THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

One of
Earliest Swiss
Statistical
Handbooks

Franscini's

Neue Statistik

der

Schweiz.

330.9494
F857n

Neue
Statistik der Schweiz

von

Stephan Franscini,
tessinischem Staatsrathe.

Nach der zweiten gänzlich umgearbeiteten Ausgabe
aus dem Italienischen übersetzt
und mit
Anmerkungen von einem schweizerischen Staatsmanne versehen.

Erster Band.

Bern,
Druck und Verlag der Haller'schen Buchdruckerei.
1848.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Vorwort.

Wir übergeben hier dem Publikum den ersten Theil von „Franscini's Statistik der Schweiz" nach der zweiten völlig umgearbeiteten und bedeutend vermehrten und verbesserten italienischen Ausgabe.

Ueber das Werk selbst, das den ungetheilten Beifall der ausgezeichnetsten Männer erhalten hat, treten wir nicht des Nähern ein. Mag auch seit Erscheinen des ersten Bandes sich in der Schweiz Mehreres anders gestaltet haben, mögen auch noch einige Irrthümer darin aufgenommen worden sein, immerhin gilt es als die bis jetzt vollständigste Statistik unseres Landes.

Herr Staatsrath Franscini konnte, was Hunderten nicht vergönnt ist, an der Quelle schöpfen, ihm stunden, als Mitglied der eidgenössischen Handelskommission, Hülfsmittel zu Gebote und Archive zur Disposition, die gewöhnlich Privaten nicht zugänglich sind; daher sein Werk auch eine so große Menge von Notizen enthält, wie sie sonst nirgends zusammengereiht und in solchem Maße angetroffen werden.

Verschiedene, nicht in der Macht des Herausgebers liegende Umstände, haben das Erscheinen der Uebersetzung

verzögert. Große Hindernisse hat er durch nicht geringe Geldopfer weggeräumt.

Ein schweizerischer Staatsmann, dessen Bescheidenheit es uns nicht erlaubt, ihn öffentlich zu nennen, und der sich seit einer Reihe von Jahren mit der Statistik der Schweiz, als Lieblingsfach beschäftigt, hat durch eine Menge von Anmerkungen und Zusätzen diese Ausgabe um so werthvoller und brauchbarer gemacht.

Leider ließ es ihm die gegenwärtige, an unerwarteten Ereignissen und Begebenheiten so reiche Zeit nicht zu, seine Bemerkungen alsogleich diesem ersten Bande beizufügen, und sie werden daher erst am Schlusse des zweiten Bandes, der im Drucke ist, folgen. Durch diese statistischen Notizen, die selbst die neuesten Ereignisse berühren, wird das Werk einen großen Werth erhalten.

Die schöne und genaue Karte der Schweiz, die der Autor mit großen Kosten in Winterthur stechen ließ, wird dem zweiten Bande beigefügt werden und jedem Leser eine nützliche und zweckmäßige Zugabe darbieten.

Bern, im November 1847.

Haller'sche Buchdruckerei.

Inhaltsverzeichniß des ersten Bandes.

Seite.

Einleitung XIII

Erster Theil.

Das Land.

Erstes Kapitel. Die Kantone 1
Zweites Kapitel. Lage und Ausdehnung 4
Drittes Kapitel. Grenzen 11
1) Grenzen gegen Oesterreich 11
2) „ „ Lichtenstein 12
3) „ „ Bayern 12
4) „ „ Würtemberg 12
5) „ „ das Großherzogthum Baden . . 12
6) „ „ Frankreich 13
7) „ „ Sardinien 13
Viertes Kapitel. Erhebung des Bodens, Berge, Gewässer . . . 14
Flüsse 18
Seen 19
A. Grenzseen 19
B. Binnenseen 20
Fünftes Kapitel. Klima 22

Zweiter Theil.

Die Einwohner.

Seite.

Erstes Kapitel. Bevölkerung im Allgemeinen 29
Zweites Kapitel. Uebersicht der Bevölkerung der einzelnen Kantone oder Stände 34
Drittes Kapitel. Bevölkerung nach den Geschlechtern 42
Viertes Kapitel. Ansäßige oder längere Zeit sich aufhaltende Ausländer 44
A. Schweizer, welche in einem andern als dem heimathlichen Kantone oder im Auslande angesiedelt sind oder längere Zeit sich aufhalten 46
B. Landesabwesende Schweizer 47
Fünftes Kapitel. Bevölkerung von Stadt und Land 49
A. Bevölkerung der vornehmsten Städte der Schweiz . 50
B. Bevölkerung der andern Hauptorte 52
C. Bevölkerung anderer Schweizerstädte 53
Sechstes Kapitel. Eintheilung der Bevölkerung nach den Sprachen . 56
Siebentes „ Eintheilung der Bevölkerung nach der Religion . 58
Achtes „ Anzahl der Grundbesitzer 61
Neuntes „ Arme und Unterstützte (Pauperismus) . . . 64
Zehntes „ Relative Bevölkerung 67
A. Alpenschweiz 67
B. Oestliche Schweiz 68
C. Nördliche Schweiz 69
D. Westliche oder französische Schweiz 69
E. Südliche Schweiz 70
Eilftes Kapitel. Bewegung der Bevölkerung (Geborne, Gestorbene, Ehen) 74

Dritter Theil.

Gewerbsamkeit.

Erster Abschnitt.

Landbau.

Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtungen 78
Alpenschweiz 79
Oestliche Schweiz 79
Nördliche Schweiz 80
Westliche Schweiz 80
Südliche Schweiz 80
Eintheilung des Bodens 81

Seite.

Zweites Kapitel. Futterkräuter 85
Oestliche Schweiz 86
Alpenschweiz 86
Nördliche Schweiz 87
Westliche Schweiz 88
Südliche Schweiz 88
Drittes Kapitel. Viehzucht 89
a. Rindvieh 89
b. Hufvieh 92
c. Schafe 94
d. Ziegen 96
e. Schweine 98
f. Federvieh 99
g. Bienen 100
Viertes Kapitel. Milchprodukte 104
Fünftes „ Forstkultur und ihre Erzeugnisse 108
Sechstes „ Getreidebau 113
Siebentes „ Kartoffeln 120
Achtes „ Weinstock und Wein 122
Neuntes „ Garten- und Obstbau 126
Zehntes „ Oelpflanzen 129
Eilftes „ Tabak 130
Zwölftes „ Hanf und Flachs 131
Dreizehntes „ Maulbeerbäume und Seidenwürmer 132
Erste Zugabe. Branntweinbrennerei 133
Zweite „ Bier 134
Dritte „ Jagd 134
Vierte „ Fischerei 135
Fünfte „ Minen und Mineralien 136
Sechste „ Salz 137
Siebente „ Mineralquellen 140
Vierzehntes Kapitel. Allgemeine Uebersicht der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit 140

Zweiter Abschnitt.

Manufakturen.

Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtungen 151
Zweites „ Andeutungen über die wichtigern schweizerischen Gewerbe und Manufakturen 153
I. Gerbereien 154
II. Wollenindustrie 155

Seite.

III. Leinenindustrie 156
IV. Seidenindustrie 157
V. Baumwollenindustrie 164
VI. Spitzenfabrikation 170
VII. Bleichereien, Färbereien und Druckereien . . . 171
VIII. Uhrmacherei und Bijouterie 172
IX. Metallwaaren und Maschinenindustrie 174
X. Fabrikation von Strohgeflechten und Strohhüten . . 175
XI. Papierfabrikation 176
XII. Buchdruckereien, Lithographien u. s. w. 176
XIII. Verschiedene Industrien 177
A. Glasfabrikation 177
B. Töpferwaaren 178
C. Chemische Produkte 178
D. Tabakfabrikation 179
E. Schießpulver 180
F. Kleine Holzgefäße und Holzschnitzwaaren . . . 298
Drittes Kapitel. Uebersicht der Notizen über Künste und Gewerbe. . 180

Dritter Abschnitt.

Handel.

Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtungen 184
Zweites „ Binnenhandel 186
Drittes „ Einfuhrhandel 193
A. Getreide 193
B. Kolonialwaaren 195
C. Getränke 198
D. Verschiedene Lebensbedürfnisse 199
E. Stauden, Stängel und Fäden zur Bearbeitung . . 200
F. Häute 201
G. Rohe und verarbeitete Seide 201
H. Wolle 202
I. Verschiedene Artikel für Fabriken und Kunstgewerbe . 202
J. Rohe und verarbeitete Metalle 203
K. Manufakturwaaren 203
L. Verschiedene Artikel 204
M. Vieh 205
Viertes Kapitel. Ausfuhrhandel 207
A. Vieh 208
B. Butter und Käse 210
C. Häute und Leder 210

Seite.

D. Holz 211
E. Wein und Obst 212
F. Leinwandhandel 212
G. Baumwollenhandel 213
H. Seidenwaaren 214
I. Uhren- und Juwelenhandel 215
K. Verschiedene Waaren 215

Fünftes Kapitel. Zwischen- oder Wiederausfuhrhandel 215
Sechstes „ Transithandel 217
Siebentes „ Handelsverbindungen der Schweiz mit dem Auslande . 222
A. Deutschland 222
B. Oesterreich 226
C. Italien 228
D. Frankreich 232
E. Andere Länder Europas 239
F. Länder anderer Erdtheile und insbesondere Amerika . 241
Achtes Kapitel. Schluß der Notizen über die Handelsindustrie . . . 244

Vierter Theil.

Förderungs- und Hülfsmittel der Industrie.

Erstes Kapitel. Brücken, Straßen und Kanäle 255
Zweites „ Schifffahrt 269
Drittes „ Posten und Diligencen 274
Viertes „ Münzwesen 281
Fünftes „ Maß und Gewicht 286
Sechstes „ Banken 288
Siebentes „ Messen und Märkte 291
Achtes „ Gasthöfe 294
Neuntes „ Die vorzüglichsten Gewerbs- und Handelsplätze . . 295
Schlußwort zum ersten Band 297

Einleitung.

I.

Man hat richtig bemerkt, daß es den freien Staaten eigenthümlich ist, aus jedem Uebelstand, aus jeder Ungereimtheit viel Aufsehen zu machen.

Dieser Lärm für jede geringfügige Sache, dieser Wiederhall von einem Landesende zum andern erzeigt sich in unsern Kantonen in einem solchen Grade, als es wohl sonst nirgends vorkommen mag.

Hauptsächlich nach den Umwälzungen der 30ger Jahre pflanzten die unter der Aegide konstitutioneller Freiheiten sich vermehrenden öffentlichen Blätter allenthalben Volkstribünen auf und es drängten sich Redner von vielfältigen Talenten und Richtungen dahin.

Vor Allem zeichnen wir Schweizer uns durch das größte Geklatsch aus, das oft in maß- und zielloses Gezänke ausartet; dem Vaterland zum Schmach und den Nachbarn zum Aerger. Daher geschieht es, daß verdrießlicherweise die Fremden uns mit einander im Handgemenge wähnen, während die schweizerischen Allarmbläser nicht einmal auf einen ernsten

Zwiespalt oder ein Unglück hindeuten. In die Länge sind wir daher auch bisweilen selbst verleitet, unsere Zustände weit weniger glücklich zu wähnen als diejenigen anderer Nachbarvölker, welche die Freiheiten und die Institutionen, worauf die Schweiz mit Recht stolz sein kann, nicht einmal genießen, sich dennoch aber glücklich und zufrieden fühlen.

Die nothwendige Folge davon ist, daß die Meinung, die man von uns haben kann, stets Gefahr läuft, sich zu verschlimmern und wirklich erscheinen wir oft durch unsere Schuld in verschiedenen Ländern Europas in einem argen Lichte.

Wir sehen täglich, daß in Staaten wo die Zensur herrscht, den öffentlichen Blättern freier Spielraum gelassen wird, aus der Polemik, den Deklamationen und Uebertreibungen unserer Parteien alle möglichst nachtheiligen Folgerungen für die republikanischen Einrichtungen abzuleiten.

Diesen Blättern ist es jedoch theils benommen, theils sind sie vielfach gehindert diejenigen Thatsachen hervorzuheben, welche einen ächten sozialen Fortschritt in der Schweiz unwiderlegbar beurkunden.

Aber sogar in Ländern, wo die Freiheit der Presse gilt, sind wir undankbaren, herabwürdigenden Urtheilen ausgesetzt.

So geschah es, daß vor bald **10** Jahren ein französischer General uns öffentlich in einem Tagesbefehl an seine Soldaten „störrische Nachbaren" nannte, als ob wir Schweizer die friedfertigen Franzosen beunruhigt hätten und überhaupt wühlerische und unverträgliche Leute wären.

Auch John Bull, uneingedenk seiner Orangisten, Chartisten, seiner Töchter der Sara und der ewigen inländischen Wirren, entblödete sich nicht bei mehreren Anlässen hochtrabend seinen Tadel gegen die Schweiz auszusprechen. Vor

Kurzem noch hielt uns die „Times“ ungebändigte Volksgewalt und Ohnmacht der Behörden vor und beschuldigte die Schweiz ähnlicher Auftritte, welche von Zeit zu Zeit das Volksleben der nordamerikanischen Staaten trüben, wie wenn die alte Freiheit der Schweiz schlechterdings nur noch ein Schattenbild wäre und anarchischen Zuständen Platz gemacht hätte.

Alles dieß sollte hinreichen und uns vermögen auf unserer Hut zu sein und bei öffentlichen Verhandlungen und Streitigkeiten nie zu vergessen, daß das schweizerisch-republikanische Leben der Gegenstand naher und ferner Beobachtungen von Seite monarchisch-absoluter und konstitutioneller Staaten ist, welche alle, mehr oder weniger, geneigt sind die republikanische Regierungsform nach unsern Irrthümern und Uebertreibungen zu richten und streng zu beurtheilen.

II.

Die Meinung, welche man im Auslande von der Schweiz hat, ist im Allgemeinen deßwegen sehr unvollkommen, weil dieses Land in mehrere souveräne Kantone getheilt, eine unglaubliche Mannigfaltigkeit von Institutionen und Zuständen darbietet. So geschieht es täglich, daß die öffentlichen Blätter und Schriften Deutschlands gewöhnlich und beinahe ausschließlich nur die Zustände der deutschen Schweiz, ja bisweilen nicht weiter als bis Schaffhausen, Basel und Zürich bekritteln und daß umgekehrt Franzosen und Italiener die schweizerischen Verhältnisse sachkundig darzustellen glauben, während ihre Kenntnisse des Schweizerlandes sich kaum über Genf und Waadt hinaus erstrecken.

Unsere Aufgabe, so wie wir uns dieselbe von Anfang an gezeichnet haben, und an deren Verwirklichung wir seit einer langen Reihe von Jahren arbeiten, geht dahin, die

Gesammtzustände des Landes mit größtmöglichster Berücksichtigung der einzelnen Erscheinungen darzustellen.

Wir haben uns beflissen ein treues Gemälde der schweizerischen Nation zu entwerfen. Dieser Gedanke schwebte dem Verfasser schon in seiner Jugend vor, als er im Jahr 1828 eine Statistik der Schweiz schrieb. Angesehene Eidgenossen haben sein Vorhaben auf eine nicht wenig ermuthigende Weise gut geheißen.

III.

Wir wissen gar wohl, was für Einschränkungen der schweizerischen Nationaleinheit entgegenstehen; wir wissen auch, daß strenge genommen den Schweizern der Name Nation in Betracht ihres verschiedenen Ursprunges und ihrer mannigfaltigen Mundarten bestritten werden kann. Uns aber ist auch bekannt, daß seit Jahrhunderten die Schweizer sich als Söhne eines gemeinsamen Vaterlandes betrachten, welches sie frei und unabhängig gemacht haben. Die Völkerschaften, welche die Schweiz als ihr gemeinsames Vaterland anerkennen, sind wohl berechtigt zu verlangen, daß die schweizerische Nationalität von Andern nicht länger in Zweifel gezogen werde.

Der Verfasser dieser Schrift wünscht auch Platz zu nehmen in den Reihen derjenigen Eidgenossen, welchen das schweizerische Vaterland warm am Herzen liegt. Von dieser Gesinnung beseelt, hat er sich bestrebt, diesem Werke von Anfang bis zu Ende und insofern es die verschiedenen Kantonssouveränitäten erlaubten, das Gepräge der statistischen Einheit zu verleihen. Ein solches Verfahren dürfte bei unsern Mitbürgern um so mehr Anklang finden, als dadurch dem gemeinsamen Vaterlande nicht geringes Lob erwächst, denn so wie vereinzelte Abhandlungen über Zürich, Bern,

Genf oder andere bedeutende Kantone zu wenig Erheblichkeit im Vergleich mit angesehenen europäischen Staaten darbieten, so können hingegen die Zustände der Schweiz in ihrer Gesammtauffassung in mehrfacher Beziehung einen solchen Vergleich aushalten und deßhalb nichts an ihrem Gehalt verlieren.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird sich in der Folge bei der Behandlung der Manufakturen, des Handels, der Schulen, der Staatsanstalten und hundert anderer Gegenstände erwahren.

Bei dem steten Schwanken der Ansichten über den Begriff der Statistik wollen wir uns gleich von vornherein erklären, wie wir ihn aufgefaßt haben: den Wunsch aussprechend, daß unsere Leser mit uns einverstanden sein mögen.

Unser Vorhaben ist es nicht, einen Leitfaden oder ein Handbuch für Reisende herauszugeben. Die schweizerische Litteratur, sowohl in deutscher als französischer Sprache, liefert genügende Abhandlungen hierüber. Nach Ebels Handbuch, dessen wohlverdienten Ruf wir nicht in Abrede stellen, sind viele ähnliche Werke mit mehr oder weniger Glück veröffentlicht worden.

Eben so wenig haben wir geglaubt, daß es am Orte sei, die Statistik als ein Feld weitschweifiger geographischer und geologischer Beschreibungen zu betrachten; denn auch in dieser Beziehung hätten wir bloß in anderer Form bereits Gesagtes und ganz besonders die Beschreibungen von Gerold Meyer wieder aufgewärmt.

Unsern Nachforschungen und Schriftensammlungen bestimmte Grenzen anweisend, haben wir uns bestmöglichst und nach Kräften die geschätzte Methode zweier berühmter Italiener, des Oekonomen Melchior Gioja und des Geographen

Ritter Adrian Balbi, da wo ihre Prinzipien gleichlaufend sind, zum Vorbild genommen.

IV.

Während einerseits, um unser Vorhaben ins Leben zu rufen, ein erfreulicher Vorrath von statistischen Notizen, deren Herbeischaffung uns früher schwerlich gelungen wäre, zu unserer Verfügung stand, schienen anderseits viele Umstände sich gleichsam das Wort gegeben zu haben, uns zu entmuthigen. Unsäglicher Ueberfluß an Thatsachen und Notizen über einige Kantone wechselten nämlich mit äußerst sparsamem Stoff über andere. Schwierigkeiten aller Art erhoben sich bei der Behandlung der so mannigfaltigen Kantonsverfassungen, Gesetzen, der administrativen und gesetzlichen Einrichtungen; unvermeidlich waren die Verwirrungen bei der ausnehmenden Verschiedenheit der Maße, Gewichte und Münzen. Nur zu oft mußten wir anstehen bei der Auslegung von Ausdrücken, welche man für die verschiedenartigsten Gegenstände mit einem und demselben Worte mißbräuchlich zu bezeichnen pflegt.

Die schweizerischen Zustände in ein einziges Gemälde zusammenzufassen und dieselben einem Gesammtüberblick unterzuordnen, erforderte fast unglaubliche Mühe und Ausdauer. Ja wir dürfen behaupten, daß nur diejenigen sich einen Begriff davon machen können, welche sich irgend einmal mit ähnlichen Arbeiten beschäftigt und vielleicht nur einen einzigen Gegenstand unseres Werkes sich zur Aufgabe gemacht haben, denn uns lag die Bearbeitung unzähligen Stoffes und die Entwerfung der genauesten Berechnungen und Vergleichungen ob, bei welchen wir oft wieder von vornen anfangen mußten.

V.

Wir sind von Anfang bis zu Ende dieses Werkes allem Parteigeiste fremd geblieben und haben uns im Gegentheil die gewissenhafteste Unpartheilichkeit zur Pflicht gemacht.

Ueber Personen und Sachen werden wir die Wahrheit erforschen und dieselbe ohne Rückhalt sagen, dem Grundsatz treu bleibend: einem Jeden das Seine, ohne deßhalb von unserer wohlwollenden Gesinnung gegen alle Eidgenossen abzustehen.

Wenn unser Werk nicht alle Zustände der Kantone mit der gleichen Ausführlichkeit und Genauigkeit behandelt, so ist dieß nicht etwa unserer Partheilichkeit zuzuschreiben, sondern der mehr oder mindern Anhäufung von statistischen Notizen, deren Herbeischaffung nicht von uns abhing. Bekanntlich haben mehrere Kantone noch nicht gänzlich ihren alten Gebräuchen, welche der Oeffentlichkeit keineswegs hold sind, entsagt.

VI.

Die jährlichen Verwaltungsberichte, welche einige Kantonsregierungen seit **1830** und **1831** zu veröffentlichen pflegen, haben uns im Allgemeinen über verschiedene Gegenstände sehr wichtige Aufschlüsse gegeben. Folgende Jahresberichte, deren wir uns bedienten, verdienen hier namentliche Erwähnung: es sind die von **Genf**, **Waadt**, **Bern**, **Solothurn**, **Baselstadt**, **Aargau**, **Zürich**, **Thurgau**, **St. Gallen**, **Tessin**, **Luzern** (bis zum Jahr **1841**) und **Freiburg** (bis zum Jahr **1836**).

Außerdem lieferten Gesetzessammlungen, Großrathsverhandlungen, Tagsatzungsberichte und andere öffentliche Aktenstücke, unsern Betrachtungen und Studien über die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung eine ergiebige Quelle.

In Bezug auf Gegenstände nicht offizieller Natur hat uns das schweizerische Archiv für Statistik und Nationalökonomie des Professor Christoph Bernoulli die glaubwürdigsten und namhaftesten Aufschlüsse gegeben [1]; — ebenso das geographisch-statistische Wörterbuch von Lutz, französische Ausgabe von Lereche [2]; ferner das historisch-geographisch-statistische Gemälde der Schweiz für jeden einzelnen Kanton, welches so eben in der Buchhandlung Huber und Comp. von St. Gallen erschienen ist [3]; und endlich die Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen und naturforschenden Gesellschaft. Wir verdanken auch einer großen Anzahl von Werken, Flugschriften und Zeitschriften, die im Laufe dieses Werkes genannt sind und an deren Quelle wir geschöpft haben, sehr interessante Beiträge.

Bei diesem Anlaß fühlen wir uns bewogen, auch den Staatsmännern, Beamten und Schriftstellern, welche unsere Aufgabe durch freiwillige Beiträge und Mittheilungen erleichtert, oder auf unser Ansuchen uns gütigst an die Hand gegangen sind, unsern besten Dank zu zollen. Aber auch den Freunden gebührt unser Dank für die uns geliehenen Bücher und Zeitungen, welche wir zur Ausarbeitung gegenwärtiger Statistik nöthig hatten. Da wir fern von volkreichen Städten wohnen, wo werthvolle Bibliotheken dem

[1]) Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie, oder Beiträge zur Kenntniß und Förderung unseres Nationalwohlstandes. Es sind davon sieben Hefte in Basel bei J. G. Neukirch erschienen: Jahrgänge 1827—1830.

[2]) Dictionnaire géographique statistique de la Suisse par feu *M. Lutz* etc. traduit de l'allemand et revu par *J. L. N. Lereche* etc. Lausanne, Imprimerie de Sam. Délisle 1837.

[3]) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz ꝛc.

Wißbegierigen ihre Schätze öffnen, so ist leicht begreiflich, wie vortheilhaft jene Handbietungen für uns waren.

VIII.

Es hat uns zweckmäßig geschienen, den reichhaltigen Stoff, den die Bearbeitung der mannigfaltigen Zustände unserer Eidgenossenschaft mit sich bringt, in **15** Abschnitte zu zergliedern, somit von der bis dahin üblichen Eintheilung bedeutend abzuweichen.

I. Abschnitt. Das Land. Wir beschränken uns so zu sagen auf die geographische Beschreibung der Lage, Ausdehnung und Erhöhung des Bodens, der Grenzen, der Gebirge, der Gewässer und des Klimas. Da uns eine amtliche Vermessung der Gesammtoberfläche des schweizerischen Bodens mangelt und man über diesen so wichtigen Punkt sehr verschiedener Meinung ist, so haben wir eine Durchschnittsberechnung angenommen und die Oberfläche der Eidgenossenschaft auf zwölftausend italienische Quadratmeilen angeschlagen. Bei der Berechnung des Flächeninhalts der Kantone sind wir auf gleiche Weise zu Werk gegangen und verweisen auf die beigefügte Tabelle, welche in absteigender Reihe mit dem größten Kantone Graubünden beginnend, der **2144**, und Bern **2048** Quadratmeilen mißt, bis zu den kleinsten wie Genf mit **5½** und Zug mit **4½** Quadratmeilen, den Flächeninhalt aller schweizerischen Stände verzeigt. Unser Kanton Tessin ist der **5.** im Rang mit **832** Quadratmeilen.

Mit einer umständlichen Beschreibung hätten wir statt weniger Seiten ein ganzes Buch ausgefüllt.

II. Abschnitt. Bewohner. Dieser Abschnitt, welcher die Bevölkerung sammt Notizen über die Kantone in verschiedenen Zeiten in sich faßt, ist viel ausgedehnter. Die

amtlichen Berichte vom Anfang des Jahres **1837** haben uns zur Grundlage gedient, ferner haben wir mit Beihülfe eingesammelter Notizen über verschiedene Kantone die Einwohnerzahl der Schweiz am Ende des Jahres **1844** auf **2** Millionen dreihundert zwanzigtausend Seelen angeschlagen.

Die allgemeine Uebersicht der Bevölkerung der Kantone ist gleich gehalten wie die oben angeführte Tabelle, so daß auf den ersten Blick aus der einen Uebersicht die Gesammtbevölkerung eines Kantons und aus der andern die Zahl der Einwohner auf jede Meile des Flächeninhalts berechnet aufgefaßt werden kann. Das schweizerische Hochgebirge oder die mittlere Schweiz bietet uns eine sehr geringe Bevölkerung dar, während die östliche, nördliche und westliche Schweiz im Allgemeinen eine so dichte Bevölkerung enthält, daß eine ähnliche wohl nur in den fruchtbarsten und reichsten Gegenden Europas zu finden ist.

In besondern Abschnitten ist die Bevölkerung mit Eintheilung nach Geschlechtern, Angabe der Fremden und Einsaßen und umgekehrt die Zahl der landesabwesenden Schweizer aufgezeichnet, ebenso ist die Volkszahl in den Städten und auf dem Lande, mit Bezeichnung der Sprachen, Religion und der Zahl der Grundbesitzer, nebst Angabe der Geburten, Todesfälle und Heirathen angemerkt.

III. Abschnitt. Die Produktion. Seit einigen Jahren häuft sich der hierüber gesammelte Stoff bedeutend an. Dieß hat uns in den Stand gesetzt, aus diesem Abschnitte drei große Abtheilungen zu bilden, welche in verschiedene Kapitel und Unterabtheilungen zerschieden sind; diese Abtheilungen betreffen den Ackerbau, die Manufakturproduktion und den Handel und füllen den größten Theil dieses Bandes aus.

Landwirthschaft. Vor etwa zwanzig Jahren konnten wir bei der Behandlung dieses Gegenstandes, aus Mangel

an Mittheilungen, fast nur vom Viehstand und der Milchproduktion reden, welche allerdings zwei Hauptzweige der schweizerischen Landwirthschaft bilden. Jetzt hingegen besitzt man über verschiedene andere Zweige der landwirthschaftlichen Produktion der Kantone wichtige Angaben. Wir haben folglich mehr als eine Uebersicht, betreffend die Eintheilung des Bodens, des Getreidebaus und anderer Gegenstände, liefern können.

Manufakturprodukte. Auch in diesem Felde sind die neuern Berichte zahlreich und gehaltvoll. Die für die Schweiz interessant gewordenen Industriezweige, wir meinen die Seiden- und Baumwollenfabrikation, sowie die Uhrmacherei haben wir besonders ausführlich behandelt.

Handel. Die günstigen Umstände, deren wir bei dem Ackerbau und der Manufakturproduktion Erwähnung gethan, gelten auch vom Handel. Deßhalb hält was vor **15** oder **20** Jahren über den Binnenhandel, über Ein- und Ausfuhr und den Verkehr der Schweiz mit dem Auslande geschrieben worden, keinen Vergleich aus mit den gegenwärtigen statistischen Angaben. Jene waren zu oberflächlich und unvollständig.

Dem Kapitel der Industrien haben wir alle unsere Sorgfalt und Studien gewidmet, und die innere Bedeutung derselben in Beziehung auf ihre Einheit und ihre Entwicklung, welche man gemeinlich nicht für gleich wichtig hält, hervorgehoben. Noch unlängst zählte im englischen Parlament der große Minister Peel die Staaten auf, welche dem Grundsatz der Handelsfreiheit huldigen und überging dabei die Schweiz mit Stillschweigen, obgleich sie (wir stehen nicht an die Worte des Hrn. von Gonzenbach mit Ueberzeugung hier auszusprechen) ein weit bedeutender industrieller

Staat ist als die Königreiche beider Sicilien, Hannover und Norwegen, welche jener Minister anführte.

IV. Abschnitt. Förderungs- und Hülfsmittel der Industrie. Dieser Abschnitt bildet gleichsam einen Anhang zum vorhergehenden: Straßen, Brücken und Kanäle, Schifffahrt, Postwesen, Münzwesen, Gewichte und Maaße, Banken u. s. w. finden darin ihre Stelle. Ihre Kenntniß ist nicht allein wichtig für den Handel, sondern auch für die Manufakturproduktion und die Landwirthschaft.

V. Abschnitt. Politische Zustände. Zu den sogenannten politischen Zuständen übergehend haben wir Hrn. von Tocquevilles Methode in seiner amerikanischen Demokratie als die am meisten logische auch auf die Schweiz angewandt. Mit den Konstitutionen der Stände beginnend, lassen wir die Bundesverfassung und was die Bundessachen beschlägt nachfolgen, nämlich:

1) Kantonalverfassungen und ihre vorherrschenden Grundsätze.

2) Eidgenössische Institutionen: der Bundesvertrag, die Dekrete, Konkordate und Verträge.

VI. Abschnitt. Gesetzgebung und Rechtspflege. Hier ist von den Gesetzbüchern und den Einrichtungen der Rechtspflege die Rede; ferner gibt man eine Uebersicht der Gerichtsverhandlungen; bei den Civilgerichten über die Anzahl der Prozesse, bei den Kriminalgerichten über die Zahl der Verbrechen, Untersuchungen und Verurtheilungen, die Zahl der Geldstage ist auch beigefügt. Ferner ist hier eingeschaltet eine Abhandlung über die Gefängnisse nebst ausführlicher Beschreibung der Zuchtanstalten von Genf, Lausanne, Bern und St. Gallen. Endlich sind auch die

Verwaltungskosten der Kantonalrechtspflege und andere daherige Ausgaben angegeben.

VII. Abschnitt. Gemeindwesen. Statt dem Gemeindwesen eine untergeordnete Stelle in der Staatsverwaltung anzuweisen, wie dieß vielleicht in einer Statistik Frankreichs der Fall sein würde, sind wir von der Ueberzeugung ausgegangen, in der Schweiz seien die Gemeinden ein Hauptelement der Republik: wir haben deßwegen ihr Wesen und ihre Wirksamkeit getrennt beschrieben und Angaben ihrer Vermögensverhältnisse damit verbunden. Früher hatte sich die Statistik beschränkt, dem Gemeindwesen eine angemessene Stelle anzuweisen.

VIII. Abschnitt. Staatsverwaltung. Hier werden die Centralbehörden und untergeordneten Verwaltungen, die Polizei, das Vormundschaftswesen, die Hypothekaranstalten und neuerdings die Brücken und Straßen, die öffentlichen Aufmunterungen und das Gesundheitswesen mehr oder weniger berücksichtigt, und da wo es möglich, sind die betreffenden Kosten derselben angegeben. Andere Gegenstände, wie Wohlthätigkeitsanstalten, Erziehungswesen, Militärwesen, Finanzen, sind ihrer Wichtigkeit halber als Haupttheile der schweizerischen Statistik behandelt.

IX. Abschnitt. Oeffentliche Wohlthätigkeitsanstalten. Die Einrichtung des Armenwesens fast aller Kantone und die hiefür gegründeten Anstalten aller Art findet man in diesem Theil aufgezeichnet. Aus der Gesammtübersicht dieser Einrichtungen läßt sich leicht entheben, wie in der Schweiz im Allgemeinen die gesetzliche Unterstützungspflicht vorherrschend geworden ist. In verschiedenen Kantonen sind die Armengüter sehr zahlreich, ihr Ertrag jedoch nicht hinlänglich, so daß man genöthigt ist,

besondere Abgaben oder Tellen zu erheben. Unter den Hülfsanstalten sind angeführt: einige Krankenspitäler, Arbeitshäuser, Waisenhäuser, Anstalten für Greise und gebrechliche Leute und einige Irrenhäuser. Die Aufnahme von unehelichen und Findelkindern ist besonders erwähnt.

X. Abschnitt. Oeffentliche Erziehung. Da das Schulwesen, hauptsächlich das Volksschulwesen der Schweiz so entwickelt ist, daß es diesem Volke zur höchsten Ehre gereichen darf, so hat der Verfasser dieses Kapitel etwas weitläufiger behandelt und seine interessantesten Seiten hervorzuheben gesucht. Wenn uns der Leser folgt, so wird er finden, daß in der Schweiz mehr als **5500** Primarschulen von ungefähr **350,000** Schülern beiden Geschlechts besucht werden, also von mehr als dem **7.** Theil der Bevölkerung. Er wird sich überzeugen können, daß zur Heranbildung von geschickten Schulmeistern viele vortreffliche Anstalten zu treffen sind. Es blühen auch in der Schweiz sehr viele Secundarschulen, sowohl wissenschaftliche als Industrieschulen, im gleichen Fall sind auch mehrere höhere Lehranstalten, obschon sie nicht sehr besucht werden. Endlich werden wir nicht unterlassen zu bemerken, daß die Schweizer, trotz ihrer bekannten Sparsamkeit, für den öffentlichen Unterricht sehr große Summen ausgeben; die Kantonsregierungen einzig wenigstens 2½ Millionen franz. Franken. Wir glauben nicht, daß irgend ein Staat, so blühend er auch sei, verhältnißmäßig ein solches Ergebniß aufweisen könne.

XI. Abschnitt. Militärwesen. Die Befähigung des Schweizers zum Militärdienst für die Vertheidigung des Vaterlandes ist bekannt, so auch daß jeder Schweizerbürger bis auf einen gewissen Grad Soldat ist. Gleichwohl sind

die seit **1815** bis jetzt in Kraft gebliebenen Militärverordnungen nicht sehr bekannt. Sie werden daher hier in Kürze vom kantonalen und eidgenössischen Standpunkte aus erörtert.

Vor Allem aus werden die Grundsätze, nach welchen eidgenössische Truppen, sowohl in Beziehung auf das Personal als auf das Material, gebildet werden, entwickelt, und auf den Unterschied zwischen der eidgenössischen Truppenstärke (**64,000** Mann) und der Gesammtzahl der mehr oder weniger regulirten Milizen (ungefähr **200,000**) Mann) über welche im Fall der Noth für die Vertheidigung der Unabhängigkeit und Freiheit der schweizerischen Nation verfügt werden kann, aufmerksam gemacht. Diese Zahl ist gering in Bezug auf die Zahl ihrer Angehörigen, groß aber in Bezug auf ihre kriegsgeübten und zur Verfügung stehenden Bürger. Auch die Militärkapitulationen mit dem Auslande werden nicht übergangen, welche von jeher und heut zu Tage mehr als je, man kann wohl sagen, allgemeine Mißbilligung finden.

XII. Abschnitt. Finanzwesen. Bekannt, ja sogar sprüchwörtlich, sind die geringen Abgaben der schweizerischen Bevölkerung, besonders in einigen alten Demokratien. Dessenungeachtet sind die Staatseinkünfte der Kantone, wegen bedeutenden Domanialgütern und dem Ertrag indirekter obschon niedriger Abgaben, nicht so unbedeutend wie man glauben könnte. Aus Rechenschaftsberichten, sonstigen öffentlichen Belegen und aus Berechnungen anderer Publizisten, entnehmen wir, daß die eidgenössischen und Kantonaleinnahmen jährlich wohl auf **20** Millionen franz. Franken ansteigen. Staatsschulden kommen nur in einigen Kantonen (ungefähr zehn) vor und betragen zusammen eine unbedeutende Summe.

Endlich sind in diesem Abschnitte das Einkommen und die Kosten einiger der bedeutendsten Gemeinden aufgezeichnet.

XIII. Abschnitt. Verschiedene Anstalten und gemeinnützige Gesellschaften. Die Schweiz besitzt eine große Anzahl meistens gegenseitige Versicherungsanstalten: wie Brandversicherungsgesellschaften für Mobilien und Gebäulichkeiten, Versicherungsanstalten gegen Hagelschaden und für Vieh. Die bedeutendsten öffentlichen und Privatanstalten dieser Art werden hier bekannt gemacht. Folgen die Sparniß- und Vorsichtskassen, deren Haupt- und Filialkassen sich auf **150** bis **200** belaufen mit Einlagen von **30 – 35** Millionen Franken, was neuerdings der Schweiz zur Ehre gereicht und Andere zur Nachahmung spornen mag.

Endlich haben wir von den zahllosen gemeinnützigen Gesellschaften der Schweiz, seien sie eidgenössische, kantonale, Bezirksgesellschaften oder andere, diejenigen angeführt, welche ihrer Dauer und ihres Einflusses wegen in unsern Augen Erwähnung verdienen. Die großen eidgenössischen Gesellschaften, die gemeinnützige, naturforschende, musikalische, forstwissenschaftliche und andere haben wir besonders beschrieben. Was die zahllosen Kantonalgesellschaften betrifft, geben wir, mit der ältesten, der Baseler gemeinnützigen Gesellschaft anfangend, fast alle bedeutendern in der Reihenfolge an.

XIV. Abschnitt. Kirchenwesen. Im Kapitel der Bevölkerung haben wir bereits die Uebersicht der in Katholiken und Protestanten geschiedenen Schweizer, sammt Notizen über die Judenzahl geliefert. Hier nun werden die kirchlichen Zustände entwickelt. In den katholischen Ständen behandeln wir die Bisthümer, die Pfründen, und die Nuntiatur und sprechen auch von den Kapiteln und Klöstern. Bei den protestantischen dürfen wir kürzer sein, da

ihre kirchlichen Institutionen viel einfacher sind. Bei den Einen wie bei den Andern sind die Kirchengüter, ihre Einkünfte u. dgl. sammt den Summen angegeben, welche auf den Kultus verwendet werden.

XV. Abschnitt. Oekonomische und soziale Zustände. Vor Allem aus ziehen wir die physischen Zustände der Bevölkerung, ihre Sitten und Gebräuche in Betracht, und die einzelnen Erscheinungen, welche so zu sagen, unzählig sind, bei Seite setzend, heben wir die hauptsächlichsten und charakteristischten hervor. Hier sind wir im Fall der Biederkeit und Aufrichtigkeit der Schweizer, ihrer Worttreue, ihrer Gastfreundschaft gegen Alle, ohne Unterschied der Meinungen, und ihrer Nächstenliebe unter sich, so wie gegen Fremde das Wort zu reden. Die von ihnen gemachten Fortschritte in sozialer Beziehung, und ihre Ansprüche auf Ausbildung im Felde der Literatur, der Künste und Wissenschaften, worin sie oft mit den Nachbarstaaten verwechselt werden, verdienen Jedermanns Anerkennung und Achtung. In diesem Theil liefern wir auch eine gedrängte Uebersicht der ökonomischen Zustände der Schweiz, mit schlagenden Belegen über ihren Wohlstand, der die Masse der Bevölkerung in einem solchen Grade durchdrungen hat, daß kaum ein anderes Land, wiewohl es in Beziehung auf Klima und Fruchtbarkeit des Bodens eine günstigere Lage genießen mag, ein ähnliches Beispiel von allgemeinem Wohlstand aufweisen kann.

Endlich schließen wir mit einigen Betrachtungen, welche theilweise den Schriften des Hrn. Emanuel Fellenberg entnommen sind, über die Bestimmung welche der Schweiz von der Vorsehung angewiesen worden, am politischen System der Neutralität im Fall von auswärtigem Krieg

festzuhalten und den unwandelbaren Grundsatz zu bewahren: Anderer Leute Rechte zu achten, ihre eigenen aber zu hüten und zu wahren.

VIII.

Um auch noch ein Wort über die von uns befolgte Methode zu sagen, bemerken wir vorerst, daß in unserm Werke die Quellen citirt sind, woraus wir die wichtigsten Notizen geschöpft haben. Eine Methode, wieße Christoph Bernoulli im dritten Hefte seines Archives fordert, wo er zugleich mit einigen freundlichen Worten über unsere erste Arbeit sich ausspricht. Wir haben leicht erkannt, daß ein solches Verfahren dem Leser den Vortheil einräumt, sich selbst von der Genauigkeit der aufgezeichneten Bemerkungen zu überzeugen und durch Nachschlagen der Originalschriften und Spezialwerke gründlichere Sachkenntnisse zu erlangen.

Zweitens haben wir uns beflissen, die Data der statistischen Begebenheiten anzugeben; auf diese Weise wird demjenigen, welcher dieses Werk benutzen will, viel Mühe erspart.

Unsere Aufgabe war drittens, die faktischen Zustände so viel wie möglich homogen und aus der jüngst verflossenen Zeit aufzufassen.

Die meisten Notizen beschlagen den Zeitraum vom Jahr **1840—1844**, wenige führen weiter zurück, beinahe nur die Betrachtungen über die vorgefallenen Veränderungen in den Verfassungen.

Viertens: im Laufe dieses Werkes wird man Zusammenstellungen und Vergleichungen über die wichtigsten Materien finden, betreffend die Verhältnisse von Kanton zu Kanton, von einem Zeitraum zum andern, und von der

Schweiz zu ausländischen Staaten. Selten werden Beurtheilungen damit verbunden sein. Wir bezwecken hauptsächlich die früheren, jüngstverflossenen und jetzigen Zustände zu beschreiben. Wir glauben, auf diese Weise eher als durch viele Raisonnements, in verschiedenen Punkten die Fortschritte der schweizerischen Institutionen und des schweizerischen Wohlstandes dargethan zu haben.

IX.

Der Verfasser überliefert nun zutrauensvoll seinen Lesern die Früchte seiner mühevollen Arbeit. Wenn die Erdauerung dieser neuen Statistik Manchem einen höhern Begriff von den schweizerischen Zuständen geben mag, so sei uns erlaubt zu glauben, daß wir den Erwartungen der Freunde, welche uns zu diesem Unternehmen aufgemuntert haben, entsprochen, zu glauben, daß wir unsere Schuld dem Vaterlande abgetragen und der Sache der Freiheit, der Civilisation und des sozialen Fortschrittes einen wesentlichen Dienst erwiesen haben.

Erster Theil.

Das Land.

Erstes Kapitel.

Die Kantone.

Zwei und zwanzig Kantone, lauter souveraine, in einen ewigen Bund vereinigte Staaten, bilden den politischen Körper, welcher die schweizerische Eidgenossenschaft genannt wird.

Der innere und westliche Theil der heutigen Schweiz war den Römern unter dem Namen Helvetia bekannt. Rhætia hieß bei denselben die östliche Gegend und insbesondere der Landstrich, der in der Folge von dem grauen Bunde den Namen Graubünden erhielt.

Geneva (Genf), am äußersten Ende der westlichen Gegend, wurde zum Lande der Allobrogen, und Basilica (Basel) zum Lande der Rauracher gerechnet. Mehrere andere Landestheile, wie das Wallis und der Kanton Tessin, welche heutzutage Glieder der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Unabhängigkeit und Freiheit theilhaftig sind, waren den vier Pagi (Gaue oder Kantone), in welche Julius Cäsar Helvetien eingetheilt fand, gänzlich fremd.

Durch die Einfälle der Allemannen, der Gothen und der Burgunder ging der alte Name Helvetien verloren. Ihm folgten im Mittelalter mit andern politischen Zuständen andere Namen, aber nie ein allgemeiner und wahrhaft nationaler. Nach einigen Jahrhunderten geschah es, daß das Land unter mehrere die Hoheit des deutschen Reichs anerkennende freie Städte und Gemeinden und mehrere Feudalherrschaften vertheilt wurde. Die berühmtesten freien Städte waren Zürich, Basel und Genf. Von den Feudalherren gelangten

zu größerer Macht die Herzoge von Zähringen, die Grafen von Savoyen (im Waadtlande und im Unterwallis), die Grafen von Burgund, die von Habsburg, (Wiege des Hauses Oesterreich), Kyburg, Rapperswyl, Toggenburg und Neuenburg. Dazu kömmt eine nicht geringe Anzahl auch mit zeitlicher Macht ausgerüsteter Prälaten: Die Bischöfe von Constanz, Basel, Sitten, Lausanne, Genf, die Aebte von St. Gallen u. a. m.

Auf den Trümmern der Feudalherrschaft wuchs die Zahl der freien Gemeinwesen und bildete sich ein Schutz- und Trutzbündniß zuerst unter den Bewohnern der Thäler und Gebirge, dann auch der Städte. Die drei **Waldstätten**, Uri, Schwyz und Unterwalden (Ob- und Nidwalden) waren während einer langen Reihe von Jahren der Grundstein des Gebäudes. Sie hießen Eidgenossen (weil durch einen Eid verbunden). Später wurden sie unter dem Namen Schweizer bekannt, wahrscheinlich von Schwyz her, einem der kräftigsten und einflußreichsten jener Gemeinwesen [1]).

Die gegenwärtige Eidgenossenschaft bilden die Länder des alten Schweizerbundes, welcher im sechszehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert aus dreizehn Kantonen, ihren Bundesgenossen (zugewandten Orten) und den Unterthanen oder Landvogteien der einen oder der andern bestand. Durch die im Jahr 1798 und später erfolgten Umwälzungen wurden von den Bundesgenossen die Städte Mühlhausen im Elsaß und Rothweil im Schwabenlande abgetrennt, und von den Landvogteien ging das Veltlin, einst Graubünden unterthan, verloren. Auch Wallis, Neuenburg, Genf und das ehemalige Bisthum Basel, welche seit langer Zeit mit der Schweiz verbündet waren, fielen weg, wurden aber in den Jahren 1814 und 1815 wieder gewonnen und bilden seither einen integrirenden Theil des ewigen Bundes.

Im Jahr 1804 wurde der Schweiz als Ersatz für die erlittenen Verluste das Frickthal, ein kleiner österreichischer Landstrich, in der Nähe des Rheins, einverleibt. Im Jahr 1815 fielen der wiedererstandenen Republik Genf ein kleiner Theil des Landes Gex (in Frankreich) und die Höhen von Faucigny (in Savoyen) anheim, und trugen dazu bei, den Verkehr mit dem Waadtlande und der übrigen Schweiz zu erleichtern.

[1]) Joh. Müller's Geschichte u. s. w. 2. Buch, 5. Kap.

Hier folgen nun die Kantone in den vom eidgenössischen Bunde ihnen angewiesenen Reihenfolge.

Die zwei und zwanzig Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Kantone.		Eintritt in den Bund.	Bemerkungen.
I.	Zürich	1351	Der Geschichte kommt es zu, zu erzählen, wie die drei Waldstätte mittelst des von wenigen Edeln im Grütli und von den Abgeordneten der drei Waldgemeinden am ersten Sonntag des Jahres 1308 zu Brunnen beschwornen Bundes zu Stiftern der Eidgenossenschaft wurden. Die später in den Bund eingetretenen Städte Luzern, Zürich und Bern erhielten wegen ihrer größern Macht und Bildung den Vorrang.
II.	Bern	1353	
III.	Luzern	1332	
IV.	Uri	1308	
V.	Schwyz		
VI.	Unterwalden		
VII.	Glarus	1352	
VIII.	Zug		
IX.	Freiburg	1481	Die Geschichte erzählt die freundschaftlichen Verhältnisse, welche frühe die Städte Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen mit den Eidgenossen verbanden. Ihre Aufnahme in den Bund fand jedoch erst statt, nachdem sie schon lange, in Krieg und Frieden, an den Wechselfällen desselben Theil genommen hatten. Das Volk von Appenzell, früher dem Abte von St. Gallen unterthan, hatte ein ganzes Jahrhundert hindurch für Erlangung der eigenen Freiheit gerungen.
X.	Solothurn		
XI.	Basel	1501	
XII.	Schaffhausen		
XIII.	Appenzell	1513	
XIV.	St. Gallen	1803	Vor den Umwälzungen, welche die kurze Periode vom Jahr 1798 bis 1803 denkwürdig machen, war der politische Zustand dieser Landschaften sehr verschieden. Die Stadt St. Gallen war seit Jahrhunderten frei, die Landschaft stand unter dem Abte. Stadt und Abtei waren als zugewandte Orte in den Schweizerbund aufgenommen worden; zu denselben gehörte Bünden, in drei Bünde getheilt. Aargau, Thurgau und Tessin waren ebensoviele Zusammensetzungen von auf verschiedene Weise geordneten und beherrschten Landvogteien. Waadt wurde von den Bernern dem Hause Savoyen durch Eroberung entrissen (1536).
XV.	Graubünden		
XVI.	Aargau		
XVII.	Thurgau		
XVIII.	Tessin		
XIX.	Waadt		
XX.	Wallis	1814 und 1815	Vor dem Jahr 1803 waren sie zugewandte Orte der Schweizerkantone. Napoleon Bonaparte hatte sie abgerissen und Frankreich einverleibt.
XXI.	Neuenburg		
XXII.	Genf		

Die Landestheile der Schweiz bieten in ihrer unglaublichen Mannigfaltigkeit von Gegenden und Verfassungen eine Art Musterkarte aller Klimate und aller Arten politischer Einrichtungen dar. Ihre Geschichte stellt vielleicht besser als die irgend eines andern Volkes, mit unverwüstlichen Belegen die erste und einfache Anlage und die stufenweise Entwicklung einer zur Beglückung der Menschheit geeigneten öffentlichen Ordnung dar [1]).

Zweites Kapitel.

Lage und Ausdehnung.

Die Schweiz gehört zu den Ländern Mitteleuropa's. Sie erstreckt sich vom 23° 50′ bis 28° 5′ östlicher Länge (der Insel Ferro) und vom 45° 50′ bis 47° 50′ nördlicher Breite. Der große St. Bernhardsberg im Wallis und der Bezirk Mendrisio im Kanton Tessin sind die südlichsten Punkte; der Kanton Schaffhausen ist der nördlichste. Das große Thal Engadin in Bünden bildet den äußersten Punkt im Osten, Genf im Westen. Die größte Länge von Osten nach Westen beträgt beinahe 500 italienische Meilen, die größte Breite von Norden nach Süden ungefähr 380 Meilen (1) *).

Die Schweiz ist so gestaltet, daß ihre Grenze gegen NW, N, NO und O gleichsam einen Halbkreis rings um die Alpen bildet.

Bisher ist die Ausdehnung noch nie vermessen worden, weßhalb die dießfälligen Berechnungen sehr von einander abweichen. Jedoch in nicht ferner Zeit wird die große und schwierige Arbeit einer trigonometrischen Karte vollendet sein, mittelst welcher man bestimmte und sichere Angaben über den Flächeninhalt des Landes und seiner Theile erhalten wird. Inzwischen muß man sich mit muthmaßlichen und annähernden Schätzungen begnügen.

Professor Picot in seiner im Jahr 1819 erschienenen und im Jahr 1830 neu aufgelegten Statistik läßt die ganze Oberfläche der Schweiz in 716 deutschen Quadratmeilen bestehen. Herr Ger. Meyer

[1]) Joh. Müller u. s. w. 3. Buch, 1. Kap., 2. Abth.

*) Die in Klammern ( ) eingeschlossenen Ziffern weisen auf die am Ende des Werkes folgenden Anmerkungen des deutschen Herausgebers.

dagegen, in seiner im Jahr 1838 herausgekommenen Geographie berechnet sie auf 873⅗ Quadratmeilen. Diese beiden Gelehrten weichen bedeutend, beinahe um 20%, von einander ab. Adrian Balbi nimmt in seiner politischen Waage des Erdballs 11,200 italienische oder geographische Meilen an, welche kaum 700 deutschen Quadratmeilen entsprechen. Etwas höher kömmt mit seinen Berechnungen Vollmann, nämlich auf 735 deutsche Quadratmeilen.

Im Jahr 1828 glaubten wir der Meinung, welche eine viel höhere Ziffer, 875 Quadratmeilen, ansetzt, folgen zu dürfen; allein jetzt, insbesondere die Ansicht des tüchtigen und fleißigen Keller würdigend, nehmen wir eine bescheidenere Zahl, nämlich circa 752 deutsche Quadratmeilen an, welches Maß entspricht

circa 1890 Schweizer Quadratstunden.
„ 2100 französischen „
„ 12,032 italienischen oder geographischen Meilen.
„ 41,170 Quadratkilometer (2).

Man muß gestehen, daß die Größe unsers Vaterlandes im Vergleich mit den mächtigsten Staaten Europa's gering erscheint. In der That gegenüber den 12,000 Meilen, die wir der Schweiz anweisen, mißt Preußen 80,000, Frankreich 154,000, und das österreichische Kaiserreich 194,000. Preußen ist beinahe siebenmal so groß als die Schweiz, Frankreich beinahe dreizehnmal, und die österreichische Monarchie nicht weniger als sechszehnmal; und wenn Italien als Staat oder Staatenbund irgend einen politischen Zusammenhang hätte, so würde es mit seinen 96,000 Quadratmeilen achtmal die Eidgenossenschaft der schweizerischen Kantone aufwiegen.

Hinsichtlich der Ausdehnung steht die Schweiz auch unter den kleinern mittlern Staaten. So hat Bayern in unserer Nachbarschaft mehr als 22,000 Quadratmeilen, das sardinische Königreich hat 21,000. Kleiner als die Schweiz sind unter den an sie anstoßenden Ländern das Großherzogthum Baden mit 4480 Quadratmeilen und das kleine Königreich Würtemberg mit 5720. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika nehmen mehrere Staaten, einzeln genommen, ein größeres Gebiet ein als die schweizerische Eidgenossenschaft. Einige derselben sind dreimal so groß, wie z. B. Pensilvanien mit

35—36,000 Quadratmeilen, Neuyork mit 36—37,000, Florida mit 41—42,000, Virginien 50,000 [1]).

Es ist bekannt, daß ein sehr beträchtlicher Theil des Schweizerbodens mit Bergen, nackten Felsen und Gletschern bedeckt oder von Flüssen und Seen durchschnitten ist. Der Statistiker und Geograph Ger. Meyer steht nicht an, den stehenden und laufenden Gewässern einen Vierzehntheil der Oberfläche einzuräumen, und noch weit ausgedehnter glaubt er den von Bergen, Felsen und Gletschern eingenommenen Raum. Ja, Ebel, der sich bemühte, die Ausdehnung dieser letztern wenigstens annäherungsweise zu berechnen, hielt dafür, daß die Alpen in der Schweiz etwa vierhundert Gletscher in sich schließen und daß ihre Masse hinreichend wäre, ein Eismeer mit einem Flächeninhalt von mehr als 130 Stunden zu bilden. Man kann sich also leicht denken, welch' großer Theil des Schweizerbodens für die Produktion nur wenig oder gar nicht geeignet ist.

Um den physischen, sozialen und industriellen Zustand der Schweiz am leichtesten und genauesten kennen zu lernen, sollte man dieselbe, nach unserer Ansicht, in Gegenden oder Zonen eintheilen, die aber nicht sowohl nach den politischen als nach den natürlichen Zuständen zu bestimmen wären. Solcher Gegenden oder Zonen nehmen wir nun fünf an.

I. Die Alpenschweiz. Die Alpen wirken auf die Schweiz vielseitig und mächtig ein; den Alpen besonders verdanken sie ihren Ruhm. Den Mittelpunkt dieser Gegend bilden die drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden.

Länder.	Ital. Quadratmeilen.
Uri	320
Schwyz	240
Unterwalden	208
Zug	72
Glarus	192
Berneroberland	960
Wallis	1536
Bünden (ohne das Misoxerthal)	2048
	5576

[1]) Ueber die Größe der Länder siehe insbesondere die Bilancia Politica del Globo etc. von A. Balbi. Padua 1833.

So nimmt die Alpenkette für sich allein fast sieben und vierzig Hundertstel des Schweizerbodens ein. Sie kömmt beinahe dem Königreich Würtemberg gleich und übertrifft das Großherzogthum Baden.

II. Die östliche Schweiz. Sie begreift nach unserm Systeme nur vier Länder.

Länder.	Ital. Quadratmeilen.
Zürich	528
Thurgau	256
St. Gallen	592
Appenzell (ganz umgeben von St. Gallen)	128
	1504

Die Wichtigkeit dieser Landschaften hinsichtlich der Bevölkerung, der Industrie und in andern Beziehungen wird anderswo angedeutet werden; hier bemerken wir nur, daß ihr Gesammtumfang kaum mehr als zwölf Hundertstel der ganzen Oberfläche in sich begreift.

III. Die nördliche Schweiz. Sie besteht aus fünf Kantonen und dem Theile eines solchen.

Länder.	Jt. Quadratmeilen.
Bern (ohne das Oberland und ehemalige Bisthum Basel)	416
Luzern	432
Solothurn	240
Basel	144
Aargau	400
Schaffhausen	96
	1728

Auch diese Zone, hinsichtlich des politischen Uebergewichts und der Erzeugnisse des Ackerbaues nicht minder erheblich, ist von geringem Umfange: sie nimmt nur zehn Hundertstel der Gesammtfläche ein.

IV. Die westliche Schweiz. Ihr gehören vier ganze Kantone und der Theil eines andern, nämlich des Kantons Bern an.

Länder.	Ital. Quadratmeilen.
Genf	88
Waadt	880
Freiburg	448
Neuenburg	208
Ehemalige Bisthum Basel (Kanton Bern)	672
	2296

Sie begreift neunzehn Hundertstel (beinahe den fünften Theil) des Schweizerbodens und besteht größtentheils aus dem altburgundischen Landstriche, wo man heutzutage die französische Sprache und ihre Mundarten redet.

V. Die südliche Schweiz. Sie dehnt sich über den südlichen Abhang der Alpen aus und schließt den Kanton Tessin und das bündnerische Misoxerthal in sich. Es ist dieß die italienische Schweiz oder das schweizerische Italien.

Länder.	Ital. Quadratmeilen.
Kanton Tessin	832
Misoxerthal	96
	928

Ihr Umfang kömmt kaum auf acht Hundertstel der Oberfläche der Schweiz.

Zusammenstellung.

	Jt. Quadratmeilen.	Hundertstel der Gesammtoberfläche.
Alpenschweiz	5576	47
Oestliche Schweiz	1504	12
Nördliche Schweiz	1728	14
Westliche oder französische Schweiz	2296	19
Südliche oder italienische Schweiz	928	8
	12032	100

Es versteht sich von selbst, daß diese Eintheilung des Schweizerbodens nicht in allen Beziehungen Stich hält. So würde z. B. der Kanton Tessin, bloß nach seiner physischen Lage betrachtet, dem Alpengebiet, und der Kanton Bern eher der westlichen als der nördlichen Zone, sowie anderseits Graubünden der östlichen angehören. Aber wir haben schon bemerkt, daß mehrere andere Rücksichten uns für diese Klassifikation der eidgenössischen Kantone bestimmt haben.

Uebersicht der Größe der Kantone.

		Deutsche Quadratmeilen.	Italienische Quadratmeilen.
I.	Graubünden [1]	134	2144
II.	Bern	128	2048
III.	Wallis	96	1536
IV.	Waadt	55	880
V.	Tessin	52	832
VI.	St. Gallen	37	592
VII.	Zürich [2]	33	528
VIII.	Freiburg	28	448
IX.	Luzern	27	432
X.	Aargau	25	400
XI.	Uri	20	320
XII.	Thurgau	16	256
XIII.	Solothurn	15	240
XIV.	Schwyz	15	240
XV.	Unterwalden	13	208
XVI.	Neuenburg	13	208
XVII.	Glarus	12	192
XVIII.	Basel	9	144
XIX.	Appenzell	8	128
XX.	Schaffhausen	6	96
XXI.	Genf	5½	88
XXII.	Zug [3]	4½	72
		752	12,032

[1] Die Verfasser des XV. Bd. der „Gemälde der Schweiz" neigen sich zur Annahme von 121 Geviertmeilen.

[2] Laut den Berichten über Industrie vom Jahr 1843, 31⅔ QM.

[3] Laut andern Berichten nicht ganz 6 QM.

Die mittlere, durchschnittliche Größe eines jeden der zwei und zwanzig Kantone beträgt etwas mehr als 34 deutsche oder circa 545 italienische oder geographische Geviertmeilen. Aber in der Wirklichkeit ist die Ausdehnung derselben sehr ungleich. So ist der Abstand zwischen dem größten, Bünden, welcher 2144, und dem kleinsten, Zug, der kaum 72 italienische Geviertmeilen mißt, sehr beträchtlich (3).

Gestützt auf Keller haben wir dem Kanton Bünden den ersten, Bern den zweiten Platz eingeräumt, während man letztern allgemein, wie für den mächtigsten, so auch für den ausgedehntesten hält. Demselben Gewährsmann folgend, haben wir St. Gallen über Zürich und Aargau gesetzt. Die Triangulation des ganzen Landes, wenn sie einmal beendigt ist, wird, Dank der Sorgfalt der obersten Militärbehörde der Eidgenossenschaft, in diese Arbeit viel mehr Licht bringen und den Berechnungen und Vergleichungen der statistischen und ökonomischen Wissenschaften eine sichere Grundlage geben.

Man wird bemerken, daß die drei größten Kantone, Graubünden, Bern und Wallis, für sich allein mit einem Umfange von 5728 Geviertmeilen, beinahe die halbe Oberfläche der Eidgenossenschaft einnehmen; fügt man diesen drei Kantonen noch andere: Waadt, Tessin und St. Gallen, welche ihnen hinsichtlich der Größe folgen, hinzu, so erhält man über 8032 Quadratmeilen oder mehr als sieben Zehntheile des Gesammtflächeninhalts der Schweiz.

Der mittlern Ausdehnung nähern sich die fünf Kantone Zürich, Freiburg, Luzern, Aargau und Uri mit einem Gesammtumfange von 2128 Geviertmeilen. Alle fünf zusammen übertreffen Bern, genügen aber nicht, Bünden zu decken.

Minder beträchtlich, aber nicht von ganz geringem Umfange, erscheinen sechs andere Kantone, Thurgau, Solothurn, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Neuenburg und Glarus, zusammen 1344 Geviertmeilen haltend; aber alle vereint übersteigen kaum die Hälfte des Kantons Bünden oder Bern.

Es bleiben fünf andere Kantone übrig, Basel-Stadttheil, Basel-Landschaft, Appenzell (Inner- und Außerrhoden), Schaffhausen, Genf und Zug, deren Ausdehnung sehr gering ist. Ihr vereinter Flächeninhalt verhält (528 Quadratmeilen) sich zu demjenigen des Kantons Bern wie eins zu vier.

Die außerordentliche Ungleichheit der gegenseitigen Größe tritt noch auffallender hervor, wenn man sich vorstellt, daß z. B. der Kanton St. Gallen den Kanton Zug achtmal, der Kanton Tessin denselben eilfmal, Waadt zwölfmal, Bern acht und zwanzigmal und Graubünden beinahe dreißigmal in sich schließt.

„Zwar gegen die Fürsten der Welt, sagt Zschokke mit Recht, ist auch der stärkste der zwei und zwanzig Freistaaten schweizerischer Eidgenossenschaft ohnmächtig und gering; aber auch der kleinste derselben steht, im einträchtigen Bunde aller, unüberwindlich."

Drittes Kapitel.

Die Grenzen.

Die Schweiz hat Berührungspunkte mit zwei großen Mächten (Frankreich und Oesterreich), mit vier kleinern (Baden, Würtemberg, Bayern und dem sardinischen Königreiche) und einem ganz kleinen Staate (dem Fürstenthum Lichtenstein). Im Norden und Osten grenzt sie an die Staaten des deutschen Bundes, im Süden an Italien, im Westen und Nordwesten an Frankreich.

Vierzehn Kantone stoßen an das Ausland, nämlich: Basel, Aargau, Zürich, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Wallis, Waadt, Genf, Neuenburg, Solothurn und Bern.

Herr Gonzenbach hält dafür, die Grenzlinie habe eine Ausdehnung von 153 deutschen — also etwas mehr als 600 italienischen — oder geographischen Meilen mit ungefähr folgenden Abtheilungen:

über Berge	Meilen	344	612
„ Ebenen	„	112	
„ Flüsse	„	92	
„ Seen	„	64	

1. Grenzen gegen Oesterreich.

Die Kantone Tessin, Graubünden und St. Gallen berühren Oesterreich mit einer 274 italienischen Meilen langen Linie, und zwar auf folgende Weise. Der Kanton Tessin stößt gegen Mittag

und Morgen an das lombardisch-venetianische Königreich (Provinz Como) theils durch Gebirgs- und Hügelland, theils durch die Gewässer des Lauiserſees, des Flusses Tresa und des Langensees. Bünden grenzt gegen Süden an dasselbe Königreich (Provinz Como und Veltlin), gegen Osten und Nordost an das Tyrol, überall durch Berge und Thäler von beträchtlicher Erhebung. Die St. Gallischen Bezirke Sargans und die des Rheinthals bilden endlich die Grenze gegen Vorarlberg, von welchem sie übrigens, auf einer Linie von etwa fünfzehn Stunden, der Rheinstrom scheidet.

2. Grenzen gegen Lichtenstein.

Das kleine deutsche Fürstenthum Lichtenstein, auf einer Seite von Graubünden und dem St. Gallischen Rheinthal, auf der andern von dem österreichischen Vorarlberg umgeben, bildet für sich allein eine Grenzlinie von vierzehn bis fünfzehn italienischen Meilen.

3. Grenzen gegen Bayern.

An das Königreich Bayern grenzt der Kanton St. Gallen, doch liegt der östlichere Theil des Bodensees dazwischen, dessen Gewässer auch den Kanton Thurgau mit bayrischem Gebiete in Verbindung setzen.

4. Grenzen gegen Würtemberg.

Zwei Kantone, St. Gallen und Thurgau, liegen diesem Theile des alten Schwabens, der jetzt das Königreich Würtemberg heißt, gegenüber; doch trennt sie der große Boden- oder Constanzersee.

5. Grenzen gegen das Großherzogthum Baden.

Die Grenze gegen Baden findet sich durch fünf Kantone: Thurgau, Zürich, Aargau, Basel und Schaffhausen gebildet. Die vier erstern scheidet von diesem Staate der Rhein, nur daß dem einen oder dem andern derselben auf dem rechten Ufer des Stromes, welches sonst badisch ist, einiges Land angehört. Auf demselben Ufer liegt der kleine Kanton Schaffhausen, vom großherzoglichen Gebiete fast ganz eingeschlossen.

6. Grenzen gegen Frankreich.

Die ganze westliche und nordwestliche Linie der Schweiz, in einer Länge von circa 70 Meilen (170 ital. Meilen) steht in Berührung mit Frankreich. In diese Linie treten sechs Kantone: Basel, Bern (das ehemalige Bisthum Basel, auch der Leberberg oder französischer Jura genannt), Solothurn (ein von dem übrigen Kantone getrenntes Dorf), Neuenburg, Waadt und Genf. Alles dieses liegt in der Gegend des Jura, zwischen dem Rhein im Norden und der Rhone im Südost.

Im Waadtlande, dort wo sich mit seinem kleinen See das romantische Jouxthal hinzieht, liegt an der äußersten Grenze das Dappenthal, welches Frankreich in Besitz hat, das aber laut Verträgen schon lange der Schweiz hätte zurückgestellt werden sollen.

7. Grenzen gegen Sardinien.

Ziemlich ausgedehnt ist auch die Grenzlinie gegen die Länder des Hauses Savoyen. Diesseits der Alpen ist Genf am Ausfluß der Rhone, Waadt (durch den Genfersee getrennt) und Wallis; jenseits einige Thäler des Kantons Tessin (Val Bedretto und Val di Campo gegen Formazza; Onsernone und Centovalli gegen Ossola und zu Lokarno gehöriges Land am Langensee gegen Canobbio). Grenzlinie im Waadtlande 17 Stunden, im Kanton Genf kaum 12, im Wallis 53, im Tessin 12, zusammen 94 Schweizerstunden oder circa 235 ital. Meilen.

Wir haben die politischen Grenzen der Schweiz angedeutet. Die natürlichen Grenzen bilden gegen Mitternacht größtentheils der Rhein und der Bodensee, gegen Morgen abermal der Rhein und die rhätischen Alpen, gegen Mittag wieder die Alpen und der Lemaner- oder Genfersee, und endlich gegen Abend das Juragebirge.

Im Allgemeinen eignet sich das Land sehr zur Vertheidigung; doch giebt es auch einige Punkte, wo die Grenze große Blößen darbietet. So sehen wir im Norden den Kanton Schaffhausen von seinen Bundesbrüdern durch den Rheinstrom getrennt, und in Südwest erscheint Genf gegen Frankreich und Savoyen bloßgestellt. Die Gefahr

findet sich durch den Umstand etwas gemildert, daß der Wiener Kongreß von 1815 die Gewährleistung der schweizerischen Neutralität auch auf die savoyschen Provinzen Chablais und Faucigny ausdehnte.

Der Beherrscher Savoyens hat große Vortheile über das ganze Becken des Lemanersees und von da aus nicht nur über Genf, sondern auch über das Waadtland und Unterwallis. Ebenso ist jenseits der Alpen der Kanton Tessin von der Lombardei aus den Gefahren eines plötzlichen Einfalls ausgesetzt, und auch das Bündtnerland hat einige Thäler, die leicht vom Feinde besetzt werden könnten.

Viertes Kapitel.

Erhebung des Bodens. Berge. Gewässer.

(Berge, Höhen und Ebenen.)

Die Schweiz müßte, vermöge einer sehr günstigen Lage in der gemäßigten Zone, eines milden Klima's genießen; allein durch die Höhe ihres Bodens wird der Vortheil der geographischen Lage wieder bedeutend geschwächt. Es ist die höchste Gegend Europas.

Die niedrigsten Theile der Eidgenossenschaft sind in der südlichen oder italienischen Schweiz die Ufer des Langensees mit 696 Fuß über der Fläche des Mittelmeers, Bellenz mit 708, der Luganersee mit 874, in der nördlichen Schweiz die Ufer des Rheinstroms zwischen Basel und dem Bodensee, die des Lemanersees und der untern Aar von 790 bis 1250 Fuß Meereshöhe.

Etwas höher liegen die Ufer des Zürcher-, Neuenburger-, Vierwaldstätter und Zugersee's. Ueber dieselben erheben sich die Städte St. Gallen, Bern, Chur, Freiburg, Thun, welche so hoch liegen als sehr wenige Städte Europa's.

Höhe einiger Schweizerstädte über dem mittelländischen Meer, nach dem Baseler Rheinmesser [1]).

Basel	Klafter	127
Genf (Niveau des See's)	„	192 [1])

[1]) Horner, Verhandl. d. schweiz. naturforsch. Gesellsch. 18. Versammlg. 1833. Seite 89—155.

[2]) Nach trig. Vermessung 374,6 Meter.

Aarau (an der Aare)	das Pflaster der Stadt	Klafter	196
Solothurn	„ (Haus Hugi)	„	200
Constanz (See)		„	208
Zürich (See)		„	211
Luzern (See)		„	222
St. Gallen		„	265
Bern (Münsterplatz)		„	280
Bern (Sternwarte)		„	294

Das Schweizerland ist im Allgemeinen bis auf 2000 Fuß Höhe gut bevölkert und reich an Dörfern, Flecken und Städten. Aber höher verschwinden Städte und Flecken und man trifft nur noch mittlere und kleine Dörfer an. Die Eintheilung der Schweiz in durch den Unterschied der Meereshöhe und der Vegetation charakterisirte Gebiete oder Stufen, wollen wir, weil mehr der Geographie als der Statistik angehörend, übergehen.

Die Gestalt des Landes ist rundlich. Beinahe überall ist es von Bergen und Hügeln durchschnitten. Diese Höhen gehören dem großen Systeme der Alpen an; man pflegt sie aber in zwei Ketten einzutheilen, deren eine, die Hauptkette, unter dem besondern Namen der Alpen, die andere unter dem Namen Jura bekannt ist.

„Durch enge Schluchten vom Hochgebirg herab, mit Strömen, die den Gletschern entquellen, breitet sich das Land gegen Mitternacht aus in weite Thäler bis zu den Kalkbergen des Jura. Diese krümmen sich in Gestalt eines ungeheuren Halbmondes vom See des Leman bis zum Bodensee. Und von Schaffhausen bis Basel steht der Rheinstrom vor dem Jura, wie der Graben vor dem Wald. Also hat Gott unser Vaterland mit solchen Bergen und tiefen Gewässern umgürtet, wie eine große Veste. Doch die Veste ist nur stark, so lange es dahinter der Mensch bleibt.“ Zschokke.

Die Schweiz gehört eigentlich dem Gebiete der zwischen dem Montblanc in Savoyen und dem Glockner in Tyrol liegenden Centralalpen an. Der Geograph unterscheidet in denselben vorzüglich die Hochalpen, von denen mehrere Verzweigungen ausgehen: die Walliser-, die Berner-, die Glarneralpen u. s. w. Der ungeheure Gotthardsstock ist gleichsam der Mittelpunkt und Kern dieser Berge, deren hochemporragende Gipfel mit ewigem Schnee und

gewaltigen Gletschern bedeckt sind. In den hochgelegenen Einöden der Alpen bildet sich die Lauine, welche herabstürzend Bäume und Wohnungen niederreißt und Thäler verschüttet. In den Alpenpässen wüthen Wirbel- oder Staubwinde und setzen das Leben des Wanderers in Gefahr.

In den Alpen und den von ihnen abhängigen Gebirgen sind die Gipfel von 8000 bis 9000 Fuß Höhe sehr zahlreich; nicht wenige erreichen 10 bis 11,000 und es fehlt auch nicht an solchen, die 12,000 bis 13,000 Fuß messen.

Die höchsten Berge der Schweiz sind:			Nach trig. Vermessung.
Der Urserenspitz (höchster Gipfel des Gotthards)	Fuß	10,000 [1]	
*Der Urserenspitz (in den rhätischen Alpen)	F.	10,220	
*Der Titlis (der höchste Berg in Unterwalden)	„	9953	Meter 3238,8
*Der Galenstock (die höchste Zinke der Furka zwischen Uri, Wallis und Bern) . . .	„	9318	„ 3028,4
*Der Ödi oder Tödi (in den Glarneralpen)	„	11,145	„ 3622,7
*Der Diableret (d. höchste Berg i. d. Waadt)	„	9901 [2]	
Das Wetterhorn (in den Berneralpen)	„	11,453	„ 3707,2
Das Schreckhorn (ebendaselbst) . . .	„	12,560	„ 4082,5
Der Eiger „ . . .	„	12,268	„ 3976,1
Die Jungfrau „ . . .	„	12,872	„ 4166,9
*Das Finsteraarhorn „ . . .	„	13,153	„ 4275,1
Das Matterhorn oder Cervin (zwischen Wallis und Piemont)	„	13,900	„ 4495,4

Hier muß bemerkt werden, daß die durch ihre Berge so berühmte Schweiz dem Piemont und Savoyen den Ruhm lassen muß, die höchsten Berge in Europa, den Montblanc mit 14,700 und den Rosa mit 14,500 Fuß, zu besitzen.

Uebrigens kömmt der Monte Velino, die höchste Spitze in den Apeninnen des Festlandes von Italien, bloß auf 7872 Fuß, der höchste der Karpathen, die Lomnitzerspitze (7942′), der Etna, die bedeutendste Höhe in den Apenninen Siziliens, auf 10,270, und endlich

* Siehe das „Trigonometrisch bestimmte Höhen der Schweiz u. s. w." betitelte Schriftchen, Zürich bei Orell, Füßli u. Comp. 1838.

[1]) Nach Müller 9944′ de roi.

[2]) Nach Berchthold 9882′ de roi.

der Mont Perdu, der höchste Berg in den Pyrenäen, wird auf 10,578 Fuß gerechnet.

Den Leser, welcher Notizen über die Gletscher, die Lauinen, die Staubwinde und andere wunderbare Phänomene der Alpenwelt wünscht, verweisen wir auf die zahlreichen Beschreibungen der Schweiz.

Der Jura (zu deutsch Leberberg) hat keine Höhen, welche den obgenannten den Rang streitig machen könnten; auch besitzt er keine eigentlichen Gletscher. Er nimmt seinen Anfang auf französischem Boden in der Nähe von Genf und der Rhone, und mit einem Bogen von sechzig bis siebenzig Meilen erstreckt er sich nordwärts von jenseits Basel bis nach Schaffhausen. Er besteht aus fünf oder sechs parallel laufenden Ketten. Die östliche derselben, der Schweiz zugewandt, ist größtentheils die erhabenste. Höchste Berge des Jura:

	Die Hasenmatt	Fuß 4420
*	Der Chasseral (im Westen des Bielersees) .	„ 4958
	Der Suchet	„ 4830
*	Der Mont Tendre (ob dem Jouxthal) . . .	„ 5172
	Die Dole	„ 5175
	Der Reulet (in Frankreich im Ländchen Gex)	„ 5300

Um sich einen richtigen Begriff von der Gestalt des Schweizerlandes zu machen, genügt es nicht, einerseits die Alpen und anderseits das Juragebirg ins Auge zu fassen. Man muß auch die Landschaft betrachten, welche sich in der Mitte ausbreitet. Von den Höhen des Jorat, die Ufer des Genfersees beherrschend, dacht sie sich in nordöstlicher Richtung allmählig gegen den Bodensee ab. Sie bildet eine ungleiche Ebene, welche vom Fuße der Alpen bis zu dem des Jura von 1800 auf 1200 Fuß fällt. Ihre Breite beträgt acht bis zehn Stunden. Sie umfaßt eine große Anzahl Thäler, von denen einige, besonders in der Gegend, die sich an die Alpen anlehnt, eine nicht unbedeutende Ausdehnung haben. Unter ihren Bergen oder Anhöhen verdienen Erwähnung der Jorat im Waadtlande, der Albis zwischen Zug und Zürich, der Allman im östlichen Theile des Zürchergebiets (4).

*) Das angeführte Schriftchen über die Höhen der Schweiz.

(Flüsse.)

„Auf den Scheiteln der Alpen," sagt Ebel, „sammelt die Natur einen ewigen Vorrath des befruchtenden Elements für die weiten Länder Europas. In tausend Strömen entrinnt dem unübersehbaren Meere von Schnee und Eis, welches die Alpen füllt, Sommer und Winter, Tag und Nacht unausgesetzt der allbelebende Quell, welcher auf grünen Fluthen seine Wohlthaten ewig wallend nach allen Gegenden, bis zum schwarzen und zum Mittelmeer vertheilt."

Durch den Rhein ergießen sich die Gewässer der Schweiz in die Nordsee; durch die Rhone in das mittelländische Meer; durch den Tessin in den Po und mit diesem in das adriatische Meer; durch den Inn in die Donau und somit in das schwarze Meer. Auf den Abhängen des Gotthardstockes entspringen unsere fünf Hauptflüsse: der Rhein, die Reuß, die Aare, die Rhone und der Tessin.

Der Rhein. Er entströmt, zuerst in drei Armen (Vorderrhein, Mittelrhein und Hinterrhein mit der Albula) den rhätischen Alpen. Am nordwestlichen Außenende der Schweiz bildet er den Bodensee, den er wieder verläßt, um westlich bis Basel zu fließen. Bevor er von der Schweiz scheidet, vereint er den größten Theil der fließenden Gewässer der Schweiz und mit ihnen die Quellen von dreihundert siebenzig Gletschern in sich. Von seinen schweizerischen Zuflüssen nehmen etwa fünfzehn den Namen Fluß an (Plessur, Landquart, Thur, Glatt, Aare u. s. w.). — Der vornehmste aber von allen ist die Aare, welche eine große Wassermasse aus den Berneralpen und den östlichen Abhängen des Jura (Simmen, Saane, Zihl, Emme) und, vor ihrer Vereinigung mit dem Rhein, auch die Reuß und die Limmat, beträchtliche Flüsse, aufnimmt. — Mit dem Rheinstrome sind bei seinem Ausflusse aus der Schweiz die Gewässer von fünfzehn ganzen und theilweise von drei andern Kantonen, d. i. ungefähr von drei Viertheilen der Eidgenossenschaft, vereinigt.

Die Rhone. Sie nimmt in ihrem Laufe bis zum Genfersee keine andern Gewässer auf als die des Wallis und einestheils der Waadt. Bei ihrem Ausflusse aus jenem See empfängt sie die wenigen Gewässer des Genfergebiets und die savoyische Arve. Auf schweizerischem Boden fließen ihr ungefähr hundert Bäche und Bergströme

zu. Die Dranse oder Durense, vom großen St. Bernhard, die Visp oder Viège, von dem Nordgipfel des Monte Rosa herabkommend, und die Usenz, ein kleiner Bergstrom des Einfischthals (Val d'Anniviers), mögen die bedeutendern schweizerischen Zuflüsse sein.

Der Tessin. Dieser Fluß hat seine Quelle auf dem St. Gotthard. Verstärkt wird er vorzüglich durch den Brenno, der ihm die Gewässer des Lukmanier, durch die Moesa, die ihm diejenigen des Calanka und Bernhardin zuführt, und durch die Morobbia, welche den Abhängen des Jorio entströmt. Er ergießt sich in den Langensee, wohin auch die Maggia die Zuflüsse des westlichen Theils des Kantons und auf dem linken Ufer die Tresa diejenigen des Luganersees und der ganzen transcenerischen Gegend mitbringt.

Der Inn oder Enn. Aus dem kleinen See Maloja, am Fuße des Septimer im hohen Thale Engadin, quillt der Fluß, der in jenen Alpengegenden den Silsee und vier andere Seen durchfließt. Jenem großen und schönen Thale entlang nimmt er den Abfluß von mehr denn sechzig Gletschern auf. Den Schweizerboden durch die Schlucht von Finstermünz verlassend vereint er sich bei Passau mit der Donau.

(Seen.)

Die Schweiz hat sehr viele Seen; in keinem Lande in Europa, die skandinavische Halbinsel ausgenommen, finden sich verhältnißmäßig so viele. Einige derselben sind äußere oder an der Grenze gelegen, andere innere oder Binnenseen, d. h. ganz von schweizerischem Gebiete umschlossen. In der Regel liegen die größern Schweizerseen in jener niederen Gegend, welche von 700 bis 1700 Fuß ansteigt. Höher hinauf trifft man nur noch kleine; solche besitzt der Gotthard, der Pilatus, der Septimer und mehrere andere in einer Höhe von mehr denn 5000 Fuß.

Von unsern der niedern Gegend angehörenden Seen gefrieren einige niemals, andere nur in den strengsten Wintern.

A. Grenzseen.

Solcher sind vier und zwar alle von beträchtlichem Umfange:

a. Der Langensee, Lago Maggiore oder Verbeno, zwischen dem Kanton Tessin, dem sardinischen und dem lombardisch-

venetianischen Königreich. Er ist sechs und vierzig ital. Meilen lang, höchstens drei breit und meistens ziemlich tief. Nur der kleinste, nördlichste Theil gehört der Schweiz an. Durch den Tessin und einen alten schiffbaren Kanal steht er mit Mailand und wieder durch den Tessin und den Po mit dem adriatischen Meere in Verbindung.

b. Der Lauiser- oder Luganersee, auch Ceresio genannt. Der größte Theil gehört dem Kanton Tessin, der kleinere der Lombardei. Eine kleine Strecke ist gemischten Rechts. Länge etwa 30 Meilen, größte Breite dritthalb Meilen; an einigen Stellen ist er sehr tief. Durch das Flüßchen Tresa sendet er seine Gewässer dem Langensee.

c. Der Constanzer- oder Bodensee. Ihn bildet der Rhein im Nordosten der Schweiz. Das ganze linke Ufer, mit Ausnahme des von der badischen Stadt Constanz eingenommenen Raumes, ist schweizerisch. In das jenseitige Ufer theilen sich Oesterreich, Bayern, Würtemberg und das Großherzogthum Baden. Etwa fünfzig Meilen lang, über zwölf breit und im Allgemeinen ziemlich tief, erwarb er sich im Mittelalter den Namen schwäbisches Meer.

d. In der westlichen Gegend liegt der Genfer- oder Lemanersee. Er hat eine Oberfläche von hundert fünf und sechzig Geviertmeilen, ist der größte See der Schweiz und wird auch für den schönsten gehalten. Ihn umschließen die Kantone Genf, Waadt und Wallis und Savoyen. Die Rhone tritt auf der Ostseite ein und verläßt ihn westlich.

B. Binnenseen.

Der Binnenseen gibt es viele. Mehrere kleine Bergseen nicht gerechnet, findet man in den Thälern etwa zwanzig von mittlerer Größe. Die vornehmsten sind:

a. in der innern oder Alpenschweiz der Luzernersee, allgemein unter dem Namen Vierwaldstättersee bekannt. Länge: 7½ Schweizerstunden, größte Breite ¾ Stunden. Er liegt zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Luzern und Unterwalden, und ist ebenso berühmt durch die glorreichen historischen Erinnerungen der Urschweiz als wegen der natürlichen Eigenthümlichkeiten seiner Ufer und seiner Umgebungen. Die Reuß, auf dem St. Gotthard am Fuße des Luzendro

entspringend, tritt am südlichen Ende in denselben ein, und verläßt ihn, die Stadt Luzern durchfließend, am entgegengesetzten Ende.

Der Zugersee, zwischen dem Kantone gleichen Namens und dem Kanton Schwyz, ist nicht ganz drei Stunden lang und drei Viertelstunden breit. Er sendet seinen Zu- und Abfluß, die Lorze, der Reuß zu.

b. In der östlichen Schweiz: Der Wallenstattersee oder Wallensee zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen. Er streckt sich am Fuße grauser Felsen 3⅔ Stunden in die Länge und eine Stunde in die Breite. Sein Ausfluß ergießt sich in den Zürchersee, der zwischen dem Kantone gleichen Namens und den Kantonen St. Gallen und Schwyz liegt. Er theilt sich in den obern und untern. Die Länge des Zürichsees ist 8½ Stunde, seine größte Breite ⅔ Stunde. Er hat anmuthige, volkreiche und durch Gewerbfleiß blühende Ufer. Die aus dem Glarnerland kommende, nunmehr in einen Kanal gefaßte, Linth verläßt den See unter den Brücken Zürichs unter dem Namen Limmat.

c. In der nördlichen Schweiz trifft man einige Seen von geringer Bedeutung: Den Sempachersee im Kanton Luzern, den Thuner- und Brienzersee im Berneroberlande.

d. In der westlichen Schweiz liegt der Neuenburgersee zwischen dem Kantone gleichen Namens, Waadt, Freiburg und Bern und ganz nahe dabei, aber weniger bedeutend, der Murtner- und der Bielersee. Diese drei Seen stehen mit einander durch die Broye und die Zihl in Verbindung. In uralten Zeiten machten sie nur ein gemeinschaftliches Wasserbecken aus.

e. Endlich in der südlichen Schweiz giebt es, außer den zwei oben erwähnten Grenzseen, nur ganz unerhebliche Seen, wie der Muzzeno- und der Origliosee, der Piorasee auf dem St. Gotthard und andere Bergseen.

Fünftes Kapitel.

Das Klima.

Viele Umstände bewirken, daß in der Schweiz die Temperatur der Luft und mit ihr das Klima so äußerst verschieden sind. Vielleicht kein Land in Europa bietet eine so große Abwechslung dar.

An einigen Orten steigt der (Réaumursche) Thermometer im Schatten auf zwanzig und fünf und zwanzig, und, der Sonne auf nackten Felsen ausgesetzt, bis auf vierzig und acht und vierzig Grade. Dasselbe sinkt, je nach der Lage eines Ortes, auf fünfzehn, achtzehn, zwanzig und, wo die Natur rauher ist, wohl auch auf vier und zwanzig und fünf und zwanzig Grade unter Null herab. Gewöhnlich ist die atmosphärische Stufenleiter sehr ausgedehnt, indem der Thermometer beinahe an all' den Orten, wo er im Schatten auf fünf und zwanzig und an der Sonne auf vierzig Grade steigt, in der Winterstrenge dann bis auf zwölf oder fünfzehn hinunter fällt. In der Genfer „Bibliothèque universelle" findet sich ein Bericht über die für Genf und das Hospitium des großen St. Bernhard, zwei Punkte von sehr großer Bedeutung, angestellten meteorologischen Beobachtungen.

Für Genf ergibt sich auf 208½ Klafter Höhe über dem Mittelmeer, nach zwei und dreißigjährigen meteorologischen Beobachtungen Folgendes:

Barometer	mittl.	26″ 10⅔‴
Thermometer	—	7, 88 R.
Hygrometer	—	82, 03°
Pluviometer, nebst dem Schnee	—	28″ 9¾

Für das Kloster auf dem großen St. Bernhard ist das Ergebniß zehnjähriger Beobachtungen (5):

Barometer	mittl.	20″ 9¾‴
Thermometer	—	0, 79° R.
Hygrometer	—	83⅔°
Pluviometer, nebst dem Schnee	—	59″ 2¾

Um unserm Leser einige andere Daten zur Vergleichung an die Hand zu geben, legen wir ihm vor nachstehende

Meteorologische Tafel über einige europäische Hauptstädte [1]).

	Breite.	Länge.	Meereshöhe in Klaftern.	Mittlerer Wärmestand des Jahres.	Maximum u. Minimum. Mittl. Wärmestand im wärmsten Monat.	Mittl. Wärmestand im kältesten Monat.
Petersburg	59° 56′	27° 59′ ö.	0.	+ 3, 8.	18, 8.	— 13, 0.
Kopenhagen	55° 41′	10° 15′ „	0.	+ 7, 6.	18, 7.	— 2, 7.
Zürich	47° 22′	6° 12′ „	225.	+ 8, 8.	18, 7.	— 2, 9.
Chur	46° 50′	7° 10′ „	312.	+ 9, 4.	18, 1.	— 1, 4.
Bern	46° 56′	5° 6′ „	275.	+ 9, 6.	19, 6.	— 0, 8.
Wien	48° 12′	14° 2′ „	70.	+ 10, 3.	21, 4.	— 3, 0.
Paris	48° 50′	0° 0′ „	37.	+ 10, 6.	18, 5.	+ 2, 2.
London	51° 30′	2° 25′ w.	0.	+ 10, 2.	18, 0.	+ 3, 2.
Brüssel	50° 50′	2° 2′ ö.	0.	+ 11, 0.	19, 6.	+ 2, 0.
Mailand	45° 28′	6° 51′ „	65.	+ 13, 2.	23, 7.	+ 2, 3.
Rom	41° 53′	10° 7′ „	0.	+ 15, 8.	25, 0.	+ 5, 7.

Siehe da drei Städte, die drei verschiedenen Gegenden der Schweiz angehören, mit einer mittleren Temperatur, die wenig über derjenigen Kopenhagens steht, so zu sagen in eine Nordgegend versetzt. Die mittlere Temperatur des wärmsten Monats ist von derjenigen Kopenhagens und Petersburgs wenig verschieden. Im kältesten Monat hingegen ist die mittlere Temperatur etliche Grade geringer und also der Winter etliche Grade weniger streng.

Es gibt in der Schweiz Gegenden, wo der Schnee gewöhnlich in ungeheurer Menge fällt. Dieß ist bei den mittelmäßig erhabenen Thälern und Bergen der Fall, wo er nicht selten fünf, acht und zehn Fuß hoch und wohl noch höher liegt. Auch in der Ebene pflegt die Schneemasse größer zu sein als in den meisten europäischen Ländern derselben Breite. Dennoch ist die Kälte im Allgemeinen nie sehr streng. Länder wie Frankreich und Deutschland, wo nie so viel Schnee fällt wie bei uns, erleiden oft eine weit strengere Kälte. In der

[1]) Siehe die meteorologische Tafel des Erdballs in dem „Compendio di Geografia“ etc. des Ritters Adr. Balbi, I. Bd. S. 16 der Turiner Ausgabe 1840.

Regel gefrieren in der Schweiz nur die kleinern Seen, die Bäche und Flüßchen. Nur in den kältesten Gegenden, z. B. in Ober-Engadin, pflegen sich die Alpenseen Ende Wintermonats mit einem Eise zu belegen, das bis zum Mai hält. Es ist auch in jenem Thale nichts Seltenes, daß man den Boden gegen den Ausgang des Maimonats, welcher in den tiefern und gemäßigten Gegenden gewöhnlich so schön ist, noch zwei bis drei Fuß tief gefroren findet.

Die Schweiz ist im Allgemeinen dem Hauche der Nordwinde ausgesetzt, welches ebenfalls zu der oft schneidenden Kälte beiträgt. Beneidenswerth ist das Loos der schweizerischen Landschaften, welche mehr den Südwinden offen stehen. Deßwegen hat der Kanton Tessin einen weit höhern Wärmestand als die dießseits der Alpen liegenden Kantone. Darum enthält im mittleren Wallis das rechte Ufer der Rhone, welches hohe Berge gegen die Nordwinde schützen, so warme Orte; darum erfreut sich die Stadt Chur eines mittlern Wärmestandes von + 9. 45. (100theiliges Thermometer), während Zürich nur + 8. 8. hat, und doch beträgt die Höhe der erstern Stadt 1875 Fuß, die der letztern kaum 1125; aber Chur ist den Mittagswinden, Zürich den Nordwinden ausgesetzt.

Der Schwede Georg Wahlenberg, welcher vieljährige Forschungen über das Klima der nördlichen Schweiz anstellte [1]), vergleicht die Wirkungen der wässerigen Lufterscheinungen in Lappland und in der Schweiz und weist auf erhebliche Verschiedenheiten hin. Er brachte beinahe vier ganze Sommer in Lappland zu, und sah in dieser Jahreszeit nie schneien, selbst auf den Bergen nicht, er hörte auch fast nie donnern. Der Sommer ist auf jenen Bergen so milde, daß der Reisende seines Zeltes nur zum Schutze gegen die Mücken bedarf.

In Lappland finden sich die Alpenbienen in großer Menge; in der Schweiz dagegen wird die Luft durch starke Lufterscheinungen von Insekten gereinigt. Obwohl sie den Wendekreisen näher liegt, ist sie doch mit Feuchtigkeit beladen; daher all' die elektrischen Lufterscheinungen, die Donnerschläge, der Hagel und der Schnee auf den Bergen. Ein über den St. Gotthard geführtes meteorologisches Tagebuch

[1]) De vegetatione et climate in Helvetia septemtrionali inter flumina Rhenum et Arolam. Turici, 1823.

weist nach, daß es dort im Sommer wenigstens einmal im Monat schneit. „Wer ließe sich," sagt Wahlenberg, „dergleichen in Lappland träumen? Der Pflanzenforscher, der die lappländischen Alpen durchstreift, bringt ganze Monate in denselben zu und hat sein leichtes Zelt nur zum Schutze gegen die Mücken, nicht gegen das Wetter nöthig. Hingegen der Reisende in der Schweiz, wenn er etwa eine oder zwei Nächte auf einem Berge zubringt, hält sich in den gemauerten Sennhütten gegen die Gewalt der Schloßen und Winde kaum gesichert. Diese Verschiedenheit der Lufterscheinungen begründet eine ebenso große in den Erscheinungen des Pflanzenwachsthums der beiden Länder. Auf den lappländischen Alpen bewirkt der fortwährende Tag und der durch wenig Regen und keinen Schnee unterbrochene Sonnenschein, daß die Bäume freudiger gedeihen, ohne Hinderniß die Alpen ansteigen und der Schneegrenze näher kommen; die Kürze des Sommers aber schreibt dem Pflanzenwuchs sogleich eine bestimmte Grenze vor, so daß fast keine Pflanzen über die Schneelinie steigen. Auf den Schweizeralpen hingegen vergeht zwar der frische Schnee, sofern er auf bloßen Boden fällt, bald, aber in Lagen, wo er auf alten Schnee trifft, trägt er zur Erhaltung desselben bei. Daher kömmt es, daß die Pflanzen, welche man anderwärts gewöhnlich über der Schneelinie findet, hier weit tiefer hinabsteigen. So üben der gebliebene alte und der frische Schnee gegen den Einfluß eines längern Sommers eine Art Reaktion aus, welche gleichsam einander durchkreuzende Wirkungen hervorbringt: die Laubbäume sind aus dieser Region verbannt, aber die Alpenpflanzen steigen bis zu den Buchen nieder, anderseits begünstigt eine vom Frühlinge bis zum Herbst fortdauernde milde Wärme der Luft das Wachsthum der langsam gedeihenden Pflanzen, welche in dem kurzen Sommer des Nordens sich nicht zu entwickeln vermögen, so daß sie in der Schweiz bis in die Region des ewigen Schnees und an den Stellen, wo der Schnee wegen örtlicher Umstände bald schmilzt, noch höher emporsteigen. Darum bildet in der Schweiz die Entfernung der untern Schnee- von der obern Baumgrenze eine weit breitere Gegend als anderwärts. Der Pflanzenforscher bewundert hier den aus den Erzeugnissen der wärmsten und der kältesten Gegenden gemischten und höchst bunten Pflanzenwuchs, der jedoch auch Spuren von der Einwirkung des Schnees an sich trägt, indem die Alpenweiden ein zwar dichtes und fettes aber niederes

Gras darbieten. Die Pflanzen der höhern Alpen sind entweder stiellos oder kriechend oder inliegend, z. B. die kriechende und die Bergnelke (Geum repens et montanum), das rundblätterige Iberkraut (Iberis rotundifolia); das Alpenlöwenmaul (Antirrhinum alpinum); der Alpensüßklee (Hedysarum alpinum); das Sporn-veilchen (Viola calcarata); das knöterigartige Sandkraut (Arenaria polygonoides); oder sie haben steife, rauhe Stengel, so daß sie das Gewicht des Schnees ertragen können, wie die Kratzdistel (Cnicus spinosissimus); die Ewigsteinbrech (Saxifraga aïzoon); die weiße Nießwurz (Veratrum album) und andere. Bemerkenswerth ist es, daß manche weichere Alpenkräuter Lapplands, z. B. das schmalblättrige Weidenröschen (Epilobium angustifolium), und die Alpengänsedistel (Sonchus alpinus), nicht in die Schweizeralpen hinaufsteigen, wo sie den im Sommer fallenden Schnee nicht aushalten würden. Dieser hindert auch den Getreidebau (indem die Halme ihn nicht ertragen), was man im Thale Engelberg, Einsiedlen, im Appenzellerland und anderswo erfahren hat. (Besser gedeiht das Getreide in einigen, wiewohl auch hochgelegenen Thälern der italienischen Schweiz, wo die aus Italien blasenden Winde den Sommerschnee ferne halten.)"

Dieselben Ursachen, welche den Gegenden im hohen Norden einen kurzen und ununterbrochenen Sommer gewähren, machen dieselben durch die große Trockenheit unfruchtbar. Es wächst dort fast nichts als Rennthiermoos (Lichenen). Dieses wird im Sommer so dürr, daß es die Füße des Wanderers fast versengt, wie wenn er die Sandwüsten Afrikas durchreiste. Eben dadurch erkranken die Füße der Rennthiere, welche sich zu dieser Zeit instinktgemäß in die Schneeberge begeben. Anderseits ist aber diese Trockenheit dem Getreidebau nicht wenig günstig, so daß die Gerste, welcher der kurze Sommer genügt, zuweilen über die Grenze der Tannen hinaufgebaut wird. Die Schweizeralpen hingegen leiden nie an Trockenheit. Daselbst empfängt die Luft aus den unterhalb gelegenen Gegenden reichliche Feuchtigkeit, welche sich an den Gipfeln der Berge in Wolken sammelt und durch die Erschütterungen des Donners in Gestalt von Regen u. s. w. auf alle Seiten wieder herabstürzt. Daher kömmt es, daß die Schweiz so fruchtbare und fette Alpenweiden hat wie kaum irgend ein Land in Europa. Wahlenberg glaubt, einerseits die Trockenheit, anderseits

die beständige Feuchtigkeit sei der Erklärungsgrund für die Verschiedenheit des Gedeihens, die man an den gleichen Pflanzen in Gegenden wahrnimmt, deren sehr verschiedener Wärmestand ihnen sonst zusagen könnte. Er führt eine Menge Beispiele solcher Abweichungen von der Regel an. In Betreff der St. Gotthardsgegend und derjenigen im Allgemeinen, welche die nördliche Schweiz von den Ebenen Italiens scheiden, muß man den Zutritt der warmen Winde aus diesen letztern hinzufügen. Einer derselben, der Föhn (Favonio), ist gewissermaßen der Sirocco der Alpen und bringt, so zu sagen, die Pflanzen der Ebenen in seine hohen Gegenden. In diesen findet man die Immergrünenden (Semperviva) und andere saftige Pflanzen, welche ohne anders die trockene Luft der Ebene lieben, sofern sie nur oft mit der feuchten der Nächte abwechselt; so trifft man auf dem St. Gotthard die Pflanzen Lapplands, die der Ebenen Schonens und, fast möcht ich sagen die saftigen Pflanzen der Sandwüsten wunderbar untereinander gemengt. Solches könnte nicht stattfinden ohne die scharfe trockene Kälte des Nordens, die warmen Winde Italiens und die feuchte Luft der Schweiz. Diese drei Einflüsse bekämpfen sich gegenseitig auf dem dasigen Mittelpunkt der Höhen Europas und jeder derselben bringt durch Begünstigung gewisser Familien eine besondere Wirkung hervor; daher kommt es, daß man solche, die einander fremd sind, beisammen findet.

Die Schweiz ist reich an Oertern, welche hoch und auf der Abdachung gelegen, mit Recht wegen ihrer gesunden Luft berühmt sind. Doch darf auch nicht verhehlt werden, daß viele Oerter, die in der Ebene oder vielmehr im Grunde enger und von hohen Bergen beherrschter Thäler liegen, der Gesundheit ihrer Bewohner nicht sehr zuträglich sind. Solcher Orte gibt es mehr oder weniger in jedem Kantone, aber besonders zahlreich dürften sie in Wallis, Bündten, Uri und Glarus zu finden sein. Man hält allgemein dafür, daß diejenigen Gegenden, die eine Höhe von 1000 bis 1400 Fuß erreichen, der gesündesten Luft genießen. Dazu kommt dann der Vortheil einer solchen Schweizergegend ganz eigenthümlich angehörenden wunderbaren Mannigfaltigkeit an Aussichten und Naturschönheiten.

Die Störungen des Luftkreises sind in der Schweiz eher häufig und mannigfaltig als zerstörend. Uebrigens wüthet in den Alpenschluchten nicht selten der Staubwind (in der italienischen Schweiz

Tormenta, in der deutschen Guggsen genannt) auf furchtbare Weise. Es ist dem schweizerischen Klima eigen, daß der Südwestwind, Zephir oder Föhn, in den Alpen immer stürmisch ist. Er bricht zuweilen so gewaltig los, daß er die größten Bäume entwurzelt, Hütten niederreißt, kurz, schreckliche Verwüstungen anrichtet.

Diese Andeutungen über die hohe Lage der Schweiz, über die Berge und die Beschaffenheit der Luft, zeigen wohl hinlänglich, daß das Klima im Allgemeinen nicht so milde und so gemäßigt ist, als man in bloßer Betrachtung der geographischen Breite dieses Landes voraussetzen könnte.

Uebrigens schließt die Schweiz in ihrem kleinen Umfange die Erzeugnisse des Südens und des Nordens ein. Man kann in sieben bis acht Stunden die verschiedenen Klimate gleichsam vom vierzigsten bis achtzigsten Grade der Breite durchwandern. Eine einzige Tagreise führt uns in das ewig starrende Eis Spitzbergens und in die Gluth des Senegals und setzt uns in Stand, hier das isländische Moos, dort die Stachelfeige (Opuntia) Südamerikas zu pflücken, hier das Donnern verheerender Schneestürze, dort den Gesang der sizilianischen Baumgrille zu hören. Allein durch den großen Wechsel des Wärmestandes, durch die plötzlichen Uebergänge von der Wärme zur Kälte und von der Kälte zur Wärme, durch häufige Wetterunfälle, welche in der Schweiz öfters als anderswo die Hoffnungen des Landbaus zerstören, ist der größte Theil des Landes nicht im Stande, hinreichend Brod und Wein zu liefern, und der Mensch sieht sich im Falle, entweder betriebsam zu sein oder armselig zu leben.

Zweiter Theil.

Die Einwohner.

Erstes Kapitel.

Bevölkerung im Allgemeinen.

Wir übergehen, daß Julius Cäsar die Zahl der Einwohner Helvetiens auf 336,000 setzte. Tausend und mehrere Jahre nachher, im Mittelalter, und wohl bis ins fünfzehnte Jahrhundert war die Schweiz noch sehr schwach bevölkert. Viele jetzt mit Wohnungen reichlich übersäte Gegenden der Alpen und des Juragebirgs blieben lange unbebaut und öde.

Seit ungefähr hundert Jahren hat die Bevölkerung in der Schweiz, wie in den meisten Ländern Europas, bedeutend zugenommen. Bernoulli trägt kein Bedenken, einen Zuwachs von wenigstens einem Viertheile in fünfzig Jahren anzunehmen [1]).

Nicht lange nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, 1767, schätzt der Geograph Fäsi die Einwohnerzahl der Schweiz auf 1,847,500 Seelen und für das Jahr 1795 gibt ihr Durand 1,855,000. Doch muß man bedenken, daß in diesen und andern Angaben die Einwohnerschaft der damals mit den schweizerischen Kantonen verbündeten Stadt Mühlhausen (mit 8000 Seelen) sowie diejenige des damaligen bündnerischen Unterthanenlandes Veltlin (mit mehr denn 100,000 Seelen) mitbegriffen waren. Ueberdieß enthielten die Angaben der Publizisten

[1]) Siehe „Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie“ von Prof. Bernoulli. Dasselbe besteht aus sechs Heften, welche in den Jahren 1817—1830 bei Neukirch in Basel erschienen und eine Menge werthvoller statistischer und staatswirthschaftlicher Angaben enthalten.

hinsichtlich einiger Landschaften auffallende Uebertreibungen. So schrieb man z. B. den italienischen Vogteien 168,000 Seelen zu, und doch kann man zuverlässig behaupten, daß die wirkliche Bevölkerung bloß die Hälfte dieser Zahl ausmachte. Dasselbe gilt von der Bevölkerung Graubündens und des Wallis. Der Conservateur suisse von 1795 machte ähnliche Verstöße.

Für verschiedene Gegenden fehlte es an einer genauen Volkszählung und bei den muthmaßlichen Berechnungen vertraute man zu sehr auf die allgemeine Meinung. So kam es, daß durch die Mediationsakte vom Jahr 1803 Graubünden unter die Kantone mit einer Bevölkerung von mehr als hunderttausend Seelen gesetzt wurde; später ergab es sich, daß dieselbe fünfzehn- bis zwanzigtausend minder betrage: selbst bis auf den heutigen Tag, nach vierzig Jahren, hat Bündens Bevölkerung jene Zahl noch lange nicht erreicht.

Im Jahr 1817 zählte eine amtliche Tabelle für sämmtliche zwei und zwanzig Stände der Eidgenossenschaft nicht mehr als 1,687,900 Seelen; da aber dieselbe zur Begründung der Mannschafts- und Geldkontingente aufgestellt wurde, so hat man Grund zu vermuthen, daß sie weit unter der Wirklichkeit zurückblieb.

Sieben Jahre später (1824) schlugen zwei Züricher Publizisten, Paul Usteri und Gerold Meyer, die Bevölkerung der Schweiz auf 1,783,000 Seelen an; aber auch dieser Anschlag, der doch den obigen um mehr denn hunderttausend Köpfe übersteigt, scheint uns zu niedrig.

Im Jahr 1828 hatte der Verfasser 1,926,000, Bernoulli für dasselbe Jahr 1,978,000 gerechnet und für 1826 setzte Adrian Balbi 1,980,000 an. Nimmt man nun den mittlern Ausdruck der von diesen drei Schriftstellern angesetzten Ziffern an, so ergibt sich für das Jahr 1826 eine annähernde Bevölkerung von 1,960,000 Seelen.

Diesen Angaben kommen nun die Ergebnisse einer amtlichen Volkszählung zu Hülfe.

Im September 1836 verordnete die eidgenössische Tagsatzung: es solle durch die Kantonsregierungen gemeindeweise eine Volkszählung vorgenommen werden; die Angehörigen einer Gemeinde, die nicht in derselben wohnen, sollen nicht in die Verzeichnisse aufgenommen und diese in den Monaten Januar und Februar 1837 entworfen werden. Das Formular theilte die Einwohnerschaft eines jeden Kantons in 1) Kantonsbürger und Angehörige, 2) Bürger anderer

Kantone und 3) Ausländer ein. Aus einem Berichte der betreffenden eidgenössischen Kommission vom 12. Mai 1837 geht hervor, es sei der Beschluß in dem Sinne zu verstehen, daß die abwesenden Bürger nicht in die Bevölkerungstabellen eingetragen werden. Darum strich die Kommission aus derjenigen von Zug, die 15,655 Individuen angab, 333 als außer dem Kanton wohnende aus. Aus demselben Grunde rechnete sie dem Stande Appenzell-Innerrhoden 553 in andern Kantonen oder im Ausland sich aufhaltende Angehörige nicht an. Dagegen haben wir Grund zu glauben, daß in den tessinischen Verzeichnissen auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl Abwesender enthalten sei. Anfangs erhielten die Bevölkerungstafeln der Stände Bern und Graubünden die Genehmigung der Tagsatzung nicht. Die Zählung wurde in beiden Staaten erneuert. Nachdem alle Erfordernisse der Volkszählung erfüllt waren, erkannte die Bundesbehörde vermittelst zweier Beschlüsse, daß die Gesammtbevölkerung der Schweiz, Ende 1836, sich auf 2,190,258 Personen belaufe [1]).

Unter solchen Umständen kann freilich diese Volkszählung nicht als sehr genau und vollkommen gleichförmig angesehen werden; dennoch bietet sie einen schätzbaren Anhaltspunkt dar, und keine der frühern Arbeiten verdient in gleichem Grade Vertrauen.

Müßte der im Jahre 1817 amtlich angenommene Bestand der schweizerischen Bevölkerung nicht als zu tief unter der Wirklichkeit stehend betrachtet werden, so würde sie in zwanzig Jahren um mehr denn 500,000 Seelen zugenommen haben. Dieß wäre ein Zuwachs von 25,000 Seelen, oder 1½ % in jedem Jahre dieser Periode. Allein, wie schon bemerkt, darf man annehmen, die Gesammtzahl des Bestandes der Bevölkerung sei zu niedrig.

Dagegen glauben wir uns berechtigt, die oben angegebene Zahl von 1,960,000 Personen schweizerischer Bevölkerung, als der Wirklichkeit am nächsten stehend, für das Ende 1826 anzunehmen. Vergleichen wir dieselbe mit den Ergebnissen der Anfangs 1837 vorgenommenen Volkszählung, so finden wir für dieses Jahrzehnt eine

[1]) Recueil officiel des pièces concernant le Droit public de la Suisse, etc. Tome III (pag. 1—3). Berne 1841. 8.

Vermehrung von zweihundertdreißigtausend Köpfen: jährlicher Zuwachs etwas mehr als 1 %.

Angenommen nun, die Vermehrung habe in den sieben Jahren von 1838—1844 einschließlich ungefähr in demselben Verhältniß stattgefunden, so muß die Bevölkerung um wenigstens 120,000 gewachsen sein.

Auf diese Weise haben wir für die gesammte Bevölkerung der schweizerischen Eidgenossenschaft annäherungsweise die Zahl von 2,320,000 Seelen erhalten.

Hr. Schmutz, unter dem Eindrucke der Erschlaffung schreibend, an der einige Zweige der schweizerischen National-Industrie zu leiden scheinen, behauptet, die Bevölkerung der Schweiz stehe seit fünfzig Jahren gleichsam stille. In der That, sagt er, von 1788 bis 1838 hat die Zunahme derselben nicht die Hälfte der für Europa angenommenen durchschnittlichen und allgemeinen Zahl von 48 auf 100 erreicht; und während der natürliche Zuwachs in dieser Periode in England sich auf 115, in Deutschland auf 65, in Holland auf 50, in Spanien auf 47, in Italien auf 37, und in Frankreich auf 36 auf 100 beläuft, ist er in der Schweiz nur auf 22 % gekommen [1]).

Allein zu einem solchen Ergebnisse konnte der Publizist nicht gelangen, ohne die Bevölkerung der Schweiz, wie sie vor einem halben Jahrhundert war, auf circa eine Million siebenhunderttausend Seelen, also etwa zweihunderttausend Seelen über dem damaligen Bestand derselben, anzunehmen.

Diese unsre Meinung stützt sich auf die oben gemachten Bemerkungen über die übertriebenen Notizen, die man im vorigen Jahrhundert hinsichtlich der Einwohnerzahl der Schweiz hatte. Nimmt man die wahrscheinliche Zahl von anderthalb Million an, so würde die Vermehrung nicht minder als sechs und vierzig auf hundert betragen, was beinahe den durchschnittlichen Zuwachs von ganz Europa ausmacht und denjenigen von Italien und selbst von Frankreich übersteigt (6).

[1]) D. Schmutz, statistique agricole, industrielle, commercielle et douanière de la Suisse, comparée avec la France et l'Angleterre. Fribourg 1843.

Vergleichung der schweizerischen Bevölkerung mit derjenigen andrer Staaten.

Es gehört zu dem Zwecke, den wir uns in diesem Werke vorgesetzt haben, über die erheblichern statistischen Thatsachen Vergleichungen zwischen der Schweiz und andern Ländern anzustellen. Dabei ist nun die Bevölkerung ein Hauptpunkt.

Große Staaten.

Preußische Monarchie (1840), Einwohner . . .	14,917,030
Vereinigte Staaten von Amerika (1840), Einw. .	17,062,566
Frankreich (1840 nach Arago), Einw.	34,000,000
Oesterr. Monarchie (1840 Ritt. Balbi), Einw. .	36,490,199
Deutsche Bundesstaaten (1839—40—41), Einw. .	39,426,734

Kleinere Staaten.

Königreich beider Sizilien (1842), Einwohner . .	8,156,310
„ Sardinien (1840), „ . .	4,650,350
Bayern (1840), „ . .	3,137,981
Kirchenstaat (Negri 1840), „ . .	2,800,000
Würtemberg, „ . .	1,682,338
Toskana (1836), „ . .	1,436,785
Großherzogthum Baden, „ . .	1,296,967

Hieraus läßt sich erkennen, daß die Bevölkerung der Schweiz nur 16 Hundertstel derjenigen von Preußen, 14 derjenigen des amerikanischen Vereinstaates, 7 derjenigen von Frankreich und beinahe 6 Hundertstel der Bevölkerung des österreichischen Kaiserstaates und des deutschen Bundes enthält. Mit andern Worten könnte man sagen, daß Preußen die schweizerische Bevölkerung 6 mal, die vereinigten Staaten von Nordamerika dieselbe mehr als 7 mal, Frankreich 14 mal, das österreichische Kaiserreich und der deutsche Bund 16½ mal in sich schließen.

Soviel ergibt sich aus der Vergleichung der Schweiz mit den Mächten ersten Ranges. Stellt man sie dann solchen kleinern Staaten gegenüber, die stärker bevölkert sind als sie, so findet man, daß die

Zahl ihrer Einwohner 28 Hunderteln der Bevölkerung beider Sizilien, 50 Hundertsteln des Königreichs Sardinien, 70 Bayerns und 85 der päbstlichen Staaten gleichkömmt.

Dagegen hat das kleine Königreich Würtemberg nur 72, das Großherzogthum Toskana 61, und das Großherzogthum Baden 55 Hunderttheile der schweizerischen Bevölkerung.

Zweites Kapitel.

Uebersicht der Bevölkerung der einzelnen Kantone oder Stände.

Die aus zwei und zwanzig Kantonen bestehende schweizerische Eidgenossenschaft schließt bekanntlich 25 mehr oder minder beträchtliche Staaten oder Stände in sich. Da nun die Gesammtbevölkerung zwei Millionen dreihundert zwanzigtausend Seelen beträgt, so kommen im Durchschnitte 105,500 Seelen auf jeden Kanton, und 92,800 auf jeden Stand. Die wirkliche Vertheilung ist sehr ungleich.

		Amtliche Volksz. (1837)	Annähernde Volksz. (1844)
I.	Bern (5)	407,913	432,000
II.	Zürich	231,576	244,000
III.	Waadt	183,582	194,500
IV.	Aargau	182,755	194,000
V.	St. Gallen	158,853	169,000
VI.	Luzern	124,521	132,000
VII.	Tessin	113,923	120,000
VIII.	Freiburg	91,145	96,500
IX.	Graubünden	84,506	90,500
X.	Thurgau	84,124	90,000
XI.	Wallis	76,590	81,500
XII.	Basel { Stadt 24,321 / Land 41,103 }	65,424	70,000
		1,804,912	1,913,000

		Amtliche Volksz. (1837)	Annähernde Volksz. (1844)
	Uebertrag . .	1,804,912	1,913,000
XIII.	Solothurn	63,196	67,000
XIV.	Genf	58,666	62,000
XV.	Neuenburg	58,616	62,000
XVI.	Appenzell { Innerrhoden 9,796 / Außerrhoden 40,650 } .	50,876	54,000
XVII.	Schwyz	40,650	43,000
XVIII.	Schaffhausen	32,582	34,000
XIX.	Glarus	29,348	31,000
XX.	Unterwalden { Obwalden 12,308 / Nidwalden 10,203 }	22,511	23,000
XXI.	Zug	15,322	16,500
XXII.	Uri	13,519	14,000
		2,190,258	2,320,000

Erläuterungen.

I. Bern. Nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hatte die beunruhigende Meinung überhand genommen, daß sowohl wegen des auswärtigen Kriegsdienstes als wegen der Auswanderungen die Volkszahl im Abnehmen begriffen sei. Deßhalb verordnete die Regierung von Bern (und sie war eine der ersten in der Schweiz), es sollen über den Stand der Bevölkerung und ihre alljährliche Bewegung regelmäßige Notizen aufgenommen werden. Die Bevölkerungstafel von 1764 zeigte für das damalige weite Gebiet 336,689 Seelen, im Jahr 1794 zählte man 385,000. Die Tagsatzung von 1816 schrieb dem gegenwärtigen Kantone nur 231,200 Seelen zu, eine freilich nicht wenig unter der Wirklichkeit stehende Ziffer. In der That, schon im Jahr 1819 berechnete der helvetische Almanach 331,000 Einwohner. Bernoulli, im Jahre 1827, nahm 320,000 an, und der Verfasser des gegenwärtigen Werkes glaubte 346,000 ansetzen zu können. Die Volkszählung vom Jahr 1837 zeigt, daß dieser Anschlag keineswegs übertrieben war. Zunahme von 1819—1837, in achtzehn Jahren, 27 auf 100 (7).

II. Zürich. Im Jahre 1764 betrug die Bevölkerung nicht mehr als 79,373 Seelen. Die Visitationsakten über die von den Pfarrern geführten Register des Civilstandes waren die Quellen, aus denen man den Stand der Bevölkerung entnehmen konnte. Dieselben begriffen im Jahr 1793 (mit Ausschluß einiger jetzt getrennter Gemeinden) für die neun Ruralkapitel 157,002 Einwohner, und für 1824 eine Gesammtzahl von 191,429, welche Bernoulli mit Beifügung der Bevölkerung des Stadtbezirks auf 213,000 und für das Jahr 1828 auf 220,000 setzte. Die

eidgenössische Skala hatte nur 185,000 Einwohner angenommen. Von 1816—1837, einem Zeitraume von 21 Jahren, ergab sich eine Zunahme von 46,000 Seelen, 20 auf 100.

III. Waadt. Das erste Heft des Bernoullischen Archivs handelt ausführlich von der Bevölkerung des Waadtlandes. Dieselbe mochte im Jahr 1764, gemäß den Ergebnissen einer gründlichen Forschung des Pastors Muret, aus 121,725 Seelen bestehen. Im Jahr 1803 belief sie sich auf 144,647, im Jahr 1831 auf 177,938. Die Zunahme von 1803—1837 beträgt 38,935, circa 21 auf 100.

IV. Aargau. Im Jahr 1803 zählte man in den eilf Bezirken des Kantons 130,516 Seelen [1]). Eine Volkszählung vom Jahr 1816 gab 144,085 Einwohner (beinahe 4,000 über die von der Tagsatzung angenommene Ziffer hinaus). Im Jahr 1818 zählte die vaterländische Gesellschaft bereits 149,000. Vergleicht man die Ergebnisse der Volkszählungen von 1816 und von 1837 mit einander, so ergibt sich für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ein Zuwachs von 38,670 Seelen, d. i. 27 auf 100.

V. St. Gallen. Schon gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts gaben die Publizisten den diesen Kanton bildenden Landschaften so viele Einwohner, daß die Gesammtzahl derselben auf 159,000 stieg. Anderseits nahm die Bundesskala nur 131,500 Seelen an. Eine Volkszählung vom Jahr 1826 ergab 143,094. Von 1826 bis 1837 wuchs die Zahl der Einwohner auf 157,759 (circa 11 %) an. Ende 1841 wurden 162,898 Seelen gezählt.

VI. Luzern. Bernoulli bemerkt, schon vor fünfzig Jahren habe man allgemein dem Kanton Luzern 100,000 Einwohner zugeschrieben. Dennoch gab eine Uebersicht vom Jahr 1744 bloß 75,638 und eine andre vom Jahr 1769 gab 85,789 an. Eine Volkszählung vom Jahr 1810 zeigte 101,904 Einwohner; allein im Jahr 1815 nahm die Bundesskala nur 86,700 an. Eine im Jahr 1817 vorgenommene Volkszählung bot schon 108,978 Seelen dar. Vom Jahr 1817—1836, in einem Zeitraume von 20 Jahren, nahm die Bevölkerung um 15,543, d. i. um 14 auf 100, zu.

VII. Tessin. In der „Svizzera Italiana“ haben wir erwähnt, daß der Bischof von Como im Jahr 1597 dem Pabste eine Uebersicht der Bevölkerung seines Sprengels übergab, gemäß welcher sich die Unterthanen der Schweizer auf 130,000 beliefen. Allein bei der Visitation vom Jahr 1633, kurz nach der Pest, welche Mailand und so viele andre Länder heimsuchte, zählte eine andre Uebersicht deren nur 52,913. Im Jahr 1824 bestand die unter dem Bischof von Como stehende tessinische Bevölkerung aus circa 75,000 Individuen. Wir halten die Ziffer vom Jahr 1597 für sehr übertrieben, gerade wie die Berechnungen einiger Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, welche die italienischen Vogteien mit nicht weniger als 170,000 Seelen bedachten. Der „Conservateur suisse“ vom Jahr 1795 gab 156,000 an. Dagegen rechnete Bonstetten, welcher in den Jahren 1794—95 einen großen Theil des Landes erforscht hatte, circa 80,000 Einwohner. Eine amtliche Zählung vom

1) Brenner, Gemälde ꝛc., Seite 401.

Jahr 1808, in welcher die seit längerer Zeit niedergelassenen Ausländer nicht mitbegriffen zu sein scheinen, lieferte 88,793 Einwohner. Die Bundesskala von 1816 nahm die Zahl 90,200 an; eine Volkszählung von 1824 fand 101,567. Von 1808 bis 1837 betrug die Vermehrung 2,530, d. i. 28 auf 100.

VIII. Freiburg. Wir kennen keine Angaben von einigem Werthe, welche über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaufreichten. Fäsi mittelte für das Jahr 1760 eine Bevölkerung von 72,800 Seelen aus, Coxe fand für das Jahr 1785 nur 57,589, worunter er volle 4,000 Abwesende mitbegriff. Eine Volkszählung von 1799 gab (für das gegenwärtige Gebiet des Kantons) 67,814 Einwohner. Obwohl eine Zählung von 1811 bereits 71,994 gefunden hatte, begnügte sich doch für 1816 die Bundesskala mit 62,000. Eine andre Volkszählung vom Jahr 1818 wies 79,462 Köpfe auf [1]). Da zu Anfang des Jahrs 1837 die Volkszahl 91,145 Köpfe betrug, so ergibt sich seit 1811 der bedeutende Zuwachs von 19,150 Seelen, in 26 Jahren ungefähr 27 auf 100. — Im Jahr 1842 wurden 85,611 Seelen gezählt.

IX. Graubünden. Zu lange fehlte es den Publizisten an dem Hülfsmittel einer Volkszählung. Daher nehmen sie, von der Ausdehnung des Landes auf die Bevölkerung schließend, schon vor vielen Jahren eine Einwohnerzahl an, die sich zur Stunde noch nicht vorfindet. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts schrieb der Engländer Coxe dem grauen Bunde 54,000, dem Gotteshausbunde 29,000 und dem Zehngerichtsbunde 18,000 Seelen zu, zusammen 101,000. Der Conservateur suisse vom Jahr 1795 bedachte die drei Bünde und ihre veltlinischen Unterthanen mit nicht weniger als 210,000 Seelen. In derselben Zeit gab ihnen Durand 250,000. Die Vermittlungsakte rechnete, wie schon bemerkt wurde, nach der Trennung des Veltlins von Graubünden, immerhin mehr als 100,000. Da die Bundesskala vom Jahr 1816 die Einwohnerzahl auf 80,000 setzte, und laut der Zählung vom Jahr 1837 dieselbe 84,506 Köpfe betrug, so ergibt sich hieraus in 21 Jahren die geringe Zunahme von 4,506 Individuen, somit nicht 6 auf 100. Man vergesse jedoch nicht, daß der erwähnte eidgenössische Census die aus dem Kanton Abwesenden, die sich auf 6,553 beliefen, nicht in Rechnung brachte [2]).

X. Thurgau. Es fehlt an ältern Nachrichten. Im Jahr 1795 nahm Durand 60,000, der Conservateur suisse 72,000 Einwohner an; Heidegger, im Jahr 1799, kaum 63,000 [3]). Vielfältige Angaben finden sich für die erste Hälfte des laufenden Jahrhunderts, die erste Periode der Freiheit des Landes, vor. Die Notizen für den Zeitraum von 1807—1826 hat Bernoulli ausführlich auseinandergesetzt [4]). Bevölkerung vom Jahr 1807: 75,472 Seelen. Zuwachs bis zum Jahr 1837: 8,652 Seelen, oder in 30 Jahren kaum 12 %.

XI. Wallis. Dieß ist eins der Länder, welchen man im verflossenen Jahrhunderte eine weit größere Bevölkerung zuschrieb als sie gegenwärtig besitzen. So

1) Bernoulli, schweiz. Archiv (I. und V).
2) Gemälde der Schweiz. Bd. XV, Thl. 314.
3) Handbuch für Reisende durch die Schweiz.
4) Schweizerisches Archiv. Zweites Heft.

rechnete im Jahr 1795 Durand 109,000 und im Jahr 1799 Heidegger 105,000 Einwohner. Der Conservateur suisse vom Jahr 1795 nahm seinerseits 90,000 Seelen an, eine Zahl, die schon 30 Jahre vorher (im Jahr 1765) aus den in allen Pfarreien eingeführten Bürgerregistern hervorgegangen war. Die Bundesskala von 1816 setzte 64,000 Seelen voraus, welche Ziffer Usteri und Meyer, 8 Jahre hernach, noch um 1000 herabsetzten. Bernoulli im Jahr 1827 rechnete 70,000 Seelen. Von 1816—37, einem Zeitraume von 21 Jahren, würde sich eine Zunahme von 20 auf 100 Seelen ergeben.

XII. Basel (Stadt und Land). Professor Bernoulli bemerkt im fünften Hefte seines Archivs, man könne aus einer hervorgefundenen Urkunde vom Jahr 1585 schließen, daß sich die Bevölkerung der baslerischen Landschaft im Laufe von 230 Jahren um das Doppelte vermehrt habe. Während sie im Jahr 1815 aus 32,000 Köpfen bestand, mußte sie am Ende des sechszehnten Jahrhunderts ungefähr 13,000 betragen. Er bemerkt ferner, daß sich die gewöhnliche Meinung, es sei die Stadt Basel in frühern Zeiten weit stärker bevölkert gewesen, nicht begründen lasse. Laut der Volkszählung vom Jahr 1816 lebten im Kanton Basel 49,935 Individuen. Von 1816—1837, in 21 Jahren, zeigt sich ein Zuwachs von 15,506 Seelen, somit 31 auf 100.

XIII. Solothurn. Bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts war man über die Volkszahl des Kantons Solothurn ganz im Dunkeln; auch in den letzten 50 Jahren schrieben ihm die Geographen und Statistiker eine Bevölkerung zu, die sich erst seit wenigen Jahren in der Wirklichkeit vorfindet. Die Zählung, die im Jahr 1692 vorgenommen worden sein soll, zeigte 31,963, eine andre vom Jahr 1796 zeigte 44,957 Einwohner, und eine dritte vom Jahr 1808 betrug 46,327. Bernoulli, dem wir diese Notizen verdanken, läßt den Werth oder Unwerth der Volkszählung von 1692 auf sich beruhen, findet die zweite etwas zu hoch, die dritte dagegen etwas zu niedrig [1]). Von 1808—37, in 29 Jahren, eine Zunahme von 36 auf 100, eine der bedeutendsten in der Eidgenossenschaft.

XIV. Genf. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunders zählte die Republik Genf kaum mehr als 30,000 Seelen. Professor Picot behauptet, daß sie im Jahr 1789, zur Zeit ihrer höchsten Blüthe, 35,000 Einwohner hatte [2]). Als Genf im Jahr 1815, mit Erweiterung des Gebiets, mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinigt wurde, schrieb ihm die Bundesskala 44,000 Einwohner zu. Die Volkszählung von 1836 führt 58,666 auf und das amtliche Jahrbuch von 1842 zählt 61,871 (nämlich 9,177 Schweizer, 13,890 Ausländer. 38,804 Genfer). Der Zuwachs von 1816—1837 beträgt 14,666 Seelen, also über 33 auf 100.

XV. Neuenburg gehört zu den Kantonen, in denen die Bevölkerung seit 100 Jahren in raschem Wachsthum begriffen ist. In der That.

1) Schweiz. Archiv. Bd. I, S. 103.
2) Statistique de la Suisse.

Jahr.	Einwohner.	
1752	28,017.	
1764	32,000.	
1778	39,387.	Picot (S. 553).
1792	43,826.	
1797	44,427.	
1802	47,020.	
1813	49,773.	
1817	50,586.	Bernoulli (2. Heft, S. 78).
1825	52,223.	
1829	53,629.	
1836	58,716.	Eidgenössische Volkszählung.

Hieraus erhellt, daß sich von 1752—1837 (in 85 Jahren) die Bevölkerung des Kantons und Fürstenthums Neuenburg verdoppelt hat. Von 1817—1837 wuchs dieselbe um 15 Seelen auf 100.

XVI. Appenzell. Dieser Kanton hat in den letzten zwei Jahrhunderten das Beispiel einer auf dem schweizerischen Boden selten vorkommenden Volksvermehrung gegeben. Es gilt dieß besonders von Außerrhoden, wo die Gewerbthätigkeit Fortschritte machte. Im Jahr 1595 wurde Außerrhoden von circa 12,000, im Jahr 1667 von 20,000 Seelen bewohnt. Im Jahr 1734 war die Bevölkerung schon auf 34,571, und im Jahr 1769 auf 36,000 Köpfe angewachsen. Die Theurung vom Jahr 1774 setzte zwar die Volkszahl auf 22,000 herab, allein im Jahr 1779 erhob sie sich schon wieder auf circa 38,000 und im Jahr 1785 auf 42,000. Eine Zählung von 1826 gab Außerrhoden 37,724 Einwohner [1]). Da im Jahr 1816 für den ganzen Kanton 48,600 Einwohner gerechnet wurden, so ergibt sich bis 1837 ein Zuwachs von 7 %.

XVII. Schwyz. Gerold Meyer berichtet, daß man im Jahr 1743 in diesem Kantone 26,695 Einwohner zählte, daß ihre Zahl laut einer im Jahr 1790 angestellten Berechnung auf 30,200 anstieg und sich im Jahr 1833 auf 38,351 Seelen belief. Er deutet auf die nachtheiligen Folgen hin, welche der auswärtige Kriegsdienst, die Theurung (von 1770—1773) und die mangelhafte Benützung des Bodens haben mußte. Er bemerkt sodann, daß die neuste Volkszählung vom Jahr 1837 zu eilig vorgenommen wurde, so daß sie in dem größten der sieben Bezirke, demjenigen von Schwyz, ohne Zweifel ziemlich unvollständig war.

XVIII. Schaffhausen. Durand und der Conservateur suisse schätzten schon im Jahr 1795 die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen auf 30,000 Seelen; aber auch diese Berechnung scheint, wie bei andern Kantonen, übertrieben. Im Jahr 1816 setzte die Bundesskala nur 23,300 Seelen an. Zuwachs von 1816—1836, incl. 9,282 oder 40 %.

1) Bernoulli, schweiz. Archiv. II, 138.

XIX. Glarus. Im Jahr 1773 glaubte der Chronikschreiber Trümpi, die Bevölkerung des ganzen Landes übersteige nicht 16,000 Köpfe. Die älteste Volkszählung, die man kennt, ist nach Bernoulli diejenige vom Jahr 1801, welche 22,157 Einwohner nachwies. Der schweizerische Regimentskalender vom Jahr 1809 erhob ihre Zahl auf 24—25,000. Der mehrerwähnte Bernoulli berechnete 28,000 für das Jahr 1827. Von 1803—1836 ein Zuwachs von 7,191 Seelen, oder 32 auf 100.

XX. Unterwalden. Sehr spärlich sind die Notizen, die man über den Gang der Bevölkerung des Landes Unterwalden besitzt. Ludwig Businger begnügt sich in seiner neuen Beschreibung [1]) desselben uns zu sagen, daß man im Jahr 1806 zu einer Volkszählung schritt, welche 21,000 Einwohner zeigte, und daß nach einer andern vom Jahr 1825 ihre Zahl sich auf 23,600 angewachsen fand, näml. 13,120 in Obwalden und 10,480 in Nidwalden. Es ist dieß gerade die für die letzte eidgenössische Volkszählung angenommene Ziffer. Er fügt dann bei, daß im Jahr 1798 der Krieg mit den Franzosen, in den Jahren 1817—18 die Hungersnoth, und 1818 und 1834 der Typhus und andere epidemische Krankheiten eine Abnahme der Bevölkerung bewirkt haben. Von 1806—1837 ein Zuwachs von 2,600 Seelen, was in 30 Jahren 12 oder 13 auf 100.

XXI. Zug. Schon am Ende des achtzehnten Jahrhunderts schrieben die Publizisten diesem kleinen Kantone 14,000 Einwohner zu. Man sehe insbesondere den Conservateur suisse vom Jahr 1795 nach. In demselben Jahre nahm Durand 20,000 an. Die Bundesskala von 1816 setzte die Gesammtzahl der Einwohner auf 12,500 herab, die dann die Zugerzeitung im April 1830 wieder auf 14,144 ansteigen ließ. Von 1816—1836, incl. 22%, und also gerade 2,822 Seelen.

XXII. Uri. Vor dem Jahr 1798 belief sich die Bevölkerung dieses souverainen Staates, zu welchem damals noch das Livinenthal gehörte, auf 26,000 Einwohner. Durch die Theilung von 1798 fand sich dieselbe beinahe um die Hälfte vermindert. Eine Zählung vom Jahr 1811 beschränkte sie auf 11,810. Eine andre Zählung vom Jahr 1817 bot 13,519 Seelen. Für das Jahr 1843 berechnete das Urner-Wochenblatt 14,200. Von 1811—1837 beträgt der Zuwachs nur 1,709 Seelen, d. i. 14 auf 100.

Vergleichung zwischen verschiedenen Kantonen.

Sieben Kantone besitzen eine die Mittelzahl überschreitende Bevölkerung und haben vereint für sich allein über 1,485,500 Individuen, und somit mehr als fünf Achttheile der Gesammtbevölkerung der Schweiz. Dieß sind die großen Kantone.

1) Gemälde der Schweiz. Bd. VI.

Bern	432,000 *)
Zürich	244,000
Waadt	194,500
Aargau	194,000
St. Gallen . . .	169,000
Luzern	132,000
Tessin.	121,000
	1,485,500

Neun mittlere Kantone haben, einzeln, 50—100,000 zusammen 673,500 Seelen, die beinahe fünf Sechszehnteln der schweizerischen Bevölkerung gleichkommen.

Freiburg . . .	96,500
Graubünden . .	90,500
Thurgau . . .	90,000
Wallis	81,500
Basel.	71,000
Solothurn . . .	67,000
Genf.	62,000
Neuenburg . . .	62,000
Appenzell . . .	53,000
	673,500

Die sechs kleinen Kantone endlich, jeder mit 14—50,000 Einwohnern, kommen auf 161,000 Köpfe, etwas mehr als ein Sechszehntel der Gesammtbevölkerung.

Schwyz	43,000
Schaffhausen . .	33,000
Glarus	31,000
Unterwalden . .	23,000
Zug	16,500
Uri	14,500
	161,000

Es scheint uns der Erwähnung werth, daß die Einwohnerzahl eines jeden der bevölkertsten Kantone die vereinte Bevölkerung der

*) Im Jahr 1846: 446,000 Einwohner.

genannten sehr kleinen Kantone übersteigt; ja die Gesammtbevölkerung dieser sechs kleinen Kantone, mit derjenigen von Bern verglichen, verhält sich zu derselben wie 7 zu 20. Wir übergehen, daß die Volkszahl desselben Kantons Bern das Zehnfache derjenigen von Schwyz, das Dreizehnfache der von Schaffhausen, das Vierzehnfache der von Glarus, das Sechsundzwanzigfache der von Zug und selbst das Dreißigfache derjenigen von Uri in sich begreift.

Nicht nur erscheinen die größern und auch die mittlern Kantone mehrere Mal so stark bevölkert als die kleinen, einige der erstern enthalten sogar Bezirke oder Aemter, welche einen ganzen Staat aus der dritten Kategorie hinter sich lassen. Als Beispiel mögen einige der sieben und zwanzig bernerischen Amtsbezirke dienen.

Volkszählung vom Jahr 1837.

Bern . . .	43,786
Konolfingen .	25,000
Pruntrut . .	19,124
Thun . . .	22,114
Trachselwald .	22,617

Man sieht, daß der Amtsbezirk Pruntrut in der Bevölkerung sowohl Uri als Zug, und jeder der Amtsbezirke Trachselwald, Thun, Konolfingen den Kanton Unterwalden übertrifft. Der Amtsbezirk Bern ist jedem der erwähnten sechs kleinen Kantone überlegen.

Im Kanton Tessin sind drei von den acht Distrikten volkreicher als ein oder mehrere kleine Kantone. So übertrifft Mendrisio mit seinen 16,000 Seelen Uri und Zug, Locarno mit 22,000 kömmt dem ganzen Kanton Unterwalden gleich, und Lugano mit 30—35,000 Einwohnern, überwiegt Glarus und Schaffhausen und hat nur Schwyz über sich.

Drittes Kapitel.

Bevölkerung nach den Geschlechtern.

Laut der letzten Volkszählung betrug die weibliche Bevölkerung 20,500 Seelen mehr als die männliche. Demnach verhalten sich die

Geschlechter so zu einander, daß auf je 100 männliche Individuen 102 weibliche kommen.

Bevölkerung von 1837 nach den Geschlechtern.

Kantone.	Männliche.	Weibliche.
Bern . . .	204,188	203,725
Zürich . .	115,618	115,958
Waadt . .	92,425	91,157
Aargau . .	90,049	91,706
St. Gallen .	77,669	81,184
Luzern . .	61,959	62,562
Tessin . . .	57,045	57,045
Freiburg . .	45,901	45,244
Graubünden	39,662	44,844
Thurgau . .	41,257	42,867
Wallis . .	38,153	38,437
Basel . . .	32,149	33,275
Solothurn .	31,297	31,899
Genf . . .	28,305	30,361
Neuenburg .	28,637	29,979
Appenzell .	24,958	25,918
Schwyz . .	20,354	20,296
Schaffhausen	15,830	16,752
Glarus . .	14,363 (?)	14,985 (?)
Unterwalden.	11,002 (?)	11,509
Zug . . .	7,700	7,622
Uri . . .	6,517	7,002
	1,084,931	1,105,327

Die männliche Bevölkerung ist größer in fünf Kantonen: Bern, Waadt, Freiburg, Schwyz und Zug. In diesen, besonders in den drei erstern, herrscht bei weitem der Landbau vor. In den siebenzehn andern Kantonen ist die Zahl der weiblichen Individuen überwiegend. Dieß zeigt sich in stärkerm Verhältniß in den Kantonen Aargau, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Appenzell, Uri, wo wegen Gewerbthätigkeit und Handel, wegen des ausländischen Dienstes oder anderer Ursachen, die Auswanderung der Männer sehr beträchtlich ist (7).

Viertes Kapitel.

1) Ansäßige oder längere Zeit sich aufhaltende Ausländer.

Die Volkszählung vom Jahr 1837 schreibt der Schweiz eine Anzahl von 56,340 auf schweizerischem Gebiete niedergelassenen oder längere Zeit sich aufhaltenden Ausländern zu. Dieß macht beinahe drei Hundertstel der ganzen Bevölkerung aus und doch kam die große Menge bloß durchreisender oder nur kurze Zeit im Lande weilender Fremden nicht in Rechnung.

Unter den zwei und zwanzig Kantonen sind acht, welche für sich allein mehr als drei Viertheile der Gesammtzahl der Ausländer beherbergen.

Kantone.	Ausländer.	Auf hundert Seelen Bevölkerung.
Genf	11,833	20
Basel	6390	12
Zürich	6366	3
Bern	4846	1
Waadt	3965	2
St. Gallen	3355	2
Neuenburg	3214	5½
Tessin	3179	3

In diesen acht Kantonen zusammengenommen kömmt die Zahl der Ausländer drei Hundertsteln der gesammten Bevölkerung gleich. Die Mittelzahl wird merklich von Neuenburg, aber noch weit mehr von Basel und Genf überschritten.

Die andern vierzehn Kantone haben den Rest und zwar in folgender Abstufung:

Graubünden	1938
Wallis	1905
Freiburg	1901
Aargau	1798
Thurgau	1501
Schaffhausen	1273
Die acht übrigen	2880
Zusammen:	13,196

Nimmt man die sechs ersten Kantone allein, so entspricht die Anzahl der Fremden beinahe zwei Hundertsteln der Bevölkerung; nimmt man aber die vierzehn Kantone zusammen, so erhält man kaum etwas mehr als einen auf hundert.

Die beträchtliche Anzahl der im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wohnenden Fremden ist gewiß der Beachtung werth; ein Fremder auf neun und dreißig Seelen Bevölkerung. Es rührt daher, weil das nördliche Italien und Savoyen eine Menge Taglöhner, Bedienten, Handwerker und Krämer ins Tessin, ins Wallis, nach Genf, in die Waadt und in andere Kantone schicken. Dasselbe geschieht von dem österreichischen Vorarlberg und Tyrol, von Baden, Würtemberg, Bayern und andern deutschen Ländern aus in Bezug auf Basel, Bern [1]), Zürich u. a. (8).

Vergleichung.

In den auf dem Festlande liegenden Staaten des Königreichs Sardinien, welche volkreiche Städte, wie z. B. den sehr besuchten Meerhafen Genua enthalten, belief sich im Jahr 1838, wie Oberst Serristori meldet, die Anzahl sämmtlicher Fremder (nicht Unterthanen seiner sardinischen Majestät) bloß auf 47,890 Köpfe, während die Bevölkerung 4,125,000 betrug. Es kam somit ein Fremder auf sechs und achtzig Seelen Bevölkerung, oder mit andern Worten, die Zahl der in den sardinischen Staaten wohnenden Ausländer macht, verhältnißmäßig, nicht einmal die Hälfte der Fremden in der Schweiz aus. Das russische Kaiserthum, welches in dem unermeßlichen Umfange seiner Länder 63,000,000 Einwohner zählt, weist nicht so viele Fremde auf als in der Schweiz leben. In der allgemeinen Bevölkerung jenes Reichs sind die Ausländer mit der Ziffer von kaum 42,000 begriffen, wovon im Gouvernement Petersburg allein 15,622 [2]). Somit kommt bloß ein Ausländer auf 1500 Einwohner.

[1]) Im Kanton Bern gehört der größere Theil der Fremden folgenden Staaten an:

Frankreich	2458
Baden	669
Würtemberg	629
Kr. Sardinien	188
Oesterreich	165
Bayern	148

[2]) Gothaer Almanach für das Jahr 1845.

2) Schweizer, welche in einem andern als dem heimatlichen Kantone oder im Auslande angesiedelt sind oder längere Zeit sich aufhalten.

Wenn man einen Kanton dem andern gegenüber betrachtet, so ist die größere oder kleinere Zahl der daselbst sich aufhaltenden Schweizer keineswegs gleichgültig. Vielmehr muß dieselbe als ein Zeichen des höhern oder geringern Grades von Civilisation, Industrie und Wohlstand angesehen werden. Diese Klasse der Einwohner beläuft sich, zufolge der mehrerwähnten Volkszählung, auf 121,334 Individuen.

Zehn Kantone begreifen bei weitem die größte Zahl schweizerischer Angesiedelter oder Aufenthalter.

Kantone.	Schweizer aus andern Kantonen.
Waadt	14,931
Neuenburg. . .	14,534
Bern	13,954
Basel	12,433
St. Gallen . .	11,139
Genf	8,677
Zürich	7,991
Freiburg . . .	6,010
Aargau. . . .	5,565
Thurgau . . .	4,463
	100,197

Es sind dieß mehr als vier Fünftel sämmtlicher in der Eidgenossenschaft in einem andern als dem heimatlichen Kantone wohnender Schweizer. Sehr groß ist die Verhältnißzahl im Kanton Neuenburg, wo auf vier Individuen eins aus andern Kantonen, im Kanton Basel, wo 1 auf 5, und im Kanton Genf, wo 1 auf 7 kömmt.

In den andern Kantonen findet sich das übrige Fünftel, nämlich:

	Schweizer aus andern Kantonen.	
Luzern . . .	3,383	
Solothurn . .	3,274	
Graubünden. .	2,967	13,458
Appenzell. . .	1,987	
Schaffhausen .	1,847	
7 andere Kantone. . . .		7,679
		21,137

Zusammenziehung der zwei letzten Paragraphe.

Den amtlichen Angaben des Jahrs 1837 gemäß ergibt sich hinsichtlich der Einwohner, welche nicht Kantonsangehörige sind, folgendes Verhältniß.

Auf 100 Seelen Bevölkerung:

Genf	36
Neuenburg	30
Basel	29
Schaffhausen und Waadt	10
St. Gallen	9
Freiburg	8⅓
Glarus und Thurgau	7
Zürich	6⅕
Solothurn und Graubünden	6
Appenzell	6
Bern	4½
Aargau	4⅑
Wallis, Unterwalden und Uri	4
Schwyz und Tessin (8)	3

Landesabwesende Schweizer.

Die Auswanderung von Schweizern, besonders nach Amerika, ist bedeutend und verdient die besondere Aufmerksamkeit des Staatsmannes; allein sie gibt nicht eigentliche Abwesende, sondern sie entzieht der Schweiz gänzlich mehr oder minder nützliche Bürger, und führt sie irgend einer andern Heimat zu. Die Kategorie der Abwesenden wird, nach unserm Dafürhalten, durch das Merkmal begründet, daß man im Auslande zur Ausübung eines Handwerks oder einer Profession, zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Handlung, oder wegen Studien oder auch zu seinem Vergnügen sich aufhält. Es fehlt uns sehr an Notizen, um diese Klasse auch nur mit einer annähernden Ziffer zu bezeichnen. Die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung selbst bringen in diese Sache kein Licht, indem jeder Kanton, bei der Erhebung seiner Bevölkerung, alle Abwesenden, sie mochten sich im Gebiete eines andern Kantons oder im Auslande befinden, übergehen mußte.

Graubünden. Dieses Alpenland ist wegen der Menge der Abwesenden bekannt. Nach einer Zählung vom Jahr 1835 fand sich, daß, bei einer Gesammtzahl von 95,059 Seelen, die außer der Heimat weilenden Individuen sich auf 6,563 beliefen [1]), was 7 auf 100 der ganzen Bevölkerung oder einen Abwesenden auf 13 oder 14 Anwesende gibt. Einer Rede des Hrn. Ulrich Planta entnimmt man, daß im Jahr 1841 aus dem reformirten Kantonstheile 3,655 Individuen, (wovon sich 1,069 in Frankreich, 1,122 in den deutschen Staaten, 572 in Frankreich und 64 in Amerika befanden) abwesend waren [2]).

Genf. Vor nicht langer Zeit las man in einem Genfer-Blatte, daß sich die Zahl der Einwohner (Genfer, Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer) auf 61,871 belaufe. Es wurde dabei bemerkt, daß die auf 5—6,009 angeschlagnen abwesenden Genfer nicht mitgerechnet seien. Gemäß dieser Angabe müßte ein Abwesender auf eilf Bewohner des Kantons angenommen werden.

St. Gallen, Stadt. Im Jahr 1824 bestand die Einwohnerschaft aus 8,905 Seelen, und man zählte 223 Abwesende. Zu dieser Einwohnerzahl des Hauptortes des Kantons trugen, nebst den Bürgern desselben, folgende Ziffern bei:

1,282 St. Galler aus andern Bezirken.
2,114 Schweizer aus andern Kantonen,
852 Fremde.

Die Bürgerschaft bestand also aus 4,658 Köpfen und die Zahl der Abwesenden verhielt sich zu derselben ungefähr wie 1 zu 20 [3]).

Uri. 1836. Anwesend waren 13,431 Individuen, abwesend 591, Gesammtzahl der urnerschen Bevölkerung 14,022 [4]). Somit ein Abwesender auf 74 Seelen Bevölkerung.

Zug und Appenzell (Innerrhoden). Man hat oben gesehen, daß, als die von der Tagsatzung angeordnete Volkszählung vorgenommen wurde, abwesend waren:

[1]) Röder und Tscharner, Gemälde. Bd. XV, S. 314.
[2]) Verhandlungen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ꝛc. 1844.
[3]) Bernoulli, schweizerisches Archiv. II. S. 89.
[4]) Wochenblatt von 1844.

Aus dem Kanton Zug 333 auf 15,655 Seelen Bevölkerung.
Aus Appenzell Innerrh. 553 „ 9,796 „ „

Also 886 auf 25,451 Seelen Bevölkerung.

Dieß macht einen Abwesenden auf 29 Kantonsangehörige.

Stellte man nun nach diesen allerdings spärlichen Angaben eine muthmaßliche Berechnung an, so würde man finden, daß die Anzahl der aus dem heimatlichen Kantone abwesenden Schweizer sich zur Gesammtbevölkerung wie 1 zu 14 oder 15 verhielte und somit auf 165,000 Köpfe steigen könnte.

Da ferner, laut der mehrmal erwähnten Volkszählung, 125,000 dieser Abwesenden als in irgend einem Schweizerkantone sich aufhaltend angenommen werden müßten, so würde sich die muthmaßliche Zahl der aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft Abwesenden auf die Ziffer von 40,000 beschränken; somit ein (aus der Schweiz) Abwesender auf 58 Seelen Bevölkerung.

Das ist das Ergebniß unsrer Berechnungen. Der Verfasser würde sich aber gar nicht wundern, wenn Andre, auf reichlichere Daten gestützt, auf eine weit stärkere Ziffer, auf 45, ja selbst auf 50,000 aus dem Schweizergebiete Abwesende kämen.

Fünftes Kapitel.

Bevölkerung von Stadt und Land.

Die größten Städte der Schweiz haben eine so unbeträchtliche Bevölkerung, daß sie in dieser Beziehung nicht einmal den mittlern Städten der meisten andern Länder an die Seite gestellt werden können. Man denke, Genf mit 28,000 Seelen nimmt hinsichtlich der Zahl der Einwohner unter den Schweizerstädten den ersten Rang ein. Ihm folgen Bern und Basel mit etwa 20,000, dann Zürich, Lausanne und St. Gallen mit etlichen Tausenden weniger. Glücklicher Weise verdienen beinahe alle unsre Städte, obgleich den europäischen Städten gegenüber klein, ja winzig klein, doch aus mehrern Gründen die Aufmerksamkeit des Statistikers.

In der Schweiz zeigt sich für die städtische Bevölkerung folgendes Verhältniß:

10 größere Städte mit . . . . . 137—140,000 Einw.
18 andre Hauptorte v. Staaten mit 58— 60,000 „
50 kleine Städte mit . . . . . 80— 90,000 „

auf 78 Plätzen, größtentheils ummauert, größtentheils mit dem Namen Stadt und mit ungefähr 285,000 Einwohnern. Es macht dieß den achten oder neunten Theil der ganzen Bevölkerung aus oder 1 Stadtbewohner auf 6—8 Landbewohner.

Hr. Malten stellt auf 12 Tabellen die Bevölkerung der vornehmsten Städte Europas im Jahr 1840 und die muthmaßliche vom Jahr 1850 dar. Er gibt Genf, der volkreichsten Stadt der Schweiz, 32,000 Einwohner und folgert daraus, daß das österreichische Kaiserreich 21, die preußische Monarchie 9, Bayern 3, das Königreich Würtemberg 1, Sachsen 2, Frankreich 24, Belgien 6, Holland 6, Großbritannien 48, Spanien 16, und Italien (mit dem lombardisch-venetianischen Königreich) 21 größere Städte zähle. In Italien z. B. besitzen auch die kleinsten Staaten mehr als eine Stadt, die in Hinsicht der Bevölkerung unsre ersten Städte übertrifft.

A. Bevölkerung der vornehmsten Städte der Schweiz.

	Stadt.	Kanton.	Einw.	
I.	Genf	Genf	28,000	
II.	Bern	Bern	22,422	Zählung v. 1837 [1])
III.	Basel	Basel-Stadttheil	21,601	
IV.	Zürich	Zürich	14,500	Guinand
V.	Lausanne	Waadt	12,000	Idem
VI.	St. Gallen	St. Gallen	9,430	Gerold Meyer
VII.	Freiburg	Freiburg	8,400	Idem
VIII.	Luzern	Luzern	8,200	Idem
IX.	Neuenburg	Neuenburg	6,348	
X.	Schaffhausen	Schaffhausen	6,083	

[1]) Nach der Zählung von 1846 hingegen über 25,000.

Die mittlere Einwohnerzahl für jede dieser zehn ersten Städte der Schweiz beträgt 13,500—14,000. Die drei eidgenössischen Vororte (Zürich, Bern und Luzern) bieten eine Mehrzahl von 15,000.

Besondere Bemerkungen.

I. Genf. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hatte die Stadt Genf 1,290 Feuerheerde oder circa 10,000 Seelen. Zur Zeit der Reformation nahm die Bevölkerung zu, obwohl viele Geistliche und Laien auswanderten. Im Jahr 1550 wuchs die Zahl der Einwohner auf ungefähr 20,000 an, und es wurde die Eröffnung eines neuen Tempels beschlossen. Im Jahr 1568 und den folgenden Jahren entvölkerte die Pest sehr die Stadt und die Umgegend, noch im Jahr 1715 waren nur 18,500 Einwohner. Nachher und bis zum Jahr 1789 wurde die Zunahme der Bevölkerung nicht mehr unterbrochen, und erhob sich bis auf die Zahl von 26,140 Einwohnern. Durch die Stürme der französischen Revolution und den darauf erfolgenden Verlust der Unabhängigkeit erlitt die Bevölkerung eine merkliche Abnahme. Im Jahr 1830 war sie aufs Neue auf 27,000 Seelen angestiegen.

II. Bern. Im Jahr 1764 zählte man 11,191 Seelen. So ungefähr schätzte man ihre Bevölkerung bis in die ersten Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts. Im Jahre 1828 wurde dieselbe auf 18,050 angeschlagen (9).

III. Basel. 14,778 Seelen im Jahr 1780, 16,674 im Jahr 1815, circa 18,000 im Jahr 1830. Professor Bernoulli hält die gewöhnliche Meinung von einer in frühern Zeiten weit stärkern Bevölkerung für unbegründet.

IV. Zürich.. Die Bewegung ihrer Bevölkerung ist durch folgende Angaben bezeichnet.

(Picot, 154).

Im Jahr	1467	4,476	Seelen.
—	1588	8,649	—
—	1610	12,994	—
—	1671	9,675	—
—	1700	8,110	—
—	1762	10,616	—
—	1773	9,718	—
—	1794	12,000	— ?
—	1823	10,371	—

Seit den Ereignissen des Jahrs 1830 und der darauf erfolgenden Abtragung der Schanzen wurden viele neue Häuser gebaut und die Bevölkerung mehrt sich zusehends.

V. Lausanne. Diese Stadt hat hinsichtlich der Einwohnerzahl ihre Bedeutung seit ungefähr einem halben Jahrhundert. Im Jahr 1790 zählte sie 977 Häuser und 8,818 Einwohner, und im Jahr 1828 1,250 Häuser und 11,369 Einwohner. Der Courrier suisse schlägt (im Jahr 1843) die Bevölkerung der Gemeinde Lausanne (Stadt und Vorstädte) auf 15,679 Seelen an.

VI. St. Gallen. Schon seit einer langen Reihe von Jahren schrieb man ihr 8—9 und wohl auch 10,000 Seelen zu. Eine Zählung von 1809 führte 8,118, und eine andre von 1824 führte 8,906 Einwohner auf.

VII. Freiburg. Bis zum Jahr 1830 rechnete man nicht mehr als 6—7000 Einwohner. Das Kollegium der Jesuiten, zwei große Drahtbrücken und eine ausgezeichnet schöne Orgel machten der Stadt einen Namen und wirkten vortheilhaft auf die Fortschritte der Bevölkerung ein.

VIII. Luzern. Professor Bernoulli stimmt denjenigen bei, welche glauben, Luzern habe vor Alters eine weit größere Anzahl Häuser und Einwohner besessen. Man behauptet, im Jahr 1584 seien 1,200 Häuser, beinahe zwei mal so viel als jetzt, vorhanden gewesen. Im Jahr 1743 6,349 Seelen, im Jahr 1810 6,111 Seelen.

IX. Neuenburg. Im Jahr 1817 zählte die Gemeinde (Mairie) Neuenburg 5,130 Einwohner in 540 Häusern, im Jahr 1830 rechnet der Statistiker Picot 5,000 Seelen.

X. Schaffhausen. Im Jahr 1760 schrieb ihr der Geograph Fäsi 7,000 Seelen zu.

B. Bevölkerung der andern Hauptorte.

	Stadt.	Kantone.	Einw.	
*XI.	Herisau	Appenzell-Außerrhoden	7,150	Volkszählung 1837
*XII.	Schwyz	Schwyz	4,878	Idem
XIII.	Chur	Graubündten	5,081	Gemäl. XV. S. 315
XIV.	Lauis	Tessin	4,500	— XVIII. S. 107
XV.	Aarau	Aargau	4,200	Guinand
XVI.	Solothurn	Solothurn	4,200	Idem
*XVII.	Glarus	Glarus	4,194	Volkszählung 1837
XVIII.	Zug	Zug	3,159	Idem
*XIX.	Sarnen	Obwalden	3,007	Idem
XX.	Frauenfeld	Thurgau	2,858	Idem
*XXI.	Trogen	Appenzell-Außerrhoden	2,595	Idem
XXII.	Sitten	Wallis	2,500	Guinand
XXIII.	Liestal	Baselland	2,200	Idem
*XXIV.	Altorf	Uri	2,000	Urner-Wbl. v. 1843
*XXV.	Stans	Nidwalden	1,702	Volkszählung
XXVI.	Luggaris	Tessin	1,700	Gemälde XVIII.
XXVII.	Appenzell	Appenzell-Innerrhoden	1,600	Guinand
XXVIII.	Bellenz	Tessin	1,500	Gemälde XVIII.

Nota. Die mit einem Sternchen bezeichneten Orte sind Flecken.

In dieser Kategorie erscheint Appenzell-Außerrhoden mit zwei Hauptorten (Herisau und Trogen), Tessin mit drei (Lauis, Luggaris und Bellenz).

Es sind zehn Städtchen und acht Flecken. Mittelzahl der Einwohner für jede der achtzehn Ortschaften (Kantonshauptorte) circa 3,300.

C. Bevölkerung andrer Schweizerstädte.

Es gehört nicht zu unsrer Aufgabe, dem Leser die lange Reihe der übrigen kleinen Städte der Schweiz vorzuführen. Im Kanton Aargau allein tragen zwölf Ortschaften den Namen Städte und in der Waadt ein und zwanzig. Auf dem Boden der Eidgenossenschaft zählt man über neunzig.

Die Städtchen, die uns entweder wegen der nicht ganz geringen Einwohnerzahl oder wegen Gewerbthätigkeit oder in irgend einer andern Beziehung der Erwähnung werth scheinen, sind folgende:

Stadt.	Kanton.	Einw. der Stadt.
Thun	Bern	4,955
Biel	"	4,248
Vivis (Vevey) . . .	Waadt	4,700
Carouge	Genf	4,000
Winterthur	Zürich	4,000
Zofingen	Aargau	3,200
Sursee	Luzern	3,000
Morsee (Morges) . .	Waadt	2,750
Peterlingen (Payerne) .	"	2,700
Yverdon	"	2,600
Pruntrut	Bern	2,520
Burgdorf	"	2,500
Altstätten	St. Gallen	2,200
Weinfelden	Thurgau	2,200
Olten	Solothurn	2,000
Nyon	Waadt	2,000
Milden (Moudon) . .	"	2,000

Stadt.	Kanton.	Einw. der Stadt.
Steckborn.	Thurgau	2,000
Rorschach.	St. Gallen	1,860
Murten	Freiburg	1,850
Baden.	Aargau	1,850
Lenzburg	"	1,760
Zofingen	"	1,650
Rapperschweil . . .	St. Gallen	1,650

Im Allgemeinen steht die Bevölkerung dieser kleinen Städte still. Nicht wenige derselben hatten im Mittelalter wegen der Mauern und Thürme und wegen ihrer politischen Freiheiten eine gewisse Bedeutung erlangt (10).

In der Umgebung solcher Städtchen wuchsen dunkle und armselige Weiler, durch die bürgerliche und politische Freiheit und die Sicherheit des Eigenthums und der Personen begünstigt, zu volkreichen, durch Bildung und Wohlstand blühenden, Ortschaften empor. Die Schweiz ist heutzutage stolz auf die großen und schönen Dörfer, die mit ihren großartigen Bauernhäusern, ihren stattlichen Gemeinde- und Schulgebäuden, ihren öffentlichen Brunnen und mancherlei ein bequemes und angenehmes Leben bezweckenden Anstalten die Bewunderung des Fremden erregen. Bern, Zürich, Aargau, Basel, St. Gallen und andre Kantone besitzen eine große Anzahl Dörfer, die in der Volkszahl unsern Städtchen gleichkommen oder sie übertreffen. So hat Reinach im Aargau circa 6,000 Einwohner (mit eilf Schulen), Langenthal, Langnau, Sumiswald und viele andre Dörfer im Kanton Bern, Stäfa, Horgen, Wädenschwyl u. s. w. im Kanton Zürich, vereinigen alle jene Bedingungen des materiellen und sozialen Wohlstandes, welche man nur in den auf den Namen Stadt Anspruch machenden Ortschaften zu suchen gewohnt ist.

Wir schließen dieses Kapitel mit einem Blicke auf die Stellung der größern Städte, welche immerhin, als Mittelpunkt der öffentlichen Bildung, einen wohlthätigen Einfluß auf die verschiedenen Theile der Eidgenossenschaft ausüben. Eine solche Stadt findet sich weder in der

Urschweiz, noch in der südlichen oder italienischen. Luzern, welches nach unserm System der nördlichen Gegend angehört, wäre sowohl wegen seiner Nähe als wegen andrer günstigen Umstände berufen, wohlthätig auf das Volk der Alpen- oder Urschweiz einzuwirken, allein seine materiellen und moralischen Hülfsmitel reichen nicht hin, seiner Wirksamkeit diejenige Kraft und Ausdehnung zu geben, welche für das Wohl dieser in der Kultur und Gewerbthätigkeit weit zurückgebliebnen Thalschaften wünschenswerth wäre.

Weit glücklicher ist die östliche Schweiz mit Zürich, St. Gallen und Schaffhausen. Bünden und Glarus, Länder der Alpenschweiz, halten sich gerne an Zürich.

In der nördlichen Gegend blühen westlich Bern, und am nordwestlichen Ende Basel. Man füge Aarau und Solothurn bei, Mittelpunkte einer zwar geringern, aber keineswegs zu verachtenden Wirksamkeit und Bildung.

Genf und Lausanne bilden die Leuchtpunkte der westlichen Schweiz. Auch trifft man dort Neuenburg und Freiburg.

Nach all diesem darf man behaupten, daß, wenn es auch der Schweiz an einer großen und mächtigen Centralstadt gebricht, sie sich doch freuen kann, mehrere auf sehr angemessene Weise vertheilte und wohlthätig wirkende Hauptorte zu besitzen. Die Schweizer, wenn sie verständig sind, werden sich hüten, das Ausland um seine großen, mit einem gefährlichen städtischen Pöbel angefüllten, Hauptstädte zu beneiden; aber wünschen dürfen sie und sich bemühen, daß Sitten im großen Rhonethal, Freiburg an der Saane, Chur in Graubündten, Luzern an der Reuß, und Lugano nebst den zwei andern Hauptorten mit jedem Tage mehr Hülfsmittel zur Verbreitung der Cultur und mehr Einfluß auf die Fortschritte des Gewerbfleißes und der nationalen Wohlfahrt erlangen.

Sechstes Kapitel.

Eintheilung der Bevölkerung nach den Sprachen.

Vier verschiedene Sprachen, die deutsche, die französische, die italienische und die rhätische oder romanische werden in der Schweiz gesprochen. Diese Verschiedenheit, sowie sie einerseits von der ungleichen Abstammung der Eidgenossen zeugt, erschwert anderseits ihre Verschmelzung zu einem Volke; auch hindert sie die Schweizer, eine eigene Literatur zu besitzen.

Die deutsche Sprache. Man redet sie in der ganzen Alpen-, in der östlichen und nördlichen Schweiz; doch gibt es in der erstern und letztern Gegend einige Thäler, wo eine andre Sprache herrscht. Sie zählt eine Menge Mundarten, und ist die Sprache von 1,670,000 Schweizern oder ungefähr 15 Zwanzigsteln der gesammten Bevölkerung.

Die französische Sprache. Sie wird in der westlichen Gegend und einem großen Theile des Wallis von circa 474,000 Schweizern und 4 Zwanzigsteln der Bevölkerung gesprochen. Die Volkssprache ist im Allgemeinen sehr verdorben und heißt die welsche Sprache oder Patois. Es gibt etwa 15 Dialekte.

Die italienische Sprache herrscht in der südlichen Schweiz, die darum auch die italienische genannt wird. Es reden sie nicht mehr als 133,500 Einw., circa ein Zwanzigstel der Bevölkerung.

Die rhätische oder romanische Sprache gehört in zwei Hauptdialekten mehrern bündnerischen Thälern an. Es ist die Muttersprache von 40—45,000 Individuen. Die Männer lernen meistens auch deutsch.

An der eidgenössischen Tagsatzung wird das Protokoll in deutscher Sprache geführt; fünfzehn Kantonsgesandtschaften bedienen sich gewöhnlich desselben Idioms. Die andern sieben: Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf pflegen französisch vorzutragen.

Uebersicht der Schweiz nach den Sprachen.

Deutsch:	a) Vierzehn ganze Kantone: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Glarus, Zürich, St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Thurgau, Aargau, Basel und Solothurn. b) Der größte Theil des Kantons Bern. c) Ein beträchtlicher Theil von drei andern: Freiburg, Graubünden und Wallis. d) Einige Gemeinden im Kanton Waadt (im Kreise des Ormonds) und eine (Bosco im Mayenthal) im Kanton Tessin.	1,670,000.
Französisch:	a) Zwei ganze Kantone: Genf und Neuenburg. b) Beinahe der ganze Kanton Waadt. c) ein Theil des Kantons Freiburg, Wallis (die Zehnten von Mittel- und Unterwallis) und fast das ganze Juragebiet.	474,000.
Italienisch:	a) Der Kanton Tessin mit Ausnahme des oben erwähnen Dorfes Bosco. b) Einige Thäler in Graubünden; das Misoxer- und Kalankathal, Puschlav u. Bergellthal, 500 S. c) Einige Dörfer oder Weiler in Wallis, am Abhange und längs der Simplonstraße (Gondo ꝛc.), 500 Seel.	133,500.
	Uebertrag	2,277,500.

	Uebertrag	2,277,500.
Romanisch:	a) Im Kanton Graubünden: ein guter Theil des Landes, wo der Rhein entspringt (Oberland). b) Das große vom Inn durchströmte Thal (Ober- und Unter-) Engadin. c) Mehrere Dialekte, von denen der ladinische im Ober-Engadin bemerkenswerth ist.	42,500.
	Zusammen	2,320,000.

Siebentes Kapitel.

Eintheilung der Bevölkerung nach der Religion.

Außer der von der ungleichen Abstammung herrührenden Verschiedenheit der Sprachen findet sich bei den Schweizern, in Folge der Reformen Zwinglis, Calvins und andrer Neuerer des sechszehnten Jahrhunderts, auch Verschiedenheit des Glaubens.

In der Alpen- und in der italienischen oder südlichen Gegend ist die katholische Religion die herrschende.

Sehr gemischt trifft man die katholische und reformirte Confession in der östlichen und nördlichen Gegend, wie in den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Aargau.

In der Westgegend hat offenbar der reformirte Cultus das Uebergewicht.

Die Sekte der Wiedertäufer hat eine sehr beträchliche Anzahl Anhänger in der nördlichen, östlichen und westlichen Schweiz.

Was die Juden betrifft, so wurden sie bis in den letzten Jahren nur in zwei oder drei Gemeinden des Aargaus geduldet. Jetzt gibt es solche in mehrern Kantonen.

Annäherungsweise rechnet man 1,376,000 reformirte Christen, gemeiniglich Protestanten genannt, 941,500 Katholiken und 2,500 Hebräer. Die kleine Anzahl der letztern nicht gerechnet, machen die Protestanten 60 und die Katholiken 40 Hundertstel der schweizerischen Bevölkerung aus, oder auf je 2 Katholiken 3 Protestanten.

Nachstehende auf die Jahre 1837—1838 hinweisende Uebersicht führt kantonsweise die Katholiken mit der Ziffer 888,860 und die Protestanten mit der Ziffer 1,300,038 auf. Zur Ausfüllung der für jene Zeit ermittelten Einwohnerzahl bedarf es noch 1,360 Individuen, welche mit den Bekennern der jüdischen Religion gegeben sein dürften.

In Betreff der Hebräer gibt uns der Bibliothekar Bronner im ersten Theile des XVI. Bandes der Gemälde der Schweiz (S. 430 bis 442) interessante Notizen. Ihre gegenwärtige Bevölkerung im Aargau, in den zwei Gemeinden Lengnau und Oberendingen im Bezirk Zurzach angesiedelt, beläuft sich auf 1,852 Seel. (S. 415). Auch Basel, Bern und mehrere andre Kantone haben Juden, die entweder ihre Angehörigen oder Angesessene sind. Waadt allein zählt 249 in 52 Familien, beinahe alle ursprünglich Franzosen. Vor dem Jahr 1827 waren daselbst kaum fünf oder sechs Familien.

Uebersicht der Bevölkerung nach dem Cultus.

Kanton.	Katholiken.	Protestanten.	Bemerkungen.
Bern	53,000 a)	354,113	a) Das ehemalige Bisthum Basel und eine Pfarrei (circa 3000 Seelen) in Bern.
Zürich	1,000 b)	230,576	b) Rheinau, eine Pfarrei in Zürich und eine in Dietikon.
Waadt	3,400 c)	180,122	c) Der größte Theil des Bezirks Eschallens.
Aargau	88,500	94,255	
St. Gallen	100,000	58,855	
Luzern	124,000	5,210 d)	d) Beinahe alle in der Hauptstadt Luzern.
Tessin	113,923	—	
Freiburg	82,145	9,000 e)	e) Der Bezirk Murten und eine Gemeinde in Freiburg.
Graubünden	32,455 f)	52,051	f) Nach den Verfassern der Beschreibung des Kantons Graubünden, welche den XVI. Band der „Gemälde" bildet, betrug die Bevölkerung im Jahr 1835 Anwesende und Abwesende 95,059; und zwar nach dem Cultus.
			Katholiken. Reformirte.
			Graue Bund . . 24,103 14,327
			Gotteshausbund . 12,011 24,478
			Zehngerichtsbund 1,757 18,383
			37,871 57,188
Uebertrag	598,423	984,182	

Kantone.	Katholiken.	Protestanten.	Bemerkungen.
Uebertrag	598,423	984,182	
Thurgau	19,998	64,126	
Wallis	75,798 g)	—	g) 300 Reformirte, welche seit längerer oder kürzerer Zeit im Wallis wohnen, sind nicht gerechnet.
Basel	6,000 h)	59,424	h) Fast alle diese Katholiken gehören der Landschaft an.
Solothurn	57,196	6,000 i)	i) Fast alle im Bezirk Bucheggberg.
Genf	22,000	36,666	
Neuenburg	2,400	56,216	
Appenzell (Außerrh. und Innerrhoden)	10,350	41,080	
Schwyz	40,650	—	
Schaffhausen	300	30,825	
Glarus	4,000	25,345	
Unterwalden	22,571	—	
Zug	15,655	—	
Uri	13,519	—	
	888,860	1,300,038	

Es ist üblich, die Kantone hinsichtlich der Confession in katholische, reformirte und gemischte einzutheilen. Dieses Verfahren führt aber unseres Erachtens leicht zu unrichtigen Begriffen, indem auf diese Weise mehrere Kantone unter die katholischen gereiht werden, welche eine beträchtliche Anzahl Protestanten enthalten, und umgekehrt. Jener Uebung gemäß führt man neun katholische Kantone auf: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Tessin und Wallis; fünf protestantische: Zürich, Schaffhausen, Basel, Waadt und Neuenburg. Die gemischten acht Kantone sind Bern, St. Gallen, Graubünden, Glarus, Appenzell, Aargau, Thurgau und Genf.

Aus vorstehender Uebersicht geht hervor, daß es keinen einzigen Kanton gibt, der nicht Katholiken, dagegen sechs Kantone, der keine Protestanten zählt: diese sind Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin und Wallis. Es ist übrigens bekannt, daß sich auch in diesen letztern Kantonen Protestanten wenigstens als bloße Bewohner finden (12).

Achtes Kapitel.

Anzahl der Grundbesitzer.

Unter den Ländern des civilisirten Europa, von denen man sagen kann, daß der Boden denjenigen angehöre, die ihn mit ihrem Schweiße düngen, kömmt wohl dieser Ruhm mit vollem Rechte der Schweiz zu. Wirklich ist in der Schweiz die Anzahl der Familien klein, die nicht etwas an liegenden Gütern, d. h. ein Haus und ein Stück Feld, eine Wiese oder einen Weinberg besitzen. Gerade darum, weil in der Schweiz der Grundbesitz die Regel und der Nichtbesitz die Ausnahme bildet, ist noch keine Regierung darauf bedacht gewesen, hierüber statistische Angaben zu sammeln. Hier folgt das Wenige, was zu unsrer Kenntniß gelangt ist.

Zürich, 1840. Die muthmaßliche Zahl der grundbesitzenden Familien betrug circa 42,700, der andern blieben 8,700. Die Grundeigenthümer beliefen sich demnach auf 190—195,000, und die Nichtgrundeigenthümer auf 38—39,000 Individuen. Somit bilden die Erstern beinahe 83 Hundertstel der Bevölkerung, die Letztern beinahe 17 Hundertstel; also bloß ein Nichtgrundbesitzender auf 5 Besitzende.

Bern. Ehemaliges Bisthum Basel. Katasterschätzungen vom Jahr 1821 zeigten auf eine Bevölkerung von 62,482 Seelen eine Anzahl von 4,280 grundbesitzender Familien, und 8,420 andrer. Dieß vorausgesetzt findet man, daß 21,390 Individuen Grundeigenthum besaßen, und ungefähr doppelt so viel keines. Diesem Verhältnisse gemäß bilden die Grundbesitzer 34 Hundertstel der leberbergischen Bevölkerung, und die Nichtgrundbesitzer 66 Hundertstel [1]). Es ist dieß eine der schweizerischen Landschaften, wo die Anzahl der nichtgrundbesitzenden Haushaltungen am beträchtlichsten ist.

Tessin. In der Svizzera italiana [2]) berechneten wir für das Jahr 1837 das Vorhandensein von 75 Haushaltungen mit

[1]) Bernoulli. Archiv. I. 69.
[2]) Svizzera ital. I. 176—177.

Grundeigenthum gegen 25 ohne solches; somit auf eine Bevölkerung von 109,000 Seelen eine Anzahl von circa 90,000 Grundbesitzern, was neun Eilfteln der Gesammtbevölkerung gleichkömmt. Gestützt auf diese Angaben, die wir wohl begründet halten, finden wir gegenwärtig eine Anzahl von 19,800 grundbesitzenden Haushaltungen mit etwa 99,000 Individuen; ohne Grundbesitz 4,200 Familien oder 21,000 Individuen.

St. Gallen. Im Jahr 1840 beliefen sich die der Grundsteuer unterworfenen Haushaltungen auf 31,977. Da kraft des Gesetzes diejenigen nicht mitbegriffen sind, die für weniger als 100 Gulden besitzen, dürfte die Gesammtzahl der grundbesitzenden Familien auf 32,500 angeschlagen werden. Somit 5 Individuen auf eine Familie gerechnet, 154,000 aus der Klasse der Grundeigenthümer, und etwa 6,500 aus jener der Nichtgrundeigenthümer. Also $^{91}/_{100}$ der Bevölkerung Grundbesitzer oder 1 Nichtbesitzer auf 10 Besitzer.

Genf, 1841. Viehbesitzer 2403. Angenommen, daß sie ungefähr die Gesammtzahl der grundbesitzenden Familien darstellen, so ergibt sich annäherungsweise 1 Grundeigenthümer auf 5 Einwohner (compte rendu).

Uri. Bezirk, 1833. Viehbesitzer 1558 [1]). Mit der für Genf gemachten Voraussetzung und der Bevölkerung von 11,000 Seelen ergeben sich beinahe 7 Grundbesitzer auf 10 Einwohner des Bezirks. Im Jahr 1843 waren die Viehbesitzer auf 1,737 angewachsen.

In den erwähnten Ländern der Eidgenossenschaft verhält sich die Anzahl der Grundeigenthümer zur Bevölkerung beinahe wie 4 zu 5. Es finden sich somit unter 5 Einwohnern 4, welche liegendes Gut besitzen, und 1, der kein solches besitzt.

Wäre es erlaubt, auf solche Angaben eine annähernde Berechnung zu gründen, so würde man folgende Ziffern erhalten.

In der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Haushaltungen mit Grundbesitz, 370,200.
— ohne — 92,800.
Individuen mit Grundbesitz, 1,856,000.
— ohne — 464,000.

[1]) Lusser Gemälde. IV. S. 54.

Sowie unser Vaterland unter den Ländern hervorragt, wo das Grundeigenthum sehr vertheilt ist, so nehmen die brittischen Inseln den ersten Rang unter denjenigen Ländern ein, wo dasselbe sehr konzentrirt ist. So zählte man im Jahr 1816 in Großbritannien, mit Ausschluß von Irland, 589,384 grundbesitzende Familien, welche (5 Individuen auf eine Familie gerechnet) dem fünften Theile der auf 14,708,000 Seelen geschätzten Bevölkerung gleichkommen. In England und Schottland waren also von 5 Einwohnern 4 von allem Grundbesitze ausgeschlossen (Morean de Jonnes).

Man hat keinen Grund anzunehmen, daß sich dieß Verhältniß seither zu Gunsten der Masse der Einwohner merklich verändert habe. Träte dasselbe bei uns ein, so würde sich die Zahl der liegende Güter besitzenden und nicht besitzenden Haushaltungen gerade umkehren, und wir hätten 90—95,000, welchen Grundeigenthum, und über 370,000, denen kein solches zukäme.

In Frankreich hat die Gesetzgebung seit dem Jahr 1789 die Vertheilung und Zerstückelung des Eigenthums sehr begünstigt. Im Jahr 1842 schlug das Journal „le Siècle“ die Anzahl der Grundeigenthümer auf 10,282,946 an, ungefähr 30% der Bevölkerung: dieß gibt beinahe ein grundbesitzendes Individuum auf zwei andere.

In beiden Sizilien belief sich die Bevölkerung im Jahr 1838 auf 6,145,291 Seelen und die Zahl der Grundbesitzer auf 1,033,874. Es waren circa 17 Grundeigenthümer auf 100 Seelen Bevölkerung, beinahe einer auf je sechs. Diese Angaben liefert Oberst Serristorri.

Lombardei. In der von 556,585 Individuen bewohnten Provinz Mailand findet man 30,152 Familien oder 150,000 Individuen[1]), welche liegendes Gut besitzen; es bleiben 400,000 ohne Grundbesitz übrig. In der Provinz Bergamo zählt man 360,000 Einw., und unter diesen 75,000 Grundeigenthümer[2]), somit dieser letztern einer auf 5, die es nicht sind (13).

[1]) Siehe „Milano e il suo territorio.“ I. 184.

[2]) Siehe „Annali universali di Statistica.“ Nov. 1844.

Neuntes Kapitel.

Arme und Unterstützte (Pauperismus).

Der Stand der Grundeigenthümer bildet das Hauptelement der Wohlfahrt und Macht eines Staates. Gerade das Gegentheil gilt von dem Stande der Dürftigen. Der Zustand der Dürftigen, Armen, Unterstützten, den die Neuern Pauperismus nennen, ist der Grund ernster Besorgnisse für den Nationalökonomen und Staatsmann geworden.

Die Schweiz, welche in so mancher Beziehung von der Vorsehung bestimmt scheint, Phänomene der verschiedensten Natur aufzuweisen, bietet auch in Hinsicht des Pauperismus nicht bloß ungleiche, sondern auch entgegengesetzte Zustände dar. Im Allgemeinen scheint mit der Menge der aus Armengütern oder mittelst Armensteuern gespendeten Unterstützungen auch die Anzahl der Armen und Unterstützten zuzunehmen. So klagt man sowohl in den Ländern einer vorgerückten Kultur, wie in Zürich, Bern und Waadt, als auch in den andern, wie z. B. in Uri, wo man in derselben noch sehr zurücksteht. Gestützt auf die Notizen, die wir sammeln konnten, glauben wir in der Schweiz einen Armen oder Unterstützten auf 20 Seelen Bevölkerung und also im Ganzen 116,000 berechnen zu sollen.

Es folgen hier in Bezug auf 7 Kantone amtliche oder halbamtliche Notizen.

Arme und Unterstützte.

Kanton.	Jahr.	Zahl der Unterstützten.	Bemerkungen.
Zürich [1]	1840	8,095 a)	a) 3,969 Kinder, 1,486 Kranke, 2,640 Alte.
Waadt [2]	1834	17,445 b)	b) Fügt man 1,481 aus dem Kanton abwesende Unterstützte bei, so hat man im Ganzen 18,926 Unterstützte.
		25,540	

[1] Eilfter Rechenschaftsbericht ꝛc.

[2] Enquête sur le pauperisme dans le canton de Vaud. Lausanne. 1841.

Kanton.	Jahr.	Zahl der Unterstützten.	Bemerkungen.
		25,540	Als Unterstützter wird betrachtet, wer immer eine, wenn auch nur momentane, Unterstützung erhalten hat. Daher die übergroße Zahl: ein Unterstützter auf 10 Einwohner.
Uri, Bezirk [1]	1839	1,610 c)	c) 579 arme Familien. Da die Bevölkerung des Bezirks Uri 12,900 Seelen beträgt, so macht dieß: ein Armer oder Unterstützungsbedürftiger auf je 8 Einwohner.
Bern	1840	33,669 d)	d) Vortrag des Departements des Innern ꝛc. über den Entwurf eines Armengesetzes, S. 9 im Staatsverwaltungsbericht vom Jahr 1839, beigelegte Tabelle, S. 56—57. Zu der Zahl 28,000 Dürftiger kamen 4,312 momentan Unterstützte.
St. Gallen [2]	1841	5,783 e)	e) Ungefähr ein Dürftiger auf je 27 Seelen. Es sind alle jene Individuen mitbegriffen, welche irgend eine, wenn auch nur momentane, Unterstützung aus einer Armenkasse empfingen. Die Anzahl derjenigen, welche der Wohlthätigkeit völlig zur Last fielen, belief sich auf 2,853 Köpfe.
Aargau	1839	11,173 f)	f) Rechenschaftsbericht S. 50, Unerwachsene 6,206, Erwachs. 4,967. Jährliche Durchschnittszahl in der Periode 1836 — 39 unterstützte Individuen 12,098. Größte Zahl Arme im Jahr 1836 12,867; kleinste im Jahr 1839.
Genf		2,600 g)	g) Buret „de la misère:“ beinahe ein Dürftiger auf 22— 23 Einwohner.
		80,375	

Es zeigt sich, daß sich die Bevölkerung dieser Länder, in denen 80,000 Arme oder Unterstützte gezählt werden, auf etwas mehr als eine Million und dreihunderttausend Seelen belauft; somit kömmt ein Armer oder Unterstützter auf je 16 Einw.

[1]) Wochenblatt von Uri. 1843. Nr. 16.

[2]) Amtsbericht ꝛc. über das Jahr 1841.

Vergleichungen.

Das Land des konzentrirtesten Eigenthums, das auf seine Aristokratie stolze, durch die unermeßliche Entwicklung seiner Industrie und seines Handels reiche und mächtige England bietet auch das Schauspiel eines zahllosen Armenheeres dar, das mit demjenigen jedes andern Staates außer allem Verhältnisse steht. Im Jahr 1831 wurden in England 1,276,620 Arme unterstützt. Vergleicht man diese Zahl mit der damaligen Bevölkerung, so ergibt sich, daß das amtlich ermittelte Elend ein Individuum auf je 7 ¾ traf. Fände das gleiche Verhältniß bei uns statt, so würden wir von dem traurigen und beunruhigenden Anblick von etwa 300,000 Armen belästigt werden.

In Bezug auf Frankreich liefert uns Buret reichliche Notizen und Berechnungen. Das Ergebniß seiner Forschungen geht dahin, daß sich die Klasse der Nothleidenden der Städte und Flecken, nach den verabreichten Unterstützungen berechnet, zur Bevölkerung derselben (5,041,302 Seelen) wie 1 zu 9 verhalten würde [1]). Was Frankreich im Allgemeinen anbetrifft, so weichen die Meinungen sehr von einander ab: so schlägt Laborde die Anzahl der Dürftigen nur auf den vierzigsten Theil der Bevölkerung an; der Baron von Monguer rechnet 1/16 [2]), der Geograph Balbi 1/34, und Hr. Villeneuve-Bourgemente 1/25 [3]).

Würtemberg. 64,896 Dürftige im Jahr 1820; 50,000 im Jahr 1840, ungefähr 1 auf 30 Einwohner. Holland 270,730 im Jahr 1831, 1 auf 9 Einwohner (14).

Es scheint uns nicht zweckmäßig, diesen Abschnitt mit Vorlegung von Uebersichtstafeln der verschiedenen Stände und Berufsarten, wie der Feldbauer und Hirten, der Handwerker, der Handelsleute u. s. w. zu verlängern. Wir werden darauf zurückkommen, wann von dem ökonomischen und industriellen Zustande, von der öffentlichen Wohlthätigkeit, von dem öffentlichen Unterricht, von der Rechtspflege und Polizei u. dgl. die Rede sein wird.

[1]) Büret „de la misère.“ [2]) Ibid. [3]) Ibid.

Zehntes Kapitel.

Relative Bevölkerung.

Da wir den Flächeninhalt der Schweiz auf 12,000 italienische Quadratmeilen und ihre Bevölkerung auf 2,320,000 Seelen angesetzt haben, so ergibt sich daraus eine durchschnittliche oder relative Bevölkerung von 93 Individuen auf eine Quadratmeile.

Diese Verhältnißzahl kömmt 3,085 Seelen auf eine deutsche, und 1,105 auf eine französische Quadratmeile gleich. Sie gehört zu den beträchtlichern auf dem europäischen Festlande; denn während sie etwas niedriger ist als in den deutschen Bundesstaaten, Frankreich und Italien, übertrifft sie nicht nur diejenige von Rußland und Spanien, sondern selbst die von Bayern, Preußen und Oesterreich. Es gibt vielleicht kein Land in Europa, wo verhältnißmäßig ein so großer Theil der Oberfläche wegen Gewässer und Gebirge weder bewohnt noch bebaut werden kann wie in der Schweiz. Dennoch kennt man verschiedene Gegenden, wo die Zahl der Ackerbau, Gewerb oder Handel treibenden Einwohner außerordentlich zugenommen hat.

A. Alpenschweiz. Diese ganz gebirgige und, wie sich in der Folge zeigen wird, in der Kultur des Bodens und in der Gewerbthätigkeit weit zurückgebliebene Gegend ist auch die weit am wenigsten bevölkerte.

Land.	Einw. auf die Q.-Mi.
Graubünden (ohne das Misoxerthal). .	38
Uri	42
Unterwalden	108½
Berner Oberland	49
Glarus	153
Schwyz	169
Zug.	217

Die ganze Gegend zählt 374,800 Individuen auf einer Oberfläche von 5,576 italienischen Quadratmeilen. Sie hat demnach eine relative Bevölkerung von 67 Einwohnern auf die Quadratmeile. Wäre dieß der Maaßstab für die ganze Eidgenossenschaft, so würde

sich die Zahl ihrer Einwohner auf etwas mehr denn 800,000 Seelen, d. h. ungefähr den dritten Theil ihrer gegenwärtigen Bevölkerung, beschränken.

Graubünden mit dem Labyrinth seiner Berge, Uri und Wallis, sind, wie aus Obigem erhellt, unter den acht Landschaften der Alpen- und innern Schweiz am spärlichsten bevölkert. Das Berner Oberland und Unterwalden (ob und nid dem Kernwalde) finden sich schon besser bedacht. Glarus, Schwyz und Zug könnten dann eher unter die wohl bevölkerten schweizerischen Landschaften gezählt werden.

Vergleicht man diese Gegend der Schweiz mit Savoyen (auf 3,223 ital. Quadratm. eine Bevölkerung von 564,000 Seelen), so ist das Ergebniß für uns ungünstig, indem die relative Bevölkerung sämmtlicher savoyischen Provinzen 175 Individuen auf eine Quadratmeile beträgt. Auch die Vergleichung mit Tyrol ist uns nicht günstig; denn dort kommen, den Flächeninhalt auf 8,272 italienische Quadratmeilen und die Bevölkerung auf 830,000 Seelen berechnet, hundert Einwohner auf eine Quadratmeile. Diese beiden Länder berühren unsre Alpengegend.

B. Oestliche Schweiz. Es gibt zwar hier viele bergige und wilde Gegenden; doch eignet sich im Allgemeinen der Boden zum Anbau, und Gewerbe und Handel werden stark betrieben. Kein Wunder also, wenn diese Landschaft eine der bevölkertsten geworden ist. Auf einer Fläche von 1,504 ital. Quadratmeilen leben 557,000 Einwohner, welche eine relative Bevölkerung von 370 Seelen auf jede Quadratmeile darstellen.

Landschaft.	Einw. auf die Q.-M.
St. Gallen	285½
Thurgau	351½
Appenzell (Außer- und Innerhoden) .	422
Zürich	462

Die an die östliche Schweiz anstoßenden fremden Länder sind Vorarlberg mit Tyrol (österreichisches Kaiserreich), Bayern, Würtemberg, das Großherzogthum Baden. In der Ziffer der relativen Bevölkerung übertrifft sie dieselben alle: hat doch Tyrol mit Vorarlberg nur 106 Einwohner auf die Quadratmeile, Bayern nur 141, Baden 291, und Würtemberg 292.

C. Die nördliche Schweiz. Die Bedingungen des Bodens und der Landökonomie sind wohl die besten der ganzen Schweiz. Dieses Gebiet begreift circa 1,728 ital. Geviertmeilen mit 771,800 Einw., einem Drittheile der gesammten Bevölkerung. Volkszahl auf die Quadratmeile 446 bis 447. Es ist dieß die stärkste relative Bevölkerung in den fünf Gegenden der Schweiz, und sie gehört zu den beträchtlichsten, selbst wenn man die Vergleichung auf die volkreichsten Provinzen Europas ausdehnt.

Landschaft.	Einw. auf die Q.-M.
Solothurn	279
Luzern	305½
Schaffhausen	344
Aargau	485
Basel (Stadt und Landschaft) . . ,	486
Bern (ohne das Oberland u. Pruntrut).	663

Es ist bemerkenswerth, daß während diese Gegend nicht fünfzehn Hundertstel des schweizerischen Gebiets begreift, die Bevölkerung so dicht und zusammengedrängt ist, daß sie 33 Hunderttheile der gesammten Einwohnerzahl ausmacht.

Dieselbe grenzt gegen Norden an das Badische, und nordwestlich an die französischen Departemente des Oberrheins und des Doubs. Nun ist schon bemerkt worden, daß die relative Bevölkerung des Großherzogthums Baden 291 Seelen auf die ital. Geviertmeile beträgt; die des Oberrheins (eines sehr gewerbthätigen Landes) beläuft sich auf 401, und diejenige des Doubs bloß auf 113 ½.

D. Westliche oder französische Schweiz. Der Ackerbau überall und an mehrern Orten der Gewerbfleiß tragen dazu bei, daß diese anziehende Gegend eine mehr als mittlere Bevölkerung hat. Auf einer Oberfläche von 2,296 ital. Geviertmeilen lebt beinahe eine halbe Million Individuen, was eine relative Bevölkerung von 213 Seelen auf die Quadratmeile gibt.

Landschaft.	Einw. auf die Q.-M.
Ehemaliges Bisthum Basel	111
Freiburg	215⅔

Waadt	221
Neuenburg	298
Genf	704½

Man bemerke die hohe Ziffer, welche die relative Bevölkerung des Kantons Genf ausdrückt, bei deren Würdigung man nicht vergessen darf, daß das Gebiet sehr klein und der Hauptort Genf hinsichtlich der Einwohnerzahl weitaus die erste Stadt der Schweiz ist.

Die westliche Schweiz stößt an die zwei französischen Departemente des Jura und des Doubs. Von der Seite des Lemanersees und eines Theils des Genfergebiets ist sie mit savoyischem Boden in Verbindung.

Nun hat man oben gesehen, daß die relative Bevölkerung im Departement des Doubs 183½ auf die Quadratmeile beträgt. In dem Departement des Jura erhebt sich dieselbe auf 215⅜. Nimmt man diese beiden Departemente (2,975 italienische Quadratmeilen mit 591,629 Seelen) zusammen, so bieten sie eine Zahl von 199 Einwohnern auf die Geviertmeile oder nicht ganz die mittlere Bevölkerung der schweizerischen Grenzlandschaften dar.

Will man eine Vergleichung mit Savoyen anstellen, dessen relative Bevölkerung auf 175 Seelen auf die Quadratmeile erkannt wurde, so wird dieselbe noch weit mehr zu Gunsten der westlichen Schweiz ausfallen.

E. Südliche Schweiz. Es ist die unbeträchtlichste unter den fünf Gegenden: kaum 928 ital. Geviertmeilen mit 127,500 Einwohnern. Ihre relative Bevölkerung, 157 Individuen auf die ital. Geviertmeile, steht derjenigen der westlichen, nördlichen und östlichen Schweiz nach. Dieß rührt daher, weil die italienische Schweiz nebst fruchtbaren und wohlbebauten und darum auch sehr volkreichen Landschaften auch solche begreift, welche für den Anbau nicht sehr empfänglich und jedenfalls nicht gehörig bebaut und nicht sehr reich an Erzeugnissen sind.

Die südliche Schweiz berührt drei andere Schweizerkantone, nämlich im Westen das Wallis mit einer relativen Bevölkerung von 49 Köpfen; im Norden Uri mit 42, und nordwestlich Graubünden mit 38. So gering die relative Bevölkerung der südlichen Schweiz

ist, so übersteigt sie doch diejenige der anstoßenden schweizerischen Landschaften; stellt man sie aber den benachbarten lombardischen und sardinischen Provinzen gegenüber, so ist das Ergebniß für uns theils günstig, theils ungünstig: günstig im Veltlin, das nicht mehr als 95 Einwohner auf die ital. Geviertmeile zählt, ungünstig, und zwar in hohem Grade im Gebiete von Como, wo einer Quadratmeile nicht weniger denn 450 Einwohner zukommen; ebenfalls ungünstig für uns in der sardinischen Provinz Novara, welche auf jede Quadratmeile 266 Einwohner zählt.

Zusammenziehung.

	Einw. auf die Q.-M.
Alpen- oder innere Gegend . . .	67
Südliche oder ital. „ . . .	137
Westliche oder franz. „ . . .	213
Oestliche „ . . .	370
Nördliche „ . . .	447⅔

Ein flüchtiger Blick auf diese Tafel zeigt, daß die südliche Gegend zweimal, die westliche dreimal, die östliche mehr denn viermal und die nördliche beinahe siebenmal so reich an Einwohnern ist als die Alpenschweiz.

Wie niedrig die Gesammtzahl der schweizerischen Bevölkerung nach dem Verhältniß der Alpengegend sich stellen würde, haben wir oben angedeutet. Dagegen würde dieselbe auf mehr denn fünf Millionen (wohl das Zweifache der gegenwärtigen Bevölkerung) ansteigen, wenn das ganze Land so viel Einwohner nährte als sich, nach dem mittlern Ausdruck für jede Geviertmeile der nördlichen Schweiz, berechnen ließe. Allein dieser Fall ist theils wegen der großen Ausdehnung unfruchtbarer oder für nützlichen Anbau wenig geeigneter Oerter, theils wegen verschiedener moralischen und politischen Ursachen nicht gedenkbar. Doch dürften uns die Fortschritte des Ackerbaus und des Gewerbfleißes zu der Hoffnung berechtigen, daß früher oder später die relative Bevölkerung der schweizerischen Eidgenossenschaft der Mittelzahl der vier am besten bedachten Gegenden entsprechen werde, wornach sie sich dann auf vierthalb Millionen

beliefe. Aber was werden zu dieser Hypothese diejenigen sagen, welche jetzt schon klagen, daß sie zu einer übermäßigen Zahl angewachsen sei?

Vergleichung mit andern Ländern.

Staaten.	Einwohner auf die QMeile.
Bayern	141
Preußen	183
Oesterreichisches Kaiserreich	190
Deutscher Bund	212
Frankreich	215
Kirchenstaat	215
Königreich Sardinien	221
Toskana	237
Baden	291
Würtemberg	292
Lombardisch-venetianisches Königreich	370

Von der Alpengegend abgesehen begreift die ganze übrige Schweiz 6456 ital. Geviertmeilen und hat eine absolute Bevölkerung von 1,945,200 Seelen. Somit beläuft sich ihre relative Bevölkerung auf 301 Individuen auf die Geviertmeile. Sie gehört zu den bevölkertsten Ländern Europas indem sie das österreichische Kaiserreich, die Staaten des deutschen Bundes, Frankreich, das Königreich Sardinien (Festland), und Würtemberg übertrifft. Dagegen steht sie dem Lombardisch-venetianischen Königreiche nach, welches wegen der Fruchtbarkeit seines Bodens und wegen der Fortschritte des Landbaues durchschnittlich bereits 360—370 Individuen auf jede Geviertmeile zählt. Man schreibt Italien gegenwärtig vier und zwanzig Millionen Einwohner zu, was 250 auf die Quadratmeile gibt; diese Zahl und mehr erhält man für die Schweiz, wenn man die Alpengegend wegläßt.

Uebersicht der relativen Bevölkerung in den einzelnen Staaten der Eidgenossenschaft.

Staat.		Einwohner auf der □Meile.
I.	Genf	704½
II.	Basel	486
III.	Aargau . . .	485
IV.	Zürich . . .	462
V.	Appenzell . .	422
VI.	Schaffhausen .	344
VII.	Thurgau . . .	351½
VIII.	Luzern . . .	305½
IX.	Neuenburg . .	298
X.	St. Gallen . .	285½
XI.	Solothurn . .	279
XII.	Waadt . . .	221
XIII.	Zug	217
XIV.	Freiburg . . .	215⅔
XV.	Bern	211
XVI.	Schwyz . . .	169
XVII.	Glarus . . .	153
XVIII.	Tessin	144¼
XIX.	Unterwalden .	108½
XX.	Wallis . . .	49
XXI.	Graubünden .	42¼
XXII.	Uri	42

Bemerkungen.

I. Der Kanton Genf, welcher seinem Umfange nach der letzte und seiner Gesammt- oder absoluten Bevölkerung nach der vierzehnte unter den zwei und zwanzig Ständen ist, erscheint in Hinsicht der relativen Bevölkerung als der erste. Diese Ehre verdankt er dem Umstande, die volkreichste der Schweizerstädte zu besitzen.

II. Dasselbe gilt, in etwas geringerm Maße, von dem Kanton Basel, welcher nach seiner Größe die achtzehnte, nach seiner Volkszahl die zwölfte und nach ihrer Dichtigkeit in einem bestimmten Raum die zweite Stelle einnimmt.

III. Dem Kanton Bern gebührt, wenn nicht der erste, so doch gewiß der zweite Rang in Ansehung des Flächeninhalts, und bei Weitem der erste in Ansehung

der Gesammtbevölkerung. Bern erhält aber die fünfzehnte Stelle hinsichtlich der relativen Bevölkerung. Dieß rührt daher, weil das ehemalige Bisthum Basel mit beinahe siebenhundert ital. Geviertmeilen nur zu den mittelmäßig bevölkerten schweizerischen Landschaften gehört, und das fast durchgängig gebirgige Oberland, mit beinahe tausend ital. Geviertmeilen, nur fünf und achtzig Einwohner auf die Geviertmeile zählt.

IV. Der Kanton Graubünden, der größte von allen, kann nach der Zahl seiner Einwohner kaum als der neunzehnte anerkannt werden, und nach der relativen Bevölkerung ist ihm die ein und zwanzigste oder anderletzte Stelle angewiesen.

V. Der Kanton Tessin, mit dem schönen italienischen Himmel, der Ausdehnung nach der fünfte, der Volkszahl nach der siebente, nimmt wegen der vielen bisher wenig oder gar nicht bebauten Gegenden, in Ansehung der relativen Bevölkerung erst die achtzehnte Stelle ein. Wäre ganz Tessin so wohl bevölkert wie der transceneresische Landestheil (Lugano und Mendrisio mit 156 ital. Geviertmeilen und 53,000 Seelen), so würde es bis 340 Einwohner auf die Geviertmeile zählen, und somit auf die siebente Stelle, zwischen Luzern und Schaffhausen, zu stehen kommen (15).

Eilftes Kapitel.

Bewegung der Bevölkerung.

(Geborne, Gestorbene und Ehen.)

Im Jahr 1827 zog Prof. Bernoulli aus einigen, eine ziemlich lange Reihe von Jahren umfassenden Notizen folgende Daten [1]):

In den Kantonen Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Neuenburg betrug die mittlere Bevölkerung 694,000 Seelen.

Die jährlichen Geburten beliefen sich im Durchschnitte auf 22,542: eine Geburt auf 31 Einwohner.

Die Zahl der Gestorbenen war 17,314: ein Todesfall auf 40 Individuen.

Endlich begriff der Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen jährlich 5227 Köpfe, einen auf 133 Bevölkerung.

Diese Angaben beschlagen indessen nur ungefähr den dritten Theil der schweizerischen Bevölkerung. Jedoch wäre jener tüchtige Statistiker, bei den verschiedenen Bedingungen der angeführten Landschaften,

[1]) Schweizerisches Archiv I. 122.

wohl berechtigt gewesen, dieselben annähernd auf die Schweiz im Allgemeinen anzuwenden.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangten zu jener Zeit auch wir auf dem Wege muthmaßlicher Berechnung in Betreff der ganzen Schweiz: nämlich eine Geburt auf 27⅛ Individuen, ein Todesfall auf 40 Lebende, eine Ehe auf 129 Seelen Bevölkerung.

Nunmehr sind wir im Stande, ähnliche Angaben über vierzehn Kantone zu liefern. Sie stellen mehr denn fünf Sechstheile der schweizerischen Bevölkerung (1,970,000 Seelen) dar.

Kanton.	Jahr.	Geborne.	Gestorbene.
Zürich	1841	7818	6045
Aargau [1])	1840—1841	6546	4573
Bern	1840	14,466	9709
Neuenburg	1837	1747	1245
Luzern	1838—1839	4010	3217
Genf	1840—1841	1380	1352
Solothurn	1835—1838	2004	1501
Waadt	1836—1841	5432	3933
Tessin	1838	3431	2368
Thurgau	1842	2948	2492
St. Gallen	1841—1842	5640	4687
Schaffhausen	1837—1841	1252	1037
Schwyz	1829	1354	1003
Freiburg	1836	2821	2099
		60,849	45,231

Für die vierzehn Kantone steht also fest:

1) Eine Anzahl von 61,000 Geburten, was einer Geburt auf beinahe 32 Einwohner entspricht.

2) Ungefähr 45,000 Todesfälle, d. h. 1 auf 43 Seelen;

3) und somit ein Ueberschuß von 16,000 Gebornen = einem auf 120—121 Individuen.

[1]) Vom Jahr 1817 bis 1839, in drei und zwanzig Jahren,
Geborne: 142,918. Mittelzahl: 5955.
Gestorbene: 97,398. „ 4058.
Ueber die Geburten und Todesfälle lese man den Bd. XVI. der „Gemälde" Seite 402—408.

Wir glauben, diese Angaben seien mehr als genügend, um der Ermittlung des Verhältnisses für die ganze Schweiz als Grundlage zu dienen. Deshalb wagen wir, für dieselbe eine jährliche Durchschnittszahl

a. von circa 73,200 Gebornen,
b. „ „ 53,900 Gestorbenen,
c. „ „ 19,300 Gebornen, als Ueberschuß über die Gestorbenen und somit als Zuwachs der Bevölkerung aufzustellen.

Einige Kantone verlieren durch die Auswanderung; zum Theil kann man die Bewegung auch der Einwanderung zuschreiben, die in denselben und in andern Kantonen stattfindet.

Diese Ergebnisse sind weit befriedigender als diejenigen, welche der Verfasser und Bernoulli vor fünfzehn Jahren erhielten.

Anzahl der Ehen.

Wir können die Daten von eilf Kantonen mittheilen.

Schwyz	1829	243
Schaffhausen	1837—1841	299
Genf	1840—1841	337
Freiburg	1836	594
Thurgau	1842	694
Tessin	1838	700
Luzern	1841	840
Waadt	1833—1836	1415
St. Gallen	1840—1841	1275
Aargau	1839—1840	1324
Bern	1840	3160
	Total:	11,881

Diese Zahl von 11,881 Ehen für eilf Kantone mit einer Bevölkerung von 1,560,000 Seelen entspricht beinahe einer Ehe jährlich auf 131 Seelen. Demnach für die ganze Schweiz 180,000 Ehen.

Vergleichungen.

Prof. Springer hat für die österreichischen Staaten (vom Jahr 1829—1837) eine jährliche mittlere Sterblichkeit von einem

Individuum auf neun und zwanzig berechnet. Derselbe findet, daß sie in Würtemberg und im Königreich Beider Sizilien 1 auf 33, in Sachsen 1 auf 32, in Rußland 1 auf 38, in Frankreich und in Portugal 1 auf 39, und endlich in Schweden 1 auf 43 betrage.

Da sich in der Schweiz, unsern Angaben gemäß, eine Sterblichkeit von einem auf 43 Individuen herausstellt, so kann dieses Verhältniß als ein äußerst günstiges bezeichnet werden.

Es scheint uns zweckmäßig, mancherlei andere Notizen, die man in andern statistischen Werken in dem Kapitel der Bevölkerung und ihrer Bewegung oder in demjenigen der physischen Beschaffenheit der Einwohner findet, für die Darstellung des physischen, ökonomischen und moralischen Zustandes aufzubehalten.

Dritter Theil.

Gewerbsamkeit.

Erster Abschnitt.

Landbau.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Mehreren Umständen muß es zugeschrieben werden, daß sich sowohl Schweizer als Ausländer einen nichts weniger als vortheilhaften Begriff von dem schweizerischen Landbau bildeten. Dahin gehören 1) die übertriebene Gebirgigkeit des Landes; 2) die weit verbreitete Meinung, daß die Schweiz im Allgemeinen nur aus Wiesen- und Weidland bestehe, und 3) die ungeheure Menge agrarischer Erzeugnisse, welche die Schweiz aus dem Auslande zu beziehen pflegt. Kein Wunder also, wenn mehrere Schriftsteller, einer auf das Wort des andern schwörend, so vieles von der Unfruchtbarkeit der Schweiz und der Armuth ihrer Einwohner zu erzählen wußten.

Gewiß ist es, daß es in der Schweiz Landschaften gibt, wo der Boden sich ziemlich zum Anbau eignet, wo eine wohl verstandene Kultur sichtbare Fortschritte bereits gemacht hat und noch macht, und denen man den nicht geringen Ruhm nicht versagen kann, eine ackerbautreibende Bevölkerung zu besitzen, welche den Grund, den sie bebaut, ihr Eigenthum nennen kann, welche bequem wohnt, gut genährt und gut gekleidet, mit einem Worte, welche wohlhabend ist. Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ließen es sich Männer, die des Namens Volksfreunde würdig waren, angelegen sein, den

Landmann über mehrere Punkte der Landwirthschaft zu belehren. Sie thaten dieß mit ihrem Rath und ihrem Beispiel, und traten mit aller Kraft dem Schlendrian entgegen. Dieser Ruhm gebührt insbesondere der im Jahr 1761 gegründeten ökonomischen Gesellschaft von Bern, und einigen ihrer Filialvereine. Eine argwöhnische Staatsgewalt vermochte jene Verbindung aufzulösen, aber der Geist der Verbesserungen in der Landwirthschaft verschwand nicht. Ihre höchste Entwickelung in der Schweiz begann, wir erwähnen es gerne, in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts.

Alpenschweiz. Dieser Gegend, welche nicht ganz die Hälfte des eidgenössischen Gebiets (5576 ital. Geviertmeilen) einnimmt, und deren Einwohnerzahl (374,000 Seelen) beinahe den sechsten Theil der Gesammtbevölkerung ausmacht, verdankt die Schweiz, wie den Ursprung der republikanischen Freiheit, so auch den Ruf eines an Schönheiten einer wilden Natur reichen, aber undankbaren und unfruchtbaren, höchstens für die Sorgen und Erzeugnisse der Viehzucht geeigneten Landes. Ueberall trifft man hier den Gemeinden angehöriges und unter verschiedenen Namen bekanntes Weidland, überall Wiesen, aber äußerst spärlich Ackerland. Was den Weinstock betrifft, so fehlt er in einem großen Theile dieser Gegend gänzlich. Auf den Grundstücken haften gewöhnlich Dienstbarkeiten allgemeinen Weidgangs, welche die Entwickelung und die Fortschritte der Agrikultur wenn nicht verunmöglichen, doch gewiß erschweren. Herr Kasthofer hat hierüber genaue und ins Einzelne gehende Notizen gesammelt, und über die Gebrechen der Landwirthschaft an vielen Orten der Alpengegend, besonders im Berner Oberland und in Graubünden, Berechnungen angestellt [1]).

Oestliche Schweiz. Der Boden ist nicht sehr fruchtbar, aber durch Kultur verbessert. Obwohl es im Appenzellerlande und in den gebirgigen Bezirken des St. Gallischen viele Orte gibt, wo die Viehzucht vorherrscht, so ist doch der Feldbau sehr ausgedehnt. Wegen sorgfältigen Anbaues verdienen das linke Gestade des Bodensees, sowie die beiden Ufer des Zürchersees genannt zu werden. Der Getreidebau wechselt mit künstlichem Futter, mit Kartoffeln, mit

[1]) Siehe „Reise in die kleinen Kantone und in die rhätischen Alpen“ u. s. w.

Rüben und Hülsenfrüchten. Wein erhält man in Menge, aber von geringer Qualität. Sehr verbreitet ist die Pflege der Obstbäume. Vom Thurgau insbesondere sagt Ebel: „Im obern Theile dehnt sich der prächtigste Birn- und Apfelbaumwald der ganzen Schweiz meilenweit aus." In derselben Gegend gibt es so fruchtbare Felder, daß sie in einem Jahre zwei Flachserndten, und im darauf folgenden Jahre Roggen oder ein anderes Getreide liefern.

Nördliche Schweiz. Mit der Güte des Bodens verbindet sich eine für den Ackerbau vortheilhafte Gestalt des Landes. Es ist dieß das einzige Flachland in der Schweiz, bestehend aus ziemlich weiten, hie und da von Hügeln und Bergen von mäßiger Höhe unterbrochenen, Ebenen. Herrliche Waldungen, vortreffliche Wiesen, Felder und Baumgärten. Man pflanzt vorzüglich Spelt, Weizen, Roggen, Hafer; dann auch Türkenkorn, Heidekorn, Hirse u. dergl.; vor Allem pflanzt man Kartoffeln, und zwar treffliche und von verschiedenen Arten. Weinbau wird an günstig gelegenen Orten der Kantone Aargau, Basel und Schaffhausen mit Erfolg betrieben. In dieser Gegend besonders ist der schweizerische Landmann reich und wohlhabend und sieht man Bauernhäuser, wie sich kaum ähnliche in ganz Europa finden.

Westliche Schweiz. In der Juraregion geringe Fruchtbarkeit des Bodens, wenig Getreide. In dem zwischen dem Jura und den Alpen liegenden Striche mit Flachland oder Hügeln und kleinen Bergen, besonders in den Kantonen Waadt und Freiburg, ist eine Kultur, welche der der nördlichen Gegend nahe kommt. Neuenburg am Abhange des Jura und Waadt längs dem rechten Ufer des Lemanersees treiben den Weinbau im Großen und haben geschätzte Weinarten.

Die südliche Schweiz. In den obern Thälern des Tessins und der Mösa ist die Bebauung des von hohen Bergen beherrschten Bodens an zu vielen Orten dem Weidrechte unterworfen und findet sich übermäßig viel Gemeinland. Jedoch der transeenerische Landestheil (Lugano und Mendrisiotto) bietet Lagen dar, wo der Ackerbau sehr entwickelt und blühend ist. Die südliche Schweiz zeichnet sich durch die Pflege des Türkenkorns und den Seidenbau aus, sowie durch

die Pfirsich-, Feigen-, einige Oel-, Pomeranzen- und Citronenbäume. Sie hat auch im Allgemeinen den Vortheil einer doppelten Getreideerndte auf demselben Felde.

Eintheilung des Bodens.

Die Kenntniß des Landes und seiner physischen und ökonomischen Bedingungen hat sich seit einer gewissen Reihe von Jahren sehr erweitert. Einen besonders schätzbaren Beitrag lieferte die schon oft angeführte Sammlung der „historisch-geographisch-statistischen Gemälde der Schweiz." Auch die vorörtlich angeordnete Untersuchung über den Handel hat die Summe solchartiger Notizen vermehrt.

Nichts desto weniger läßt der Stand dieser Kenntnisse über verschiedene Punkte noch Manches zu wünschen übrig. So z. B. besitzt man hinsichtlich der innern oder Alpengegend, sowie auch über die südliche Schweiz keine bestimmten Notizen über die eigentliche Ausdehnung des angebauten und des unangebauten Bodens, und eben so sehr gebricht es an Angaben über die betreffenden Pflanzungen: ein Zeichen und eine Wirkung zumal einer nicht sehr vorgerückten Landwirthschaft und Nationalökonomie.

Zu den Landschaften, die wir der östlichen Gegend zugetheilt haben, gehört Appenzell (Außerrhoden und Innerrhoden), beide mit Alpenweiden und Wiesen, aber wenig Acker- und beinahe keinem Rebland. Doch über beide fehlen uns genaue Daten.

Auch in der nördlichen Gegend klagt man über Mangel an Notizen in Hinsicht des im Landbau sehr gut stehenden Kantons Luzern.

Was die Natur des Bodens betrifft, so wechseln die Bedingungen von einem Kanton zum andern, und oft, in einem und demselben Kantone, von einem Bezirke zum andern. Als Beispiel diene der kaum den dreißigsten Theil des eidgenössischen Gebiets bildende Aargau, welches der Statistiker in vier Provinzen eintheilt, in deren jeder der Boden und seine Kultur erhebliche Unterschiede darbietet [1]). Viele Kantone könnten in noch mehrere Gebiete abgetheilt werden.

Wir besitzen beinahe lauter amtliche Notizen über die Bodenkultur von zwölf Kantonen, deren Flächeninhalt, 5,668,200 Juchar-

[1]) Bronner, Gemälde XVI. 452.

ten [1]) schweizerisches Maß betragend, beinahe der Hälfte derjenigen der ganzen Eidgenossenschaft (12,096,000 Jucharten) gleichkommt.

Uebersicht der Eintheilung des Bodens von zwölf Kantonen nach dem Anbau.

Kanton.	Flächeninhalt.	Alpen oder Weidland.	Waldung.	Aecker.	Wiesen.	Rebland.
Bern [a])	1,958,400	350,000	326,250	258,200	218,300	2912
Waadt	841,500	260,000	135,000	154,000	120,000	13,000
St. Gallen [b])	566,100	192,000	80,000	44,800	115,000	6000
Zürich [c])	504,900	——	96,000	160,000	109,000	15,000
Freiburg	428,400	53,000	34,480	99,370	68,670	740
Aargau [d])	382,100	18,000?	75,000	120,000	95,000	4440
Thurgau	244,800	2,000	36,300	97,600	50,000	6840
Solothurn	229,500	17,400	59,400	60,000	47,600	500
Basel	137,700	8,500?	36,300	44,840	30,490	2576
Neuenburg	198,900	48,000	32,000	70,000	42,000	2790
Schaffhausen	91,800	260	30,250	73,640	6,100	3100
Genf	84,100	——	8,100	44,400	16,200	4220
	5,668,200	949,240	949,080	1,193,850	928,360	61,236

Besondere Bemerkungen.

a. Bern. In den behufs der eidgenössischen Untersuchung zusammengetragenen Uebersichten fehlen, für 6 von 27 Amtsbezirken, bestimmte Angaben über Weidland, Waldung, Aecker u. s. f. Die 350,000 Jucharten Alpen- oder Weidland drücken die annähernde Gesammtzahl aus (17).

b. St. Gallen. Diese Ziffer stimmt mit den von der St. Gallischen Regierung aufgestellten und in den andern Kolonnen dieser Uebersicht ausgesetzten nicht überein. Die Regierung schreibt ihrem Kanton 93 Quadratstunden, jede zu 6666⅔ Jucharten (zu 40,000 Quadratschuhen) zu. Nach diesem Maßstabe würde dieser Kanton bis auf 620,000 Jucharten begreifen, nämlich:

[1]) Anmerk. 6400 Jucharten entsprechen einer Schweizerstunde. Eine Hektare des französischen Systems macht 277,778 Schweizer-Jucharten; somit 100 Schweizer-Jucharten ungefähr 36 Hektare.

	Jucharten.
Angebautes Land	134,000
Alpenland	192,000
Waldungen	80,000
Gewässer, Felsen ꝛc.	53,330
Felder	44,800
Wiesen	115,000
Rebland	6000
	625,930

Es fragt sich aber: was versteht man unter den 134,000 Jucharten angebautes Land, wenn daneben Felder, Wiesen und Rebland genannt werden.

c. Zürich hat kein eigentliches Alpen-, wohl aber einiges Weidland, dessen Umfang nicht angegeben ist. Im Jahr 1774 schätzte man die Wiesen auf 87,251 Jucharten.

d. Aargau. Siehe Lutz-Lereschc Dictionnaire géographique et statistique de la Suisse. Lausanne, Sam. Delisle. 1837. Bronner, in dem XVI. Bande der Gemälde schlägt die Waldungen des Aargaus auf 107,652 Jucharten neues Maß an, nämlich dem Staate gehören 6990 Jucharten, den Klöstern 2218, den Gemeinden 84,380, den Partikularen 14,063.

Alpen- oder Weidland. Für die zwölf Kantone sind circa 950,000 Jucharten oder ein Sechstheil ihres Flächeninhalts angegeben. Wer hieraus auf die ganze Schweiz schließen wollte, würde sich gewaltig täuschen, weil in der Zahl der übrigen zehn Kantone alle diejenigen der innern und der südlichen Gegend begriffen sind, wo das Alpen- und Weidland über die Maßen ausgedehnt ist. In Uri z. B. nehmen die Alpen und Weiden einen Fünftel des Bodens, in Glarus 4 deutsche Quadratmeilen oder ungefähr einen Drittel des von uns angenommenen Flächeninhalts ein.

Nach unserer Meinung würde man nicht weit von der Wahrheit abweichen, wenn man annähme, daß in dem ganzen Umfange der Schweiz das Alpen- und Weidland für sich allein zwanzig Hundertstel der Oberfläche, somit wenigstens 2,400,000 Jucharten (870,000 Hektaren) begreift.

Waldungen. Ungefähr 950,000 Jucharten. So entspricht für die 12 Kantone der Waldboden einem Sechstheil des Ganzen. Dieß Verhältniß kann man auch für die übrige Eidgenossenschaft annehmen.

Ackerland, ungefähr 1,190,000 Jucharten, was ein und zwanzig Hundertsteln des betreffenden Gebiets gleich kommt.

Da aber in den andern Kantonen der Feldbau einen weit kleinern Raum einnimmt, so muß für die Schweiz im Allgemeinen eine viel niedere Ziffer angenommen werden. Nach unserm Dafürhalten wird höchstens ein Neuntheil des schweizerischen Bodens für den Feldbau benützt.

Wiesen (stete). Für die zwölf Kantone 928,000 Jucharten, somit beinahe ein Sechstheil des Flächeninhalts. In den andern Kantonen ist das stehende Wiesenland verhältnißmäßig ausgedehnter. Im Ganzen dürfte die Ziffer $^{20}/_{100}$ angenommen werden.

Rebland. Wenn man für die zwölf Kantone die Ziffer von 61,200 Jucharten festhält, was einem Zwei und Neunzigstel ihres Flächeninhalts entspricht, so ist es klar, daß man mit Annahme eines Hunderttheils des Bodens für die ganze Eidgenossenschaft dem Rebl ande wahrscheinlich etwas zu viel einräumt.

Zieht man die Ziffern zusammen, so haben wir für die gesammte Schweiz folgende annähernde Ergebnisse:

	Jucharten.	Auf 100 Theile des Flächeninhalts.
Alpen- und Weidland . . .	2,400,000	20
Waldungen	2,000,000	17
Ackerland	1,330,000	11
Stehende Wiesen	2,400,000	20
Rebland	110,000	1
Unbebautes Land, Gewässer, Wohnungen, Straßen . .	3,760,000	31
	12,000,000	100

Vergleichungen.

a. Großherzogthum Baden. An Weidland 336,490 Schweizer Jucharten; an Wiesen 412,984; an Aeckern 2,003,260. Total: 2,752,734 Jucharten. Da nun der Flächeninhalt des Landes, nach Balbi, 4480 ital. Geviertmeilen beträgt, so folgt daraus, daß ein Dreizehntel des badischen Bodens aus Weidland, ein Eilftel aus Wiesen, und beinahe die Hälfte aus Feldern besteht.

b. England und Wales [1]).

Wiesen und Wildgärten	1,145,500
Ackerland	7,858,000
NB. Mit Korn, Gerste, Roggen, nicht mehr als 3,858,000 Acker.	
Weiden und Brachfelder	19,000,000
Waldungen	1,600,000
	29,603,500
Bleibt für Gewässer, Straßen Wohnungen und unbebautes Land	7,658,900
Gesammtflächeninhalt:	37,262,400 Acker.

Man sieht 1) daß das angebaute Land $^{21}/_{100}$ der gesammten Oberfläche entspricht; 2) daß die Weiden, Brachfelder und Waldungen $^{55}/_{100}$ derselben begreifen, und 3) daß der von Gewässern, Straßen, Wohnungen u. s. w. eingenommene unangebaute Boden beinahe $^{21}/_{100}$ der Gesammtoberfläche des Landes ausmachen.

c. Schottland [2]). In dieser beinahe ganz gebirgigen Gegend belaufen sich die unbebauten Ländereien auf 14,213,000 Acker oder beinahe $^{54}/_{100}$ der Oberfläche, und die angebauten enthalten 12,151,000 Acker oder $^{46}/_{100}$.

d. Frankreich. Gesammtflächeninhalt 52,328,000 Hektaren, wovon

	Hektaren.		
Ländereien, mit Feldbau	27,191,000	oder circa	$^{54}/_{100}$
Wiesen	3,488,000	„	$^{12}/_{100}$
Weiden	3,525,000	„	$^{12}/_{100}$
Waldungen	7,720,000	„	$^{13}/_{100}$
Torfland, Minen, Gebäude, Kanäle	257,000	„	$^{5}/_{100}$
Teiche, Sümpfe	399,000	„	$^{20}/_{100}$
Oedes Land, Heiden u. dgl.	3,841,000	„	
Straßen, Flüsse, Berge.	6,555,000	„	

Zweites Kapitel.

Futterkräuter.

Ein Land, dessen Boden zu zwanzig Hundertsteln aus Alpen und Weiden, und zu eben so viel Theilen aus Wiesen besteht, muß

[1]) Moreau de Yonnès, pag. 75.
[2]) id. ibid.

wohl im Stande sein, eine große Menge sowohl grüner als dürrer Futterkräuter zu liefern.

Dazu kömmt, daß das in beträchtlicher Ausdehnung mit Kartoffeln, und hie und da auch mit Steckrüben und Runkelrüben bepflanzte Ackerland nicht wenig zur Vermehrung der Nahrungsmittel für das Vieh beiträgt.

Jedoch ist die Menge dieser Letztern, wie man später sehen wird, so groß, daß hie und da auch das Futter nicht hinreicht, und die Viehbesitzer beim Herannahen der langen Winterszeit sich genöthigt sehen, eine beträchtliche Anzahl desselben zu verkaufen oder zu schlachten. An vielen Orten in der Schweiz hat der in den letzten fünfzig Jahren aufgekommene Gebrauch, das große Vieh einen guten Theil des Jahres im Stalle zu behalten, die Produktion der Futterkräuter ungemein befördert.

Oestliche Schweiz.

Zürich. Der Wiesenbau ist befriedigender hinsichtlich des Düngers als der Bewässerung. Die Gewässer mußten entweder unter eine übermäßig große Anzahl Eigenthümer vertheilt werden, oder sie werden lieber, wie z. B. an den Ufern des Sees, zu einer üppigern Produktion von Streue gebraucht, oder sie sind mit Duft geschwängert und unbrauchbar, oder endlich leitet man sie zum Dienste einer Menge Maschinen oder andrer Gewerbe ab. Die reichlich gedüngten und gut bewässerten Wiesen gewähren bis auf drei Erndten und noch Weidung im Herbste [1]). Nicht viel anders verhält es sich in den übrigen Theilen dieser Gegend. Ueberdieß gibt es daselbst vortreffliche künstliche Wiesen.

Alpenschweiz.

Die Weiden sind hier sehr ausgedehnt. Es gibt vortreffliche, besonders in Unterwalden, Schwyz und Zug. Auch die Wiesen nehmen einen großen Raum ein; aber sehr kärglich, sei es wegen des Klimas, sei es wegen Gewohnheiten und Vorurtheilen, wird der Boden zum Getreidebau benützt.

[1]) Gerold Meyer, siehe „Gemälde." I. S. 85—86.

Uri. Im Allgemeinen betreibt man hier die Kultur der Wiesen, wie man sie vor undenklichen Zeiten betrieben hat. Im Frühlinge weidet daselbst das Vieh, bevor man auf die Alpen fährt, und es weidet dort wieder im Herbste, wenn man vom Berge heimkehrt. Man streut jährlich Mist über einen mehr oder minder beträchtlichen Theil des Grundstücks [1]).

Schwyz. Es wächst ohne Pflege und in Fülle Klee in den stäten Wiesen. In einigen Bezirken wird auch künstlicher Wiesenbau mit Futterklee getrieben.

Wallis. Beinahe überall natürliche Wiesen. Die Bewässerung wird geschätzt. Nicht selten sieht man Kanäle, welche die erquickende Welle aus einer Ferne von mehrern Meilen durch Felsen und Thäler führen [2]).

Nördliche Schweiz.

Die Länder dieser Gegend pflegen sorgfältig ihre Wiesen und haben viele künstliche. Die Einführung dieser letztern hat die Erzeugnisse des Grundstücks bedeutend vermehrt, und ihm einen weit größern Werth verliehen.

Aargau. Im Allgemeinen ist es reich an Futterkräutern. Von Zofingen bis Brugg sind die Wiesen herrlich, und die Bewässerung wird mit Einsicht geleitet [3]).

Solothurn. Schon im Jahr 1537 gab Olten der Schweiz das Beispiel einer großartigen Bewässerung, indem man einen eine Stunde langen Kanal grub, um mit dem Wasser der Dünnern eine weite Heide zu befruchten. Der Landmann in diesem Kanton braucht mit Vortheil den Mergel zur Verbesserung nicht nur der Wiesen, sondern auch der einfachen Weiden. Er wendet auch den Gyps zur Düngung der künstlichen Wiesen an [4]).

Luzern. Die Pflege der künstlichen Futterkräuter ist in stetem Fortschritte begriffen. Mehr als ein Feld, das einst dürre und un-

[1]) Lutz et Lereche Dict. Ibid. Pag. 380.

[2]) Schiner, description du département du Simplon, etc. 1812.

[3]) Picot, statistique, etc. 1830. Pag. 445.

[4]) Lutz et Lereche Dict. II. 434.

fruchtbar war, liefert heutzutage mittelst der Pflege der Esparsette eine reichliche und gute Erndte [1]).

Westliche Schweiz.

Auch in dieser Gegend wird der Wiesenbau mit Sorgfalt betrieben, sowohl hinsichtlich des Düngers und der Bewässerung, als auch der künstlichen Pflanzungen. Der erste Rang gebührt hier Freiburg, welchem dann viele Ortschaften des Waadtlandes folgen.

Freiburg. Seit dreißig Jahren macht die Stallfütterung Fortschritte, besonders in der Landschaft, welche sich über den nördlichen Abhang der Berge ausbreitet. In Folge dieses Verfahrens hat die Menge des Düngers, sowie der künstlichen Futterkräuter, Wurzeln und Zwiebeln zugenommen.

Südliche Schweiz.

Sie enthält Landschaften, wo man die stäte Wiese gut bestellt, und die Wohlthat der Bewässerung zu würdigen weiß. Es gibt auch eine freilich kleine Anzahl Grundbesitzer, welche künstliche Wiesen mit Klee und andern Futterkräutern anzulegen verstanden. Allein im Ganzen steht der Wiesenbau demjenigen der andern Schweizergegenden weit nach.

In Genf nimmt man an, daß der Ertrag einer Wiese, welche im Laufe eines Jahres keinen Dünger empfangen, sich höchstens auf zehn Zentner Heu auf eine Jucharte, und derjenige einer gedüngten Wiese auf das Doppelte belaufe. Da nun daselbst 20,000 Jucharten Wiesen und Obstfelder sind, so erhält man, die Erndte durchschnittlich zu fünfzehn Zentner auf die Jucharte berechnet, einen Ertrag von 300,000 Zentner Futter [2]). Das bernerische Juragebiet, mit 16,700 Jucharten Wiesen [3]), berechnet den jährlichen Ertrag zu 610,000 Zentner Heu.

Geht man von der Voraussetzung aus, daß die Schweiz 2,400,000 Jucharten an Wiesen und ebensoviel an Weidland besitze und daß

[1]) Amtsbericht für das Jahr 1835.

[2]) Picot, statistique. 1830. Pag. 581.

[3]) Bernoulli, schweiz. Archiv, ꝛc. I. 72.

der Ertrag dieses letztern in einem Viertheile der erstern bestehe, nimmt man sodann für die Wiesen eine Mittelzahl von fünfzehn Zentner trockenes Futter auf die Jucharte an, so ergibt sich ein jährlicher durchschnittlicher Ertrag von 45,000,000 Schweizer-Zentner Futter. Dieser Ertrag, den Zentner auf zwei und einen halben franz. Franken geschätzt, gibt einen Gesammtwerth von 112½ Millionen franz. Franken.

Drittes Kapitel.

Viehzucht.

„Unsere Väter sind ein Hirtenvolk genannt worden. Vorliebe „für Viehzucht hat sich, unterstützt durch die Natur des Landes, auch „bei den Enkeln erhalten. So hat die Schweiz dann auch heute noch „einen äußerst starken, und es darf beigefügt werden, sehr schönen „Viehstand. Er bildet einen der größten Reichthümer des Landes, „und der Viehhandel mit dem Auslande nimmt einen bedeutenden „Platz in dem Exportationshandel der Schweiz im Allgemeinen ein. „Es gibt wenige Gegenden in der Schweiz, von den hohen Alpen „bis in die üppigen Niederungen, welche sich nicht vorzüglich zur „Viehzucht eignen."

So liest man in dem „Bericht der eidgenössischen Expertenkommission in Handelssachen über die Handelsverhältnisse der Schweiz zum Auslande."

a. Rindvieh.

Das große Hornvieh in der Schweiz unterscheidet sich in mehrere Arten, welche an Größe, Gestalt und Farbe sehr verschieden sind. Wo die Bergtriften steil sind, erreicht das Rindvieh nur eine mittelmäßige Größe, hie und da, wie im Tessin, in Glarus und Graubünden, ist es sehr klein; aber in den Landschaften, wo die Triften bequem und üppig sind, werden Kühe und Ochsen ungemein groß. Die größten Kühe der Schweiz zieht man in den bernerischen Bezirken Simmenthal und Saanenland und in den Bergen von Greyerz im Kanton Freiburg.

Minder groß sind die für die Märkte in Oberitalien sehr gesuchten Schwyzerkühe. Sie sind schwarzbraun mit niedern Füßen und dünner Haut. Sie wiegen selten über fünf Zentner. Denselben gleichen die Zuger- und Luzernerkühe, die aber viel kleiner und minder geschätzt sind. Sie sind schwärzlichbraun mit einem weißgrauen Striche über den Rücken. Die Menge des Rindviehs ist sehr großen Veränderungen unterworfen. Im Frühlinge und Sommer vorgenommene Zählungen würden beinahe überall das im Herbst und im Winter erhältliche Ergebniß übersteigen. Zählt man z. B. das große Vieh, welches sich im Kanton Schwyz findet, im Heu- oder Augstmonat, so wird man über 20,000 Haupt erhalten; zählt man es im Dezember oder Januar, so wird es sich nur auf 14 bis 15,000 Haupt belaufen. Ebenso verhält es sich mit mehrern andern Kantonen. Im Jahr 1827 gab der Verfasser den Viehstand von acht Kantonen in sehr verschiedenen Zeitpunkten an. Gestützt auf die Daten, die er hatte erhalten können, glaubte er, die Zahl des Rindviehs in der Schweiz verhalte sich zu ihrer Bevölkerung im Sommer wie 45, im Winter wie 30 zu 100. Hieraus schloß er, die Schweiz besitze

a) im Sommer. . 860,000
b) im Winter . . 570,000
} Haupt großes Rindvieh.

Mittelzahl 715,000

Die Materialien, die man jetzt besitzt, erstrecken sich über beinahe alle Kantone, und sind von der Art, daß wir annehmen, unser oben erwähnter Anschlag habe die wirkliche Ziffer nicht erreicht.

Gewiß ist es, daß heutzutage, besonders an der Hand der amtlichen Notizen, welche beinahe alle bis an das Ende des Jahrs 1842 oder in die ersten Monate des Jahrs 1843 herabreichen, das Rindvieh der Schweiz auf mehr denn 850,000 Haupt, ein Haupt auf drei Einwohner, geschätzt werden kann. Seit 1826 ergäbe sich dann ein Zuwachs von 15 bis 16 auf 100.

Uebersicht des Rindviehstandes.

		Kühe.	Ochsen.	Rinder.	Total.
I.	Bern [a]. . .	92,940	8,481	31,733	217,154
II.	Graub. [abis] .	30,000?	—	—	80,000
III.	Waadt . . .	45,519	6,707	7,301	59,527
IV.	Aargau [c] . .	28,637	8,661	18,232	55,510
V.	Zürich [d] . .	31,913	9,721	11,100	52,635
VI.	Tessin . . .	35,500	—	17,010	52,510
VII.	Freiburg [e]. .	27,472	1,950	20,282	49,704
VIII.	Luzern . . .	23,975	6,710	18,540	49,225
IX.	St. Gallen .	29,234	4,307	—	33,541
X.	Wallis . . .	21,000	500	10,000	31,500
XI.	Thurgau [f]. .	14,095	8,828	4,488	27,511
XII.	Solothurn [g] .	10,901	5,488	8,009	24,398
XIII.	Schwyz. . .	15,000	—	—	20,000
XIV.	Neuenburg. .	11,500	2,291	3,588	17,389
XV.	Appenzell . .	12,550	—	2,600	15,150
XVI.	Unterwalden .	10,000	—	—	14,000
XVII.	Basel . . .	8,600	1,450	2,120	12,170
XVIII.	Uri	6,100	480	4,770	11,350
XIX.	Schaffhausen .	5,138	1,693	1,816	8,647
XX.	Glarus . . .	5,347	1,460	1,470	8,277
XXI.	Genf . . .	6,615	1,082	560	8,257
XXII.	Zug	3,220	416	1,131	4,767
		475,000	90,000	168,748	853,222

a) Im Jahr 1819 Haupt 158,387.
— 1827 — 162,597.

abis) Siehe Gemälde u. s. w. XV. S. 350. Eine Zählung vom Jahr 1836.

b) Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 1839. S. 54: Ochsen 311, Stiere 8,350, Kühe 28,687, Rinder unter einem Jahr 18,232. Im Jahr 1825 zählte man 43,385.

c) Im Jahr 1811 Haupt 61,650.

d) Im Jahr 1732 Haupt 36,325.
— 1809 — 50,259.

e) Im Jahr 1807 Haupt 34,987.

f) Im Jahr 1806 Haupt 24,680.

g) Im Jahr 1809 Haupt 16,658.
— 1825 — 23,113.

Das Rindvieh der Schweiz besteht aus ungefähr 475,000 Kühen, 85,000 Ochsen und Stieren, und 290,000 Rindern. Der Betrag dieses nicht unbedeutenden Theils des Nationalkapitals mag sich, nach den laufenden Preisen berechnet, auf vier und neunzig und eine halbe Million franz. Franken belaufen [1]): das Haupt im Durchschnitte zu vier und zwei Drittel Louisd'or.

b. Hufvieh.

Auch die Zahl der Pferde in der Schweiz ist nicht unbeträchtlich. Sie zeichnen sich weder durch eine zierliche Gestalt, noch durch schnellen Lauf aus; aber ihr Bau und ihre Haltung macht sie meistens zu den größten Anstrengungen tüchtig. In den Kantonen, wo ein milderes Klima herrscht, wie z. B. im Tessin, Waadtland, Wallis, hält man auch eine gewisse Anzahl Maulthiere und Esel.

[1]) Wir geben hier die Elemente dieses Anschlags in drei verschiedenen Berechnungen:

I. Berechnung. Großes Rindvieh: circa 475,000 Kühe und 85,000 Ochsen und Stiere, zusammen 560,000 Haupt: schlägt man $^2/_5$ zu 3 Louisd'or an, $^2/_5$ zu 5, $^1/_5$ zu 8 und den übrigen $^1/_5$ zu 10 und mehr, so erhält man 4,480,000 Louisd'or; man füge für 290,000 Haupt, zu $1^1/_2$ Louisd'or, noch 435,000 Louisd'or hinzu. Dieß macht in französischem Gelde 118,000,000 Franken.

II. Berechnung. Man wendet auf den Viehstand der ganzen Eidgenossenschaft die Schätzung an, welche man im Rechenschaftsbericht des Kantons Zürich für 1841 liest: nämlich im Durchschnitt 5 Louisd'or auf das Stück Rindvieh. Dieß macht mit der runden Zahl v. 850,000 Haupt 4,250,000 Louisd'or oder 102,000,000 franz. Franken.

III. Berechnung. Man schlage das Vieh durchschnittlich, wie in dem Lexikon von Lutz und Leresche, für das Vieh des Kantons Solothurn, zu 50 Schw. Franken an, so beträgt der Gesammtwerth 42,500,000 Schw. Franken, welche ungefähr 63,000,000 franz. Franken entsprechen.

Zusammenzug der drei Berechnungen.

I.	Franz. Fr.	118,000,000.
II.	—	102,000,000.
III.	—	63,000,000.
		283,000,000.

Mittelzahl: 94,333,000.

Dieß gibt für jedes Haupt Rindvieh einen annähernden Werth von 113 franz. Franken oder 75 Schw. Franken.

Auf beinahe lauter amtliche Notizen gestützt, rechnen wir circa 106,000 Haupt Hufthiere: eins auf 22 Einwohner.

Man zieht eine beträchtliche Zahl Pferde in denjenigen Landschaften der nördlichen und westlichen Schweiz, welche das Flach- und Sumpfland am Neuenburger-, Murtner- und Bielersee berühren. So zählt Solothurn 1 Pferd auf 16 Einwohner, Bern 1 auf 12, Waadt 1 auf 11 und Freiburg, verhältnißmäßig am meisten, 1 auf 9.

Uebersicht des Hufviehstandes.

I.	Bern	31,797	
II.	Waadt [1] . . .	18,388	
III.	Freiburg . . .	10,233	
IV.	St. Gallen . .	5,110	
V.	Aargau [2] . . .	4,738	
VI.	Luzern	4,388	
VII.	Solothurn. . .	4,169	
VIII.	Wallis [3] . . .	4,000	
IX.	Graubünden . .	4,000	
X.	Zürich	3,737	
XI.	Thurgau . . .	2,885	
XII.	Neuenburg . .	2,552	
XIII.	Basel	2,224	
XIV.	Tessin	1,500	?
XV.	Schaffhausen. .	1,488	
XVI.	Schwyz . . .	1,000	?
XVII.	Appenzell . . .	950	
XVIII.	Genf	516	
XIX.	Uri	460	
XX.	Unterwalden . .	330	
XXI.	Zug.	324	
XXII.	Glarus. . . .	287	
		105,076	

[1]) Esel, 1822, Anzahl 514.

[2]) Rechenschaftsbericht für 1839. S. 54. Pferde 4,399, Füllen 304, Esel 35.

[3]) Inbegriffen 1,400 Maulthiere und Esel.

Die Pferdezucht nimmt nicht zu, theils wegen der Zerstücklung des Grundeigenthums, theils wegen Abschaffung oder Beschränkung des Weidgangs.

Zürich. Schon im Jahr 1774 zählte man 3,076 Haupt Hufvieh: in der Periode von 1826—28 zählte man 3,508. Im Jahr 1841 fanden sich 3,737.

Bern. In dem Jahrzehnt 1821—30 nahm man eine merkliche Vermehrung wahr.

1819	. .	Haupt 22,837.
1830	. .	— 34,689.

Später jedoch, vielleicht wegen der starken Verkäufe des Jahrs 1840 an die Franzosen, fand sich die Zahl vermindert.

Waadt. Auch in diesem Kantone zeigt sich Abnahme in der Zahl, aber man bemerkt Verbesserung hinsichtlich der Stärke und Tüchtigkeit.

1823	. .	Pferde v. jedem Alter 30,817.
1832	. .	— — 22,620.
1842	. .	— — 20,386.

An mehrern Orten hat man angefangen bei den Feldarbeiten statt der Pferde das Rindvieh zu gebrauchen.

Die Schätzung des Hufviehs ist eine schwierige Sache. In dem Zürcher-Rechenschaftsbericht vom Jahr 1841 wird ein Mittelpreis von 10 Louisd'or für ein Pferd angenommen [1]). Schätzt man nach dieser Grundlage das gesammte Hufvieh der Schweiz, so ergibt sich, selbst nach Abzug eines Achttheils für Füllen und andere Stücke von geringerm Werthe, wie Maulthiere und Lastthiere, immerhin ein Gesammtwerth von 22 Millionen franz. Franken.

c. Schafe.

Die Schweiz hat, im Ganzen genommen, weniger Schafe als ihr dienlich wäre. Ihr Schlag ist fast allenthalben ebenso elend, als der des Rindviehs schön ist.

[1]) Eilfter Rechenschaftsbericht u. s. w. S. 118.

Zufolge des oben erwähnten Berichts der eidgenössischen Kommission verlangt die Schafzucht weit größere Weiden, als die Schweiz im Allgemeinen darbietet.

Jedenfalls enthalten die Berge Graubündens, besonders am südlichen Abhange, Weidland für zahlreiche Heerden italienischer Schafe. Sie sind von hohem Schlag. Alle Jahre treibt man sie im Mai zu Berg, um im Herbstmonat heimzukehren. Gesammtzahl: 30—40,000.

Die Zahl der Schafe ist verhältnißmäßig sehr gering in der östlichen Schweiz, besonders im Kanton Zürich, wo sich kaum eins auf sechzig Einwohner findet. Eine sehr große Zahl besitzt der Kanton Uri, wo 24 Stück auf 19 Einwohner kommen. Auch auf den Walliserbergen zieht man sie in beträchtlicher Anzahl: man rechnet ein Stück auf zwei Einwohner. Dann kömmt Glarus mit einem Stück auf weniger als drei Einwohner, Waadt und Bern mit 1 auf 3, Freiburg und Solothurn mit 1 auf 4. Die Schafe dieser letztern Kantone sind wegen der Qualität ihrer Wolle geschätzt.

Die gesammte Schweiz nährt ungefähr 470,000 Schafe: ein Stück Wollenvieh auf fünf Einwohner.

Uebersicht der Menge der Schafe.

I.	Bern	126,586?
II.	Waadt	71,000
III.	Graubünden [1] .	65,000
IV.	Wallis	40,000
V.	Freiburg . . .	25,857
VI.	Tessin	24,000
VII.	Uri	18,460
VIII.	Luzern	18,077
IX.	Solothurn . . .	15,302
X.	Glarus	11,665
XI.	St. Gallen. . .	9,181
XII.	Aargau [2] . . .	8,208
	Uebertrag	433,336

[1] Gemälde XV. S. 356. Dort heißt es: nicht mehr als 60—70,000.
[2] Rechenschaftsbericht für 1839.

	Uebertrag	433,336
XIII.	Basel	7,212
XIV.	Neuenburg . . .	7,144
XV.	Schwyz [1] . . .	6,000
XVI.	Zürich	4,133
XVII.	Unterwalden . .	3,700
XVIII.	Thurgau . . .	2,811
XIX.	Appenzell . . .	2,000
XX.	Genf	1,126
XXI.	Schaffhausen . .	825
XXII.	Zug	561
		468,838

Im Allgemeinen zeigt sich eine Vermehrung der Schafe. So hatte Zürich im Jahr 1821 nur 3,731, Bern im Jahr 1819 zählte 107,785, Solothurn 10,814 im Jahr 1809, Aargau 3,971 im Jahr 1816. Dagegen nährte im Jahr 1811 Thurgau 3160 Schafe, folglich mehr als gegenwärtig.

Rechnet man einen halben Louisd'or für das Stück, wie in dem zürcherschen Rechenschaftsbericht, so erhält man einen annähernden Werth von 5,640,000 franz. Franken.

d. Ziegen.

Diese Thiere, welche man in manchem Lande wegen des Schadens, den sie in den Baumpflanzungen, Gärten und Feldern anzurichten pflegen, verabscheut, werden von einigen Bergvölkern in großer Menge gezogen. Man rechnet, daß der Kanton Tessin 5 Ziegen auf 8 Einwohner nähre: in Uri finden sich dieselben in noch stärkerem Verhältniß, nämlich beinahe 4 Ziegen auf 3 Einwohner: Glarus und Unterwalden haben 1 auf 5, Wallis 1 auf 8 Seelen. Im Ganzen genommen, besitzt die Schweiz 347,000 Ziegen oder eine Ziege auf sieben Einwohner.

[1]) Lutz et Lereche Dict.

Uebersicht der Menge der Ziegen.

I.	Tessin [1])	75,000
II.	Graubünden [2]) .	70,000
III.	Bern.	66,555
IV.	Waadt	18,748
V.	Uri	18,000
VI.	St. Gallen. . .	12,010
VII.	Luzern	11,837
VIII.	Wallis	10,000
IX.	Aargau [3]) . . .	8,946
X.	Freiburg . . .	7,519
XI.	Zürich	7,311
XII.	Schwyz	7,000
XIII.	Solothurn . . .	6,460
XIV.	Glarus	6,450
XV.	Unterwalden . .	4,800
XVI.	Thurgau . . .	3,634
XVII.	Appenzell . . .	3,400
XVIII.	Schaffhausen . .	3,234
XIX.	Neuenburg. . .	2,347
XX.	Basel	2,223
XXI.	Zug	911
XXII.	Genf.	707
		347,092

Der annähernde Werth dieses Theiles des Nationalkapitals, nach Maßgabe des zürcherischen Rechenschaftsberichts zu ½ Louisd'or per Stück berechnet, bildet die Summe von vier Millionen fünfzigtausend franz. Franken.

Der Kanton Waadt zeigt einige Vermehrung in der Zahl der Ziegen, die sich im Jahr 1811 auf 13,866 belief; in den Jahren

[1]) Svizzera ital. Vol. I. Pag. 241. (Gemälde XVIII. S. 149.)

[2]) Picot, statistique 1830. Pag. 406: Ziegen 60—70,000; und Tscharner: „Der Kanton Graubünden." Chur 1843. S. 62.

[3]) Rechenschaftsbericht von 1839.

1823—25 betrug dieselbe 13,608, und jetzt sieht man sie auf 19,000 angewachsen. Ebenso verhält es sich mit Zürich, welches im Jahr 1821 nur 2,117 Stück zählte; mit Solothurn, wo die Mittelzahl in der Periode 1818—1825 aus 4,813 Stück bestand; mit Aargau, welches im Jahr 1806 nur 2,980; und mit Thurgau, das im Jahr 1822 nur 1,378 Stück besaß. Die fortschreitende Zerstückelung des Grundeigenthums übt einen gewissen Einfluß auf die Vermehrung des Schmalviehs und insbesondere der Ziegen aus.

c. Schweine.

Die Menge des Borstenviehs, welche alljährlich in den Kantonen aufgezogen wird, ist gewiß nicht klein; nichtsdestoweniger genügt sie für den großen Verbrauch von Schweinefleisch nicht, der allenthalben stattfindet. Es bedarf daher einer beträchtlichen Einfuhr aus dem Auslande, besonders für die Bedürfnisse der östlichen und westlichen Gegend.

Im Allgemeinen läßt sich eine Vermehrung der innern Produktion wahrnehmen, welche von einer besser verstandenen Land- und Hauswirthschaft zeugt. Im Jahr 1809 zählte der Kanton Solothurn 11,000 Schweine, und jetzt besitzt er mehr denn 18,000; ein Zuwachs von mehr als 60 %. Der Kanton Bern wies im Jahr 1826 ungefähr 55,000 auf; nimmt man gegenwärtig circa 77,000 an, so beträgt der Zuwachs nicht weniger als 60 %. Die gesammte Schweiz hält ein Schwein auf acht Einwohner.

Uebersicht der Menge der Schweine.

I.	Bern	76,741
II.	Waadt.	30,214
III.	Aargau (1839). .	29,930
IV.	Graubünden. . .	26,000
V.	Tessin	25,000
VI.	Zürich.	19,495
VII.	Freiburg	18,664
VIII.	Solothurn . . .	18,394
	Uebertrag	244,438

	Uebertrag . .	244,438
IX.	Luzern	15,724
X.	Basel	7,717
XI.	Schaffhausen . .	7,646
XII.	St. Gallen . . .	7,593
XIII.	Thurgau	6,262
XIV.	Schwyz [1] . . .	6,000
XV.	Unterwalden . . .	5,000
XVI.	Neuenburg . . .	4,697
XVII.	Glarus	3,211
XVIII.	Uri.	2,880
XIX.	Wallis	2,500
XX.	Zug	2,000
XXI.	Appenzell	1,800
XXII.	Genf	300
		318,869

Als annähernden Werth kann man, nach Maßgabe des mehrmals erwähnten zürcherschen Rechenschaftsberichts, 1½ Louisd'or per Stück annehmen: Gesammtwerth 11,367,000 franz. Franken.

f. Federvieh.

Das Federvieh ist weder zahlreich noch sehr schön, was in einem getreidearmen Lande natürlich ist. Die Bewohner einiger Thäler des Jura ziehen viele Gänse, deren Fleisch bekanntlich mittelmäßig, Federn aber geschätzt sind.

Von dieser spärlichen Zucht rührt die Einfuhr einer beträchtlichen Menge Federvieh aus dem Auslande, die wohl auch zum Theil den Fortschritten des Wohlstandes zugeschrieben werden kann.

[1]) Sehr gesucht in und außer dem Kanton Schwyz sind die Schweine der March. Dieser Bezirk handhabt noch jetzt sein Verbot gegen Ausfuhr von Zuchtschweinen trotz der Verfassung, die jedem Kantonsbürger freien Verkehr und Gewerbsfreiheit zusichert, des Art. 11 des Bundesvertrags nicht zu gedenken. Uebereinstimmend mit dem Wochenmarkt von Uznach unterhält der Bezirk March an der Kantonsgrenze beim Schloß Grynau, seit St. Gallen die Schweineeinfuhr erschweren wollte, einen besondern Schweinemarkt, der in seiner Art eigenthümlich ist.

Der Kanton Tessin, für sich allein, führt alljährlich von der italienischen Grenze zu seinem eigenen Verbrauch 600—650 Zentner Federvieh ein.

g. Bienen.

Wo die Umstände den Bienen günstig sind, werden sie in der Regel angelegentlich gepflegt, indem die Schweizer viel Honig bei den Kollationen mit Kaffee und Milch, sowie für das Backwerk verbrauchen. Einige Alpengegenden, wie z. B. das bündnerische Oberland und Appenzell, sind berühmt wegen des vortrefflichen Honigs, den sie von ihren Bienenschwärmen beziehen. Im Jahr 1825 rechnete man, daß der Kanton Bern gegen 20,000 Bienenstöcke besitze: annähernder Werth 160,000 Schwfr. Neuenburg im Jahr 1841 hatte 4,422[1]), Solothurn im Jahr 1842 hatte 6,200 Bienenstöcke, welche 15,000 Maß Honig und 4,000 Pfund Wachs[2]) gaben. Im Jahr 1837 berechnete der Verfasser, daß der Kanton Tessin 8—9,000 Bienenstöcke besitze[3]). Die Schweiz führt aus dem Auslande mehr denn 2,000 Zentner Honig und auch eine nicht unbeträchtliche Menge Wachs ein.

Allgemeiner Zusammenzug der Menge Vieh.

Zieht man die über die verschiedenen Arten Vieh, welche die Schweiz für ihren Bedarf oder den Handel nährt, dargelegten Notizen zusammen, so erhält man vorerst in Betreff des großen Viehs folgendes Ergebniß:

Rindvieh	853,000	Haupt.
Hufvieh	106,000	„
	959,000	Haupt.

Somit verhält sich dasselbe zur Einwohnerzahl des Landes wie 5 zu 12.

[1]) Lutz et Lereche Dict. 1837 zählt 7,218 Bienenstöcke.

[2]) Zehnter Rechenschaftsbericht. S. 10.

[3]) Svizzera italiana. T. 1. Pag. 246. (Gemälde XVIII.)

Sodann bietet das Schmalvieh folgende Ziffern:

Schafe	469,000	Stück
Ziegen	347,000	„
Schweine	318,000	„
	1,134,000	Stück

was 11 andre Stück Vieh auf 24 Personen gibt.

Zusammen: Großes Vieh	959,000
Schmalvieh	1,134,000
	2,093,000

Dieß macht 7 Stück, großes oder Schmalvieh, auf 8 Einwohner.

Allgemeine Uebersicht des Viehstandes in den Kantonen.

I.	Bern	518,833
II.	Graubünden . .	245,000 ?
III.	Waadt	197,877
IV.	Tessin	178,000
V.	Freiburg . . .	111,977
VI.	Aargau	107,332
VII.	Luzern	99,251
VIII.	Wallis	88,000
IX.	Zürich [1]). . . .	87,311
X.	Solothurn . . .	68,724
XI.	St. Gallen. . .	67,415
XII.	Uri	51,150
XIII.	Thurgau . . .	43,103
XIV.	Schwyz	40,000 ?
XV.	Neuenburg . . .	34,129
XVI.	Basel.	31,546
XVII.	Glarus	29,880
XVIII.	Unterwalden . .	27,830
XIX.	Appenzell . . .	23,300
XX.	Schaffhausen . .	21,840
XXI.	Genf	11,906
XXII.	Zug	8,563
		2,092,867

[1]) Rechenschaftsbericht von 1839.

In dem Berichte der eidgenössischen Expertenkommission findet sich eine Stelle, die von dem Vorwurf einiger Ungenauigkeit nicht freigesprochen werden kann.

„In Vergleich zu frühern Zeiten," heißt es dort; „ist eine wesentliche Veränderung des schweizerischen Viehstandes, nicht nur hinsichtlich der Menge, welche außerordentlich angewachsen ist, sondern auch hinsichtlich der Arten, welche gehalten werden, eingetreten." Es wird dann behauptet, Ziegen und Schafe, vormals zahlreicher, seien durch die Kühe verdrängt worden. Allein die Ziffern, die uns zu sammeln möglich war, und die uns größtentheils in Folge der Neuhausschen Fragen geliefert wurden, beweisen offenbar, daß sich allerdings das Rindvieh hie und da, doch nicht überall, vermehrt, dagegen die Pferde sich vermindert haben, und daß gerade das Schmalvieh hinsichtlich der Zahl im Fortschritte begriffen ist. Der Kommission pflichten wir aber vollkommen bei, wenn sie auf merkliche und stets fortschreitende Verbesserungen in der Zucht und Besorgung des Viehs, besonders des Rindviehs und der Pferde, hinweist.

Den Werth des großen und des Schmalviehs, welcher einen der Hauptreichthümer der Nation bildet, erhält man auf annähernde Weise, wenn man die in den vorstehenden Kapiteln angegebenen Berechnungen zusammenzieht. Es begründet für die Einwohner der Schweiz ein individuelles Betreffniß von 60 franz. Franken; zusammen: hundert siebenunddreißig und eine halbe Million, nämlich:

Rindvieh .	fr. Fr.	94,500,000
Hufvieh . .	—	22,000,000
Schafe . .	—	5,640,000
Ziegen . .	—	4,050,000
Schweine .	—	11,300,000
	fr. Fr.	137,490,000

Der jährliche Ertrag, zu 12% berechnet, gibt 16½ Million fr. Franken.

Vergleichungen.

Lombardische Provinzen. In den Jahren 1822 bis 1823 bestand das Rindvieh aus 424,061 Haupt (worunter circa 260,000 Kühe) und das Wollenvieh 216,339 Stück [1]). Zu jener Zeit mochte sich die Bevölkerung der Provinzen auf 2,200,000 Seelen belaufen: somit ein Haupt Rindvieh auf je fünf Einwohner und ein Schaf auf je zehn.

Preußen. 1838.

Rindvieh	4,847,727	Stück
Pferde	1,474,991	—
Schafe	15,019,470	—
Ziegen	228,550	—
Schweine	1,940,729	—
	23,511,447	Stück.

Nimmt man für die preußische Monarchie im Jahr 1838 eine Bevölkerung von vierzehn Millionen an, so würde man für je vier Einwohner ein Stück Rindvieh und für je neun ein Pferd erhalten; ein Verhältniß, welches in Betreff des Rindviehs schwächer, in Betreff der Pferde aber stärker ist, als das der Schweiz beigemessene. Preußen übertrifft die Schweiz bei Weitem in der Zahl der Schafe, deren 15 auf 14 Einwohner kommen. Der Ziegen sind so wenige, daß es sich nicht der Mühe lohnt, eine Vergleichung anzustellen. Schweine: ein Stück auf sieben Einwohner.

Großherzogthum Baden.

1843	Rindvieh	Stück	481,000	554,900
	Pferde	—	73,900	
	Schafe	—	189,000	511,100
	Ziegen	—	22,000	
	Schweine	—	300,000	
				1,066,000

[1]) Memoria sul bestiame bovino della Lombardia dell'avv. Domenico Berra. Milano. Bianchi e Comp. 1827.

Man rechnet eine Million und dreihunderttausend Einwohner, somit fünf Haupt großes Vieh auf zwölf Einwohner, und kaum fünf Stück Schmalvieh.

Oesterreichische Monarchie[1]). Im Jahr 1837.

Pferde: Stück 2,177,088. Verhältniß 1 auf 17 Einwohner.

Tyrol allein: 24,581.

Rindvieh: Stück 10,766,870. 3 auf 10 Einwohner.

Tyrol: 358,504.

Die lombard. Provinzen: 407,895.

Schafe: Stück 16,584,007. 1 auf 2 Einwohner.

Reden gibt für das Jahr 1843 25 Millionen an, welche 55 Mill. Pfund Wolle liefern.

Königreich Sardinien. Festland. Im Jahr 1833, Hufvieh (Pferde und Maulthiere) 68,101 Haupt, zu Anfang des Jahrs 1834, Haupt 87,474 (Zuwachs in zehn Jahren 19,273 Haupt). Schlägt man die Bevölkerung auf circa 4 Millionen an, so hat man bloß ein Haupt Hufvieh auf sechs und vierzig Personen (18).

Viertes Kapitel.

Milchprodukte.

So eifrig die Schweizer sich bestreben, schönes und zahlreiches Vieh zu halten, so geschickt wissen sie gewöhnlich die Erzeugnisse desselben zu behandeln. Wo alle andern Bedingungen gleich sind, pflegt man die bessere Qualität der Erzeugnisse der hohen Lage der Weiden zuzuschreiben, auf denen die Kühe, deren Milch verarbeitet wird, den Sommer zubringen.

Innere oder Alpenschweiz. Hier werden Käse, fette, halbfette und magere in Ueberfluß bereitet. In Ruf steht der süße und fette Käse der Urserenalpen im Kanton Uri. Auch die eher harten und festen Unterwaldnerkäse sind für den Handel nach Italien und nach andern oft weit entfernteren Ländern sehr gesucht. In seiner Art schätzt man auch in der Schweiz und im Norden den

[1]) Springer, Statistik der österreichischen Monarchie. Siehe den Moniteur universel. 8 Xbre. 1844.

grünen Käse oder Schabzieger der Glarner. Er wird bereitet, indem man die käsige Substanz mit der verlabten Milch gähren läßt, hierauf die Masse salzt und eine Menge fein geriebenes Pulver aus zu diesem Zwecke abgekochtem und getrocknetem Steinklee beimischt [1]).

Oestliche Schweiz. Sie macht auf keinen ausgezeichneten Rang in Bereitung der Käse Anspruch. Gewöhnlich macht sie nur magern oder halbfetten Käse. Sie liefert reichlich gute Butter [2]).

Westliche Schweiz. Sie bereitet auf den Greyerzerbergen im Kanton Freiburg den besten der Schweizerkäse. „Die Landschaft Greyerz, 8 bis 10 Stunden lang und 4 Stunden breit," sagt Ebel, „ist durch ihre Käse, welche unter allen Schweizerkäsen weit die besten „sind, überall berühmt. Die vorzüglichsten derselben werden auf den „Alpen des Molesson und auf den Bergen der Thäler Bellegarde und „Charmey gemacht." Ungefähr zwölftausend Kühe weiden alle Jahre auf jenen fruchtbaren Triften.

In dieser Gegend verfertigt man auch eine Art fetten oder weichen Käse, in der französischen Schweiz Vacherin, in der deutschen Fetscherin genannt.

Nördliche Schweiz. Berühmt sind einige Bernerkäse, besonders diejenigen des Emmenthals, Simmenthals und Saanenlandes. Sie sind allerdings nicht sehr fett, aber besitzen die köstliche Eigenschaft, sich viele Jahre hindurch, selbst auf langen Seereisen, unverdorben zu erhalten. Aehnliche Käse werden im Ormondthale, im Kanton Waadt, verfertigt. Man macht auch weichen Käse oder Vacherin. Es wurden wiederholte Versuche angestellt, den Käse von Lodigiano, gewöhnlich Parmesankäse genannt, nachzubilden, allein die bisherigen Ergebnisse haben der Erwartung nicht ganz entsprochen.

Südliche Schweiz. Das Livinenthal und einige Alpen des Meyenthals im Kanton Tessin liefern einen guten Käse, der mehr oder weniger fett, fest und dauerhaft ist. In der Lombardei nennt man ihn Sbrinzkäs oder auch Bettelmatt (von einer Alp in

[1]) Kasthofer, Reise in die kleinen Kantone.

[2]) Seiner außerordentlichen Schärfe wegen hat der Appenzellerkäse einen eigenthümlichen Ruf.

Ossola). Der geschätzteste kömmt von den Alpen des St. Gotthard, von Piora und Campo la Torva.

Die Schweizerkuh von gutem Schlag und guter Art verdient ihren Ruf wegen der Menge Milch, die sie gibt. Eben so ergiebig müssen verhältnißmäßig die Erzeugnisse derselben an Käse, Butter und Zieger sein. Um sich von all diesem einen Begriff zu machen, muß man wissen, daß man auf jede der zwölftausend Kühe, welche gewöhnlich auf den Greyerzerbergen weiden, von Mitte Mai bis zum ersten Oktober, durchschnittlich zwei Centner Käse rechnet; daß die guten Kühe des Emmenthals und Simmenthals auf den Sommerweiden täglich mehr denn zwanzig Pfund Milch liefern, und daß man von den eher kleinen als großen Glarnerkühen nicht minder als zwölf bis sechszehn Pfund Milch zu melken pflegt. Um eine ziemlich wahrscheinliche Mittelziffer anzunehmen, kann man auf eine Schweizerkuh zehn bis zwölf Schweizerpfund Milch rechnen, jährlich ungefähr viertausend Pfund oder zweitausend Kilogramm. Zur Vermehrung des Milchwerks und des daherigen Gewinns trägt sehr viel die Uebung bei, die von dem Vieh mehrerer Eigenthümer gewonnene Milch gemeinschaftlich zu verarbeiten. Dieses Verfahren, wobei viele Hände erspart und mehr und besseres Milchwerk erzielt wird, ist in den Dörfern vieler Gegenden gebräuchlich. Das von guten Landwirthen so sehr empfohlene System gemeinschaftlicher Käsereien hat sich über mehrere Kantone, besonders Bern, Luzern, Waadt und Freiburg, ausgebreitet und immer mehr entwickelt. Die ältesten Anstalten dieser Art im Waadtlande scheinen nicht über den Anfang unseres Jahrhunderts hinaufzureichen. Einige Partikularen, in der Absicht, größern Nutzen aus ihrer Milch zu ziehen, kamen überein, die Butter und den Käse gemeinschaftlich in der Wohnung von einem aus ihnen zu bereiten. Später baueten oder mietheten sie ein zweckmäßigeres Lokal, versahen es mit Kesseln und andern nöthigen Geräthschaften und nahmen einen geschickten Senn in Dienst. Von da an vermehrten sich die gemeinschaftlichen Käsereien [1]) im ganzen Kanton, so daß man jetzt 433 zählt. Beinahe alle Dörfer besitzen

[1]) Eine gemeinschaftliche Käserei heißt beim Volke laiterie oder fromagerie oder auch (wahrscheinlich wegen der Menge der Erzeugnisse) fruiterie.

eine, zuweilen zwei und mehr. An einigen Orten gehört die Käserei der Gemeinde an, die sie um einen billigen Zins verpachtet [1]).

Im Jahr 1837 belief sich die Zahl der gemeinschaftlichen Käsereien im Kanton Freiburg auf 500, und man rechnete, daß sie im Durchschnitte 80 Zentner Käse, somit eine Gesammtmasse von 40,000 Zentnern zu dreißig Schweizerfranken verfertigten, was den Werth der daselbst bereiteten Butter, des Ziegers und Vacherins nicht mitbegriffen, einer jährlichen Summe von 1,200,000 Schweizerfranken entspricht [2]).

Das mit der Milch des inländischen Viehs erzeugte Quantum Käse, Butter und Zieger ist so groß, daß es nicht nur für den unermeßlichen innern Verbrauch, sondern auch zu einer bedeutenden Versendung, besonders von Käse verschiedener Qualitäten, nach dem Ausland hinreicht. Im Allgemeinen scheinen die Kantonsregierungen den Umfang des innern Verbrauchs nicht hinlänglich berücksichtigt zu haben. Während z. B. Bern einen inländischen Verbrauch von circa 90,000 Zentner — ein und zwanzig Pfund auf einen Einwohner — angibt, zeigt Zug nur 2132 Zentner — ungefähr dreizehn Pfund auf den Kopf, — Freiburg 10,000 Zentner oder zehn Pfund auf ein Individuum; noch weniger Appenzell-Außerrhoden, nämlich etwa acht Pfund.

Dagegen wird die Ausfuhr nach dem Auslande als um so stärker dargestellt, als diejenigen, welche die Tabellen entwerfen, gewöhnlich den Abgang aus einem Kanton in den andern von dem wirklich nach dem Auslande stattfindenden (in vielen Fällen ist es vielleicht unmöglich) nicht unterscheiden. So geben die Regierungen eine Ausfuhr von mehr denn 160,000 Zentner an Käse und ungefähr 14,000 an Butter an. Lassen wir die letztere bei Seite, die im Ganzen von geringem Belang ist. Was aber den ersteren betrifft, so darf, gemäß den Angaben, die wir über die Einfuhr in die an die Eidgenossenschaft grenzenden Länder besitzen, die wirkliche Ausfuhr von Schweizerkäse nach dem Auslande nicht höher als etwas über die Hälfte jener Ziffer angeschlagen werden.

Wir glauben uns demnach berechtigt, unter Voraussetzung eines innern Verbrauchs von 18 Pfund auf den Kopf oder von 418,000

[1]) Journal de la société vaudoise d'utilité publique. N. 124—125.

[2]) Lutz et Lereche Dict. Art. Freiburg.

Zentner und einer Ausfuhr von 90,000 Zentner nach dem Auslande, im Ganzen eine annähernde Produktion von 508,000 Zentner Käse anzunehmen. Hier folgen die Hauptelemente dieser Berechnung.

Der Kanton Freiburg, einer der betriebsamsten in diesem Artikel, zeigt eine Produktion von 30,000 Zentnern, Bern, der betriebsamste von allen, eine Produktion von 135,000 Zentnern; Zug, 8530 Zentner; Appenzell-Außerrhoden, 7800. — Im Kanton Bern beinahe fünf und zwanzig Zentner Käse auf siebenzehn Kühe, im Kanton Zug 110 Zentner auf 38 Kühe, im Kanton Freiburg 100 Zentner auf 90 Kühe. Im Ganzen auf 95 Kühe 100 Schweizerzentner Käse. Das Pfund zu fünfzig bis fünf und fünfzig Centimes berechnet [1]), kann der Gesammtwerth dieses für viele Berggegenden beinahe ausschließlichen, für unzählige Ortschaften äußerst wichtigen agrarischen Erwerbzweiges annähernd auf sechs und zwanzig und eine halbe Million fr. Franken angeschlagen werden. Man füge für Milch, Butter, Zieger und für Kälber etwa 10 Millionen bei. Dieß macht auf einen Einwohner ungefähr 16 fr. Franken (19.)

Fünftes Kapitel.

Forstkultur und ihre Erzeugnisse.

Wir haben gesehen, daß zwölf Kantone 949,000 Jucharten an Waldungen besitzen. Nachdem wir über ihre Oberfläche und diejenige der ganzen Schweiz eine verhältnißmäßige Berechnung angestellt, haben wir angenommen, daß beinahe zwei Millionen Jucharten, ungefähr siebenzehn Hundertstel des Gebiets, mit Waldungen bedeckt sind. Es kommen somit auf jeden Einwohner neun Zehntel Jucharten oder mit andern Worten, auf 10 Personen das Erzeugniß von neun Jucharten Wald.

Die Schweiz ist reich an Hochwäldern, eher arm an Schlagholz, das sich nur in der südlichen Gegend und an wenigen Oertlichkeiten findet.

[1]) 31 Rappen (Hunderttheile des Schweizerfrankens).

Das berühmte bernerische Emmenthal pflegt mit den meistens aus Birken bestehenden und zum Alter von zwanzig bis dreißig Jahren gelangten Wäldern aufzuräumen. Den kahlgehauenen Boden tritt man an Arme oder Dürftige ab, welche ihn mittelst Verbrennung der Reiser oder anderer Reste des gefällten Waldes düngen. Auf diese Weise erhalten sie reichliche Erndten an Kartoffeln oder auch an gutem Korn. Nimmt man wahr, daß der Boden abgenutzt ist, so läßt man ihn brach, und bald ersteht der Wald wieder wie vorher [1]). Vorzüglich wachsen in den schweizerischen Forsten Eichen, Ahorne, Buchen, Erlen, Birken, Fichten, Tannen und Lerchenbäume.

Das Holz, das Erzeugniß so vieler Waldungen, übersteigt allerdings den Bedarf der Einwohner; dennoch ist der Ueberfluß nicht so groß, als man auf den ersten Anblick glauben könnte; denn 1) müssen viele Nadelwälder, besonders jener Art, welche wir Arve (Pinus cembra) nennen, geschont werden, weil sie zum Schutze vieler Wohnungen und Grundstücke gegen die Wuth der Lauinen dienen; 2) gewähren viele Forsten fast gar keinen Nutzen wegen ihrer großen Entfernung von bewohnten Orten und wegen der schwierigen Straßen, welches Alles das Fortschaffen des Holzes unthunlich macht; 3) die Gemeinden, welchen in den meisten Kantonen viele Waldungen, und in einigen Kantonen der Alpenschweiz beinahe alle angehören, benutzen sie nur allzuhäufig auf leichtsinnige Weise, indem sie entweder den Hieb noch unreifer Wälder verkaufen, oder denselben ohne die nöthige Vorsicht für den jungen Nachwuchs vornehmen lassen, oder den durch Stürme und Lauinen verursachten Schaden nicht durch gehörige Pflanzungen ersetzen, oder allzugroße Nachsicht gegen die Uebertreter der bestehenden Forstordnung zeigen; 4) das Vieh, besonders die Ziegen, richten an mehrern Orten großen Schaden an; 5) die Einwohner, denen es beinahe nirgends an Bausteinen gebricht, verbrauchen alle Jahre eine außerordentliche Anzahl Bäume, um Häuser, Hütten und Scheunen in Holz aufzuführen oder, wie es in vielen Berggegenden geschieht, Wiesen und Felder mit Schutzwänden zu umziehen; 6) endlich bedürfen Leute, welche, weil in einem mehr oder minder rauhen Klima wohnend, mehrere Monate auf den Feuerheerden oder in Oefen Feuer unterhalten, eine ungeheure Menge Brennholz. In Folge der

[1]) Lutz et Lereche, Dictionnaire etc. vol. I. pag. 118.

Revolution und der durch dieselbe veranlaßten Verwüstungen und Mißbräuche hatten viele Waldungen unbeschreiblichen Schaden gelitten. Deßhalb fingen die Behörden, durch solche Uebelstände und Unordnungen beunruhigt, an, auf eine bessere Besorgung der dem Staate, den Gemeinden oder auch Partikularen zustehenden Waldungen Bedacht zu nehmen. Wo man die Sache verstand, wurden einsichtsvolle und praktische Forstinspektoren aufgestellt, die Forstordnungen verbessert, der Weidgang, besonders in den jungen Waldungen, aufgehoben oder wenigstens beschränkt. Im Aargau, einem der in dieser Beziehung beglücktesten Kantone, wurde im Jahr 1806 eine allgemeine Forstordnung eingeführt, vermöge welcher jeder Hochzeiter sechs, jeder Vater bei der Geburt eines Sohnes zwei junge Bäume auf dem Gute seiner Gemeinde pflanzen mußte. Diese Verordnung bereicherte die aargauischen Wälder um 12—15,000 Bäume. Viele Dörfer zierten auf diese Weise die Seiten der naheliegenden Straßen.

So gut steht es aber hiemit nicht überall. Besonders in Bezug auf die Alpen- und die südliche Schweiz beklagt der edle Kasthofer gewaltige Mißbräuche und Uebelstände. Von den Bergen rings um das Klönthal im Glarnerlande sagt er, der Zug der Russen durch jene Thäler habe dem Wohlstande ihrer Bewohner weniger Verderben gebracht als ihre Nachlässigkeit in Betreff der Wälder, eine Nachlässigkeit welche früher oder später die völlige Zerstörung derselben herbeiführen werde [1]). Graubünden, Wallis und Tessin bieten ebenfalls reichlichen Stoff zu ernsten Betrachtungen und Kritiken dar.

Unter den zwölf Kantonen, deren Boden wir nach der verschiedenen Kultur eingetheilt haben, finden sich vier und ein halber, welche mit einiger Bestimmtheit die Menge des Brenn- und Bauholzes angaben, welches alljährlich in ihren Waldungen geschlagen wird; nämlich:

Kanton.	Jucharten Waldung.	Klafter Holz.	Auf die Jucharte.
Waadt	135,000	98,000	1½
St. Gallen	80,000	50,000	1⅔
Zürich	96,000	47,000	2
Solothurn.	59,400	30,000	2
Baselland	36,300	12,000	3

[1]) Reise in die kleinen Kantone.

Das Ganze zeigt 406,700 Jucharten Waldland und für dieses einen jährlichen Holzschlag von 237,500 Klafter Holz, Kubikmeter oder Steren 692,550 [1]); jährliche Durchschnittszahl für jede Juchart ein und $^7/_{10}$ Klafter, beinahe 5 Steren. Da nun die Bevölkerung der besagten vier und ½ Kantone sich auf 716,500 Seelen beläuft, so ergibt sich auf je 100 Einwohner ein Holzschlag von beiläufig 33 Klaftern (95 Steren) Brenn- und Bauholz.

Unter den erwähnten Kantonen führt Zürich weit mehr Holz ein als es ausführt. Bei den andern ist die Ausfuhr beträchtlich.

Wir glauben, auf jeden Einwohner der Schweiz einen jährlichen Verbrauch von 30 Kubikschuh Holz (etwas mehr als $^2/_3$ Stere) rechnen zu können. Somit für die ganze Bevölkerung circa 696,000 Klafter oder zwei Millionen achtzehntausend Steren [2]).

Moreau de Jonnes schlägt den Ertrag einer Hektare wohl besorgten Waldlandes zu 20 Fr. an. Nach dieser Angabe könnten die zwei Millionen Jucharten Waldung, welche beinahe 719,000 Hektaren gleichkommen, jährlich 14 ½ Millionen fr. Franken, für ein Individuum Fr. 6 20, abwerfen. In Ermanglung andrer Notizen lassen wir hier eine fünf der größern Kantone beschlagende Uebersicht folgen:

	Staatswäld. Jucharten.	Werth. Schweiz. Fr.	Ertrag.
Bern. Wälder, frei von Dienstbarbarkeiten und Leistungen, 21,360, welche, die Juchart zu 288 Schwz. Fr., einen Werth von 6,195,400 Fr. haben. Solche, die noch verschiedenen Dienstbarkeiten und Leistungen unterworfen sind, 64,000 Jucharten: zur Hälfte des besagten Preises berechnet, 9,280,000 Fr. Reinertrag, in den Jahren 1836 bis 37 und 38, jährlich 215,800.	85,360	15,475,000	215,800

[1]) Es ist zu bemerken, daß 27 Steren gleich sind 1000 Kubikschuh Schweizermaß, und daß ein Schweizerklafter Holz 108 Kubikschuh enthält. Ein Klafter kann also annähernd zu $2^7/_{10}$ angenommen werden.

[2]) Nach mailändischen Kubikellen, der Stere zu $4^3/_4$, macht dieß 9,585,000 Kubikellen.

	Staatswäld. Jucharten.	Werth. Schweiz. Fr.	Ertrag.
Freiburg. 4,078 Posen: Einnahme im Jahr 1836, 30,158 Fr.; Ausgaben 7,873. Daß der Ertrag den jedes frühern Jahres überstieg, ist hauptsächlich dem höhern Preise des Holzes zuzuschreiben.	4,400	1,556,980	22,285
Waadt. 1830. Posen: 16,957, von denen 5,726 verschiedener Dienstbarkeiten entledigt sind. Brutto-Ertrag vom J. 1836 155,000 Fr., netto 73,000, Reinertrag in den Jahren 1842 bis 43 79,468 Fr. Im Kataster des Jahrs 1806 wurden die dem Staate, den Gemeinden und Particularen angehörenden 117,000 Posen Waldland 5,473,000 Fr. geschätzt; 47 Fr. per Pose. Die Staatswälder zu 250 Fr. die Jucharte.	21,000	5,250,000	79,468
Aargau. 1841. Per Jucharte circa 313 Schwz. Fr. Der Ertrag ist aus den Jahren 1840 bis 41.	6,414	2,011,320	55,678
Zürich. 1833. Der Ertrag ist genommen aus den Jahren 1834 bis 35.	5,219	618,750	40,500

Zu bemerken ist: 1) daß in den fünf Kantonen das Holzland aus etwa 667,000 Jucharten besteht, wovon etwa ein Drittheil von derselben Natur, wie wirs für die gesammte Eidgenossenschaft vorausgesetzt haben. Nun machen in denselben die Staatswaldungen ungefähr einen Fünftheil aus, und man hat Grund zu vermuthen, daß sie sich in besserm Zustande befinden als die Gemeindewälder. Alle Jahre werden dort beträchtliche Saaten, Pflanzungen und andre Arbeiten der Forstwirthschaft vorgenommen; 2) daß sich, da der Werth von 122,000 Jucharten auf 24,912,000 Schw. Fr. angeschlagen wird, für die Jucharte ein Mittelwerth von 204 Fr., und, nach dem französischen Münzfuße, von 300, und für die Hektare von 835 Fr. ergibt; 3) daß der Reinertrag 3 Fr. 40 Rp. per Jucharte betrug: macht 5 fr. Fr. und für die Hektare ungefähr 14.

Es ist jedoch billig zu erinnern, daß sich die Ziffer des Reinertrags so sehr verkleinert findet wegen der Unkosten, welche die öffentliche Verwaltung für ihre Aufsicht über die Gemeindewälder zu bestreiten hat; 4) daß, verglichen mit dem Kapitale von beinahe 25 Millionen, dieser Ertrag in kaum ein und zwei Drittel Prozent besteht (20).

Vergleichungen.

Wie wir gezeigt haben, nehmen die Waldungen der Schweiz den sechsten Theil ihrer Oberfläche ein und kömmt auf jeden ihrer Einwohner das Erzeugniß von acht Neuntel einer Jucharte.

Nun bemerkt Hr. Frei in seinem Handbuch des Ingenieurs, daß die Theoretiker zu einer befriedigenden Verbindung aller Vortheile der Agrikultur gerade den sechsten Theil der Oberfläche für Waldung verlangen, und auf die praktischen Fälle kommend, findet er den Umfang des Forstlandes in den verschiedenen Ländern außerordentlich verschieden, nämlich:

	Von der Oberfläche.	
Oesterreich	2/3	Derselbe bemerkt, daß in Preußen einem Individuum durchschnittlich die Erzeugnisse von 3 Jucharten zukommen, während in Frankreich 2 Personen sich mit den Erzeugnissen einer einzigen Jucharte begnügen müssen [1]).
Ungarn	1/3	
Preußen	1/3	
Polen	13/30	
Schottland	1/20	
England	1/23	
Frankreich	1/13	

Sechstes Kapitel.

Getreidebau.

In der ganzen Schweiz ist der Verbrauch von Kartoffeln und von frischem und eingesalzenem Fleisch sehr beträchtlich, sowie auch nicht wenig Milchwerk und grünes und gedörrtes Obst genossen wird.

Nimmt man für die schweizerische Bevölkerung einen etwas

[1]) Seite 210.

geringern Getreideverbrauch an als für diejenigen Länder, wo, wie in Frankreich und mehreren deutschen Ländern, der Mensch sich hauptsächlich von Vegetabilien nährt, so läuft man nicht Gefahr, sich von der Wirklichkeit zu entfernen. Nun rechnet Moreau de Yonnes für Frankreich einen jährlichen Verbrauch von 210 Liter auf den Kopf, und gibt demselben einen Werth von 42 franz. Franken [1]).

Indem wir den oben angedeuteten Umständen und besonders dem großen Antheil, welchen die Kartoffel sowohl auf dem Lande als in den Flecken und Städten an der Nahrung der Schweizer hat, Rechnung tragen, setzen wir den mittleren jährlichen Verbrauch von Weizen, Spelt, Roggen, u. dgl. auf 14 Viertel für ein Individuum. Dieß gibt 210 Liter [2]), gerade das Quantum Korn, welches der erwähnte Oekonom durchschnittlich jedem Bewohner Frankreichs zutheilt. Diese unsre Schätzung stimmt mit den im Jahr 1822 für Genf von einer Regierungskommission ermittelten Ergebnissen ziemlich überein [3]).

Für die zwei Millionen dreihundert zwanzigtausend Einwohner der Schweiz wird also in den gewöhnlichen Jahren folgende Getreidekonsummation angenommen:

Schweizer-Viertel . .	32,480,000
Hektoliter	4,872,000
Mailänder-Moggia . .	3,332,000

[1]) Revue des Economistes. 1843.

[2]) Nach dem schweizerischen Maß- und Gewichtsystem entsprechen 6⅔ Viertel 100 Liter oder einem Hektoliter. Der Hektoliter ist beinahe zwei Drittel der Mailänder-Moggio.

[3]) Diese Kommission kam in Folge einer Untersuchung auf die Meinung, daß der Kornverbrauch per Kopf in einem fruchtbaren Jahre 3 Coupes dortigen Maßes, in einem schlechten Jahre 2½, und in einem mittelmäßigen Jahre 2¾ betrage. Nun aber kömmt ein mittlerer jährlicher Verbrauch von 2¾ Genfer-Scheffeln ungefähr 15 Schweizer-Vierteln gleich. Dieser Verbrauch, etwas größer als der von uns für die Schweiz im Allgemeinen angenommene mittlere, findet seine Erklärung leicht, theils in dem größern Quantum Korn, von dem sich die städtische Bevölkerung Genfs, besonders unter günstigen Umständen, gewöhnlich nährt, theils auch in dem starken Zufluß von Fremden. Für Genf selbst setzt Picot als mittlern Verbrauch nur 2½ Scheffel oder 13⅝ Schweizer-Viertel an.

Um dem täglichen Verbrauche zu genügen, bedarf es einer Masse von 90,000 Viertel verschiedenen Getreides, 9,250 Moggia.

Unter Voraussetzung eines so ausgedehnten Verbrauches, und das Schweizer-Viertel zu dem Mittelpreise von 2½ fr. Fr. berechnet, beläuft sich der Werth des Getreides, welches alljährlich aufgezehrt wird, auf die Summe von ein und achtzig Millionen zweihunderttausend fr. Franken: individuelles Betreffniß fünf und dreißig fr. Franken [1]).

Hier könnte man die Frage aufwerfen, wie viel von dieser so großen Masse Getreide der Schweizerboden selber mittelst der Thätigkeit seiner Feldbauer hervorbringe. Ueber diesen sowie über so viele andere Punkte der Nationalökonomie fehlt es an bestimmten und zuverlässigen Notizen. Gewiß ist, daß die Schweiz zu allen Zeiten genöthigt war, ein ungeheures Quantum Getreide aus dem Auslande zu beziehen.

Nimmt man die amtlichen Berichte von eilf und einem halben Kantone als Grundlage an, so müßte die Getreideproduktion der ganzen Schweiz auf sechs und zwanzig Millionen Viertel angeschlagen werden. Um daher den gewöhnlichen Bedarf, wie er oben berechnet wurde, zu bestreiten, könnte die Einfuhr an fremdem Getreide, Weizen, Roggen, Reis u. dgl., nicht weniger als sechs und eine halbe Million Viertel betragen.

[1]) Hr. Jaquet, in einer Denkschrift über die waadtländische Gesetzgebung hinsichtlich des Getreidehandels, führt an, daß der jährliche Preis eines Quarterons Weizen (zehn waadtländische Quarterons machen neun Schweizer-Viertel) vom Jahr 1821—1840 incl. auf dem Markte circa 21 Batz. betrug, zu Genf beinahe 22, zu Neuenburg beinahe 20; Mittelpreis, in französischem Gelde, 3 Fr. 50 das Schweizer-Viertel. Wir haben den Preis des schweizerischen Viertels oder Quarterons bloß auf 2½ Fr. gesetzt, und zwar aus zwei Gründen: 1) weil bekanntlich der Preis des Getreides in der östlichen und südlichen Schweiz niederer ist, und 2) weil auch die andern Getreidearten, welche weniger kosten als der Weizen, berücksichtigt werden müssen. Ueber den Preis des Getreides in verschiedenen Theilen der Schweiz und zu sehr verschiedenen Zeiten, siehe das IV. Bändchen von Prof. Bernoullis Archiv, Seite 87—119.

Zusammenzug der Berichte von 11½ Kantonen über die Getreideproduktion.

	Viertel im Ganzen.	Viertel auf die Jucharte.
Bern [1])	5,000,000 circa	19
Zürich [2])	2,000,000 u. mehr	13
Freiburg [3])	2,000,000	13
Waadt [4])	1,872,000	12
Solothurn [5])	1,650,000	27 ?
Thurgau [6])	1,250,000	13
Basel [7])	1,139,000	
Schaffhausen [8])	700,000	19
Genf [9])	500,600	11
Neuenburg [10])	360,000	6 ?
Zug [11])	224,000	
Nidwalden [12])	19,400 ?	

1) Bern. Der Kanton hat einige kornreiche Gegenden; aber das Oberland und der Jura haben daran Mangel.

2) Zürich. Die amtliche Uebersicht gibt, nebst einer Produktion von mehr denn 200,000 Malter, eine Einfuhr von 140,000 und eine Wiederausfuhr (in die eidgenössischen Kantone) von circa 70,000 an. Gemäß diesen Daten würde der jährliche Verbrauch für ein Individuum in etwas mehr als 11 Vierteln bestehen, ein Verbrauch, der uns niederer als der wirkliche scheint. Man darf glauben, daß die innere Produktion beträchtlich größer sei.

3) Freiburg. Der amtliche Bericht berechnet annähernd, daß auf 100,000 Jucharten Land 60,000 mit Getreide besäet seien, und daß das Erzeugniß einer Jucharte durchschnittlich sich auf fünf Säcke belaufe, somit die Gesammtproduktion auf 300,000 Säcke geschätzt werden könne. Dazu kömmt, daß die Produktion genügen mag, und Ein- und Ausfuhr des Getreides einander aufwiegen. Die 300,000 Freiburger Säcke, jeder zu 200 Pfund, entsprechen 2,000,000 Viertel neu Schweizermaß.

4) Waadt. Produktion: 187,000 Malter; Einfuhr: 4,725; Ausfuhr: 4,140. Es bliebe ein jährlicher Verbrauch von 187,785 Malter, welche kaum 10 Schweizer-Viertel per Individuum geben. Dagegen nimmt Hr. Jaquet in seiner interessanten Denkschrift über die Gesetzgebung in Betreff des Getreides einen jährlichen Verbrauch von 19 Waadtländer-Viertel (ungefähr 19 schweizerische) auf das Individuum an.

Er bemerkt, daß während der Theurung des Jahrs 1817 die Einfuhr 50,000 Waadtländer Säcke (450,000 Schweizer-Viertel) betrug, gerade soviel als für die gegenwärtigen Bedürfnisse in 65 Tagen genügt; und daß vom Jahr 1820—1840 incl. der mittlere jährliche Ueberschuß des Eingangs über den Ausgang des Korns aus 5,250 Säcken, dem Bedarf von 6½ Tagen, bestand [1]).

5) Solothurn. Man sehe den Rechenschaftsbericht von 1842—43, Seite 10. Das Quantum ist auf 165,000 Malter angegeben.

6) Thurgau. In der Uebersicht liest man, daß die Produktion aus 100,000 Malter Weizen, und 25,000 Malter Roggen und Gersten bestehe; daß dieselbe nicht hinreiche. Daß ungefähr 40,000 Malter Getreide aus Schwaben eingebracht, und ungefähr 4,000 wieder nach Zürich und St. Gallen verschickt werden und daß die auf 100 Malter angegebene Produktion an Hafer nicht mitgerechnet ist. Nach diesen Angaben würde sich der jährliche Verbrauch der Bevölkerung auf nicht minder als 160,000 Malter = 1,600,000 Viertel belaufen: genug, um einen mittlern gewöhnlichen Verbrauch von 17—18 Viertel per Individuum zu bestreiten.

7) Basel-Stadt und Landschaft. Die Stadt bezieht Korn von verschiedenen Orten her. Die Landschaft erndtet circa 110,000 Säcke, was nicht hinreicht. Sie liefert etwas Gerste und Hafer in die Stadt.

8) Schaffhausen. Die Produktion wird als den Bedarf übersteigend angegeben. Doch wird auch viel Getreide eingeführt, das wieder nach Zürich, Basel u. s. w. abgeht.

9) Genf. Aus dem Berichte einer besondern Kommission (1820) entnimmt man, daß der Kanton gewöhnlich, nach Abzug der Saat, circa 100,000 Coupes hervorbringt, was in einem sehr guten Jahre (1819) 137,000, in einem schlechten 76,000, und in einem sehr schlechten, wie das Jahr 1816 war, kaum 44,000 ausmacht (Bernoulli Band IV).

10) Neuenburg. Die mittlere Produktion mehrerer Jahre, nach Abzug eines Sechstels des jährlichen Erzeugnisses für die Saat, kömmt, laut dem Berichte, auf 360,387 Schweizer-Viertel Weizen, Roggen, Gerste und Hafer. Diese Produktion entspricht dem vierten oder höchstens dem dritten Theile des Bedarfs: der Betrag der Einfuhr von Getreide und Mehl beläuft sich auf 1,200,000 Fr. Die genannte innere Produktion liefert sechs Viertel für einen Einwohner; sie kann daher als wenigstens dem dritten Theile des Verbrauchs entsprechend betrachtet werden. Angenommen, daß die Produktion kaum für den vierten Theil des Verbrauchs hinreiche, wie es der amtliche Bericht vorauszusetzen scheint, so würde eine Einfuhr von nicht weniger als einer Million Viertel erforderlich sein, welche ungeheure Masse, das Viertel, nach dem vom Jahr 1821 bis 1840 auf dem Markte zu Neuenburg geltenden Fruchtpreise, zu 20 Bz. berechnet, jener Bevölkerung eine Ausgabe von 2,160,000 Schwz. Fr. verursachen würde, beinahe das Zweifache des in dem Berichte der neuenburgischen Regierung gemachten Anschlags!! Noch weit schlimmer wäre es,

1) De la législation vaudoise sur les céréales par M. Jaquet, conseiller d'état. Lausanne. 1841.

wenn sich die Berechnungen von Malchus begründet fänden, gemäß welchen die Landschaft Neuenburg circa 3/5 des gewöhnlichen eigenen Bedarfs mit ausländischem Getreide befriedigen müßte.

11) Zug. Die 224,000 Viertel genügen nicht. Beträchtliche Einfuhr aus Zürich; dieselbe nimmt ab.

12) Nidwalden. Es wird eine annähernde Produktion von 1,940 Malter und eine Einfuhr (von dem Luzerner-Markte) von 5,827 Malter angegeben. Jährlicher Verbrauch: 7,767 Malter, was weniger als acht Viertel auf den Kopf gibt; ist dieß möglich? Die Ausgabe für Getreide ist auf circa 108,000 Schwz. Fr. angesetzt. Nach dem Berichte würde die innere Produktion an Getreide kaum hinreichen, der Bevölkerung von Nidwalden jährlich den Unterhalt für 40 oder 45 Tage, kaum den neunten Theil des Jahres, zu verschaffen.

Da in den oberwähnten 11½ Kantonen das Ackerland ungefähr eine Million Jucharten einnimmt [1]), so folgt daraus, daß, wenn die Produktion in der angegebenen Menge stattfindet, die Erndte in denselben durchschnittlich auf etwa 17 Viertel auf die Jucharte geschätzt werden kann. Eine solche Erndte entspricht, nach dem metrischen Maße, 680 Litern auf die Hektare, und nach mailändischem Maße, auf zwei und ein Viertel Staja auf die Pertika. Die Produktion erscheint etwas über der mittlern Quantität in den Kantonen Schaffhausen und Bern, besonders aber, sei es wegen der größern Fruchtbarkeit des Bodens oder wegen besser verstandener Kultur, im Kanton Solothurn. Sehr gering zeigt sich dieselbe im Kanton Neuenburg, doch sind die Angaben vielleicht nicht richtig.

Auf die Grundlage der Angaben, die wir besitzen, darf man wohl muthmaßlich annehmen, daß das Ackerland der erwähnten Kantone wenigstens drei Viertel des mit Getreide bepflanzten Landes auf der ganzen Fläche der Schweiz bilde; hält man dieses Verhältniß für die jährliche Erzeugung guten Korns fest und fügt man eine mittlere Quantität geringeres Getreide bei, so ergibt sich, wie oben angedeutet wurde, im Ganzen eine Masse von 26,000,000 Viertel: annähernder Werth, das Viertel zu 2½ Fr. berechnet, 65 Millionen fr. Franken.

Vertheilt man diese innere Produktion von Getreide unter die Einwohner der Schweiz, so kommen einem Individuuum eilf

[1]) Siehe S. 82.

Viertel zu, während es nicht ganz vierzehn bedürfte; mit andern Worten, die innere Produktion kann den Bedarf des Landes für 290—295 Tage befriedigen. Es zeigt sich also, auf die Gesammtheit der Bevölkerung, ein Rückstand an Getreide für 70—75 Tage des Jahres. Denkt man sich ein schlechtes Jahr, in welchem die Erndte so spärlich ist, daß man für eine Woche mehr von außen beziehen muß, so steigt das Defizit natürlicher Weise auf mehr denn 600,000 Viertel.

Aus den von den Kantonsregierungen gelieferten Notizen ergibt sich, daß nur vier Kantone im Stande sind, den eigenen Bedarf an Getreide zu erzeugen; nämlich: Luzern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. In den mittelmäßig guten Jahren bringen die Kantone Bern, Aargau und Waadt beinahe die für sie erforderliche Quantität hervor. Alle andern sind auch in den eher guten Jahren genöthigt, eine mehr oder minder beträchtliche Menge Getreide aus dem Auslande zu beziehen. Besonders in der Alpen- und in einigen Gegenden der südlichen Schweiz ist der Getreidebau so spärlich, daß eine unermeßliche Einfuhr nöthig wird, welche in Jahren der Theurung um so schwerer fällt, als dann die Preise übermäßig und der Getreidehandel gewöhnlich mancherlei Beschränkungen und Schwierigkeiten unterworfen ist.

In frühern Zeiten, besonders vor der Einführung des Kartoffelbaues, war der Mangel an Getreide viel fühlbarer. Als Beispiel führen wir den volksreichsten der Kantone, den Kanton Bern an. Noch im Jahr 1791 glaubte man, er bringe an Getreide nur zwei Drittel seines Bedarfs hervor [1]).

Damals war der Kornhandel Beschränkungen und Verordnungen unterworfen, die ihn äußerst prekär und unsicher machten. Es gehörte daher zu den wichtigsten Sorgen der schweizerischen Regierungen, in fruchtbaren Jahren Getreide einzukaufen, und es, mit großen Unkosten, in öffentlichen Magazinen aufzubewahren (21).

Vergleichungen.

In Frankreich nimmt der Kornbau für sich allein mehr als 5 Millionen fünfhunderttausend Hektaren, d. i. den zehnten Theil der Oberfläche des Reichs, und mehr als zwei Fünftel des bebauten Landes ein. In Spanien 2,800,000 Hekt.

[1]) Bernoulli, Archiv. IV. 116.

auf den brittischen Inseln circa zwei Millionen, und nur 417,000 in Preußen. In Frankreich erheischt die Saat des Weizens 11 Millionen Hektoliter, und die Erndte gibt 70 Millionen; somit verhalten sich Erndte und Saat zu einander beinahe wie 6¼ zu 1.

Siebentes Kapitel.

Kartoffeln.

Der Anbau der Kartoffeln, der als unschätzbare Wohlthat der Vorsehung zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts bei uns eingeführt wurde, hat in kurzer Zeit sich weiter entwickelt. Die Theurung der Jahre 1770, die Drangsale von 1799 und die Hungersnoth von 1817 trugen mächtig dazu bei. Beinahe überall geschah es ohne Nachtheil des Kornbaues, indem die Erdäpfel entweder in früher schlechte, zu diesem Zwecke umgebrochene Wiesen gepflanzt wurden, oder zur Verbesserung des Gebrauchs der Wechselsaaten beitrugen. Mittelst dieser Feldfrucht hat die Zahl der agrikolen Haushaltungen über die Maßen zugenommen, welche sich im Stande sehen, mit dem auf ihren Feldern eingesammelten Korne, welches ehemals nicht genügte, den eigenen Bedarf zu befriedigen. Die gesammte Schweiz mit aller Bevölkerungszunahme, wie sie seit ungefähr einem Jahrhunderte stattfand, ist weit entfernt, so viel Getreide außer Landes einkaufen zu müssen, wie in frühern Zeiten.

In der Schweiz ist bei Wohlhabenden und Dürftigen der Gebrauch der Kartoffeln häufig, welche beinahe überall schmackhaft und gesund werden.

Der Gebrauch derselben wird auf die Fütterung des Hausviehs ausgedehnt, in einigen Kantonen auch auf die Bereitung des Branntweins. Alle Kantone, mit Ausnahme von Uri, Unterwalden, Basel-Stadt, Appenzell, bringen ihren Bedarf an Kartoffeln hervor, einige auch mehr.

Wie groß wirklich der Verbrauch sei, läßt sich aus den Mittheilungen von zehn Kantonen entnehmen. Stellt man eine Berechnung über dieselben an, so zeigt sich für die ganze Schweiz eine Produktion von circa 46,000,000 Viertel Kartoffeln, 20 Viertel auf einen Einwohner. Mittelwerth, das Viertel zu 70 Centimes, circa 32,000,000 fr. Franken.

Nimmt man mit Dandolo an, daß 2½ Pfund Erdäpfel als Nahrungsmittel einem Pfund Getreide gleichkommen, so folgt daraus, daß die angegebene innere Produktion eine Summe von Nahrungsmitteln vertritt, welche mit circa 18½ Millionen Viertel Korn geleistet werden müßte. Würde dieses Quantum Erzeugnisse ganz zur Ernährung der Bevölkerung angewandt, so würde es für sich allein genügen, für eine Million dreihunderttausend Seelen, d. h. für mehr als die Hälfte der Gesammtbevölkerung, die Stelle des Getreides zu vertreten.

Produktion der Kartoffeln.

Kanton.	Anzahl Viertel.	Bemerkungen.
Bern	9,720,000	Sechs Bezirke sind nicht mitbegriffen. Das Quantum genügt dem Bedarf. Es findet einige Ein- und Ausfuhr statt (22).
Zürich	4,446,000	Nur 11 von den 183 Gemeinden des Kantons pflanzen nicht genug Kartoffeln. Es werden ausgeführt: a) nach Schwaben 30 bis 40,000 Viertel; b) in die angrenzenden Kantone mehr denn 100,000 Viertel.
Solothurn	3,900,000	Rechenschaftsbericht von 1842 bis 43. S. 10.
Waadt	4,000,000	In den Jahren 1817 bis 23, durchschnittlich 470,772 Säcke zu 8 Viertel. Die Produktion genügt dem Verbrauch und einiger Ausfuhr.
Schaffhausen . . .	1,200,000	
Freiburg	1,100,000	
Genf	660,000	Nach Abzug der Saat 120,000 Scheffel zu 165 Schwz. Pf. Aus Savoyen und dem Ländchen Gex findet Einfuhr statt, die eben durch einige Ausfuhr aufgewogen wird.
Glarus	450,000	Genügt beinahe; doch, besonders in trocknen Jahren, nimmt man Einfuhr aus andern Kantonen wahr.
Unterwalden . . .	390,000	In Obwalden ist die Produktion beinahe hinreichend; nicht so in Nidwalden.
Zug	366,000	Erübriget einige Ausfuhr in die Kantone Schwyz und Zürich.
	26,158,000	

Achtes Kapitel.

Weinstock und Wein.

Beinahe alle Kantone, Uri, Unterwalden und Glarus ausgenommen, bringen in beträchtlichem Maße Wein hervor. In einigen bildet der Weinbau eine der Haupterwerbsquellen.

Alpenschweiz. Sie produzirt sehr wenig Wein; nämlich Uri, Unterwalden, Zug, Glarus und das Berner Oberland keinen oder beinahe keinen. Dasselbe gilt von den Kantonen Graubünden und Wallis, nur daß der erstere in der Umgegend von Chur und Mayenfeld, und der letztere im mittleren Theile auf dem rechten Ufer der Rhone, zwischen Siders und Conthey und an andern Orten, den Weinstock mit Erfolg pflanzt. Die rothen Weine von Sitten, Fully und Salgues sind geschätzt, ebenso die weißen der Marque und von Esquinpey, aber der Malvasier von Sitten und Siders hat den Vorrang vor allen [1]).

Oestliche Schweiz. In mehreren der besser gelegenen Gegenden wird mit einigem Erfolg Wein gebaut. Die Weinkultur der Kantone Zürich, St. Gallen und Thurgau nimmt 28,000 Jucharten ein, welche fünf und zwanzig Hundertsteln des schweizerischen Reblandes entsprechen.

Appenzell allein hat, so zu sagen, keinen Weinbau.

Zürich produzirt ein Quantum Wein, das durchschnittlich auf 166,000 Schweizersaum geschätzt werden kann. Es führt für 440—450,000 Schweizerfranken nach Schwaben und in die innern Kantone aus, dagegen bezieht es bessere Weinarten, als die inländischen, aus der Markgrafschaft, aus Waadt und Neuenburg, aus Frankreich und dem Veltlin für circa 185,000 Fr.

Nördliche Schweiz. Circa 11,000 Jucharten Weinland.

Luzern, fruchtbar an Korn, bringt nur sehr wenig Wein, kaum 700—800 Saum hervor. Bern produzirt circa 7000 Saum; Aargau,

[1]) Im Kanton Schwyz wird der Weinbau in den Bezirken March, Pfäffikon und Wollerau, in letztern ziemlich stark betrieben. Das beste Gewächs ist das der sogenannten Leutsche in den Höfen; sie gehört dem Kloster Einsiedeln.

im Jahr 1840 80,283 Saum, und im Jahr 1841 17,071; mittlere Quantität der beiden Jahre: 48,500 Saum. In Betreff der Qualität schätzt man mehr den einiger Gegenden des Kantons Basel, und historisch denjenigen der Hügel zu St. Jakob an der Birs, welcher, von der berühmten Schlacht vom 26. August 1444, Schweizerblut genannt wird. Schaffhausen sammelt wegen seines milden Klimas und der sorgfältigen Pflege den besten Wein der nördlichen Schweiz. Demungeachtet klagen die Reblandbesitzer seit einiger Zeit über einen Zustand des Mißbehagens, der von der Schwierigkeit, den eigenen Weinen Absatz zu verschaffen, herrührt.

Westliche Schweiz. Dieß ist eigentlich die Weingegend der Schweiz. Mehr denn 21,000 Jucharten sind mit Reben bepflanzt, mehr als ein Fünftheil des Bodens, den die Schweiz diesem agrikolen Erwerbszweige wiedmet. Die Weinproduktion von Freiburg, von Genf und dem bernischen Jura ist nicht wichtig; aber Waadt und Neuenburg sind mit Recht berühmt sowohl wegen der Quantität als, mehr oder weniger besonders das letztere, wegen der Qualität ihres Weines.

Bezüglich auf die Weinproduktion der Waadt hat man Notizen, welche das mittlere jährliche Quantum auf folgende Weise angeben:

Bis zum Jahr 1822	waadtländische	Fuder	43,280
Vom Jahr 1823—27	„	„	54,613
„ „ 1828—32	„	„	42,969
„ „ 1833—37	„	„	63,333

Im Durchschnitte kann eine jährliche Weinlese von 54,000 Fuder oder 350,000 Hektoliter gerechnet werden [1]). Einige lassen sie auf 60,000 Fuder steigen.

Man glaubt, daß diese Erwerbsquelle 20,000 (?) Familien Rebleute mehr oder weniger beschäftige. Die geschätztesten Weine der Waadt sind die von la Vaud (Ryfwein) und la Côte (Lacotewein) dessen Rebe mit größter Sorgfalt auf dem rechten Ufer des Lemanersees gebaut wird. Auch der Yvornewein steht in gutem Rufe. Alle haben die Eigenschaft, daß sie sich lange halten, und mit den Jahren an Güte zunehmen. Seit einiger Zeit ist auch die Bereitung

[1]) Ein Waadtländer Fuder hält 480 Maß (pots).

des schäumenden (champagnerisirten) Weines im Schwunge. So stark die Weinkonsummation im Innern ist, so findet doch nach andern Kantonen (Bern, Freiburg, Luzern u. s. w.) eine Ausfuhr statt, welche sich vom Jahr 1818—37 im Durchschnitte jährlich auf 18,351 Fuder, und vom Jahr 1833—37 auf 25,000 Fuder belief, und zu zwei Millionen Schweizerfranken gewerthet werden kann. Einige schlagen den Verbrauch auf 40—45,000 Fuder an [1]), wornach das mittlere jährliche Betreffniß auf ein Individuum gegen 100 Maß oder 130 Liter betrüge, somit 60% über den der Bevölkerung Frankreichs zugeschriebenen individuellen Verbrauch.

Neuenburg zeigt eine Produktion von 30,500 Schweizersaum und eine jährliche Ausfuhr von 3170 Säume gemeinen, und 1100 Saum auserlesenen Wein. Uebrigens verbraucht das Land nicht nur den größten Theil seines eigenen Erzeugnisses, sondern auch 300—400 Saum französischen Wein. Der jährliche Verbrauch für eine Person beträgt sechzig bis fünf und sechzig Liter. Rebleute sind circa zehntausend; im Jahr 1817 zählte man neuntausend dreihundert und achtzig. Zu den geschätztesten Weinen gehören die rothen von Neuenburg, Cortaillod und Faverge, welche zuweilen den edeln Weinen Burgunds Konkurrenz machen. Besonders rühmt man den Sillery. Der Gesammtwerth der Weinproduktion, die man einem nicht sehr ausgedehnten aber vortheilhaft gelegenen Landstriche verdankt, wird auf wenigstens anderthalb Million fr. Franken angeschlagen.

Südliche Schweiz. Eine nicht unbeträchtliche Strecke Landes in der jenseits der Alpen liegenden Schweiz ist mit Reben bepflanzt. In den unmittelbar von den hohen Alpen ausgehenden Thälern gedeiht zwar der Wein in Fülle, aber ein edles Produkt würde man umsonst suchen. In einigem Ruf stehen die Weine am rechten Ufer des Tessin und Lago maggiore, in der Gegend von Bellenz bis Locarno, und von Locarno auf dem linken Ufer der Maggia und der Melezza. Ebenfalls geschätzt sind die Weine von Castagnola am Luganersee in der Nähe von Lugano und andere in den Bezirken Lugano und Mendrisio, aus Trauben gepreßt, die am Abhange der Mittagssonne ausgesetzter Hügel reifen. Liege nun die Schuld an der Qualität der

[1]) Lutz et Lereche Dict. Art. Waadt.

Trauben, oder an der Bereitungsart oder vielleicht auch an der Beschränktheit der Lokale und Gefäße, so ist es eine Thatsache, daß der Tessinerwein, wie es in Italien zu großem Nachtheil dieses Erwerbzweiges allgemein der Fall ist, sich nicht mehrere Jahre hält. Nichts destoweniger wissen die fleißigern Weinbauer den in den bessern Jahren und von den erlesendsten Trauben gewonnenen Wein sehr gut in ihren Kellern oder Grotten zwei, drei bis vier Jahre und selbst noch länger aufzubewahren. Ungeachtet einer sehr ausgedehnten Produktion, die man von auf sehr verschiedene Weise (mittelst Spalieren, Ranken, Weinlauben) gezogenen Rebstöcken erhält, bezieht die italienische Schweiz, während sie ein sehr bescheidenes Quantum Wein in die Landschaften der Alpenschweiz ausführt, viele tausend Brenten aus Italien und besonders aus Piemont.

Es läßt sich berechnen, daß in dem ganzen Umfange der Schweiz 100—110,000 Jucharten [1]) mit Reben bepflanzt werden, und daß man 600,000 Saum Wein von verschiedenem Gehalt und Preis [2]) erhält. Mittlere Weinproduktion per Jucharte 5⅔ Saum [3]). Um eine annähernde Berechnung über den Werth dieser inländischen Produktion anzustellen, nehmen wir den in den „Tableaux" der französischen Douane für den gewöhnlichen Wein in Fässern festgesetzten Preis von zwanzig Centimes als Maßstab an. Demzufolge beträgt der Werth der schweizerischen Weinproduktion ungefähr 900,000 Hektoliter, entsprechend 18 Millionen französischen Franken.

Ungeachtet einer so beträchtlichen innern Produktion wird das übermäßige Quantum von 230,000 Hektoliter [4]) ausländischen Wein eingeführt oder verbraucht.

[1]) Siehe Seite 85. Nach metrischem Maße ungefähr 37,700 Hektare oder 585 mail. Pertiken.

[2]) Man versteht Schweizer-Saum: 2 Saum sind gleich 3 Hektolitern. Die Produktion schweizerischer Weine entspricht somit 900,000 Hektoliter = 1,190,000 mail. Brenten.

[3]) Auf die Hektare 24 Hektoliter und auf die mail. Pertika 2 Brenten.

[4]) In jedem Jahre von 1839 bis 43 Schweiz. Zentner: 450,000 = 325,000 metrischen.

Dieß gibt 1,130,000 Hektoliter Wein, theils inländischen, theils fremden Ursprungs. Dabei ist freilich einige Ausfuhr, z. B. aus Zürich, Schaffhausen u. s. w. in die angrenzenden deutschen Länder, aber sie könnte kaum höher als etwa 100,000 Hektoliter geschätzt werden.

Diesen Angaben gemäß haben wir für den Verbrauch der Schweiz die ungeheure Masse von über eine Million Hektoliter, oder

667,000 Schweizersaum
1,324,000 mailändische Brenten.

Betreffniß des Weinverbrauchs für jeden Einwohner 29 neuschweizerische Maß = 42—45 Liter.

Vergleichungen.

Frankreich. Man schreibt Frankreich eine Fläche von 2,135,000 Hektaren Rebland, und eine Produktion von 38,000,000 Hektoliter Wein zu, somit auf die Hektare Rebland 17 Hektoliter. Man gibt dieser ganzen Produktion einen annähernden Werth von 900 Millionen Franken [1]: auf die Hektare einen Bruttoertrag von 420 Fr.; Mittelpreis für den Hektoliter 24 Fr. Der Verfasser der französischen Enologie schlägt den gewöhnlichen Preis des Weines zur Zeit der Weinlese auf 15—40, und den Werth des rohen Produkts auf die Hektare Weinland auf 300 Fr. an. Was die Weinkonsummation betrifft, so schätzt er sie, wie oben angedeutet wurde, auf 78 Liter auf einen Bewohner Frankreichs, was den mittlern Verbrauch in der Schweiz um ein Beträchtliches überstiege, jedoch dem für den Kanton Waadt berechneten keineswegs gleich käme.

Neuntes Kapitel.

Garten- und Obstbau.

Der Gartenbau ist ziemlich ausgebreitet, und wird mit Einsicht betrieben. Beinahe überall hat der kleine und mittlere Grundbesitzer und der gemeine Landmann ein Stück Erdreich eingefriedigt, bepflanzt es sorgsam mit Gemüse und Grün, und zieht, um zum Nützlichen das Angenehme zu fügen, etwelche Blumen.

[1]) Cavoleau, statistique agricole de la France. 1840—43.

Es versteht sich von selbst, daß sich vorzüglich diejenigen Landleute mit Gartenkultur beschäftigen, welche in der Nähe von großen Flecken und Städten wohnen. Dieß ist der Fall mit den Gemeinden, welche Gemüse und Grün nach Zürich, Basel, Lausanne u. s. w. zu tragen pflegen. Die Landleute im Genfergebiet und an den Ufern des Zürchersees stehen vor allen andern in Ruf. Im Kanton Zürich liebt man die Blumenzucht allgemein, und der Wanderer bewundert die Menge wohlbesorgter Gärtchen. Man kann sagen, daß längs den beiden Seeufern sich jede Frau und jedes Mädchen auf die Gärtnerei versteht [1]).

In Graubünden, Wallis und Tessin ist eine gewisse Nachlässigkeit in der Gartenkultur bemerkbar, so daß viele Leute die köstlichen Vortheile, die eine Familie aus einem wohlbebauten Garten ziehen kann, nicht zu kennen scheinen. In Folge dessen sieht sich z. B. der letztgenannte Kanton, ungeachtet so vieler fruchtbarer und günstig gelegener Orte, genöthigt, Jahr für Jahr etwa achtzigtausend Pfund Gartengewächse aus dem Auslande zu beziehen, anstatt hierin selbst eine kleine Erwerbsquelle zu finden.

Die Pflege der Obstbäume gedeiht auf das Beste. Vielleicht gibt es kein Land in Europa, wo sie diesen Grad erreicht hat. Längs den Hauptstraßen, schmalen Wegen und Fußpfaden, längs den Grenzen der Grundstücke, sowie innerhalb der Gemeindegüter und auch eingefriedigter Wiesen sieht man eine außerordentliche Menge fruchttragender Bäume. Die südliche Gegend steht jedoch, wenn sie auch keinen Mangel daran hat, den andern nach.

Die Schweiz bringt somit eine Menge Obst: Birnen, Aepfel, Pflaumen, Kirschen hervor, welche sowohl für den eigenen Bedarf als für eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr frischer oder trockener Früchte oder destillirter Produkte hinreicht. Nach dem Verhältniß der von den amtlichen Berichten über einige Kantone (fünf und einen halben mit einer Bevölkerung von etwa 900,000 Seelen) angegebenen Quantität berechnet, kann die Obstproduktion auf 15 bis 20 Millionen Viertel, circa 8 Viertel auf den Kopf, geschätzt werden.

[1]) Gemälde u. s. w. Gerold Meyer. Bd. I. S. 87.

Kanton.	Menge d. Obstes.	Bemerkungen.
Bern	740,000	Die Menge für 2 Amtsbezirke wird auf 713,900 Viertel angegeben. Man weiß nicht, ob Ein- oder Ausfuhr stattfindet.
Zürich	1,768,000	Es werden 7—10,000 Viertel gedörrtes Obst aus dem Zugergebiet eingeführt. Ausfuhr: ungefähr 40,000, meistens nach Deutschland.
Thurgau	3,500,000	Der Bericht redet von 300 bis 400,000 Viertel. In den besten Jahren werden ungefähr 100,000 Viertel nach Deutschland und in die Kantone St. Gallen u. Appenzell ausgeführt.
Baselland	800,000	
Solothurn	504,000	
Zug	383,000	Zug steht wie Schwyz im Ruf wegen seiner Zwetschen.
	7,695,000	

Von dieser unglaublichen Menge Obst wird ein kleiner Theil frisch gegessen, das Uebrige wird gedörrt oder gebrannt. So werden die Aepfel und Birnen größtentheils entweder in Schnitzen gedörrt und dann gekocht, als Gemüse gegessen, oder aber der Most (Cidro) daraus gepreßt, welcher gehörig bereitet und besorgt, sich das ganze Jahr hindurch hält. Die Zwetschen werden fast alle gedörrt, und, neben dem Verbrauch, in ansehnlicher Menge ausgeführt. Die Kirschen werden an den meisten Orten gebrannt und liefern das bekannte Kirschwasser.

Kastanien gibt es im Ueberfluß in der italienischen Schweiz; sie gedeihen an mehreren Orten in Graubünden (den südlichen Thälern) im untern und mittlern Wallis, im Waadtlande, und auch in einigen Gemeinden der Kantone Luzern, Zug und anderswo. Im Kanton Tessin werden die Kastanienbäume in großer Anzahl gefällt und das Holz verkauft oder zu Kohlen gemacht. Dieß rührt daher, weil die Kastanien durch die Wohlfeilheit des Türkenkorns und den Ueberfluß

an Kartoffeln von ihrem Werthe verloren haben, dagegen das Holz und die Kohlen theuer verkauft werden. Der Fällung der Kastanienbäume folgt gewöhnlich Umbrechung und bessere Bebauung des Bodens.

Die Haselnußsträuche und Nußbäume gedeihen fast überall in der Schweiz. Die beste Art wächst wohl im südlichen und mittlern Wallis und im Kanton Bern zwischen dem Thuner- und Brienzersee.

In der Umgegend von Sitten und Siders gedeihen der Feigen-, der Mandel- und der Pomeranzenbaum. Diese warme Gegend des Wallis ist wohl die einzige in der Schweiz, wo man Saffran pflanzt. Der Kanton Tessin ist beinahe überall, wo der Boden sich nicht mehr denn 1200 Fuß über die Fläche des Meeres oder 500 Fuß über den Lago maggiore erhebt, reich an Feigen und Pfirsichbäumen.

Mandelbäume und Agrumen kommen nur in sehr günstigen Lagen, vorzüglich am Gestade des Ceresio (Castagnuola und Morcoto) und des Verbano vor. Ohne Zweifel werden die Fortschritte der Landkultur auch der Pflege dieser Pflanzungen einen höhern Grad von Ausdehnung und Wichtigkeit verleihen. Möchte das, was man in dem von Pfarr. Leresche vermehrten Lexikon von Lutz in Bezug auf Solothurn liest, Nachahmung finden, daß nämlich die Behörde die Baumzucht befördert, indem sie den Landschullehrern und durch diese den Zöglingen besondern Unterricht darin ertheilen läßt. Dieser Unterricht betrifft das Pflanzen, Pfropfen und Beschneiden der Bäume. Dort hat sich auch, mittelst der Baumschulen zu Solothurn und Olten, wahrer Musteranstalten, seit etwa dreißig Jahren der Obstbau bedeutend entwickelt. (Siehe Bd. II. S. 434—35.)

Zehntes Kapitel.

Oelpflanzen.

Von den Nuß- und ähnlichen Bäumen, deren Frucht für die Küche und zu anderm Gebrauche Oel liefern kann, ist oben Erwähnung gethan worden. Ihre Pflege nimmt eher ab als zu, weil der Eigenthümer seine Rechnung besser dabei findet, den guten Boden, wie der Kastanien- so auch der Nußbäume zu entledigen.

Der Oelbaum, der ehemals an verschiedenen Orten an den Ufern nicht nur des Ceresio und des Verbano, sondern auch des Lemanersees gezogen wurde, kann nunmehr als eine Seltenheit im Gebiete der Eidgenossenschaft betrachtet werden. Die fruchtbaren Hügel von Castagnuola, am Fuße des Berges Brè, sind gleichsam die einzigen, wo sich die Pflege des Oelbaums als ein Zweig der Landwirthschaft erhalten hat.

Was die kräuterartigen Gewächse betrifft, so haben sich in mehreren Kantonen allmählig verschiedene nützliche Pflanzungen vermehrt, welche bestimmt sind, für Haushaltungen und Gewerbe das nöthige Oel zu liefern. Uebrigens hat man hierüber noch nicht so viele Notizen, als zu wünschen wäre.

Von dem Kanton Waadt liest man in dem mehrerwähnten Lexikon von Lutz und Leresche, daß der Anbau dieser Gattung Pflanzen, besonders des Mohns und Rübsamens, auch im Großen, eingeführt worden ist. In Zürich baute man bekanntlich mit Erfolg mehrere Arten Kohlrüben (Brassica oleracea) in so großer Ausdehnung, daß sie ganze Gärten und Felder einnehmen.

Jedenfalls ist zu glauben, daß der landwirthschaftlichen Thätigkeit der Schweizer ein Weg zu beträchtlichem Gewinn offen steht, so lange man für den innern Verbrauch beinahe fünfthalb Millionen Kilogramm Oel von verschiedenen Sorten aus dem Auslande kommen lassen muß.

Eilftes Kapitel.

Tabak.

Der Tabakbau ist vor wenigen Jahren an einigen Orten in der Eidgenossenschaft eingeführt worden.

In der Alpenschweiz wird etwas Tabak in Bünden, mehr aber im Wallis gepflanzt. Der Betrag des letztern wird in den Akten der eidgenössischen Untersuchung auf 400—500 Zentner angegeben.

In der westlichen Schweiz ist der Anbau des Tabaks ausgedehnter. Freiburg bringt 1000—1200 Zentner Blätter hervor; Waadt, besonders im Thale der Broye [1]), circa 3350.

[1]) In der Gemeinde Peterlingen bepflanzt man gegen 120 Posen altes Maß mit Tabak; Erzeugnisse einer Pose (circa 1¼ Jucharte) neun Zentner Blätter; der

Jenseits der Alpen nimmt die Tabakpflanzung einige Felder im Luganischen und Mendrisischen ein: anderwärts ist sie nicht von Belang. Die Produktion wird auf 200 bis 250 Zentner Blätter angegeben, beträgt aber wahrscheinlich mehr.

Es scheint nicht, daß in der östlichen und nördlichen Schweiz Tabak in bemerkenswerther Menge gepflanzt werde. Dem Kanton Bern wird eine Produktion von 240 Zentner zugeschrieben. Im Zürchergebiet zählt man etwa dreißig Gemeinden, in denen sich einige Leute mit diesem Zweige der Feldwirthschaft befassen.

Man rechnet, daß die gesammte Schweiz 5500—6000 Zentner Tabaksblätter einsammle.

Zwölftes Kapitel.

Hanf und Flachs.

Hanf und Flachs gedeihen allenthalben.

Was den Flachs betrifft, so wurde er bisher am meisten im Kanton Thurgau, nämlich in jenem ganzen Landstriche gebaut, welcher sich längs dem linken Gestade des obern und untern Bodensees hinzieht. Einige Ländereien sind so fruchtbar, daß sie eine doppelte Flachserndte gewähren.

Die neueste eidgenössische Untersuchung hat gezeigt, daß die Kantone Bern und Aargau diejenigen sind, wo der Flachs- und Hanfbau nicht nur für die gewöhnlichen Bedürfnisse der Hauswirthschaft, sondern auch für die Leinenindustrie im Großen noch Bedeutung hat.

Ehemals bildete der Flachs und Hanf, durch innere Kultur erzeugt, den Rohstoff einer sehr blühenden schweizerischen Fabrikation; aber in den letztern Jahren ist sie, wie wir in der Folge sehen werden, größtentheils in Abgang gekommen.

Zentner gilt gewöhnlich 14 Schwz. Franken; somit auf die Pose ein Reinertrag von 126 Fr. Nach Abzug aller Unkosten bleibt ein reiner Gewinn von 46 Fr. Gazette de Lausanne. 1843.

Dreizehntes Kapitel.

Maulbeerbäume und Seidenwürmer.

Nur in der südlichen oder italienischen Schweiz hat sich der köstliche Erwerbszweig des Seidenbaues einigermaßen entwickelt. Zwar haben auch einige Grundbesitzer und Gesellschaften in Graubünden, Baselland, Solothurn, Luzern, Genf, Aargau, Bern, Neuenburg und an andern Orten angefangen, Maulbeerbäume zu pflanzen und Seidenwürmer zu ziehen; allein das Ganze besteht bloß in Versuchen von geringem Belang. Die bündnerische Gesellschaft besitzt im Rheinthal circa 4000 große und kleine Maulbeerbäume [1]). Die Anpflanzung der Maulbeerbäume und die Zucht der Seidenwürmer ist in den guten Ländereien der italienischen Schweiz nicht neuen Ursprungs; doch sind sie in den letzten zwanzig bis fünf und zwanzig Jahren zu größerer Entwickelung gelangt und in Gegenden vorgedrungen, wo man es wegen der Gebirgigkeit des Bodens und der Strenge des Klimas für unmöglich gehalten hätte. Vor sechzig Jahren berechnete Schinz aus Zürich die Produktion der Seidenzucht in den italienischen Vogteien auf ungefähr achtzig Ballen. Der Verfasser dieser Statistik setzte im Jahr 1837 für den Kanton Tessin 187,425 große Pfund Puppen (Cocons) an, welche 39,000 kleine Pfund Seide oder 190 Ballen, jeder zu 200 Pfund, geben [2]). Zu Anfang des Jahres 1843 gab die tessinische Regierung, in Antwort auf die Neuhausschen Fragen, eine weit größere Seidenproduktion, nämlich beinahe 72,000 kleine Pfund oder 47,800 Schweizerpfund an. Somit hat sich seit der Zeit von Schinz die Seidenproduktion verdreifacht. Gemäß den (in den Jahren 1840—1842) für die Lombardei angenommenen mittlern Preisen gibt dieselbe einen Rohertrag von circa 1,200,000 Fr.

Die Produktion des Misoxerthals im Bündnerlande kann auf 1400—1500 Schweizerpfund angeschlagen werden mit einem Werthe von circa 35,000 Fr. [3]).

[1]) Gemälde. Bd. XV. Thl. I. S. 373.

[2]) Svizzera italiana, vol. I. S. 259—61.

[3]) Fr. 35,000 = Bündn. Gulden 20,000. Gemälde. Bd. XV. I. 373.

Der Kanton Tessin bezieht auch aus dem Auslande Maulbeerbäumchen verschiedener Art für die Pflanzungen, welche alljährlich gemacht werden. Die Anzahl der zur Seidenzucht brauchbaren Maulbeerbäume mag sich gegenwärtig auf mehr denn 300,000 belaufen. Jedenfalls wußte man gute Baumschulen anzulegen, welche tausend und tausend Bäumchen liefern, von denen man einen kleinen Theil über die Berge nach Uri, Luzern und Graubünden versendet.

Erste Zugabe.

Branntweinbrennerei.

Die eidgenössische Expertenkommission beklagt die Ausdehnung, welche die unselige Bereitung des Branntweins gewonnen habe. Sie findet, daß sie sich nicht nur über alle Kantone, sondern selbst über beinahe alle Gemeinden verbreitet; ja es gibt Gemeinden in den Kantonen Bern, Zürich und anderwärts, wo auf jedem Bauernhof eine Branntweinbrennerei besteht. Neben den kleinen, man möchte sagen, Privatbrennereien, zählt die Schweiz circa 1500 große. Im Jahr 1843 gehörten von diesen letztern 350 dem Kanton Bern, 250 dem Thurgau und 183 dem Kanton Solothurn an.

Branntwein wird aus verschiedenen Substanzen, wie Obst, Korn, Trauben, Kartoffeln, Enzianwurzeln, Wein, Wein- und Bierhefe, Treber u. dgl. bereitet.

Man schätzt die jährliche Produktion auf mehr denn 30,000 Saum schweizerisches Maß oder 3 Millionen Maß. Der Kanton Bern für sich allein gibt mehr als 600,000 und Thurgau mehr als 500,000. Diese ungeheure Produktion geistiger Getränke wird beinahe ganz durch den Gebrauch und Mißbrauch der Bevölkerung erschöpft; ja es kömmt noch eine jährliche Einfuhr von circa 60,000 Zentner Weingeist, Branntwein und Liqueuren dazu. Hier dürfen wir Neuenburg wegen seines besondern Erwerbszweiges, der Fabrikation des Extrait d'Absinthe, nicht mit Stillschweigen übergehen. Man behauptet, daß das Traversthal, der Mittelpunkt derselben, nicht weniger als 150,000 Flaschen bereite und mit Vortheil in die andern Kantone und in weite Ferne versende. Hieher gehört auch die Betriebsamkeit derjenigen, welche Bergkräuter und Wurzeln sammeln, um daraus Schweizer- oder Alpenthee u. dgl. zu bereiten. Er kömmt am häufigsten im Kanton Glarus vor.

Zweite Zugabe.

Bier.

Der Hopfenbau, behufs der Bereitung des Biers, ist an mehreren Orten der Ost- und Nordgegend beträchtlich.

Dessen ungeachtet bringt die Schweiz den Bedarf für ihre Brauereien noch nicht hervor. Sie bezog in den drei letzten Jahren ungefähr 2200 Zentner Hopfen aus dem Auslande.

Der Bericht der eidgenössischen Kommission gibt 9 Bierbrauereien für den Kanton Zürich und 13 für Schaffhausen an. Fast in jedem Kanton gibt es mehrere. Die zürcherischen Brauereien lieferten 15—18,000 Saum, die kleinern von Schaffhausen etwas über 6000.

Seit dem Berichte der eidgenössischen Kommission ist in Zürich eine sehr bedeutende Brauerei ins Leben getreten, die des Hrn. Kern, welche ohne Zweifel die größte Brauerei der Schweiz ist.

Außer der inländischen Produktion wird noch ein Quantum fremden Biers eingeführt, das sich in den Jahren 1841—1843 durchschnittlich auf 5600 Zentner belief.

Dritte Zugabe.

Jagd.

Vor Zeiten muß die Jagd die Hauptbeschäftigung vieler Leute gewesen sein.

Heutzutage ist sie ein kaum der Erwähnung werther Gegenstand. Keine für große Herren vorbehaltene Jagd, keine glänzenden Jagdparthien oder doch äußerst selten. Uebrigens klagt man noch in den Kantonen Tessin, Waadt und in andern, daß dieselbe, von nicht wenigen Personen des Mittelstandes und zuweilen selbst von gemeinen Handwerkern als Zeitvertreib ausgeübt, ohne Nutzen eine köstliche Zeit raube.

Als Gewerbthätigkeit beschränkt sich die Jagd auf eine kaum bemerkbare Zahl Gemsjäger.

Produkte der Jagd: Hasen, Dachse, Fischotter, Bären, Gemsen, Murmelthiere, je nach den verschiedenen Lagen. Vom Geflügel verdienen die edlern Arten als: die Schnepfen, Rebhühner, Fasanen,

Berghühner genannt zu werden. In der italienischen Schweiz werden an verschiedenen Orten eine ungeheure Menge Geflügel mittelst verschiedener Kunstgriffe erbeutet, unter denen die gegen die Zugvögel angelegten Vogelheerde u. a. die bemerkenswerthesten sind.

Vierte Zugabe.

Fischerei.

Seen, Flüsse und Bäche nähren eine so große Menge Fische, meistens von auserlesener Art, daß sie einem reichlichen Fischfang genügt. Der Rhein mit seinen Zuflüssen bietet den Salm (im engern Sinne) oder Lachs (Salmo salar), den man frisch oder aus der Salzbrühe oder geräuchert ißt; der Lemanersee bietet die Lachsforelle (Salmo trutta), beinahe alle unsere Flüsse und Seen die Forn oder Forelle, und die Bergbäche oder Bergseen die Alpenforellen, welche zuweilen röthlich von Farbe und immer sehr schmackhaft sind. Im Vierwaldstätterse, Thunersee und im Zugersee fängt man die Rötele oder Rothforelle und die Balle oder Albock (franz. Bondelle); im Genfer- und im Bielersee die große Maräne, gemeiniglich Fera oder Pferret genannt, und im Neuenburgersee den Ritter. Im Ganzen sind alle Gewässer wegen mehr oder minder seltenen, mehr oder minder geschätzten Fischarten, wie z. B. die Schleihe, der Karpfen, der Hecht, die Aesche u. s. w., bekannt. Sie werden in solcher Menge gefangen, daß man nicht nur täglich die unzähligen Wirthstafeln damit besetzen, sondern auch dem nicht unbedeutenden Verbrauche wohlhabender Partikularen nachkommen kann. Zu einer auch nur annähernden Berechnung der Produkte des Fischfangs fehlen die Angaben. Eine Thatsache ist es, daß die Fischerei in der Schweiz sowohl einem starken Verbrauch im Innern als auch einiger Ausfuhr (z. B. von Forellen, Aalen u. a. aus der südlichen Schweiz ins Mailändische und Novarische, von Maränen und Rittern aus der Umgegend des Lemanersees nach Lyon und selbst nach Paris) Genüge leistet.

Allgemein hört man klagen, daß die Fischerei übermäßig betrieben und bereits Abnahme ihrer Erzeugnisse bemerkbar werde. Für einige Orte mögen dieß die gewohnten Klagen der Lobredner der alten Zeit sein, für andere müssen sie leider als die zu natürliche Folge des Verfalls guter Verordnungen angesehen werden.

Fünfte Zugabe.

Minen und Mineralien.

Der Naturforscher findet in der Schweiz eine wunderbare Mannigfaltigkeit von Gegenständen, die dem Mineralreiche angehören: Krystalle, seltene Steine, metallhaltige Stoffe; selbst das köstliche Gold hat man im Sande einiger Flüsse und Bäche entdeckt.

Was aber die Bedürfnisse und Gebräuche der Haus- und Staatswirthschaft betrifft, so muß die Schweiz vielmehr als arm an mineralischen Erzeugnissen, besonders an Metallen, betrachtet werden. Die verschiedenen in Graubünden, im Wallis und an andern Orten entdeckten Erzgruben haben, im Allgemeinen gesprochen, die darauf verwandten Betriebskosten bei weitem nicht gedeckt, beinahe alle, mit Ausnahme der Eisenminen, sind aufgegeben worden.

Einige Eisengruben liefern beträchtliche Erzeugnisse. Der bernerische Jura (Bellefontaine und Undervelier) gibt etwa 100,000 Zentner vortreffliches Eisen und Kupfer; der Kanton Solothurn circa 38,000 Zentner Eisen; die Eisenwerke in Laufen im Kanton Schaffhausen 22—25,000 Zentner; das Bergwerk bei Ardon in Unterwallis beiläufig 9000 Zentner verarbeitetes Eisen; etwas Eisen St. Gallen, ebenso Graubünden etwas Eisen, Blei und Zink. Die Gesammtproduktion der Schweiz an Eisen wird auf 200,000 Zentner oder 10 Millionen Kilogramm geschätzt; annähernder Werth: 5 Millionen fr. Franken. Da dieselbe bei Weitem nicht genügt, so müssen die Schweizer alljährlich im Durchschnitte circa 18,000 Zentner Roheisen, 10,000 Zentner Blei, 5—7000 Ztnr. Kupfer und Messing u. s. w. aus dem Auslande beziehen. Seiner Zeit wird von den Gewerben, welche sich mit Erzeugnissen des Mineralreichs befassen, die Rede sein. — Viel besser ist der Schweizerboden mit Marmor und Bausteinen bedacht. In besonderm Rufe steht der feine Marmor von Unterwalden und Graubünden. Dazu kömmt der Topfstein des Maynthals im Kanton Tessin; eine Art Serpentinstein, zu Ofenplatten, im Wallis, Oberland und in Uri u. s. w.; Schiefer im Kanton Glarus mehr oder minder feine Thonerde in mehreren Kantonen. Solothurn hat vortreffliche Mühlsteinbrüche, Schwyz vortreffliche Plattenbrüche in Bäch bei

Freienbach. Die Reinausfuhr von Bäch, sowohl in andere Kantone als ins Innere des Kantons, ist beträchtlich.

Sehr zahlreich sind die Spuren von Steinkohlen und Schieferkohlen, aber die Adern sind im Allgemeinen weder ergiebig noch von sehr guter Art, daher man bis jetzt nur an wenigen Orten erheblichen Nutzen daraus ziehen konnte. Die meisten finden sich gegen die Nordgrenze zwischen dem Rhein und der Aar. Die Kantone, denen sie den größten Vortheil bringen mögen, sind St. Gallen, Zürich, Aargau und Bern. Die Waadt hat gute Steinkohlenlager. Torf ist reichlich verbreitet und man zieht ihn mit Erfolg aus einer großen Anzahl Torfstechereien.

Sechste Zugabe.

Salz.

Der mittlere jährliche Salzverbrauch für die gesammte Schweiz kann auf 600—610,000 Zentner = 31,000,000 Kilogramm angeschlagen werden.

Zürich .	1841	53,672	Zentner	22	Pfund auf den Kopf.
Aargau .	1839	48,915	—	25	—
Bern . .	1840	141,188	—	32	—
Luzern. .	1840	36,155	—	28	—
Waadt .	1842	13,760	—	23	—

und die andern verhältnißmäßig.

Auf ein Individuum 13½ Kilogramm. Es ist dieß der stärkste Verbrauch auf dem europäischen Festlande.

Der Grund eines so außerordentlichen Verbrauchs springt in die Augen. Die schweizerischen Regierungen haben zwar den Verkauf dieses Artikels zum Monopol erhoben, aber sie haben sich, in Vergleich mit den benachbarten monarchischen Staaten, mit sehr mäßigen Preisen begnügt. Der Preis des Salzes treibt also den Schweizer nicht sonderlich an, für die Küche, für Erhaltung der Käse oder für das Vieh einen sparsamen Gebrauch davon zu machen. In den Grenzkantonen findet hie und da einige Ausfuhr nach dem Auslande statt.

Die Schweiz mußte bis auf die letztverflossenen Jahre ihren ganzen Salzbedarf aus dem Auslande beziehen, indem sie nur die

Salzwerke bei Bex im Waadtlande besaß, welche zwar ein vortreffliches Salz, aber in einer nicht einmal der Bevölkerung jenes Kantons genügenden Quantität lieferten.

Es bedurfte also alljährlich einer großen Summe Geldes, um das Salz zu bezahlen, welches sich die verschiedenen schweizerischen Regierungen aus Frankreich, Deutschland, Oesterreich und dem Königreich Sardinien verschrieben. Mit dem Gelde gieng zuweilen auch mehr oder weniger die Unabhängigkeit des Schweizervolks verloren. Zu gutem Glücke wetteiferte man in diesen letzten Zeiten, den Konsumenten die Waare anzubieten, und so mußten die Ansprüche der Anbieter von selbst bescheidener werden.

Nach vielen auf Kosten der Regierung von Bern und einiger andrer vergeblich angestellten Forschungen wurde nicht weit von Basel und dem Rheine ein reiches Steinsalzlager entdeckt. Es ist dieß die auf basellandschaftlichem Gebiete gelegene Saline, die man Schweizerhall nennt. Sie kann täglich 500—600, im Jahre 200,000 Zentner Salz liefern.

Ein anderes Salzlager wurde auch in diesen letzten Jahren bei Kaiseraugst im Aargau nahe bei dem baslerischen eröffnet, und wir vernehmen, daß es bereits 120—150,000 Zentner zu verkaufen im Stande sei. Ein drittes Salzlager, bei Rheinfelden gelegen, wird ebenfalls ausgebeutet.

Diese drei Bergwerke machen nun sowohl unter sich als gegen diejenigen des Auslandes Konkurrenz, und so wird es den Regierungen möglich, das Salz wohlfeiler zu erhalten, und den Verkaufpreis, den Staatseinkünften unbeschadet, zum Vortheil der Gewerbthätigkeit herabzusetzen [1]).

[1]) In dem ersten Bändchen des Bernoullischen Archivs liest man, daß der Kt. Luzern bei der Erneuerung seines Salztraktats mit Frankreich vor 1830 eine Preisermäßigung von 10 Fr. 25 Cent. auf bloß 6 Fr. 50 Cent. den Zentner erhielt. Zu jener Zeit erneuerte auch Zürich seinen Vertrag mit Bayern, und der Preis fiel von 20 Gulden 30 Kreuzer das Faß (von 455 Pfund) auf 12 Gulden herab. Aehnliche Vortheile erwirkten beinahe alle andern Kantone. Gegenwärtig kann man annehmen, daß das schöne und raffinirte Salz, wie es in der Schweiz allgemein verkauft wird, den Regierungen 4—4½ fr. Fr. per Schwz. Zentner zu stehen komme. Eine Ausnahme macht Tessin, welches bedeutend mehr, nämlich den mit Oesterreich übereingekommenen Preis von 9 Fr., für den metrischen Zentner rohes Salz bezahlt. Die zu

Bringt man 25—30,000 Zentner Salz, die man aus den Salzwerken von Bex zieht, in Rechnung, so ergibt sich, daß die inländische Gesammtproduktion bereits auf circa 350,000 Zentner geschätzt werden könne, was mehr als die Hälfte des gesammten Verbrauchs ausmacht.

Die Regierungen gewinnen, vermöge des Monopols, einige Franken am Schweizerzentner, und dieser Gewinn bildet eine der reichsten Einnahmsquellen des Staatsschatzes.

Vergleichungen.

In Frankreich kostet das Kilogramm Salz 40 Centimes; in einigen an unsre Eidgenossenschaft angrenzenden Ländern Italiens bis 60 Centimes.

In der Schweiz beträgt der Verbrauch einer gewöhnlichen Haushaltung, welche einiges Vieh besitzt, ungefähr 70 Kilogramm, und kömmt nach den gemeinen Preisen auf 17—18 fr. Fr. zu stehen. Dasselbe Quantum Salz müßte, nach den von der französischen Finanz aufgelegten Preisen, mit 28 Franken, also mit 38% mehr, bezahlt werden.

In Frankreich ist der Verbrauch wegen des hohen Preises oder wegen andrer Umstände weit weniger beträchtlich, nämlich 6—7 Kilogramm auf den Einwohner und Unbedeutendes für das Vieh.

In der Lombardei rechnet man einen jährlichen Verbrauch von 5 oder höchstens 6 Kilogramm per Kopf.

Was die Verabreichung des Salzes an das Vieh betrifft, so liest man im französischen Constitutionel einen langen Artikel, welcher folgende Angaben aufstellt: die tägliche Ration für ein Haupt Rindvieh berechnet man, unter günstigen Umständen, in der Schweiz zu 150 Gramm; in England 170 Gramm für ein Pferd, 114 für eine Milchkuh, und in diesem Verhältnisse weiter. In Deutschland rechnet man in etwas minder starken Granen. In Belgien: 64 Gramm für ein Haupt Rindvieh, 32 Fr. ein Haupt Hufvieh, 20 für ein Stück Borsten- und 11 Fr. ein Stück Wollenvieh. Dagegen bestund in Frankreich, in Folge des zu hohen Preises, die jährliche Ration für ein Stück Rind-, Huf- und Wollenvieh in 500 Gramm [1]). Tägliche Ration 1⅓ Gramm (24).

---

jeder Zeit mäßigen Verkaufspreise sind beinahe in allen Kantonen erniedrigt worden. Schon im Jahr 1825 setzten Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg u. a. den Salzpreis von 12 auf 10 Rappen das Pfund herab. Nach den Volksbewegungen von 1830 neue Preiserniedrigung. Gegenwärtig kann man kaum einen Mittelpreis von 7—10 Rappen für das Schwz. Pfund annehmen, was beiläufig 25 fr. Centimes per Kilogramm entspricht.

[1]) Constitutionel, No. 231. Jahrg. 1845.

Siebente Zugabe.

Mineralquellen.

Kein Land besitzt wohl, im Verhältniß zu seiner Ausdehnung, eine so große Anzahl Mineralquellen, wie die Schweiz mit ihren 22 Bädern ersten, ihren 224 Bädern zweiten Ranges, und mehr denn 350 bekannten Heilquellen [1]). Hier gibt es Sauerbrunnen, Schwefelbäder, eisenhaltige, salzige und alkalische Wasser. Wir würden glauben, ein erhebliches Element des Reichthums für die Schweiz übergangen zu haben, wenn wir nicht auf ihre Heilquellen und Heilbäder hinwiesen, besonders auf die von Baden und Schinznach im Aargau, Pfeffers im St. Gallischen, St. Moritz und Bernardin in Graubünden, Leuck (Louëche) im Wallis, Lavey am rechten Ufer der Rhone im Waadtlande, Gurnigelbad im Kanton Bern. Sie haben wichtige Anstalten ins Leben gerufen, und werden, jedes nach seiner Natur und seinen Heilkräften, für eine Menge Krankheiten benutzt. Die Mineralquellen tragen nicht wenig dazu bei, die Anzahl der Fremden zu vermehren, welche unser schönes Land besuchen. Baden allein, mit seinen zehn Gasthöfen, zählt, ein Jahr in das andere gerechnet, 18—19,000 Kurgäste.

Vierzehntes Kapitel.

Allgemeine Uebersicht der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit.

Wir werden es nicht versuchen, über die Rotationssysteme, die Pachtverhältnisse, den Reinertrag des Bodens etwas Vollständiges zu liefern. Darauf Anspruch machen, auch nur mittelst muthmaßlicher Angaben, müßte bei dem gegenwärtigen Stande der Kenntnisse hinsichtlich des größten Theils des Schweizergebiets als anmaßend erscheinen.

Wir werden uns demnach auf eine kurze Darlegung der Notizen beschränken, welche wir uns zu verschaffen im Stande waren.

[1]) Lutz et Lereche Dict. Vol. II. 487.

I. In der Schweiz sind die Pachtverhältnisse von weit geringerer Wichtigkeit als in irgend einem benachbarten oder auch entferntern Staate, weil der schweizerische Grundbesitzer seine Wiesen, Felder und Weinberge gewöhnlich selbst bestellt. Ist er wohlhabend, so hält er einen oder mehrere Knechte, und für die Heu- und Getreideerndte oder Weinlese oder andere große Arbeiten nimmt er Taglöhner beiderlei Geschlechts zu Hülfe.

Waadt. Im Verhältniß zu dem angebauten Lande gibt es wenige Pächter. Eine sehr kleine Anzahl derselben nehmen die Grundstücke in Pacht mit dem Bedinge, daß der Eigenthümer die Hälfte des Viehs liefere [1]). Mit den Rebleuten ist eine Art Pachtvertrag gebräuchlich, vermöge welcher der Lohn im Verhältniß der Erndte, die sie mit dem Eigenthümer theilen, bestimmt wird [2]).

Tessin. In diesem Kantone ist wohl die Klasse der Lehenleute, Massari genannt, am zahreichsten. Ehemals, bis vor etwa dreißig Jahren, wurde der Vertrag zwischen dem Herrn und dem Lehenmann auf die Bedingung gemacht, daß die Erzeugnisse des Guts unter beide zur Hälfte getheilt würden. Heutzutage ist es im Luganischen üblich, festzusetzen, daß jedem von Beiden die Hälfte des Getreides und der Früchte aller Arten zukomme; daß das Laub der Maulbeerbäume dem Herrn gehöre, daß aber, wenn Seidenwurmsaamen ausgebrütet werde, der Bauer, der die Besorgung übernimmt, die Hälfte des Ertrags ziehe; endlich, daß vom Weine zwei Drittheile der Herr und einen Drittheil der Lehenmann erhalte. Ermuthigender für die Arbeit ist die im Mendrisischen herrschende Uebung. Dort pflegt der Massari dem Gutsherrn ein bestimmtes Quantum Getreide zu liefern; Wein und Seidenpuppen theilen sie zur Hälfte: alle andern Erzeugnisse bleiben dem Lehenmann. Dazu kömmt das Leihen von Federvieh und anderm unter dem Namen Verpflichtungen (pendizi [3]).

Bern. In den bernerischen Thälern, welche die berühmte Gegend des Emmenthals bilden, gehören die Grundstücke einer nicht sehr beträchtlichen Anzahl großer Bauern. Daher ist dort die Klasse der sogenannten Proletarier zahlreich, welche genöthigt sind, ein Häuschen oder ein Stück Land von den erstern in Lehen zu nehmen und einen guten Theil des Jahres als gemeine Taglöhner zu arbeiten [4]).

II. Der Preis der Ländereien ist im Allgemeinen eher hoch. An fruchtbaren Orten und in der Nähe von Wohnplätzen wird er nicht selten zu einem wahren Affektionspreise. Kein Wunder also, wenn viele Schweizer, die sich im Falle befinden, größere Grundstücke anzukaufen, es lieber im Auslande thun.

1) Lutz et Lereche Dict. Vol. II. p. 664.
2) Ibid.
3) Svizzera italiana. Vol. I. 229. Gemälde. Bd. XVIII. S. 140.
4) Gerold Meyer. Gemälde I. 85. (1. Auflage).

Zürich. In abgelegenen und wenig fruchtbaren Gegenden wird das Ackerland zu niedrigem Preise, zu 64, 48, 32 Schwz. Franken die Jucharte verkauft; an fruchtbaren und volkreichen Orten, insbesondre längs den Ufern des Sees, wird für die Jucharte 1,400 bis 1,600 Fr. bezahlt; kleine Güter kommen noch höher zu stehen. Was das Wiesland betrifft, so gilt das schlechte auch einen niedrigern Preis; aber Wiesen vortrefflicher Art werden bis auf 1,900 Fr. geschätzt [1]). Der mittlere Preis des Weinlandes schwankt zwischen 480—1,600 Fr. [2]).

Freiburg. Der Werth des Bodens ist sehr verschieden in einem Lande, welches wie dieses von Bergen und Hügeln durchschnitten ist. Bei der Schwierigkeit, mit Sicherheit einen Mittelwerth anzugeben, wird mit der Zahl von 200—400 Schwz. Fr. für die Juch. ein wahrscheinlicher ausgedrückt [3]); Mittelpreis der Wiesen 800 Fr.; des Reblandes 2—3,000 Franken [4]).

Tessin. Während in der angrenzenden Lombardei die Pertika der nicht bewässerten Ländereien 120—150 Liren gilt, kömmt sie im Kanton Tessin jenseits des Ceneri und im Locarnischen auf 500—700 Liren zu stehen. In den Umgebungen von Bellenz werden die mit Weinstöcken besetzten Landstücke bis zu 900 und mehr Liren verkauft, was 13,500 Liren für die Hektare betragen würde. Auch in Livinen stehen die Preise insgemein hoch. Nicht so in Blenio, im Mayenthal und in den abgelegenen Orten des Locarnischen [5]).

Appenzell. Die Jucharte guten Ackerlandes gilt gewöhnlich 750 Schweizer-Franken.

Schwyz. Mittelpreis der Wiesen: ungefähr 300 Schwz. Franken die Jucharte. Höchste Preise: 800 Fr.

Unterwalden. Das angebaute Land wird gewöhnlich klafterweise verkauft: gutes Wiesland in Obwalden ein Schwz. Franken, in Nidwalden ein und ein halber Franken [6]).

Waadt. Die Pose (nicht ganz eine halbe Hektare) Ackerland circa 400 Schwz. Franken; nicht selten 1,000—1,200. Die Wiesen scheiden sich in natürliche und künstliche. Die natürlichen oder steten Wiesen, wenn sie des Vortheils der Wässerung entbehren, haben seit der Einführung der künstlichen Wiesen viel von ihrem Werthe verloren. Mittelpreis: 300—400 Fr. Die Ländereien dagegen, welche in Aecker und künstliche Wiesen umgewandelt werden, gelten mehr als das Zweifache; in der Nähe eines Wohnplatzes zuweilen 5—6,000 Franken [7]). Der Werth des Reblandes ist natürlich sehr verschieden. Zwischen Lausanne und Montreux, einer Lage, wo die Preise am höchsten gehen, gilt die Pose 6—8,000 Franken. Nicht selten kömmt die waadtländische Pose auf 12—16, ja sogar auf 20,000 Schwz. Fr. zu stehen.

1) G. Meyer. Gem. I. 86. (1. Aufl.). Dort steht zwar 19,000, allein es muß ein Druckfehler sein.
2) Ibid. S. 97.
3) Ruenlin. Gem. IX. 25.
4) Ibid. S. 27—28.
5) Svizzera italiana. I. 252. Gem. XVIII. 442
6) Lutz et Leresche Dict. II. 564.
7) Ibid.

In ihrer Gesammtheit sieht die Schweiz ihre Aecker und Wiesen, unter eher guten Umständen, mit 3,000 und 3,500 fr. Fr. die Hektare bezahlt. Niedrigste Preise, z. B. in einigen Lagen des Kantons Zürich, 200 Fr. Höchste Preise, z. B. in demselben Kantone, 8 bis 10,000. Eine Hektare Rebland von mittlerer Qualität gilt gewöhnlich 10—12,000 Franken. In der Waadt, wo dieser Zweig des Landbaues zu einem höhern Grade der Vollkommenheit gelangt ist, stehen die gewöhnlichen Preise der Rebgüter nicht unter 20—24,000 fr. Fr. für die Hektare, und die höchsten übersteigen 40 und wohl auch 50,000 fr. Fr.

III. Es geschieht nicht selten in den schweizerischen Kantonen, daß der reine Ertrag mit dem Preise nicht im Gleichgewichte steht, und spärlich und gering ist, selbst wann der Rohertrag eher reichlich ausfällt. So z. B. kann sich der Rohertrag guten Wieslandes auf 250, auf 275 und 300 fr. Fr. für die Hektare belaufen; allein da der Kaufpreis solcher Wiesen gewöhnlich 5000 oder 6000 und auch 7000 Fr. beträgt, und anderseits für die Gemeindesteuern, wo solche erhoben werden, und für die Unkosten wenigstens ein Viertel dieser Produktion in Abzug gebracht werden muß, so besteht in letzter Linie der wirkliche Reinertrag in kaum mehr als 200 Fr. für die Hektare, und entspricht somit nur 3, selten 4 Prozenten.

Tessin. In den guten Aeckern der Ebene und des Hügellandes rechnet man eine Erndte von 7 bis 9 Malter für ein Malter Saat. Im Bezirk Mendrisio besteht der Pachtzins der Grundstücke gewöhnlich in 2, 3 und 3½ Stajo Frucht, halb Weizen und halb Roggen, für die Pertika[1]). Dieß macht 35—50 Stajo Korn für die Hektare oder durchschnittlich 5½ Hektoliter im Werthe von 150 fr. Fr. Jedenfalls schlagen die feinen Rechner, wegen des übermäßigen Preises der Ländereien, den Reinertrag nicht höher als zu 2⅛ oder zu 3% an.

Waadt. Einige schätzen den gewöhnlichen Ertrag einer Pose Rebland auf 2½ Fuder Wein, andere bis auf 5[2]). Im Durchschnitte scheint ein Ertrag von 55 Hektolitern für die Hektare[3]) im Werthe von 1,000—1,100 fr. Franken angenommen werden zu können[4]). Behält man bloß den vierten Theil als Reinertrag zurück, so kömmt er immer noch auf etwa 260 fr. Franken.

1) Svizzera italiana. I. 231. Gemälde XVIII. 141.

2) Lutz et Lereche Dict. II. 664.

3) Für die waadtländische Pose 33/4 waadtl. Fuder zu 480 Pots dortigen Maßes; beiläufig 100 Pots machen 135 Liter, und 100 kommen 45 Hektaren gleich.

4) In der Antwort auf die Neuhausischen Fragen wurden die 25,000 Fuder Wein Ausfuhr annähernd zu 2 Millionen Schwz. Franken gewerthet: das Fuder enthält 432 Schwz. Maß, somit die Maß ungefähr 2 Bz. Dieß macht etwa 30 franz. Centimes, gleich 19 franz. Fr. der Hektoliter.

Genf. In den mittelmäßigen Jahren berechnet man die Erndte zu 5 Genfer-Coupes von der Pose Ackerland. Die Coupe ist gleich 7, 95 Dekaliter, welche höchstens 16 Hektoliter für die Hektare ausmachen. Annähernder Werth in Genf 15 Fr. der Hektoliter [1]; somit im Ganzen ein Rohertrag von 240 Franken die Hektare.

Alpenschweiz. „Der Werth der Grundstücke ist relativ, und hängt von „ihrer Lage ab. So z. B. gilt eine auf einem Berge gelegene Wiese, welche das „zur Ueberwinterung einer Kuh nöthige Futter oder 50 Zentner Heu abwerfen „mag, 800 Berner Franken (1,200 fr. Franken), während ein Grundstück in der „Nähe von Brienz einen zwei- oder gar dreifachen Werth hat [2]. Der Grundbesitz in „der Nähe des Dorfes ist zu einem verderblichen Luxusartikel geworden [3]. Im Simmen-, Kander- und Saanenthal, sowie in den Seitenthälern der Amtsbezirke Oberhasli und Interlaken, nimmt der Werth der Wiesen um wenigstens einen Drittheil „ab [4]." 50 Berner Zentner Heu kommen nicht ganz 25 metrischen Zentnern gleich [5], und, der Zentner zu zwölf Batzen berechnet, beläuft sich im Ganzen ihr Werth auf 60 Schweizer oder 90 franz. Franken. Der Mittelwerth der Wiese beträgt also beinahe 6,700 fr. Fr. die Hektare: Rohertrag auf die Hektare ungefähr 68 metrische Zent. Heu oder 245 fr. Fr. Zieht man auch nur den vierten Theil für die Unkosten ab, indem im Frühling und im Herbste auf der Wiese geweidet wird, so beschränkt sich der Reinertrag auf 184 Fr., was weniger als 3% gibt.

Vergleichungen.

Auf der gesammten Oberfläche des urbaren Landes zeigt die englische und die französische Bodenkultur folgende Ergebnisse:

	England.	Frankreich.
Rohertrag	270	114
Reinertrag. . . .	134	32—33 [6].

In einigen Gegenden Englands werden die guten Ländereien zu dem Preise von 22—25 Schilling in Pacht gegeben. Dieß macht beinahe 70 franz. Franken die Hektare [7].

In mehreren französischen Departements ergibt sich in Betreff der Pachtzinse folgende absteigende Stufenfolge.

1) Jaquet, de la législation vaudoise sur les céréales.
2) Kasthofer.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ibid.
6) Moreau de Yonnès. Le commerce au dix-neuvième siècle.
7) Passy, influence, etc.

1. Klasse: Fr. 80
2. — — 70
3. — — 60
4. — — 50
5. — — 40 [1]).

Toskana. Die großen Kapitalisten finden den Ertrag der von ihnen in den Ländereien angelegten Kapitalien spärlich, weil er selten 3% übersteigt [2]). In der obern Provinz entspricht jede Jucharte dem Werthe von 200 Skudi oder 600 Skudi (ungefähr 3,570 Fr.) die Hektare [3]).

IV. Im Allgemeinen ist das Lob nicht unbegründet, welches Malte-Brun dem schweizerischen Landbau ertheilt, indem er behauptet, daß die Kunst, aus dem Erdreich und aus dem Wasser Nutzen zu ziehen und den Dünger zu mehren, dort zur Vollkommenheit gelangt sei [4]). Man sammelt mit großer Sorgfalt den Urin der Thiere, pulverisirt den Gyps und den Kalk, mahlt die Knochen, kurz man sucht auf vielfache Weise sich die Mittel zur Verbesserung der Wiese, des Ackers und des Weinbergs reichlich zu verschaffen.

Die Brachfelder (ital. maggesi, franz. jachères), die einst einen so großen Theil des Ackerlandes einnahmen, sind beinahe überall in sehr enge Grenzen eingeschränkt. Genf z. B., welches gegen 44,500 Jucharten an Feldern hat, bepflanzt jährlich mehr als die Hälfte mit Getreide, einen andern beträchtlichen Theil mit Kartoffeln, Bohnen, Rüben, einen dritten mit Futterkräutern und läßt nur einen kleinen Raum (4—500 Jucharten) brach liegen. Der bernerische Jura, wo einst der Brachfelder so viele waren, mindert sich allmälig mit dem Anbau des Futterklees und ähnlicher Kräuter.

Der schweizerische Ackerbau wendet in guter Anzahl vervollkommnete Werkzeuge und Geräthe an. Vortrefflich ist im Allgemeinen das Zugvieh, hier starke Pferde, dort Ochsen. Auf den Gütern der westlichen und nördlichen und auch auf einigen der östlichen Schweiz sieht man hie und da den belgischen Pflug, den Dombasleschen Pflug,

[1]) Passy, influence, etc.
[2]) Giornale agrario Toscano. No. 54. Pag. 14.
[3]) Ibid. No. 52.
[4]) Précis de la géographie universelle, etc. Bd. VII. S. 547.

die Säemaschine, die fellenbergische Jätmaschine, die Dreschmaschine, die Renndle [1]).

Das berühmte fellenbergische Institut hat in verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft zu den Fortschritten der Landwirthschaft beigetragen.

Die Schweiz hat keine weitläufigen Güter. Dieß hat seinen natürlichen Grund in zwei Umständen, die wir bereits angedeutet haben, nämlich in der großen Anzahl Grundbesitzer und dem hohen Preise des Landes. Die schweizerischen Kapitalisten, welche ihre Gelder auf größere Grundbesitzungen zu verwenden gedenken, finden ihre Rechnung gewöhnlich besser, solche im Auslande an sich zu bringen. So wenden sich die Genfer, Basler und andere nach Frankreich, die Tessiner und andere nach der Lombardei.

Obgleich nun das Eigenthum sehr getheilt ist, so giebt es doch nicht wenige Orte, besonders in der nördlichen und im ebenen Theile der westlichen Schweiz, wo der Grundbesitzer, auch in der Klasse der Bauern, ein Gut von ziemlicher Ausdehnung bebaut.

Bern. Seine Bauern sind die reichsten in der ganzen Schweiz. Im Emmenthal und in andern Amtsbezirken gibt es solche, die ein Vermögen von 100,000 Schweiz. Fr. und mehr besitzen. In nicht wenigen Dörfern gilt ein Vermögen von 10—20,000 Fr. als ein kaum mittelmäßiges für einen Bernerbauer [2]). Im Emmenthal besteht noch eine alte Satzung, vermöge welcher die Güter dem jüngsten Sohne zufallen, und der Theilung und Zerstückelung nicht unterworfen sind. Dort enthält ein großes Bauerngut 150—180 Jucharten, im Durchschnitte wenigstens 60, ein mittleres 20—30 [3]). Aber im eigentlichen Oberlande verhält es sich hiemit ganz anders. Eine beträchtliche Anzahl Bauern besitzen nur kleine Stücke Wiesland, die nicht einmal eine Jucharte begreifen, und höchstens zum Unterhalt von ein Paar Ziegen genügen; eine etwas größere Zahl besitzt eine oder zwei Jucharten, und sammelt das nöthige Futter zur Ernährung von einer oder zwei Kühen; nur wenige haben drei oder vier Jucharten oder darüber, so daß man kaum ein Dutzend Bauern finden würde, welche Eigenthümer von etwa zwanzig Jucharten urbaren Landes wären [4]).

Basel. Prof. Bernoulli theilt in seinem Archive umständliche Notizen über die Kultur des Bodens mit. Denselben entnimmt man, daß 22,452 kadastrirte Jucharten Landes 13,865 Parzellen enthielten. Der mittlere Umfang dieser letztern kann somit beiläufig 1⅗ Jucharte betragen [5]).

1) Die Renndle, welche durch einen Wasserstrom in Bewegung gesetzt wird, rühmt man sehr. Sie wird an einigen Orten auf Kosten der betreffenden Gemeinde hergestellt.

2) Picot, statistique, etc. 1830. pag. 179.

3) Bernoulli Archiv. II. 102.

4) Kasthofers Reise ꝛc. S. 30.

5) Bernoulli Archiv. III. 142.

Luzern. Wenige Güter halten über 200 Jucharten (gegen 70 Hektaren). Man zählt sehr viele Grundstücke von mittlerm Umfange[1]).

Waadt. Ein Bauer, der fünfzehn Posen Land besitzt, gilt für wohlhabend. Güter von 50 Posen (22 Hektaren) werden als ein großes Besitzthum angesehen[2]). Da sich die Parzellen des Kadasters auf 520,000 waadtländische Posen belaufen, so begreift jede kadastrirte Parzelle völlig eine halbe Hektare.

Solothurn. Parzellen oder Anzahl der kadastrirten Grundstücke 116,933; muthmaßliche Anzahl der Eigenthümer 18,651: es heißt muthmaßliche Anzahl, weil nicht selten ein und derselbe Eigenthümer mehr als einmal, nämlich auf dem besondern Kadaster verschiedener Gemeinden, erscheint. Dieß macht sechs Parzellen des Kadasters auf einen Eigenthümer, oder neun Parzellen auf jede der 12,700 Haushaltungen des Kantons. Da sich nun die Schatzung der besagten Grundstücke auf 55 Millionen Schweizerfranken = 82,500,000 franz. Fr. beläuft, so kommen 705 franz. Fr. auf ein Grundstück, oder, nach dem gewöhnlichen Preise des Landes, auf circa 1½ Hektare.

Tessin. Man klagt über übermäßige Zerstücklung des Eigenthums. In den Thälern wird derjenige als ein großer Grundeigenthümer betrachtet, welcher 150 Pertiken (etwa 15 Hektaren) an Wies-, Acker- oder Rebland besitzt. Ein solches Gut besteht gewöhnlich aus mehreren, zuweilen von einander ziemlich entfernt liegenden Stücken. Grundstücke, die, in einem zusammenhängenden Ganzen, eine Fläche von 30 Pertiken darbieten, sind selten. In der Nähe der Bevölkerungsmittelpunkte gibt es Lehengüter (massarie) von 40—60 Pertiken, die jedoch gemeiniglich aus verschiedenen Stücken bestehen. Im Mendrisischen sind die Massarien in der Regel größer, indem sie 100—150 Pertiken halten[3]).

Vergleichungen.

Italien. Die Pachtgüter in der Lombardei halten bis auf 20 Hektaren. Nur aus drei oder vier bestehen die Lehen in der Umgebung von Siena, Lucca und Bergamo[4]).

Landschaft Rom. Zu Anfang dieses Jahrhunderts besaßen etwa hundert weltliche Grundeigenthümer ungefähr 68,000 Rubien Land (nicht ganz 370,000 neuschweizerische Jucharten). Mittelzahl auf jeden Eigenthümer 3700 Jucharten[5]).

Viele englische Grundbesitzer suchten ihre Ländereien in große Pachtgüter zusammen zu ziehen. Gegenwärtig betrachten sie ein Gut, das nicht eine halbe Meile oder 320 Acres, d. h. beiläufig 130 Hektaren oder 1950 mailändische Pertiken, einnimmt, als ein zu kleines Pachtgut. Die großen Besitzungen messen 640, 1000 bis 1200 Acres[6]). In demselben England, wo so viele Umstände zur Entstehung

1) Staatsverwaltungsbericht des Jahrs 1836.

2) Da 100 Posen 45 Hektaren gleich sind, so ergibt sich, daß 15 der erstern kaum 7 der letztern (etwa 100 mail. Pertiken) ausmachen.

3) Svizzera italiana. Vol. I. 229. Gem. XVIII. 140.

4) Passy, influence des formes et des dimensions des cultures sur l'économie sociale.

5) Bonstetten, le Latium. S. 271.

6) Sismondi, études de l'économie politique. Introduction.

großer Güter mitwirkten, ist eine gute Zahl kleiner übrig geblieben. Nach Porter gibt es 95,000 Pächter, welche bei ihren Arbeiten keiner andern Hülfe bedürfen als derjenigen ihrer eigenen Familien. Ebenso findet sich eine beträchtliche Anzahl Pächter, welche nicht mehr als einen oder zwei Knechte brauchen. Immerhin bestehen in England weit mehr mittlere und kleinere Besitzungen als man insgemein glaubt[1]). Allerdings steht das Eigenthum einer großen Anzahl solcher Güter einem einzigen Herrn zu.

V. Wir glauben, der Wahrheit nicht ferne zu stehen, wenn wir annehmen, daß ungefähr vier Fünftheile der schweizerischen Bevölkerung sich mehr oder weniger auf Arbeiten der Viehzucht und des Ackerbaus verlegen. Wir sagen mehr oder weniger, weil man später sehen wird, daß besonders in einigen Kantonen, wo größere Betriebsamkeit herrscht, nicht wenige Schweizer ihre Zeit in die Beschäftigungen des Landbaus und der Gewerbe theilen. Wir setzen demnach als dem Ackerbau in seinen verschiedenen Verzweigungen ergeben die Zahl von 1,860,000 in 372,000 Haushaltungen getheilte Einwohner der Schweiz an. Bleiben ausschließlich für Handwerke und Gewerbe, für die freien Künste u. s. w.: 460,000 Köpfe oder 92,000 Haushaltungen oder Feuerheerde. Diese Ziffern stimmen, mit geringer Abweichung, mit denjenigen überein, die wir seinesorts als Ausdruck der Zahl der Grundbesitzer angenommen haben[2]).

VI. Nun frägt sich, wie groß ist die Masse der Erzeugnisse der verschiedenen Kulturen und der Arbeit so vieler Hände?

Schmutz, in seiner mehrmals erwähnten vergleichenden Statistik, schreibt den Erzeugnissen der schweizerischen Agrikultur einen Gesammtwerth von 411,000,000 fr. Fr. zu[3]). Er setzt die Elemente dieser Schätzung auseinander, indem er den Werth des großen und kleinen Viehs, des Getreides, des Weines, der verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse zusammenrechnet.

Nun zeigt sich, daß die Berechnungen des Murtener Publizisten einen etwas niedereren Ertrag darbieten als man erhalten würde, wenn man eine Mittelzahl aus den von Colquohoun für England und Chaptal für Frankreich ermittelten Ergebnissen annähme.

[1]) Passy, a. a. O.

[2]) Siehe S. 97.

[3]) Statistik, in Schweizerfranken: 274,000,000.

Colquohoun bemerkt, daß sich der Rohertrag der Agrikultur in Großbritannien jährlich auf 5,420,425,000 franz. Franken[1]) belaufe. Betreffniß eines Individuums: 246 Fr.

Was Frankreich betrifft, so setzte der Graf Chaptal, auf amtlichen Berichten enthobene Angaben gestützt, im Jahr 1819 den rohen Ertrag auf 4,678,708,000 Franken, und das individuelle Betreffniß auf 156.

Diese beiden Ziffern, für 52,000,000 Seelen, nämlich für die 22,000,000 Einwohner Großbritanniens und die 30,000,000 Einw. Frankreichs, zusammengenommen, bieten für die Zeit, da diese Berechnungen angestellt wurden, als letztes Ergebniß ein Ertragsbetreffniß von 195 Fr. auf ein Individuum.

Nach der oben erwähnten Schätzung des Hrn. Schmutz fällt der annähernde Ertrag des schweizerischen Landbaus etwas spärlicher aus, indem er einen individuellen Ertrag von 167 franz. Fr. gibt. Er ist somit um 69 Fr. kleiner als die Rata eines Einwohners von England, aber übersteigt diejenige eines Einwohners von Frankreich um 21 Fr.

Sollte man uns einwenden, daß bei dem gegenwärtigen Stande der die Schweiz betreffenden statistischen Kenntnisse solche und ähnliche Ergebnisse zu hypothetisch aussehen, so gestehen wir offen, daß wir nicht im Stande wären, den Gegenbeweis zu leisten, und bestehen eben nicht darauf, daß sie als sicher und unumstößlich angenommen werden. Ein solcher Beweis wäre selbst hinsichtlich derjenigen Länder schwer, über die man eine Fülle amtlich erhobener Notizen besitzt.

Gleichwohl werden wir dieses Kapitel nicht schließen, ohne auf einige keineswegs hypothetische Umstände aufmerksam zu machen, welche der schweizerischen Agrikultur jedenfalls einen hohen Grad von Wichtigkeit für die Gegenwart und die moralische Gewißheit einer fortschreitenden Entwickelung verbürgen.

VII. Diese Umstände sind hauptsächlich:

1) daß der schweizerische Grundbesitzer mit seiner Familie meistens inmitten seiner Wiesen, Aecker und Weinberge lebt;

2) daß der Eigenthümer die Güter gewöhnlich selbst anbaut und verwaltet, mit oder ohne Beistand von Taglöhnern, und in der Regel

[1]) Pfund Sterling 16,817,600.

eine größere und besser verstandene Sorgfalt darauf verwendet, als es ein Lehenmann thun würde;

3) daß bei den geringen öffentlichen Lasten der schweizerische Grundeigenthümer natürlicher Weise sich ermuthigt fühlt, den eigenen Boden immer mehr zu verbessern und nutzbar zu machen, sicher wie er ist, für sich und die Seinigen zu erndten;

4) daß beinahe in der ganzen Schweiz Gewerbe und Handel dahin gerichtet sind, die Zahl der Konsumenten zu vermehren und so den Erzeugnissen des Bodens einen ansehnlichen Preis zu sichern;

5) daß denselben Vortheil, besser als es durch eine große und volkreiche Centralstadt geschehen könnte, so viele mittlere und auch kleinere Hauptstädte verschaffen, welche auf verschiedenen Punkten des Gebiets zerstreut sind.

Zu wünschen bleibt nun übrig, daß in mehreren Kantonen das Unternehmen, weite Landstriche, deren Anbau gänzlich vernachläßigt oder wenigstens höchst unvollkommen betrieben wird, hier zu entsumpfen, dort vor der Wasserfluth zu schützen, erleichtert und befördert werde.

Ferner, daß besonders in der Alpenschweiz die für eine etwas entwickeltere Kultur empfänglichen Ländereien der Dienstbarkeit des Weidgangs entzogen werden. Nur auf diese Weise kann in den Waldstätten und in andern, an diese angrenzenden Kantonen, eine eigentliche Landwirthschaft an die Stelle bloßer Viehzucht treten.

Endlich, daß die Fortschritte der Erziehung den schweizerischen Grundbesitzer und Landmann anleiten, aus dem Boden den größten Nutzen zu ziehen, und die Kraft haben, bei ihm und im Schooße seiner Familie die Liebe zur Arbeit und zur Ordnung, die Sparsamkeit bei den Vergnügungen, und, soweit es möglich ist, die alte Sitteneinfalt zu bewahren (26).

Zweiter Abschnitt.

Manufakturen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Wenn man sich im Geiste nur anderthalb Jahrhundert zurückversetzt, so findet man, daß sich die industrielle Thätigkeit der Schweizer in engen Schranken bewegte. Zürich und Basel mit einiger Seidenarbeit, St. Gallen mit Leinwandfabrikation, Genf mit seiner Uhrenmacherei genossen einigen Rufes: übrigens hie und da Gerbereien und etwelches Anderes. Die Schweiz war damals noch weit davon entfernt, auf eine Stelle in der Zahl der gewerbthätigsten Nationen Anspruch zu machen.

Später, Dank einer ziemlich großen Freiheit in der Ausübung der Gewerbe, Dank der Wohlfeilheit der Lebensmittel und insbesondere dem leichten Eingang der rohen Stoffe, sah die Schweiz auf ihrem Boden mannigfaltige Industrien entstehen, welche in ihrer Entwicklung mit den berühmtesten wetteiferten. Zwar wirkten die feindlichen Einfälle, die inneren Kriege, die Hemmungen des napoleonischen Kontinentalsystems auf höchst nachtheilige Weise ein; allein die Ausdauer und Rührigkeit der Schweizer ließ sich nicht erdrücken, sondern schien sich vielmehr zu größerer Anstrengung und Beharrlichkeit ermannt zu haben. So nach dem Jahr 1814, als, in Folge des Sieges der alliirten Mächte, die Erzeugnisse der englischen Manufakturen in die Häfen des Festlandes eindrangen, und alle Märkte überschwemmten. So gegen das Jahr 1826 ungeachtet der unausgesetzten Fortschritte des Schutzsystems und der immer stärkeren Zollansätze in Frankreich, im österreichischen Kaiserstaate und anderwärts. In neuster Zeit war der deutsche Zollverein ein harter Schlag für mehrere

Industrien, und schwer litten wir auch sowohl durch die politischen Umwälzungen Südamerikas, als durch die traurigen Wechselfälle des Kredits im nördlichen Amerika.

Alpenschweiz. Die Landschaften dieser Gegend nehmen an der industriellen Bewegung nur geringen Antheil; denn mit Ausnahme des Kantons Glarus und einiger Ortschaften, z. B. Gersau im Lande Schwyz, beschränken sich Handwerke und Gewerbe auf den Hausbedarf und hinsichtlich der Stoffe reichen sie bei Weitem nicht aus. In Glarus hat sich die Baumwollenindustrie, die Spinnerei, Weberei, Färberei u. s. w. wundersam entwickelt. Durch dieselbe sah man in mehrern Dörfern die Zahl der Einwohner merklich wachsen, die Kapitalien im ganzen Lande sich vermehren und große und ansehnliche Gebäude erstehen.

Oestliche Schweiz. Diese Gegend ist es, welche, besonders durch die Baumwollenmanufakturen, der Eidgenossenschaft einen ausgezeichneten Rang unter gewerbthätigen Ländern sichert. In diesem Zweige haben Appenzell Außerrhoden, St. Gallen, Zürich erstaunliche Fortschritte gemacht. Zürich fügt, im Großen, die Seidenfabrikate hinzu, und, in größerer oder geringerer Ausdehnung, das Papier, die Maschinen und andere Artikel. Sehr anziehend ist in der That das Schauspiel der Entwicklung und der Fortschritte der Gewerbthätigkeit in der östlichen Schweiz; aber die Uebelstände und Gefahren, welche dasselbe gewöhnlich begleiten, sind auch nicht ausgeblieben. Die Klasse der gemeinen Fabrikarbeiter, welche nur von dem kargen und unsichern Lohn der täglichen Arbeit leben, hat sich stark vermehrt und droht immer mehr anzuwachsen. Daher die Geißel des Pauperismus; daher die bangen Besorgnisse vor Jahren der Theurung, vor Stockung der Arbeit und andern schweren Drangsalen.

Nördliche Schweiz. Sie besitzt ungefähr die der östlichen Schweiz eigenen Gewerbszweige. Basel mit seinen seidenen Stoffen und Bändern; Aargau mit dem Baumwollen- und Seidenzeuge, den Strohgeflechten; einige Gegenden des Kantons Bern mit Leinweberei, Baumwollenspinnerei, Holzarbeiten; Solothurn mit Seidenfabrikation und andern geben der nördlichen Gegend, wo wir schon

die Landwirthschaft in blühendem Zustande sahen, eine nicht geringe Wichtigkeit.

Westliche Schweiz. Hier sieht man einen blühenden Landbau mit lebhafter Gewerbthätigkeit in sehr befriedigender Verbindung. Berühmt ist die Uhrmacherei von Genf und Neuenburg und anderer Orte in der Jurakette; ebenso die genferische Bijouterie. Diese schweizerischen Landschaften sehen sich im Stande, auch die entferntesten Märkte Europas mit einer unglaublichen Masse Erzeugnisse zu versehen. „Wenige Gegenden," sagen wir mit Bernoulli, „bieten einen so sprechenden Beweis von der Wunderkraft der Industrie dar, als die kleine schweizerische Landschaft Neuenburg. Hohe Alpenthäler, wo der Winter sieben bis acht Monate lang andauert, und wo kein Obstbaum wächst, sind mit Gebäuden wie übersäet, und beherbergen eine zahlreiche und wohlhabende Population. Lachauxdefonds, wo vor 240 Jahren erst ein Paar Häuser standen, zählt jetzt über 6000 Einwohner" (27) [1]).

Südliche Schweiz. Sie kann keinen Anspruch darauf machen, unter die gewerbfleißigen Landschaften der Schweiz gezählt zu werden. Doch gehören ihr eine große Anzahl Individuen an, welche sich, in der Heimath oder im Auslande, mit Erzeugnissen des Landbaus beschäftigen, um eine erste gewerbliche Veränderung mit denselben vorzunehmen. Solche sind die Holzhauer, die Kalk- und Ziegelbrenner, die Steinhauer und andere. Dazu kommen die ersten Anfänge der Seidenfabrikation.

Zweites Kapitel.

Andeutungen über die wichtigern schweizerischen Gewerbe und Manufakturen.

Nachdem wir im Allgemeinen einen Blick auf den Stand der Industrie in jeder der fünf Gegenden, in die wir die Schweiz eintheilten, geworfen haben, wird es zweckmäßig sein, die einzelnen Gewerbszweige zu durchgehen, welche eine erheblichere Entwickelung gewonnen haben.

[1]) Schweiz. Archiv. V. 41.

I. Gerbereien.

Die Schweiz, welche von jeher einen starken Viehstand hatte und viel Fleisch verbrauchte, fing bei Zeiten an, die Häute zu gerben und zu verarbeiten. In diesem Zweige des Gewerbfleißes zählt sie beiläufig 500 meistens kleine und mittlere Etablissements. Die Klage über Mangel an Arbeit ist allgemein und alt. Gewiß schadet uns das Mauthsystem der auswärtigen Staaten auf vielfache Weise. Die Schweiz produzirt in der That eine große Menge schwerer Häute, weßhalb ihre Gerbereien sich vorzüglich mit Bereitung von Sohlleder beschäftigen. Nun hatte eine beträchtliche Ausfuhr dieses Erzeugnisses nach Frankreich, Italien und Deutschland statt, und wurde dagegen viel Schmalleder in die Schweiz eingeführt. An der Zurzachermesse wurden in diesen Artikeln große Geschäfte gemacht. Die österreichischen, französischen und sardinischen Einfuhrzölle verkümmerten diesen Handel sehr. Zu größtem Nachtheile gereichten unlängst auch die Zölle des deutschen Zollvereins. Am schwersten scheint der Kanton Schaffhausen getroffen, welcher zu Anfang dieses Jahrhunderts mehr denn 100 Gerbergruben zählte, von denen seit der Einführung des Unionstarifs mehr als die Hälfte geleert werden mußten.

Indessen frommt es zu bemerken, daß dieser Industriezweig vielleicht der einzige ist, welcher, nach einer mehr oder minder vollkommenen Methode, in dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft betrieben wird.

Anzahl der Gerbereien.

Alpenschweiz	circa	110
Oestliche Schweiz	„	120
Nördliche „	„	180
Westliche „	„	80
Südliche „	„	10
	Circa	500

Die größte Anzahl Gerbereien besitzen Basel mit 16 solchen, Schaffhausen mit 24, Freiburg und Graubünden mit 30, Zürich mit 53, und Bern mit 164. Der Kanton Basel steht im Rufe, vortreffliches Leder zu liefern (28).

II. Wolleninduſtrie.

An Wolle, dem Rohſtoffe verſchiedener Manufakturen und eines mannigfaltigen Gebrauches, hat man in der Schweiz keinen Ueberfluß. Die Gewerbe, welche ſie verarbeiten, ſind noch nicht zu einer dem innern Bedarf genügenden Entwickelung gelangt.

Alle Kantone verfertigen Wollentücher, meiſtens für die Bekleidung des Landvolks und im Schoße der Bauerfamilien oder in kleinen Etabliſſements. Die Kantone, in denen dieſer Induſtriezweig eine gewiſſe Ausdehnung gewonnen hat, dürften beſonders folgende ſein: der Kanton Zürich, welcher — im Jahr 1842 — 12 Fabriken mit 500—600 Arbeitern zählte; der Kanton Glarus, der mittelſt 3 Fabriken 400—500 Zentner geſponnene Wolle produzirt; der Kanton Solothurn, welcher, reich an eigener Wolle, circa 360,000 Ellen Tuch verfertigt (größtentheils in drei Fabriken, welche 150 Weber beſchäftigen), endlich der Kanton Aargau, der einige Tuchfabriken hat; diejenige am Hallwylerſee iſt von erheblichem Belang. Waadt fabrizirt circa 5000 Ellen Wollentuch, die häusliche Fabrikation der Landleute nicht gerechnet. Neuenburg: zwei Wollenſpinnereien und eine Tuchfabrike. In Bezug auf den Kanton Solothurn muß noch beigefügt werden, daß er ſeinen dießfälligen Gewerbfleiß auch auf Verfertigung von Poſamenterie, Strümpfe und Mützen ausgedehnt hat. Im Jahr 1838 ſchlug Herr Schmutz die in dieſer Fabrikation verarbeitete Wolle auf 650 Zentner an: Arbeiter circa 1500; Erzeugniſſe: 15,000 Paar Strümpfe; Werth 240,000 Schwzfr. Da die ſchweizeriſche Bevölkerung ſich gegen ein eher rauhes Klima und für einen ziemlich langen Winter vorzuſehen hat, ſo iſt ihr Bedarf an Wollentüchern kein gewöhnlicher. In vielen Berggegenden kleidet ſich der Landmann den größten Theil des Jahres in Tücher und Halbtücher. Wohl ihm, daß ſein ökonomiſcher Zuſtand ihm erlaubt, den hiefür erforderlichen Koſten zu begegnen.

Ein Genfer Oekonom berechnete den Betrag des Wollentuchs in der Bekleidung eines Landbewohners in ſeiner Heimath auf 26½ Franken. Indem wir nun im Allgemeinen für die Schweizer, Städte- und Landbewohner, dreißig Franken annehmen, finden wir, daß ſich der Geſammtbetrag für Fabrikation oder Anſchaffung von Wollentüchern auf nicht weniger als 70 Millionen Franken belaufe.

Außer der eigenen Produktion bezieht man aber jährlich aus dem Auslande:

a. an Wolle oder Rohstoff circa 550,000 Kilogramm; Werth zu 4 Fr. das Kilogramm: Fr. 2,200,000;

b. an Wollentüchern, verschiedener Qualität, circa 1,250,000 Kilogramm zu 25 Fr. das Kilogramm: Fr. 31,250,000.

Es findet also eine Einfuhr ausländischer Erzeugnisse für die Summe von beinahe 33 ½ Million Fr. statt, beiläufig $^{48}/_{100}$ des muthmaßlichen Gesammtbedarfs.

Demnach läßt sich denken, daß die Schweizer in der Vermehrung sowohl der Wollenproduktion mittelst einer ausgedehntern Schafzucht, als der Fabrikation der Wollentücher, leicht ihre Rechnung finden würden (29).

III. Leinenindustrie.

Schon im 13. Jahrhundert kam die Stadt St. Gallen wegen ihrer Leinwand in Ruf, und man behauptet, daß sich dort zur Zeit des Konziliums von Konstanz viele Weber aus dieser mit Fremden überfüllten Stadt ansiedelten. St. Gallen wurde bald der Mittelpunkt einer Industrie, die sich bis in die Berge von Bregenz verzweigte. Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts soll die Flachsspinnerei dreißig- bis vierzigtausend Hände beschäftigt haben. Im Jahr 1549 verfertigte Appenzell an 12,000 Stück Leinwand; beinahe hundert Jahre nachher, im Jahr 1638, verfertigte es 11,864 Stück. In jener Zeit war St. Gallen außer Stand, den vielen Bestellungen aus Italien, Ungarn und Frankreich zu entsprechen [1]). Vom Jahr 1740 bis 1760 beschäftigten sich die Appenzeller, die Unruhen in Schlesien und Böhmen benutzend, stark mit Verfertigung der Leinwand, die unter dem Namen der Konstanzer bekannt war. In dem einzigen Flecken Trogen wurden an 9000 Stück, jedes zu 100 Ellen, bereitet. So bildete einst dieser schöne Gewerbszweig, besonders die Flachsspinnerei, wie viele andere Handarbeiten, den Gegenstand häuslicher Thätigkeit; heutzutage liefern die mechanischen Spinnereien sowohl des In- als des Auslandes das meiste Garn.

[1]) Vulliemin, histoire de la Confédération suisse, etc. II. pag. 28.

Die Flachsspinnerei und Weberei ist nur noch in den Kantonen Bern, Luzern und Aargau von einigem Belange, aber besteht einen schweren Kampf gegen die fremden Erzeugnisse. Ende 1842 bot dieser Gewerbszweig folgende Hauptdaten dar: drei mechanische Spinnereien, eine in Höngg (Kanton Zürich) mit 544 Spindeln, eine in Burgdorf (Kanton Bern) mit 150 Arbeitern und die dritte bei St. Gallen. Thurgau hatte deren zwei, welche eingingen. Die Flachsweberei in eilf Amtsbezirken des Kantons Bern, besonders im Emmenthal, wird auf circa 873,000 Stäbe geschätzt. In den Kantonen St. Gallen und Appenzell, welche in den vergangenen Jahrhunderten einen so lebhaften Handel mit Leinwandwaaren trieben, nimmt die Fabrikation von Jahr zu Jahr ab. Jedoch steht zu hoffen, daß der schweizerische Gewerbfleiß, wie andern Zweigen, so auch der Flachsspinnerei und Weberei neues Leben zu geben vermögen werde. Dieß darf mit um so größerer Zuversicht erwartet werden, als einerseits der inländische Feldbau sehr gut allen oder beinahe allen Rohstoff liefern kann, anderseits die Baumwollenindustrie, welche, mit ihrer raschen und bewunderungswürdigen Entwickelung, der Leinenindustrie so großen Nachtheil brachte, nunmehr viele Hände unbeschäftigt zu lassen droht. Etwas Beruhigendes der Art sieht man im Kanton Aargau, obwohl Herr Zellweger schon im Jahr 1826 übermerkliche Abnahme der früher sehr blühenden Leinwandfabrikation klagte (30).

IV. Seidenindustrie.

Die Seidenindustrie, eine der wichtigsten Landesindustrien, begreift in sich 1) die Produktion, welche nicht von Belang ist; 2) die Fabrikation (Spinnerei, Weberei, Färberei), welche einen großen Umfang hat, und eine längere oder kürzere Zeit des Jahres mehrere tausend Hände beschäftigt; 3) den Handel sowohl mit Rohstoffen als mit Zeugen. Von dem Handel, welchen die Schweizer mit dem so köstlichen Seidenstoff treiben, wird anderwärts gesprochen werden. Die Produktion der Seidenpuppen ist bereits angedeutet worden.

Was die ersten industriellen Arbeiten betrifft, wird es frommen zu wissen, daß im Jahr 1834 der Kanton Tessin 36 Spinnhäuser (Filandes) mit 409 Oefen zählte. Im Jahr 1843 arbeiteten 3

Filanden im Ciscenerischen, 23 im Luganischen, 15 im Mendrisischen, im Ganzen 41, und Oefen 512. Während der Arbeitszeit (von Mitte Juni bis September) waren beiläufig 600 Arbeiterinnen und einige Taglöhner beschäftigt. Außer den besagten Etablissements sind noch für Tramen und Organtinen zwei Spinnereien in Thätigkeit, eine große bei Lugano und eine etwas kleinere im Mendrisischen.

Die Seidenindustrie ist eine der ältesten in der Schweiz. Schon im dreizehnten Jahrhundert besaß Zürich einige Webstühle. Doch erst nach der Kirchenverbesserung des 16. Jahrhunderts dehnte sich dieser kostbare Gewerbszweig in dem Maße aus, daß er seine Erzeugnisse bis in die fernsten Länder versandte. Ob und in wie weit jene Auswanderer von Locarno, welche sich im Jahre 1555 in Zürich niederließen, hiezu beitrugen, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Die französischen Seidenfabriken in Tours und Lyon, welche um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zu blühen anfingen, brachten den Zürchern großen Nachtheil; dennoch erschlaffte ihre Thätigkeit nicht. Die berühmte baslerische Seidenbandfabrikation nahm ihren Ursprung im Jahr 1660.

Im Allgemeinen hat die schweizerische Seidenindustrie ihre größte Entwickelung seit dem Weltfrieden von 1815 gewonnen.

Die Fabrikation seidener Stoffe und Bänder beschäftigt am meisten Kapitalien und Personen in den Kantonen Zürich und Basel und (jedoch in geringerm Maße) in den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau. Der zürcherische Gewerbfleiß verschafft auch einer gewissen Anzahl Individuen in den benachbarten Landschaften Zug und Schwyz Arbeit, und der baslerische vielen Familien in den angrenzenden Kantonen und selbst den Bewohnern des Engelbergerthales in Unterwalden. Was die Stoffe betrifft, so verfertigen die schweizerischen Fabrikanten vorzüglich glatte Seidenstoffe, von dem schwersten Schirmtaffet, Gros de Berlin und de Naples bis zu den leichtesten Florences und Futterstoffen hinunter; überdieß Kravatten, Foulards nebst verschiedenen andern Artikeln, wie z. B. Bologner Crêpe und einige Gazengewebe. Vor einiger Zeit wurde auch die Jacquartfabrikation eingeführt, allein sie hat mit der Lyoner Industrie, die in diesem Zweige besonderer Vortheile genießt, zu kämpfen.

Die Seidenindustrie in der Schweiz hat das Eigenthümliche, daß

die Webstühle, mit Ausnahme derjenigen für die Jacquartarbeit, in den Wohnungen der Landleute zerstreut sind und ihnen selbst angehören. Diesem Umstande verdanken die schweizerischen Gewebe den Vortheil der Wohlfeilheit.

Auch die Stühle der Bandfabrikation, welche vorzüglich im Baselergebiet betrieben wird, stehen größtentheils in der Wohnung der Arbeiter, und sind theils Eigenthum von diesen, theils der Fabrikherren. Nur eine kleine Zahl Bandstühle, meist für façonnirte Bänder, deren Verfertigung in den letzten Jahren erheblicher geworden ist, stehen in Fabrikgebäuden.

Nicht ganz unbedeutend ist auch die Floretspinnerei. In den gebirgigen Theilen der Kantone Zürich und Glarus und auch im Kanton Schwyz beschäftigen sich viele Leute mit dieser Arbeit. Ueberdieß bestehen daselbst einige Etablissements, in denen Stoffe verfertigt werden, welche bloß halbverarbeitet in Verkauf kommen und in der Eigenschaft von Fabrikstoffen die englischen Grenzen überschreiten.

Es folgen nun spezielle Angaben über die Seidenindustrie in denjenigen Kantonen, wo sie von größerm Belang ist:

Zürich. Die Mannigfaltigkeit seiner Produkte ist gerade die so eben für die Schweiz im Allgemeinen bezeichnete. Es ist jedoch äußerst schwierig, die Anzahl der Webstühle und der Seidenarbeiter anzugeben, weil, wie der Statistiker Meyer bemerkt, eine mehr oder weniger beträchtliche Zahl der Stühle entweder wegen dringender Feldarbeiten oder wegen Stockung des Handels stille steht. Noch größer wird die Schwierigkeit durch den im Kanton Zürich nicht selten eintretenden Umstand, daß sich der Arbeiter, wie es ihm eben zweckmäßig erscheint, bald mit Seide bald mit Baumwolle beschäftigt[1]). Der gleiche Schriftsteller schlug, wahrscheinlich mit Beziehung auf das Jahr 1837, für die guten Jahrgänge die Anzahl der für Verfertigung der Trameseide angestellten Personen auf 1400, und die Zahl der mit der Fabrikation der Stoffe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen auf 9900 an; Webstühle 6600. Dieser Gewerbszweig wird in den Umgebungen der Stadt und auf den beiden Seeufern betrieben. Die hier mehr dort minder ausgedehnte Weberei in den Häusern der Partikularen ver-

[1]) Gemälde. I. S. 110.

schafft den zürcherischen Erzeugnissen die Wohlfeilheit und durch dieselbe ein mächtiges Mittel der Konkurrenz mit der Industrie der andern Länder, besonders mit Frankreich. Dagegen führen diese kleinen Etablissements den Uebelstand mit sich, daß gewöhnlich die feinern und gewähltern Stoffe nicht mit Vortheil geliefert werden können. Zum Ersatze hat die zürcherische Betriebsamkeit die Jacquartfabriken (acht an der Zahl, die beträchtlichste in Horgen am linken Seeufer) eingeführt, welche 300—400 Arbeiter beschäftigen und einen Stoff erzeugen, der dem Lyoner den Rang streitig macht. Meyer schätzt die in den zürcherischen Fabriken verarbeitete Seide auf 300,000 Pfd. und berechnet den Werth der fabrizirten Stoffe auf 3,200,000 Schweizerfranken [1]).

Basel, Stadt und Land. 1843. Zwei beträchtliche Fabriken, welche viele Landleute im Bezirk Birseck, im bernerischen Amtsbezirk Delsberg im Jura und im Kanton Solothurn beschäftigen, im Ganzen circa 650 Webstühle und 1100 Arbeiter. Dazu kömmt die häusliche Fabrikation, etwa dreißig Fabrikherren mit 5000 Bandstühlen, wovon ungefähr 1000 für façonnirte Bänder, und 15,000 Arbeitern, von denen ein Drittheil der Weberei und circa zwei Drittheile andern Arbeiten obliegen. Beiläufig 100 Webstühle werden durch die mechanische Kraft des Dampfes in Bewegung gesetzt. Von der Gesammtzahl der Webstühle finden sich 600 in der Stadt Basel, welche alle für die Fabrikation façonnirter Bänder bestimmt sind. Endlich bestehen zwei Fabriken, eine in der Stadt, die andere auf der Landschaft, für Floretspinnerei mit 400 Arbeitern im Kanton, und 400—500 in den Kantonen Unterwalden und Schwyz. Im Jahr 1828 schätzte Prof. Bernoulli den Umfang der baslerischen Seidenfabrikation auf 2000 Haushaltungen [2]), und einige Jahre nachher bediente er sich des Ausdrucks „6—8000 Menschen.[3])" Daraus läßt sich auf eine merkliche Erweiterung dieser Industrie schließen. Der jährliche Ertrag wird auf 8—10,000,000 Schwzfr. (?) geschätzt: für das Jahr 1835, welches allerdings durch seine Betriebsamkeit hervorragt, nimmt man die höhere jener beiden Ziffern an. Man

[1]) Gemälde. I. S. 110—111.
[2]) Schweiz. Archiv. II.
[3]) Ibid. IV. 55.

füge eine halbe Million Franken für die Produktion des Seidenabganges (Strazza) hinzu.

Aargau zählt 18 Etablissements, welche mehr denn 800 Stück Zeug liefern. Im Jahr 1838 rechnete Schmutz 13 Seidenspinnereien.

Bern gab in Antwort auf die Neuhaus'schen Fragen 692 Webstühle an. Die Anzahl der Individuen, die sich theils in der Stadt theils auf dem Lande mit Seidenfabrikation beschäftigen, mag sich auf 2000 belaufen.

Solothurn besitzt ein Etablissement auf dem Lande mit 165 Webstühlen: es verschafft 660 Personen Arbeit.

Wir wünschten sehr, unsern Lesern die Ziffer des Ertrags dieses Industriezweiges, für welchen die kleine Schweiz mit Nationen ersten Ranges in Konkurrenz tritt, vorlegen zu können. Allein die Sache ist äußerst schwierig. In Ermangelung jeglicher Kontrolle, sowohl über den Verbrauch im Innern als über die Ausfuhr nach dem Auslande müssen wir uns auf die Darlegung unserer muthmaßlichen Berechnungen beschränken.

Man kennt mit demjenigen Maße der Sicherheit, welches für derartige Berechnungen im Großen als genügend betrachtet wird, die Quantität des Urstoffes, welche theils zur Beschäftigung der inländischen Fabriken, theils zur mittelbaren oder unmittelbaren Wiederausfuhr nach dem Auslande in die Schweiz eingeführt wird. Diese Quantität beträgt, wenn man die Mittelzahl der Jahre 1840—1843 annimmt, beiläufig 300,000 Kilogramm Seidenabgang (Strazza) und 1,300,000 Kilogramm Seide. Werth der Strazza circa 4 Millionen fr. Franken, und der Seide circa 34 Millionen [1]). Diese Einfuhr übersteigt bei Weitem die Hälfte der aus der benachbarten Lombardei und dem österreichischen Kaiserstaate ausgeführten Seide, welche sich in der dreijährigen Periode von 1840—42 auf 6,527,000 kleine Pfund belief [2]).

[1]) Für die Strazza berechnet man, wie in den französischen Tableaux, das Kilogramm zu 4 Fr.; für die Seide, nach ebendenselben, zu 25 Fr. In der Statistik des Dr. Ferrario wird der Werth der aus den lombardischen Provinzen ausgeführten Seide auf dem Fuße von 22 österr. Liren für das kleine Pfund, welches beinahe dem dritten Theile eines Kilogramms gleichkömmt, berechnet.

[2]) Statistica del Dott. Ferrario (Gazzetta Privilegiata di Milano, No. 165 del 1844).

Einfuhr im Jahr 1840 Ztr. 25,000? Kil. 1,250,000?
Ausfuhr in demselben Jahr:

a.	nach Frankreich:	Kil. 230,482
b.	in die Staaten des Zollvereins [1]	„ 300,000?
		Kil. 530,482

Bleibt für den Verbrauch und die Industrie der Schweizer 719,000 Kilogramm? [2].

Im Jahr 1842, Einfuhr: . . . . . 1,376,800 Kil. [3].
Ausfuhr, sowohl nach Frankreich als in die andern Länder . . . . . 355,741 Kil. [4].

Nimmt man nun an, daß drei Fünftheile der Seide, circa 735,000 Kilogramm, von der schweizerischen Industrie zur Verfertigung der Stoffe und Bänder angewandt, und die andern zwei Fünftheile in roher Seide oder in Trame- und Organtinseide wieder ausgeführt werden: so ergibt sich, daß der Urstoff oder die matière première unserer Seidenfabrikation die Summe von 15 Mill. franz. Franken begründe. Man füge für die Strazza noch 4 Mill. bei.

Denkt man sich, daß die Preise des Rohstoffes um das Fünffache steigen, so haben die Erzeugnisse der Seidenproduktion einen Gesammtwerth von 95,000,000 Franken. Nach Abzug der Kosten für den Rohstoff, bleibt ein Werth von 76 Millionen.

Von dem ganzen Ertrage der Seidenfabrikation verbraucht das Land nur einen sehr kleinen Theil. Setze man auch die Ziffern etwas hoch an, und denke sich, daß der Verbrauch in Seidenfabrikaten jähr-

[1] Gonzenbach, in seinem Berichte über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollverein:

Seide gefärbt, auch gebleicht, und Strazza,	719 Zentner
— ungefärbt und Strazza	6195 —
	6914 Zentner.

Man setze 914 Zentner Strazza, so bleiben 6000 Zentner rohe und verarbeitete, somit ungefähr 300,000 Kilogramm.

[2] Hauptübersicht der dem eidgenöss. Zoll unterworfenen Waaren. 1842.

[3] Moniteur universel, no. 348. 1844.

[4] Hr. Schmutz, in seinem oben angeführten Schriftchen, findet, daß die Seidenindustrie 1,500,000 Pfund Seide, zu 24,000,000 Fr. gewerthet, bearbeite. Die Quantität stimmt mit der vom Verfasser vorausgesetzten so ziemlich überein, allein der dort auf 24 Millionen angegebene Werth ist um einen Drittel größer.

lich den Werth von fünf fr. Franken für jedes Individuum (Moreau de Jonnès weist jedem Franzosen 4 Fr. an) habe, so wird sich für die ganze Bevölkerung der Schweiz eine Auslage von etwas weniger als 12 Millionen, d. h. beiläufig ein Achtel des Gesammtwerths der Seidenproduktion, herausstellen (31).

Vergleichungen mit andern Ländern.

Frankreich, 1842. Einfuhr von Seide von verschiedenen Preisen:

Allgemeiner Handel.	Besonderer Handel.
Kil. 2,081,869	Kil. 1,179,869
für Fr. 84,012,000	47,188,000

England zeigt eine Einfuhr von 50 bis 60 Mill. Fr. (Moniteur universel, Nr. 348. J. 1844).

Der Schweiz geht, wie man gesehen hat, die Produktion der Seide beinahe gänzlich ab, und wahrscheinlich werden die Launen ihres Klimas derselben an den meisten Orten immer hemmend entgegentreten. Dessen ungeachtet ist es dem schweizerischen Gewerbsfleiß gelungen, sich in mannigfaltiger Verarbeitung der Seide ein Mittel zur Verwendung großer Kapitalien, zur Beschäftigung vieler tausend Menschen und zu sehr großem Gewinn zu schaffen.

Man kann annehmen, daß Kapitalisten, Negozianten, Fabrikanten, Arbeiter jeder Art aus der Seidenindustrie etwa hundert Millionen fr. Franken ziehen. Dieß macht einen industriellen Ertrag, welcher in seinem Werthe beinahe der Seidenproduktion der Lombardei, der fruchtbarsten Provinz Italiens, gleichkömmt, welche letztere auf 2½ Millionen Kilogramm im Betrage von hundert und etlichen Millionen (111—112 Mill.) fr. Franken angeschlagen wird.

Vertheilt man jene Summe von hundert Millionen auf die Einwohner des Schweizerlandes, so kömmt jedem derselben ein Betreffniß von 40—45 Fr. zu. Verhältnißmäßig müßte Italien für 900 bis 950 Mill. entweder rohe Seide oder Seidenfabrikate hervorbringen. Man glaubt nicht, daß die wirkliche Produktion die Hälfte betrage.

V. Baumwollenindustrie.

In dem Berichte der eidgenössischen Expertenkommission liest man, daß unter den Industrien der Schweiz die Baumwollenindustrie um so mehr Beachtung verdiene, als sie sich über die meisten Kantone verbreitet habe, und die meisten Hände beschäftige. Es wird bemerkt, daß sie, äußerst rasch in ihren Fortschritten, an mehreren Orten beschränkend auf andere Industriezweige einwirkte; daß die ersten Baumwollenspinnereien zur Zeit des Kontinentalsystems errichtet wurden; daß, nachdem das Prohibitivsystem die Fabrikate der schweizerischen Industrie aus Frankreich und nachher auch aus Italien ausgeschlossen, unsere Fabrikanten genöthigt waren, ihren Waaren in überseeischen Ländern Absatz zu verschaffen; daß, nach dem allgemeinen Frieden von 1815, ein bedeutender Vortheil in der größern Sicherheit lag, mit welcher nunmehr fremde Märkte besucht werden konnten; daß, gegenüber der Wohlfeilheit der englischen Fabrikate und ihrem Rufe, die schweizerische Baumwollenindustrie, weit entfernt, wie man allgemein besorgte, zu unterliegen, vielmehr erstarkte. Denn während sie sich im Anfange auf Verfertigung der niedrigern Sorten beschränkte, lieferte sie allmählig, mit Hülfe vervollkommneter Maschinen, auch die feinern Garnnummern, und zwar in dem Maße, daß sie heutzutage, ohne daß die schweizerischen Spinnereien des geringsten Schutzzolles genossen hätten, nicht nur die Fabriken des Landes mit ihrem Bedarfe versieht, sondern auch auf fremden Märkten mit Großbritannien in Konkurrenz tritt.

Die eidgenössische Expertenkommission betrachtet diese Ergebnisse als einen wahren Triumph, der bis zur Stunde, ungeachtet der hohen Schutzzölle, der gleichartigen Industrie keines einzigen andern Landes zu Theil geworden sei, und sie nimmt keinen Anstand, hierin einen „Beweis für schweizerische Energie, Thätigkeit und für den industriellen Sinn der Nation" zu erkennen.

Der Kommission entgeht jedoch nicht, daß in diesen letzten Jahren theils wegen der verschärften und die Schweiz immer mehr belästigenden Schutzmaßregeln, theils wegen der Unsicherheit des überseeischen Marktes, die schweizerischen Spinnereien große Mühe haben, sich auf der bereits erreichten Höhe zu erhalten, daß mehrere kleine und der Konkurrenz nicht gewachsene Unternehmungen wieder mußten aufgegeben werden.

Dieser Industriezweig hat seit dem Jahr 1837, wo er sich eines blühenden Zustandes erfreute, im Allgemeinen nicht nur keine Fortschritte, sondern eher Rückschritte gemacht. So standen z. B. in der östlichen Schweiz (1844) nicht wenige Webstühle stille.

Die Kommission zählt 191 größere oder kleinere Baumwollenspinnereien auf, nämlich:

	Zahl.
Bern	1
Luzern . . .	1
Zug	1
Schaffhausen	1
Schwyz . . .	2
Waadt . . .	2
Basel	4
Thurgau . .	4
Glarus . . .	10
St. Gallen . .	15
Aargau . . .	20
Zürich . . .	70
	131

Man sieht, daß die Alpenschweiz die Baumwollenspinnerei in 13, die westliche Schweiz in 2, die nördliche in 26, die östliche in 90 Etablissements eingeführt hat; die südliche Schweiz hat keines.

In den erwähnten 131 Baumwollenspinnereien finden sich mehr denn 660,000 Spindeln. Im Jahr 1826 gab Herr Zellweger, eidgenössischer Zollrevisor, in seinem an den Vorort gerichteten Berichte über die Nationalindustrie die Zahl der Spindeln bloß auf 300,000 an.

Vertheilung der Spindeln auf die Kantone.

Zürich	330,000
Aargau	137,350 [1]
	467,350

[1] Im „Gemälde" Bd. XVI. Thl. I. S. 498 wird die Anzahl der Spindeln auf ungefähr 160,000 angegeben.

Uebertrag	467,350
St. Gallen . . .	85,000
Glarus	62,060
Thurgau	22,670
Andere Kantone . .	25,000
	662,080

Erstaunenswerth kann die Entwickelung genannt werden, welche der zürcherische Gewerbfleiß in diesem Zweige gewonnen hat. Der eidgenössische Zollrevisor Zellweger schlug im Jahr 1826 die Anzahl der Spindeln auf 140—160,000 an. Gegenwärtig ist sie auf mehr als das Doppelte angestiegen, und liefert, für sich allein genommen, mehr Arbeit als damals die ganze Schweiz zusammen geliefert. Dennoch darf man sich nicht verhehlen, daß, laut Angabe der Regierung von Zürich, 30—40,000 Spindeln nicht im Gange sind.

In den schweizerischen Baumwollenspinnereien werden jährlich acht Millionen Kilogramm Garn von beinahe allen Nummern, meistens aber von den Nummern 38 und 40 gesponnen [1]). Bei Weitem den größten Theil dieses Garnes verbrauchen die Manufakturen des Landes; ein Theil desselben wird, besonders nach Deutschland, Oesterreich und Italien, ausgeführt. Man glaubt, daß die Baumwollenspinnereien, für mehr oder minder beträchtliche Zeit, 10,000 Menschen beschäftigen [2]).

Man zählt 18 mechanische Baumwollenwebereien, eine in jedem der Kantone Bern, Schwyz, Basel und Thurgau; 2 im Kanton Zürich; 3 in jedem der Kantone St. Gallen und Glarus; 6 im Aargau. Sie verfertigen jährlich beiläufig 100,000 Stück Baumwollentücher je zu 32 Stäben, und beschäftigen gegen 1000 Arbeiter.

Aber die Hauptproduktion an Baumwollentüchern findet durch die Handweberei statt. In der That liefert sie Stoffe aller Art, wie rohe Baumwollentücher, glatte Mousselinen, aller Art Cotonnaden (Kattun?) Hals- und Nastücher, Pintannières und mehrere andere gefärbte

[1]) Bericht der eidgenössischen Expertenkommission in Handelssachen. S. 23. Schweiz. Ztn. 160,000.

[2]) Ibid.

Stoffe. Nach der Behauptung eines Gewerbsmannes aus Mühlhausen wird der vierte Theil des schweizerischen Baumwollengespinnstes zu Cotonnaden und Schnupftüchern aller Art, und die drei andern Viertheile zur Fabrikation von Perkalen (calicots) meistens von mittlerer und niedriger Qualität, verarbeitet: höchstens ein Sechstheil dieser Perkale wird weiß verkauft, alles Uebrige wird roth gefärbt und gedruckt [1]).

In den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau bestehen nicht weniger als 90,000 Webstühle, welche jährlich einige Millionen Stücke Baumwollenstoffe liefern [2]). Im Kanton Zürich allein werden 18—20,000 Handweber gezählt, welche gegen eine Million Stücke aller Art produziren [3]).

Nach Schmutz arbeiteten (im J. 1838) im Kanton St. Gallen 8000 Webstühle und circa 10,000 Arbeiter, und fabrizirten 500,000 bis 600,000 Stücke Stoffe für den Werth von 15 Mill. Schweizerfr. Die Arbeit wird in den Wohnungen der Weber gemacht. Selten stehen drei, vier oder sechs Webstühle beisammen. Zuweilen arbeitet die ganze Familie, indem die Einen spulen, die Andern die Trame bilden, ein Dritter mit Weben, und ein Vierter mit Anderm beschäftigt ist.

Um einen etwas deutlichen Begriff von der Masse der Erzeugnisse zu geben, bedienen wir uns der muthmaßlichen Berechnung von Jemanden, der sie auf:

750,000	Stücke	Cotonnaden,
140,000	„	Perkale,
450,000	„	Jaconats,
250,000	„	glatte Mousseline,
650,000	„	gedruckte Mousseline,

im Ganzen auf wenigstens drei Millionen Stücke anschlägt.

Die Lage der Handweber, welche meistens nur glatte Stoffe liefern, ist in Folge der Konkurrenz der inländischen und ausländischen

[1]) Ziegler, Vater, in dem Journale „l'Echo de Mulhouse."
[2]) Bericht ꝛc. S. 23.
[3]) Ibid.

mechanischen Webereien eine äußerst schwierige geworden. Die oft erwähnte eidgenössische Expertenkommission, deren Bericht wir hier folgen, glaubt, das einzige Rettungsmittel für dieselben liege darin, sich der Weberei von façonnirten Stoffen zuzuwenden. Dieß scheinen die Weber einzelner Gegenden, besonders in den Kantonen St. Gallen und Appenzell, bereits einzusehen, indem sie Jacquartstühle errichtet haben.

In diesen letztern Kantonen vereint sich die Baumwollenindustrie nicht selten mit der Stickerei und es werden daselbst gestickte Mousselinen geliefert, welche den geschmackvollsten Pariserstickereien an die Seite gestellt werden dürfen. Es wird behauptet, daß in Appenzell Außerrhoden die Löhne für Verfertigung gestickter Mousselinen auf die außerordentliche Summe von 500,000 Schwfr. ansteigen.

Im Jahr 1838 schätzte Hr. Schmutz die Anzahl der in den Kantonen Appenzell und St. Gallen, und auch jenseits des Rheins in Vorarlberg, im Tyrol und im Schwarzwald verbreiteten Stickerinnen auf 6—7000; sie stickten 150—175,000 Stücke und gewannen an Lohn 1,400,000 Schweizerfranken. Notizweise fügt er bei, daß Frankreich für beträchtliche Summen Modenartikel sticken lasse, und daß die Arbeiten von französischen Häusern auf fremden Märkten für Pariserstickereien ausgegeben werden.

Aus dem bereits Gesagten ergibt sich, daß die verschiedenen Zweige der Baumwollenindustrie im Laufe des Jahres circa 50,000 Menschen mehr oder weniger beschäftigen: ihr Lohn erfordert jährlich eine Summe von nicht weniger als 7½ Mill. fr. Fr. [1]); jährliches Betreffniß auf einen Arbeiter 150 Fr.

Um den Bedürfnissen der eigenen Thätigkeit in dem Zweige der Baumwollenindustrie zu entsprechen, führen die Schweizer ein:

a. an roher Baumwolle: jährliche Mittelzahl aus der vierjährigen Periode 1840—1843 210 Schweizerzentner oder 10½ Millionen Kilogramm.

b. an Baumwollengarn, meistens englischem und von den feinsten Nummern: jährliche Mittelzahl 10,500 Schweizerzentner oder gut ½ Mill. Kilogramm.

[1]) Bericht u. s. w. S. 63.

Gebe man einem Kilogramm rohe Baumwolle den Werth von 1½ fr. Fr., und dem Kilogramm Baumwollengarn den Werth von 30 Fr., so erhält man für die eingeführte Waare einen Gesammtwerth von 26 Mill. fr. Fr. Angenommen, daß der schweizerische Gewerbfleiß den Werth von 8 Millionen Kilogramm rohe Baumwolle und von einer halben Million Kilogramm Baumwollengarn verfünffache, so bekömmt man ein Produkt von 70 Mill. Fr.

Um nun zu begreifen, wie sehr eine solche Produktion alle Forderungen des innern Bedarfs übersteige, setze man voraus, daß die schweizerische Bevölkerung an Baumwollenwaaren für den Werth von 7 Fr. auf jedes Individuum verbrauche (Moreau de Yonnès berechnet für den Verbrauch der Franzosen etwas weniger[1]); so wird sich im Ganzen ein Verbrauch für den annähernden Werth von circa 16 Millionen Franken, beiläufig ein Viertheil der Produktion ergeben. Dieß heißt mit andern Worten: die schweizerischen Fabrikanten liefern eine Masse Baumwollenwaaren, welche den Bedarf einer viermal stärkern Bevölkerung als die der Schweiz befriedigen kann, und zwar auf der Grundlage eines Verbrauchs, welcher den den Franzosen beigemessenen übertrifft. Herr Gonzenbach hat nicht Unrecht, wenn er behauptet, daß die schweizerischen Fabriken, hinsichtlich gewisser Artikel in einer Woche mehr liefern, als die ganze Schweiz in einem Jahre verbraucht.

Nach all diesem leuchtet wohl Jedermann ein, daß, da die Ausfuhr der Manufakturerzeugnisse durch die Zollansätze des Prohibitivsystems der benachbarten und der fernen Staaten immer mehr erschwert wird, die schweizerische Industrie ihren Vortheil nicht sowohl in Vermehrung der schon enormen Masse ihrer Fabrikate, sondern vielmehr in dem Bestreben suchen sollte, durch feine und vortreffliche Arbeit ihren Umfang zu beschränken, aber den Preis zu erhöhen (32).

Vergleichungen mit andern Staaten.

Nach Kochlins (1834) und Mich. Chevalier's (1836) Berechnungen würde die Gesammtproduktion der Baumwolle 230 Millionen Kilogramm betragen, und die Fabriken Englands allein 133 Millionen, $^{58}/_{100}$ der

[1]) Seite 452.

Produktion, verbrauchen [1]). Die Schweiz ihrerseits mit einer Einwohnerzahl, welche eine sehr kleine Bruchziffer der Gesammtbevölkerung der industriellen Staaten (Großbritannien, Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika u. s. w.) bildet, würde nicht minder als ein Dreiundzwanzigstel der gesammten Produktion verbrauchen.

England selbst verarbeitete im Jahr 1785 in seinen Fabriken nicht mehr als 11 Mill. Kil. Baumwolle [2]).

Diesen Rechnungen der beiden vorbenannten Schriftsteller gemäß, verarbeitet Frankreich, ihr Vaterland, 40 Mill. Kilogramm: dieses Quantum Baumwolle entspricht einem und ein Fünftel Kilogramm auf den Kopf. In unserer Eidgenossenschaft beträgt das Betreffniß eines Individuums, bloß an roher Baumwolle, über vier Kilogramm.

VI. Spitzenfabrikation.

In Verbindung mit den letztbezeichneten Industrien steht diejenige der Spitzen. Sie wird in fünf Kantonen, Bern, Schwyz, Thurgau, Waadt und Neuenburg, betrieben, ist aber in keinem zu einem solchen Grade der Entwickelung gelangt, daß sie als eine der Hauptgewerbthätigkeiten betrachtet werden könnte.

Im Kanton Bern beschränkt sich diese Industrie, in der Fabrikation von Roßhaarspitzen, Blonden und Seidenspitzen bestehend, beinahe bloß auf den allerdings ziemlich ausgedehnten eigenen Verbrauch, ebenso im Kanton Schwyz. Dagegen ist sie im Thurgau (circa 250 Menschen), im waadtländischen Bezirk St. Croix (600 Menschen) und im Kanton Neuenburg beträchtlich genug, um einen Ausfuhrartikel zu bilden. Vom Jahr 1815 bis 1830 befand sich die Spitzenfabrikation in einem weit blühendern Zustande als jetzt. Damals beschäftigte sie mehr denn 5000 Arbeiterinnen, gegenwärtig beschäftigt sie bloß 3500 Frauen und Mädchen. Sie verfertigen 30—40,000 Spitzen in Faden, Baumwolle, weißer und schwarzer Seide, auch Gegenstände des Putzes, als: Frauenkleider, Shawls, Schleier u. s. w. In Hinsicht der Qualität

[1]) Chevalier, lettres sur l'Amérique du Nord. I. Pag. 329.

[2]) Ibid.

und der Preise halten die Spitzen des Jura die Mitte zwischen denjenigen von Flandern und Brabant, welche als die vorzüglichsten gelten, und denjenigen von Sachsen und Böhmen, welche geringerer Qualität und wohlfeiler sind.

Die Spitzenfabrikation leidet, wie die andern Gewerbszweige, durch die zu sehr erschwerte Ausfuhr in die fremden Staaten, und insbesondere durch die Konkurrenz der mechanisch gewobenen einfachen façonnirten Tulls. Dessen ungeachtet hält sie sich, aber mit äußerst niedrigem und ärmlichem Arbeitslohne.

VII. Bleichereien, Färbereien und Druckereien.

An die Leinen-, Seiden- und Baumwollenindustrie schließen sich noch verschiedene andere Gewerbe an, welche die Veredlung des Fabrikats, bevor es verkauft wird, zum Zwecke haben.

Die Schweiz besitzt gegen 100 Bleichereien. Es bestehen solche beinahe in allen Kantonen, nämlich eine oder mehrere in den Kantonen Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Neuenburg; 14 in dem alleinigen Appenzell-Außerroden, 15 im St. Gallischen, 17 im Aargau und bis an 20 im Kanton Bern. Um sich von der Thätigkeit derartiger Etablissements einen Begriff zu machen, muß man wissen, daß diejenigen des Kantons St. Gallen allein, im Jahr 1838, 150—170,000 Stück bereiteten.

Appreturen, welche die Fabrikate aller Art gehörig zuzurüsten und zum Verkauf und zur Versendung herzurichten bestimmt sind, bestehen beiläufig 60. Sie sind meistens mit den Bleichereien verbunden.

Färbereien aller Art und von sehr verschiedener Ausdehnung gibt es mehr denn 250; viele arbeiten jedoch nicht sowohl für die Spekulationen der Industrie als für die hauswirthschaftlichen Bedürfnisse der Familien. Zu den erheblichsten gehören einige Rothfärbereien für Garne und Waaren: der kleine Kanton Glarus (die Druckereien inbegriffen) 21, Zürich 14, St. Gallen 10, Thurgau 5, u. s. w. Die Rothfärbereien genießen eines großen Kredits und bringen auch eine ansehnliche Masse Fabrikate in Verkehr.

Endlich sind noch die Kattundruckereien zu erwähnen,

deren man in den Kantonen Zürich, Glarus, St. Gallen, Aargau, Bern, Schaffhausen, Thurgau, Tessin und Neuenburg nahe an 100 zählt. Die vier ersten Kantone besitzen bei Weitem die beträchtlichste Anzahl. Es wird behauptet, daß im Kanton Zürich die Kattundruckerei und Färberei sich, ein Jahr in das andere gerechnet, auf 130,000 Stücke von 22—40 Stäben, und im Kanton Glarus auf 380,000 Stücke von 16—20 Stäben erstrecke. Diese Gewerbszweige, welche die Veredlung des durch die Spinnereien und Webereien gewonnenen Fabrikats zum Zwecke haben, beschäftigen einige 1000 Arbeiter. Sowohl die Färbereien als die Kattundruckereien scheinen in den letzten Jahren nicht unter günstigen Verhältnissen gearbeitet zu haben. Bis zum Jahr 1837 stand ihre Sache besser.

VIII. Uhrmacherei und Bijouterie.

Die Uhrmacherei bildet, neben der Seiden- und Baumwollindustrie, einen der drei Hauptzweige der schweizerischen Gewerbthätigkeit. Sie verdient um so größere Beachtung, weil sie die geistige Kraft des Arbeiters in hohem Maße in Anspruch nimmt. Ihre Produkte haben bei geringem Umfange und Gewicht einen großen Werth, wodurch sie sich sehr zur Ausfuhr eignen.

Schon vor einigen Jahrhunderten schlug die Uhrmacherei in der Schweiz Wurzeln, und verbreitete sich zuerst in Genf (1587), dann in den Wäldern und unfruchtbaren Thälern des Jura. Ihr verdanken jene Landschaften einen hohen Grad von Wohlstand und Bildung.

Hauptsitz und Mittelpunkt der Uhrmacherei sind gegenwärtig die neuenburgischen Berge (Locle, La Chaux-de-Fonds, Traversthal). Sie wurde erst in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts (1665) durch den zufälligen Umstand eingeführt, daß ein Durchreisender seine Uhr bei einem jungen Manne aus la Sagne ausbessern ließ. Dieser letztere, Daniel Joh. Richard mit Namen, erforschte den Mechanismus dieser Uhr, bildete sie nach und verpflanzte die Uhrmacherkunst, eine reiche Quelle des Erwerbs und des Wohlstandes, in seine Heimat. Schon im Jahr 1766 verfertigte Neuenburg eine Anzahl von 12,000 goldenen und silbernen Uhren [1].

[1]) Bernoulli, Archiv. III. 129.

Mit Annahme einer Mittelzahl für die siebenjährige Periode von 1835—1841 findet sich, daß die Neuenburger jährlich 105,500 Uhrgehäuse, nämlich 35,455 goldene und 70,045 silberne, verfertigen. Uhrenmacher: 8092. Das Quantum Gold und Silber, welches alljährlich zu Uhrgehäusen gebraucht wird, werthet man auf mehr als anderthalb Millionen Schweizerfranken.

Der bernerische Jura zählt 5862 mit diesem Gewerbszweig beschäftigte Individuen und produzirt gegen 38,580? Uhren, meistens von mittlerer Qualität und von geringem Preise (33).

Im Kanton Waadt beschäftigen sich die Einwohner der Thäler von Ste. Croix und des Lac de Joux, etwa 1700 an der Zahl, mit Uhrenmacherei, und bringen wenigstens 10,800 Uhren in Verkehr, von denen drei Viertel aus Gold und ein Viertel aus Silber sind.

Genf, der erste Ort in der Schweiz, der wegen der Uhrenfabrikation in Ruf kam, treibt dieselbe im Großen und liefert vorzugsweise Produkte von auserlesener Qualität und hohem Preise. Die ersten Reglemente der Behörde datiren vom Januar 1600. Im Jahr 1685 zählte Genf 100 Uhrmacher und 300 Gesellen, welche 5000 Uhren verfertigten [1]). Dieser Industriezweig stand in der höchsten Blüthe von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis 1789. Er beschäftigte bei gutem Lohne mehr denn 4000 Arbeiter in der Stadt und in den angrenzenden Landschaften Waadt und Savoyen [2]). Während der französischen Revolution nahm derselbe ab. Im Jahr 1819 behauptete der Statistiker Picot, daß in Genf jährlich 70,000 Uhren verfertigt würden, wovon eilf Zwölftel in Gold und der übrige Zwölftel in Silber; die Hälfte der goldenen Uhren seien kleine und Damenuhren, ein Viertheil Repetiruhren, unter denen sich eine gewisse Anzahl musikalische fänden [3]). Gegenwärtig fabrizirt Genf 30 bis 40,000 Uhren, liefert die Gehäuse zu 20—25,000, deren Uhrwerke außerhalb des Kantons, besonders im Neuenburgischen, verfertigt werden. Ueberdieß setzt der genferische Handel mit den Produkten der eigenen Industrie, 15—20,000 von den umliegenden Ortschaften gelie-

[1]) Picot, statistique, etc. 589.
[2]) Ibid.
[3]) Ausgabe von 1819. S. 554.

ferte Uhren in Umlauf. Mit Uhrmacherei (im Jahr 1841) beschäftigte Individuen beiderlei Geschlechts 1938.

Zufolge der vorstehenden Notizen würde die Schweiz (westliche Gegend), ein Jahr in das andere gerechnet, nicht weniger als **200** bis **230,000 Uhren** liefern, eine ungeheure Produktion, welche für beträchtliche Sendungen in alle europäischen Staaten, nach China, nach Amerika u. s. w. ausreicht. Die Zahl der Arbeiter kann auf 18—19,000 angeschlagen werden. Der Preis ist äußerst verschieden, indem man Uhren zu bloß 4 fr. Fr. macht, und andere, eigentliche Meisterwerke in Bezug auf Genauigkeit, welche auf mehr denn 2000 Franken zu stehen kommen.

Einige Künstler verfertigen Chronometer und Uhren für die Marine.

Die Juwelenarbeit oder Bijouterie besteht im Großen nur in Genf, wo sie seit dem Jahr 1814 eine bedeutende Entwickelung gewonnen hat. Sie wird durch löbliche öffentliche Einrichtungen und durch einen gebildeten Geschmack befördert und vervollkommnet. Genf setzte sowohl im Innern als nach Außen für 4½ Millionen Produkte in Umlauf. Dieselben finden ihren Absatz häufig in Italien, Belgien, Spanien, kurz in den Ländern, wo man das 18karatige Gold den Juwelen geringerer Art vorzieht. Man zählt 47 Werkstätten für die Dosenfabrikation, welche in einem Jahre 130,000 goldene Dosen, jede im Werthe von 65 Fr., zu liefern im Stande sind: Betrag des Metalls 8,850,000 Fr.; Betrag der Handarbeit 2,600,000 Fr. Im Jahr 1842 belief sich die Zahl der Goldarbeiter, die mit Uhrmacherei sich beschäftigenden nicht mitgerechnet, auf 2020 (1685 männliche und 335 weibliche).

Um das Jahr 1819, welches als ein gutes gilt, verbrauchten die Genfer Goldarbeiter 75,000 Unzen Gold, 5000 Mark Silber und für 240,000 Fr. Edelsteine [1]).

IX. Metallwaaren- und Maschinenindustrie.

In einer Zugabe zum Landbau gaben wir eine gedrängte Uebersicht über die Produktion der Metalle, besonders des Eisens, und wir sahen, wie sehr die Schweiz in dieser Beziehung vom Auslande abhängt.

[1]) Picot, statistique, etc. 1819. Pag. 555.

Es mögen etwa zwanzig Eisen- und Kupferhämmer bestehen, welche, je nachdem es ihr Vortheil erheischt, inländisches oder ausländisches Metall verarbeiten. Sie liefern Gußeisen, Oefen, Gefäße, Nagelwerk. Schaffhausen besitzt eine interessante Schmelztiegel-, Feilen- und Gußstahlfabrik. Neuenburg fabrizirt Uhrmacherwerkzeuge, Aargau Messerschmiedwaaren.

Die schweizerische Metallfabrikation liefert Erzeugnisse, welche im Ganzen für vortrefflich gelten. Dennoch macht denselben die größere Wohlfeilheit der ausländischen, namentlich der englischen Produkte, eine Konkurrenz, welche bereits mehrere Etablissements zu Grunde gerichtet hat, und andere bedroht. Die größere Wohlfeilheit verdankt aber England insbesondere der Menge und Nähe unerschöpflicher Steinkohlengruben.

Der Maschinenbau, ein Industriezweig, welcher starke Quantitäten Eisen verbraucht, ist in einigen Etablissements der Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Basel, St. Gallen, Aargau und Thurgau zu einem gewissen Grade von Bedeutung gelangt.

Alle aber überragt an Ruf und Bedeutung die Werkstätte Escher und Wyß in Zürich, welche Maschinen aller Art liefert und über 600 Menschen beschäftigt. Sie verbraucht mehr denn 15,000 Zentner Eisen und produzirt für mehr als eine Million Schwzfr. Es gehen daselbst verfertigte Maschinen für Baumwoll- und Flachsspinnereien, sowie für Dampfschiffe auch ins Ausland (Baiern, Oesterreich, Ungarn, Italien). Der Kanton besitzt zwei andere mechanische Werkstätten, die eine in Zürich, die andere in Winterthur.

Auch diese Industrie leidet theils durch die Schwierigkeit des Absatzes ihrer Fabrikate im Auslande, theils durch die unbeschränkte Konkurrenz der fremden Erzeugnisse.

X. Fabrikation von Strohgeflechten und Strohhüten.

In den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Waadt ist auch die Industrie der Strohgeflechte von einigem Belange. Grobes Strohgeflecht wird auch in den Kantonen Uri, Unterwalden, Schwyz und in einer Anstalt des Kantons Glarus bereitet. Dieser Gewerbszweig ist an einigen Orten der Kantone Aargau, Freiburg und Tessin sehr interessant geworden. In der erstgenannten Landschaft kam demselben die Behörde mittelst Verordnungen, welche die

Gewährleistung eines richtigen Maßes und die Anwendung von Stroh guter Qualität beabsichtigen, zu Hülfe. Die Uebersiedlung geschickter Arbeiter auf französischen Boden erregte zwar ernste Besorgnisse; nichtsdestoweniger verschafft die zu immer größerer Vollkommenheit gediehene Strohflechterei dem Lande beträchtliche Vortheile [1]). Im Kanton Tessin ernährt dieselbe größtentheils die Bevölkerung des Thals Onsernone (mit 3000—3500 Einw.), in einer der gebirgigsten Gegenden des Lokarnischen.

Die Kantone Neuenburg und Genf verfertigen Strohhüte mit aus andern Kantonen und auch aus dem Auslande bezogenem Strohgeflecht (34).

XI. Papierfabrikation.

In neuerer Zeit hat die Papierfabrikation in einigen Kantonen eine merkliche Entwickelung gewonnen, während sie in andern abgenommen hat. Im Ganzen zählt man gegen 50 größere und kleinere Papier- und Pappendeckelfabriken.

Man fabrizirt Maschinenpapier in den Kantonen Zürich (ungefähr 10,000 Zentner), Unterwalden, Solothurn, Aargau etwa 4000 Zentner), Waadt, Neuenburg und Genf (gegen 4500 Zentner).

In Basel, wo ehemals sechs Fabriken bestanden, die ein vorzüglich gutes Papier lieferten, ist diese Industrie, theils wegen der Schwierigkeit, den Rohstoff zu erhalten, theils wegen der übermäßig hohen Zölle der Nachbarstaaten, einigermaßen in Verfall gerathen.

Die Schweiz führt einiges selbstverfertigtes Papier in die fremden Staaten aus, und bezieht aus denselben ein beträchtliches Quantum, besonders Zeichnungs-, Brief- und Packpapier.

XII. Buchdruckereien, Lithographien u. s. w.

Im Jahr 1827 zählte Prof. Bernoulli 130 Buchdruckerpressen, von denen er glaubte, es möchte die Hälfte gewöhnlich unthätig sein [2]). Zürich allein besaß damals 7 Buchdruckereien mit 20 Pressen und 4 Lithographien; im Jahr 1843 zählte dieser Kanton bereits 11

[1]) Bronner, Gemälde XVI. Thl. I. S. 496.

[2]) Archiv. III. 145.

Buchdruckereien mit 35 Pressen (worunter 3 Schnellpressen) und 11 Lithographien [1]).

Zürich, Basel, Aarau, Schaffhausen, St. Gallen und einige andre Städte besitzen Buchdruckereien, welche keine geringe Thätigkeit entfalten, schon wegen des günstigen Umstandes, daß ihre Erzeugnisse auf den Märkten Deutschlands Absatz finden. Weniger vortheilhaft ist die Lage der Buchdruckerkunst in der westlichen oder französischen Schweiz wegen der Schwierigkeit des Absatzes nach Frankreich in Folge der Hemmungen des Zollsystems und nach Italien in Folge des politischen Systems. Noch mißlicher steht es mit den Buchdruckereien in der südlichen Schweiz; solcher bestehen dort 7, jedoch alle, eine oder zwei ausgenommen, von sehr geringem Belang. Die fünf Buchdruckereien des Kantons Schwyz beschäftigen sich vorzüglich mit dem katholischen Buchhandel und dem Bedarf der Pilgrime, die nach Einsiedeln wallen. Ihr Absatz ist beträchtlich. Die Buchdruckerei und Lithographie der Gebrüder Benziger in Einsiedeln ist eine der größten in der Schweiz.

Die schweizerische Typographie nimmt in den Jahrbüchern der Kunst keine dunkle Stelle ein. Schon in den ersten Zeiten förderten die Werkstätten von Basel, Genf und Zürich Ausgaben ans Licht, die sich sowohl durch schöne Lettern als durch andere Vorzüge empfahlen. Im achtzehnten Jahrhundert gelangte auch die neuenburgische Buchdruckerei, aus welcher die berühmte französische Encyklopädie nebst vielen andern philosophischen und historischen Werken hervorging, zu einiger Bedeutung.

Die Produktion lithographischer und anderer Kunstanstalten ist sichtbar auf dem Wege des Fortschrittes begriffen. Dessen ungeachtet nimmt auch die Einfuhr derartiger Gegenstände aus dem Auslande zu (35).

XIII. Verschiedene Industrien.

A. Glasfabrikation.

Vierzehn Glashütten, in denen theils Hohlglas, theils Fensterglas verfertigt wird, liefern eine große Menge Produkte, beiläufig 20,000 Zentner, welche aber dem außerordentlichen Verbrauche der Schweizer nicht genügen.

[1]) G. Meyer, Gemälde. I. S. 318 und 319; 2. Aufl.

Die Glashütten finden sich in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Graubünden und Wallis. Eine besondere Erwähnung verdient diejenige von Semsales im Kanton Freiburg, welche im Laufe eines Jahres 700,000 Flaschen und 25,000 Fenstergläser verfertigt. Neuenburg und Solothurn fabrizirt Glas für optische Instrumente (36).

B. Töpferwaaren.

Mehr oder weniger feines Töpfergeschirr wird in mehreren Theilen der Schweiz verfertigt, und bildet einen nicht unansehnlichen Gewerbszweig. Im Allgemeinen geht er aber nicht über die Forderungen des inländischen Bedarfs hinaus.

Nur der Kanton Zürich mit drei Fayencefabriken, der Kanton Bern mit einigen Küchen- und Tischgeschirrfabriken, die Kantone Schaffhausen, Waadt und Aargau führen etwas Töpferwaaren aus. Genf besitzt eine Porzellanfabrik.

Die inländische Produktion genügt jedoch dem Verbrauche bei Weitem nicht, und man muß alljährlich für 2500—3000 Zentner gewöhnliches, und für 660—700 Zentner feines Töpfergeschirr zum Auslande Zuflucht nehmen.

Besser bedacht ist die Schweiz mit den verwandten Arbeiten einfacherer Art, als: mit der Fabrikation von Backsteinen, Ziegeln und Deicheln; für sie haben fast alle Kantone mehrere Oefen. Die des Kantons Tessin in der transeeneriſchen Gegend liefern Produkte, die wohl auch in die angrenzende Lombardei verkauft werden. Ueberdieß betreiben viele Luganeser und Mendriſier diesen Gewerbszweig auf ihre Rechnung in dem Gebiete von Como, Mailand und Brescia (37).

C. Chemische Produkte.

Die inländische Produktion an chemischen Artikeln ist nicht sehr beträchtlich. Dießfallsige Anstalten finden sich nur in den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, Baselland, und etwelche von sehr geringem Belang in den Kantonen Aargau und Glarus.

Die chemischen Fabriken des Kantons Zürich bereiten rohe Soda, kristalliſirte Soda, Sodasalz, Glaubersalz u. s. w.; diejenigen

des Kantons Bern Pottasche, Bleizucker. Im Kanton Solothurn wird Holzsäure in beträchtlicher Quantität bereitet.

Da die innere Produktion chemischer Artikel von geringer Bedeutung, die Konsummation dagegen durch die Färbereien, Kattundruckereien, Seifensiedereien, Glashütten sehr stark ist, so findet eine beträchtliche Einfuhr aus dem Auslande statt. Es beläuft sich dieselbe, nach dem letztverflossenen Triennium berechnet, auf ungefähr 2,250,000 Kilogramm (38).

D. Tabakfabrikation.

In denjenigen Kantonen, in denen sich einige Tabakpflanzung findet, wird auch, mit größerer oder geringerer Entwickelung, die betreffende Fabrikation betrieben. So sehen wir die Kantone Freiburg, Basel, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis (als Monopol) und Neuenburg Tabak fabriziren. Man bemerke, daß diese alle Grenzkantone und somit mehr oder weniger im Falle sind, einen Theil der Erzeugnisse im Auslande abzusetzen.

Die Tabakbereitung braucht nicht bloß inländische Blätter, sondern bei Weitem der größte Theil, nämlich mehr als eine Million Kilogramm Tabaksblätter, wird aus dem Auslande bezogen. In neuerer Zeit hat man sogar angefangen, amerikanische Pflanzen zu verarbeiten.

Die größte Thätigkeit in diesem Zweige herrscht in Basel, wo alljährlich 8—10,000 Zentner Tabak bereitet werden. Auch in der italienischen Schweiz (in Lugano, Chiasso und Stabbio) wird derselbe ziemlich stark betrieben.

Die Schweiz nimmt dem Auslande nebst den Blättern auch ein großes Quantum fabrizirten Tabak ab. Etwas davon transitirt, Etwas wird mittelbar wieder ausgeführt; allein der größte Theil scheint doch für die Forderungen des innern Bedarfs bestimmt zu sein, welcher sich dermaßen gesteigert hat, daß er bei den Freunden des schweizerischen Volkes ein Gefühl gerechter Besorgniß erwecken muß. Die Waadtländer berechnen einen jährlichen Verbrauch von einem Kilogramm auf die Person, was ungefähr der Hälfte des individuellen Konsums in Holland und Belgien, welcher auf ein Paar Kilogramm geschätzt wird, gleichkömmt (39).

E. Schießpulver.

Eines gewissen Rufes genießt das Berner Schießpulver. Es wird in diesem wie in andern Kantonen als Monopol fabrizirt. Es ist nicht Gegenstand eines einigermaßen beträchtlichen Handels (40).

Drittes Kapitel.

Uebersicht der Notizen über Künste und Gewerbe.

I. Um wenigstens annäherungsweise die Zahl der in den Manufakturen der Schweiz angestellten Individuen anzugeben, glauben wir folgende Ziffern aufstellen zu können.

Seidenindustrie	40,000
Baumwollenindustrie	90,000
Uhrmacherei, Bijouterie u. dgl.	30,000
Andere Industrien	40,000
Individuen:	200,000

Herr Schmutz setzt nicht weniger als dreihunderttausend dieser Industriellen an, aber sicherlich hat er seine Ziffer mit Personen vergrößert, welche nur einen kleinen Theil des Jahres sich mit Weberei oder in den Fabriken beschäftigen. Auch in unserer Berechnung finden sich Individuen beiderlei Geschlechts aufgenommen, welche zwar einen guten Theil des Jahres mit Spinnen und Weben, aber einen noch größern mit Feldarbeiten zubringen.

Zufolge unserer muthmaßlichen Berechnungen entspricht die eigentliche industrielle oder gewerbtreibende Bevölkerung der Schweiz beiläufig einem Zwölftel der gesammten Einwohnerzahl. Nach all dem, was oben gesagt wurde, ist sie dichter und zahlreicher in den Kantonen Genf, Neuenburg, Basel, Zürich, St. Gallen, Appenzell Außerrhoden, Glarus und Aargau.

Neuenburg, 1814. Auf 50,497 Einwohner 12,931 männliche und weibliche Gewerbtreibende; es macht den vierten Theil der ganzen Bevölkerung [1]). In keinem Theile der schweizerischen Eidgenossenschaft ist der Gewerbsstand zahlreicher.

[1]) Bernoulli, Archiv. II. 85.

Zürich. Bloß mit Baumwollenindustrie beschäftigen sich 18—20,000 Weber [1]).

II. Moreau de Yonnès verbürgt für England und Frankreich folgende merkwürdige Ergebnisse: jedes Individuum der großen, aus den zwei civilisirtesten Völkern (dieß sind seine Worte), dem französischen und dem englischen, zusammengesetzten Masse von zwei und fünfzig Millionen Menschen produzirt durchschnittlich für den Werth von 85 Fr. Fabrikate, und konsumirt deren für den Werth von 64 Fr. [2]); dieß gibt für jeden Tag ein individuelles Betreffniß von vier und zwanzig Centimes an Produktion, und von achtzehn Centimes an Konsumo.

Nach dem Verhältniß der „zwei civilisirtesten Völker" müßte das aus zwei Millionen dreihundert zwanzigtausend Seelen bestehende Schweizervolk an Fabrikaten einen Gesammtwerth von 195—200 Millionen Franken produziren, und dürfte für 148—150 Millionen konsumiren.

Nun glaubt sich Herr Schmutz berechtigt, Ziffern anzusetzen, welche die industrielle Produktion der Schweiz viel höher und den betreffenden Verbrauch viel tiefer stellen. Er schätzt wirklich die Produktion auf 225 Mill. Franken [3]), dagegen den Verbrauch nur auf 115 Millionen [4]). Nach diesen Berechnungen würde die individuelle Produktion industrieller Gegenstände in der Schweiz in 97 Fr. (zwölf Franken mehr als in Frankreich und England) und der individuelle Verbrauch solcher Erzeugnisse in 50 Fr. (vierzehn Franken weniger als in jenen zwei vereintgedachten Ländern) bestehen. Wir finden derartige, wenn auch nur annähernde Schätzungen so gewagt, daß wir uns unsererseits nicht getrauen, irgend eine Ziffer aufzustellen.

III. Dr. Bowring, in seinem Berichte an das englische Parlament, steht nicht an zu behaupten, daß die Fortschritte der schweizerischen Industrie beinahe beispiellos genannt zu werden verdienen. Er freuet sich, den Grund derselben in der unbeschränkten Freiheit der Konkurrenz zu finden. Auch wir huldigen der Ansicht, daß wirklich

[1]) Bericht der eidgenössischen Expertenkommission. 124.
[2]) Du commerce, p. 96.
[3]) Statistique, p. 6. Schweizerfr. 150,000,000.
[4]) Ibid. Schweizerfr. 76,516,400.

das Gedeihen der schweizerischen Industrie größtentheils jener wohlthätigen Quelle entspringe; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß nebst der freien Konkurrenz noch mehrere andere Ursachen vortheilhaft einwirken. Ein Korrespondent der Allgemeinen Zeitung von Augsburg zählt insbesondere folgende auf: die einfache Lebensweise der Schweizer, die unbedeutenden öffentlichen Auflagen, die besondere Geschicklichkeit einiger Volksstämme zu gewissen gewerblichen Berufsarten; Ueberfluß an Kapitalien und ein auf gewissenhafte und pünktliche Erfüllung der Verträge gegründeter unerschütterlicher Kredit; die Eigenthümlichkeit des schweizerischen Industriesystems, daß beinahe alle Arbeiter ihr Gewerbe im eigenen Hause ausüben und ein Stück Land oder einen Garten anbauen, aus dem, wenigstens zum Theil, die nöthigsten Unterhaltungsmittel beziehen, und auf diese Weise für die Fabriken so wohlfeil zu arbeiten im Stande sind, daß sie die Konkurrenz der Gewerbtreibenden anderer Länder nicht sehr zu befürchten haben; endlich bei der Klasse der Arbeiter eine größere Moralität, als man anderwärts gewöhnlich bei derselben antrifft.

Hinsichtlich der einfachen Lebensweise macht ein Berner Blatt (der Verfassungsfreund) die treffende Bemerkung, daß, wenn damit die Wohnung, Nahrung und Kleidung gemeint wäre, der schweizerische Arbeiter, in Vergleich z. B. des sächsischen, ein Prasser sei; wolle man aber damit auf einen gewissen Geist der Mäßigkeit und Sparsamkeit hindeuten, so habe man Recht. An einem passendern Orte wird von dem Arbeitslohne und Gehalte die Rede sein.

IV. „Wollte man nur die Produktionskraft ins Auge fassen," sagen wir mit der Expertenkommission [1]) „so ist zwar eine unbegreifliche Zunahme nicht zu läugnen. — Der schweizerischen Thätigkeit und Energie, in Verbindung mit dem erfinderischen Geist und dem industriellen Geschick, das der Nation inne wohnt, scheint es gelungen zu sein, alle Störungen des Handels durch verdoppelte Anstrengungen mehr oder weniger zu überwinden. — Vierzig Jahre haben genügt, um das Land mit Baumwollenspinnereien zu bedecken, welche weit mehr Garn produziren, als die Schweiz jährlich konsumirt. — Bei der Baumwollenindustrie allein werden, der großen Hülfe, welche die Maschinen bei dieser Fabrikation leisten, ungeachtet, wohl beinahe

[1]) Bericht der eidgenössischen Kommission. S. 99.

ebenso viele Hände verwendet, als vor einem halben Jahrhundert die hauptsächlichsten Industrien vereint beschäftigten. — Wenn aber auch die Schweiz jährlich mehr produzirt, so ist damit nicht gesagt, daß die Lage der industriellen Bevölkerung jährlich eine bessere wird. Es scheint, das Gedeihen der Maschinenindustrie im Gegentheil an Gesetze geknüpft zu sein, welche denjenigen, die sich ihr zuwenden, früher nicht gekannte Entbehrungen und Drangsale aufbürden. Die Wohlfeilheit des Produkts ist an die Quantität der Produktion geknüpft; daher die großen Etablissements, die wir hier und dort entstehen sehen; daher das Tag- und Nachtarbeiten, ohne welches manche Fabrik nicht mehr bestehen könnte. — Die Lage des Fabrikarbeiters ist sehr verschieden von der Lage jener, welche im eigenen Hause arbeiten können, und für die Schweiz namentlich ist die Verbindung von Ackerbau und Industrie, wie sie bis in die neuere Zeit bestand, wo jeder Handspinner, jeder Handweber sein eigenes Stück Land selbst bearbeitet, der Anhäufung einer bloß industriellen Bevölkerung in der Nähe von Fabriken unendlich vorzuziehen; allein die freie Wahl ist hier nicht gestattet."

Und die Auffindung der Heilmittel ist mehr als je schwer geworden[1]).

[1]) Rapport de la commission fédérale d'enquête, etc., p. 96 et suiv.

Dritter Abschnitt.

Handel.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Andeutungen.

Die Schweiz ist ein Binnenland, liegt fast im Mittelpunkte Europas und hat darum keine Meerhäfen, Flotten und Kolonien.

Gebirge und Ebenen wechseln miteinander ab; letztere werden häufig von sehr starken Unebenen unterbrochen. Unter den beträchtlichen Flüssen sind einige gar nicht, andere schwer zu beschiffen. Große Kanäle und zahlreiche Eisenbahnen mangeln.

Da die Schweiz vor noch nicht langer Zeit kaum über 2 Millionen Seelen zählte, so kann sie dem Industrie- und Handelsfleiße keine große Masse Konsumenten zusichern, wie es Frankreich immer vermochte, der preußische Zollverband es vermag und Italien könnte, wenn es nicht ganz zerstückelt und getheilt wäre.

Aus besagten Umständeu wurde es den Schweizern sehr schwer, sich einen Rang unter den blühenden Handelsnationen zu verschaffen. Zwar waren sie berühmt wegen ihrer Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit, der Tapferkeit ihrer Heere, der Einfachheit ihrer Sitten und Gebräuche, der Unverletzlichkeit ihrer Eide; allein auf den Ruhm bedeutender Handelsthätigkeit konnten sie keinen Anspruch machen, man müßte denn die Erzeugnisse des Hirtenstandes, der Viehzucht und der Milchwirthschaft berücksichtigen.

Erst vor Kurzem hat die Schweiz begonnen, sich auf eine ehrenvolle Weise durch Handelsfleiß bekannt zu machen. Diesen Vortheil und Fortschritt der Gesellschaft wie alle anderen verdankt sie ihrer Freiheit.

Der schweizerische Staatenbund ging aus den Trümmern der mittelalterlichen Lehnsverfassung hervor und kannte niemals eine Einheit oder Centralität von Verordnungen für die bürgerlichen und

peinlichen Gesetze, noch viel weniger eine solche für die Ordnung des Haushaltes, der Industrie und des Handelsverkehres. Jeder Staat nach seiner besondern Individualität, mochte es nun eine Stadt mit ihrem Patriziat oder eine Demokratie mit einer Landesgemeinde sein, wurde frühzeitig an eine reiche Gabe der Freiheit in Bezug auf Alles gewöhnt, was die Herbeischaffung der zum Lebensunterhalte und zur Kleidung nöthigen Dinge anging, sowie was den Absatz des Ueberflusses betraf. Denn die Züricher Verordnungen (erst seit 1798) und andere, welche vorschrieben, daß der Landbewohner die Erzeugnisse seiner Felder und Gärten oder seine Manufakturen auf den Markt der Hauptstadt bringe, sind nur Ausnahmen von der Regel, sowie die, welche in Zeiten der Theurung erlassen wurden, um den Getreidehandel zu beschränken.

Mehr als je hält die Schweiz an ihrer Freiheit der Industrie und des Handels fest. Und während wir heutzutage die Freiheit der Konkurrenz in den Werken über Staatswirthschaft empfohlen, aber durch die Gesetze und Tarife der Regierungen eingeschränkt und niedergedrückt sehen, weiß das Schweizerland von keinen Mauthbarrièren.

In der Schweiz setzt der Produzent seine Waaren nach Belieben ab; er trägt sie zum Verkauf auf den benachbarten Markt oder schickt sie in die Ferne. Ebenso macht es der Konsument. Er bezieht seine Bedürfnisse entweder bei den Kaufleuten der nächsten Städte oder in einem anderen fremden Kantone oder gar im Auslande. Darum hat sie immer einen großen Ueberfluß an jeder Art von Waaren, die aus fast allen Ländern, wo sie in größerer Menge erzeugt werden, so frei als möglich und auf allen Straßen in die Schweiz gelangen.

Einen ganz besonderen Vortheil gewährt auch der wohlfeile Ankauf der Gegenstände, welche zu den ersten Bedürfnissen des Lebens gehören oder zu seinen Bequemlichkeiten, oder der Urstoffe für die Künste der Industrie.

Alle die Schweiz begränzenden Staaten beschränken und erschweren mehr oder minder den Handel der Kunstprodukte, oft sogar der nöthigsten Lebensbedürfnisse, und während sie sich zu Lehren bekennen, welche den Nationalfleiß beschützen, vertheuern sie der Gesammtnation das Leben.

Frankreich z. B. fordert eine Abgabe von 55 Franken für die Einfuhr eines Ochsen, 27 Franken für eine junge Kuh, 16 Franken 50 Centimes für einen Zentner Käse, wodurch zuletzt nur den eignen Bewohnern die Bestreitung der Bedürfnisse und der Lebensbequemlichkeiten kostspieliger und schwieriger wird [1]).

Das ist die Folge großer Abgaben, wie sie in Frankreich, den Ländern des deutschen Zollverbandes und in andern für die Einführung und den Verbrauch der Kolonialwaaren allgemeineren Bedürfnisses, wie z. B. des Zuckers und Kaffees, stattfindet.

Nirgends in Europa findet die freie Handelskonkurrenz, trotz unzähliger Wünsche und Begehren, in höherem Grade statt als in der Schweiz. Bisweilen schreibt man sie auch Toskana zu; allein dem ist in Wahrheit nicht so, denn dort findet eine Verbrauchsteuer (die Octroi der Franzosen) statt, die an den Thoren der mit Mauern versehenen Orte erhoben wird, und ebenso zieht man gar nicht so kleine Abgaben für Ein- und Ausfuhr [2]).

Im Schweizerlande stößt der Binnenhandel auf Hindernisse und Schwierigkeiten mancherlei Art.

Zweites Kapitel.

Binnenhandel.

Vorerst ist das Land gebirgig und die Winter lang und strenge, wodurch die Verbindung erschwert und der Verkehr unter den Schweizervölkerschaften weniger lebhaft wird, selbst bei geringer Entfernung.

[1]) Zufolge einer Verordnung vom 30. Oktober 1843 macht die sardinische Regierung bekannt, daß in Betracht der schlechten Getreide- und Erdäpfelernten ꝛc. seine Majestät geruhen, um einer übergroßen Theuerung dieser Produkte zuvorzukommen, den Tarif des Einfuhrzolles in Savoyen für die Grenzen der Schweiz und Frankreichs herabzusetzen. Nichtsdestoweniger beträgt die Abgabe noch wie folgt: für Kastanien 3 Franken 60 Centimes per Zentner, Mehl 4 Franken 50 Centimes, Weizen 3 Franken, Getreide und Gemüse überhaupt 2 Franken, Erdäpfel 1 Franken 50 Centimes.

[2]) Der Ausfuhrzoll der rohen Seide, ein Paolo per Pfund. S. d. Atti dell' Accademia de' Georgofili, u. s. w. 1842.

So grenzen z. B. Uri und Tessin ans Wallis, und nichtsdestoweniger stehen sie wegen der hohen und wenig gangbaren Gebirge mit letzterem Kantone nur in seltenem Handelsverkehr für Kauf und Verkauf von Vieh, rohen Häuten und Käse. Noch mehr. In dem ausgedehnten Kantone Graubünden sind manche Thäler gewissermaßen von einander getrennt und die Bewohner daselbst verkehren selten mit einander.

Zweitens stehen dem Verkehre im Innern der Schweiz sehr die vielen Kantonalregierungen im Wege, deren eine jede ihre eigenen Gesetze, eigene Gerichtssatzungen, eigene Abgaben und Zölle hat.

Die eidgenöss. Experten für die Prüfung der letzten St. Galler Gesetze für Abgaben und Zölle, vom 5. Mai 1837, fand im Verzeichniß der bis dahin im Kanton existirenden Tarife nicht weniger als 63 Arten, einige von 100 bis 170 Rubriken.

Dieselben Experten fanden 14 verschiedene Tarife des einzigen Kantons Luzern zu prüfen.

Die Zahl der Auflagen, als Steuern, Zölle, Brückengelder, Sustenabgaben und ähnliche, haben ziemlich abgenommen und mindern glücklicherweise immer mehr.

Trotz allem dem ist sie noch so groß, daß die mehrmals genannten eidgenössischen Experten mehr als 500 Einnahmsbureaux im Innern und an den Grenzen vorfanden, sonach kam ein Bureau auf eine Quadratfläche von 1½ deutschen Meilen.

Es gab einst eine Zeit, wo der Kantonalverband so unvollkommen war, daß bei stattfindender Theuerung, Pest, bei Bürgerkriegen eine Schweizerregierung den Handelsverkehr mit Schweizerlanden entweder verhinderte oder doch einschränkte.

Mehr als einmal sah man, daß Eidgenossen sich gegenseitig zu unglaublichem Schaden die Ausfuhr der nöthigsten Lebensmittel untersagten; man sah Soldaten und Gensd'armen an den Grenzen aufgestellt, um den Transport von Getreide, Eiern, Hühnern und Fischen aus einem Winkel in den andern zu verhindern.

Die seit Ende des achtzehnten Jahrhunderts erlassenen und 1815 wieder erneuerten eidgenössischen Verordnungen beschützen den freien Handelsverkehr von einem Kanton in den andern.

Nichtsdestoweniger stößt man noch stündlich auf Hemmungen und Erschwerungen des Binnenhandels. So hört man die Schaff-

hauser, Züricher und andere gewaltig jammern, daß ihnen der Verkauf ihres selbsterzeugten Weines durch das bernische, aargauische und luzernische Ohmgeld mehr erschwert sei, als in den angrenzenden Staaten des preußischen Zollverbandes [1]).

Sind wir auch weit entfernt, die große Zahl der bis auf diese Stunde im Schweizerlande existirenden Auflagen — sei es an der Grenze der Kantone, sei es im Innern derselben — abzuleugnen, so müssen wir dennoch die Klagen für übertrieben halten, welche man täglich hört und liest, als sei unser Vaterland, statt sich einer großen und köstlichen Handelsfreiheit zu erfreuen, fast bei jedem Schritte von Zollhäusern unterbrochen, wie dieß in den kleinen und mittleren Staaten Deutschlands vor der Bildung des jetzigen großen Zollverbandes der Fall war, und wie dieß noch täglich zum Schaden der italienischen Nation sich ereignet, in deren zehn Staaten man zehn verschiedene Zolllinien zählt, die den gegenseitigen Austausch der Produkte des Bodens und der Industrie nicht allein vertheuern und erschweren, sondern fast unmöglich machen. Drittens schadet unserem Binnenhandel die Verschiedenheit der Sprache, in Verbindung mit den verschiedenen Sitten und Gebräuchen.

Endlich entspringt ein Nachtheil durch das bekannte Vorurtheil gewisser Völkerschaften aus der Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse.

Sicherlich haben wir nicht mehr zu befürchten, daß man zu der Zwietracht und dem Hasse des siebzehnten und Anfangs des achzehnten Jahrhunderts zurückkehre, wo man das traurige Schauspiel hatte, daß Schweizer im Bunde mit fremden Potentaten gegen einander kämpften zum unsäglichen Schaden und Ruin des einen und des andern. Damals brachen sehr viele Schweizerländer, die vormals unter einander in steter Verbindung standen, auf eine rohe Weise den gegenseitigen Handelsverkehr ab, und nur nach und nach und mit knapper Noth erneuerte er sich wieder. Wir wünschen, daß es dem

[1]) Bei der außerordentlichen Theuerung der Lebensmittel während der zwei letzten Jahre haben wieder einige Regierungen (Luzern, Bern, Freiburg) ihre traurige Zuflucht zu einschränkenden Verordnungen genommen. Indessen sehen wir durch die Dazwischenkunft des eidgenössischen Direktoriums und vor Allem durch den Fortschritt vernünftiger Staatshaushaltungsgrundsätze die Wirkung dieser übeln Vorsichtsmaßregeln sich immermehr mildern (41).

religiösen Fanatismus für immer unmöglich sei, unter dem Volke der Eidgenossenschaft einen so verderblichen Einfluß auszuüben [1]).

Unter den Fortschritten der Handelsverbindungen im Innern der Schweiz, deren sich die erste Hälfte unseres Jahrhunderts rühmt, steht an der Spitze die Anlegung der neuen Straßen, welche man auf den Abhängen und auf den Gipfeln jäher Berge und der höchsten Alpen und mitten durch Wälder und ungastliche Thäler erbaut hat, Straßen, welche vermittelst kühner und fester Brücken die Ufer der ungestümtesten Flüsse und Waldströme verbunden haben. Ein Eroberer aus Begierde nach einer großen und mächtigen Herrschaft ging auf den Gipfeln des Simplon mit seinem Beispiele voran. Es folgten ihm nach und nach, im Bestreben den Handel und das Glück des Volkes zu fördern, die eidgenössischen Regierungen nach, die einen früher, die andern später. Mit den größten Hindernissen der Natur hatten die Regierungen Uris, Graubündens und Tessins zu kämpfen (42).

Wichtigkeit des Binnenhandels.

Hr. Schmutz weist dem Binnenhandel der Schweiz ohngefähr 344 Millionen franz. Franken an für Spekulationen auf die einheimischen Erzeugnisse der Landwirthschaft, 116 Millionen auf Produkte der Nationalindustrie, und fast 215 Millionen auf die fremder Produkte; im Ganzen 675 Millionen oder etwas weniger [2]).

Ob man eine solche Schätzung für genau halten kann, wagen wir in Wahrheit nicht zu versichern, weil die Daten noch zu spärlich und unvollkommen sind. Das aber behaupten wir unbedenklich, daß der tägliche Verkehr unter Schweizern und Schweizern desselben oder verschiedener Kantone von der größten Wichtigkeit ist.

[1]) Leider (man muß es eingestehen) ist es in den Jahren 1845 und 1846, zufolge der bedauerlichen Ereignisse Luzerns und der Freischaaren, begegnet, daß unter den benachbarten Völkerschaften (Berns, Luzerns, Aargaus u. s. w.) sich die Leidenschaften in hohem Grade entflammten und Repressalien hervorriefen, welche mehr oder minder den täglichen Verkehr unterbrachen, der sonst stattfand.

[2]) Statistique agricole etc. de la Suisse, p. 9.

Weil es aber viele Leute gibt, welche in Sachen des Handels nur den aktiven und passiven Spekulationen mit dem Auslande Werth beilegen, so wollen wir unseren Lesern einige Spezialitäten vor Augen legen, die wohl geeignet sein dürften, zu beweisen, wie ansehnliche Summen der Binnenhandel für sich allein einzutragen vermag.

Solche Daten liefert uns in Hinsicht auf den Handel mit Rindvieh im Kanton Zürich die Rechnungsablage dieser Regierung für das Jahr 1841.

Aus diesen Tabellen erhellt, daß im Laufe des Jahres 81,400 Ochsen in den Handel gebracht worden sind. Man ersieht ferner daraus, daß der Kanton nur 2786 Stück Viehes ins Ausland verkaufte und 1184 ankaufte. Hingegen kaufte er von den andern Kantonen 11,474 Stück und verkaufte ihnen davon 8232. Zieht man nun nach diesem Resultate des Zürcherhandels mit Vieh, sei es ins Ausland oder in andere Kantone, im Ganzen 27,676 Stück ab, so bleibt ein reiner Binnenhandel von 67,676 Stück Vieh.

Folglich ergeben sich aus dem allgemeinen Rindviehhandel im Kanton Zürich

27,000 auf den auswärtigen, und
73,000 auf den Binnenhandel.

Man rechnet für den Rindviehhandel einen Mittelwerth von 50 fl. oder es kommen 5 Louisd'ors auf das Stück (720 fr. Fr.).

Dieß angenommen betrug

a. der Außenhandel mit Rindvieh im Kanton Zürich die annähernde Summe . . . . . fr. Fr. 2,820,000
b. und der Binnenhandel . . . . . „ 7,620,000

Nimmt man nun für die Schweiz nach Analogie eine Berechnung an, so sieht man, daß der Binnenhandel eine weitere Ausdehnung erhält, weil die Verrichtungen des Kaufs und Verkaufs aus einem Kanton in den andern, natürlich den Rechnungsposten des Binnenhandels vergrößern müssen. Trägt man aber auch einem so wichtigen Umstande keine Rechnung, so betrüge in Folge der im Kanton Zürich erhaltenen Resultate der Binnenhandel der Schweiz an Rindvieh jährlich die Summe von 70—80 Millionen Fr.

Fügt man nun noch den Handel mit Pferden, Schafen, Ziegen, unbeschnittenen Ebern hinzu, so wird man es wohl nicht für über-

trieben halten, wenn man den Binnenhandel mit Rindvieh jeder Art auf mehr als 100 Millionen Fr. anschlägt.

Wir werden am gehörigen Orte ersehen, daß der Rindviehhandel mit dem Auslande, wenn er auch nach Ruf und Wahrheit beträchtlich, dennoch weit weniger ergiebig ist.

Der Wein liefert eine Probe von der mannigfaltigen Verschiedenheit der Thätigkeit des Binnenhandels. Ein sehr beträchtlicher Theil der Produktion geht fast plötzlich aus den Weinkellern des Eigenthümers in die der Negotionen, Gastwirthe, Schenken und Pinten über. Aus den Kellern des Negotianten oder des reichen Besitzers der Ebene nimmt er seinen Weg in die eines Thalhändlers, der dann das Gewächs wieder an die Schenkwirthe oder Partikularen verkauft. Um sich davon eine Vorstellung zu bilden, liefert der Kanton Waadt ein Beispiel, ein Land, das jedes andere in der Eidgenossenschaft an Weinreichthum übertrifft, da es aus seinen Trauben, ein Jahr ins andere gerechnet, an 54,000 Chars[1]) (4 Säume) liefert.

Man nimmt nun an, daß das Waadtland selbst 29,000 dieser Chars verbraucht. Sicherlich findet ein beträchtlicher Verbrauch in den eigenen Wohnungen und Familien der Bebauer und Eigenthümer statt. Aber bei Weitem der größte Theil ist Gegenstand des mittelbaren oder unmittelbaren Verkaufs an Gastwirthe, Schenkwirthe und Gesellschaftszirkel (cabarets und cercles). Das gewährt der waadtländische Binnenhandel. Im Jahr 1843 zahlten für den Verkauf von Getränken 1103 Etablissements Patente. Es blieben noch 25,000 Chars für die Ausfuhr übrig. Da nun all dieser Wein zum Verbrauch nach Genf, Bern, Freiburg, Luzern und andere Orte der Eidgenossenschaft verführt wird, so erhellt, daß noch für die Schweiz aus dem Binnenhandel, sowohl im Großen als im Kleinen, ein Gewinn erwächst.

Auch der Getreidehandel veranlaßt eine große Betriebsamkeit. Der Markt von Luzern, der größtentheils mit Getreide einheimischer Produktion versehen wird, welches man zum Verbrauch der Stadt und der kleinen Kantone absetzt, liefert ein Beispiel.

Von 1832 bis 1836 einschließlich betrug der jährliche Mittelanschlag des auf dem Luzernermarkt zum Verkauf ausgestellten Getreides

[1]) S. Seite 123.

28,454 Landesmütt. Die größte Quantität im Jahr 1835, 33,862 Mütt; die kleinste im Jahr 1836 wesentlich 23,204.

Im Jahr 1828 33,740 Malter, nämlich 12,140 für die Stadt und andere Kantonsorte, und 21,600 für die Kantone Unterwalden, Uri und Schwyz.

Dieser einzige Markt allein brachte dem Verkehr mehr als eine Million fr. Fr. ein.

Derselbe Handelsverkehr ist von wenig geringerem Ertrag auf dem Markte zu Lausanne, wo im Jahr

1841 Säcke 34,015
1842 — 31,234

zum Verkauf ausgestellt wurden.

Der jährliche Mittelertrag dieser zwei Jahre beläuft sich also auf 32,625 Säcke. — Eine nicht geringe Zahl anderer Schweizermärkte und Flecken bietet jedes Jahr in Betreff des Getreides eine ähnliche Bewegung dar.

Nach allen diesen und so vielen andern Daten, welche anzuführen allzuweitläufig wäre, finden wir uns bewogen, die Berechnung des oben angeführten Herrn Schmutz als wahrscheinlich anzunehmen, welcher dem alleinigen Binnenhandel der Schweiz einen Werth von 290 franz. Livres auf den Kopf zuweist.

Ueber Frankreich und Großbritannien, sagt Moreau de Jonnes Folgendes: „In Frankreich, wo 30 Mill. Menschen für 4,530,000,000 Livres einheimischer Agrikulturerzeugnisse verzehren, übersteigt der Binnenhandel, der aus diesem Verbrauche entsteht, nicht die Summe von 151 Livres für ein jedes Individuum. Auf den brittischen Inseln, wo 22 Mill. Einwohner jährlich für 5,344,900,000 Livres einheimischer Agrikulturprodukte verzehren, beläuft sich der aus diesem Verbrauche entspringende Biennenhandel auf etwa 245 Livres für jedes Individuum [1]).

[1]) Il commercio etc., pag. 35—36.

Drittes Kapitel.

Einfuhrhandel.

Die Masse der jährlich aus der Fremde eingeführten Gegenstände ist außerordentlich groß. Nach unserer Berechnung belauft sie sich, wie man nachher sehen wird, auf 4½ Millionen Schweizerzentner, oder 225 Millionen Kilogramm.

Vieles wird zum Gebrauch der Landesbewohner und der Reisenden eingeführt, vieles zur direkten oder indirekten Spekulation mit andern Ländern.

Diese Einfuhr besteht in Lebensmitteln und Getränken, vor Allem Getreide, Wein und Kolonialwaaren.

Ferner in rohen Stoffen für verschiedene Gewerbe, als Seide, Baumwolle, Indigo, Krapp u. s. w., und Eisen nebst andern Metallen.

Endlich in sehr mannigfachen Kunstprodukten und Fabrikaten, in Baumwollengarn und Baumwollenzeugen, Seiden- und Baumwollenwaaren, feine Stahl- und Messingwaaren (kurze Waaren) u. s. w.

Auch die offiziellen Berichte verzeigen eine bedeutende Einfuhr von Waaren aus der Fremde. Wir werden diese Angaben benutzen, wann wir zur Musterung der Gegenstände von größerer Wichtigkeit übergehen.

A. Getreide.

Seite 115, wo wir von dem wahrscheinlichen Getreideverbrauche und dessen inländischer Produktion gehandelt, nahmen wir an, daß die Schweiz im Laufe eines gewöhnlichen Jahres mindestens 6½ Millionen Viertel Getreide aller Art aus dem Auslande beziehe. Dieß beträgt 960,000 Hektoliter. Schlagen wir nun für die verschiedenen Getreidearten eine in die andere gerechnet das Viertel zu 2½ franz. Fr. an, so ergibt sich eine Totalsumme von 16,250,000 Fr. Die Einfuhr des Getreides, Reis ausgenommen, wird nicht von dem eidgenössischen Grenzzolle beschlagen und genießt in fast allen Kantonen gänzliche Freiheit. Daher verbreiten die schweizerischen Zollregister über diesen besondern Artikel wenig Licht.

Annähernde Berechnung der Getreideeinfuhr im Jahr 1840.

Aus dem Kaiserthum Oesterreich (ohne die Lombardei) verschiedene Getreidearten für die Summe von 379,648 Conventionsgulden	fr. Fr.	988,000
Aus Frankreich 12,032 Hektoliter	„ „	223,000
Aus den Staaten des deutschen Zollvereins 498,590 Maß, welche zu 24 Franken kosten .	„ „	11,975,000
Aus der Lombardei und dem Königreich Sardinien verschiedene Getreidearten und Reis	„ „	3,060,000
Daraus ergibt sich als Gesammtwerth für das eingeführte Getreide, Mehl u. s. w. eine annähernde Summe von	„ „	16,246,000

Es erhellt ferner aus dieser Uebersicht, daß uns Frankreich gerade nichts Bedeutendes liefert: es versieht das ganze Land kaum für einen einzigen Tag mit den nothwendigsten Bedürfnissen an Getreide.

Das nördliche Italien schickt uns weit mehr.

Doch bei Weitem das meiste, d. h. fast ¾ der ganzen Getreideeinfuhr beziehen die Schweizer aus dem Schwabenlande, das sich jetzt dem preußischen Zollvereine angeschlossen hat. Würtemberg, Baden und Baiern bilden die wahre Kornkammer der nördlichen und östlichen Schweiz, und der Ackerbau dieser Länder schuldet den schweizerischen Konsumenten großen Dank für den sichern und vortheilhaften Absatz einer so übergroßen Masse von Erzeugnissen.

Das Getreide, das wir gewöhnlich aus dem nördlichen Italien beziehen, reicht nur zum nothwendigsten Verbrauch von 9 oder 10 Tagen hin. Indessen glaubt das lombardische Volk, die Schweiz nähre sich fast ganz von italienischem Getreide. Das Wahre daran ist, daß beinahe einzig die südliche oder italienische Landschaft sich mit Getreide von den lombardischen Märkten versorgt [1].

[1] Die schlechten Jahre ausgenommen, wie besonders die von 1845 und 1846, wo die transalpinische Schweiz in Italien große Massen Getreides aufkaufen mußte, und das Bedürfniß dauerte nur zu lange.

Einfuhr in die italienische Schweiz im Jahr 1841 [1]).

Für den Verbrauch den Kantons Tessin:	Malter	104,020
„ „ „ von Misox und Calanca	„	6,735
Für andere Kantone, fast nur Reis (Gotthardstraße)	„	2,486
		113,241

Im Jahr 1842 126,562 Malter und im Jahr 1843 126,418 Malter mit Inbegriff des Brodes und Mehles, welches in den letzten zwei Jahren, ein Jahr ins andere gerechnet, 5430 Malter betrug. Man kann also die jährliche Mitteleinfuhr des Getreides in die ital. Schweiz, wenn man die dreijährige Periode von 1841, 1842 und 1843 annimmt, ohngefähr zu 130,000 Malter anschlagen. Dieß gäbe, wenn man die laufenden Preise berücksichtigt, einen annähernden Werth von 3 Mill. fr. Fr. oder etwas minder.

Die starke Einfuhr für den Verbrauch des Kantons Tessin bestand (1841) in 25,111 Malter Getreide, 14,989 Reis, 63,920 Roggen, türkisches Korn und Sommerkorn, und 1048 Zentner Mehlteig.

In den 5 Jahren 1809—13 betrug die aus den Ländern des ehemaligen Königreichs Italien in die Schweiz eingeführte Getreidemasse jährlich eine Mittelsumme von 2,678,000 Fr. [2]). Bekanntlich aber war in dieser Periode der Preis der Naturprodukte höher [3]).

B. Kolonialwaaren.

Nimmt man die letzten 5 Jahre zum Maßstabe für die Einfuhr der Kolonialwaaren, so ergibt sich ein Betrag von 13 Millionen 648,000 Kilogramm.

Uebersicht der jährlichen Durchschnittssummen (1840-43).

	Schweizerzentner.
Zucker	147,880
Kaffee	115,820
	263,700

[1]) Rechnungsablage für 1841. S. 110.

[2]) Pecchio, Amministrazione finanziera dell' ex-regno d'Italia, pag. 109.

[3]) So kam 1801—1810, das Getreide nach österreichischen Liren berechnet, das Malter auf 40, 32; Roggen 22, 74; türkisches Korn 21, 52; Reis 46, 35. Dagegen in der Periode 1841—43, galt das Getreide gemeinlich 33 österr. Liren, der Roggen 21, das türkische Korn 18, und der Reis 46. S. Milano, II, pag. 182.

Uebertrag	263,700
Kakao und Chocolade . . .	4,220
Thee	580
Materialwaaren u. Spezereien	4,480
	272,980

Einfuhr von Zucker.

	1840. Zentner.	1843. Zentner.
Italienische Grenze (Graubünden, Tessin, Wallis)	11,280	11,440
Tessin allein 10,500 Zentner.		
Deutsche Grenze (Aargau, Zürich, Thurgau, St. Gallen und Schaffhausen).	18,280	18,000
Schaffhausen allein, circa 10,000 Zentner.		
Französische Grenze (Genf, Waadt, Bern, Neuenburg)	32,550	32,260
Genf 30,500 Zentner.		
Deutsch-französische Grenze. Basel	88,190	73,940
	150,300	135,640

Einfuhr von Kaffee.

	1840. Zentner.	1843. Zentner.
Italienische Grenze	9,990	6,635
Tessin, 4350 Ztr.; Graubünden, 3900 Ztr.		
Deutsche Grenze	26,170	25,925
Schaffhausen, 9750 Ztr.; St. Gallen, 13,700.		
Französische Grenze	31,800	37,500
Genf, 17,000 Ztr.; Neuenburg, 15,600 Ztr.		
Deutsch-französische Grenze. Basel.	41,770	44,620
	109,730	114,680

Diese Artikel zahlen vermöge der Handelsfreiheit bei ihrem Eintritte eine nur unbedeutende eidgenössische Taxe [1]): einige Kantone, worunter Tessin, Graubünden, Wallis und Waadt, zahlen

[1]) Für die Kolonialwaaren beträgt die eidgenössische Grenztaxe 2 Bz. per Zentner oder 60 Centimes für den metrischen Zentner.

mehr oder minder bedeutende Verbrauchsteuern. In der That sichert die in der ganzen Schweiz stattfindende günstige Finanzeinrichtung einen hinreichenden und wohlfeilen Verbrauch und bietet Gewinn dar für beträchtliche Spekulationen und Wiederausfuhr in die Fremde.

Beim Mangel genauer Daten zur Schätzung der Wiederausfuhr fremder Waaren dürfen wir sie wohl zum Fünftel obiger Kolonialwaareneinfuhr anschlagen. Dieß angenommen stellt sich noch ein wirklicher Verbrauch von fünf Pfund Zucker, vier Pfund Kaffee, und im Ganzen etwa zehn Pfund Zucker, Kaffee, Kakao, und andere Materialien und Spezereien auf den Kopf heraus. Dieser Verbrauch von Kolonialwaaren erheischt, zu gewöhnlichen Preisen, ein Kapital von ohngefähr 10 Mill. Franken. Also auf jedes Individuum 4 Fr. 30. Cent.

Die öffentliche Meinung übertreibt gewaltig den Verbrauch. Sie nimmt nämlich, wie Bernoulli bemerkt, den Verbrauch des Kaffees zu wohl 20 Mill. Pf. an, also fast doppelt so viel als die wirkliche Einfuhr beträgt, obgleich es ausgemacht ist, daß ein beträchtlicher Theil derselben wieder hinausspedirt wird; hauptsächlich aus den Grenzkantonen.

Die von uns angenommenen Quantitäten, außer dem daß sie die bekannte jährliche Einfuhr und den thatsächlichen beträchtlichen Verkehr des Schweizerlandes mit dem Ausland zur Basis haben, treffen mit den Angaben zusammen, welche sich bei Anlaß der eidgenöss. Prüfung aus einigen Zentralkantonen ergeben haben. Als Beispiel führen wir an:

		Kaffee.	Zucker.	Betrag auf die Person.
Luzern	Zentner	3310	3900	Pfund 5
Glarus	—	1150	1000	— 7
Zug	—	1000	240	— 7
Freiburg	—	5000	8000	— 13

Nimmt man nun den Gesammtverbrauch für diese vier innern Kantone mit einer Bevölkerung von 275,000 Seelen zu etwa 23,000 Zentnern an, so ergibt sich ein Betrag von ohngefähr 9 Pfund auf die Person.

Der Gesammtverbrauch des Zuckers in Europa ist im Jahr 1835 zu 9 Millionen Zentner berechnet worden; dieß macht für 220 Mill. Bewohner auf die Person 4 Pfund.

Der deutsche Zollverband, mit einer Bevölkerung von 25 Mill. Seelen, verbrauchte im Jahr 1835 860,000 Zentner Zucker, und Preußen mit etwa 13 Mill. 598,304 Zentner [1]). Es kommen also im Gesammtzollverband $3\frac{3}{8}$ Pfund auf die Person; und in Preußen allein $4\frac{5}{8}$ Pfund.

Im Jahr 1841 soll der Zuckerverbrauch in Frankreich auf 120 Millionen Kilogramm gestiegen sein, oder $3\frac{1}{2}$ Kilogramm auf die Person [2]).

Mac. Culloch nimmt für Großbritannien bei einer Bevölkerung von 24 Mill. den Zuckerverbrauch zu 17 Pfund auf die Person an [3]).

Hinsichtlich des Kaffees rechnet man für Frankreich einen Verbrauch von einem Drittel Kilogramm auf die Person; für Preußen $\frac{1}{10}$ Kil.; für Baden $\frac{1}{2}$ Kil.; für das übrige Deutschland $\frac{1}{2}$ Kil.; für Europa im Allgemeinen 253,000 Millionen Pfund (ohngefähr ein $\frac{1}{2}$ Kil.), also etwa einen Beitrag von $1\frac{1}{6}$ Pfd. auf die Person [4]).

Bei Berechnung des schweizerischen Zuckerverbrauchs nimmt Herr von Gonzenbach 6 Pfund auf die Person an, ohne die Quantität des wiederausgeführten zu berücksichtigen.

C. Getränke.

Die Einfuhr der Flüssigkeiten, welche ein Jahr ums andere 250,000 Hektoliter beträgt, übersteigt die Grenze eines gemäßigten Verbrauchs.

	1840—43. Schweizerzentner.
Branntwein, Weingeist, Liqueur	57,700
Wein in Fässern	455,400
„ in Flaschen	4,178
	517,278

Hierzu können noch gerechnet werden 244,500 Litres Bier und 177,750 Litres Mineralwasser.

[1]) De Gonzenbach, exposé du mouvement commercial entre la Suisse et la France, pag. 67.
[2]) Ibid. pag. 68.
[3]) Ibid.
[4]) Ibid.

Die Einfuhr der gährenden Getränke, die von Jahr zu Jahr zunimmt, ist wohl ausschließlich zum Verbrauch des Landes; sie beträgt 10½ Litres auf die Person. Dafür haben die Schweizer mehr als 6 Mill. fr. Fr. zu zahlen.

Die Schweiz erhält eine ansehnliche Masse Wein aus Deutschland (vorzugsweise aus der Markgrafschaft), aus dem nördlichen Italien (Veltlin und Piemont) und eine weit größere Quantität aus Frankreich.

Einfuhr an gewöhnlichem Weine.

	1840. Ztr.	1843. Ztr.
Italienische Grenze	76,105	91,810
Graubünden, 46,300 Ztr.; Tessin, 34,200 Ztr.		
Deutsche Grenze	16,565	13,300
St. Gallen, 5500 Ztr.; Aargau, 7000 Ztr.		
Französische Grenze	165,080	185,950
Deusch-französische Grenze. Basel	129,855	168,165
	387,605	459,225

D. Verschiedene Lebensbedürfnisse.

Eine allzuweitläufige Aufzählung übergehend begnügen wir uns diejenigen Artikel zu nennen, die in beträchtlicher Menge eingeführt werden.

	1840—43. Schweizerzentner.
Frische und getrocknete Fische . .	3,548
Honig	4,100
Käse	6,600
Frisches und gedörrtes Obst. . .	17,500
Cichorienkaffee	36,000
Oel	84,000
	151,748

Also mehr als 7½ Millionen Kilogramm verschiedener Einfuhrartikel, alle zum Nationalverbrauch. Man darf die Kosten derselben auf 6 bis 6½ Millionen Franken anschlagen.

Die Einfuhr von mehr als 400,000 Pfd. Honig zum Verbrauch eines Landes, das selbst vielen erzeugt, verdient alle Beachtung. Der eingeführte fremde Käse wird größtentheils wieder ausgeführt. In der That wurden im Jahr 1843 4840 metrische Zentner Käse aus dem Vorarlberg auf der Splügenstraße [1]) in das lombardisch-venetianische Königreich eingeführt.

Die ungeheure zu 3 Millionen und 600,000 Pfund berechnete Einfuhr von Cichorienkaffee zu derjenigen des wahren Gewürzkaffees hinzugerechnet, liefert den Beweis, daß die Schweizer jeder Klasse und jeden Standes immer mehr davon verbrauchen.

Oeleinfuhr.

	1840. Ztr.	1843. Ztr.
Italienische Grenze	5,435	6,048
Tessin, 2850 Ztr.; Graubünden, 2100 Ztr.		
Deutsche Grenze	26,280	27,615
St. Gallen, 10,500 Ztr.; Schaffhausen 6500; Thurgau 9000.		
Französische Grenze	20,385	24,855
Genf, 12,750 Ztr.; Neuenburg, 6450 Ztr.		
Deutsch-französische Grenze. Basel	25,935	28,900
	78,035	87,418

Im Jahre 1843 trug man noch insbesondere in die Register eine Einfuhr von 3205 Zentner Thran (Wallfischöl) ein.

E. Stauden, Stängel und Fäden zur Verarbeitung.

Für die mannigfache Verarbeitung der Stoffe müssen wir eine sehr große Quantität roher und zubereiteter Produkte aus der Fremde beziehen.

	1840—43. Schweizerzentner.
Rohe Baumwolle	210,000
Baumwollengarn	10,500
	220,500

[1]) S. Milano, II. pag. 100.

	1840—43. Schweizerzentner.
Uebertrag	220,500
Lein, Hanf (u. Hanfflachs)	10,800
Leinen- und hänfenes Garn	4,225
	235,525

Nach dem, was im ersten Kapitel von den Manufakturen angebracht worden, dürfen keine weiteren Betrachtungen über die Einfuhr dieser 11¾ Millionen Kilogramm an verschiedenen Waaren nöthig sein. Der annähernde Werth der rohen Baumwolle nach S. 170 beläuft sich auf 26,000,000 fr. Fr.; ditto für Lein und Hanf, gesponnenen und ungesponnenen, ohngefähr 1,000,000 fr. Fr.

F. Häute.

Wir haben oben gesehen, daß sich die Schweizer immerhin der ausländischen Industrie in Beziehung auf besondere Kürschnereiartikel zinsbar machen. Uebrigens ist auch die Masse der rohen Stoffe, die wir für unsere Fabriken aus der Fremde beziehen, nicht ohne Bedeutung.

	1840—43. Schweizerzentner.
Rohe Häute	2,725
Rohes und verarbeitetes Leder.	10,480
Kürschnerwaaren.	160
	13,365

Mit dieser Einfuhr von 668,000 bis 670,000 Kilogramm vergleiche man die Ausfuhr, siehe S. 217.

G. Rohe und verarbeitete Seide.

Wir haben schon S. 162 in einem Paragraphen über die Industrie die Ausfuhr der Seide berührt. Belief sie sich i. J. 1839 auf 26,956 Schweizerzentner und 1843 auf 27,127, so ergibt sich daraus ein Zuwachs von 6 %.

	Schweizerzentner. 1840—43.
Seide, rohe, gesponnene, gefärbte, ꝛc. [1]	26,000
Floretseide	4,840
	30,840

Die Ausfuhr beträgt eine Million und 300,000 Kilogr. Seide verschiedener Gattung und 242,000 Kilogramm Floretseide. Nach den nun oben bestimmten Preisen setzt dieser Gewerbszweig einzig in Bezug auf den Ankauf und die Einfuhr aus der Fremde im Ganzen mehr als 33 Millionen Franken in Umlauf.

H. Wolle.

In der letzten vierjährigen Periode ergab sich eine jährliche Mitteleinfuhr von 570,000 Kilogramm roher und 55,000 gesponnener Wolle. Der Gesammtwerth dieser Waare beträgt mehr als 3½ Millionen Franken [2].

Zurich bezieht für seine Fabriken ohngefähr 1,800 Zentner Wolle und bezahlt dafür 180,000 Gulden; Bern für 46,000 Schweizerfr. und Luzern für 60 bis 70,000; Glarus ohngefähr 600 Zentner für 50,000 Gulden.

I. Verschiedene Artikel für Fabriken und Kunstgewerbe.

Unter diese Rubrik kommen beinahe 9 Mill. Kilogramm für Artikel von verschiedener Wichtigkeit zu stehen, alle zur Unterhaltung irgend eines Gewerbzweiges dienend. Man unterscheidet hauptsächlich 925,000 Kilogramm Färbeholz, 900,000 Kilogramm Soda und fast 300,000 Kilogramm Pottasche, 426,000 Vitriol, eine Million und 100,000 Kil. Leim, und zuletzt etwas weniger als 2½ Million Krapp (im franz. garance).

[1] Bei der Ausfuhr aus der Lombardei rechnet man ohngefähr ⅗ gesponnene Seide und ⅖ rohe. S. Milano II., 97.

[2] Die rohe Wolle setzt man zu 4½ Fr. das Kilogramm an, die gesponnene zu 18; die Ziffern sind den tableaux français entlehnt.

	1840—43. Schweizerzentner.
Wallfischthran	3,540
Verschiedene Edelsteine . .	1,500
Kreide, Kreideerde . . .	4,600
Indigo	4,420
Säure (Essigarten) . . .	4,145
Färbeholz u. s. w.	18,500
Kraftmehl (weiße Stärke).	10,000
Alaun	8,405
Galläpfel	2,600
Gold- und Silberglätte . .	4,120
Harz, Pech, Terpentin . .	3,318
Pottasche	5,566
Soda	18,000
Vitriol	8,526
Leim	22,000
Sumach	7,550
Krapp	49,760
	176,550

J. Rohe und verarbeitete Metalle.

Die Schweiz bezieht ungefähr für 10 Millionen Kilogramm Metalle aus verschiedenen Ländern.

	Schweizerzentner.
Blei, Zinn und Zink	8,920
Eisen in Stangen und verarbeitetes, nebst Stahl	180,500
Kupfer, rohes, Messing	4,805
	194,225

Für die Einführung kostbarer Metalle, gemünzter oder ungemünzter, mangeln uns genügende Notizen.

K. Manufakturwaaren.

Es ergibt sich aus den eidgenössischen Zollregistern eine Einfuhr wollener, baumwollener und seidener Gewebe und verschiedener

Manufakturartikel für einen jährlichen Durchschnittsbetrag (1840 bis 43) von ohngefähr 3 Millionen 615,000 Kilogramm zu einem 90½ Millionen Fr. übersteigenden Werthe.

	Schweizerztr.	Werth in fr. Fr.
Wollentücher oder Wollenzeuge . .	25,120	31,400,000
Lein- und Hanfgewebe.	10,850	9,220,000
Baumwollenstoffe.	16,090	16,089,000
Seidene und gemischte Stoffe . .	2,925	18,281,000
Verschiedene Manufakturartikel . .	17,320	15,600,000
	72,305	90,590,000 [1]

Hinsichtlich der Wollentücher, die bei Weitem den Hauptartikel dieser Einfuhr bilden, bemerkt man in den vier Jahren eine fortschreitende Zunahme. Im Jahre 1840, 22,211 Zentner; 1841, 24,575; 1842, 26,939. Uebrigens war 1839 die Einfuhr weit größer, nämlich: 37,074 Zentner.

Die Rubrik der verschiedenen Fabrikate vermehrt sich namentlich durch die gedruckten Zeuge, Seidewaaren, Mützen, das Wachstuch, die Tapeten, Kleidungsartikel. Hinsichtlich letzterer klagt man, daß die Einfuhr jährlich zunehme. Sie betrug im Jahr 1840, 1486 Zentner; 1841, 1298; 1842, 5198 und endlich 1843, 5310 Zentner.

Wie schon anderswo bemerkt worden, setzt man einen beträchtlichen Theil der in die Schweiz eingeführten Fabrikate da und dort an die Fremden, welche zahlreich deren Berge, Thäler und Städte besuchen, ab, oder man führt sie wieder aus. In obenangesetzter Gesammtsumme ist eine unbeträchtliche Quantität von Waaren inbegriffen, die durch die Schweiz transitiren.

L. Verschiedene Artikel.

Wir zählen unter dieser Rubrik vierzehn Arten von Waaren, die in ihrer Gesammtheit immerhin eine Masse von ohngefähr 11

[1] Hr. Schmutz weicht sehr in seinen Rechnungen ab. Er weist den Wollentüchern einen Werth von 13,316,800 Schweizerfr. an, den Baumwollengeweben 2,708,000, den Lein- und Hanfgeweben 2,387,000, einen von 1,486,000 und 7,737,800 für die andern Manufakturgegenstände. Im Ganzen, ohngefähr 27 Millionen 680,000 Schweizerfr., gleich 41,445,000 franz. Fr. Er gibt nicht die Menge an, und scheint auch nur die Einfuhr für den inländischen Verbrauch zu berechnen.

Millionen Kilogramm betragen: und wir fügen das Salz hinzu, das annähernd eine Quantität von 1½ Millionen Kilogr. ausmacht. Es ist noch nicht lange, bevor die in der nördlichen Gegend unter den Hügeln des Bötzberges und am Rhein entdeckten Salzlager ausgebeutet wurden, daß die Einfuhr des Salzes aus verschiedenen Ländern in die Schweiz bei Weitem größer war.

Folgende Uebersicht begreift die vornehmsten solcher Artikel.

		Schweizerztr.
Mobilien (1840—43)		3,840
Bücher (—)		6,625
Papier (—)		3,094
Hüte		1,260
Bettfedern		5,350
Zimmerholz		1,625
Geschirre (1841—43)	irdenes, Fayence	6,896
	Porzellan	1,244
Geschliffene Steine		10,900
Kurze Waaren in Stahl, Messing, u. Krämerwaaren		11,305
Medizinalien (1840—41)		11,560
Glas, Gegenstände von Glas		22,120
Seife		27,925
Weingeist		31,740
Tabak in Blättern		24,865
Fabrizirter Tabak		46,930
Küchensalz (1841—43)		500,000
		717,279

M. Vieh.

Wir haben gehörigen Ortes den Viehreichthum der Schweiz besprochen und wollen nun von der Masse reden, welche ausgeführt wird. Dessenungeachtet darf man nicht die Quantität Vieh gering schätzen, welche mehrere schweizerische Grenzlande aus der Fremde einführen. Die östliche Schweiz bezieht aus Deutschland etliche 1000 Stück Kälber und Rinder. Die westliche: Widder, Schafe und Schweine. Die französischen Zollisten geben für 1840 eine Ausfuhr in die

Schweiz von 418 Widdern und Schafen, 630 Fohlen, 8586 Schweinen und 10,342 Milchschweinen. Außerdem führt man deren noch aus Savoyen ein.

Endlich führt auch die südliche Schweiz Kühe und Schlachtochsen aus Comasco und dem Novaresischen ein.

Allgemeiner Zusammenzug.

In Zusammenfassung obiger Angaben kann man die Gesammtsumme der Einfuhrartikel berechnen, wie folgt:

1) Produkte, die nicht zu den unentbehrlichen gehören, und mit dem eidgenössischen Zolle beschlagen sind: jährliche Mitteleinfuhr der sechs Jahre 1838—1843	1,995,000 Ztr.
2) Getreide, Mehl, Hafer und ähnliche, ohne eidgenössische Abgaben.	1,920,000 —
3) Salz: jährliche Mitteleinfuhr der Periode 1831 bis 1843, in den ersten Jahren, in denen es fast kein inländisches Erzeugniß gab . .	500,000 —
4) Für Vieh und das bei der Einnahme des eidnössisches Zolles Uebergangene, was nicht unbeträchtlich ist	85,000 —
	4,500,000 Ztr.

Diese Masse Gegenstände von 4½ Millionen Zentnern, die gerade 225 Millionen Kilogr. gleichkömmt, begreift die Einfuhr unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Handels, d. h. alles dessen, was aus dem Auslande ins Gebiet der Eidgenossenschaft eingeführt wird, sei es zum Verbrauch oder in Transit, oder als Niederlage und zur Weiterbeförderung ins Ausland.

Der Werth dieser ungeheuern Masse fremder Handelswaaren kann nach einer analogen Berechnung der französischen Zollregister, sicher auf ohngefähr 250 Millionen Franken angeschlagen werden. Nach der Berechnung von Schmutz würden sich 262 Millionen [1]) herausstellen.

[1]) Statistique, pag. 10: 175,000,000 Schweizerfranken.

Nimmt man nun mit uns einen annähernden Gesammtwerth an, so ergibt sich für alle obenangeführten Einfuhren ein Betrag von 108 Fr. auf den Kopf.

Aus Mangel an Daten ist es uns unmöglich, auch nur vermuthungsweise die Quantität der erwähnten Einfuhr anzugeben, welche wieder aus der Schweiz, entweder als Transit- oder Spekulationsartikel, hinausgeht. Daher halten wir es für sicherer, uns jedweder auch nur annähernder Berechnung zu enthalten, betreffend die Einfuhr der zum Gebrauch und Verkauf der Schweiz, also ihren Spezialhandel bildenden Gegenstände.

Immerhin verdient eine so beträchtliche Einfuhr in einem so kleinen Staate Beachtung.

Die allgemeine Einfuhr (für Verbrauch, Transit und entrepôt) im Jahr 1840 betrug 1105 Millionen Franken auf dem französischen Boden und 1075 auf dem englischen.

Man sieht hieraus, daß die allgemeine Schweizereinfuhr fast dem vierten Theil der französischen gleichkömmt, ebenso der englischen, insofern die schweizerische Bevölkerung nur $\frac{1}{16}$ derjenigen des ersten der zwei Länder und $\frac{1}{8}$ der des zweiten ist.

Im Verhältniß zur Schweiz sollte die allgemeine Einfuhr in Frankreich ein Drittel größer sein oder 3660 Millionen Franken betragen.

Viertes Kapitel.

Ausfuhrhandel.

Hinsichtlich des Ausfuhrhandels von Waaren aus dem Schweizergebiete fehlen uns offizielle Angaben durchaus. Im Allgemeinen belegen die schweizerischen Regierungen die Ausfuhr der landwirthschaftlichen und industriellen Produkte mit keinerlei Abgaben und darum führen sie keine Register hierüber. Diejenigen Kantone, welche irgend einen Ausgangszoll auf ihre Waaren gelegt, haben sich nicht die Mühe gegeben, in ihren Zollrubriken die Ausfuhr nach einem miteidgenössischen Staate von derjenigen nach dem Auslande zu trennen.

Indessen lassen wir es uns angelegen sein, vermittelst offizieller und anderer Notizen, die wir hier und da gesammelt haben, auf dem Wege wahrscheinlicher Berechnung die Ausfuhr von größerer Wichtigkeit anzugeben.

Was die schweizerische Ausfuhr der Naturprodukte betrifft, so kann sie nicht als erheblich angesehen werden, mit Ausnahme derjenigen an Vieh, Käse, Häuten und Holz.

Hinsichtlich der Kunstprodukte ist schon deutlich nachgewiesen worden, wie der Werth der eingeführten Waaren große Summen abwirft.

So behauptet Bernoulli unbedenklich, daß die Schweiz nicht den dritten Theil der Baumwollenwaaren verbraucht, die sie verfertigt, nicht den sechsten Theil der Bandseide, nicht den zwölften der Uhren, und er fügt hinzu, daß weder Frankreich noch England verhältnißmäßige Resultate liefern[1]).

A. Vieh.

Jederzeit hat die Schweiz einen Reichthum an Rindvieh und Pferden gehabt, so daß sie damit die auswärtigen Märkte bestellen konnte, besonders die der Lombardei und Frankreichs. Sehr beträchtlich sind die Gewinne für den Verkauf von jungen Ochsen und Kühen bessern Schlages, und starker Zugpferde.

Die Ausfuhr des Rindviehes findet hauptsächlich nach dem nördlichen Italien statt für die Herbstmärkte, vor allem für den Luganer Jahrmarkt. Die Zollregister Tessins geben folgende Quantitäten an:

1841	19,930	Stück
1842	18,634	—
1843	18,045	—

Sie beträgt für drei Jahre durchschnittlich 18,870 Stück per Jahr, unter welcher Zahl mehr als 6000 Kühe begriffen sind. Die direkte Ausfuhr aus Graubünden und den Ländern der östlichen Schweiz nach denen des österreichischen Kaiserthums übersteigt wahrscheinlich nicht 2500 bis 3000 Stück.

[1]) Schweizerisches Archiv. V. S. 52.

Die Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich, wenn man die zwei Jahre 1839—40 zum Maßstab nimmt, betrug 2660 Stück, fast lauter großes Rindvieh erster Qualität, und mehr als die Hälfte Milchkühe. Dazu kommen noch 2830 Kälber. Im Ganzen kann die jährliche Ausfuhr von Rindvieh (die Kälber unter sechs Monaten ausgeschlossen) durchschnittlich auf 25,000 Stück angeschlagen werden. Natürlich wechselt sie nicht wenig nach der verschiedenen Güte der Jahrgänge und nach andern zufälligen Umständen.

Im Jahr 1784 legte Rudolf Schinz einem Paare junger Kühe von zwei bis drei Jahren einen Werth von dreizehn bis achtzehn Louisd'or bei [1]).

Ein Vierteljahrhundert später galt ein Paar der vorzüglichsten Schwyzerkühe auf den cisalpinischen Märkten zwanzig bis vier und zwanzig Louisd'or. In den letzten Jahren stieg der Preis auf zwei und dreißig bis vierzig Louisd'or: ein mittelmäßiges Paar kostet zwölf bis zwanzig Louisd'or. — Die jährliche Ausfuhr von Rindvieh kann auf ohngefähr 3½ Millionen Franken angeschlagen werden. Auch die Pferdezucht fördert den aktiven Handel mit dem Auslande. In den gewöhnlichen Jahrgängen kann man den Verkauf auf 1000 bis 1200 Pferde für das nördliche Italien annehmen, und auf 2—3000 für Frankreich. Im Jahr 1840 betrug der Absatz nach Frankreich 4432 Stück; freilich war es ein außerordentlicher Absatz.

Diese Pferdeausfuhr von ungefähr 4000 Stück, ein Jahr ins andere gerechnet, trägt der Schweiz gegen 1,350,000 bis 1,400,000 französische Livres ein. — Schinz sagt, daß auf dem Luganerjahrmarkt ein Gespann Pferde zu 40 bis 60 Louisd'or verkauft worden [2]). Jetzt ist der gewöhnliche Preis der inländischen Pferde wegen der Konkurrenz der Pferde des Nordens von besserer Rasse um etwas gefallen.

Die übrigens unbeträchtliche Ausfuhr des Kleinviehs kommt im Ganzen der Einfuhr gleich; ferner ist es eine Thatsache, daß die Schweiz aus dem Auslande eine viel größere Zahl Schweine bezieht als dahin absetzt.

[1]) Beiträge zur nähern Kenntniß des Schweizerlandes. Thl. III. S. 267.
[2]) Ibid.

B. Butter und Käse.

Im Kapitel von der Landwirthschaft, wo wir Berechnungen über die Produktion der Milchwaaren angestellt, haben wir auch den wahrscheinlichen Betrag der Ausfuhr berührt. Wir haben gesagt, daß die Ausfuhr an Butter sich auf 14,000 Zentner belaufe, und auf 80,000 der Werth der verschiedenen Käse.

Vier Fünftel genannter Butter geht nach Frankreich (im Jahr 1840 575,000 Kilogr.).

Käseausfuhr.

1841: nach Deutschland und dem Norden . . .	22,955	Zentner
1841: nach Italien (Grenze Tessins)	29,005	—
1840: nach Frankreich (Verbrauch und Transit) .	19,186	—
Dazu fügt man für die Ausfuhr aus Graubünden und St. Gallen in die Länder des österreichischen Kaiserstaates, und aus Genf ꝛc. ins Königreich Sardinien	8,854	—
	80,000	Zentner.

Nimmt man nun das Kilogramm zu 70 Centimes an, so bringt die Ausfuhr von 4 Mill. Kilogr. Käse verschiedener Qualität der Schweiz eine Einnahme von 2 Millionen 800,000 franz. Franken.

Auf mehr als 1 Million Franken kann die Ausfuhr der Butter angeschlagen werden.

C. Häute und Leder.

Daß in frühern Zeiten die Schweiz eine beträchtliche Anzahl gegerbter Häute ausführte, ist schon oben unter dem Artikel: Industrie, berichtet worden. Ebenso ist gesagt worden, daß dieser Industriezweig eine merkliche Abnahme erleide, und daß hingegen die Ausfuhr roher Häute, vorzüglich von Kleinvieh, ins Ausland eher zunehme.

Zürich verzeichnet eine Ausfuhr von ohngefähr 4000 Ochsenhäuten und 12,000 Kalbfellen, 20,000 Schaffellen, welche größtentheils nach Frankreich gehen; — Bern ohngefähr 2940 Zentner nach Frankreich und Deutschland; — Tessin im Verlauf der zwei Jahre 1842—43 eine Quantität von 525 Zentnern ungegerbter Häute nach Italien.

Ausfuhr nach Frankreich im Jahr 1840 [1]).

Gegerbte Häute . . .	fr. Fr.	102,213
Leder (Kilogr. 40,378)	„ „	84,431
Ungegerbte Häute . . .	„ „	1,295,259
	fr. Fr.	1,481,903

Die französischen Zollregister geben 413,859 Kil. frischer roher Häute von großem Vieh, 110,687 Kil. von Kleinvieh (Ziegen) und 205,440 Kil. trockener Häute an [2]).

D. Holz.

Die Bureaux des Kantons Tessin, die eine geringe Abgabe für die Ausfuhr der Forstprodukte beziehen, verzeichnen eine ungeheuere Holzausfuhr, die aus der südlichen Schweiz nach der Lombardei und dem Novaresischen statt hat.

Ausfuhr nach Italien [3]).

	Zentner.	Werth.
Brennholz (Buchen, Birken ꝛc.)	573,000	Fr. 650,000
Bäumchen (Zahl 368)	400	„ 1,600
Gewöhnliche Baumstämme (Rothtannen, Lerchenbäume ꝛc.)	130,000	„ 283,000
Nußstämme (Zahl 1075)	12,000	„ 50,000
Bohlen, Dachsparren	16,695	„ 25,100
Balken (Zahl 206)	4000	„ 7000
Faßdauben	1,600	„ 1,900
Bretter, gewöhnliche (Elle 57,418)	40,000	„ 130,000
Nußbaumbretter (Elle 1478)	18,000	„ 55,000
Kohlen (Malter 62,000)	759,500	„ 620,000
Rinde	5,826	„ 26,620
„ gestampfte	8,943	„ 127,750
Gesammtbetrag	569,964	Fr. 1,977,970

[1]) Gonzenbach, Darstellung etc.
[2]) Ibid. p. 22.
[3]) Rechnungsablage für 1844.

Ausfuhr nach Frankreich im Jahr 1840.

Gewöhnliches Holz	für Fr.	3,838,613
Holzkohlen	„ „	79,619
Gesammtbetrag	für Fr.	3,918,232

Der stärkste Betrag war ohngefähr 40,000 Hektoliter Kohlen, ohngefähr 52,000 Steri Bauholz, ohngefähr 4,600,000 Meter reines Bauholz, weniger als 80 Millimeter dick, 16,900 Weinpfähle (échalas) u. s. w. Der Transport des Brennmaterials aus dem Kanton Bern allein nach Frankreich ward auf 1,240,000 Schwzfr. geschätzt [1]).

Daten, einer auch nur annähernden Berechnung der Ausfuhr auf dem Rheine nach Holland und auf dem Inn für die Salzgruben in Tyrol, gehen uns ab.

E. Wein und Obst.

Ein allerdings sehr spärlicher Ersatz für die ungeheure Quantität Wein und Weingeist, der zum Verbrauch im Lande eingeführt wird, ist die nicht gering anzuschlagende Ausfuhr, hauptsächlich von weißem Weine, von den Schweizerufern des Konstanzersees nach Schwaben: im Jahr 1842 betrug dieselbe 29,422 Ztr., ohngefähr 6 Prozent der allgemeinen Einfuhr. Einmal wurde Wein aus dem Mendrisischen nach Como und die Nachbarschaft ausgeführt, allein die allzuhohen lombardischen Zölle legten Hindernisse in den Weg.

Das Obst wird trocken ausgeführt mit Ausnahme einer Quantität aus dem Kanton Tessin. Das gedörrte Obst besteht in Aepfel- und Birnschnitzen. Hiezu kommen noch einige Tausend Flaschen Extract d'Absinthe, Kirschenwasser u. s. w.

F. Leinwandhandel.

Im Jahr 1840 führte die Schweiz nach Frankreich folgende Quantität leinene und hanfene Gewebe:

Für den Verbrauch Frankreichs,	Kilogr.	6,346
Für weitere Bestimmung	„	46,115
		52,461

[1]) Lutz und Lereche Dict.

Diese Ausfuhr (aus dem Schweizerlande) von ohngefähr 52,500 Kilogrammen betrug an Werth 622,832 Fr.

Die Ausfuhr nach anderen Ländern können wir aus Mangel an Daten nicht einmal annähernd bestimmen.

G. Baumwollenhandel.

Wir haben ausgerechnet, daß die Schweizerfabriken für etwa 70 Millionen Fr. Baumwollenwaaren liefern [1]). Ebenso haben wir gesehen, daß die Schweiz aus der Fremde für 20 Millionen Baumwollengarn und baumwollene Zeuge einführt [2]). Dazu kann man noch die Hälfte der aus dem Ausland eingeführten verschiedenen Manufakturartikel annähernd auf 16 Millionen Fr. anschlagen. Es ergeben sich hieraus für 112 Millionen Fr. Baumwollengewebe von verschiedener Art und Feinheit. Weist man nun nach obiger Berechnung dem individuellen Verbrauche einen Betrag von 9 Franken an, so bleibt für den auswärtigen Handel mit Baumwollenstoff eine Produktion von 90 bis 100 Mill. fr. Fr. übrig.

Von einer solchen Masse industrieller Erzeugnisse betrug die Ausfuhr durch das französische Gebiet im Jahr 1840 600,000 Kil.; der ohngefähre Werth [3]) von 16 Mill. 384,000 Franken. Wir sagen durch das französische Gebiet, weil die Einfuhr solcher Verbrauchsartikel dorthin verboten und folglich unbekannt ist. Durch das französische Gebiet und durch seine Häfen nehmen die Waaren ihren Weg nach dem südlichen Italien, nach Spanien und den überseeischen Ländern.

Noch beträchtlicher ist die Versendung für und durch Italien. Hiefür lassen sich Daten von nicht geringer Erheblichkeit aus den Zollisten des Kantons Tessin entnehmen. Diesen zufolge darf man annehmen, daß in der Periode 1839 und 1840 die jährliche Mittelquantität der über die italienische Grenze als Transit oder auf dem Spekulationswege verfahrenen Baumwollenwaaren 1,350,000 Kilogr. betrug, folglich an Werth 34 bis 35 Mill. Franken. Es ist noch zu bemerken, daß eine ziemliche Menge ausländischer Waaren, größtentheils englischer Erzeugnisse, über Genua in den Kanton kam.

[1]) Siehe S. 169.

[2]) Seite 168.

[3]) Gonzenbach, Darstellung etc.

Man füge hierzu noch die Ausfuhr nach andern Theilen Italiens und nach Triest auf der Straße Graubündens.

Endlich die Ausfuhr nach Belgien, Holland und Deutschland und durch Vermittlung ihrer Häfen, nach den nördlichen und überseeischen Ländern.

Ausfuhr von Baumwollenwaaren in die Länder des Zollvereins im Jahr 1840.

Garn aller Art	Ztr.	11,180	für Fr. 3,599,200
Verschiedene Manufakturarbeiten	„	27,200	„ „ 13,604,000

Ferner 50,088 Zentner roher Baumwolle, an Werth 5,008,800 Franken.

II. Seidenwaaren.

Fast ebenso verhält es sich mit den Seidenmanufakturarbeiten. Das Land liefert zwar sehr beträchtliche Massen, allein ein nicht geringer Betrag kommt auch aus dem Auslande. Daher bringt die Ausfuhr viele Millionen ein.

Ausfuhr nach Frankreich im Jahr 1840 [1].

Für Verbrauch des Landes	Kil.	11,296	für Fr. 1,339,593
Für weitere Bestimmung	„	646,906	„ „ 17,132,546
	Kil.	658,202	Fr. 18,472,139

Man nimmt an, daß die Einfuhr von 11,000 und ohngefähr 100 Kilogr. Seidenwaaren für den inländischen Verbrauch in Frankreich einer Bezahlung von 104,548 Fr. Mauthzoll unterworfen war, also ohngefähr neun Prozenten des Waarenwerthes [2].

An Zeugen und Seidenbändern u. s. w. betrug im Jahr 1840 die Ausfuhr in die Länder des Zollvereins, für ihren Verbrauch und als Transit, 5042 Schweizerzentner (mehr als 250,000 Kilogr.) zu einem Werth von fr. Fr. 21,591,000 [3].

[1] A. von Gonzenbach, Ueber die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten. Luzern, 1845.

[2] Gonzenbach, Darstellung etc.

[3] A. von Gonzenbach, über die Handelsverhältnisse u. s. w.

Nach den Tessiner Zollregistern darf man auf eine jährliche Einfuhr von 150—200,000 Kil. in die Länder Italiens schließen, zum Verbrauch und als Transit: annähernder Werth, 5 Mill. Fr.

I. Uhren- und Juwelenhandel.

Die Ausfuhr der Uhren und der gemeinlich mit dem französischen Namen Bijouterie belegten Gegenstände ist nicht leicht anzugeben. Meistens findet sie in kleinen Partien statt und nicht selten auf indirektem Wege. Eine schöne Quantität Uhren geht nach Frankreich, England, dem Norden, dem österreichischen Kaiserthum und nach Italien.

Ausfuhr nach Frankreich im Jahr 1840.

	Uhrmacherwaaren.
Für den Verbrauch	fr. Fr. 3,511,813
Für weitere Bestimmung	„ „ 3,386,679
	fr. Fr. 6,898,492

Die Taxkosten für die zum Verbrauche eingeführten Waaren betrugen 136,290 Fr., d. h. fast mehr als eilf Prozent.

K. Verschiedene Waaren.

Eine nicht unbedeutende Ausfuhr bilden die Strohgeflechte und Strohhüte; das Schießpulver; Papier und Bücher; Spitzen; Strümpfe und Mützen; Tabak; Holzwaaren. Der Schweizer- oder Alpenthee, das Kirschenwasser, das Extract d'Absinthe steigern noch um ein Bedeutendes die gegenwärtigen Rubriken der mannigfachen Ausfuhrprodukte schweizerischer Industrie (43).

Fünftes Kapitel.

Zwischen- oder Wiederausfuhrhandel.

Die Spekulationsfreiheit, der wir schon oben Beifall gezollt haben, verschafft den Schweizern einen sehr vortheilhaften inländischen Handel: sei er nun ein eigentlicher sogenannter Zwischenhandel oder ein Niederlagshandel; soviel bleibt ausgemacht, daß er unzählige Spekulationen ins Leben ruft. Darum ist die Einfuhr der Kolonialwaaren,

der Seide und verschiedener Manufakturarbeiten so bedeutend geworden, daß sie die Bedürfnisse des Landes weit übersteigt. Darum begreift die Ausfuhr nicht allein Produkte schweizerischer Industrie, sondern auch französischer, englischer; darum findet endlich im Innern der Schweiz eine so große Thätigkeit für den Transport und die Spedition der Waaren statt.

Die unbegrenzte Freiheit der Konkurrenz macht die Schweiz zu einer Art von mittelländischem Seehafen, und gewissermaßen zu einem unermeßlichen Freihafen, der sich von den Ufern des Lemansees und des Jura bis zum Bodensee, von dem Lago maggiore und Ciresio bis zum Rhein erstreckt.

Eine eidgenössische Expertenkommission hat im Jahr 1834 auseinandergesetzt, wie die Umstände der Schweiz es bewirkten, daß der Zwischenhandel daselbst in drei Kategorien zerfalle.

Die erste besteht in den Rohstoffen für die Fabriken. Der Fabrikant bezahle gerne (bemerkt die Kommission) etwas mehr für die Rohstoffe, wenn er sie erst im Augenblicke des Bedürfnisses kaufen und wenn er nöthigenfalls auf so lange Kredit erhalten dürfe, bis er mit der verarbeiteten Waare zahlen könne. Stände aber auf den schweizerischen Handelsplätzen der Preis für die Rohstoffe im Mißverhältniß mit den gehofften Vortheilen, so zöge der Fabrikant natürlich vor, dieselben aus den Seehäfen zu beziehen. Die zweite Kategorie beschlägt die Kolonial- und andere Waaren, die zum Theil wieder von einem Kanton in den andern abgesetzt werden, zum Theil auch ins Ausland gehen. Weil zu billigen Bedingungen auf den Schweizerplätzen Magazine möglich sind, so strömen die Kleinhändler dorthin und kaufen für ihre eigenen Buden zu einem wenn auch etwas höhern Preise an; nach und nach wie sie es bedürfen und auf Kredit. Aber von dem Augenblicke an, wo auch nur um ein Geringes der Preis das Verhältniß überträte, würden diese Kleinhändler sich lieber an das Ausland wenden.

Die dritte Kategorie des Zwischenhandels besteht darin, daß die Fremden, welche auf ihre eigene Rechnung Waaren ins Ausland schicken, sie gerne in die Schweiz spediren, um in diesem Lande einen etwaigen Absatz zu versuchen.

Die Kommission hält es für ausgemacht, daß die Einführung eines Mauthsystems fast ganz die zweite und dritte Kategorie des

Zwischenhandels vernichten würde. Sie glaubt ferner, daß die erste Kategorie durch die Aufhebung der innern Zölle nur gewinnen könne.

Die Schweiz führt nicht weniger als ein Fünftel des eingeführten und auf kürzere oder längere Zeit in ihre Magazine niedergelegten Zuckers, Kaffees und anderer Kolonialwaaren wieder aus. Eine solche Handelsbewegung begreift 2½ bis 3 Millionen Kilogramm.

Es gibt Grenzländer, worin der Verbrauch der Kolonial-Naturprodukte in einem sehr unmerklichen Bruche der Wiederausfuhr besteht. — Dasselbe gilt verhältnißmäßig vom Tabak; dasselbe von einer beträchtlichen Portion Baumwollenstoffen, Seiden- und Floretwaaren, Gleiches von einer großen Quantität Seiden- und Wollenstoffen u. s. w. die aus Frankreich, Belgien, Großbritannien eingeführt wird. Gleiches endlich von kurzen Waaren, Porzellan, die aus einigen vorerwähnten Ländern bezogen werden.

Sechstes Kapitel.

Transithandel.

Einige Kantone haben sich eines lebhaften und interessanten Waarentransits auf ihren Hauptstraßen zu erfreuen. Dennoch bleibt es eine unbestreitbare Thatsache, daß seit fünf und zwanzig Jahren die Schweiz in Beziehung auf den eigentlichen Transithandel sehr viel eingebüßt hat.

Die Vervollkommnung und die Wohlfeilheit der Transportmittel auf dem französischen Gebiet, im Departement des Oberrheines bis nach Lyon und Marseille, und andern Theils auf dem österreichischen Boden vom Bodensee durch Tyrol nach der Lombardei, nach Venedig und Triest, hat viele Waaren von der Schweizerstraße entfernt. — Diese Wohlfeilheit hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß die schweizerischen Regierungen sich nicht entschließen konnten, den alten Zolltarifen und ähnlichen zu entsagen, die fremden hingegen es wohl begriffen, wie weit vortheilhafter es sei, die Eingangsgebühren den Privat- und allgemeinen Vortheilen aufzuopfern, welche mit blühendem Transithandel verbunden sind. Es ist wahr,

daß wir seit einiger Zeit dem Transithandel durch Ermäßigung der Taxen, Entfernung der Hindernisse, Erleichterung der Frachten, bessere Bedingungen zu stellen angefangen haben. Allein es kam etwas spät; außerdem waren die Maßregeln zu wenig durchgreifend, denn nach den neuen Konkordaten bezieht jede Schweizerregierung mehr oder weniger bedeutende Straßenzölle.

Auf diese Weise wird die Waare, die von einem Ende bis zum andern durch die Schweiz fährt, dadurch, daß sie mehreren Kantonen Taxen zu bezahlen hat, mit Kosten beschwert, die längst nicht mehr im Königreich Sardinien und nur noch unmerklich im Kaiserthum Oesterreich und in andern Staaten fortbestehen.

Gegenwärtig ist der schweizerische Transit fast ganz durch die Thätigkeit des Binnenhandels aufrecht erhalten, die außerordentlich zugenommen hat und von Jahr zu Jahr zunimmt. Er wird auch durch die Einfuhr, Ausfuhr und den Zwischenhandel bedeutend belebt. So führt man über den Splügen Graubündens nach dem Innern Wein und Branntwein aus dem nördlichen Italien, Baumwolle aus Triest und wieder Industrieprodukte ins Ausland. Aehnlich ists mit dem Transit über den St. Gotthard, wiewohl er nur Käse ins Ausland führt und Reis ins Innere, allein er hat die Baumwolle völlig eingebüßt. Beide Päße genießen einen unbedeutenden Transit mit Seide, die aus dem nördlichen Italien nach den Schweizerkantonen, dem Norden und nach England versendet wird.

Straße von Genf nach Rorschach. Bis gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts war der Durchpaß von Waaren aus und nach Frankreich auf dieser Linie von der höchsten Bedeutung. Hr. G. G. Zellweger, schon damals eidgenössischer Zollrevisor, gibt hiefür in seinen höchst interessanten Berichten die deutlichsten Belege, indem er nachweist, wie durch die französischen Kanäle und andere Zufälle der Transithandel fast ganz nach andern Bahnen hinlenke zum unendlichen Nachtheile der so langen Handelslinie, obgleich Neuenburg und Basel einigen Gewinn davon ziehe. — Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß den frühern nicht unbedeutenden Zollansätzen Genfs und des Waadtlandes dieser Nachtheil zur Last gelegt werden darf.

St. Gotthard. Dieser Paß, der vorzugsweise die Waldstätte, Luzern und die italienische Schweiz angeht und für die nördliche Gegend einen hohen Grad von Bedeutsamkeit hat, war bis gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts von allen Alppässen am meisten besucht. Aber bald darauf hatten die Verbesserungen aller Art, welche mehreren andern Pässen zu Theil wurden, das Resultat, daß er fast bloß allein für den allgemeinen Transit des Norden durch Italien und umgekehrt benutzt ward.

Hinsichtlich des Transits zu Ende des 18ten Jahrhunderts glauben wir, daß Hr. von Bonstetten nicht sehr irrt, wenn er versichert, daß 11,800 Lasten (mehr als 22,000 met. Ztr.) Baumwolle, Seide und verschiedener Waaren, 10,000 Lasten Käse und 13,000 Lasten Wein und Branntwein den Gotthard passirten. Uebertrieben oder ganz außerordentlich ist die Angabe von 84,900 Säcken Reis. Seit 1815 ist dieser Transit so sehr gesunken, daß man im Jahr 1825 nicht mehr als 6345 und im Jahr 1826 [1]) nur 5030 Lasten (stocchi) verschiedener Waaren zählen konnte. Sogar der Transit von Reis, Wein und Branntwein hatte abgenommen, allein derjenige mit Käse blieb im alten Zustande.

Vermittelst neuer Konkordate stieg der Transit nach den Zollregistern Uris wieder;

Im Jahr	1835	auf	Ztr.	61,498
" "	1839	"	"	76,580
" "	1840	"	"	80,975

In diesen letzten Jahren weisen die Rechnungsablagen des Kantons Tessin einen Transit von ohngefähr 95,000 Zentnern Waaren nach. Dazu kommt der gewöhnliche Transit von Vieh nach Italien; endlich die bedeutende Zunahme der Reisenden, hauptsächlich mittelst der täglichen Diligences und der Extrapost.

Nachdem durch die Konkordate der Durchpaß über den Gotthard wieder bis zu einem gewissen Grade seine alte Lebendigkeit gewonnen hatte, berechnet das Urner Wochenblatt (1843) die daherigen Vortheile folgendermaßen: Gewinn für Spedition und Transport von Waaren und Reisenden, den Posten, für Gasthöfe, Hülfeleistungen,

[2]) Italienische Schweiz I. Theil. S. 277.

mittelbare und unmittelbare, ein ohngefährer Werth von 250,000 Schweizerfranken und versichert, daß dieß die ergiebigste Einnahmsquelle sei nächst der für die Viehzucht. — Wenn sich nun solches für Uri ergab, dessen Durchpaß wenig mehr als zehn franz. Meilen beträgt, so kann man daraus folgern, wie groß der Gewinn für Tessin sein mußte, dessen Transitlinie über die große Straße, den Gotthard bis zum Lago maggiore 18, und vom Gotthard bis zur Brücke von Chiasso 20 französische Meilen beträgt.

St. Bernhardin. Seit 1820 legte die Regierung von Graubünden mit fremder Hülfe, besonders Piemonts, Hand an, diesen Paß für Karren und Kutschen zugänglich zu machen. Allein der Erfolg blieb zu weit hinter der Erwartung zurück. Zum Theil legt man die Schuld auf die geschäftige Rivalität mehrerer anderer Alpenpässe; allein größtentheils fällt sie auf die Transporttaxen, die von den zwei mitbetheiligten Regierungen, Graubünden und Tessin, beibehalten wurden, sowie auf die in Kraft oder wenigstens gebräuchlich gebliebenen Privilegien und Verordnungen auf dem Graubündnerboden hinsichtlich des Waarentransportes. Diesen Weg nehmen gewöhnlich die Manufakturwaaren aus der östlichen Schweiz für den Kanton Tessin und für Italien, und aus Italien kommt ein wenig Branntwein und Reis. Ebenso werden auf dieser Straße eine gewisse Anzahl Pferde aus Mecklenburg und andern deutschen Ländern nach dem nördlichen Italien befördert: in den drei Jahren 1833—35 durchschnittlich per Jahr 1365 Stück.

Splügen. Uralt ist dieser rhätische Paß nach Chiavenna und dem Comersee. Die neue große Straße, welche auf gemeinschaftliche Kosten fast gleichzeitig mit derjenigen über den Bernhardin eröffnet wurde (Graubündens und Oesterreichs), verleihte ihm ein gedeihlicheres Leben. Vortheilhaft waren Galerien ohne Kostenersparniß an sehr gelegenen Stellen zur Sicherung gegen die Lauinen angelegt worden. Früher und noch jetzt begünstigt die österreichische Regierung auf ihrem Gebiete den Transit über diesen Weg durch Freiheiten. Weine aus Veltlin, Seide aus der Lombardei, Baumwollen- und verschiedene Manufakturprodukte bilden daselbst einen jährlichen Transit, den man auf 90—100,000 Ztr. anschlägt. Die Reisenden, welche in großer Anzahl mit den täglichen Diligencen oder mit der Extrapost über

den Splügen fahren, erhöhen noch die Wichtigkeit dieses Paßes. — Förderlich für den Transit über den Splügen ist auch der verbesserte Paß über den Septimer; die Graubündner nennen ihn gemeinlich die Obere Straße (strada superiore).

Simplon. Sei es durch nachtheilige Lokalumstände oder durch andere politische oder administrative Mißgriffe, so bleibt es doch ausgemacht, daß diese berühmte Straße für den Verkehr sehr unbedeutend ist. Zöge nicht die günstige Lage des Lemansees, Lausannes und Genfs die Engländer und andere Herren, die aus der Schweiz nach Italien und umgekehrt reisen, so sehr an, diese Straße einzuschlagen, so lohnte es sich kaum der Mühe, dieselbe offen zu erhalten. Wirklich hören die Walliser nicht auf zu jammern, daß die königlich sardinische Regierung weit mehr Unkosten verursache, als zur genügenden Aufrechterhaltung des Weges und zur schnellen Ausbesserung der nicht seltenen Verwüstungen nöthig sei. Man behauptet, daß der Transithandel über den Simplon durch irgend eine Verordnung der Walliser selbst, welche ihre eigenen Interessen denjenigen der sardinischen Mauthen geopfert hätten, beeinträchtigt worden sei.

Basel. Zu allen Zeiten hat man die Lage dieser Stadt als sehr günstig für den Handelsverkehr betrachtet. In der neusten Zeit haben dann hundert andere Umstände, wie die Dampfschifffahrt auf dem Rheine und die Eisenbahn von Basel nach Straßburg zu einem stets lebendigeren Verkehr beigetragen.

Jährlicher Durchschnittsbetrag des Basler Transites.

1825—27 [1]	Zentner	390,000
1836	„	371,151
1839	„	364,241
1841	„	443,686
1844	„	519,381

So groß ist die Masse der Kaufmannsgüter; davon dürfen wieder sechs Siebentel weitergeführt werden. Außerdem findet auch noch eine starke Einfuhr an Wein, Getreide, Salz u. s. w. statt.

[1]) Basler Mittheilungen ꝛc. 1828. S. 402.

Die Ausfuhr ins Ausland, und die Gesammtheit des Umsatzes geben folgendes Resultat:

1825—27 [1]	Zentner	625,000
1842	„	928,700
1843	„	931,408
1844 [2]	„	940,995

Erfreulich ist zu bemerken 1) die Zunahme von dreißig Prozent, 2) die Größe der Geschäftsmasse für einen mittelmäßigen Platz oder eine mittelländische Grenzstadt.

Wollen wir überhaupt den eigentlichen Transit der Schweiz in Betracht ziehen, d. h. die Waaren, die aus der Fremde kommen und direkt dahin gehen, indem sie einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil des Schweizergebietes durchfahren, so tragen wir kein Bedenken, der Meinung Herrn Gonzenbachs beizupflichten, welcher ihn auf ohngefähr 300,000 Ztr. [3] anschlägt (44).

Siebentes Kapitel.

Handelsverbindungen der Schweiz mit dem Auslande.

A. Deutschland.

Die Schweizer, hauptsächlich der östlichen Gegend, beziehen aus den angrenzenden deutschen Provinzen, die unter dem alten Namen Schwaben begriffen sind, das Getreide, den Roggen, Hafer, die sie neben ihrer inländischen Produktion nöthig haben. Wir haben kurz vorher gesehen, wie übermäßig groß dieser Bezug ist. Außerdem führen die Schweizer Wolle, Cichorienkaffee, Geschirr, hölzerne Uhren, Leder, Bücher und andere landwirthschaftliche oder Manufakturprodukte ein.

[1] Basler Mittheilungen ꝛc. 1828. S. 402.

[2] Eilfter Verwaltungsbericht ꝛc. (Beilage).

[3] Essai sur un système de Douanes Suisses etc.

Die Ausfuhr der Schweiz für den Verbrauch der deutschen Länder besteht in einer mittelmäßigen Quantität Wein, Käse, Seidenstoffe, baumwollener Garne oder Zeuge, Uhrenwaaren, Bücher u. s. w.

Der Transit solcher Produkte nach den nördlichen oder überseeischen Ländern ist beträchtlich. Die für den Absatz der Produkte schweizerischer Industrie erheblicheren Plätze Deutschlands sind Leipzig mit seinen großen Messen, Frankfurt und Hamburg.

Ueber den Handelsverkehr der Schweiz mit den deutschen Ländern des Zollvereins besitzen wir eine empfehlenswerthe Schrift des Herrn Gonzenbach [1]).

Mit Hülfe derselben geben wir einige Notizen und Folgerungen, alle in Beziehung auf die Handelsbewegung des Jahres 1840.

Einfuhr aus den Ländern des Zollvereins.

Wollenwaaren	Zentner	18,185	für fr. Fr.	23,640,500
Tabak	„	48,438	— „	12,562,910
Getreide	Malter	498,590	— „	11,966,160
Baumwollenzeug	Zentner	12,570	— „	6,801,550
Leinenwaaren	„	8,451	— „	3,685,700
Vieh	Stück	45,445	— „	2,826,494
Indigo	Zentner	2,166	— „	2,219,125
Rohe Baumwolle	„	20,571	— „	2,057,100
Seide und Seidenstoffe	„	484	— „	2,033,674
Eisen, Kupf., Stahl u. and. Waar.	„	62,067	— „	1,965,195
Kaffee	„	30,243	— „	1,814,580
Häute, Pelzwaaren	„	8,121	— „	1,624,200
Wolle	„	7,179	— „	1,435,800
Krämerwaaren und kurze Waaren	„	4,772	— „	1,431,600
Zucker	„	31,449	— „	1,418,029
Federn, Bettfedern ꝛc.	„	4,355	— „	1,306,500
Gemeines Oel und Thran	„	24,761	— „	1,238,050
Salz	Fässer	45,500	— „	1,275,145
Bücher, Papier u. Kanzleigegenstände	Ztr.	4,076	— „	1,019,000
				Fr. 62,281,312

[1]) A. von Gonzenbach, über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten ꝛc. Luzern, 1825.

		Uebertrag:	fr. Fr.	62,281,312
Cichorie	Zentner	34,013 für	„	850,325
Wein in Fässern und Flaschen	„	69,261 —	„	747,780
Arzneiwaaren, Spezereien, u. chemische Produkte	„	13,901 —	„	507,478
			fr. Fr.	64,386,895
Dazu kommen noch einige andere Kategorien von Waaren, jede derselben zu einem Werthe von 332,500 Franken à 105,900: im Ganzen zu			„	23,005,254
Dann unter der allgemeinen Benennung: verschiedene Gegenstände			„	1,654,870
		Gesammtsumme:	fr. Fr.	89,047,019

Ausfuhr aus der Schweiz in die Länder des Zollvereins.

1) Seidenwaaren	Zentner	5,042 für	fr. Fr.	27,591,000
2) Baumwollenwaaren	„	27,208 —	„	13,604,000
3) Seide und Floretseide, rohe und ungefärbte	„	6,195 —	„	12,390,000
4) Rohe Baumwolle	„	50,088 —	„	5,008,800
5) Baumwollengarn	„	11,180 —	„	3,599,200
6) Gefärbte Seide u. Floretseide	„	719 —	„	3,415,250
7) Stroh und Stroharbeiten	„	1,151 —	„	1,060,900
8) Käse	„	19,767 —	„	691,845
9) Wein und Obstwein	„	52,585 —	„	525,850
10) Eisenwaaren	„	18,438 —	„	500,670
			fr. Fr.	68,387,515
Es folgen 13 Rubriken mit 392,300 Fr à 111,525: im Ganzen			„	3,033,311
Endlich verschiedene Waaren.			„	1,313,225
		Im Ganzen für		72,734,051

Zur Schätzung der Einfuhr wie der Ausfuhr zieht Herr Gonzenbach aus einer Reihe von Zusammenstellungen das endliche Resultat eigener Untersuchungen und Vermuthungen. Es folgt hier die Uebersicht:

I. Einfuhr in die Schweiz aus den Ländern des deutsch-preußischen Zollvereins (auf der Grenzlinie von Basel bis Rheineck) . . . . fr. Fr. 89,047,019
Ferner für Waaren von freier Einfuhr oder die aus anderen Gründen nicht aufgezählt sind. . 2,000,000

Gesammtsumme fr. Fr. 91,047,019

II. Ausfuhr aus der Schweiz inländischer oder ausländischer Waaren für oder nach den Ländern des deutsch-preußischen Zollvereins . . . „ 72,734,051
Es sind indeß davon abzuziehen Waaren von direkter nicht-schweizerischer Produktion, d. h. entweder solche aus dem Vorarlberg (Kaiserth. Oesterreich) oder aus Frankreich für etwa . . . . „ 2,000,000

Bleibt also eine Ausfuhr von Waaren aus der Schweiz für oder nach dem Zollverein von fr. Fr. 70,734,051

III. Der allgemeine Handelsverkehr der Schweiz mit den Ländern des Zollvereins im Jahr 1840 dürfte daher einen Umsatz von 161,781,000 fr. Fr. herausstellen.

IV. Der spezielle Handel sodann, soweit man es vermuthen kann, dürfte 58 Mill. in Umlauf gesetzt haben, nämlich:
Deutsch-preußische Produkte zum Verbrauch in die Schweiz eingeführt . . . . . fr. Fr. 40,000,000
Schweizerische Produkte in den Zollverein eingeführt „ 18,000,000

Gesammtsumme 58,000,000

V. Gonzenbach zieht hieraus den Schluß, daß die Schweiz hiefür den Zollvereinsstaaten eine baare Summe von wohl 22 Millionen Fr. zu zahlen hatte.

VI. Beim Transit durch die schweizerischen Kantone bringt natürlich gedachter Herr Staatssecretair den bedeutenden Betrag roher und gefärbter Seide, roher Baumwolle, Wolle und wollener Zeuge, Gegenstände der Färberei, Eisen und Eisenwaaren mit der Ausfuhr in Ausgleich.

VII. Er berechnet ferner, daß ohngefähr zwei Drittel der gesammten Einfuhr Waaren eigener Erzeugnisse des Zollvereins

sind, vorzüglich Wolle und Wollenwaaren, Tabak, Getreide u. s. w. Diese Einfuhr beträgt wirklich 60 Mill. Franken, doch nimmt man an, daß wenigstens ein Zwanzigstel derselben in Transit oder sonst nach andern Ländern wieder ausgeführt wird. In diese Kategorie kommen Wolle, Butter, Holz, Federn, Kupfer, Vieh, Holzwaaren, Sämereien u. s. w.

VIII. Sehr gerne hätte Herr Gonzenbach die Summe der vom Zollverein für schweizerische Produkte bezogenen Abgaben angegeben, allein er hielt es für unmöglich. Indeß findet sich dort auf S. 54 die Uebersicht der unter reduzirten Zollansätzen aus der Schweiz in den Zollverein eingeführten Waaren. Gesammtwerth dieser Waaren: fr. Franken 1,618,721; Zollansätze nach dem Tarif fl. 591,768; wirklich bezahlte Taxen fl. 76,378 (fr. Fr. 166,643).

Was bleibt nun zu sagen, wenn man bedenkt, daß die Gesammtmasse der Einfuhr von mehr als 70 Millionen größtentheils keine Tarifreduktion genießt? dazu kommt noch, daß der Zollverein auch Taxen auf die Ausfuhr gelegt hat.

B. Kaiserthum Oesterreich.

Unlängst las man im Moniteur universel von Paris den Auszug eines offiziellen Berichtes über den ausländischen Handel der österreichischen Besitzungen, das lombardisch-venetianische Königreich inbegriffen, von 1831—1840 inclusive. Aus diesem ergiebt sich, daß während die Schweizer in das österreichische Kaiserthum für weniger als 5 Mill. Franken Waaren einführen, sie aus selbigem für mehr als 46 Millionen Fr. ausführen.

Denjenigen hingegen, welche in Betracht desselben und unserer großen Passivität sich einer übermäßigen Besorgniß wegen des Schicksales unsers schweizerischen Vaterlandes hinzugeben verleitet wären, geben wir zu bedenken, daß die offizielle Mittheilung eine sehr schwer zu berechnende, doch gewiß höchst beträchtliche Anzahl Waaren, die in die kaiserlich-königlichen Lande ohne Beobachtung der Formalität, ohne Taxbezahlung und trotz aller Verbote eingeführt werden, nicht in Anschlag bringt.

Sei dem wie ihm wolle, immerhin zeigt diese Mittheilung auf schlagende Weise, von welcher hohen Wichtigkeit die Schweiz für den auswärtigen Handel des österreichischen Kaiserthums ist.

Einfuhr.

Von der italienischen Grenze	Fr.	42,778,000
„ „ schweizerischen Grenze	„	4,597,000
Aus dem südlichen Deutschland	„	20,760,000
„ Sachsen	„	40,848,000
„ Preußen	„	16,879,000
„ Polen, Krakau und Rußland	„	944,000
„ der Türkei	„	33,814,000
		160,620,000
Der Vollständigkeit halber fügen wir die Einfuhr zu Wasser in die österreichischen Häfen des adriatischen Meeres hinzu	für	115,380,000
Zusammen	Fr.	276,000,000

Wie zu ersehen, kommt bei den Gesammteinfuhren zu Land der Antheil, den die Zollregister der Schweiz anweisen, auf ein Fünfunddreißigstel.

Ausfuhr.

Nach der Grenze Italiens	Fr.	38,579,000
— der Schweiz	„	46,214,000
— des südl. Deutschlands	„	38,131,000
— Sachsens	„	45,311,000
— Preußens	„	16,141,000
— Polens, Krackaus und Rußlands	„	15,193,000
— der Türkei	„	16,609,000
		219,178,000
Ausfuhr von Waaren nach den österreichischen Häfen des adriatischen Meeres		49,822,000
Gesammtsumme	Fr.	269,000,000

Bei der commerciellen Bewegung der Ausfuhr aus den österreichischen Besitzungen erhält die Schweiz eine Ziffer, die fast dem Fünftel des österreichischen Gesammtverkehrs zu Land gleich steht. — Dazu trägt vorzüglich bei:

a. Die Seide des lombardisch-venetianischen Königreichs, welche die Schweizer entweder für ihre eigenen Fabriken beziehen oder in Transit nach England ausführen u. s. w.

b. Die Weine Veltlins.

c. Das Getreide aus der Lombardei und aus dem Vorarlberg.

C. Italien.

Italien im Allgemeinen versieht uns mit Reis, Seide und Floretseide, mit Olivenöl, getrockneten Trauben und anderem gedörrten Obst, mit Wein und Branntwein, Lein, Hanf und gesalzenen Fischen.

Von diesen Sendungen sind diejenigen die beträchtlichsten, welche wir von der Grenze des lombardisch-venetianischen Königreichs beziehen. Sie sind schon oben bei der Angabe der Handelsbewegung der österreichischen Kaiserstaaten vorgekommen.

Den Rest, bei Weitem das Meiste, beziehen wir aber aus den Ländern der sardinischen Monarchie, vorzüglich Reis, Wein und Branntwein.

Die novaresischen Producenten begrüßen mit Artigkeit den schweizerischen Aufkäufer von Trauben, Wein, Branntwein und Reis, und die Veltliner kämen jedes Jahr in eine traurige Lage, wenn ihr Wein weniger aufgekauft würde.

Die Schweiz liefert ihrerseits dem nördlichen Italien viel Rindvieh und manches Tausend Pferde, viel Bau- und Brennholz, auch Kohlen und Rinde. Sie versieht Italien im Allgemeinen mit einer beträchtlichen Menge Käse, und außerdem mit Produkten ihrer Manufakturindustrie, Baumwollen-, Seiden-, Uhrenwaaren und Maschinen. In frühern Zeiten sandte sie auch eine Anzahl Leder dahin.

Ferner liefert die Schweiz Kolonialwaaren, französische und englische Manufakturartikel, Tabak.

Unter der Rubrik Einfuhr und Ausfuhr sind schon Notizen über den Handelsverkehr der Schweiz mit Italien gegeben worden. Aber ein vollständiges Gemälde desselben ist beim gänzlichen Mangel der Daten unmöglich. In Ermangelung eines solchen wird, wie man versichert, der eidgenössische Staatssecretair Hr. Gonzenbach ein Werk liefern, das nicht minder als seine übrigen dazu beitragen soll, die industriellen und commerciellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes bekannt zu machen.

Indessen ist es sehr erfreulich zu bemerken, daß seit einer Reihe von Jahren der Handelsverkehr der Schweiz mit Italien durch Tarifermäßigungen, entgegen dem Prohibitivsystem, sehr gewonnen hat: so im Königreich Sardinien, so im lombardisch-venetianischen Königreiche (für den Uhren-, Juwelen- und übrigen Handel), so auch unlängst im Königreich Neapel und in den päbstlichen Staaten (für Garn und Gewebe ꝛc.)

Der Viehverkehr findet hauptsächlich auf dem Jahrmarkte zu Lugano statt. Für die übrigen Handelsgeschäfte sind die bedeutendsten Plätze Mailand, Genua, Sinigaglia (mit seinem Jahrmarkt).

Genua bezieht Baumwollenwaaren und Leinwand. In den römischen Staaten konkurriren die Zürcher und Baseler Seidenwaaren mit denen von Lyon. Dagegen klagt man im Königreich beider Sicilien über eine merkliche Abnahme der Geschäfte. Im Jahr 1841 betrug die Einfuhr schweizerischer Handelswaaren in Palermo die Summe von 178,000 fr. Fr. Dafür mußten 44 Lires Mauthzoll per Zentner bezahlt werden.

Einfuhr von Reis.

Sie findet fast ganz aus dem sardinischen Staate (Novaresischen, Vercellesischen) statt, und verzeigt in der vierjährigen Periode 1840—1843 einen jährlichen Durchschnittsbetrag von 60,250 Ztr. Die Einfuhr stellt sich folgendermaßen heraus:

Für 75/100 über die Tessiner Grenze,
„ 12/100 „ Genf,
„ 9/100 „ den Splügen (Graubünden),
„ 4/100 „ den Simplon (Wallis).

Einfuhr von italienischem Wein in Fässern.

Nimmt man die vier Jahre 1840—43 zum Maßstabe an, so kann die jährliche Einfuhr auf 100,000 Zentner angeschlagen werden; sie vertheilt sich folgendermaßen:

Aus Savoyen nach	Tessin	ohngefähr	37,000 Ztr.
	Wallis	„	4,000 „
Aus d. lomb.-venet. Königr. nach	Graubünden	ohngefähr	58,500
	Tessin	„	500

Andere Einfuhr aus Italien.

Anderwärts haben wir von der Einfuhr des Salzes und des Getreides zum Gebrauch der südlichen Schweiz, ebenso von derjenigen der Seide und Floretseide gesprochen.

Andere aus Italien kommende und darin erzeugte Produkte können kaum zu 20—25,000 metr. Ztr. angeschlagen werden. Die Hauptgegenstände sind:

	Schweizerzentner.
Lein, Hanf (und Reiste)	5500 bis 6000
Olivenöl	7500 „ 8000
Eingesalzene Fische	1500 „ 2000
Obst, frisches und gedörrtes	10,000 „ 11,000
Honig	750 „ 1000
Teigwaaren (Pasten)	1500 „ 2000
Verarbeitetes Eisen	3750 „ 4000
Eisenwaaren, Sensen ꝛc.	1500 „ 2000
Glas und Kristallwaaren	1500 „ 2000
Leinenwaaren	900 „ 1000
Seife	1000 „ 1200
Strohhüte	500 „ 600

Dazu kommt noch eine mittelmäßige Einfuhr von Kolonialwaaren, Tabak, Baumwolle, Manufakturwaaren: die aber im Allgemeinen weder Produkte des italienischen Bodens noch seiner Industrie sind. Im Ganzen kann man diese Einfuhr auf 15 bis 20,000 metrische Zentner anschlagen, die größtentheils auf der Tessiner und Graubündner Grenze eingeführt werden; sehr wenig Waaren gehen über den Simplon oder anderwärts ins Wallis. Der Freihafen von Genua ist für derlei Spekulationen der günstigste.

	Schweizerzentner.
Baumwollenwaaren	9000 bis 10,000 [1].
Kurze Waaren	400 „ 450
Wollene Tücher	2500 „ 3000

[1]) Im Jahr 1842, 353 Zentner auf der graubündner, 8,330 auf der tessiner Grenze.

	Schweizerzentner.
Zucker	10,500 „ 11,000 [1]
Pfeffer	300 „ 350
Kaffee	6500 „ 7000 [2]
Indigo	1000 „ 1500
Tabak	1000 „ 1500

Schweizerische Ausfuhr nach Italien.

Gehörigen Ortes haben wir die Ausfuhr von Vieh, Käse, Bau- und Brennholz, Kohlen und Rinde (Bast) besprochen. Ohne in andere Kategorien weit geringerer Bedeutung einzutreten, bemerken wir nur, daß die Schweiz eine beträchtliche Masse von Manufakturwaaren, sowohl eigener, als französischer, belgischer, englischer und anderer Produktion nach Italien versendet, sei es für den dortigen Verbrauch oder für denjenigen der Levante. Sicher ist, daß Tessin mit seinen Ortschaften Locarno, Magadino, Lugano und Chiasso vorzügliche Plätze für den Absatz nach Italien darbietet.

Einfuhr von Handelswaaren von jenseits der Alpen in den Kanton Tessin im Jahr 1840 [3].

Garne	Ztr. 310
Gewebe und Manufakturprodukte	„ 14,896 [4]
Maschinen	„ 1338 [5]
Kurze Waaren	„ 763
Verschiedene Gegenstände	„ 4975
Fabrizirter Tabak	„ 458

Man nimmt an, daß Tessin von obigen Gesammteinfuhren nicht mehr wie $\frac{1}{20}$ verbrauche.

[1] Im Jahr 1842, 703 Zentner auf der graubündner, 10,078 auf der tessiner und 16 auf der walliser Grenze.

[2] 1842. Graubünden, 3400. Tessin, 3045. Wallis, 129.

[3] Coup d'oeil sur le système des péages du Canton du Tessin, 1843.

[4] Zentner 3993 als direkter Transit.

[5] Im Jahr 1844 verzeigten die nach dem Königreich Sardinien versandten Maschinen allein ein Gewicht von 6984 Ztr.

Das angenommen, kann die direkte und indirekte Ausfuhr nach den italienischen Ländern nicht geringer angeschlagen werden als zu 20,000 Schweizerzentnern; worunter wenigstens 13—14,000 Zentner oder 675,000 Kilog. Fabrikate oder verschiedene Stoffe.

Dazu kommt noch fast die Gesammtheit der Stoffe, Klein- und Thonwaaren ꝛc. englischer Produktion, die von Italien aus in die Schweiz versendet werden.

D. Frankreich.

Unter allen Nationen ist Frankreich die, mit welcher die Schweizer seit undenklicher Zeit ausgedehntere Handelsverbindungen haben.

Wie ausgedehnt der Handelsverkehr mit Frankreich ist, können wir durch die zahlreichen und gut geordneten Notizen nachweisen, die uns für das Jahr 1840 der Staatssecretair A. v. Gonzenbach geliefert hat [1]).

In erster Kategorie finden wir eine ungeheure Masse landwirthschaftlicher und industrieller Produkte, welche die Schweizer für ihren eigenen Verbrauch oder für den Verkehr mit andern Ländern aus Frankreich beziehen.

Weine	Hektol.	89,549
Eisen und Stahl.	Kilogr.	275,422
Oel aus Wintersaamen	„	299,231
Papier, Bücher u. Musikalien	„	207,874
Baumwollengarne	Fr.	12,161,000
Wollentücher	„	8,666,000
Seidenstoffe	„	4,439,000
Leinenwaaren	„	1,106,000
Glas und Kristallwaaren	„	944,500
Metallarbeiten	„	880,000
Branntwein	„	818,000
Gegerbte Häute	„	809,600
Kramwaaren	„	801,800
Krapp	„	2,117,600

[1]) Exposé du mouvement commercial entre la Suisse et la France. Berne, 1842.

Rohe Seide	Fr. 1,456,900
Meersalz	„ 152,860

Der Gesammtwerth der aus Frankreich eingeführten Waaren war folgender:

	Millionen Fr.
1835 . . .	32. 8
1836 . . .	33. 4
1837 . . .	34. 3
1838 . . .	38. 5
1839 . . .	39. 4
1840 . . .	35. 7

Also jährlich im Durchschnitt fast 36 Millionen Franken. — Auf diese so starke Masse französischer Einfuhrartikel in die Schweiz berechnet man $^{14}/_{100}$ landwirtschaftlicher und $^{86}/_{100}$ industrieller Erzeugnisse. Hieraus erhellt zur Genüge, welch einen großen Vortheil dadurch die vielfachen französischen Künste und Gewerbe genießen. — Im Jahr 1826 stieg besagter Werth nur auf 25,660,000 Fr.

In zweiter Kategorie kommt die Ausfuhr der Schweizerwaaren für den eigenen Verbrauch der Franzosen an Vieh, Käse, Holz u. s. w.; deren Gesammtwerth im Jahr 1840 20½ Millionen betrug. Es ist zu bemerken, daß ein Theil dieser Produkte, welcher wohl auf 3½ Mill. gewerthet werden kann, nicht schweizerisches Erzeugniß ist.

Daraus würde folgen, daß wenn man diese Rubrik mit der vorigen vergleicht und, wie es gemeinlich geschieht, Schlüsse zieht, der schweizerische Handel mit Frankreich, in einem einzigen Jahre in eine Passivschuld von 18—19 Millionen Fr. gerathen sei.

Ferner ist zu bemerken, daß Frankreich nur landwirthschaftliche Produkte aus der Schweiz zuläßt. (Vor der Zeit des Napoleonischen Kolonialsystems erhielt es Leinwand und andere Manufakturprodukte in Menge.)

Holz	für Fr. 3,838,600
Asche und Goldschlacke (Kilogr. 60,907) .	— „ 1,827,200
Pferde (4420)	— „ 1,532,120
Rohe Häute	— „ 1,295,160
Vieh	— „ 840,000

Butter	für Fr.	805,160
Käse	— „	673,360

In die dritte Kategorie kommen überseeische Produkte oder Kolonialwaaren, welche in französischen Häfen, besonders in Havre de Grâce einlaufen und, das französische Gebiet durchziehend, den Transit und die Spedition beleben. Derlei Produkte sind Kaffee, Zucker, Baumwolle u. s. w. Dem Transit sind beizufügen englische, belgische ꝛc. Manufakturwaaren.

Rohe Baumwolle (in Flocken)	Kilogr.	9,986,000	für Fr.	19,972,000
Zucker, raffinirter	„	4,462,270	— „	5,354,700
„ roher	„	506,365	— „	554,450
Kaffee	„	3,149,380	— „	3,779,260
Fabrizirter Tabak	„	85,260	— „	545,670
Indigo	„	43,489	— „	895,525
Baumwollengarne	für	ohngefähr	„	6,600,000
Wollengarne	—	„	„	4,750,000
Seidene und flockenseidene Gewebe .	—	„	„	4,450,000
Eisen und Stahl	—	„	„	1,550,000
Oel	—	„	„	1,400,000
Rohe Seide	—	„	„	1,450,000

Dagegen kommen in die vierte Kategorie Produkte schweizerischer Industrie, die durch mehrere französische Departemente in die Seehäfen (Marseille am Mittelmeere, Havre am Atlantischen Meere, Bordeaux) transitiren.

Seidenstoffe	Kilogr.	658,200	für Fr.	18,472,140
Baumwollenwaren	„	601,100	— „	16,383,530
Rohe Seide	„	230,480	— „	10,660,840
Leinenwaaren	„	54,460	— „	622,830
Uhrmacherwaaren			— „	6,890,490
Gold- und Juwelenwaaren			— „	402,420
Strohhüte und Stroharbeiten			— „	457,440
Flockenseide			— „	1,187,590

Diese Waarenmasse beträgt nicht weniger als 55 Millionen Franken.

Summarische Uebersicht für 1840.

Einfuhr landwirthschaftlicher und industrieller Produkte in die Schweiz aus Frankreich	für Fr. 35,658,000
Einfuhr von Kolonial-, und anderen fremden Waaren durch das französische Gebiet . . .	„ „ 55,194,000
Ausfuhr von Produkten aus der Schweiz für den Verbrauch in Frankreich	„ „ 20,500,000
Ausfuhr durch das französische Gebiet nach anderen Ländern	„ „ 49,560,000
Gesammtwerth	für Fr. 160,912,000

Hinsichtlich des Transites ist die Schweiz für Frankreich die ergiebigste Quelle des Gewinnes. Im Jahr 1841 berechnete man den ganzen Transit auf französischem Boden zu 203 Millionen Franken: davon kamen 76 Mill. auf die Schweiz, 30 auf England, 29 auf den preußischen Zollverband, 22 auf Sardinien, 15 auf die Vereinigten Staaten und so immer weniger.

Beachtenswerth ist noch für den französischen Seehandel die große Menge schweizerischer Schiffsfrachten unter französischer Flagge.

Waarenausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich für andere Länder.

1826	für Fr. 3,104,039	Durchschnittswerth	circa 3,868,800
1827	„ 4,633,620		
1834	„ 26,371,893	„	„ 35,612,000
1835	„ 44,852,408		

Man ersieht hieraus, daß in zehn Jahren der Werth der von der Schweiz durch das französische Gebiet nach mehr oder minder entfernten Ländern versandten Waaren von 3 Millionen auf 45 gestiegen ist, d. h. um das fünfzehnfache.

Letztere Ausfuhr von 1835 bestand in 17 Mill. Fr. Baumwollstoffe (Perkale, Musseline, Schnupftücher), 16 Mill. Seidenbänder, 6 Mill. glatte Seidenstoffe, 3 Mill. Uhrenwaaren u. s. w. [1]).

[1]) Franz. Blatt le Commerce.

Im Jahr 1826 wurde der gesammte schweizerische Transit auf französischem Gebiete nur zu etwa 16½ Mill. angeschlagen, nämlich:

Aus der Schweiz nach dem Ausland, 3,104,000.
Aus dem Auslande nach der Schweiz, 13,235,000.

Ein Umstand verdient noch unsere Aufmerksamkeit, daß nämlich, während die Schweiz ohne oder fast ohne Erschwerung der Einfuhr eine unermeßliche Menge französischer Waaren erhält, anderseits Frankreich, wenn es nicht ganz die Einfuhr schweizerischer Waare verbietet, aufs Wenigste sie gewöhnlich mit sehr großen Taxen beschlägt. So trug im Jahr 1840 die Einfuhr schweizerischer Produkte dem französischen Fiscus 1,200,000 Franken, ohngefähr 6% des offiziellen Waarenwerthes, ein. Erst seit Kurzem hat die französische Zollverwaltung begonnen, den Transit mit Nachsicht zu behandeln, und noch unterliegt derselbe in Beziehung auf gewisse Waaren nichts weger als liberalen Bestimmungen. Daher das Bestreben des Transits, die Straße von Antwerpen und Ostende oder die von Hamburg einzuschlagen.

Die Geldbewegung, wie sie aus den offiziellen Angaben hervorgeht, ist sehr beträchtlich. Im Jahr 1840 zeigte sie folgendes Ergebniß.

	Aus Frankreich.	Aus d. Schweiz.
Gold, in Barren (Lingots ꝛc.) Grammen	1000	158,330
Ditto, gemünztes	12,700	7,290
Silber, in Barren (Lingots)	223,000	701,044
Ditto, gemünztes	30,199,720	29,841,090
Gesammtwerth Fr.	6,125,644	6,606,211

Hier gleicht sich bei ungehindertem Verkehr der eine Betrag fast mit dem andern aus; allein eine solche Angabe kann die reelle Ein- und Ausfuhr des Geldes nicht repräsentiren, weil wohl der kleinste Theil desselben den Zollämtern angegeben wird.

Kurze Uebersicht des Gesammthandels Frankreichs mit der Schweiz und umgekehrt.

	Werth an Millionen Franken.
1835	132. 8
1836	159. 5
1837	132. 2
1838	153. 1
1839	154. 3
1840	160. 9

Schon seit einigen Jahren nimmt die Schweiz gegenüber dem Gesammthandel Frankreichs eine auffallende Stellung ein. Sie steht hierin nur drei Staaten zurück, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien und dem Königreich Sardinien. — Die Vereinigten Staaten besitzen unstreitig die größte Handelsmarine, und versehen ganz Europa in einem gewissen Maße mit Kolonialwaaren, vorzugsweise mit roher Baumwolle. Großbritannien kann die Königin der Meere genannt werden, und ist zufällig die größte Handels- und Industriemacht. Sardinien endlich ist durch seinen Freihafen von Genua ein Waarenstapelplatz aller Länder geworden. Nach diesen Handelsmächten ist die kleine Schweiz (wir gebrauchen hier die eigenen Worte Herrn Gonzenbachs), der die Zollsysteme das Beste ihres Zwischenhandels entzogen haben, der bedeutendste Staat für den französischen Handel. Spanien, Deutschland, Belgien, die Niederlande, Rußland u. s. w. stehen ihr nach [1]).

Handel verschiedener Länder mit Frankreich, nach Millionen Franken berechnet.

	1835.	1840.
1) Vereinigte Staaten Nord-Amerikas	285. 5	311. 9
2) England	160. 9	269. 9
3) Sardinien	142. 9	174. 0
4) Schweiz	132. 8	160. 9
5) Spanien	120. 8	147. 4
6) Belgien	115. 7	137. 2

[1]) Darstellung der Bewegung, etc. pag. 64.

	1835.	1840.
7) Deutschland	93. 5	98. 3
8) Rußland	32. 8	52. 2
9) Niederlande	26. 2	50. 5
10) Toskana und die päbstl. Staaten	18. 1	43. 5

Hieraus ersieht man, daß die Schweiz im Jahr 1840 mit Frankreich einen ebenso ausgedehnten Handel trieb als Großbritannien im Jahr 1835.

In den letzten Jahren hat sie nicht unbeträchtliche Handelsspeditionen nach Algerien unternommen. Insbesondere finden dorthin Uhrenarbeiten guten Absatz. Im Jahr 1842 ward die Einfuhr schweizerischer Produkte auf ohngefähr 400,000 Franken berechnet. Im Jahr 1841 belief sich der französische Handel mit der Schweiz auf 172 Millionen, mit Sardinien nur auf 168 Mill., mit England auf 308, mit den Vereinigten Staaten Amerikas auf 341. Endlich 1845 ward der Gesammtbetrag des Handelsverkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich für Einfuhr, Ausfuhr und Transit auf 205 Millionen Franken gewerthet [1]).

Wir haben hier die Resultate der offiziellen Register angegeben. Sie verschaffen uns eine Idee von der Wichtigkeit und Ausdehnung der Handelsverbindungen mit Frankreich, welches für einen so großen Theil im Gesammthandel der schweizerischen Nation betheiligt ist. Indessen müssen bei der Angabe der Einfuhr schweizerischer Waaren auf französischem Boden nothwendig bedeutende Ungenauigkeiten vorkommen als unvermeidliche Folge des Prohibitiv- oder Schutzsystems, das von unsern Nachbarn mit übergroßer Hartnäckigkeit beibehalten wird. Zwar stellen sie gegen den Schleichhandel (contrebande) ein Heer von nicht weniger als 20,000 Mauthbeamten auf, welche mehr als 20 Millionen kosten; allein es reicht nicht hin und wird so lange nicht hinreichen, als der Schleichhandel sich wieder dafür hinlänglich entschädigen kann. Denjenigen, welche die Schleicheinfuhren für unerheblich ansehen, führen wir die eigenen Worte eines französischen Finanzministers an,

[1]) Journal des débats, 1846.

welcher sagte: „Man rechnet, daß jährlich durch den Schleichhandel 30 bis 40,000 goldene und 120 bis 140,000 silberne Uhren nach Frankreich eingeführt werden."

So drückte sich vor einigen Jahren der Minister d'Argout aus, als er eine Zollermäßigung auf diese Industrieprodukte vorschlug. Es versteht sich von selbst, daß wenige Handelswaaren sich so gut zum Schleichhandel eignen als die Gegenstände der Uhrmacherei- und Juwelierkunst; allein es ist unbestreitbar, daß z. B. bei Spitzen, Seidenstoffen, Mousselin und andern mehr oder minder feinern Stoffen dieß auch sehr leicht ist. Es ist bekannt, daß eines Theils die Gewinnsucht, welche vielen Spekulanten eigen ist, andern Theils die Moralität der besoldeten Finanzbeamten, welche häufigen Versuchungen ausgesetzt ist, selbst für Waaren von größerem Umfange und Gewichte zu zahlreichen und bedeutenden Betrügereien Anlaß geben.

Wir schließen mit einer ermuthigenden Betrachtung des Herrn Gonzenbach. Der nämlich würde sehr Unrecht thun, welcher im Hinblick sich lebhafter Bekümmerniß hingäbe: auf die ungünstigen Resultate, welche scheinbar der Handel mit Frankreich liefert: ein zuverläßiger Beweis, daß man nicht das System der Handelsbilanz als das allein plausible betrachten darf, ist der Umstand, daß seit 1803 die Schweiz jährlich in ihrem Handel mit Frankreich eine Passivschuld von nicht weniger als 15 Mill. Fr. übernommen zu haben scheint, folglich in vierzig Jahren an Frankreich bei 600 Mill. Fr. baar entrichtet hätte. Trotz allem dem ist die Schweiz an Frankreich nichts schuldig. Der Schweizerboden ist für nichts an Frankreich verpfändet; im Gegentheil, sehr viele Kapitalien der Schweiz sind sowohl in den Staatsfonds als bei Industrieunternehmungen Frankreichs betheilgt [1]).

E. Andere Länder Europas.

Die Schweiz sendet nach Belgien und Holland zum Verbrauche eine nicht unbeträchtliche Quantität Naturprodukte und Fabrikate, Garn vornehmlich, Baumwollenstoffe und Uhrenwaaren.

[1]) Darstellung der Bewegung, pag. 57.

Ihre Sendungen nach Indien sind jedoch viel bedeutender. So führte sie im Jahr 1842 nach Holland und seine Kolonien Baumwollen- und Seidenstoffe und andere Waaren (Käse, Kirschenwasser) für 1,600,000 Gulden aus, ferner Gegenstände der Uhrmacherei und des Juwelenhandels für 709,000, was fast 5 Millionen Schweizerfr. ausmacht. Die Häfen, welche den schweizerischen Transit an sich ziehen, sind hauptsächlich Antwerpen und Ostende und die großen Eisenbahnlinien werden immerhin den Verkehr fördern.

Was Belgien insbesondere anbetrifft, gäbe eine neue offizielle Mittheilung des Ministeriums zu verstehen, daß sich die Einfuhr und Ausfuhr mit diesem Lande und der Schweiz beinahe ausgleicht, und daß sie vereinigt 2½ bis 3 Mill. Franken betragen, nämlich:

Schweizerprodukte zum Verbrauch für Belgien.

Im Jahr	1841	für	1,030,000	Franken
—	1842	—	1,370,000	—
—	1843	—	1,370,000	—

Ausfuhr belgischer Produkte in die Schweiz.

Im Jahr	1841	für	820,000	Franken
—	1842	—	940,000	—
—	1843	—	1,320,000	—

Die belgischen Produkte bestehen vorzüglich in Waffen, Wollentüchern, flandrischen Geweben und Büchern. Die Handelsspedizionen aus Belgien nach Italien, die sonst durch die Schweiz ihren Weg nahmen, hat Frankreich durch seine Kanäle und durch einen wohlfeileren Transit fast ganz an sich gezogen [1]).

Von größerer Bedeutung als der Handel mit Holland und Belgien ist derjenige mit Großbritannien. Die Schweizer senden dahin für den dortigen Verbrauch oder für die englischen Kolonien eine Masse von Industrieprodukten, hauptsächlich von Seidenstoffen und Uhrmacherwaaren. Sie ziehen aus England theils für den Verbrauch, theils

[1]) De Gonzenbach, essai sur un système de douanes suisses, etc.

für den Zwischenhandel eine Menge verschiedener Manufakturartikel aus Manchester, Liverpool, auch Eisen, Stahl und Maschinen. — Der eidgenössische Generalkonsul in London schlägt die Einfuhr von Nastüchern und Seidenbändern baslerischer Fabrikation im Jahr 1845 für diesen großen Handelsplatz zu 30,000 Pf. Sterl. (ohngefähr 750,000 französische Franken) an.

Im gleichen Jahre, nach den Daten des genannten Konsuls, wurde nach London für 18,000 Pfund Sterling (ohngefähr 459,000 franz. Fr.) gestickte Mousselin von St. Gallen und Appenzell eingeführt, die um 20 % verzollt wurde; ebenso für 25,000 Pfund Sterling Stroharbeiten aus Aargau und 5,388 Dutzend Ziegenhäute für die Handschuhfabrikation [1]).

Was die Schweizer in England kaufen, beträgt also einige Millionen mehr als den Werth der von ihnen dahin gesandten Waaren.

Die Waarensendungen der Schweiz in die übrigen Länder des Nordens sind nicht von großer Bedeutung, auch sind ihre Bezüge von dorther unbeträchtlich. Uebrigens fehlt es an positiven Daten hiefür.

Im europäischen Handel der Schweiz bleibt uns noch ihr Verkehr mit der spanischen Halbinsel, welcher sehr lebhaft ist, zu erwähnen übrig. Die Schweiz führt Leinwand, Hanfgewebe, Uhrenwaaren u. s. w. nach Spanien aus. Dieser Verkehr wird auf 1½ Mill. Franken gewerthet [2]).

F. Länder anderer Erdtheile, und insbesondere Amerikas.

Als die schweizerische Industrie sich allmälig ringsum von französischen, österreichischen, preußischen Mauthlinien eingeschlossen sah,

[1]) De Gonzenbach, de la réforme du tarif anglais et de ses conséquences probables pour le commerce suisse, Zurich 1846. Er zeigt, daß die Reform des Ministers Peel in mehrfacher Beziehung einen vortheilhaften Einfluß auf die Schweiz haben müsse.

[2]) Seeländer Anzeiger, Bernerblatt.

war sie nothgedrungen, größtentheils zum überseeischen Handel ihre Zuflucht zu nehmen. Gegenwärtig werden die Länder Amerikas und der Levante als die Hauptausflüsse der schweizerischen Industrieprodukte angesehen. Diese neue Richtung unseres Handels kann im Falle eines Krieges unter den Seemächten großen Unannehmlichkeiten durch Blockirungen oder andere außerordentliche Ereignisse ausgesetzt werden.

Im Allgemeinen ist es sehr schwer, sich genaue Begriffe über die Wichtigkeit der Handelsverbindungen der Schweiz mit so entfernten überseeischen Ländern zu verschaffen, weil gewöhnlich die Mauthverwaltungsbehörde für diese Skalen bloß den Einschiffungsort oder das Fahrzeug bezeichnet und deßhalb der Name der Schweiz nirgends in den Kontrollen zum Vorschein kommt.

Nach der Aussage eines Korrespondenten eines glaubwürdigen Waadtländer Journales gehen sieben Achtel der schweizerischen Ausfuhren für die Vereinigten Staaten von Amerika über Frankreich; und kann man, um ein Beispiel zu geben, füglich annehmen, daß die von Frankreich in die Vereinigten Staaten eingeführten Seidenwaaren sich folgendermaßen vertheilen:

3/6	auf französische Manufakturarbeiten	
2/6	— schweizerische —	
1/6	— deutsche —	[1]

Die Schweiz bietet Nordamerika einen bedeutenden Absatz für rohe Baumwolle (Georgische und Luisianische) dar. Im Jahr 1835 berechnete man den Absatz ersterer Sorte auf 4,000,000 Kilogramm und ebensoviel für die letztere [2].

Nach dem Handelsverkehr mit Nordamerika kommt in erster Linie derjenige mit Brasilien; in Rio-Janeiro und Fernambuk ist die Schweiz durch Handelskonsuln vertreten und setzt dort eine beträcht-

[1] Courrier Suisse, no. 8 de 1843.

[2] Ziegler, père, dans l'Echo de Mulhouse.

liche Quantität Produkte ab, wie Mousselin, Seidenstoffe, Uhrmacher- und Bijouteriewaaren, Baumwollenwaaren u. s. w. Käse, Kirschwasser und Extrakt d'Absinthe findet dort auch guten Absatz. Die Sendungen nach Fernambuk erreichten im Jahr 1841 einen Gesammtwerth von ohngefähr 750,000 franz. Fr., wovon beinahe die Hälfte aus verarbeiteter Mousselin (17,000 Stück) und Seidenwaaren (bei 30 Kisten) bestand. — Bemerkenswerth ist, daß im Jahr 1828 die Einfuhr der schweizerischen Handelswaaren sich nur auf 90,000 französische Fr. belief, und hingegen im Jahre 1829 auf 330,000 [1]).

Im Jahr 1841 war der schweizerische Verkehr mit Rio-Janeiro weit größer, nämlich:

über	Frankreich	1,547 Kolli	im Ganzen 1,979.
—	Hamburg	375 —	
—	Antwerpen	57 —	

Der Gesammtwerth der Handelswaaren betrug 4 Millionen 500,000 Franken. Dabei erschienen hauptsächlich die gestreiften Baumwollenwaaren und ähnliche für 1,290,000 Franken; die gedruckten Baumwollengewebe für 508,000 Franken; die Mousseline für 580,000; die Seidenwaaren für 314,000; leinene Gewebe für 120,000. Unter mehreren andern Artikeln, auch Käse für 20,000 Franken; Seidenstrümpfe für 24,000; Zwirn für 44,000; Spitzen für 26,000; Hosenträger für 15,000 [2]).

Der Eingangszoll auf diesen Waaren betrug 20%, also 900,000 Fr., welchen noch 15% Transport- und Provisionsspesen beizufügen sind.

Der Verkehr zwischen Frankreich und Brasilien im Jahre 1843 hat 193 Fahrzeuge beschlagen (76 aus und 117 nach Brasilien), welche zusammen 24,592 Tonnen trugen (die Tonne zu 2000 Pfund). Jetzt wird die Einfuhr aus Frankreich nach Brasilien auf ohngefähr

[1]) 1828, ohngefähr 15 Millionen Rees; und 54,322,000 im Jahr 1829. Bericht des Konsuls.

[2]) Man findet auch für Uhrmacher- und Bijouteriewaaren eine Angabe von 750,000 Franken; allein es scheint, daß diese Waaren keine Mauth bezahlt haben, und wieder weiter ausgeführt worden sind.

18 Millionen französischer Waaren angeschlagen und auf 10 Millionen an Waaren anderer Länder; diese letztern bestanden in

Baumwollengeweben	für	6,333,000	Franken
Seidengeweben	—	1,586,000	—
Uhren u. Bijouterien	—	475,000	— u. s. w.

Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, daß diese Masse von nicht französischen Waaren, die auf französischen Schiffen nach Brasilien eingeführt wurden, meistentheils schweizerische waren [1]) (45).

Achtes Kapitel.

Schluß der Notizen über die Handelsindustrie.

I. Ungeachtet aller Verbote (so drückte sich im Großen Rathe von Zürich der Bürgermeister von Muralt aus), spedirt die Schweiz Waaren in alle Staaten Europas, — nach Afrika, Egypten und in die Barbareskenstaaten; — nach Ostindien für das Festland und die holländischen und französischen Kolonien; — nach Nord- und Südamerika. Zwar, fügte er hinzu, sind die Gewinne der Handelsleute geringer als früher, aber hierin theilen die schweizerischen Kaufleute dasselbe Loos mit denen anderer Nationen.

Kaum war der Handel mit China durch die Siege Großbritanniens über das himmlische Reich zugängig geworden, so wußte die Schweizerindustrie sich dahin Bahn zu brechen.

II. Hier und da haben wir Vergleichungen der Gegenwart mit der Vergangenheit angestellt. Aber mehrere Gegenstände, selbst von ziemlich großer Bedeutung, haben eine solche nicht zugelassen. Wir geben daher über die Gesammtheit der Einfuhren eine Vergleichung, die sich nach unserm Ermessen auf glaubwürdige Daten einer muthmaßlichen Berechnung stützt.

[1]) Moniteur universel, no. 356. 1844.

Auf einen Zeitraum von 5 Jahren, berechnet von 1839—43, kamen 1000 Schweizerfranken eidgenössische Zollabgaben so ziemlich der Einfuhr von 8220 Zentnern Naturprodukte aus dem Auslande gleich; dieß, angewendet auf die ganze verflossene Zeit seit der Einführung selbiger Taxe, ergibt folgendes Resultat:

	Einfuhrbetrag in Schweizerfranken.	Schweizerztr. Einfuhr.
Jährlicher Durchschnittsbetrag des Einkommen in den 7 Jahren von 1817—23	122,700	1,009,000
In den 7 Jahren, von 1824—30	175,000	1,402,000
In den 7 Jahren, von 1831—37	194,900	1,602,000
In den 7 Jahren, von 1838—44	257,440	2,122,000

Die eidgenössische Zollsteuer warf im Jahr 1817 am wenigsten ab; die wahrscheinliche Einfuhr betrug damals nur 920,000 Zentner. Das Maximum der Einfuhr ward im Jahr 1841 erreicht und betrug 2,250,000 Zentner.

Vergleicht man die vierte Periode mit der ersten, so ergibt sich für die Waareneinfuhr, welche der eidgenössische Zoll beschlägt, mithin für die Artikel, welche nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören, von 1817 bis 1844 inbegriffen, eine Zunahme von 100 %.

In derselben Periode war, wie gehörigen Ortes gezeigt worden, die Zunahme der Bevölkerung nur 2 oder 2½ auf 100.

Wer sollte es glauben, daß ein Land von wenig mehr als 2 Millionen Seelen aus dem Auslande für seinen Verbrauch und seine Industrie eine so übermäßige Quantität von Natur- und Manufakturprodukten einführe als die ist, welche wir mit Hülfe offizieller Register und anderer Notizen haben bestimmen und berechnen können?

III. Allzu mangelhaft und unvollkommen würde jedoch unsere Vergleichung sein in Betreff der Handelsverhältnisse, wenn wir es unterließen, anderer Faktoren zu gedenken, und insbesondere der großen Anzahl von Fremden, die jedes Jahr die Schweiz besuchen.

Eine solche Zahl, was auch immerhin hierüber in einem Artikel der in Venedig herauskommenden italienischen Encyklopädie gesagt sein mag, wächst von Jahr zu Jahr.

Während des vorigen Jahrhunderts kamen fast nur Engländer und Deutsche in die Schweiz; heutzutage besuchen dieselbe auch Franzosen, Holländer, Belgier u. s. w. Auch die Zahl der Italiener hat zugenommen, seitdem die daherigen Regierungen ihren Unterthanen weniger Hindernisse zur Erlangung von solchen Erlaubnissen in den Weg gelegt haben.

Die Fremden sind auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft so wenigen Polizeiformalitäten unterworfen, daß es uns unmöglich ist, die nöthigen Daten zusammen zu bringen, um die Zahl der Individuen anzugeben, welche im Laufe eines Jahres unsere Städte, Seen und Berge besuchen. Wir haben daher nur partielle Daten. Genf veröffentlicht seit Jahren einen Auszug aus seinen Polizeilisten; diese aber zeigen nur die Zahl derer an, welche ihre Pässe visiren lassen. Diese Zahl beläuft sich auf 18—19,000.

Im Jahr 1829, auf 18,049 [1])
— 1840, auf 18,490 [2])

Eine fast gleiche Zahl ergibt sich aus den Polizeiregistern des Kantons Bern, in soweit man darin die Reisenden aufführt, welche auf den Landjägerposten an den Grenzen ihre Pässe vorweisen: im Jahr 1841 18,397 Reisende, die Schweizer anderer Kantone nicht ausgeschlossen. Im gleichen Jahre beliefen sich die Wanderbücher und die von der Centralpolizei visirten Pässe auf 12,898. Außerdem ist zu beachten, daß darin die zahlreichen Individuen, welche sich in den Staatspostwägen befanden, nicht mitbegriffen sind.

Im Mittelpunkte der Schweiz visirte im Jahr 1837 die Polizei von Luzern 7,998 Pässe und Wanderbücher. — Die des Kantons Thurgau, an der nordöstl. Grenze, 15,874 Pässe im Jahr 1842. In Baselstadt, wo der Lage wegen die größte Cirkulation von Reisenden sich darbietet, legalisirten die Polizeibehörden

[1]) Niqueler, statistique commerciale et mercantile de Genève, pag. 96.
[2]) Compte-rendu, etc., 1840, pag. 36.

Im Jahr 1839 17,126 Pässe
— 1841 15,906 —
— 1843 19,969 —

Im gleichen Kanton beherbergten die Gasthäuser der Stadt Basel Standespersonen nach folgender Zahl:

Im Jahr 1834 an 12,465
— 1839 an 12,916
— 1841 an 30,676
— 1843 an 36,098
— 1844 an 48,399

Im Rechenschaftsbericht der Regierung, aus dem wir diese Notizen enthoben haben, liest man, daß die größern Zahlen zum Theil dem wirklich größeren Zufluß der Reisenden zuzuschreiben seien, zum Theil einer sorgfältigeren Beobachtung der Polizeiverordnungen. Im Jahre 1844 hat das eidgenössische Freischießen in Basel sicherlich viel dazu beigetragen.

Für Zürich, St. Gallen und mehrere andere Städte, die unter diejenigen gehören, welche von den Fremden gerne besucht werden, geben uns die Notizen nichts.

Manche nehmen unbedenklich die Zahl der Fremden, welche im Laufe eines Jahres die Schweiz bereisen, von 30—40,000 an, — von denen viele nicht einmal 14 Tage darin verweilen, viele andere dagegen doppelt so lange. Derer, die länger als 5 bis 6 Wochen darin zubringen oder noch länger darin verbleiben, sind wenige.

Eine Berechnung der Summen, welche die Fremden in der Schweiz in Umlauf setzen, wenn sie die Städte, Thäler und Berge besuchen, ist wohl unmöglich. Sie sind gewiß ziemlich bedeutend, und üben hier und da keinen geringen Einfluß auf den Preis der Land- und Industrieprodukte wie auf den Arbeitslohn aus.

Die immer mehr zunehmenden ausgezeichneten Gasthäuser, nicht allein in den Hauptstädten, sondern auch in wenig beträchtlichen Gegenden, ziehen neue Reisende an und beweisen offenbar, wie große Summen daselbst verbraucht werden.

Um indessen eine Vorstellung von dem Verhältniß verschiedener Länder in Bezug auf die Zahl der Reisenden zu bekommen, welche

sie der Schweiz verschaffen, freut es uns, folgende Tabelle von Genf vor Augen zu haben:

	In Genf legalisirte Reisepässe v. 1. Dez. 1828 bis 30. Nov. 1829.	V. 1. Dez. 1839 bis 30. Nov. 1840.
Franzosen	4,080	4,732
Piemonteser.	3,989	3,693
Deutsche.	2,765	3,159
Engländer	2,035	1,655
Italiener	683	598
Holländer und Belgier . . .	178	230
Russen	170	216
Amerikaner.	121	180
Dänen und Schweden . . .	50	92
Schweizer anderer Kantone .	3,978	3,975
	18,049	18,490

Hinsichtlich dieser Tabelle ist zu bemerken:

1) Daß die große Zahl der Pässe sowohl von Franzosen als auch von Unterthanen Sr. Majest. des Königs von Sardinien der Nähe dieser Staaten zuzuschreiben ist.

2) Daß im Jahr 1840 die Zahl der Franzosen, Deutschen, Holländer, Belgier, Russen, Amerikaner, Dänen und Schweden zugenommen, dagegen die der Engländer, Italiener und Piemonteser abgenommen hat.

IV. Ebenso nachlässig müßten wir erscheinen, wenn wir einen Hauptfaktoren übergingen, nämlich die sehr große Zahl der Schweizer, welche Industrieetablissements und Handelshäuser im Auslande haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß aus dieser Quelle unberechenbare Summen ins Vaterland fließen.

In allen Hauptstädten und großen Handelsplätzen Europas gibt es schweizerische Industrieetablissements. Eine große Anzahl derselben schickt und legt im Vaterlande die Frucht seines Gewinnstes und Ersparnisses nieder. Viele Andere erwerben Eigenthum im Auslande und sichern sich und ihren Familien daselbst einen bleibenden Aufenthalt; aber sie hören deßhalb nicht auf (wir meinen hier die Mehrzahl) sich für Schweizer zu halten und ihr schweiz. Vaterland

zu lieben. Die Landsleute, welche im Auslande Anstellung und Gewinn suchen, finden stets bei ihnen Hülfe, Fürsprache und Unterstützung im Nothfalle.

Wir glauben, es sei hier nicht am Orte vom ausländischen Militärdienst zu reden, der auch vielen Personen Geld einträgt, aber der Nation keineswegs zur Ehre gereicht.

Wir können nicht umhin, hier der Auswanderungen zu erwähnen, welche dem schweizerischen Vaterlande fähige Individuen und ganze industrielle Familien entziehen.

Den Zolltarifen haben wir zu verschiedenen Zeiten die Auswanderung gewerbtreibender Schweizer nach Oesterreich, Italien und Frankreich zuzuschreiben. So finden wir geschrieben, daß in Folge der Reise Josephs II. in die Schweiz der Grund gelegt worden sei zur Manufaktur der seidenen Nastücher in Wien und daß in Folge anderer Umstände durch Schweizerkapitalien die Baumwollenindustrie im Vorarlberg gegündet wurde. Auch im angrenzenden Elsaß sind große Unternehmungen durch Schweizerkapitalien ins Leben gerufen worden, besonders seit der Trennung Mühlhausens, unserer alten Verbündeten.

V. Ein mächtiger Hebel für das Gedeihen der Schweizerindustrie ist die Anhäufung von Kapitalien. Basel, Genf, Neuenburg sind in dieser Beziehung besonders berühmte Plätze; es fällt überhaupt in der Schweiz sehr leicht sich unter günstigen Bedingungen Kapitalien zu verschaffen, sobald nur der Handelsmann oder der Fabrikant einen guten Ruf genießt.

In solchem Sinne schrieb im Jahr 1830 Prof. Bernoulli [1]: in gleichem Sinne lauten vielfältige im Verlauf der letzten 15 Jahre gemachte Beobachtungen.

Im Handel gilt gewöhnlich so auch in der Schweiz der Zinsfuß von 6%; Kapitalien werden aber daselbst gemeinlich zu 4% angelegt. So versichert ein franz. Geschäftsmann [2] im Echo von Mühlhausen. Der Basler Ingenieur Merian behauptet, daß bei uns der Geldzins beständig niedriger sei als bei unsern Nachbaren, die durch ihre Mauthzölle geschützt sind [3].

[1] Schweiz. Archiv. V. 54.

[2] Ziegler, Vater, im Journale „l'Echo de Mulhouse," 1835.

[3] Ueber Eisenbahnen in der Schweiz u. s. w. Basel, 1845.

Allzuschwer, ja unsere Kenntnisse weit überschreitend, ist es die Kapitalien zu schätzen, welche im Schweizerhandel angelegt sind.

Herr Schmutz liefert uns folgende Zahlen:

Kanton.	Handelshäuser.		Kapitalien in fr. Fr.
Baselstadt. . .	1,200	ohngefähr	120,000,000
Zürich. . . .	1,600	—	97,500,000
St. Gallen . .		—	97,500,000
			Fr. 315,000,000
Rechnen wir für die übrige Schweiz		—	315,000,000
Haben wir im Ganzen fr. Fr.			630,000,000

Der Ueberfluß an Kapitalien ist eine bekannte Sache; ebenso daß Genfer-, Neuenburger- und Bernerkapitalien in französischen Unternehmungen und Banken, sowie in andern fremden Banken zusammenströmen; ferner, daß Baslerkapitalien eine nicht geringe Zahl von Elsasser Unternehmungen und Industrieetablissements unterhalten.

Viele günstige Umstände vereinigen sich in der Schweiz die Handelskrisen weniger zahlreich, ebenso die natürlichen Folgen derselben, wie Stillstand der Geschäfte und große Fallimente weniger unheilbringend zu machen (kleine Konkurse sind hingegen nur zu häufig geworden). Unter die vornehmsten wohlthätigen Einflüsse rechnen wir ohne Bedenken außer der Redlichkeit und der Achtung, die im Allgemeinen den schweizerischen Handelsleuten eigenthümlich, die köstliche Freiheit der Konkurrenz, welche erkünstelte Industrien weder schafft noch hegt, indem ja letztere bei jedem Schlage des Mißgeschickes in Gefahr sind, zu Grunde zu gehen.

VI. Ein Publizist, dessen Betrachtungen zweifelsohne von Gewicht sind, ich meine Hrn. von Gonzenbach, glaubt, der schweizerische Ein- und Ausfuhrhandel nähere sich an Ausdehnung demjenigen Belgiens, einem der gewerbreichsten Länder [1]).

Gegenwärtig erreicht nach den offiziellen Registern, die im Jahr 1830 vom Finanzministerium herausgegeben wurden, der belgische Verkehr bei 430 Millionen Franken, wovon 246 auf die Einfuhr und 184 auf die Ausfuhr berechnet werden [2]).

[1]) Exposé du mouvement commercial entre la Suisse et la France, etc. p. 66.

[2]) Ibid. S. 66.

Im Jahr 1843 schrieb Hr. Schmutz von Murten den Kantonen einen ausländischen Handel von 324,850,000 Schweizerfranken zu, der aus folgenden Bestandtheilen bestehe:

Einheimische Agrikulturprodukte ausgeführt für	Fr.	44,850,000
Industrieprodukte	—	80,000,000
Fremde eingeführte Produkte	—	175,000,000
Wiederausgeführte fremde Produkte	—	25,000,000[1])

Dies bringt den auswärtigen Handel der Schweiz auf 487 Mill. franz. Franken.

Wenn wir uns nun an die Jahre 1844 und 1845 halten und eine Mittelzahl zwischen diesen zwei geschätzten Publizisten annehmen, so bekommen wir für den ausländischen Handel der Schweiz eine Gesammtsumme von 450 Millionen franz. Franken.

Im Hinblick auf die obigen Angaben läßt sich eine solche Summe unter die fünf Grenzländer der schweizerischen Eidgenossenschaft folgendermaßen vertheilen.

Gesammthandel der Schweiz.

Aus und für	Frankreich 1845	fr. Fr.	205,000,000
—	die Länder des deutschen Zollvereins, 1840	—	162,000,000
—	das österreichische Kaiserthum, 1840	—	52,000,000
—	Italien (ohne das lombardisch-venetianische Königreich)	—	31,000,000
		fr. Fr.	450,000,000

Eine solche Bewegung der Industrie bringt auf jeden Einwohner der Eidgenossenschaft einen Antheil von 180—191 Franken. — Hierbei ist ein bedeutender Faktor im Handelsbetrieb nicht inbegriffen, nämlich derjenige, welcher den französischen, österreichischen und deutsch-preußischen Zollbeamten entgangen ist.

[1]) Statistique agricole, etc. p. 10.

Vergleichungen.

Staat.	Handel, in Franken.	Jahr.	Vertheil. a. d. Individuum, in Franken.
Frankreich	2063 Mill.	1840	71
Preußen [1]	600 —	1835	40
Oesterr. Kaiserth. [2] .	570 —	1840	16
Belgien	430 —	—	107
Baden	87 —	—	67

Beim ersten Ueberblick erhellt, welchen großen Vortheil die schweizerische Handelsthätigkeit vor den obigen Ländern, die doch unter die blühendsten in Europa gehören, voraus hat.

So z. B. kommen in Frankreich auf das Individuum fast nur zwei Fünftel von dem als Antheil zu, was dem Schweizer von der Gesammtmasse der Handelsoperationen zufällt.

Im Verhältniß zum Schweizerhandel sollte der französische Handel nicht weniger als 6000 Mill. eintragen, oder dreimal bedeutender sein. Und Frankreich hat Kolonien, Flotten, Kanäle, Eisenbahnen, ja sogar (um etwas für viele Industrielle sehr Tröstendes anzuführen) ein strenges und sehr mächtiges Schutzzollsystem.

Noch weit vortheilhafter für die Schweiz stellt sich das Verhältniß zu Baden und Preußen heraus, und namentlich dasjenige zum Kaiserthum Oesterreich.

[1]) Dietrici, 50 Millionen Reichsthaler.

[2]) Moniteur universel, etc., no. 345 de 1844. Das Pariser Journal zitirt eine offizielle österreichische Uebersicht, nach welcher der zehnjährige Durchschnittsbetrag (1831—1840) 228 Millionen auf die Einfuhr und 234 auf die Ausfuhr brachte; hierzu noch der Handel Dalmatiens, einer Provinz, die nicht im allgemeinen Zollverbande inbegriffen ist; hiernach ergibt sich für den ausländischen Handel des ganzen Kaiserthums (im Jahr 1840) ein Gesammtwerth von ohngefähr 570 Millionen franz. Franken. Anderntheils schlägt ein glaubwürdiges Journal, Loyd Austriaco, die Einfuhr auf 100 Millionen Conventionsgulden an, und die gesammte Ausfuhr zu 96 Mill.; also zusammen 510 Mill. Fr.

VII. Beim Hinblick auf den Fortschritt ihrer Handelsverhältnisse dürfen die Schweizer sich freuen, ja sie dürfen sich ihrer Handelsfreiheit rühmen, indem sie ihr größtentheils diese bewundernswürdige industrielle Entwickelung verdanken, welche die Schweiz, ein gebirgiges Binnenland, mit weniger als 2½ Millionen Einwohner, berechtigt, unter den größten Handelsnationen einen bedeutenden Rang einzunehmen. Ein solches Recht ist noch nicht allgemein anerkannt, weil die Schweiz keine von den großen Mächten ist, deren Gewicht auf der sogenannten politischen Wagschale Europas einen Ausschlag giebt. Je mehr nun die Thatsachen verbreitet und konstatirt werden, welche unwiderlegbar unser gutes Recht beurkunden, desto mehr werden unpartheiische Männer es anerkennen und öffentlich bekannt machen, in Folge dessen man Werth darauf legen wird, in gutem Vernehmen mit der Schweizernation zu stehen. Der Verfasser hofft einigermaßen zur Anerkennung solcher Thatsachen beizutragen; und es wird ihm wohl der Trost vergönnt werden zu erleben, daß durch seine Bemühungen die Achtung des Schweizernamens zunimmt.

VIII. Es herrschte einmal eine Art Einmüthigkeit unter den Schweizern, zu erklären, daß sie weder die Engländer noch die Franzosen und Oesterreicher um die Vortheile ihrer Schutzzölle beneideten: daß sie keinen andern Schutz für ihre Industrie verlangten, als den für alle gleichen, der in einer vollkommenen Freiheit der Konkurrenz besteht. Allein im Lauf der letzten Jahre, vor Allem beim Hinblicke auf die Entwickelung des deutsch-preußischen Zollverbandes, hat diese Einmüthigkeit der Ansichten nicht wenig an Boden eingebüßt. Daher sahen wir schweizerische Oekonomen und Publizisten der Lehre des Dr. List anhängen und große Verbindungen sich bilden, um Zwangsmaßregeln gegen die Freiheit der Konkurrenz hervorzurufen; — und in mehr als einem gesetzgebenden Saale offenbarte sich Hinneigung, theilweise der Handelsfreiheit zu entsagen.

Vergeblich beriefen sich diejenigen, welche die feste Ueberzeugung von den Vortheilen der freien Konkurrenz hegten, auf die Geschichte des Ursprungs und der Fortschritte der Industrie auf schweiz. Boden. Vergebens erinnerten sie an das Repressalienkonkordat, oder, wie man es damals nannte, das Retorsionskonkordat gegen Frankreich (1822), das kaum von einer gewissen Zahl von Kantonen

abgeschlossen, in Bälde, weil es von gar keinem praktischen Nutzen war, daher auch nicht ohne Schmach aufgegeben wurde.

Diese Art Reaktion, die sich hauptsächlich in der östlichen Schweiz verbreitet hatte, drohte uns mit der Rückkehr zu einem analogen Systeme.

Ein Glück für uns Alle, daß es dieser Industrie-Reaktion nicht gelang, im klassischen Lande der Freiheit die Oberhand zu gewinnen! Schon im Jahre 1844 setzte die eidgenössische Expertenkommission, deren Arbeit uns gegenwärtig als Leitfaden gedient hat, in klares Licht, wie groß die Vortheile des freien Verkehres seien. Hierauf brachten zuerst die Nachrichten aus England, bezüglich der Projekte des großen Ministers Peel, dann die daherigen Verhandlungen in und außer dem Parlament und zuletzt die der berüchtigten Getreidebill, die Vereine und Journale, welche der für die Schweiz neuen Lehre huldigten, zum Schweigen, und errangen der industriellen und kommerciellen Freiheit den vollen Sieg.

Vierter Theil.

Förderungs- und Hülfsmittel der Industrie.

Erstes Kapitel.

Brücken, Straßen und Kanäle.

Bis zu den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts waren bei uns sogar die Hauptstraßen in einem sehr unvollkommenen Zustande. Nicht wenige jener Wege, auf welchen heutzutage große und schöne Fuhrwerke in raschem Laufe dahineilen, waren für Karren und Saumthiere kaum zugänglich. Der Boden brach jeweilen auf oder wich zurück, und mit ihm die Straße. Die Straßenbaukunst war in ihrer ersten Entwickelung, und man verstand noch nicht durch wohlberechnete Umwege und Schlangenwindungen die Schwierigkeiten des Terrains zu überwinden.

In letzterer Zeit haben sich bei mehreren Anlässen Gemeinden und Privatgesellschaften in Bauunternehmungen des Staates betheiligt. Berühmt sind die zwei in der Ausführung begriffenen Eisendrathbrücken über die Saane, welche sehr viele Neugierige nach Freiburg locken [1]), und die große steinerne Brücke, die von einer Gesellschaft über die Aare zu Bern erbaut wird: sie soll beinahe auf zwei Millionen zu stehen kommen.

Weit weniger kostspielig, hoffen wir, aber von sehr großer Wichtigkeit für den innern und äußern Verkehr, wird sich das Unternehmen stellen, welches zum Zweck hat, die Ufer des Luganersees

[1]) Die größere von beiden mißt 265 Meter und kostete über eine halbe Million Franken.

zwischen Melide und Bissone auf einer Strecke von 2510 Schweizerschuhen durch Dämme und Brücken zu verbinden [1]).

Der rastlosen Thätigkeit unseres Jahrhunderts haben wir zu verdanken: 1) ähnliche wie oben berührte große Straßenzüge vom Lemanersee bis zum Bodensee und dem Rhein, und vom Rhein über die Alpen bis an die Grenze Italiens; 2) ein zweckmäßiges Straßennetz, welches für den innern und äußern Verkehr von mehrfachem Nutzen ist. Die in den letzten Jahren zur Verbesserung und zum Unterhalt von Brücken und Straßen ausgegebenen Summen belaufen sich wohl auf viele Millionen, was von kleinen, mit mäßigen, ja dürftigen Einkommen bestellten Republiken kaum glaubbar ist.

Waadt hat vom Jahr 1803 bis 1831 nicht viel weniger als 4½ Millionen franz. Franken für solche Unternehmungen ausgegeben [2]).

Tessin von 1803 bis 1837 nicht weniger als 12 Millionen Liren [3]). In Graubünden hat die gründliche Verbesserung der Handelsstraßen und innern Verbindungswege erst nach dem Frieden von 1815 begonnen. Vom Jahr 1817 bis 1839 sind daselbst für Vorarbeiten, Bauten, Unterhalt und Ausbesserung von Brücken und Straßen, von Chur nach Bellinzona einerseits und nach Chiavenna anderseits, über die Bergpässe des Bernardin, Splügen, Julier, Malojen 2,705,138 Bündnergulden verbraucht worden. Die Regierung der 3 Bünde bekam für diese bedeutenden Ausgaben durch ausländische und innere Beisteuern 905,408 Gulden und alles übrige mußte sie durch ordentliche und außerordentliche Eingangszölle zu bestreiten suchen [4]).

[1]) Die Breite des Dammes und der zwei Brücken (die eine am rechten Ufer oder am äußersten Ende von Melide und die andere am linken Ufer bei Bissone) ist 8 Meter; die Länge über den See beträgt 753 Meter. Die verdingten Arbeiten werden 732,000 Liren kosten; nicht übernommene Arbeiten, Landentschädigungen und Ingenieurhonorare dürfen sich wenigstens anf 150 bis 200,000 Liren belaufen. Im Ganzen wird das Unternehmen auf ohngefähr 650,000 franz. Franken zu stehen kommen, ein Aufwand, der unter andern Umständen, und ohne die Wohlfeilheit der Taglöhne und der Baumaterialien in der italienischen Schweiz, leicht eine Million übersteigen würde.

[2]) De l'Administration publique etc. S. S. 74. Schweizerfr. 2,930,884.

[3]) Italienische Schweiz. II. Thl. S. 238.

[4]) Denkschrift über die Anstalt der Straßenprämien auf den neuen Handelsstraßen des Kantons Graubünden. Chur, 1841.

Auch der so wenig bevölkerte und nicht begüterte Kanton Uri unternahm große und kostspielige Straßenbauten (nicht weniger als für eine Million Schweizerfr.) mittelst Anleihen, welche auf einem wohl berechneten Schuldentilgungssystem beruhen.

Mit Recht sagte Ritter Wiebeking: „Wer die Schweiz durchreise, finde oft Anlaß sich zu überzeugen, was Vaterlandsliebe in Verbindung mit wissenschaftlichen und praktischen Kenntnissen zu leisten im Stande sei, da man dort Werke für das öffentliche Wohl bewundere, die reichen Monarchien zur Ehre gereichen würden [1])."

Für den ordentlichen Unterhalt der Brücken und Straßen pflegte man immer den Bezug irgend eines Brücken- oder Weggeldes zu bewilligen. Staat, Bezirk oder Gemeinde bezog für die obliegende Verpflichtung Gebühren und suchte alsdann auf den Auslagen möglichst zu sparen und einen Gewinn herauszuschlagen. Allmälig sah man ein, es liege im Interesse jeder Art von Betriebsamkeit, daß der Staat für den guten Unterhalt der bedeutendern Straßenzüge sorge. So zählt die heutige Schweiz eine Menge schöner, guter und wohlunterhaltener Straßen.

Es gibt jedoch noch einige Kantone, in denen diese Aufgabe den Ortsinteressen überlassen ist, und demzufolge noch viel zu wünschen übrig läßt. In diesem Falle befinden sich namentlich die kleinen Kantone Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell. Auch in den Kantonen Luzern, Neuenburg, Freiburg und etwelchen andern sind die Gemeinden für den Unterhalt der Straßen immer noch zu Dienstleistungen (Frohnarbeiten) verpflichtet, die zweckmäßiger vom Staate ausgeführt würden.

Eine Statistik der in der Schweiz vom Staate gebauten und unterhaltenen Straßen verschiedener Klassen dürfte wohl noch lange in Aussicht stehen, indem sie aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt werden muß.

Es läßt sich mit Hülfe der auf eine Anzahl von Kantonen bezüglichen Angaben annehmen, die Schweiz besitze beiläufig 3600 Kilometer Kantonalstraßen. Es macht fast ein Kilometer

[1]) Biblioteca italiana. Mai, 1835.

Straße auf zehn Oberfläche, und hinsichtlich der Bevölkerung ein Kilometer auf 645 Einwohner. Die Schweiz gehört in dieser Beziehung zu den Ländern, die auf dem Wege des gesellschaftlichen Fortschrittes am weitesten vorgerückt sind und bleibt kaum hinter Norditalien zurück, von dem ein Statistiker versichert, sein Straßensystem sei bewunderungswürdig und einzig auf der Welt [1]). Die Länder des übrigen Italiens stehen noch weit zurück, so daß das Urtheil des gleichen Statistikers über dieselben nur zu wahr erscheint: „im weitschichtigen Gebiete des üppigen und doch an Allem Mangel leidenden Italiens beschränke sich das Straßensystem auf einige Postverbindungslinien" [2]).

Länge der Hauptstraßen schweizerischer Kantone nach Stunden von 4800 Meter.

	Stunden.	
Uri. Vom Vierwaldstättersee bis an die Grenze des Kantons Tessin auf dem St. Gotthardt . .	10	ungefähr.
Zürich (1841). Sechs Straßen erster Klasse . .	22	
Außerdem gibt es hier Straßen II. und III. Klasse; der Unterhalt derjenigen II. Klasse wird theils vom Staate, theils von Gemeinden besorgt; für die Straßen III. Klasse trägt der Staat äußerst wenig bei.		
Solothurn [3])	33	
Freiburg [4])	34	
Basel [5]) (Baselstadttheil 3 ¾, die Landschaft 32).	36	—
Wallis	36	
	171	

[1]) Crist. Negri, del vario grado d'importanza degli Stati odierni, p. 265.
[2]) Ibid. p. 410.
[3]) Gerold Meyer, Erdkunde, s. I. S. 473—74.
[4]) Ibid. I. S. 442.
[5]) Ibid. I. S. 479.

	Stunden.
Uebertrag	171
(Von St. Gingoulph nach Brig durch das große Rhonethal ungefähr 26 Stunden; von Brig über den Simplon bis an die Grenze 10.) Einige Straßen, die sich seitwärts ziehen, sind Nebenstraßen und von geringer Bedeutung.	
Tessin. Straßen ersten und zweiten Ranges . . (Ungefähr 245,000 Meter). Nicht inbegriffen sind die neuen Kreisstraßen oder Straßen III. Ranges, die größtentheils auf Kosten der Kantonskasse angelegt sind, aber von Kreisen und Gemeinden unterhalten werden.	51
Graubünden. Drei Kantonalstraßen . . . . (Die obere, die untere und die deutsche Straße.)	57
St. Gallen	68
Bern (1841). Straßen I., II. und III. Klasse . .	76
I. Klasse 462,500 Fuß.	
II. — 419,000 —	
III. — 333,000 —	
Aargau (1841). Kantonalstraßen	90
Waadt. Ungefähr 600,000 Meter	125
Bis zum Jahr 1831 hatte der Kanton hergestellt, verbessert und neu angelegt, 105 Stunden Straßen erster und zweiter Klasse [1]).	
	638

Man vergesse nicht, daß obige zwölf Kantone ihrem Flächeninhalte nach ungefähr sechs Siebentel der ganzen Schweiz bilden; darnach läßt sich annehmen, letztere besitze wenigstens 750 Stunden öffentliche oder Kantonalstraßen, welche wie wir bereits oben angegeben, 3600 Kilometer ausmachen.

[1]) De l'administration publique, etc., dès 1803 à 1831, pag. 74.

Vergleichungen.

Sardinisches Königreich (Festland):

Königliche Straßen	Kilometer	1163
Provinzialstraßen	„	3460
	Kilometer	4623 [1]).

Der Flächeninhalt dieses Landes beträgt 15,000 italienische Meilen oder 51,460 Quadratkilometer. Daraus ergibt sich ein Kilometer königliche und Provinzialstraßen auf 11 Flächeninhalt. Was die Volkszahl betrifft (ungefähr 4,200,000) kömmt ein Kilometer Straße auf 908 Einwohner.

Lombardische Provinzen (des österreichischen Kaiserthums). Straßen auf Unkosten des Staates beinahe 2862 Kilometer, die man zu 1545 geographischen Meilen berechnet [2]). Dieß macht bei einem Flächeninhalt von ungefähr 21,000 Kilometer und bei einer Bevölkerung von ungefähr 2,500,000 Seelen ein Kilometer Straße auf je sieben Flächeninhalt und auf je 870 Einwohner.

Frankreich. Die königlichen und die Departementalstraßen messen zusammen 15,800 Stunden [3]) oder 63,200 Kilometer. Das ganze Reich hat einen Flächeninhalt von 285,000 Kilometer und 34,000,000 Einwohner; es trifft also ein Kilometer königlicher und Departementalstraße auf vier und ein halb Kilometer Flächeninhalt und eines auf 538 Einwohner.

Das Verkehrssystem in der Schweiz wird allgemein gelobt wegen den vielen daselbst befindlichen Bergpässen, welche fleißig unterhalten und mit bequemen und hülfreichen Hospitien versehen sind. Die vorzüglichsten dieser Hospitien werden mit ungeheuern Kosten inmitten im Winter zugänglich und offen erhalten.

[1]) Il Palma Verde Calendario storico Statistico, amministrativo, 1836, Torino.

[2]) Milano s. II. pag. 73.

[3]) Balbi, Compendio di Geografia, Torino 1840.

Die höchsten Schweizerstraßen.

Straße.	Höchste Höhe des Passes in Metern[1]).	Zufluchtsörter.
Großer St. Bernhard. (Wallis und Piemont.) Reitbare Straße.	2431	Hospiz: vom 1. Jänner bis 10. Dez. 1843 hat es 13,464 Personen, wovon 12,154 unentgeldlich, aufgenommen. Gesammtausgabe der Anstalt 50 bis 60,000 Franken.
Splügen. (Graubünden und Veltlin.) Fahrbare Straße.	2117	Zufluchtshäuser.
St. Gotthard. (Zwischen Tessin u. Uri.) Fahrbare Straße.	2111	Drei Zufluchtshäuser und ein (tessinisches) Hospiz, eine Zollstätte mit einem Gasthaus.
Simplon. (Wallis und Ossola) Fahrbare Straße.	2014	Verschiedene Zufluchtshäuser und Hospiz.
St. Bernhardin. (Graubünden gegen Tessin.) Fahrbare Straße.	1315	Zufluchtshaus auf der Höhe des Passes.

Höchste Straßen Europa's außerhalb der Schweiz.

		Höchste Höhe des Passes:
Die Brennerstraße	Meter:	1420
Die Straße der Tendahöhe	"	1795
Straße von Monginevra (Königr. Sardinien)	"	2033
Straße von Moncenisio (ebenso), fahrbar	"	2066
Straße vom kleinen St. Bernhard, (ebenso)	"	2192
Straße des Stilvserjoches, (fahrbar)	"	2814

Erwähnung verdienen verschiedene andere schweizerische Gebirgspässe wegen ihrer schönen Aussicht oder wegen anderer Eigenthümlichkeiten, z. B. die Grimsel, die Gemmi, die Furka, der Brünig. Wir aus der italienischen Schweiz haben die Rufenen nach dem

[1]) Das Maß ist ausgezogen aus den Notizie naturali e civili su la Lombardia, Milano 1844.

Oberwallis und nach Ossola, sowie auch auf dem Lukmanier gegen das graubündnerische Medelsthal zu den Paß von St. Maria (zu 1865 Meter); beide sind mit Hospitien versehen (46).

Die Schweiz hat noch keine Eisenbahnen. Häufige und starke Unebenheiten des Bodens und verschiedene andere Zufälle bieten ungemeine Schwierigkeiten dar. Basel genießt jedoch des Vortheils der elsässischen Schienenbahn (von Mühlhausen nach Straßburg), die vor Kurzem bis in die Ringmauer der reichen Stadt fortgesetzt wurde. Nach dieser wird auch bald eine andere Eisenbahn ausmündendie am rechten Ufer des Rheins von Mannheim her auf badischem Gebiet ausgeführt wird.

Der Entwurf einer Eisenbahn von Basel nach Zürich, der von Vielen gehegt und für welchen bereits Pläne aufgenommen worden waren, die einen guten Erfolg hoffen ließen, ist Jahre lang wieder in den Hintergrund getreten. Der außerordentlich hohe Preis des Bodens und die Schwierigkeiten einer Verständigung unter den verschiedenen Kantonsregierungen (Zürich, Aargau, Basel-Landschaft und Stadttheil) schienen das Unternehmen bereits auf lange Zeit vereiteln zu wollen, als im Frühling des in politischen Bewegungen so stürmischen Jahres 1845 das Vorhaben bei den Zürcherräthen mit vielen Anzeichen eines glücklichen Erfolges wieder auftauchte, und zwar in der Gestalt eines neuen Entwurfes, aus dem eine sogenannte schweizerische Nordbahn werden soll. Diese ist eine lange Strecke weit auf das rechte badische Ufer des Rheins berechnet. So geschah es, daß in sehr vielen Schweizern der Sinn für die bedrohten Interessen und zugleich die nationale Eigenliebe wieder aufkam. Andere Entwürfe tauchten auf, es wurden Terrainstudien vorgenommen und Gesellschaften ins Leben gerufen.

Von dieser an Entwürfen so fruchtbaren Idee ist der vorzüglichste der eines wahrhaft schweizerischen Eisenbahnsystems von Basel über den Hauenstein nach Olten, und von da mit verschiedenen Verzweigungen theils nach Aarau, Baden und Zürich, theils in der Richtung des Gotthards nach Luzern, theils über Solothurn nach Bern und Biel. Dieser Entwurf sollte sogleich ins Werk gesetzt wer-

den, wozu der angestellten Berechnung zufolge nicht mehr als 50 Millionen französische Franken erfordert würden. Käme er einmal zu Stande, so würde man ohne Zweifel bald darauf eine Verlängerung östlich gegen den Bodensee und St. Gallen, südöstlich gegen Chur und westlich gegen Lausanne und Genf angemessen finden. Diese letztere Stadt sieht mit Bestimmtheit einer baldigen Verbindung theils mit Chambery, theils mit Lyon entgegen, die durch zwei dahin laufende Eisenbahnen bewerkstelligt werden soll. Die Regierungen und Privatgesellschaften der westlichen Schweiz haben sich dieses bedeutenden Unternehmens sehr angenommen, und wir verweisen deßhalb auf die öffentlichen Blätter und Flugschriften [1]). Auch diesseits der Alpen ist man für beschleunigende Bahnen eingenommen, und zwar nicht nur für Bahnen in der Ebene, sondern selbst auf Hügeln und Bergen; man gibt sich sogar der Hoffnung hin, einen Uebergang vom Tessin nach Graubünden über die Alpen ausfindig zu machen. Einen solchen Alpenübergang, der sehr zugänglich und sicher sein muß, böte weder der Splügen noch der St. Gotthard, weder der Simplon noch ein anderer berühmter Paß dar, wohl aber das wenig bekannte Joch des Luco Maniero oder Luco Magno, das gemeiniglich der Santa Maria Paß genannt wird [2]).

[1]) Siehe Chemins de fer dans le canton de Vaud etc. Lausanne, 1846. Siehe ebenfalls de l'établissement des chemins de fer en Suisse, etc. Yverdon, 1846.

[2]) In der zweiten Hälfte von 1845 wurden für die Linie des Lukmanier Studien aufgenommen auf Bündnergebiet vom Oberstingenieur La Nicca, Inhaber einer Konzession für allfällige Anlegung der Schienenbahn auf besagtem Gebiet, und auf Tessinerboden wurden für die gleiche Linie von italienischen Ingenieuren Pläne aufgenommen, kraft einer an eine ansehnliche Gesellschaft gestatteten Konzession. Diese Gesellschaft hat einen Vertreter. Sodann hatte auf Anregung der Tessinerregierung zu Chur ein Zusammentritt von St. gallischen, bündnerischen und tessinischen Abgeordneten statt, um für die allfällige Anlegung einer Eisenbahn vom Langensee nach dem Lukmanier und über Chur nach dem Bodensee die Grundlage zu einer Uebereinkunft zu entwerfen. Daraus entstand das Konkordat vom 30. Oktober. Hierauf verfügte sich eine tessinische Abordnung nach Turin, um mit der königlich sardinischen Regierung wegen diesem Unternehmen, das für den Hafen von Genua so zu sagen eine Lebensfrage ist zu unterhandeln. Sobald dort die mit Sorgfalt und Klugheit betriebenen Unterhandlungen und die technischen Vorarbeiten zu einem etwelcher Maßen befriedigenden Ergebnisse gelangt waren, stand man nicht an, die Auswirkung einer Konzession für die ganze Linie zu Gunsten einer und derselben Gesellschaft anzubahnen. Die Vorschläge haben am 18. und 19. Jänner dieses Jahrs 1846 beim

Inzwischen sieht die Zweigbahn von Zürich nach Baden einer baldigen glücklichen Vollendung entgegen. Die dießortige Gesellschaft ist unter anderm verpflichtet, die Eisenbahn einerseits bis nach Basel und anderseits bis nach Aarau fortzusetzen. Ferner ist in Verbindung mit obiger Linie eine Konzession ertheilt worden für eine Eisenbahn nach dem Osten, von Zürich über Winterthur, Frauenfeld, Romanshorn, nach dem Kanton Thurgau auf dem linken Ufer des Bodensees. St. Gallen, Graubünden und Tessin haben ebenfalls ihre Konzessionen für die Lukmanierlinie ertheilt und selbige bilden bereits die Grundlage zu lebhaften und wie es scheint zu vorgerückten Staatsunterhandlungen. Endlich ist die Konzession einer Tessinereisenbahn ins Eiscenserische erheilt worden, von der lombardischen Grenze bei Como über Lugano und Bellenz in Verbindung mit der obgenannten großen Lukmanierlinie.

Solche Aussichten, mögen sie früher oder später verwirklicht werden, sind gewiß schön und erfreulich. Die schweizerischen Eisenbahnen werden dann an höchstwichtigen Punkten ausmünden, — am

Großen Rathe von Tessin, am 19. Februar bei dem von St. Gallen und am 4. März nun auch bei dem von Graubünden zu übereinstimmenden Beschlüssen geführt, folglich die Hoffnung verstärkt, daß das Unternehmen vermittelst einer großen anonymen Gesellschaft wirklich zu Stande kommen werde. Durch Ausführung der Lukmanierlinie werden die östliche und mittlere Schweiz, die Ufer des Bodensees, ein beträchtlicher Theil Deutschlands und Belgien mit dem nördlichen und mittlern Italien, sowie mit dem mittelländischen Meere in die unmittelbarste Verbindung gesetzt. Die Linie ist von Rorschach nach Lokarno auf ungefähe 240 Kilometer berechnet. Wird der Langensee, der bereits mit Dampf befahren wird, auf 60 Kilometer, und die sardinische Strecke von Arona nach Genua, auf welcher die Anlegung eines vom Staatsschatze zu erbauenden eisernen Schienenweges schon begonnen hat, auf 180 Kilometer angeschlagen, so erhalten wir vom Meere zu Genua über die Alpen an den Bodensee einen 480 Kilometer langen Weg. Er wird noch wachsen an Bedeutung auf Tessinerboden durch eine Nebenbahn von Lugano bis an die Grenze gen Como behufs eines Anschlusses an die Linie von Mailand nach Venedig ans adriatische Meer, und auf St. gallischem Boden durch eine Zweigbahn von Sargans nach Wallenstadt zur Verbindung mit dem Zürichsee und mit der daselbst ausmündenden Linie.

Man sehe das Schriftchen nach: Estratto con analisi della Relazione di accompagnamento del progetto di massima per l'apertura de strade ferrate nel Cantone Ticino, steso dal Car. CARBONAZZI, Ispettore nel corpo del genio civile de S. M. Sarda, Autore di esso progetto ecc. Lugano, 1845.

Rhein, da wo dieser Fluß die Schweiz verläßt und die große Thalfläche zwischen Frankreich und Deutschland durchströmt, — beim Konstanzersee, bei den Genfer-, Comer- und Langensee: alles höchst wichtige Lagen in Mittel-Europa [1]) (47).

Kanäle gibt es in der Schweiz ziemlich wenige. Die bestehenden sind weder in Beziehung auf die Schifffahrt noch auf die Bewässerung von großer Bedeutung. Erstlich in Bezug auf Bewässerung des Erdreiches bedarf die Schweiz im Allgemeinen keiner großen Kunstwerke, da die Quellen daselbst sehr häufig so gelegen sind, daß sich das Wasser ohne große Kosten ableiten läßt. Solche Quellen sind meistens sehr wasserreich, selbst während der Sommerhitze. Wo sich die Wassermenge als einigermaßen unzulänglich erweist, sorgt man für eine wohlberechnete Vertheilung auf die verschiedenen Grundstücke. Der Walliser Landmann zeichnet sich aus durch die Beharrlichkeit, mit welcher er angemessene Wasserleitungen selbst über steile und hohe Abhänge zur Befruchtung seiner Wiesen, Felder und Weinberge einzurichten und zu unterhalten weiß. Als das älteste und unter den namhaftesten Werken dieser Art wird in der Schweiz bezeichnet der Dünnern-Kanal, welcher eine Stunde lang ist und viele Jucharten unfruchtbares Land verbessert hat. Diese erste Wasserleitung im Großen ward im Jahr 1537 von den Burgern von Olten im Kanton Solothurn ausgeführt [2]).

Zweitens sind die Wasserleitungen für Mühlen, Oelpressen, Sägen u. s. w. nicht sparsam angebracht; sie sind jedoch mehr an wasserreichen Abhängen zu finden und wenige werden von Kunstwerken getrieben. Es gibt zwar Gegenden, in denen der Geist der Industrie den größten Schwierigkeiten zu begegnen und sie zu besiegen wußte. Im Thale von Locle, Kantons Neuenburg, hat der Durchfluß des Biedi weite Höhlen von mehreren hundert Fuß Tiefe gegraben. Da hatten die Gebrüder Robert den Muth und die Geschicklichkeit, drei senkrecht über einander liegende Mühlen zu erbauen. Man steigt in den Abgrund hinunter, um dieses Werk der menschlichen Gewerbthätigkeit bei Fackelschein zu betrachten.

[1]) A. Merian, über Eisenbahnen in der Schweiz, ꝛc. Basel, 1845.

[2]) Lutz und Leresche Dictionnaire, etc. II. 434.

Endlich ließen früher die Regierungen von Bern und Luzern Kanäle von einiger Bedeutung graben: jene, um den Bergbach Kander in den Thunersee zu leiten und dem Schaden vorzubeugen, den er vorher durch Verheerung der Wiesen und Weiden verursacht hatte; diese, um den Renggbach zu zwingen sich in den Emmenfluß zu ergießen, wodurch die Hauptstadt gegen Ueberschwemmungen gesichert ward. Beide Arbeiten hatten einen guten Erfolg. Ebenso hat die Regierung von Bern etwa zwanzig Jahre später weder Mühe noch Kosten gescheut, das Bett der Aare zwischen der Hauptstadt und dem Thunersee besser zu regeln und auf diese Weise die Schiffahrt dieses Flusses zu erleichtern und zu fördern. Im Jahr 1812 beschloß die Regierung von Zürich die Korrektion des oft austretenden Glattbaches, eines Ausflusses der Pfäffikoner- und Greifensee. Die ausgeführten Arbeiten haben über 7000 Jucharten Land vor Ueberschwemmungen gesichert. Seit 1821 ist die Ausmündung erleichtert worden vermittelst eines in Felsen gehauenen Kanals, der 320 Fuß weit reicht, 15 Fuß breit und 10 tief ist [1]).

Der Kanal Entreroches im Waadtlande, der den Neuenburgermit dem Genfersee zu verbinden bestimmt war, ist unvollendet geblieben. Eine Aktiengesellschaft begann gegen das Jahr 1640 damit: der Kanal wurde auf eine Länge von 5634 Klafter gegraben; als die Arbeit so weit gediehen war, wurde sie nicht mehr fortgesetzt theils wegen Mangel an Kapitalien, theils wegen der Widersetzlichkeit der Bewohner von La Sarra. Von Zeit zu Zeit wird von Wiederaufnahme der Arbeiten gesprochen. So wie er ist, dient der Kanal der Schiffahrt ein wenig und insbesondere dazu, den Transit der Waadtländerweine billiger zu machen.

Das berühmte Linthunternehmen hat einen Kanal von nicht geringer Bedeutung geschaffen und einen beträchtlichen Strich Land dem Ackerbau zurückgegeben. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, als das Uebel immer weiter um sich griff, sah man die Nothwendigkeit einer Abhülfe ein. Im Jahr 1804 beschloß die Eidgenössische Tagsatzung die Ausführung der Arbeiten, da aber damals die öffentlichen Kassen durch den Krieg der kleinen Kantone und durch bürgerliche Bewegungen erschöpft waren, so nahm man seine Zuflucht zur Mild-

[1]) Lutz und Lereſche, Dictionnaire etc. I. 572.

thätigkeit. Es wurde eine Subscription von 480,000 Fr. in 1600 Aktien von je 300 Franken eröffnet. Die entrichteten Summen sollten keinen Zins tragen, als Unterpfand derselben war das zu entwässernde und urbar zu machende Land bezeichnet. Nicht nur diese Summe wurde beigesteuert, sondern weit mehr, nämlich in fünf und zwanzig Jahren ungefähr eine Million Schweizerfranken. Es wurde ein 2592 Meter langer Kanal gebaut, um den Bergstrom die Linth von Mollis geradezu in den Wallensee zu leiten. Einen andern 16,645 Meter langen Kanal grub man von diesem See bis zum Zürchersee und machte denselben schiffbar. Mit einer Ausgabe von 250,000 Fr. dürfte man ihn das ganze Jahr hindurch für Dampfschiffe fahrbar machen und somit für eine Strecke von siebenzehn Schweizerstunden auf dem Zürich- und Wallensee eine ununterbrochene beschleunigte Schifffahrt erhalten.

In allen Beschreibungen der Schweiz wird weitläufig von dem Linthunternehmen gesprochen, und von der ausgezeichneten uneigennützigen Hülfe, die ihm durch den Zürcher Hrn. Konrad Escher zu Theil ward, weßhalb letzterm auch in Folge eines Tagsatzungsbeschlusses der Beiname von der Linth feierlich zuerkannt wurde. Ferner von der landwirthschaftlichen Unterstützungsanstalt, welche unter dem Namen Linth-Kolonie, nach den Jahren der Theuerung 1816 und 1817 auf der linken Seite des Kanals mitten in steinigem und sandigem Erdreich gebaut wurde und jetzt von schönen Wiesen umgeben ist [1]).

Uebrigens fehlt es nicht an Entwürfen zu Kanälen und andern großen Wasserbauten. In der Rhonegegend unterhalb St. Moriz sind die Studien für den Entwurf von Kanalbauten aufgenommen, durch die ungefähr 6000 Jucharten Boden gewonnen werden sollen; die Kosten des Unternehmens sind auf 376,000 Schweizerfranken angeschlagen. Uri stellt die Korrektion des Laufes der untern Reuß in Aussicht. Vermittelst dieses Werkes sollen mehrere tausend Klafter sumpfigen Landes gewonnen werden. Diesseits der Alpen ist man nicht ohne Hoffnung, die Regierung selbst werde sich in Kurzem zur Entsumpfung der weiten sogenannten Magadinerfläche geneigt zeigen, die sich, durchzogen und verheert vom Tessin, am obern Theile des Langensees mehrere Meilen bis etwas unter Giubiasco ausbreitet.

[1]) Heer und Blumer, Gemälde ꝛc. VII. Seite 39 und 629.

Im Jahr 1802 schätzte der von der helvetischen Regierung abgeordnete Bürger Küpfer das Land, das durch eine Korrektion des Wasserlaufes wesentlich zu verbessern wäre, auf 15,000 Jucharten. Der Verfasser glaubt den einer merklichen Verbesserung fähigen Flächeninhalt auf 25,000 Jucharten (90,000 Ruthen) anschlagen zu dürfen [1]).

Der Entwurf aber, der schon lange alle andern Fragen dieser Art überbietet, ist der, welcher die Trockenlegung der Sümpfe des Seelandes zum Zweck hat. Unter diesen versteht man eine ausgedehnte Gegend und Fläche, die fünf verschiedenen anstoßenden Kantonen, Bern, Freiburg, Waadt, Neuenburg und Solothurn angehört. Schon im vorigen Jahrhundert ließ die Bernerregierung Studien und Nivellements aufnehmen. Die Sache kam 1816 neuerdings an die Tagesordnung; von da an wurde sie mehrere Male wieder angeregt und es haben die daherigen Ortsbeschreibungen, Gutachten, Berechnungen und Entwürfe die Behörden und das Publikum sehr oft beschäftigt. Was die älteren Darstellungen dieses Gegenstandes betrifft, verdient eine Schrift in der Bibliothèque universelle von Genf [2]) nachgesehen zu werden; über die neueren Arbeiten geben verschiedene Flugschriften Aufschluß. Im Jahr 1842 wurde auf Anordnung des vorbereitenden Komites, das seinen Sitz in Bern hat, eine allgemeine Versammlung in Neuenburg abgehalten. Nachdem die Versammlung verschiedene Studien und Devisen anerkannter Fachmänner, wie Trechsel, Tulla, Lelewel, Buchwalder und Hegner geprüft hatte, beschloß sie grundsätzlich die Ausführung des großen Unternehmens nach dem von Oberstlieutenant La Nicca, Hauptingenieur von Graubünden, gegebenen Plane anzubahnen. La Nicca's Entwurf bezweckt: 1) von Aarberg an die Aare vermittelst eines 28,692 Fuß langen Kanals in den Bielersee zu leiten; 2) die Gewässer der Aare und der Ziehl in einem 39,230 Fuß langen Kanal von Nidau nach Büren zu vereinigen und sie in den Bielersee auslaufen zu lassen; 3) den Lauf der obern Ziehl und der untern Broye beträchtlich zu verbessern und die weite Fläche, welche das große Moos genannt wird, sammt dem benachbarten Boden mittelst Kanälen von verschiedener Größe zu entsumpfen. Der Kanal von Nidau

[1]) Svizzera Italiana, I. pag. 215—218.

[2]) Bibliothèque universelle de Genève. T. VI. (sciences et arts), pag. 180.

nach Büren würde das ganze Jahr hindurch schiffbar. Man entzöge unmittelbar den Gewässern und ihren Ueberschwemmungen einen Flächenraum von 66,044 Jucharten, also beinahe so viel Boden, als alle Weinberge der Schweiz einnehmen. Noch ist zu bemerken, daß aller Boden, den man in dieser Gegend durch Tieferlegung der Gewässer von Seen und Flüssen gewänne, nicht inbegriffen ist. Die Gesammtkosten sind vorläufig auf etwas über 3,820,000 Schweizerfranken (5,730,000 französische) angeschlagen. Die fünf Kantone sind in Betreff ihres Gewinns an Boden folgendermaßen dabei betheiligt:

Bern	ungefähr	für	28,000	Jucharten
Waadt	"	"	18,000	"
Freiburg	"	"	14,000	"
Solothurn	"	"	4000	"
Neuenburg	"	"	1000	"

Im Jahr 1843 wurden die Entwürfe neuerdings studiert, und theilweis verändert [1]); aber in diesen letzten Jahren innerer Zerwürfnisse und Zwietracht blieb die Sache hängen.

Was das Gelingen bedeutender Kanalunternehmen in der Schweiz sehr erschwert, ist deren Gebietszerstücklung in kleine Staaten. Sind zwei oder noch mehr Regierungen betheiligt, so ziehen sich die Unterhandlungen in die Länge; oft ereignet es sich, daß das Unternehmen, nachdem es weit vorgerückt ist, in seinem Fortgang von irgend einer politischen Verwicklung Jahre lang unterbrochen und verhindert wird (48).

Zweites Kapitel.

Schifffahrt.

Nach dem bereits Gesagten gibt es so zu sagen keine künstliche Schifffahrt bei uns. Die auf Flüssen und Bächen ist noch unbedeutend.

Der schweizerische Inn des Engadins ist keineswegs schiffbar. In der italienischen Schweiz ist der Tessin in seinem gegenwärtigen

[1]) Bericht über die Staatsverwaltung von Bern im Jahre 1842 und 1843. Und Rapport et Propositions concernant la correction des eaux du Jura etc. présenté par le lieut. colonel Richard La Nicca. Berne, 1842.

Zustande mit seinem schlechten hin und her schweifenden Flußbette kaum zum Transport von Flößholz hinlänglich. Die Limmat, die Reuß, die Thur, die Rhone und andere Flüsse werden auf diese Weise benutzt. Nur der Rhein, die Aare und Ziehl können eigentlich schiffbar genannt werden.

Von der Linth, einem kanalisirten Flusse, haben wir schon oben gesprochen.

Rhein. Schon von Reichenau, so zu sagen in der Mitte des Bündnerlandes, sieht man Flöße von 1000—1500 Kilogramm Ladung den Rhein hinunter fahren. Sie landen am Bodensee oder etwas oberhalb. Von diesem See an bis nach Basel trägt der Fluß große Lasten, und Schiffe fahren auf- und abwärts. Allein zwei gefährliche Fälle schaden der Schifffahrt sehr. Der erste, Laufenfall genannt, ist bei Schaffhausen. Er ist berühmt durch seine erhabene und staunenswerthe Schönheit. Kein Schiff würde ihn auf irgend eine Weise zu überschreiten wagen. Die Waaren müssen daher dort ausgeladen und zu Land weiter befördert werden. Der andere Fall, ziemlich kleiner als der erste, ist bei Laufenburg im Kanton Aargau. Wiewohl Kähne mit einigen Vorsichtsmaßregeln die Fahrt fortzusetzen wagen, müssen doch alle Waaren aufs Land verlegt werden. Kundige Männer behaupten, die Umladung der Waaren könnte zum großen Vortheil des schweizerischen Handels in Laufenburg und vielleicht auch in Laufen vermittelst Seitenkanäle gänzlich vermieden werden. Die von Basel hinweg, außerhalb des schweizerischen Gebietes bestehende, seit Erstehung der Dampfschiffe so bewunderungswürdig entwickelte Schifffahrt des Rheines, sowohl in Betreff des Waarentransports als der Reisenden, wird wohl Jedermann bekannt sein.

Aare. Die Aare ist schon bei ihrem Austritt aus dem Brienzersee schiffbar und bleibt es auf ihrem langen und krummen Laufe bis in den Rhein, allein sie hat hier und da Fälle, welche die Schifffahrt einen Augenblick unterbrechen und zur Umladung der Schiffslasten nöthigen. Von Brienz bis in den Thunersee ist wenig Schifffahrt, nicht so von Thun nach Bern und von dieser Stadt bis zur Ausmündung der Aare in den Rhein, ein Lauf, der fast immer durch Ebenen hinzieht. Seit die Bernerregierung eine nicht unbedeutende Summe auf Verbesserung des Bettes der obern

Aare verwandt hat, ist die Schiffahrt sehr lebhaft geworden. Die gleiche Behörde ist fortwährend darauf bedacht, den Lauf des Flusses zu verbessern; sie hat hiefür zu verschiedenen Zeiten nicht geringe Kosten gehabt: bis zum Jahr 1836 für 363,876 Schweizerfranken. Es vergeht kein Jahr, ohne daß man Verbesserungen bewerkstelligt.

Ziehl (Thielle). Die Gewässer der Broye und der Ziehl, welche den Murtner-, Neuenburger- und Bielersee verbinden, werden von Barken befahren. Die Ziehl ist hauptsächlich zur Schiffahrt geeignet.

Was die Schwierigkeiten und Hindernisse anbelangt, denen die Schiffahrt der Aare und Ziehl, sowohl wegen örtlicher Zufälle als wegen Zoll- und ähnlicher Beschränkungen, begegnet, halten wir es der Mühe werth, dem schon 1827 erstatteten Bericht des Herrn Zellweger einige Mittheilungen zu entheben. Wir lesen unter Anderem Folgendes: Kaum sind die Schiffe aus dem Rhein in die Aare unterhalb dem Städtchen Brugg angelangt, müssen sie die Waaren umladen, da das Bett des Flusses dort enge, von Felsen eingezwängt und der Lauf des Wassers außerordentlich reißend ist. Das Salz z. B. wird aus den Schiffen geladen, auf der Achse bis nach Schindelegi geführt, und gelangt von da theils zu Land, theils auf der Aare nach Wangen. Flußabwärts wird so zu sagen nichts auf der Aare befördert als Holz nach Aarburg und Aarau und Wein bis Aarburg und Olten. Einige Schiffleute fahren alle Jahre von Wangen nach Nidau, um einige hundert Fässer Salz hinauf zu bringen. Uebrigens haben die Nothwendigkeit, an mehrern Orten der Aare und der Ziehl die Fahrzeuge von Leuten und Vieh ziehen zu lassen; die eingewurzelten Gewohnheiten der Schiffleute und Anderer hinsichtlich der Besorgung der Schiffahrt sowie auch ihres Lohnes; endlich die verschiedenen Zollbezüge (Sustengelder) den Transport von Kaufmannsgütern zu Wasser in der ganzen Gegend immerfort langsam und kostspielig gemacht, weßwegen auch diese Schiffahrt unter der Stufe der Mittelmäßigkeit geblieben ist.

Viel lebhafter als die Flußschiffahrt ist in der Schweiz die der Seen: auf dem Boden-, Genfer-, Langen-, Vierwaldstätter- und auf andern ansehnlichen schweizerischen Seen.

Zwei Umstände tragen wesentlich zur Belebung unserer Seeschiffahrt bei. Der eine ist, daß unsere großen Seen (wie der

Genfer- und Langensee) nie oder höchst selten gefrieren (der Bodensee), und daher die Schifffahrt im Winter keineswegs unterbrochen wird. Der andere Umstand ist, daß die meisten Seen tief sind und also schwere Lasten tragen können. Auf dem Zürchersee, einem der wenigst tiefen, betragen die größten Schiffslasten etwa 12,500 Kilogramm; auf dem Bodensee, der ziemlich tief, gibt es Schiffe, die 147,000 Kilogramm tragen. Auf dem Langensee führen die für Holz und ähnliche Lasten bestimmten Schiffe höchstens 40—50,000 Kilogramm. Jede Woche treffen zu Magadino und Locarno von Laveno, Sesto, Arona und Intra 8 bis 9 Schiffe, jedes mit 150 bis 200 Malter (160 bis 220 metrische Zentner) Getreide ein, und jede Woche fahren selbe mit Waaren, hauptsächlich mit Käse, Kälbern, Kohlen und Holz, wieder hinunter. Außerdem fahren 3 bis 4 Schiffe mit Kohlen und Brennholz.

Auf allen schweizerischen Seen von einiger Bedeutung, einzig der Luganersee ausgenommen, ist die Dampfschifffahrt eingeführt worden und hat sich erhalten. Die Zeit ihrer Einführung ist folgende:

	Jahr.
Genfersee	1823
Bodensee	1824
Langensee	1826
Neuenburgersee	1826 [1])
Zürcher- und Wallensee	1834
Vierwaldstättersee	1836
Thunersee	1840

Auf dem Langen- und Bodensee ist die Dampfschifffahrt durch schweizerische und auswärtige Unternehmer ins Leben gerufen worden; auf letzterem gibt es auch Dampfschiffe, welche ausschließlich bayerischen oder würtembergischen Unternehmern angehören. Auf dem Genfersee gehören die Dampfschiffe nur Schweizern an.

Im Allgemeinen sind diese Unternehmungen nicht sehr einträglicher Natur. Während fast überall die Konkurrenz schnellere Transport-

[1]) Die Dampfschifffahrt ging wegen Defizits des Unternehmens bald ein, wurde aber wieder hergestellt.

mittel und erniedrigte Preise hervorrufte, beeinträchtigte sie zugleich die Interessen der Aktiengesellschaften. Auf dem Langensee gibt es nur eine Gesellschaft, die sardinisch-mailändisch-tessinische; sie gewinnt jedes Jahr einen Ueberschuß.

Da die Schifffahrt auf unsern Seen während des langen Winters nur unbedeutend ist, glaubte man viele derartige Dampfschiffunternehmungen würden auf die Dauer sich nicht halten. Aber die Zeit hat diese düstern Voraussagungen Lügen gestraft und zwar so, daß man auf Seen, von denen man behauptete, sie könnten kein einziges Schiff von 20 bis 30 Pferdekraft erhalten, nun mehr als eins mit größerer Pferdekraft und Aufwand fahren sieht. Als Beispiel diene der Vierwaldstättersee, auf dem die Einführung von Dampfschiffen hartnäckige Vorurtheile und die Vorrechte der Schiffergesellschaften von Uri und Unterwalden zu bekämpfen hatte und noch jetzt bekämpft.

Gegenwärtig bestehen auf dem Genfersee drei herrliche Dampfboote; acht auf dem Bodensee, zwei auf dem Vierwaldstätter. Auch zwei Dampfschiffe hat die Gesellschaft des Langensees; sie versieht aber den Kurs mit einem einzigen, indem sie das andere für allfälligen Bedarf zurückbehält.

Im Ganzen steigt die Zahl der Dampfschiffe, die während der schönen Jahreszeit in Thätigkeit sind, auf ungefähr zwanzig. Sie haben zusammen eine Zugkraft von 800 bis 1000 Pferden.

Im Allgemeinen verdanken die Dampfschiffe auf unsern Seen ihren Bestand dem Personentransport, welcher vom Monat Mai bis zum Oktober weitaus am belebtesten ist. Auf dem Bodensee hingegen ist der Waarentransport am belebtesten. Im Jahr 1842 sind auf dem Langensee für Beförderung von Personen und Fuhrwerken 77,000 französische Franken, für die der Waaren kaum 1100 Franken eingegangen. Im Jahr 1843 stieg die Einnahme für die Beförderungsgegenstände der ersten Kathegorie auf 86,000 und die der zweiten auf 3040 Franken (49).

Zürcher- und Wallensee.

Die Dampfschiffe haben folgende Anzahl von Personen befördert:

	Anzahl.	
	1841.	1842.
Zürichsee (zwei Schiffe)	142,575	161,575
Wallensee (ein Schiff)	16,075	19,120

Bodensee.

Nach dem Rechenschaftsbericht der St. gallischen Postkommission hat die Beförderung der Personen durch Dampfschiffe folgendes Ergebniß dargeboten:

1836 (Dienst mit 4 Schiffen) höchstens 20,000 Personen.
1841 (Dienst mit 8 Schiffen) ungefähr 100,000 —

Drittes Kapitel.

Posten und Diligencen.

Heutzutage gibt es in der ganzen Schweiz so zu sagen keine einigermaßen bevölkerte Gegend, die sich nicht zwei- oder dreimal in der Woche eines regelmäßigen Briefpostdienstes nebst der Bequemlichkeit einer Diligence oder eines Eilwagens erfreut. Die Straßen erster und zweiter Klasse, auf denen eine tägliche Briefpost und Diligence besteht, sind so zahlreich geworden, daß ihre Aufzählung einen großen Theil dieses Buches einnehmen würde. Zwischen den größern Städten endlich, z. B. zwischen Basel und Zürich, St. Gallen, Bern ꝛc., ist der tägliche Postdienst zweifach, d. h. die Post kömmt an und geht auch ab in zwei verschiedenen Tageszeiten. In Frankreich und Deutschland findet Ankunft und Abgang auf den Hauptlinien täglich statt, auf andern wöchentlich vier- oder dreimal. In Italien sind die täglichen Curse überall selten. Mit den Posttabellen von Turin, Mailand und Venedig, den Hauptstädten der nördlichen Gegend, wo die Verwaltung und der Gewerbsfleiß merklich weiter fortgeschritten sind als im übrigen Italien, wäre leicht nachzuweisen, daß bis zu diesen letzten Jahren ein täglicher Postdienst auch für den Verkehr mit bevölkerten Mittelpunkten eine Seltenheit gewesen.

Im Allgemeinen geschieht in der Schweiz der Postdienst mit guten, bequemen und anständigen Wagen und schnell. Diese legen

durchschnittlich 450 bis 500 Fuß in der Minute, 8550 Meter in der Stunde zurück. In England ist der Lauf beinahe doppelt so rasch, wie man sagt; allein in Frankreich und Deutschland, die doch ebene Länder sind, wird im Allgemeinen nicht schneller, in Italien endlich, selbst in der Ebene, langsamer gefahren. Die Preise sind immer mäßiger geworden (4 bis 5 Batzen oder ungefähr 75 französische Centimes die Stunde). Die Reglemente werden gut beobachtet; es finden keine mißbräuchlichen Verspätungen und keine Belästigungen mit Zumuthung von Trinkgeldern statt.

Nicht so allgemein ist die Billigkeit der Brief- und Pakettaxen.

Um einen richtigen Begriff von der wunderbaren Entwicklung des Postwesens in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zu geben, halten wir der Mühe werth, dem Leser besondere Angaben über einige Kantone vorzulegen.

Waadt ist einer von jenen Kantonen, deren Fortschritte in der öffentlichen Verwaltung nachhaltiger und fühlbarer sind. Die neue Kantonsregierung fand (1803) die Posten einer Gesellschaft verpachtet, die zugleich das Postwesen von Bern verwaltete. Sie stieß natürlich auf viele Schwierigkeiten. Es galt jedoch mit einem Wort die Sache so einzurichten, daß sie der Bevölkerung zur größten Bequemlichkeit gereiche und den Finanzen eine ergiebige Einnahmsquelle eröffne. Im Jahr 1804 bestand die Posteinrichtung auf den Hauptlinien, wie von Lausanne nach Genf, nach Bern, Vivis, in Diligencen, Fourgons und Chars-a-Bancs, die wöchentlich vier-, drei- oder zweimal fuhren. Für das Innere des Kantons waren verschiedene Fußbotendienste aufgestellt. Zu bemerken ist, daß zwischen Lausanne und Neuenburg noch keine unmittelbare Postverbindung bestand. Hingegen finden wir im Jahr 1830 allenthalben den Postdienst und die Eilwagen mit täglichen oder wöchentlich drei- bis viermaligen Hin- und Herfahrten eingerichtet; überall mäßige, nämlich auf 60 und zuletzt auf 50 Prozent herabgesetzte Preise[1]).

St. Gallen. Der fünfte Rechnungsbericht der Postverwaltung enthält zur Vergleichung zweier nahe liegender Zeiträume

[1]) Man sehe das Schriftchen: De l'administration publique du canton de Vaud u. s. w. S. 95, 96 und 97.]

Angaben von nicht geringem Interesse, welche wir abgekürzt hier anführen:

a) auf der Straße von St. Gallen nach Chur gab es im J. 1836 n Eilwagen mit wöchentlich dreimaligem Kurs; 1841 gab es zwei Eilwagen: der eine wie der andere lief täglich.

b) Zwischen St. Gallen und Zürich war und besteht noch auf der Wylerstraße ein täglicher Eilwagen; auf der Toggenburgerstraße versah ein Eilwagen den täglichen Dienst; ein doppelter Postdienst ist nun für diese Linie eingeführt.

c) Von St. Gallen nach Konstanz im J. 1836 ein Eilwagen mit wöchentlich dreimaligen Fahrten, 1841 einer mit täglichen Fahrten.

d) Zwischen Werdenberg und Lichtensteig (durch's Obertoggenburg) gab es wöchentlich drei Postfahrten; jetzt gibt es deren täglich eine (zwischen Feldkirch und Lichtensteig).

e) Zwischen Lichtensteig und Wyl folgte auf eine wöchentliche Verbindung eine tägliche (zwischen Wyl und Rapperswyl).

f) Früher machte der Konstanzereilwagen den Dienst wöchentlich dreimal, nunmehr macht er ihn täglich.

Im Jahr 1836 waren 6 Boten angestellt, im Jahr 1841 bereits 66; diese 66 Boten bedienten jeden Tag in der Woche 200 Ortschaften, und fünf-, vier-, drei- und zweimal den übrigen Theil des Kantons, d. h. ungefähr zweihundert andere Ortschaften [1]).

Tessin. Bis Ende des Jahres 1834 war das Postwesen privatim den Verwaltungen Zürichs und Luzerns überlassen. Der Dienst geschah wöchentlich zweimal. Mit dem Jahr 1835 begann der Dienst unter der Kantonsverwaltung: die Fahrten wurden wöchentlich dreimal gemacht, der Preis des Personentransportes um ein gutes Drittel herabgesetzt, bequemere Wagen und außerdem Extrapost eingeführt. Im Jahr 1841 fing der tägliche Transport der Korrespondenz mit Piemont über den Langensee an; im Frühling 1842 der tägliche Dienst der Briefpost und der Diligence nach Graubünden über den Bernhardin und zuletzt im August des gleichen Jahres der tägliche Kurs über die große Straße des Gotthards nach Chiasso-Magadino, Lokarno und umgekehrt. Dem schloß sich an ein wöchentlich

[1]) In Betreff verschiedener anderer Verbesserungen mag man den angeführten „fünften Amtsbericht der Postkommission" u. s. w vom Jahr 1841 nachsehen.

dreimaliger Diligencenkurs zu Gunsten der Blenio und Vallemaggiathäler und (1842) die Errichtung eines Fußbotendienstes zu Gunsten verschiedener anderer Gegenden.

Endlich ist noch beizufügen das Privatunternehmen eines Diligencendienstes zwischen Lugano und Turin über Marcote und zwischen Lugano und dem Langensee über Luino[1]). Auf der Handelslinie ist der Postdienst so eingerichtet, daß ein in Chiasso, Lugano, Locarno, Magadino, Bellenz, Biasca, Faido oder Eriels, Airolo Abends der Post übergebener Brief am folgenden Morgen seinen Bestimmungsort erreicht und ausgegeben wird; dieß gilt auch für andere Ortschaften von geringerer Bedeutung[2]).

Uebersicht des Postdienstes in einigen Kantonen.

Kanton.	Zeitraum.	Diligencen-Reisende.	Poststücke.
Zürich	1840—41	60,500	285,300
Waadt	1842—43	62,600	—
Bern	1841—42	123,700	—
St. Gallen	1840—41	48,670	146,850[3])
Luzern	1838—39	10,520	31,265
Basel-Stadttheil[4])	1843—44	24,213	86,187

[1]) Vom Wintermonat 1846 an hat diese Posteinrichtung überdieß durch Einführung eines Tagdienstes mit Diligencen, welcher viel bequemer und angenehmer ist, noch bedeutend gewonnen.

[2]) Siehe das Schriftchen mit dem Titel: Semplice esposizione de' principali atti del periodo legislativo trascorso dal dicembre 1839.

[3]) Fünfter Amtsbericht ꝛc. S. 30 und 43. Unter den bezeichneten Poststücken ist nicht inbegriffen die Beförderung von ungefähr 6000 Amtspaketen.

[4]) Eilfter Verwaltungsbericht ꝛc. 1843: in die Schweiz Reisende 17,580, und 20,110 im Jahr 1844; aus der Schweiz ins Ausland 5369 im Jahr 1843 und 5367 im Jahr 1844. Hinsichtlich der Poststücke ist das Verhältniß folgendes:

Aus der Schweiz:	1843	Anzahl	53,243
	1844	—	55,209
Aus dem Ausland:	1843	—	30,914
	1844	—	33,113

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Leistungen des St. Gallischen Postwesens; denn die Ziffer 146,850 der Poststücke begreift folgende Anzahl Briefe in sich:

im Kanton aufgegebene Briefe	360,315
außerhalb desselben aufgegebene Briefe . .	560,000
zusammen	920,315

Im Jahr 1838 bestand die gesammte Anzahl der Briefe in 730,716. Unter den gesammelten und ausgetheilten Briefen erscheint die Stadt St. Gallen mit 429,067 und mit 76,109 Fahrpoststücken. Der ganze Kanton zählt eine Bevölkerung von 169,000 Seelen, wovon ungefähr 10,000 der Stadt angehören: demzufolge kommen auf je 100 Einwohner im Kanton 544 und in der Stadt 4290 Briefe; oder im Kanton fünf und ein halber Brief, in der Hauptstadt über 40 solche auf den Einwohner.

Im Kanton Tessin war die Zahl der während des Jahres 1844 von der Post beförderten Briefe gerade 1125 auf den Tag und sie vertheilt sich wie folgt:

a) Briefe von tessinischen Aemtern mit ähnlicher Bestimmung	Anzahl 182,193
b) Briefe aus dem Ausland mit tessinischer Bestimmung	— 106,938
c) Tessinerbriefe aus dem Kanton hinaus	— 115,799
Gesammte Anzahl	404,930

Der einfache Brieftransit durch den Kanton ist nirgends angegeben.

Die Anzahl der Personen, die sich im Laufe des Jahres der kantonalen Diligence bedienten, beläuft sich auf 13,994, im Jahr 1845 auf 14,034, und im Jahr 1846 auf 15,853.

Nimmt man die Zahlen des St. gallischen und tessinischen Briefumlaufs zur Grundlage einer muthmaßlichen und annähernden Berechnung, so ergibt sich für die ganze Schweiz eine Anzahl von 10 bis 11 Millionen daselbst abgegangener Briefe. Darnach kämen auf jeden Einwohner vier und ein halber Brief.

Die Pferdepost (Extrapost) ist in der Schweiz noch nicht allgemein eingeführt. Sie besteht auf der Simplonstraße längs dem

Wallis bis Lausanne und Genf; auf der Splügenstraße vom Bodensee bis Feldkirch; auf der des Gotthards im Tessin und (in Folge eines Privatunternehmens von Wirthen) im Kanton Uri; und endlich von Basel nach Neuenburg, Lausanne und Genf.

An der im September 1843 in Zürich abgehaltenen großen Postkonferenz wurde unter andern Verbesserungen vorgeschlagen, sich über den Grundsatz allgemeiner Einführung der Extraposten durch die Schweiz zu verständigen, allein bis jetzt erheben sich viele Schwierigkeiten dagegen, besonders von Seite der Kantone Luzern, Bern und Aargau, wo in der schönen Jahreszeit zu einem genügenden Dienst eine außerordentliche, in der That übermäßige Anzahl von Pferden gehalten werden müßte.

Indessen sind die sehr große Anzahl öffentlicher Fuhrwerke, Malleposten, Eilwagen und Diligencen, ihre vortreffliche Beschaffenheit, Geschwindigkeit und Sicherheit, sodann eine Menge von Privatfuhrwerken, die bei uns allerdings theuer, aber gut bedient sind, Umstände, die die Einführung von Extraposten auf mehr als einer Schweizerstraße ferne halten mögen (50).

Vergleichungen.

Frankreich. Im Jahr 1841 belief sich die mittlere Anzahl der von der Post täglich beförderten Briefe auf 263,000, was im Jahr fast 95 Millionen Briefe ausmacht. Es trifft kaum drei Briefe auf einen Einwohner.

Was die Thätigkeit der Diligencen betrifft, so hat sie sich im letzten Jahrzehnt verdoppelt. In der That warf die Abgabe von 10% im Jahr 1833 dem königlichen Schatze 5,400,000; im J. 1840 über 10 Millionen Franken ab.

Lombardei. Mailand. Die Statistik dieser von 150,000 Personen bewohnten Hauptstadt bietet eine Versendung von ungefähr zwei Millionen Briefen dar, nämlich:

Aus der Monarchie eingegangene Briefe:	666,000	972,000
Aus dem Ausland " "	306,000	
Von Mailand in die Monarchie bestimmte "	700,000	1,026,000
" " ins Ausland " "	326,000	
zusammen:		1,998,000 [1].

[1]) Milano u. s. w. I. S. 170.

Dieß beträgt für die Hauptstadt der Lombardei dreizehn Briefe auf die Person, dreimal weniger als man für die Stadt St. Gallen rechnet.

England. Vor der jüngsthin daselbst eingeführten Postreform bezahlte man für einen Brief 90 Centimes: Die Post setzte damals 70 Millionen Briefe in Umlauf; im Jahr 1843, wo die Taxe auf einen Penny oder 10 Centimes herabgesetzt ward, wurden 240 Mill. Briefe versandt. — Der Ertrag zu Gunsten des Staates betrug vor der obgenannten Reform 40 Millionen Franken, nach der Reform, im Jahr 1843, erreichte er bloß 17 Millionen (Allgemeine Beiträge zur Statistik ꝛc. Hornung 1845).

Die Ergiebigkeit der Briefpost wird von Jedermann als ein Kennzeichen der Kultur eines Volkes und zugleich als Beweis seiner industriellen Entwicklung angesehen. Nun werden wir bald zeigen, daß der Ertrag der Posten (Fahrposten inbegriffen) in den schweizerischen Kantonen auf nicht weniger als eine und eine halbe Million franz. Franken sich beläuft, welches Ergebniß verhältnißmäßig keinem andern Lande etwas nachgibt, England ausgenommen.

Wahr ist es, daß man in der Schweiz für das Postwesen, so wie überhaupt für alle Zweige der Administration, sich mit mäßigen Taxen begnügt; dessen ungeachtet haben wir oft über eine gewisse Habgier der bernischen und einiger andern Postverwaltungen in Beziehung auf die Brief- und Pakettarife klagen gehört. — Der Rechnungsbericht der St. gallischen Postverwaltung vom Jahr 1841 liefert uns folgende vergleichende Darstellung:

„Fünfhundert Gulden, welche im Kanton St. Gallen 12 Stunden Weges mit Post zurücklegen, kosten daselbst 32 kr. und würden anderswo folgenden Tarifen unterworfen sein:

in Oesterreich	1	fl. 10	kr.
„ Baiern	–	„ 43	„
„ Würtemberg	1	„ —	„
„ Baden	–	„ 40	„
im Kanton Zürich	–	„ 30	„
„ „ Luzern	–	„ 40	„
„ „ Bern	–	„ 44	„
„ „ Waadt	1	„ —	„
„ „ Graubünden	1	„ 30	„

Für ein Paket von fünfzig Pfunden, welches im Kanton St. Gallen, wie oben, 12 Stunden weit befördert wird und dafür 42 kr. bezahlt, würde man erheben:

in Oesterreich	1	fl.	9 kr.
„ Baiern	1	„	16 „
„ Würtemberg	–	„	50 „
in Baden	–	„	52 „
im Kanton Zürich und Luzern	1	„	— „
„ „ Bern	2	„	— „
„ „ Graubünden	1	„	15 „
„ „ Waadt	4	„	— „

Auf der Linie des Gotthards von Chiasso nach Basel und umgekehrt sind die Taxen für Briefe, Pakete ꝛc. seither bedeutend ermäßigt worden, so daß die im St. gallischen Rechnungsberichte von 1841 angegebenen Ziffern heute nicht mehr bestehen. Diese Linie ist 72 Stunden lang und die darauf erhobenen Taxen sind wirklich sehr unbedeutend, wie aus Folgendem erhellt:

Für 100 Franken Schweizerwährung, in Silber ½ Franken, in Gold ¼ Franken.

Für Waaren bezahlt jedes Pfund ¼ Schweizerfranken.

Für einen Grupp von 500 Gulden würde man wenn es Silberstücke enthielte 4 Fr. 50 Rp., wenn in Gold 2 Fr. 05 Rp. bezahlen. Der jedem betheiligten Kanton zukommende Betrag ist durch ein Konkordat regulirt.

Schließlich möchten wir noch denjenigen Staatsmännern Beifall zurufen, welche Verbesserungen im schweizerischen Postwesen nicht etwa bloß vom kantonalen, sondern vom eidgenössischen Gesichtspunkte aus anstreben und dabei nicht sowohl den fiskalischen Gesichtspunkt als vielmehr den kommerziellen ins Auge fassen.

Viertes Kapitel.

Münzwesen.

Professor Christoph Bernoulli, dessen Gelehrsamkeit wir so oft unsere Achtung gezollt haben, schätzt den Bedarf an Münzen verschie-

deuer Sorten in der Schweiz auf vierzig Franken für jeden Einwohner [1]). Demnach beliefe sich der Bedarf der dermaligen Bevölkerung

in Schweizergeld auf Fr. 93,000,000
in französischem Geld „ „ 139,500,000

Bedenkt man nun, daß diese Menge von beiläufig hundert und vierzig Millionen französischen Franken fast alles das in sich begreift, was zur Bewerkstelligung der zahllosen Käufe und Verkäufe, zur täglichen und wöchentlichen Entrichtung von Besoldungen und Löhnen u. s. w. in Umlauf kömmt, so ist es gewiß nicht schwer den ungeheuern Vortheil zu begreifen, den, namentlich den niedern Klassen der Bevölkerung, ein möglichst einfaches und gleichförmiges Münzsystem gewähren würde. Indessen geschieht das Gegentheil.

Jeder Kanton wollte im Münzprägen die eigene Souveränität ausüben. Jeder that es wann und wie es ihm beliebte. So prägte man kleinere Scheidemünzen in übermäßiger Menge [2]). Es entstand daher mit Kupfermünzen und schlechten Scheidemünzen eine große Verwirrung. Ein Freistaat wollte die Münzen des andern nicht annehmen oder empfing sie unter ihrem Nominalwerth.

In Folge dessen Verwirrung und sehr beträchtlicher Schaden für den Reisenden und den Handelsmann.

Von 1798 bis 1803 ließ die helvetische Regierung viel Scheidemünzen schlagen. Als diese Regierung aufhörte, weigerte sich mehr als ein Kanton dieses Geld in seinem Gebiete kursiren zu lassen. Im Jahr 1819 beschloß die Tagsatzung, es müsse ohne weiters angenommen werden; allein der Entscheid wurde nicht von allen Mitständen beobachtet. Es wurde daher erkannt, dasselbe sei zurückzuziehen, von jedem Kanton zu seinem Theil, und nach Ueberwindung vielfacher Schwierigkeiten gelang die Sache wirklich (1830—1834).

Ein von der ganzen Eidgenossenschaft angenommener Tarif stellt als Münzeinheit den Schweizerfranken von ungefähr hundert fünfundzwanzig Gran (altes französischen Gewicht) feinen

[1]) Schweizerisches Archiv ꝛc. V. 29.
[2]) Bericht einer Tagsatzungskommission im August 1837.

Silbers auf [1]). Für die Goldmünzen ist als Vorbild das französische System angenommen worden, nach welchem 40 französische Franken 27 schweizerische ausmachen.

Amtlich ist der Schweizerfranken in zehn Batzen eingetheilt, und der Batzen in zehn Rappen. Dieß ist, wie man sieht, eine Dezimaleintheilung, der Batzen gilt den zehnten und der Rappen den hundertsten Theil eines Frankens.

Allein das amtliche System ist bei weitem noch nicht allgemein eingeführt, weder in allen Staatsrechnungen noch bei jedem Privaten.

In der Schweiz ist, wie sich aus dem Gesagten ergibt, ein buntes Gewirr von Münzsorten, Kupfer- und Scheidemünzen. Am besten kursiren die Batzen (10 für einen Schweizerfranken), der Halbbatzen und das Fünfbatzenstück oder der halbe Franken. So zu sagen alle Kantone haben diese Münzen; aber am gangbarsten sind die Münzen, welche in Gemäßheit des im Jahr 1820 unter den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau abgeschlossenen Konkordates geprägt worden sind. In der südlichen Schweiz hat Tessin seine Dreisoldistücke, halbe Franken (von 24 Soldi) u. s. w. Es kursiren daselbst Silberstücke zu einem Schweizerfranken, Zweifranken- und Vierfrankenstücke oder Thaler. In der östlichen und mittlern Schweiz hat man Florine oder Gulden. Mehrere Kantone haben Münzen von gutem Silber und Gold geprägt, aber die im Umlauf befindliche Masse derselben ist klein.

Das Wenige, was wir haben, dient mehr der Neugierde als dem Verkehr. Die alte Regierung von Bern ließ Bernerlouisd'or von 16 Livres oder Franken, sowie auch Dukaten prägen; beide zu dreiundzwanzig und ein halbes Karat feiner Titel; und die mit dem Bärenstempel versehene Münze war geschätzt und gesucht. Jetzt sind sie eine Seltenheit. Auch die Luzernerregierung ließ vor

[1]) Konkordat vom 14. Juli 1819:
Schweizerfranken 125 Gran und $^{543}/_{1300}$.
Die französische Mark gilt nach einer solchen Grundlage 37 Schweizerfranken, 1 Zehntel und 1 Drittel. Nach dem neuen oder metrischen Gewicht ist der Schweizerfranken gleich 121 Gran feines Silber.

Anfang des Jahres 1798 gute Ein-, Zwei-, Drei- und höhere Dukatenstücke und Louisd'ors prägen.

Eine eidgenössische Kommission versicherte im Jahr 1837, daß mehrere Kantonsregierungen zu ihrem Nachtheil einen bedeutenden Irrthum in der amtlichen ungleichen Festsetzung der Gold- und Silbersorten begangen hätten. Diese unregelmäßige Taxation beschlug auch die ausländischen Münzen, die in Ermanglung einer hinlänglichen Menge grober einheimischer Sorten, die Hauptmasse des in der Schweiz kursirenden guten Geldes bilden [1]). Zum Beweis diene, daß die nach vorerwähntem eidgenössischem Fuß geschlagenen Münzen auf jeden Franken 4½ bis 5 Gran feines Silbers mehr enthalten als man verhältnißmäßig nach dem gegenwärtigen Kurse der Fünffrankenstücke und Brabanterthaler daraus ziehen kann. Schließlich bedauert die genannte Kommission die schädlichen Folgen einer solchen Münzverwirrung [2]).

Es ist dahin gekommen, daß das französische Fünffrankenstück hie und da in verschiedenem Werth angenommen wird. Die eidgenössische Kasse nimmt selbiges nur zu 34 Batzen an, während es in den Kantonen Bern und Freiburg nach dem gesetzlichen Kurs 34½ und nach dem abusiven 35 gilt. In den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn und Aargau gilt es 35 Batzen, in der Waadt, in Neuenburg und Wallis 34½ Btz., und endlich in Basel gesetzlich nur 33¾, abusiv aber, wie in den meisten andern Kantonen 35 Batzen.

[1]) Bericht u. s. w. August 1837.

[2]) Außer den Rechnungs- und wirklichen Münzen, die in den eidgenössischen Kantonen neben dem schweizerischen Münzfuß bestehen, haben die meisten Kantone noch ihre besondern Münzfüße, auf die sie ihre Rechnungs- und wirklichen Münzen abstellen. Von denselben will die Kommission hier den Vierundzwanziggulden-fuß, den Vierundzwanzigundzweidrittelsgulden- oder den Kronenthalerfuß, die Zürcher-, Basler-, Graubündner-, Neuenburger-, Genfer- und Tessinerwährungen anführen; bisweilen gelten zwei oder drei Münzfüße im gleichen Kanton, die mißbräuchlichen nicht gerechnet. Dem ist noch beizufügen, daß die Münzfüße der Kantone in nicht langen Zeitfristen eine Aenderung erlitten, daß gleichnamige und demselben Kanton angehörige Münzen, je nachdem sie früher oder später geschlagen wurden, verschiedenen Werth haben.

Berechnungen der Louisd'or in Schweizergeld.

Ein wirklicher Louisd'or ist gleich

16 Franken der schweizerischen Eidgenossenschaft.

10 Zürchergulden oder Florin, die in je 40 Schilling oder 60 Kreuzer zerfallen.

10½ Glarnergulden.

11 Schaffhauser-, Appenzeller-, St. Galler- und Thurgauergulden.

12 Luzerner- und Unterwaldnergulden.

12½ Zugergulden.

13 Urner- und Schwyzergulden.

13⅔ Graubündnergulden.

16 Livres und 16 Sous Neuenburger Kurrentgeld.

38 Liren und 8 Soldi Tessiner Kurrent oder 32 Tessiner Kassageld.

24 neuen Genferfranken, die mit den französischen übereinstimmen.

Vorstehender Rechnungsübersicht sind folgende Bemerkungen beizufügen. Gemäß einem Gesetze von 1838 ist der alte Genfergulden, deren 51 auf einen Louisd'or gingen, verschwunden und einfach das französische Münzsystem an dessen Stelle getreten. Die Zurückziehung der alten Münzen und Scheidemünzen erstreckte sich mit einem Verlust oder Aufwand von 96,600 Franken auf 511,800 Franken. Es ist anzunehmen, daß noch 200,000 Franken in Umlauf seien. Am Ende des Jahres 1847 müssen alle darauf bezüglichen Geschäfte vollendet sein.

Zweitens. In den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt und Wallis werden die Rechnungen vorzugsweise statt nach altem Geld meistens jetzt nach Schweizerfranken geführt.

Hieraus sieht man klar, wie die Schweiz von Kanton zu Kanton Schillinge, Batzen, Florine oder Gulden u. s. w. von verschiedenem Werthe hat. — Bei mehreren Anlässen ist der Versuch gemacht worden, sich zu einem gleichförmigen Münzsystem zu vereinigen; allein bisher ohne Erfolg. Die westliche Schweiz möchte das Münzsystem nach dem französischen Fuß einrichten; die östliche hin-

gegen hat zahlreiche Vertheidiger des Systems nach Reichsgulden. Während diesem Markten zwischen Florin und Frankensystem leidet inzwischen die ganze schweizerische Bevölkerung. Die oben erwähnte eidgenössische Kommission gab einem schon von Prof. Bernoulli von Basel und Ingenieur Pestalozzi von Zürich empfohlenen Münzsystem den Vorzug, wornach ein Schweizerfranken genau im Werthe von zwei Fünftheilen des französischen Fünffrankenstückes eingeführt würde (51).

Fünftes Kapitel.

Maß und Gewicht.

Ein anderer für den täglichen Geschäftsverkehr sehr erheblicher Gegenstand ist Maß und Gewicht. Er läßt in unserer Eidgenossenschaft freilich noch sehr Vieles zu wünschen übrig.

Im Jahr 1828 sagten wir, nicht nur einige Kantone, sondern beinahe jeder Bezirk, jede Stadt und jeder Flecken hätten so zu sagen ein besonderes Maß und Gewicht, und wir führten Picot an, der versichert, in der Schweiz etwa 11 Arten Füße, 60 verschiedene Ellen, 20 Arten Flächenmaße, 87 Getreidemaße und 81 Flüssigkeitsmaße gefunden zu haben.

Um von jenem Chaos einigen Begriff zu geben, mag es zweckmäßig sein, nach Professor Ineichen die Verschiedenheit der Maße und Gewichte anzuführen, die noch vor nicht langer Zeit in einem der zwei und zwanzig Kantone, nämlich im Aargau, bestand[1]). Dort, in ein und demselben Kanton, kamen zum Vorschein:

7 Linienfüße,
12 Ellen,
16 Jucharten,
12 Holzklafter,
17 Getreideviertel,
17 Flüssigkeitsmaße und
13 Pfunde

94 verschiedene Maße und Gewichte.

[1]) J. Ineichen, Tabellen und Vergleichung der neuen schweizerischen Maße und Gewichte u. s. w. Luzern, 1837.

Das Streben nach Gleichförmigkeit hatte beim Maß und Gewicht bessern Erfolg als beim Münzwesen. Im Jahr 1828 begannen in Bern die Abgeordneten von acht Kantonen die Arbeit und stellten einen Entwurf auf, der im Wesentlichen mit dem metrischen, gemeinhin das neue französische System genannt, übereinstimmt. Dieser Entwurf kam, nachdem er einige Jahre wie vergessen liegen geblieben war, an die Tagesordnung der eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1834. Im darauf folgenden Jahr (1835) wurde er von den zwölf Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau zum Konkordat erhoben und mit Anfang des Jahres 1838 vollzogen. Ferners wurde, kraft eines Beschlusses vom 26. Juli 1836, das neue Gewicht- und Maßsystem eidgenössisch erklärt, somit für den Bezug der Grenzgebühren, im Militärwesen u. s. w. angewandt.

Dieses System hat folgende Grundlagen:

Linienmaße. Erstes Element, der Schweizerfuß, gleich drei Dezimetern. Eine Schweizerstunde von 16,000 Fuß mißt 4800 Meter.

Flächenmaße. Ein Quadratfuß. Eine Juchart von 40,000 Quadratfuß (ungefähr ⅔ Hektar).

Kubikmaße. Der Kubikfuß, das Klafter. Das Viertel für Getreidearten gleich 15 Litres des metrischen Systems. Die Maß für Flüssigkeiten, gleich einem und einem halben Litres.

Gewichte. Die Basis aller Gewichte ist das Pfund, das genau der Hälfte des Kilogramms entspricht. Folglich macht der schweizerische Zentner 50 Kilogramm, d. h. die Hälfte des metrischen Zentners aus.

Brüche und Vervielfältigungen. Im Allgemeinen ist die Dezimaleintheilung angenommen, im Praktischen aber ist für den Abschluß geringer Geschäfte auch die Eintheilung in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w. anerkannt. Der Fuß hat 10 Zoll, der Zoll 10 Linien und die Linie 10 Punkte. Hingegen gibt es eine Elle von zwei Fuß, einen Stab von vier, ein Klafter von sechs und eine Ruthe von zehn Fuß.

Den zwölf Konkordatständen darf man den Kanton Waadt anreihen, der (schon 1822) ein eigenes, wesentlich nicht sehr abweichendes

Maß- und Gewichtsystem einführte. So hat das waadtländische System ein Pfund von einem halben Kilogramm und einen Fuß von drei Dezimetern. Wallis gebraucht gewöhnlich die gleichen Gewichte und Maße wie Waadt.

Dem eidg. System bleiben fremd: die Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden; ferner Graubünden und Appenzell; in der französischen Schweiz Genf, Neuenburg und Tessin. Alle zusammen bilden nicht den sechsten Theil der schweizerischen Bevölkerung.

Das Gesetz vom Jahr 1826 hatte im Kanton Tessin ein einförmiges Maß- und Gewichtsystem eingeführt, das aber dem metrischen oder Dezimalsystem fremd war und überdieß noch den Uebelstand mit sich führte, mit keinem Maß- und Gewichtsystem eines Nachbarkantons übereinzustimmen. Beim Anlaß der Reform im Jahr 1830 äußerte die öffentliche Meinung ihre Abneigung gegen dieses System; es wurde seither nicht mehr beachtet außer für Finanzoperationen, und alle 8 Bezirke kehrten wieder zum alten Gebrauche zurück. Während die Zollbezüge in Folge allmähliger Verordnungen nach dem Schweizergewicht eingeführt worden, bleibt genanntes Kantonalsystem, so zu sagen, bloß noch auf dem Papier (52).

Sechstes Kapitel.

Banken.

Es sind noch nicht viele Jahre, seit die Schweiz öffentliche Banken hat. Es besteht eine Kantonalbank in Bern, eine in Lausanne [1]), andere auf Aktien gegründete Banken sind in Zürich, St. Gallen, Freiburg und Basel (1843). Außerdem gibt es noch einige ähnliche Anstalten.

Bern. Im Hinblick auf seinen an Kapitalien reichen öffentlichen Schatz und zur Aufmunterung und Unterstützung der Privatindustrien gründete der Staat im Jahr 1834 eine Kantonalbank. Das Kapital, das anfänglich aus ein und einer halben Million Schweizerfranken bestand, wurde sehr bald auf 2,348,000 Franken (auf beinahe drei und eine halbe Million französische Franken)

[1]) Sie ward im Jahr 1846 gegründet.

erhöht. Schon im Jahr 1838 stieg der reine Gewinn der Anstalt auf 92,400 Schweizerfranken und wurden im Laufe des Jahres 391 Häusern 463,177 Franken dargeliehen; der monatliche Umsatz belief sich ungefähr auf zwei Millionen Franken. — Die bernische Bank kam in den Nachbarkantonen frühzeitig in Ansehen [1]) und man fühlte ihren wohlthätigen Einfluß auf Unterdrückung des Wuchers [2]). — Am 31. Dez. 1843 belief sich das Kapital der Bank auf 2,720,000 Fr. und es zeigte sich ein jährlicher Zinsertrag von *vier und einem Sechstel vom Hundert*. Der Kassaumsatz stellte sich

im Jahr 1842 auf 7,602,511 Fr.
im Jahr 1843 auf 8,162,175 Fr.

Wechsel wurden angekauft im Lauf des Jahres 1835 3567, für 2,936,743 Fr., der mittlere Werth eines Wechsels 820 Franken. Die Bank machte 589 Darleihungsgeschäfte auf verbürgte Schuldtitel, zusammen im Betrag von 647,440 Fr., durchschnittlicher Betrag jedes Darleihens 1100 Franken. Die bei der Bank zu drei Prozent angelegten Gelder beliefen sich am 31. Dez. 1843 auf 1,662,405 Fr. Die unter Garantieleistung der Bank eröffneten Kredite betragen 5,538,600 Fr., es kommt folglich auf jeden der 695 Schuldner eine Durchschnittssumme von 7969 Franken [3]). Die Bank empfängt unter dem Titel eines Anleihens Kapitalien von Wittwen, Waisen und Liquidationsmassen, Kapitalien, die früher oft und lange brach liegen blieben. Viele Gewerbsleute finden ihre Rechnung dabei, zur Bank ihre Zuflucht zu nehmen [4]).

Zürich. Die Bank wurde auf Aktien (2000 von 500 Florin) im Jahr 1835 ursprünglich mit einem Kapital von *einer Million Zürchergulden* gegründet. Sie entfaltete sich schnell und kräftig. Ihre hauptsächliche Bethätigung ist folgende:

	1840.	1841.
Discontogeschäfte für	fl. 1,045,382	905,382
Darleihen für	„ 6,851,400	7,068,410
Laufende Rechnungen der Bank täglich	„ 159,082	229,082
Solche im ganzen Jahr	circa 7,550,000	9,050,603
Allgemeine Geschäftsthätigkeit		34,495,973

[1]) Bernische Vierteljahrsschrift II. I. 1840. S. 10.

[2]) Rapport etc. pendant l'année 1840, pag. 118.

[3]) Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année 1843 etc. p. 111—114.

[4]) In Folge der im Jahr 1846 eingeführten politischen Reformen ist auch eine Hypothekarkasse gegründet und das Gesetz über die Kantonalbank abgeändert worden.

Im Jahr 1842 betrug der reine Gewinn 63,900 Florin. Die Zinse betrugen für die Aktionärs fünf und drei Fünftel Prozent und 7,900 Florin kamen in den Reservefond. Damals stand der Preis der Aktien über dreißig vom Hundert. 1429 Aktien waren im Kanton Zürich, 487 in andern Kantonen, 84 im Auslande angelegt. In jenem Jahr hatte die Bank für eine halbe Million Wechsel skontirt, gegen sichere Hinterlage sieben und eine halbe Million ausgeliehen: Zahl der Darleihen 5606, Durchschnittsbetrag derselben je 1340 Florin.

Die St. Gallische Bank ward mit 2000 Aktien von je 500 Florin gegründet. Vom 1. Oktober 1840 bis zum gleichen des Jahres 1841 betrugen ihre Discontogeschäfte auf 4896 Wechsel die Summe von 7,410,622 fl. Die Circulation von Papieren stieg auf 372,000 fl. Es traf den Aktionären auf jede Aktie eine Dividende von 40 fl., den Antheil am Reservefond nicht mitgerechnet, der 5785 fl. betrug. Im Jahr 1842 waren 264 Aktionärs im Besitz der Aktien. In demselben Jahre stiegen die ausgegebenen Bankscheine auf 510,000 Florin (auf ein Kapital von einer Million). Die Verwaltungskosten der Anstalt betrugen 6959 fl.

Freiburg. Im Jahr 1840 gründeten die Banquiers Chervet und Schmutz eine Bank (vermittelst Aktien von je 1000 Franken) unter dem Namen Handels- und Industriekasse. Nach dem Bericht vom Jahr 1841 waren die Ergebnisse folgende:

Kassa. Eingang und Ausgang	Schwfr.	715,327
Skonti	„	430,475
Negotiationen und Operationen der Bank	„	556,182
Laufende Rechnungen	„	700,090
Zusammen Schwfr.		2,400,000 circa.

Folgendes Jahr ergab sich, außer einem Zinse von 5 Prozent, eine Dividende von 8 Franken und 63 Rappen auf die Aktie von 1600 franz. Franken [1]).

Genf. Genf besitzt eine Skontokasse, die bestimmt ist, den Fabrikanten auf Papiere, die mit der Firma zweier von den Verwaltern der Anstalt gutgeheißenen Häusern versehen sind, Kapitalien

[1]) Narrateur Fribourgeois.

darzuleihen. Sie bezieht nie mehr Zins als vier vom Hundert. Ihr Kapital beträgt ungefähr eine Million und ist ein Bestandtheil des Fonds der sogenannten ökonomischen Gesellschaft [1]).

Die Anstalt trägt den Namen Caisse de depôts et viremens. Ihr Umsatz (chiffre de roulement) betrug:

Im Jahr	1834	ungefähr	fr.	Fr.	118,311,000
" "	1835	"	"	"	115,231,000
" "	1841	"	"	"	169,307,000
" "	1842	"	"	"	165,400,000

Es zeigt sich, durch diesen Umsatz von Kapitalien, daß die Operationen des Platzes ungefähr um die Hälfte zugenommen haben. Der Staat pflegt die verfügbaren Gelder gegen Verzinsung in die Skontokasse niederzulegen.

So hat er ihr im Jahr 1842 200,000 Fr. anvertraut, im Jahr 1844 306,000 Fr.

Es bestehen also in der ganzen Eidgenossenschaft sieben Bankanstalten mit einem Gesammtkapital von 11 bis 12 Millionen französischen Franken oder etwas darüber.

Man findet sie über das ganze Land zerstreut, jedoch gehört keine einzige weder der Alpen- oder mittlern noch der südlichen Gegend an. Bemerkenswerth ist, daß alle, die genferische Depositenkasse ausgenommen, neuern Ursprungs und noch nicht zehn Jahre alt sind. Allerdings sind diese schweizerischen Kreditanstalten ziemlich unbedeutend im Vergleich mit den nordamerikanischen, englischen und schottischen, keineswegs aber im Vergleich mit denen der mittelländischen Gegenden, auch die im Gewerbfleiß vorgerücktesten, wie Frankreich, nicht ausgenommen (53).

Siebentes Kapitel.

Messen und Märkte.

Die Schweiz ist reich an Messen und Märkten, die in ihren verschiedenen Städten und andern bedeutenden Ortschaften gehalten werden. Im Allgemeinen verlieren die großen Märkte die Wichtigkeit,

[1]) Lutz und Leresche Dict. I. 541.

die sie im Mittelalter und noch lange nachher hatten, auch bei uns. Indessen behaupten die Wochenmärkte, hauptsächlich für den Absatz einheimischer Erzeugnisse, für Anschaffungen zum häuslichen Gebrauch und für den Verkauf und Austausch von Vieh, fast überall einen sehr beachtenswerthen Grad von Wichtigkeit. So die Wochenmärkte von Bern, Zürich und hundert anderen Ortschaften mit oder ohne Ringmauern. Wir halten es für überflüssig, hier das lange Verzeichniß der Messen und Märkte, selbst der größern, beizusetzen, und beschränken uns auf einige Bemerkungen über die interessantesten Erscheinungen.

Zurzachermesse. Schon im frühesten Mittelalter waren die Messen von Zurzach, einem Städtchen des Aargaus in der Nähe des Schwarzwaldes, berühmt. Sie wurden am Pfingstmontag und am St. Verenatag unter großem Zudrang des Volkes feierlich eröffnet. Der Platz genoß einen ausgezeichneten Ruf für den Austausch von Waaren jeder Art einheimischer Produktion, wie Schaffelle, Gemsfelle, Flaumfedern, gebrannte Wasser, Leinwand, Kristall, Heilkräuter, Käse, irdene Geschirre (Kochtöpfe) u. s. w. Die acht ältesten Kantone, denen die Grafschaft Baden zugefallen war, verlegten die Messe von St. Verena auf den 12. September. Da aber dieser Tag mit der großen Frankfurtermesse und andern zusammenfiel, wurde später der 2. des gleichen Monats bestimmt. Die eine wie die andere Messe dauert zehn Tage [1]). Seit einer Reihe von Jahren hat die Zurzachermesse, wie so viele andere, ihre alte Bedeutung verloren. Von vielen italienischen Kaufleuten, welche sie besuchten, um Einkäufe in Leder, Quincaillerie- und Manufakturwaaren zu machen, finden sehr wenige mehr ihre Rechnung dabei.

St. Gallermesse. St. Gallen hält jährlich zwei Messen, jede dauert acht Tage. Sie sind von Bedeutung für den Viehhandel, noch mehr aber für den Verkehr mit Manufakturwaaren. Durch die St. Gallermesse hat Zurzach große Einbuße erlitten.

Luganermesse. Sie ist der größte Viehmarkt der ganzen Schweiz, die deren doch noch sehr bedeutende hat. Sie wurde im Jahr 1513 von den Oberherren der zwölf Kantone bewilligt. Ein Jahrhundert später erlaubten die drei Orte der Gemeinde Giubiasco

[1]) Bronner, Gemälde ꝛc. XVI. Thl. I. 479.

(1614) auf den 9. Oktober jedes Jahres eine Messe zu halten und sogar die nach der Luganermesse ziehenden Viehhändler anzuhalten, und ihre Waare in Beschlag zu nehmen. Dieß veranlaßte heftige Zwiste und Repressalien. Die zwölf Orte gestatteten denen von Lugano am 21. August eine Messe in Agno zu halten, um der St. Bartholomäusmesse zum Nachtheil von Giubiasco und Bellenz Abbruch zu thun. Etwa dreißig Jahre dauerten die Verwirrungen und die Unkosten, bis am 5. Juli 1640 eine dauerhafte Uebereinkunft zu Stande kam, vermöge welcher die Messen von Giusbiasco und Agno aufgehoben wurden. — Die Luganermesse ist nicht nur wegen des Viehverkaufes, sondern auch wegen des Austausches schweizerischer, französischer und englischer Manufakturwaaren und mehrerer anderer Gegenstände von Bedeutung [1]).

Man berechnet, daß in günstigen Jahren 9 bis 15,000 Stück Hornvieh, worunter Kälber, Rinder, Stiere und Kühe, und 500 bis 800 Pferde über die Alpen dorthin geführt werden. Auch aus den tessinischen Thälern wird viel Vieh hingeführt. Zu bemerken ist, daß an der Messe, wiewohl sie eigentlich die Luganermesse heißt und der amtlichen Ermächtigung zufolge am 10. Oktober beginnen und am 15. desselben geschlossen werden sollte, die Geschäfte schon in den letzten Tagen des Septembers und in den ersten Oktobers ihren Anfang nehmen und sich nicht nur über die Straße zwischen Lugano und Bellenz, sondern auch noch weiter hinauf erstrecken. Eine beträchtliche Anzahl Vieh kömmt nicht einmal bis nach Lugano, sondern wird oberhalb verkauft und bei Taverne die Straße von Agno und Ponte Tresa einschlagend, über Varesotto außer Landes geführt.

Rorschachermarkt. Der Wochenmarkt von Rorschach, einem St. Gallischen Städtchen am Bodensee, ist als der größte Fruchtmarkt in der Eidgenossenschaft bekannt. Dort befindet sich ein sehr geräumiges, im Jahr 1767 erbautes Kornhaus. Das Getreide wird auf dem Bodensee in großen Ladungen hingeschifft, ein Jahr ums andere 126,000 Säcke.

	1824.	1825.	
Getreide. Viertel:	1,225,553	1,056,712	Der Werth belief sich i. J.
Rohe Früchte „	134,966	99,000	1824 auf 1,483,208 St.
	1,360,519	1,155,712	Galler Gld. i. J. 1825 auf 1,307,341 [2]).

[1]) Italienische Schweiz I. II. 253.
[2]) Bernoulli, Archiv ꝛc. III. 153.

Im Jahr 1844 wurden auf dem Rorschachermarkt 1,159,000 Viertel Getreide, und 63,564 Viertel roher Frucht verkauft: der Werth dieser Waaren belief sich auf 1,813,524 Gulden. Darin sind 590,620 Viertel Transit nicht inbegriffen. Im Jahr 1843 betrug der Verkehr auf dem Rorschachermarkt nur 110,834 Viertel [1]).

Luzernermarkt. Luzerns Markt gehört zu den bedeutendsten. Man verkehrt dort besonders mit in- und ausländischem Getreide; das Entlibuch und die kleinen Kantone versehen sich daselbst für ihren Bedarf. Er ist schon oben im Kapitel über den Binnenhandel zur Sprache gekommen.

Achtes Kapitel.

Gasthöfe.

Als untergeordnete Hülfsmittel des Verkehrs verdienen auch die Gasthöfe hier eine kurze Erwähnung. Ueberall zerstreut, in volkreichen und weniger bewohnten Gegenden trifft man bei uns Gasthöfe an den Haupt- und Nebenstraßen, ja sogar bis auf die Gipfel der Alpenpässe haben sich welche verstiegen, so daß man sie mit Recht als eine der größten Bequemlichkeiten durch die sich die Schweiz empfiehlt, betrachten kann. Die auf diesem Feld gemachten Fortschritte sind den wunderbarsten anzureihen und wer die Gasthöfe, die vor zwanzig oder dreißig Jahren in Zürich, Luzern, Basel und Genf bestanden, mit den jetzigen vergleicht, muß gewiß überrascht bleiben. Sie empfehlen sich durch die Artigkeit, Pünktlichkeit und Genauigkeit der Bedienung und durch Alles, was auf das Comfort des Lebens Bezug hat. Die Preise der Beherbergung und der Tafel sind fast überall gleich gehalten und billig. Eine jüngst entstandene Gesellschaft der angesehensten Gastgeber bestrebt sich, ihren Gästen eine Aufnahme zu bereiten, welche dieselben gegen Ueberforderungen jeder Art sicher stellt. Wenn wir aber die Frequenz und die Güte der Gasthöfe als Hülfsmittel des Verkehrs loben, so liegt uns doch daran, daß man sich nicht der Täuschung hingebe, damit die Wirthshäuser, Pinten und Schenken zu verwechseln, die, heutzutage vermehrt, fortwährend zu einer

[1]) Amtsbericht ꝛc. über das Jahr 1844, S. 86.

so übermäßigen Anzahl ansteigen, daß das arbeitsame und nüchterne Leben unzähliger Personen dadurch Abbruch erleidet. Wir werden an seinem Orte hervorheben wie sehr die Gewohnheiten, die daraus entspringen, dem Wohlstand und der Sittlichkeit zum Nachtheil gereichen.

Neuntes Kapitel.

Die vorzüglichsten schweizerischen Gewerbs- und Handelsplätze.

A. Die Alpenschweiz. Sie hat keine Plätze ersten Ranges. Unter den mehr im Mittelpunkt gelegenen Ortschaften haben bedeutendern Vertrieb, Altdorf mit seinem Hafen, Flüelen am Vierwaldstättersee, und im Kanton Schwyz am Fuße des Rigi am Ufer des gleichen Sees der gewerbsame Flecken Gersau. Im westlichen Theile haben Sitten und Martinach im Wallis einigen Vertrieb; Thun im Bernerland, Unterseen und Interlaken ziehen namhaften Vortheil vom Durchreisen und Aufenthalt wohlhabender Fremden. Aber von allen Ortschaften der Gebirgsschweiz besitzt die kleine Hauptstadt Graubündens Chur den größten Handelsvertrieb, was sie ihrer günstigen Lage an der großen Straße, die vom Zürich- und Bodensee über den Bernhardin und Splügen nach Italien führt, zu verdanken hat.

B. Oestliche Schweiz. Außer Zürich und St. Gallen, Schweizerstädten ersten Ranges in Bezug auf Gewerbfleiß, Handel, Bankgeschäfte und von einer den Maßstab der Einwohnerzahl weit übersteigenden Betriebsamkeit, hat die östliche Schweiz noch andere namhafte Plätze. Diese sind im Kanton Zürich die kleine aber blühende Stadt Winterthur und mehrere Orte am einen und andern Seeufer; — im Kanton Glarus der Flecken gleichen Namens und Ennenda; — in Appenzell Außerrhoden Herisau und Trogen; — im St. Gallischen Rorschach, Altstetten ꝛc.

C. Nördliche Schweiz. Wir finden in dieser Gegend der Schweiz drei bedeutende Plätze, Basel, Bern und Luzern, und zugleich mehrere untergeordnete. Wir führen hier einige an:

im Kanton Schaffhausen, die Stadt gleichen Namens;
" " Bern, Burgdorf, Langenthal, Biel;
" " Aargau, Aarau, Zofingen, Lenzburg;
" " Solothurn, Solothurn, Olten.

Basel. Der Geschäftsverkehr dieser Stadt wird von der Nationalzeitung von Basel auf 200 Millionen franz. Franken geschätzt. Basel zählt 8 Bankhäuser, beinahe 100 Fabrikanten und Großhändler und 14 Sensalen, sogenannte Geschäftsmänner [1]). — Als industrieller Mittelpunkt läßt Basel alle andern Plätze dieser Gegend und vielleicht der ganzen Schweiz weit hinter sich. Die Seidenbandfabriken und Färbereien beschäftigen ungefähr 1800 Personen in der Stadt und eine größere Anzahl Leute in der Umgegend und in weiterer Entfernung. Papiermühlen, einige Gerbereien und Tabakfabriken tragen noch zur Gewerbthätigkeit der Stadt bei [2]). Noch mehr begünstigt ist dieser Platz durch Transit und Spedition, die in beständiger Zunahme begriffen sind (Seite 221).

D. Die westliche Schweiz gibt der vorigen Gegend in dieser Beziehung nichts nach; denn hier blühen Genf und Carouge, Neuenburg, die berühmten Orte Locle und Chaux-de-fonds; in der Waadt Lausanne nebst Vivis und einigen andern Ortschaften; im Kanton Freiburg die Hauptstadt dieses Namens nebst Murten. Allein der Vorrang gehört unstreitig Genf. Im Jahr 1831 zählte der Genfer Niqueler dort:

1392 débitans en magasin ou boutiques,
142 idem en appartemens,
120 idem en hauts bancs;

1654 auf eine Bevölkerung von 4500 bis 5000 Feuerherden oder Familien. Es sind nicht inbegriffen alle besondern Zweige der Industrie, welche Genf eigenthümlich ist, nämlich 395 Werkstätten für die Uhren- und Bijouteriefabrikation [3]).

[1]) Ein Tag in Basel, 1840.
[2]) Ibid.
[3]) 85 ateliers de monteurs de boîtes en or et en argent;
57 de bijoutiers;
195 d'horlogers;
36 de mécaniciens, (monteurs de pièces à musique);
22 de guillocheurs, de graveurs, faiseurs de cadrans et d'aiguilles pour montres.
Niqueler, statistique commerciale et mercantile de Genève, pag. 53.

E. Südliche Schweiz. Wie der mittlern oder Gebirgsschweiz, so fehlt es der Schweiz diesseits der Alpen, oder der südlichen Schweiz an einem bedeutenden industriellen Mittelpunkt. Sie zählt mehrere mittelmäßige Handelsplätze, wie Bellenz, wo die Straßen vom St. Gotthard und Bernhardin zusammentreffen; Lugano und Chiasso im Ciseneriſchen wegen ihrem Zwiſchenhandel mit Oberitalien; am Langenſee die Schiffsländе von Magadino und Lokarno, wo ein kleiner Binnenhandel ſammt Kohlen- und Holzausfuhr nach dem Ausland getrieben wird. Ferners hat die Ortſchaft Roveredo in Graubünden einen ordentlichen Verkehr mit Kolonial- und verſchiedenen andern Waaren.

Um dieſen Theil unſers Unternehmens völlig zu erſchöpfen, könnte noch Mehreres erörtert werden, wie z. B. das Hypothekarſyſtem, die Erbrechte, die Handelsgeſetze u. ſ. w. Wir werden ſuchen in der Folge einige Mittheilungen hierüber zu liefern.

Indeſſen glauben wir am Ende des erſten Theils unſerer nichts weniger als angenehmen und leichten Aufgabe die Zuverſicht ausſprechen zu dürfen, daß damit die vaterländiſche Statiſtik um einige Schritte weiter gekommen ſei.

Durch unſere Darſtellungsweiſe im Betreff der Gebietsausdehnung, der Bevölkerung, der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels ſind nach unſerm Dafürhalten (wenigſtens haben wir alle unſere Kräfte dazu aufgeboten) die Produktivkräfte der Schweiz einigermaßen hervorgehoben worden.

Wir werden nunmehr im zweiten Theil unſerer neuen Statiſtik zur Darſtellung der politiſchen Zuſtände der Nation übergehen, und die Feder nicht eher niederlegen bis wir gezeigt haben, in welch befriedigende ökonomiſche und ſoziale Lage die ſchweizeriſche Nation mittelſt ihren Produktivkräften in Verbindung mit ihren Sitten, Gebräuchen und Inſtitutionen gelangt iſt.

Besondere Bemerkungen des Herausgebers.

Auf Seite 180 ist zu Ende des zweiten Kapitels noch einzuschalten:

F. Kleine Holzgefäße und Holzschnitzlerwaaren.

In den Gebirgsgegenden mehrerer Kantone werden kleine Holzgefäße und Schachteln, sowie Holzschnitzwaaren verfertigt; diese Waaren werden gewöhnlich mit dem französischen Namen bimbloterie bezeichnet und zahlreich zum Verkauf ausgestellt; sie finden namentlich bei Fremden vortheilhaften Absatz. Dieser Industriezweig ist besonders in der Umgegend von Brienz und an andern Orten des Berner Oberlandes einheimisch.

Die Anmerkungen eines schweizerischen Staatsmannes zu dieser deutschen Ausgabe folgen am Schlusse des zweiten Theiles, der bereits unter der Presse ist und in Kurzem erscheinen wird.

Berichtigung.

Auf Seite 190 Zeile 15 von unten ist ein Irrthum, der aber auch in der italienischen Ausgabe sich findet; denn 5 Louisd'or sind nicht 720 fr. L., sondern L. 120.

Franscini's

Neue Statistik

der

Schweiz.

Neue

Statistik der Schweiz

von

Stephan Franscini,

tessinischem Staatsrathe.

Nach der zweiten gänzlich umgearbeiteten Ausgabe

aus dem Italienischen übersetzt

und mit

Anmerkungen von einem schweizerischen Staatsmanne versehen.

Zweiter Band.

Bern,

Druck und Verlag der Haller'schen Buchdruckerei.

1849.

Statistik der Schweiz

von

Stephan Francini,

Kapitän [illegible].

Band II. Zweite vermehrte Auflage.

Aus dem Italienischen übersetzt

von

Bemerkungen von einem schweizerischen Staatsmann verfaßt.

Zweiter Band.

Chur,

Verlag der Buchhandl. Hitzkirch & Comp.

1836.

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.

Fünfter Theil.

Politischer Zustand des Landes.

Erster Abschnitt.

Kantonsregierungen.

		Seite.
Erstes Kapitel.	Ueberblick	1
Zweites Kapitel.	Reine Demokratie	2
Drittes „	Halbdemokratien mit föderativer Ordnung und dem Veto	11
Viertes „	Repräsentative Demokratie mit fakultativem Volksveto	15
Fünftes „	Die repräsentativen Demokratien	17
Sechstes „	Der fürstliche Kanton Neuenburg	22
Siebentes „	Allgemeine, dem größten Theil der schweizerischen Demokratien angehörige Grundsätze	25
	A. Von der Volkssouveränität	25
	B. Vom Verfassungsveto	26
	C. Von der periodischen Durchsicht der Verfassung	27
	D. Trennung der Gewalten	27
	E. Gleichheit	27
	F. Kulturfreiheit	28
	G. Niederlassungs- und Gewerbsfreiheit	28
	H. Preßfreiheit	29

Seite.

I. Petitionsrecht 29
J. Volksversammlungen und Vereinsrecht . . . 30
K. Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes, des Kantonsrathes oder Landrathes 30

Achtes Kapitel. Politischer Stand der Bürger 31
Annähernde Zahl der Aktivbürger in den reinen und halben Demokratien 34
Annähernde Zahl der Aktivbürger in den repräsentativen Demokratien und im fürstlichen Kanton . . . 35

Zweiter Abschnitt.

Eidgenössische Einrichtungen.

Erstes Kapitel. Bundesvertrag 37
a. Zustand vor 1798 37
b. Die fünf Jahre von 1798 bis zur Mediationsakte . 38
c. Vermittlungsurkunde (1803—1813) 39
d. Der bestehende eidgenössische Bundesvertrag . . 40
e. Grundzüge des Bundesvertrages und der öffentlichen Ordnung der Eidgenossenschaft 42

Zweites Kapitel. Organische und andere Bestimmungen 47
Drittes „ Eidgenössische Konkordate 51
Viertes „ Auf die Schweiz bezügliche diplomatische Verhandlungen 55
Pariserfrieden vom 30. Mai 1814 55
Wienerkongreß 56
Zweiter Pariservertrag vom 2. Wintermonat 1815 . . 57

Fünftes Kapitel. Verschiedene Verträge der Schweiz mit fremden Mächten 58

Sechster Theil.

Die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung und Rechtspflege.

Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtungen 60
Zweites Kapitel. Gerichtswesen 64
I. Reine Demokratie 64
II. Richterliche Behörden von Graubünden und Wallis . 71
III. Richterliche Behörden des Kantons Neuenburg . . 72
IV. Richterliche Behörden der vierzehn andern Kantone . 73
Drittes Kapitel. Gerichtliche Statistik in peinlichen Strafsachen . . 82
Verurtheilte gefangene Personen 82
Uebersicht der Straffälle 84
Uebersicht der Verurtheilten 85

Seite.

Viertes Kapitel. Strafanstalten 110
Uebersicht einiger Angaben über die Pönitentiar- und andere Gefängnisse der Schweiz 116
Fünftes „ Civilgerichtliche Statistik 117
Sechstes „ Fallimente 122
Siebentes „ Justizkosten 124
Kosten für die Verwaltung und Gerichtsbehörden . . 124
Kosten für Gefängnisse und Strafanstalten . . . 128
Anhang. Advokaten und Notaren 129

Siebenter Theil.

Das Gemeindewesen.

Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtungen 133
Uebersicht der politischen Gemeinden in den Kantonen . 134
Zweites „ Notizen über verschiedene Kantone 139

Achter Theil.

Oeffentliche Verwaltung.

Erstes Kapitel. Centralbehörden 158
A. Eidgenossenschaft 158
Eidgenössische Ausgaben im Jahr 1845 . . . 159
B. Die Kantone 160
Uebersicht der Ausgaben für Besoldungen und Honorare im Zweige der Staatsverwaltung 162
Zweites Kapitel. Untergeordnete Verwaltungsbehörden 165
Uebersicht der Eintheilung in Bezirke 166
Uebersicht der Kosten der öffentlichen Verwaltung für die untergeordneten oder Bezirksbeamten 167
Drittes Kapitel. Polizei 168
Uebersicht der Polizeigewalt und der dießfälligen Ausgaben 170
Viertes Kapitel. Vormundschaftswesen 171
Fünftes Kapitel. Hypothekarwesen 174
Sechstes „ Sanitätswesen 176
Impfungen 177
Apotheken 179
Hebammen 180
Aerztliches Personal 180
Gesundheitspolizei in Betreff der Hausthiere . . 181

		Seite.
	Viehärztliches Personal	181
	Kantonalausgaben für Gegenstände der Gesundheitspolizei	182
Siebentes Kapitel.	Aufmunterungen und Preise	183
	Staatsausgaben für Prämien und Aufmunterungen	185
Achtes „	Wasserwerke, Brücken und Straßen	186
	Ausgaben für öffentliche Bauten	187

Neunter Theil.

Oeffentliche Wohlthätigkeit.

Erstes Kapitel.	Allgemeine Betrachtungen	192
Zweites „	Notizen über verschiedene Kantone	193
Drittes „	Zahl der Armen	217
	Armengüter	218
	Unterstützungen	219
	Gesetzliche Armensteuern	219
	Spitäler	221
	Vermögen der vornehmsten Spitäler in der Schweiz	231
Viertes Kapitel.	Das Irrenwesen	232
	Uebersicht der verschiedenen Irrenanstalten	236
Fünftes „	Ausgesetzte und verlassene Kinder	237
	Uebersicht der außerehelichen Geburten in verschiedenen Kantonen	241
Sechstes „	Zusammenzug der Staatsausgaben im Zweige der öffentlichen Wohlthätigkeit	243

Zehnter Theil.

Oeffentliches Erziehungswesen.

Erstes Kapitel.	Allgemeine Betrachtungen	245
Zweites „	Schulbehörden	246
Drittes „	Elementar- oder Primarschulen	248
	Uebersicht des Primarschulwesens	258
	Ausgaben für das Primarschulwesen	259
Viertes „	Lehrerbildungsanstalten	264
	Zusammenzug für das Jahr 1844	269
Fünftes „	Sekundarschulwesen	271
	a. Real- oder technische Schulen	271
	b. Gymnasial- oder klassischer Unterricht	279
	Bestand des realistischen oder technischen sekundären Unterrichts	282

		Seite.
	Bestand des humanistischen oder klassischen sekundären Unterrichts	283
	Staaatsausgaben für den sekundären Unterricht	285
Sechstes Kapitel.	Höheres Unterrichtswesen	288
	Bestand des höheren Unterrichtswesens	292
	Ausgabe für das höhere Unterrichtswesen	293
Siebentes „	Bibliotheken, Museen, botanische Gärten und ähnliche Anstalten	295
	Beiträge für Bibliotheken, Museen ꝛc.	298
Achtes „	Gymnastische und militärische Uebungen	299
Neuntes „	Anstalten für Taubstumme	301
	Anzahl der Taubstummen in einigen Kantonen	303
Zehntes „	Erziehung der Mädchen	304
Eilftes „	Ruhgehalte für Lehrer und Lehrerinnen.	308
Zwölftes „	Schulfonds	310
	Uebersicht der Schulgüter oder Schulfonds	311
Dreizehntes „	Gesammtausgabe für das Unterrichtswesen	313
	Ausgaben des Kantons Genf	317
	Ausgabe der Gemeinde Winterthur im Jahr 1845	318

Eilfter Theil.

Militärwesen.

Erstes Kapitel.	Allgemeine Betrachtungen	321
	Generaletat des Bundesheeres und Vertheilung desselben auf die Kantone	324
	§. 1. Waffengattungen	325
	§. 2. Militärbehörden	327
	§. 3. Kleidung und Zeichen	329
	§. 4. Instruktion der Milizen	329
	§. 5. Besoldung und Hülfsquellen	330
	§. 6. Eidgenössisches Geldkontingent	332
	§. 7. Festungswerke	333
	§. 8. Stehende Truppen	334
	§. 9. Kapitulationen und fremder Kriegsdienst	335
Zweites Kapitel.	Militärische Einrichtungen der Kantone	338
Drittes „	Ueberblick der Streitkräfte der Eidgenossenschaft	351
Viertes „	Militärausgaben	356
	Budget der Militärausgaben der Eidgenossenschaft für das Jahr 1846	357
	Militärausgaben der Kantone	358

Zwölfter Theil.

Finanzwesen.

		Seite.
Erstes Kapitel.	Allgemeine Betrachtungen	361
Zweites „	Eidgenössische Finanzen	363
Drittes „	Die Finanzen der Kantone	364
	§. 1. Ertrag der Staatsgüter	364
	§. 2. Grundsteuer	365
	§. 3. Handänderungsabgaben	366
	§. 4. Vermögenssteuer	367
	§. 5. Salzmonopol	370
	§. 6. Zölle, Weg- und Brückengelder	372
	§. 7. Posten und Diligencen	376
	§. 8. Verschiedene geringere Einkünfte	380
	a) Hunde	381
	b) Jagd und Fischfang	381
	c) Schießpulver	382
	d) Stempel	383
	e) Militärpflichtersatz	383
	f) Bußgelder	384
	g) Gerichtssporteln	384
Viertes Kapitel.	Allgemeine Uebersicht der schweizerischen Voranschläge .	385
	Betreffniß der Staatseinnahme auf den Kopf . .	387
Fünftes „	Staatsschulden	392
Sechstes „	Staatsgüter	395
	§. 1. Vermögen der Eidgenossenschaft	396
	§. 2. Vermögen der Kantone	396
Siebentes „	Uebersicht verschiedener Einnahmen und Ausgaben .	400

Anhang.

Budget einiger Schweizerstädte zu Anfang dieses Jahrhunderts	402
Genf	403
Lausanne	404
Basel	406
Zürich	408
Lugano	410

Dreizehnter Theil.

Gemeinnützige Anstalten und Vereine.

Seite.

Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtungen 416
Zweites „ Assekuranzen 417
A. Feuerassekuranz für Gebäude 417
Allgemeine Uebersicht der gegenseitigen Häuserassekuranz 424
B. Mobiliarassekuranz 425
C. Hagelassekuranz 427
D. Viehassekuranz 429
E. Lebensassekuranzen 430
F. Gegenseitige Hülfs- und Unterstützungsassekuranz . 431
Drittes Kapitel. Ersparnißkassen 433
Uebersicht der ältesten Ersparnißkassen in der Schweiz . 433
Uebersicht der Ersparnißkassen in den Kantonen . . 436
Viertes Kapitel. Gemeinnützige Vereine 439
A. Helvetische Gesellschaften von Schinznach und Zofingen 439
B. Gemeinnützige Gesellschaft 441
Baselische Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 443
C. Physikalische und naturforschende Gesellschaft . . 445
D. Geschichtforschende Gesellschaften 446
E. Musikgesellschaften 448
F. Militärgesellschaften 449
Eidgenössische Freischießen 449
G. Pädagogische Gesellschaften 450
H. Religiöse Gesellschaften 452
I. Landwirthschaftliche Gesellschaften 454
J. Gesellschaften für Nationalindustrie und Handel . 455
K. Gesellschaften zur Beförderung der schönen Künste . 456
L. Gesellschaften verschiedener Berufsarten . . . 457
M. Wohlthätige Gesellschaften 457
a. Im Lande selbst 457
b. Im Auslande 461

Vierzehnter Theil.

Kirchenwesen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Betrachtungen 466
Zweiter „ Katholische Kirche 468

Seite.

Erstes Kapitel. Bisthümer 468
Bisthum Sitten 468
Bisthum Lausanne und Genf in Freiburg . . . 469
Bisthum Basel in Solothurn 470
Bisthum Chur 472
Bisthum St. Gallen 473
Bisthum Como und Erzbisthum Mailand . . . 474
Zweites Kapitel. Die Nuntiatur 475
Drittes „ Kapitel und Pfarreien, Weltgeistlichkeit . . . 477
Viertes „ Klöster 482
Uebersicht der Klöster in den verschiedenen Kantonen im Jahr 1846 482
Uebersicht der Klöster nach ihrem Orden . . . 483
Fünftes Kapitel. Uebersicht des geistlichen Personals 489
Sechstes „ Anstalten zu Erziehung der Geistlichen . . . 490
Siebentes „ Güter und Einkünfte der Geistlichkeit 493
A. Vermögen der Klöster 493
B. Güter der Stifte 494
C. Güter von Pfarrpfründen, Kaplaneien ꝛc. . . . 495
D. Annähernder Zusammenzug 495
Leistungen der Klöster an das Gemeinwesen . . 496
Achtes „ Verhältniß zwischen Kirche und Staat 497
Neuntes „ Paritätische Kantone 502
Dritter Abschnitt. Protestantische Kirche 509
Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtungen 509
Zweites „ Kirchenräthe und Synoden 510
Drittes „ Bildung der reformirten Geistlichen 512
Viertes „ Pfarreien und Geistlichkeit der Reformirten . . . 513
Fünftes „ Sekten oder Dissidenten 514
Anhang. Juden 516
Vierter Abschnitt. Staatsausgaben für das Kirchenwesen . . . 517

Fünfzehnter Theil.

Sozialer Zustand.

Erstes Kapitel. Allgemeine Bemerkung 519
Zweites „ Körperlicher Zustand der Einwohner 519
Drittes „ Geistiger Zustand 523
Periodische Presse 524
Die Presse im Allgemeinen 527
Uebersicht der Theilnahme von Bürgern der verschiedenen Kantone an den drei schweizerischen Hauptvereinen . 532

Seite.

Viertes Kapitel. Oekonomischer Zustand 534
Fleischverkauf 543
Wirthschaften 544
Vermehrung der Gebäude 546
Wohnungen in den Städten und auf dem Lande . . 546
Auswanderungen der Schweizer 547
Vergleichungen des Wohlstandes der Kantone . . 551
Fünftes Kapitel. Sitten 553
Geist der Mildthätigkeit und Menschenliebe . . . 558
Uebersicht der Unterstützungssummen für die Wasserbeschädigten vom 27. August 1834 560
Europäische Liebessteuer für die freie Stadt Hamburg 561
Sechstes Kapitel. Nationalität, Vaterlandsliebe 564
Schluß 572
Anhang 576

Fünfter Theil.

Politischer Zustand des Landes.

Erster Abschnitt.

Kantonsregierungen.

Erstes Kapitel.

Ueberblick.

Im Jahr 1828 fanden wir die schweizerische Eidgenossenschaft zusammengesetzt: aus acht Demokratien oder Volksregierungen; aus zwei demokratischen Kantonen mit einer nach Art kleiner Bundesstaaten eingerichteten Stellvertretung; aus sechs repräsentativ-demokratischen; aus drei zwar repräsentativen, aber zu Gunsten einzelner hervorragender Ortschaften mit Vorrechten versetzten Kantonen; aus vier andern mit mehr obligatorischer, und einem mit monarchischer Regierungsform.

Unsere Eintheilung stützte sich auf die Eigenthümlichkeit der verfassungsmäßigen Ordnung und wurde von mehreren Statistikern angenommen und befolgt.

Allein seither sind beinahe zwanzig Jahre verflossen, die aus Rücksicht auf die verfassungsmäßige Ordnung des größten Theils der schweizerischen Kantone sehr bedeutende Aenderungen herbeigeführt

haben. Die wesentlichsten Aenderungen erfolgten, theils auf ordentlichem, theils auf außerordentlichem Wege seit dem Dreißiger- und Einunddreißigerjahre.

Nach unserer Ansicht dürften gegenwärtig die Regierungsformen der Schweiz folgendermaßen eingetheilt werden.

A. Acht reine Demokratien, wie oben, als: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Außerrhoden.

B. Zwei Halbdemokratien mit föderativer Ordnung und dem Veto, als da sind: Graubünden und Wallis.

C. Drei repräsentative Demokratien, mit zulässigem (fakultativem) Volksveto: St. Gallen, Luzern, Baselland-schaft.

D. Eilf repräsentative Demokratien: Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf und Baselstadttheil.

E. Ein fürstlicher Kanton: Neuenburg.

Unter dieser Zahl von fünf und zwanzig Ständen ist im Vergleich mit 1828 neu die Kategorie der repräsentativen Demokratien mit der Einrichtung des Veto, sowie auch, daß es mindestens zwei Kategorien repräsentativer Kantone mit mehr oder weniger zur Obligarchie geneigter verfassungsmäßiger Ordnung gibt (1) *).

Zweites Kapitel.

Reine Demokratie.

In der Schweiz schreiben sich die reinen Demokratien von fünf Jahrhunderten und früher her. In ihrer Geschichte kömmt ein beständiger Angriff des Volkes gegen die vormalige Gesetzgebung und Ordnung zum Vorschein, ein Angriff, der in seinen meisten Versuchen das Bild eines ritterlichen Heldenmuthes, unsäglicher Opfer und hartnäckigen Widerstandes gegen Neuerungen darbietet.

*) Die in Klammern () eingeschlossenen Ziffern weisen auf die am Ende des Werkes folgenden Anmerkungen des deutschen Herausgebers.

Diese Liebe des Volkes zu den vaterländischen Einrichtungen beweist zweierlei: zuvörderst, daß Neuerungen dem materiellen und sittlichen Zustand der Gesellschaft wohl angepaßt sein sollen; sodann, dieselbe Gesellschaft sich gegenwärtig mehr den Rücksichten untergeordnet hat und noch unterordnet als vor einigen Jahrhunderten der Fall war. Jene Einrichtungen haben ferner wahrscheinlich im Verein mit örtlichen und andern Umständen dazu beigetragen, daß die Gesellschaft, wie man zu sagen pflegt, stationär wurde. Hier, wie überall, wirkte der Mensch auf die Gesetze und die Gesetze auf den Menschen.

Unter den die Gruppe der reinen Demokratien bildenden Kantonen haben Schwyz und Glarus politische Verfassungen, die vor nicht langer Zeit unter dem Einfluß neuerer Lehren geändert wurden.

Der Stand Schwyz, von dem bekanntlich der Name des ursprünglichen Bundes der Eidgenossen abstammt, bildet die volksreichste der in der Gegend der Urschweiz bestehenden reinen Demokratien. Bis 1798 war der Bezirk, dessen Hauptort der Flecken Schwyz ist, der einzige, der sich völliger Souveränität erfreute; ein anderer Bezirk, Gersau, am Fuße des Rigi, am rechten Ufer des Vierwaldstätterees, bildete einen Freistaat für sich; die fünf übrigen: March, Einsiedeln, Pfäffikon, Küßnacht und Wollerau, wegen ihrer Lage außerhalb des Kreises, den das Gebirge um den alten oder innern Bezirk zieht, die äußern Bezirke genannt, genossen ansehnlicher Freiheiten, waren im Zustand einer gewissen Abhängigkeit, obschon sie über die Hälfte der schwyzerischen Bevölkerung ausmachten [1]). In der Bedrängniß des Jahres 1798 erklärte Schwyz jene Landschaften, um sie bei der Vertheidigung gegen Frankreich mehr zu betheiligen, frei und an Rechten gleich; sie wurden hierin von der Mediationsakte geschützt; allein als diese gestürzt war, glaubte das alte Land das freiwillig gemachte Zugeständniß wieder zurückziehen und die vorige Oberherrschaft wieder herstellen zu dürfen. Daher seit 1830 ein eifriger Kampf, der auf einen Augenblick zur Trennung des Kantons führte. Im Anfang Augusts 1833 erfolgte zuerst ein bewaffneter Zug von Milizen aus dem innern Bezirk in einen äußern,

[1]) Im Jahr 1743 zählte der Bezirk Schwyz 12,310 Einwohner; die äußern Bezirke, die March 5404, Einsiedeln 5156, Küßnacht 1505, Wollerau 1123, Pfäffikon 1197, alle fünf zusammen 14,385 Einwohner.

hierauf das bewaffnete Einschreiten der Eidgenossenschaft. Alsdann wurden beide Theile unter den Auspizien der gegenwärtigen Verfassung (vom 5. Oktober 1833) vereinigt, eine wirklich wenig glückliche Vermengung alter demokratischer Formen mit den neuen repräsentativer Regierungen.

Der Freistaat Glarus war von einer Satzung regiert, die sich auf eine 1638 zwischen den Reformirten oder Protestanten und den Katholiken des Landes abgeschlossene Uebereinkunft stützte. Beiden Theilen waren gleiche Rechte zugesichert (2), obschon die katholische Bevölkerung weit hinter der reformirten zurückstand. Als die Gewerbsthätigkeit im Verlaufe der Zeit unter den Reformirten, die bis auf die sechsfache Zahl der Katholiken anwuchsen, größere Fortschritte machte, so endigte die gemeiniglich Parität genannte politische Gleichheit, die mit der Bürgerzahl in so großem Mißverhältnisse stand und eine so üble Stimmung unterhielt, damit, daß die eine allgemeine Versammlung, trotz des von der Mehrheit der Katholiken ausgegangenen Widerspruches, die verfassungsmäßige Ordnung umgestaltete. Diese Umgestaltung wurde bald wieder durchgesehen und verändert, und die in Kraft bestehende Verfassung trägt das Datum vom 22. Mai 1843.

Schwyz und Glarus, rekonstituirt unter dem Einflusse einer Lehre, die der repräsentativem Demokratie angehört, haben zwar die äußere Form und den Mechanismus der reinen Demokratie beibehalten, aber mehr als einen der alten Ordnung fremden Grundsatz eingeführt, z. B. die zeitweilige Amtsdauer, die periodische Erneuerung der Behörden, die Trennung der Gewalten, die Oeffentlichkeit und Aehnliches.

Andere Stände der- gleichen Kategorie haben ihre Verfassungen ebenfalls revidirt: Appenzell Innerrhoden im Jahr 1829; Appenzell Außerrhoden 1834, wobei dieses einen Schritt zur Trennung der Gewalten gethan und die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamteten und die Preßfreiheit eingeführt hat.

Obwalden bleibt bei der 1816 durchgesehenen Verfassung, Zug bei derjenigen von 1814 stehen, durch die die Genehmigung der Gesetze von der Landesgemeinde einem Großen Rathe, dem sogenannten dreifachen Landrathe, übertragen ist. Von den andern Ständen, Uri und Nidwalden, läßt sich kaum sagen, daß sie eine geschriebene Verfassung besitzen. Die von ihnen ins eidgenössische

Archiv niedergelegten sind nichts als Auszüge aus ihren ältesten Verordnungen [1]).

Um von der verfassungsmäßigen Ordnung der acht Demokratien einen Begriff zu geben, folgen wir den Fußtapfen des Professors Cherbüliez von Genf [2]), und berühren insbesondere die Landsgemeinde, die Vorgesetzten und die Räthe (Landrath).

Landsgemeinde ist die Gemeinde oder die Versammlung des Landes. Sie ist in der That die Vereinigung der Aktivbürger des ganzen Freistaates.

In den reinen Demokratien tritt man so jung in das Alter des Aktivbürgers, daß sich wenigstens der vierte Theil der Bevölkerung als bei der allgemeinen Versammlung stimmberechtigt annehmen läßt. Wenn diese von der stimmfähigen Anzahl besucht wird, so vereinigt sie mehrere tausend Personen. So könnte die von Uri, des kleinsten Kantons, über 3000 Aktivbürger zählen, wiewohl sie zweitausend nicht zu überschreiten pflegt, denn das Volk aus den entlegenen Gegenden bleibt nicht selten weg.

Die Landsgemeinde übt drei wohl unterschiedene und wichtige Verrichtungen aus. Vorerst läßt sie sich von den ersten Beamteten die Rechnungen vorbringen und übt über dieselben auf solche Weise gewissermaßen die oberste Aufsicht aus. Hierauf wählt sie die ersten Staatsbeamten (die Vorgesetzten) und andere, und zwar zuerst den Landammann und seinen Stellvertreter (Statthalter); wählt ebenso für die äußern Angelegenheiten des Kantons die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung. Endlich genehmigt sie die Kantonalgesetze und die Verträge mit andern Kantonen oder mit fremden Mächten.

Man kann kaum sagen, wie Cherbüliez, daß die Landsgemeinde die gesetzgebende Gewalt ausübe, da sie sich auf Annahme oder Verwerfung des Ganzen beschränkt, das ihr vorgelegt wird. Doch ist der Stand Glarus auszunehmen, indem dessen Landsgemeinde die Vorschläge annimmt, abändert, verwirft oder zu weiterer Prüfung an den dreifachen Landrath zurückweist, somit die eigenthümlichen Befugnisse eines gesetzgebenden Körpers ausübt.

[1]) L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts ꝛc. II. I. S. 123 ff. und S. 211 ff.

[2]) A. E. Cherbuliez etc. De la Démocratie en Suisse. Paris 1843.

Die Landsgemeinde der schweizerischen Kantone „est encore moins (sagt Cherbüliez) une assemblée délibérante, que ne l'etaient les assemblées populaires d'Athènes et les Comices de l'ancienne Rome. Elle n'exerce qu'un *veto*, une sanction obligatoire sur les lois et sur les propositions qui lui sont présentées par les magistrats, par les corps délibérants, ou même par de simples citoyens. A *Zoug* ce sont les Communes qui exercent cette initiative concurremment avec les autorités constituées. A *Uri* elle peut être exercée dans chaque Landsgemeinde par sept citoyens de familles différentes. Dans les autres états elle appartient à tout citoyen actif. Comme il importe cependant, que le peuple entier ait une opinion éclairée sur ce qui doit lui être soumis, des précautions diverses ont été prises pour que les propositions soient connues d'avance [1]).“

Prof. Cherbüliez geht weiter und bemerkt: „les Landsgemeindes comprenant toute la population laborieuse du pays, ne sont possibles que là où cette population peut facilement se réunir sur un point de territoire, sans qu'il en résulte une interruption fâcheuse de ses travaux. — Les Landsgemeindes n'ont en général, qu'une assemblée ordinaire par année, assemblée d'un jour, qui doit suffire pour les objets les plus essentiels. Le Conseil peut en convoquer d'extraordinaires, mais pour des affaires urgentes ou d'une nature exceptionelle. L'assemblée ordinaire a lieu tous les deux ans à Schwytz, et chaque année dans les autres Cantons au mois d'avril ou de mai. Dans le Canton d'Unterwald (le bas) la première assemblée où se fait l'élection des magistrats, est suivie de plein droit d'une seconde qui s'appelle *Nachgemeinde*, et où s'exerce la sanction sur les lois [2]) “

Die seit Jahrhunderten gebräuchlichen Förmlichkeiten, womit die Landsgemeinden abgehalten werden, sind wegen des Eindruckes, den sie auf das Volk der Urkantone machen, nicht ohne Bedeutung. Die Reisebeschreibungen und Reisehandbücher sind voll davon. Auch die Gemälde der Schweiz, besonders dasjenige von Uri, Unterwalden und Appenzell läßt sich weitläufig darüber aus.

[1]) Band II, S. 125 und 126 im Text und in der Anmerkung.

[2]) De la Démocratie en Suisse. II. 127.

Die Vorgesetzten. In den kleinen Kantonen gibt es mit diesem Namen eine gewisse Anzahl von Beamteten oder Vorstehern, deren Ernennung der Landsgemeinde zusteht. Sie sind die Häupter des Freistaates; ihnen ist die vollziehende Gewalt, die Regierung übertragen. Zu den Vorgesetzten gehört vor Allem der Landammann, der in allen Behörden den Vorsitz führt, auf diese Art den Gang der Geschäfte leitet, den schriftlichen Verkehr unterhält und das Standessigill aufbewahrt. Hernach kommen der Statthalter, der jenen nöthigen Falls ersetzt, der Landesseckelmeister und der Landeshauptmann. Glarus und Schwyz haben keinen Landeshauptmann mehr. Einige andere Kantone haben zwei Statthalter, wieder andere zwei Seckelmeister. Wo die Verfassung in den letzten Zeiten nicht radikalen Veränderungen unterworfen wurde, steigt die Zahl der Vorgesetzten auf zehn oder hie und da noch höher, wie in Nidwalden, wo ihrer zwölf und in Obwalden, wo sogar vierzehn, darunter ein Pannerherr, ein Zeugherr u. s. w. sind. Die neuen Verfassungen haben den größten Theil dieser Aemter in eine besondere Behörde vereinigt, die vom Landammann präsidirt wird und einen Bestandtheil der andern Behörden bildet. In Schwyz heißt sie Regierungskommission, in Glarus Standeskommission.

Die Vorgesetzten sind meistens auf Lebensdauer gewählt. Allein der regierende Landammann bleibt nur ein, höchstens zwei oder drei Jahre im Amt, bleibt jedoch als stillstehender Landammann Mitglied der Landesbehörden und führt abwechselnd mit einem oder mehrern seiner Amtsgenossen den Vorsitz. Die Vorgesetzten sind, wie oben erwähnt wurde, der Oberaufsicht der allgemeinen Versammlung unterworfen, der sie jedes Jahr über ihre Geschäftsführung Rechenschaft ablegen.

Prof. Cherbüliez, dessen genaue Mittheilungen über dieses Element der ursprünglichen Freistaaten der Schweiz wir benutzt haben, bemerkt, die Vorgesetzten beziehen nirgends als in Glarus, Schwyz und Zug eine Entschädigung [1]). So glaubt man auch allgemein. Damit hat es aber seine eigene Bewandtniß. Zudem haben gewöhnlich der Landammann, der Statthalter und andere einen kleinen Gehalt für die Sitzungen in Räthen und Kommissionen ein mehr oder weniger

[1]) Band II, S. 137.

beträchtliches Taggeld. Ferner findet zuweilen eine befremdende Aemteranhäufung statt. So las man vor nicht langer Zeit in öffentlichen Blättern, eine und dieselbe Person im Kanton Schwyz sei zu gleicher Zeit regierender Landammann, Salzdirektor, Archivar, obrigkeitlicher Lotterieaufseher, Präsident des Saniätsrathes, Erziehungsrath, Kriegsrath, Mitglied der Kantonalstraßenkommission, Postdirektor und Postkontroleur und mehreres Anderes. Und man behauptete, diese Stellen werfen jährlich wenigstens zweihundert Louisd'or, d. h. ungefähr doppelt so viel ab, als ein Amtsgehalt in den Kantonen zu betragen pflegt, die im Rufe stehen, ihre ersten öffentlichen Beamteten weniger karg zu besolden.

Die Räthe. Die zwei Kantone Uri und Unterwalden behalten für diese Behörde den alten Namen Landrath bei, während die andern angefangen haben, sie Kantonsrath oder Großen Rath zu nennen.

Der Landrath ist das dritte, die Eigenthümlichkeit der reinen Demokratie bezeichnende Grundelement. Seine Mitglieder werden von Ortsversammlungen, von Pfarreien oder Gemeinden ernannt. Eine Ausnahme hievon macht Schwyz, dessen Verfassung die Ernennung der Rathsherrn den Bezirksgemeinden, einer Art kleiner Landsgemeinden überträgt. Man betrachtet daher die Mitglieder des Rathes dazu berufen, nicht sowohl die Anliegen des ganzen Landes als die ihrer Gemeinde oder ihrer Gegend zu vertreten [1]). Im Landrath führt der Landammann oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz. Alle übrigen Vorgesetzten bilden einen Bestandtheil der Behörde (3).

Zusammensetzung des Rathes in den acht reinen Demokratien.

Uri	Mitglieder	44 außer den Vorgesetzten.
Schwyz	"	36 mit Inbegriff der Genannten.
Obwalden . . .	"	65 außer den Genannten.
Nidwalden . . .	"	58 ebenso.
Glarus	"	36 außer der Standeskommission.

[1]) Cherbuliez, II. 143.

Zug	Mitglieder	54 außer dem regierenden Landammann.
Appenzell A. Rh.	"	20 außer den Vorgesetzten.
" J. Rh.	"	124 ebenso.

Die Mitglieder des Rathes sind auf Lebenszeit ernannt, ausgenommen in Schwyz, wo sie für eine Amtsdauer von sechs Jahren, in Glarus, wo sie für eine von drei Jahren, und in Appenzell Außerrhoden, wo sie nur auf ein Jahr gewählt werden, weßwegen in diesen drei Kantonen die Wiederwählbarkeit unbeschränkt ist.

Die Befugnisse dieser Behörde beziehen sich in der Regel auf Handhabung der Gesetze und auf die Initiative der Gesetze und Dekrete. Außerdem steht dem Rath in allen Demokratien, die schwyzerische und glarnerische ausgenommen, die Ausübung richterlicher Amtsgewalt zu. In der Benennung derartiger Befugnisse ihrer Behörden weichen aber die Kantone sehr von einander ab.

Unsere Demokratien haben noch das Eigenthümliche [1]), daß sie den Landrath in seinem regelmäßigen und ursprünglichen Bestand für gewisse bestimmte Verrichtungen für unzulänglich halten und mit einer Beiordnung neuer Mitglieder verstärken. Daher der sogenannte zweifache oder dreifache oder schlechtweg der Große Rath, der in der Wirklichkeit nichts Anderes ist als der vermittelst anderer, ebenfalls von den Gemeinden oder Pfarreien abgeordneten Mitgliedern verdoppelte oder verdreifachte Landrath. Schwyz hat diese Einrichtung nicht beibehalten.

Zu den Verrichtungen, für die das Volk der Urkantone die Mitwirkung einer größern Anzahl von Abgeordneten als zuträglich erachtet, gehört in einigen die Initiative oder der Vorschlag von Gesetzesentwürfen; in andern die Entscheidung der wichtigern Fälle der Gerechtigkeitspflege. Die kleinsten Stände: Uri, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald und Appenzell Innerrhoden haben durch Vermehrung ihres ohnehin schon zahlreichen Rathes, der Beurtheilung der wichtigsten Rechtsstreitigkeiten größere Feierlichkeit zu verleihen beabsichtigt. Im ersten jener Kantone ist ein doppelter Landrath, der unter dem Namen Kriminal- oder Malefizrath die Rechtsstreitigkeiten der hohen

[1]) Cherbuliez, II, 155.

Gerichtsbarkeit beurtheilt, und ein dreifacher Landrath, der die Staatsverbrechen beurtheilt. Seit 1755, der Epoche schrecklicher, gegen die armen Liviner ausgefällter Urtheile, ist der dreifache Landrath nur ein Mal, im Jahr 1815, zusammengekommen. In Unterwalden n. d. W. werden die wichtigern Kriminalfälle von einer Versammlung beurtheilt, die aus dem Rathe (Landrathe) und den über dreißig Jahre alten Bürgern besteht; sie nennt sich Blutgericht: davon ausgeschlossen bleiben die Geistlichen, die Eidesunfähigen und die Verwandten des Angeklagten bis zum vierten Grad.

Eine andere Eigenthümlichkeit im Regierungsbereiche unserer ältesten Demokratien ist die Bildung von Behörden, wie Cherbüliez sagt, durch Verminderung.

Für Verrichtungen, die Heimlichkeit, Eile oder Einheit der Handlung erfordern, zieht man in den Demokratien dem vollständigen Landrath einen mehr oder minder zahlreichen Bruchtheil desselben vor. Ein solcher ist denn auch für die wöchentliche Erledigung der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte eingeführt worden.

Uri. Es hat einen Wochenrath, dem die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen ist. Der regierende Landammann beruft die im Hauptorte und in der Umgegend wohnenden Mitglieder des Kantonsrathes (Landrathes) zusammen. Jeder Vorgesetzte ist Mitglied. Außerdem gibt es einen Geheimen Rath, welcher der Verwaltung der ökonomischen oder staatshaushälterischen und den Milizgeschäften vorsteht.

Schwyz. Der Bezirksrath von Schwyz hatte sich die Behandlung aller gewöhnlichen Geschäfte zugeeignet und führte die Korrespondenz für den ganzen Kanton. Er trat wöchentlich ein Mal zusammen. In Folge der bestehenden Verfassung befaßt sich mit solchen Gegenständen die Regierungskommission, welche aus dem regierenden Landammann und vier andern Mitgliedern des Rathes besteht, die dieser letztere wählt.

Unterwalden. Nidwalden hat einen Wochenrath und einen Extrarath; der erstere ist mit den laufenden, der zweite mit den dringenden Geschäften betraut. Jener besteht aus dreizehn Mitgliedern, aus einem von jeder Gemeinde und bildet sich durch Verminderung des Landrathes um fünf und vierzig Mitglieder. Er wird

vom Landammann präsidirt. Die andern Amtspersonen oder Vorgesetzten sowie auch jedes Mitglied hat das Recht beizuwohnen. Der Extrarath besteht aus dem Landammann als Präsidenten und sieben andern von diesem selbst bezeichneten Mitgliedern.

In Obwalden übt der Landammann für sich allein nicht wenig ausgedehnte politische und verwaltende Verrichtungen aus. Dieß ist auch im Kanton Zug und in beiden Appenzell der Fall.

Glarus. Eine Standeskommission von neun Mitgliedern, welche die Landsgemeinde wählt, besorgt die Erledigung der täglichen Geschäfte. Ihre Mitglieder sind ein Bestandtheil des Kantonsrathes.

Weitere Bemerkungen über die verschiedenen Behörden der Demokratien werden da ihre Stelle finden, wo von der Gerechtigkeitspflege die Rede ist.

Unterdessen müssen wir Hrn. Cherbüliez beistimmen, daß eine derartige Ordnung der Dinge viel Patriarchalisches hat; aber im Ganzen scheint uns der Vorwurf, daß dabei wenige Familien sich des öffentlichen Gemeinwesens bemächtigen, nur zu sehr begründet.

Drittes Kapitel.

Halbdemokratien mit föderativer Ordnung und dem Veto.

Der Kanton Graubünden zerfällt in Bünde, Wallis in Zehnten (französisch Dixains).

Der graubündnerische Bünde sind von Alters her drei; der obere oder graue, der Gotteshausbund und der Zehngerichtebund. Im Wallis waren bis 1798, während der untere Landestheil sich in einer abhängigen Lage befand, sieben Zehnten. Vermöge der nachherigen Verfassung entstanden dreizehn Zehnten. Sechs derselben gehören dem obern, sieben dem untern Landestheile an.

Sowohl von den rhätischen Bünden als von den Walliserzehnten läßt sich mit Recht sagen, daß sie als eben so viele, zwar zu einem Ganzen verbundene, aber mit besondern Anliegen und Würden versehene kleine Freistaaten gelten können. Besonders von Graubünden

läßt sich sagen, daß sie sich bis auf die Hochgerichte, ja selbst bis auf die Gemeinden hinunter in mehrern Beziehungen für kleine verbündete Freistaaten halten.

Die Regierungsform dieser zwei Kantone ist theils rein demokratisch, theils repräsentativ. In jedem derselben ist ein Großer Rath (vormals Bundesrath in Graubünden und Landrath oder Diète im Wallis); allein die Gesetze und Verträge desselben sind dem Veto oder dem Referendum ans Volk unterworfen.

Graubünden.

In dem aus den rhätischen Bünden bestehenden Kanton „beruht die höchste Gewalt auf der Gesammtheit und äußert sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmäßig eingeholten und aufgenommenen Willensmeinungen oder Gemeindsmehren [1]).“

Der Große Rath hat 65 Mitglieder, die von Gemeindeversammlungen, von sogenannten Landsgemeinden, Gerichten oder Hochgerichten, gewählt sind. Ihr Amt dauert nur ein Jahr. Nebst den gesetzgeberischen Befugnissen steht dem Großen Rath die Wahl öffentlicher Beamteter und die der Gesandten an die eidgenössische Tagsatzung zu, läßt sich von ihnen über ihre Geschäftsführung Rechenschaft ablegen und entscheidet über die Streitigkeiten der Gemeinden. Er ernennt jedes Jahr eine Standeskommission, die aus neun Mitgliedern besteht; sie hat die Gegenstände, die vorgelegt werden sollen, vorzuberathen, und die Vollmacht, bei wichtigen und dringenden Vorfällen sich auch mit dem zu befassen, was ordentlicher Weise dem Großen Rathe vorbehalten ist. Ueberdieß ist er eine Art Kassationshof für Rekursfälle gegen Schlußnahmen des Kleinen Rathes. Dieser stellt für die Geschäfte von geringerm Belang die eigentliche Kantonsregierung vor; er besteht aus drei Mitgliedern (eines aus jedem Bund), die gleichfalls auf ein Jahr vom Großen Rathe ernannt werden. Die Kleinräthe wohnen den Sitzungen des größern bei, aber ohne Stimmrecht. Sie sind für eine unmittelbar darauf folgende neue Amtsdauer nicht wieder wählbar. — Man beklagt in den Räthen die übermäßige Beschränkung der Befugnisse,

[1]) J. K. von Tscharner, der Kanton Graubünden ꝛc. 1842, S. 25.

hauptsächlich in Bezug auf gute Gemeindeverwaltung. Auch klagt man sehr über mangelhafte Einrichtung der Gerichtsbehörden. — Schon seit mehreren Jahren besteht ein großer Kantonalverein mit örtlichen Verzweigungen, der sich zur Aufgabe gemacht hat, die Reform einiger Bestimmungen der Verfassung, nach welcher unter Anderm zur Abänderung eines Gesetzes zwei Drittel Stimmen erforderlich sind, zu befördern.

Betreffend die Zusammensetzung des Kleinen Rathes ist nicht zu übersehen, daß aus jedem Bund ein Mitglied genommen wird. Das Mitglied aus dem obern Bund heißt Landrichter, das aus dem Gotteshausbund Bundespräsident, das aus dem Zehngerichtebund Bundeslandammann, jedes ist mit einem Stellvertreter versehen, der Bundesstatthalter genannt wird.

Wallis.

Das Wallis hat die kritischen Dreißiger- und Einunddreißigerjahre durchlebt, ohne zu einer Aenderung seiner verfassungsmäßigen Ordnung zu schreiten. Dessen ungeachtet blieb es nicht unbeweglich. Der Staatsrath und der Große Rath stieß auf Vorstellungen des Unterwallis [1]); und obgleich selbige kein geneigtes Gehör fanden, verstummten sie doch nicht. Zuletzt schlug der kleinere Rath dem größern eine Aenderung in der Stellvertretung des Volkes vor. Es wurde auch ein Verfassungsrath niedergesetzt, aber seine Arbeit von den östlichen Zehnten oder von Unterwallis stürmisch beinahe mit Einmuth verworfen. Hierauf lebhafte Gährung, eidgenössische Dazwischenkunft, und endlich Bürgerkrieg bis die Wiedervereinigung des Kantons unter die Verfassung vom 3. August 1839 erfolgte [2]). Sie befestigte die verrufene Ungleichheit der Landesvertretung und gab dem Kanton eine dem republikanisch-repräsentativen System sehr günstige Grundlage. Allein sie sollte nicht lange dauern. Bei der ersten Erneuerung

[1]) Mémoire adressée au Conseil d'Etat du Valais en novembre 1833 par les quatres dixains occidentaux: Entremont, Martigny, St. Maurice et Monthey, etc.

[2]) In Betreff der politischen Ereignisse sehe man die vom Walliser Staatsrath am 10. Mai 1839 an die Eidgenossen gerichtete Denkschrift nach. Auch die Schrift Une année de l'histoire du Valais, par Rilliet-Constant, colonel fédéral, Berne 1841? enthält eine Menge Angaben und Belege.

der Wahlen erlitt die Partei des freisinnigen Fortschrittes schwere Verluste. Darauf lange Wirren und Anarchie, bis man endlich von Neuem zu den Waffen griff (1844). Die Freisinnigen wurden hintergangen und besiegt. Dem Gemetzel bei der Trientbrücke folgte sehr bald die gänzliche Zerstörung der neuen Ordnung der Dinge, die so schöne Hoffnungen erweckt hatte. Jetzt ist die Verfassung vom 14. September 1844 in Kraft [1]).

Die neue Walliserverfassung scheint der Willkür der vollziehenden Gewalt und dem Einflusse der Geistlichen weit mehr Vorschub zu leisten als die 1815er. Die Immunität der Geistlichen, die sächliche und die persönliche, bestand nur thatsächlich; im neuen Grundgesetz ist sie zu einem verfassungsmäßigen Recht erhoben. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Großen Rath ausgeübt, in dem jeder der dreizehn Zehnten von tausend Einwohnern einen und überdieß die Geistlichkeit zwei Vertreter hat; von den letztern ist der eine, der Bischof, von Amtswegen Mitglied. Die Abgeordneten jedes Zehnten werden von einer Wahlversammlung ernannt, die im Verhältniß von einem auf hundert Seelen aus Abgeordneten der Gemeindeversammlungen besteht. Dadurch unterscheidet sich die Wahlart im Wallis wesentlich von der Graubündens, wo man keine mittelbaren Wahlen kennt. Die Amtsdauer ist die zweijährige. Was das Veto oder Referendum ans Volk über die Verrichtungen des Großen Rathes betrifft, so besteht es in dem Sinn, daß „les lois, les capitulations militaires et les décrets de finance et de naturalisation seront référés aux assemblées primaires, et ne seront exécutoires qu'après avoir été adoptés par la majorité des citoyens qui auront pris part à la votation.“ (Art. 72.) Die eidgenössischen Angelegenheiten sind dem Veto nicht unterworfen. — Der Staatsrath besteht aus fünf frei, in oder außer der Mitte des Großen Rathes erkornen Mitgliedern, jedoch sollen zwei den sieben obern und zwei den sechs untern Zehnten angehören. Die Mitglieder des Staatsrathes haben Sitz aber keine Stimme im Großen Rath. Ihre Amtsverrichtungen haben die gleiche Dauer wie die der Großrathsmitglieder. Für das Innere des Kantons besteht: 1) Ein Centralgericht, das die Preß- und die politischen Vergehen beurtheilt; 2) ein Appellationsgericht, zusammengesetzt aus elf Mit-

[1]) Snell II. II. S. 815—878.

gliedern. Sowohl die Central- als die Appellationsrichter werden vom Großen Rath ernannt; ihre Amtsdauer ist die oben erwähnte. Ein Zehntenrath leitet in jedem Zehnten dessen Geschäfte, vertheilt die Lasten unter die betreffenden Gemeinden, und nimmt verschiedene, von der Verfassung ihm zuerkannte Ernennungen vor.

Viertes Kapitel.

Repräsentative Demokratien mit fakultativem Volksveto.

Die Zahl der Halbdemokratien hat seit 1830 zugenommen durch die Einführung des Veto's in die repräsentative Verfassung St. Gallens (1. März 1831) und der Basellandschaft (1. August 1838) und endlich Luzerns (1. Mai 1841). Dieses Veto ist jedoch nur fakultativ. Jene Verfassungen setzen eine Frist fest, binnen welcher die Mehrheit der Bürger, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, ihre Einsprache gegen ein vom Großen Rath erlassenes Gesetz geltend machen kann. Wenn das Volk dies nicht in der vorgeschriebenen Zeitfrist thut, so wird das Gesetz ohne weiters verbindlich. Diese Zeitfrist ist in St. Gallen fünf und vierzig Tage, in Luzern fünfzig, in der Basellandschaft nur vierzehn.

In den föderativen Demokratien, in Graubünden und Wallis, übt das Veto, da es obligatorisch ist, immer einen nicht wenig hemmenden Einfluß aus, und bisweilen macht es die Verbesserung der alten Einrichtungen unmöglich: während es in den drei Freistaaten, denen dieses Kapitel gewidmet ist, auf eine Weise ausgeübt wird, die mit den repräsentativen Demokratien vereinbar ist. In der Basellandschaft kann das Gesetz nur von der Mehrheit der gesammten Zahl Aktivbürger durch Unterschriften und unter Mittheilung der Gründe an den Landrath verworfen werden [1]). Im Kanton St. Gallen müssen, wenn eine Gemeinde zur Ausübung des Veto versammelt werden soll, hiefür wenigstens fünfzig Aktivbürger derselben beim Gemeindepräsidenten sich förmlich eingeschrieben haben [2]). Und endlich im Kanton Luzern wird keine Gemeinde zur Ausübung des Veto

[1]) Verfassung §. 40.
[2]) Verfassung Art. 137.

zusammenberufen, wenn es nicht der sechste Theil ihrer Aktivbürger ausdrücklich verlangt [1]).

Wiewohl viele freisinnige und aufrichtige Freunde des gesellschaftlichen Fortschrittes in der Vierzigerverfassung das Bestreben des Rückschrittes erkannten, ließen sie sich dennoch dazu verleiten, hauptsächlich wegen des Volksveto's, das Mode zu werden anfing, gute Miene zu machen. Seit es aber sowohl beim Gesetz gegen die freie Meinungsäußerung als bei dem über Berufung der Jesuiten als unzulänglich erkannt wurde, die Wirksamkeit der verderblichsten Schlußnahmen zu verhindern, hat es unsäglich verloren. Auch in den großen vorörtlichen Kantonen, in Zürich und Bern, von wo es in mehrere andere übergehen würde, schien man im Begriff es einzuführen. Allein zuletzt nahm sich das Publikum seiner nicht mehr an und es blieb in Minderheit.

Sieht man vom Grundsatz des Volksveto's ab, so findet man zwischen der verfassungsmäßigen Ordnung von Luzern, Baselland-schaft und St. Gallen und derjenigen der repräsentativen Demokratien, von denen wir im folgenden Kapitel sprechen werden, kaum einen Unterschied. Jeder der drei Kantone hat einen Großen Rath, der unmittelbar von den Aktivbürgern in Wahlversammlungen ernannt wird; der Große Rath ernennt einen Regierungsrath und das Obergericht; die Gewalten sind getrennt, die vollziehende Gewalt und ihre Angestellten sind verantwortlich.

Oberste verfassungsmäßige Behörden.

	Luzern.	St. Gallen.	Baselllandschaft.
Gesetzgebende Gewalt:	Großer Rath. 100 Mitglieder. Amtsdauer 4 Jahre.	Großer Rath. 150 Mitglieder 2 Jahre.	Landrath. auf 500 Einw. 1 Mitglied (72?) 3 Jahre.
Vollziehende Gewalt:	Regierungsrath. 11 Mitglieder. Amtsdauer 4 Jahre.	Kleiner Rath. 7 Mitglieder. 4 Jahre.	Regierungsrath, 5 Mitglieder. 3 Jahre.
Richterliche Gewalt:	Obergericht. 11 Mitglieder. 4 Jahre.	Kantonsgericht. 11 Mitglieder. 6 Jahre.	Obergericht. 9 Mitglieder. 3 Jahre.

[1]) Verfassung §. 35.

Zu bemerken ist die Eigenthümlichkeit, daß die St. Gallische Verfassung einen Ueberbleibsel des von den Kantonshauptorten mehr oder weniger im Großen genossenen Vorrechtes, in den Großen Rath eine größere Anzahl Mitglieder abzuordnen, erhalten hat. Es besteht darin, daß der Gemeinde des Hauptortes, die den Bezirk St. Gallen bildet, die Wahl von fünfzehn Großräthen zugetheilt ist, während ihr von Rechtswegen nur zwölf zukämen.

Was die Norm betrifft, nach der die Rechte und Anliegen der katholischen und reformirten Bevölkerung geregelt sind, werden wir an einer passendern Stelle anbringen.

Fünftes Kapitel.

Die repräsentativen Demokratien.

Vor tausend achthundert ein und dreißig behielt die verfassungsmäßige Ordnung von Zürich, Basel und Schaffhausen, und in noch höherm Grade die von Bern, Freiburg und Solothurn immer einen Charakter bei, der Oligarchie verrieth, indem sie, wenn nicht gerade gewissen Ständen, doch gewissen Ortschaften und vor Allem aus der Bürgerschaft des Hauptortes eigentliche Vorrechte zusicherte.

Die letzten Umgestaltungen haben derartige Anordnungen abgeschafft, die Zahl der vom Grundsatze der Gleichheit geleiteten Kantone vermehrt, und unter der Hälfte derselben sind die Einrichtungen und Uebungen der Demokratie noch zu weiterer Entwicklung gediehen.

Bei Durchgehung der eigentlichen Elemente des Organismus der repräsentativ-demokratischen Kantone räumt Eherbüliez die erste Stelle dem allgemeinen Stimmrecht ein; allein uns scheint, er irre sich darin. Das allgemeine Stimmrecht ist nämlich seit undenklichen Zeiten auch den Urdemokratien der Schweiz eigen. Selbst im Fürstenthum Neuenburg besteht allgemeines Stimmrecht. Nur durch die der französischen Staatsumwälzung entliehenen Einrichtungen wurde in der Schweiz für die Ausübung politischer Rechte das Erforderniß eines Census eingeführt; von diesem sind jedoch außer der Tessiner- und Genferverfassung wenig Spuren mehr übrig geblieben.

Im Hornung 1845 bewirkten unvermuthete Ereignisse im Kanton Waadt eine politische Umwälzung und in Folge derselben eine Verfassungsänderung. Es fehlte wenig, so hätte seine neue Verfassung den Kanton Waadt der Zahl derjenigen angereiht, die das Veto besitzen. Es geschah nicht; statt dessen wurde aber eine andere, den schweizerischen Verfassungen völlig neue Bestimmung aufgenommen, nämlich die, daß der Große Rath von sich aus oder auf Begehren von 8000 Aktivbürgern den Entscheid über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse den allgemeinen Versammlungen der Gemeinden überträgt. Nicht sehr verschieden ist die vor Kurzem eingetretene Wendung der Dinge im Kanton Bern. In der neuen, am 31. Juli (1846) vom Volke angenommenen Verfassung ist festgesetzt, daß jedes Mal zu einer außerordentlichen Erneuerung des Großen Rathes geschritten werden muß, wenn es die Mehrheit der Bürger in den Gemeindeversammlungen verlangt; es ist beigefügt, daß auf Begehren von achttausend Aktivbürgern die Abstimmung über die Thunlichkeit einer solchen Maßregel angeordnet wird. (§. 22.)

Gesetzgebende Gewalt. „Dans les démocraties représentatives, c'est le grand conseil qui est l'autorité suprême, car il représente le peuple souverain et se trouve revêtu, par conséquent, de tous les attributs de la souveraineté, moins le pouvoir constituant dont le peuple s'est réservé l'exercice pour lui-même. Cette suprématie du grand conseil est d'autant plus réelle en Suisse, que ce corps n'est jamais divisé en deux chambres. Le grand conseil est formé, en général, par une seule élection à laquelle participent tous les citoyens actifs, chacun dans le cercle électoral où il a son domicile.“ So der angeführte Prof. Cherbuliez [1]). Die Kantone Freiburg und Solothurn haben die mittelbaren Wahlen beibehalten. Auch Bern traf, nach der Verfassung von 1831, mittelbare Wahlen; allein dieses Verfahren hat sein Ansehen verloren: die Urversammlungen waren bekannt wegen der äußerst geringen Anzahl von Bürgern, die sich den Besuch derselben angelegen sein ließ. An den Urversammlungen vom Jahr 1843 wählten 9922 anwesende Aktivbürger 4141 Wahlmänner [2]). Die neue Verfassung hat unmittelbare Wahlen eingeführt.

[1]) II. pag. 2.

[2]) Bericht über die Staatsverwaltung u. s. w. während des Jahres 1843, Seite 10.

In diesen Kantonen dauern die gesetzgeberischen Amtsverrichtungen im Allgemeinen vier Jahre.

Zusammensetzung des Großen Rathes.

Kantone.	Großräthe.	Bemerkungen.
Bern	226	Die Zahl ist im Verhältniß zur Bevölkerung die: Zürich 1 auf 1132 Einwohner, Aargau 1 auf 900, Genf 1 auf 133, Waadt und Freiburg 1 auf 1000, Bern 1 auf 2000 Einwohner.
Zürich	214	
Aargau	195	
Waadt	180	
Genf	176	
St. Gallen	150	
Basel-Stadttheil	119	
Tessin	114	
Solothurn	105	
Luzern	100	
Thurgau	100	
Freiburg	83	
Schaffhausen	78	

Man bemerkt, daß nach dem mittlern Durchschnitt in diesen Kantonen ein Großrath auf ungefähr 1000 Einwohner ernannt wird. In den zwei volkreichsten Kantonen, Bern und Zürich, steht indessen das Verhältniß höher; ebenso haben Luzern und Tessin einen auf ungefähr 1200; dagegen beiläufig einen auf 560 Solothurn, einen auf 330 Genf, und einen auf 200 Basel-Stadttheil.

Vollziehende Gewalt. Zur Ausübung der obersten vollziehenden Gewalt: „le *conseil étroit* est aussi ancien que les républiques de la Suisse. C'était dans le conseil étroit que se trouvaient cumulé jadis à peu près toutes les fonctions, et concentré tout le pouvoir: c'était lui qui faisait les lois, qui les exécutait, qui rendait en dernier ressort la justice tant criminelle que civile, et qui administrait, presque sans contrôle, les finances de l'état. Le grand conseil, réduit au pouvoir plus apparent que réel d'adopter ou de rejeter les propositions du *conseil étroit*, subissait l'influence de celui-ci et jouait à côté de lui un rôle secondaire.

Les fonctions de membres du conseil étroit, accordées à vie, peu ou point salariées, étaient recherchées par les hommes les plus capables, et occupées à peu près exclusivement par les premières familles de chaque état [1]).“

Gegenwärtig heißt diese Behörde Staatsrath (*conseil d'état*), z. B. in Freiburg, Waadt, Tessin und Genf; oder Regierungsrath (*conseil exécutif*), in Bern, Zürich und Solothurn; oder Kleiner Rath (*petit conseil*), so in St. Gallen, im Aargau, im Thurgau und in Basel-Stadttheil. Die Zahl ihrer Mitglieder, die sich früher auf vier und zwanzig und auf mehr belief, ist auf wenige herabgesetzt.

Zusammensetzung der Regierungen.

Kantone.	Zahl der Mitglieder. a. Nach den Verfassungen von 1814.	b. Nach den neuesten Verfassungen.
Genf	28	13
Bern	27	9 [2])
Zürich	25	13
Basel	25	15 [3])
Luzern	36	11
Schaffhausen	24	9
Solothurn	21	9
Aargau	11	9
Tessin	11	9
Waadt	13	9
St. Gallen	19	7
Thurgau	9	6

Wie man sieht, herrscht die Zahl bei den Regierungsräthen vor. Es ist kein einziger, der nicht eine Verminderung erlitten.

1) De la démocratie, etc. II. 25 et suiv.

2) Die Verfassung von 1831 hatte 17 beibehalten.

3) Darunter ist der Kleine Rath von Basel-Stadttheil verstanden. Wir haben schon gesehen, daß Basel-Landschaft einen Regierungsrath von fünf Mitgliedern hat.

Als die Regierungsräthe sehr zahlreich waren, bestanden sie fast nur aus Personen, die der Bürgerschaft des Hauptortes angehörten oder im Hauptorte ihren beständigen Wohnsitz hatten. Damals pflegte man theils wegen der großen Anzahl von Mitgliedern, theils wegen ihrer geringen Geschäftskenntniß keine sehr bedeutenden Dienstleistungen zu fordern. Die damalige Besoldung eines Regierungsmitgliedes stand wegen ihrer Kärglichkeit so sehr außer allem Verhältniß mit der heutigen, keineswegs reichen, daß man sie, nach Cherbüliez, mit derjenigen eines Generaldirektors, Präfekten, ja sogar eines Bureauchefs in Frankreich nicht vergleichen kann[1]). Damals ging die Verantwortlichkeit der Regierungsbehörde gegenüber der Landesvertretung nicht so weit, wie sie durch die neuen Verbesserungen festgestellt ist, oder sie ließ in der Wirklichkeit keine aufrichtige Anwendung zu.

Die Mitglieder der Regierung werden vom Großen Rathe ernannt, und zwar, wie der angeführte Genferprofessor bemerkt, ohne Ausnahme. Auch ist es im Allgemeinen der Große Rath, der unter den Mitgliedern des Kleinen den ersten, mit dem Präsidium und den Eigenschaften eines Regierungshauptes betrauten Beamteten ernennt. In Freiburg und in der Waadt jedoch wählt die Regierung selbst aus ihrer Mitte den Präsidenten. Im Kanton Tessin führt jedes Mitglied der Behörde der Reihe nach je einen Monat den Vorsitz.

Die Regierungshäupter nennt man Bürgermeister in Zürich, Basel-Stadttheil und Schaffhausen; Schultheiß (avoyer) in Luzern und Freiburg; Landammann in Solothurn, St. Gallen und Aargau; Syndik in Genf; Präsident im Thurgau, Tessin und nach der neuen Verfassung auch in Bern, das einen seit dem Ursprung des Freistaates bestandenen Titel dafür abgeschafft hat.

Die Amtsdauer stimmt gewöhnlich die des Großen Rathes, vier bis sechs Jahre. Die Wiederwählbarkeit für die Stelle eines einfachen Mitgliedes der Regierung ist unbeschränkt, ausgenommen in Tessin, wo ein Mitglied des Staatsrathes, nachdem es zwei Mal nach einander gewählt wurde, für die zwei folgenden Jahre nicht mehr gewählt werden darf. (Art. 31. §. 2.)

Für die Präsidialverrichtungen ist die unmittelbare Wiederwählbarkeit ausgeschlossen.

[1]) II. 27. Anmerk.

Bis 1830 war allgemein ein ziemlich hoher Census erforderlich; allein diese Bedingung ist überall, außer in Luzern und in Tessin, aufgehoben; der erstere Kanton verlangt ein Vermögen von 4000, und der andere eines von 8000 Schweizerfranken. Es wird im Allgemeinen ein Alter von wenigstens neun und zwanzig Jahren erfordert.

Richterliche Gewalt. Zur Ausübung der obersten richterlichen Gewalt besteht in jeder der unter gegenwärtigem Kapitel begriffenen Demokratien ein oberster Gerichtshof, meistens Obergericht genannt. „Le tribunal suprême est une institution nouvelle, introduite pour la première fois dans les constitutions unitaires et organisée plus complétement dans celles de l'acte de médiation, supprimée dans plusieurs cantons en 1815, puis restaurée définitivement par les dernières constitutions. Les membres en sont nommés, comme ceux du conseil étroit, par le grand conseil. La seule condition généralement imposée, c'est un âge qui varie de vingt-quatre à trente-cinq ans. Dans quelques états on exige en outre des garanties de capacité, c'est-à-dire des études académiques ou l'exercice préalable d'autres fonctions judiciaires [1]).«

Was die Amtsdauer betrifft, ist Verschiedenes zu bemerken. (4).

Mitglieder und Amtsdauer der höhern Gerichte.

Kantone.	Mitglieder.	Amtsdauer.	Erneuerungsart.
Bern [2])	11—15	8 Jahre.	Alle 4 Jahre die Hälfte.
Zürich	11	6 „	⅓ alle zwei Jahre.
Freiburg	13	Lebenslänglich.	
Solothurn	9	10 Jahre.	½ alle fünf Jahre.
Basel-Stadttheil . .	13	Lebenslänglich.	
Schaffhausen . . .	9	4 Jahre.	
Aargau	11	8 „	½ alle vier Jahre.
Thurgau	9	6 „	⅓ alle zwei Jahre.
Tessin	13	4 „	¼ alle Jahre.
Waadt	13	12 „	¼ „ „
Genf.	13	8 „	⅛ „ „

[1]) Cherbuliez, II. 30.

[2]) Die Verfassung setzt eigentlich die Zahl der zur Bildung der obersten Gerichts-

Sechstes Kapitel.

Der fürstliche Kanton Neuenburg.

Das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin anerkennen als ihren Souverän den König von Preußen, und bilden nichtsdestoweniger einen Kanton, den XXI. der schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Land hat eine gedeihliche Gegenwart und vor sich eine schöne Zukunft. Allein seine politische Stellung ist ein Unding in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in mehrern Beziehungen ein Uebelstand.

Die politischen Wechselfälle dieses Landes kann man in einer Menge Bücher und in verschiedenen Flugschriften die Stürme von 1831 lesen. Seine Einrichtungen werden besonders von Cherbüliez gewürdigt [1]). Die organischen Bestandtheile derselben hat L. Snell wörtlich mitgetheilt [2]).

In der Statistik von 1828 haben wir von der damals bestandenen Verfassung, welche vom 26. Dezember 1814 war, einen Begriff gegeben. Diese ist durch die Akte vom 22. Juni 1831 verändert worden und bietet nunmehr folgende wesentliche Punkte dar.

Verfassungsmäßige Gewalt des Fürsten. Mit der Verfassungsurkunde von 1814 erklärte der Fürst, der König von Preußen, er werde das Fürstenthum Neuenburg unter seiner unmittelbaren Herrschaft halten, und dessen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit wahren; er sichere ihm freie Ausübung der protestantischen und katholischen Glaubensbekenntnisse zu, — des protestantischen unter der Leitung und Obhut der Pastorenkompagnie und des Konsistoriums, mit Bestätigung ihrer alten Befugnisse; — des katholischen, in Allem, was seine Ordnung und Zucht betrifft, unter der Leitung und Obhut des Bischofs von Lausanne (Freiburg); — beide jedoch unter Vorbehalt des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes; Alle, sowohl Unterthanen als Einwohner des Fürstenthums, dür-

behörde erforderlichen Richter nicht fest, sondern bestimmt bloß, daß ein Obergericht von nicht mehr als fünfzehn Mitgliedern und mit vier Ersatzmännern eingesetzt werde (§. 53). Unter der Verfassung von 1831 bestand das Obergericht aus eilf Mitgliedern. Aus der gleichen Anzahl besteht das jetzige, wenigstens bis die Geschwornengerichte ins Leben treten.

[1]) Band I. S. 23, und Bd. II. S. 103 ff.

[2]) Handbuch u. s. w. Bd. II. Th. II. 741 ff.

fen 1) das Land, um zu reisen oder sich anderswo niederzulassen, frei verlassen, ohne deshalb die Eigenschaft eines Neuenburgers zu verlieren; 2) in den Militärdienst einer fremden Macht treten; mit Ausnahme des Gouverneurs, dürfe Niemand mit einer Civil- oder Militärstelle bekleidet werden, der nicht Unterthan des Staates und in demselben angesessen sei; mit Ausnahme der Weibel (huissiers), könne kein Beamteter oder Notar abgesetzt werden, der nicht der Veruntreuung, schlechter Aufführung oder der Untüchtigkeit überführt sei; dem Handel nach innen und nach außen sei vollständige und gänzliche Freiheit gewährleistet, unter Vorbehalt einerseits der Folgerungen, die aus der Eigenschaft des Fürstenthums in seiner Verbindung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft können gezogen werden, anderseits mit Vorbehalt der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit und das öffentliche Wohl; neue Abgaben können unter keinem Namen und keinem Anspruch anders als auf dem Wege des Gesetzes eingeführt werden; Alle, sowohl Unterthanen als Einwohner, seien von ihrem 18ten bis zum 50sten Altersjahr dem Militärdienst unterworfen, dürfen aber im Kriege nur zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, zur Vertheidigung des Staates und zum Schutze der mit der Schweiz eingegangenen Verträge; endlich alle Gesetze, Rechtsame, Freiheiten, das gute und alte Herkommen (coutumes), geschriebenes und ungeschriebenes, Verschreibungen und Bewilligungen, die dieser Erklärung nicht zuwider laufen, sollen aufrecht erhalten werden und bestätigt sein.

Gesetzgebender Rath. Der Körper der Generalaudienzen war nach der Urkunde vom Jahr 1814 aus 75 Mitgliedern, wovon das Volk nur 30 zu ernennen hatte, zusammengesetzt. Nach der Urkunde von 1831, die gegenwärtig in Kraft ist, besteht der gesetzgebende Körper: 1) aus zwölf Mitgliedern, die vom König auf zehn Jahre ernannt und wieder wählbar sind; 2) aus unmittelbar vom Volke gewählten Mitgliedern, im Verhältniß eines Abgeordneten auf je 500 Seelen einheimischer Bevölkerung, mit einer Amtsdauer von sechs Jahren, einer Drittelserneuerung von zwei zu zwei Jahren und vollkommener Wiederwählbarkeit. Der gesetzgebende Körper ist demnach aus 78 Mitgliedern zusammengesetzt, den präsidirenden Gouverneur und die 10 vom König ernannten nicht inbegriffen. Die Gesetze, die Auflagen, die Instruktionen für die eidgenössische Tagsatzung gehören in den Bereich der Generalaudienzen.

Vollziehende Gewalt. Es besteht ein Staatsrath, der vom Fürsten ernannt ist. Den Vorsitz führt der Gouverneur und die Zahl seiner Mitglieder beläuft sich auf 8.

Richterliche Gewalt. Es befinden sich im Kanton zwei oberste Gerichtshöfe, nämlich die drei Stände zu Neuenburg und die drei zu Valangin. Für die erste Instanz sind 21 Bezirksgerichte oder Castellaneien. Unter diesen sind 12 nur für Civilfälle, 9 für Criminal- und Civilfälle zugleich. Zu dem ersten jener beiden Gerichtshöfe haben 8 Gerichte der einen, und 8 der andern ihren Rekurs; zum letztern nur vier der einen und 1 der andern. In Criminalstraffällen gelangt das Urtheil zur Durchsicht an den Gouverneur und an den Staatsrath, welche berechtigt sind, die Strafe zu mildern, aber nicht zu verstärken; sie erlassen zugleich den Befehl zur Vollziehung.

Gemeinheiten. Mehrere Gemeinheiten des Kantons, z. B. Neuenburg, Landeron, Valangin, besitzen Vorrechte. Sie wählen Verwaltungsräthe, deren Amtsverrichtungen wichtig sind. Neuenburg hat einen kleinen und einen großen Rath für seine Verwaltung und Polizei.

Prof. Cherbüliez erhebt, wiewohl er die falsche Stellung Neuenburgs im Bunde der schweizerischen Kantone erkennt, dessen verfassungsmäßige Ordnung doch allzu sehr; nach seiner Ansicht vereinigt es die Vortheile des Freistaates mit denen der Alleinherrschaft, ist die dortige Regierung zur Unterdrückung zu schwach, und stark genug zum Schutze; ist das dortige Volk wahrhaft frei unter einer wahrhaft starken Gewalt [1]) (5).

Siebentes Kapitel.

Allgemeine, dem größten Theil der schweizerischen Demokratien angehörige Grundsätze.

A. Von der Volkssouveränität.

„Dans les républiques de l'antiquité, la souveraineté du peuple était ce qu'elle est encore aujourd'hui dans les cantons d'Uri, d'Unterwald et d'Appenzell, moins un principe qu'un fait, moins une idée qu'une forme.“ So Cherbüliez [2]), welcher sodann in

[1]) Bd. II. S. 103.

[2]) Bd. II. S. 75 u. 76.

ziemlich starken Ausdrücken seine Abneigung (um nicht zu sagen seinen Widerwillen) gegen dieses Grundgesetz der schweizerischen Verfassungen vorbringt. „*La souveraineté réside dans le peuple, c'est-à-dire dans l'universalité des citoyens*, est-il écrit en tête de mainte constitution (Zurich, Berne, Fribourg, Soleure, Bâle-campagne, Argovie, Tessin); *mais le peuple l'exerce par ses représentans.*“ Dazu bemerkt er, da das Volk mit sich selbst keinen Vertrag abschließen kann, so löst sich die auf diese Weise ausgedrückte Grundbestimmung der Verfassungen in eine leere Abstraktion auf. Nach seiner Ansicht muß der Grundsatz einen verneinenden Werth haben und darf nicht mehr und nicht weniger in sich begreifen, als daß „la souveraineté, envisagée comme un droit antérieur et supérieur à la constitution, n'appartient à aucun individu, à aucune classe, à aucune catégorie qui puisse s'en prévaloir au préjudice du peuple; et comme *c'est du peuple qu'émanent en fait tous les pouvoirs, c'est pour son compte et dans son intérêt qu'ils doivent être exercés* [1]). In der That, zwischen dieser Darstellung der Volkssouveränität und derjenigen, wie sie in der waadtländischen Verfassung unumwunden und unbedingt ausgesprochen ist: „Das Volk ist souverän“ — ist ein großer Unterschied.

B. Vom Verfassungs-Veto.

„Parmi les conséquences de la souveraineté du peuple, il en est d'autres que les chartes nouvelles ont expressément consacrées: il en est d'autres que le législateur a repoussées comme anarchiques, mais que l'opinion a fort logiquement déduites du principe et plus d'une fois réalisées par des faits. En tête des premières, il faut placer le *veto constitutionnel*, qui soumet tout projet de constitution ou de loi constitutionnelle à la sanction du peuple entier“ [2]). In den seit 1830 umgestalteten repräsentativen Demokratien ist das Verfassungs-Veto fast allenthalben eingeführt. Eine Ausnahme macht Freiburg, das seine neue Verfassung keineswegs der Abstimmung des Volkes unterwarf.

Das Verfassungs-Veto wird hier in Kreisversammlungen, dort in Gemeindeversammlungen ausgeübt; es wird dadurch ausgeübt, daß man den Verfassungsentwurf oder die fraglichen Verfassungsgesetze an-

[1]) Bd. II. S. 76.

[2]) Cherbuliez, I. 78.

nimmt oder verwirft. Eine Berathung über die Form findet dabei nicht statt; dem Volk ist jedoch eine Frist eingeräumt, während welcher es den Entwurf mit Muße prüfen mag.

Hinsichtlich der Gesetze und anderer Gegenstände besteht das Veto von Alters her in Graubünden und im Wallis; seit dem Jahr 1830 wurde es auch in St. Gallen und in der Basel-Landschaft und später in Luzern eingeführt. Diesem aber hilft jene Nachahmung nichts, wie im vorigen Paragraphen bemerkt ist.

C. Von der periodischen Durchsicht (Revision) der Verfassung.

Im Allgemeinen ist in den Ständen, die das Verfassungs-Veto eingeführt haben, die periodische Durchsicht der Verfassungen zugelassen, Bern, Schaffhausen, Waadt und Genf ausgenommen. Sie ist auch in die neuen Verfassungen zweier Demokratien, der Glarner und Schwyzer, aufgenommen. Die längste Frist ist zwölf Jahre, festgesetzt von der Verfassung Tessins; die kürzeste vier Jahre, angenommen von der Glarnerverfassung.

D. Trennung der Gewalten.

Der Grundsatz der Gewaltentrennung, der in den Verfassungen von 1814 allzu sehr als Vorurtheil und Mißbrauch verschmäht war, hat durch die heutigen Umgestaltungen viel gewonnen. In einigen Kantonen ist die Sache mit der Unvereinbarkeit politischer Aemter in Bezug auf den Gegenstand selbst verschmolzen worden. In Bern, in Basel-Landschaft und in Tessin wurde sie so weit getrieben, daß z. B. weder ein Ober- oder Appellationsrichter, noch irgend ein anderer besoldeter öffentlicher Beamteter gleichzeitig die Stelle eines Mitgliedes der obersten Landesbehörde bekleiden kann.

E. Gleichheit.

Die neuen Verfassungen (darunter verstehen wir alle seit 1830 eingeführten) gewährleisten ausdrücklich oder ihrem Inhalte nach die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze. Im Zusammenhange mit dem Grundsatze der Gleichheit wurde die verhältnißmäßige Stellvertretung in den gesetzgebenden Behörden eingeführt. Außerdem wird verfassungs-, gesetz- oder übungsgemäß in den meisten Kantonen bei Besetzung des vollziehenden Rathes und der Gerichtsbehörde eine Vertheilungsnorm befolgt.

F. Kultusfreiheit.

„La démocratie rend le système des églises constituées particulièrement défavorable à la liberté des cultes; et la raison en est simple : c'est que le peuple est intolérant. Il n'y a d'accord possible entre le support et la foi, que dans les hautes régions de la pensée où le vulgaire ne s'élève jamais. — Les états de la Suisse où la religion catholique romaine est seule déclarée nationale excluent tous, avec plus ou moins de vigueur, l'exercice des autres cultes [1]).“ Da die Verfaſſungen der katholiſchen Kantone die römiſch-katholiſche Religion zur Religion des Staates erheben oder ſie allein anerkennen, ſo geſtatten ſie nur Katholiken die Ausübung politiſcher Rechte. „Parmi les cantons réformés ou mixtes, il en est qui ont consacré plus ou moins explicitement le principe de la liberté de conscience (man ſollte ſagen Kultusfreiheit) et d'autres qui se sont bornés à garantir aux communes des deux religions dominantes le libre exercice de leur culte respectif [2]).“

G. Niederlaſſungs- und Gewerbsfreiheit.

„Les restrictions que l'ancienne législation suisse apportait à ces libertés, tenaient aux bourgeoisies exclusives et aux corporations des métiers; le système de bourgeoisie restreignait la liberté d'établissement : celui des corporations, la liberté d'industrie. La révolution de 1798 introduisait dans l'organisme cantonal un élément nouveau, la *commune politique*, cette unité constitutionnelle qui comprenait, avec les bourgeois proprement dits, tous les citoyens domiciliés dans la commune territoriale [3]).“ Nach dem Verfaſſer der angeführten Stelle war es den Patriziern oder Burgern nicht mehr geſtattet, die Einwohner oder Niedergelaſſenen Beſchränkungen und Beſchwerden zu unterwerfen. In der Folge hat der Grundſatz der Freiheit, wie ſo viele andere, in der öffentlichen Meinung ſeinen Weg gemacht; „et les constitutions postérieures à l'année 1830 l'ont presque toutes proclamé. Aujourd'hui la faculté, pour tout citoyen suisse, de s'établir et d'exercer son industrie dans une commune quelconque *de son canton* constitue la règle :

[1]) Cherbuliez, I. 149.

[2]) Ibid. pag. 150.

[3]) Ibid. pag. 154.

les entraves apportées à cette faculté dans quelques états ne sont que de rares exceptions dont le temps fera justice [1]).«

Die Mediation von 1803 bestätigte auch die freie Niederlassung von Kanton zu Kanton, allein die Reaktion ließ diese wohlthätige Bestimmung aus dem Bundesvertrage weg. Wir werden indessen anderswo davon sprechen.

H. Preßfreiheit.

»Après l'Angleterre, la Suisse est, sans contredit, le pays d'Europe où la manifestation des opinions rencontre le moins d'obstacles. Toutes les constitutions promulguées depuis 1830, excepté celle du *Valais*, consacrent en termes plus ou moins explicites cette application du principe général, et parmi les constitutions antérieures à cette époque, il n'y a que celle de *Neuchâtel*, d'*Uri*, d'*Unterwald*, de *Zug* et d'*Appenzell* (Rhodes intérieures) qui soient muettes sur ce point [2]).«

Es gibt fast keine Spur mehr von vorkommender Censur. Wohl aber wurden in den letzten vier Jahren in Luzern, im Wallis, in Freiburg und endlich in Zug beschränkende Gesetze oder Verordnungen erlassen. Dadurch verfiel die kantonale Presse und der Verkehr mit den außerhalb des Kantons herausgegebenen Zeitschriften der Herrschaft von Behörden, die nicht ohne Grund im Verdacht ausschließlicher und unfreisinniger Bestrebungen stehen. Die Reihe derartiger Anordnungen eröffnete das berüchtigte Gesetz über die freie Meinungsäußerung, das aus der in Luzern bestehenden Ordnung der Dinge hervorging. Die neue Verfassung im Wallis hat das unmittelbar vorher aufgestellte Ausnahmsgericht für politische und Preßvergehen bestätigt und sie dadurch den Verbrechen gleichgestellt.

I. Petitionsrecht.

Das Bittschriftenrecht ist eine jener Bürgschaften, die in mehr oder weniger umfassenden Ausdrücken jede neue Verfassung darbietet.

Einige Verfassungen enthalten nichts über Kollektiv- oder Menge-Bittschriften; allein wenn auch das geschriebene Wort darüber schweigt, so spricht doch die Uebung dafür. Darin hat der Grundsatz fast überall eine umfassende Anwendung erlangt.

[1]) Ibid. pag. 155.

[2]) Cherbuliez, I. 158.

J. Volksversammlungen und Vereinsrecht.

Das Vereinsrecht ist ausdrücklich nur von den Verfassungen zweier Kantone, der Basellandschaft und Bern's, gewährleistet. „Et il existe dans plusieurs états..... des lois qui restreignent à plusieurs égards la faculté de former des associations permanentes et agissantes, ayant un but politique ou religieux; mais il n'existe aucune loi, à moi connue, qui défende les réunions temporaires et incidentes d'un nombre quelconque d'individus convoqués d'avance sur les questions politiques. D'ailleurs cette faculté est implicitement comprise dans le droit de pétition accordé par toutes les constitutions actuelles aux citoyens et aux personnes morales légalement constituées.“ Diese Worte sind von Prof. Cherbüliez [1]), der, wie man sieht, den Bestand jener Bürgschaft nicht in Zweifel zieht: und doch füllt er mehrere Seiten mit seinem Tadel über die Natur und das Bestreben der schweizerischen Meetings sowohl als der politischen Gesellschaften, obschon er an denen Englands und der Vereinigten Staaten keinen Anstoß nimmt.

K. Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes, des Kantonsrathes oder Landrathes.

Die Verrichtungen der Großräthe sind entweder völlig oder halb unentgeldlich. Prof. Cherbüliez findet nur in sechs und einem halben Kantonen, in Bern, Freiburg, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt und Basellandschaft eine Entschädigung eingeführt und hält dafür, eine geringe Entschädigung als Ersatz der Auslagen sei auch nicht einmal von guter Wirkung [2]).

Eine Entschädigung oder ein Taggeld, hier in größerm, dort in geringerm Maße, finden wir allgemein üblich, selbst in den am meisten nach der Demokratie gebildeten Kantonen. Sie wird geleistet in Graubünden und im Wallis, in Luzern und in Uri. Im Kanton Schwyz ist die Entschädigung der Großräthe und Kantonsräthe Sache der Bezirke; eine solche Entschädigung leisten die äußern Bezirke, während die vom Bezirk Schwyz ernannten Großräthe und Kantonsräthe unentschädigt bleiben. Vielleicht einen Schritt zu weit

[1]) Bd. I. S. 176.
[2]) Bd. II. S. 25–30.

gegangen im Entschädigungssystem ist die Waadt bei Aufstellung der neuen Verfassung [1]).

Achtes Kapitel.

Politischer Stand der Bürger.

Bei Betrachtung der Elemente des politischen Standes beschränken wir mit Cherbüliez unser Augenmerk auf die Bürger, auf die Gemeinden und auf die Kirche, geben aber bei dieser Erörterung dem ersten Elemente den Vorzug.

In der Eigenschaft eines Schweizerbürgers vereinigen sich zweierlei Arten von Rechten, politische und bürgerliche. Im Allgemeinen ertheilt man den Titel Aktivbürger derjenigen Person, welche sich des Rechtes ersterer Art erfreut. Ein solcher ist der *civis optimo jure* der Römer [2]).

Die Ausübung der politischen Rechte, nämlich des Wahlrechtes in den repräsentativen Demokratien und der den Landsgemeinden zustehenden Rechte in den reinen Demokratien, ist in den verschiedenen Ständen der Eidgenossenschaft beinahe an die gleichen Bedingungen geknüpft. Der Aktivbürger muß männlichen Geschlechtes sein, ein gewisses Alter erreicht haben (das mit der bürgerlichen Volljährigkeit nicht immer übereinstimmt und wenigstens siebenzehn bis fünf und zwanzig zurückgelegte Jahre erfordert); im Genuß der Unabhängigkeit und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein. Dieser bürgerliche Zustand der Unabhängigkeit und der Ehrenhaftigkeit ist nicht überall gleichmäßig bedingt. Im Allgemeinen versteht man darunter, daß der Betreffende weder faillit, noch bevormundet oder einer infamirenden Strafe verfallen sei. In einigen Kantonen versteht man auch noch darunter, daß der Betreffende nicht im Dienste eines Andern stehe; in andern, daß er der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last falle. Ein Besitz oder eine Nutznießung wird erfordert im Kanton Tessin im Betrag von 200 Schweizerfranken.

[1]) Art. 30. „Chaque membre du grand conseil reçoit de la caisse de l'état une indemnité fixée à 30 batz (4—5 franz. Fr.) par journée de présence à l'assemblée, et à 10 batz par lieue pour frais de transport, retour compris."

[2]) Cherbüliez, I. S. 191.

Absteigende Stufenfolge der politischen Volljährigkeit [1]).

25 Jahre: Freiburg und Tessin.
24 „ Aargau, Baselstadttheil.
23 „ Waadt.
21 „ Genf und St. Gallen.
20 „ Zürich, Bern [2]), Luzern, Schaffhausen, Basellandschaft, Thurgau, Uri, Unterwalden und Wallis.
19 „ Zug.
18 „ Schwyz, Glarus und Appenzell.
17 „ Graubünden.

Was die an das Heimathrecht geknüpften bürgerlichen Rechte betrifft, läßt sich folgende Eintheilung aufstellen:

1) Freiheit des Aufenthaltes und der Niederlassung in jeder Gemeinde des Staates;
2) freie Ausübung jedes erlaubten Gewerbes;
3) das Recht, überall im Kanton liegende Güter zu erwerben;
4) das Recht, im Nothfalle zur gesetzlichen Unterstützung Zuflucht zu nehmen.

Das Gesetz bestimmt die Bedingungen, unter denen der Fremde in den meisten Kantonen zur Ausübung der Rechte der ersten drei Gattungen darf zugelassen werden [3]). Diesfalls sind indessen bedeutende Beschränkungen sowohl hinsichtlich der Ausübung von Gewerben, als hinsichtlich der Erwerbung von Liegenschaften nicht selten. Derartige Beschränkungen sind in mehrern Kantonen aufgestellt, auch die Kantonsfremden, welche Schweizerbürger sind.

Die Eigenschaft des Bürgers erlangt man entweder vermöge der Geburt oder durch Einbürgerung. Bürger vermöge seiner Geburt ist jeder eheliche Sohn eines Vaters, der damals bereits Bürger war, sowie auch jeder außereheliche einer Mutter, die Bürgerin ist. Die Einbürgerung hängt von verschiedenen Bedingungen ab, von den dreien nämlich, daß man nachweise, man könne im fraglichen Kanton ein Gemeinderecht haben, d. h. das vorläufige oder gleichzeitige Erforderniß eines Ortsburgerrechtes; die Einwilligung der gesetzgebenden Be-

[1]) Cherbüliez, I. S. 191.
[2]) Die Verfassung vom Jahr 1831 forderte ein Alter von 23 Jahren.
[3]) Cherbüliez, I. S. 192.

hörde, und eine Geldleistung [1]). Im Kanton Bern bedarf man außerdem noch einer Bewilligung des Regierungsrathes, sich um die Einbürgerung bewerben zu dürfen, ein Erforderniß, das allen andern vorgeht. Im Kanton Tessin darf ebenfalls das Bürgerrecht, gemeiniglich Patriziat genannt, nicht zugesichert werden, bevor der Große Rath seine Einwilligung ausdrücklich ertheilt hat: der Vertragabschluß folgt später. Bei der Abhandlung über die schweizerischen Gemeinden werden wir auf die Bürgerrechte zu sprechen kommen.

„L'étranger n'obtient la naturalisation que sous la condition de payer une certaine somme, soit à l'état, soit à la commune dont il acquiert la bourgeoisie; à moins que le droit de cité ne lui soit accordé *gratis* en reconnaissance de services rendus, ou comme distinction honorifique [2]).“

„A ces conditions communes quelques états en ajoutent d'autres, qui témoignent d'une certaine jalousie sinon fort libérale, au moins fort républicaine. Ainsi le principe romain, que nul ne peut être citoyen de deux états, est consacré dans les cantons de *Saint-Gall,* de *Thurgovie* et du *Tessin,* où l'étranger qui demande la naturalisation est préalablement tenu de renoncer à tout autre droit de cité. Ailleurs on exige une résidence antérieure plus ou moins prolongée [3]).“

Die Ertheilung des Bürgerrechtes ist der Gesetzgebung vorbehalten, in den reinen Demokratien also der Landsgemeinde, in den repräsentativen dem Großen Rathe. Es gibt wenig Stände, die eine Ausnahme davon machen und die Einbürgerung der vollziehenden Gewalt überlassen. Dieß ist der Fall in Zürich, wenn die Einbürgerung einen Schweizerbürger betrifft.

Seit 1830 ist die Erwerbung des Kantonsbürgerrechtes für Schweizerbürger und Fremde in den Kantonen der repräsentativen Demokratie mit und ohne Veto viel leichter geworden. Man erzeigte sich in denselben nicht nur dadurch freigebig, daß man sich mit mäßigen Gebühren begnügte, sondern wesentlich auch dadurch, daß man vom Fremden keine vorgängige Niederlassung von langer Dauer forderte. Am wenigsten Schwierigkeiten machen die Kantone Bern,

[1]) Cherbüliez, I. S. 188.
[2]) Cherbuliez, I. pag. 189.
[3]) Ibid.

Zürich, Solothurn, Baselstadttheil und Thurgau. Im Jahr 1838 fehlte wenig, so hätte das kurz vorher dem Prinzen Ludwig Bonaparte bewilligte Bürgerrecht die Schweiz in einen Krieg mit Frankreich verwickelt.

Einige Kantone, als: Zürich, Bern, Basellandschaft, Aargau und Waadt, gewähren den Niedergelassenen aus andern Kantonen, die Gegenrecht halten, die Ausübung der politischen Rechte.

Annähernde Zahl der Aktivbürger in den reinen und in den halben Demokratien.

Staat.	Kantonale Bevölkerung (1837).	Aktivbürger.
Graubünden	84,670	22,000
Wallis [1]	73,673	19,000
Schwyz	39,326	10,000
Appenzell Außer-Rhoden	38,701	9,500
Glarus	28,217	7,000
Zug	14,193	3,500
Uri	12,948	3,200
Obwalden	11,857	3,000
Nidwalden	9,804	2,500
Appenzell Inner-Rhoden	9,671	2,500
	323,060	81,200

Im Jahr 1837 belief sich die kantonale Bevölkerung (also mit Ausschluß der bloßen Einwohner oder Niedergelassenen, die einem andern Kantone oder dem Auslande angehören) in den erwähnten

[1]) Am 25. August 1839 stimmten für Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung 8206 Bürger im Unterwallis und 10,441 im Oberwallis, im Ganzen 18,647. Oberst Rilliet de Constant: Une année de l'histoire du Valais, S. 52, 53 und 276. Die neueste Verfassung wurde den amtlichen Berichten zufolge am 20. Oktober 1844 von 9848 Bürgern angenommen, und von 9339 ausdrücklich oder durch Wegbleiben von der Abstimmung verworfen. Wallis zählte also damals genau 19,187 Aktivbürger.

Demokratien auf 323,000 Personen und die Anzahl von Aktivbürgern (annähernd) auf 81,000, also ungefähr auf den vierten Theil der Gesammtzahl, die in jenen zehn Staaten fast vollständig die Bevölkerung des Landes darstellt.

Annähernde Zahl der Aktivbürger in den repräsentativen Demokratien und im fürstlichen Kanton.

Staat.	Kantonale Bevölkerung (1837).	Zeit.	Aktivbürger.
Bern	381,200	1846	65,000
Zürich	217,219	1844	48,000[1]
Waadt	164,686	1846	38,000
Aargau	174,992	1841	34,215[2]
St. Gallen	144,359	1843	32,832
Luzern	120,512	1841	23,643
Tessin	110,445	1844	19,950
Freiburg	83,234	1844	16,500
Thurgau	78,160	1844	15,500[3]
Solothurn	59,214	1846	14,000[4]
Basellandschaft	35,990	1846	9,400
Neuenburg	40,568	1844	7,500
Genf	38,156	1844	7,500
Schaffhausen	29,462	1844	6,800[5]
Baselstadttheil	10,611	1844	2,800
	1,688,494		341,640

Man bemerkt, daß im Kanton Luzern vom Hundert der einheimischen Bevölkerung des Jahres 1837 28, in St. Gallen vom Hundert 23, im Aargau vom Hundert 19 und im Tessin vom Hundert

[1]) Am 20. März 1831 war die Verfassung von 40,503 Bürgern gegen 1721 verbessert worden.

[2]) Bronner, Gemälde u. s. w. Bd. II. 160.

[3]) 1831 wurde die neue Verfassung von 11,437 gegen 2900 angenommen, was zusammen eine Anzahl von 14,337 ausmacht.

[4]) 1830, als man über die Verfassung abstimmte, trug das Verzeichniß 11,830 Namen.

[5]) Im Jahr 1831 beiläufig 6700 Aktivbürger.

18 Aktivbürger sind. Im Ganzen zählt man unter etwas mehr als eine Million und siebenmal hunderttausend Personen über 340,000 Aktivbürger, demnach einen Aktivbürger auf 50 Personen einheimischer Bevölkerung.

Zusammenzug der Anzahl Aktivbürger von beiden Gattungen der Kantone.

	Schweizerische Bevölkerung.	Aktivbürger im Ganzen.	Aktivbürger auf 100 Personen.
A. In den reinen Demokratien ꝛc.	323,060	81,000	25
B. In den repräsentativen Demokratien ꝛc.	1,688,494	340,000	20
	2,011,554	421,000	45

Diese annähernde Zahl von 421,000 Aktivbürger, verglichen mit der Gesammtbevölkerung des Landes, der schweizerischen und nichtschweizerischen, die im Jahr 1844 auf 2,320,000 Seelen geschätzt wurde, stellt etwa 18 Aktivbürger auf 100 Seelen heraus.

In Frankreich betrug die Zahl der Wähler unter den auf die Charte von 1830 gegründeten demokratisch-monarchischen Einrichtungen

im Jahr 1831 . . . . . 166,583;
im Jahr 1837 . . . . . 198,836;
im Jahr 1842 . . . . . 220,040.

Es trifft der französischen Bevölkerung (34 Millionen) einen Wähler auf 155 Einwohner.

Wenn die Schweiz verhältnißmäßig nicht mehr Aktivbürger hätte, als Frankreich Wähler, so sänke die Zahl ihrer Aktivbürger auf 15,000 hinunter. Diese Zahl wäre acht und zwanzigmal kleiner als die dermalige. Es gäbe im Kanton Waadt kaum 1250 Aktivbürger, kaum 775 im Kanton Tessin und weniger als 100 im Freistaate Uri (6).

Zweiter Abschnitt.

Eidgenössische Einrichtungen.

Erstes Kapitel.

Bundesvertrag.

Der ewige Bund oder die schweizerische Eidgenossenschaft beruht auf der Souveränität und der Unabhängigkeit der Theile, die den Vertrag eingegangen haben. Wir befolgten deßhalb das Verfahren, das Toqueville hinsichtlich der Vereinigten Staaten Nordamerika's eingeschlagen und stellten zuerst die kantonalen Einrichtungen dar. Nun kommen wir zu den eidgenössischen.

Ueber den wesentlichen Charakter derselben ist, besonders seit den letzten fünfzehn Jahren, sehr viel gesagt und geschrieben worden. Auch von Deutschen ist nicht wenig gestritten worden, ob die Schweiz als ein Bundesstaat oder als ein Staatenbund anzusehen sei. In dieser Sache mag man ein Kapitel von Ludwig Snell über die Quellen des öffentlichen Rechtes der Eidgenossenschaft nachlesen [1]).

a. Zustand vor 1798.

Sei dem westphälischen Frieden (1648), in dem die europäischen Mächte die Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reiche ausdrücklich anerkannt haben, gab es keinen Freistaat mehr an den Grenzen der Schweiz. Frankreich, Savoyen, Tyrol, die Lombardei, Würtemberg und andere deutsche Staaten jenseits des Rheines wurden von Fürsten regiert, deren Gewalt von Tag zu Tag mehr in Absolutismus überging.

Unterdessen blieben die Einrichtungen des Schweizerbundes, da sie der Vervollkommnungen entbehrten, welche von der Zeit und den

[1]) Handbuch u. s. w. 1. Bd. 2. Abth. S. 20 ff.

Fortschritten der Gesellschaft gefordert wurden, so weit hinter ihrer Aufgabe zurück, daß man am Ende des achtzehnten Jahrhunderts wenig Gutes vom politischen Zustande der Schweiz sagen konnte: die Gesetze von fünf Jahrhunderten hatten sich selbst überlebt; der 13 Kantone und ihrer Zugewandten hatte sich die Auszehrung bemächtigt. Ungern ertrugen die Unterthanen oder die Landvogteien der freien Schweizer eine Regierung, die selbst hinter der lehensherrlichen zurückblieb. Vergeblich erhoben kluge Männer warnend und rathend ihre Stimmen [1]).

In unserer Statistik vom Jahr 1828 haben wir weitläufig unsere Bemerkungen und Betrachtungen über den politischen Zustand mitgetheilt, in dem sich die Schweiz vor dem gegenwärtigen Jahrhundert befunden hatte. Allein für die jetzige Zeit ist die Sache nachgerade veraltet.

b. Die fünf Jahre von 1798 bis zur Mediationsakte.

Auch die im darauf folgenden fünfjährigen Zeitraume, nämlich vom Einfall der Franzosen im Jahr 1798 bis zur Mediationsurkunde von 1803 entstandenen Einrichtungen können unsere Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen, theils weil sie entweder eben so schnell zusammenbrachen als sie aufgeführt wurden, oder der Art sind, daß sie nur in wenigen Freunden einer Centralregierung einen Schimmer von Hoffnung zurückgelassen haben. Der Volksgunst hatten sie sich nie zu erfreuen. Zuverlässig hat die Schutzherrschaft Frankreichs zur Mißachtung der neuen Einrichtungen allzuviel beigetragen. Während sie gegen die eingewurzelten Vorurtheile und Mißbräuche kämpften, drückte sie noch das demüthigende Gefühl nieder, ihren Ursprung fremdem Einflusse verdanken zu müssen. General Brüne hatte angefangen die Einrichtung eines rhodanischen Freistaates vorzuschreiben, der aus fünf Kantonen zusammengesetzt war: er begriff nur die westliche und mittlere Schweiz in sich und bestand bloß auf dem Papier. Kaum war Bern gefallen, so entstand die eine und untheilbare helvetische Republik mit achtzehn Kantonen (d. h. Departementen), als: Leman, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Baden, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Sentis (St. Gallen und Appenzell), Linth (Landestheile der dermaligen Kantone St. Gallen und Schwyz, nebst Glarus), Waldstätten (Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug), Luzern, Oberland,

[1]) Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen ꝛc. Bd. I, S. 11.

Wallis, Bellenz und Lauis. Damals wurden Genf, Neuenburg, das Bisthum Basel und Mühlhausen, alte zugewandte Orte der Schweiz, mit der französischen Republik vereinigt. Graubünden, des Veltlins beraubt, wurde förmlich eingeladen, dem neuen helvetischen Freistaat beizutreten. Die Kämpfe zu erzählen, die zuerst die Franzosen gegen die in ihren alten Einrichtungen angegriffenen Schweizer, sodann die Franzosen einerseits und die Oesterreicher und Russen andererseits (1799 und 1800) führten, müssen wir der Zeitgeschichte überlassen. Eben so wäre es an ihr, zu berichten, was die schweizerische Nation in diesem Unglück vermochte und wie sehr das schöne Land der Tummelplatz fremder Krieger wurde.

Die Einheitsrepublik wurde indessen verschiedenen, rasch auf einander folgenden Veränderungen unterworfen, hauptsächlich was ihre gesetzgebende und vollziehende Behörde betraf. Endlich erhob sich, nachdem die französischen Truppen im Jahr 1802 dem Frieden von Amiens gemäß, das Land verlassen hatten, der Kantonalgeist oder, wenn man ihn so nennen will, der föderale Geist nebst seinen Gönnern stärker als je, verbreitete sich von Schwyz über Luzern und Zürich und trieb die Einheitsbehörden und ihre Söldner in die Flucht[1]). Alsdann trat Napoleon Bonaparte, erster Konsul der französischen Republik, dazwischen, indem er Frieden gebot und seinen mächtigen Einfluß geltend machte.

c. Vermittlungsurkunde (1803—1813).

Abgeordnete der schweizerischen Landestheile wurden nach Paris berufen (die Consulta), und vertraten wohl nur zu sehr die Verschiedenheit der Ansichten und Anliegen. Gegenüber denen, die eine schweizerische Nation mit einer nationalen und starken Gewalt wünschten, und denen, die nichts als die Kantonalordnung und die Vorrechte der guten alten Zeit verlangten, entschied Napoleon zu Gunsten des Föderalismus. Die Vermittlungsurkunde vom 19. Hornung 1803 enthielt den Bundesvertrag und die Kantonsverfassungen. Es solle

[1]) Müller-Friedberg theilt den Inhalt des föderativen, zentralisirenden Bundes mit, der im Jahr 1802 von der Tagsatzung der Föderalisten in Schwyz angenommen wurde (I. II. 250) und stellt einige kritische Betrachtungen darüber an. (Daselbst 254.)

fortan eine neue Eidgenossenschaft bestehen aus neunzehn Kantonen, nämlich den dreizehn alten, und den Kantonen Bünden (ohne Veltlin), Aargau (mit dem Frickthal), Waadt, St. Gallen, Thurgau und Tessin (den ehemaligen ennetbirgischen Vogteien). Es soll keine Stadt, keine Familie mehr ein Vorrecht, und kein Kanton Unterthanen haben; sondern jeder Schweizer zu Stadt und Land genießt gleiches Recht, hat Freiheit des Gewerbes und der Niederlassung im ganzen Schweizerland, wo er will, und es soll ihn Niemand stören. Angelegenheiten gesammter Eidgenossenschaft werden abwechselnd zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern auf der Tagsatzung behandelt. Das Haupt des jedesmaligen Vororts heißt Landammann der Schweiz, leitet die Geschäfte und verkehrt mit den Gesandten auswärtiger Mächte. Uebrigens ist jeder Kanton selbherrlich mit eigenem Gesetz und eigener Obrigkeit.

Außer so Vielem, was weggenommen war, wurde noch das Wallis von der neuen Eidgenossenschaft losgerissen. Indem wir die Untersuchung dahingestellt lassen, ob Napoleon gegen uns von einer guten oder bösen Absicht geleitet gewesen sei, und insbesondere, ob er sich für den Föderalismus entschieden habe, um uns sich gegenüber schwach oder uns einig zu erhalten, haben wir nur zu bemerken, daß diese Thatsache für die Schweizer an Vortheilen und Lehren nicht unfruchtbar war. Aber weder die einen noch die andern waren groß genug, nach dem Sturze des Vermittlers den Untergang der von ihm gegründeten Einrichtungen abzuwenden.

d. Der bestehende eidgenössische Bundesvertrag.

Als die Macht Napoleons abgenommen hatte, begann in der Schweiz eine dritte Umwälzung. Die siegreich dem Rheine zu vorrückenden Alliirten sprachen sich gegen das Uebergewicht des Vermittlers und für die Unabhängigkeit der Schweiz aus. Hierauf erklärte die Tagsatzung in Zürich die Vermittlungsurkunde als aufgehoben. Die Macht der Leidenschaften und des Ehrgeizes drohte alsdann die bestehenden Bundeseinrichtungen auf immer ferne zu halten, sowie es auch dem Fieber der Restauration vorbehalten war, alte Vorurtheile und fremde Ansprüche zu Tage zu fördern. Im Hinblick auf diesen Wahnwitz der Zeit war der einer gewissen Klasse von Leuten gemachte Vorwurf, sie habe nichts gelernt und

nichts vergessen, nur zu wahr. Das Wohlwollen und die Mäßigung der Monarchen bewahrte die Schweiz vor einer unberechbaren Spaltung und Wühlerei. Dem Czaar von Rußland haben die neuen Kantone ihre Rettung zu verdanken. In diese uneidgenössische Stimmung der Gemüther fiel der Rückschritt von einer Eidgenossenschaft, einem Bundesstaat zu einem Kantonebund. Beinahe mit diesen Worten drückt sich der bereits angeführte Landammann Müller-Friedberg aus, der sicher einer der beßtunterrichteten Männer seiner Zeit war [1]). Der aus dieser Epoche hervorgegangene neue eidgenössische Bund wurde nach langen Erörterungen am achten Tag des Septembers 1814 angenommen und am 7. August des folgenden Jahres 1815 feierlich beschworen.

Vom Jahr 1831 an bis auf den heutigen Tag sind viele Entwürfe und Versuche einer völligen oder theilweisen, radikalen oder doktrinären Umgestaltung des Bundesvertrages aufgetaucht. Allein es glückte keinem, sowie es auch den Anschein hat, daß so bald weder wenig noch viel zu Stande komme.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die Geschichte derartiger Versuche, die auf den von Dr. Casimir Pfyffer an's Schweizervolk ergangenen Ruf begannen, zu erzählen oder auch nur im Auszug zu geben. Diese Geschichte kann man in mehrern Büchern lesen, besonders in der von Leresche besorgten französischen Ausgabe des geographisch-statistischen Lexikons von Lutz unter dem Artikel Confédération suisse [2]).

Indessen können wir bei den Entwürfen zu einer eidgenössischen Bundesverbesserung nicht umhin einer Arbeit zu erwähnen, die an Bedeutung alle andern weit hinter sich zurückgelassen hat und von keinem Schweizer, der sich noch mit der Bundesreform beschäftigen wird, so leicht aufgegeben wird. Ich meine den Entwurf, der von einer eidgenössischen Kommission gemacht, Luzern den 17. Christmonat 1832 unterschrieben und gleichzeitig mit einem denkwürdigen Berichte des Prof. Peregrin Rossi, damaligen Tagsatzungsgesandten von Genf, nunmehrigen Pairs, Grafen und Gesandten Frankreichs beim päpstlichen Hofe, veröffentlicht wurde.

[1]) Schweizer. Annalen I. I. 17 und 18.

[2]) Lutz und Leresche Dict. I. S. 318—332.

c. Grundzüge des Bundesvertrages und der öffentlichen Ordnung der Eidgenossenschaft.

I. Gegenstand und Natur des Bundes. Die zwei und zwanzig Kantone, in ewigem Bunde für die Erhaltung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit, gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet, ihre mit den Grundsätzen des Bundesvertrages übereinstimmenden Verfassungen. (Art. 1.)

Nach der französischen Julirevolution, als die Gährung der Schweiz auf einen hohen Grad gestiegen war, sprach die Tagsatzung unterm 27. Christmonat 1830 die Erklärung aus, daß die Bundesbehörde gegen Aenderungen und Aufregungen, die in einzelnen Kantonen vorkommen mögen, nicht einschreiten werde. Nichts destoweniger sah man in den Jahren 1831, 1832 und 1833 manche bewaffnete und unbewaffnete Dazwischenkunft. Auch später fehlte es nicht daran. Es kamen jedoch auch außer dem Bereich der betreffenden Verfassungen bewerkstelligte politische Aenderungen, zuerst von Seite Zürichs (September 1839) und sodann von Seite Tessins (im Christmonat des gleichen Jahres) vor, ohne daß die Eidgenossenschaft sich auf irgend eine Weise darein mischte. Andere Umwälzungen haben der Bürgschaft, die der Bundesvertrag den Kantonsverfassungen ertheilt, vollends einen zweideutigen Werth verliehen.

II. Streitkräfte und Staatshaushalt des Bundes. Um der im ersten Artikel des Bundesvertrages ausgesprochenen gegenseitigen Gewährleistung ihre Wirksamkeit zu sichern und die Neutralität der Schweiz mit Nachdruck zu vertheidigen, soll in jedem Kanton aus zum Waffendienst geeigneter Mannschaft ein Truppenkontingent gebildet werden (§. 2); ebenso ist zur Bestreitung der Auslagen ein Geldbeitrag festgesetzt; endlich ist vermittelst des Bezuges einer Eingangsgebühr von den nicht zu den nothwendigsten Lebensmitteln gehörenden Waaren die Stiftung einer Centralmilitärkasse angeordnet. (§. 3.)

Dabei ist zu bemerken, daß vor Allem die Neutralität, durch einen eingeschobenen Satz, als ein Grundsatz des ewigen Bundes erklärt ist.

Was die Militärmannschafts- und Geldbeiträge betrifft, hat man sich im Verlaufe der Zeit zu sehr beträchtlichen Aenderungen verständigt. Sie werden unter dem Kapitel des Militär- und Finanzwesens angeführt werden.

Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß die auf das Jahr 1815 folgende eidgenössische Ordnung im Vergleich mit der des Jahres 1803 sich verbessert und befestigt hat: damals belief sich das Kontingent nur auf 16,000, gab es keine Centralmilitärkasse, keine andern eidgenössischen Geldmittel als die von den einzelnen Kantonen aufgebrachten Beiträge, ein sehr bedeutenden Uebelständen ausgesetztes Verfahren.

III. Maßregeln bei eintretender Gefahr. Wenn ein Kanton sich von Außen oder von Innen her bedroht sieht, so fordert er seine Mitstände auf, ihm Hülfe zu leisten. Die Kosten trägt der ganze eidgenössische Bund, wenn die Gefahr vom Ausland herrührt, der auffordernde Kanton hingegen, wenn sie von innern Unruhen desselben veranlaßt wurden. (§. 4.) Der Wortlaut sagt es nicht ausdrücklich, allein der Paragraph muß doch unter Gefahr das verstehen, was die Neutralität der Schweiz bedroht. Darüber waltet unter den Eidgenossen kein Zweifel ob.

Unentschieden hingegen ist es und es können sich noch ernstliche Anstände darüber erheben, hinsichtlich der Fälle, wenn ein Kanton überrumpelt wird und nicht Zeit hat oder keine Anstalt trifft, von Mitständen Hülfe zu begehren, oder wenn diese von der Regierung oder einer Minderheit gegen das Volk angerufen wird.

IV. Verfahren bei besondern Ansprüchen und Streitfragen unter einzelnen Ständen. Alle Ansprachen und Streitfragen, die sich unter den Kantonen über Gegenstände erheben, die nicht in der Gewährleistung des Bundesvertrages inbegriffen sind, unterliegen dem eidgenössischen Rechte, d. h. dem Entscheide eines auf vorgeschriebene Weise bestellten Schiedsgerichtes. Vom Urtheile der Schiedsrichter findet keine weitere Berufung statt. — Bei Fragen dieser Art werden sich die betheiligten Kantone jeder Gewaltthat und daher insbesondere des Gebrauches der Waffen enthalten. (§. 5.)

Dieß ist das alte Rechtsverfahren der Schweizer, wie es nicht nur in der Vermittlungsurkunde, sondern auch in der vor dem Jahr

1798 bestandenen Ordnung der Dinge vorkömmt. Man findet es schon in den ersten Urkunden des brüderlichen Bundes der Waldstätte.

V. Verhalten oder ständige Vorschrift in Betreff guter Ordnung in der Eidgenossenschaft. Die Kantone dürfen unter sich keine Uebereinkünfte eingehen, die den eidgenössischen Bundesvertrag oder die Rechte ihrer Mitstände verletzen. (§. 6.)

Das Konkordat vom 17. März 1832, von sieben Kantonen (Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau) zur gegenseitigen Gewährleistung ihrer neuen Verfassungen geschlossen, wurde nicht als ein mit dem Gebrechen der Bundesverletzung behaftetes angesehen und soll doch den Sarnerbund (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Baselstadttheil und Neuenburg) hervorgerufen haben, der im Jahr 1833 von der Tagsatzung aufgehoben wurde.

Nun ist das gemeinsame Vaterland auf einen neuen besondern Bund, auf den am 9., 10. und 11. Christmonat 1845 von sieben katholischen Kantonen (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis) abgeschlossenen Sonderbund gestoßen (7).

Wie es in der Schweiz keine Unterthanen mehr gibt, so kann auch der Genuß politischer Rechte in keinem Kanton mehr ausschließliches Vorrecht einer besondern Klasse von Bürgern sein. (§. 7.) Dieser so heilsame Grundsatz hinderte jedoch bis zum Jahr 1830 im Kanton Schwyz den innern Bezirk und in mehrern Kantonen die Hauptstädte nicht, sich den Genuß besonderer und ausschließlicher Vortheile anzumaßen (8).

VI. Bestimmungen über Gewerbs- und Handelsangelegenheiten und über die Zolltarife. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeimaßregeln gegen Wucher und schädlichen Vorkauf; diese Verfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die andern Schweizer gleich bestimmt werden. (§. 11.)

Die Bestimmung ist von sehr großer Wichtigkeit für die Ansätze innerer und äußerer Gebühren in den einzelnen Kantonen, gewährt

aber gegen die kantonale Begehrlichkeit keinen genügenden Schutz. In der That mußte man nicht lange nach dem Abschlusse des Bundesvertrages die Erfahrung machen, daß Bern, zum größten Nachtheil der Waadtländer und Neuenburger Weine, eine hohe Verbrauchsgebühr (Ohmgeld) festsetzte und von mehreren andern Kantonen durch Einführung ähnlicher Steuern nachgeahmt wurde. Zwar ließ sich die Tagsatzung in ihren Beschlüssen vom 15. Heumonat 1818, 13. Heumonat 1819 und 26. Heumonat 1831 angelegen sein, dem Grundsatz im Sinne einer vollständigen Freiheit des Kaufes und Verkaufes, des Eingangs und Ausgangs der Landeserzeugnisse von einem Kanton zum andern eine umfassende Anwendung zu verleihen; allein diese eidgenössischen Verordnungen wurden nur theilweise befolgt (9).

Es war hier der Ort, der Eidgenossenschaft die Freiheit der Gewerbe und der Niederlassung von einem Kanton zum andern, das gleiche Münz-, Gewichts- und Maßsystem und mehreres Anderes zuzusichern; allein man schwieg, weil es den Leidenschaften und der Selbstsucht, den oben beklagten Bestrebungen gelang, die Oberhand zu behaupten.

VII. Kirchliche Angelegenheiten. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Erhaltung ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, ist gewährleistet. Dieses Vermögen ist den öffentlichen Steuern und Abgaben unterworfen, wie jedes andere Privateigenthum. (§. 12.)

Hiebei wollte der Minister des hl. Stuhles die Gewährleistung der Klöster und Kapitel ausdrücklich auf den kanonischen Bestand derselben ausgedehnt wissen; allein die Tagsatzung hat ihre Gewährleistung bei vorkommenden Fällen immer in dem der Kantonalsouveränität nicht vorgreifenden Sinne verstanden. Der geräuschvollste und schwierigste Fall der Art war die Aufhebung der aargauischen Klöster, die der dortige Große Rath am 14. Jenner 1841 beschloß.

VIII. Eidgenössische Tagsatzung. Eine Tagsatzung vertritt die Eidgenossenschaft und leitet die Angelegenheiten derselben. Sie besteht aus den Gesandten der zwei und zwanzig Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Die Tagsatzung versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen

Vororts, dessen erste Magistratsperson den Vorsitz führt, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Juli; außerordentlicher Weise wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen. (§. 8.)

Der Bund von 1803 nahm, ohne eine verhältnißmäßige Stellvertretung einzuführen, was man so zu sagen, für eine Unmöglichkeit halten kann, doch Rücksicht auf die größten Kantone, von denen man eine weit beträchtlichere Leistung in Bezug auf Mannschafts- und Geldkontingent fordert: er bewilligte den sechs Kantonen, deren Einwohnerzahl auf mehr als 100,000 geschätzt wurde, zwei Stimmen.

Die Geschäftsordnung der Tagsatzung bestimmt unter Anderm die Art der Vertretung und des Mitstimmens von Seite getheilter Kantone.

IX. Ihr Wirkungskreis und ihre Befugnisse. Ebenfalls §. 8. Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, die allgemeinen Angelegenheiten des Bundes. Sie erklärt Krieg und schließt Frieden. Sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Mächten. — Sie schließt Handelsverträge. — Ihr steht die Ernennung und Zurückberufung der diplomatischen Abgeordneten der Eidgenossenschaft zu. — Sie trifft alle nothwendigen Maßregeln.

Zu einer Kriegs- oder Friedenserklärung und zu Bündnissen bedarf es dreier Viertheile der Stimmen; in allen übrigen Verfügungen, die der Tagsatzung zustehen, entscheidet die absolute Mehrheit, nämlich die Zahl von 12 Stimmen oder Ständen.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonsregierungen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden; sie dürfen aber weder dem Bundesverein noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein.

X. Eidgenössischer Vorort. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, ist mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen einem Vorort anvertraut. Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, welche Kehrordnung mit dem 1. Jenner 1815 bei Zürich ihren

Anfang genommen. (§. 10.) Wie es vor 1798 gehalten worden, bezeichnet oder bestimmt keine öffentliche Urkunde. Man überließ es der Uebung und dem Herkommen. Es ist nicht einmal festgesetzt, durch welches Organ der Vorort die Leitung der Bundesangelegenheiten besorgt. Viel besser hat dieß der Bund von 1803 vorgesehen, indem er dieselbe dem Landammann der Schweiz, dem Präsidenten der Tagsatzung übertrug.

XI. Außerordentliche Vollmachten des Vorortes und Beordnung eidgenössischer Repräsentanten. Bei außerordentlichen Umständen kann die Tagsatzung, wenn sie nicht versammelt bleibt, dem Vorort besondere Vollmachten ertheilen. Eben so kann sie der vorörtlichen Behörde für wichtige Gegenstände eidgenössische Repräsentanten beiordnen. Im einen wie im andern Fall sind zwei Drittel Stimmen erforderlich. (§. 9.)

Die Ertheilung besonderer Vollmachten für den Vorort ist mehrmals vorgekommen; dagegen kennt man keinen Fall, in dem dem Vorort eidgenössische Repräsentanten wären beigeordnet worden.

Zweites Kapitel.

Organische und andere Bestimmungen.

Es liegt nicht in unserer Absicht, die außerordentliche Schwäche der Bundesgewalt, die Unzweckmäßigkeit der durch Instruktionen gebundenen Tagsatzungsberathungen, den Mangel einer Centralregierung oder auch nur einer eigentlichen Bundesregierung und so viele andere dem Bundesvertrage von 1815 wirklich inwohnende oder ihm beigebrachte Gebrechen zu erörtern. Darüber geben größere und kleine Werke, eine Unzahl von Flugschriften und Zeitungsartikeln bereits vollständige und nur zu viele Aufschlüsse.

Dagegen werden wir uns angelegen sein lassen, eine bessere Kenntniß der wesentlichen Theile des schweizerischen Staatsrechtes zu verbreiten, und zu dem Ende, theils im nächstfolgenden, theils in spätern Kapiteln, die hauptsächlichsten Anordnungen, nebst den Beschlüssen der obersten Bundesbehörde, den sogenannten Conclusa, darstellen.

I. Geschäftsordnung der Tagsatzung. In Kraft ist das Reglement vom Jahr 1835, in einigen Theilen abgeändert im Jahr

1845. Die Tagsatzung kann nicht eröffnet werden, bevor zwölf Kantone anwesend sind. (Art. 18.) — Ein jedes Jahr im Frühling den Kantonsregierungen zugeschicktes Rundschreiben bezeichnet die an der Tagsatzung zu behandelnden Gegenstände und dient den Verhandlungen gewöhnlich als Leitfaden. (Art. 27.) — Die Stimmen werden mit erhobener Hand abgegeben, laut gezählt und ins Protokoll oder in den Abschied eingetragen. (Art. 43.) — Zur Gültigkeit einer Schlußnahme genügen zwölf Stimmen, wenn der Bundesvertrag für den in Berathung gefallenen Gegenstand nicht ausdrücklich eine größere Stimmenzahl erheischt. (Art. 45.) Erhält der Gegenstand die erforderliche Mehrheit nicht, so wird davon Vormerkung im Protokoll genommen oder er fällt an einer folgenden Tagsatzung (wie man sich auszudrücken pflegt) in den Abschied. (Art. 46.) — Jeder Kanton ist verpflichtet, an den Berathungen Theil zu nehmen und über die Angelegenheiten, die der Tagsatzung zustehen, seine Stimme abzugeben. (Art. 49.) — Die in zwei Theile getrennten Kantone (Unterwalden, Basel und Appenzell) haben nur eine Stimme abzugeben. Der Vorsitz wechselt alle Jahre zwischen beiden Theilen. Sind jedoch die beiden Kantone nicht einverstanden, so nehmen beide Theile an der Verhandlung und der Abstimmung theil. Bei den Wahlen kommt es zuweilen vor, daß sie sich über die Person nicht verständigen, und somit daran keinen Antheil nehmen können. Die Ernennungen durch die Tagsatzung geschehen alle vermittelst geheimer Abstimmung.

Es ist bemerkenswerth, daß die halben Kantone in Folge des Bundesvertrages und der Geschäftsordnung der Tagsatzung, unter andern Uebelständen auch den darbieten, daß die Erwirkung einer gesetzlichen Mehrheit an der Tagsatzung und die Verständigung für eidgenössische Verbesserungen und Entschließungen dadurch sehr erschwert ist.

II. Beglaubigung. (25. Heumonat und 30. August 1834.) Die Gesandtschaften müssen gleichförmig ausgestellte Kreditive vorweisen. Diese sollen die Erklärung enthalten, daß Allem, was die Gesandtschaft im Namen ihres Standes vorbringe, voller Glaube beizumessen sei. Die Gesandtschaften sind ihren Vollmachtgebern verantwortlich.

III. Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Sie wurde erst durch einen am 22. Christmonat 1833 in Kraft getretenen Beschluß und durch die Geschäftsordnung vom 8. Heumonat 1834 eingeführt.

IV. Eidgenössische Kanzlei. Sie besteht aus zwei Hauptangestellten, aus dem eidgenössischen Kanzler und aus dem eidgenössischen Staatsschreiber. Die Reglemente schweigen darüber, aber es ist Thatsache, daß der eine wie der andere Beamtete im Schooße der vorörtlichen Behörde meistens berathende Stimme hat (10).

Immerhin ist der moralische Einfluß, den beide bei Behandlung eidgenössischer Angelegenheiten ausüben, besonders solcher, die den diplomatischen Verkehr betreffen, nichts weniger als unbedeutend.

V. Siegel. (4. Heumonat 1815.) Dasselbe enthält in der Mitte den eidgenössischen rothen Schild mit dem weißen Kreuze als gemeineidsgenössisches Wappenzeichen; ringsherum eine zirkelförmige, einfache, gothische Verzierung; außer derselben die Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft, mit der Jahrzahl MDCCCXV; in einem äußern Ring alle zwei und zwanzig Kantonswappen in runden Feldern, nach ihrer eidgenössischen Ordnung; das Ganze mit einem einfachen Siegelkranze von untergeschobenen kleinen Blättern geschlossen. Dieses geschmackvoll einfache Siegel wurde das erste Mal am 7. August, zur Beurkundung des am gleichen Tage feierlich beschwornen eidgenössischen Bundesvertrages gebraucht.

VI. Titulaturen und Ceremoniell. Der Präsident der Tagsatzung und des Vorortes erhält den Titel Excellenz. Im schriftlichen Verkehr unter sich und mit dem Vorort bedienen sich die eidgenössischen Stände nach alter eidgenössischer Schreibart im Deutschen der zweiten Person der Mehrheit, Euch, Eurer u. s. w. und am Ende des Schreibens drücken sie eine Empfehlung in den Schutz Gottes aus, ohne daß es weiterer Förmlichkeit bedarf. (3. Heumonat 1821.) — Die eidgenössischen Stände dürfen im schriftlichen Verkehr unter sich oder mit den eidgenössischen Behörden keine andere Benennung beilegen als Kanton (Canton, Cantone). So verlangt es ein Conclusum vom 19. Heumonat 1836. Vorher zog man allgemein den Ausdruck Republik vor, während Neuenburg hingegen, auf welches

der Beschluß hauptsächlich abgesehen war, die Bezeichnung Fürstenthum brauchte. Indessen ist die Bezeichnung Stand (état, stato) im amtlichen Verkehr der Kantone unter sich und mit den eidgenössischen Behörden noch sehr häufig.

VII. Abzug. (Albinaggio.) Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, d. h. die Gebühren des Wegzugs aus einem Kanton in einen andern, sind durch Beschlüsse vom Jahr 1803 und 1804 abgeschafft, was Art. XI des Bundesvertrages und ein Beschluß vom 13. Heumonat bestätigte.

VIII. Schweizerisches Bürgerrecht. (13. Heumonat 1819.) Das Recht, das Bürgerrecht zu bewilligen, steht den Kantonen zu. Um Schweizerbürger zu sein, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons sein.

IX. Festtag der Eidgenossenschaft. Der dritte Sonntag des Herbstmonats wird von der Eidgenossenschaft alljährlich gemeinschaftlich als Dank-, Buß- und Bettag gefeiert. Zur Zeit der Vermittlungsurkunde wurde im Herbstmonat ebenfalls ein solches Fest gefeiert, aber von den Katholiken am Mariägeburtstage, und von den Reformirten am zweiten Sonntag desselben Monats.

Eine Art Conclusum oder eidgenössischer Entschließung ist auch eine von der Tagsatzung an die Stände, an einen oder mehrere, gerichtete, mehr oder weniger dringende Einladung oder Empfehlung.

Eine solche war der am 14. Heumonat 1823 einstimmig gefaßte und in der Folge erneuerte Beschluß über die Fremdenpolizei und über die Mißbräuche der Presse. Durch denselben lud die Tagsatzung, auf dringendes Ansuchen und Vorstellungen monarchischer Mächte, die Kantonsregierungen sehr angelegentlich ein, wirksame und befriedigende Maßregeln in der einen und in der andern Beziehung zu treffen; die Kantonsregierungen wurden gleichzeitig ersucht, alle derartige Angelegenheiten dem Vororte zur Kenntniß zu bringen. Dieser Beschluß ist durch eine Verfügung vom 8. Heumonat 1829 außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Eben dahin gehört der Beschluß vom 11. August 1836 für Ausweisung fremder politischer Flüchtlinge, die durch Umtriebe und Versuche gegen die Ruhe und Sicherheit irgend eines Staates das Gastrecht mißbrauchen, aus dem schweizerischen Gebiete. Auch dieses eidgenössische Dekret ward auf vereintes Begehren fremder Mächte erlassen, hauptsächlich in Folge des Eindringens einiger hundert Polen in den Kanton Bern, des theilweise von italienischen Flüchtlingen versuchten Einfalles in Savoyen, und später wegen der Angebereien des französischen Spions Conseil. Die Tagsatzung hat es im Jahr 1838 als erloschen erklärt.

Drittes Kapitel.

Eidgenössische Konkordate.

Um der beklagten Unvollkommenheit der eidgenössischen Ordnung durch Verbesserungen nachzuhelfen, fand sich die Schweiz frühzeitig in die Nothwendigkeit versetzt, zu freiwilligen Uebereinkünften Zuflucht zu nehmen. Es gelang aber im Allgemeinen nur unvollkommen. Denn gewöhnlich waren die Ausdrücke der Uebereinkunft zu weit, als daß sie alle wünschbaren Vortheile hätten gewähren können, und überdieß gelang es selten, alle zwei und zwanzig Kantone zur Theilnahme zu bewegen. Eine Uebereinkunft unter Kantonen hat Anspruch auf den Namen eines eidgenössischen Konkordates, wenn es im Schooße der Tagsatzung von wenigstens zwölf Ständen eingegangen wurde [1]).

Die Art, wie ein Stand oder mehrere von einem eidgenössischen Konkordat zurücktreten können, ist, unter Vorbehalt der Auslegung in streitigen Fällen, von der Tagsatzung bezeichnet [2]).

Wir glauben einen Blick auf die wichtigsten eidgenössischen Konkordate werfen zu müssen.

I. Niederlassungs- und Gewerbsfreiheit. (10. Heumonat 1819.) Da der bestehende Bundesvertrag in keiner Weise dafür gesorgt hat, daß der Schweizer eines Kantons im Gebiete der

[1]) Conclusum vom 25. Heumonat 1826.
[2]) „ „ „ „ 1836.

Eidgenossenschaft seinen Wohnsitz aufgeben und in einem andern den eigenen Gewerb ausüben darf, so war man genöthigt, sich nach einem Hülfsmittel umzusehen. Das zu diesem Zweck errichtete Konkordat erhielt die Zustimmung von zwölf Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Hernach trat Schaffhausen bei [1]). Vermittelst späterer Urkunden schlossen sich auch noch St. Gallen und Appenzell Außerrhoden an. In den kleinen Kantonen hingegen und etwelchen nicht kleinen, wie z. B. in Graubünden und Wallis, kann der Schweizer in Allem, was freien und sichern Aufenthalt und die Ausübung eines Berufes betrifft, einem Fremden gleich behandelt werden. Daher kömmt es denn auch, daß der Schweizer, z. B. ein Zürcher, Berner, Waadtländer, wegen Religionsverschiedenheit in Unterwalden, in Schwyz u. s. w. keine liegende Güter erwerben kann.

II. Erbfolge und Vormundschaft des Niedergelassenen. Durch verschiedene Urkunden kam man überein, eine gleichmäßige Gesetzgebung hiefür aufzustellen; so bestimmt eine vom 15. Heumonat 1822, die von vierzehn Kantonen angenommen wurde, die Art, wie die Interessen der Erbfolge eines Niedergelassenen, der in einem andern als in seinem eigenen Kanton stirbt, zu wahren seien; eine andere vom gleichen Tag, angenommen von 13 Ständen, trifft Vorsorge für Vermächtnisse und Erbfolge [2]).

III. Gerichtsstand des Schuldners. (8. Heumonat 1818.) Sämmtliche Kantone anerkennen den Grundsatz, daß der ansäßige und nicht im Fallimentszustand befindliche (aufrecht stehende) Schuldner nach altem Recht nur vor seinem natürlichen Richter zu Red' und Antwort kann angehalten werden, und daß folglich bei allen rechtlichen Fällen, in denen ein Eidgenosse einem andern ein Darlehen oder Kredit gegeben hat, diese Regel muß beobachtet werden [3]).

IV. Erbfolge. (24. Heumonat 1826.) Wenn in einem Kanton der Fall einer Erbfolge sich ereignet, so steht dem Angehörigen

[1]) Snell I. II. S. 226—230.
[2]) Ibid. S. 233—236.
[3]) Ibid. S. 242.

eines andern Kantons mit den gleichen Rechten wie dem eigenen Kantonsbürger der Zutritt offen. Luzern, Unterwalden, Appenzell und St. Gallen sind diesem Konkordate fremd geblieben.

V. Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher. (9. Brachmonat 1809, bestätigt am 8. Heumonat 1818.) Alle Kantone sind diesem Konkordate beigetreten: Waadt hat einigen reglementarischen Klauseln nicht beigestimmt, und Genf einige Bedingungen im Interesse eines humanen und nicht willkürlichen Verfahrens beigefügt. Andere Konkordate bezwecken auch die Verfolgung der Ausreißer von Kantonen geworbener Truppen und die Stellung Fehlbarer in Polizeivergehen [1]).

VI. Heimathlose. Eine eigenthümliche und zugleich beklagenswerthe Erscheinung in der Lage der Schweiz ist eine zahlreiche Klasse von Leuten, die man Heimathlose nennt. Sie sind Schweizer oder können wenigstens ihres Aufenthaltes in der Schweiz nicht beraubt werden, allein es fehlt ihnen das Gemeindebürgerrecht. Vermittelst der Konkordate vom 13. August 1819 und 17. Heumonat 1828 suchte man: 1) den als heimathlos erkannten Leuten irgend ein Ortsbürgerrecht, einen sichern und ungestörten Wohnsitz und nöthigenfalls Beistand und Unterstützung zu verschaffen; 2) vermittelst gesetzlicher und polizeilicher Bestimmungen (über den Verlust des Bürgerrechtes, über Eheangelegenheiten und einige andere Punkte der Kantonalgesetzgebung) der Vermehrung der Heimathlosen vorzubeugen [2]). Nicht angenommen haben das Konkordat die Kantone Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell und Wallis; wiewohl sie hauptsächlich, die einen mehr, die andern weniger, auf Anwendung desselben drangen. Immerhin erwies sich die Vorsichtsmaßregel im Verhältniß zur Größe des Uebels als unzulänglich. Daher kam der Gegenstand an der Tagsatzung vom Jahr 1843, 1844, 1845 und 1846 neuerdings zur Sprache (11).

VII. Gesundheitspolizei. In der Form von Konkordaten, nicht anders, wurden einige auf den Fall einer ansteckenden Krankheit berechnete gesundheitspolizeiliche Verordnungen vom Jahr 1806 und

[1]) Snell, I. II. 248—255.
[2]) Snell, I. II. 237—241.

1809 beibehalten. Auf die gleiche Art kam das allgemeine Reglement vom 7. August 1829 zu Stande. Nur Schaffhausen versagte seine Beistimmung.

VIII. Münzwesen. Durch Konkordat vom 14. Heumonat 1819 wurde der Schweizerfranken mit seinen betreffenden Ansätzen eingeführt, worüber wir im ersten Bande dieses Werkes bereits berichtet haben. Konkordatsweise wurden noch einige ähnliche Bestimmungen aufgestellt.

IX. Gewicht und Maß. Auch hierin konnten die Eidgenossen nur auf dem Wege des Konkordates zu einem Ergebniß gelangen. Das einschlägige Konkordat ist vom 17. August 1835; zehn Kantone blieben ihm indessen fremd. An seinem Orte haben wir von dem damals angenommenen und in der Folge durch Tagsatzungsbeschlüsse auch auf das eidgenössische Militärwesen sowie auf Erhebung der eidgenössischen Grenzgebühren ausgedehnten Gewicht und Maß einen Begriff gegeben.

X. Postwesen. Das eidgenössische Konkordat vom 9. Heumonat 1818 hat einige schon unter der Vermittlungsurkunde angenommene und in Kraft befindliche Grundsätze bestätigt. Diese sind hauptsächlich, daß die Posten ein Hoheitsrecht der Kantone seien, daß hinsichtlich der Postgebühren jede Regierung die Angehörigen eines andern Kantons ihren eigenen gleichstelle, daß die amtliche Korrespondenz keiner Gebühr unterworfen und das Postgeheimniß gewahrt werde. In Postangelegenheiten, in denen die Mannigfaltigkeit der Verwaltungen, der Reglemente und Ansätze die Erzielung eines hinlänglich schnellen und wohlfeilen Betriebes auf schweizerischem Gebiet nur zu sehr erschwert, in denen das schweizerische Interesse gegenüber fremden Verwaltungen durch eben so einträchtige als beharrliche Räthe gepflegt und geschützt werden sollte (bei mehr als einem Anlaß ward jenes Interesse nur von einer oder zwei Kantonalverwaltungen und zwar weder umfassend noch uneigennützig genug vertreten), hat eine im August 1843 in Zürich von dreizehn Ständen besuchte Konferenz die Grundlagen für mehrere nicht minder freisinnige als nützliche Uebereinkünfte über Taxation der Briefe, Zeitungen und Flugschriften, über Pferde- oder Extraposten, über Anknüpfung gemeinschaftlicher

Unterhandlungen mit Oesterreich und über andere ähnliche Gegenstände entworfen. An der Zusammenkunft haben Theil genommen: Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf (12).

Viertes Kapitel.

Auf die Schweiz bezügliche diplomatische Verhandlungen.

Die Schweiz ist dermalen der einzige Freistaat in Europa, der wirklicher Ehren genießt [1]).

Die erste Anerkennung der schweizerischen Nationalität, ihrer Rechte gänzlicher und vollkommener Unabhängigkeit vom deutschen Reich, findet man im berühmten westphälischen Frieden (1648). Im folgenden Zeitraum von ungefähr anderthalb Jahrhunderten war die Schweiz rücksichtlich ihrer Unabhängigkeit keinen ernstlichen Anfechtungen ausgesetzt. Aber von der französischen Revolution an, die i. J. 1789 erfolgte, hatte sie sehr bedenkliche Erschütterungen zu bestehen, die unsere Zeitgeschichte zu unserer, unserer Söhne und Enkel großer Belehrung zu erzählen, nicht unterlassen hat. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die Stellung zu bezeichnen, welche die Schweiz seit den letzten bedeutenden Erschütterungen im öffentlichen europäischen Recht einnimmt.

Pariserfrieden vom 30. Mai 1814.

Nach dem Einzug der Verbündeten in die Hauptstadt des französischen Kaiserthums wurde auch die schweizerische Eidgenossenschaft in dem Vertrage berührt, der dem Wienerkongreß vorausging. Es ist darin die Grenzlinie angegeben, dem neuen Kanton Genf, zur Verbindung seines Gebietes mit dem der Waadt längs dem See, die Benutzung der französischen Straße über Versoix zugesichert, und endlich erklärt, „daß die Schweiz fortfahren werde, als ein unabhängiger Staat sich selbst zu regieren." (Art. 6.)

[1]) Baron Ch. de MARTENS, Manuel diplomatique, pag. 167.

Wienerkongreß.

A Erklärung vom 20. März 1815.

Der Wienerkongreß kam, nachdem er sich mehrere Male mit der Schweiz beschäftigt hatte, in verschiedenen Punkten überein. Dazu gehört die Gewährleistung „des unverletzten Bestandes" der neunzehn Kantone, sowie die Grundlage des föderativen Systemes der Schweiz (Art. 74.) (13). Beigefügt wurden das Wallis, das Genfergebiet und das Fürstenthum Neuenburg, alte zugewandte Orte der Schweizer, und so die Zahl der Kantone auf zwei und zwanzig gebracht. (Art. 75.) Im gleichen Artikel wurde die Zurückerstattung des Dappenthals an die Waadt angeordnet (sie ist seit so vielen Jahren noch nicht vollzogen) (14). Das ehemalige Bisthum Basel nebst der Stadt Biel und ihrem Gebiet wurde wieder mit der Schweiz vereinigt, als Entschädigung für den Verlust des Waadtlandes und des Aargaus fast ganz dem Kanton Bern einverleibt, ein kleiner Bezirk davon Basel und eine kleine Strecke Neuenburg zugeschieden und dabei den einverleibten Landestheilen ihr bürgerliches und religiöses Recht gewahrt; dem Kanton Graubünden die innerhalb der Grenzen dieses Kantonsgebietes gelegene österreichische Herrschaft Rhäzüns; das Verhältniß Genfs zu Frankreich in Bezug auf die oben erwähnte Bestimmung des Pariservertrages geregelt. Ferner kam man überein, zu Gunsten dieses neuen Kantons einen kleinen Gebietstheil Savoyens abzutreten; man setzte fest, daß die neuen Kantone St. Gallen, Aargau und Waadt als Entschädigung den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell Innerrhoden eine halbe Million Schweizerfranken zu bezahlen und Tessin Uri die Hälfte des Einkommens der Zollstätte im Livinenthal abzugeben habe. Der Vertrag enthält noch andere Verfügungen, deren Erwähnung aber hier überflüssig wäre. Am 27. Mai 1815 erklärte die Tagsatzung einmüthig ihren Beitritt zu den obigen Bestimmungen, und zwar nicht ohne „den unverlöschlichen Dank der Schweizernation gegen die hohen Mächte auszudrücken," welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsausrundung, wichtige vormalige Grenzen zurückgeben, drei neue Kantone ihrem

Gebiete einverleiben, und die feierliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität anzuerkennen und zu gewährleisten [1]).

B. Verhandlungen vom 29. März 1815.

Die eine Verhandlung ist Protokoll, die andere Nachtrag zu demselben genannt. Vermittelst des erstern haben die Mächte dem Kanton Genf mit Zustimmung des Königs von Sardinien einige Gebietstheile der savoyischen Herrschaft zugeschieden, vermittelst des andern erklärt, „die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land, sollen in der, durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität inbegriffen sein [2]). Die Tagsatzung sprach durch eine Verfügung vom 12. August desselben Jahres ihren Beitritt aus.

C. Wienervertrag.

Hierauf wurden die vorerwähnten Verhandlungen des großen europäischen Kongresses, die die Schweiz betreffen, in den Vertrag eingeschrieben; sie bilden die Artikel 74—91 und 92 desselben. So zu sagen, alle sind wohlwollend gegen die Schweiz. Nicht so verhält es sich mit dem 95. Artikel des Vertrages. Laut demselben blieben die Thäler Veltlin, Worms und Cleven losgerissen, um einen Bestandtheil der Herrschaft Sr. kais. königl. Majestät in Italien zu bilden. Gegen diese Verfügung, in die sich die schweizerische Eidgenossenschaft fügte, verwahrte Graubünden besonders seine alten Rechte vermittelst einer Urkunde vom 10. Mai 1815 [3]).

Zweiter Pariservertrag, vom 2. Wintermonat 1815.

Während den hundert Tagen, die auf die Flucht Napoleons von der Insel Elba folgten, zeigte die Schweiz viel Energie im Sinne der herrschenden europäischen Politik und erwarb sich mehr als einen Anspruch auf die Achtung und Erkenntlichkeit der verbündeten Mächte. Deßwegen vergaßen die Verbündeten, als Napoleon zu Waterloo

[1]) L. Snell, I. I. S. 38.
[2]) Ibid. S. 45.
[3]) Ibid. S. 57.

besiegt und Frankreich neuerdings eingenommen war, die Schweiz bei der Vorschrift ihrer Friedensbedingungen nicht. Daher kam es, daß sie im zweiten Pariserfrieden die Gemeinde Versoix nebst einem Theile der Landschaft Gex, französisches Gebiet, Genf und somit der Schweiz abtraten, die Grenzen der schweizerischen Neutralität von Ugine aus erweiterten, und den sardinischen Monarchen ebenfalls zur Abtretung von savoyischen Gebietstheilen an den Kanton Genf bestimmten [1]). Außerdem wiesen die Mächte von der großen Kriegssteuer, die sie Frankreich auferlegten, drei Millionen Franken an, mit der Bestimmung, daß sie zur Verstärkung der Kriegsmacht der eidgenössischen Kantone verwendet werden.

Dieser Vertrag enthält eine neue Erklärung zu Gunsten der Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität in eben so bezeichnenden als feierlichen und für die Schweiz ehrenvollen Ausdrücken, als da sind: „Die Mächte anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Stände entspreche [2])."

Fünftes Kapitel.

Verschiedene Verträge der Schweiz mit fremden Mächten.

In den Zeiten, die man nunmehr alt nennen kann, hatte die Schweiz mit Frankreich, Spanien und andern Staaten Allianzverträge geschlossen. Zur Bekräftigung des Systems einer ächten und wirksamen Neutralität sollte sich die Schweiz der Eingehung von Bündnissen mit fremden Mächten enthalten: sie sei Freund aller, aber keines Bundesgenosse. In der That hat sich die heutige Eidgenossenschaft mit keiner europäischen Macht mehr in ein Bündniß eingelassen. Wenn der König der Franzosen uns noch seine lieben und alten Freunde und Verbündete nennt, so hat eine solche Bezeichnung

[1]) Snell, I. I. 54, 56.
[2]) Snell, I. I. 60 und 61.

von der einen wie von der andern Seite im eigentlichen Sinn keine andere Bedeutung als die eines diplomatischen Kompliments.

Die Verträge der Schweiz mit fremden Mächten beschränken sich auf Handelsangelegenheiten, auf Gegenstände der Rechtspflege und der Polizei. In Abzugssachen ließ sich die Schweiz eine allseitige Verständigung über die Gültigkeit des Grundsatzes, daß der Transport von Hemmnissen zu befreien sei, sehr angelegen sein. Sie setzte ihre dießfälligen Bemühungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit solcher Ausdauer fort, daß sie darüber bereits mit allen europäischen Mächten, die päpstlichen Staaten und die Türkei ausgenommen, Verträge abgeschlossen hat.

Was die Rechtspflege und Polizei betrifft, sind Verträge mit Oesterreich, Frankreich, mit dem Königreich Sardinien, mit dem Großherzogthum Baden, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika u. s. w. über gegenseitige Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern eingegangen worden. Von diesen Verträgen ist bemerkenswerth der bis 1827 mit Oesterreich bestandene, da er unter den Auslieferungsfällen auch die politischen Vergehen oder Staatsverbrechen inbegriff; allein allem Anscheine nach kann man sagen, daß weder der eine noch der andere Theil auf Erfüllung dieser Klausel bestand.

Die Eidgenossenschaft brachte mit Frankreich und mit Sardinien einen Vertrag des Inhaltes zu Stand, daß den betreffenden Angehörigen, unter gewissen Bedingungen, die freie Niederlassung und Gewerbsausübung zugesichert ist. Allein eigentliche Handelsverträge von einiger Bedeutung mit benachbarten oder entfernten Mächten abzuschließen, ist uns noch nicht gelungen. Unsere dießfälligen Bemühungen pflegt man mit der Bemerkung abzulehnen, daß wir, da wir uns zur Freiheit des Handels oder der freien Einfuhr und Ausfuhr bekennen, nicht mehr im Falle seien, einer Macht gegen die Gleichstellung mit den am meisten begünstigten Nationen einen besondern Vortheil darzubieten. Es scheint uns aber solche Beurtheilung und Handlungsweise den Vortheilen, welche die Schweiz dem Gewerbsfleiß der andern Staaten darbietet und einräumt, keineswegs auf edelmüthige Art zu entsprechen und den Stand der Dinge zu rechtfertigen (15).

Sechster Theil.

Die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung und Rechtspflege.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Weder die bürgerlichen noch die Strafgesetze haben der Schweiz viele Ansprüche auf guten Ruf erworben, sowie auch ihre gerichtlichen Einrichtungen nicht sehr gepriesen werden.

Auf die Gesetzgebung der schweizerischen Kantone übte von jeher der gesunde Sinn (oder vielmehr der gemeine Menschenverstand) Vieler größern Einfluß aus als die Gelehrsamkeit Weniger. Dieß läßt sich sagen von unsern Freistaaten mit repräsentativer Regierungsform, mit mehr Grund noch von denen mit dem Volksveto und mit Landesgemeinden. Der Mangel einer Nationaluniversität, die Kleinheit der Stände und ihre hergebrachte Absonderung in Sache bürgerlicher und strafrechtlicher Einrichtungen wirkte in den vergangenen Jahrhunderten so mächtig ein, daß es uns schwer wird, einen vollständigen Begriff davon zu erhalten.

Wie in so vielen andern Theilen des öffentlichen Lebens zeichnet sich auch in Allem, was die Gesetzgebung betrifft, der Zeitraum vom Jahr 1830 an durch vielfältige Verbesserungen aus und zwar in Civilsachen nicht minder als in Kriminalsachen. Auch der ungenannte Verfasser eines neuen Schriftchens, der sonst wenig geneigt scheint, die Fortschritte der Neuzeit zu würdigen, versichert dieß, indem er sagt:

„Wir gedenken rühmend der Verbesserung in der Staatsrechtspflege und der Verbreitung und Konsolidirung eines neuen Gefängnißwesens, einer unabhängigen Justiz überhaupt [1]).“

Die neuen bürgerlichen Gesetzbücher von Waadt, Freiburg und Tessin enthalten viel vom bürgerlichen Gesetzbuche Napoleons. Freiburg hat mehr eigenes als die beiden andern. Bern entlieh viel dem österreichischen allgemeinen Gesetzbuche. Das Luzernergesetz (Verfasser Kasimir Pfyffer), das Solothurner-(Reinert), und das noch nicht vollendete Aargauergesetz (Feer, Dr. Bruggisser und Waller) nähern sich dem bernischen. Am eigenthümlichsten ist das solothurnische. Zürich hat mit Entwerfung einer Civilgesetzgebung Dr. Bluntschli beauftragt, der (1844) eine sehr empfehlenswerthe Arbeit vorlegte [2]) (16).

In der Verbesserung der Strafgesetze war der Vorläufer in unserer Eidgenossenschaft eine in Bern veröffentlichte Preisaufgabe, die dreizehn Jahre später das Erscheinen des bekannten Buches: Ueber Vergehen und Verbrechen, zur Folge hatte. Das mit Erlaubniß des bernischen Senates von der verdienstvollen ökonomischen Gesellschaft ausgegebene Programm (13. Hornung 1777) setzte dem Verfasser eines vollständigen und gelungenen Gesetzentwurfes über Vergehen und Verbrechen, über rechtliche Beweise und über das Strafverfahren einen Preis von hundert Louisd'or aus. Zwei ungenannte französische Menschenfreunde (Voltaire und sein Freund Beaumont, Parlamentsadvokat) (17) erhielten den Preis. Die Frucht der Ausschreibung waren sechs und vierzig, aus verschiedenen Gegenden Europas eingekommene Denkschriften und zugleich der Anstoß zu Untersuchungen und Forschungen, die der Gesittung des menschlichen Geschlechtes zum Vortheil gereichten. Die Schweiz säumte nicht, davon Gebrauch zu machen, wessen sie sehr bedurfte. Die Bürgschaft der Oeffentlichkeit im Rechtsverfahren war sehr heruntergekommen. „Die Carolina, ein in ihrer Zeit wohlthätiges Gesetz, erfuhr, wie in Deutschland, auch in der Schweiz das Schicksal der Mißstaltung durch die Gerichte. So galt jenes Gesetz auch nach der Ablösung vom deutschen Reich. Auch die Schweiz seufzte unter den schreienden

[1]) Die Schweiz im Jahr 1842.

[2]) So las man vor nicht Langem in einer glaubwürdigen Zeitschrift.

Mißbräuchen der Folter und des fürchterlichsten Geheimnisses, welches in vielen Kantonen die Kriminalprozeduren einhüllte. Der Blutbann fiel an die Räthe: noch jetzt bedauert man die Opfer aristokratischer und demokratischer Kabinetsjustiz. In Zürich wurde noch 1803 ein Gesetz erlassen, welches drei Grade torturartiger Mittel normirte, und bis 1830 war dort"..... In Bern wurde die Folter durch ein Rescript vom 23. Christmonat 1785 beschränkt und gemildert. Zwei Gesetze der Einheitsrepublik (1798 und 1800) erklärten die Folter als gänzlich abgeschafft. Allein die Einheitsrepublik unterlag frühzeitig und mit ihr in mehrern Kantonen ihre bessern Gesetze [1]).

Die ältern kleinen Kantone. Hinsichtlich der Strafgesetze dieser Freistaaten ist die unter dem Titel: „Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell" erschienene Schrift Siegwart-Müller's, des Schultheißen in Luzern, zu Rathe zu ziehen [2]).

Uri besitzt gedruckt ein kaum bis zum Jahr 1823 heraufreichendes Landbuch, in das der Inhalt des alten Landbuches, die Bestimmungen des Satzungsbuches und manches Andere, was im Protokoll der Landsgemeinde und des Raths zerstreut sich vorgefunden, zusammengetragen wurde. „Der älteste Theil dieser Materialien ist, wie in allen ältern Landbüchern der schweizerischen Demokratien, derjenige, welcher die Bestimmungen über Eigenthumsstreitigkeiten, Frevel gegen Personen und Sachen, Reglemente für Gerichte; Formen und Formeln der Ausübung der richterlichen Gewalt u. s. w. enthält. Die Bestimmungen über schwere Kriminalverbrechen sind in der Regel sehr mangelhaft, desto ausführlicher die Anführung von Vergehen, auf welche Geldstrafen gesetzt waren [3])."

Unterwalden hat keine gedruckten Gesetzbücher; in jedem der beiden Landestheile sind nur geschriebene vorhanden, Land- oder Artikelbücher, welche die wichtigsten Gesetze und Verordnungen aus alter und neuer Zeit enthalten. Nur die Beamteten, die Weibel und einige Privaten sind damit versehen. Merkwürdig ist die beträchtliche Verschiedenheit, die man im Erbrecht beider Unterwalden wahr-

[1]) Berner Vierteljahrsschrift II. III. S. 15.
[2]) St. Gallen 1833.
[3]) Snell, II, 1. 124.

nimmt. So ist es in Nidwalden verboten, vermächtnißweise über mehr als siebenzig Florin zu verfügen [1]) (18).

Im Kanton Schwyz spricht sich ein organisches Gesetz vom Jahr 1835 über das Strafrecht in dem Sinne aus, daß die Carolina bestätigt sei, fügt indessen bei: „Dem Richter sowie dem Staatsanwalt und Vertheidiger bleibt unbenommen, sich auf die in verschiedenen Staaten eingeführten Strafgesetze und besonders den allgemeinen Gerichtsgebrauch zu beziehen und Rücksicht zu nehmen." Alles dieß ist mehr als hinreichend, um die Aufstellung eines Gesetzbuches dringend zu wünschen.

Graubünden und Wallis. Die Gesetzgebung dieser zwei Demokratien war noch vor zwanzig oder fünf und zwanzig Jahren nicht viel weiter vorgerückt. Im Wallis wurden die verschiedenen Landestheile mit gutem Erfolg unter ein bürgerliches Gesetzbuch vereinigt. Dahin ist man aber in Graubünden heute noch nicht gekommen; jeder Bund, in den Bünden selbst, sogar jedes Hochgericht und Gericht hat seine Satzungen. Eine 1831 angekündigte Sammlung sollte nicht weniger denn acht Bände, sowohl Civil- als Criminalgesetze, umfassen. Die Graubündner Räthe haben eigentlich die Verbesserung der Gesetzgebung nicht aus dem Auge verloren. „Schon im Jahr 1813 wurde eine großräthliche Kommission mit dem Entwurf zu einem allgemeinen Civilcodex beauftragt; der lange Zeitraum von drei und zwanzig Jahren zeigte bis heute noch kein Ergebniß. Der Criminalcodex wurde inzwischen vollendet, und theilweise als Norm angenommen [2])."

Neuenburg. Es ist sonderbar, daß, was die Vervollkommnung der bürgerlichen und Strafgesetze in der Schweiz anbelangt, der monarchische Stand beinahe auf so tiefer Stufe als die vorerwähnten Demokratien sich befindet. „L'absence de Code civil, de Code pénal en harmonie avec les besoins de l'époque (car la Caroline ne peut aspirer à cette honneur), de Code de procédure, nuit à la bonne administration de la justice et ouvre un vaste champ à l'arbitraire. Les coutumes ou lois non écrites, non partout reçues, constituent la plus grande partie de la jurisprudence neuchâteloise. Le petit

[1]) Bufinger, Gemälde der Schweiz u. s. w. IV. S. 99 und 100.
[2]) Röder und Tscharner, Gemälde u. s. w. XV. 84.

conseil de la ville de Neuchâtel est en possession de donner des déclarations de la coutume à ceux qui les lui demandent: il se trouve en quelque sorte revêtu du pouvoir législatif en matière civile [1]).«

Die andern Kantone besitzen alle, oder fast alle, ein in Gesetzbücher gebrachtes Rechtssystem. Es wäre vielleicht der Mühe werth, dem Leser ein chronologisches und analytisches Bild dieser Gesetzbücher zu liefern. Eine solche Arbeit, die der Verfasser nicht zu unternehmen wagt, wird wohl einst der Schweiz, wir hoffen es gerne, von andern, mit Fachstudien ausgerüsteten und daher besser vorbereiteten Männern vorgelegt werden, und zwar in solcher Weise, daß man dadurch eine vollkommene Kenntniß vom Stande der bürgerlichen Gesetzgebung erhalten und dieselbe auf die Gesetze ausdehnen kann, welche die Erbrechte, die Vermächtnisse, das Vormundschaftswesen, die Verträge, das Hypothekarwesen und so viele andere mit der häuslichen und Volkswohlfahrt in enger Verbindung stehende Gegenstände betreffen.

Zweites Kapitel.

Gerichtswesen.

Als wir von den politischen Gewalten sprachen, mußten wir auch die obersten Beamteten des Gerichtswesens berühren. Da wir dadurch unserer Aufgabe, von den gerichtlichen Einrichtungen in den Staaten der Eidgenossenschaft einen hinlänglichen Begriff zu geben, nicht genügend entsprochen zu haben glauben, so fügen wir nunmehr einläßlichere Aufschlüsse bei, jedoch nur kurz und in möglichst übersichtlicher Form.

I. Reine Demokratien.

A. Uri.

Gericht.	Bildung des Gerichts.	Befugniß.
Wochenrath.	Siehe S. 12.	Geringere Gegenstände, privatrechtliche und zuchtpolizeiliche.

[1]) Lutz und Lereschе Dictionnaire, etc. II. 114.

Gericht.	Bildung des Gerichtes.	Befugniß.
Landrath.	Siehe S. 14.	Vermittelst Berufung zucht-polizeiliche Händel und nicht schwere Verbrechen.
Zweifacher Landrath oder Malefizlandrath.	Der Landrath nebst 56 Beigeordneten (Miträthen.)	Inappellabel die schweren Verbrechen.
Dreifacher Landrath.	Der Malefizlandrath und einem von jedem Mitglied desselben nach Belieben zugezogenen Beirath.	Inappellabel die schwersten Staatsverbrechen (Hochverrath und Landesverrath.)
Appellations- oder Kantonsgericht.	Fünfzehn Mitglieder mit Inbegriff des präsidirenden Landammanns.	In letzter Instanz die vom einen oder andern der zwei Bezirksgerichte beurtheilten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (19).

B. Schwyz.

Friedensgericht.	Ein Friedensrichter und zwei Beisitzer, sämmtlich vom Bezirksrath ernannt.	Vermittlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (was dem Friedensrichter ohne Beisitzer zukömmt) und definitive Entscheidung derjenigen, deren Betrag 1 Louisd'or nicht übersteigt.
Bezirksgericht.	Nicht über neun und nicht unter sieben, im Bezirk Schwyz von den 6 Vierteln, im Bez. March von den Gemeinden und in den übrigen Bezirken von der Bezirksgemeinde ernannt. Das erste Mitglied jedoch, nämlich den Präsidenten, wählt allenthalben die Bezirksgemeinde.	Erstinstanzlich über Verbalinjurien, sowie über die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Werth 200 Münzgulden (246 2/13 Schweizerfranken) oder mehr beträgt; auch letztinstanzlich, was weniger und über 16 Franken beträgt.
Bezirksrath.	6—36 wie das Bezirksgericht ernannte Mitglieder.	Erste Instanz der Realinjurien und aller übrigen Vergehen.
Präsidentengericht.	Die Präsidenten der nicht betheiligten oder unpartheiischen Bezirksgerichte und die drei erstgewählten Bezirksrichter der drei größten unbetheiligten Bezirke, also 14 Mitglieder; unter ihnen führt der älteste Gerichtspräsident den Vorsitz.	Erstinstanzlicher Entscheid über alle Eigenthumsstreitigkeiten, wobei Kläger oder Beklagter eine Korporation oder ein Bezirk ist, jedoch nur dann, wenn aus diesem letztern Grunde so viele Rekusationen erfolgen, daß das Bezirksgericht Mangel an unparteiischen Mitgliedern hätte.

Gericht.	Bildung des Gerichtes.	Befugniß.
Kantonsgericht.	14 Mitglieder, von den Bezirksgemeinden ernannt; unter den Mitgliedern ernennt der Große Rath den Präsidenten.	Letzter Entscheid bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und Vergehen. Erster und letzter Entscheid über Verlust des Aktivbürgerrechtes und über Wiedereinsetzung in dasselbe, sowie auch die Entsetzung Beamteter.
Kriminalgericht.	Kantonsgericht und seine 14 Ersatzmänner, also 28.	Zweiter und letzter Entscheid, ob der Straffall ein Vergehen oder aber ein Verbrechen sei. Erster und letzter Entscheid über Anwendbarkeit der Folter im gegebenen Fall, über Spruchreife der Akten, über nicht todeswürdige Verbrechen und über Einberufung des Blutgerichtes.
Blutgericht oder dreifaches Kriminalgericht.	Das zweifache Kantonsgericht und 14 vom Großen Rath aus seiner eigenen Mitte ernannte Mitglieder. Die Amtsdauer aller richterlichen Behörden ist 6 Jahre mit Drittelserneuerung von 2 zu 2 Jahren.	Erster und letzter Entscheid über Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind. Zu einem Todesurtheil ist das Geständniß des Angeschuldigten und zwei Drittel Stimmen erforderlich.

Außerdem hat der Kanton noch ein Schiedsgericht zur Beurtheilung der Eigenthumsstreitigkeiten zweier Bezirke. Jeder der streitenden Bezirke wählt sich aus den übrigen Bezirken zwei Schiedsrichter, aus jedem der unbetheiligten Bezirke wird das erstgewählte Mitglied des Kantonsgerichtes noch beigezogen (20).

C. Obwalden.

Gericht.	Bildung des Gerichtes.	Befugniß.
Siebnergericht.	In jeder der 7 Pfarreien besteht eins, zusammengesetzt aus 7 auf ein Jahr von den betreffenden Gemeinden gewählten Mitgliedern, worunter jedoch jeweilen 3 (in Sarnen 4) Landräthe.	Letzter Entscheid über den Betrag unter 6 fl. und erster in dem was darüber.

Gericht.	Bildung des Gerichtes.	Befugniß.
Geschwornengericht.	Der jeweilige Landammann und 16 andere Mitglieder, von den Gemeinden auf ein Jahr gewählt. Nur 6 Mitglieder dürfen außerhalb des Landrathes gewählt werden.	Letzter Entscheid über Injurienfälle und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.
Landgericht.	Der Landrath (S. 12), wenn er seine Sitzungen öffentlich hält.	Bestätigung der Vermächtnisse.
Landrath.	Die 15 „vorgesetzten Herren" und 65 andere Mitglieder, alle auf Lebenszeit gewählt, erstere von der Landesgemeinde, letztere von den Kirchgemeinden.	Erster und letzter Entscheid über die polizeilichen und minder wichtigen peinlichen Rechtsfälle.
Zweifacher Landrath.	160 Mitglieder, wovon die Hälfte dem einfachen Landrath angehört.	Er urtheilt auf Einberufung des einfachen Landrathes letztinstanzlich über schwere, jedoch nicht über todeswürdige Verbrechen.
Dreifacher Landrath oder Malefizgericht.	240 Mitglieder mit Inbegriff des zweifachen Landrathes.	Todesurtheile.

D. Nidwalden.

Gericht.	Bildung des Gerichtes.	Befugniß.
Friedensgericht.	In jeder Gemeinde eines, bestehend aus drei von ihr gewählten Mitgliedern.	Vermittlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und letzter Entscheid über jede, die den Betrag von 10 fl. nicht erreicht.
Siebnergericht. (In jeder der drei bedeutendsten Gemeinden eins.)	7 Mitglieder, die aus dem betreffenden Amtskreise gewählt werden.	Letzter Entscheid von 10 bis auf 30 fl. und erster über die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von höherm Betrag.
Geschwornengericht oder Elfergericht.	Der Landammann und 10 Beisitzer: der Wochenrath.	Letzter Entscheid über Ehre und Gut, Bestellung der Vormünde, Bestätigung der Vermächtnisse.
Einfacher Landrath.	Siehe S. 12.	Beurtheilung der Verbrechen, mit Ausschluß der Todesstrafe.
Blutgericht.	Der einfache Rath nebst allen 30 Jahre alten Bürgern.	Entscheid über Leben und Tod (21).

E. Glarus.

Gericht.	Bildung des Gerichtes.	Befugniß.
Civilgericht.	Ein Präsident und 6 Mitglieder.	Erster Entscheid über alle bürgerlichen und administrativen Rechtsstreitigkeiten und letzter über die, deren Betrag 50 fl. nicht übersteigt.
Augenscheingericht.	Ein Präsident und 4 Mitglieder.	Erster Entscheid über Streitigkeiten, die liegende Güter betreffen und einen Augenschein erfordern.
Polizeigericht.	Ein Präsident mit 4 Mitgliedern.	Entscheid über leichtere Vergehen, über Ehrverletzungen aber nur in erster Instanz.
Kriminalgericht.	Das Polizeigericht und 2 Kriminalrichter, zusammen 7.	Entscheid über alle schweren Vergehen in erster Instanz, ebenso über die Verbrechen.
Appellationsgericht.	Ein Präsident und 6 Mitglieder.	Entscheid über die 50 fl. übersteigenden Civilhändel, über die appellirten ehegerichtlichen und Injurienfälle, über die Verbrechen.
Dasselbe.	Unter Zuzug seiner 4 Ersatzmänner („Ergänzungsrichter").	Entscheidet über Leben und Tod (22).

F. Zug.

Gemeindegerichte.	Der Gemeindepräsident nebst zwei Kantonsräthen, die von der Gemeinde bezeichnet werden (Beisitzer). Zu diesen 3 Mitgliedern kommen noch 2 von der Gemeinde gewählte Richter für gewisse Fälle.	Erledigung aller bürgerlichen Rechtshändel, deren Werth 12 Fr. (und wenn beide streitende Theile Bürger der gleichen Gemeinde sind, 32 Fr.) nicht übersteigen. Sind nicht beide Parteien in der betreffenden Gemeinde heimatrechtig, so kann das Gemeindegericht nur unter Zuzug der zwei Gemeinderichter bis zum Betrag von 32 Fr. endlich entscheiden.
Kantonsgericht.	7 Mitglieder, unter ihnen ist der vom Kantonsrath gewählte Statthalter als erstes Mitglied Präsident, die übrigen werden von Gemeinden	Erster und letzter Entscheid über die die Befugniß der Gemeindgerichte übersteigenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gericht.	Bildung des Gerichtes.	Befugniß.
	ernannt. Bewilligt der Kantonsrath einer Partei Revision, so wird das Kantonsgericht zur nochmaligen Beurtheilung mit 6 Kantonsräthen verstärkt.	
Kriminalgericht.	Der Landammann Präsident und 24 andere vom Kantonsrath ernannte Mitglieder.	Entscheid über die schwersten Verbrechen. Zur Todesstrafe sind wenigstens 16, bei Staatsverbrechen 20 Stimmen erforderlich.
Kantonsrath oder Rath.	S. S. 12.	Abwandlung der Vergehen.

Alle Behörden werden nur auf ein Jahr besetzt; der Gemeindepräsident muß bei jeder bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wenn es der Kläger verlangt, vor Allem aus eine Vermittlung versuchen.

Für Baustreitigkeiten innerhalb der Ringmauern hat die Stadt Zug ein besonderes Gericht, das sogenannte Sechszehnergericht (23).

G. Appenzell Außer Rhoden.

Hauptleute und Räthe in jeder Gemeinde.	Wenigstens 7 und höchstens 24 jährlich von der Gemeinde gewählte Mitglieder, deren Präsident der regierende, und deren Vizepräsident der stillstehende Hauptmann (Gemeindevorsteher) ist.	Erstinstanzlicher Entscheid über die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zugleich letztinstanzlichen über Vergehen bis auf eine Buße von 5 fl.
Ehegäumer, ebenfalls in jeder Gemeinde.	Der Ortspfarrer und beide Hauptleute.	Sie entscheiden in erster Instanz über alle Ehehändel, untersuchen die Vaterschaftsklagen und Unzuchtsfälle.
Die Kleinen Räthe.	Der Kleine Rath vor der Sitter 13 Mitglieder, ebenso der Kleine Rath hinter der Sitter. Für jede dieser Behörden ernennt aus der Mitte derselben der zweifache Landrath den Präsidenten. Die Mitglieder werden jährlich von den einzelnen Gemeinden ernannt.	Zweite Instanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und schwere Vergehen.
Das Ehegericht.	9 Mitglieder (6 weltliche und 3 geistliche), jährlich vom zweifachen Landrath gewählt.	Letzte Instanz der Ehehändel.

Gericht.	Bildung des Gerichtes.	Befugniß.
Der Große Rath.	Sieh S. 12.	Letzte Instanz der bedeutendsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und aller Verbrechen.

Mitglieder der Kleinen Räthe können weder im zweifachen Landrath, im Großen Rath, noch in Gemeindsbehörden sitzen. Im einen Kleinen Rathe führt der Landschreiber, im andern der Rathsschreiber das Protokoll.

H. Appenzell Inner Rhoden.

Der Wochenrath.	Einer der drei „Gänge oder Rathssektionen," in die der aus 69 Mitgliedern bestehende Kleine Rath zerfällt. Er kann sich nach der Wichtigkeit der Rechtsfälle durch einen „einfachen Zuzug" (8 Landesbeamtete), durch einen „zweifachen Zuzug" (nebst jenen die 7 regierenden Hauptleute) oder durch den „verstärkten Zuzug" (nebst den vorigen die stillstehenden Hauptleute) vermehren.	Erster Entscheid über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (für die beiden halben Rhoden Hirschberg und Oberegg, jedoch zweite Instanz, indem dort der erste Entscheid den dortigen Hauptleuten und Räthen, nämlich dem betreffenden Gemeindrathe zusteht). Letzte und (mit Ausnahme der den Hauptleuten und Räthen von Hirschberg und Oberegg zustehenden Bußbefugnisse) erste Instanz für Abwandlung der Vergehen. Erste Instanz für Abwandlung der Verbrechen.
Großer Rath.	S. S. 12.	Letzte Instanz für Civil- und Kriminalhändel, für die Entscheidung über Leben und Tod zugleich erste Instanz (24).

Die Kantone Schwyz, Glarus und Appenzell A. Rh. haben, wie früher bemerkt wurde, die Gewaltentrennung eingeführt. Im Uebrigen hat die gerichtliche Ordnung aller dieser kleinen Demokratien viele Züge der ältesten Einrichtungen beibehalten, nach welchen die Zahl der zum Urtheil berufenen geschwornen Männer in dem Maße stieg, als der Fall an Wichtigkeit zunahm. Die Wohlthat doppelter Instanzen findet man bei ihnen für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fast allenthalben, seltener hingegen für peinliche Fälle und gar selten für schwere oder todeswürdige Verbrechen.

II. Richterliche Behörden von Graubünden und Wallis.

Graubünden. Die Gerichtsbarkeiten, welche Hochgerichte oder einfach Gerichte genannt werden, haben je einen Gerichtshof für bürgerliche und peinliche Rechtsfälle. Es sind damit Vermittlungsämter vereinigt, die aus dem Präsidenten des Civilgerichtes erster Instanz und zwei Beisitzern, ebenfalls Mitgliedern jenes Gerichtes, bestehen. Solchen Gerichtsausschüssen ist an vielen Orten eine erst- und letztinstanzliche Befugniß von 20 fl. und die erstinstanzliche Beurtheilung summarischer Prozesse eingeräumt. Es ist kaum nöthig beizufügen, daß die Ernennung der Richter den Versammlungen des Volkes zusteht. In peinlichen Rechtsfällen ist von den Hochgerichten und Gerichten hinweg keine Berufung statthaft; in Civilsachen nur dann, wenn der Betrag sich auf wenigstens 1000 einheimische Gulden beläuft, und zwar an das vom Großen Rath ernannte Kantons-Oberappellationsgericht, das aus 9 Mitgliedern besteht und endlich darüber abspricht. Wenn zwei oder mehrere Gerichtsbarkeiten in einem Bunde sich über Errichtung eines Appellationsgerichtes zur Beurtheilung ihrer Rekurse unter dem Betrage von 1000 fl. verständigen wollen, so steht es in ihrer Gewalt. Der obere Bund hat ein solches eingeführt (25).

Wallis. Jede Gemeinde kann einen Richter erster Instanz mit der alten Benennung eines Kastellans (châtelain) für sich selbst haben. Vor den Kastellan werden alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gebracht, sowohl zur Vermittlung, als zur definitiven Beurtheilung innerhalb der Grenzen eines gewissen Betrages. Ueberdieß gibt es für jeden der 13 Zehnten wenigstens ein Appellationsgericht als zweite Instanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und als erste für zuchtpolizeiliche und peinliche Rechtsfälle, ausgenommen politische und Preßvergehen, wofür ein besonderes, das sogenannte Centralgericht in Sitten besteht. Die Appellationsgerichte der Zehnten hießen Zehntgerichte. Der Zehnten Raron darf deren zwei aufstellen. Die letzte Instanz für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowohl als für die Straffälle ist das sogenannte Appellationsgericht des Kantons. Die Gemeinde, welche einen Kastellan oder

einen eigenen Richter erster Instanz haben will, wählt ihn und seinen Stellvertreter selbst, in der Gemeindeversammlung. Jedes Zehntengericht besteht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (über die es bis zum Betrag von 200 Fr. inapellabel abspricht) aus 3, für die übrigen Fälle aus 5 Mitgliedern. Sie werden indirekt, d. h. vom betreffenden Wahlkollegium ernannt, in das jede Gemeinde auf 100 Einwohner ein Wahlmann abordnet. Die Mitglieder der beiden Kantonsgerichte bezeichnet der Große Rath in oder außer seiner Mitte; das Centralgericht besteht aus 7, das Appellationsgericht aus 11 Mitgliedern (26).

III. Richterliche Behörden des Kantons Neuenburg.

Der fürstliche Kanton ist im Gerichtswesen keineswegs mit den Alterthümlichkeiten der reinen Demokratien zu vergleichen. Jede der 22 Meyereien (Mairies) oder Kastellaneien (Châtellenies), in die das Gebiet getheilt ist, hat ein zahlreich besetztes Gericht erster Instanz (Cour de justice). Das in Neuenburg, welches auch Kleiner Rath (Petit Conseil) genannt wird, zählt über 20 Mitglieder. Das in Valendis ist noch zahlreicher, es besteht aus 26 Mitgliedern. Die andern haben 12—25, die meisten 13 Mitglieder. Für's Criminalwesen erster Instanz zerfällt der Kanton in 5 Gerichtsbezirke, die diesfällige Rechtspflege besorgen 5 Civilgerichte, als: das in Neuenburg, Landeron, Boudry, Travers thal und Valendis. In Neuenburg besteht ein Obergericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (tribunal souverain), zusammengesetzt aus 12 Richtern, ebenso eines in Valendis aus der gleichen Zahl von Richtern. Beiden steht als 13. Mitglied ein und derselbe Präsident vor. Außerdem gibt es, ebenfalls in Neuenburg und Valendis, zwei Ehegerichte, sogenannte vénérables chambres matrimoniales. Für ein Ländchen von 60,000 bis 65,000 Einwohnern über 300 Richter!

Hinsichtlich der Zusammensetzung der neuenburgischen Gerichte ist noch zu bemerken, daß mehrere Mitglieder des Obergerichtes auch in einigen untern Gerichtshöfen sitzen, und daß das Obergericht jeweilen von einem Mitglied des Staatsrathes präsidirt wird. Die Gewalten sind hier nicht getrennt.

IV. Richterliche Behörden der vierzehn andern Kantone.

In diesen nach repräsentativer Gestalt eingerichteten Freistaaten ist das Gerichtswesen der Hauptsache nach von den neuen Verfassungen so beibehalten worden, wie es von denen des Jahres 1814 festgestellt war, und diese hatten es beinahe in demselben Zustande erhalten, in dem es sich unter der Vermittlungsurkunde befand. Daher bietet es mehr Uebereinstimmung dar, als es sonst gewöhnlich der Fall ist; es besteht nach dem Vorbilde des französischen Gerichtssystemes aus Friedensgerichten für kleinere Kreise, aus Gerichten erster Instanz für größere Kreise (Bezirke, Oberämter) und aus einem Ober- oder Appellationsgericht für jeden Kanton. — Die erstinstanzlichen Gerichte der meisten und die Obergerichte aller Kantone urtheilen in bürgerlichen und Rechtsstreitigkeiten und in Straffällen. Die Geschwornengerichte sind seit 1844 in der Schweiz eingeführt, jedoch nur für Beurtheilung von Straffällen. Genf machte damit den Anfang in Folge der Umwälzung vom Jahr 1842, indem die aus derselben hervorgegangene Verfassung die Einführung der Geschwornengerichte verlangte. Sie wurden auf peinliche Straffälle beschränkt. Diesem Beispiel folgte 1845 die Waadt[1]) und 1846 Bern[2]) mit auf zuchtpolizeiliche Fälle erweiterter Befugniß (27). Rekurs- oder Cassationshöfe, eine ebenfalls französische Einrichtung, findet man nur in den Kantonen St. Gallen[3]), Waadt und Genf. Die Freiburgerverfassung gestattet die Errichtung eines Cassationshofes. — Die Verfassung Berns, Freiburgs und der Waadt gestatten die Errichtung besonderer Handelsgerichte, bis jetzt sind deren aber nur in Genf eingeführt.

[1]) „L'institution du Jury est garantie pour l'administration de la justice en matière criminelle. La Loi peut instituer le Jury en matière correctionnelle.“ Const. Art. 63.

[2]) „Für Criminal-, politische und Pressvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.“ Verf. Art. 63.

[3]) Verfassung, Art. 90: „Für letztinstanzlich abgesprochene Fälle, wo über Verletzung gesetzlicher Formen oder eines bestehenden Gesetzes Klage geführt wird, wird jedoch ohne Kosten für den Staat, eine Cassationsbehörde von 5 Mitgliedern und 2 Suppleanten aufgestellt.“

Zürich.

Friedensrichter.	Gerichte I. Instanz.	Appellationsgericht.
Einer oder mehrere (einfach für Aussöhnungsversuche) in jeder Gemeinde. Die Ernennung steht den Bürgern in der betreffenden Gemeinde zu.	35 Zunftgerichte von je 3—5 Mitgliedern. 11 Bezirksgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zuchtpolizeiliche Fälle. Die Ernennung steht den Bezirkswahlkollegien zu 1 Kriminalgericht von 5 Mitgliedern, die vom Großen Rath ernannt werden.	Ein Obergericht von 11 Mitgliedern. Es übt die Oberaufsicht über die andern gerichtlichen Behörden aus und legt dem Großen Rathe Rechenschaft ab.

Bern.

Friedensrichter.		
	30 Amtsgerichte (tribunaux de districts) von je 5 Mitgliedern, die mit Ausnahme des Präsidenten von den Amtsbezirken gewählt werden. Der Präsident, der ein rechtskundiger Mann sein soll, wird auf einen doppelten Vorschlag des betreffenden Amtsbezirkes und des Obergerichtes vom Gr. Rathe frei gewählt.	Ein Obergericht von 11 bis 15 Mitgliedern (dermalen 11). Sie sollen rechtskundige und beider Landessprachen mächtige Männer sein. Sie werden vom Großen Rathe auf 8 Jahre ernannt, die Behörde selbst wird alle 4 Jahre zur Hälfte neu besetzt.

Luzern (28).

25 Friedensrichter (einer für jeden Kreis) zur Vermittlung der Streitigkeiten. 25 Friedensgerichte (der Friedensrichter und zwei Beisitzer) zur Erledigung geringfügiger Streitgegenstände, die Wahl steht den Bürgern des Kreises zu.	Ein Kriminalgericht von 5 Mitgliedern, die der Gr. Rath ernennt. 5 Bezirksgerichte (in jedem Amt eines, für bürgerliche u. zuchtpolizeiliche Rechtsfälle) bestehend aus je 7—9 von den Bürgern des Amtes ernannten Mitgliedern.	Ein Obergericht von 11 Mitgliedern. Es beaufsichtiget die untern Gerichtsbehörden.

Freiburg.

Friedensgerichte.	Gerichte I. Instanz.	Appellationsgericht.
13 Oberamtmänner (Préfets), von der Regierung ernannt, beurtheilen einzeln die zuchtpolizeilichen Fälle. Friedensrichter (einer oder mehrere für jedes Oberamt), von der Regierung ernannt.	13 Bezirksgerichte (für bürgerliche und peinliche Rechtsfälle); sie werden von der Regierung besetzt, diese kann jedoch kein Mitglied abrufen.	Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern. Die Verfassung ordnet ihm einen Generalprokuratur bei.

Solothurn (29).

Ein Untermilitärgericht von 5 Mitgliedern, die der Regierungsrath aus den Bürgern, die einen militärischen Grad bekleiden, erwählt. Ueber einfache Militärvergehen entscheidet es inappellabel.	5 Amtsgerichte (für bürgerliche und polizeirichterliche Fälle) mit je 5 Mitgliedern. Ein Kriminalgericht mit 6 Mitgliedern. Jene sowohl als dieses besetzt der Große Rath zur Hälfte alle 5 Jahre auf 10 Jahre.	Ein ebenfalls vom Großen Rath auf 10 Jahre ernanntes Obergericht von 9 Mitgliedern, deren Hälfte alle 5 Jahre austritt. Als zweite und letzte Instanz für Militärvergehen ein Obermilitärgericht von 9 Mitgliedern.

Basel-Stadttheil.

Keine.	Zwei Bezirksgerichte (eins für die Stadt und eins für die 3 Landgemeinden) von je 13 Mitgliedern, die der Kleine Rath ernennt. Sie urtheilen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis auf 75 Fr.; was unter 16 Fr. ist, erledigt der Gerichtspräsident allein. Außerdem bestehen in jedem Bezirke zwei ebenfalls vom Kleinen Rath besetzte Gescheidgerichte für March- und von der Landwirthschaft herrührende Streitigkeiten	Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern. Es überwacht die untern gerichtlichen Behörden.

Friedensgerichte.	Gerichte I. Instanz.	Appellationsgerichte.
	und zur Abwandlung kleiner Feldfrevel, sowie für den Stadtbezirk insbesondere ein Baugericht. Ein Polizeigericht zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Kleinen Rath ernannt, bestraft die Uebertretung der Ortspolizeiverordnungen. Ein Kriminal- und korrektionelles Gericht, aus einem dreifachen Vorschlag des Kleinen Rathes vom Großen Rath ernannt. Von 15 Mitgliedern sitzen abwechselnd im korrektionellen Gerichte nur 5, nämlich 4 Mitglieder u. der Präsident. Ehegericht, 11 Mitglieder, (wovon 2 geistliche) wie das Kriminalgericht ernennt.	

Basel-Landschaft.

6 Friedensrichter (in jedem Gerichtsbezirk einer), lediglich zur Anstellung einer Vermittlung.	6 Bezirksgerichte (im Bezirk Sissach 2 und in jedem andern eines) bestehend aus je 9 Mitgliedern, die mittelbar (durch Wahlmänner) auf 3 Jahre vom Gerichtsbezirk ernannt werden. Ein Mitglied wird vom Landrathe zum Präsidenten gewählt. Beurtheilung der bürgerlichen, Verwaltungs- Matrimonial- und Paternitätsstreitigkeiten. Ein aus dem Präsidenten und 4 andern Richtern mit halbjähriger Abwechslung gebildeter Ausschuß, der das Präsidentenverhör genannt	Ein Obergericht von 9 Mitgliedern. (Es überwacht die untern Gerichtsbehörden.)

Friedensgerichte.	Gerichte I. Instanz.	Appellationsgerichte.
	wird, spricht bis zum Betrag von 50 Fr. allein ab und hat statt des ganzen Gerichtes Ehrenkränkungen und minder wichtige Vergehen beurtheilen. Für Marksstreitigkeiten insbesondere hat jede Gemeinde ein Gescheidgericht, das aus 5 auf 10 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Ein Kriminal- und korrektionelles Gericht, vom Landrath auf 3 Jahre mit 7 Männern besetzt. Im korrektionellen Gericht sitzt außer dem Präsidenten halbjährlich abwechselnd nur die Hälfte der Mitglieder.	

Schaffhausen.

Ein vom Gemeinderath ernannter Friedensrichter in jeder Gemeinde als Vermittler.	6 Bezirksgerichte von je 7 Mitgliedern, die aus einem 22er Vorschlag der Bezirksbürger vom Appellationsgericht ernannt werden, zur Beurtheilung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und geringer Vergehen. Ein Kantonsgericht (für schwere Zuchtpolizeivergehen, Matrimonialsachen und peinliche Straffälle) von 7 Mitgliedern, die vom Gr. Rathe ernannt werden, wie alle Kantonsbehörden, auf 4 Jahre mit Integralerneuerung.	Ein Appellationsgericht von 9 Mitgliedern. (Es überwacht wie oben.)

St. Gallen.

Friedensgerichte.

91 Vermittler, in jeder politischen Gemeinde einer, von ihr selbst gewählt.

Gerichte I. Instanz.

Jeder der 15 Bezirke hat ein Untergericht und ein Bezirksgericht, beide von der Bezirksgemeinde alle 4 Jahre vollständig besetzt. Das Untergericht, aus 5 Mitgliedern bestehend, urtheilt ohne Weitersziehung über gemeindräthliche Bußerkenntnisse und über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis auf 40 fl. Das Bezirksgericht, aus 7 Mitgliedern bestehend, beurtheilt erstinstanzlich die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die den Betrag von 400 fl. übersteigen, die administratrichterliche Vaterschafts-, Ehrenkränkungs- und andern schweren zuchtpolizeilichen Klagen.

Ein Criminalgericht von 5 Mitgliedern, die der Gr. Rath alle 6 Jahre ernennt.

Ein Militärgericht.

Appellationsgericht.

Ein Kantonsgericht von 11 Mitgliedern wie das Criminalgericht ernannt, beurtheilt letztinstanzlich bürgerliche, administrative und korrektionelle Rechtsfälle.

Eine ebenso ernannte Cassationsbehörde von 5 Mitgliedern.

Aargau.

50 Friedensrichter, in jedem Kreise einer, theils mit der Aufgabe eines Vermittlers, theils zur Erledigung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis auf den Betrag von 16 Fr.

50 Kreisgerichte von je 3 Mitgliedern. Erstes Mitglied ist der Friedensrichter, die zwei andern bezeichnet das Bezirksgericht aus den Friedensrichtern des Bezirks und deren Statthaltern. Erledigung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über 16 und unter 60 Fr.

11 Bezirksgerichte von je 5 Mitgliedern, die aus einem Viervorschlag jedes

Ein Obergericht, vom Gr. Rath von 4 zu 4 Jahren zur Hälfte jeweilen auf 8 Jahre ernannt, ist nicht nur die zweite und letzte Instanz in bürgerlichen, schweren zuchtpolizeilichen, peinlichen, Matrimonial-, Paternitäts- und Injurienstreitigkeiten, sondern überwacht auch die untern Gerichtsbehörden und entscheidet erst- und letztinstanzlich die Verwaltungsstreitigkeiten.

Friedensgerichte.	Gerichte I. Instanz.	Appellationsgericht.
	einzelnen Kreises gewählt werden und zwar der Präsident vom Großen Rathe auf 4 Jahre, die andern Mitglieder von den Wahlmännern des Bezirks auf 8 Jahre mit vierjähriger Erneuerung zur Hälfte. Der Präsident hat in geringen Zuchtpolizeifällen (bis auf 16 Fr. Buße und 48 StundenGefangenschaft) allein zu urtheilen. Die Bezirksgerichte überwachen die gemeindräthliche Beurtheilung kleiner Polizeivergehen und die kreisrichterliche Thätigkeit, urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 60—160, in Straffällen bis auf 30 Franken oder 4tägige Gefangenschaft endlich, übrigens über Vergehen und Verbrechen erstinstanzlich. 11 Disciplingerichte (in jedem Bezirk eins) von 5 Mitgliedern, die der Kl. Rath auf den Vorschlag der Militärkommission auf 2 Jahre ernennt. Die Hälfte wird alle 2 Jahre erneuert.	Ein Kriegsgericht als oberste Instanz der Militärvergehen. Es besteht aus 11 Mitgliedern, die der Große Rath auf Vorschlag des Kleinen ernennt. Amtsdauer 4 Jahre.

Thurgau.

Jede der 32 Kreisversammlungen des Kantons ernennt für Aussöhnungsversuche einen Friedensrichter auf 3 Jahre. Matrimonialfälle gehören vor die Vermittlung der Sittengerichte, deren in jeder Kirchgemeinde wenigstens ei-	32 Kreisgerichte, wie die Friedensrichter ernannt. Jedes besteht aus 5 Mitgliedern, welche Rechtshändel bis auf den Betrag von 25 fl. und geringe Ehrenkränkungen und Frevel abwandeln. 8 Bezirksgerichte von je	Ein Obergericht von 9 Mitgliedern, die der Große Rath auf 6 Jahre ernennt. Alle 2 Jahre tritt ein Drittel aus. Die vom Großen Rathe aus der Mitte des Obergerichtes ernannte Justizkommission überwacht die untern Gerichtsbehörden. —

Friedensgerichte.	Gerichte I. Instanz.	Appellationsgericht.
nes besteht, und zwar wenigstens aus fünf Mitgliedern (worunter der Ortspfarrer). Die Gewählten bleiben drei Jahre im Amt. Aber alle Jahre tritt ein Drittel derselben aus.	7 Mitgliedern, die von der Bezirksversammlung, d. h. von Ausschüssen der Ortsgemeinden (10 auf 100 Aktivbürger) auf 6 Jahre gewählt werden, erledigt alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 25—100 fl., schwere Polizeivergehen bis auf 50 fl. Strafe oder 8tägige Gefangenschaft oder einmonatliche Eingrenzung, und erstinstanzlich Paternitätsstreitigkeiten. Ein Kriminalgericht von 7 Mitgliedern, die der Gr. Rath auf 6 Jahre ernennt. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel aus. Es entscheidet mit peinlichen Rechtsfällen verbundene Entschädigungsforderungen definitiv bis auf den Betrag von 100 fl. Ein evangelisches Matrimonialgericht I. Instanz, vom evangelischen Großrathskollegium ernannt. Zahl der Mitglieder, Amtsdauer und Austritt wie beim Kriminalgericht. Ein katholisches Matrimonialgericht I. Instanz, bestehend aus 7 Mitgliedern des katholischen Kirchenrathes (3 geistlichen und 4 weltlichen) die das katholische Großrathskollegium auf 6 Jahre wählt; alle 3 Jahre tritt die Hälfte aus.	Die evangelischen Mitglieder des Obergerichtes bilden die obere Instanz des evangelischen Matrimonialgerichtes, das katholische Obergericht die letzte Instanz des katholischen Matrimonialgerichtes.

Tessin.

Friedensgerichte.	Gerichte I. Instanz.	Appellationsgerichte.
38 Friedensrichter, von jedem Kreise einer auf 4 Jahre ernannt, zur Ausgleichung, zum endlichen Entscheid bis auf 30 Fr. und zum appellablen Entscheid bis auf 300 Fr.	10 Bezirksgerichte von je 5 Mitgliedern, die der Große Rath aus einem Dreiervorschlag jedes Kreises auf 4 Jahre zur Beurtheilung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und der Strafsfälle ernennt. In jenen spricht das Bezirksgericht bis auf den Betrag von 600 Fr. endlich ab. Die Bezirke Luggarus und Lauis allein haben jeder fürs Civil- und Kriminalwesen besondere Bezirksgerichte.	Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern. Sie werden vom Großen Rath außer seiner Mitte auf 4 Jahre gewählt.

Waadt (30).

60 Friedensgerichte.	19 Bezirksgerichte.	Ein Kantonsgericht von 9 Mitgliedern, die der Große Rath ernennt.

Genf.

Die Verfassung beschränkt sich auf die allgemeine und einfache Bestimmung, daß die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt sei; daß das Gesetz ständige Gerichte zur Beurtheilung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und peinlicher Strafsfälle aufstellen werde; daß kein Ausnahmsgericht eingeführt werden dürfe; daß der Große Rath alle richterlichen Beamteten zu ernennen habe, ausgenommen die Mitglieder des Handelsgerichtes, indem eine Versammlung von Handelsleuten dasselbe besetze.

Es bestehen vier Friedensgerichte, die in allen „affaires personnelles et mobilières, jusqu'à concurrence de cent francs" absprechen. Außerdem hat jeder der vier Friedensrichter, aber ohne Beisitzer, die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten zu vermitteln. Für den ganzen Kanton besteht unter dem Namen „Cours de Justice civile et criminelle" zur Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und

der zuchtpolizeilichen Straffälle ein Appellationsgericht und unter dem Namen „Tribunal civil et correctionnel“ ein Untergericht. Die peinlichen Straffälle hingegen werden nur unter Mitwirkung des Geschwornengerichtes vom obersten Gerichtshof beurtheilt. Das Ober- und Untergericht besteht jedes mit Inbegriff des Präsidenten und Vizepräsidenten aus 8 auf eben so viele Jahre ernannten Mitgliedern. Nur für eine 1000 Genfergulden übersteigende Rechtsstreitigkeit kann an den obersten Gerichtshof appellirt werden. Im Untergericht sitzen für zuchtpolizeiliche Rechtsfälle nur der Präsident und 4 Mitglieder; einfache Polizeivergehen, die mit Geld zu büßen sind, können nicht appellirt werden. Das Handelsgericht besteht aus 5 Richtern und 4 Ersatzmännern, es tritt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Handelsangelegenheiten in die Stellung des Untergerichtes. Endlich besteht unter dem Namen „Tribunal de Recours“ eine Kassationsbehörde von 35 Mitgliedern (4 Staatsräthen, von denen einer in diesem Gerichtshof den Vorsitz führt, 6 Mitgliedern der andern gerichtlichen Behörden und 24 durch das Loos bezeichneten Großräthen) (31).

Drittes Kapitel.

Gerichtliche Statistik in peinlichen Straffachen.

Verurtheilte gefangene Personen.

Im Jahr 1827 kannte man von 11 Kantonen die Anzahl der in schweizerischen Gefängnissen zurückgehaltenen verurtheilten Personen, nämlich von:

Bern	333
Zürich	124
Luzern	110
Waadt	88
St. Gallen	57
Genf	45
Graubünden	15
Aargau	102
Tessin	27

Solothurn 44
Basel 79

Dieß macht eine Anzahl von 1024 verurtheilten Gefangenen auf eine Bevölkerung von ungefähr 1½ Million Einwohner. Schließt man daraus auf die ganze Schweiz, so ist eine Gesammtzahl von 1300 verurtheilter Gefangener anzunehmen. Diese Zahl macht etwas weniger als sieben Verurtheilte auf zehntausend Einwohner. Berechnet man in diesen letztverflossenen Jahren und in einem möglichst nahe liegenden Zeitraum die durchschnittliche Anzahl der zur Gefangenschaft Verurtheilten, so findet man in elf und einem halben Kanton, von beinahe 1,700,000 Seelen eine Anzahl von 1786 Verurtheilten, nämlich:

Staat.	Jahr.	Verurtheilte Gefangene.	Verurtheilte auf zehntausend Seelen.
Bern	1843	433	10
Zürich	1841	285	12
Luzern	1839	164	13
Aargau	1843	162	8
Waadt	1843	151	8
St. Gallen	1844	124	7
Freiburg	1836	118	13
Genf	1844	84	14
Basel-Stadt	1844	82	33
Schaffhausen	1839	66	28
Thurgau	1842	61	7
Tessin	1844	56	5

Erwägt man, daß in unsern andern Demokratien die Zahl der verurtheilten Gefangenen gewöhnlich äußerst gering ist, so darf man annehmen, daß sich die Gesammtziffer für die 22 Kantone auf circa 2000 in Gefangenschaft befindlicher Verurtheilter beschränke; also neun Gefangene auf zehntausend Seelen.

Stellt man zwischen der einen und der andern Zeit eine Vergleichung an, so ist leicht zu erkennen:

1) Daß im Jahr 1827 im Umfange der Schweiz ein Verurtheilter auf 1500 Seelen Bevölkerung kam, und in den Jahren 1836 bis 1844 einer auf 1150.

2) Daß, wenn vom Jahre 1827 bis 1844 die Bevölkerung um 17 gestiegen wäre, die Zunahme der Verurtheilten 38 auf hundert betragen würde.

Ein solches Mißverhältniß in der Zunahme der Bevölkerung des Landes und derjenigen der Gefängnisse muß allerdings theilweise der vermehrten Anzahl der Vergehen zugeschrieben werden; aber vielleicht in größerem Maße dürfte der Grund hievon in den Verbesserungen des Strafsystems liegen. Im Kanton Tessin z. B. schwankte vor dem Jahr 1830 die Anzahl der zu Zwangsarbeiten und Gefängniß Verurtheilten gewöhnlich zwischen 24 und 27, und stieg nicht höher, theils wegen der geringen Thätigkeit der Gerichte hinsichtlich der zu verführenden Prozesse, theils wegen der Geneigtheit der Räthe zur Begnadigung und endlich wegen der nicht selten vorkommenden Entweichungen. — Im Kanton Luzern führte die alte Gesetzgebung die Strafe der Eingrenzung auf, welche die verbesserte nicht beibehielt, indem sie Haft und Gefängniß vorzog: so fand sich die Zahl der Gefangenen bald verdoppelt. — Was den Kanton Zürich betrifft, so hat man Grund zu vermuthen, daß die schwache Ziffer von 124 Gefangenen für das Jahr 1827 auf irrigen Angaben beruhte.

Uebersicht der Straffälle.

Staat.	Jahr.	Inquisiten.	Verhältniß zu zehntausend Seelen.
Bern	1843	772	18
Zürich	1841	553	23
Waadt	1844	370	19
Aargau	1843	274	14
St. Gallen	1844	271	16
Freiburg	1836	241	25
Luzern	1839	187	15

Es sind nur sieben Kantone; aber ihre Bevölkerung macht beinahe zwei Drittheile derjenigen der ganzen Schweiz aus.

Aus den Ergebnissen dieser Kantone auf dem Wege muthmaßlicher Berechnung auf die ganze Schweiz schließend läßt sich für ein Jahr, auf zehntausend Seelen Bevölkerung eine Ziffer von 19 wegen eines Polizei- oder Kriminalvergehens beklagter oder in Untersuchung gezogener Individuen annehmen.

Hieraus ergäbe sich ein Inquisit auf 545 Einwohner; und für die gesammte Eidgenossenschaft würden sich jährlich circa 4500 Inquisiten herausstellen.

Laut den Prozeßtafeln von Basel-Stadt wurden im Jahr 1844 daselbst 57 Personen wegen Verbrechen und 171 wegen polizeilichen Vergehen eingekerkert. Die Gesammtzahl von 228 wegen Vergehen eingekerkerter Individuen gibt nicht weniger als 90 auf 10,000 Einwohner. Auf ähnliche Weise dürfte es sich mit Genf verhalten. Allein die Angaben dieser zwei kleinen Staaten mit beträchtlichen Hauptstädten und einer starken Masse einer sehr beweglichen Bevölkerung dürfen nicht als Elemente für die Schweiz im Allgemeinen dienen; deßhalb sind sie nicht in die vorstehende Berechnung aufgenommen worden.

Uebersicht der Verurtheilten.

Staat.	Jahr.	Verurtheilte			Verhältniß auf zehntausend Seelen.
		korrektionell.	kriminell.	Total.	
Bern	1843	162	419	581 [1])	14
Luzern	1839	203	87	290	23
Waadt	1844	131	129	260 [2])	13
Zürich	1844	—	—	258 [3])	10
St. Gallen	1844	—	—	152	9
Aargau	1844	89	33	122 [4])	6
Thurgau	1842	—	—	114	13
Solothurn	1841	54	29	83 [5])	12
Freiburg	1836	20	60	80	8

[1]) Diese Ziffer bezeichnet die von dem Appellationsgerichte verurtheilten Individuen. Die Zahl der kriminell Verurtheilten erscheint deßhalb weit stärker, weil in der bernerischen Republik alle Fälle dieser Art den Gegenstand eines definitiven

Die Bevölkerung der neun Kantone obstehender Tafel, welche eine Anzahl von 1940 Verurtheilten für ein Jahr geben, kömmt zwei Drittheilen der Gesammtbevölkerung derselben gleich.

Verhältnißmäßig, dreizehn Verurtheilte auf zehntausend Einwohner oder mit andern Worten ein Verurtheilter auf 795 Seelen.

Schließt man auf die Eidgenossenschaft im Allgemeinen, so scheint sich die Zahl der Verurtheilten zu derjenigen der in Untersuchung Gezogenen oder Beurtheilten ungefähr wie 3 zu 4 zu verhalten. Unter dieser Voraussetzung kann für die ganze Schweiz angenommen werden, daß im Laufe eines Jahres, abgesehen von einfach polizeilichen Uebertretungen, circa 3500 Individuen kriminell oder korrektionell verurtheilt werden. Hiernach ergäbe sich in der Schweiz ein Verurtheilter auf circa 665 Seelen.

Wir wissen, wie anziehend es für die gerichtliche Statistik wäre, die Zahl und Natur der Vergehen zu kennen, welche im Laufe eines Jahres auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft begangen werden.

Allein hinsichtlich mehrerer Kantone fehlen uns derartige Notizen des gänzlichen und über die andern werden sie nicht in der Weise geliefert, daß sie sich zur Aufstellung einer gleichförmigen und zusammenpassenden Uebersicht eigneten. Deßhalb werden wir einen Kern Notizen über mehrere Kantone den amtlichen Berichten entheben, um hierauf einige annähernde Berechnungen für das Land im Allgemeinen zu gründen.

Urtheils des obersten Gerichtshofes bildet, was hinsichtlich einer Menge zuchtpolizeilicher Prozesse nicht stattfindet.

2) Nicht inbegriffen sind 150 von untern oder sogenannten summarischen Gerichten bloß polizeilich verurtheilte Individuen.

3) Benannte 258 Verurtheilte sind genommen von 350 vor das Kriminalgericht gezogenen Personen. Die von untern oder Polizeigerichten Verurtheilten sind ausgeschlossen.

4) Die Ziffer begreift nur die zu Gefängniß oder schwerern Strafen Verurtheilten.

5) Auch für diesen Kanton sind bloß polizeiliche Verurtheilungen nicht mit gerechnet.

Bern im Jahr 1843.

Der Staatsverwaltungsbericht gibt sehr ins Einzelne gehende Aufschlüsse über die Amtsthätigkeit des obersten Gerichtshofes; von der der untern Gerichte schweigt derselbe.

Vor das Obergericht wurden 154 polizeiliche Straffälle gebracht. Dieselben beschlugen 266 Beklagte; von diesen wurden

157 bestraft,
7 bloß in die Kosten verfällt,
42 freigesprochen.

Als Polizeifälle wurden folgende Vergehen beurtheilt:

Körperverletzung und Mißhandlung	11
Unzucht und liederliches Lebwesen	46
Holzfrevel	6
Widerhandlung gegen das Zoll- und Ohmgeldgesetz	8
Uebertretung verschiedener Gesetze und Verordnungen	17
Injurien	15
Beschädigungen	7
Dazu kommen unter fünfzehn andern Rubriken	28

Die ausgesprochenen Strafen waren:

Zuchthausstrafe unter einem Jahre	in	38 Fällen,
" von einem Jahr und darüber	"	20 "
Gefangenschaft	"	25 "
Leistung (Verweisung) aus dem Kanton	"	4 "
" " " " Amtsbezirk	"	14 "
Geldstrafe mit Leistung	"	19 "
" ohne Leistung	"	37 "

Die Zahl der vor das Obergericht gelangten Kriminaluntersuchungen beläuft sich auf 342, welche 376 Männer und 90 Weiber, im Ganzen 466 Individuen betreffen. Das Ergebniß war folgendes:

es wurden zu Strafe verurtheilt	387
zu den Kosten	32
ohne Kostenauferlegung freigesprochen	35
mit Entschädigung freigesprochen	12

Werden die verschiedenen Fälle in Hinsicht ihrer Natur klassifizirt, so erscheinen folgende Verbrechen:

Diebstahl, gemeiner	183	Fälle.
„ gefährlicher	41	„
Körperverletzung und Mißhandlung	29	„
Fälschung	26	„
Unterschlagung	22	„
Betrug	18	„
Verweisungsübertretung	14	„
Betrügerischer Geldstag	13	„
Tödtung und Versuch zu solcher	9	„
Unzucht und Fleischesverbrechen	7	„
Münzfälschung	6	„
Brandstiftung und Branddrohung	6	„
Nothzucht und Versuch zu solcher	5	„
Kindermord und Versuch	5	„
Fundverheimlichung	2	„
Wucher	2	„
Nachtmuthwillen	2	„
Kinderaussetzung	1	„
Unbefugtes Mediziniren	1	„

Es ist zu bedauern, daß hinsichtlich der schwerern Vergehen die Fälle des bloßen Versuchs im Verwaltungsbericht nicht ausgeschieden erscheinen.

Die ausgesprochenen Strafen lassen sich auf folgende Weise ordnen:

Todesstrafe	1	Fall,
Kettenstrafe	54	Fälle [1]
Zuchthausstrafe	199	„ [2]
Gefangenschaft	62	„
Verweisung aus dem Kanton	46	„
„ „ „ Amtsbezirk	17	„
Eingrenzung in Gemeindsbezirke	2	„
Bußen	6	„

[1]) Ueber zehn Jahre, 3 Fälle; von 4 bis 10 Jahren 16 Fälle; die übrigen sind von kürzerer Dauer.

[2]) Ueber 4 Jahre, 8 Fälle; von 2 bis 4 Jahren, 92 Fälle.

Unter den vom Obergericht beurtheilten Individuen sind:

	Polizeirichterlich:	Kriminell:	Total:
Kantonsbürger	187	400	587
Schweizer aus andern Kantonen	16	46	62
Fremde	3	20	23
	206	466	672

Uebersicht der Wirksamkeit des Obergerichts.

	Polizeirichterliche Straffälle:	Kriminalfälle:	Total:
1838	198	241	439
1839	242	234	436
1840	170	308	478
	610	783	1393
1841	204	269	473
1842	192	333	525
1843	154	342	496
	550	944	1494

Bemerkenswerth ist, daß sich im zweiten Triennium die Zahl der polizeirichterlichen Geschäfte vermindert, die der kriminalrichterlichen dagegen vermehrt hat.

Die Statistik der im Kanton Bern verübten Vergehen verdient besondere Aufmerksamkeit, weil es sich um einen Staat handelt, der für sich allein den fünften Theil der Bevölkerung der zwei und zwanzig Kantone ausmacht.

Da sich nun in besagtem Kantone die Zahl der kriminell Verurtheilten (zwei und dreißig bloß in die Kosten Verfällte nicht inbegriffen) auf 387 belief, so ergeben sich neun kriminell Verurtheilte auf zehntausend Einwohner oder einer auf 1115 Seelen.

Zürich.

Anzahl der Beurtheilten.

	Männer.	Weiber.	Total.
1833	360	66	426
1834	256	77	333
1835	232	49	281
	848	192	1040
1841	459	94	553
1842	423	88	511
1843	448	85	533
	1330	267	1597

Die Vermehrung der Beurtheilten, sowie der Polizei- und Kriminalprozesse ist offenbar. In der ersten der beiden Perioden haben wir eine jährliche Anzahl von 347 Beurtheilten, in der zweiten von 532.

Nimmt man für diesen Kanton, welcher hinsichtlich der Einwohnerzahl der zweite ist, und den neunten oder zehnten Theil der schweizerischen Bevölkerung in sich schließt, die Ziffer des zweiten Triennums an, so ergibt sich ein Beurtheilter auf 458 Seelen Bevölkerung.

Es wurde hervorgehoben, daß von 553 Inquisiten des Jahres 1841 in Untersuchungsverhaft blieben

445 Individuen von 1 Tag bis 2 Monate.
77 „ „ 2 Mon. bis 4 „
31 „ über 4 Monate.

Das Maximum des Untersuchungsverhafts war ein Fall von 483 Tagen.

Bei dem Kriminalgericht waren anhängig

Im Jahr 1841 Prozesse 336,
„ „ 1842 „ 361,
„ „ 1843 „ 328.

Man findet die Klassifikation desselben in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts. Es bieten sich daselbst hinsichtlich einiger schwererer oder in der bürgerlichen Gesellschaft häufiger vorkommenden Verbrechen folgende Ziffern dar:

	1841.	1842.	1843.
Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen	4	1	4
Verbrechen gegen öffentliche Treue . .	3	3	8
Verbrechen der Unzucht	12	16	19
Mord	2	4	2
Andere Verbrechen gegen das Leben Anderer	13	11	13
Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer .	11	4	7
Raub	9	8	9
Diebstahl (ausgezeichneter)	130	149	123
„ einfacher	18	17	25
Brandstiftung	32	20	26
Andere Verbrechen gegen das Eigenthum .	25	30	18
Betrügerischer Bankerott	25	27	20
Falsches Zeugniß	14	15	8
Verschiedene andere verbrecherische Handlungen	38	54	46
	336	361	328

In jedem Jahre der dreijährigen Periode ergeben sich 342 bei dem Kriminalgericht angehobene Prozeduren: durchschnittlich 196 Diebstähle, ungefähr drei Fünftheile der Gesammtzahl. Es weisen sich in jedem Jahre 3 Fälle des Mordes, 9 des Raubes und 26 der Brandstiftung aus.

Der erwähnte Gerichtshof behandelt jährlich eine Anzahl von circa 250 Prozeduren und beurtheilt 350—420 Individuen.

	1841.	1842.	1843.
Schuldig erklärt	283	263	267
Wegen Mangels rechtsgültiger Beweise entlassen	85	69	54
Freigesprochen	53	38	29
	421	370	350

Man bemerke, daß von 10 vom Kriminalgericht beurtheilten Individuen 7 schuldig erklärt wurden.

Im Jahr 1843 wurden von 267 Verurtheilten rückfällig:

Zum 1. mal 38
„ 2. „ 19
„ 3. „ 14
„ 4. „ 6

Zum 5. mal 3
„ 6. „ 2
„ 7. „ 1
„ 8. „ 1
„ 9. „ 1

Es zeigt sich beinahe, daß von 3 Verurtheilten einer rückfällig wurde.

Heimath der Beurtheilten.

	1841.	1842.	1843.
Kantonsbürger . . .	365	314	302
Schweizer aus andern Kantonen	33	35	36
Fremde	23	21	12
	421	370	350

Im Jahr 1843 betrug die Anzahl der Weibspersonen ungefähr 1/8, im Jahr 1842 1/7, und im Jahr 1841 ungefähr 1/6 der Gesammtzahl.

Was die vom Kriminalgericht verhängten Strafen betrifft, so haben wir nachstehende Ergebnisse:

	1841.	1842.	1843.
Todesstrafe	0	0	0
Kettenstrafe	3	1	3
Zuchthausstrafe	56	38	62
Gefängnißstrafe	185	208	183
Verweisung aus dem Kanton . .	18	13	26
Zeitiger Verlust des Aktivbürgerrechts	76	92	64
Einstellung im Amte	2	1	1
Vermögensstrafen	55	52	44
	395	405	383

Es muß bemerkt werden, daß diese Tafel hinsichtlich der Zahl der Verurtheilten höhere Ziffern darbietet als die oben aufgestellten. Dieß rührt daher, weil einige derselben zu mehr als einer Strafe verurtheilt sind.

Die Kompetenz der eilf Bezirksgerichte erstreckt sich sowohl über Civil- als über Kriminalsachen. Sie beurtheilen im Laufe eines Jahres an 1500 Polizeifälle.

Von diesen untern Gerichtsstellen sowie vom Kriminalgerichte gelangt eine beträchtliche Anzahl Streitsachen an das Obergericht, die dasselbe als Appellationsbehörde entscheidet, nämlich

Prozesse.	1841.	1842.	1843.
Von den Bezirksgerichten	380	331	177
Vom Kriminalgerichte	102	93	74
	482	424	251

Durchschnittlich, in jedem Jahre der Periode, 386 Urtheile.

Umständlichere Notizen über die Verwaltung der Kriminal- und Polizeijustiz finden sich in den Berichten, welche, in Gemäßheit zürcherischer Einrichtungen, das Obergericht alljährlich an den Großen Rath erstattet.

Waadt.

Wir haben die Rechenschaftsberichte über die Justizverwaltung in den Jahren 1843—1845 vor uns, welche gar wohl als Muster angeführt zu werden verdienten.

Im Jahr 1844 wurden 541 Voruntersuchungen angehoben: dieß macht eine Prozedur auf 360 Seelen (die jährliche Durchschnittsziffer der vorgehenden fünfjährigen Periode war 513. — Im Jahr 1845 nur 470). Die an den Generalprokurator und von da zur Prüfung an die Anklagekammer überwiesenen Voruntersuchungen hatten zum Ergebniß:

Beschlüsse auf Abweisung	264
An die Polizeigerichte überwiesene Untersuchungen	40
An die korrektionellen Gerichte	110
An die Kriminalgerichte	88.

Demgemäß wurden 278 Individuen auf kriminellem oder korrektionellem Wege verfolgt, und 86 andere an die Polizeigerichte gewiesen: auf diese Weise beschlug das Strafverfahren 364 Beklagte: einen auf 535 Einwohner.

Uebersicht
der an die Gerichte überwiesenen Untersuchungen.

	1843.	1844.	1845.
Gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung	23	30	22
Fälschung	2	17	11
Unzucht	6	12	5
Tödtung (freiwillige)	0	3	6
Kindsmord	0	0	2
Andere Vergehen gegen das Leben Anderer	52	43	40
Verletzung des Hausrechts . . .	7	7	4
Diebstahl	134	94	91
Betrug	9	11	9
Brandstiftung	2	2	2
Mißbrauch der Presse	1	4	4
Andere Vergehen	9	15	22
	245	238	218

Als Mittelziffer der von dem General-Prokurator an die waadtländischen Gerichte überwiesenen Untersuchungen ergibt sich in dem Triennium 235 jährlich. — Was die Natur der Vergehen anbetrifft, so nehmen, wie gewöhnlich, die Diebstähle weitaus den ersten Rang ein, durchschnittlich 73 jährlich, und machen ⅓ der Gesammtzahl der Vergehen aus, welche der Generalprokurator verfolgen ließ.

Uebersicht
der im J. 1844 von der Polizei, den korrektionellen und Kriminalgerichten ausgesprochenen Verurtheilungen.

	Polizeilich.	Korrektionell.	Kriminell.	Total.
Wegen Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung . .	126	10	4	140
Gegen öffentliche Treue und Glauben	0	0	10	10
Vergehen gegen die Sittlichkeit .	0	4	6	10
3 Fälle Ehebruch und 1 Nothzucht				
Wegen freiwilliger Tödtung . .	0	0	1	1
	126	14	21	161

	Polizeilich.	Korrektionell.	Kriminell.	Total.
Uebertrag:	126	14	21	161
Wegen anderer Vergehen gegen das Leben und Körperverletzung . .	186	18	9	213
Gewaltthätigkeiten, welche zur Arbeit unfähig machten von 10 bis 30 Tagen, 8 Fälle; für mehr als 30 Tage, 3.				
Wegen Vergehen gegen die Freiheit und Sicherheit der Personen . .	177	3	3	183
Wegen Vergehen gegen das Vermögen Anderer mit der Absicht, es sich zuzueignen	75	53	34	162
Diebstahl mit Gewalt, 17; andere 104; Betrug 11.				
Beschädigung des Eigenthums .	7	1	1	9
Ein Fall Brandstiftung, Ueberschreitung der Amtsgewalt	0	0	2	2
Mißbrauch der Presse	0	0	2	2
	571	89	72	732

In Sachen der Wirthschaftspolizei, Wald- und Forst-, Schlachthaus-, Straßenpolizei ꝛc. sprachen die niedern Gerichte auf summarischem Wege 49 und die Polizeigerichte 681 weitere Verurtheilungen aus.

Verurtheilte Individuen im Jahr 1844.

Von den Kriminalgerichten	129	Total: 410
Von den korrektionellen Gerichten	131	
Von den summarischen Gerichten	150	

514 im J. 1843 und 460 im J. 1845.

Nimmt man für das Triennium 1843—45 die Durchschnittszahl, so ergibt sich, nach Beseitigung der bloß polizeilich Verurtheilten, eine jährliche Anzahl von 480 kriminell oder korrektionell verurtheilten Individuen: dieß macht einen Verurtheilten auf 400 Seelen Bevölkerung.

Eintheilung der von den Kriminal- und korrektionellen Gerichten ausgefällten Strafurtheile.

	1844.	1845.
Verurtheilte zum Tode	0	0
" zum Zuchthause (réclusion)	252	198
" zur Gefängnißstrafe . .	281	224
" zur Landesverweisung . .	0	0
" zur bürgerlichen Entehrung	84	99
" zu andern Strafen, die einfache Geldbuße nicht inbegriffen	2	0
	619	521

Uebersicht der Rückfälle:

	1843.	1844.	1845.
Im Diebstahl	30	36	26
In der Landstreicherei .	2	4	8
Im Betrug	1	2	1
In der Gewaltthätigkeit .	1	1	1
Im Mißbrauch der Presse	0	1	0
In andern Vergehen . .	5	0	2
	39	44	38

Rekurse an das Kassationsgericht.

	1843.	1844.	1845.
Gegen Urtheile von Kriminalgerichten . . .	3	5	7
" " " korrektionellen Gerichten .	10	10	5
" " " Polizeigerichten	10	14	11
	23	29	23
Bestätigung des Urtheils	9	18	13
Umwandlung	14	11	10
	23	29	23

Dauer des Untersuchungsverhafts der Verurtheilten.

	1843.	1844.	1845.
Unter 20 Tagen	0	8	3
Von 20—30 Tagen	11	18	13
„ 30—40 „	72	24	46
„ 40—50 „	30	35	33
„ 50—60 „	20	14	14
„ 60—70 „	6	12	10
„ 70—80 „	6	7	2
„ 80—90 „	0	3	2
Ueber 90 Tage	1	2	4
	146	123	127

Läßt man die als seltene Ausnahme vorkommenden Fälle eines über drei Monate andauernden Untersuchungsverhafts unbeachtet, so beläuft sich die allgemeine mittlere Dauer auf 41 bis 42 Tage.

Eine Uebersicht des Rechenschaftberichts enthält mehrere andere Angaben, welche für eine einläßlichere gerichtlich-statistische Arbeit nicht unbedeutend sein würden. Wir dürfen es jedoch nicht unterlassen, eine Notiz hervorzuheben, welche der waadtländischen Justizverwaltung zur Ehre gereicht: daß nämlich für 20 Beklagte, hinsichtlich welcher das zuständige Gericht (im J. 1845) auf Abweisung entschied, der Untersuchungsverhaft durchschnittlich nicht länger als 14½ Tage andauerte.

St. Gallen.

Im Laufe des Jahres 1844 brachten die kriminellen und korrektionellen Strafurtheile 58 Individuen in das Arbeitshaus, und 60 in das Zuchthaus; dieß macht 118, oder einen Verurtheilten auf 1430 Seelen.

Die Anzahl der bloß korrektionellen Straffälle belief sich auf 1669; in Kriminalsachen beschlug die Voruntersuchung 271 Individuen, welche Anzahl die gewöhnliche um ein beträchtliches überstieg. Die Thätigkeit der Kriminalkommission begriff 136 neue, und 31 hängend gebliebene Fälle, und erstreckte sich also auf 167, ein Kriminalprozeß auf tausend Seelen. In der zehnjährigen Periode 1822—1831 fielen durchschnittlich 52 Prozeduren auf ein Jahr, und

im darauffolgenden Jahrzehnte 1832—1841 waren dieselben auf 76 angewachsen.

Im Laufe des Jahres tausend achthundert vier und vierzig erfolgte die Erledigung der Prozeduren

nach	Verfluß	von	1	Monat	in	51 Fällen
"	"	"	2	"	in	30 "
"	"	"	3	"	in	19 "
"	"	"	4	"	in	18 "
"	"	"	5	"	in	9 "
"	"	"	6	"	in	5 "
"	"	"	7	"	in	3 "
"	"	"	8	"	in	4 "
"	"	"	10-13	"	in	9 "

Hienach wurde ungefähr die Hälfte der Prozesse in weniger als drei Monaten, und etwa fünf Sechstheile in weniger als sechs Monaten vollendet.

Uebersicht der Kriminalverbrechen.

	1843.	1844.
Gegen die Sitten . .	1	2
" das Leben . .	6	2
Mißhandlung	9	5
Diebstahl	34	46
Diebstahl mit Einbruch	2	1
Raub	0	1
Betrug	19	16
Brandstiftung	3	0
Massadefraudation . .	0	7
Andere Vergehen . .	9	10
	83	90

Im Verwaltungsberichte vom Jahr 1844 stößt man auf die Bemerkung, daß die Ziffer von 90 peinlichen Verurtheilungen zufällig seit dem Bestande des Kantons die höchste ist:

1835—1839 jährlich 42 Verurtheilungen.
1840—1843 " 60 "

Uebersicht der Strafen in den Kriminalprozessen.

	1842.	1843.	1844.	
Zum Tode	1	3	0	Fälle.
„ Strafhaus auf bestimmte Zeit	57	42	61	„
„ „ lebenslänglich . .	0	0	0	„
„ Gefängniß	0	0	0	„
„ Prügelstrafe.	15	19	23	„
„ einer Geldbuße	2	2	6	„
	75	66	90	Fällen.

Im 1844 wurden von den kriminell Verfolgten 38 Individuen wegen Mangel an Beweisen entlassen; 90 wurden verurtheilt, somit ein peinlich Verurtheilter auf 1900 Seelen.

Im Jahr	1840	peinlich Verurtheilte	74
„ „	1841	„ „	62
„ „	1842	„ „	92
„ „	1843	„ „	88

Heimath der im Jahr 1844 kriminell Verfolgten.

Bürger des Kantons	91
„ aus andern Kantonen . .	28
Fremde	9
	128

Im Laufe des Jahres 1844 wurden, appellationsweise, 46 Prozesse vor das Kantonsgericht gebracht, ungefähr die Hälfte von Staatswegen, die übrigen durch die Parteien; vor den Kassationshof bloß 2 Fälle.

Aargau im Jahr 1843.

Im Laufe des Jahres setzte die Justiz ins Gefängniß:

28 zu den Ketten Verurtheilte
69 zum Zuchthaus „

Von diesen 97 Verurtheilten (einen auf 2000 Seelen) waren es

wegen politischer Vergehen	11
„ Störung des Gottesdienstes	1
„ Unzuchtsvergehen . . .	8

wegen Verwundung 7
„ Kindesmord 1
„ Raub 1
„ Diebstahl 40
„ verschiedener anderer Vergehen 28

Die Voruntersuchungen, mit oder ohne Verhaft des Beklagten, beliefen sich auf 551, und beschlugen 274 Individuen. Es wurden 36 peinliche, und 227 korrektionelle Strafurtheile vollzogen.

Luzern im Jahr 1839.

Die gerichtlichen Behörden beurtheilten 933 Polizeistraffälle. — Das Kriminalgericht erledigte 114 Prozesse, bei welchen 125 Mannspersonen und 31 Weibspersonen betheiligt waren, nämlich

Bürger des Kantons . . . 132
„ aus andern Kantonen 23 } Total 156
Fremde 1

Es wurde also ein Individuum auf circa 820 Seelen Bevölkerung in Untersuchung gezogen.

Von den Beklagten wurden 101 (einer auf 1260 Seelen) mit Kriminalstrafe belegt. Es waren schuldig

des Mordes 1
anderer Vergehen gegen die Person 9
der Unzucht 3
des Raubes 1
des Diebstahls 57
des Betrugs 17
der Brandstiftung 1
anderer Vergehen 10

Die Strafurtheile lauteten:

auf Tod (in contumacia) 1
„ Kettenstrafe (5—17 Jahre) 8
„ Zuchthaus 79
„ Landesverweisung 8
„ Einsperrung 1
„ bürgerliche Züchtigung (mittelst Ruthenstreichen) 3
„ Geldstrafe 1

Während des Verlaufes der Kriminalprozeduren befanden sich 123 Personen in Untersuchungsverhaft, 34 blieben auf freiem Fuße.

Von diesen Prozeduren hatten nur drei eine Dauer von vier Monaten oder darüber; eine einzige dauerte neun Monate an.

Tessin im Jahr 1844.

Der an die Friedensrichter gelangten und von da an die Gerichte erster Instanz überwiesenen Klagen waren

wegen Vergehen gegen die Person	160	317
" " " das Vermögen	157	

Dieß gibt eine Klage auf 378 Seelen. Im Triennium 1807—1809, als die Bevölkerung um einige tausend Seelen tiefer stand, zeigte sich schon eine Anzahl von beinahe 300 Klagen.

Während des Verwaltungsjahres hoben die erstinstanzlichen Gerichte 308 Prozesse an (83 mehr als im Jahr 1843). Sie führten 239 theils neue, theils schon im Gange begriffene zu Ende (135 im Jahr 1843). Man klagt alljährlich über eine zu große Anzahl schwebend bleibender Prozesse.

In Sachen der polizeilichen und peinlichen Justiz erließ das Appellationsgericht 47 Entscheide oder Sentenzen.

In Folge solcher Urtheile der ersten Instanz oder des Appellationsgerichts wurde verhängt

Gefängniß	über	11 Individuen
Lebenslängliche Kettenstrafe . .	"	0 "
Kettenstrafe auf bestimmte Zeit .	"	7 "
Todesstrafe	"	0 "

Man vermißt die Ziffer einer nicht ganz unbedeutenden Anzahl Verurtheilungen zu Gefängniß auf ein Monat und darunter, zu einfacher Einsperrung, zu Geldstrafen u. s. w.

Freiburg im Jahr 1836.

Urtheile der Bezirksgerichte.

	Polizeiliche.	Korrektionelle.	Kriminelle.
Verurtheilungen	649	103	61
Freisprechungen	68	19	6
Betheiligte Individuen	877	161	80

Die Summe der korrektionellen und kriminellen Strafurtheile bildet eine Ziffer von 164 Fällen, einen auf 585 Seelen.

Urtheile des Appellationsgerichts.

Polizeiliche	11	
Korrektionelle	12	Total 93
Kriminelle	70	

Freigesprochene Individuen . .	13	
Korrektionell bestrafte Individuen	20	Total 93
Kriminell " "	60	

Unter der Zahl der 70 auf dem Wege der Appellation erledigten Prozesse sind besonders folgende Vergehen bemerkenswerth:

Kindesaussetzung	1
Gewaltthaten, Schlägereien (batteries)	14
Diebstahl	37
Betrug und Veruntreuung . . .	5
Fälschung	6
Falschmünzerei	1
Unzuchtsvergehen	5

Die von dem Obergericht verhängten Strafen waren:

Einfache Geldstrafe. . .	12	Individuen.
Gefängniß	21	"
Verbannung aus dem Kanton	14	"
" aus der Schweiz .	2	"
Zuchthaus	1	"
Strafhaus	36	"
Pranger.	1	"

Thurgau im Jahr 1845.

Die Bezirks- und Kreisgerichte beurtheilen alljährlich eine beträchtliche Anzahl Polizeivergehen, Paternitätsfälle, Verbalinjurien ꝛc.

Das Kriminalgericht erster Instanz erledigte 88 Prozeduren, bei welchen 118 Individuen betheiligt waren.

Verurtheilt wurden:		
Zum Zuchthaus	14	75
Zu Zwangsarbeiten	37	
Zu Gefängnißstrafe	23	
Zu körperlicher Züchtigung	1	
Als Strafe wurde der Untersuchungsverhaft angerechnet		3
Von der Instanz entlassen wurden		13
Freigesprochen		27
		118

Fünf und siebenzig vom erstinstanzlichen Kriminalgericht Verurtheilte geben 1 auf 1200 Seelen.

Uebersicht der Vergehen.

Kulpose Tödtung	1
Abtreibung der Leibesfrucht	1
Unzuchtvergehen	3
Verläumdung	1
Falsches Zeugniß	2
Raub	1
Diebstahl	42
Betrug	13
Betrügerischer Bankerott	2
Fälschung	9
Falschmünzerei	2
Brandstiftung	6
Mißbrauch der Amtsgewalt	1
Verletzung des Hausrechts	1
Ueberschreitung der Verbannung	1
	86

Obergericht. An dasselbe gelangten 23 Appellationen, nämlich 21 in peinlichen und 2 in Polizeifällen.

Solothurn.

Im Jahr 1841—1842 beurtheilte das Kriminalgericht des Kantons 33 Prozeduren. Dieß machte bloß einen Kriminalprozeß auf 2000 Einwohner.

Diese Prozeduren beschlugen 50 Individuen, von denen
freigesprochen wurden 8
an die erstinstanzlichen Gerichte überwiesen 11
von der Instanz entlassen 2
Verurtheilte 29

Den Gegenstand von 32 Kriminalprozeduren bildeten:
2 Fälle Brandstiftung,
1 Branddrohung,
4 Fälle Fäschung,
3 „ falsches Zeugniß,
20 „ Diebstahl,
2 „ körperliche Verletzung.

Im Jahr 1845—1846 belief sich die Anzahl der Kriminalprozeduren auf 39, die der dabei betheiligten Individuen auf 60 und die der Verurtheilten auf 37.

Faßt man das Ergebniß der Jahre 1843 und 1845 zusammen, so hat man durchschnittlich eine Anzahl von 33 peinlich Verurtheilten, einen auf 2030 Seelen.

Genf.

Dem Bülletin der Gesetze findet sich jedesmal der Rechenschaftsbericht über die Justizverwaltung einverleibt.

	1841.	1842.
Chambre du Conseil. In Voruntersuchung gekommene, an die zuständigen Gerichte überwiesene Geschäfte	172	123
Mittlere Dauer der Voruntersuchung . . .	Tage 11 9/10	9 1/2
Zuchtpolizeigericht. (Sogenanntes Audienzgericht.) Polizeiliche Fälle	83	98
Korrektionelle Fälle	347	288
	430	386
Polizeiliche Verurtheilungen	68	86
Korrektionelle Verurtheilungen	289	243
	357	329

	1841.	1842.
Freisprechungen	65	43
Inkompetenz des Gerichts	5	14
Zurückweisung an die Voruntersuchung	3	—
Wegen besagter Straffälle erschienen vor dem Richter als Betheiligte	605	547
Von diesen wurden verurtheilt		
Zum Gefängniß	207	196
Zur Geldstrafe	245	218
	452	414
Es wurden freigesprochen	140	113
Wegen Inkompetenz abgewiesen	8	19
Dem Untersuchungsrichter überwiesen	5	—

Uebersicht der korrektionell bestraften Vergehen.

	1841.	1843.
Diebstahl	33	34
Betrug	5	3
Mißhandlung	76	62
Verwundung aus Unvorsichtigkeit	4	5
Beleidigung oder Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt	30	25
Verläumdung oder Beschimpfung	20	21
Bankerott (einfacher)	3	—
Kindesaussetzung	1	—
Angriffe auf die Schamhaftigkeit	2	—
Wucher	—	1
Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit	—	1
Einfach polizeiliche Vergehen	115	94
	289	246

Kriminalgerichtshof.

	1841.	1843.
Beurtheilte Prozesse	57	26
Freigesprochene Individuen	8	4
Kontradiktorisch Verurtheilte	51	33
in contumacia	12	1
Rückfällige	6	2

Uebersicht der Verbrechen.

	1841.	1843.
Falschmünzerei	4	—
Fälschung	4	4
Empörung gegen die öffentliche Gewalt	4	1
Mordversuch	1	—
Mord	1	2
Betheiligung am Morde	—	1
Kindsmord	1	—
Schlägerei und Verwundung	3	4
Versuchte Abtreibung der Leibesfrucht	1	1
Angriffe auf die Schamhaftigkeit	1	—
Versuch ungesetzlicher Einsperrung	1	—
Diebstahl mit Gewalt, mittelst Leiter, falschen Schlüsseln u. s. w.	15	—
Diebstahl in Verbindung mit Andern, zur Nachtzeit u. s. w.	5	12
Hausdiebstahl u. dgl.	14	9
Betrügerischer Bankerott	7	—
Brandstiftung	1	—
	63	34

Uebersicht der Strafen.

Gefängniß	37	21
Zuchthaus (réclusion)	19	11
Zwangsarbeiten	7	2
	63 [1]	34

Der Kriminalgerichtshof beurtheilt auch, auf dem Wege der Appellation, korrektionelle und einfach polizeiliche Geschäfte, gewöhnlich in geringer Anzahl.

Das Rekursgericht. Es hat alljährlich über einige Revisionsfälle und über Begnadigungsgesuche zu urtheilen.

[1]) Ueberdieß kam zur Vervollständigung der Strafe in einem Falle Verbannung, in einem andern Verweisung aus dem Kantone vor.

Heimath der im Jahre 1841 Beurtheilten.

	Vom Zuchtpolizeigericht.	Vom Kriminalgericht.	Total.
Bürger des Kantons . . .	387	31	418
„ aus andern Kantonen .	54	12	66
Fremde	164	28	192
	605	71	676

In der Gesammtzahl der betheiligten Individuen macht die Ziffer der Nicht-Genfer beinahe acht und dreißig Hundertel aus.

Der korrektionell oder kriminell beklagten Kantonsbürger gab es einen auf 150 Seelen Bevölkerung.

In der Unmöglichkeit, die Vergehen, welche alljährlich auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft verübt, die Verurtheilungen, welche ausgesprochen, und die Strafen, welche verhängt werden, in einer allgemeinen Uebersicht zusammenzustellen, haben wir uns wenigstens angelegen sein lassen, dem Leser einen reichhaltigen Apparat von Notizen über eine gewisse Anzahl Kantone vorzulegen.

Eben diese über einen so großen Theil der Schweiz gesammelten sichern Notizen haben uns zu der Ueberzeugung geführt, daß das Studium der gerichtlichen Statistik in dem Maße, als es bei uns Fortschritte machen würde, auch vortheilhaft auf den guten Ruf des Schweizervolkes zurückwirken müßte.

Es würde sich klar herausstellen, wie klein in der Schweiz, in Vergleich mit den meisten andern Ländern, die Zahl der Mordthaten, der Raubanfälle und anderer schwerer Missethaten gegen die Person und das Eigenthum ist. Als dunkle Seite in diesem Gemälde würde in mehrern Kantonen eine etwas starke Anzahl von Brandstiftungen und Brandversuchen erscheinen.

Gestützt auf die oben über die volkreichsten Kantone auseinander gesetzten Angaben dürfte man mit genügender Wahrscheinlichkeit annehmen, daß alljährlich über

circa 1000 Diebstähle verschiedener Art,
„ 300 Verwundungen und Gewaltthaten,

circa 30 vorsätzliche und freiwillige Tödtungen und Kindermorde.
„ 20 Raubanfälle,
„ 60 Brandstiftungen und Versuche,
peinliche Strafurtheile erlassen werden.

Es würde sich zeigen, daß die Urheber einer nicht geringen Anzahl der in der Schweiz hier oder dort begangenen Verbrechen Fremde sind, welche sich in ihrem Gebiete angesiedelt finden oder während einiger Zeit daselbst aufhalten. — Im Kanton Basel-Stadt, an der Grenze Frankreichs und Deutschlands, gehörten von den 117 im Jahr 1844 in die Strafhäuser gelieferten Individuen wenigstens 40 dem Auslande an. Und im Kanton Genf, im Jahr 1842, waren von 605 korrektionell Beklagten, ihrer Heimath nach

Savoyarden	102
Franzosen	44
Aus andern fremden Ländern	18

Somit wurden nur im Kanton Genf 164 Ausländer in Untersuchung gezogen. In den innern Kantonen ist die Zahl der in Verurtheilungen und Prozesse verwickelten Fremden allerdings kleiner, jedoch immerhin nicht unbeträchtlich.

Was dann die Todesstrafe anbetrifft, so würde man finden, daß die Schweiz ungeachtet einer Gesetzgebung, welche dieselbe nicht ungern anwendet, zu denjenigen Ländern gehört, wo sie nicht häufig stattfindet. Es ist bekannt, daß man in Genf, Basel, Neuenburg und in mehreren andern Kantonen gewohnt ist, eine lange Reihe von Jahren vergehen zu sehen, ehe sich das traurige Schauspiel einer Hinrichtung darbietet. — Im Kanton Waadt, welcher nahe an zweihunderttausend Seelen zählt, hatte die Todesstrafe bereits während fünf und zwanzig Jahren keine Anwendung gefunden, als sich im Jahr 1846 das Kriminalgericht genöthigt sah, dieselbe eines ruchlosen Mordes wegen zu verhängen [1]). — St. Gallen zählte, in sechs Jahren, sieben Todesurtheile, jedoch zufälliger Weise nur eine oder zwei Hinrichtungen. — Luzern, in den Jahren 1835—1839, ein einziges Todesurtheil, und zwar in contumacia. — Im Tessin, in der fünfjährigen Periode 1842—1846, nicht eine einzige Hinrichtung.

[1]) Courrier Suisse, août 1846.

Ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, darf wohl angenommen werden, daß auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft alljährlich nicht mehr als eine oder zwei Hinrichtungen vorkommen. — Der dabei allgemein angenommene Modus ist die Enthauptung durch das Schwert, welche zuweilen mit beklagenswerthen Zufällen verbunden ist. Zürich hat im Jahre 1845 das Fallbeil eingeführt. — In mehrern Kantonen, besonders in den kleinern Demokratien, wendet man leider noch häufig, und zwar zuweilen für rein korrektionelle Vergehen, die Ausstellung an den Pranger an (32).

Vergleichungen.

England mit Wales (ohne Schottland und Irland).

Vor den Assisen oder Gerichtshöfen standen:

In den letzten sieben Jahren vor dem 31. Dez. 1817 jährl. 8044 Individ.
In der Periode 1818—1823 . . . . . „ 13,264 „
In der Periode 1824—1830 . . . . . „ 17,359 „

Nimmt man die von Maltebrun für das Jahr 1821 aufgestellte Bevölkerungsziffer, nämlich etwas mehr als 12,000,000 an, so ergibt sich ein Betheiligter auf circa 700 Seelen.

Der Verurtheilungen waren dann

In der ersten Periode jährlich 5037
„ „ zweiten „ „ 8916
„ „ dritten „ „ 12,170

Somit ein Kriminalurtheil auf 1000 Seelen.

Irland	1844.	1845.
Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit	104	138
Angriffe gegen Personen	504	544
Diebstähle mit bewaffneter Hand	159	551
Angriffe gegen Wohnungen ꝛc.	254	483
Verbrechen gegen die persönliche Sicherheit, Eigenthum ꝛc.	3102	5281

Die übermäßige Anzahl von Missethaten, welche in diesem unglücklichen Lande verübt werden, gestattet keine Vergleichung mit andern Ländern, geschweige dann mit der Schweiz, deren ökonomische und moralische Bedingungen weit besser sind.

Lombardei. Im Jahr 1843 wies die Statistik der Gefangenen auf:

1011 bei den Polizeien der Städte,
1252 bei den Tribunalien und Gerichten,
306 bei den städtischen Behörden,
1048 Verurtheilte in drei verschiedenen Kerkern.

3617 Gesammtzahl der Gefangenen [1]);

ein Gefangener auf 720 Seelen; rechnet man nur die verurtheilten Gefangenen, so findet sich einer auf 2450 Seelen. Zur Vervollständigung dieses Theils der gerichtlichen Statistik fehlt jedoch die Ziffer der Angeschuldigten, welche ziemlich hoch sein dürfte. — In der fünfjährigen Periode 1839—1843 wurden zwölf Todesurtheile ausgesprochen, sechs vollstreckt. In der Provinz Mailand, deren Bevölkerung 560,000 Seelen betragen mag, kamen die Diebstähle am häufigsten vor, circa 1200; Raubanfälle, 150; — öffentliche Gewaltthaten, 80. Im J. 1843 verurtheilte das Kriminalgericht, 605 Beklagte beurtheilend, 312 derselben zur Kerkerstrafe. Im gleichen Jahre waren wegen schwerer politischer Vergehen Verurtheilte 1767 [2]).

Frankreich. Eine Kommission der Deputirtenkammer wies nach, daß sich in dem Triennium 1827—1829 die jährliche Mittelzahl der gewöhnlicher Vergehen Angeklagten auf 67,114 belief, und daß dieselbe in den Jahren 1839—1841 auf 94,460 gestiegen war. Diese Ziffer, mit der Bevölkerung (34,214,000 Seelen) verglichen, gibt einen Angeklagten auf circa 360 Einwohner. (Bei gleichem Verhältniß hätte die Schweiz alljährlich 5500—6000 Beklagte.) In der vierjährigen Periode 1828—1831 kamen durchschnittlich 101 Todesurtheile vor, und 57 wurden vollstreckt.

Viertes Kapitel.

Strafanstalten.

Noch vor einem Vierteljahrhundert wurden die schweizerischen Gefängnisse zu den unvollkommensten und mangelhaftesten gerechnet.

[1]) Politecnico. 1843.

[2]) Milano etc. I. pag. 158—160.

Der Engländer Kunningham, welcher sie zum Gegenstande seiner Beobachtungen und Untersuchungen machte, fand, man nehme die Gelegenheit, den Verbrecher zu bessern, nicht wahr; man wende in Folge eines fehlerhaften Strafsystems zu häufig die Todesstrafe oder ein andres Strafübel an, das weder den Delinquenten besser zu machen noch die Gesellschaft zu schützen geeignet wäre. Er tadelte den Mißbrauch der Verbannung, als einer ebenso ungerechten als den Pflichten der guten Nachbarschaft zuwiderlaufenden Strafart. Ihm schienen einige Gefängnisse eine für die Gesundheit nachtheilige, andere eine für die guten Sitten gefährliche und alle eine höchst mangelhafte Einrichtung zu haben [1]).

Seit jenem Zeitpunkte sind der Verbesserungen viele vorgenommen worden, so daß jetzt die Schweiz wegen mehrerer nach den besten Grundsätzen eingerichteten Strafanstalten in Ruf steht. Solche sind die Pönitenziarhäuser von Genf, Lausanne, St. Gallen und Bern. Andere Gefängnisse sind wesentlich verbessert worden, so daß sie den erwähnten wenig nachstehen werden. Zürich, Luzern, Basel-Stadt, Schaffhausen und einige andere Kantone befinden sich in diesem Falle.

Im Jahr 1841 klagte der Große Rath des Kantons Aargau über mancherlei Gebrechen in den dortigen Strafanstalten. Er beabsichtigt, auf dem Schlosse zu Aarburg mit den dort bestehenden Gefängnissen diejenigen von Baden zu vereinigen. Inzwischen haben beide Anstalten Verbesserungen erhalten.

Erst im Jahr 1817 hat der Große Rath von Graubünden ein Strafhaus (Schellenwerk) errichtet; doch hat er auch ein Zwangsarbeitshaus in Fürstenau [2]). — Tessin nahm schon im Jahr 1841 im Grundsatze die Einführung einer oder mehrerer Pönitenziaranstalten an, aber bis zur Stunde stehen sie bloß auf dem Papiere.

Zur Vervollständigung des Besserungssystems wurde in mehreren Kantonen die Schutzaufsicht über die entlassenen Sträflinge eingeführt, eine wahrhaft mildthätige und menschenfreundliche

[1]) Francis Cunningham, notes recueillies en visitant les prisons de la Suisse.
[2]) Tscharner, der Kanton Graubünden ꝛc., S. 28.

Einrichtung, auf die wir im Kapitel über die gemeinnützigen Anstalten und Vereine zurückkommen werden.

Die Pönitenziaranstalt in Genf.

Die Genfer Pönitenziaranstalt, ihrer Entstehung nach die erste auf dem europäischen Festland, wurde den 10. Oktober 1825 eröffnet. Seit jenem Zeitpunkte bis zum 31. Dezember 1844 zählte man 596 Aufnahmen, welche 487 verurtheilte Individuen betrafen. Der Unterschied dieser beiden Ziffern rührt von hundert und neun Rückfällen von 73 Individuen her.

	Pönitenziaranstalt.	Detentionsanstalt.
Den 31. Dezember 1843 waren . .	54	51
Im Jahr 1844 traten ein . . .	20	401
	74	452
Traten aus	21	405
Blieben	53	47

Unter den 47 im Detentionshause Verbliebenen befanden sich 31 Verurtheilte, 15 Angeklagte und einer saß wegen Schulden gefangen. Im Laufe des Jahres gab es dann 153 bloß Angeklagte und circa 300 Verurtheilte [1]).

Ueber die Hausordnung, den gesundheitlichen Zustand, die täglichen Unkosten u. s. f. in den Strafanstalten von Genf geben die jährlichen Verwaltungsberichte des dortigen Staatsraths sehr ausführliche Aufschlüsse. Auch Bücher und Zeitschriften enthalten darüber mancherlei Notizen [2]).

An die Pönitenziaranstalt übergibt man wer zu einem Jahr und darüber verurtheilt ist: im Durchschnitte jährlich etwa 70 Individuen. Sie bilden drei Abtheilungen: die polizeirichterlich, die zur Einsperrung und die zu Zwangsarbeiten Verurtheilten. Das auf sie angewandte Pönitenziarsystem ist das Auburn'sche, nämlich nach Klassen und Kategorien der Verurtheilten geschiedene Quar-

[1]) Compte-rendu, etc., pendant l'année 1844, pag. 97.

[2]) Den italienischen Lesern dieses Werkes wird der Rapporto sulle Casse Penitenziarie de Ginevra, Lausanna, Berna e San Gallo etc., di Filippo Ciani, Lugano 1841, empfohlen.

tiere und gemeinschaftliche Arbeit. An Ueberwachung und sittlichem und religiösem Unterricht läßt man es nicht fehlen. Vom J. 1826 bis 1839 einschließlich, starben 21 Sträflinge, einer auf vier und zwanzig. In der ganzen vorerwähnten Periode nicht eine einzige gelungene Entweichung. Man klagt fortwährend über häufig vorkommende Rückfälle.

Pönitenziaranstalt in Lausanne.

Der Grundstein zu diesem Pönitenziarhause wurde im März des Jahres 1822 gelegt, und im Mai 1826 konnte die Anstalt die Sträflinge, zwei und achtzig an der Zahl, aufnehmen. Die Kosten für Grund und Boden, für den Bau, für die Ausstattung mit Stuben- und Küchengeräth, mit Betten, Kleidern und Arbeitswerkzeugen beliefen sich auf 348,000 Franken (522,000 fr. Fr.). Dieses Pönitenziargefängniß kam bald in vortheilhaften Ruf bei dem gebildeten Publikum in Europa [1]).

Hier wie in Genf, bemerkt Hr. Ciani, sind in dem Pönitenziarsystem zwei Epochen zu unterscheiden. Die erste ist die bis zum Jahr 1834, während welcher das auferlegte Schweigen kein unbedingtes war; die zweite, vom Jahr 1834 an, mit verbindlicher Arbeit und unbedingtem Schweigen bei Tag und bei Nacht. Die Regel ist besonders streng für die Rückfälligen geworden. In den Gefängnissen herrscht die größte Reinlichkeit: alle Wochen werden die Werkstätten gefegt, die Leib- und Bettwäsche wird häufig gewechselt, und neben den gewöhnlichen Waschungen nehmen die Sträflinge im Sommer oft auch Bäder [2]).

Detenzionshaus.

	Ende 1842.	Ende 1843.
Peinlich (à la force) Verurtheilte	80	68
Zuchtpolizeilich (à la correction)	37	32
	117	100

[1]) „Sous les rapports de l'ordre, de la bonne tenue des détenus et de leur soumission au réglement auquel ils sont astreints, et qu'on peut appeler sévère, quoiqu'il soit tempéré par toutes les mesures de charité conformes à l'esprit du système pénitentiaire.“

De l'administration publique du Canton de Vaud de 1803 à 1831. pag. 25—26.

[2]) Rapport etc., pag. 36 etc.

Unter den hundert am Ende des Jahres 1843 in der waadtländischen Pönitenziaranstalt zurückgebliebenen Sträflingen waren 86 Männer und 14 Weiber. Vom 1. Mai 1826 bis zum 1. Januar 1837 belief sich die Gesammtzahl der männlichen Sträflinge auf 573, der weiblichen auf 156, zusammen 729; entlassen wurden 503 Männer und 144 Weiber; Rückfälle 97, circa fünfzehn auf hundert Entlassungen. Man hat bemerkt, daß die Rückfälle bei den zu kurzer Gefangenschaft Verurtheilten verhältnißmäßig häufiger vorkommen. — Vom Jahr 1836—1839 erhob sich die jährliche Mittelziffer der Gefangenen auf 168, die der Entlassenen auf 71, und auf kaum 4 (15: 4) die der Verstorbenen. Zu den Gebrechen, die man an der waadtländischen Pönitenziaranstalt ausstellt, gehört vorzüglich die bauliche Einrichtung, welche eine fortwährende Ueberwachung erschwert, und die Hoffnung auf glückliche Entweichung nicht gänzlich abschneidet. Jedoch hat man gegen diesen Uebelstand nicht unwirksame Vorkehrungen getroffen.

Pönitenziaranstalt in St. Gallen.

Im Jahr 1839 eröffnete der Kanton seine Pönitenziaranstalt, welche hauptsächlich der genferischen nachgebildet, jedoch ausschließlich für peinlich Verurtheilte bestimmt ist. Sie enthält sechs geräumige und luftige Werkstätten im Erdgeschosse und 108 Zellen im ersten und zweiten Stockwerke: Baukosten 90,574 Gulden (fr. Fr. 197,500). Sie ist wie die genferische, mit einer Central-Gallerie und einem Rundgange versehen. — Vor nicht langer Zeit verständigte sich der Kanton Glarus mit den St. Gallischen Behörden, um daselbst seine wenigen kriminell Verurtheilten unterzubringen. — Nebst der Pönitenziaranstalt gibt es zu St. Leonhard bei St. Gallen noch ein Arbeitshaus. Im Jahr 1844 zählte dasselbe 71 Sträflinge, von denen 29 verblieben.

	Pönitenziarhaus.
Darin befanden sich am 1. Januar 1844	94
Traten ein im Laufe des Jahres . . .	60
	154
Traten aus	59
Verblieben	95

Von den 59 Ausgetretenen hatten 41 ihre Strafzeit erfüllt, 17 waren gestorben, und 1 begnadigt worden. Es zeigt sich hier eine außerordentliche Sterblichkeit welche hauptsächlich der fehlerhaften Einrichtung des Lokals, in Betreff der Lüftung und Heizung zugeschrieben wird. Man denkt ernstlich auf Abhülfe.

Pönitenziaranstalt in Bern.

Die Pönitenziaranstalt in Bern, auf dem Grunde des alten Gefängnisses gebaut, ist ein prächtiges Gebäude, welches mit Inbegriff des Erdgeschosses aus drei Stockwerken besteht. Es hat die Form eines Gezeltes mit vier Flügeln und gleicht mehr einem Palaste als einem Zuchthause. Obgleich sich die Baukosten auf 800,000 fr. Fr. beliefen, gebricht es ihm doch, weil zu viel für das Aeußere verwandt wurde, an einer Centralgallerie, einem Rundgange und andern nützlichen Dingen. Es enthält 112 gewöhnliche Zellen, 14 starke für gefährliche Gefangene und 4 unterirdische Kerker, welche etwas feucht sind und finster gemacht werden können. Die Zahl der Gefangenen betrug zur Zeit, da der vorerwähnte Großrath Ciani seine Untersuchungen anstellte, 379. Für alte und andere Individuen, von denen nichts zu fürchten ist, gibt es gemeinschaftliche Schlafsäle mit besondern Betten. Neben den Schlafsälen, in einer kleinen Kammer, schläft der Aufseher und im Schlafsaale selbst befindet sich ein aus der Zahl der gebesserten Sträflinge genommener Unteraufseher. Nichts geht über die in diesen Schlafsälen herrschende Ordnung und Reinlichkeit [1]). — In diesem Gefängnisse wird verwahrt, wer zu mehr als drei Monaten oder peinlich verurtheilt ist. Das Materielle und die Hausordnung dieser Pönitenziaranstalt, weitaus der beträchtlichsten in der ganzen Schweiz, bietet eine Mischung großer Gebrechen und guter Einrichtungen dar [2]).

Bernerische Pönitenziaranstalt.

Jahr.	Sträflinge zu Anfang des Jahres.	Eingetreten.	Ausgetreten.
1836	309	196	214
1837	291	215	189
1838	315	218	317
1839	316	220	219
	1231	849	939
Durchschnittlich:	308	212	235

[1]) Rapporto etc. pag. 17. u. 48. [2]) Ibid. S. 49.

Zu Anfang des Jahres 1836 waren von den Sträflingen 97 peinlich und 212 zuchtpolizeilich Verurtheilte und Ende 1838 zählte man 110 peinlich und 206 zuchtpolizeilich Verurtheilte. Die Zahl der Mannspersonen zu der der Weibspersonen verhält sich bei den peinlichen Sträflingen wie 5 zu 1, bei den korrektionellen durchschnittlich wie 2½ zu 1.

In der vierjährigen Periode kamen vor: 2 Entweichungen und 35 Todesfälle (jährliche Mittelziffer ungefähr 9) auf 520 Individuen, somit einer auf sechszig (33).

Uebersicht einiger Angaben über die Pönitenziar- und andere Gefängnisse der Schweiz.

Jährliche Ausgaben.			Einnahmen.	Beitrag des Staates.	Kosten für jeden Sträfling.	
					p. Jahr.	p. Tag.
Bern	1830—39	fr. Fr. 58,342 [1]	29,044	29,298	188.72	52 r.
Waadt	1836—39	„ „ 40,703	4,378 [2]	36,325	273.60	76 r.
Genf	1826—38	„ „	. . .	. . .	257.00	70 r.
St. Gallen	1841	„ „ 42,650 [3]	31,000	11,600	222.00	60 r.
Zürich	1843	„ „ 53,964	12,698	41,266	154.00	42 r.
Aargau	1844 [4]	„ „ 36,000 circa	9,700	26,300	163.00	45 r.
Basel	1844	„ „ 18,944	4,834	14,110	178.29	49 r.
Luzern	1831—39	„ „ 34,273	16,768	17,505	142.35	39 r.

[1]) Die Central-Verwaltungsausgaben betrugen 14,960 Fr.; der Unterhalt der Gefangenen, 41,690; Gottesdienst und Schule, 738; Preise und Geschenke beim Austritt der Gefangenen, 953. — Der Verdienst der Sträflinge wurde zu 95 Fr. 82 Rp. für jeden gewerthet. — Die dem Staate zur Last fallende Ausgabe belief sich im Durchschnitte bloß auf circa 60 Fr. jährlich für jeden Gefangenen.

[2]) Es ist dieß der reine Verdienst für die Anstalt. Dazu kömmt das den Sträflingen gewährte Spargeld, welches sich durchschnittlich auf 15 Rp. per Tag für die Männer, und auf 8 für die Weiber belief.

[3]) Im Jahr 1844 gab es 31,183 Unterhaltungstage (durchschnittlich 85 auf jeden Tag des Jahres) Gesammtausgabe: 29,319 Gulden. Diese wurde bestritten: a. mit 16,172 Gulden aus dem Ertrage der Arbeit der Sträflinge und dem Erlöse der von ihnen verfertigten Waare; b. mit 4264 Gulden Kostgeld für in der Anstalt untergebrachte Sträflinge aus einem andern Kantone; c. mit 962 fl. von verschiedenen Einnahmen und endlich d. mit 7980 fl. aus der Staatskasse. Jeder St. Gallische Sträfling kostete den Staat 21 Kreuzer täglich. In den vorhergehenden Jahren, da der sanitarische Zustand besser war, kam er jeden Tag nur auf 13—18 Kreuzer zu stehen.

[4]) Die Gesammtausgabe beschlägt eine durchschnittliche Anzahl von 305 Gefangenen, welche 111,501 Unterhaltstage geben: zieht man circa 18000 Tage der in

Fünftes Kapitel.

Civilgerichtliche Statistik.

Mit den uns zu Gebote stehenden Notizen ist es unmöglich, eine auch nur muthmaßliche allgemeine Uebersicht aufzustellen.

Man merke, daß die besondern Uebersichten, die wir vorlegen werden, gewöhnlich auch eine gewisse Anzahl administrativer Rechtsfälle begreifen.

Bern im Jahr 1843 [1]).

In Civilsachen beurtheilte das Appellationsgericht
96 Hauptgeschäfte
80 Incidente

Total 176. Die jährliche Mittelzahl der Rechtsfälle während des sechsjährigen Zeitraums 1838—43 belief sich auf 151.

Ueberdieß beschäftigte sich dasselbe mit 108 Streitfragen, betreffend geldstagsrichterliche Entscheide, Ehescheidungen u. s. w. und mit 95 betreffend Moderation von Kostensnoten und Entschädnißforderungen.

Man vermißt eine Uebersicht über die Geschäfte der dreißig erstinstanzlichen Gerichte, hinsichtlich welcher im Staatsverwaltungsberichte nur diejenigen Fälle berührt werden, welche vor das Obergericht gelangten. Eine Zeitung sprach von 17,000 Prozessen. — Dagegen bietet derselbe eine Tafel der

Geschäfte der 107 Friedensrichter.

Bei den Friedensrichtern anhängig gemacht	6725	Im Jahr 1828 beseitigte Geschäfte. 809.
Beseitigt durch Spruch, Vergleich, Ernennung von Schiedsrichtern ꝛc.	4973	Im J. 1829. 834.
Nicht beseitigt	1461	

Untersuchung stehenden und circa 1300 polizeigerichtlich verurtheilten Gefangenen ab, so bleiben circa 92,200 Tage für Sträflinge. Da die Arbeit dieser letztern 12,698 Fr. abwarf, so konnte von dem wirklichen Unterhalt eines jeden Sträflings 14 Rp. täglich und 50 Fr. für das Jahr abgerechnet werden.

[1]) Bericht ꝛc.

Zu bemerken ist, daß aus fünf der dreißig Amtsbezirke keine Angaben einlangten.

Da man für den ganzen Kanton annäherungsweise eine Anzahl von 7000 vor die Friedensrichter gebrachten Geschäfte berechnen kann, so ergeben sich 162 Rechtsstreitigkeiten auf 10,000 Seelen Bevölkerung oder ein Geschäft auf 60 Einwohner.

Was den Erfolg der friedensrichterlichen Thätigkeit im Kanton Bern anbetrifft, so frommt es zu bedenken, daß dieselbe ungefähr drei Viertheile von der Gesammtzahl der Streitfälle zu beseitigen im Stande ist (34).

Waadt im Jahr 1843.

Vor die 60 Friedensgerichte gebrachte Geschäfte:

Beseitigt durch Vergleich	1631	Total 3655.
" " Spruch	147	
Fälle des Nichterscheinens	730	
Nicht verglichen oder überwiesen	1147	

In dem Jahrzehnd betrug die jährliche Mittelzahl der bei den Friedensrichtern anhängig gemachten Streitfälle 3389 [1]). Nimmt man für die zehnjährige Periode eine Bevölkerung von 185,000 Seelen an, so ergiebt sich eine Anzahl von 180 Rechtsstreitigkeiten auf 10,000 Einwohner oder eine auf 55 Seelen.

Im Jahr 1843 beurtheilten die Friedensrichter 111 in ihrer Kompetenz liegende Rechtsfälle, die 19 erstinstanzlichen Gerichte 126. Appellirt wurde in 45 Hauptgeschäften und 40 Incidenten.

Genf.

Beim Civiljustizhofe.

	1841.	
Verglichen oder zurückgezogen	6 Geschäfte	Total 55.
In contumacia beurtheilt	3 "	
Kontradiktorisch "	37 "	
Schwebend geblieben	9 "	

Die mittlere Dauer der Prozesse betrug 116 Tage.

[1]) Compte-rendu etc. 1843. v. 7 et 8.

Bei dem Civilgerichte.

Verglichen oder zurückgezogen	323	1559 Geschäfte.
In contumacia beurtheilt	365	
Kontradiktorisch „	536	
Schwebend geblieben	335	

Durchschnittliche Dauer der Prozesse 62½ Tag für jeden.

Beim Offizium des Civilpräsidenten.

(In letzter Instanz bis auf 100 Tage.)

Verglichen oder zurückgezogen	308	1413 Geschäfte.
In contumacia beurtheilt	568	
Kontradiktorisch „	501	
Schwebend geblieben	36	

Beim Handelsgericht.

Verglichen oder zurückgezogen	330	1376.
In contumacia beurtheilt	572	
Kontradiktorisch „	440	
Schwebend geblieben	34	

Mittlere Dauer der Prozesse: 12½ Tage.

Im Jahr 1829 hatte das Audienzgericht 757 (einen auf 1273) und das Handelsgericht 668 Civilprozesse beurtheilt.

St. Gallen im Jahr 1844.

Von den Vermittlern wurden 6250 Rechtsfälle anhängig gemacht; 3685 derselben wurden verglichen und 1073 an die Gerichte überwiesen.

Eine Anzahl von 6250 Rechtsstreitigkeiten auf eine Gesammtbevölkerung von 169,000 Seelen gibt 370 auf je 10,000 Einwohner oder ein Rechtsstreit auf 27 Seelen. Da jede Gemeinde ihren Vermittler hat, so werden natürlich mehr Rechtsfälle bei ihm anhängig gemacht als wo sich nur am Hauptorte eines Kreises ein solcher findet.

Die fünfzehn Bezirksgerichte erließen folgende Urtheile:

Inappellable	7	Total 258.
Erstinstanzliche	160	
Letztinstanzliche	91	

Am Ende des Jahres 1843 waren 67, und am Ende des Jahres 1844 waren 69 Rechtsstreitigkeiten rechtshängig geblieben. Die mittlere Dauer der Prozesse war von 4 Monaten und 8 Tagen.

Der Kanton hat auch 22 untere Gerichte, welche im Laufe des Jahres 760 Urtheile fällten.

Schließlich erließ das Kantons- oder Appellationsgericht 67 Entscheide. In Civilsachen hatte sich das Kassationsgericht nur mit zwei Rekursfällen zu befassen.

Luzern [1]).

In Civilsachen wurde nachstehende Zahl von Prozessen durch gerichtlichen Entscheid erledigt:

	Von Bezirksgerichten.		Vom Appellationsgericht.	
Im Jahr	1832	453 Prozesse	85	Prozesse.
" "	1833	423 "	124	"
" "	1834	451 "	104	"
" "	1835	502 "	136	"
" "	1836	454 "	143	"
" "	1837	455 "	106	"
" "	1838	429 "	103	"
" "	1839	508 "	114	"
	3675	"	915	"
Durchschnittlich	460	"	114	"

Es zeigt sich eine beinahe sich gleichbleibende Anzahl erledigter Rechtsstreitigkeiten: 38 auf 10,000 Seelen. — Von vier erstinstanzlichen Urtheilen wird eins appellirt.

Freiburg im Jahr 1836.

Friedensgerichte.

Beseitigt durch Vergleich oder schiedsrichterlich, oder zurückgezogen	1396	Total 2309.
Beseitigt durch Spruch	527	
Ueberwiesen	386	

[1]) Jahresbericht von 1841.

Auf eine Gesammtbevölkerung von circa 91,000 Seelen eine Zahl von circa 2300 Rechtsstreitigkeiten entspricht der nicht schwachen Verhältnißziffer 255 auf 10,000 Einwohner (1 Prozeß auf 40 Seelen).

Hinsichtlich der überwiesenen Rechtsfälle findet sich, daß

101 von den zuständigen Behörden beurtheilt, und

285 von den Parteien aufgegeben oder auf andere Weise beendet wurden.

In Civilsachen erledigten die Bezirksgerichte nur 41 Fälle, sie hatten jedoch andere Geschäfte. Das Appellationsgericht hatte 39 Prozesse zu erledigen.

Tessin im Jahr 1844.

Mit dem Beginn des Jahres trat das verbesserte Gesetz über das Civilrechtsverfahren in Kraft. Das Ergebniß war ein sehr erfreuliches, indem sich die Zahl der von den Friedensgerichten entschiedenen oder verglichenen Rechtsfälle bedeutend vermehrt, dagegen diejenige der an die Gerichte erster Instanz überwiesenen um ein beträchtliches vermindert zeigte [1]).

Friedensrichterliche Justiz.

Entschieden nach Kompetenz	289	1580 Rechtsfälle.
Verglichen	985	
Ueberwiesen.	306	

Im Jahr 1843 beliefen sich die beurtheilten Fälle auf 181, die verglichenen auf 665, und die überwiesenen auf 709.

Das tessinische Volk ist von jeher für ein prozeßsüchtiges gehalten worden. Die Angabe der im Laufe eines Jahres bei den acht und dreißig Friedensgerichten anhängig gewordenen Rechtsfälle bestätigt jedoch diesen traurigen Ruf nicht in dem Maße als es uns zuzukommen scheint. In der That ergibt sich bloß eine Anzahl von 130 Rechtsstreitigkeiten auf 10,000 Einwohner, somit ein Prozeß auf 76 Personen. Man vergleiche mit Freiburg, St. Gallen, Waadt, Bern, und man wird die Ziffer für Tessin günstig finden.

[1]) Contoreso ecc. pel 1844, pag. 127 etc.

Erstinstanzliche Gerichte.

	Geschäfte.
Rechtshängig bis Ende 1843	626
Angehoben im Jahr 1844	562
	1188
Von diesen wurden von den Parteien aufgegeben oder verglichen	225
Durch Spruch oder Entscheid erlediget . .	334
	559
Blieben schwebend	629
	1188

Appellationsgericht.

In seinen drei Sitzungen erließ der oberste Gerichtshof in Civilsachen 12 Entscheide über Hauptgeschäfte und 69 über Incidenten.

Sechstes Kapitel.

Fallimente.

In diesen letzten Jahren wurden in mehreren Kantonen ernste Besorgnisse wegen der wachsenden Zahl der Fallimente und Bankerotte laut. Es fehlte, wie gewöhnlich, nicht an Uebertreibungen wegen der Sucht, aus einzelnen Erscheinungen allgemeine Schlüsse zu ziehen, die nur das Ergebniß sorgfältiger auf sichern Grundlagen beruhender Berechnungen sein können.

Die Aengstlichkeit gab sich hauptsächlich in der Ostgegend kund, wo mehrere Industriezweige in leidenden Zustand gerathen waren. — Die Geldstage mehrten sich besonders in dem gewerbthätigen und handeltreibenden Kanton Zürich. Vor der Revolution von 1798 zählte man in demselben fünf und zwanzig Fallimente jährlich. Ihre Zahl wuchs um mehr als das Doppelte in den ersten fünfzehn Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts. Nachdem sie in den Hungerjahren 1817 und 1818 bis auf 236—299 angestiegen war, belief sie sich in dem

darauffolgenden Jahrzehnd nur mehr auf 200, und vom Jahr 1830 bis 1838 auf 200—300; hierauf zeigte sich eine außerordentliche Zunahme, so daß die Mittelziffer der fünf Jahre 1838—42 auf 452 Fallimente jährlich kam [1]). Auch St. Gallen und andere Kantone, besonders diejenigen mit mehr entwickelter Baumwollenindustrie, sah in den letzten Jahren die Bankerotte häufiger werden als je.

In welchem Maße und Verhältnisse jedoch die Zunahme der Fallimente bei uns eine Wirkung der fortschreitenden Entwicklung der industriellen und kommerziellen Spekulationen oder aber eine Folge oder ein Symptom eines eben nicht erfreulichen ökonomischen und moralischen Zustandes sei, läßt sich nach unserm Dafürhalten nicht leicht bestimmen. Jedenfalls darf die Sache nicht überall auf gleiche Weise beurtheilt werden. Indessen glauben wir, daß Derjenige nicht weit von der Wahrheit abweichen würde, welcher im Allgemeinen die vermehrte Anzahl der Fallimente den vermehrten industriellen und merkantilischen Geschäften und Spekulationen zuschriebe. Da wo das Volk sich ausschließlich mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigt, waren in der Regel, in der Schweiz wie anderswo, die Geldstage immer sehr selten und sind es heutzutage noch.

Die Notizen, die wir uns verschaffen konnten, setzen uns in Stand, eine annähernde Berechnung anzustellen, nach welcher die Ziffer der auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft eintretenden Fallimente auf circa 1500—2000 zu setzen ist. Die meisten sind von kaum mittelmäßigem Umfange. Ungeheure Bankerotte, welche den Untergang zahlreicher Familien mit sich führen, kommen glücklicherweise höchst selten vor. Uebrigens rührt ein nicht unbeträchtlicher Theil der Fallimente, welche täglich hier oder dort erklärt worden, von Fremden her, die vor mehr oder minder langer Zeit in die Schweiz kamen, um daselbst ihr Glück zu versuchen, das sich ihnen vielleicht schon in ihrer Heimath ungünstig gezeigt hatte.

Die oben angegebene Gesammtzahl der Fallimente würde der Verhältnißzahl von sieben bis acht auf je zehntausend Seelen Bevölkerung gleichkommen. Zöge man die Ziffer der Fallimente von Nichtschweizern ab, so dürften auf dieselbe Einwohnerzahl kaum fünf oder sechs Geldstage gerechnet werden.

[1]) Christ. Beyel Kommissionalbericht u. s. w. Zürich 1843.

Fallimente in verschiedenen Kantonen.

Kanton.	Zeit.	Fallimente jährlich.	Fallimente auf 10,000 Seelen.	
Zürich [1])	1838—42	452	18	In Frankreich gab es nach den Notizen, die man im Moniteur universel liest, im J. 1840 2618 Fallimente „ „ 1842 2419 „ „ „ 1843 3071 „ Dieß gab eine jährliche Mittelzahl von bloß 2702 Fallimenten: weniger als 1 auf 10,000 Seelen.
Freiburg [2])	1833—36	97	10	
Luzern	1832—39	134	10	
St. Gallen [3])	1839—44	139	8	
Bern [4])	1840—43	358	8	
Baselstadt [5])	1843—44	16	5	
Genf [6])	1841—43	21	3⅓	
Tessin	1835—36 und 1843	17	1½	

Die größte Anzahl der Fallimente, sowohl absolut als relativ, zeigt sich im Kanton Zürich (35).

Siebentes Kapitel.

Justizkosten.

§. 1. Kosten für die Verwaltung und Gerichtsbehörden.

In den demokratischen Urkantonen trägt der Staat nur wenige Kosten für diesen so hochwichtigen Gegenstand. Die Parteien müssen den Richter bezahlen. Zu seinem guten Rechte zu gelangen, kömmt

[1]) Am wenigsten Fallimente gab es im J. 1838, nämlich 318; am meisten im J. 1840, nämlich 549. Siehe den oben angeführten Bericht von Christ. Beyel.

[2]) In den vier Jahren 1833—1836 blieb sich die Ziffer ungefähr gleich. Die höchste, im Jahr 1833 betrug 105, die niederste, im J. 1835, begriff 93 Fallimente.

[3]) Die Zunahme der Geldstage ist merklich. Wie man sieht, belief sich die Durchschnittszahl des sechsjährigen Zeitraums auf 139, allein im J. 1842 gab es 209 Fälle, 156 im Jahr 1843, und 173 im J. 1844.

[4]) Der Jura ist nicht inbegriffen. Die Zahl der Geldstage blieb sich in den vier Jahren so ziemlich gleich. Am meisten, 399, kamen im J. 1843 vor.

[5]) Im Jahr 1844 gab es 15 Liquidationen, und 12 im Jahr 1843. In diesen beiden Jahren rührten 3 von Ausländern her.

[6]) Im Jahr 1840 gab es 20 Fallimente, 21 vergeldstagte Individuen, von denen zehn dem Kanton Genf, 5 andern Kantonen und 6 dem Auslande angehörten.

daher gewöhnlich sehr hoch zu stehen. Dieses System ist der minder bemittelten Klasse, welche doch die zahlreichste ist, nichts weniger als günstig, und dessenungeachtet geben sich diese rein demokratischen Völkerschaften mit demselben zufrieden.

Einige der Kantone, welche die Kosten der Civiljustiz nicht aus dem öffentlichen Schatze bestreiten, übernehmen dieselben größtentheils in Kriminalsachen. In die Kategorie kann man mehr oder weniger Luzern, St. Gallen u. a. stellen. In andern ist der Staatsschatz in stärkerm Maße betheiligt.

Eine andere Kostenkategorie, mit welcher die besagten Kantone die Staatskasse beinahe ausschließlich belasten, bildet das Honorar der Mitglieder des Appellationsgerichts und der Staatsanwälte.

Anders verhält es sich mit den Richtern und Schreibern der ersten Instanz und Friedensrichtern, deren Lohn im Allgemeinen beinahe nur aus den Sporteln besteht.

Uebersicht
der Gesammtausgaben für die Justizverwaltung.

Kanton.	Zeit.	Ausgabe (Schwzfr.)	Auf je 100 Seelen.
Bern [1]	1843	166,630	38
Waadt [2]	1845	132,295	68
Zürich [3]	1844	131,414	54
	Uebertrag:	430,339	

[1] Verschiedene Justizkosten . . . Fr. 25,000 circa
Appellationsgericht und Kanzlei . „ 50,500
Bezirksgerichte . . . . . „ 91,000

[2] Appellationsgericht (1600 Fr. jedem Richter) Fr. 20,560. Beamte der Strafjustiz 30,530; Bezirksgerichte (eine sehr mäßige Entschädigung) 5200; verschiedene andere Ausgaben circa 7000. Man behauptet, daß nach einer jüngsthin sanktionirten Gerichtsordnung die Ausgabe, jedoch mit verminderten Taxen, für die streitenden Parteien, auf 211,000 Fr. steigen werde. Somit hätten bishin die mit der Polizei- und Kriminaljustiz beauftragten Richter erster Instanz an Taxen und Sporteln 70,000 Fr. bezogen, was auf jeden Richter ein jährliches Emolument von 200 Fr. gibt.

[3] Es zeigt sich, daß die Ausgabe für die gerichtlichen Bedürfnisse auf dem Wege starker Zunahme begriffen ist. Bis zum Jahr 1838 betrug dieselbe circa 120,000 Fr. jährlich. Vom Jahr 1839—1841 stieg sie auf 143,000. Jedoch im Jahr 1844

Kanton.	Zeit.	Ausgabe (Schwzfr.)	Auf je 100 Seelen.
	Uebertrag:	430,339	
Aargau [4])	1840	124,685	64
Tessin [5])	1844 (Lir. 114,944)	57,500	48
Genf	1841 (Fr. 72,930)	48,620	78
St. Gallen	1844 (Gld. 31,424)	45,700	27
Solothurn	(Jahrzehnd 1832-41)	45,000	67
Luzern [6])	1841	39,500	29
Freiburg [7])	1840	35,535	37
Thurgau	1844 (Gld. 15,000)	21,800	24
Baselland	(Budget v. J. 1843)	20,120	48
Neuenburg	1843—1844	17,000	32
Baselstadt [8])	1841	16,672	67
Wallis [9])	1842	9,345	20
Schaffhausen	1843 (Gld. 5000)	7,270	22
Appenzell Außerrhoden	1842 (Gld. 4920)	7,160	17
Für alle obgenannten 15½ Kantone Schwzfr.		926,246	
Für die andern . . . . . „		40,000	
	Total: Schwzrfr.	966,246	

mehrte sie sich, wie man sieht, aufs neue, bis auf circa 131,500. — Das Appellationsgericht (2 Präsidenten und 7 Richter) erhalten 14,800 Schweizerfranken. Die Kanzlei kostet 9405. Das Kriminalgericht (ein Präsident und vier Richter) 5300 Fr.; seine Kanzlei 4200; Prozeßkosten circa 8000; das Verhöramt 4000 Fr. Die Bezirksgerichte, Präsidenten und Richter, 30,700 Fr.; die Kanzleien 15,500 circa; Prozeßkosten u. s. f. circa 20,000.

[4]) Appellationsgericht und Staatsanwalt Fr. 22,850
Bezirksgerichte . . . . . „ 88,950
Friedensrichter . . . . . „ 9,610

[5]) Appellationsgericht, 29,260 Liren. (Jeder Richter erhält als Honorar und Entschädigung 1550 Liren.) Bezirksgerichte 56,450; 8 Staatsanwälte 3455; Friedensgerichte 7600; das Uebrige für andere die Justiz betreffende Gegenstände.

[6]) Appellationsgericht Fr. 16,800
Kriminalgericht „ 5900
Andere Beamte „ 3400

[7]) Appellationsgericht Fr. 14,450
Staatsanwaltschaft „ 4500
Bezirksgerichte „ 16,585

Von der oben angegebenen Angabe für die Justizverwaltung, im Betrage von nicht ganz anderthalb Million fr. Fr. wäre eine mehr oder minder beträchtliche Einnahme an gerichtlichen Taxen oder Sporteln abzuziehen. Wir unterlassen es jedoch, hier eine Bilanz aufzustellen in der Absicht, diese Einnahme gegen die Ausgaben für die Gefängnisse in Abrechnung zu bringen.

Hiernach ergibt es sich, daß die Justizverwaltung in der Schweiz den Staatsschatz durchschnittlich auf 625 fr. Franken für je tausend Seelen zu stehen kömmt, und diese Ausgabe kömmt beinahe dem dreizehnten Theile der den Kantonskassen zufließenden Einnahme gleich (36).

Vergleichungen.

Baiern. Budget des fünfjährigen Zeitraums 1843—49.

Justizministerium	fl.	389,759
Justiz und Inneres für die Landgerichte	„	57,902
	fl.	447,661

Dieß macht ungefähr $1/70$ der Gesammteinnahme.

Frankreich. In den Jahren 1835—36 19,000,000 Fr. [10]), $1/53$ der Gesammteinnahme (100,070,000 Fr.) und durchschnittlich 567 Fr. auf je tausend Einwohner.

Lombardische Provinzen 1843. Justizverwaltung 2,885,144 öster. Lir. Wird die reine Einnahme auf circa drei und sechszig und eine halbe Million [11]) angeschlagen, so ergibt sich für die Kosten der Justiz $1/22$ der Einnahme, und auf je tausend Seelen beinahe 1110 Liren.

Dieser Kanton kennt nur mäßige Gehalte: ein Appellationsrichter bezieht 1000 Schweizerfranken, der Präsident eines erstinstanzlichen Gerichts der ersten Klasse 500, der zweiten 400, der dritten 300 und der vierten nur 200 Schwzrfr.

[8]) Diese kleine Republik hat 17 Gerichte für drei verschiedene Instanzen, und zählt in denselben 141 Präsidenten und Richter und 25 Beamte oder Angestellte; alle zusammen begnügen sich mit 16,000 Fr. Siehe Burkardt, Gemälde ꝛc. XI. 239.

[9]) Kriminaljustiz Fr. 2195
Appellationsgericht „ 1112
Großkastellane „ 1040

[10]) Balbi, Compendio di Geografia.

[11]) Milano ecc. Vol. I. Supplimento.

§. 2. Kosten für Gefängnisse und Strafanstalten.

Zu den Kosten für die Justiz fügen wir diejenigen, welche die Staatskasse für die Gefängnisse und Strafanstalten bestreitet. Die betreffenden Ziffern lassen sich aber nicht leicht von der durch die polizeilich Verhafteten veranlaßten Ausgaben trennen.

Vor nicht ganz einem halben Jahrhunderte verstanden es die schweizerischen Regierungen, sich mit dem in Rede stehenden Gegenstande nicht groß zu verköstigen; denn die Tortur half Geständnisse erpressen und die Prozesse abkürzen, auch verhängten die peinlichen Strafurtheile, wenn sie nicht auf Tod lauteten, sehr oft entweder starke Geldbußen oder Verbannung. Von einigen unsrer Demokratien kann man noch nicht sagen, daß sie diesem allerdings sehr ökonomischen System gänzlich entsagt haben, während andere hinsichtlich einer bessern und zweckmäßigen aber auch weit kostspieligern Einrichtung der Strafanstalten nicht zögerten, sich den humansten Regierungen Europa's an die Seite zu stellen. Die zahlreichen Angaben, auf die wir hinzuweisen im Stande sind, bestimmen uns, die Ausgabe, welche der öffentliche Schatz der Kantone für die Gefängnisse und Strafhäuser zu decken hat, mit der annähernden Ziffer von 340,000 Schweizerfranken auszudrücken. Hierbei ist jedoch der Zins der großen für den Bau der Lokale verwandten Summen nicht in Rechnung gebracht.

Diese Ausgabe, welche sich auf etwas mehr als eine halbe Million französische Franken beläuft, entspricht der Verhältnißzahl von zweihundert fünfzehn Franken auf je tausend Seelen.

Kosten für die Gefängnisse in 17 Kantonen.

Zeit.		Rohe Ausgabe.	Ertrag der Arbeit.	Effektive Ausgabe. (Schweizerfr.)	Auf je tausend Einwohner.
Waadt . .	1844	43,614	6,674	36,940	195
Genf . . .	1841 (fr. Fr. 52,647)	——	——	35,536	563
Bern . . .	1843	65,000	30,555	34,445	79
Zürich . .	1841	42,250	14,505	27,745	115
Neuenburg .	1843	——	——	26,500	238
Freiburg . .	1840	——	——	24,659	259
Luzern . . .	1841	46,510	22,100	24,000	184
Aargau . .	1840	26,089	5,509	20,580	106
Baselland . .	——	——	——	19,110	478
Baselstadt . .	1844	23,308	4,834	18,474	725
Tessin . . .	1844	——	——	17,660	147
St. Gallen .	1844	36,994	19,860	17,134	101
Thurgau . .	1842 (Gld. 8468)	——	——	12,315	137
Wallis . . .	1842	——	——	9,830	120
Solothurn .	1841	12,251	5,240	7,011	115
Graubünden .	1843	8,115	2,844	5,271	58
Schaffhausen	1836	——	——	4,150	126

Anhang.

Advokaten und Notaren.

Der Stand der Notare und der Advokaten steht in enger Beziehung zu den wichtigsten Theilen des Rechts und des Rechtsgangs und verdient die Aufmerksamkeit des Publizisten, welcher die bürgerlichen und ökonomischen Zustände des Landes darzustellen unternimmt.

Rühmliche Erwähnung gebührt in dieser Hinsicht Hrn. Johann Jakob Leuthy, welcher die in den Kantonen bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Notariat und einen andern mit demselben nahe verwandten und ebenso wichtigen Gegenstand, das Hypothekarwesen, gesammelt und geordnet hat [1].

[1]) Handbuch des Notariats und Hypothekarwesens sämmtlicher Kantone der Schweiz u. s. w. Zürich 1846.

Im Allgemeinen bemerkt Leuthy, daß während in Deutschland die Herbeiziehung eines Notaren nie obligatorisch ist, dieselbe sowohl in schweizerischen Kantonen als in Frankreich für mancherlei Rechtsgeschäfte erfordert wird. Seiner Behauptung zufolge besteht das Notariat gesetzlich in den meisten Kantonen, besonders in Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Land, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. In einigen Kantonen ist dasselbe mit dem Hypothekarwesen verbunden: so in Zürich, wo die Notare das Hypothekenregister führen. In andern Kantonen findet sich die Ausübung des Notariats mit der Advokatur vereinigt, und wieder in andern, wie zum Beispiel in Solothurn, hängt der Beruf des Notars gänzlich von den freiwilligen Aufträgen des Kontrahenten ab, so daß das Notariat daselbst kaum dem Namen nach besteht.

An eigenen Notaren fehlt es in den kleinen demokratischen Kantonen und in einigen andern.

Gemäß der Verfassung vom Jahr 1841 hat der Kanton Luzern keine patentirte und geschworne Advokaten und keine öffentliche Notare mehr. Zu den charakteristischen Zügen jener Reaktion gehört eine Art Krieg gegen die Rechtsgelehrten. Da alle Vorrechte abgeschafft sind, bewegen sich die Geschäftsagenten um so freier. Kauf-, Tausch- und ähnliche Verträge über Liegenschaften, Erbstheilungen, Errichtung von Hypotheken fallen in den Geschäftskreis der Gemeindräthe und Gerichtsschreiber.

Von Schwyz wird gesagt, daß es weder ein geordnetes Notariat noch Hypothekarwesen besitze; daß der einheimische Kapitalist vor dem kantonsfremden faktisch eine Art Vorrecht genieße; daß der Wucher sein Spiel treibe, und daß dieser Zustand der Dinge in jüngster Zeit, zu großem Nachtheil des Volkes, mehrere Geschäftsagentschaften in's Leben gerufen habe.

Der Beruf des Advokaten ist von den schweizerischen Gesetzgebungen weniger berücksichtigt und geregelt als der des Notars. Derselbe nimmt an Umfang und Einfluß zu, indem die Formen der stellvertretenden Demokratie eine Klasse von Bürgern begünstigen, welche der Gesetze kundig und in der Rede gewandt ist. Es wäre daher kein Wunder, wenn, wie es in Luzern geschah, auch in andern Kantonen gegen den überwiegenden Einfluß der Rechtsgelehrten in den öffentlichen Räthen,

bei der Bildung der Gesetze, bei der Ernennung der Richter und mehr oder weniger bei der Justizverwaltung irgendwann eine Reaktion der öffentlichen Meinung einträte.

Indessen ist die Zahl der Advokaten und Rechtsanwälte in den verschiedenen Kantonen sehr verschieden.

Gestützt auf die jährlichen Behördenverzeichnisse legen wir eine Uebersicht über den Bestand sowohl der Advokaten, Rechtsanwälte oder Prokuratoren als auch der Notare von acht und einem halben Kantone vor. Es zeigt sich, daß es, für die schweizerische Bevölkerung von ungefähr anderthalb Millionen, der ersteren 544 und der letzteren 638 gibt; im Ganzen 1182 Advokaten und Notare, somit einen auf je 1230 Seelen, oder, anders ausgedrückt, acht auf zehntausend.

Uebersicht der Advokaten oder Rechtsanwalte und der Notaren.

Kanton.	Jahr.	Advokaten.	Notare.	Total.	Auf je 10,000 Seelen.
Tessin [1])	1845	130	90	220	18
Waadt [2])	1844	60	133	193	10
Bern [3])	1845	167	252	419	10
Genf	1845	41	13	54	9
Solothurn [4])	1845	19	39	58	9
Aargau [5])	1845	72	51	123	6
Baselland	1845	8	10	18	4
Freiburg	1844	19	18	37	4
Zürich	1845	28	32	60	2½

[1]) Der Regierungskalender begreift alle, auch die nicht ausübenden, patentirten Advokaten und Notare. Von den 130 Advokaten sind 109 zugleich Notare.

[2]) Der waadtländische „Barreau" besteht (im Jahr 1844) aus 32 bei dem Appellationsgericht admittirten ausübenden Advokaten, aus 26, die wegen verschiedener öffentlicher Beamtungen ihren Beruf nicht ausüben, aus 2 Advokaten erster Instanz. Das Notariat besaß 120 ausübende geschworene Notare, und 13 nicht ausübende. Im Kanton Waadt ist die Advokatur mit dem Notariat nicht vereinbar.

In obstehender Tafel erscheinen die Ziffern des Kantons Tessin stärker als die aller andern Kantone; in der Wirklichkeit verhält es sich aber nicht ganz, indem etliche Personen unter die Advokaten ꝛc. gezählt werden, die den Beruf gar nicht ausüben (37).

[3]) Die Ziffer der 167 Advokaten begreift 74 eigentliche Advokaten, (Fürspreche und Prokuratoren) und 93 Rechtsagente.

[4]) In einigen Fällen findet sich Advokatur und Notariat vereinigt. Die unter die Rubrik der Advokaten gestellten 19 Individuen heißen geschworne Prokuratoren.

[5]) Die Kategorie der Advokaten ist durch 19 Rechtsagenten vergrößert. Uebrigens kann auch im Kanton Aargau der Beruf des Advokaten mit dem des Notaren gleichzeitig ausgeübt werden.

Siebenter Theil.

Das Gemeindewesen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

In der Eidgenossenschaft beruhen die Einrichtungen der Gemeinden theils auf der Staatsverfassung, theils auf althergebrachten Gebräuchen und Uebungen. Ihr Wirkungskreis und ihr Einfluß ist sehr ausgedehnt. Im Allgemeinen läßt sich in verschiedenen Beziehungen, doch mehr in der Praxis als in der Theorie, eine gewisse Unabhängigkeit derselben von der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt wahrnehmen.

Der demokratische Ursprung, die demokratischen Gewohnheiten und herrschenden Meinungen müssen mächtig dazu beigetragen haben, den schweizerischen Gemeinden ihre Bedeutsamkeit zu verleihen und zu bewahren. Hierüber mag man insbesondere Clavel, Stettler, Bluntschli und Cherbuliez zu Rathe ziehen.

Auch der zweite Theil von Ludw. Snell's Handbuch und mehrere Bände der oft angeführten Sammlung der historisch-geographisch-statistischen Gemälde der Schweiz enthalten schätzbare Notizen über den Stand und die Einrichtung der Gemeinden (38).

Es gibt mehrerlei Gemeinden: politische Gemeinden, Burgergemeinden (Patriziate), Pfarrgemeinden, Schulgemeinden u. a. m. Auch bei den deutschen Schweizern bezeichnet man die Gemeinden mit verschiedenen Namen, indem seit undenklicher Zeit Unterwalden sie gerne Uertene, Glarus Tagwen und Appenzell-Innerrhoden Rhoden nennt.

Wir fassen insbesondere die politischen Gemeinden in's Auge, welche im eigentlichen Sinne Gemeinden genannt werden und nicht selten die Bürger- und Pfarrgemeinde in sich schließen.

Es finden sich in der Schweiz ungefähr 2700 politische Gemeinden. Durchschnittlich etwa 900 Seelen auf jede. Es wäre dieß ein für befriedigende Zustände sehr glückliches Verhältniß, wenn nicht in mehreren Kantonen die Mittelziffer viel tiefer stände. In Graubünden, Freiburg, Tessin, und einigen andern gibt es gar viele Gemeinden, welche durchaus zu klein sind, um die Bedingungen einer guten Leitung erfüllen zu können.

Auch im Kanton Genf sind, mit Ausnahme der Hauptstadt, die Gemeinden meistens klein. Baselstadt bildet gegenwärtig eine kleine aus der Gemeinde des Hauptortes und drei Landgemeinden zusammengesetzte Republik; daher ergibt sich für seine Gemeinden eine weit stärkere und mit den andern Kantonen in keinem Verhältniß stehende Durchschnittszahl.

Uebersicht der politischen Gemeinden in den Kantonen.

Kanton.	Gemeinden.	Mittlere Bevölkerung auf die Gemeinde.
Baselstadt	4 [1]	6200
Appenzell Außerrhoden .	20	2125
„ Innerrhoden.	72	1500
St. Gallen	91	1855
Glarus	17 [2]	1825
Genf	38 [3]	1630
Zug	10	1600
Neuenburg	46	1345

[1]) Dieser Halbkanton besteht beinahe nur aus der Stadt, welche ihm den Namen gibt. Die drei Landgemeinden machen kaum den 13. Theil der Bevölkerung dieser kleinen Republik aus.

[2]) Sie heißen Tagwen.

[3]) Abgesehen von der Hauptstadt, welche für sich 41/100 der Bevölkerung der Republik bildet, würde die Mittelziffer für die 37 andern Gemeinden auf 930 Seelen steigen.

Kanton.	Gemeinden.	Mittlere Bevölkerung auf die Gemeinde.
Zürich	194	1255
Luzern	105	1255
Unterwalden ob d. Wald	7 [1]	1150
„ nid dem Wald	8 [2]	1600
Schaffhausen	30	1100
Schwyz	40	1075
Bern	508 [3]	850
Thurgau	92	980
Uri	16	905
Aargau	264	735
Baselland	72	590
Wallis	157	520
Waadt	388	500
Solothurn	135	500
Tessin	260	460
Graubünden	234	390
Freiburg	283	340

Gewöhnlich erkennt die schweizerische Gemeinde, welcher Kategorie sie auch angehören mag, die Versammlung der Gemeindebürger als oberste Gemeindebehörde an. Es gibt politische, Bürger- und Pfarrgemeindeversammlungen. Eine Ausnahme macht die waadtländische Demokratie, in welcher, wie man bald sehen wird, keine Generalgemeindeversammlungen stattfinden.

In den eigentlichen Gemeinden gibt es gewöhnlich, seit der Staatsumwälzung von 1798, eine von der betreffenden Gemeindeversammlung gewählte, zuweilen zahlreiche, Munizipalität oder ein

[1]) Pfarreien.

[2]) Irtenen oder Uertinen.

[3]) Die bernerische Vierteljahrsschrift zählt 250 Pfarrgemeinden (Kirchspiele) auf, und deutet auf eine etwas größere Anzahl politische Gemeinden hin. Andrerseits gibt ein Bericht des Departements des Innern über den Pauperismus, im Jahr 1844, eine Zahl von 354 Gemeinden, die des Jura's nicht inbegriffen, deren es 154 geben mag.

Gemeinderath. Derselbe vollzieht die Reglemente und Beschlüsse, verwaltet die Güter und Einkünfte der Gemeinde, überwacht die Vormundschaften, und übt die Ortspolizei aus. Ein Gemeindeammann, Syndik oder Präsident, gewöhnlich ebenfalls von der Gemeindeversammlung gewählt, steht an der Spitze des Gemeinderaths mit hier mehr dort weniger ausgedehnten Rechten und Pflichten. Jede Gemeinde hat noch besondere Beamte, wie z. B. einen Kassier, einen Schreiber. Eine von Prof. Eherbuliez bemerkte Eigenthümlichkeit hinsichtlich der Gemeindebehörden mehrerer Kantone ist die ihnen obliegende Besorgung „de toutes les branches de la police tant administrative que judiciaire, de la plupart des fonctions de juridiction non contentieuse, de répartition et de la perception de tous les impôts.“ Trefflich bemerkt er, daß auf diese Weise „ces autorités forment le dernier rayon de l'autorité centrale: ce sont les communes qui prêtent leurs employés au gouvernement cantonal: la décentralisation administrative est à peu près complète.“ Ebenso verhält es sich mit den Demokratien der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In der Ausgabe vom Jahr 1828 war auch nicht eine Seite unseres Buches der Kunde der Gemeinden gewidmet. Auch die Statistik des Prof. Picot nimmt weder in der Ausgabe vom Jahr 1819 noch in der vom Jahr 1830 auf Hervorhebung des Gemeindewesens Bedacht. Nichsdestoweniger wird heutzutage allgemein anerkannt, daß im öffentlichen Leben die Gemeinde in allen Kantonen eine große, in einigen weitaus die größte Rolle spielt. Lob verdient Prof. Eherbuliez, welcher in drei besondern Artikeln seines Werkes die Bedeutsamkeit des Gemeindeorganismus in unsern Demokratien gewürdigt hat.

Die Wirksamkeit der Gemeinde in der Schweiz bezieht sich auf die politischen Rechte, welche sie ihren Angehörigen überträgt, — auf die Güter, welche sie besitzt und verwaltet, — auf die Real- und Personal-, die direkten und indirekten Steuern, welche sie zu fordern das Recht hat, auf die ihr gewährleistete oder an ihr geduldete Obsorge hinsichtlich der gemeindefremden Individuen, somit auch auf freie Niederlassung und Gewerbsamkeit. Das Gemeinwesen ist das erste und bereits ziemlich entwickelte Element des öffentlichen Lebens und Geistes. Vorzüglich in der gewissenhaften Führung der Gemeinde-

angelegenheiten lernt der Schweizer, grundsätzlich und aus Gewohnheit, in der Staatsverwaltung eine strenge Oekonomie beobachten und die Anhäufung von Schulden verabscheuen.

Die freie Wirksamkeit unserer Gemeinden kennt jene Schranken, welche das Preventiv- oder Centralisationssystem bilden, beinahe gar nicht.

Da jedoch in mehrern Kantonen die Oberaufsicht der Regierung schwach oder nichtig ist, so entspringen daraus nicht selten für die Gemeinden eine Menge gefährlicher Folgen. Ueberall wo nicht unbedingte Oeffentlichkeit im Rechnungswesen üblich und wahre Freiheit des Wortes und der Schrift gewährleistet ist, müssen natürlich Mißbräuche entstehen und überhand nehmen.

Der in den beträchtlichsten schweizerischen Gemeinden herrschende Geist der Sparsamkeit stammt aus alter Zeit. Sie brachten eine Freiheit nach der andern von Grafen, Herzogen und Kaisern käuflich an sich; sie kauften die Herrschaft über umliegende Landschaften. — Sparsamkeit und Tapferkeit waren die Künste, mittelst deren Bern, Freiburg, Zürich, Basel und andere Schweizerstädte zu einer Selbstständigkeit gelangten, die sie zu eigentlichen Staaten umschuf.

Im fünfzehnten Jahrhundert, erzählt Cibrario, lebte ein mit dem Gelde sehr haushälterisch umgehendes Volk, welches in der Unterstützung geldbedürftiger Fürsten ein Mittel fand, die eigene Herrschaft zu erweitern. Die Schweizer und vorzüglich die Kantone Bern und Freiburg halfen den Herzogen Ludwig und Amadäus IX. von Savoyen mit Geld, dessen sie wegen der bei Anlaß der Wahl des Papstes Felix V. und der Erwerbung des Königreichs Cypern gemachten Schulden sehr bedurften. Dagegen wurde ihnen das Waadtland verpfändet [1]). Nun waren aber die Kantone, die das Geld darliehen, im Grunde nur die Gemeinden Bern und Freiburg selbst.

Auf den Geist der Sparsamkeit der schweizerischen Gemeinden muß auch die Bildung ansehnlicher, unter dem Namen Direktorialfonds bekannter Stammgüter in Basel, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen bezogen werden. Sie entstanden in Folge gewisser auf das Postwesen Bezug habender und anderer Vorrechte, deren die städtischen

[1]) Cibrario, dell' economia nel Medio Evo.

Korporationen des Handels- und Gewerbsstandes genossen. Demselben Geiste verdanken wir die Gründung beträchtlicher Armen- und Schulgüter und anderer gemeinnütziger Anstalten, von denen später die Rede sein wird.

Die Güter und Einkünfte der Gemeinden oder Bürgerschaften sind sehr beträchtlich. Vom Kanton Waadt insbesondere liest man, daß der Gesammtbetrag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden beinahe die dießfällige Ziffer des Kantons, anderthalb Millionen Schweizerfranken, erreicht. In mehreren andern Kantonen kommen die Einnahmen der Gemeinden denjenigen des Staates selbst gleich. Ja in einigen läßt sich das Staatsvermögen mit dem weit ansehnlichern der Gemeinden nicht einmal vergleichen. Dieß gilt besonders von Graubünden, Wallis, den Urkantonen und einigen andern, in denen das Budget äußerst mäßig zu sein pflegt.

Es darf jedoch nicht verhehlt werden, daß das Vermögen der Gemeinden an mehrern Orten der Eidgenossenschaft, besonders in der Alpengegend, den Fortschritten der Bodenkultur hemmend entgegentritt. Nicht selten sind daselbst die Gemeindegüter äußerst ausgedehnt. Nicht selten werden die Privatgüter durch die Rechte der Gemeinde dermaßen mit Dienstbarkeiten belastet, daß viele zum Halbeigenthum herabsinken, und dem Eigenthümer die Lust benehmen, seinen Boden gut zu bebauen und zu verbessern. Kasthofer in seiner Reise in die Schweizeralpen, Gerold Meyer in seiner Beschreibung des Kantons Schwyz, und Businger in der des Kantons Unterwalden bieten zur Würdigung der Nachtheile solcher Zustände zahlreiche Notizen dar.

Die wesentlichsten Vorrrechte der Gemeinden oder Burgerschaften in den schweizerischen Kantonen sind im Allgemeinen folgende: 1) die Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern; 2) an einigen Orten das ausschließliche Recht zum Kleinverkauf des eigenen Weines; 3) das Recht, auf ein Quantum Brenn- und (bedürfenden Falls) auch Bauholz; 4) das Recht des Weidgangs für das eigene Vieh auf den Weiden der Gemeinde mit oder ohne Weidgeld. — An mehreren Orten, besonders in den Gebirgen, dehnt sich dieses Recht für gewisse Zeiten des Jahres auf die Privatgüter aus; 5) das Recht des Zutritts zu

gewissen Alpenpachtversteigerungen. Dieser Brauch besteht besonders in Graubünden mit Beschränkung der freien Konkurrenz und zum wahren Schaden der Gemeinden selbst; 6) im Falle der Armuth Anspruch auf Unterstützung aus der Armenkasse der Gemeinde und auf Aufnahme in den Burgerspital.

Zweites Kapitel.

Notizen über verschiedene Kantone.

Bern.

Die neue Verfassung huldigt, in den Artikeln 68—70, folgenden Grundsätzen:

Die Gemeindsversammlungen wählen alle ihre Vorsteher. Es besteht ein Gemeinderath (der Einwohner der Gemeinde); er und sein Präsident bilden die vollziehende und Polizeibehörde. Die Verfassung gewährleistet den Gemeinden, Burgerschaften und andern Korporationen ihre Güter als Privateigenthum: ihnen steht ausschließlich die Verwaltung derselben zu. Jedoch sind alle diese Güter der Oberaufsicht des Staates unterstellt.

Im Staatsverwaltungsbericht vom Jahr 1843 las man: Die Zahl der Gemeinden, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Reglemente entbehren, sei nicht mehr groß, und aus den amtlichen Berichten entnehme man, daß das Gemeinwesen immer mehr einen geregelten Gang befolge und auch die Rechnungen immer mehr zur gehörigen Zeit abgelegt werden [1]).

Der Kanton zählt einige große und mächtige Gemeinden, wie z. B. Bern, Burgdorf, Thun, Biel.

Die in dreizehn Zünfte eingetheilte Burgerschaft von Bern genießt der Einkünfte eines beträchtlichen Vermögens, dessen zinstragender Theil auf 10—12 Millionen Schweizerfranken geschätzt wird. Der Armenfonds belief sich im Jahr 1840 auf 1,914,943 Fr., worin weder das Vermögen des Burgerspitals noch der Unterstützungs- und Schulfonds für die armen Burger mitbegriffen war (39).

[1]) Staatsverwaltungsbericht S. 20.

Zürich.

Die Gemeinden versammeln sich ordentlicher Weise zweimal des Jahres, außerordentlich so oft besondere Umstände es erheischen oder von einem Sechstheil der stimmberechtigten Bürger das Verlangen hierzu gestellt wird. Hinsichtlich der außerordentlichen Versammlungen sind die Beschlüsse nur unter Mitwirkung der Mehrheit der im Lande anwesenden Bürger gültig. Die Gemeindsversammlung kann keine der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderlaufende Beschlüsse fassen. Ihr steht die Aufsicht über den Gemeindehaushalt und die Bewilligung der Gemeindesteuern zu. Die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts bedarf der Bestätigung des Regierungsrathes. Jede Gemeinde wählt selbst ihren Gemeinderath, der aus einem Präsidenten und zwei bis zwölf Mitgliedern besteht. Amtsdauer: vier Jahre. Hauptverrichtungen: Vollziehung der Beschlüsse der Gemeindsversammlungen, Verwaltung der Gemeinde, Besorgung des Vormundschaftswesens.

Vermögen der Gemeinden am Ende 1843.

Gemeindegüter	479	für fl.	6,135,002
Kirchengüter	171	„ „	1,021,738
Armengüter	194	„ „	2,216,998
Schulgüter	436	„ „	1,506,384
Gesammtbetrag		fl.	10,879,122

Dieß macht in französischem Gelde etwas mehr als drei und zwanzig Millionen Franken; nimmt man circa 46,000 burgerliche Feuerherde an, so kommen auf jeden 500 Franken.

Zürich, die bedeutendste Stadt, mit 1500 Burgerfamilien, besaß im Jahr 1840 für eine Million und sechsundzwanzigtausend Gulden Gemeindegüter im engern Sinne, und mit Einschluß der Kirchen-, Schul- und Armengüter, im Ganzen für 2,300,510 Gulden. Dieß macht mehr als fünf Millionen franz. Franken, und vertritt für jede Burgerfamilie ein Betreffnißkapital von 3670 Franken.

Verhältnißmäßig noch beträchtlicher ist das Vermögen der kleinen Stadt Winterthur.

Im Jahr 1840 besaß dieselbe an Gemeindegütern:

an eigentlichen	fl. 1,293,761
an Kirchengut u. s. w. . .	„ 1,056,045
Zusammen	fl. 2,349,806

Dieß macht einen Gesammtbetrag von mehr denn sechsthalb Millionen französische Franken. Da nun die Burgerschaft aus nicht mehr als etwa 500 Feuerheerden oder Familien besteht, so ergibt sich für jeden Feuerheerd ein Betreffniß von circa 11,000 Fr.

Waadt.

Hinsichtlich der Gemeinden hat die neue Verfassung die Bestimmungen derjenigen vom Jahr 1831 nicht wesentlich verändert. Dieselbe hatte, die erste in der Schweiz, unter dem Titel Gemeindegewalt, eine vierte Staatsgewalt aufgestellt. In Abweichung jedoch von den andern Demokratien erkennt der waadtländische Staatsorganismus für die Gemeindeangelegenheiten keine Gemeindsversammlungen an. Wirklich, wenn eine Gemeinde nicht über 600 Einwohner, so hat sie einen allgemeinen Rath (conseil général); wenn mehr, einen Gemeinderath. Der erstere kann sehr zahlreich sein, indem er beinahe alle wenigstens fünf und zwanzig Jahre alten Familienhäupter in sich begreift; der letztere besteht aus wenigstens 25 und höchstens 100 Mitgliedern. Mit Genehmigung der Regierung können auch weniger zahlreiche Gemeinden statt des Generalraths einen Gemeinderath haben. — In jeder Gemeinde liegt die Verwaltung und Ortspolizei einer von einem Syndik geleiteten Munizipalität ob.

Die Wichtigkeit der waadtländischen Gemeinden ist im Allgemeinen schon oben angedeutet worden. Hier frommt es beizufügen, daß die Güter, die sie besitzen, wenigstens ein Kapital von 40 bis 50 Millionen Schweizerfranken, meistens in Liegenschaften, vertreten [1]: man kann auf einen waadtländischen Feuerheerd ungefähr 2000 fr. Franken rechnen. Zu den angesehensten Gemeinden dürfen wir, außer dem Hauptorte, die Städtchen Vivis, Yverdon, Morsee ꝛc. zählen.

[1] Courrier Suisse. Auszug aus einem amtlichen Berichte.

Lausanne, Hauptort des Kantons, besitzt an:

zinstragenden Kapitalien über	300,000 Fr.
Wiesen-, Acker- und Rebland	2,550,000 „
Waldungen	2,550,000 „
Armengut	1,300,000 „
Zusammen	6,700,000 Frcs.

Dieß macht in französischem Gelde beinahe zehn Millionen Franken und für jede der 500 Burgerfamilien (neben 1500 nicht burgerlichen) ein Betreffniß von 20,000 Franken. Uebrigens ist Lausanne eine der wenigen ansehnlichen Gemeinden des Kantons, deren Finanzen sich seit einer gewissen Reihe von Jahren im Rückstande befinden.

Aargau.

Jede Gemeinde hat einen aus einem Gemeindeammann und zwei bis acht Mitgliedern bestehenden Gemeinderath. Der Gemeindeammann ist Präsident der Gemeinde und zugleich Vollzieher der Regierungsverordnungen. Der Gemeinderath handhabt die Ortspolizei, leitet die Angelegenheiten der Gemeinde, das Armen-, Schul- und Kirchenwesen, besorgt das Vormundschaftswesen und das Hypothekarregister. Er legt alljährlich der Gemeindsversammlung Rechnung ab. Die Amtsdauer ist sechs Jahre.

Gemeindegüter [1]).

An Waldungen	84,380 Jucharten und darüber.
An eigentlichen Gemeindegütern	19,216,184 Schwzrfr.
An Kirchengut	2,884,884 „

Dieser Kanton hat nur kleine Städte.

Von diesen besitzt:

Zofingen	1,598,556 Schwzrfr.
Lenzburg	950,000 „
Brugg	701,060 „
Bremgarten	696,671 „
Baden	692,523 „
Aarau, Hauptort, ...	309,264 „

[1]) Bronner, Gemälde ꝛc. XVI. 448.

St. Gallen.

Jede politische Gemeinde hat mit Inbegriff des Präsidenten, welcher Gemeindeammann heißt, einen Rath von fünf bis fünfzehn Mitgliedern. Dieser Gemeinderath ist die vollziehende, die polizeiliche und wo es nöthig ist, auch die verwaltende Ortsbehörde. Jede Pfarrgemeinde, Burgergemeinde u. s. w., welche ein eigenes Vermögen besitzt, bestellt einen Verwaltungsrath mit derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die ihr beliebt oder zweckmäßig scheint. Im Jahr 1841 zählte man einen Gemeinderath von 15 Mitgliedern (es war der des Hauptortes) einen von 13, sieben von 9, fünf und zwanzig von 7, und die andern sieben und fünfzig von 5 Mitgliedern.

Man klagt über Uebelstände in der Verwaltung mehrerer Gemeinden, besonders über zu große Neigung zu Ausgaben. In den fünf Jahren 1835—1839 wurden für 1,143,847 Gulden Gemeindesteuern erhoben: durchschnittlich jedes Jahr 228,790 Gulden. Minimum der Steuer, ein Kreuzer auf 100 Gulden Vermögen; Maximum ungefähr vierthalb Gulden auf hundert [1]). — In der Periode 1835—1840 betrug das steuerbare Vermögen der St. gallischen Gemeinden 6,478,242 Gulden. Dieses Gut entspricht einem Kapital von circa vierzehn Millionen französischen Franken: auf je einen bürgerlichen Feuerheerd (von 31,000 ungefähr) 450 Franken.

Luzern.

Neben den politischen Gemeinden gibt es eine beträchtliche Anzahl Bürgergemeinden, von denen einige von dem Gemeinderathe, die meisten aber von einem besondern Rathe, der Korporationsgüterverwaltung, geleitet werden.

Vermögen der luzernerischen Gemeinden im Jahr 1839.

	Vermögensbestand.	Schuldenbestand.
Polizei- und Schulwesen	Schwzrfr. 817,215	217,416
Armenwesen	„ 1,800,780	243,579
	Schwzrfr. 2,617,995	460,995

[1]) St. Gallische Jahrbücher 1835—41. 166.

Der Gemeinde des Hauptortes wird ein Vermögen von 1,848,630 Schweizerfranken zugeschrieben, wovon aber beinahe zwei Drittheile den Armenfonds bilden.

Tessin.

Jede Gemeinde hat ihre aus den Aktivbürgern bestehende Versammlung. Dieser Versammlung steht die Ernennung eines Munizipalraths zu, welcher aus einem Präsidenten, Syndik genannt und zwei bis zehn Mitgliedern gebildet wird. Die Munizipalität befaßt sich mit der Verwaltung der Gemeinde, der Ortspolizei und der Aufsicht über das Vormundschaftswesen. — Da es in gewissen Gemeinden Aktivbürger gibt, die an dem Burgergute keinen Antheil haben, so sind hier und da unter den Namen Patriziat, Squadra oder Degagna, von dem Gemeinwesen unabhängige Verwaltungen entstanden. — Es besteht daher ein organisches Gesetz über das Gemeindewesen (vom 7. Juni 1835) und ein anderes über das Patriziat (vom 1. Juni 1835).

Die Verfassung und das organische Gesetz setzen die Dauer für die Munizipalbeamtungen auf drei Jahre, entgegen einer sehr alten Uebung, gemäß welcher Konsuln und Regenten von Jahr zu Jahr erneuert wurden. Vor nicht langer Zeit noch änderten viele Gemeinden alljährlich ihre Beamten.

Es gibt sehr viele mittlere und kleine Gemeinden. Im Jahr 1838 zählte man:

Mit weniger als 50 Feuerheerden	93	Gemeinden
Mit 50 bis 100 Feuerheerden	102	„
Mit 100 bis 200 „	48	„
Mit 200 und darüber,	kaum 14	„

Da das organische Gesetz über das Gemeindewesen es der betreffenden Gemeindsversammlung überlassen hatte, den Tag der jährlichen Wahlen zu bestimmen, so erfolgte daraus, daß 105 einen Tag im Januar oder Februar, 14 einen Tag im März oder April, 57 einen im Mai (gewöhnlich den ersten) oder im Brachmonat, 68 einen im November oder Dezember auserwählten. Ebenso liegt es beinahe gänzlich in der Befugniß der Gemeinden und Patriziate, die organischen Reglemente zu machen oder zu verbessern, wobei freilich ein ordentlicher Geschäftsgang nicht am besten gesichert ist. Der Genuß

der Gemeindegüter ist meistens mangelhaft, und der Mißbrauch der Vertheilung ordentlicher und außerordentlicher Einnahmen unter die Gemeindebürger oder Patrizier allgemein. Kurz, der Gemeindeorganismus ist zur Stunde so unvollkommen, daß der Wunsch einer wohlüberdachten Umgestaltung der gegenwärtigen Einrichtungen bei allen Gutgesinnten rege sein muß.

Es wäre nicht leicht, im Kanton eine Gemeinde zu finden, deren Vermögen auf weniger als hunderttausend Liren angeschlagen werden müßte. Es gibt nicht wenige, besonders im Bezirk Lokarno, im Maynthal, in Livinen, welche mehr als eine halbe Million besitzen. Allein die statistischen Angaben hierüber sind dürftig.

Das Gesetz überträgt die Festsetzung der Gemeindesteuern oder Auflagen, wo solche nothwendig sind, der Munizipalität; und was den Vertheilungsmodus betrifft, so beschränkt es sich auf die Vorschrift, daß dieselbe die gesetzlich bestehenden Reglemente und Gebräuche nicht abändern dürfe.

Die tessinischen Gemeinden befanden sich, zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, alle in einem beklagenswerthen Zustande, sowohl wegen alter Schulden, als auch weil sie den österreichisch-russischen Truppen eine ungeheure Menge Mundvorrath, Fourage und Transportmittel verschaffen mußten (in den Jahren 1799—1800). Im Jahr 1838 wurde die Schuldenlast sämmtlicher Gemeinden auf sechs bis sieben Millionen tessinische Liren angeschlagen [1]).

Freiburg.

Die Verfassung behält die Organisation der Gemeindebehörden dem Gesetze vor. Da die Anzahl der Gemeinden sehr groß ist, so haben sie gewöhnlich eine nicht sehr beträchtliche Bevölkerung; durchschnittlich 340 Seelen mit Inbegriff der bloßen Einwohner oder Angesiedelten, welche weder in den Gemeindsversammlungen stimmberechtigt noch zu den Aemtern wählbar sind. Die Gemeinden können, ohne Zustimmung der Regierung, keine außerordentlichen Steuern erheben: im Jahr 1835 erhielten eine solche Bewilligung 17 Gemeinden; 16 andere im Jahr 1836.

[1]) Reichlichere Notizen hierüber findet man in der mehrmals angeführten Svizzera Italiana Bd. II. Thl. I. S. 74—76, 108—144, 239—277.

Auch die Verwaltung der Gemeinde ist der Oberaufsicht der Regierung und ihrer Präfekten unterstellt. Ohne Genehmigung der Regierung können keine neuen Gemeindsreglemente oder Statuten eingeführt werden. Im Allgemeinen hat, nach dem Aufschwunge des Jahres 1831, die alte Einrichtung des freiburgischen Gemeindewesens erhebliche Verbesserungen erhalten [1]) (40).

Graubünden.

Die Verfassung der drei Bünde bestimmt nichts über den Organismus der Gemeinden, auf deren Mehrheit, wie wir oben gesehen, der bestimmte Ausdruck der Kantonalsouveränetät beruht. Sie überträgt dem kleinen Rathe, unter Vorbehalt des Rekurses an den großen, die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Partikularen oder Gemeinden mit Gemeinden oder Korporationen.

Chur, Hauptort des Kantons, ist eine alte Gemeinde von circa 5500 Einwohnern, von denen nicht mehr als 305, als Mitglieder der Bürgerschaft, Stimmrecht haben [2]). Vor nicht langer Zeit wurde sie nach Gesetzen und Gebräuchen geleitet, deren Ursprung mehrere Jahrhunderte hinaufreicht. Die Gemeinde war in fünf Zünfte getheilt: was drei derselben beschlossen hatten, war für die beiden andern bindend. Mittelst geheimer Abstimmung wählte jede Zunft vierzehn Mitglieder in den Großen Stadtrath, aus dessen Schooße der Kleine Rath von zwanzig Mitgliedern gezogen wurde. Diesem letztern standen die Hauptbeamten der Burgerschaft, zwei Bürgermeister, zwei Vögte, zwei Richter, ein Ammann u. s. w. vor; aber seit 1838 ist die Gemeinde durch eine neue Verfassung geregelt, in Folge welcher die Zünfte und mittelbaren Wahlen wegfielen und überhaupt die Einrichtung des Gemeinwesens um Vieles vereinfacht wurde. Der Verwaltungsrath von Chur zählt, mit Inbegriff von zwei Bürgermeistern, eilf Mitglieder. Ueberdieß sind neun Suppleanten.

Thurgau.

Die Ortsgemeinde ist eine Verbindung der Bürger und Einwohner, vermöge welcher gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird.

[1]) Compte-rendu etc. pendant l'année 1836.

[2]) Tscharner, der Kanton Graubünden ꝛc., S. 86.

Die Versammlung der Aktivbürger ernennt die Verwalter der politischen Gemeinde und hält sie zur Rechnungsablage an. Ueber die Kirchen-, Schul-, Armen- und andere Güter besonderer Korporationen gibt die betreffende Behörde den Mitbetheiligten Rechnung. — Die thurgauische Gemeinde kann, ohne Zustimmung der Regierung, die Gemeindegüter weder veräußern, noch verpfänden, noch vertheilen. Jede Gemeinde hat einen Vorsteher. Für jede politische Gemeinde besteht auch ein Gemeinderath von wenigstens fünf Mitgliedern. Zu diesen gehört von Rechts wegen der Gemeindepräsident.

Wallis.

Es gibt in jeder Gemeinde eine Gemeindsversammlung, einen Generalrath und einen Gemeinderath. Die Gemeindsversammlung, aus den Gemeindebürgern (bourgeois oder communiers) und den seit mehr als einem Jahre in der Gemeinde angesiedelten Kantonsbürgern bestehend, übt das politische Veto aus und trifft die ihr zustehenden Wahlen. Der Generalrath, ausschließlich aus den Gemeindebürgern gebildet, rathschlagt über die Veräußerung oder Verpfändung der Gemeindegüter, über Aufnahme neuer Bürger, ernennt die Mitglieder des Gemeinderaths und läßt sich von demselben Rechnung ablegen. Der Gemeinderath besteht der Regel nach aus drei bis fünfzehn Mitgliedern; aber in den größern Gemeinden von zweitausend Seelen kann er bis auf ein und zwanzig Mitglieder zählen. Er übt unter Aufsicht der vollziehenden Staatsgewalt die Ortspolizei aus. Die Regierung läßt auch hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinden ihre Dazwischenkunft eintreten, so oft sie von Seite eines oder mehrerer Betheiligter hiefür angegangen wird (41).

Basel.

a. Basel-Stadt.

Die Stadt, welche der kleinen Republik den Namen gibt und sie auch seit der wegen langer Zerwürfnisse erfolgten Trennung beinahe allein bildet, hat einen Großen Stadtrath von 80 und einen Kleinen Stadtrath von 11 Mitgliedern, beide mit demselben Präsidenten und mit vielen dem Kleinen Stadtrathe unterstellten Kommissionen. Der Große Stadtrath versammelt sich ordentlicher Weise

von drei zu drei Monaten, um neue Bürger anzunehmen, Rechnungen, Bauten, beträchtliche Verbesserungen u. dergl. zu genehmigen. Ihm steht es zu, aus seinem Schooße die Mitglieder des Kleinen Stadtraths zu ernennen. Die Mitglieder der Kantonsregierung sind nicht wählbar. Der Präsident des besagten Kleinen Stadtraths wird von der Regierung aus einem von dem Großen Stadtrathe eingereichten Kandidatenverzeichnisse gewählt. Die Mitglieder des Kleinen Raths dieser Gemeinde, welche ein Einkommen von 300,000 franz. Franken hat, begnügen sich mit einem Honorar von 150, der Präsident mit einem solchen von 300 Fr. [1] (42).

b. Baselland.

Laut der Verfassung gelten folgende Grundsätze: die Weitweiden und Allmenden, welche nicht dem Staate, Partikularen oder Korporationen angehören, sind Eigenthum der Gemeinden, und gemäß einem von der obersten Kantonsbehörde vorzuschreibenden Reglemente zu benutzen: Jagd und Fischfang, mit Ausnahme der Privatfischrechte, gehören der Gemeinde an. Der Staat übt die Oberaufsicht über das Armenwesen aus. Dem Gesetze kömmt es zu, das Gemeindewesen zu ordnen, und es hat es im Sinn und Geiste einer reinen Demokratie gethan.

Solothurn.

Die Regierung bekennt sich in ihrem Amtsberichte vom J. 1842 hinsichtlich der Gemeinden zu folgenden Grundsätzen: die Verwaltung des Gemeindevermögens stehe der betreffenden Gemeinde zu, ebenso der Entscheid über die beste Verwendung ihrer Einkünfte; die freie Wirksamkeit der Gemeindebehörde dürfe nur im Nothfalle beschränkt werden [2].

Kraft des Gesetzes legen die Gemeinden ihre Rechnungen dem Oberamtmann zur Einsicht vor, welcher seinerseits der Regierung für das, was er dießfalls thut, verantwortlich ist.

[1] L. A. Burckhardt, Gemälde ꝛc. IX., Th. I., S. 161—162.

[2] Amtsbericht ꝛc. für das Jahr 1842, S. 104.

Vermögen der Gemeinden, den Hauptort ausgenommen, im Jahr 1842 [1]).

Kapitalien	Schwzfr.	196,296
Waldungen	„	3,511,291
Allmenden	„	991,188
Gebäude	„	353,315
Andere Liegenschaften	„	637,684
Bewegliche Güter und andere Gegenstände	„	224,572
Schulgut	„	783,613
Armengut	„	509,366
	Schwzrfr.	7,207,325
Abzuziehen für Schulden . .	„	388,896
	Aktivvermögen:	6,818,429

Dieses Vermögen macht mehr denn zehn Millionen französische Franken aus. — Bemerkenswerth ist der geringe Betrag der auf dem Gemeindevermögen lastenden Schulden.

Vermögen der Burgergemeinde in Solothurn.

Gemeindegut	Schwzrfr.	2,129,827
Schul-, Armen-, Spitalgut u. dgl.	„	923,961
	Total: Schwzrfr.	3,053,788

Hier haben wir also mehr denn fünfthalb Millionen franz. Franken für eine Anzahl von etwa 1550 Burgern, oder 310 bis 350 Haushaltungen oder Feuerheerden. Durchschnittlich ergibt sich für jede Burgerfamilie ein Antheil von 13,600 Franken nimmt man aber nur das eigentliche Gemeindegut als Grundlage der Berechnung an, so bleibt für jede Haushaltung immer noch ein Betreffniß von 9680 Franken.

Genf.

In der genferischen Republik war die Hauptgemeinde mit dem Staate gleichsam verschmolzen. — Gemäß dem organischen Gesetze

[1]) Amtsbericht u. s. w. für das Jahr 1842—1843.

vom 20. März 1843 ist die Verwaltung der Gemeinde Genf einem Administrationsrathe von eilf Mitgliedern anvertraut; in den andern Gemeinden des Kantons einem Maire und einem oder mehrern Adjunkten: alle werden aus dem Schooße der Gemeinderäthe genommen; aber die Wahl des Maires und der Adjunkte steht der Regierung zu, die der Mitglieder des Administrationsraths der Hauptstadt dem Munizipalrathe derselben. Die Gemeinderäthe werden von der Versammlung der Wähler der Gemeinde erwählt: sie zählen 12 bis 21 Mitglieder; jedoch die Gemeinde Carouge wählt 24, und Genf (das wahre Paris des Freistaates), in vier Wahlkollegien getheilt, wählt 81. Alle besagten Gemeindebeamten werden auf sechs Jahre ernannt und sind wieder wählbar. Bei den Gemeinderäthen wird ein Drittheil von zwei zu zwei Jahren erneuert. Priester und Gemeindeschullehrer sind nicht wählbar. Wähler in den Gemeindsversammlungen sind, sofern ihnen die Ausübung der politischen Rechte zusteht, 1) die Bürger, welche, in der Gemeinde geboren, daselbst ihren Wohnsitz haben; 2) diejenigen, welche sich, wenn sie auch nicht in der Gemeinde geboren, doch seit sechs Jahren daselbst angesiedelt befinden; 3) diejenigen, welche seit einem Jahre daselbst Grundeigenthum besitzen. Der Staatsrath beruft die Versammlung der Wähler ein und läßt sie von einem Abgeordneten leiten. Der Gemeinderath rathschlagt über die Einnahmen und Ausgaben, und überhaupt über alle Interessen und Bedürfnisse des Gemeinwesens. Seine Beschlüsse werden dem Staatsrathe übermittelt: sie sind von sich aus vollziehbar, ausgenommen wenn es sich um das Budget, die Rechnungsablage, die außerordentlichen Ausgaben und ähnliche wichtige Gegenstände handelt, für welche es der Genehmigung der Regierung bedarf. — Eine Gemeinde kann nur mittelst eines Gesetzes Anleihen machen.

Die Gemeinde Genf, mit einer jährlichen Einnahme von 335 bis 340,000 Franken, ist mit einer auf mehr als eine Million ansteigenden Schuld belastet. — Im Allgemeinen besitzen die genferischen Gemeinden kein beträchtliches Vermögen. Die Staatskasse nimmt die Gelder, welche die Gemeinden etwa verfügbar haben, zu vier Prozent an, und leiht ihnen hinwieder unter derselben Bedingung die Summen, deren sie bedürfen (43).

Neuenburg.

Unter einem souveränen Fürsten bestehen im Kanton Neuenburg sehr frei sich bewegende Gemeinden. „La surveillance du gouvernement à l'égard des communes s'exerce d'une manière générale par l'intermédiaire des chefs de juridiction: ce n'est qu'en cas d'abus que le gouvernement intervient. Les communes ne lui rendent pas de compte.“ Es besteht nicht einmal ein Gesetz, welches die Verwaltung der Gemeinden regle; jede derselben hat ihr eigenes Reglement, welches sie unter Sanktion der Regierung sich selbst gibt und nöthigenfalls verbessert. — Dieß haben wir aus einem amtlichen Aktenstücke neuern Datums entnommen.

Die volksreichsten Gemeinden im Kanton sind die wegen ihrer Gewerbsamkeit berühmten Ortschaften Locle und Lachaux-de-fonds geworden. Der dritte Rang gebührt dem Hauptorte Neuenburg, einer politischen Korporation, welche von zwei Räthen, einem großen von 40, und einem kleinen von 24 Mitgliedern, geleitet wird. Diese beiden Körperschaften vereinigt bilden den Generalrath, welcher sich ordentlicher Weise alle Monate einmal versammelt. Seine ersten Beamten sind der Maire der Stadt, ein maître bourgeois en chef, die vier ministraux und einige andere. Die vier Ministralen können als die Essenz des großen und kleinen Raths betrachtet werden; sie bereiten die Berathungsgegenstände vor und erledigen die Geschäfte von geringem Belange; sie üben ausschließlich die Polizei in der Stadt und in der Umgegend aus, das Schloß allein ausgenommen. Auch Valengin und andere Gemeinden haben sehr zahlreiche von alten Gesetzen und Gebräuchen regierte Gemeinderäthe (44).

Appenzell.

In mehr als einem Punkte weicht ein Kantonstheil von dem andern ab, besonders aber darin, daß es in Innerrhoden, weit fühlbarer als in Außerrhoden, an einer geordneten Gemeindepolizei und Gemeindeverwaltung fehlt. Hiefür, sowie für die niedere Justiz bestehen von Alters her in den Gemeinden von Außerrhoden wie in den Urkantonen bestimmte Einrichtungen mit besondern Behörden, während es in Innerrhoden beinahe durchaus an solchen

gebricht. Hier findet man, statt der Gemeinden nur die alten Rhoden oder Rotten, in welche das Volk zum Behuf der Landesvertheidigung eingetheilt worden war. Ursprünglich war dieß eine militärische Eintheilung, welche in Folge der Zeit einen politischen Charakter annahm. Auch der Titel der Rhodevorsteher „Hauptleute" deutet auf militärischen Ursprung hin. In Innerrhoden haben jetzt noch mehrere Rhoden gemeinsame Waffen und alle ihre eigenen Fahnen und Wappen, sowie gemeinsame Rhodgüter, die zum Theil aus der Kriegsbeute entstanden sind [1]). In Appenzell Außerrhoden haben die zwanzig politischen Gemeinden und Kirchhören einen theils durch die Verfassung, theils durch das Gewohnheitsrecht bestimmten Organismus. Sie haben ihre von der betreffenden Versammlung gewählten Beamten und Räthe, mit sieben bis vier und zwanzig Mitgliedern, welche die Gemeinde leiten und ihr von ihrer Amtsthätigkeit Rechenschaft geben. Gemeinden von größerer Bedeutung sind Herisau, Trogen, Teufen. Vielleicht in keinem andern Kantone der Schweiz sind Vermächtnisse und Geschenke wohlhabender Bürger an die Heimathsgemeinde behufs nützlicher und wohlthätiger Anstalten aller Art so häufig vorgekommen wie in Appenzell.

Schwyz.

Hier bestehen, wie in Uri, große Gemeinden eigener Art: es sind dieß die sieben Bezirke mit besondern Beamten, Statuten, Kapitalien und sehr ausgedehnten Vorrechten. Alljährlich im April oder Mai versammelt sich die Bezirkslandsgemeinde, welche, nebstdem daß sie ihre Stellvertreter in die obersten Kantonsbehörden sendet, ihre eigenen Bezirksbeamten wählt, an deren Spitze der Bezirkslandammann, der Bezirksstatthalter und der Seckelmeister stehen. Im Ganzen hat die Bezirksgemeinde, hinsichtlich der Interessen des Bezirks, dieselbe Bedeutung wie die Kantonslandsgemeinde hinsichtlich der Interessen des Kantons. Es besteht ferner für jeden Bezirk ein Bezirksrath und ein dreifacher Bezirksrath, welche ungefähr mit denselben Attributen bekleidet sind wie die Kantonsbehörden gleichen oder ähnlichen Namens.

[1]) Snell, Handbuch u. s. w. II. I. 449 u. ff.

Die ausgedehnten und für die Viehzucht sehr ergiebigen Güter dieser großen Gemeinden fallen unter den Begriff Allmend. Im Bezirk Schwyz liegen die Güter zweier besonderer Korporationen, die der Oberallmend und die der Unterallmend. Sie verwalten dieselben nach ihrem Gutdünken, aber die Regierung übt eine Art Oberaufsicht über sie aus. Auf das Nutzungsrecht dieser Güter beziehen sich die Streitigkeiten der Horn- und der Klauenmänner, welche erstere bei den alten Uebungen und Satzungen verbleiben wollten, letztere aber auf eine billigere Vertheilung der Nutznießung Anspruch machten [1]). Im Jahr 1837 kam ein Vergleich zu Stande, welcher, zuweilen erneuert, gegenwärtig in Kraft besteht. Demselben zufolge wurde eine gemeinsame Kasse errichtet, in welche der Ertrag des gemeinsamen Vermögens und namentlich die Gebühren für das auf die Allmend aufgetriebene Vieh und für das im Umfange derselben geschlagene Holz einfließen. Alljährlich, im Monat Januar, wird die Vertheilung der verfügbaren Einnahmen kopfweise vorgenommen, zu welcher alle Männer, die das achtzehnte Jahr erreicht, zugelassen werden. — Von dieser neuen Ordnung wird gerühmt, daß sie die minder bemittelte Klasse einigermaßen berücksichtigt habe.

Schaffhausen.

Die Gemeindsversammlung ernennt, von vier zu vier Jahren, bei jeder Erneuerung der Kantonsregierung, ihren Gemeinderath. Die Gemeindspräsidenten werden von der Regierung aus den Mitgliedern des Gemeinderaths auserwählt. Schaffhausen, welches zu den mittlern Städten der Schweiz gehört, theilt sich immerhin in vier Zünfte: als Gemeinde hat es einen Großen und einen Kleinen Rath. Der Große Stadtrath besteht, mit Inbegriff des Präsidenten und Vizepräsidenten, aus 48 Mitgliedern; der Kleine Stadtrath zählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und 10 Räthe, im Ganzen 12 Mitglieder, welche sämmtlich aus dem Schooße ersterer genommen werden [2]) (45).

[1]) Snell, II. I. 193 und Ger. Meyer Gemälde V.

[2]) Es handelt sich gegenwärtig um eine Revision der Statuten, welche, wie man glaubt, die Aufhebung der Zünfte und andere Ueberreste der alten Zeit zur Folge haben wird.

Glarus.

Das Gesetz zählt 17 politische Gemeinden auf und unterscheidet zugleich, nach ihrer besondern Bedeutung, die unter dem Namen Tagwen bekannten alten Körperschaften, die Schul- und die Pfarrgemeinden. Die Gemeinden verwalten ihre Güter unter Aufsicht des Staates. Jede Gemeinde hat einen Vermittler und überdieß einen Polizeihauptmann, welcher von dem Gemeinderath vorgeschlagen und von dem Kantonsrathe ernannt wird.

Unterwalden.

In beiden Theilen des Kantons Unterwalden sind die aus der Allmend bestehenden Güter, nämlich die Weiden, Waldungen und Alpen, welche einst Eigenthum des ganzen Landes waren, unter die Gemeinden vertheilt; einiges ist auch Privatgut geworden. — In Obwalden hat die Schwanderallmend nicht weniger als zehn Stunden im Umfange, und in Nidwalden dürfte die Stanzerallmend zweitausend Jucharten in sich begreifen. Auf der erstern weiden 812 Kühe, auf der letztern 431. Die Gemeindealpen werden auf verschiedene Weise benutzt: gewöhnlich herrscht der Gebrauch vor, daß jeder Genosse oder Bürger so viel Vieh darauf treibt, als er auf seinem eigenen Gute überwintert hat. Je vermöglicher daher in Unterwalden, sowie an mehreren andern Orten unserer Demokratien ein Bürger oder Genosse ist, desto größern Nutzen zieht er aus den Gemeindegütern.

Zug.

Die Verfassung gewährleistet den Gemeinden eine doppelte Wirksamkeit, eine allgemeine und eine örtliche [1]). Was die erstere betrifft, so ernennt jede Gemeindsversammlung ihre Stellvertreter in die Räthe des Kantons, und jede Gemeinde oder für sie ihr Rath ist befugt, Vorschläge für Errichtung neuer Gesetze oder für Abänderung der schon bestehenden zu machen. Hinsichtlich der rein örtlichen Wirksamkeit weichen die Attribute von denjenigen der andern Demokratien eben nicht ab.

[1]) Snell II. I. S. 310—314.

Zug, eine sehr reiche Gemeinde, hat sich in den letztern Jahren durch vielfache Verbesserungen, besonders im Zweige der öffentlichen Bauten, rühmlich hervorgethan.

Zufolge neuerer Notizen besitzt die Stadtgemeinde Zug:

an Kirchengütern	fl. 273,784
„ Schulgütern	„ 86,083
„ Armengütern (den Spital inbegriffen) . .	„ 245,430
„ eigentlichen Gemeindegütern und Kapitalien	„ 292,141
	fl. 897,438

Dieser Summe, welche mehr als einer Million siebenhundertzwanzigtausend französischen Franken gleichkömmt, müssen noch beträchtliche Liegenschaften, als Waldungen, Weiden, Gebäude, beigefügt werden. — Auch in mehrern andern Gemeinden des Kantons ist das Gemeinde- und Burgergut beträchtlich (46).

Uri.

Die Gemeinmarchen (Wald und Allmend) sind nicht Eigenthum der betreffenden Dorfgemeinden, sondern des ganzen Bezirks, nämlich des Bezirks Uri oder des Bezirks Ursern. Es ist dieß eine Eigenthümlichkeit des Hirtenlebens der Urner, welche ehemals bei vielen andern Völkern vorkam. Es erklärt sich aus derselben die Einrichtung der Bezirke nach der Weise großer Gemeinden mit eigenen Versammlungen, Räthen und Beamten. So hat die durch den Bezirk Uri begründete große Gemeinde ihren eigenen Rath (Wochen- oder Bodenrath) sowie der Bezirk Ursern den seinigen (Thalrath), welche beide aus den vorsitzenden Herren und Räthen des Bezirks bestehen und zugleich die berathende, vollziehende und in minder wichtigen Fällen die richterliche Behörde bilden [1]). Der größte Theil der Güter fällt unter die Benennung Allmend, welche in mehrern andern Kantonen der Schweiz den Gemeindeweiden beigelegt wird. Jedoch nicht unansehnliche Theile der Allmend, besonders kirchliche Waldungen werden, mit Vorbehalt der herrschaftlichen Rechte, von den Gemeinden, in denen sie liegen, benutzt und verwaltet. In ihrer Gesammtheit sind diese Güter, sowohl an Weidland und Alpen als

[1]) Lusser Gemälde IV. 72 und Snell II. I. 159—163.

an Waldungen, sehr ausgedehnt. Es ist auch durch alte Satzungen dafür gesorgt, daß nicht leicht ein Theil des Bezirksgutes zum Privateigenthum werden kann [1]).

Vergleichungen.

Toskana. Durch die Verfügungen des glorreichen Großherzogs Leopold findet sich das Gemeindewesen im Besitze köstlicher Rechte. In der That steht den Gemeinden die freie Verwaltung ihrer Güter zu. Sie sorgen für die Erhaltung der Dorfstraße, wobei jedoch aller Frohndienst oder erzwungene Arbeit abgeschafft bleibt. (Im Kanton Tessin und in mehrern andern Kantonen sind die Tagleistungen für Dorfstraßen, Brücken, Dämme für die weniger bemittelte Klasse vieler Gemeinden nicht selten sehr drückend.) Die zu Gunsten der aufsehenden Staatsgewalt aufgestellten Beschränkungen der Gemeinderegierung bestehen darin, daß die Gemeinden ohne hoheitliche Bewilligung keine Kapitalien verpfänden noch veräußern, daß sie ohne diese Genehmigung keinen Prozeß führen können; daß die Gemeinderechnungen der Revision unterworfen sind; daß so oft es sich um außerordentliche Ausgaben handelt, die Gegenwart des Magistrats erforderlich ist, welcher die Schlußnahme einzustellen und der Regierung zu hinterbringen befugt ist. Die Gemeindebücher und Gemeinderegister müssen jedem Steuerpflichtigen offen stehen. Uebrigens hat sich die großherzogliche Regierung, indem sie sich die Ernennung der Gemeindeschreiber vorbehielt, ein Mittel des Einflusses auf die Gemeinden gesichert. Schade, daß es zur Belebung so werthvoller Einrichtungen an der Oeffentlichkeit und Freiheit der Berathungen in Zeitungen und anderwärts gebricht.

Lombardisch-Venetianisches Königreich. Die bedeutendsten Gemeinden werden durch einen Rath vertreten, welcher aus einer bestimmten Anzahl der betreffenden Grundbesitzer und Handelsleute besteht. In den andern beruht die Vertretung auf dem Convocato generale, zu welcher alle betreffenden Grundbesitzer zugelassen werden. Diese Stellvertretungen behandeln die den Gemeinden zuständigen Geschäfte. — Die Gemeindeverwaltung aber wird durch die betreffenden Notabeln ausgeübt, welche in den ansehnlichern Städten eine Congregazione municipale, in den andern Gemeinden eine

[1]) Snell, II. I. 159.

Deputazione bilden. Das Haupt der Congregazione municipale, mit dem Titel Podestà (Stadtrichter, Stadtammann) wird von dem Fürsten auf einen Dreiervorschlag der betreffenden Räthe ernannt: die andern Verwalter und Vertreter der Gemeinde erwählt, jedoch mit Vorbehalt der zuständigen Staatsbehörde, der betreffende Rath oder der Convocato generale [1]). Es sind etwa 3000 Gemeinden, von denen durchschnittlich eine jede 1500 Seelen zählt.

Frankreich. Es gibt 38,220 Gemeinden: im Durchschnitte ungefähr 900 Seelen auf jede Gemeinde, wie in unserer Eidgenossenschaft, jedoch mit der Abweichung, daß sich in Frankreich wegen einer gewissen Anzahl großer Städte das Betreffniß der mittlern Bevölkerung der Landgemeinden nicht wenig geschwächt findet. Die Wirksamkeit der Gemeinde ist zwar seit dem Jahr 1830 erhöht worden; doch ist dieselbe wegen des Centralisationssystems, durch welches sich Frankreich auszeichnet, noch sehr beschränkt. In Ermanglung eines stehenden Vermögens sind die Städte genöthigt, zu dem Octroi, einer Verbrauchssteuer auf die Getränke, das Fleisch und das Brennmaterial, Zuflucht zu nehmen, was das Leben theuer macht. Buret nennt den Octroi eine eigentliche Kopfsteuer, welche alljährlich in Lion Fr. 15. 01 und in Paris Fr. 29. 23 per Kopf beträgt [2]). Die französischen Gemeinden vertreten ein Gesammtbudget von 162 Millionen Franken; fügt man dieser Summe für Leistungen in natura zur Unterhaltung der Dorfstraßen u. s. w. 20 Millionen bei, so hat man im Ganzen 182,000,000 Fr. [3]), durchschnittlich 1200 bis 1500 Fr. auf je eine Gemeinde von 1000 Seelen. Neun Zehntheile der Gemeinden des Königreichs, so lasen wir unlängst in einer der verbreitesten französischen Zeitungen, haben so geringe Einkünfte, daß sie sich hinsichtlich der Straßen und der Beleuchtung in jämmerlichem Zustande befinden [4]).

[1]) Quadri, Statistica delle Provincie Venette, II.

[2]) Buret, de la misère etc. II. 3.

[3]) Balbi, Compendio di Geografia, I. 170.

[4]) Journal des Débats (Mai 1847): „Les neuf dixièmes des Communes en France manquent de revenus, et, par suite, sont, sous le rapport de leur entretien, dans l'état le plus déplorable. Elles sont mal pavées, mal éclairées. Il y a des villes de 50/m. âmes où les rues sont rendues impraticables à la moindre pluie, tant la boue y est épaisse.“

Achter Theil.

Oeffentliche Verwaltung.

Erstes Kapitel.

Centralbehörden.

A. Eidgenossenschaft.

Die eidgenössischen Angelegenheiten werden, wie wir oben bemerkten, von dem Vororte, d. h. einem rein kantonalen Staatsrathe, geleitet. Die Eidgenossenschaft bezahlt ihm keinen Gehalt; der Präsident der Tagsatzung selbst bezieht als solcher nicht einen Thaler aus der eidgenössischen Kasse.

Die Eidgenossenschaft bezahlt die in ihrer Kanzlei angestellten Beamten (den Staatsschreiber mit 3800 fr. Fr., den Kanzler mit 4500, nebst einer bescheidenen Wohnung für beide). Für die Lokale und das Material der Kanzlei sorgt der betreffende vorörtliche Kanton.

Sie bezahlt einen eidgenössischen Geschäftsträger in Paris und in Wien. — Was die Konsuln betrifft, welche sie in einigen Städten und Handelsplätzen, selbst jenseits des Meeres hat, so müssen sich diese mit dem zufälligen mäßigen Ertrage der Gebühren für Reisepässe und derlei Gegenstände begnügen.

Eidgenössische Ausgaben im Jahr 1845.

Civil-Ausgaben.

Passiv-Saldo vom Jahr 1844	Schwzfr.		4,024
Kanzleipersonal und Archiv [1])	"		17,050
Kanzleikosten	"		6,128
Druckkosten, Ankauf von Büchern ꝛc. . . .	"		6,544
Agentschaft in Paris	"		14,432
Dieselbe in Wien	"		10,452
Kommissionen und Sendungen ins Ausland .	"		1,593
" im Innern	"		3,225
Transport der Kanzlei ꝛc. von Luzern nach Zürich	"		3,958
Verschiedene Auslagen	"		648
			68,054

Militär-Ausgaben.

Ordentliche Ausgaben . . .	138,005		
Außerordentliche Ausgaben . .	146,535 [2])	"	284,540 [3])

Total: Schwzfr. 352,594

Auf die eidgenössischen Ausgaben können auch diejenigen bezogen werden, welche den Kantonen wegen ihrer Gesandtschaften auf der Tagsatzung zufallen. Eine solche besteht gewöhnlich aus einem ersten und einem zweiten Gesandten mit einem Ueberreiter. Es sind selten drei Gesandte, und nur einige kleine Kantone und Halbkantone pflegen bloß einen Gesandten zu schicken. Das Honorar der Gesandten ist in den meisten Kantonen auf 15 oder auf 18 fr. Franken beschränkt worden, in einigen wenigen beträgt es einen Louisd'or. Ueberdieß

[1]) Der jeweilige Vorort übernimmt die Besorgung einer Wohnung für den Kanzler und den Staatsschreiber, sowie die Herbeischaffung von Feuer und Licht.

[2]) Die ordentlichen Militärausgaben sind diejenigen, welche in dem von der Tagsatzung im Jahr 1844 angenommenen Budget vorausgesehen sind; weit stärker aber sind jene nicht vorhergesehenen Ausgaben, welche durch den Angriff der Freischaaren gegen den Kanton Luzern veranlaßt wurden.

[3]) Eine spezielle Uebersicht der Ausgaben wird anderswo unter der Rubrik „Militärwesen" aufgestellt werden.

werden die Reisekosten von einigen Kantonen mittelst einer fixen Summe bezahlt, von andern gemäß den von den Abgeordneten nach ihrer Rückkehr eingereichten Rechnungen. Einige Kantone entschädigen die Gesandtschaft für die Wohnung, und in andern findet diese Vergütung nicht statt.

Glarus	1845	Gldn.	700	fr.	Fr.	1600
Tessin	1846	Lire	4565	„	„	2975
Appenzell Außerrhoden	1845	Gldn.	1499	„	„	3270
Basel-Stadt. . . .	1844	Schwfr.	2390	„	„	3580
Neuenburg	1843	„	——	„	„	3800
Solothurn	1846	„	2720	„	„	4080
Aargau	1846	„	3200	„	„	4800
Genf	1846	„	——	„	„	5000
Wallis	1845	„	3636	„	„	5455
Waadt	1846	„	3500	„	„	5250
St. Gallen	1845	Gldn.	2610	„	„	5700

Nimmt man für die eidgenössischen Angelegenheiten eine ordentliche Ausgabe von 350—375,000 Schweizerfranken an, und fügt man die den Kantonen zufallenden Unkosten für die Tagsatzung im Betrage von 70—80,000 Schwzrfr. hinzu, so ergibt sich für die eidgenössischen Bedürfnisse eine jährliche Gesammtausgabe von circa 440,000 Schweizerfranken, welche beinahe 660,000 französischen Franken gleichkommen. Dieß macht für jeden Eidgenossen ein Betreffniß von acht und zwanzig Centimes.

Es ist dieß gewiß eine wohlfeile Regierung. Uebrigens darf man nicht vergessen: 1) daß derselben, weder im Innern noch gegen Außen, bei Weitem nicht jenes Maaß der Wirksamkeit und des Einflusses zukömmt, welches für die größere Wohlfahrt des Landes und seinen größern Ruhm erforderlich wäre; 2) daß anderseits, wie man bald sehen wird, die der Eidgenossenschaft zur Last fallende Ausgabe für das Militärwesen nur eine kleine Bruchzahl derjenigen ist, welche die Stände insbesondere zu tragen haben (47).

B. Die Kantone.

Nachdem wir seines Orts die höhern Kantonalbehörden, ihre Organisation und ihre Attribute angedeutet haben, bleibt uns nur

mehr übrig, einen Begriff von der Ausgabe zu geben, welche der Staat für dieselben zu bestreiten hat. Denn in Betreff der Justizverwaltung ist dieß schon geschehen.

Die höchste Besoldung in der Schweiz ist unzweifelhaft diejenige, deren der Gouverneur des Kantons-Fürstenthums Neuenburg genießt, nämlich 10,000 Franken dortiger Währung (ein Neuenburgerfranken kömmt beinahe einem Schweizerfranken gleich).

Dann folgen, jedoch nur von fern, die Besoldungen der Staatsräthe von Bern mit 3500 Schweizerfranken, von Waadt mit 2400, von Aargau mit 2000, von Zürich mit 1600, von Luzern mit 1500, und so fort und fort abwärts bis auf die äußerst geringen Ziffern der in den kleinen Demokratien üblichen Honorare, welche 20 oder 15 Louisd'or für jeden höhern Beamten betragen. In denselben erhält auch der Staatsschreiber (Landsschreiber) gewöhnlich einen geringen Gehalt.

In den drei vorörtlichen Kantonen erhält der Schultheiß oder Bürgermeister, Präsident der Tagsatzung, eine Gehaltszulage von drei- bis viertausend Franken für die Repräsentationskosten. Etwas Aehnliches findet auch in andern Kantonen statt, wo der Präsident der Regierung nicht wechselt. So bezieht im Kanton Zürich der regierende Bürgermeister 1800 Franken mehr als jedes andere Mitglied der Regierung; der Schultheiß in Luzern 2000 Fr.; ebensoviel der Landammann im Aargau; die höchste Besoldung, nämlich 4000 Fr. kömmt dem Schultheißen, jetzt Präsidenten, im Kanton Bern zu.

Uebersicht der Ausgaben für Besoldungen und Honorare im Zweige der Staatsverwaltung.

Kanton.	Zeitpunkt.	Betrag in Schweizerfranken.	Betreffniß auf 1000 Seelen.
Waadt	1842	107,490 [1])	550
Bern	1844	98,009 [2])	226
Neuenburg	1843	94,400 [3])	1516
Aargau	1840	56,000 [4])	289
Luzern	1843	56,000 [5])	424
Zürich	1844	54,774 [6])	221
St. Gallen	1844	53,150 [7])	314
Tessin	1844	45,680 [8])	380
Freiburg	1840	41,430 [9])	440
Baselland	1843	38,460 [10])	884
Baselstadt	1844	31,750 [11])	1420
Genf	1845	31,530 [12])	508
Graubünden	1844	25,200 [13])	278
Solothurn	1842-43	24,830 [14])	370
Wallis	1842	23,410 [15])	287
Schaffhausen	1843	13,670 [16])	414
Appenzell Außerrhoden	1845	11,500 [17])	270
Glarus	1844	8,400 [18])	270
Schwyz	1845	5,875 [19])	145
Nidwalden	1843	3,900 [20])	370
Obwalden	1843	5,000 [21])	400
Appenzell Innerrhoden	1845	1,200 [22])	110
Zug	1845	5,000 [23])	300
Uri	1844-45	1,040 [24])	74
		837,698	Durchschn. 360

[1]) Der Große Rath circa 20,000 Fr.; der Staatsrath 22,000.

[2]) Der Große Rath und seine Kommissionen 14,565 Fr.; der Regierungsrath 56,074; Staatskanzlei 27,370.

[3]) Beitrag an die Regierung des Königs 70,000 Fr.; Gouverneur 10,000 Fr.; Staatsrath 9662.

[4]) Großer Rath (Reiseentschädigung 1 Fr. für die Stunde) circa 20,000 Fr.; Kleine Rath 18,000; Kanzleien und Weibel 18,000.

5) Großer Rath (jedem Mitglied eine Entschädigung von 120 Fr.) 12,000 Fr.; Regierungsrath 17,000; Kanzlei, Staatszahlamt und Weibel 27,000.

6) Regierungsrath 21,200 Fr.; Staatskanzlei 16,574; Kanzlei des Innern und Finanzen ꝛc. circa 17,000.

7) Großer Rath 9492 Gulden; Kleiner Rath und andere Centralbehörden 36,540.

8) Großer Rath (100 Fr. für jedes Mitglied) 22,800 Liren; Regierungsräthe und Staatssekretäre (1520 für diejenigen, welche am Hauptorte wohnen und 1600 für die übrigen) 33,500 Liren; Staatszahlamt und Kanzlei 35,300.

9) Großer Rath 12,000 Fr.; Staatsrath und Kanzlei 29,430. Ein Schultheiß, Präsident des Großen Raths, bezieht 800 Fr.; der Staatsschreiber 1600 nebst Wohnung und Holz. Ein Schultheiß, Präsident der Regierung, 1600 Fr. und 1200 Fr. jedes Mitglied derselben.

10) Großer Rath 7000 Fr.; Staatsrath 8000; Kanzlei und Staatszahlamt 23,460.

11) Regierungsausgaben (jeder Bürgermeister) 1200 Fr., nebst Wohnung und einigen Gefällen; jedes andere Mitglied der Regierung kaum 400 Fr.

12) Staatsrath 33,000 fr. Fr.; Kanzlei 14,800.

13) Entschädigung der Kantonsbehörden. Man bedenke, daß die Ziffer auch die Besoldungen der untern Verwaltungsbeamten in sich begreift.

14) Kantonsrath 2604 Fr.; Regierungsrath 14,800; Staatskanzlei und Weibel 7420 Franken.

15) Großer Rath 11,535 Fr.; Staatsrath 6720; Kanzlei 5158.

16) Großer Rath und seine Kommissionen 2818 Gulden; Kleiner Rath 7100; Staatskanzlei und Weibel 5450.

17) Landsgemeinde 101 fl.; zweifacher Landrath 326; Großer Rath 2917; Kleine Räthe 1820; Kommissionen ꝛc. 893; Landesbeamte 2680.

18) Centralbehörden und Staatsdiener circa 5500 fl.; Landammann und Seckelmeister 475 fl. 25.; Mitglieder des Raths und Kommissionen 1900 fl.; zwei Rathsschreiber und zwei Sekretaire 2349; zwei Standesweibel 750.

19) Jahresgehalte 4474 fl.; Entschädigung der Beamten 1990.

20) Verwaltung 3925 fl.

21) Es fehlen bestimmte Angaben.

22) Landsgemeinde ꝛc. circa 370 fl.; Landesverwaltung circa 3500.

23) Es fehlt an genauern Angaben.

24) Regierungskosten 840 fl.

Zu den Kosten für das Personal, wie sie obstehende Tafel darstellt, kann noch für das Material (Holz, Licht, Papier, Drucksachen u. s. w.) eine Summe von beiläufig 250,000 Schweizerfranken gerechnet werden. Dieß macht im Ganzen circa 1,088,000 Schwzfr. oder 1,632,000 fr. Fr., per Kopf Fr. 0. 70.

Was die Besoldungen und Honorare betrifft, so übersteigen bei

Weitem die für 1000 Seelen angegebene Mittelziffer Neuenburg, Baselstadt, Genf, Baselland, Waadt. Es übersteigen dieselbe immerhin merklich Schaffhausen, Freiburg, Luzern. Dagegen bleiben unter der durchschnittlichen Ausgabe die großen Kantone Bern, Zürich und Thurgau .... Bemerkenswerth ist es, daß in mehrern demokratischen Kantonen, obwohl die Ziffer der Gesammtausgabe eine sehr schwache ist, dennoch wegen der geringen Anzahl der Einwohner, das individuelle Betreffniß größer ausfällt als in mehrern andern, welche weniger im Rufe der Sparsamkeit stehen.

Vergleichungen.

Mit andern Staaten kann keine Vergleichung stattfinden, weil das System der schweizerischen Kantone von jedem andern, wie bescheiden auch seine Civilliste erscheinen mag, wesentlich abweicht. — Bei uns gibt es, selbst abgesehen von den zahlreichen Räthen der kleinen Demokratien, eine Menge Regierungsmitglieder, über 150 Individuen: eine verhältnißmäßige Anzahl Sekretäre; je zahlreicher aber das Personal ist, desto spärlicher sind die Gehalte, und zwar so karg, daß in mehrern Kantonen das Amt beinahe als ein ganz unentgeldliches angesehen werden kann. Auch in den beträchtlichern Kantonen beziehen die sieben oder neun oder zehn Regierungsräthe und Staatsschreiber insgesammt, nicht die Besoldung eines Staatsministers in den großen Monarchien; ja nicht einmal so viel, als ein Präfekt, ein Obersteuereinnehmer oder General-Direktor in Frankreich. — Ebensowenig läßt sich eine Vergleichung anstellen mit dem nordamerikanischen Vereinstaate. Dort bezieht der Präsident jährlich 25,000 Dollars (mehr denn 100,000 fr. Fr.); jedes Mitglied des Kabinets 6000, ausgenommen der Attorneygeneral, der sich mit 4000 begnügen muß; der erste Richter des Obergerichts 5000, und jeder Mitrichter 4500. Der Präsident des Senats und der der Repräsentantenkammer erhalten täglich sechszehn, und acht jedes Mitglied der besagten Körperschaften.

Zweites Kapitel.

Untergeordnete Verwaltungsbehörden.

Die Schweiz kennt die Eintheilung des Staates in Provinzen nicht; denn die Staaten oder Kantone selbst, auch die ansehnlichern und ausgedehntern, würden kaum mittleren Provinzen gleichkommen. In Frankreich haben die meisten Departemente eine größere Bevölkerung als unser Kanton Bern, der doch alle andern der Eidgenossenschaft weit überragt. Auch die Provinzen des angrenzenden lombardisch-venetianischen Königreichs übertreffen, hinsichtlich der Zahl der Einwohner, die beträchtlichsten Schweizerkantone.

In den Kantonen ist gemeiniglich die Eintheilung nach Bezirken üblich. In den kleinen Kantonen kömmt dieselbe nicht vor wegen der schwachen Bevölkerung (Zug, Unterwalden, Glarus) oder wegen der geringen Ausdehnung (Genf). Schwyz und Uri kennen die Bezirkseintheilung; von den dießfälligen Einrichtungen ist oben gesprochen worden.

Die Eintheilung des Bezirks in Kreise ist eigentlich nur hinsichtlich des Gerichtswesens und der Wahlversammlungen üblich. — Im Kanton Bern sind einige große Statthaltereien in Unterstatthaltereien eingetheilt. — Im Kanton Tessin, wo für jeden der 38 Kreise des Kantons ein Friedensgericht aufgestellt ist, besorgt der Richter auch einige administrative Geschäfte. So führt er z. B. Rechnung über die Jagdbewilligungen und das Stempelpapier.

Der Bezirk steht gewöhnlich unter einem Beamten der öffentlichen Verwaltung, welcher als Stellvertreter der Regierung angesehen wird. Er heißt an einigen Orten Statthalter oder Präfekt, an andern Kommissarius, wieder anderswo Ammann. — Seit dem Jahr 1830 wurde in einigen Kantonen die Ernennung dieser Stellvertreter dem Großen Rathe und nicht der Regierung übertragen. Es gibt auch welche, wo die Landsgemeinden ein Kandidatenverzeichniß einzureichen berufen sind.

Zu den untergeordneten Beamten der öffentlichen Verwaltung gehören, nebst den vorerwähnten, in den Gemeinden der Gemeindeammann, der Steuereinnehmer oder Seckelmeister. Es gilt hier was Tocqueville von dem nordamerikanischen Freistaate sagt: die Gemeinde leiht dem Staate den Arm ihrer Beamten und indem der Staat einen

Dienst empfängt, steht er in einer gewissen Abhängigkeit von dem guten Willen seiner Gemeinden.

Uebersicht der Eintheilung in Bezirke.

Kanton.	Eintheilung.	Mittlere Bevölkerung auf einen Bezirk (Seelen).
Luzern	5 Aemter [1])	26,400
Zürich	11 Bezirke	22,000
Aargau	11 „	17,635
Bern	28 Bezirke	15,400
Tessin	8 Distrikte [2])	15,000
Solothurn	5 Oberämter	13,400
St. Gallen	15 Bezirke	11,260
Waadt	19 Distrikte [3])	10,000
Thurgau	8 Bezirke [4])	10,000
Baselstadt	2 „ [5])	12,500
Baselland	4 „	10,000
Freiburg	13 „	7,385
Uri	2 „	7,500
Schwyz	7 „	5,710
Wallis	13 Zehnten	6,000
Neuenburg	25 Gerichtskreise	3,500
Graubünden	26 Hochgerichte	3,400

[1]) Der Kanton ist auch in 25 Wahlkreise eingetheilt.

[2]) Der Distrikt zerfällt wieder in Kreise. Man bemerkt eine große Ungleichheit unter den Distrikten (Lugano 12 Kreise, Lokarno 7, Mendris 5, Livinenthal 4, Bellenz, Blenio und Meynthal 3 auf jeden Bezirk, und Riviera bloß 1).

[3]) Das Gesetz vom 19. Januar 1832 hat 21 Präfekturen, nämlich 1 für jeden der 19 Distrikte, und überdieß 2 für ebenso viele Bergkreise eingeführt. Der Kanton zerfällt ferner in 60 Kreise.

[4]) Er zerfällt überdieß in 32 Kreise.

[5]) Die Eintheilung des Halbkantons Baselstadt in 2 Bezirke hat weiter keine Bedeutung.

Uebersicht der Kosten der öffentlichen Verwaltung für die untergeordneten oder Bezirksbeamten.

Kanton.	Zeitpunkt.	Summe in Schweizerfranken.	Betreffniß auf 1000 Einwohner.
Bern [1])	1843	105,660	245
Freiburg [2])	1840	20,990	216
Zürich [3])	1844	40,084	164
Waadt [4])	1845	23,900	122
Solothurn [5])	1843-44	7,800	116
St. Gallen [6])	1844	18,515	110
Thurgau [7])	1841	6,110	68
Tessin [8])	1845	7,788	65
Luzern [9])	1845	6,850	52

Die Bevölkerung der obstehenden neun Kantone wird auf circa 1,544,000 Seelen, zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung des Landes,

[1]) Regierungsstatthalter und Unterstatthalter 61,791 Fr; Amtsschreiber 17,410; Amtsverweser 23,812; Amtsweibel 2648.

[2]) Budget für 1840, unter der Rubrik „autorités inférieures.“ Die Präfekte sind in vier Klassen eingetheilt. In der ersten bezieht jeder 1200 Schwzfr.; in der zweiten 1000; in der dritten 900 und in der letzten 800. Die Präfekte benutzen überdieß die Schlösser und anliegenden Gärten und erhalten 150 Fr. für Holz.

[3]) Die eilf Statthalter 14,900 Fr.; Bezirksräthe 7,300; 11 Armenanwälte 100 Fr. jeder; 11 Bezirksrathschreiber 7988; Weibel 1940; andere Gegenstände 6860.

[4]) Gehalt der 21 Präfekten 14,850 Fr.; Bureaukosten 5040; Weibel und Ordonnanzen 4010 Fr.

[5]) 5 Oberamtmänner jeder mit 1000 Fr.; das Uebrige für Amtsentschädigungen.

[6]) Bezirksammänner 6000 fl.; ihre Schreiber 4500; das Uebrige für verschiedene Gegenstände.

[7]) Bezirksstatthalter 3800 fl.; ihre Weibel 400 fl.

[8]) Kommissarien mit sehr ungleicher Besoldung: Maximum (Lugano) 2100 Lir.; Minimum (Riviera) 530; Gesammtbeitrag 9260 Lir.; 3 Adjunkte 2912 Lir.; Ordonnanzen und Weibel 1880; Amtsentschädigungen 1700 Liren.

[9]) Amtsstatthalter 5—6000 Fr.; 5 Amtsschreiber mit einem durchschnittlichen Jahrgehalte von 570 Fr. macht 2850 Fr.; das Uebrige für die Amtsweibel und Entschädigungen.

geschätzt, und die Ausgabe für die niedern oder untern Verwaltungsbehörden beläuft sich auf 225—250,000 Schweizerfranken: man kann, in französischem Gelde, die Mittelziffer von 356,000 Fr. annehmen. Dieß gibt auf 1000 Seelen eine durchschnittliche Jahresausgabe von 230 Fr.; ungefähr drei und zwanzig Centimes per Kopf. — Es dürfte vielleicht irgend welche Ziffer für Sporteln und Anderes beigefügt werden (48).

Drittes Kapitel.

Polizei.

Dürftig und schwach sind bekanntlich die Institutionen der Preventivpolizei, auf welche sich die Macht der schweizerischen Freistaaten stützt. Die fremde Diplomatie hat uns dieß oft zum Vorwurfe gemacht.

Bei alle dem genießt man in den schweizerischen Republiken einer Sicherheit der Person und des Eigenthums, bei Tag und bei Nacht, in seiner Wohnung und auf den öffentlichen Straßen, welche mit Recht berühmt geworden ist. In unserm Lande geschieht, wenn Missethaten verübt werden, nicht selten dasselbe, was in den Vereinigten Staaten von Nordamerika beobachtet worden ist: „que tout le monde se croit intéressé à fournir les preuves du délit, et à saisir le délinquant [1]).“

Die Regierungsräthe, welche die Oberaufsicht für Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit ausüben, müssen als die obersten Polizeibehörden betrachtet werden. Neben denselben besteht gewöhnlich ein Polizeidepartement oder eine Polizeikommission, zuweilen ein Polizeidirektor.

Eine untergeordnete Polizeibehörde in den Amtsbezirken oder Präfekturen ist der Regierungsstatthalter. In mehr als einem Kantone liegen auch dem Friedensrichter polizeiliche Verrichtungen ob: so im Tessin, jedoch mit dürftigen Ergebnissen.

In den Gemeinden ist es der Gemeinderath, und an seiner Spitze mit besondern Attributen für die Ortspolizei der Gemeindeammann oder Syndik.

[1]) Tocqueville, de la démocratie en Amérique.

Im Dienste der oberwähnten Behörden stehen die Landjäger (gensd'armes) u. dgl., welche die zur Handhabung der Ruhe und Ordnung bestimmte öffentliche Gewalt bilden.

Das geringste Maaß von Polizeigewalt bietet unzweifelhaft der Stand Uri dar, welcher nach Lusser (außer den sogenannten Wächtern) nur drei Landjäger hält; das größte Maaß Bern mit einem zweihundert vierzig Mann starken Landjägerkorps.

Man hat berechnet, daß in der ganzen Schweiz der Polizeidienst von 1350—1400 Mann versehen wird. Dieß gibt einen Landjäger auf 2000 Einwohner des Landes; und hinsichtlich des Flächeninhalts, wenn man die wegen der dichten städtischen Bevölkerung von Genf und Basel und ihre Berührung mit mehrern fremden Staaten nothwendige größere Anzahl in Rechnung bringt, kömmt im Allgemeinen ein Landjäger auf eine deutsche Geviertmeile.

Die Polizeiausgaben betreffen beinahe ausschließlich den Unterhalt der Landjäger. Geheime Ausgaben sind entweder gar nicht üblich, oder bloß in einigen Kantonen, in vorübergehenden Krisen und jedenfalls mit Ziffern von sehr geringem Belange. Eine Regierung der republikanischen Schweiz könnte nicht bestehen, wenn sie erklären müßte, eines Budgets geheimer Ausgaben zu bedürfen.

Da der Gesammtbetrag der Polizeiausgaben auf 580,000 Schweizerfranken oder 870,000 französische Franken angeschlagen werden kann, so ergiebt sich durchschnittlich eine Ausgabe von 375 Fr. auf 1000 Seelen; somit sieben und dreißig und einen halben Centimen per Kopf.

Uebersicht der Polizeigewalt und der dießfälligen Ausgaben.

Kanton.	Zeitpunkt.	Benennung der Gewalt.	Stärke der Mannschaft.	Ausgabe in Schwzrfr.	Ausgabe auf 1000 Seelen.
Baselstadt	1844	Landjäger	37	25,700	985
Genf	1844	Gensd'armerie[1]	84	35,800	570
Waadt	1843	"	200	84,421	434
Freiburg	1840	"	75	32,686	344
Solothurn	1841-42	Landjäger	60	21,628	326
Schaffhausen	1836	Idem fl. 6070 [2]	14	10,500	318
St. Gallen	1844	Idem fl. 28,090	82	40,870	240
Bern	1842	Landjägerkorps	240	102,522	237
Graubünden	1841	Landjäger	50	20,850	230
Tessin	1844	Kompag. Scelta	75	25,625	210
Zürich	1844	Landjäger	118	49,514	203
Aargau	1840	"	97	38,885	200
Schwyz	1835	"	15	8,566	200
Thurgau	1842	"	35	16,130	180
Wallis	1842	Gensd'armerie	40	14,250	175
Luzern	Bud. 1843	Landjäger	50 [3]	21,400	162

Vergleichungen.

Hinsichtlich der Polizeigewalt und der darauf Bezug habenden Ausgaben halten die schweizerischen Kantone die Vergleichung mit den umliegenden Staaten nicht aus, welche der Anwendung unverhältnißmäßig größerer Kräfte bedürfen.

Frankreich hat circa 16,000 Mann Gensd'armerie, die über 20,000,000 Franken kosten. Ueberdieß muß der königliche Schatz mit beinahe zwei Millionen der großen Centralstadt für den Unterhalt der Munizipalgarde zu Hülfe kommen. Wegen dieser beiden Elemente der

[1] Außer der Gensd'armerie hat der Kanton etwa sechszig Feldwächter (Gardes champêtres).

[2] Das kleine Landjägerkorps kostet nur 3070 fl.; mit andern 3000 werden Kosten für die Nachtwächter bestritten und circa 1117 für Verschiedenes.

[3] In Folge der Ereignisse vom 8. Dezember 1844 und 31. März 1845 wurde die Polizeigewalt vermehrt; Ende 1845 zählte das Landjägerkorps 70 Mann.

Ausgabe beläuft sich das Betreffniß für 1000 Seelen auf wenigstens 520 Franken.

Lombardisch-Venetianisches Königreich. Es besteht ein Regiment Gensd'armerie, welches im Gothaer Almanach auf 3020 Mann, ein Gensd'armes auf 1555 Seelen, geschätzt wird. Da dieß nicht genügt, so erhalten die Städte Sicherheitswachen; die Gemeinde Mailand allein 960 Bewaffnete [1]).

Kirchenstaat. Vor nicht langer Zeit las man in öffentlichen Blättern, daß die Polizeigewalt auf einem Regiment Karabinier (Jäger), 2434 Mann zu Fuß und 413 zu Pferd, und einem Regimente Bersaglieri (Plänkler), 932 Mann zu Fuß und 97 zu Pferd, beruhe. Wenn es sich so verhält, so erfordert die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in den päpstlichen Staaten 3366 Bewaffnete mit 510 Pferden. Zu dem gleichen Zwecke verwendet die Schweiz eine dreimal kleinere Mannschaft, ohne Pferde, und genießt dabei einer größern Sicherheit der Person und des Eigenthums.

Viertes Kapitel.

Vormundschaftswesen.

Im Allgemeinen haben sich die Kantone das Vormundschaftswesen immer angelegen sein lassen. Die Urkantone selbst, die sonst jeder Verbesserung der öffentlichen Verwaltung so gerne widerstreben, können sich zweckmäßiger Anordnungen in Betreff der Aufsicht über die Geschäftsführung der Beistände und Vögte rühmen. Es bestehen Vormundschaftsräthe und Vormundschaftskommissionen, und den administrativen Bezirksbeamten liegen besondere Verpflichtungen der Aufsicht über die Gemeindebehörden ob. In dieser Beziehung scheinen uns die schweizerischen Gesetzgebungen die französische weit zu übertreffen, welche ein allzugroßes Vertrauen auf die Familienräthe (conseils de famille) setzt.

Genf.

Hier besteht eine Vormundschaftskammer (Chambre des tutelles). Im Rechenschaftsberichte vom Jahr 1844 wird gesagt, daß bei der gegenwärtig bestehenden Ordnung kein Bevormundungsfall der Aus-

[1]) Milano e il suo territorio, I. 163.

sicht der vormundschaftlichen Behörde entgehen kann. Die Regierung des Freistaates hat einen Waisenfonds gegründet. Ein besonderer Ausschuß besorgt die Interessen der Waisen: Ende 1844 bezahlte derselbe für 53 Kinder (29 Knaben und 24 Mädchen) das Lehrgeld [1]). Im Laufe des Jahres wurden 130 Vormundschaften eröffnet, welche eine Anzahl von 328 Minderjährigen beschlugen: auf 2 Vogtschaften 5 Minderjährige. — Da sich die während des ganzen Jahres 1844 eröffneten Vormundschaften auf 1726 beliefen, so kann man eine Anzahl von circa 4300 Minderjährigen annehmen. Unter den in besagtem Jahre eröffneten Vormundschaften weisen sich 43 als ohne irgend ein Vermögen aus: nimmt man dasselbe Verhältniß für die Gesammtheit der eröffneten Vormundschaften an, so ergibt sich eine Anzahl von 570 ohne ein zu verwaltendes Vermögen.

Waadt.

Der Regierungsbericht pflegt sich in keine Einzelnheiten einzulassen. Der vom Jahr 1844 sagt einfach, daß die Oberaufsicht dieses wie jedes andern Zweiges der öffentlichen Verwaltung befriedigende Ergebnisse geliefert habe.

Thurgau.

Von Seite des Kleinen Raths wird eine wahre Oberaufsicht ausgeübt. Seine besondern Agenten hierin sind die Friedensrichter, welche ihm alljährlich Rechenschaft geben. Das Gesetz wird als unwirksam betrachtet in Betreff der Verschwender, gegen welche man gewöhnlich den Schutz der Vormundschaft erst dann eintreten läßt, wenn nichts mehr zu retten ist.

Luzern.

Der Staatskalender vom Jahr 1841 enthielt den Verwaltungsbericht vom Jahr 1839, und lieferte Angaben über das Vormundschaftswesen. Es beschlagen dasselbe zwei wirksame Gesetze, das eine vom 13. Juni 1837 und das andere vom 14. Juni 1839. In jeder Gemeinde besteht (kraft einer Verordnung vom Jahr 1816) eine Depositalkassa zur Aufbewahrung der das Vermögen von Wittwen, Waisen und Bevormundeten betreffenden Gültbriefe und anderer Werthschriften. Aus dem Rechenschaftsberichte vom Jahr 1836 geht hervor, daß in der Kassa von drei der fünf Aemter des Kantons die Titel

[1]) Compte-rendu etc. 1844. pag. 92 et 93.

eines Gesammtvermögens von 10,770,000 Schweizerfranken aufbewahrt wurden. Mit immer größerer Genauigkeit versicherte sich die Oberaufsichtsbehörde einer pünktlichen Rechnungsablage von Seite der Vögte. Ein statistischer Bericht gab 5796 Vogteien an, die der Stadt Luzern nicht inbegriffen. Im Rückstande mit der Rechnungsablage befanden sich 729 Vögte, einer auf acht.

Bern.

Der Rechenschaftsbericht vom Jahr 1843 ist reich an Notizen. Das Gesetz verlangt von den Vormündern eine zweijährige Rechnungslegung, in den Bezirken des Oberlandes aber findet man dieselbe wegen der vielen kleinen Vermögen unausführbar, und zieht deßhalb eine vierjährige vor. Im Laufe des Jahres wurden in 22 Amtsbezirken 3604 Vogts- und Beistandsrechnungen oder Berichte geprüft. Es wird bedauert, daß mehrere untergeordnete Behörden und selbst Statthalter die vormundschaftlichen Vorschriften nicht immer genau beobachten, weßwegen viele Vögte mit der Rechnungsgebung, nicht selten um einige Jahre, im Rückstande seien (49).

Uebersicht über das Vormundschaftswesen in drei Kantonen der östlichen Schweiz.

	Zürich. 1840.	St. Gallen. 1841.	Thurgau. 1842.
Vormundschaften	9260	7500 [1]	1560
Bevormundete Individuen [2]	23,150	18,767	3900
Solche auf 1000 Seelen .	95	111	48
Gesammtvermögen in Gulden	9,686,116 [3]	15,583,436	1,421,425
Idem in fr. Franken . . .	23,246,000	34,000,000	3,100,000
Betreffniß auf je einen Vormundschaftsfall in fr. Fr.	2510	4530	1990

[1] Bei St. Gallen ist die Zahl der Minderjährigen (Bevogteten), nicht aber die Zahl der Vormundschaften anzunehmen. Nehmen wir auf eine Vormundschaft 2½ Bevormundete an.

[2] Weder Zürich noch Thurgau bezeichnen die Zahl der Personen. Setzen wir umgekehrt auch hier 2½ Individuen auf eine Vormundschaft voraus.

[3] Im Kanton Zürich kamen auf 9260 Bevogtungsfälle 1311 ohne Vermögen. (Ungefähr 19 auf 100.)

Fünftes Kapitel.

Hypothekarwesen.

Im Allgemeinen haben die Kantonalgesetzgebungen nicht gezögert, auf die Sicherheit des Kredits Bedacht zu nehmen. So findet sich das Hypothekarwesen mit zwar verschiedenen, aber nichts weniger als unwirksamen Verfügungen geregelt.

Es besteht auch in den Urkantonen. Der Kanton Tessin war in Aufstellung von Hypothekaroffizien einer der letzten, und that es erst mit dem im Jahr 1837 sanktionirten bürgerlichen Gesetzbuche.

Wir besitzen nur spärliche Notizen über den Bestand des Hypothekarwesens, indem sowohl die Bücher über allgemeine und besondere Statistik als die Rechenschaftsberichte der Regierungen gewöhnlich über diesen Punkt vieles zu wünschen übrig lassen.

Indessen ist es billig anzuerkennen, daß die Kenntniß der hypothekarischen Institute in den eidgenössischen Kantonen durch die Bemühungen Leuthys gefördert worden ist, welcher in seinem bereits angeführten Handbuche sich angelegen sein ließ, die Gesetze und Verordnungen der Kantone über das Hypothekarwesen zusammen zu stellen [1]).

Luzern.

Uebersicht der vom Jahr 1832 bis 1839 einschließlich errichteten Hypothekarinstrumente [2]).

1832	für	1,075,837	Schweizerfranken.
1833	„	1,200,933	„
1834	„	1,445,581	„
1835	„	1,689,302	„
1836	„	1,495,442	„
1837	„	2,035,742	„
1838	„	2,066,448	„
1839	„	2,049,675	„

Somit in acht Jahren für 13,058,960 Schwzrfr.: mittlere jährliche Bewegung für 1,632,000 Schwzrfr. Dieß gibt durchschnittlich

[1]) Handbuch des Notariats und Hypothekarwesens.

[2]) Staatsverwaltungsbericht vom J. 1839. S. 122 im Staatskalender v. J. 1841.

an errichteten Hypotheken eine jährliche Summe von nicht ganz dritthalb Millionen französischen Franken.

Freiburg.

Man lobt die im Jahr 1834 eingeführte Hypothekarordnung, aber behauptet auch, daß dieselbe wegen des mangelhaften Rechtsverfahrens in Betreff der Ablösung der Kapitalien nicht all den Vortheil gewähre, die sie sonst gewähren könnte. Vom 1. Juli 1834 bis zum 31. Dezember 1836 einschließlich wurden bei dreizehn Kontrollen 30,832 Einschreibungen gemacht für die Gesammtsumme von 24,337,590 Schweizerfranken, welche die auf den liegenden Gütern des Kantons haftenden Hypotheken vertritt. Der Betrag einer Hypothek belief sich durchschnittlich auf 790 Schweizerfranken, und waren 2100 Hypotheken auf 1000 Familien.

Genf [1]).

Bei dem Hypothekaramte wurden

im Jahr 1843 . . . . . 1631 } Einschreibungen
im Jahr 1844 . . . . . 1764 }

gemacht.

Der Gesammtbestand der am Hypothekenregister eröffneten Conti wies am 31. Dezember 1844 die Ziffer 56,584 auf: durchschnittlich vier bis fünf Hypothekarconti auf eine Familie. Es zeigt sich hier eine weit größere Masse Geschäfte als im Kanton Freiburg.

Tessin.

Jeder Bezirk des Kantons hat einen Conservatore. Die Beamten werden mit der Hälfte der Gebühren bezahlt. Durch das Gesetz vom Jahr 1844 ist der Conservatore auch Archivar-Notar geworden.

St. Gallen.

In jeder Gemeinde werden die Hypotheken eingeschrieben, und ein Register darüber geführt. Nicht immer und überall wird hierin

[1]) Compte-rendu etc. 1844.

die erforderliche Genauigkeit beobachtet. Auch die Controlle der Bezirksammänner ist noch nicht geeignet, ein volles Vertrauen einzuflößen [1]) (50).

Sechstes Kapitel.

Sanitätswesen.

Wenn wir gesagt haben, daß die Schweiz in vielen Beziehungen des öffentlichen Lebens ein gar ungleiches Bild von guten und tadelnswerthen, von vortrefflichen und von noch in der Kindheit der Kultur begriffenen Zuständen darbietet, so gilt dieß insbesondere von den Einrichtungen und Ordnungen, welche die Gesundheitspflege betreffen. Zürich, Basel, Genf, Waadt, Bern besitzen Anstalten und Vorschriften, welche den preiswürdigsten jeglichen Landes an die Seite gestellt werden können. Dagegen leiden andere auf kaum begreifliche Weise Mangel daran.

Die Staatsverwaltungsberichte enthalten Notizen über die Verordnungen der Gesundheitspolizei und die Handhabung derselben. In einigen Kantonen werden überdieß allgemeine Berichte der mit der Aufsicht über den Gesundheitszustand der Menschen und des Viehs insbesondere beauftragten Behörde veröffentlicht. Vorab erwähnenswerth scheinen uns diejenigen, welche seit einer langen Reihe von Jahren der Gesundheitsrath von Zürich herauszugeben pflegt, indem sie ein köstliches Material für die medizinische Statistik eines der größten und bedeutendsten Kantone liefern [2]).

Für das Medizinalwesen finden sich heutzutage in beinahe allen Kantonen besondere Kommissionen oder Dikasterien aufgestellt. Sie sind gewöhnlich aus Mitgliedern der Regierung und andern öffentlichen Beamten und aus Aerzten und Wundärzten zusammengesetzt. Da wo höhere medizinische Schulen bestehen, liefert das Professorat gewöhnlich mehr als ein Mitglied.

[1]) Amtsbericht ꝛc. für das Jahr 1841, S. 96.

[2]) Bericht des Gesundheitsrathes ꝛc. In diesem Kapitel wird derjenige vom Jahr 1843 angeführt.

Die Aufsicht in den verschiedenen Theilen des betreffenden Kantons liegt eigens dazu bestellten Kreis- oder Bezirksärzten und Wundärzten oder auch den Regierungsstatthaltern oder Kommissarien ob.

In Genf und in einigen andern Kantonen hat das Gesetz dafür gesorgt, daß das dem Stande der Aerzte, Wundärzte und Pharmazeuten angehörende Personal, unter dem Namen medizinische Fakultät, einen Verein bilde zum Zwecke gegenseitiger Vervollkommnung, mit periodischen Versammlungen, mit Vorlesungen und gemeinsamer Anschaffung von Büchern und Zeitschriften und andern Mitteln der Berufsbildung.

Eine der ersten Sorgen, mit denen sich die Behörde heutzutage befaßt, ist die Beförderung der Impfung und die Sicherung ihres guten Erfolgs. Einige Kantonsregierungen haben das zweckmäßigste Mittel zur Verbreitung derselben darin gefunden, die Operation unentgeldlich oder beinahe unentgeldlich vornehmen zu lassen. — Im Kanton Bern ist die Sache so weit gediehen, daß von 2634 Milizrekruten 1886 bestimmte Zeichen der Impfung aufwiesen, 148 nicht geimpft worden waren und nur einer Spuren der natürlichen Pocken an sich trug, so daß sich die Zahl der Geimpften zu der der Nichtgeimpften beinahe wie 13 zu 1 verhielt. Der Impfstoff wird aus der Berliner Anstalt bezogen, und wird mehr empfohlen als der englische [1]).

Impfungen.

Kanton.	Zeitpunkt.	Geimpfte.	Impfungen auf 100 Geburten.
Zürich	1843	5841 [2])	70/100
Aargau	1844	5133	80/100
Baselstadt	1844	438 [3])	75/100
Genf	1844	808 [4])	60/100
Thurgau	1842	2023	66/100
Waadt	1844	4562 [5])	90/100
Bern	1843	10,654 [6])	70/100

[1]) Rapport etc. pendant l'année 1843, pag. 51 et 52.

[2]) Amtlich vorgenommene Impfungen 2974; nicht amtlich 2507; für die amtlichen Impfungen und für 387 Wiederimpfungen bezahlte der Staatsschatz 1733 Schweizerfranken, in franz. Gelde 77 Centimes auf je einen Fall.

[3]) Amtlich und unentgeldlich 98 Impfungen.

[4]) Dieß ist die Zahl der einberichteten Impfungen. Viele andere finden statt, die nicht angezeigt werden. Von den angegebenen Impfungen wurden 737 auf Kosten des Staates vorgenommen; durchschnittlich jede zu Fr. 2. 24.

[5]) Ausgabe für den Staat 3940 Schw.Franken: jede Impfung fr. Fr. 1. 30.

[6]) Von den einberichteten Impfungen wurden 5755 für Dürftige auf Unkosten des Staates vorgenommen.

Wenn man von den Ergebnissen dieser Kantone auf die ganze Eidgenossenschaft annäherungsweise schließen darf, so kann man annehmen, daß im Durchschnitte die Ziffer der Impfungen 70—75 Hundertheile derjenigen der Geburten ausmacht.

Den Werkstätten für Bereitung und Verkauf der Medikamente haben die Regierungen bei Zeiten ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Daher die Verordnungen über Beaufsichtigung und Besuch der Apotheken, daher die Reglemente und Tarife für die Preise. — Der Kanton Tessin besitzt seit dem Jahr 1843 eine Apothekerordnung, ein Tarif und eine Apotheke.

In der Eidgenossenschaft ist die Anzahl der Apotheken eben nicht beträchtlich, weil der Gebrauch vorherrscht, daß auf dem Lande, besonders in entlegenen Thälern, der Arzt mit den am häufigsten anwendbaren Arzneimitteln versehen ist, und sie seinen Patienten liefert, was im Kanton Tessin, wie in den angrenzenden Ländern Italiens, ausdrücklich verboten ist.

Rühmliche Erwähnung verdient die Einrichtung großer öffentlicher Apotheken in Bern und Zürich, wo sich jedermann, bloß gegen Bezahlung, die mit der größten Sorgfalt und Vollkommenheit bereiteten Arzneimittel verschaffen kann. Die Kantonsapotheke in Zürich, im Jahr 1843, besorgte 63,990 Rezepte, und kostete den Staat etwas mehr denn 15,000 Schw.Franken. Die Apotheke in Bern ist wohl von größerem Belange.

Für die ganze Schweiz kann nach unserm Dafürhalten eine Anzahl von 250—300 pharmazeutischen Anstalten angenommen werden. Beinahe alle finden sich in den Hauptstädten und in den Städten zweiten Ranges. Durchschnittlich gäbe dieß eine Apotheke auf 8500 Seelen.

Apotheken.

Kanton.	Zeitpunkt.	Total.	Verhältniß zur Bevölkerung.
Baselstadt	1844	9	1 auf 3000
Tessin	1845	35 [1]	1 „ 3500
Genf	1845	14	1 „ 4500
Waadt	1844	28 [2]	1 „ 7000
Aargau	1844	23	1 „ 8500
Thurgau	1842	7	1 „ 11,500
Solothurn	1845	5	1 „ 13,500
Zürich	1843	18 [3]	1 „ 13,500
Baselland		3	1 „ 14,000
Luzern	1844	5	1 „ 26,500

Zu den verdienstvollsten Maaßnahmen einer Regierung gehört die Sorge, daß dem kranken Armen der Beistand des Arztes nicht fehle. Nicht alle Regierungen haben hierauf Bedacht genommen.

Neben den Hochschulen in Bern und Zürich besteht das Institut der Klinik, welches für den ärmern Theil des Volkes ebenso wohlthätig ist als für die studirende Jugend, welche die Heilkunst auszuüben beginnt. — Es gibt auch Anstalten zur Unterbringung und Besorgung der Gebärenden. — In dem Kapitel über die öffentliche Wohlthätigkeit wird von den Spitälern die Rede sein.

Zur Stunde haben verschiedene Kantone eine besondere Anstalt zur Bildung geschickter Hebammen gegründet: wir können Bern, Zürich, Waadt, Aargau, St. Gallen, Luzern, Graubünden bezeichnen. Keine solche besitzen, neben mehrern kleinen Kantonen, Tessin und Wallis.

Im Kanton Tessin ist die Gründung einer Hebammenschule in den Räthen schon mehr als einmal zur Sprache gekommen, jedoch bisdin ohne Erfolg. Uebrigens besitzen einige größere Gemeinden Wehmütter, welche im mailändischen Institute gebildet wurden.

[1]) Nur zwei Distrikte, Livinen und Blenio, erscheinen ohne irgend eine pharmazeutische Anstalt.

[2]) Lausanne, Hauptort, hat vier Apotheken; der übrige Kanton die 24 andern.

[3]) Von den 18 Apotheken besitzt die Hauptstadt für sich allein 11.

Kanton.	Zeitpunkt.	Patentirte Hebammen.	Auf 10,000 Seelen.
Zürich	1843	414	17
Thurgau	1844	134	16
Aargau	1844	290	15
Genf	1845	60	9
Baselstadt	1844	13	5

Aerztliches Personal.

Kanton.	Zeitpunkt.	Aerzte.	Wundärzte.	Aerzte und Wundärzte zugleich (Medico-Chirurgi).	Total.	Verhältniß zur Einwohnerzahl.
Baselstadt	1844	33	8	—	41	1 auf 658
Zürich	1843	—	—	234	234	1 „ 1040
Thurgau	1842	—	—	76	76 [1])	1 „ 1065
Tessin	1845	—	—	—	98	1 „ 1225
Genf	1845	30	16	46	42 [2])	1 „ 1500
Baselland	1844	—	—	27	27	1 „ 1555
Graubünden	1845	46 [3])	7	—	53	1 „ 1700
Solothurn	1845	—	—	38	38	1 „ 1765
Luzern	1844	1	4	69	74 [4])	1 „ 1785
Waadt	1844	—	—	92	92 [5])	1 „ 2130
Aargau	1844	—	—	89	89 [6])	1 „ 2185

Begreift man unter dem eigentlich so genannten ärztlichen Personal Aerzte und Wundärzte und schließt von dem thatsächlichen Bestande einer großen Anzahl Kantone auf das gesammte Gebiet der Eidgenossenschaft, mit Berücksichtigung der daselbst waltenden verschiedenen Umstände, so kann man demselben eine Anzahl von 1500

[1]) Nicht inbegriffen sind 146 die niedere Chirurgie ausübende Individuen.

[2]) Man füge bei: 8 officiers de santé, und 15 Zahnärzte und Baader.

[3]) Es sind: 1 Arzt, 4 Wundärzte, die andern sind Aerzte und Wundärzte zugleich. Auch sind sie für die Geburtshülfe patentirt.

[4]) Beizufügen 11 Gehülfen.

[5]) Es sind 74 Aerzte und Wundärzte erster und 18 zweiter Klasse; einige sind auch für die Geburtshülfe patentirt; dazu rechne man 5 Zahnärzte.

[6]) 20 werden als medicinae doctores und 26 einfach als Aerzte bezeichnet.

bis 1700 Doktoren und andern für Ausübung der Heilkunst patentirten Personen zuschreiben: durchschnittlich ein Arzt oder Wundarzt auf je 1450 Einwohner, einen auf 7—8 italienische Geviertmeilen.

Gesundheitspolizei in Betreff der Hausthiere.

Welch großen und wichtigen Theil des Reichthums des Schweizervolkes sein Vieh bilde, ist seines Orts im ersten Bande dieses Werkes gezeigt worden.

Die Hausthiere, besonders das Rind- und Hufvieh, sind der Gegenstand nicht geringer Sorgfalt sowohl von Seite der obern als der untern und Ortsbehörden. Die Kantone haben eine wirksame Aufsicht organisirt, welche von verschiedenen Kommissionen und sachkundigen Beamten ausgeübt wird.

Viehärztliches Personal.

Kanton.	Zeitpunkt.	Patentirte Viehärzte.	Auf 10tausend Seelen.
Thurgau	1842	109	12
Zürich	1843	177	7
Solothurn	1845	32	5
Baselland	1844	17	4
Waadt	1844	69 [1])	4
Luzern	1844	41	3
Aargau	1844	43	2

Für die ganze Schweiz kann man ohne Gefahr großer Uebertreibung eine Anzahl von circa 1000 patentirten Veterinärärzten annehmen. Uebrigens hat man Grund zu glauben, daß die Ertheilung des Patents eben keinen reichen Gehalt theoretisch-praktischer Fähigkeit voraussetze. Diese Vermuthung muß natürlicher Weise die unverhältnißmäßig große Menge Viehärzte im Thurgau treffen.

[1]) Inbegriffen sind 54 Berg- oder Alpen-Inspektoren.

Kantonal-Ausgaben für Gegenstände der Gesundheitspolizei.

Kanton.	Zeitpunkt.	Kantonalgeld.	Franz. Frkn.	Auf 10tausend Seelen.
Zürich	1844	30,943 Schw.Fr.[1])	46,415	1900
Baselstadt	1843	1617 „ „	4850	1800
Solothurn	1845	5555 „ „[2])	8334	1224
Bern	1843	26,805 „ „	40,205	930
Graubünden	1843	4263 Gulden	7570	850
Aargau	1840	10,732 Schw.Fr.[3])	16,100	830
Waadt	1844	9890 „ „	14,835	755
Wallis	1834	4000 „ „	6000	750
Thurgau	1844	2177 Gulden[4])	8880	520
St. Gallen	1842	4052 „ „[5])	4750	280
Genf	1843	3100 Frnz. Fr.	3100	500
Tessin	1844	4322 Liren[6])	3240	270
Luzern	1843	2300 Schw. Fr.	3450	255

Da alle diese Kantone für sanitarische Gegenstände eine Staatsausgabe von circa 165,000 franz. Franken aufweisen, dabei aber

[1]) Rathskanzlei 1805 Sch.Fr.; für an Kranke des Kantons gelieferte Arzneimittel 24,135 Fr.; Gesundheitspolizei 5002 Fr.

[2]) Beamtenlöhne 4020 Schw.Fr.; Gesundheitspolizei, Hebammenschule, Impfungen 1556 Fr.

[3]) Gesundheitsrath 2750 Schw.Fr. Unter den Ausgaben kommen auch Prämien für Rettung von Ertrunkenen vor.

[4]) Gesundheitsrath, Bezirksärzte und Kantonsvieharzt 1177 Gulden; Verschiedenes 400.

[5]) Sanitätskommission 770 Gulden.; Bezirkskommissionen 495 Gulden; Impfung 285. 15; Hebammenschule 660; Beitrag an die medizinische Bibliothek 60. Verschiedenes 1781 Gulden 25 kr.

[6]) Impfung (10 Soldi jede) 1790 Liren; Kantonal-Sanitätskommission (Taggelder) 1836 Lir.; Besuche in den Apotheken 1221 Lir.; Viehschau und Verschiedenes 268. — In Zukunft wird sich die Ausgabe beträchtlich vermehren, 1) wegen des Gesetzes über die medizinisch-chirurgischen Angestellten (40—50 im ganzen Kanton), deren jeder für die unentgeldliche Behandlung der kranken Armen eine Gratifikation von 250 Lir. aus der Staatskasse beziehen wird; 2) für einen Kantonal-Vieharzt.

Freiburg, Neuenburg, Baselland, Schaffhausen und die reinen Demokratien nicht erscheinen, so läßt sich für die ganze Schweiz eine jährliche Ausgabe von 180,000 französischen Franken berechnen, welche Summe 775 franz. Fr. auf 10,000 Seelen entspricht (51).

Siebentes Kapitel.

Aufmunterungen und Preise.

Die unmittelbaren Aufmunterungen der Regierungen in der Schweiz sind von geringer Bedeutung. Die demokratischen Institutionen, an und für sich selbst, und die geringen öffentlichen Einkünfte üben hier ihren natürlichen Einfluß aus.

Wohl uns, daß das Gedeihen des bürgerlichen Zusammenlebens sich der wirksamsten mittelbaren Aufmunterungen erfreut: wir meinen die in dem System einer großen Freiheit liegenden Vortheile für den Verkehr im Innern und nach Außen, der durch keine Zollschranken gehemmt wird; wir meinen die öffentlichen Bauten und öffentliche Erziehung, für welche Gegenstände jährlich große Summen verwendet werden, nicht um die Interessen einer gewissen Anzahl Künstler oder Gewerbsmänner, wohl aber diejenigen der gesammten Bevölkerung zu befördern.

Zu den gepriesensten Aufmunterungsmitteln gehören die öffentlichen Ausstellungen von Gegenständen der Kunst oder der Industrie. Solche Ausstellungen finden seit einiger Zeit auch in schweizerischen Kantonen statt, allein gewöhnlich mit zu geringer Unterstützung der betreffenden Regierungen. Die eidgenössische Expertenkommission empfiehlt, in ihrem mehrerwähnten Berichte, den Kantonsregierungen, sich dieses Mittel der Aufmunterung mehr angelegen sein zu lassen.

Zur Veredlung der Viehracen haben einige schweizerische Regierungen Ausstellungen veranstaltet und setzen Preise aus. Wir können Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn u. a. anführen.

Bern. Alle Frühjahre werden Viehschauen vorgenommen. Bei denjenigen des Jahrs 1843 betrugen die für das Hornvieh (Stiere und Rinder) vertheilten Aufmunterungsprämien 5778 Schweizerfranken,

für das Hufvieh (Hengste, Stuten und Füllen) 6220 Fr. — In diesem großen Kantone dient zu besonderer Ermunterung eine unter dem Schutze der Regierung stehende Viehentschädigungskasse oder Viehversicherungsanstalt.

Zu den Ermunterungen für den Ackerbau gehört auch die weit verbreitete Uebung, Prämien für Vertilgung schädlicher Insekten anzusetzen. Im Allgemeinen bestehen hierüber auch Polizeiverordnungen, gemäß welchen jeder Grundeigenthümer verpflichtet ist, behufs der unverzüglichen Vertilgung der Mai- und Laubkäfer eine verhältnißmäßige Anzahl dieser Thiere zu sammeln und einzubringen. Um einen Wetteifer bei dieser Käferjagd hervorzubringen, bestimmt man in einigen Gemeinden und Kantonen, wie z. B. im Kanton Bern, die Belohnung nach der Zahl der Viertel, welche eingebracht werden. — Im Jahre 1844 wurden im Kanton Zürich 16,364 Viertel, im Jahre 1843 nur 13,664 Viertel Maikäfer eingesammelt [1]).

Von Seite der waadtländischen Regierung wurde, zur Erzielung einer edlern Pferderace, welche in jenem Kantone von großer Wichtigkeit ist, für eine gewisse Anzahl Jahre (1818—1831), ein öffentlicher Haras (Stuterei) eingerichtet. Da aber die Vortheile den Kosten nicht gleich zu kommen schienen, so wurde die Anstalt geschlossen.

Auch Bern verzichtete, vor zwei oder drei Jahren, auf den Gebrauch, für Erzeugung des Hanfes und Flachses, welche einen nicht unansehnlichen Zweig des Landbaues und Gewerbfleißes bildet, Preise auszutheilen.

Was die eigentliche Industrie anbelangt, so ist für unmittelbare Prämien wenig gesorgt. — Wir sehen Genf auf bewundernswürdige Weise seine Uhrmacherei und Goldschmiedearbeit zwar nicht mit Prämien, wohl aber durch Aufrechthaltung und Vervollkommnung der für diese Industriezweige nothwendigen und vortheilhaften Schulen aufmuntern. — Die Regierung von Bern unterstützte, im Jahre 1843, eine Handwerkerschule in der Hauptstadt und eine solche in Biel mit

[1]) Nach einer sehr interessanten Abhandlung des Hrn. Prof. Heer, welche in den Verhandlungen der schweiz. naturf. Gesellschaft mitgetheilt ist, gehen auf 1 Viertel 8800 Maikäfer; es steigt also im Jahr 1844 die Vernichtung dieser Insekten nur im Kanton Zürich auf 143,500,000 Stück.

Beiträgen; sie lieh unentgeldlich eine gewisse Anzahl englische Hecheln an Gewerbsleute aus, und kaufte liefländischen Flachssaamen an, den sie unter dem Ankaufpreise wieder verkaufte. Sie ließ einer Strohflechtschule eine Unterstützung verabfolgen.

Staatsausgaben für Prämien und Aufmunterungen.

Kantone.	Zeitpunkt.	Kantonal-Münzfuß.	Franz. Geld.	Auf 10tausend Seelen. Fr. Fr.
Baselstadt	1844	2160 Schw.Fr. [1]	3240	1200
Baselland	1844	2500 „ „ [2]	3750	890
Waadt	1842	11,510 „ „ [3]	17,265	880
Bern	1843	20,145 „ „ [4]	30,000	695
Zug	1842	516 Gld.	990	660
Freiburg	1840	4100 Schw.Fr. [5]	6150	640
Solothurn	1843–44	2850 „ „ [6]	4275	638
St. Gallen	1844	3090 Gld. [7]	6740	400
Genf	1843	. . . . .	3700 [8]	365
Luzern	1843	2200 Schw.Fr. [9]	3300	250
Zürich	1844	2063 „ „ [10]	3095	130

[1]) Steuern und Unterstützungen.

[2]) Zur Hebung der Landwirthschaft.

[3]) Für Kunstanstalten 7588 Fr.; für Veredlung der Pferderaçen (Prämien für Hengste und Zugpferde) 3922 Fr.

[4]) Hiebei sind 4240 Fr. für Vernichtung der Maikäfer.

[5]) Für die Viehraçen.

[6]) Für Viehraçen und Aufziehung von Seidenraupen.

[7]) Prämien für Pferde, Stiere und Kühe. Im Jahr 1844 für Veredlung des Hufviehes 11 Preise erster und 34 zweiter Klasse; im Ganzen 1402 Gulden; Prämien für Stiere 79, für Rinder 82; im Ganzen für 1992 Gulden, (eine Restanz des vorhergehenden Jahrs inbegriffen).

[8]) Der Künstlergesellschaft 2300 Fr.; der Gesellschaft für Physik und Naturgeschichte 1400.

[9]) Verschiedene Prämien für Horn- und Hufvieh.

[10]) Außerordentliche Unterstützungen. In jüngster Zeit wurden Vereine zur Hebung der Landwirthschaft gegründet, Ausstellungen landwirthschaftlicher Erzeugnisse veranstaltet und ansehnliche Preise für veredelte Viehraçen, Stiere und Rinder, Pferde, Schweine ausgesetzt.

Mit Rücksicht auf die oben auseinandergesetzten Ziffern einzelner Kantone glauben wir für die ganze Schweiz eine jährliche Ausgabe von 100,000 französischen Franken für Prämien und unmittelbare Aufmunterungen annehmen zu können, was kaum fünf und vierzig Franken auf tausend Seelen ausmacht (52).

Achtes Kapitel.

Wasserwerke, Brücken und Straßen.

Weit wichtiger für die Wohlfahrt des Landes, als die unmittelbaren Aufmunterungen und Prämien ist der in Rede stehende Zweig der öffentlichen Bauten. Diesem Gegenstande wird gegenwärtig in der Schweiz große Aufmerksamkeit von Seite der Behörden und beträchtliche Hülfe aus den Staatskassen zugewendet.

Um nicht zu wiederholen, was wir im ersten Bande hierüber gesagt haben, begnügen wir uns, die Hauptsummen auseinanderzusetzen, welche die Kantone für Bauten und Ausbesserungen von Brücken, Straßen und Dämmen verwenden.

Gewöhnlich ist die Verwaltung auf einen sehr sparsamen Fuß eingerichtet; denn wenn auch zuweilen das Personal etwas zahlreich ausfällt, so bleiben die Besoldungen und Honorare doch immer mäßig. Fälle, wo Oberingenieurs, wie früher Negrelli in Zürich und Müller in Bern, mit ziemlich hohem Solde bedacht werden, kommen sehr selten vor.

Im Kanton Bern, welcher für sich allein den fünften Theil der Eidgenossenschaft einnimmt, wurde erst vor ungefähr einem Jahrhunderte eine dießfällige Aufsicht angeordnet. Der Anfang wurde im Jahr 1740 gemacht; doch Zölle und Straßen waren von einem und demselben Dikasterium abhängig. Seit dem Jahr 1818 besteht ein eigenes Dikasterium für Brücken- und Straßenbau, welches, wie natürlich, auch die hydraulischen Arbeiten leitet [1]).

Beinahe alle Kantone haben, wenigstens in Betreff der für den Verkehr wichtigsten Straßen, ihre Rechnung in einer, eher fortschreitenden, Concentrirung der öffentlichen Arbeiten gefunden. — Schwyz

[1]) Berner'sche Viertel-Jahrschrift II. III. 30.

überläßt noch beinahe Alles den Bezirken: Unterwalden, Zug, Appenzell Außer- und Innerrhoden beinahe Alles den Gemeinden. In Appenzell-Außerrhoden wurden im Jahr 1835 bis 1843 für 70,000 Gulden Straßenbauten und Korrektionen vorgenommen, aber die Staatskasse trug wenig oder nichts dazu bei. — Ebenso legte Zug in vier Jahren über 90,000 Gld. aus; allein fünf Neuntheile dieser Ausgabe wurden von den Gemeinden getragen.

Die ganze Eidgenossenschaft verwendet für Wasser-, Straßen- und Brückenbauten an öffentlichen Geldern (der Kanton oder der Bezirk) 2,800,000 bis 2,900,000 Schw. Franken; in französischem Gelde kann man durchschnittlich eine jährliche Ausgabe von etwas mehr denn vier Millionen Franken ansetzen: sie entspricht dem fünften Theile der Staatseinnahmen und gibt ein Betreffniß von 1725 Franken auf tausend Einwohner.

Uebersicht der Ausgaben für öffentliche Bauten.

		Schwzfr.	Schwzfr.	Betreffniß auf 1000 Seelen.
I. Bern. 1843.	Baudepartement: Kanzlei- und Central-Verwaltung . .	52,655		
	Oeffentliche Gebäude, Neubauten und Schanzenabtragung	116,380		
	Ordentlicher Unterhalt von Brücken und Straßen circa	100,000	625,660	1565
	Neubauten	332,740		
	Wasserbau	23,885		
II. Waadt. 1844.	Ordentlicher Dienst . . .	167,122		
	Außerordentlicher Dienst .	202,703	435,747	2235
	Gebäude	65,922		
III. Zürich.	Vom Jahr 1832 bis Ende 1841 eine Gesammtausgabe von 2,858,687 Schw. Frk., und somit in dem Jahrzehnt eine mittlere Jahresausgabe von circa 286,000. Ende 1843:			
Ordentliche Ausgabe:	Gebäude	47,143	271,646	1115
	Brücken, Straßen ꝛc.	72,503		
Außerordentliche Ausgabe		152,000		
		Schwzfr.	1,333,053	

	Lir.	Schwzfr.
Transport		1,333,053
IV. Tessin. 1844. Verwaltungs-Personale u. Material	21,220	
Unterhalt von Straßen u. Gebäuden	48,800	176,260 . 1500
Neubauten und außerordentliche Ausbesserungen	228,552	
Budget pro 1845 453,441 Lir.		
" pro 1846 436,475 "		
	Schwzfr.	
V. Freiburg (Budget vom Jahr 1843): Ordentlicher Unterhalt von Brücken und Straßen	21,800	
Ausbesserungen . . .	13,171	
Allgemeine Verwaltungskosten	14,500	175,226 . 1820
Außerordentliche Bauten	125,755	
VI. Aargau. 1843		115,000 . 590
VII. Genf. 1841. (165,188 Genfer Fr.)		111,495 . 1770
Für den Unterhalt der Straßen mittlere Jahresausgabe von 14 Jahren 51,000 Fr.		
VIII. Solothurn. Vom Jahr 1827—1843 815,000 Schwzfr. für Straßenkorrektionen und Bauten: durchschnittlich circa 50,000 Fr. p. Jahr. Im Jahr 1843-44.		111,140 . 1660
IX. Graubünden 1843. (circa 94,000 Bünd. Gulden)		111,000 . 1255
	Guld.	
X. St. Gallen. In den letzten acht Jahren Straßenkorrektionen und Bauten für circa 44,000 Guld. jährlich:		
Im Jahr 1844 ordentliche Ausgaben	57,548	
außerordentl. "	11,148	106,000 . 630
Eindämmungen	4,374	
	Schwzfr.	
XI. Neuenburg. 1843. Straßenkorrektionen und Bauten . . .	49,600	
Unterhalt	45,800	95,400 . 1500
	Schwzfr.	2,334,574

		Schwzfr.	Schwzfr.
	Transport		2,334,574
XII. Luzern.	Voranschlag für 1843 . . . Unterhalt von Brücken und Straßen und Reparaturen von Seite des Staates kaum 11—12,000 Fr.		82,000 . 620
		Guld.	
XIII. Thurgau.	1842. Unterhalt von Straßen und Dämmen	10,280	82,790 . 1015
	Straßenbauten	46,638	
XIV. Wallis.	1842 . . . . . Die Simplonstraße allein Fr. 17,248. Dammarbeiten und Reparaturen an der Rhone Fr. 5790.		76,185 . 955
XV. Baselland.	1844		56,300 [1]) 1300
XVI. Baselstadt.	1844		51,200 [2]) 1960
XVII. Glarus.	Vom Jahr 1836—42 mittlere Jahresausgabe 33,000 Fr. Im Jahr 1844 9320 fl. [3])		14,170 . 455
XVIII. Uri.	(Staat und Bezirke) . . .		16,000 . 1145
XIX. Schwyz	(Kanton und Bezirke) . . .		15,000 . 375
XX u. XXI.	Appenzell-Inner- u. Außerrhoden [4])		15,000 . 375
XXII. Zug.	Vom Jahr 1838—43. Für Bauten und Korrektionen von Straßen und Brücken 130 tausend Gulden [5]), die Leistungen der Gemeinden vermuthlich inbegriffen . .		15,000 . 1000
XXIII. Schaffhausen.	1836		12,800 . 390
XXIV u. XXV.	Unterwalden ob und nid dem Wald		8,000 . 345
	Total Schwzfr.		2,779,019

[1]) Im Jahr 1843 27,220 Fr.

[2]) Die Ausgabe des Staates für Unterhalt der Straßen beträgt nicht ganz 10,000 Fr.

[3]) Heer und Blumer, Gemälde u. s. w. VII. 511.

[4]) Im Jahr 1843 zeigte Appenzell-Außerrhoden eine Ausgabe von 1000 fl.

[5]) Neue Zürcher Zeitung.

Wir haben schon einige Angaben über die Fortschritte geliefert, welche das öffentliche Bauwesen im Allgemeinen in den Kantonen macht: dennoch drängt es uns, dieselben, mit einigen nach unserm Dafürhalten sehr bezeichnenden Ziffern, in weit helleres Licht zu stellen.

Luzern	1825	25,780 Schwzfr.	— 1843	82,000 Schwzfr.	
St. Gallen	1827	14,255 Gulden	— 1844	73,070 Gulden	
Aargau	1827	45,629 Schwzfr.	— 1844	115,100 Schwzfr.	
Waadt	1826	113,926 „	— 1844	387,000 „	
Zürich	1824-27	58,000 „	— 1832-41	286,000 „	

Die Unterhaltskosten für die Straßen sind, wegen der lokalen und ökonomischen Verhältnisse und zuweilen auch wegen der mehr oder minder zweckmäßigen Einrichtung des Straßenwesens, von einem Kantone zum andern verschieden. Die von uns gesammelten Notizen ermächtigen uns, folgende Ziffern anzusetzen:

Unterhaltskosten.

	Für eine Stunde.	Für einen Meter.
Graubünden (1843) . . .	1530 Gld.	0. 55 fr. Fr.
Zürich (Straßen erster Klasse) .	1312 Schwzfr.	0. 40 „ „
St. Gallen	752 Gld.	0. 34 „ „
Waadt (Straßen erster Klasse)	1392 Schwzfr.	0. 41 „ „
Tessin (1837—42)	2040 Lir. [1])	0. 30 „ „
Aargau	757 Schwzfr.	0. 22 „ „
Durchschnittlich in obigen Kantonen	1250 Schwzfr.	0. 38 fr. Fr.

Vergleichungen.

Belgien. 1842. Oeffentliche Arbeiten, mit Inbegriff der Ausgabe für Eisenbahnen 10,602,000 Fr. Dieß macht für 4 Millionen Einwohner 2½ Fr. per Kopf. Schlägt man die Einnahme auf 105,660,000 Fr. an, so verschlingt die Ausgabe für öffentliche Bauten einen Zehntheil derselben.

Kirchenstaat. 1840. Wasserbauten, Straßen, Beleuchtung, öffentliche Arbeiten der Rentkammer 548,000 Skudi, beinahe drei

[1]) Kosten in 6 Jahren nach Maaßgabe von 1280 Liren per Schweizerstunde zu 4800 Meter und laut nachheriger Liquidation noch dazu ungefähr 760 Liren.

Millionen fr. Fr., kaum der vierzehnte Theil der Einnahme; etwas mehr als ein Franken per Kopf.

Es entspricht dieß höchstens der doppelten Ausgabe von Bern und Waadt zusammen, deren Bevölkerung bloß einen Neuntheil derjenigen der päpstlichen Staaten ausmacht.

Frankreich. Ausgabe des Staates bloß für den Unterhalt der Straßen:

Im Jahr 1833 15,500,000 Fr.
„ „ 1840 22,000,000 „

Ein Kilometer kommt im Durchschnitte auf 637 Fr., somit ein Meter auf circa 60 Centimes zu stehen.

Oeffentliche Arbeiten im Jahre 1843:

Ordentliche Ausgaben 53,410,900
Außerordentliche „ 34,820,000
} 88,230,900 fr. Fr.

Macht 1/12 der Staatseinnahmen, und gibt 2 Fr. 55 per Kopf.

Lombardei. In den lombardischen Provinzen kostet der jährliche Unterhalt der vom Staate übernommenen Straßen (1545 Miglia) 1,810,060 östr. Lir., mit Einschluß von circa 89,000 Lir., welche für durch bewohnte Orte ziehende Strecken den Gemeinden überbunden sind [1]). Das Budget vom Jahr 1843 setzte eine Ausgabe von 2,403,647 östr. Lir. für Brücken und Straßen, und 1,472,010 für Wasserbauten, zusammen circa 3,875,000 östr. Lir. an [2]): dieß macht ungefähr den sechszehnten Theil der reinen Staatseinnahme; und gibt 1550 östr. Lir. auf tausend Einwohner. In den lombardischen Provinzen kostet ein Meter fünf und fünfzig Centimes (53).

[1]) Milano etc. II. 73.

[2]) Ibid. Supplimento in fine del Vol. I.

Neunter Theil.

Oeffentliche Wohlthätigkeit.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Vor der Reformation erhielten die Armen reichliche Almosen aus Männer- und Frauenklöstern, aus Stiften und von Bruderschaften. Nachdem, mit der Messe, auch jene Anstalten aufgehoben waren, bemächtigten sich die Regierungen der reformirten Kantone der Kirchengüter, und wiesen einen Theil derselben den Gemeinden für Schulen, Spitäler und andre gemeinnützige Zwecke an.

So blieb ein zahlreicher Haufe armen Volkes, das sich früherhin an die Pforten der Klöster und Stifte gedrängt, um tägliche Spenden zu empfangen, der gewohnten Hülfe beraubt, gab sich dem Bettel hin, und bot, nachdem er sich über die ganze Schweiz verbreitet, einen für Alle lästigen, für die Behörden beunruhigenden traurigen Anblick dar. Die eidgenössischen Tagsatzungen jener Zeit wiederhallten von den Klagen über die mehr und mehr wachsende Menge der Bettler und Landstreicher, mit denen die Straßen angefüllt, die Städte überschwemmt seien. Auch das Reislaufen, besonders in die italienischen Kriege, gab den herumstreifenden und gefährlichen Banden einen nicht unbedeutenden Zuwachs.

Die in den Jahren 1551 und 1563 in Baden versammelte Tagsatzung sah sich bewogen, den Grundsatz aufzustellen, daß jede Gemeinde für ihre eigenen Armen zu sorgen habe. Dieser von den Eidgenossen gemeinsam angenommene Grundsatz wurde von den Kantonen hinsichtlich ihrer Gemeinden, hier mit mehr dort mit weniger Strenge

und Kraft durchgeführt. Es entstanden daraus kantonale Gesetze und Verordnungen, welche zwar, wie in der Schweiz immer, große Verschiedenheit zeigen, aber wesentlich darin mit einander übereinstimmen, daß sie ein System gesetzlicher Mildthätigkeit begründen, vermöge welchem jede Gemeinde die Verpflichtung auf sich hat, für den Unterhalt ihrer Armen zu sorgen; jede Gemeinde ist aber auch befugt, die ihr fremden Armen fortzuweisen.

An keinem Orte hat dieses System stärkere Wurzeln gefaßt als in dem weiten Gebiete der Republik Bern; nirgends wie dort hat es die bedenklichen Wirkungen hervorgebracht, welche England beklagt.

Die Notizen, welche wir uns verschaffen konnten, indem wir glaubwürdige Schriften [1]) zu Rathe zogen, setzen uns in Stand, von dem Pauperismus in einer beträchtlichen Anzahl Kantone, besonders in den größern, einen ziemlich genauen Begriff zu geben. Sie zeigen auch hierin, daß in unsrer Schweiz eine Menge jener löblichen Anstalten bestehen, welche ein gefeierter Schriftsteller und Menschenfreund „si dignes de l'intérêt et de l'attention des amis de l'humanité" nennt [2]) (54).

Zweites Kapitel.

Notizen über verschiedene Kantone.

Bern.

Dieser Kanton, welcher in mehrfacher Beziehung zu den glücklichsten Ländern der Welt gezählt zu werden verdient, beklagt, vielleicht mehr als jede andre Gegend der Schweiz, die Fortschritte des Pauperismus.

Ein im Jahr 1844 behufs des Entwurfs eines Armengesetzes abgefaßter Bericht des Departements des Innern enthält werthvolle Angaben, von denen wir hier das Wesentliche mittheilen.

[1]) *Enquête sur le Paupérisme dans le Canton de Vaud, etc.* — CHERBULIEZ, de la démocratie etc. Vol. I. 200. — Vortrag über den Entwurf eines Armengesetzes (für den Kanton Bern) 1844. — Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, und jüngsthin: Neue Verhandl. Sechszehnter Theil u. f. f. S. 137—250.

[2]) DE GÉRANDO, de la bienfaisance publique. Vol. I. p. 64.

Am 31. Dezember 1840 belief sich die Gesammtzahl der Armen oder Unterstützten auf dem Gebiete des sogenannten alten Kantons nebst Biel auf 33,669 Köpfe. In dieser Zahl waren die Frauen und Kinder von 930 Hausvätern, welche für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen im Stande waren, mitbegriffen. Erwachsene: 11,612 Individuen; Kinder 6934.

Nimmt man für obgenanntes Gebiet von 354 Gemeinden eine Bevölkerung von 342,400 Seelen an, so ergibt sich ein Armer oder Unterstützter auf 10 Seelen. Es gibt Gemeinden, wie Interlaken, Frutigen und Oberhasli, und Städte, wie Burgdorf und Bern, wo sich die Zahl der Unterstützten zu derjenigen der Einwohner wie 1 zu 4 verhält.

Die Berichterstatter nehmen keinen Anstand zu behaupten, daß die Zahl der Armen in beträchtlicher Zunahme begriffen ist.

1809	waren	10,616	Unterstützte.
1822	„	17,588	„
1828	„	19,907	„
1840	„	32,047	„

Uebrgens darf nicht vergessen werden, daß früherhin die Verzeichnisse der Besteuerten (Unterstützten) eine zu geringe Anzahl Individuen aufwiesen, weil, in den Fällen, wo ganze Familien unterstützt wurden, nur das Familienhaupt einer jeden angegeben war. Die Ziffer für das Jahr 1840 begreift die Besteuerten der städtischen Gemeinden nicht, weil sie auch in den frühern Angaben nicht mitgerechnet waren.

An diese Masse Besteuerter wurden im Jahr 1840 folgende Unterstützungen verabreicht:

Von Seite der Gemeinden	608,745	Schwzfr.
„ „ des Staates	141,564	„
Total	750,309	Schwzfr.

Centralisation der Unterstützungen findet keine statt. Jede Armengemeinde besorgt die Sache von sich aus. Jedoch üben die Regierung und ihre Statthalter eine gewisse Oberaufsicht aus. Seit dem Jahr 1831 haben mehrere Gemeinden für zweckmäßig erachtet, die

Besorgung der Beiträge und der betreffenden Einnahmen lieber einem eigens dazu bestellten Rathe als dem Gemeinderathe zu übertragen.

Einkünfte der Gemeinden zur Unterstützung der Armen.

An Zuwachs der Armengüter	132,266	Schwzfr.
Zinsen von Stammgütern und Pachtzinse	254,156	"
Armentellen	272,452	"
Beitrag von Einsaßen	16,178	"
Kassarestanz und Verschiedenes . . .	94,732	"
	769,784	Schwzfr.

Zu bemerken ist erstlich, daß in den bernerischen Gemeinden die Gebühren und Sporteln, die man für Heirathsbewilligungen, Entschädigungen für den Unterhalt unehlicher Kinder, für Bürgerrechtsertheilungen, Bußgelder, Schenkungen und Vermächtnisse bezieht, dem Armengute angewiesen sind und kapitalisirt werden müssen.

Zweitens wird der Ertrag von Zinsen und Pachtzinsen zu dem in den Gemeinden bestehenden Armengute geschlagen.

Drittens ist die Armensteuer, die reichste Einnahmsquelle zur Unterstützung der Armen, eine nicht unbedeutende Last für sehr viele Gemeinden. Diese Last, welche das treueste Seitenstück zur Armentaxe in England bildet, gibt der Regierung der Republik viel zu denken.

Mittlerer jährlicher Ertrag der Armensteuer.

1813—1817	211,760	Schwzfr.
1827—1828	197,739	"
1840	272,452	"

Um diese Summe zusammenzubringen, wurde das Vermögen, im Jahr 1840, nach folgendem Maßstabe belegt.

2—8½ von tausend Franken Vermögen: in 60 Gemeinden
1—2 „ „ „ „ in 59 „
Unter 1 von hundert „ „ in 88 „

Gemeinden mit Steuern 207
„ ohne „ 147

Gesammtzahl der Gemeinden 354

Acht und ein Zweitel von tausend ist das Maximum, das die Gemeindeverwaltung fordern darf: somit von 100 Fr. Kapital ein jährlicher Beitrag von fünf und achtzig Centimes. Angenommen, daß das Kapital zu 4⅛ Proc. verzinset werde, so nimmt die Armensteuer, wo sie auf das angegebene Maximum gestiegen ist, beinahe einen Fünftheil des Ertrages weg. Für 8½ von tausend übersteigenden Beitrag fordert das Gesetz die Zustimmung der Regierung.

Armengut.

Das Armengut in den Gemeinden des Kantons ohne die Städte betrug:

Im Jahr 1809 . . . 1,425,000 Schwzfr.
„ „ 1824 . . . 2,150,787 „
„ „ 1828 . . . 2,474,938 „

Im Jahr 1841:

Obgenannte Armengüter 3,496,105
Städtische „ 3,116,066 } 6,612,171

Hinsichtlich dieser Angaben ist bemerkenswerth, wie das Armengut der Gemeinden in beständigem Wachsthum begriffen ist: vom Jahr 1809 bis 1828 einschließlich beinahe um vierzig auf hundert. Vom Jahr 1829 bis 1840 zeigt sich diese Zunahme, weit entfernt, unterbrochen oder schwächer zu werden, noch viel beträchtlicher.

Viertens ist anzuführen, daß sich die Verwaltungskosten im Jahr 1840 auf 30,310 Schweizerfranken beliefen, eine Summe, welche für die dießfällige Geschäftsführung sehr mäßig ist. Dieß rührt daher, weil die auf das Armenwesen bezüglichen Verrichtungen und Leistungen

entweder ganz unentgeldlich sind oder mit einer Entschädigung aus der Gemeindekasse bedacht werden.

Fünftens bemerkt das Departement, daß man die Zunahme der Armengüter, ungeachtet der vermehrten Bedürfnisse, hauptsächlich der Fruchtbarmachung der Heirathsgebühren zu verdanken hat.

Alle obstehenden Notizen beziehen sich auf die bishin in Kraft gestandenen Gesetze. Vermöge der neuen Verfassung wird eine neue Armenordnung eingeführt werden in Gemäßheit 1) des Grundsatzes, daß die Unterstützungspflicht der Gemeinden hinsichtlich solcher Armen aufhört, welche sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen im Stande sind; 2) daß die Verwaltung und Verwendung der Gemeindearmengüter von der Gemeindsbehörde unter Aufsicht des Staates besorgt werden soll; 3) daß da, wo die eigenen Güter der Gemeinde nicht ausreichen, die Staatskasse zu Hülfe kommt. — Ein neues auf diese Prinzipien gegründetes Gesetz ist bereits angenommen worden, zufolge welchem als Staatsbeitrag die Hälfte der in jeder Gemeinde erhobenen Steuer zugesagt wird.

Der Kanton zählt mehrere nützliche Hülfsanstalten, von denen einige ihren Ursprung der öffentlichen Wohlthätigkeit, andere freiwilligen Vereinen oder Privatstiftungen verdanken. Es gibt Waisenhäuser, Armenschulen, Mädchenarbeitsschulen, Spitäler für gebrechliche und unvermögende Greise. Weitaus die vorzüglichsten Anstalten dieser Art besitzt die Hauptstadt Bern. Ihr folgen, wenn auch in größerer oder geringerer Ferne, Burgdorf, Biel, Delsberg, Neuenstadt, Pruntrut, Seftigen, Trachselwald, Aarwangen. Ausführliche Notizen über die wohlthätigen Anstalten von Bezirken, Gemeinden und Privatgesellschaften findet man in den jährlichen Rechenschaftsberichten der Regierung, besonders in demjenigen vom Jahr 1842 [1]) (55).

Zürich.

Besondere von den Herren Bürgermeister Zehnder und Staats-

[1]) Staatsverwaltungsbericht vom Jahr 1842.

schreiber Hottinger ausgearbeitete Regierungsberichte enthalten interessante Aufschlüsse [1]).

Auch hier erregt die mit der Bevölkerung wachsende Zahl der Armen ernste Besorgnisse. Im Jahr 1836 zählte man 6760 unterstützte Arme. Später ergaben sich folgende Ziffern:

	1840.	1843.
Kinder	3969	4767
Kranke	1486	1519
Alte und Gebrechliche	2640	2898
	8095	9184

Es zeigt sich, daß sich die Zahl der Dürftigen zur Bevölkerung des Kantons ohne die Fremden im Jahr 1840 wie 1 zu 27, und im Jahr 1843 wie 1 zu 24 verhielt, während im Jahr 1836 dieses Verhältniß wie 1 zu 34 war. — Im Jahr 1845 stieg die Zahl der Armen auf 10,529.

Im Jahr 1843 beliefen sich die von den Gemeinden ausgetheilten Unterstützungen auf 219,870 Fr. Dazu kommen die Staatsbeiträge im Betrag von circa 36,000 Schwzfr., welche theils dem Kantonalarmenfonds, theils dem jährlichen Budget der Republik entfließen.

Die annähernde Ziffer von 256,000 Fr. für (im Jahr 1843) vermöge gesetzlicher Wohlthätigkeit im Kanton Zürich verabreichte Unterstützungen kömmt beinahe vierhundert tausend französischen Franken gleich; durchschnittlich zwei und vierzig fr. Franken für jeden Armen, und 1570 Fr. auf tausend Seelen Bevölkerung.

Im Jahr 1843 kamen von den 8095 unterstützten Armen die Gemeinden zu stehen:

ein Knabe	Schwzfr.	19.12	Mittlere Ausgabe p. Kopf circa 24 Fr.
ein Kranker	„	12.89	
ein Alter und Gebrechlicher	„	33.96	

Kraft eines Gesetzes vom 9. Mai 1836 bestehen die Unterstützungs-

[1]) Bericht der Kantonalarmenpflege im Kanton Zürich u. s. w. 1836—1845.

mittel der Gemeinden in den Armengütern, in den zu diesem Zwecke bestimmten Bußgeldern und Gebühren, in Geschenken, Liebessteuern und Almosen, in eventuellen Rückerstattungen und, wo es nothwendig ist, in einer gesetzlichen Gemeindssteuer.

Im Jahr 1843:

Vermächtnisse und Geschenke	10,000 Schwzfr.
Kirchensteuern	33,532 „
Gesetzliche Gebühren oder Steuern . .	21,184 „

Beunruhigend ist die fortschreitende Verminderung des Ertrages der Liebes- oder Kirchensteuern, indem eine verminderte Einnahme dieser Art die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Steuer herbeiführt. Man führt eine Gemeinde an, in welcher die Armensteuer auf beinahe 17 von 1000 angesetzt werden mußte.

Der Armenbericht vom Jahr 1843 weiset auf hie und da eingeführte Verbesserungen hin. Anderseits erwähnt er auch des zwar durch das Gesetz verbotenen, aber dennoch noch nicht überall abgekommenen Gebrauches, die Verköstigung armer Kinder dem Mindestbietenden anzuvertrauen. Derselbe redet auch von sich mehrenden Klagen über den Bettel, welcher wegen der Nachläßigkeit der Ortsbehörden um sich zu greifen scheint.

Armengüter in den Gemeinden Ende 1843.

Zürich, Stadtbezirk . . .	816,843
„ Landbezirk . . .	165,264
Winterthur, Stadt- und Landbezirk	649,683
Die andern neun Bezirke . .	585,208
	2,216,998 Schwzfr.

Der Staat besitzt einen Kantonalarmenfonds mit einem Stammgute von 800,000 Schweizerfranken.

Das gesammte Armengut des Staates (dasjenige des großen Spitals nicht mitgerechnet) und der Gemeinden beträgt mehr als drei Millionen zweihundert fünfzehntausend Schweizerfranken, ungefähr fünf Millionen französische Franken.

Unter den Hülfsanstalten der Gemeinden sind von besonderer Wichtigkeit das Waisenhaus und das Pfrundhaus in der Hauptstadt. —

Das Waisenhaus besitzt ein Vermögen von 254,881 Gldn., und ernährt etwa hundert Waisen, die einen unentgeldlich, die andern gegen ein von Partikularen oder Gemeinden zu bezahlendes mäßiges Kostgeld. Der Anstalt kömmt jeder Zögling (im Jahr 1844) auf 154 fl. zu stehen. Das Pfrundhaus, eine Versorgungsanstalt dürftiger, alternder Personen, hatte ehemals nur 12 Pfründerplätze, welche nunmehr auf 40, theils ganz, theils halb unentgeldliche (das Tischgeld für die letztern beträgt 110 fl.) angewachsen sind. Der männliche Pfründer kostete im Durchschnitte für das Jahr 168 Gldn., der weibliche 159 [1]).

Waadt.

Der Pauperismus ist der Gegenstand ernster Forschungen und Sorgen sowohl für den Oekonomisten als den Staatsmann geworden. Dafür zeugt ein starker Band, in welchem die Ergebnisse einer unlängst angestellten amtlichen Untersuchung niedergelegt sind [2]).

Im Jahr 1834 zählte man 4000 unterstützte Haushaltungen, zu denen 3644 einzelne Personen beizufügen waren. Die Gesammtzahl der unterstützten Individuen wurde auf 18,926 angeschlagen. Die Armuth war erblich in 2738 Fällen.

Man sieht sogleich, daß die Zahl der Unterstützten im Kanton Waadt mehr als doppelt so groß ist als im Kanton Zürich, der doch eine stärkere Bevölkerung hat: sie kömmt ungefähr derjenigen des Kantons Bern gleich, von welchem das Waadtland mehrere Jahrhunderte hindurch Gesetze und Landvögte erhielt. Jedoch muß die hohe Ziffer auch dem Zustande beigemessen werden, daß in der Zahl der Dürftigen 1524 Familien und 833 einzelne Personen begriffen waren, welche an Unterstützung höchstens das geringe Betreffniß von 10 Schweizerfranken empfiengen. Von diesen abgesehen, würde sich die Ziffer der eigentlichen Armen oder Dürftigen auf 12—13,000 beschränken: dieß gäbe einen Dürftigen auf fünfzehn oder sechszehn Einwohner.

Der Kanton Waadt scheint nicht im Falle zu sein, eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Armen beklagen zu müssen.

[1]) G. Meyer, Gemälde u. s. w. II. Ausgabe von 1846.

[2]) Enquête sur le Paupérisme dans le Canton de Vaud etc. Lausanne 1841. Chez Ducloux. Ein starker Band in 8. mit vielen Tafeln.

Im Jahr 1764: Seelen 121,725: Unterstützte 17,192 — 14.12 auf 100
1803/1805 „ 144,700 „ 16,968 — 11.73 „ „
1834 „ 177,938 „ 18,926 — 10.63 „ „

Im Jahr 1834 waren von den Unterstützten 1481 aus dem Kantone abwesend, was auch in andern Kantonen vorkömmt und von den Statuten und Uebungen des Burgerwesens herrührt. Zufolge derselben kann auch der Abwesende auf Unterstützung von Seite der Gemeinde, in welcher er das Burgerrecht hat, Anspruch machen.

Die öffentliche Wohlthätigkeit stützt sich auf Hülfsquellen verschiedener Natur, auf Armenfonds oder Armenstipendien und ähnliche Stiftungen in den Gemeinden, unter gewissen Umständen auf Kontributionen oder Steuern und Staatsbeiträge [1]).

Quellen gesetzlicher Wohlthätigkeit im Jahr 1834.

Rohertrag der Armenstipendien . .	298,877	Schwzfr.
Beiträge aus Gemeindekassen . . .	101,474	„
Liebessteuern in einigen Gemeinden .	4,011	„
Leistungen des Staates	69,377	„
	473,739	Schwzfr.

[1]) 1) Il y a dans chaque Commune, à un petit nombre d'exceptions près, indépendamment de la caisse communale, une bourse *des pauvres* destinée au soulagement des bourgeois indigens. Quand le revenu de cette bourse est trop faible, la caisse communale doit combler le déficit; et dans les cas rares où ces deux sources n'ont pas suffi, les communes ont été autorisées par des décrets du Grand Conseil, à imposer les immeubles de leur territoire. Il existe en outre, quelques communautés, soit corporations, sans territoire, qui possèdent un fonds destiné à l'assistance des pauvres. Telle est, par exemple, la situation de la corporation connue sous le nom de *bourse des incorporés vaudois* composés d'individus naturalisés successivement et légués au Canton par l'ancien gouvernement de Berne, mais qui ne possèdent de bourgeoisie proprement dite. 2) L'Etat accorde, en outre, accidentellement et directement quelques secours à des individus pauvres, appartenant à des communes ou corporations dont les revenus sont insuffisans. Ces assistances sont, en général, délivrées sur la demande des pasteurs et dans des cas particuliers bien constatés. (Enquête etc. pag. 42—43.)

Die Ziffer der Staatsbeiträge bestand aus folgenden Elementen:

Verschiedene Unterstützungen . . .	11,021	Fr.
Ertrag des Kantonsspitalfonds . . .	42,676	„
Beitrag des Staates an den Spital selbst .	15,680	„

Rechnet man den Ertrag des Kantonsspitals und die an denselben verabfolgten Beiträge ab, so beschränkt sich, im Jahr 1834, die vereinte Ausgabe der Gemeinden und des Staates für Unterstützung der Armen auf circa 415,000 Schweizerfranken: durchschnittlich 22 Fr. für einen. — In etwa dreißig Gemeinden, wo man mehr Unterstützungsmittel hat, pflegt auch der Beitrag reichlicher auszufallen; jeder Arme bezieht bis auf acht und neunzig Schweizerfranken, ein Betreffniß, welches in nicht wenigen Fällen das Nothwendige überschreitet.

Verwendung der Armenstipendien im Jahr 1834.

Fixe Unterstützungen (1/20 derselben in natura)	201,725	Schwzfr.
Zufällige dto.	75,579	„
Beiträge an Miethzinse	15,064	„
Schul- und Unterrichtskosten	3,835	„
Lehrgelder	5,738	„
Aerztliche Pflege u. dgl.	6,593	„
Leichenkosten	2,314	„
	310,848	Schwzfr.

Die oberwähnte Untersuchung über den Pauperismus enthält keine Werthung des für Unterstützung der Armen bestimmten Stammgutes; doch können mit Hülfe der durch dieselbe gelieferten Angaben die zu den Armenstipendien der Gemeinden gehörenden Güter auf circa 7,500,000 Schwzfr. angeschlagen werden.

Außer den das System der amtlichen oder gesetzlichen Wohlthätigkeit betreffenden Notizen enthält jener Bericht noch andere über Anstalten, welche die Privatwohlthätigkeit in's Leben gerufen hat. Es wird hervorgehoben, daß dieselben Kapitalien angeblich im Gesammtwerthe von 540,995 Fr., aber in der Wirklichkeit von höherem Betrage besitzen; und daß sie über eine aus jährli-

chen Zinsen, Liebessteuern, Geschenken u. dgl. herfließende Einnahme von 82,000 Fr. verfügen können. — Im Jahr 1834 beliefen sich die auf ihre Rechnung, ohne irgend eine Vergütung aus den Armenstipendien oder Gemeindekassen, ausgetheilten Unterstützungen auf 52,200 Schwzfr. Außer dieser Unterstützungssumme wurden noch wohl 17,160 Fr. für Schul- und Erziehungskosten, besonders zur Aufrechthaltung von Kleinkinderbewahranstalten verwandt, welche auch von einer beträchtlichen Anzahl nicht armer Kinder benutzt werden [1]).

Aargau.

Im Jahr 1826 wurden, nach Hagnauer, von den aargauischen Gemeinden, auf eine Bevölkerung von 165—170,000 Seelen etwa 9000 Arme unterstützt [2]): sie verhielten sich also zu jener wie 1 zu 18.

Die von Bibliothekar Bronner für die Jahre 1836—39 dargebotenen Angaben begründen die Durchschnittsziffer von 12,000 Dürftigen [3]).

Der Rechenschaftsbericht vom Jahr 1844 aber führt die Ziffer von 15,245 Armen, die Landsaßen und Heimathlosen mitgerechnet, auf [4]). Diese Armenzahl kömmt nun wohl dem dreizehnten Theile der Bevölkerung gleich.

Was die Ausübung der Wohlthätigkeit selbst betrifft, so zeigt Bronner, daß kraft eines Verfassungsartikels diese Sorge den einzelnen Gemeinden, unter der Oberaufsicht der Behörden, gemäß der den Gemeindsbeamten durch das Gesetz vorgeschriebenen Norm zusteht.

Die Gemeindearmengüter werden auf verschiedene Weise unterhalten. Es ist gesetzlich bestimmt, daß der Ertrag derselben theils zu Unterstützungen verwandt, theils aber auch kapitalisirt werden soll. Von Jahr zu Jahr verwendet werden die Zinsen der Kapitalien, der Ertrag der Bußgelder, der Hundstaxe und anderes. Zum Stammgute geschlagen werden die Geschenke, die für die Aufnahme in's Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht eingehenden Summen und einige andere Einnahmen.

[1]) Enquête etc. pag. 112 u. f. f.

[2]) G. Hagnauer, Franscini's Statistik der Schweiz. Aarau 1829. S. 340.

[3]) Bronner, Gemälde. Bd. XVI. 2ter Theil. S. 203 u. f. f.

[4]) Rechenschaftsbericht für das Jahr 1844. S. 49—50 mit einer Tafel.

Uebersicht der Armengüter und der ausgetheilten Unterstützungen in den Gemeinden.

Jahr.	Vermögen.	Unterstützungen.
1813	570,000 Schwzfr.	— —
1826	1,623,301 „	— —
1836	2,443,604 „	144,352 Schwzfr.
1837	2,506,382 „	148,093 „
1838	2,579,608 „	150,325 „
1839	2,222,652 „	150,171 „

Die Summe des Jahrs 1839, mit derjenigen der vorhergehenden Jahre verglichen, erscheint um mehr denn dreihundert tausend Franken vermindert, weil die Gemeinde des Hauptorts Aarau, mittelst zweckmäßiger administrativer Verfügungen, verschiedene zu gemeinnützigen Zwecken bestimmte Güter im Werthe von vielen tausend Franken vom eigentlichen Armenfonds ausgeschieden hat. Es ist vielmehr Thatsache, daß das Wachsthum der Unterstützungsmittel in dieser ganzen ersten Hälfte des Jahrhunderts keine Unterbrechung erlitten hat, und glücklicher Weise die Zunahme der Armen weit entfernt ist, mit derjenigen der Güter Schritt zu halten.

Da zur Herstellung der erforderlichen Unterstützungssumme der Ertrag des Armenguts nicht überall hinreicht, so ist man genöthigt, zu Steuern Zuflucht zu nehmen.

Auf diese Weise erhielt man:

im Jahr 1837	45,667 Schwzfr.
im Jahr 1838	53,892 „
im Jahr 1839	44,720 „

Der Ertrag der von den aargauischen Gemeinden erhobenen Steuern entspricht beinahe dem dritten Theile der ausgetheilten Unterstützungen.

Auch der Staat hat, mittelst vorsorglicher Bestimmungen der Grund- und organischen Gesetze, ein beträchtliches Stammgut öffentlicher Wohlthätigkeit gegründet.

Bestand der Armengüter und Unterstützungen des Staates.

Jahr.	Armengüter.	Unterstützungen.
1813	circa 100,000 Schwzfr. [1]	12,500 Schwzfr.
1826	214,776 „ [2]	18,271 „
1844	329,623 „ [3]	16,949 „

Die Anzahl der vom Staate Unterstützten beträgt, ein Jahr in's andere gerechnet, etwa 1000; doch ist dieselbe, zur dießfälligen Zahl der Gemeinden gefügt, nicht geeignet, die Gesammtziffer der Unterstützten um ein Beträchtliches zu erhöhen, weil man Grund hat zu glauben, daß zweifach Unterstützte vorkommen. Die Staatsbehörde nimmt vorzüglich auf die dem Kantone angehörenden Heimathlosen Bedacht, indem sie sucht, ihnen ein Gemeindebürgerrecht in oder außer dem Kanton zu verschaffen und sie zur Ausübung eines Berufes geschickt zu machen.

In Bronner's Gemälde des Kantons Aargau finden wir eine Menge wohlthätiger Privatanstalten aufgezählt, unter welchen besonders die Armenbäder in Baden und Schinznach, jene bereits mit einem Stammgute von 45,616 Fr., diese mit einem solchen von 19,300, hervorgehoben zu werden verdienen.

Schließlich lesen wir daselbst das Verzeichniß von etwa neunzig Gemeinden, welche Waisenhäuser besitzen, mit dem Bestande derselben und der Zahl der Arbeitszimmer und der Betten für kranke Arme [4].

St. Gallen.

Im Jahr 1841 bestand die Klasse der Dürftigen oder Unterstützten aus 5783 Individuen: ungefähr einer auf acht und zwanzig Seelen. Die der öffentlichen Wohlthätigkeit gänzlich zur Last fallenden Personen machten beinahe die Hälfte dieser Zahl aus: somit 2853 Köpfe.

[1] Picot, statistique de la Suisse. 1819.
[2] Hagnauer, Franscini Statistik der Schweiz. 1829.
[3] Rechenschaftsbericht u. s. w. für das Jahr 1844. S. 50.
[4] Bronner, Gemälde u. s. w. XVI. II. 198.

Das Armenwesen findet sich durch ein Gesetz vom Jahr 1835 geregelt, welches treffliche Bestimmungen enthält.

Die Beobachtung des Gesetzes (bemerkt der Amtsbericht vom Jahr 1844) ist im Fortschritte begriffen; aber der Unterschied der Konfession wirkt in einigen paritätischen Gemeinden nachtheilig. Eine Quelle mehr und mehr wachsender Ausgaben bilden die Unterstützungen, die man im Auslande sich aufhaltenden armen St. Gallern zukommen läßt.

Es besteht ein auf 142,000 Gldn. angewachsener Kantonalarmenfonds; ferner ein Kantonalunterstützungsfonds (bisher von 27,500 Gldn.) für die von außerordentlichen Unglücksfällen, wie Brand, Ueberschwemmung u. s. w., betroffenen Familien, welcher alljährlich durch Liebessteuern unterhalten wird.

Weit beträchtlicher sind die Armenfonds der Gemeinden; nämlich, nach einer Zeitung, die der katholischen Bevölkerung 990,847 Gldn., die der reformirten 1,659,415 Gldn.

Laut Amtsbericht, Ende Brachmonat 1839 3,229,692 Gldn.

In jenem Jahre belief sich die Summe der von den Gemeinden ausgetheilten Unterstützungen auf 179,355 Gldn., per Kopf ein und dreißig Gulden. Der Miethzins für Armenhäuser und Aehnliches ist nicht mitgerechnet [1]).

Seit dem Jahr 1818 bilden die Heirathsgebühren, kraft höherer Verfügung, eine beständige Quelle des Zuwachses für die Gemeindearmengüter, so wie diejenigen, welche an Zins gelegt werden müssen. — Die Bezirksammänner finden an der Rechnungsführung der Ortsbehörden mancherlei auszusetzen, und die Kosten vermehren sich.

Einnahmen für die Armen in den Gemeinden im Jahr 1839.

Zinsen	12,781	Guldn.
Vermächtnisse . . .	30,156	„
Bußgelder und Sporteln .	16,675	„
Rückerstattungen . .	9,850	„
Freiwillige Anleihen . .	67,600	„
Steuern	32,406	„

[1]) Amtsbericht u. s. f. für 1841. S. 31—33.

Einige Gemeinden besitzen ziemlich gut eingerichtete Arbeitshäuser und ähnliche Anstalten. Die Hauptstadt zeichnet sich in mehrfacher Hinsicht aus, besonders aber durch ihr Waisenhaus mit einer Aussteuer (Ende 1840) von 222,025 fl. und mit 112 männlichen und weiblichen Zöglingen. Seit dem Jahr 1823 übersteigt die Zahl der daselbst untergebrachten Zöglinge um ein Beträchtliches die Kräfte der Anstalt [1]).

Luzern.

Zufolge des Staatsverwaltungsberichts vom Jahr 1839 findet sich das Armenwesen gemäß dem Spendegesetz vom 15. Brachmonat 1833 und einem andern vom 16. Jänner 1838 geregelt. Denselben gieng ein gutes Reglement vom Jahr 1819 voraus.

Im Allgemeinen erkennen die Gemeinden den Werth der Armenhäuser. Ihre Anzahl ist beträchtlich, und die Staatsbehörde läßt sie von Zeit zu Zeit besuchen. Man beschäftigt in denselben die arbeitsfähigen Armen vorzugsweise mit Landbau, zuweilen mit Spinnen, hie und da auch mit Weben.

Der Rechenschaftsbericht vom Jahr 1836 ist reich an Abgaben über die bedeutendern Armenanstalten in Luzern, Kriens, Sursee, Reiden. In einer derselben kostet der tägliche Unterhalt eines Armen, nach Abzug des durchschnittlichen Arbeitsertrags nicht mehr denn fünfzehn und ein Drittelrappen (circa 25 französische Centimes).

Ende 1839 wurde das Armenvermögen der luzernischen Gemeinden auf 1,557,000 Schwzfr. angeschlagen.

In demselben Jahre bot die Bewegung der Einnahmen und Ausgaben folgende Ergebnisse dar:

Einnahme	Ohne Steuern 267,425 Mittelst Steuern 119,739	387,164	Schwzfr.
Ausgabe		341,703	„

Die berichterstattende Behörde beklagt den Abgang von dem Bedürfnisse entsprechenden Armenfonds, welcher in mehreren Gemeinden äußerst drückende Steuern zur Folge habe; ebenso wurde bedauert, daß es an einem Kantonsarmenfonds gebreche [2]).

[1]) St. Gallische Jahrbücher u. s. w. 1835—41. S. 244—45.

[2]) Staatsverwaltungsbericht u. s. w. des Jahrs 1836. S. 58. (im Staatskalender vom Jahr 1838.)

Die damaligen Räthe, im Begriffe sich zurückzuziehen, sorgten dafür, daß die Kapitalien, um welche der Reservestaatsfonds seit dem Jahr 1830 angewachsen war, behufs des Armenwesens an die Gemeinden ausgetheilt wurden. Diese Vertheilung, ein Akt, von dem man in den Jahrbüchern der Staaten nicht leicht ein Beispiel findet, ging im Jahr 1841 für die Gesammtsumme von 281,788 Schweizerfranken [1]) vor sich.

Tessin.

Die erste durch die Mediationsakte (vom 19. Hornung 1803) begründete Kantonsverfassung beabsichtigte die Bildung einer Armenkasse in den tessinischen Gemeinden, und wies ihr die von den bloßen Ansaßen für die Aufnahme in's Bürgerrecht und in den Mitgenuß des Bürgerguts zu bezahlenden Gebühren an. Allein die Behörde kümmerte sich wenig um diese weise Vorschrift.

Weder die Gemeinden noch der Staat besitzen ein eigentliches Armengut. Wohl gibt es an den Hauptorten, in Eriels und in einigen andern Gemeinden Spitalgüter, deren Einnahme theilweise, mehr oder minder zweckmäßig, zur Unterstützung der Hausarmen verwendet wird. Dazu kommen die Hospitien zur Beherbergung und Pflege der Reisenden, ein kantonales auf dem St. Gotthard, ein anderes auf der Rufenen, welches der Gemeinde Bedretto und ein drittes auf dem Lukmanier, welches der Gemeinde Olivone angehört. Nirgends eine öffentliche Armen- oder Arbeitsanstalt.

Das organische Gemeindegesetz (vom Jahr 1832) beabsichtigte den Bettel zu bekämpfen, indem es verordnete, daß jeder Bettler in seine Heimathsgemeinde geführt und der Gemeindsbehörde übergeben werde, und daß diese ihn entweder, sofern er dazu tauglich sei, zur Arbeit anhalten oder aber auf Unkosten der Gemeinde oder durch Privatalmosen der Einwohner erhalten solle. Aber der Mißbrauch des Bettels, besonders in einigen Gemeinden und an gewissen Tagen (am Samstag in Lugano, am Sonntag in Bellenz) zeigt sich lästiger als je. Ein anderes Gesetz (vom Jahr 1841) hat eine Kantonalunterstützungskommission aufgestellt und auf Bildung eines Kantonalunterstützungsfonds Bedacht genommen, beides in der Absicht, denjenigen Familien, welche von außerordentlichen Unglücksfällen)

[1]) Beilage zu den Verhandlungen des Monats Mai 1841. S. 169.

(Ueberschwemmung, Brand u. dgl.) betroffen worden, Hülfe zu leisten. Zu diesem Zwecke werden alljährlich zwei Kirchensteuern, sowie der Ertrag der Bußgelder, welche dem Staatsschatz zufielen, verwendet. Am Ende des Jahrs 1845 betrug dieser Fond circa 8300 Liren.

Freiburg.

Vor einiger Zeit las man in den öffentlichen Blättern den Auszug eines Regierungsberichts über das Armenwesen, welcher pro 1840 für den ganzen Kanton 5276 Unterstützungsbedürftige, somit einen Dürftigen auf achtzehn Einwohner, zählte. Da man jedoch in der Stadtgemeinde Freiburg 933 Arme auf eine Bevölkerung von 9565 Seelen rechnete, so gab dieß beinahe einen auf zehn.

Die Leistungen der öffentlichen Wohlthätigkeit wurden auf 112,000 Schweizerfranken angeschlagen.

Das Armengesetz ist vom Jahr 1811, zu welcher Zeit der Kanton nicht wenig vom Bettel belästigt wurde. Der Bettel ist verboten, und die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, nicht nur ihre Dürftigen zu unterstützen, sondern auch darüber zu wachen, daß die Arbeitsfähigen ihrer Pflicht nachkommen, sich den eigenen Unterhalt zu erwerben. — Die nicht heimathrechtigen Armen müssen zeitweilig von der Gemeinde unterstützt werden, in der sie sich befinden.

Zu den Quellen des Unterstützungsfonds gehören in den freiburgischen Gemeinden, wie in den Gemeinden mehrerer anderer Kantone, die Heirathsgebühren: die Taxe beträgt vier bis zwei und dreißig Franken, und wenn die Braut eine kantonsfremde ist, vier und sechszig Franken. — Eine Vermögenssteuer kann nur mit Bewilligung der Regierung, welche den Gehalt, die Dauer, den Einziehungsmodus derselben bestimmt, erhoben werden. Die Armen sind einer besondern Disciplin und der Aufsicht der Unterstützungskommission unterstellt. Die tauglichen Bettler werden dem Werber für den vierjährigen Militärdienst in den kapitulirten Regimentern überliefert [1]).

Graubünden.

Die Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft vom Jahr 1844 enthalten über das Armenwesen in den drei grauen Bünden einen sehr interessanten Bericht.

[1]) De Gérando, de la bienfaisance etc., II. 506—507.

Das Bettelwesen unter Personen beiderlei Geschlechts, sowohl arbeitsfähigen als unvermögenden, hatte so sehr überhand genommen, daß große Uebelstände daraus erwuchsen und noch größere im Anzuge waren. Dieß vermochte den Großen Rath, im Jahr 1839, zu einer Verordnung über das Armenwesen, welche die Gemeinden zur Unterstützung der wirklich Dürftigen verpflichtet, den Haus- und Straßenbettel aber untersagt. Jede Gemeinde ist gehalten, aus ihrer Mitte eine Kommission oder wenigstens einen Armen- oder Spendvogt zu bezeichnen. Der Kanton wird in eilf Polizeibezirke eingetheilt, und in jedem derselben ein Bezirkskommissär aufgestellt. Es besteht eine Kantonal-Armenkommission, und im Schooße derselben ein Ausschuß von drei Mitgliedern zur Ueberwachung oder Unterdrückung des Bettels.

In Folge dieser Anordnungen zeigte es sich, daß im Kanton 4229 mehr oder minder hülfsbedürftige Individuen waren. Schlägt man die Bevölkerung, wie sie bei diesen Untersuchungen angenommen wurde, auf 95,870 Seelen an, so ergäbe sich ein Dürftiger auf 23 Einwohner; schätzt man sie mit uns auf 90,500, so haben wir einen auf ein und zwanzig.

Die Armengüter sämmtlicher Gemeinden beliefen sich bloß auf 287,170 Bündnergulden (500,000 fr. Fr.). Dieses Vermögen ist kaum hinreichend, jedem Armen jährlich eine Unterstützung von fünf oder sechs Franken zu geben. Deßhalb wurde, vermittelst Subscriptionstafeln, eine Art allgemeiner Association, für freiwillige Beisteuern auf fünf Jahre, in's Leben gerufen.

Im Jahr 1840 wurde in Fürstenau ein Central-Arbeitshaus für die arbeitsfähigen Armen gegründet. Vom Dezember 1840 bis Mai 1844 nahm man in demselben 77 Arme auf. Die Einrichtung der Anstalt wird sehr gerühmt [1]).

In Foral ist in jüngster Zeit eine Rettungsanstalt für verlassene und verwahrloste Kinder, und nahe bei Chur eine landwirthschaftliche Armenschule gegründet worden. Mit beiden Anstalten ist ein Stück

[1]) Neue Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. 16. Thl. 1844. S. 220—227.

Land zum Anbau verbunden. Die erstere hatte Anfangs Heumonat 1846 ein Vermögen von circa 17,300 fl. und zählte 26 männliche und weibliche Zöglinge. Die letztere, im Jahr 1845 in Folge der Vermächtnisse des Menschenfreundes Hosang eröffnet, wird bald im Stande sein, etwa 40 Individuen aufzunehmen.

Thurgau.

In diesem Kanton, welcher der Religion nach zu den paritätischen gehört, ist die Versorgung der Armen vorab eine konfessionelle Angelegenheit, und fällt der Pfarrgemeinde zur Last. Die politische Gemeinde ist verpflichtet, die eigenen Armen unterzubringen, und Land zum Anbau auszutheilen. Ueberdieß muß dieselbe, wenn die Einkünfte der Pfarrgemeinde erschöpft sind, bis zu genügender Unterstützung der Dürftigen aushelfen [1]). Im Allgemeinen gebricht es an Hülfsmitteln.

Im Jahr 1844 zählte die reformirte Bevölkerung 1378 unterstützte einzelne Personen und 260 ganze Familien, welche, jede auf fünf Köpfe geschätzt, wieder 1300 unterstützte Individuen geben. Die katholische Bevölkerung: 495 unterstützte Individuen. — Für den ganzen Kanton ergibt sich eine Anzahl von 3173 Unterstützten; somit ein Armer auf 28 Seelen Bevölkerung.

Für Unterstützungen verwendete die reformirte Bevölkerung 38,008 fl., die katholische 7668: im Ganzen 45,676 fl. Die Quellen, woraus man schöpfte, waren hauptsächlich:

a)	der Ertrag der Armenfonds der Pfarrgemeinden	29,500 fl.
b)	die Heirathsgebühren	5,000 „
c)	die Kirchensteuern	6,800 „
d)	die Armen-Anlagen	5,600 „
e)	die Rückerstattungen	2,500 „

Mit mäßigen Beiträgen kömmt der Staat denjenigen Gemeinden zu Hülfe, welche, bei spärlichen Einkünften, stärker mit Armen belastet sind, und jährlich um 2000 fl. wächst der Kantonalarmenfonds, der im Jahr 1844 auf 152,450 fl. angestiegen war [2]).

[1]) Rechenschaftsbericht u. s. w. über die Staatsverwaltung. 1842. S. 66—68.
[2]) Rechenschaftsbericht u. s. w. für die Jahre 1844 und 1845.

Wallis.

Ein Gesetz vom Jahr 1827 verbietet den Bettel. Alle arbeitsfähigen Armen können auch mit Androhung und Anwendung des Verhafts zu Wasser und Brod dazu gezwungen werden. Die Verwandten bis in den vierten Grad sind sammthaft verpflichtet, den Dürftigen zu unterstützen. Von den Einsaßen wird eine Steuer erhoben, um einen Unterstützungsfonds zu bilden. Nachtmahlzeiten und Aehnliches bei Anlaß von Leichenbestattungen sind verboten und es fehlt auch nicht an einer dringenden Ermahnung an die Armen, sich nicht zu verehelichen [1]). — Es gebricht uns durchaus an statistischen Angaben sowohl über die Zahl der Armen als über die Unterstützungen, die ihnen zu Theil werden. Doch ist es bekannt genug, daß der durch das Gesetz verpönte Bettel ziemlich frei betrieben wird, wie es in wenigen andern Gegenden der Schweiz der Fall ist.

Basel-Stadt und Land.

Der neue Kanton Baselland hat schon mehrere Gesetze über Bildung und Verwendung des Armenguts erlassen; der Ertrag desselben ist für eine allgemeine Anstalt bestimmt, welche die Dürftigen entweder auf Kosten der Gemeinden oder gegen ein Wochengeld aufnimmt. Die Kantonsarmengüter, welche sich im Anfange auf 447,000 Schweizerfranken beliefen, waren Ende 1845 auf 523,000 angewachsen.

Baselstadt hat keine eigentliche gesetzliche Wohlthätigkeit organisirt. Dort reicht die Freigebigkeit der Alten, verbunden mit derjenigen lebender christlichgesinnter Männer hin, mannigfaltige und reichliche Unterstützungsmittel zu erhalten. Unter diese Rubrik stellen wir: 1) das sogenannte große Almosen, welches im Jahr 1530 aus demjenigen Vermögenstheile der aufgehobenen Klöster und Stifte gegründet wurde, aus welchem früher die Armenspenden hergeflossen waren. Gegenwärtig unterstützt man arme Burgerstöchter und Wittwen und Waisenkinder, zuweilen auch Männer; und die Unterstützung geschieht mit Geld, Lebensmitteln, Kleidern. Häufig nehmen an den Wohlthaten dieser Anstalt bürgerliche Familien Antheil, welche nicht so ganz von Glücksgütern entblößt sind, daß sie zu den eigentli-

[1]) De Gérando, de la bienfaisance etc. II. 507.

chen Armen gerechnet werden müssen. — Im Jahr 1840 bestand dieses Gut aus 530,000 Schweizerfranken:

Einnahme: 1817—27, jährlich 41,500 Schwzfr.
Ausgaben: . . . . 33,700 „

Außer den Zinsen des besagten Vermögens bilden diese Einnahme die Kirchen- und Liebessteuern und einige Gebühren. — Im Jahr 1839 bezogen Unterstützungen (circa 40 Batzen wöchentlich) 537 Personen. Die Verwaltung liegt dem der Aufsicht des Gemeinderaths unterstellten „Almosenamt" zu.

Hieher gehört 2) das Waisenhaus, eine Stiftung vom Jahr 1667. Es nimmt Waisen und auch außereheliche Kinder auf, und sorgt für sie, bis sie erwachsen sind. Im Jahr 1840 zählte man 140 Individuen beiderlei Geschlechts.

Die Waisenkinder werden für den Handwerksstand erzogen; doch beschränkt sich ihr Unterricht nicht auf den der Elementarschule. Beim Austritte aus der Anstalt erhält der Zögling noch eine letzte Unterstützung. Vermögen des Waisenhauses circa 600,000 Schwzfr.; (im Jahr 1839) Einnahme 50,820 Fr.; Ausgabe 43,000. Verwaltung: als Direktor der „Waisenvater" und ein Ausschuß des Gemeinderaths.

Es besteht 3) der Armenseckel, welcher ausschließlich mittelst der in die Seckel der vier Pfarrkirchen der Stadt niedergelegten Almosen genährt wird. Im Jahr 1840 belief sich das Stammgut auf 143,000 Fr., die verfügbare Einnahme auf 22,400 und die wirkliche Ausgabe auf 13,700. Die Verwaltung steht den Pfarrern mit der Verpflichtung zu, alljährlich dem Gemeinderathe Rechnung abzulegen [1]).

Solothurn.

Die Gesetze und Einrichtungen in Betreff des Armenwesens weichen nicht wesentlich von denjenigen der benachbarten Kantone ab. Der Baron de Gérando führt ein besonderes Reglement der Stadt Solothurn an, welches die Fälle, wo die gesetzliche Wohlthätigkeit eintritt, die Quellen derselben und den Austheilungsmodus der Unterstützungen bestimmt [2]).

[1]) Burkhardt, Gemälde u. s. w. Bd. X. Thl. I. S. 238—241.

[2]) De Gérando, de la bienfaisance publique etc. II. pag. 507.

Armengüter im Jahr 1845.

Kantonalfonds . . .	138,352 Schwzfr.
Güter der Gemeinden . .	641,153 „
Total	779,505 Schwzfr.

Im Jahr 1830 belief sich der Kantonalarmenfonds auf circa 34,000 Fr.

Genf.

Der Kanton übt nicht gerade das den Kantonen Waadt, Bern u. s. w. eigene System der gesetzlichen Wohlthätigkeit aus. Dennoch ersieht man aus den Verhandlungen der genfer'schen gemeinnützigen Gesellschaft im Jahr 1837, daß nicht Alles am besten geht [1]).

Seither wurde eine Art Centralisirung der Unterstützungen erwirkt. Wirklich ist durch das Gesetz vom 28. Januar 1845, an die Stelle der frühern Unterstützungskommission und in die Verrichtungen mehrerer anderer, ein von dem Regierungsdikasterium des Innern abhängiges Central-Wohlthätigkeitsoffizium getreten. Dasselbe steht in Verbindung mit den Wohlthätigkeitsausschüssen der Gemeinden, welchen die Austheilung von Beiträgen an die dürftigen Angehörigen oder Einsaßen und der Vorschlag der in den Spital oder in das Irrenhaus aufzunehmenden Personen zusteht.

Außer den ausschließlich den Gemeinden angehörenden Mitteln gibt es einen Central-Unterstützungsfonds, die fromme Stiftung Tronchin und das großartige Institut des Kantonsspitals.

Mittelst der Zinsen des Kantonalunterstützungsfonds und des Ertrages einer allgemeinen jährlichen Kollekte unterstützte, im Jahr 1844, die Kantonalkommission 478 Individuen mit der Summe von 18,350 Franken.

[1]) On reprochait d'abord l'inégalité des secours distribués à des indigens de différentes catégories, suivant qu'ils sont genevois ou étrangers, de l'ancien ou du nouveau territoire, réformés ou catholiques, d'une commune riche ou d'une commune pauvre; — la difficulté d'obtenir des secours suffisants pour certains pauvres et malades, par exemple à la campagne; — l'absence de secours assignés à des étrangers nécessiteux ou malades lorsqu'ils sont domiciliés hors de la ville; — l'abus résultant de ce que souvent des pauvres trouvent moyen de recevoir des secours de plusieurs établissemens différents *).

*) Rapport sur les travaux de la Société genevoise d'utilité publique etc. Verhandl. v. 1837. S. 13.

Der Kantonsspital läßt für die Summe von 165—170,000 Fr. Beiträge an circa 2200 Hausarme verabreichen.

Neuenburg.

Der Baron de Gérando, welcher das Hülfswesen einiger Schweizerstädte als musterhaft bezeichnet, führt insbesondre die Verordnungen des Unterstützungsausschusses von Neuenburg aus den Jahren 1805, 1833 und 1838 an [1]). Die Gemeinden sind reich an Mitteln der Mildthätigkeit.

Im Jahr 1843 hat die *Chambre de Charité* der Gemeinde Neuenburg 28,000 Fr. Landeswährung für Unterstützungen ausgegeben, das Stammgut, das sich auf 197,897 belief, um 1228 Fr. vermindernd [2]). — Nebenbei gedeiht ein Fonds für die verschämten Armen: im Jahr 1840 ein Vermächtniß von 48,000 Fr.; im Jahr 1844 ein Zuwachs von 8000.

Der Staat übernimmt den Unterhalt der unehelichen Kinder und gibt Beiträge an die Gemeinden, welche spärliche Einkünfte haben. Zu diesem Zwecke erscheint alljährlich im Budget eine Summe von circa 17,000 Fr.

Schaffhausen [3]).

Der kleine Kanton dieses Namens beklagt nichterhebliche Fortschritte des Pauperismus. Jegliche Unterstützung und Versorgung der Dürftigen ist den Gemeinden überlassen. Die Armengüter sind im Allgemeinen spärlich, und die wichtigste Hülfe, die man in den Landgemeinden gewährt, besteht gewöhnlich in der Anweisung eines Stücks Gemeindlandes zum Anbau. — Es bestehen Armenhäuser in Schaffhausen, Stein und Unterhallau. Die beiden ersten Gemeinden besitzen auch Waisenhäuser. Für die Kranken der Bürgerschaft steht in Schaffhausen der mäßig ausgesteuerte und sehr gut eingerichtete Spital zum heiligen Geist offen. Derselbe nimmt auch die Irren auf. Ueberdieß hat auch die Bürgerschaft ein Siechenhaus für Inkurable, eine reiche Anstalt für kranke weibliche Dienstboten und eine minder vermögliche für Mannspersonen.

[1]) De la bienfaisance etc. II. 508.

[2]) Constitutionnel Neuchâtelois. Nr. 59. Jahrg. 1844.

[3]) Vgl. Im-Thurn, Gemälde u. s. w. XII. 145 u. ff.

Die Einrichtung in den drei letzten Instituten ist sehr mangelhaft. Zur Unterstützung der Hausarmen sind die Gelder bestimmt, die man in den Klingbeuteln der Kirchen findet. Endlich besitzt Schaffhausen eine zur Aufnahme durchreisender Armer bestimmte Anstalt, wo dieselben auch bei der Abreise ein kleines Geldgeschenk erhalten.

Appenzell, Schwyz, Glarus, Unterwalden, Zug und Uri.

Diese kleinen Demokratien haben hinsichtlich des Armenwesens das mit einander gemein, daß dasselbe als eine Gemeindeangelegenheit und nicht als eine kantonale betrachtet wird. Eine Ausnahme bildet einigermaßen Glarus mit seinem Gesetze vom Jahr 1840 und seiner Landesarmenkommission.

Der Straßenbettel ist verboten. Ger. Meyer lobt die dießfälligen Statuten des schwyzerischen Bezirks Einsiedeln[1]). Sehr belästigend für den Reisenden ist der Gassenbettel in einigen Gemeinden der Kantone Uri und Glarus (besonders von Leuten aus dem Sernfthale).

Ueber eine übermäßige Anzahl Armer klagt man in Appenzell-Außerrhoden und Glarus, zwei Kantone mit entwickelter Industrie, und in Uri, das der Industrie entbehrt.

Bestand des Pauperismus in Appenzell-Außerrhoden im Jahr 1833 [2]).

Unterstützung Genießende	. . .	4,757
In Anstalten Versorgte	. . .	581
Unkosten von 1830—1831	. .	Gldn. 59,914
Ausgabe auf die Person	. .	„ 11. 34
Armen- und Waisenkapital	. .	„ 433,164

Nimmt man für besagtes Jahr (auf eine Gesammtbevölkerung von 39,381 Seelen) eine Anzahl von 37,429 Kantonsangehörigen an, so zeigt sich, daß die Armen allein den siebenten Theil der eigentlichen appenzellerischen Bevölkerung ausmachen. Einige Gemeinden haben Armenhäuser mit zweckmäßiger Beschäftigung für die Arbeitsfähigen eröffnet. Wo es noch an solchen Anstalten fehlt, werden die hülfsbedürftigsten Armen in die Kost gegeben.

[1]) Gemälde u. s. w. V. S. 209.

[2]) Rüsch, Gemälde u. s. w. XIII. 142 u. ff.

Bestand des Pauperismus im Kanton Glarus im März 1844 [1]).

Arme Haushaltungen 183
„ Individuen 1272
Von den Gemeinden verabreichte Unterstützungen Gldn. 13,688
„ „ „ auf die Person . . „ 10. 30
Gemeindearmengüter . . . . „ 227,710

Zur Zahl der Einwohner (31,000) verhält sich die der Armen wie 1 zu 24.

Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts war die Zahl der Armen noch beträchtlicher, indem 1015 hülfsbedürftige Haushaltungen mit 3465 Personen angegeben wurden.

Der Kanton besitzt die sogenannte Linthkolonie, Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Knaben. Sie erhalten Unterricht in den Elementarfächern und in der Landwirthschaft. Ihre Anzahl beträgt etwa 30.

Zusammenzug.

a) Zahl der Armen.

	Jahr.	Arme.	Auf 100 Seelen Bevölkerung.
Uri (Bezirk)	1843	1610	12
Appenzell-Außerrhoden . .	1833	5338	11
Bern (in 354 Gemeinden mit 342,408 Einw.)	1840	33,669	10
Waadt	1834	18,926	10
Aargau	1844	15,245	8
Freiburg	1840	5276	6
Graubünden	1839	4229	4⅔
Genf	1844	2700	4½
Zürich	1843	9184	4
Baselstadt	1844	1000	4
Glarus	1844	1272	4
Thurgau	1845	3173	3½
St. Gallen	1841	5783	3½
		107,405	

[1]) Blumer, Gemälde. Bd. VII.

Nach dem Verhältniß dieser Kantone, welche zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung der Schweiz in sich begreifen, kann man annehmen, daß dieselben circa 130,000 Dürftige ernähren. Dieß gibt einen Armen oder von der öffentlichen Wohlthätigkeit Unterstützten auf 18 Einwohner.

b) Armengüter.

			Auf 100 Arme.
Baselstadt (wie oben) . .	fr. Fr.	1,950,000	195,000
St. Gallen	" "	5,780,000	99,800
Waadt	" "	11,350,000	60,000
Zürich	" "	5,000,000	54,400
Glarus	" "	520,000	40,000
Bern (deutscher Kantonstheil)	" "	10,000,000	29,670
Aargau	" "	3,800,000	25,000
Appenzell-Außerrhoden	" "	945,000	17,500
Graubünden . . .	" "	500,000	11,800
Baselland	" "	523,000	. . .
Luzern	" "	2,335,000	. . .
Solothurn	" "	779,505	. . .
		43,482,505	

Verhältnißmäßig für die ganze Schweiz dürften circa 60 Millionen an ausschließlich für Unterstützung der Armen bestimmten Gütern angenommen werden. Dieß macht auf einen Dürftigen ein Kapital von 444—445 Fr. — Die eigentlichen Güter der großen Spitäler in Bern, Zürich, Lausanne, Basel, Genf u. a. sind nicht mitgerechnet.

c) Unterstützungen.

			Betreffniß auf einen Armen.
Baselstadt (wie oben) . .	fr. Fr.	138,500	138
St. Gallen	" "	415,000	74
Genf	" "	185,000 [1]	70
Zürich	" "	384,000	42
Waadt	" "	622,500	33
Freiburg	" "	168,000	32
Glarus	" "	31,290	25
Appenzell-Außerrhoden	" "	130,700	24
Thurgau	" "	66,000	21
Aargau	" "	250,500	16
Luzern	" "	518,000 [2]	. . .
		2,909,490	

Schließt man nun von den bezeichneten Kantonen auf die gesammte Eidgenossenschaft, so läßt sich denken, daß alljährlich fünf und eine halbe Million französische Franken für Unterstützung der Dürftigen verwendet werden. Mittleres Betreffniß auf einen Armen circa 40 Fr.

d) Gesetzliche Armensteuern.

Bern	fr. Fr.	408,500
Zürich	" "	63,500
Waadt	" "	152,250
Aargau	" "	67,500
Luzern	" "	180,000
Thurgau	" "	4145
St. Gallen	" "	70,700
		946,595

Diese sieben Kantone mit beinahe einer Million sechshunderttausend Einwohnern steuern für die Armen im Verhältniß von

[1] Ungefähr 167,000 aus dem Spitalfond und 18,000 von der Kantonalkommission.

[2] Die Spenden des Spitals in Luzern nicht inbegriffen.

610 französischen Franken auf tausend Seelen Bevölkerung: somit entrichtet im Durchschnitt jede nicht arme Familie alljährlich einen Beitrag von drei Franken. — Im Jahr 1833 bezahlte England, das klassische Land des Reichthums und des Elends, eine Armentaxe von acht Millionen Pfd. Sterling, mehr denn zweihundert Millionen französische Franken, auf eine Bevölkerung von vierzehn Millionen Seelen [1]): beinahe achtzig Franken auf den Feuerheerd.

Vergleichungen.

Nach dem Verfasser der „Economie politique chrétienne" würde sich für die Zahl der Armen verschiedener Länder folgendes Verhältniß herausstellen:

England	1	Armer	auf	6	Einwohner
Niederlande . . .	1	„	„	7	„
Schweiz	1	„	„	10	„
Deutschland . . .	1	„	„	20	„
Oestreich	1	„	„	25	„
Frankreich . . .	1	„	„	25	„
Italien	1	„	„	25	„
Portugal . . .	1	„	„	25	„
Spanien	1	„	„	30	„

Was die Schweiz betrifft, so irrt die Angabe: ein Armer auf 10 Seelen — sehr, indem sich nur einer auf achtzehn ergibt. Der Verfasser hatte vielleicht nur die Ziffern des berner'schen und waadtländischen Pauperismus im Auge, welche für diejenigen der gesammten Eidgenossenschaft gar nicht maaßgebend sind.

Holland bietet die ungeheure Ziffer von beinahe sechshundert tausend Armen, in welcher diejenigen Personen, die nur einige Unterstützung an Lebensmitteln oder Brennholz erhalten hatten oder bloß von Partikularen unterstützt worden waren, nicht einmal inbegriffen sind. Im Jahr 1841 zählte man 6331, beinahe lauter kommunale, Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit, und ihre jährliche Ausgabe wurde auf neunzehn Millionen Gulden (circa 41 Millionen französische

[1]) Buret, de la misère etc. Chap. V. Sect. 1.

Franken) berechnet. Durchschnittliches Betreffniß auf jeden Armen 68 Franken.

Belgien. Im Jahr 1843 belief sich, auf eine Bevölkerung von 4,073,000 Seelen, die Zahl der Armen auf 587,095 Köpfe, ein Dürftiger auf sieben Seelen. Im gleichen Jahre minderten sich die agrikolen Armenkolonien, auf die man schöne Hoffnungen gesetzt hatte [1]).

Frankreich, 1844. Die Wohlthätigkeitsbureaux, 7599 an der Zahl, (durchschnittlich eines auf fünf Gemeinden) nahmen 13,557,000 Fr. ein; schlägt man mit Buret die Zahl der Armen auf 5,000,000 an, so ergibt sich für jeden eine Unterstützung von bloß zwei und einen halben Franken.

Drittes Kapitel.

Spitäler.

In der Schweiz gibt es keine großen Spitäler, die mit denjenigen der europäischen Hauptstädte verglichen werden könnten. Meistens sind die wohlthätigen Anstalten ihrer Städte für Kranke, Waisen, Alte und Gebrechliche u. dgl., rein kommunale Institute.

Nichtsdestoweniger besitzt die Schweiz in Zürich, Genf, Bern, Basel, Neuenburg ꝛc. Spitäler, welche sowohl ihrer Wichtigkeit als ihrer trefflichen Einrichtung wegen die Aufmerksamkeit des Publizisten in vollem Maaße verdienen.

Nur Gemeinde- oder Burgerspitäler haben die kleinen demokratischen Kantone, auch einige große und mittlere, wie St. Gallen, Luzern, Tessin, Graubünden, Wallis. — Auch Freiburg gehört zu denjenigen größern Kantonen, denen eine Central-Anstalt dieser Art fehlt. Um die Gründung einer solchen zu befördern, ordneten die Räthe, im Jahr 1841, öffentliche Kollekten an, die nach einem Jahre nicht 2000 Franken abwarfen. Das Budget weist alljährlich 2000 Fr. zur Bildung des Spitalguts an.

[1]) Arrivabene, Situation économique de la Belgique etc.

Bern.

Die Hauptstadt besitzt zwei der größten Spitäler der Schweiz, nämlich den Inselspital und das äußere Krankenhaus. Ueber die Dotation derselben hatte sich zwischen Staat und Stadt ein berühmter Rechtsstreit erhoben, welcher im Juni 1841 verglichen wurde: es wurde ein zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von der Burgergemeinde von Bern zu entrichtender zinstragender Fonds oder Kapital von 1,500,000 Schweizerfranken angewiesen, von welchem eine Million dem Inselspital, 250,000 dem äußern Krankenhaus und ebensoviel der Irrenanstalt zufielen. In besagtem Jahre belief sich das gesammte Vermögen des Inselspitals auf 1,203,460 Schwzfr., und dasjenige des äußeren Krankenhauses auf 749,007. Die Regierung ernennt eine zahlreiche Verwaltung. Auf dem Lande besitzen neun Gemeinden Krankenanstalten: Biel, Langenthal u. s. w., Pruntrut eine ziemlich ansehnliche.

Im Jahr 1843 zählten die Kantonal-Krankenanstalten nicht weniger als dreitausend Kranke oder Gebrechliche, nämlich: Inselspital 1439, äußerer Spital: 1364; Pfründerhaus (Chronischkranke) 41. Die Zahl der Verpflegten überstieg diejenige aller frühern Jahre. Im gleichen Jahre sandten die bernerischen Spitäler in verschiedene Bäder 276 Personen, wofür die Kosten 10,720 Fr. betrugen.

Inselspital.

Vom 1. Januar 1832 bis 31. Dezember 1841 wurden 12,464 Kranke (im Durchschnitte jährlich 1246) verpflegt. Von diesen waren

Kantonsangehörige . . .	10,538
Schweizer anderer Kantone	1205
Ausländer	721

Von der Gesammtzahl

wurden geheilt	8975	$^{72}/_{100}$
„ ungeheilt entlassen	1384	$^{11}/_{000}$
starben	1078	$^{9}/_{100}$ u. $^{1}/_{2}$
verblieben	1027	$^{9}/_{100}$ u. $^{1}/_{2}$

Im Jahr 1843 war die Zahl der Krankenbetten von 115 auf 143 gestiegen, und wurden erhebliche Verbesserungen vorgenommen.

Aeußeres Krankenhaus.

Die Aufnahmsverzeichnisse der Jahre 1836—39 weisen eine mittlere Anzahl von 860 Individuen auf; diejenigen der Jahre 1840 bis 43 eine weit stärkere, nämlich 1326. Im Jahr 1843 wurden 1364 Kranke behandelt, und

geheilt . . .	1274
starben . . .	8
verblieben . .	82

Mit obigen verbundene Anstalten.

Mit diesen Spitälern wurden ein Poliklinikum, ein für die medicinische Fakultät der berner'schen Universität sehr wichtiges Institut, und drei Entbindungsanstalten verbunden. Im Jahr 1843 behandelte das Klinikum 2013 Patienten: davon

geheilt	1232
gebessert	445
ohne Erfolg behandelt	206
starben	105
an den Spital abgegeben	25

In der Entbindungsanstalt wurden 497 Personen verpflegt, und fanden 240 Geburten statt: von den Müttern starben 4 (56).

Zürich.

Im Jahr 1830 betrug das Stammgut 2,675,158 Schweizerfranken, im Jahr 1840 war es auf 2,746,867 angewachsen. Das Betriebskapital wurde im Jahr 1844 auf circa 254,500 Fr. angeschlagen; Gesammtausgabe 187,875 Fr.

Ergebnisse des Jahrs 1844.

	Medizinische Abtheilung.	Chirurgische Abtheilung.	Total.	
Verpflegt	1566	512	2078	
Geheilt	1061	303	1364 =	$^{65}/_{100}$
Gebessert	122	50	172 =	$^{8}/_{100}$
Ungeheilt entlassen oder versetzt	134	18	152 =	$^{7}/_{100}$
Gestorben	130	35	165 =	$^{8}/_{100}$
Verblieben	119	68	187 =	$^{9}/_{100}$

Waadt.

Der Kantonsspital begreift eine Kranken- und eine Irrenanstalt in sich. Er ist für die Armen des Kantons bestimmt; sind aber Plätze frei, so nimmt er auch Fremde auf. Die Verwaltung ist dem Ausschusse „der Gefängnisse und Hülfsanstalten" anvertraut. Ein Dekret des großen Raths, vom 18. Mai 1810, legte den Grund zur Dotation des wohlthätigen Instituts mit einer Gesammtsumme von 300,000 Fr. Ueberdieß wies er demselben die von den Fremden für Aufnahme in's Bürgerrecht zu bezahlenden Gebühren an. Im Jahr 1830 war die Dotation des Spitals auf 639,328 und Ende 1844 auf 741,272 Schweizerfranken angestiegen.

Im Jahr 1826 waren 100 Krankenbetten. Die Leistungen des Staates und die gute Einrichtung haben den waadtländischen Spital zu einer der gepriesensten Anstalten gemacht [1]).

[1]) Une maison de santé, qui est placée par les nombreux étrangers qui la visitent, sur la première ligne de celles qu'on admire ailleurs, tant sous le rapport de la propreté et de la salubrité que sous celui de l'ordre, de l'exactitude dans le service, de la manière large, dont tous les besoins des malades sont satisfaits. Des cures remarquables sont faites chaque année dans les deux divisions de médecine et de chirurgie; et dans le nombre des appareils employés par le docteur en chirurgie attaché à cet établissement (Hrn. Dr. Mayor) il en est plusieurs qu'il a inventés ou perfectionnés, et dont les modèles ont été demandés par les directeurs de divers hospices de France, d'Allemagne, d'Angleterre et d'autres encore *).

*) De l'administration publique du Canton de Vaud de 1803 à 1831, pag. 47—49.

Ergebnisse des Jahrs 1844.

Von der Gesammtzahl der 1379 Kranken traten aus

Geheilt	814	997	59/100
Mit einiger Besserung . .	183		13/100
Ohne Besserung . . .	124	181	13/100
Unheilbar	57		
Es starben . . .		98	7/100
Verblieben am 31. Dezember		103	8/100

Die Jahresausgabe betrug 59,308 Franken, und die täglichen Kosten eines Kranken beinahe 108 Rappen (in franz. Gelde 1 Fr. 60 Centimes). Die menschenfreundliche Anstalt sandte 144 Kranke in die Bäder von Lavey.

Aargau.

Eine der ersten Sorgen der Landesbehörden, im Anfange dieses Jahrhunderts und der aargauischen Unabhängigkeit war, die frommen Stiftungen der Wittwe des Kaisers Albrecht und seiner Schwester Agnes, der Königin von Ungarn (1310—12), in Königsfelden für Kranke und Gebrechliche des Kantons einzurichten. Gegenwärtig bilden sie ein einziges Institut, welches den Krankenspital, die Irren- und Inkurablenanstalt in sich schließt. — In den Jahren 1839—40 wurden durchschnittlich 161 Kranke und 85 Irren verpflegt.

Die Kategorie der Kranken besteht ungefähr zu einem Viertheile aus chronisch Kranken oder Unheilbaren, was die Zahl der freien Plätze zu sehr vermindert. Im Jahr 1840 wurden 127 Personen aufgenommen [1]). Alljährlich, zur geeigneten Jahrszeit sendet die mildthätige Anstalt Kranke in die Heilbäder zu Baden und Schinznach.

St. Gallen.

St. Gallen hat keine Kantons-, wohl aber einige Gemeindespitäler. Unter diesen verdienen zwei Anstalten der Stadt St. Gallen erwähnt zu werden, nämlich das Spitalamt mit einem Kapitale (im

[1]) Bronner, Gemälde u. s. w. XVI, I. 123—124.

Jahr 1840) von 940,480 Gldn. für kranke, gebrechliche oder geistverwirrte Bürger, und der Fremdenspital: Vermögen circa 65,000 Gldn.; nimmt alljährlich im Durchschnitte (in den Jahren 1836—40) 309 Personen auf.

Luzern.

Der Bürgerspital der Stadt Luzern gehört hinsichtlich der Zahl der Kranken kaum zu den mittleren; aber der Einrichtung nach ist er einer der bedeutendsten. Bis auf einen gewissen Grad dient er als Kantonsspital, indem er die Kranken, die ihm andere Gemeinden senden, unter sehr billigen Bedingungen aufnimmt: gewöhnlich wird der Unterhalt eines Kranken mit fünf Batzen oder 75 franz. Centimes täglich bezahlt.

Im Jahr 1836 nahm der luzernerische Spital 145 Bürger (worunter 77 arme und zur Arbeit unfähige) und 319 Kranke aus andern Gemeinden auf: im Ganzen verpflegte er 464 Personen. Ueberdieß wurden 459 durchreisende Arme unentgeldlich beherbergt.

Thurgau.

Ungeachtet sehr beschränkter finanzieller Hülfsquellen gelang es doch, im Jahr 1826, der Behörde theils mittelst Anweisung auf öffentliche Einkünfte, theils durch Veranlassung freiwilliger Steuern, einen Kantonsspital für Kranke und Irren zu gründen. Seit 1840 befindet sich diese Anstalt in Münsterlingen. Die Lokale gehören dem Kloster, aber der Staat sorgt für das Uebrige. Ende 1842 wurde das Stammgut auf circa 174,500 Gldn. angeschlagen [1]).

Basel.

Die Stadt Basel besitzt, nebst vielen andern wohlthätigen Anstalten, den Burgerspital. Es umfaßt derselbe nebst dem eigentlichen Krankenhause eine Anstalt für alte, gebrechliche und dürftige

[1]) Rechenschaftsbericht u. s. w. vom Jahr 1842.

Bürger; eine kleine Gebäranstalt; ein Findelhaus, dessen Pfleglinge, beim Austritt aus der Kindheit, dem Waisenhause übergeben werden, und endlich ein Irrenhaus.

In neuester Zeit ist ein einziges großes Gebäude (der markgräfische Palast) für alle Zweige des Baseler-Spitals eingerichtet worden.

Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts beliefen sich die Einkünfte auf kaum tausend Pfund. Zur Zeit der Reformation gewannen sie Zuwachs durch die Aufhebung von Bruderschaften und andern frommen Stiftungen. Im Jahr 1785 wurde sein Vermögen auf 657,000 Schwzrfr. geschätzt. Im Jahr 1840 betrug dasselbe, an Gebäuden, Waldungen, Kapitalien, Zehnten und Bodenzinsen, mehr als eine Million. Vom Jahr 1815—1824 kam die jährliche Einnahme durchschnittlich auf 52,545 und die Ausgabe auf 46,800 Schwzfr. Im Jahr 1839 war die erstere auf 76,200 und die letztere auf 72,440 Fr. angestiegen.

In Basel besteht noch ein anderer Spital für durchreisende Arme. Es ist dieß die im Jahr 1441 hauptsächlich für Pilger gestiftete Armenherberg. Ihr Vermögen beträgt nicht mehr als 145,000 Schwzfr. Eine allgemeine Liebessteuer hilft alljährlich zur Bestreitung der Ausgaben, die nicht anders als beträchtlich sein können, da im Laufe eines Jahrs etwa 3000 durchreisende Arme aufgenommen werden. Man gibt ihnen Obdach und Speise und entläßt sie mit einem Zehrpfennig; die Dürftigsten erhalten auch Kleider. — Man geht mit dem Gedanken um, auch diese Anstalt mit dem großen Spitale zu verbinden [1]).

Bewegung im Burgerspital in den Jahren 1842—43 [2]).

	1842.	1843.
Kranke (medizinische Abtheilung)		321
„ (chirurgische „		190
Krätzige		213
Irren		19
Gebärende		21
Unheilbare		34
	588	798

[1]) Burkhart, Gemälde XI. Thl. I. 236—238.

[2]) Zehnter Verwaltungsbericht des Stadtraths u. s. w. 1843. S. 81—82.

Im Jahr 1842 Verpflegungstage 98,733. Im Jahr 1843 solcher 116,417. Im Durchschnitte, in besagtem Jahre, wurden täglich 319 Personen verpflegt. Im Jahr 1843 betrug die Einnahme 99,660 Schwzfr. und die Ausgabe 109,268. Um Einnahme und Ausgabe in's Gleichgewicht zu bringen, ist die Verwaltung besonders darauf bedacht, die Zahl der unentgeldlichen Aufnahmen zu beschränken. Die täglichen Kosten der Verpflegten in den verschiedenen Abtheilungen stiegen, im Jahr 1843, auf neun bis zehn Batzen per Kopf.

Solothurn.

Die Hauptstadt besitzt einen Bürgerspital, der gegen billige Entschädigung auch Kranke aus andern Gemeinden aufnimmt. Im Laufe des Jahrs 1844 wurden verpflegt

in der medizinischen Abtheilung	258	Personen
in der chirurgischen „	136	„

Von diesen 394 Kranken waren

17 aus der Stadt Solothurn,
303 aus andern Gemeinden des Kantons,
44 aus andern Kantonen,
30 Ausländer.

Von besagter Zahl starben 54 Personen, ungefähr 13½ auf hundert.

Genf.

In Genf sieht man einen der größten schweizerischen Spitäler.— 1) Unterstützt er Hausarme; 2) unterstützt er unvermögende Greise, Waisen-, außereheliche und Findelkinder, und nimmt 3) Kranke zur Verpflegung auf. — Im Jahr 1842 wurde sein Aktiv-Vermögen auf 2,788,788 Fr. geschätzt. Die Einnahme desselben Jahres betrug 240,326 Fr., wovon 48/100 an Ertrag der an Zins stehenden Güter und Kapitalien, — 16/100 an Vergütungen für Verpflegungstage und Unterstützungen, — 12/100 an, dem Spitale von Alters her, abgetretenen Rechten (concessions) wie Leichengebühren, Kirchhofplätze, Bürgeraufnahmen; an Kirchensteuern und milden Gaben 19/100; an Vermächtnissen 4100; an Verschiedenem 1100. Da die Ausgabe auf

309,460 Fr. angestiegen war, so zeigte sich ein Rückschlag von mehr denn 69,000 Fr. Die Verwaltung drückt in ihren Berichten große Besorgnisse wegen der Rückschläge aus, die sie seit dem Jahr 1839 wahrnimmt und einerseits erhöhten Auslagen in einigen Zweigen, andererseits dem geringern Ertrage der Liebessteuern, Geschenke und Vermächtnisse zuschreibt [1]).

Im Jahr 1845 weiset der Verwaltungsbericht 167,287 Fr. für an Dürftige ausgetheilte Unterstützungen auf. Daran nehmen, zu Stadt und Land, 1466 Personen Antheil, ferner 237 auf dem Lande untergebrachte Alte und Gebrechliche, 152 Kinder wie oben, und 177 andere: Gesammtzahl der Unterstützten 2032. Es wurden Kranke in Heilbäder geschickt und außer dem Kantone sich aufhaltende Genfer unterstützt (für 11,583 Fr.). — Die Einrichtung für die Wahnsinnigen kostete 17,537. Der Spital nahm 1212 Kranke auf: Verpflegungstage 43,156. Mittelzahl der Kranken auf jeden Tag des Jahres 118, 23. Sterblichkeit auf 100 Individuen 9, 31 [2]). Die der Anstalt zur Last fallende Ausgabe betrug 68,490 Fr., indem in 704 Fällen entweder von den Kranken selbst oder von den Behörden oder aus Armenstipendien ein Kostgeld bezahlt wurde. Der Verpflegungstag ist auf anderthalb Franken angesetzt.

Neuenburg.

Am Hauptorte sind ansehnliche Spitäler: der Stadtspital (neuerbaut im Jahr 1779 aus den reichen Schenkungen und Vermächtnissen des David von Puri) und der Spital Pourtalès (nach dem Stifter so benannt).

Der Spital Pourtalès, welcher als Kantonsspital dient, ist mit 30—40 Krankenbetten versehen, und wird von den barmherzigen Schwestern von Besançon besorgt [3]).

Vom Jahr 1811—1836 einschließlich wurden 7422 Kranke verpflegt, von denen 840 starben; somit ein Todesfall auf vierzehn Kranke. Schwindsüchtige werden nicht aufgenommen [4]).

[1]) Rapport sur l'Etat financier de l'hôpital de Genève etc. 1843.

[2]) Atti della società Elvetica delle scienze naturali 1837. pag. 90.

[3]) Picot, Statistique etc. 1830. p. 571.

[4]) Verhandlungen der schweizerischen naturforsch. Gesellschaft. 1837. S. 90.

	1842.	1843.	1844.	1845.
Kranke	397	354	369	456
Verpflegungstage . . .	13,879	12,506	13,375	15,738
Mittelzahl der Kranken per Tag	38	34	38	44

Da sich in dieser vierjährigen Periode die durchschnittliche Jahreseinnahme, die Verwaltungskosten eingerechnet, auf 16,600 Liv. Neuenburgerwährung belief, so kam ein Verpflegungstag auf ein Liv. zwei Batzen zu stehen. Dessenungeachtet mußten die Kranken, die bezahlen konnten, ein Kostgeld von 7 Bţ. per Tag entrichten [1]).

Zusammenzug.

	Jahr.	Kranke.
Bern, zwei Kantonsspitäler . . .	1843	2844 [2])
Zürich, Kantonsspital	1844	2078
Waadt, Kantonsspital	1844	1379
Genf, Stadtspital	1845	1095
Baselstadt, Bürgerspital	1843	998
Luzern, Bürgerspital	1836	464 [3])
Neuenburg, Spital Pourtalès . . .	1842—45	394
Solothurn, Bürgerspital	1842	383 [4])
Aargau, Kantonsspital	1844	205 [5])
		9840

Aus Obigem erhellt, daß zehn der größten Spitäler in der Schweiz, von denen einige bloß einer Gemeinde oder Bürgerschaft angehören, alljährlich, mit Einschluß einer gewissen Zahl Unheilbarer, Irren u. dgl., ungefähr zehntausend Kranke verpflegen.

Während sich sodann in den großen Spitälern anderer Länder durchschnittlich

[1]) Extrait des registres des comptes de l'administration.

[2]) In 9 Krankenanstalten auf dem Lande wurden, im Laufe des Jahres 1843, weiter 441 Kranke aufgenommen; im bürgerlichen Spital zu Pruntrut allein aus den drei katholischen Bezirken des Jura 106 Kranke.

[3]) 459 Durchreisende, die für eine Nacht unentgeldlich beherbergt wurden, sind nicht gerechnet.

[4]) Von den 383 Personen waren 20 aus der Stadt, — 285 vom Lande, — 48 aus andern Kantonen, — 29 Landesfremde, — 1 Heimathloser.

[5]) 114 Mannspersonen, — 85 Weibspersonen, — 5 Kinder.

in München . . . ein Todter auf 9 Kranke
in Mailand, Turin . . „ „ „ 7 „
in Berlin, Wien, Genua „ „ „ 6 „ [1])

herausstellt, haben der Inselspital in Bern und der Stadtspital in Genf nur einen Todten auf 11 Verpflegte, der Kantonsspital in Zürich einen auf 12, und der waadtländische und neuenburgische einen auf 14.

Vermögen der vornehmsten Spitäler in der Schweiz.

Bern (zwei Spitäler und Nebenanstalten)	2,250,000 fr. Fr.
Zürich	4,120,000 „
Waadt	1,111,500 „
St. Gallen	2,050,000 „
Thurgau	380,000 „
Baselstadt	1,500,000 „
Genf	2,789,000 „
	14,200,500 fr. Fr.

Mittleres Vermögen: circa 2,000,000 fr. Fr.: das Maximum, Zürich und Genf; das Minimum, Thurgau.

Tessin. Durch mildthätige Verfügung des sel. Oberst Alphons Turconi von Mailand, schwillt ein Kapital für einen Spital an, der in Mendris zur Verpflegung sowohl der Kranken als der Gebrechlichen des Kantons gegründet werden soll. Im Jahr 1815 betrug dasselbe circa 116,500 Lir.; auf Martini 1844 war es auf 452,530 Lir. gestiegen [2]) (57).

[1]) Verhandlungen der schweiz. naturforschenden Gesellschaft. 1837. S. 90.
[2]) Contoreso governativo del 1844. pag. 60.

Fünftes Kapitel.

Das Irrenwesen.

Gestützt auf eine ausführliche, in der St. gallisch-appenzelleriſchen gemeinnützigen Gesellschaft vorgelesenen Abhandlung des Regr. Hungerbühler schicken wir uns an, Notizen über die in der Schweiz bestehenden Anstalten für Versorgung und Heilung der unglücklichen Geisteskranken oder Irren mitzutheilen [1]).

Vorab müssen wir leider mit dem Verfasser der erwähnten Denkschrift bekennen, daß die Schweiz zum Besten der verschiedenen Kategorien jener beklagenswerthen Menschenklasse noch lange nicht gethan hat, was die fortschreitende Zeit und die Humanität von ihr verlangen.

In der That gibt es mehrere Kantone, wo sich die Behörde um die Irren gar nicht kümmert, Alles der Privatsorge der Familien überlassend. In diese Kategorie stellt Hr. Hungerbühler die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Appenzell, Schaffhausen, Tessin und Wallis, beinahe den dritten Theil der schweizerischen Bevölkerung. — Wie bereits angedeutet, geht Freiburg mit der Gründung eines Kantonalkrankenhauses um, welches auch Geisteskranke aufnehmen und verpflegen soll. — In Appenzell-Innerrhoden ist eine Privat-Anstalt eröffnet, welche für zwanzig bis dreißig Personen Raum hat.

Solothurn, Baselland und Graubünden besitzen derartige Anstalten, die aber weit unter dem Bedürfnisse stehen. Besser bestellt, doch auch nicht ganz befriedigend, erscheinen Zürich, Bern, Aargau, Thurgau und Waadt: Bevölkerung der drei erstern Staaten circa 200,000 Seelen; — der andern: circa 1,100,000; zusammen mehr als die Hälfte der ganzen Schweiz.

Indem Zürich den Bau eines neuen und sehr geeigneten Kantonsspitals beschloß, wollte es wirklich Trennung des Krankenhauses und der Irrenanstalt; allein es beließ dann die letztere beinahe, wie sie früherhin war, ohne wesentliche Verbesserungen einzuführen. Das

[1]) Ueber das öffentliche Irrenwesen in der Schweiz (mit interessanten Notizen über die Anstalten verschiedener europäischer Staaten). St. Gallen und Bern, 1846.

Reglement gibt als Zweck die Versorgung von etwa 20 heilbaren Gemüthskranken und einiger Unheilbaren an. — Indessen kann die Zahl der Unheilbaren auf 100 steigen. Glücklicher Weise gibt es im Kanton einige Privat-Heilanstalten.

Ueber den Kanton Bern lesen wir in der „Berner'schen Vierteljahrsschrift" das Ergebniß genauer Forschungen des Dr. J. R. Schneider, gegenwärtig Direktor des Innern [1]). — Dort bildet das Irrenhaus eine Abtheilung des äußeren Krankenhauses, drei Viertelstunden von der Stadt.

Bestand des berner'schen Irrenhauses im Jahr 1840.

Irren vom Jahr 1839 verblieben . . .	48	82	
" " " 1840 aufgenommen . .	34		
" geheilt oder gebessert entlassen . .	26	82	
" ungeheilt entlassen	6		
" gestorben	3		
" verblieben am Ende des Jahrs . .	47		

Auch im Jahr 1843 wurden 82 Irren verpflegt, von denen 11 gebessert austraten, und 4 in der Anstalt starben. Außer dem öffentlichen Irrenhause gibt es zwei Privatanstalten.

Das aargauische Irrenhaus in Königsfelden zählt beiläufig fünfzig Betten und 44 Zellen für Geisteskranke. Da dieser Raum nicht genügt, so warten immer viele Patienten auf den Austritt anderer. — Ueberdieß klagt man über den Uebelstand, daß die heilbaren Irren nicht gehörig von den unheilbaren getrennt werden können. — Das Kostgeld für einen Irren ist auf 280 Schweizerfranken festgesetzt. Schon seit mehreren Jahren beschäftigt sich die Behörde mit erheblichen Verbesserungen.

Endlich macht der Verfasser der gedachten Abhandlung aus den Kantonen Basel-Stadttheil, Genf, Neuenburg und St. Gallen eine vierte Klasse, welche mit den Anstalten, die sie besitzt oder bald besitzen wird, sich jenem Zustande relativer Vollkommenheit nähert, der in kleinen Republiken erreichbar ist. Alle vier zählen zusammen circa 320,000 Seelen oder den siebenten Theil der Gesammtbevölkerung.

[1]) Berner Viertel-Jahrsschrift. II. II. 1840.

Im Jahr 1834 sandte eine mit der Entwerfung eines Reformplans für die Krankenanstalten beauftragte Kommission der Stadt Basel Experte in verschiedene Institute Deutschlands. Auf das Gutachten dieser Kommission und nachdem die Sache vor der Publizität gewaltet hatte, sorgte der Große Stadtrath, mittelst Beschluß vom 11. Juli 1836, dafür, daß die Irrenanstalt nach den neuesten und besten Grundsätzen eingerichtet werde. Sie besteht aus einer Heilanstalt und einem von dieser gesonderten Versorgungshause; die erstere ist für 32, die letztere für 34—40 Pfleglinge berechnet. Beide Anstalten haben ihre besondere Eingänge, Treppen, Höfe, Gärten u. s. w. In beiden findet eine vollkommene Trennung der Geschlechter statt.

Neuenburg, welches bis jetzt eigener Anstalten entbehrte, sandte seine heilbaren oder für die Sicherheit gefährlichen Geisteskranken in's Ausland. Ein treffliches „Reglement" sorgte dafür, daß keine Mißbräuche stattfänden. Aber jetzt ist eine Irrenanstalt im Bau begriffen, für welche ein edelgesinnter Bürger, dem Beispiele der de Puri und Pourtalès folgend, eine reiche Summe ausgeworfen hat.

Auch der Kanton St. Gallen wird sich nächstens im Besitze eines öffentlichen Irrenhauses sehen, das man den besten Anstalten dieser Art an die Seite setzen dürfen wird. Zu diesem Zwecke ist das sekularisirte Kloster zu Pfäffers, welches sich in jeder Beziehung hiefür eignet und für 108 Personen Raum hat, eingerichtet worden. — Die mehrerwähnte Abhandlung des St. gallischen Staatsmannes ist reich an Angaben über dieses längst ersehnte Institut, und andere enthält das jüngsthin veröffentlichte organische Reglement [1]).

Der Kanton Genf, in allen Zweigen der Staatsverwaltung unter den ersten, besaß schon seit vielen Jahren irgend eine Anstalt zur Unterbringung und Verpflegung der Verwirrten. Bis zum Jahr 1830 diente zu diesem Zwecke das sogenannte Disciplingebäude (bâtiment de la discipline), welches aber, von andern Gebrechen abgesehen, den Uebelstand darbot, allzusehr den Blicken des Publikums ausgesetzt zu sein. Später wurden die Irren in einem Spitale des Dorfes Corsier untergebracht. Da jedoch auch dieses Lokal den Forderungen der Wissenschaft und Humanität nicht genügte, so scheuten die Räthe keine Kosten (successive 300,000 Fr. und darüber), um die

[1]) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke. St. Gallen. 1847.

Anstalt in die Gemeinde Plainpalais zu verpflanzen. Man bot Allem auf, damit das Gebäude der Erwartung entspreche, und insbesondere wurde Hr. Tuke, der berühmte Stifter des Irreninstituts zu Wackefield in England, zu Rathe gezogen. Die Genfer Anstalt faßt 66 Pfleglinge. Ein Gesetz und Reglement, vom Jahr 1838, behandelt die vormundschaftlichen Verhältnisse der Irren und die Staatsaufsicht über Privatanstalten. Eine verdankenswerthe Arbeit ist die aus den Registern des Hausarztes Coindet gezogene Statistik des Prof. de la Rive, zufolge welcher in den fünf Jahren 1834—38 im Kantonalirrenhaus 164 Individuen aufgenommen wurden; davon

wurden geheilt . .	44	(27 auf hundert)
„ gebessert . .	20	(12 „ „)
starben . . .	32	(19 „ „)

Andere statistische Angaben: von 164 Irren waren 105, also $^2/_3$, unverheirathet. Das mittlere Alter war 35—36 Jahre; $^2/_3$ der Aufgenommenen wurden von öffentlichen Kassen unterstützt. Ein Kranker kostete täglich 92 Centimes.

Uebersicht der Geisteskrankheiten in den Jahren 1834—1837.

Art der Krankheit.	Männer.	Weiber.	Total.
Manie	64	70	134
Monomanie	26	42	68
Blödsinn (Démence) . .	35	39	74
Idiotismus	27	5	32
Epilepsie mit einem Komplizfall	15	11	26

Ende 1844 zählte die Anstalt 31 Männer und 51 Weiber (fast Jahr für Jahr überschreitet die Zahl der weiblichen Kranken auffallend die der Männer), im Ganzen 82. Im Laufe des Jahrs 1845

fanden Aufnahme	43	Individuen
traten aus . .	37	„
verblieben . .	90	„

Von den am Ende 1845 Verbliebenen wurden 78 als unheilbar und bloß 12 als präsumtiv-heilbar beurtheilt.

Angaben über die Ausgabe nach dem Staatsbudget des Jahrs 1846.

Gehalte und Verpflegungsgelder der Angestellten	11,260	fr. Fr.
Unterhalt von 88 Kranken 32,120 Verpflegstage à 54 Centimes	17,350	"
Unterhaltung der Gebäude	4000	"
Verschiedene Auslagen	11,900	"
	44,600	fr. Fr.

Die Gesammteinnahme ist auf 46,900 Fr. angeschlagen, und ergibt sich aus den Geldbeiträgen, welche theils der große Kantonsspital, theils andere fromme Stiftungen und Korporationen, theils die Kranken selbst und ihre Verwandten leisten.

Uebersicht der verschiedenen Irrenanstalten.

Kanton.	Zeitpunkt.	Verpflegt.	Geheilt oder gebessert.	Ungeheilt entlassen.	Gestorben.	Verblieben.
Waadt	1844	197	31	14	9	143
Zürich	1844	153	104	15	11	23
Genf	1844	124	19	19	5	81
Bern	1843	81	11	—	4	66
Aargau	1844	77	6	—	7	64
Thurgau	1842	54	25	—	5	24
		686	196	48	41	401

Rechnet man die Irren dazu, welche in öffentlichen Anstalten von Solothurn, Baselstadt und einigen andern Kantonen untergebracht wurden, so kann die Gesammtzahl auf 720 oder etwas darüber angesetzt werden. Gleichzeitig finden sich in den Anstalten nur 400— 450 Geisteskranke.

In welchem Verhältnisse diese Ziffern zur Zahl der auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft lebenden Irren stehen, kann der Verfasser nicht einmal muthmaßlich angeben. Bestimmte Notizen besitzen

wir über wenige Kantone, und zudem weichen in dieser Beziehung die physisch-moralischen Bedingungen der verschiedenen Gegenden gar sehr von einander ab. — Der vorerwähnte Dr. Schneider, auf die Ergebnisse einer amtlichen Untersuchung gestützt, schätzt die Zahl der dem Kanton Bern, dessen Bevölkerung beinahe den fünften Theil derjenigen der ganzen Schweiz ausmacht, angehörenden Irren auf wohl 500 [1]). — Und Regr. Hungerbühler weist in einer statistischen Uebersicht des Kantons St. Gallen (mit 1/14 der schweizerischen Bevölkerung) in vier verschiedenen Kategorien 526 Geistes- und Gemüthskranke auf [2]) (58).

Sechstes Kapitel.

Ausgesetzte und verlassene Kinder.

Die Findlinge bilden nicht den am mindesten belästigenden Zweig des Pauperismus. Ihre mit der Zunahme der Bevölkerung des Landes wachsende Zahl, die großen Ausgaben, die sie veranlassen, und viele andere Umstände geben den Staats- und Gemeindeverwaltern viel zu denken.

Was die außerehelichen Kinder betrifft, von denen die meisten den Gemeinden oder frommen Stiftungen zur Last zu fallen pflegen, so ist die Gesetzgebung verschieden. Im Waadtlande und in andern Kantonen gibt das Gesetz der Mutter eines unehelichen Kindes gegen dasjenige Individuum, das sie der Vaterschaft zu zeihen sich befugt glaubt, ein Klagrecht, um ihm dasselbe gerichtlich zusprechen zu lassen.

Das entgegengesetzte Prinzip wird in Frankreich befolgt, und ist von da nach Genf übergegangen, wie es auch in deutschen Staaten

[1]) Berner Vierteljahrsschrift u. s. w. II. II. S. 58—88. Dort werden die Irren in zwei Kategorien (Wahnsinnige und Melancholische) eingetheilt. Es wären 1300 Blödsinnige beizufügen.

[2]) Verhandlungen über das öffentliche Irrenwesen u. s. w. S. 52 u. ff. Es sind vier Kategorien aufgestellt, nämlich Blödsinnige 297; Wahnsinnige 94; Schwermüthige 65; Tobsüchtige 70.

und in England und im neuen sardinischen Gesetzbuche zur Herrschaft gekommen ist. Dagegen nehmen einige schweizerische Kantone, wie Bern, Basel, St. Gallen, Schaffhausen, ein gemischtes System an, gemäß welchem das natürliche Kind der Mutter bleibt, diese aber ein Klagrecht auf Entschädigung gegen den Mann hat, den sie als Vater angibt.

Die Verfasser der waadtländischen Untersuchung über den Pauperismus, welcher wir diese Notizen entheben, sind der Ansicht, daß das System ihres Kantons, wie auch das von Bern und anderwärts angenommene gemischte, höchst nachtheilig wirke; ihrer Meinung nach würde das französische System mit weit geringern Uebelständen verbunden sein [1]).

Bern.

Im Jahr 1840 zählten die 354 Gemeinden, deren Zustände in Betreff des Pauperismus wir dargelegt haben, beinahe siebentausend von der öffentlichen Wohlthätigkeit unterstützte Kinder. Hievon waren

4478 eheliche,
2556 außereheliche.

Für den ganzen Kanton kann man eine Anzahl von 3000 der öffentlichen Mildthätigkeit anheimgefallenen außerehelichen Kindern annehmen: ungefähr eines auf 144 Einwohner. Die unehelichen Geburten steigen, Jahr für Jahr, muthmaßlich auf 850—900.

Die Art, wie die Hülfe geleistet wird, ist insoweit dem Tadel ausgesetzt, als die Gemeinden meistens, auf nichts anderes als die möglich größte Ersparniß bedacht, die armen Kinder bei oft selbst armen und nicht im besten Rufe der Sittlichkeit stehenden Familien unterbringen.

Waadt.

Die mehrgedachte Untersuchung hat deutlich herausgestellt, daß im Jahr 1834 der öffentlichen Wohlthätigkeit 1224 Kinder ganz oder theilweise anheimfielen; von diesen waren

304 eheliche Kinder, Waisen,
920 außereheliche.

So zählte also der Kanton Waadt auf 192 Seelen Bevölke-

[1]) Enquête sur le pauperisme etc. pag. 229—236.

rung ein unterstütztes natürliches Kind. Eine frühere (in den Jahren 1803—1805 vorgenommene) Untersuchung hatte nur 365 außereheliche Kinder gezeigt. — In vielen Gemeinden werden noch die armen Kinder an öffentlicher Steigerung dem Mindestfordernden in die Kost gegeben. Die Behörde dringt jedoch darauf, daß auf zweckmäßigere Weise für sie gesorgt werde. Indessen wurde die Ausgabe der waadtländischen Gemeinden für die Unterhaltung und Unterstützung der außerehelichen Kinder auf 32,500 Schwzfr., beiläufig drei und fünfzig französische Franken per Kopf angeschlagen. Es zeigt sich, daß in einer gewissen Anzahl Gemeinden, während die Ausgabe in den Jahren 1811—14 circa 11,715 Fr. betragen hatte, dieselbe in den Jahren 1831—34 auf 22,316, somit auf das Doppelte, stieg.

Zürich.

Die Klasse der unterstützten Kinder zerfiel, im Jahr 1840, in folgende Abtheilungen:

Waisen	193	3969
Außereheliche Kinder . .	571	
Kinder noch lebender Eltern .	3115	
Nicht klassificirte Kinder eines Bezirks	90	

Man sieht leicht, daß in diesem Kanton das Verhältniß der unterstützten außerehelichen Kinder weit befriedigender ist als in den beiden vorhergehenden: in der That ergibt sich nur eines auf 420 Seelen.

Im Jahr 1844 zählte man 272 außereheliche Geburten, vier auf hundert eheliche.

Aargau.

In der zwischen 1818—28 liegenden eilfjährigen Periode gab es, auf eine Gesammtzahl von 65,219 Geburten, 2513 außereheliche [1]). Diese Ziffer entsprach einem außerehelichen Kinde auf 26 Geborne.

Im Jahr 1844 wurden 324 natürliche Kinder auf 6358 geboren, somit ein uneheliches Kind auf 20 Geburten. Wie man sieht, hat sich das Verhältniß verschlimmert.

[1]) Bernoulli, Archiv u. s. w. IV. 136—137.

Im Dezember desselben Jahrs 1844 lebten auf Unkosten der öffentlichen Mildthätigkeit in den Gemeinden:

Waisenkinder . . .	1379	2745
Außereheliche Kinder	1366	

was ein außereheliches Kind auf 140 Seelen gibt.

Genf.

Eine von Baron de Gerando für das Jahr 1828 aufgestellte Uebersicht der Unterstützten zeigt:

Waisenkinder	106	506 Individuen [1]).
Eheliche Kinder	139	
Außereheliche Kinder . .	155	
Ausgesetzte „ . . .	106	

Nimmt man für besagten Zeitpunkt eine Bevölkerung von 50,000 Seelen an und stellt die außerehelichen und ausgesetzten in eine und dieselbe Kategorie, so hat man eines auf 190 Einwohner. — Sowohl für arme Waisen beiderlei Geschlechts als für die andern armen Kinder finden sich eine Menge geeigneter Erziehungsanstalten, von denen besonders das Mädchenwaisenhaus in Genf und zwei ähnliche Institute auf dem Lande, die landwirthschaftliche Schule in Carouge für arme Knaben und das Kinderasyl in Plainpalais für Knaben und Mädchen liederlicher Eltern erwähnt zu werden verdienen.

Im Jahr 1844 zählte man für den ganzen Kanton 1357 Geburten, worunter 83 außereheliche; in der Stadt Genf ergab sich auf 11 Geburten eine außereheliche, in den andern Gemeinden eine auf 30; für den Kanton im Allgemeinen: eine auf 16 [2]).

[1]) De la bienfaisance etc. I. 65.

[2]) Picot, Statistique etc. 1830. pag. 595.

Uebersicht der außerehelichen Geburten in verschiedenen Kantonen.

Kanton.	Zeitpunkt.	Außereheliche Kinder.	Verhältniß zu den Gebornen.
Bern	1844	875	1 auf 16
Genf	1844	83	1 „ 16
Aargau	1844	324	1 „ 20
Freiburg	1836	139	1 „ 20
Waadt	1843	256	1 „ 21
Thurgau	1841-43	123	1 „ 24
Zürich	1844	272	1 „ 25
Luzern	1836-39	249	1 „ 29
Uri[1])	1826-43	7	1 „ 58

Auf beiläufig anderthalb Millionen Einwohner 2328 außereheliche Geburten; muthmaßlich für die ganze Schweiz, alle Jahre, 3600 außerehelich geborne Kinder, somit eines auf siebenzehn Geburten.

Uebersicht der auf öffentliche Kosten unterhaltenen natürlichen Kinder und Findlinge.

Bern	3000
Aargau	1366
Waadt	920
Zürich	571
Genf	261

Für etwas mehr als eine Million Seelen circa 6000 von der öffentlichen Wohlthätigkeit lebende außereheliche und Findelkinder; für die ganze Eidgenossenschaft dürfte vielleicht eine Gesammtzahl von circa 12,000 berechnet werden: dieß gibt einen auf 195 Einwohner.

[1]) Wochenblatt, März 1843. Daselbst liest man, daß man in den letzten siebenzehn Jahren 7056 Geburten zählte, wovon 122 außereheliche; Verhältniß: ein uneheliches Kind auf 58 Geborne. In den ersten zehn Jahren jener Periode ergab sich nur ein natürliches Kind auf 70 Geborne.

Uebersicht der mehr oder weniger von der öffentlichen Wohlthätigkeit lebenden ehelichen Kinder (gewöhnlich Waisenkinder).

Bern	5000
Waadt	304
Zürich	3398
Aargau	1379
Genf	245

Abermal auf eine Million Seelen mehr denn 10,000 von der öffentlichen Mildthätigkeit unterhaltene oder wenigstens unterstützte Individuen (unter 16 Jahren). Für die ganze Schweiz belaufen sie sich vielleicht auf mehr denn 20,000, somit eines auf 116 Einwohner.

Vergleichungen.

Frankreich. Necker schätzte, vor dem Jahr 1789, die in den Spitälern des ganzen Königreichs aufgenommenen und erzogenen Findlinge auf 40,000: vierzehn Jahre nachher war die Ziffer auf 51,000 gestiegen; im Jahr 1819 betrug sie 99,346; und 129,699 im Jahr 1834: ein Findling auf circa 250 Seelen. — Im Jahr 1845 unterhielt das Departement der Charente, mit einer Bevölkerung von circa 370,000 Seelen, 1275 Findlinge, eines auf 290, wofür es 68,385 Fr. ausgab.

Toskana. In dem „Giornale Agrario" liest man, daß im Durchschnitt alljährlich 2593 Findlinge aufgenommen werden, welche Ziffer sich zu derjenigen der ehelichen Geburten wie 1 zu 21 verhält. Jedoch muß man berücksichtigen, daß nicht wenige ausgesetzte oder Findelkinder ehelichen Ursprungs sind. Nach Repetti's Lexikon belief sich die Zahl der von unbekannten Vätern erzeugten Kinder, im Jahr 1840 auf 2608, und im Jahr 1843 auf 2620. Indessen nährten die Findelhäuser von Toskana

im Jahr 1843	10,194 Kinder
im Jahr 1844	12,494 „

Schlägt man die Bevölkerung auf anderthalb Millionen Seelen an, so gibt die Ziffer der im letztern der beiden Jahre unterhaltenen Findlinge 1 auf 120 Einwohner.

Provinz Mailand (mit 550,000 Einwohner). Die fromme Stiftung Santa Maria della Ruota wies, Ende Dezember 1839, nach den von dem gelehrten Ritter Fantonetti veröffentlichten Angaben, eine Ziffer von 7184 Kindern auf: im Jahr 1840 traten 3178 ein. Von dieser großen Anzahl Kindern, welche theils auf das Land verdungen, theils in der Stadt zu verschiedenen Handwerken erzogen wurden, starben im Laufe des Jahres 1937: ein Todfall auf fünf Untergebrachte. Es zeigt sich für die Provinz ein Findling auf 54 Seelen Bevölkerung; aber es muß in Anschlag gebracht werden, daß man auch Kinder theils aus andern Theilen des Reichs, theils aus dem Auslande herbringt (59).

Siebentes Kapitel.

Zusammenzug der Staatsausgaben im Zweige der öffentlichen Wohlthätigkeit.

Kanton.	Zeitpunkt.	Kantonalgeld.	Franz. Geld.	Auf 1000 Seelen. fr. Fr.
Bern	1843	123,303 Schwzfr.	184,955	428
Waadt . . .	1844	52,590 „	78,885	455
Zürich [1]) . .	1844	37,235 „	55,850	229
Aargau . . .	1844	16,949 „	25,425	131
Neuenburg . .	1843	17,497 Liv.	25,000	400
Graubünden .	1844	8310 Gldn.	14,760	162
St. Gallen . .	1844	6000 „	13,090	77
Luzern [2]) . .	1845	6923 Schwzfr.	10,385	78
Freiburg [3]) . .	1843	5000 „	7500	78
Glarus . . .	1845	2810 Gldn.	6425	207
Solothurn . .	1842	4264 Schwzfr.	6396	95
Thurgau [4]) . .	1842	2917 Gldn.	6365	70
Wallis [5]) . .	1844	1660 Schwzfr.	2490	31
Tessin [6]) . . .	1844	c. 3000 Lir.	2145	18

[1]) Beiträge an Arme 13,100 Fr.; Medikamente für kranke Arme 24,135.

[2]) Ein besonderer Fonds (der Ursulinerfonds) gibt (1845) an die Arme und Waisenhäuser 8437 Schwzfr. ab. Die 6923 Schwzfr. sind eine von dem Staate für außerordentliche Fälle gegebene Zulage.

[3]) 3000 Fr. zur Unterstützung von Heimathlosen und armen Landsaßen, 2000 an den für Gründung eines Kantonsspitals bestimmten Fonds.

[4]) Für den Kantonalarmenfonds 2221 Gldn. 28; Steuern und Almosen 548. 54; für Findlinge 146. 22.

[5]) Unterstützungen überhaupt 660 Fr. Ausgesetzte Kinder 1000 Fr.

[6]) 2400 Lir. betrugen die Ausgaben für das St. Gotthardshospitium, circa 600 Lir. für andre wohlthätige Zwecke.

Die Regierungen der in obiger Tafel begriffenen Kantone kommen der Armuth mit 439,651 fr. Fr. zu Hülfe. Auch die übrigen verwenden etwas zu diesem Zwecke, doch gewöhnlich nicht Bedeutendes. Die Gesammtziffer der aus den Staatskassen der Kantone fließenden Unterstützungen mag sich daher kaum auf eine halbe Million französische Franken belaufen: dieß gibt ein Betreffniß von zwei und zwanzig fr. Franken auf hundert Einwohner.

Diese Ziffer vertritt jedoch nur die unmittelbar dem Staatsschatze der Kantone enthobenen Summen.

Wie man gesehen, gibt sich die Mildthätigkeit der Regierungen ungleich kräftiger und in ausgedehnterm Maaße theils durch Schenkungen von liegenden Gütern und Kapitalien zu Gunsten frommer und wohlthätiger Anstalten, theils durch Verwendung und Anweisung besonderer Einkünfte und Gebühren kund (60).

Zehnter Theil.

Oeffentliches Erziehungswesen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Zu den unbestreitbarsten und zugleich schönsten Verdiensten der Schweiz gehört wohl, daß sie der Welt eine große Anzahl im Fache der öffentlichen Erziehung ausgezeichneter Männer gegeben hat. Die französische Schweiz hat den berühmten Verfasser des Emil und in unsern Tagen die Naville, die Girard, die Necker-Saussure hervorgebracht; die deutsche, Pestalozzi, Fellenberg, und die italienische Gegend rühmt sich eines Franzesko Soave. Außer diesen gefeierten Namen wie viele tüchtige Erzieher und Lehrer in öffentlichen und Privatanstalten, in und außer dem Lande, nennen die Schweiz ihr Vaterland und machen ihr Ehre!

Bewundernswerth sind seit einem Jahrhundert die Fortschritte der Erziehung in den schweizerischen Kantonen, deren sociale Bildung sonst, im Allgemeinen, einen sehr langsamen Gang nahm.

Die größten Fortschritte erkennt man vorzüglich in den vielen und guten unentgeldlichen oder halbunentgeldlichen öffentlichen Schulen, in der Menge der Schüler, die daselbst einen ihren Bedürfnissen angemessenen Unterricht empfangen, in den zahlreichen sowohl von Seite der Gemeinden als des Staats dargebotenen Hülfsmitteln, mittelst welcher die Schulen und die mit denselben verbundenen Anstalten unterhalten werden.

Ueber das öffentliche Erziehungswesen, aus dem Gesichtspunkte der Primar- und Sekundarschulen, welche letztere auch unter dem

Namen Real- (von res, Sache) und Industrieschulen bekannt sind, enthalten die Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ein so reiches Repertorium von Diskussionen und Berichten und theoretisch-praktischen Abhandlungen, wie man vielleicht keines bei irgend einer andern Nation finden würde.

Dieß ist ein Beweis, in welch großer Anzahl nicht nur Professoren und Schullehrer, sondern auch Magistraten und Privatmänner mit Liebe sich mit der Prüfung und gründlichen Erörterung von Fragen beschäftigen, welche auf die Erziehungsmethoden, die Schulanstalten und ähnliche Gegenstände Bezug haben.

Zweites Kapitel.

Schulbehörden.

In den Kantonen besteht gewöhnlich ein Erziehungsrath und eine Erziehungskommission unter der Leitung eines Regierungsmitgliedes. In mehreren Kantonen bestimmt sogar die Verfassung die wesentlichen Bedingungen der zur Ueberwachung der Volksbildung bestellten Behörde. Das Wallis ist vielleicht der einzige Kanton, der bis zur Stunde noch nicht auf Aufstellung eines eigenen Dykasteriums gedacht hat. St. Gallen zeichnet sich durch seine Trennung in Betreff des öffentlichen Unterrichts und des Kultus in ein katholisches und ein reformirtes Großrathskollegium aus. So war es auch in Graubünden; allein seit dem Jahr 1843 findet sich eine einzige oberste Schulbehörde aufgestellt.

Uebersicht der obersten Schulbehörden.

Kanton.	Oberste Schulbehörde.	Zahl der Mitglieder.	Bemerkungen.
Zürich	Erziehungsrath	15	Drei Mitglieder der Regierung und 12 aus freier Wahl, Beamte, Professoren, Pfarrer.
Bern (1845)	Erziehungsdepartement	7	Der Präsident und Vicepräsident werden aus dem Schooße der Regierung genommen.
Luzern	Erziehungsrath	9	Der Große Rath erwählt 5 Mitglieder: die 3 Landkapitel und dasjenige der Stadt ernennen, jedes eines, aus der Geistlichkeit des Kantons.
Uri	Schulkommission.	10	Präsident der Pfarrer von Altorf, die übrigen Mitglieder sind Pfarrer und Beamte.
Schwyz	Erziehungsrath	16	Die beiden Landammänner, der Pfarrer von Schwyz, andre öffentliche Beamte und Priester.
Freiburg	Erziehungsrath	5	Er ist eines der Regierungsdykasterien. Dabei sind drei Staatsräthe.
Solothurn	Erziehungsdepartement	2	Ist eines der Regierungsdykasterien.
Schaffhausen	Schulrath	9	Ein Präsident mit dem Titel Oberschulherr, Pfarrer und öffentliche Beamte.
Graubünden	Erziehungsrath	3	Dazu zwei Suppleanten.
Aargau	Schulrath	8	Ein Präsident und ein Vice-Präsident aus dem Staatsrathe und 6 andre Mitglieder.
Waadt	Erziehungsrath	5	Ein Mitglied des Staatsraths ist Präsident.
Tessin	Erziehungsrath	9	Der Präsident ist Mitglied des Staatsraths.
Neuenburg	Erziehungskommission	21	Drei Mitglieder des Staatsraths, von denen eines das Präsidium führt, und 18 andere, meistens Pfarrer, Syndike und andre öffentliche Beamte.
Genf	a. Departement des öffentlichen Unterrichts	2	Die zwei Mitglieder des Departements sind aus dem Schooße der Regierung.
	b. Rath d. öffentl. Unterrichts	5	Die Mitglieder des Raths sind Professoren od. andre Personen.

Der obersten Schulbehörde unterstellte Beamte sind die Kantons-, oder Bezirks-, oder Kreisinspektoren. Bern hat 70 Schulkommissäre (durchschnittlich einen auf 16 Gemeindeschulen). Das Departement ist der Ansicht, daß es eines Oberinspektors bedürfe [1]). Tessin hat 15 Schulinspektoren.

Sonst haben die schweizerischen Gesetze, im Allgemeinen, vorgezogen, die oberste Schulbehörde in unmittelbare Berührung mit Ortsausschüssen oder Kommissionen zu setzen. So hat Zürich 1) Bezirkskommissionen, deren jede aus sieben Mitgliedern besteht; 2) Gemeindskommissionen mit wenigstens vier Mitgliedern unter dem Präsidium des Pfarrers.

Da die auf die Leitung und Ueberwachung der Schulen bezüglichen Verrichtungen gewöhnlich unentgeldlich sind, so werden nur die unvermeidlichen oder Reisekosten vergütet. Wo es jedoch Oberdirektoren oder Oberinspektoren gibt, ist ihnen ein fixer Gehalt angewiesen. — Im Kanton Waadt beziehen die Mitglieder des Erziehungsraths, deren Thätigkeit für den guten Gang der Schulen unabläßig in Anspruch genommen wird, wie öffentliche Beamte, eine Besoldung aus der Staatskasse: Gesammtsumme: 10,500 Schwzfr.

Drittes Kapitel.

Elementar- oder Primarschulen.

Deutschland allein kann sich einiger Länder rühmen, in denen der Volksunterricht so allgemein und auf so befriedigende Weise verbreitet ist, wie in der größern Zahl der schweizerischen Kantone. Und nicht einmal Deutschland noch irgend ein ander Land kann sich mit der Schweiz hinsichtlich der Kosten messen, welche sie, verhältnißmäßig, in den meisten Gemeinden und Staaten für die Bildung aller Klassen der Einwohner verwendet. In keinem Lande erfreut sich das Institut der Primar- und ähnlicher Schulen solcher Gunst der öffentlichen Meinung wie in der Schweiz, wo es beinahe überall im höchsten Grade volksthümlich ist.

Die Benennung Volksschule hat bei uns eine sehr große Ausdehnung erhalten. Der Verfasser hat in schweizerischen Kantonen weit mehr Elementar- als Industrieschulen besucht. Schönere Augen-

[1]) Bericht u. s. w. im Jahr 1842. S. 174.

blicke in seinem Leben hatte er nie, als wenn er, auch auf dem Lande, in Schulen eintrat, in ein gesundes und schönes Lokal; wenn er die Wände mit großen Tabellen, Zeichnungen, Landkarten und anderen Lehrmitteln geziert sah; wenn er wahrnahm, wie die Schüler nicht nur im Lesen und Schreiben und im Katechismus unterrichtet wurden, sondern auch den Sinn des Gelesenen verstehen, die Regeln der Sprache kennen, und schriftlich und mündlich ihre eigenen Gedanken ordentlich ausdrücken lernten. Unmöglich wäre es ihm, die Gefühle zu beschreiben, die ihn ergriffen, wenn er Knaben und Mädchen auf der Wandkarte der Schweiz oder auf dem Planiglobium oder auf der Karte von Palästina mit sicherer Kenntniß der Geographie Länder und Gewässer zeigen sah; wenn er diese Kinder moralische und religiöse und vaterländische Lieder singen hörte [1]). Tief bewegt verließ er diese Schulen, und stolz zugleich auf die Institutionen und voll freudiger Hoffnungen für die Zukunft seines Vaterlandes.

Bern.

Vor der politischen Umgestaltung des Jahrs 1830 hatte sich die aristokratische Regierung, wenn auch milde und gut, die Volksbildung nicht sehr angelegen sein lassen. Zwar gab man schon im Jahr 1826 die Zahl der Schüler auf 57,000 an, allein diese so hohe Ziffer drückte nicht einen gleich guten Gang der öffentlichen Erziehung aus. Noch im Jahr 1833 nahmen von siebenzigtausend schulfähigen Kindern kaum 20,000 am Primar-Unterricht Theil. Dennoch war eine alte Verordnung vom Jahr 1720 in Kraft.

Die Schulreform gründet sich auf die Erlasse aus den Jahren 1835—36—37. Mittelst derselben ist für die Primarlehrer an kleinern Schulen ein Besoldungsminimum von hundert fünfzig, für die übrigen von dreihundert Schweizerfranken festgesetzt. Auf die Staatskasse wurde eine beträchtliche Zulage von (100—150 Fr.) für jede Primarschule angewiesen. Ueberdieß ward der Staatsschatz für andere Ausgaben und besonders für Beiträge behufs des Baues angemessener Schullokale in Anspruch genommen. — Viele glauben, daß die bis auf die letzten Jahre gewonnenen Ergebnisse den bedeutenden Opfern

[1]) Die Gedanken: Vaterland, Schweiz, Grütli, Tell, Freiheit u. dgl. fehlen nie in den Sammlungen schweizerischer Nationalgedichte, die in Musik gesetzt werden und für den Gebrauch der volksthümlichen Gesangvereine bestimmt sind.

nicht gänzlich entsprechen [1]). Man klagt, und bezeichnet dieß zugleich als eine Ursache des unregelmäßigen Schulbesuchs, daß eine große Anzahl von Schulen entweder mit Schülern (75—110) überladen oder zu enge und unbequem sind: der eine oder andere dieser Uebelstände ist für 220 Schulen, somit beiläufig für den sechsten Theil der Gesammtzahl, ermittelt. — Im Jahr 1842 kam die Besoldung der 1130 Primarlehrer den Gemeinden auf 215,220 Fr. zu stehen: durchschnittlich ein Jahrgehalt von 190 Schweizerfranken, gewiß kein unansehnlicher, wenn man den erwähnten Zuschuß des Staates in Betracht zieht.

Doch muß man bedenken, daß leider an vielen Orten die Gemeinde weit weniger gibt: z. B. in Oberhasli kaum 54 Fr.; in Saanen 84 Fr.; und im Amtsbezirk Frutigen 97 Fr.

Zürich [2]).

Eine merkwürdige Verordnung über die Landschulen wurde schon im Jahr 1719 erlassen. Im Jahr 1803 erschien eine neue Schulordnung, und Oberamtmann Hirzel in Knonau gab, im Jahr 1829, seine „Wünsche zur Verbesserung der Landschulen im Kanton Zürich" heraus, worin er den Stand derselben im Vergleiche mit andern Kantonen und einigen deutschen Staaten als sehr unbefriedigend darstellte. Dennoch bestanden schon damals 410 Schulen, welche von 29,183 Alltagsschülern besucht wurden. Das Gesammteinkommen der Lehrer betrug 45,705 Gulden oder im Durchschnitt 110 Gldn. für jeden Lehrer. Man zählte bereits 335 Schulhäuser mit 126 Lehrerwohnungen. Nicht lange hernach, am 22. November 1830, erklärte sich die Volksversammlung von Uster, welche auf die politischen Geschicke des Kantons einen so großen Einfluß ausübte, für „eine durchgreifende Schulverbesserung."

Die Schulreform wurde durch das Gesetz vom 28. September 1832 bewirkt. Jede Gemeindsschule erhielt vom Staate einen Beitrag von 100 Schweizerfranken. Der Staat gewährt überdieß außerordentliche Beisteuern für Schulbauten und andre Gegenstände. — Jeder Einwohner ist verpflichtet, seine Kinder vom sechsten bis zum

[1]) Bericht u. s. w. im Jahr 1842.

[2]) J. Th. Scherr, Leichtfaßliches Handbuch der Pädagogik. 4 Bände. Zürich. Orell, Füßli u. Comp. 1839—46.

zwölften Jahr, sechs Stunden täglich, in die Alltagsschule zu schicken: zur Sommerszeit kann die Anzahl der Schulstunden auf drei beschränkt werden. Ueberdieß sind die aus der Alltagsschule Entlassenen gehalten, vom 12ten bis 15ten Jahre die Repetirschule (mit 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden) zu besuchen. Lehrgegenstände: Religion (Glaubens- und Sittenlehre), Sprachunterricht, Rechnen, angewandte Geometrie, Mittheilungen aus der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde, Gesang, Linear-Zeichnen und Kalligraphie. — Ein bedeutendes Element der Schul-Organisation dieses Freistaates bildet die Schul-Synode. In der Periode 1833—1838 wurden 73 neue Schulhäuser für die Gesammtsumme von beinahe einer Million französische Franken aufgeführt: jedes Schulhaus kostete im Durchschnitt 13—14,000 Fr. Für diesen so wichtigen Gegenstand steuerte der Staat den achten Theil der Gesammtausgabe bei.

Waadt.

Dieser Kanton begann die Einrichtung seiner Primarschulen nach seiner Befreiung im Jahr 1798.

Im Jahr 1802 erschien ein Gesetz über den öffentlichen Unterricht und ein besonderes organisches Reglement für die Primarschulen. Zwei Jahre später folgten erläuternde und ergänzende Zusätze. Gesetz und Reglemente stellten den Grundsatz des verbindlichen Schulbesuchs auf. Diese Verordnungen übten einen sehr wohlthätigen Einfluß aus.

Im Jahr 1834 wurde eine eingreifende Veränderung vorgenommen, welche von, mit der Sache betrauten Männern vorbereitet worden war, und großes Lob auch außerhalb der Schweiz, besonders von Seite des berühmten Lambruschini in seiner „Guida dell' Educatore," einerndtete. Ueber den Geist der waadtländischen Gesetzgebung verdient eine Schrift des Prof. Gindroz, nachherigem Vice-Präsidenten des Erziehungsraths, nachgelesen zu werden [1]).

Alt-Seminardirektor Scherr, die Fortschritte der Volksbildung in der Waadt anerkennend, gibt an, daß der wechselseitige Unterricht,

[1]) De l'Instruction publique dans le Canton de Vaud par André Gindroz. Lausanne. Imprimerie de Marc Ducloux. 1834.

wie ihn Girard modificirt und verbessert hat, in vielen dortigen Schulen eingeführt ist, und macht darüber verschiedene Bemerkungen [1]).

Die Schulen sind mit großen Wandkarten der Schweiz, von Europa, der Welt und Palästina (für die biblische Geschichte) versehen.

Der noch im April offen stehenden Schulen waren:

im Jahr 1841 . . . . 676 mit 30,525 Schülern
im Jahr 1842 . . . . 693 mit 30,781 „

(Die Knaben und Mädchen, welche einige Privatschulen besuchen, nicht inbegriffen.)

Ende 1846 wurde das Unterrichtswesen einer neuen Reform unterworfen.

Aargau.

Das aargauische Volksschulwesen gehört zu den wohlgeordnetsten, wie auch das dort eingeführte Lesebuch des Seminardirektors Keller [2]) vielleicht das empfehlenswertheste ist, das in den schweizerischen Schulen gebraucht wird. Nach dem neuen Gesetze theilen sich die Gemeindeschulen in Elementar- oder Alltagsschulen und in Fortbildungsschulen. Unter den Unterrichtsgegenständen kommen, neben den gewöhnlichen, vor: Bildung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, Zeichnen, Gesang. Damit verbinden sich in den Fortbildungsschulen: Geschichte und Geographie, Belehrung über die bürgerlichen Einrichtungen des Vaterlandes und Naturkunde mit Beziehung auf Gesundheitslehre, Landwirthschaft und Gewerbe.

Alle Kinder sind verbunden, vom zurückgelegten siebenten bis zum vollendeten dreizehnten Jahre die Elementarschule, und nach ihrer Entlassung aus dieser noch zwei Jahre lang die Fortbildungsschule zu besuchen. Diejenigen Kinder, welche in die Fabrikarbeit eintreten, sind des Besuchs der Fortbildungsschule jedoch nur unter der Bedingung enthoben, daß sie die Fabrikschule besuchen. — In jeder Ortschaft, welche mehr als eine halbe Stunde von der nächstgelegenen Schule entfernt ist oder über fünfzig schulpflichtige Kinder zählt, muß eine Gemeindeschule sein; wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder vier Jahre nach einander über einhundert steigt, so muß eine neue Schule errichtet werden.—

[1]) Scherr in dem o. a. Werke S. 325 u. f. f.

[2]) Lehr- und Lesebuch für die mittlern und obern Klassen der aargauischen Gemeindeschulen. Aarau 1841.

Der Unterricht dauert das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme von acht bis zwölf Wochen Ferien, welche je nach den örtlichen Umständen vertheilt werden. Lehrstunden im Winter in den Elementarklassen: wenigstens drei und zwanzig wöchentlich, in der Fortbildungsschule dreizehn. — Zur Vervollkommnung der Lehrer und der nöthigen Uebereinstimmung in ihrem Wirken sind Lehrervereine errichtet, an deren Versammlungen jeder Lehrer Theil zu nehmen verpflichtet ist.

Im Jahr 1844 zählte der Kanton 296 Elementarschulen mit 479 Klassen, jede mit einem eigenen Lehrer. Bloß fünf kleine Gemeinden, welche eigener Schulen entbehrten, schickten ihre Kinder in benachbarte Schulen. — Die Schule wird nicht überall gleich regelmäßig besucht, und in mehr als einem Schulkreise läßt das sittliche Betragen der Kinder vieles zu wünschen übrig. Man lobt sehr die weiblichen Arbeitsschulen: gegenwärtig bestehen 259, und bloß drei Gemeinden gebricht es daran. — Die Fortbildungsschulen entsprechen, im Allgemeinen, nicht ganz der Erwartung. — Die Gemeindeschulgüter gedeihen fortwährend. Im gedachten Jahre wuchsen diejenigen der katholischen Bevölkerung, in Folge der Theilung des Vermögens der aufgehobenen Klöster, um 250,000 Franken [1]).

St. Gallen.

Im Jahr 1837 machte der katholische Erziehungsrath dem reformirten den Vorschlag, sich über Einführung eines gemeinsamen Lesebuchs für die Primarschulen beider Konfessionen zu verständigen. Der Vorschlag wurde angenommen, das zu diesem Zwecke bearbeitete Schulbuch beiderseits gutgeheißen und eingeführt, und auf diese Weise eine gewisse Gleichförmigkeit für die Schulen erzielt, die den vielen paritätischen Gemeinden sehr gut zu statten kömmt. Von den 8000 Gldn., welche der Staat gibt, fallen jedem Kantonstheile 4000 zu, die gemeiniglich zur Aufbesserung der Schullehrergehalte und zu Beisteuern an die Gemeinden behufs guter Schullokale verwendet werden. — Der katholische Kantonstheil besitzt ein größtentheils von der aufgehobenen berühmten Benediktiner-Abtei von St. Gallen herrührendes Vermögen von 1,170,000 Gldn.; auch der reformirte wußte sich, nach

[1]) Amtsbericht ꝛc. vom Jahr 1844. S. 34.

und nach, ein Stammgut von 850,000 Gldn. zu bilden. Die Gemeinden des katholischen Kantonstheils haben ebenfalls, mit wenigen Ausnahmen, ihr Schulgut; im protestantischen Theile fehlt es an einem solchen an mehrern Orten. Sowohl in dem einen als in dem andern Kantonstheile zeigt sich ein Wetteifer, geräumige und zweckmäßig eingerichtete Schulhäuser zu besitzen [1]).

Luzern.

Das Primarschulwesen war schon vor dem Jahr 1830 durch den Eifer des nachmaligen Schultheißen Eduard Pfyffer, rühmlichen Andenkens, kräftig gefördert worden. Im Jahr 1829 stieg der Beitrag des Staatsschatzes bereits auf 17,322 Fr., während weit vermöglichere Kantone für die Primarschulen nur Geringes leisteten. — In diesem Kanton besoldet der Staat die Schullehrer; den Gemeinden bleibt beinahe nichts Anderes übrig, als für das Lokal und das Schulgeräthe zu sorgen. Es gibt Winterschulen und hauptsächlich für die kleinen Kinder Sommerschulen. — Gewöhnlich muß sich ein Schullehrer mit einer Besoldung von 150 Schweizerfranken und einer Wohnung oder einer Entschädigung hiefür von 32 Fr. begnügen. Für diejenigen aber, welche die Schule in den Sommermonaten fortsetzen, kömmt der fixe Gehalt auf 270 Schwzfr. — Die luzernerischen Schulen sind mit Lesebüchern und andern Lehrmitteln gut versehen.

Tessin.

Das Gesetz vom Jahr 1804 befahl die Errichtung einer Schule in jeder Gemeinde, wurde aber gar wenig beachtet [2]). Erst mit der Verfassung vom Jahr 1830 und den nacheinander folgenden Gesetzen und Verordnungen, gemäß welchen eine leitende Behörde und Inspektoren aufgestellt, Lehrer-Bildungskurse eingeführt und Beiträge aus der Staatskasse für Knaben- und Mädchenschulen bestimmt wurden, gestaltete sich das öffentliche Unterrichtswesen zu einem organischen Ganzen. Nicht wenig benutzte man die für die Elementarschulen der angrenzenden Lombardei geltenden Verordnungen und Reglemente [3]).

[1]) Amtsbericht vom Jahr 1843. S. 54.

[2]) St. Franscini, della Pubblica Istruzione etc. Lugano 1828.

[3]) L. A. Paravicini, dell'Educazione Pubblica nel Cantone Ticino, memoria premiata dalla società degli amici dell' Educazione del Popolo. Lugano presso Veladini e Comp. 1842.

Seit einer gewissen Reihe von Jahren haben die Gemeinden, im Allgemeinen, einige Ausgaben für Gegenstände des öffentlichen Unterrichts übernommen, und hie und da erheben sich zwar bescheidene, aber den Bedürfnissen entsprechende Schulhäuser.

Freiburg.

Im Kanton Freiburg hatte P. Girard einen wohlthätigen Einfluß auf das Volksschulwesen ausgeübt. Mit der Rückkehr der Jesuiten (im Jahr 1818) und durch ihren Einfluß wurden die bereits blühenden und in gutem Gang begriffenen Anstalten gehemmt, und man behauptet, daß sie jetzt tiefer stehen als vor einigen Jahren. — In den Primarschulen wird im Katechismus, Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht ertheilt. Den Bau neuer Schulhäuser läßt man sich, im Allgemeinen, angelegen sein. Jede Gemeinde hat eine Schule. Außer freier Wohnung, Holz und Garten ist dem Schullehrer eine Besoldung von wenigstens 200 Schwzfr. zugesichert. Die ärmern Gemeinden erhalten hiefür Beiträge aus der Staatskasse. Was die Wahl der Lehrer betrifft, so schlägt, wenn eine Lehrstelle ledig wird, eine Bezirks-Schulkommission drei wahlfähige Personen vor, und aus diesem Dreiervorschlag wählt sich die Gemeinde ihren Schullehrer. — Im Jahr 1839 wurden die christlichen oder unwissenden Brüder (frères de la doctrine chrétienne oder ignorantins) eingeführt. Man liest aber in öffentlichen Blättern, daß ihre Schulen, ungeachtet der Unterstützung, die ihnen von der Jesuitenpartei zu Theil wird, nicht am besten gedeihen. In Folge der seit den letzten Ereignissen eingetretenen Reaktion ist der Primar-Unterricht der Stadt ganz den erwähnten Brüdern übergeben worden, wie der Gymnasial- und philosophische Unterricht längst in den Händen der Jesuiten liegt.

Solothurn.

In den Landschulen kömmt, neben den gewöhnlichen Lehrgegenständen, auch die Baumzucht vor [1]). Der Staat befördert das Primarschulwesen mittelst Beiträgen an die Musterschulen und an die

[1]) Lutz und Leresche, Dict. II. 434.

Arbeitsschulen für Mädchen, so wie durch Gehaltszulagen zu Gunsten der bessern Lehrer.

Genf.

Die Primarschulen sind in protestantische und katholische eingetheilt. Es gibt Kantonal-Schulinspektoren und unlängst aufgestellte örtliche Kommissionen, von denen man sich viel Gutes verspricht. Außer den gewöhnlichen Lehrfächern ist in allen Schulen, mit Ausnahme von zwei einzigen, Geographie eingeführt, Schweizergeschichte und Zeichnen in allen protestantischen und in einigen katholischen. In den Landgemeinden auch dieses sonst in der Kultur und Wohlfahrt so weit vorangeschrittenen Kantons klagt man, daß sich die ältern Knaben während der ganzen Sommerzeit (6 bis 7 Monate) in den Schulen nicht blicken lassen [1]).

Schwyz.

Laut einem Berichte des Erziehungsraths wurden die Schulen, im Jahr 1842, von einem Achttheile der Bevölkerung besucht: es war eine allgemeine Schulordnung entworfen worden, und die nothwendigen Lesebücher waren bereit. — Die Gemeindeschulräthe stehen unter dem Präsidium des betreffenden Pfarrers; und trotz all' dem zeigte sich die sogenannte fromme Partei sehr unzufrieden [2]). — Die meisten Schulen stehen nur im Winter offen.

Glarus.

Der Kanton Glarus ist der einzige unter den kleinen demokratischen Kantonen, der schon seit mehrern Jahren sich ernstlich mit der Beförderung des Schulwesens befaßt hat; und seine Bemühungen sind mit günstigem Erfolge gekrönt worden [3]). — Zufolge der im Jahr 1834 eingeführten Schulordnung gibt es Schulgemeinden, bestehend aus den Bürgern, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben. Alle müssen dazu beitragen, die Schule in befriedigendem Zustande

[1]) Rapport à la commission des Ecoles primaires par J. Martin, Pasteur et Inspecteur des Ecoles protestantes etc. Genève 1841.

[2]) Neue Zürcherzeitung 1843. Nr. 338.

[3]) Scherr, a. a. O. I. S. 229, und Heer und Blumer, Gemälde VII. S. 522.

zu erhalten. In jeder dieser Gemeinden wird ein Schulrath gewählt, welcher aus dem Pfarrer, dem Schulvogt, dem Hauptlehrer und drei bis sechs andern Mitgliedern zusammengesetzt sein soll. — In dieser kleinen Demokratie hat der Edelsinn wohlhabender Bürger das öffentliche Unterrichtswesen kräftiger gefördert als es Gesetze und Verordnungen der Behörden zu thun vermochten. Im Flecken Glarus wurde, im Jahr 1832, behufs des Baues eines neuen Schulhauses, welches für 400 männliche und weibliche Zöglinge der Primar- und Sekundarschulen Raum hätte, eine freiwillige Subscription aufgenommen; sie ertrug circa 30,000 Schweizerfranken.

Die Angaben, die wir in Fülle über den Bestand des öffentlichen Erziehungswesens besitzen, berechtigen uns, mit genügender Sicherheit unsere Meinung dahin auszusprechen, daß in den Kantonen 5500 Gemeinde-Primarschulen bestehen, welche den größten Theil des Jahrs von circa 350,000 Zöglingen beiderlei Geschlechts besucht werden. — Dieß gibt für die ganze Schweiz durchschnittlich einen Elementarschüler auf sieben Einwohner. — In der Zahl jener Anstalten sind einige wenige Fabrikschulen des Kantons Aargau, St. Gallen, Glarus, Bern u. a. begriffen. Dagegen sind nicht mitgerechnet die nach den gepriesensten Vorbildern eingerichteten Kleinkinderschulen, welche sich in Bern [1]), Genf, Waadt [2]), Basel, Tessin ꝛc. finden.

[1]) Der Kanton Bern, im Jahr 1844, zählte 26 Kleinkinderschulen mit 824 Zöglingen. Der Staat unterstützt beinahe alle mit kleinen Beiträgen.

[2]) Schon im Jahr 1834 waren die Kleinkinderschulen auf 45 angewachsen, und wurden von vielen Kindern, die nicht der Klasse der Armen angehören, benutzt.

Uebersicht des Primarschulwesens.

Kanton.	Jahr.	Schulen.	Schüler.	Schüler auf 100 Seelen.
Zürich	1844	381 [1]	49,019	20
Thurgau	1843-44	254	16,637	20
Appenzell Außerrhoden .	1842	—	8,325	20
Glarus	1844	29	6,362	20
Bern	1842	1455	84,591 [2]	19
Baselland	1839	77	7,636	18
Aargau	1844	555 [3]	32,700	17
St. Gallen	1844	365	27,448 [4]	16
Schaffhausen	1839	77	5,000	16
Waadt	1844	721	29,878 [5]	15
Solothurn	1844	150 [6]	10,300	15
Neuenburg	1839	206	7,766	13
Tessin	1844	379	16,132	13
Unterwalden	1839	37	2,898	11
Luzern	1839	206	12,980 [7]	10
Freiburg	1839	264	7,920	9
Baselstadt	1844	25	2,400	9
Genf	1844	50	4,013	7
		5,231	332,005	

[1]) Die Schulen wurden folgendermaßen bezeichnet: 321 gute, 121 mittlere, 12 schlechte.

Die Schulversäumnisse stiegen auf 689,530; circa 14 auf den Schüler; diese Ziffer ist die niederste, die man bisher erhalten *). Unter den 381 sind die Schulen von Zürich und Winterthur nicht begriffen.

[2]) Es sind 277 Arbeitsschulen für Mädchen inbegriffen. Nicht mitgerechnet sind 8509 Arbeitsschülerinnen, weil sie schon in die Gesammtzahl der Zöglinge der Primarschulen aufgenommen sind.

[3]) Nicht inbegriffen sind 1000—1300 Zöglinge der Bezirksschulen und Privatschüler. Unter den 555 Schulen sind 259 weibliche Arbeitsschulen.

[4]) Von den 17tausend Zöglingen der katholischen Schulen sind 13,159 Alltags-

*) Vierzehnter Rechenschaftsbericht u. s. w. S. 108.

schüler und 4244 Ergänzungsschüler. In der ersten Kategorie ist die Zahl der Knaben, in der letztern die der Mädchen überwiegend. Von den 10tausend reformirten Schülern zählt die erstere 8316, die letztere 1729. Im Ganzen auf 21,445 Alltagsschüler 5973 Ergänzungsschüler.

5) Von den 29,878 Schülern waren (vom 1. Nov. bis 1. April) etwa 13,966 im Alter von zwölf Jahren und darüber, ein sicheres Zeichen, daß die Schulen auch von solchen besucht werden, die bereits arbeitsfähig sind.

6) Die Schulen der Landschaft zählen 8687 Alltagsschüler und 802 Wiederholungsschüler; die übrigen gehören den Gemeindeschulen von Solothurn und Olten an.

7) Die Angaben beziehen sich auf die Winterschulen. Der Sommerschulen (20 Wochen vom 1. Mai an) sind 101 mit 5980 Zöglingen von meistens 7—8 Jahren: sie bilden die untere Klasse der Elementarschule. Dagegen bestehen Fortbildungsschulen. Im Jahr 1839 waren 144 Schulen, 3110 Schüler, 14,435 Schulversäumnisse: auf jeden Schüler fünf versäumte Tage. Die Wiederholungsschulen, welche in einer oder zwei Perioden bloß 24 Tage dauern, sind diejenigen Kinder zu besuchen verpflichtet, welche in die Winterschule gehen mußten.

Ausgaben für das Primarschulwesen.

Vielfältig sind die Elemente der öffentlichen Ausgabe für die Primar- oder Elementarschulen: Besoldung der Lehrer, Lokale, Geräthe, Lehrmittel, Aufmunterungen, Ruhgehalte. — Eine angemessene Besoldung der Lehrer ist gewiß eine der Bedingungen, ohne welche das Schulwesen nicht gedeihen kann. Aber bisher hat man sich hierin, beinahe überall, nicht sowohl sparsam als äußerst karg gezeigt. Doch muß man anerkennen, daß sich im gegenwärtigen Jahrhundert und besonders seit dem Jahr 1830 mehrere Schweizerregierungen die Sache mehr haben angelegen sein lassen. — In der That sehen wir [1]), daß im Aargau ein Lehrer

a) mit weniger als 50 Schülern . . 250 Schwzfr. [2]),
b) mit mehr Schülern . . . . 300 „
c) in einigen Gemeinden . . . . 400 „

bezieht.

Baselland. Fixer Gehalt 250 Schwzfr. Ueberdieß Holz u. s. w. und für jeden nicht armen Schüler ein Schulgeld von 12—14 Bz. im Durchschnitte . . . . . 470 Schwzfr.

1) H. Ineichen, über unsere Volksschule. Luzern 1840.

2) Zwei Schweizerfranken sind gleich drei französischen. Siehe Thl. I. 285.

Bern. Die Hälfte der Lehrer wird bezahlt
mit . . . . . 200—300 Schwzfr.
⅓ derselben mit . . . . 300—400 „
⅙ „ mit . . . . . 400—600 „
Freiburg. Minimum . . . 200 „
Dazu freie Wohnung, Holz und Garten.
Glarus . . . . . 250—600 „
Luzern . . . . . 150—270 „
Dazu freie Wohnung oder 2 Louisd'or.
St. Gallen. Minimum für Schulen,
welche ein halbes Jahr dauern . 130 Gldn.
Für Schulen, welche ein Jahr dauern 200 „
Solothurn . . . . . 150—200 Schwzfr.
Dazu freie Wohnung.
Thurgau . . . . . 100—300 Gulden.
Zürich . . . . . 250—600 Schwzfr.

Diesen Angaben, die wir der erwähnten Schrift des Lehrers Ineichen entheben, fügen wir die den Kt. Tessin betreffende bei: nämlich eine Besoldung von 125—300 Schweizerfranken je nach der Zahl der Schüler.

Die schweizerische Gemeindeschule muß nicht mit den mehreren Staaten Italiens eigenthümlichen Armenschulen verwechselt werden: die erstere besuchen der Sohn und die Tochter des Handwerkers, des kleinen und großen Grundbesitzers wie die Tochter und der Sohn des reichen Herrn und des ersten Magistraten der Republik. Ein Schultuch (Blouse) ist in vielen Schulen die gemeinsame Uniform, welche die Zöglinge über das Hauskleid anziehen. — Die schweizerische Behörde hat es im Allgemeinen für zweckmäßig erachtet, ein Schulgeld bezahlen zu lassen, indem sie auf diese Weise die Lage des Lehrers verbessert, ohne der Gemeinde eine zu große Last aufzulegen. Die Wohlthätigkeitskassen kommen zu diesem Zwecke den armen Familien zu Hülfe. — Gewöhnlich beträgt das Schulgeld drei bis sechs französische Franken.

Uebersicht der Ausgabe (in Schwzfr.) für die Primarschulen.

Kanton.	Zeitpunkt.	Staat.	Gemeinden.	Total.
Aargau [1]) . . .	1844	48,391	119,700	168,000
Zürich [2]) . . .	1844	47,900	105,000	152,900
Bern [3])	1842	191,548	215,219	406,767
Waadt	1844 (Budget)	39,600	210,400	250,000
Luzern [4]) . . .	1843 id.	52,870	—	—
Genf	1843 id.	24,170	—	—
Graubünden [5]) .	1844	9,400	—	—
Neuenburg . . .	1843	11,250	—	—
Solothurn . . .	1842-43	6,933	31,067	39,000
Thurgau [6]) . . .	1844	13,300	22,700	36,000
Tessin [7]) . . .	1842	22,600	26,000	48,600
		468,562	730,086	1,101,267

[1]) Die Besoldungen der Lehrer erforderten 140,742 Fr., die Besoldungen der Lehrerinnen an den Arbeitsschulen für die Mädchen 15,292 Fr.; Lehrmittel, Unterhalt der Lokale u. s. w. circa 12,000 Fr.

[2]) Vom Staatsbeitrage werden 8280 Fr. zur Unterstützung von Gemeinden für Schulbauten verwendet. — Ausgabe der Gemeinde Zürich 48,675 Fr.

[3]) Die Ziffer der 215,219 Fr. bezeichnet den Beitrag der Gemeinden an die Besoldung der Schullehrer: natürlich gibt es noch viele andere Ausgaben.

[4]) Im Jahr 1839 an Lehrerbesoldungen für die Winterschulen 24,410 Fr., für die Sommerschulen 7035 Fr., für die Fortbildungsschulen 3935 Fr.; Staatsbeitrag für die Schulen von Luzern, Sursee und Münster 5200 Fr.

[5]) (Churer-Zeitung Nr. 40. v. J. 1846): Der reformirte Kantonstheil verwendet 25,000 Gldn.

[6]) Nach den Inspektoral-Berichten würde sich die Sache so verhalten: Total-Summe der Lehrerbesoldungen 43,584 Gldn. gedeckt a) mit 9145 Gldn., welche der Staat entweder mittelbar aus den Zinsen des Kantonal-Schulfonds oder unmittelbar aus der Staatskasse bezahlt; b) mit 18,825 Gldn. von Schulgeldern und andern Privat-Beiträgen: verbleiben 15,614 Gldn., welche vermuthlich von den Gemeinden bestritten werden.

[7]) Beitrag für die Gemeindeschulen: jede Gemeindeschule erhält aus der Staatskasse, je nach der Zahl der Schüler oder der größern Dauer des Schuljahrs, 80 bis 200 Lir., wenn es eine Knaben- oder gemischte Schule, und 50—150 Lir., wenn es

eine Mädchenschule ist, 39,105 Lir.; Entschädigungen an die Inspektoren 3625; Prämien 2499 Lir. — Was die den Gemeinden zugeschriebene Ausgabe betrifft, so ist sie annäherungsweise berechnet; nämlich unmittelbare Leistungen der Gemeinden circa 36,000 Lir.; aus kirchlichen Beneficien und Vermächtnissen circa 16,350 Lir. Siehe il contoreso governativo del 1843 pag. 85.

Gemäß den oben dargelegten Angaben über eine beträchtliche Anzahl Kantone, welche drei Viertheile der Gesammt-Bevölkerung in sich begreifen, kann man annäherungsweise berechnen, daß die schweizerischen Staatskassen für den besondern Gegenstand des Primarschulwesens beiläufig 900,000 französische Franken verwenden. Man wird bald sehen, daß sich auf denselben Zweig noch andere Ausgaben beziehen.

Was die Ausgaben der Gemeinden betrifft, so kann man, sofern sich von sieben Kantonen auf die übrigen schließen läßt, annehmen, daß dieselben auf nicht weniger als anderthalb Millionen französiche Franken ansteigen.

Die Zinsen der kantonalen oder kommunalen Schulgüter, welche, wie wir sehen werden, sehr erheblich sind, sind im Allgemeinen in den Summen begriffen, welche der Staat und die Gemeinden, nach obstehender Tafel, hergeben.

Vergleichungen.

Amerika. — Vereinigte Staaten. Cincinnati: Ein Schullehrer erhält 400 Dollars; ein Unterlehrer 250; eine Lehrerin 216; eine Unterlehrerin 168. Und diese Besoldungen werden daselbst als ungenügend angesehen [1]).

Frankreich. 1833. Oeffentliche und Privat-Primarschulen circa 44,500; Schüler 1,907,000: einer auf achtzehn Seelen.

Ausgabe der Gemeinden . . .	7,693,793
" " Departemente . .	2,054,051
" des Staates	403,841
	10,151,685 Fr.

[1]) Mich. Chevalier lettres etc. II. 51.

Im Jahr 1845 waren die Primarschulen auf 59,838 angewachsen: ohne Schule 2460 Gemeinden mit 1,150,176 Einwohnern. — Anfangs Januar 1844 waren 75,535 Schulmeister (4404 Lehrerinnen inbegriffen). Nimmt man für die Primarschulen vom Jahr 1845 eine annähernde Zahl von dritthalb Millionen Zöglingen an, so hat man in Frankreich einen Primarschüler auf vierzehn Einwohner. Auf dem Lande werden eine Menge Schulen in äußerst schlechten Lokalen, dans les écuries oder beinahe so was, gehalten. Minimum der Lehrerbesoldung 200 fr. Fr., kaum fünf und fünfzig Centimes per Tag.

Sicilien. Es gibt sehr wenige Elementarschulen für Volksbildung. — In der Provinz Catania finden sich auf 359,987 Einwohner bloß 4056 Zöglinge beiderlei Geschlechts (1 auf 88 Seelen), welche die für sie eröffneten 115 Schulen besuchen. — Unter diesen Schulen zählt man 13 Mädchenschulen, von 977 Schülerinnen besucht (muthmaßlich eine Schülerin auf 25 schulfähige Mädchen). Der Unterricht beschränkt sich auf das Lesen, Schreiben und die einfachsten Zahlenverbindungen (Annali Universali di Statistica etc. di Milano, gennajo 1846). In unserer Eidgenossenschaft zählen Aargau und St. Gallen, mit einer etwas geringern Bevölkerung als Catanien, circa 60,000 Zöglinge, im Allgemeinen wohlbestellter Schulen: in diesen zwei schweizerischen Kantonen verhält sich also die Zahl der in einer regelmäßigen Schule Unterricht empfangenden Kinder zu derjenigen Cataniens wie 15 zu 1.

Lombardisch-Venetianisches Königreich. 1844. Lombardische Provinzen:

Schulkinder (von 6—12 Jahren . . .	132,609	Knaben
	103,371	Mädchen
	235,980	

Es besucht die Elementarschulen ein Individuum auf eilf Seelen. — Man klagt über eine übergroße Anzahl unfähiger Lehrer, die man wegen der äußerst kargen Besoldung in vielen Landgemeinden (100—150—200 östr. Lir. oder wenig darüber) nicht gehörig ersetzen kann. — In den venetianischen Provinzen geht es schlechter als in den lombardischen, indem von circa 266,000 Kindern, welche das Alter hätten, in die Primarschule zu gehen, dieselbe nur von 83,644 Knaben und von 12,718 Mädchen besucht wird [1]).

[1]) Gazzetta privilegiata di Venezia, Nr. 39, Jahrg. 1846.

Großherzogthum Baden. 1844. Besoldung der Schullehrer:

1. Klasse . .	200 Gldn.	Ueberdieß freie Wohnung (zuweilen ein Garten) und ein Schulgeld von 30 kr. bis 2 Gldn. von jedem Zögling.
2. Klasse . .	230 „		
3. Klasse . .	420 „		
4. Klasse . .	430 „		

Belgien. 1840. Primarunterricht 5189 Schulen; Schullehrer (viele Privatlehrer inbegriffen) 5320. Zöglinge beiderlei Geschlechts 453,381: ein Primarschüler auf neun Einwohner (61).

Viertes Kapitel.

Lehrerbildungsanstalten.

Die Schule mit tüchtigen und würdigen Lehrern zu versehen, wird heutzutage allgemein als eine conditio sine qua non eines befriedigenden Primarschulwesens betrachtet, und dennoch hat man erst vor nicht ganz einem halben Jahrhunderte angefangen, darauf Bedacht zu nehmen. In Hinsicht der Normal- oder Methodenschulen, auch Lehrerseminarien genannt, wetteifert die Schweiz rühmlich mit Deutschland. Diesen Anstalten ist in der „pädagogischen Reise" des Heinrich Meyer ein herrliches Lob zu Theil geworden.

Zürich.

Das Lehrerseminar in Küßnacht, früher von dem rühmlich bekannten Pädagogen J. Th. Scherr geleitet, steht immerhin in großem Ansehen. Der Lehrkurs dauert drei Jahre. Zu Anfang des Sommerhalbjahrs 1844 zählte es 104 Zöglinge. Im Konvikt waren, wie gewöhnlich, vierzig, von denen 10 das volle Kostgeld bezahlten; die andern wurden vom Staate unterstützt, indem sie theils freie Kost, theils Stipendien erhielten.

Im Laufe des Jahres begegnet es zuweilen, daß Zöglinge in Gemeinden geschickt werden, um zeitweilig abgehende oder gehinderte Schullehrer zu vertreten. — Neben dem Seminar besteht eine

Musterschule, welche von 60 Schülern in drei Abtheilungen besucht wird.

Bern.

Am 1. September 1833 wurde das Schullehrerseminar in Münchenbuchsee mit fünfzehn Zöglingen eröffnet. Hierauf ward die Normal-Anstalt in Pruntrut und endlich das Seminar für Lehrerinnen in Hindelbank gegründet. So errichtete und unterhält der bernerische Freistaat drei Anstalten zur Bildung eines würdigen Lehrpersonals für den Primarunterricht. Im Jahr 1842 verlor das Seminar den vortrefflichen Rickli, seinen Direktor. In demselben Jahr waren der Zöglinge in den verschiedenen Abtheilungen 87; Gesammtausgabe der Anstalt 30,647 Fr.; nach Abzug der von den Zöglingen bezogenen Kostgelder und dem Erlöse der Erzeugnisse der Landwirthschaft u. s. w., beschränkt sich die effektive Ausgabe auf 21,390 Fr.: durchschnittlich 246 Fr. per Kopf oder circa 66 Rappen täglich. Das Personal der Zöglinge besteht gewöhnlich aus 30 bis 35 Schullehrer-Kandidaten und 50 Schülern einer Muster-Elementarschule. Im Laufe des Jahrs wurde der erste Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer gegeben.

Vom Jahr 1833—1842 einschließlich entsendete die Anstalt 223 patentirte Lehrer, kaum den fünften Theil der Anzahl, die der Kanton bedarf. — Im französischen Kantonstheil besteht die Normalanstalt von Pruntrut. Gesammtausgabe 22,276 Schwzfr.; davon abzuziehen eine Einnahme von 2292. Theilt man die vom Staate getragene eigentliche Ausgabe von 19,985 Fr. durch die mittlere Zahl von 62 Individuen, so hat man per Kopf für das Jahr 300 Fr., täglich zwei und achtzig und einen halben Rappen. — Die kleine Anstalt in Hindelbank für Bildung von Lehrerinnen und Erzieherinnen macht noch die Probezeit. Sie nimmt etwa ein Dutzend Zöglinge auf, und kömmt den Staat auf 2500—3000 Franken zu stehen; Kosten eines Zöglings 66 Rappen täglich. — Faßt man diese Angaben zusammen, so zeigt sich:

1) daß der Freistaat jährlich ungefähr 180 Personen für den Lehrberuf bildet;

2) daß er zu diesem Zwecke eine eigentliche jährliche Ausgabe von circa 45,000 Schwzfr. bestreitet [1]).

[1]) Es liegt eine Umgestaltung des Seminars im Wurfe, wornach der Lehrkurs von drei Jahren auf zwei beschränkt würde.

Aargau.

Das dortige Lehrerseminar wurde unlängst von Lenzburg in die Räume des Klosters zu Wettingen versetzt, wo sich alle Bequemlichkeiten zur Ausübung des Feld- und Gartenbaues darbieten. — Es werden Kandidaten des Lehrstandes aufgenommen, und überdieß bereits angestellten Lehrern Wiederholungskurse ertheilt. Da im Jahr 1844 vierundzwanzig Zöglinge, welche die Lehrkurse vollendet hatten, entlassen wurden, so blieb nur eine einzige Klasse von Kandidaten, bestehend aus 38 Aargauern und 2 Basellandschäftlern. 32 junge Schullehrer nahmen an einem Wiederholungskurse Theil. Mit der Anstalt ist eine Musterschule mit 70 Schülern verbunden. So ertheilte das Kantonal-Lehrerseminar, im erwähnten Schuljahre, an 142 Individuen Unterricht. — Leistung des Staates:

für Besoldungen und Löhne	6528	11,519 Schwzfr.
„ Beiträge an Zöglinge	3988	
„ andere Gegenstände.	1003	

Waadt.

Das auf die Gründung bezügliche Gesetz und Reglement sind vom Jahr 1835. Die der Leitung des Hrn. Gauthey, Verfassers des Buches über die Pflichten und Rechte des waadtländischen Bürgers, anvertraute Normalschule kam sehr bald in Ruf. Sie hatte eine sechsjährige Probeperiode zu bestehen. Lehrgegenstände: Pädagogik oder Methodik, Religion, Lesen, Sprachlehre und alle anderen Fächer der Elementarschule. Dauer des Unterrichts: drei Jahre. Alljährlich kann ein bis vier Monate andauernder Lehrkurs für Schullehrer (régens) stattfinden. Die ärmern Zöglinge haben auf einen Beitrag aus der Staatskasse (durchschnittlich fünf bis acht Batzen per Tag) Anspruch.

Im Jahr 1844 wurde die Normalschule mit einer aus 338 Werken bestehenden Bibliothek versehen.

In demselben Jahre zählte die Schule

36 Schullehrer,
56 Zöglinge (Kandidaten des Lehrstandes).

92

Im Sommerkurse waren überdieß 20 Externe.

Mit dieser Anstalt steht eine Uebungsschule in Verbindung; in besagtem Jahre: 65 Schüler. Was die Normalschule für Lehrerinnen betrifft, so zählte dieselbe im ersten Halbjahre des Jahres 1844 dreizehn angestellte Lehrerinnen, 26 Bewerberinnen; im Ganzen 39 Zöglinge; im zweiten Halbjahre eine mehr. — In den sechs Jahren 1835 — 1840 betrug der von der Regierung geleistete jährliche Beitrag 16,000 Schweizerfranken. Im Jahr 1844 stieg die Ausgabe für beide Anstalten auf 22,150 Fr.

Thurgau.

Die von dem hochverdienten Wehrli, einem ehemaligen Mitarbeiter Fellenbergs, geleitete Anstalt in Kreuzlingen wird als eine der besten angesehen. Die Arbeiten der Zöglinge beziehen sich hauptsächlich auf die Landwirthschaft. Im Jahr 1843 waren 70 Zöglinge (41 Thurgauer und 33 andere). Es wurde ein besonderer Vorbereitungskurs gegeben, welchen 14 Schüler besuchten. Das wöchentliche Kostgeld eines Zöglings, selbst da die Lebensmittel theuer waren, betrug nur vierundzwanzig bis fünfundzwanzig Batzen (50 bis 55 französische Centimes täglich). Die Anstalt steht sich sehr gut, mittelst eines mäßigen jährlichen Beitrags von 4000 fl. aus der Staatskasse.

St. Gallen.

Für den katholischen Kantonstheil besteht ein Wiederholungskurs für angestellte Schullehrer, und alle Jahre widmen sich Zöglinge der Kantonsschule dem Lehrstande. Aermere Kandidaten von tadelloser Aufführung erhalten eine Unterstützung. Auch der reformirte Theil sorgt für Heranbildung tüchtiger Schullehrer. Aber viele St. Galler ziehen das thurgauische Seminar in Kreuzlingen vor.

Luzern.

Sein Lehrerseminar genoß eines guten Rufes und kostete den Staat nicht 4000 Fr. Mit der neuen Ordnung der Dinge wurde es in das Kloster St. Urban verlegt. Alle Jahre ein Lehrkurs von acht Monaten.

Solothurn.

In Oberdorf ist (im Jahr 1844) ein Lehrkurs von 11 Wochen eröffnet. Es nehmen 30 junge Lehrer daran Theil. Kosten des Staates circa 3000 Schweizerfranken.

Schwyz (1846).

Pädagogischer Lehrkurs im Kloster Einsiedlen (Prof. Morell und Kantonalinspektor Rüttimann).

Tessin.

Die drei ersten Lehrkurse wurden (in den Jahren 1837, 1838 und 1839) von Prof. Parravicini, Direktor der k. k. höhern Elementarschulen zu Como, abwechselnd an den Hauptorten des Kantons gegeben. Durch das Gesetz vom Jahr 1842 erhielt die Anstalt mehr Festigkeit, und steht jetzt unter der Leitung des Chorherrn Ghiringelli, dem gewöhnlich zwei oder drei tüchtige Gehülfen beigegeben sind. Der Herbstkurs, der nicht weniger als acht Wochen dauert, erstreckt sich über 50 und mehr Lehrer und Kandidaten, und über mehr denn 30 Lehrerinnen und Bewerberinnen. Der ziemlich reichliche Beitrag des Staates pflegt sich auf zwei Lehrer und eine Lehrerin für jeden der fünfzehn Schulkreise auszudehnen. — Um den Schullehrern, Inspektoren und auch den Familienvätern einen beständigen Führer an die Hand zu geben, veranlaßten die tessinischen Räthe den Hrn. Parravicini, dermaligen Direktor der k. k. technischen Schule in Venedig, zur Herausgabe eines Werkes über die Grundsätze einer vernünftigen Erziehung und ihre Anwendung. Dieses aus zwei Bänden bestehende Buch, welches in Italien bereits mehrere Male nachgedruckt wurde, trägt mächtig dazu bei, eine rege Theilnahme für die Fortschritte des Volksschulwesens zu verbreiten [1]).

[1]) L. M. Parravicini, Manuale di Pedagogia e Metodica ad uso delle madri, dei padri, de' maestri, dei direttori ed ispettori scolastici, e delle autorità amministrative del Cantone Ticino. Locarno e Lugano, tipografia del Verbano. 1842—1844.

Zusammenzug für das Jahr 1844.

Kanton.	Lehrerzöglinge.			Beitrag des Staaates.
	Männliche.	Weibliche.	Total.	
Bern	169	12	183	52,866
Waadt	92	39	131	22,000
Zürich	104	—	104	15,200
Aargau	72	—	72	11,519
Thurgau	74	—	74	8,730
Tessin	48	52	100	4,400
Luzern (Budget 1845) . . .	—	—	—	3,400
Solothurn (1842—43) . .	39	—	39	2,885
	598	103	701	121,000

Da sich auch Graubünden, St. Gallen, Freiburg . . . die Heranbildung tüchtiger Schulmeister einigermaßen angelegen sein lassen, so kann für die ganze Eidgenossenschaft die Anzahl der Individuen, welche, Jahr für Jahr, einen pädagogischen Lehrkurs machen, auf beiläufig 800 angesetzt werden. Dieß bildet ungefähr den siebenten Theil der Gesammtzahl der Schullehrer, und ist mehr als hinreichend, um die wegen Tod oder Verzichtleistung oder irgend einer andern Ursache ledig fallenden Lehrstellen zu ersetzen. Auf diese Weise nimmt die Zahl der nicht mittelst eines besondern theoretisch-praktischen Unterrichts gebildeten Schullehrer mit jedem Jahre ab.

Unter der Gesammtzahl der Zöglinge sind bloß etwas über hundert weibliche, indem, da in der deutschen wie in der französischen Schweiz die Mädchen die Schule mit den Knaben zu besuchen pflegen, öffentliche Lehrerinnen oder Erzieherinnen gleichsam nur für weibliche Arbeiten angestellt werden. Nicht so in der italienischen Schweiz, wo man eine eigene, einer Frauensperson anvertraute, Mädchenschule vorzieht.

Für die ganze Schweiz kann die Ausgabe des Staates für Bildung und Vervollkommnung der Schullehrer und Schullehrerinnen auf beiläufig 300,000 französische Franken angeschlagen werden. Unter dieser Voraussetzung kostet jeder der achthundert Zöglinge 375 Franken.

Deutschland besaß schon im vorigen Jahrhunderte, weit früher als die schweizerischen Kantone, Bildungsanstalten selbst für Landschullehrer. Voran giengen Sachsen und Preußen.

Frankreich. Für Bildung geschickter Lehrer sind die Primarnormalschulen bestimmt. Beinahe jedes Departement hat eine oder zwei. Es wird behauptet, daß die in diesen Anstalten gebildeten Jünglinge sich ungerne zu dem mehr als bescheidenen Berufe eines Schullehrers bequemen, indem sie sich für eine höhere Laufbahn berufen glauben.

Italien. Im Jahr 1823 wurde im lombardisch-venetianischen Königreiche (Generalinspektor für die Lombardei, Hr. Palamede Carpani) der erste pädagogische Unterricht, der öffentlich in Italien gegeben wurde, eingeführt, um die Elementarschulen mit guten Lehrern zu versehen: Direktor und Lehrer der Methodik in Mailand an der obern Normalelementarschule, Francesco Cherubini, Verfasser mehrerer Werke, und besonders des Handbuchs der Methodik und der Aufsatzlehre. — Der für Erwerbung eines Lehrerpatents obligatorische Unterricht besteht in einem sechsmonatlichen Lehrkurse der Methodik. — Auch die Regierung von Sardinien hat unlängst, nachdem vorläufig in Turin der berühmte Don Ferrante Aporti von Cremona öffentlichen Unterricht ertheilt, Provinzialmethodenschulen auf Kosten der betreffenden Provinz errichtet. — So findet sich auf der italienischen Halbinsel, und zwar in drei Staaten der Nordgegend, nämlich in dem österreichischen Italien, in der italienischen Schweiz und im Königreiche Sardinien, die Grundlage für das ebenso nützliche als nothwendige Institut der Lehrerbildungsschulen gelegt (62).

Fünftes Kapitel.

Sekundarschulwesen.

Seit einer gewissen Reihe von Jahren entstanden (und entstehen fortwährend) hie und da höhere Elementarschulen, Real- oder Sekundar- oder Mittelschulen, Kreis- oder Bezirksschulen, welche bestimmt sind, den in den Primarschulen gewonnenen Keim der intellektuellen und moralischen Bildung zu entwickeln und zu produziren. Und während gewöhnlich die in den früheren Jahrhunderten gegründeten Anstalten ausschließlich die Förderung des gelehrten oder klassischen Unterrichts zum Zwecke hatten, ist es mit denjenigen, welche in unseren Tagen ins Leben treten, vorzugsweise auf die Kenntnisse abgesehen, welche im haus- und landwirthschaftlichen und im gewerblichen Leben ihre unmittelbare Anwendung finden. Deßhalb werden dieselben als besonders nützlich für eine sehr zahlreiche Klasse von Bürgern und schon darum auch als ersprießlich angesehen, weil sie dem übermäßigen Andrange junger Leute zu den sogenannten gelehrten Studien entgegenwirken.

Die Schulen, in denen ein sekundärer Unterricht ertheilt wird, können in zwei Hauptkategorien eingetheilt werden, nämlich in

a. eigentliche Real- oder technische Schulen;

b. Gymnasial- oder gelehrte Schulen.

In mehreren Kantonen giebt es Anstalten eines sekundären Unterrichts, welche einen doppelten Lehrgang, den des Gymnasiums und den der Realschule, in sich begreifen. So verhält es sich mit den großen Lehranstalten in Zürich, Basel, Bern, Lausanne und anderen.

a. Real- oder technische Schulen.

Ueber diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts, der für ein an mittlerm Vermögen so reiches und heutzutage wegen seiner industriellen und merkantilischen Betriebsamkeit so berühmtes Land wie die Schweiz von der größten Wichtigkeit ist, findet man werthvolle Notizen im vierzehnten und siebenzehnten Band der Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Dort findet sich ein aus-

führlicher Bericht über viele Real-, technische oder Industrieschulen der Schweiz, und in Bezug auf die bedeutendern fehlt es nicht an Einzelnheiten über alle wesentlichern Punkte. Man gesteht daselbst, daß es der Schweiz an einer großen polytechnischen Anstalt gebricht, aber dagegen wird auch gezeigt, daß sie sich im Besitze einer schönen Zahl mittlerer und auch höherer technischer Schulen und wohleingerichteter Lehranstalten für Industrie und Handel befinde. Weit zahlreicher noch sind die niedern Realschulen [1]).

In nicht weniger als zweihundert öffentlichen Schulen (einige sind zugleich Gymnasien) erhalten etwa 7000 Individuen einen mehr oder weniger technischen sekundären Unterricht. Außer den öffentlichen giebt es viele Privatanstalten, von denen einige eines sehr guten Rufes genießen. — Angenommen, daß die Klasse der Privatzöglinge etwas mehr als einen Dritttheil bilde, so steigt die annähernde Zahl der alljährlich an einem realen oder technischen sekundären Unterricht Theil nehmenden Individuen auf 9000.

Zürich.

Im Jahr 1826 legte ein Verein gemeinnützig gesinnter Männer den Grund zu einer technischen Lehranstalt, welche während sechs oder sieben Jahren etwa hundert Zöglinge zählte. Im Jahr 1833 übernahm sie der Staat. — Die Kantonsschule theilt sich in das Gymnasium und die Industrieschule. Diese letztere Anstalt, welche von dem Berichterstatter der gemeinnützigen Gesellschaft als die ausgedehnteste in der Eidgenossenschaft bezeichnet wird, besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die niedere drei Klassen enthält und Schüler von zwölf bis fünfzehn Jahren aufnimmt. Lehrgegenstände: Arithmetik, Naturkunde, Mathematik und Zeichnen, Geschichte und Geographie, deutsche und französische Sprache. Sechs Hauptlehrer und drei Hülfslehrer (für Kalligraphie, Gesang und einige andere Lehrfächer). Die obere Industrieschule, aus drei Klassen mit fünf Hauptlehrern bestehend, wird von Zöglingen von fünfzehn bis achtzehn Jahren besucht. Dort lehrt man Mathematik, Naturwissenschaften, geometrisches Zeich-

[1]) Neue Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft u. s. f. Des siebenzehnten Theils erste Abtheilung.

nen, Technologie, Geschichte. Sieben Hülfslehrer ertheilen Unterricht in verschiedenen Sprachen u. s. w. Ein Hauptlehrer bezieht 1950—2100 franz. Franken, ein eventuelles Betreffniß von den Schulgeldern (20—40 Schweizerfranken) nicht inbegriffen; ein Hülfslehrer 900—1000 Franken. — Die Gemeinde Winterthur, reich an Geldmitteln und Gemeinsinn, gründete (im Jahr 1835) und erhält eine eigene, der kantonalen nachgebildete Industrieschule; sie hat acht Lehrer und, Jahr für Jahr, 70—90 Schüler.

In diesem Kanton führte ein Gesetz vom Jahr 1837 zur Ergänzung der Primarschule und als Uebergang in die Kantonsschule die Sekundarschulen ein. Es werden Zöglinge von 12—15 Jahren zugelassen; die Lehrgegenstände sind die der Primarschule mit größerer Entwickelung, besonders der Zahlenlehre. Der Schulort muß, soviel möglich, im Mittelpunkte des betreffenden Bezirks liegen. Die Ausgabe wird theilweise durch Beiträge des Staates gedeckt; die Gemeinde, worin die Schule liegt, sorgt für Schullokal und Lehrerwohnung; Besoldung der Lehrer 1200—1800 franz. Franken. — Ueberdieß steht der Kanton im Begriffe, in geeigneter Gegend die Idee einer kantonalen landwirthschaftlichen Schule, welche mit einem Grundstücke verbunden und mit einem Direktor, einem Haupt- und einem Hülfslehrer verbunden sein wird, zu verwirklichen.

Bern.

Seine Sekundarunterrichtsanstalten weichen nicht sehr von den zürcherschen ab. Den kantonalen muß man beifügen 1) eine bürgerliche Realschule in der Hauptstadt, bestehend aus sechs Klassen mit 12 Lehrern und 150 Zöglingen (im Jahr 1838); 2) eine im Jahr 1826 ebendaselbst von einem freien Vereine gegründete Handwerksschule, welche jetzt der Obsorge der Regierungskommission für Handel und Industrie anvertraut ist und einen jährlichen Beitrag aus der Staatskasse erhält; 3) eine ähnliche Schule in Biel.

Eine sehr wichtige Anstalt ist die erwähnte bürgerliche Realschule in Bern. Es besteht eine Kommission oder Direktion, welche der Gemeinde Rechenschaft giebt. Einem aus der Mitte der Lehrer gewählten Direktor ist die besondere Leitung der Schule übertragen. Sie hat sechs Klassen mit eben so vielen Jahreskursen. Die zwei obersten Klassen sind in zwei Sektionen getheilt, nämlich in eine

Realabtheilung und eine Literarabtheilung, welche letztere für den Eintritt ins höhere Gymnasium vorzubereiten bestimmt ist. Die Klassen sind mit den nöthigen Modellen, Büchern u. s. w. versehen. Die Anzahl der Schüler beläuft sich auf 110—150. Sie zahlen ein mäßiges Aufnahmsgeld von 4—16 Schweizerfranken, und dennoch steigt die Ausgabe der Gemeindskasse jährlich auf nicht minder als 16,000 Schweizerfranken.

Waadt.

Am Hauptorte besteht eine Centralanstalt, das Kollegium, welches in ein oberes und untereres eingetheilt ist. Neben den klassischen Lehrfächern werden auch die realen gegeben. Ueberdieß gibt es im Kanton neue kommunale Kollegien, gewöhnlich mit wenig Schülern. Auch hier ist der Lehrkurs ein zweifacher, ein literarischer und ein realer (*Ecole moyenne*). Von derartigen Anstalten sind die beträchtlichsten die in Vivis, Yverdon und Morsee. Die Zahl der Lehrer für die technischen Lehrgegenstände beläuft sich auf 25. — Neben den anderen Unterrichtsanstalten besitzt Waadt am Hauptorte auch eine Zeichnungsschule, welche im Jahr 1844 von 125 Zöglingen des (obern und untern) Gymnasiums, von 43 Handwerkern und von 29 Mädchen (in besonderen Lehrstunden) besucht wurde. Sie wurde im Jahr 1823 von dem Maler Arlaud gestiftet, und kostet den Staat nur eine mäßige Summe. Sie hat einen Haupt- und einen Hülfslehrer.

Aargau.

An der Kantonsschule wird ein umfassender technischer Unterricht ertheilt. Es bildet nämlich einen Haupttheil derselben die Gewerbsschule mit 4 Klassen, welche früher als Privatanstalt bestand und durch Zusammenziehung wohlthätiger Stiftungen der Negotianten und Fabrikanten C. Herose und Oberst Hunziker, beide Bürger von Aarau, welche im Jahr 1826 große Summen hergaben, gegründet worden war. Sie hat die Befähigung derjenigen Jünglinge, welche sich irgend einem Zweige der Industrie oder des Handels widmen, zum Zwecke. Lehrgegenstände sind, nebst der Religion, die lebenden Sprachen und Literaturen (deutsch, französisch und italienisch), Geschichte, Geographie, Statistik, Staatswirthschaft,

Rechnen und Buchhaltung, reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte u. s. w. Daneben besteht ein chemisches Laboratorium und eine Modellirwerkstätte für technologische Arbeiter. Sechs Haupt- und einige Hülfslehrer ertheilen einen theoretisch-praktischen Unterricht an dieser Schule, welche der Referent der gemeinnützigen Gesellschaft keinen Anstand nimmt, mit der zürcher'schen über alle anderen ähnlichen Anstalten der Schweiz zu setzen. — Die Besoldung eines Lehrers kömmt auf 1200—1600 Schweizerfranken. Die Benutzung der Anstalt ist für Kantonsangehörige unentgeldlich.

Es gibt überdieß Bezirksschulen: bis zum Jahr 1845 bestanden derselben 14 mit 43 Hauptlehrern, 40 Hülfslehrern und circa 700 Schülern. — Diese Schulen haben die Bestimmung, einerseits die in der Gemeindschule erworbene Bildung zu erweitern, anderseits die Grundlage zur bürgerlichen Berufsbildung, sowie die Anfänge für höhere wissenschaftliche Bildung zu ertheilen.

St. Gallen.

Es besitzt am Hauptorte eine Industrieschule, welche, von dem Stadt-St.Gallischen Schulrathe und dem kaufmännischen Direktorium gegründet, im Jahr 1842 eröffnet wurde. Ihr Hauptzweck ist, Jünglinge für den industriellen oder merkantilischen Beruf vorzubereiten, indem sie sie mit den nöthigen mathematischen, naturwissenschaftlichen und sprachlichen Kenntnissen ausrüstet. — Diese Schule ist mit dem Gymnasium verbunden; für beide Anstalten sind sechs Haupt- und sechs Fachlehrer angestellt. Wie die Gewerbsschule von Aarau und andere Anstalten dieser Art besitzt sie beträchtliche Sammlungen von Modellen, Maschinen, Büchern ꝛc. Die Gewerbthätigkeit von St. Gallen und der Umgegend bietet überdieß den erheblichen Vortheil dar, daß man eine Menge Fabriken und Werkstätten besuchen kann. — Vom Jahr 1842—1846 hatte die technische Abtheilung 79, und die merkantilische 73 Schüler, Hospitanten an beiden Abtheilungen 217.

St. Gallen erfreut sich auch einer von dem kaufmännischen Direktorium gestifteten Webereischule und einer Sonntagszeichnungsschule für junge Handwerker.

Luzern.

Hier gibt es Bezirksschulen, und über diesen steht für diejenigen Jünglinge, welche eine (nicht gelehrte) weitere bürgerliche Ausbildung anstreben, die Kantonsschule. Sie hat einen Direktor, drei Haupt- und drei Nebenlehrer. Ueberdieß ist mit dem Lyceum eine Zeichnungsschule verbunden, welche im Jahr 1838 hundert und sechs Zöglinge verschiedener Kategorien zählte.

Tessin.

Seine im Jahr 1841 gegründeten höheren Elementarschulen, deren jede nur mit einem Lehrer versehen ist (nur die in Lugano hat zwei), können kaum auf mehr Anspruch machen, als den Primarunterricht zu vervollständigen. Der Zeichnungsschulen, welche im Jahr 1840 errichtet und durch das Gesetz vom Jahr 1845 geregelt wurden, sind sieben. Sie werden als eben so viele Pflanzschulen für die Jugend angesehen, welche sich einem mechanischen oder artistischen Berufe widmet. An die Besoldung der Lehrer der Zeichnungs- und höheren Elementarschulen bezahlt der Staat zwei Dritttheile, und einen Dritttheil die Gemeinde, welche die Anstalt besitzt. Die nicht armen Zöglinge haben ein mäßiges Schulgeld zu entrichten. — Zu besonderm Vortheile der Zöglinge der Sekundarschulen und des Gymnasiums ist, auf Unkosten des Staates, die von G. Curti, gegenwärtigem Direktor der Schulen, mit Zusätzen und Verbesserungen ins Italienische übertragene Naturgeschichte des sel. Prof. Baumann von Luzern angeschafft worden [1]).

Freiburg.

Freiburg besitzt eine Kantonalsekundarschule in der Hauptstadt, gewöhnlich mit etwa 100 Schülern. Diese Anstalt verdankt ihr Entstehen einem trefflichen Gesetze vom 19. Juni 1835, welches festsetzte, daß der Unterricht die Religion, die im Kanton herrschenden Sprachen (die französische und deutsche), Rechnen und Buchhaltung, Zeichnen, Kalligraphie, die Elemente der auf die Künste und Handwerke angewandten Naturlehre, Geographie

[1]) G. Curti, Storia naturale disposta con ordine scientifico ed adattata alla comune intelligenza ecc., illustrata di 230 figure. Lucerna, tipografia Meyer 1846.

und Naturgeschichte umfassen solle, daß der Lehrkurs in zwei Jahren vollendet werden könne, und daß der Staat einen jährlichen Beitrag von 9000 Schweizerfranken an die Schule verabreiche, wovon vier Neuntheile für Unterstützungen oder Stipendien von 100 Fr. zu Gunsten unbemittelter Schüler von der Landschaft zu verwenden seien.

Basel.

Baselland hat bei Zeiten Sekundar- oder Bezirksschulen errichtet mit mehr industrieller als klassischer Richtung.

Die Stadt besitzt 1) einige den Elementarschulen zur Seite gehende Fabrikschulen, welche für die ärmere Klasse bestimmt sind; 2) eine Realschule, wo von zwei Haupt- und zwei Hülfslehrern Unterricht in der Religion, der deutschen und französischen Sprache, der Buchhaltung, Geschichte und Geographie, den Elementen der Naturgeschichte, im Zeichnen u. s. w. ertheilt wird; 3) eine Zeichnungsschule, welche theils von der gemeinnützigen Gesellschaft, theils von der Gemeinde und dem Staate unterhalten wird. Diese bedeutende Anstalt umfaßt 1) die Elementarschule, 2) die Kunstschule, wo die menschliche Figur nach Vorlagen und Gyps gezeichnet wird, und 3) die technische Schule, welche Jeden zu der Zeichnungsart anleitet, die sein Gewerbe erfordert [1]).

Genf.

Genf ist reich an Anstalten, sowohl für literarische und wissenschaftliche, als auch für industrielle Bildung. So findet man in den Kollegien (Gymnasien) zu Genf und Carouge die sogenannten französischen Klassen, in denen die technischen oder Realfächer gelehrt werden. Seit dem Jahr 1830 besteht eine Industrieschule mit drei Abtheilungen, wovon jede einen besondern Kurs industrieller Studien bildet. Alle drei Lehrkurse beziehen sich hauptsächlich auf Uhrenmacherei, Juwelenarbeit und Mechanik. Es sind sechs Lehrer. Die Schule wird, Jahr für Jahr, gewöhnlich von 90 bis 100 ordentlichen Schülern (Internes) und circa 60 Hospitanten (Externes) besucht. Vom Jahr 1835 bis 1845 zählte man 1350 ordentliche und hospitirende Schüler. — Endlich gibt es eine einem Ausschusse der Kunst-

[1]) Burkhart, Gemälde. XI. 218.

gesellschaft anvertraute Zeichnungsschule mit besondern Hülfsmitteln im Zweige der Uhrenmacherkunst und Bijouterie. Im Jahr 1844 zählte sie 184 Zöglinge, die sich also vertheilten: Elementarklasse des Figurenzeichnens 51; höhere Klasse 35; Ornamentenzeichnen 46; Architekturzeichnen 12; Thonmodelliren 40.

Thurgau.

Im Jahr 1844 waren acht Anstalten, worin Real- und Gymnasialunterricht ertheilt wurde, mit 11 Lehrern, 102 männlichen und 34 weiblichen Zöglingen. Der Rechenschaftsbericht der Regierung unterscheidet Gymnasial- und Realschüler nicht. Derselbe bemerkt jedoch, daß die Einrichtung eine provisorische sei, und Vieles zu wünschen übrig lasse. Die wichtigsten dieser Schulen, die zu Frauenfeld und Dießenhofen, zählten jede 40 Schüler. — Zu den Anstalten eines sekundären Unterrichts gehört auch die mit dem Lehrerseminar zu Kreuzlingen verbundene landwirthschaftliche Schule. Im Jahr 1844 zählte sie 35 Zöglinge, und 32 im Jahr 1845. Sie lernen theoretisch-praktische Agrikultur auf einem Grundstück von 60 Jucharten, und die entsprechenden Kenntnisse aus der Naturkunde, ferner Buchhaltung u. s. w.

Appenzell-Außerrhoden.

Zwei Schulen, die Kantonsschule in Trogen und die Realschule in Herisau, haben vorzüglich industrielle oder merkantilische Bildung zum Zwecke. Die erstere zählt gewöhnlich 30—35 Schüler, die letztere etwa 50. Beide verdanken Gründung und Bestand nicht sowohl den Leistungen des Staates und der Gemeinden, als vielmehr einem Vereine gemeinnützig gesinnter Bürger. In beiden Anstalten ist das Schulgeld ziemlich beträchtlich.

Solothurn.

Hier bestehen Bezirksekundarschulen. In Solothurn und Olten Zeichnungsschulen; im Jahr 1844 zählte die erstere 83 männliche und 53 weibliche Zöglinge. Mit der höhern Lehranstalt ist die technische Schule verbunden, wo französische Sprache, Mathematik, Physik, Chemie, Buchhaltung, Zeichnen u. s. w. gelehrt wird [1]).

[1]) Neunter Rechenschaftsbericht u. s. w. für 1841—42.

Sekundäre Unterrichtsanstalten mit realistischen oder industriellen Lehrfächern finden sich noch in anderen Kantonen.

b. Gymnasial- oder klassischer Unterricht.

Unter der bekannten Benennung Grammatik, Humaniora, Rhetorik verstehen wir die alten Sprachen und Literatur verbunden mit anderen in den besten Gymnasien vorkommenden Studien. Die Philosophie schließen wir aus, indem wir sie dem Lyceum vorbehalten.

Im Allgemeinen gehören die schweizerischen Anstalten, was die Zahl der Zöglinge betrifft, zu den mittlern; dieselbe ist nie sehr groß, ausgenommen etwa das Kollegium sui generis der Jesuiten in Freiburg. Aber mehrere sind empfehlenswerth wegen tüchtiger und im Rufe nicht gemeiner Gelehrsamkeit stehender Professoren und Lehrer, wegen ihrer Güter und Einkünfte, wegen ihrer Bibliotheken und anderer damit verbundener nützlicher Sammlungen; so die Kantonalgymnasien in Zürich, Genf, Waadt, Bern, Luzern, Basel, Aarau. Auf der ganzen Oberfläche der Schweiz zählt man nicht weniger als etwa fünfzig große, mittlere und kleine Gymnasien mit sehr verschiedener Einrichtung. Die größte Ungleichheit zeigt sich hinsichtlich der Zahl der Professoren oder Lehrer, indem einige bloß zwei oder drei, die ansehnlichern aber zehn und mehr zählen.

Die ganze Schweiz weist nicht mehr denn 2000 Gymnasiasten auf, einen auf 580 männliche Individuen. Diese Ziffer ist 4½mal kleiner als diejenige der Jünglinge, die sich realistischen oder technischen Studien widmen.

Zürich.

Kantonsschule und Schule in Winterthur. Wie oben bemerkt wurde, begreifen beide Anstalten sowohl die Real- oder technischen als auch die literarischen oder klassischen Studien. Das Gymnasium der Centralanstalt in Zürich zerfällt in das untere und das obere, jenes mit vier, dieses mit drei Klassen. Der Unterricht zieht sich also durch sieben Klassen in eben so vielen Schuljahren. Das Lehrerpersonal besteht an der untern Abtheilung aus sechs Oberlehrern und drei Hülfslehrern; an der obern aus neun Professoren. Lehrgegenstände am untern Gymnasium: deutsche, lateinische und griechische Sprache, Mathematik, Geschichte und Geographie, und als

Nebenfächer: Zeichnen, Gesang und Kalligraphie; am obern Gymnasium: lateinische und griechische Sprache, alte Geschichte und Literatur, deutsche Sprache und Literatur, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Einleitung in die Philosophie [1]). Am Schlusse des Schuljahres 1844 zählte man 94 Schüler des untern, und 59 des obern Gymnasiums.

Bern.

Centralanstalten sind das höhere Gymnasium und das Progymnasium. An dem erstern sind beinahe dieselben Lehrfächer wie an der entsprechenden Anstalt in Zürich; eilf Lehrer und 30 bis 40 Schüler. Das Progymnasium zerfällt in drei Abtheilungen: das Progymnasium im engern Sinne, die Industrie- und die Elementarschule (Vorbereitungsanstalt für beide). Die Zahl der Professoren und Lehrer ist beträchtlich; 300—350 Schüler. — Sehr bedeutend sind die damit verbundenen Institutionen, wie die Bibliothek, die Turnanstalt, die militärischen Uebungen. Das Gymnasium kostet 23,880 Schweizerfranken, woran der Staat, für sich allein, 19,880 zahlt. Kommunale Anstalten, jedoch vom Staate unterstützt, sind verschiedene Kollegien in Thun, Biel, Pruntrut mit gelehrter und industrieller Richtung.

Waadt.

In Lausanne besteht ein Kollegium, welches den mittleren Kantonallehranstalten Zürichs und anderer deutscher Kantone entspricht. An demselben ertheilen 11 Professoren und einige Hülfslehrer Unterricht. Im Schuljahr 1844 waren am obern Kollegium oder Gymnasium 62 Zöglinge, am untern 149; darunter 42 Hospitanten (Externes). — Außerdem besitzt Waadt in einigen der kleinen Städte kommunale Kollegien: es sind derselben neun mit zweiunddreißig Lehrern oder Professoren und 160 regelmäßigen und 30 hospitirenden Schülern. Es ist schon oben angedeutet worden, daß in solchen Anstalten auch ein sekundärer Unterricht, in den Realien, stattfindet. Die neun Gemeindekollegien kosten circa 65,000 Schweizerfranken:

[1]) Eine Partial-Reform ist im Gange.

durchschnittlich jedes 7550 Schwzfr. (oder circa 10,000 fr. Fr.), von welcher Ausgabe die Hälfte von der Staatskasse bestritten werden mag. Die bedeutendsten sind die Kollegien von Vivis (mit einer Ausgabe von 13,100 Fr.); Yverdon (9750 Fr.) und Morsee (8560 Fr.).

Luzern.

Das aus sechs Klassen bestehende Gymnasium, welches zu den besten gezählt wird, bildet eine Abtheilung der höhern Centralanstalt. Es gibt lateinische Schulen in Sursee, Willisau und Münster, gewöhnlich mit wenigen Schülern.

Tessin.

Tessin hat kein eigentliches Kantonalgymnasium, wohl aber sechs Anstalten, die das Gesetz als öffentliche bezeichnet. Drei derselben gehören religiösen Korporationen, in Mendris, Lauis und Bellenz, an; eine andere in Luggaris ist ebenfalls einer religiösen Gemeinschaft (der Franziskaner) anvertraut; eine in Askona wird von Priestern geleitet, die der Bischof von Komo wählt, und eine sechste (mit dem Titel Seminarium) bei Poleggio, in den drei Ambrosianischen Thälern, ebenfalls von Priestern, deren Wahl dem Erzbischof von Mailand zusteht. — Durch ein Gesetz vom Januar 1846 ist dafür gesorgt, daß diese Institute, hinsichtlich der Lehrfächer und ihrer innern Einrichtung, den Verhältnissen und Bedürfnissen des gegenwärtigen Jahrhunderts mehr angepaßt werden. — Indessen werden viele junge Tessiner in ausländische Kollegien und Schulen geschickt.

Wallis.

Die Jesuiten besitzen zwei Kollegien (Gymnasien), eines in Brig und ein anderes in Sitten. Die Abtei von St. Moritz im Flecken gleichen Namens hält ein drittes.

Bestand des realistischen oder technischen sekundären Unterrichts.

Kanton.	Zeitpunkt.	Realistischer Unterricht.		Schüler auf 10,000 Seelen.
		Schulen.	Schüler.	
Zürich	1844	50	1500 [1])	61
Bern	1844	50	900 [2])	21
Aargau	1844	15	770 [3])	40
Genf	1844	5	600 [4])	95
Luzern	1839	10	550 [5])	40
Waadt	1844	11	500 [6])	26
St. Gallen	1845	3	450 [7])	26
Tessin	1844	12	400 [8])	33
Baselstadt	1844	3	255 [9])	90
Baselland	1845	4	250 [10])	60
Solothurn	1844	8	200 [11])	30
Thurgau	1844	9	135 [12])	15
Glarus	1844	2	130 [13])	40
Freiburg	1844	1	120 [14])	10
Appenzell-Innerrhoden	1844	2	85 [15])	20

[1]) Kantonsschule: 158 Schüler in der untern Abtheilung, 94 in der obern; Schule in Winterthur: 121 (von denen einige die Gymnasialklassen besuchen) und in 48 Sekundarschulen 1102. In den Bezirken wird über allzuhäufige Absenzen geklagt: durchschnittlich beinahe 23 Schulversäumnisse auf einen Zögling.

[2]) Im Progymnasium zu Bern, realistische oder industrielle Abtheilung 83; ungefähr 114 andere in zwei Progymnasien (Thun und Biel) und in zwei Kollegien (Pruntrut und Delsberg) Handwerksschule circa 60. Verbleiben 643 Zöglinge von 43 Sekundarschulen.

[3]) In den Bezirksschulen circa 700 Zöglinge, in den technischen Klassen der Kantonsschule 70.

[4]) Industrieschule 164 Schüler; die französischen Klassen in den Kollegien zu Genf und Carouge circa 280. Besondere Schulen der Kunstgesellschaft circa 184. Da einige dieser Zöglinge in mehr als einer dieser Anstalten vorkommen, so setzen wir statt 628 bloß 600 an.

[5]) Es sind 8 Knabenschulen mit zwei oder drei Abtheilungen und 430 Zöglingen, und die höhere oder Centralanstalt in Luzern, und die Zeichnungsschule.

[6]) In neun kommunalen Anstalten wird zugleich klassischer und realistischer sekundärer Unterricht ertheilt. Sie haben 180 — 200 Zöglinge (eine kleine Anzahl Hospitanten inbegriffen) des Realunterrichts. Andere 136 gibt das untere Kollegium zu Lausanne, und die übrigen 168 die Zeichnungsschule.

[7]) Industrieschule der Stadt 150 Zöglinge und 220 Hospitanten; andere Anstalten 80.

[8]) Circa 220 in sechs Zeichnungsschulen und 180 in eben so vielen höheren Elementarschulen.

[9]) Die Realschule wurde durchschnittlich von 248 Schülern besucht. Füge 18 realistische Schüler des Pädagogiums bei. Die Zeichnungsschule hat alljährlich circa 200 Schüler.

[10]) Vier Sekundar- oder Realschulen.

[11]) In Solothurn und Olten gehört die vierte Klasse der Knaben- und Mädchenschule zu den Sekundarschulen; solcher gibt es vier in den Bezirken, die aber nicht alle fleißig besucht werden.

[12]) In 8 Anstalten 176 Zöglinge; man rechne 31 Mädchen ab, und lasse die eine Hälfte aus Gymnasial-, die andere aus Realschülern bestehen; dazu kommen die Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule.

[13]) Schule in Glarus und Schwanden.

[14]) Centralschule in Freiburg, und einige Klassen der Schule in Murten.

[15]) Schulen in Trogen und Herisau.

Bestand des humanistischen oder klassischen sekundären (oder Gymnasial-) Unterrichts.

Kanton.	Zeitpunkt.	Anstalten	Schüler.
Baselstadt	1844	2	564 [1])
Genf	1844	2	282 [2])
Bern	1844—45	5	250 [3])
Waadt	1844	10	250 [4])
Tessin	1844	6	250 [5])
Zürich	1844	2	200 [6])
Aargau	1843—44	11	200 [7])
Luzern	—	3	150 [8])
Neuenburg . . .	1837—38	1	150 [9])
Freiburg	1836	1	150 [10])
St. Gallen . . .	1838	2	100 [11])
Solothurn . . .	1844	2	100 [12])
Schaffhausen . . .	1838	1	80 [13])
Schwyz	1838	2	75 [14])
Unterwalden . . .	1838	3	41 [15])

[1]) Es waren 528 Zöglinge des Gymnasiums in sechs Klassen, 36 Humanisten (so genannt, um sie von der obgedachten Abtheilung zu unterscheiden).

[2]) Kollegium in Genf 250 Schüler in den lateinischen Klassen, Kollegium in Carouge 32.

[3]) Zöglinge des höhern Gymnasiums in Bern 45; des Progymnasiums daselbst 94. Die anderen gehörten den kommunalen Gymnasien zu Thun, Biel u. s. w. an.

[4]) Kantonskollegium 86 Gymnasialschüler; die Gemeindekollegien 160.

[5]) Gewiß scheint die Zahl der von unsern Instituten aufgenommenen Gymnasialschüler viel zu groß; es sind aber darin inbegriffen viele Knaben, die zu den sogenannten untern Grammatikklassen gehören und eigentlich keinen Platz im höhern Elementarunterricht verdienten.

[6]) In der Kantonsschule das untere Gymnasium mit 94, das obere mit 59 Schülern. Die Zahl der Gymnasianer in Winterthur ist nicht angegeben.

[7]) Kantonsschule in 4 Klassen, sowohl für die gelehrten als technischen Studien. Auf 10 Bezirksschulen werden 141 humanistische Zöglinge angegeben.

[8]) Die Centrallehranstalt in Luzern ist Gymnasium und Lyceum zugleich. Im Jahr 1838 zählte das Gymnasium 103 Zöglinge.

[9]) Das Kollegium in Neuenburg besteht zwar aus sieben Klassen, aber drei derselben sind bloß Elementarklassen. Die vier Gymnasialklassen zählen 150 Zöglinge.

[10]) Im Jahr 1836 waren von 200 Freiburgern, welche mit 547 Anderen, Schweizern und Ausländern, im Kollegium studirten, 134 Gymnasiasten, nämlich 9 in der französischen Rhetorik, 16 in Humaniora, 16 in der Syntax u. s. w.

[11]) Der katholische Kantonstheil besitzt eine Kantonsschule mit 16 Professoren. Sie zerfällt in drei Abtheilungen: die Burger- oder höhere Realschule, das Schullehrerseminar, das Gymnasium. Im Jahr 1838 zählte das Gymnasium 53 Schüler. — Für den protestantischen Kantonstheil besteht das Gymnasium der Stadt St. Gallen aus fünf Klassen mit vier Professoren. (Scherr I. 353.)

[12]) Im Jahr 1844 wurde die höhere Lehranstalt von 102 Schülern besucht. Eine kleine Anzahl nimmt an dem technischen, eine noch kleinere an dem philosophischen und theologischen Unterricht Theil. Die meisten Zöglinge liegen den literarischen oder klassischen Studien ob. Die Gemeinde Olten hat eine lateinische Schule mit 2 Klassen, und das Kloster Mariastein eine Privatanstalt.

[13]) Das Gymnasium in Schaffhausen, in einem prächtigen Gebäude, und ausgestattet mit einer Bibliothek, einem chemischen Laboratorium u. s. w., hat 13 Lehrer und einen Direktor. — Einige Lehrgegenstände beziehen sich auf den Realunterricht, wie z. B. die französische Sprache, Zeichnen, Kalligraphie; andere wie Physik und Chemie können als dem Lyceum angehörend betrachtet werden. Diese Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, deren oberste (die Gelehrtenschule) drei besondere Klassen enthält. Unter den 80 Schülern sind auch die der realistischen oder technischen Abtheilung begriffen. (Im Thurn, Gemälde u. s. w. XII. 84.)

[14]) Scherr I. 341. Ein Gymnasium mit vier Klassen in Schwyz und eine Klosterschule in Einsiedeln, deren sechs Professorate von Konventualen bekleidet werden. Hauptfach ist die lateinische Sprache; auf Musik wird viel gehalten. Griechische, französische und deutsche Sprache erscheinen als bloße Nebenfächer. — Im Jahr 1836

wurde in Schwyz ein Jesuitenkollegium gegründet. Ein Verein verpflichtete sich, einen Fonds von 150,000 Schweizerfranken für den Unterhalt des Personals, einen andern für die Gebäulichkeiten (Kirche, Kollegium, Schullokale) herbeizuschaffen. Im Jahr 1838 fanden sich schon 176 kantonsfremde Schüler ein. Außer den dem Gymnasium eigenen Lehrgegenständen kommen diejenigen der Sekundar- oder Realschule vor.

15) Es bestehen Klosterschulen in Engelberg, Stans und Sarnen mit acht oder neun Professoren. Es herrscht hier noch die alte Einrichtung der Klosterschulen, und der Unterricht erreicht keineswegs den Umfang der Progymnasien. Scherr I. 342.

Staatsausgaben für den sekundären Unterricht.

Kanton.	Zeitpunkt.	Betrag in Schweizerfranken.
Bern	1844	70,000 [1]
Waadt	1844	67,840 [2]
Zürich	1844	54,524 [3]
Baselstadt	1842	47,000 [4]
Aargau	1844	35,400 [5]
Genf	1843	34,920 [6]
Solothurn	1844	22,928 [7]
Luzern	1839	20,530 [8]
Tessin	1844	7,000 [9]

[1]) Im Jahr 1842 kostete das höhere Gymnasium 7964 Fr.; das Progymnasium (literarische Abtheilung) 10,632. Dotationen an vier Progymnasien und Kollegien circa 25,000; die mit dem Progymnasium in Bern verbundene Industrieschule 7518 Fr.; Sekundarschulen in den Amtsbezirken 17,295.

[2]) Die Gemeinden zahlen circa 29,000 Fr. für Kollegien und Mittelschulen, die Gemeinde von Lausanne 2190 Fr. an das Kantonalkollegium. In den neun Kollegien und Mittelschulen bildete das Schulgeld eine Gesammteinnahme von 1500 Schweizerfranken.

[3]) Der sekundäre Centralunterricht (Gymnasium und Industrieschule) in Zürich kostete, für sich allein, 43,410 Fr., eine Ausgabe, die aus verschiedenen Quellen bestritten wird.

[4]) Die Ausgabe des Gymnasiums betrug circa 32,000 Fr., und die der Realschule 15,000 Fr. Ein sehr beträchtlicher Theil dieser Ausgabe wird mit Zinsen aus hiefür bestimmten Kapitalien gedeckt.

[5]) Der Beitrag für die 14 Sekundarschulen betrug 20,9000 Fr., für die Kantonsschule (Ordentliches und Außerordentliches) 14,500. Der Gesammtkosten derselben stieg auf 24,235 Schweizerfranken.

6) Das Staatsbudget vom Jahr 1843 wies den Kollegien 39,800 franz. Fr. als ordentlichen Beitrag an und zugleich einen Zuschuß von 5,500 Fr. dem Kollegium zu Genf, und 7080 Fr. der Industrieschule.

7) Der größte Theil der Ausgabe betrifft die höhere Lehranstalt (Personal und Material). Für die Sekundarschulen 2940 Fr.

8) Die Ausgabe für Besoldung der Lehrer an den Sekundarschulen belief sich auf 5530 Fr. In Betreff der übrigen Unkosten, wie die Wohnung des Lehrers, Miethzinse, Schulgeräthschaften, so werden die einschlägigen Konti vom Erziehungsrathe eingesehen, und von den Gemeinden des Bezirks einer jeden Schule berichtigt. Man schlägt die Ausgabe für das Gymnasium auf 15,000 Fr. an, da Gymnasium und Lyceum zusammen 26,710 Fr. kosteten.

9) Für die höheren Elementar- und die Zeichnungsschulen. Die Gymnasien werden aus besonderen Fonds unterhalten.

In 9 Kantonen mit ungefähr anderthalb Millionen Seelen beläuft sich der Staatsbeitrag für den gelehrten und technischen sekundären Unterricht auf 600,000 französische Franken: somit 400 Fr. auf tausend Seelen. — Dazu kommen a) der Beitrag von Gemeinden, b) der Ertrag von Schulgeldern, und c) die jährlichen Zinsen besonderer Fonds oder Kapitalien.

Was die Anzahl der Knaben und Jünglinge betrifft, welche, in den oben bezeichneten Schranken, an dem einen oder andern Zweige des sekundären Unterrichts Theil nehmen, so giebt dieselbe, da sie vom Verfasser auf die annähernde Ziffer von 11,000 angeschlagen wird, einen Sekundarschüler auf 32 Primar- oder Elementarschüler; einen auf 105 der männlichen Bevölkerung.

In der Gesammtzahl der Schüler des sekundären Unterrichts verhält sich, zufolge der oben dargelegten Angaben, die Zahl der Jünglinge, welche höhere Elementar- und Real- oder technische Schulen, Industrie- oder Zeichnungsschulen besuchen, zu derjenigen der Gymnasiasten wie 4½ zu 1. In der Schweiz ist demnach der Andrang zu den klassischen oder literarischen Studien nicht so stark, wie gewöhnlich in Italien, wo es zu sehr an realistischen oder technischen Lehranstalten für die minder bemittelten Volksklassen gebricht (63).

Vergleichungen.

Lombardische Provinzen. Man zählt, ein Jahr in's andre gerechnet, 7240 Gymnasialschüler oder ein Gymnasiast auf 345 Seelen. Alljährlich treten circa 1200 Schüler ein; alljährlich treten beinahe 800 aus, die den Lehrkurs vollendet haben. Ein Drittheil ungefähr der Gymnasialschüler vollenden den Studienkurs nicht. Der realistische Unterricht findet in der vierten Klasse der höhern Elementarschulen oder in einer technischen Schule statt.

Preußen. Im Jahr 1831.

Sekundaranstalten für Knaben: 481 mit realistischem Unterricht,
140 Gymnasien und Lyceen.

621

Es ist bemerkenswerth, wie die Zahl der realistischen Lehranstalten die der litterarischen weit übersteigt.

Belgien. 1840. Normalschulen, Athenäen, Kollegien, 33 von Priestern geleitete Anstalten, 29 Privat-Kollegien, 4 vom Staat unterstützte, 8 kommunale Kollegien, im Ganzen: 74 sekundäre Lehranstalten.

Frankreich. 1842. In den königlichen Kollegien und Lyceen 18,697 Zöglinge (mehr denn zweitausend Stipendiaten des Staats, der Departemente und Gemeinden); in den 312 Kommunal-Kollegien 12,125 interne und 14,459 externe Zöglinge. Privat-Kollegien oder Institute, denen sekundärer Unterricht bewilligt ist, 102; Pensionate 914 mit 34,336 Zöglingen, von denen zwei Drittheile bloß Elementarunterricht erhalten. Im Ganzen gibt es circa 68,000 Zöglinge sekundärer oder mittlerer Privat- oder öffentlicher Lehranstalten; eine auf 500 Seelen. Ausgaben für das sekundäre Unterrichtswesen

von Seite des Staats (Stipendien, Lehrerbesoldung u. s. w.) . . .	1,883,000	Fr.
„ „ der Departemente	42,690	„
„ „ der Gemeinden	2,395,000	„
	4,320,690	Fr.

Der Beitrag des Staats und der Departemente besteht in einem Betreffniß von 55 Franken auf 1000 Seelen.

Sechstes Kapitel.

Höheres Unterrichtswesen.

Dem höhern Unterrichtswesen gehören unzweifelhaft die Universitäten von Basel, Bern und Zürich und die Akademien von Genf, Lausanne und Neuenburg an.

Außer den genannten deutschen Universitäten und französischen Akademien, alle des reformirten Kultus, gibt es noch andre, schon im Kapitel über das Sekundarschulwesen gelegentlich erwähnte Institutionen, welche darauf Anspruch machen, den höhern Schulen beigezählt zu werden. Solche sind die kantonalen höhern Lehranstalten von Luzern, Solothurn, Aarau, Schaffhausen, Chur, St. Gallen (katholischer Kantonstheil).

Die schweizerischen Hochschulen können mit den großen Universitäten anderer Länder nicht wetteifern, weil es eben nur rein kantonale Institute sind, und weil, während es dem Schweizer frei steht, nach Belieben ausländische Universitäten und Akademien zu besuchen, die fremden Regierungen dem Besuche der unsrigen Hindernisse in den Weg legen. Daher kömmt es, daß man auf den monarchischen Universitäten viele Schweizer-Studenten trifft, während die Hörsäle unserer republikanischen Universitäten und Akademien nur von wenigen Ausländern betreten werden.

Die von Prof. Karl Monnard, einem sowohl seiner litterarischen Verdienste als seiner vaterländischen Gesinnung wegen rühmlich bekannten Manne, auf die Bahn gebrachte Idee einer National-Hochschule wurde zwar (im Jahr 1832) von einer eidgenössischen Kommission empfohlen, scheiterte aber, wie so manch' anderes Gute, an der lokalen oder konfessionellen Selbstsucht.

Basel.

Seine Universität, die älteste höhere Unterrichtsanstalt in der Schweiz, entstand (im Jahr 1460) in Folge der geistigen Bewegung, welche die berühmte Kirchenversammlung von Basel hervorrief. Sie hatte nie eine sehr große Anzahl Studenten, aber sie genoß, während einer langen Periode, eines hohen Rufes. Ihr goldenes Zeitalter

fällt in das Ende des 15ten und den Anfang des 16ten Jahrhunderts. Damals zählte sie unter ihren Lehrern Männer wie Erasmus von Rotterdam, Paracelsus und flüchtige Griechen. Der Entwickelung des Handelsgeistes wird allgemein der Verfall der baslerischen Gelehrsamkeit zugeschrieben. — Die gegenwärtige Universität gründet sich auf die Reorganisation der Jahre 1818 und 1834. Sie begreift die vier Fakultäten der Philosophie, Medizin, Theologie und Jurisprudenz mit achtzehn Lehrstühlen und einigen außerordentlichen Professoraten, welche theils aus dem Staatsschatze, theils von Privatvereinen bezahlt werden.

Im Jahr 1840 zählte sie 20 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren, und 10 Privatdocenten, und wurden 80 Kollegien angekündigt. Einige Professorate weisen in der Wissenschaft und Litteratur gefeierte Namen auf. Die Schülerzahl steigt, Jahr für Jahr, auf kaum 50—60. — Das Universitätsgut beläuft sich auf circa 560,000 Schweizerfranken, zerfällt aber in verschiedene Kategorien [1]).

Bern.

Durch Verschmelzung und Erweiterung mehrerer litterarischer und wissenschaftlicher Institute, von denen einige unter dem Namen Akademie vereinigt waren, wurde im Jahr 1834 die bernerische Hochschule gegründet. Sie begreift die vier üblichen Fakultäten sammt der Veterinärwissenschaft, und zählt etwa fünfzig ordentliche und außerordentliche Professoren, und durchschnittlich (1835—44) etwa 208 Schüler. Die Besoldungen der Professoren, im Betrage von 100—170 Louisd'or, stehen höher als diejenigen jeder andern höhern Lehranstalt der Eidgenossenschaft.

Zürich.

Auch die Hochschule dieses Kantons, die jüngere Schwester der vorhergehenden, verdankt ihre Entstehung der Verschmelzung verschiedener Institute, deren sich die Stadt Zürich längst schon erfreute. Sie begreift vier Fakultäten, nämlich die Theologie, die Staatswissenschaften, die Medizin und die Philosophie, mit circa 50 ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdocenten, und nicht mehr denn 200 Studenten. Sowohl für die schon erwähnte

[1]) Burkhardt, Gemälde ꝛc. XI. 220 u. f.

Kantonsschule als für die Universität bezahlt der Hauptort einen Beitrag von zwanzigtausend Franken.

Genf.

Im Jahr 1559 stifteten Calvin und der Staatsrath das bereits erwähnte Kollegium und die Akademie, zwei Anstalten, die sich ununterbrochen im besten Rufe erhielten. — Die gegenwärtige genferische Akademie fußt sich auf die Reform vom Jahr 1838. Sie umfaßt die Fakultäten der Theologie, des Rechts, der Naturwissenschaften, der Litteratur mit sogenannten Vorbereitungsklassen. Sie zählt gewöhnlich etwa 150 regelmäßige Schüler und 80—100 Externen. Sie wird von mehr Ausländern besucht als irgend eine andre schweizerische Schule; es sind dieß meistens reformirte Franzosen, welche Theologie studiren. Im Jahr 1844 waren unter 238 Studenten 79 Fremde.

Lausanne.

Die im Jahr 1537 gestiftete Akademie mit zwei oder drei Professoren war anfangs bloß eine theologische Schule. Lehrfächer und Professoren mehrten sich allmählig. Zufolge der Reorganisation vom Jahr 1837 sind die Lehrkurse in drei Fakultäten: »*Lettres et Sciences, Droit et Théologie*« mit zwanzig ordentlichen und außerordentlichen Professoren eingetheilt. Die Schülerzahl, mit Inbegriff der Hospitanten, pflegt zwischen 150 und 200 zu schwanken.

Neuenburg.

Die in jüngster Zeit gegründete Akademie zählt nur 10 Professoren, deren einer den Titel Rektor führt. Es besteht nämlich 1 Lehrstuhl für Naturgeschichte, 2 für Philologie, 1 für Philosophie, 1 für Mathematik, 1 für Physik und Chemie, 1 für deutsche Literatur, 1 für Geschichte und Geographie, 1 für die Rechtswissenschaft, 1 für die französische Literatur; höchstens 40—50 Schüler. Diese neuenburgische Studienanstalt ist, an und für sich, nicht beträchtlich; doch besitzt sie, wie die vorerwähnten, Professoren von nicht gemeinem Rufe. Der König von Preußen, Fürst von Neuenburg, hat mächtig zur Gründung dieser Schule beigetragen.

Freiburg.

Das Kollegium der Jesuiten, zu St. Michael genannt, wird von 500—600 Zöglingen besucht, von denen die meisten den sogenannten französischen und deutschen Klassen des Gymnasiums angehören. Nicht inbegriffen sind die Zöglinge des so geheißenen kleinen Seminars des Pensionats (eine Vorbereitungsschule für das Lyceum). Im Jahr 1836 zählte es 38 Studenten der Theologie, 11 der Physik und 17 der Philosophie. — Der Kanton besitzt beinebens eine Rechtsschule mit einem einzigen Professor für das Natur- und Civilrecht. — Sie wird von 30—35 Schülern besucht, die sich dem Notariat oder der Advokatur widmen wollen.

Die höhern Klassen der Kantonal-Lehranstalten in Solothurn, Luzern, Schaffhausen (Collegium Humanitatis), St. Gallen und Chur entsprechen gleichsam dem Lyceum oder einem philosophischen Studium mit einem Kerne beigegebener Lektionen in den Sprachen, der Naturwissenschaft ꝛc. Einige begreifen auch die Theologie. — Auch in den Kollegien zu Brieg, Sitten und St. Moriz im Wallis und in demjenigen von Somaschi in Lugano wird Philosophie gelehrt. — Insbesondre für Bildung der Notaren und Rechtsanwälte besteht in Sitten ein Lehrstuhl des Rechts nach der Kantonal-Gesetzgebung. Man vernimmt, daß unlängst der Geist der Reaktion sich des einzigen weltlichen Professors entledigt hat. — Diesseits der Alpen ist der im Jahr 1844 von den Räthen angenommene Entwurf einer tessinischen Akademie für Philosophie, Naturwissenschaft und Recht noch nicht verwirklicht worden.

Bestand des höhern Unterrichtswesens.

Kanton.	Zeitpunkt.	Professoren.	Schüler.
Bern	1844	50	240 [1]
Zürich	1844	50	178 [2]
Basel	1844	19	113 [3]
Genf	1844	27	238 [4]
Lausanne	1844	20	140 [5]
Neuenburg	1844	16	50
		182	959

[1]) Sommersemester: Immatrikulirt 204, nicht immatrikulirt 36. Es waren 29 Theologen, 84 Juristen, 71 Mediziner, 30 Veterinäre, 26 Philosophen. Von 127 angekündigten Vorlesungen wurden 95 gehalten.

[2]) Sommersemester: Immatrikulirt 127, nicht immatrikulirt 21. Davon

34 Theologen
29 Juristen
46 Mediziner
39 Philosophen

} Mit Inbegriff von 30 Veterinären steigt die Gesammtzahl auf 178.

[3]) Immatrikulirte Schüler 83, Hospitanten circa 30.

[4]) 152 regelmäßige Studenten und 86 Externen. Im Wintersemester 36 Studenten der Theologie, 33 des Rechts, 44 „de sciences," 18 „de lettres," 109 der vorbereitenden Studien.

[5]) Im Wintersemester 1844—45 zählte man unter den 140 (die Externen inbegriffen), welches beinahe die Durchschnittsziffer der vorgehenden Jahre ist, 42 Schüler der lettres et sciences, 44 der Theologie und 54 des Rechts.

Die Mittelziffer der höhern Klassen in Freiburg, Wallis, Tessin, Luzern und Solothurn gibt 150—200 Jünglinge.

Die Studirenden der schweizerischen höhern Schulen belaufen sich also auf 1100—1200. Diese Ziffer entspricht aber keineswegs derjenigen der schweizerischen Jünglinge, welche solchen Studien obliegen, indem sie einerseits einige Ausländer begreift, welche schweizerische Hochschulen oder Akademien besuchen, andererseits viele Schweizer nicht in sich schließt, die, aus den einheimischen höhern Schulen entlassen, auf fremde Universitäten ziehen.

An den schweizerischen Hochschulen und Akademien ist die Zahl der freien öffentlichen Vorlesungen beträchtlich. Hierüber lesen wir: „Die für das Publikum, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts eröffneten Vorlesungen zeichnen unser Jahrhundert und besonders die Schweiz auf ganz eigenthümliche Weise aus. Nicht nur mehren sie sich an den drei Hochschulen der deutschen und den drei Akademien der französischen Schweiz; sondern auch andre Städte, welche solcher Anstalten entbehren, besitzen Professoren, die sich angelegen sein lassen, die Früchte ihrer Forschungen dem Publikum mitzutheilen; und selten werden sie gleichgültig entgegengenommen“ [1]).

Ausgabe für das höhere Unterrichtswesen.

Die sechs zu verschiedenen Zeiten in Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne und Neuenburg entstandenen höhern Schulen kommen auf beiläufig 375,000 französische Franken zu stehen. Die dießfällige Ausgabe in andern Kantonen wird nicht angegeben, weil dieselbe mit den bereits angedeuteten Kosten des sekundären Unterrichts verbunden und verschmolzen ist.

Bern, 1844	75,830 Schwzfr.	
Waadt, 1845	47,600 „	
Zürich	50,000 „	
Baselstadt	34,000 „	[2])
Neuenburg	12,000 „	[3])
Genf (circa 45,100 fr. Fr.) . .	30,000 „	
	249,430 Schwzfr.	

Da die Zahl der Studirenden an unsern Hochschulen nicht groß, die Ausgabe für dieselben aber für den Staatsschatz sehr drückend ist, so gab sich in diesen letzten Jahren, mit dem Fortschritte der demokratischen Meinungen, eine den schweizerischen Universitäten und Akademien nichts weniger als günstige Stimmung kund; erhielte diese

[1]) Révue Suisse. Décembre 1845.

[2]) Das Universitätsgut 5500 Fr.; der Staat 26,000; freiwillige Beiträge 2500 (Burkhardt, Gemälde XII. 212).

[3]) Die Staatskasse gibt bloß einen Beitrag von 6000 Fr. Neuenburgerwährung.

das Uebergewicht, Gott weiß, welcher Nachtheil für die Wissenschaft und für den Ruf der Schweiz daraus erwachsen würde.

Es darf nicht vergessen werden, daß in mehreren Kantonen die Stipendien zu Gunsten armer oder wenig bemittelter hoffnungsvoller Studenten ein beträchtliches Element der Ausgabe für das höhere Unterrichtswesen bilden. Für den Kanton Zürich gab der Rechenschaftsbericht vom Jahr 1844 etwa dreißig auf diese Weise Unterstützter an, nämlich 9 mit 320 Schwzfr. jeder, 8 mit 240, 10 mit 160, 2 mit 80 (Stipendien, welche den Betreffenden in Stand setzen, seine Studien auf einer fremden Universität fortzusetzen und zu vollenden) und 1 mit 400; der Gesammtbetrag der Stipendien stieg auf 8400 Franken. — Der aargauische Rechenschaftsbericht für das Jahr 1843 zeigte eine Ausgabe von 2550 Schweizerfranken für Stipendien an acht Studenten. Ueberdieß wurden zehn Kandidatinnen des Lehrberufs mit circa 1700 Fr. unterstützt. — Bern im Jahr 1844 für Stipendien und Prämien 4488 Schwzfr. — Baselstadt hat reichliche, insbesondre zum Besten der studirenden Jugend bestimmte Einkünfte. — In der Rechnung vom Jahr 1845 findet sich ein Posten von 2985 Schwzfr. für akademische Stipendien, an Gymnasiasten und Industrieschüler (64).

Vergleichungen.

Lombardische Provinzen mit einer etwas stärkern Bevölkerung als die der Schweiz. Die königliche Universität von Pavia zählt gewöhnlich 1400—1500 meistens einheimische Studenten.

Toskana mit circa ⅔ der schweizerischen Bevölkerung. In der siebenjährigen Periode 1839—46 zählten die beiden Universitäten von Pisa und Siena, die erstere mit 59, die letztere mit 27 Lehrstühlen, als Mittelziffer, 730 Schüler, meistens Toskaner.

Deutschland. Juristen { im Jahr 1834 7567 / „ „ 1844 3424 } 4143 weniger.

Die starke Abnahme der Juristen wird den scharfen Zulassungsbedingungen zum hohen Beruf der Rechtsgelehrten beigemessen. Im

Jahr 1844 hatte Deutschland, abgesehen von der nicht ganz unbedeutenden Ziffer der fremden Studenten, nur einen Rechtsbeflissenen auf 10,500 Einwohner.

Siebentes Kapitel.

Bibliotheken, Museen, botanische Gärten und ähnliche Anstalten.

Real- und Industrieschulen, Gymnasien, Lyceen, Akademien und Universitäten sind im Allgemeinen mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln ausgerüstet. Man findet in der Schweiz keine Bibliotheken mit mehrern hunderttausend Bänden, wohl aber eine große Anzahl beträchtlicher und geschätzter. Meistens gründete sie die Fürsorge der Regierungen oder Gemeinden, und zu ihrer allmähligen Erweiterung trug die Freigebigkeit wohlhabender Bürger und gemeinnütziger Vereine bei. Ansehnliche Bücherſäle besitzen die Gemeinden Neuenburg, Solothurn, Schaffhausen, Winterthur, St. Gallen, Zofingen. Kantonsbibliotheken bestehen in Aarau [1]), Lausanne, Frauenfeld, Luzern. Aber Bibliotheken, welche eine Stelle unter den großen Sammlungen dieser Art einzunehmen verdienen, dürften sich kaum in Basel, Bern, Genf und Zürich finden. Hiezu kommen endlich die Kloster- oder Stiftsbibliotheken (Einsiedlen, Engelberg).

Wer nähere Aufschlüsse über die Bibliotheken, die öffentlichen Archive, die Kunstsammlungen u. s. w. wünscht, wird gut thun, die Erdkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft von Ger. Meyer zu Rathe zu ziehen [2]).

[1]) Es gründete sie, zu Anfang dieses Jahrhunderts, die Regierung des neuen Kantons mittelst Ankauf der besonders an Handschriften reichen Bibliothek des sel. General Zur Lauben.

[2]) Siehe Bd. II. S. 487—494.

Basel [1]). Die öffentliche Bibliothek circa	40,000	Bde.	Tot. 93,500.
„ Jugend- und Bürgerbibliothek	8000	„	
„ botanische Bibliothek . .	9500	„	
„ Bibliothek der Lesegesellschaft u. naturhistorische Bibliothek	27,000	„	
„ theologische Bibliothek . .	9000	„	
Bern [2]). Die Stadt-Bibliothek circa . .	30,000	Bde.	nebst vielen Manuscripten und alten Münzen.
Genf [3]). Oeffentliche Bibliothek . . .	50,000	Bde.	Tot. 80,000.
Bibliothek der Lesegesellschaft .	30,000	„	
Lausanne [4]). Kantonsbibliothek der Lesegesellschaft	33,000	„	
Zürich [5]). Stadtbibliothek	45,000	„	
Andre Bibliotheken öffentlicher Vereine u. s. w.	25,000	„	
Luzern. Kantonsbibliothek (vorzüglich für die höhere Lehranstalt) . . .	40,000	„	
Neuenburg [6]). Gemeinde-Bibliothek, 4913 Werke	15,700	„	
Einsiedlen. Stiftsbibliothek	21,800	„	

Hier haben wir also in acht schweizerischen Städten und Kantonen fünfzehn Bibliotheken mit circa 384,500 Bänden; Mittelziffer für jede Bibliothek 25—26,000 Bände.

[1]) Burkhardt, Gemälde. XII. S. 228—233.

[2]) Lutz und Lereſche, Dict. art. Berne.

[3]) Id. art. Genève.

[4]) Id. art. Vaud. — Ueber die waadtländische Bibliothek finden sich interessante Notizen des Prof. L. Monnard in dem „Catalogue de la Bibliothèque cantonale. Troisième Supplément etc. Lausanne, imprimerie de Hignou aîné. 1829.

[5]) Id. art. Zurich.

6) Diese im Jahr 1788 gestiftete Bibliothek zählte im Jahr 1838, da sie in ein passenderes Lokal versetzt wurde, 9724 Bde. Sie genießt einer jährlichen Aussteuer von 1200 Fr. N.W. für Ankauf von Büchern u. s. w. Im Jahr 1842 erhielt sie einen außerordentlichen Zuschuß von 6000 Fr. (Constitutionnel neuchâtelois. Nr. 61. Jahrg. 1845.)

An Handschriften sind mehrere schweizerische Bibliotheken ziemlich reich: so Engelberg 200 Manuscripte, — Einsiedlen 400, — St. Gallen 1399, — Basel [1]) 5000. Die beiden erstern Bibliotheken finden sich in Benediktiner-Klöstern, die dritte gehörte ebenfalls einem solchen an.

Was die Museen, botanischen Gärten und andre Sammlungen betrifft, so glaubt der Verfasser am besten zu thun, wenn er die dießfälligen Notizen einem von Dr. Schinz bei Eröffnung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in Zürich gehaltenen Vortrage enthebt [2]). — Der botanische Garten zu Genf, eine Schöpfung des berühmten Decandolle, gedeiht auf das Beste. In keinem andern Kanton ist so viel durch freiwillige Beiträge reicher Bürger geleistet worden. Das genferische Museum enthält 500 Säugethiere und 2300 Vögel, und ist reich an Reptilien und Thieren aus andern Klassen. — Das naturhistorische Museum des Kantons Waadt in Lausanne ist in allen Fächern wohl bestellt. Es verdankt dieß besonders den Bemühungen der Hrn. Lardy, Charpentier und Chavannes und den Geschenken des sel. General Laharpe. Es besitzt reiche Herbarien. — In Solothurn ist die in ihrer Art einzige Sammlung des Prof. Hugi Stadteigenthum geworden. Sie enthält eine Menge höchst merkwürdiger und einziger jurassischer Naturalien. — Bern rühmt sich seines an Säugethieren, Reptilien und Petrefakten reichen Museums. Die Sammlung europäischer Reptilien des Dr. Otth und die von Prof. Bernh. Studer angelegte geognostische Sammlung sind ein köstlicher Gewinn für dasselbe. — Basel-stadt sieht, seit der unseligen Trennung im Jahr 1833, weit entfernt, in diesem Zweige des Nationalreichthums gelitten zu haben, seine wissenschaftlichen Sammlungen nahe verdreifacht. Seinem naturhistorischen Museum genügt der Raum des dafür bestimmten Gebäudes nicht mehr. Die anatomische Sammlung ist gut ausgestattet, und der botanische Garten neu, schön und zweckmäßig eingerichtet. — Aarau besitzt eine schöne öffentliche Sammlung, auch finden sich daselbst werthvolle ornithologische Privatsammlungen. — Neuenburg

[1]) Catalogi librorum manuscriptorum, qui in Bibliothecis Galliæ, Helvetiæ etc. asservantur. Lipsiæ 1829.

[2]) Verhandlungen der schweiz. naturforschenden Gesellschaft u. s. w. 1841. 26. Versammlung. S. 23.

erfreut sich, unter allen Städten der Schweiz, des schönsten Lokals, und seine Sammlungen enthalten ungefähr 350 Säugethiere, 2000 Vögel, 1000 Fische, viele Reptilien, 1500 Mollusken, und eine sehr reiche Folge von Jurapetrefakten. Besondere Erwähnung verdient die von Hrn. August Vouga in Cortaillod zusammengebrachte Sammlung europäischer Vögel, eine der vollständigsten, die es gibt. — Die wissenschaftlichen Sammlungen in Freiburg, Luzern und St. Gallen sind im Werden. — Den ersten Anfang der öffentlichen Sammlungen Zürichs legte die im Jahr 1745 gestiftete naturforschende Gesellschaft. Sie entwickelten sich seit dem Jahr 1821 in Folge der Aufmunterungen und Unterstützungen der Regierung und der neuen Anordnungen, betreffend den botanischen Garten, die zoologischen, mineralogischen, geognostischen Sammlungen. In dem Gebäude des dem Publikum als angenehmer Spaziergang offen stehenden botanischen Gartens wird das für schweizerische Botanik so wichtige Herbarium des Dr. Hegetschwyler, so wie das ältere Geßnerische Herbarium aufbewahrt. Bemerkenswerth sind mehrere Privatsammlungen. — Im Allgemeinen zeigt Dr. Schinz, daß die fortschreitende Entwickelung dieser wissenschaftlichen Hülfsmittel im Jahr 1815, dem Zeitpunkt der Gründung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, ihren Anfang genommen hat (65.).

Beiträge für Bibliotheken, Museen u. s. w.

Kanton.	Zeitpunkt.	Betrag in Schweizerfranken.
Baselstadt	1843	11,550 [1]
Genf	1844	8500 [2]
Bern	1844	15,000 [3]
Waadt	1844	19,140 [4]
Zürich	1844	15,490 [5]
Luzern	1843	8175 [6]
Aargau	1844	3750
Thurgau	1844	900

[1]) An diese Summe gibt ein eigener öffentlicher Fonds 2400 Fr. für die öffentliche Bibliothek, 800 für das naturhistorische Museum, 1600 für den botanischen Garten, 400 für das anatomische Museum.

[2]) Der Kanton gibt für die (mit werthvollen Instrumenten ausgestattete) Sternwarte 2800 fr. Fr.; für das Museum 3000; für die Anstalten verschiedener Gesellschaften (der Kunst-, der naturforschenden, der archäologischen Gesellschaft) circa 400. Die Stadt, für das akademische Museum, circa 1750 Fr.; für den botanischen Garten und das Treibhaus 4615.

[3]) Eine Rubrik des Budgets „Wissenschaftliche Institute und Arbeiten" 2630 Fr. Schon in der Ausgabe für die Universität begriffene Posten für Bibliotheken, Museum u. s. w. circa 4400, in derjenigen für die Gymnasien circa 3000.

[4]) Kantonsbibliothek 8500 Fr. Im Jahr 1842 das Kunstmuseum 592; das Naturalienkabinet 2380. Ankauf einer Medaillensammlung 5228.

[5]) Beitrag für die Bibliothek 1600 Schwzfr.; ordentliche und außerordentliche Ausgaben für die wissenschaftlichen Sammlungen 8730.

[6]) Kantonsbibliothek 2900 Schwzfr. Wissenschaftliche Anstalten und Lehrmittel 2550.

Achtes Kapitel.

Gymnastische und militärische Uebungen.

In einigen Kantonen der Schweiz bestehen beachtenswerthe Einrichtungen für die mit der Ueberschrift des gegenwärtigen Kapitels bezeichneten Uebungen, so wie für öffentliche, eines freien und gebildeten Volkes würdige Jugendfeste.

Nach Grundsätzen geleitete gymnastische Uebungen sind in sehr vielen öffentlichen und Privat-Erziehungsanstalten eingeführt. Den Anfang machte, im Jahr 1816, Professor Klias in Bern.

Heutzutage wird von Chur bis Genf, von Luzern bis Basel, an Lyceen und Gymnasien und Industrieschulen irgend Etwas zur Beförderung der physischen Erziehung durch Leibesübungen gethan. In diesen letztern Jahren wurde die Institution mächtig gehoben durch die allgemeinen Versammlungen, zu denen Jünglinge aus den verschiedenen Lehranstalten des Landes herbeiströmen, um gemeinsam den Wettkampf für Preis und Ruhm zu bestehen. Im Jahr 1844 fand ein allgemeines Turnfest in St. Gallen, im Jahr 1845 in Chur,

im Jahr 1846 in Bern statt. — Gemeinden und Regierungen rechnen es sich zur Ehre, solche Feste zu unterstützen, welche, indem sie die körperliche Erziehung befördern, zugleich einen eidgenössischen Sinn in den jungen Herzen zu wecken geeignet sind. — In Genf und an andern Orten erhalten auch Mädchen aus den höhern Klassen einiger Schulen gymnastischen Unterricht.

Eine andre Art Uebungen, zu denen die studirende Jugend in einigen schweizerischen Städten angehalten wird, sind die militärischen. Ein oder zwei Mal in der Woche, an Tagen und Stunden, wo dem Studium kein Abbruch geschieht, werden sie in der Führung der Waffen unterrichtet. In Kompagnien eingetheilt, tragen sie passende Uniformen. — Da wo die Sache weiter getrieben wird, finden auch Uebungen in den Spezial-Waffen, namentlich in denen der Artillerie statt (Bern, Aarau, Zürich, Lausanne). Ueber diese Korps, welche gemeiniglich Kadettenkorps heißen, werden periodische Musterungen gehalten. — Bern gewährt kleine Beiträge an die Sekundarschulen, um ihnen die Organisation der Schüler zu Kadettenkorps zu erleichtern.

Höchst anziehend scheinen uns die Musterungen und Festlichkeiten, an denen die Schülerschaft verschiedener, auf verschiedenen Punkten des Kantons zerstreuter, Lehranstalten Theil zu nehmen berufen ist. Der Verfasser wohnte zufällig, im Jahr 1846, dem überaus anziehenden aargauischen Jugendfeste in Lenzburg bei. Aus allen Bezirken zogen zu dem religiösen und vaterländischen Feste, mit zahlreichen Fahnen, die Knaben und Jünglinge der Bezirksschulen, der Kantonsschule und anderer Unterrichtsanstalten heran, etwa 1000 an der Zahl, alle militärisch gekleidet und bewaffnet und bereits so geübt, daß sie, in Gegenwart einer ungeheuren Volksmenge, eine fingirte Schlacht auszuführen im Stande waren.

Auch die andern Jugendfeste, besonders bei Anlaß der Endprüfungen und Preisaustheilungen, sind heitere Feste, welche auf Gemüth und Geist des Volkes wohlthätig einwirken (66).

Neuntes Kapitel.

Anstalten für Taubstummen.

Man zählt acht oder neun Erziehungsanstalten für die unglücklichen Taubstummen. Darunter ist, wegen ihrer besondern Bestimmung, diejenige nicht begriffen, welche in neuerer Zeit Dr. Guggenbühl zu Gunsten der Kretinen auf dem Abendberg im bernerischen Oberland gegründet hat.

Bern.

Der Kanton erzieht in einer öffentlichen Anstalt in Frienisberg etwa sechszig Taubstumme. Im Jahr 1842 belief sich die Ausgabe auf 16,402 Schwzfr. und wurde gedeckt mit 9000 Fr. Staatsbeitrag, 3500 Fr. Kostgeld und mit Geschenken und Vermächtnissen. — An eine Privatanstalt für weibliche Taubstumme gab der Staat eine Beisteuer von 1200 Fr. Hier waren bloß 10 kostfreie Zöglinge.

Zürich

besitzt die älteste und bedeutendste der schweizerischen Anstalten dieser Art. Sie ist etwa seit zwanzig Jahren mit dem Blindeninstitut verbunden. Der menschenfreundliche Dr. Hirzel, Präsident der Hülfsgesellschaft, gründete sie im Jahr 1808, die öffentliche und private Mildthätigkeit unterstützte und erweiterte sie mehr und mehr.

Hundert und ein und zwanzig Zöglinge wurden auf längere oder kürzere Zeit aufgenommen; von diesen waren 84 Blinde und 37 Taubstumme; man bemerkt, daß die Zahl der ersteren abnimmt. In den ersten fünf und zwanzig Jahren stiegen die Beiträge des Staats auf 27,000 Gldn. und die der Gemeinden auf 1570. An Geschenken, Vermächtnissen und Almosen wurden circa 74,000 Gldn. eingenommen. Ertrag der Kostgelder 32,721 Gldn. (20—30 Louisd'or jährlich), der Arbeiten der Zöglinge 14,700. Allmählig wurde ein zinstragendes Stammgut von circa 30,000 Gldn. zusammengebracht. Ueberdieß gewann man mittelst Subscription menschenfreundlich gesinnter Aktionäre eine Summe von 16,500 Gldn., welche zum Ankaufe eines für die

Anstalt sehr geeigneten Gebäudes verwandt wurde. Diese Angaben, welche sich auf das Jahr 1834 beziehen, finden sich in einer interessanten Schrift des Hrn. G. Orelli, Präsidenten der Anstalt [1]).

Waadt 1844.

Eine Anstalt in Yverdon mit 11 Zöglingen beiderlei Geschlechts erhält aus der Staatskasse einen Beitrag von 6000 Schwzfr. Sie verdankt ihr Dasein dem Jakob Näf aus Zürich.

Aargau.

Es bestehen daselbst zwei kleine Anstalten, die eine in Aarau mit 13 Zöglingen, die andre in Zofingen mit 18. Der jährliche Beitrag des Staats steigt auf 100 Louisd'or (1600 Schwzfr.).

Luzern.

In Menznau wurde eine Taubstummenanstalt errichtet, welche insbesondre ein Frauenzimmerverein mit milden Gaben unterstützte. Im Jahr 1839 befanden sich in derselben 24 Zöglinge (14 männliche und 10 weibliche); Beitrag des Staats 500 Schwzfr. Gesammt-Ausgabe der Anstalt im Jahr 1843 circa 7000 Fr. — Das Institut, welches jetzt ein kantonales ist, und in welchem alle bildungsfähigen Taubstummen aufgenommen werden müssen, wurde nach Werthenstein und später nach Hohenrain verlegt; im Jahr 1845 zählte es 29 Zöglinge.

Genf.

Sehr klein erscheint die genfer'sche Anstalt, da sie bloß neun (drei männliche und sechs weibliche) Zöglinge zählt. Es leitet dieselbe der taubstumme Jomel. Wegen der Beschränktheit des Instituts kann einigen Lehrzweigen nicht die wünschbare Entwickelung gegeben werden; nichtsdestoweniger werden die Ergebnisse als befriedigend bezeichnet. So die Regierung in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1844. — Das Kantonal-Budget weist die Summe von 2400 Franken an.

1) L'Institut des aveugles et des sourds-muets à Zurich etc. Zurich 1835.

Man kann annehmen, daß in der ganzen Schweiz, theils in den erwähnten besonderen, theils in gemeinsamen Anstalten 160—180 Taubstumme, ein taubstummer Zögling auf 15,000 Seelen Bevölkerung, meistens unentgeldlich unterrichtet werden. — In welchem Verhältnisse diese Zahl zu derjenigen der in der Eidgenossenschaft lebenden Taubstummen stehe, kann wegen Mangel an Angaben nur muthmaßlich berechnet werden.

Anzahl der Taubstummen in einigen Kantonen.

Kanton.	Taubstumme.	Verhältniß zur Bevölkerung.
Graubünden	32	1 auf 2800
Unterwalden	10	1 „ 2300
Glarus	15	1 „ 2060
Neuenburg	38	1 „ 1650
Zürich	266	1 „ 900
Uri	25	1 „ 580
Thurgau	676	1 „ 285
Luzern	571	1 „ 217
Bern	1955	1 „ 208

Nach dem Maßstab dieser Kantone müßte der ganzen Schweiz eine Anzahl von 6500—7000 Taubstummen, einer auf 345 Einwohner, zugeschrieben werden. Nun läßt sich wohl vermuthen, daß unter dieser Zahl Taubstummer mehr denn 1000 in bildungsfähigem Alter seien (67).

Vergleichungen.

Im Jahr 1844 zählte man in Italien 15 Taubstummenanstalten, nämlich vier im lombardisch-venetianischen Königreich, fünf in Sardinien, zwei in beiden Sicilien, und je eine in Parma, Modena, Toskana und Rom: Gesammtzahl der Zöglinge circa 400[1]), somit eine Anstalt auf eine Million dreihunderttausend Seelen und ein taubstummer Zögling auf 50,000 Seelen. — Nach der

[1]) Annali universali di Statistica etc. di Milano, octobre 1844.

Behauptung des Priesters Thom. Pendola zählt Toskana 697 Taubstumme (390 männliche und 307 weibliche), eine Ziffer, die sich zur Bevölkerung des Staats wie 1 zu 2060 verhält.

Zehntes Kapitel.

Erziehung der Mädchen.

Die Mädchen in der Schweiz besuchen, im Allgemeinen, die Primarschule mit den Knaben. Ueber die Elementarschule hinaus fehlte es immer an öffentlichen Bildungsanstalten für die weibliche Jugend. Daher geschah es gewöhnlich, daß weitaus die meisten Mädchen keinen weitern Unterricht erhielten. Bloß eine gewisse Anzahl Töchter aus wohlhabenden Familien wurden für einige Zeit in Ursulinerinnen- oder andere Nonnenklöster, oder in Privat-Institute oder Pensionate, vorzüglich der französischen Schweiz, geschickt.

Seit einiger Zeit aber bestehen mehrere erhebliche öffentliche Anstalten für den höhern Unterricht der Mädchen.

Bern.

Im Jahr 1842 zählte man 277 Mädchenarbeitsschulen mit 8509 Zöglingen. Ganze Aemter besaßen noch keine. Der Staat ermuntert und unterstützt diese Anstalten mit circa 7000 Schwzfr. Besondere Erwähnung verdient die Einwohnerschule in Bern. Sie besteht aus einer Elementar-Abtheilung (Mädchen von 5 bis 10 Jahren) mit drei Klassen, und einer Sekundar-Abtheilung mit zwei Klassen. Im Jahr 1840 hatte sie 11 Lehrerinnen, Lehrer und Gehülfen; Zöglinge in der ersten Abtheilung 80, in der zweiten 96. Die Schule steht unter einem Ausschuße (Komité), dessen Präsident von dem Erziehungsdepartement erwählt wird. Beitrag des Staats nicht ganz 1000 Schwzfr., der Gemeinde 800; Schulgelder, zu circa 10 Fr. per Kopf, 1620.

Zürich [1]).

Die Mädchen besuchen die Primarschulen; daneben bestehen 80 bis 90 Arbeitsschulen für die weibliche Jugend. Eine diesem Kanton vielleicht eigenthümliche Erscheinung ist, daß die Mädchen auch die Sekundar- oder Bezirksschulen besuchen. In Zürich und Winterthur besuchen die Töchter, welche über 11 Jahr alt sind, höhere Klassen, wie die Realschule mit einem zweijährigen, und die obere Mädchenschule mit einem vierjährigen Lehrkurse.

Waadt.

Die Mädchen erhalten in den durchgängig gemischten Primarschulen einen sehr umfassenden Elementarunterricht. — In den höhern Abtheilungen werden sie insbesondre in der Hauswirthschaft unterrichtet. Im Jahr 1843 zählte man 2858 Schülerinnen. — Der besonderen weiblichen Arbeitsschulen gibt es beiläufig 140 mit nicht weniger denn 5000 Zöglingen. Behufs der Bildung der waadtländischen Töchter besteht, neben der Normalschule für die Schullehrer, eine solche für die Lehrerinnen; im Winterkurse 1843—44 zählte dieselbe 35 Schülerinnen. — Für den höhern Unterricht sind in Ruf stehende Privatanstalten eröffnet; es findet sich eine solche in Lausanne, welche von Professoren des Kollegiums und der Akademie unterstützt wird.

Aargau.

Die Mädchen besuchen die gemischte Schule. Ueberdieß ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Mädchenarbeitsschule zu unterhalten; im Jahr 1844 waren solcher 279 mit 9300 Zöglingen. Man rühmt zwei höhere Privatanstalten in Lenzburg und Sarmenstorf, wohin vorzugsweise diejenigen aargauischen Töchter gehen, welche ein Stipendium aus der Staatskasse genießen. Ebenso lobt man die in mehrere Klassen eingetheilte kommunale Mädchenschule in Aarau.

St. Gallen.

Die Mädchen, welche die Elementarschule bei eigenen Lehrerinnen besuchen, werden in den weiblichen Arbeiten unterrichtet. Im

[1]) Dreizehnter Rechenschaftsbericht für 1843.

katholischen Kantonstheil scheint dieß besser erzielt zu werden als im reformirten. Der Rath steht in Unterhandlung für Gründung einer höhern Mädchenschule im St. Katharina-Kloster zu Wyl [1]). — Die Stadt St. Gallen unterhält eine höhere Töchterschule mit einem Personale von vierzehn Lehrern, Lehrerinnen und Gehülfen.

Luzern und Zug.

Die Ursulinerinnen halten in beiden Städten eine öffentliche Töchterschule (mit Konvikt).

Tessin.

Hier ist bloß für den Elementarunterricht gesorgt, welchen die Mädchen theils in gemischten, theils in gesonderten Schulen erhalten. Im erstern Falle schreibt das Gesetz vor, daß ein besonderer Unterricht in weiblichen Arbeiten ertheilt werde. Die Töchter nehmen mit Nutzen an den öffentlichen Lehrkursen für die Schullehrer Theil. — Es finden sich gewöhnlich zwei oder drei Schulen in Nonnenklöstern mit Konvikt oder Kost.

Solothurn.

Die Hauptstadt und das Städtchen Olten besitzen Töchterschulen, in welchen die vierte Klasse der Kategorie der Sekundarschulen angehört. Die Mädchen von Solothurn nehmen am Musik- und etwa 33 auch am Zeichnungsunterricht Theil (im Jahr 1844).

Genf.

Der Kanton unterhält eine Mädchensekundarschule mit zwei Abtheilungen; eine jede derselben zählt 40—50 Zöglinge. Im Jahr 1843 waren im Ganzen 81. Den Lehrgegenständen sind Gesangstunden beigefügt worden. — Die Gemeinde Genf hat behufs der Vervollkommnung der Uhrmacherkunst eine besondere Schule errichtet, welche auch von Mädchen benutzt wird. Im Jahr 1844 kostete die weibliche Abtheilung, für sich allein, 3800 Franken.

[1]) Ehrenzeller u. s. f. S. 289.

Baselstadt.

Außer den Primarschulen besteht hier 1) eine Töchterschule mit fünf Klassen, und 120—150 Zöglingen (von 9—15 Jahren), ein Direktor und 12 Lehrer und Lehrerinnen; 2) eine Realschule mit zwei Klassen, mit circa 90 Schülerinnen. Es gibt auch einige Privaterziehungsanstalten.

In der Eidgenossenschaft mag die Zahl der die Schule besuchenden Mädchen derjenigen der Knaben und Jünglinge beinahe gleich kommen. Hinsichtlich des Primarschulwesens war diese Zahl in der allgemeinen Tafel begriffen; was aber den sekundären Unterricht betrifft, so unterlassen wir es, eine Ziffer anzugeben, weil dieselbe, bei den spärlichen Notizen über die Privaterziehungsanstalten, Gefahr liefe, nicht einmal annäherungsweise mit der Wirklichkeit übereinzustimmen.

Vergleichungen.

Lombardisch-venetianisches Königreich und Sicilien: siehe oben Seite 294.

Toskana. Es bestehen 43 Erziehungshäuser für die weibliche Jugend, Konservatorien genannt, meistens Kollegien mit Konvikt. Denselben stehen Nonnen vor, die nicht Profeß gethan und unter dem Namen Obleten bekannt sind. Sie sind gewöhnlich von beschränkter Bildung; kein Unterricht über Methodik und Pädagogik, keine höhere oder obrigkeitliche Leitung. Die Konservatorien besitzen ein auf 19 Millionen gewerthetes Vermögen. Es würde hinreichen, eine Einnahme zu bilden, mit der man eine Mädchenschule in beinahe allen Gemeinden des Staats unterhalten könnte. — Unter dem Namen Normalschulen bestehen in Florenz, Pisa, Pistoja, Siena Mädchenelementarschulen, welche vom Großherzog Leopold gegründet und ausgestattet wurden; sie nehmen etwa 2000 Mädchen auf und unterrichten sie im Nähen und Stricken, im Lesen und Schreiben und im Katechismus. Einige Landgemeinden haben auch ihre Mädchenschule (Annali Universali di Statistica u. s. w. Mailand. Juni 1843).

Frankreich, 1841. Auf zwei Millionen fünfhundert fünfzigtausend Mädchen, welche das schulfähige Alter erreicht haben, wird

die Schule von einer Million zweihunderttausend im Winter, und von einer Million sechshundert fünfzigtausend im Sommer nicht besucht. Es gibt 31/100 Knaben- und kaum 8000 Mädchenschulen. Zwei Drittheile der Frauen können weder lesen noch schreiben.

Bis jetzt verwendet der Staat bloß 109,000 Franken für die weibliche Erziehung. — Diese Angaben entheben wir einer von Hrn. Boulay (de la Meurthe) in der Deputirtenkammer gehaltenen Rede (im Jahr 1846) (68).

Eilftes Kapitel.

Ruhgehalte für Lehrer und Lehrerinnen.

„Zu den Maßnahmen, für welche die belgische Regierung immer die Initiative in Europa ergriffen hat, rechnen wir die Errichtung von Versorgungskassen, welche die Zukunft der Schullehrer zu sichern bestimmt sind." So liest man in den Annali Universali di Statistica u. s. w. (November 1843); allein die Initiative, von welcher hier der mailändische Publizist spricht, nimmt mehr als ein Kanton der Schweiz, also ein Land in Anspruch, wo man sonst den Gebrauch, öffentlichen Beamten und Angestellten Pensionen zuzusichern, gleichsam gar nicht kennt.

Waadt.

Mit einem Gesetze vom 31. Mai 1816 wurde der Grund zu einer Kantonal-Pensionskasse für Schulmeister gelegt. Gegenwärtig ist dieser Gegenstand durch ein anderes Gesetz vom Dezember 1835 geregelt. Der erste Artikel gewährleistet einen Ruhgehalt dem Lehrer, dem Unterlehrer, der Lehrerin einer Primarschule, wenn sie das 65ste Altersjahr erfüllt haben und fünf und zwanzig Dienstjahre zählen, oder wenn sie, welches auch ihr Alter sein möge, fünf und dreißig Dienstjahre haben. Die Individuen dieser Kategorie können auch einen Ruhgehalt erhalten, wenn sie sich, nachdem sie bereits drei Jahre gedient, in der Unmöglichkeit befinden, fortzufahren. Der Art. 4 setzt

das Minimum der Pension eines Lehrers auf 180 fr. Fr., und eines Unterlehrers, einer Lehrerin und eines Lehrers in einem kleinen Dorfe auf 127 fr. Fr.

Bern.

Das Gesetz (vom 5. Dezember 1837) bestimmt einen jährlichen Beitrag. Im Jahr 1840 nahmen 67 Schullehrer an der Unterstützung Theil; sie bezogen an Beiträgen 4000 Schwzfr., an außerordentlichen Unterstützungen 1412 Fr. Mittleres Betreffniß auf jeden Pensionirten 120 fr. Fr.

Luzern.

Lehrer-, Wittwen- und Alterskasse. Sie besteht seit dem Jahr 1835 und hat die Bestimmung, mäßige jährliche Ruhgehalte zu bezahlen 1) an die Mitglieder der Gesellschaft, welche Alter oder Krankheit zur Ausübung ihres Berufes unfähig gemacht hat, 2) an die Wittwen und Waisen der Gesellschaftsglieder. Im Jahr 1841 theilte sie an Beiträgen die Summe von 1240 fr. Fr. aus. Im gleichen Jahre nahm die Kasse ein:

an Geschenken und Beisteuern des Staats und sonst 736 fr. Fr.
an Leistungen oder Betreffnissen von Mitgliedern 1177 „ „

Der Gesellschaftsfonds war auf 12,415 fr. Fr. angewachsen, und der jährliche Beitrag des Staats betrug 900 fr. Fr. [1]).

Aargau

hat einen Pensionsfonds für Schullehrer. Im Jahr 1843 belief sich derselbe auf 17,275 Schweizerfranken. Um ihn zu unterhalten und zu vermehren, verabreichte die Staatskasse, vom Jahr 1827—1842, jährliche Beisteuern durchschnittlich im Betrage von circa 1000 Franken. Der Schullehrer bezahlt ein Eintrittsgeld und einen kleinen jährlichen Beitrag.

Zürich.

Die Staatskasse sichert, unter gewissen festgestellten Bedingungen, einige Unterstützung den dienstunfähig gewordenen Schullehrern zu, 5791 Schwzfr. im Jahr 1844.

[1]) Staatskalender für 1841. S. 26.

St. Gallen.

Der katholische Kantonstheil hat ein mäßiges zinstragendes Stammgut gebildet, 12,138 Gldn., der reformirte Kantonstheil eine Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse, mit 8860 Gldn.

Genf.

Im Jahr 1839 wurde eine Versorgungskasse für die Lehrer gestiftet. Ihre Kapitalien stiegen im Jahr 1844 auf 58,762 Fr. Die eingegangenen Verpflichtungen beschlagen bereits 34 Schulen, so daß nur mehr 16 Schulen übrig bleiben, für welche die betreffenden Gemeinden nicht Zusicherung eventueller Theilnahme an der Versorgungskasse beschlossen haben [1]).

Man sieht, daß in sieben Kantonen, welche drei Fünftheile der schweizerischen Bevölkerung vertreten, das Institut der Versorgungsklassen für verdiente Lehrer und ihre Wittwen und Waisen Wurzel geschlagen hat und sich allmählig entwickelt, um das ökonomische Loos eines Standes zu verbessern, der, im Allgemeinen gesprochen, schlecht bedacht ist (69).

Zwölftes Kapitel.

Schulfonds.

Bei Zeiten hat man erkannt, daß, wenn der Bestand der Schulen gegen die politischen Wechselfälle gesichert sein soll, die Erstellung besonderer Kapitalien und Einkünfte von der größten Wichtigkeit ist.

Was man in beinahe allen Ländern für Gymnasien, Lyceen und Hochschulen gethan hat, das strebt man in mehreren Kantonen der Schweiz auch zu Gunsten der bloßen Volksschulen an. Die dießfälligen Bemühungen haben bereits köstliche Früchte hervorgebracht; denn,

[1]) Compte rendu etc. pendant l'année 1844. pag. 54.

wenn in vielen Theilen der Eidgenossenschaft die Ausgabe der Gemeinden erheblich oder wenigstens hinreichend ist, um zweckmäßige Lokale herzustellen, dieselben mit dem nöthigen Lehrmaterial auszustatten, und Lehrer und Lehrerinnen etwas besser zu besolden, so hat man dieß vorzüglich dem Vorhandensein von Schulgütern zu verdanken. Im Gegentheil auch in der Schweiz, wo es an dieser Institution gebricht, geschieht es gewöhnlich, daß für die Schule schlecht gesorgt wird.

An einigen Orten der katholischen Schweiz befinden sich Klöster und andre Institute im Besitze von Gütern, welche theilweise als Schulgüter betrachtet werden können, weil sie mit der Verpflichtung gewisser Leistungen für die Erziehung der Jugend behaftet sind. Derartige Stiftungen haben wir jedoch nicht in die Kategorie der eigentlichen Schulgüter aufgenommen. In nachstehender Tafel erscheint nicht einmal das auf mehr denn eine Million Schweizerfranken geschätzte Vermögen des St. Michael-Kollegiums, welches die freiburgischen Räthe, im Jahr 1818, sammt dem Kollegium selbst, der Gesellschaft Jesu zur Verwaltung und Benutzung übergaben; und doch erfüllen die ehrwürdigen Väter Europa und die Welt mit ihrem Geschrei, großsprecherisch behauptend, daß sie ausgezeichnete Dienste leisten und keinen Heller kosten.

Uebersicht der Schulgüter oder Schulfonds.

Kanton.	Zeitpunkt.	Schulfonds (franz. Franken.)
Aargau	1843	5,133,720 [1])
St. Gallen	1844	4,500,000 [2])
Zürich	1844	3,525,000 [3])
Baselstadt	1844	2,190,000 [4])
Thurgau	1844	2,090,000 [5])
Solothurn	1842	1,175,000 [6])
Genf	1842	975,000 [7])
Luzern	1837	854,210 [8])
Bern	1840	839,500 [9])
Graubünden	1845	666,000 [10])
Glarus	1843	450,000
Schwyz	1845	179,000

[1]) 2,884,883 Schwzfr. bilden die kommunalen Kirchengüter, welche größtentheils für den Unterhalt der Schulen verwandt werden. Verbleiben 537,600 Fr. Kantonalfonds.

[2]) Katholischer Schulfonds 169,045 Gldn., reformirter Schulfonds 886,622 Gldn. Der Rest besteht aus Gemeinde-Schulgütern.

[3]) Kommunale Güter der Primarschulen 1,420,064 Gldn., der Sekundarschulen 86,319 Gldn. Dazu kommen von dem kantonalen Stiftsgute, welches theils für die Kirche, theils für die Schule bestimmt ist, ungefähr 225,000 fr. Fr.

[4]) Kirchen- und Schulgut 1,355,819 Schwzfr. Da ungefähr ein Drittheil der Einkünfte für kirchliche Zwecke und zwei Drittheile für den öffentlichen Unterricht verwandt werden, so kann der Antheil des letzteren auf 900,000 Fr. angeschlagen werden. Dazu kömmt das eigentliche Universitätsgut (mit 12 verschiedenen Fonds) 558,680 Schwzfr.

[5]) Kommunale Schulgüter 685,391 Gldn.; Kantonalfonds für die Primarschulen 260,470; ein Schulvermächtniß 13,404.

[6]) Die Schulgüter der Gemeinden sind auf 783,613 Schwzfr. angegeben (Zehnter Rechenschaftsbericht. 1842—43. Beigegebene Tabelle).

[7]) Der sogenannte Fonds der ökonomischen Gesellschaft. Im Jahr 1842 gab er eine Einnahme von circa 170,000 Fr. Davon fielen circa 39,000 dem öffentlichen Unterricht zu; alles Uebrige wird für den (protestantischen) Kultus verwendet.

[8]) Central-Lehranstalt 354,300 Schwzfr.; Seminarium 33,374; Sursee 10,800; Münster 11,000; Töchterschulen 160,000.

[9]) Das besondere Guthaben der Stadt Bern ist nicht inbegriffen. Es sind 349 Gemeinden, welche im Ganzen ein Schulgut von 559,650 Schwzfr. besitzen.

[10]) Jede Konfession hat ihre eigenen Güter, nämlich die reformirte 296,000 Gldn. Landeswährung, und die katholische nur 80,000. In Folge eines Vermächtnisses wird nun das Schulgut auf 408,000 Gldn. steigen (Churer-Zeitung).

In eilf und einem halben Kanton finden sich also, laut obstehender Tafel, für circa 22,500,000 fr. Franken kantonale und kommunale Schulgüter vor. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Freiburg, Baselland, Waadt und andre Kantone, welche nicht unbedeutende Gemeindeschulgüter besitzen, nicht inbegriffen sind. Wir werden daher eher unter als über der Wirklichkeit stehen, wenn wir ein zinstragendes Schulguthaben von fünf und zwanzig Millionen annehmen. Und es findet sich dasselbe durch

Gesetze geschützt, welche die Erhaltung und fortschreitenden Zunahme gewährleisten. So belief sich der Schulfonds von Glarus im Jahr 1801 bloß auf 51,020 Gldn.; im Jahr 1843 war er auf 206,842 angewachsen. Im Jahr 1822 betrug das Schulgut des Kantons Aargau 389,517 Fr., im Jahr 1843 stieg dasselbe auf 537,600. Aehnliches geschah in mehrern andern Kantonen (70).

Dreizehntes Kapitel.

Gesammtausgabe für das Unterrichtswesen.

Die von dem Verfasser gesammelten Angaben bestimmen ihn, die Ausgabe, welche die Staatskassen der schweizerischen Kantone alljährlich für den öffentlichen Unterricht zu bestreiten haben, auf die annähernde Ziffer von dritthalb Millionen französischen Franken anzusetzen. Der Ertrag des Schulguts des betreffenden Kantons ist inbegriffen. — Diese Gesammtausgabe kömmt dem achten Theile der Einnahme gleich, auf welche die Staatskassen der Kantone in ihren Budgets angewiesen werden.

Uebersichtstabelle der Staatsausgaben für den öffentlichen Unterricht.

Kanton.	Zeitpunkt.	Ausgabe in Kantonalgeld.	Ausgabe in fr. Fr.	Auf 1000 Seelen.
Bern [1]) . .	1842	405,000 Schwzfr.	607,500	1400
Zürich [2]) . .	1844	246,580 "	395,000	1600
Waadt [3]) . .	1844	228,680 "	343,020	1760
St. Gallen [4]) .	1844	90,000 Gldn.	195,000	1150
Aargau [5]) . .	1844	116,192 Schwzfr.	174,285	898
Luzern [6]) . .	1843	108,064 "	162,000	1226
Genf [7]) . .	1843	151,225 Gf. Gl.	151,225	2435
Baselstadt [8]) .	1842	74,000 Schwzfr.	111,000	4615
Tessin [9]) . . .	1844	80,000 Liren.	60,000	500
Solothurn [10]) .	1844	36,586 Schwzfr.	54,880	820
Graubünden [11]) .	1843	28,008 Gldn.	53,250	588
Thurgau [12]) .	1842	22,745 "	49,600	550
Baselland . .	1844	22,500 Schwzfr.	33,750	794
Freiburg [13]) .	1840	21,365 "	32,045	332
Neuenburg [14]) .	1843	20,399 Nb. Fr.	29,140	460
Wallis [15]) . .	1842	14,070 Schwzfr.	21,105	260
Schaffhausen .	1836	5900 Gldn.	13,275	402
(Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug und Appenzell).	. . .	. . . . .	20,000?	150

Total fr. Fr. 2,506,175
Und auf tausend Seelen fr. Fr. 1085

[1]) Verwaltungs- und Kanzleikosten des Departements circa 4500 Schwzfr.

[2]) Erziehungsrath 5420 Schwzfr. — Kantonalschulen (Beitrag des Staats) 48,724 Fr., Stipendien 5800 Fr.; Volksschulen 164,042. Zufolge eines Gesetzes vom Jahr 1842 wird auf dem Salzmonopol sechs vom hundert für die Volksschulen enthoben; 22,584 Fr. im Jahr 1844. Ueberdieß gibt die Stadt Zürich alljährlich einen Beitrag an die Kantonallehranstalten, ebenso der Stiftungsfonds (27,400 Fr.).

[3]) Akademie circa 45,000 Schwzfr.; Gymnasium und oberes Kollegium 25,000; Mittelschulen und Kollegien 37,000; — Normalschulen 22,000; Primarschulen 37,000; das Uebrige für andre Gegenstände.

4) Die Ziffer der 90,000 Gldn. ist eine muthmaßliche. Sie beruht erstens darauf, daß der katholische Kantonstheil über ein Schulgut von 1,169,045 Gldn. verfügt (die Pensionskasse inbegriffen); zweitens auf dem Schulfonds von 886,622 Gldn. des reformirten Kantonstheils. Der Beitrag von 8000 Gldn., welchen die Staatskasse unmittelbar liefert, ist eingerechnet.

5) Die Zinsen des Schulguts stehen auf 24,000 Schwzfr. in der gesammten Staatsausgabe.

6) Entschädigung an die Mitglieder des Erziehungsraths 2450 Schwzfr.; Gymnasium und Lyceum 26,700; Primar- und Sekundarschulen circa 58,000. — Hiebei stützt sich die Staatskasse 1) auf einen Beitrag der Klöster von 12—13,000 Fr., 2) auf einen solchen der sog. geistlichen Kasse von 18—20,000 Fr., 3) auf einen mäßigen Beitrag der Stadt Luzern.

7) Inbegriffen ist der Beitrag von 38,677 fr. Fr. des Fonds der ökonomischen Gesellschaft.

8) Die Staatskasse unmittelbar circa 60,000 Fr.; der Universitätsfonds und andere circa 14,000.

9) Beiträge an die Knaben- und Mädchen-Gemeindeschulen 39,835 Lir.; Entschädigung an die Inspektoren 3625; Methodenschule circa 9000; Zeichnungsschulen 6200; höhere Elementarschulen 7100 u. s. w.

10) Beinahe 20,000 Fr. für die höhere Lehranstalt, das Uebrige für Inspektionsgelder, Lehrerbildungskurs, Prämien an die Elementarlehrer, Beitrag für Sekundarschulen. Theilweise wird die Staatskasse aus dem sog. Professorenfonds entschädigt.

11) Die Ausgaben für die höhern Schulanstalten beider Konfessionen belief sich vom Jahr 1822 bis 1835 auf 10,000 Gldn. Landeswährung; in den Jahren 1836 bis 1837 stieg sie auf 15,000; im Jahr 1840 auf 19,879.

12) Aus dem Elementarschulfonds 10,745 Gldn., unmittelbar aus der Staatskasse 12,000 Gldn.

13) Besoldungen und Beiträge 18,000 Schwzfr.; protestantischer Bezirk Murten 1765; verschiedene Ausgaben 2200.

14) Ordentliches: 6578. 3. Neuenbw. für die Akademie; 11,820. 16. für die Schulen des Landes; Außerordentliches: 10,000 zur Vermehrung des akademischen Fonds. Man bemerke, daß obige 6578. 3. ein Ertrag des Stammguts sind.

15) Die Ausgabe besteht beinahe ausschließlich in Leistungen an die Kollegien, an die Jesuiten in Brieg und Sitten, an die Mönche zu St. Moriz im Flecken dieses Namens. Mittelst Uebereinkunft mit den Jesuiten, vom Jahr 1815, machte sich der Staat anheischig, alljährlich 200 Louisd'or für acht Professoren zu bezahlen; überdieß verpflichtete er sich zum Unterhalte der Lokale, trat die Benutzung damit verbundener kleiner Güter ab u. s. w.

Wenn man die Leistungen der Staatskassen für die öffentliche Erziehung würdigt, so darf nicht übersehen werden, daß hie und da ein Element vorkömmt, welchem in der obstehenden allgemeinen Uebersicht nicht Rechnung getragen werden konnte. Es sind dieß Güter, welche in einigen Kantonen, z. B. im Tessin, religiösen Korporationen als öffentlichen Erziehungsanstalten angehören. Hieher gehört im Kt. Freiburg die reiche Dotation des Kollegiums oder der höhern Lehranstalt der Jesuiten.

Die Staatsbeiträge sind seit dem Umschwunge des Jahrs 1831 außerordentlich gestiegen, indem beinahe in der ganzen Schweiz die Meinung volksthümlich und überwiegend geworden ist, daß für die öffentliche Erziehung keine Opfer gescheut werden dürfen.

Vergleichungen mit Jahren vor 1830.

Kanton.	Zeitpunkt.	Jährliche Ausgabe.	Zeitpunkt.	Jährliche Ausgabe.
Aargau . .	1827	37,439 Schwzfr.	1844	116,192 Schwzfr.
Waadt . .	1827	57,444 „	1844	228,680 „
Zürich . .	1827 [1]	28,735 „	1844	164,042 „
Graubünden	1826	11,000 „	1843	35,500 „
Bern. . .	1822-30 [2]	14,350 „	1832-40	145,750 „

Zur Vervollständigung unserer Notizen über die Ausgaben für das Unterrichtswesen, dürfte es sich der Mühe lohnen:

a) eine Art kantonales und kommunales Schulbudget von Genf,

b) eine Angabe über ähnliche Ausgaben des Kantons Waadt und

c) das Budget der Gemeinde Winterthur beizufügen.

[1]) Primarschulwesen.

[2]) Sowohl für die Periode von 1822—30 als für die andere betrifft der angegebene Staatsbeitrag das Primarschulwesen.

Ausgaben des Kantons Genf für den öffentlichen Unterricht[1]) (in französischen Franken).

	Staat.	Oekonomische Gesellschaft.	Stadt.	Total.
Primarschulen . .	36,500	9000	2,500	48,000
Kollegien	46,500	28,670	—	121,495
Akademie	46,325			
Uhrenmacherschule .	. . .	. . .	11,500	11,500
Industrieschule . .	4000	—	2625	6625
Kunstschule . . .	2080	1200	6285	9565
Künstlergesellschaft .	2300	—	5700	6000
Bibliothek	—	1385	5320	6705
Akademisches Museum	3000	—	8400	11,400
Botanischer Garten und Conservatorium .	—	—	4615	4615
Verschiedene Ausgaben	9000	7700	250	16,000
	149,705	47,955	45,195	241,905

Diese Uebersicht bedarf jedoch einer wichtigen Berichtigung, indem die dem Staate mit 92,825 Fr. zur Last geschriebene Rubrik „Kollegien und Akademie" um 28,670 Fr., welche die ökonomische Gesellschaft gibt, geschwächt werden muß. Hienach ergibt sich für den Kanton Genf, mit einer Bevölkerung von etwas über sechszigtausend Seelen, nachstehende Ausgabe für den öffentlichen Unterricht:

Staat: 149,705 weniger 28,670 Fr. . .	121,035 Fr.
Oekonomische Gesellschaft	47,955 „
Gemeinde Genf	45,195 „
Im Ganzen fr. Fr.	214,185

Auf eine Seele Fr. 3. 38. — Dazu kommen die unbekannten Ausgaben der andern Gemeinden.

[1]) Diese Notizen sind auszüglich den Rechenschaftsberichten vom Jahr 1844 und 1845 enthoben.

Im Kanton Waadt steigen die theils vom Staate, theils von den Gemeinden getragenen Ausgaben dieser Natur (laut den in der letzten Herbstsitzung des großen Raths geäußerten Meinungen) auf 578,000 Schweizerfranken oder 867,000 fr. Fr. Dieß gibt ungefähr 4 Fr. 50 Ct. per Kopf.

Winterthur, ein Städtchen mit circa 4500 Seelen, dessen wir schon mehr als einmal erwähnt haben, besitzt ein ungeheures Vermögen und verwendet es, auf die wirksamste Weise, zur Beförderung des öffentlichen und Privatwohlstandes. Seine gesammte Jugend besucht die Schulen und findet so mannigfaltige und gute Anstalten, wie man sie sonst bloß von großen Central-Städten erwarten darf. — Das Gebäude für die höhern Knabenschulen, die Bibliothek und das Museum, eines der beträchtlichsten der Stadt, wurde im Jahr 1838 mit einer Ausgabe von 137,538 Gldn. Zürcherwährung vollendet.

Ausgabe der Gemeinde Winterthur für die öffentliche Erziehung im Jahr 1845.

Drei Primarschulen	Gulden	5448. 20
Drei obere Schulen		11,304. 24
Gewerbsschule		2264. 19
Ruhegehalte verdienter Lehrer und Lehrerinnen .		1706. 26
Direktion, Beaufsichtigung und Dienst . . .		782. 20
Lokale, Mobilien, Beheizung und Beleuchtung .		3532. 16
Kadettenkorps		207. 33
Turnschule		174. 18
Jugendfest		707. 21
Bibliothek und Drucksachen		196. 17
		26,325. 14

Hievon geht ab:

Für Schulgelder [1] . Gldn.	2167. 3	2542. 9
Staatsbeitrag auf dem Salzertrag	375. 6	
Effektive Ausgabe der Gemeinde		23,783. 5

[1]) Sie werden von den nicht eingebürgerten Winterthurer Zöglingen bezahlt.

Diese Summe, zehn Gulden Z.W. auf einen Louisd'or, entspricht 57,000 französischen Franken; dieß macht per Kopf einen Beitrag von zwölf Franken für Erhaltung und Beförderung der Schulen; derselbe ist so beträchtlich, wie er vielleicht für keine andere Gemeinde weder in noch außer der Schweiz ermittelt werden kann. Es gibt in Europa sehr große, für Gegenstände der Verschönerung und des Luxus bedeutende Opfer bringende, Städte, welche von den kommunalen Einkünften für das Schulwesen nicht halbsoviel verwenden als dieß winzige Schweizerstädtchen, welches hinsichtlich der Bevölkerung vielen Marktflecken in Deutschland, Italien und andern Ländern nachsteht.

Vergleichungen.

Frankreich. In den zwei Jahren 1835—36 betrug, auf eine Gesammteinnahme von 1,004,000,000 Franken, die Ausgabe für den öffentlichen Unterricht bloß dreizehn Millionen; dieß bildet den 77sten Theil der Einnahme und gibt 380 Fr. auf tausend Seelen.

Preußen, 1838. Der Staat bezahlt für den öffentlichen Unterricht 2,817,000 Reichsthaler oder 10,425,000 französische Franken; somit auf tausend Seelen 695 Fr.; vielleicht, nach demjenigen der Schweiz, der reichlichste Beitrag in Europa.

Oesterreichischer Kaiserstaat. Unlängst las man in einer Zeitschrift, daß, Ende 1842, ungefähr vier Millionen Unterthanen (beinahe ein Neuntheil der Bevölkerung) die öffentlichen Unterrichtsanstalten aller Stufen besuchten, und diese kamen den Staat auf circa drei Millionen Gulden (7,800,000 fr. Fr.) zu stehen; dieß macht 215 Franken auf tausend Seelen.

Bayern, 1832. Der öffentliche Unterricht kostet den Staatsschatz 735,000 Gulden, — $\frac{1}{10}$ der gesammten Verwaltungskosten. Diese Ausgabe für das Unterrichtswesen entspricht einer Million fünfhundert neunzigtausend französischen Franken; 500 Franken auf tausend Seelen.

Großbrittanien. Aus einer jüngsthin gehaltenen Rede des

Ministers John Russel entnahm man, daß bis zum Jahr 1832 die Volksbildung den Sorgen und Bemühungen der Partikularen überlassen war; der Staat bewilligte einen ersten Beitrag von 20,000 Pfd. Sterling und durch allmählige Erhöhung stieg derselbe auf 100,000. Dieß macht gerade so viel, als wir die dürftigen Finanzen der schweizerischen Kantone leisten sahen, und gibt bloß 130 Franken auf tausend Seelen (71).

Eilfter Theil.

Militärwesen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Im vorigen Abschnitte unsers Werkes haben wir die Anstalten dargestellt, welche der Familie, der Gemeinde und dem Vaterlande nützliche Menschen zu erziehen bestimmt sind. Hier wollen wir nun einen Blick auf diejenigen Institutionen werfen, welche die Bildung einer bewaffneten Macht zu kräftiger Vertheidigung unserer Freiheit und Unabhängigkeit zum Zwecke haben.

Während aber beim Schulwesen bloß die einzelnen Staaten wirksam waren, so tritt hier mit denselben die gesammte Eidgenossenschaft in Thätigkeit. Denn gerade in dem hochwichtigen Punkte des Wehrwesens, besser als in beinahe allen andern, ist es den Schweizern gelungen, den Kantönligeist einigermaßen zu bewältigen. Daher kömmt es, daß die den Republikanern aller fünf Gegenden des Schweizerlandes sonst so verhaßte Idee der Centralisation im Kriegswesen so ziemlich die Oberhand gewann, und die heutige Eidgenossenschaft in der eigenen Miliz ein Nationalheer besitzt.

Zu Anfang des Jahrs 1647 faßten die Schweizer, auf der Grenzlinie gegen Deutschland bedroht, zur Sicherung ihres Gebietes verschiedene militärische Beschlüsse. Es wurde ein erster Bundesauszug

aufgeboten, und im Nothfall sollte die Kriegsmacht durch weitere Aushebungen verstärkt werden. Für den ersten Bundesauszug stellten:

Bern	1800	Mann
Zürich	1480	"
Luzern	1200	"
Freiburg . . .	1000	"
Solothurn . . .	800	"
St. Gallen (der Abt von)	500	"
Uri	600	"
Unterwalden . . .	600	"
Schwyz	600	"

Die italienischen Vogteien hatten 800, die freien Aemter (im Aargau) 300, Thurgau 500 Mann in's Feld zu stellen; und unter den Verbündeten mußte Wallis 1200 Mann und Graubünden 3000 liefern.

Bei jener ersten Vertheilung war der Unterschied zwischen dem Kontingente der größern und demjenigen der kleinern Staaten nicht sehr erheblich. „L'idée ne vint pas même de prendre le chiffre de la population pour base de celui du contingent. Les Cantons étaient souverains et égaux; les petits craignaient de laisser ressortir la puissance des grands“ [1]).

Zwanzig Jahre nachher kamen die Eidgenossen in den Fall, sich auf's Neue und ernstlich mit dem Kriegswesen zu befassen. Ludwig XIV. war in die Niederlande eingefallen, und hatte sich der festen Plätze der Franche-Comté, eines Landes, welches alte Verträge unter den Schutz der Schweizer gestellt hatten, bemächtigt. Die Tagsatzung ordnete die Aufstellung eines Heeres von 13,000 Mann mit schwerem Geschütz an, welchem ein gleich starker zweiter und dritter Auszug folgen sollte. Die Vertheilung der Mannschaft unter die Stände war von der eben erwähnten kaum verschieden. Den italienischen Vogteien wurde es, vermuthlich wegen ihrer übergroßen Abneigung gegen den Kriegsdienst, frei gestellt, sich mittelst Entrichtung einer gewissen Geldsumme von demselben loszukaufen. — Zufolge dieser Verordnungen, durch welche zum Theil die auf dem Schlachtfelde bei Sempach ge-

1) Histoire de la Confédération Suisse, continuation de J. de Müller par L. Vulliemin. Tom. II. pag. 629.

faßten Beschlüsse erneuert wurden, hatten die Grenzkantone das Recht, ihre Nachbarkantone zur Hülfe zu mahnen, und diese die nächstgelegenen. Ein Kriegsrath wurde beauftragt, das Kriegswesen zu leiten, Gesandte zu ernennen und zu empfangen, den Feind selbst bis über die Grenzen zu verfolgen, ihn zum Frieden zu zwingen, und diesen, auf Ratifikation der Kantone, zu schließen. Eine neue Eidesleistung bestätigte die neuen, unter dem Namen Defensional vom Jahr 1668 bekannten Anordnungen [1]).

Durch die Mediationsakte vom Jahr 1803 und den Bundesvertrag vom Jahr 1815 wurde die Kriegsmacht der Eidgenossenschaft auf ein von den Ständen nach Verhältniß ihrer Bevölkerung aufzustellendes Bundesheer gegründet. In der ersten dieser beiden Perioden wurde ein Kontingent von 15,000, in der letztern ein mehr denn zweimal so starkes von 33,758 Mann angenommen und überdieß eine Landwehr von gleicher Stärke angeordnet.

Das neue, mittelst Tagsatzungsbeschluß vom 21. Juli 1840 eingeführte Reglement setzt das Bundesheer auf 64,019 Mann, und ordnet eine Landwehr von unbestimmter Stärke an.

[1]) Histoire de la Confédération Suisse etc. pag. 143—144.

Generaletat des Bundesheers und Vertheilung desselben auf die Kantone.

Kanton.	Genie.		Artillerie.		Kavallerie.	Scharfschützen.	Infanterie.		Total des Personellen.	Trainpferde.
	Sappeure.	Pontonnier.	Bei den Kompagnien.	Uneingetheilte Trainmannschaft.			Stab der Bataillone.	Bei den Kompagnien.		
Bern . .	200	. .	1092	82	320	600	266	9521	12081	707
Zürich . .	100	100	828	30	192	400	152	4954	6726	451
Aargau . .	100	100	488	37	128	300	114	4162	5429	361
Waadt . .	100	. .	686	43	256	400	114	3790	5389	368
St. Gallen .	. .	. .	369	29	128	200	95	3844	4665	195
Luzern . .	. .	. .	369	14	64	200	76	2994	3717	172
Tessin . .	. .	. .	. .	84	. .	. .	76	3162	3322	132
Freiburg .	. .	. .	195	14	96	200	57	2115	2677	98
Graubünden	. .	. .	. .	67	. .	200	57	2153	2477	60
Thurgau .	. .	. .	. .	92	64	200	57	2066	2479	144
Wallis . .	. .	. .	. .	66	. .	200	57	1918	2241	60
Baselstadt .	. .	. .	197	3	. .	. .	13	360	573	83
Baselland .	. .	. .	95	36	64	100	25	900	1198	55
Solothurn .	. .	. .	195	8	64	. .	38	1570	1875	88
Genf . . .	. .	. .	268	11	64	. .	38	1024	1405	93
Neuenburg .	. .	. .	195	21	. .	200	38	1218	1662	94
Appenzell-A.R.	. .	. .	. .	49	. .	200	38	931	1218	74
Appenzell-J.R.	. .	. .	. .	5	. .	. .	7	279	293	8
Schwyz . .	. .	. .	. .	21	. .	. .	25	968	1214	35
Schaffhausen	. .	. .	. .	33	64	. .	19	823	938	51
Glarus . .	. .	. .	. .	30	. .	200	19	622	871	45
Unterwalden Obw.	. .	. .	. .	7	. .	100	7	257	371	12
Unterwalden Nidw.	. .	. .	. .	6	. .	100	6	194	306	10
Zug . . .	. .	. .	. .	10	. .	100	10	336	456	16
Uri . . .	. .	. .	. .	8	. .	100	9	228	405	14
	500	200	4977	796	1504	4200	1415	50449	64019	5426

„Das ganze eidgenössische Militärwesen soll in seinem ganzen Umfang und in der nähern Ausbildung seiner einzelnen Theile möglichst einfach und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes eingerichtet sein. Die Kraft und das Ansehen desselben soll vielmehr auf der Vaterlandsliebe der Bürger eines freien Staates, auf dem

ernsten und genauen Zusammenhalten aller Theile des Bundes und auf dem festen Willen und hohen Sinn beruhen, der in den Zeiten der Ruhe sich mit Umsicht und Anstrengung vorbereitet, und in der Zeit der Gefahr den Arm der Eidgenossen zur entschlossenen Vertheidigung des Vaterlandes bewaffnet." Mit diesen Worten schließt das im Jahr 1817 angenommene und im Jahr 1840 revidirte eidgenössische Reglement das erste Kapitel, welches „allgemeine Grundlagen" überschrieben ist.

Das Wesentliche dieser Grundlagen besteht darin, daß jeder waffähige Schweizer Soldat und verpflichtet ist, zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu thun; daß in jedem Kanton die das Bundesheer bildenden Truppen stets vollständig in Bereitschaft gehalten und in jedwedem Nothfall verfügbar sein sollen; daß die Mannschaft aller Waffen gleichförmig bewaffnet, gebildet und gerüstet zum Bundesheer rücke; daß es demnach den Kantonen obliegt, für Waffen, Munition und Ausrüstung aller Art und für die Kriegsfuhrwerke zu sorgen; daß von der Bundesbehörde das Staatspersonal der Armee gewählt wird; daß die Eidgenossenschaft keine militärische Anstellung besoldet, so lange sie nicht mit wirklicher Dienstaktivität verbunden ist,— daß aus den Mannschaftsverzeichnissen des Bundesheers die nicht bleibend angesiedelten Ausländer gestrichen werden sollen [1]).

§. 1. Waffengattungen.

Infanterie. Die schweizerische Armee setzt ihre Hauptkraft weit mehr in die Infanterie als in die andern Waffen. Dieß verlangt schon die Sparsamkeit; dann ist es eine Folge uralter Gewohnheit. Stets pflegten die Schweizer zu Fuß zu kämpfen: zu Fuß trotzten sie in hundert Schlachten der feindlichen Reiterei, zu Fuß und bloß mit den dem Infanteristen eigenen Waffen griffen sie mit Erfolg die donnernden Batterien an.

Der Ruf des schweizerischen Fußvolks war außerordentlich groß in den Freiheits- und Vertheidigungskriegen des vierzehnten und fünfzehnten und in den Söldnerkriegen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts. Auch in spätern Zeiten, unter veränderten Bedingungen der Kriegskunst, zeichneten sich die Bataillone der

[1]) Allgemeines Militärreglement u. s. w. Zürich 1846.

schweizerischen Infanterie in vielen, mit abwechselndem Glück gekämpften, Schlachten rühmlich aus.

Das Heer besteht aus 75 Bataillonen, von denen einige zur leichten Infanterie gehören; bei allen sind zwei Kompagnien zum leichten Dienst bewaffneter und eingeübter Jäger. — In der Regel bestehen die Bataillone aus sechs Kompagnien, und die Kompagnie aus 100—130 Mann. Ein schweizerisches Bataillon zählt durchschnittlich 670 Infanteristen.

Da die Infanterie des eidgenössischen Kontingents, die Stabsoffiziere eingerechnet, 51,864 Mann stark ist, so entspricht sie vier Fünftheilen des gesammten Heers.

Scharfschützen. Ein besonderes und zwar sehr beträchtliches Infanterie-Korps beim schweizerischen Heer bilden die Scharfschützen, 4200 Mann in 42 Kompagnien.

Man legt dieser Waffe nicht mehr überall einen großen Werth bei. In der Schweiz jedoch herrscht noch immer eine für dieselbe sehr günstige Meinung vor. Sehr glücklich finden wir diese Meinung von einem Kriegsmann ausgedrückt; er nennt das Korps der Scharfschützen: „une arme redoutable et indispensable dans les hautes Alpes et le Jura, utile au bord des rivières et, en général, dans tous les lieux difficiles“ [1]).

Artillerie. Die Fortschritte der Kriegskunst bei den andern Nationen und besonders bei den großen Mächten haben uns in die Nothwendigkeit versetzt, unsere Artillerie auf einen achtbaren Fuß zu stellen.

Im Jahr 1817 bestand dieses Korps aus 1704 Mann beim Auszug und aus 4236 bei der Reserve; Gesammtzahl 2940. Jetzt sieht man es auf 4955 Mann angewachsen; eine Vermehrung von circa 60 auf 100. Rechnet man 796 Mann des nicht in Kompagnien eingetheilten Trains hinzu, so zählt das gesammte Artilleriekorps 5751 Mann, was einen Artilleristen auf eilf Mann des Bundesheers gibt.

Das eigentliche Artilleriekorps findet sich in 44 Kompagnien verschiedener Stärke, je nach der Schußweite der betreffenden Feuerschlünde, eingetheilt. Es steht unter der Leitung eines besondern Inspektors.

[1]) Observations sur le système militaire suisse. Lausanne. H. Fischer. 1823.

Das Kriegsmaterial für das Heer besteht aus 304 Feuerschlünden, nämlich:

16 Stück 12pfünder Kanonen
76 „ 6 „ „
24 „ 12 „ Haubitzen
} in 29 bespannten Batterien.

Dazu kommen:

18 Stück Ergänzungsgeschütz,
10 Berghaubitzen,
160 Stück Reservegeschütz.

All' dieses Material, mit Ausnahme von 60 Stück Reservegeschütz, wird von den Kantonen geliefert. — Das Material der Eidgenossenschaft wird in verschiedenen, mehr oder weniger im Mittelpunkt liegenden, Plätzen aufbewahrt.

Kavallerie. In Betreff der Kavallerie scheint die Stimme der Männer vom Fache nicht immer günstig genug aufgenommen worden zu sein.

Immerhin, während zufolge des Reglements vom Jahr 1817 auf das ganze Heer nur 736 Dragoner kamen, zählt die nach den in Kraft bestehenden Verordnungen gebildete Armee eine doppelte Anzahl, 1504 reitende Jäger. Doch gibt dieß nur den 43sten Theil des Heers.

Genie. Beim Bundesheer besteht das Geniekorps aus zwei kleinen Abtheilungen: den Sappeurs und den Pontonniers.

	1817.	1840.
Sappeurs	142	500
Pontonniers	71	200
	213	700

Es sind fünf Kompagnien Sappeurs und zwei Kompagnien Pontonniers.

§. 2. Militärbehörden.

Eidgenössischer Stab. Er besteht aus einem Oberstquartiermeister, einem Oberstinspektor der Artillerie, einem Oberkriegskommissär, aus 12—30 eidgenössischen Obersten, einer unbestimmten Zahl von Oberstlieutenanten u. s. w. Ihre Ernennung steht der Tagsatzung zu.

Eidgenössischer Kriegsrath. Die Leitung des Kriegswesens ist einem Kriegsrath als oberster Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde unter den Befehlen der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts anvertraut. Er besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des Vororts und vier Mitgliedern, welche die Tagsatzung aus der Mitte der eidgenössischen Obersten ernennt, und welche vier Jahre an ihrer Stelle bleiben. Alljährlich befindet sich einer derselben im Austritt, und der Austretende ist erst nach Verfluß eines Jahrs wieder wählbar. Außerdem gibt es zwei Suppleanten, ebenfalls eidgenössische Obersten. Der Kriegsrath hat einen Kriegsrathsekretär, der auch von der Tagsatzung ernannt wird.

Der Kriegsrath versammelt sich regelmäßig zwei Mal im Jahr in dem Hauptorte des jeweiligen Vororts. Seine Mitglieder empfangen Entschädigungen oder Taggelder für die Reise und die Zeit der Versammlung.

Den Sitzungen des Kriegsraths wohnen, mit berathender Stimme, der Oberstquartiermeister und der eidgenössische Oberstartillerieinspektor bei. Das gleiche Vorrecht ist dem Oberstkriegskommissarius für die in sein Fach einschlagenden Geschäfte zugesichert.

Jedesmal wenn ein Aufgebot von wenigstens 24,000 Mann stattfindet, ernennt die Tagsatzung einen Oberbefehlshaber, einen zweiten Befehlshaber, einen Chef des Generalstabs, einen Generaladjutanten und verschiedene andere höhere Offiziere. Für geringere Aushebungen eine verhältnißmäßige Anzahl Ernennungen.

Der Oberbefehlshaber jeder eidgenössischen Bewaffnung erhält seine Vollmachten und Instruktionen über den Endzweck der Bewaffnung und über die Verhältnisse der Bundesarmee zum Auslande von der Tagsatzung.

Die Dauer der Anstellung des Oberbefehlshabers sowie des Chefs des Generalstabs hängt von dem Gutfinden der Tagsatzung ab und kann in keinem Fall über die Dauer der Bewaffnung verlängert werden.

Rechtspflege. Die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen wird nach den von der Tagsatzung am 20. Herbstmonat 1837 angenommenen Strafgesetzen verwaltet, in welchen, außer den Strafen, die Bildung der militärischen Gerichtsbehörden, ihr Verfahren und

die jedem Truppenkommandanten aller Grade zustehenden Befugnisse in Strafsachen genau bestimmt sind.

§. 3. Kleidung und Zeichen.

Es ist ungefähr die bei den regelmäßigen Truppen übliche Kleidungsweise eingeführt; daher der Tadel Vieler, welche behaupten, daß ein guter Ueberrock (Surtout) beinahe genügen würde.

Die Uniformkleidung aller Truppen besteht aus einem kurzen Rock und langen Beinkleidern, mit einem Kaputte oder Mantel je nach der Waffengattung.

Die Farben der Uniformkleidung, mit Ausnahme des Kaputts und des Mantels, sind für alle Truppen von der nämlichen Waffengattung die gleichen; im Allgemeinen blau mit roth. Die Uniform des eidgenössischen Stabs ist dunkelgrün.

Das allgemeine Distinktionszeichen für den Offizier ist die Epaulette, dasjenige für den Unteroffizier Schnüre auf den Rockärmeln. Das allgemeine Feldzeichen der im aktiven Dienst der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen ist ein rothes Armband mit weißem Kreuz, am linken Arm getragen. Die Offiziere des eidgenössischen Stabs tragen die Kokarde mit den Farben der Eidgenossenschaft, roth und weiß; die übrigen Offiziere und die sämmtliche Mannschaft die Kantonskokarde.

Früherhin trugen die Truppen Fahnen mit dem Wappen und den Farben des eigenen Kantons: kraft bestehender Verordnungen zeigt die Fahne die eidgenössischen Farben mit dem weißen Kreuz auf rothem Grunde und mit dem Namen des Kantons in goldenen Buchstaben. Sowohl in Betreff der Fahnen als auch der andern ebengenannten Gegenstände herrschte vor noch nicht langer Zeit eine bunte Verschiedenheit, die allerdings seltsam, aber gewiß nicht geeignet war, dem Heer ein regelmäßiges Ansehen und zugleich ein nationales Gepräge zu geben.

§. 4. Instruktion der Milizen.

Die Instruktion der Truppen liegt den Kantonen ob. Sie muß genau nach den durch die Tagsatzung genehmigten Dienst- und Exerzierreglementen stattfinden.

Um den Truppen verschiedener Waffengattungen den erforderlichen gleichförmigen Unterricht zu geben und die Offiziere des eidgenössischen Stabs sowie die Kantonalstabsoffiziere gehörig im Dienste zu üben, bestehen zwei eidgenössische Anstalten: die Militärschule in Thun und die Uebungslager. Beide Institutionen entstanden nach dem Jahr 1815.

Für die Uebungslager bezeichnet der eidgenössische Kriegsrath die Kantone und die Waffengattungen, die Zeit und den Ort der Uebungen. Es werden gewöhnlich 3000—4500 Mann versammelt, und die Kontingente der Kantone müssen der Kehrordnung nach einberufen werden. Das Uebungslager wird alle zwei Jahre abgehalten; anfangs dauerte es bloß acht Tage, jetzt vierzehn Tage.

Die in Thun errichtete eidgenössische Militärschule ist zunächst für die Artillerie und das Genie bestimmt; sie kann aber auch für Unterricht der andern Waffengattungen und des Generalstabs benutzt werden. Sie wird jährlich für eine Dauer von ungefähr zwei Monaten und für einige Theile des Unterrichts auch auf längere Zeit eröffnet, und steht unter dem Kommando eines von der Tagsatzung erwählten Offiziers des eidgenössischen Stabs.

Das neue Reglement schreibt einen dritten Unterricht, einen Centralkurs für gleichförmigen Unterricht der Kantonal-Instruktoren vor, der aber noch nicht in's Leben getreten ist. Es scheint, er werde nicht mehr lange auf sich warten lassen.

§. 5. Besoldung und Hülfsquellen.

So bescheiden der Sold für die verschiedenen selbst höheren Grade der Offizierstellen ist, eben so beträchtlich ist derjenige der gemeinen Soldaten. Im eidgenössischen Dienste hat der gemeine Infanterist auf drei Batzen oder fünf und vierzig französische Centimes Anspruch. Nach zwei Monaten Dienstzeit bekömmt jeder Mann, vom gemeinen Soldaten bis zum Feldweibel einschließlich, eine Zulage von einem halben Batzen, welche der sogenannten Massa beigelegt wird. Nebst dem Solde giebt es Mundportionen, bestehend in 1½ Pfund Weizen- oder Kernenbrod und in ⅝ Pfund Rind- oder Kuhfleisch [1]).

Man hat kein Pensionssystem; aber es ist dafür gesorgt, daß die

[1]) Reglement u. s. w. §. 92—104.

Militärs, welche im Dienste des Vaterlandes verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen nach Umständen eine angemessene Unterstützung erhalten. Das Nämliche geschieht für diejenigen, welche in Folge des Dienstes in die Unmöglichkeit versetzt wurden, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen [1]).

Besoldungsetat für die verschiedenen Grade der eidg. Offizierstellen (in französischem Gelde).

	Täglicher Sold.		Mundportionen.	Fourageportionen.
Oberster Befehlshaber	Fr. 72	—	8	8
Zweiter Befehlshaber	„ 48	—	6	6
Befehlshaber eines Korps von 8 — 24,000 Mann	„ 60	—	8	8
Eidgenössischer Oberst	„ 18	—	3	4
Oberstlieutenant	„ 12	—	3	3
Major	„ 7	50	2	2
Hauptmann einer Infanteriekompagnie	„ 6	—	2	—
Oberlieutenant	„ 4	50	1	—
Erster Unterlieutenant	„ 3	45	1	—
Zweiter Unterlieutenant	„ 3	—	1	—
Feldweibel	„ 1	12	1	—
Wachtmeister	„ —	75	1	—
Korporal	„ —	60	1	—

Die hohe Besoldung der Milizen und analoge Ausgaben machen, daß eine beträchtliche Bewaffnung die Tagsatzung in kurzer Zeit auf eine ungeheure Summe Geldes zu stehen kömmt. Man rechnet, daß der Unterhalt des Heeres, auf dem Fuße von fünf Batzen täglich auf den Kopf, alle Monate anderthalb Millionen französische Franken oder beinahe soviel kosten würde.

Darum war die Bestreitung der Kriegskosten der Gegenstand ernster Berathungen. Der Bundesvertrag bestimmte die Einziehung 1) von Geldkontingenten, 2) einer Eingangsgebühr auf Waaren, die

[1]) Reglement §. 105.

nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören. Nachher verwendete man eine beträchtliche Summe von der uns von Frankreich bezahlten Kontribution von drei Millionen franz. Franken zur Bildung eines gemeineidgenössischen Kriegsfonds, welcher gegenwärtig auf beinahe sieben Millionen französische Franken angewachsen ist.

§. 6. Eidgenössisches Geldkontingent.

Der Bundesvertrag vom Jahr 1815 hatte ein Geldkontingent auf die Summe von 540,107 Schweizerfranken bestimmt. Mit Beschluß vom Jahr 1838 erhöhte es die Tagsatzung einstimmig auf 707,740 Franken.

I.	Bern	148,530	Schwzfr.
II.	Zürich	92,640	"
III.	Waadt	73,440	"
IV.	Aargau	73,100	"
V.	St. Gallen	47,655	"
VI.	Luzern	37,350	"
VII.	Genf	29,325	"
VIII.	Freiburg	27,345	"
IX.	Thurgau	25,230	"
X.	Neuenburg	23,440	"
XI.	Tessin	22,780	"
XII.	Solothurn	18,960	"
XIII.	Baselstadt	14,580	"
XIV.	Graubünden	12,675	"
XV.	Appenzell-Außerrhoden	12,330	"
XVI.	Wallis	11,490	"
XVII.	Baselland	10,275	"
XVIII.	Schaffhausen	9,780	"
XIX.	Glarus	5,870	"
XX.	Schwyz	4,065	"
XXI.	Zug	2,295	"
XXII.	Uri	1,350	"
XXIII.	Unterwalden ob dem Wald	1,235	"
XXIV.	" nid dem Wald	1,020	"
XXV.	Appenzell-Innerrhoden	980	"

Wenn man bedenkt, daß sich das durchschnittliche Betreffniß für jeden der Staaten auf ungefähr 28,000 Schweizerfranken beliefe, so erkennt man leicht, wie weit sowohl die größten als die kleinsten Beiträge von dieser Mittelziffer abstehen. Dieser Abstand wird auffallend groß, wenn man die geringsten Beiträge den stärksten oder diesen nächststehenden entgegen hält.

§. 7. Festungswerke.

Die Schweizer, auf die der Natur ihres Landes zugeschriebenen Vortheile und auf die eigene Tapferkeit vertrauend, kümmerten sich nicht um den Bau großer Festungen. So wird den Festungswerken, mit denen sich die schweizerischen Städte im Mittelalter umgaben, im Allgemeinen nicht einmal ein mittelmäßiger Werth beigelegt.

Zürich war mit Mauern und Thürmen umringt, die, unter Umständen, keinen unansehnlichen Schutz boten. Aber nach der Staatsveränderung vom Jahr 1830 rief der überwiegende Einfluß der Landschaft die Abtragung der Schanzen hervor, von denen man glaubte, daß sie eher geeignet wären, Volksbewegungen zu dämpfen, als einen Feind ferne zu halten. In Folge dessen wurde die Stadt bedeutend verschönert und erweitert; aber die Sachverständigen bedauern es sehr, daß Werke zerstört wurden, welche für das allgemeine Vertheidigungssystem des Schweizerbodens nichts weniger als gleichgültig waren.

Auch Bern hat theilweise seine Schanzlinie geschleift. Und Basel, von Hüningen nicht mehr bedroht, hat unlängst eine Bresche in die eigenen Mauern geöffnet, um die französische Eisenbahn in dieselben einzumünden.

Genf behält seine Festungswerke, und führt alljährlich an denselben einige Arbeit nicht nur behufs der Erhaltung, sondern auch der Vervollkommnung, aus.

Im Jahr 1831, da man mehr als je den Ausbruch eines europäischen Krieges befürchtete, ordnete die Eidgenossenschaft einige Werke von geringem Belange in Aarberg, am Luziensteig, in St. Moritz und in Gondo im Wallis an. — Das kleine bernerische Städtchen Aarberg an der Aar ist ein im Vertheidigungssysteme sehr wichtiger Punkt für die Nord- und Westseite. Die dort begon-

nenen Befestigungen würden, wenn man sie zu Ende führte, genügen, es zu einem vortrefflichen Waffenplatze zu machen. Der umliegende Bieler-, Neuenburger- und Murten-See, so wie das weite Sumpfland, eignen sich zu für die Schweiz sehr vortheilhaften strategischen Kombinationen. Die Werke am Luzienſteig, bekanntlich in den Schluchten hoher Berge am rechten Rheinufer, schützen jene sehr wichtige Lage gegen Vorarlberg (östreichisches Kaiserreich). — Diejenigen von St. Moritz und Gondo auf dem Simplon haben die Vertheidigung dieses von Napoleons hohem Kriegsgeiste geschaffenen Militärpasses zum Zwecke.

Im Jahr 1844 richtete die tessinische Regierung das dringende Gesuch an die Tagsatzung, es möchte der bekanntlich mit drei alten Schlössern besetzte Platz von Bellenz auf Kosten der Eidgenossenschaft befestigt werden. Männer vom Fache fanden, daß die Lage im Interesse der Vertheidigung nicht nur der italienischen, sondern auch der Alpen- oder Centralschweiz, volle Berücksichtigung verdiene. Allein die Tagsatzung ließ den Vorschlag fallen.

§. 8. Stehende Truppen.

Nur Basel und Genf, an der äußersten Grenze gelegene Plätze, unterhalten als Schutzwache ein kleines Korps stehender Truppen. In früheren Zeiten war es in beiden Städten so beträchtlich, daß es einen ansehnlichen Theil der öffentlichen Einkünfte verschlang.

Gegenwärtig kostet den Kanton Baselstadt seine aus circa 200 Mann bestehende Standestruppe 64,000 Schweizerfranken. Da hievon der Hauptort 20,000 trägt, so fallen der Staatskasse noch 44,000 Fr. zur Last, beinahe zwei Franken auf einen Einwohner, und beiläufig der achte Theil der Einnahme des Baseler Freistaates.

Die Stadtwache von Genf (garde soldée) besteht, seit den im Jahr 1825 vorgenommenen Reduktionen, aus zwei Kompagnien, die eine mit 80—90 Mann Gendarmerie, die andere von 112—120 Kanonieren. Sie kömmt auf circa 124,000 Fr. dortiges Geld.

In anderen Städten der Eidgenossenschaft, wie in Bern, Zürich u. s. w., nennt man uneigentlich Garnison diejenigen Kompagnien und Truppenabtheilungen des Auszugs und der Landwehr, welche, der Kehrordnung nach, zum Unterricht und zu Uebungen in die Kasernen einberufen werden.

§. 9. Kapitulationen und fremder Kriegsdienst.

Der Kriegsdienst der Schweizer im Solde fremder Fürsten und die entsprechenden Kapitulationen füllen manches Blatt der Geschichte sowohl unseres Vaterlandes als anderer Staaten mit Zügen, von denen einige der schweizerischen Nation zum Ruhme, andere aber leider zur Unehre gereichen.

Die Protokolle der kantonalen Räthe und der gemeinsamen Tagsatzungen weisen häufig auf lange und einläßliche Verhandlungen und Beschlüsse hin, welche die Beschränkung oder selbst die gänzliche Aufhebung des kapitulirten Kriegsdienstes zum Zwecke haben. Allein zu mächtige Privatinteressen und zu tief eingewurzelte Gewohnheiten waren zu jeder Zeit Ursache, daß weise und ehrenvolle Verordnungen entweder nicht angenommen oder nicht gehörig vollstreckt wurden.

In unseren Tagen gieng der schweizerische Söldnerdienst in Sardinien, in Spanien, in Holland und in Frankreich ein. Als wir uns jedoch schon freuten, sein Ende nahe zu sehen, siehe, da kam er, erweitert, in den italienischen Staaten wieder auf.

Die Beschützer des Söldnerdienstes, welche in der Schweiz, besonders in der Alpengegend, immerhin zahlreich sind, zeigen sich sehr beredt, die Kapitulationen nicht bloß zu entschuldigen, sondern wohl auch zu loben (72).

Durch den Bundesvertrag vom Jahr 1815 wurde den Kantonen das Recht gewährleistet, Militärkapitulationen mit auswärtigen Mächten zu schließen.

Doch den Mittelpunkt solcher Kapitulationen bildeten die sogenannten aristokratischen Kantone und die demokratischen Urkantone mit Graubünden und Wallis. Die meisten anderen Kantone, Dank dem in den Reformen der Jahre 1830 und 1831 waltenden Geiste, nahmen als Staatsgrundsatz an, keine Militärverträge abzuschließen. Jedoch in einigen derselben bestehen heutzutage noch Kapitulationen, welche damals schon errichtet und in Kraft waren [1]).

[1]) Snell, Handbuch des schweizer. Staatsrechts. I. 540.

Uebersicht der Schweizertruppen, welche seit dem Jahr 1477 bis auf unsere Zeit im Auslande gedient haben [1]).

In Frankreich	vom Jahr	1477—1830	750,000	Mann
„ Spanien	„ „	1574—1830	126,000	„
„ Holland	„ „	1676—1829	79,700	„
Für das Haus Savoyen . .	„ „	1682—1816	51,800	„
In Oesterreich	„ „	1496—1803	50,800	„
Im Kirchenstaate	„ „	1505—1843	39,100	„
Für die ehemalige Republik Venedig	„ „	1573—1709	26,300	„
Für Neapel	„ „	1734—1829	25,000	„
In England	„ „	1591—1816	6950	„
„ Schweden	„ „	1632—1634	3600	„
„ Preußen	„ „	1502—1812	3500	„
		Total	1,162,750	Mann

In dieser auf mehr als eine Million ansteigenden Ziffer sind, wie man sieht, die Truppen nicht begriffen, welche man den Herzogen von Mailand für einen Dienst lieferte, der mehr als jeder andere den schweizerischen Namen befleckte.

Nehmen wir als Gesammtzahl eine Million und zweihunderttausend Krieger an.

Wie viele werden in Schlachten gefallen, wie viele in Folge der Mühseligkeiten des Kriegs oder einer im Söldnerdienste angenommenen ausschweifenden Lebensart eines frühzeitigen Todes gestorben sein?

Gegenwärtiger fremder Kriegsdienst.

Auch heutzutage dienen viele Schweizer unter ausländischen Fahnen, sowohl als Offiziere als auch als Soldaten. Man findet solche vielleicht bei jedem europäischen Heer, und ihre Zahl bei der Fremdenlegion der Franzosen in Afrika soll beträchtlich sein.

Aber ein eigentlicher kapitulirter oder von den schweizerischen Regierungen genehmigter Militärdienst besteht nur noch in Italien.

[1]) Rudolf (Major), Schweizerischer Militär-Almanach. 1844.

Die noch in Kraft bestehenden Kapitulationen beschränken sich auf folgende:

a. Päpstliche Schweizergarde: ein Vertrag vom Jahr 1824 zwischen dem Kanton Luzern und dem heiligen Stuhle.

b. Vier Schweizerregimenter im Dienste des Königs beider Sizilien, kraft verschiedener Verträge von 1824, 1825, 1826, 1827 und 1828. Betheiligte Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell-Innerrhoden, Freiburg, Solothurn, Wallis, Graubünden, Bern. Dauer einer jeden Kapitulation dreißig Jahre.

c. Dazu kömmt eine besondere Art Kapitulation, die der zwei Fremdenregimenter in Diensten des Kirchenstaates, welche im Jahr 1832 von dem päpstlichen Nuntius in Wien nach einem Entwurfe des Grafen Simon von Salis-Zizers aus Graubünden errichtet wurde. Für die Bildung des ersten Regiments wurde eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Nuntius und Salis-Zizers, Oberst des (ersten) Regiments, getroffen. Schwyz verpflichtete sich für drei Kompagnien. Uebrigens mußte man sich hie und da auf freie Anwerbungen stützen, für welche in schweizerischen Kantonen und auswärts (in Feldkirch, Lecco, Ferrara) Werbdepots errichtet wurden. — Wallis kapitulirte für verschiedene Kompagnien des zweiten Regiments und gab den Oberst [1]).

Die vier mit beiden Sizilien kapitulirten Regimenter, jedes mit 1452 Mann, bilden ein circa 6000 Mann starkes Heer, und beiläufig 4000 Mann stehen im Solde des Papstes.

Die mit dem Auslande kapitulirten Schweizertruppen belaufen sich also auf ungefähr 10,500 Mann. Aber es stehen noch, auch ohne Kapitulation, eine große Anzahl Schweizer im Solde anderer Staaten. So lesen wir, daß Zürich, welches doch bei keinem Militärvertrag betheiligt ist, mehr denn hundert Angehörige im neapolitanischen und päpstlichen Dienste, in Algerien, in Holland und seinen Kolonien u. s. w. zählt.

[1]) Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts u. s. w., wie oben.

Es ist bemerkenswerth, daß viele für einen kapitulirten Dienst Angeworbene keineswegs dem kapitulirenden Kanton, ja nicht einmal der Schweiz angehören. Aber der Offizier ist dem Kanton nie fremd; denn eben die Offiziersstellen bilden den großen Vortheil, wodurch sich mehreren Kantonen der auswärtige Kriegsdienst genehm macht, der in mehrfacher Rücksicht so verderblich und vielleicht die einzige Mackel ist, welche das civilisirte Europa den Schweizern vorwerfen kann.

Die wärmsten Vertheidiger der Militärkapitulationen pflegen zu sagen, unsere kantonalen und eidgenössischen Institutionen seien zur Bildung tüchtiger höherer Offiziere unzulänglich; auch mache es der gleichsam ewige Friede des schweizerischen Neutralitätssystems beinahe unmöglich, dem Heere nicht nur theoretisch gebildete, sondern auch erfahrene Anführer zu geben. Und von diesem Standpunkte aus läßt sich nicht läugnen, daß unser Militärwesen noch Vieles zu wünschen übrig lasse. — Aber die Eidgenossenschaft und die Kantone, wenigstens die beträchtlicheren, könnten dem Uebelstande theilweise begegnen, wenn sie mit angemessenen Entschädigungen und Aufmunterungen Stabs- und andere Offiziere veranlaßten: 1) sich in die großen Uebungslager zu begeben, welche alljährlich von den europäischen Mächten ersten oder zweiten Ranges abgehalten werden; 2) als Freiwillige an den Expeditionen oder Kriegen anderer Länder Theil zu nehmen. — Uebrigens, beschränkt wie sich jetzt der kapitulirte Dienst findet, auf Rom nämlich und auf Neapel, läßt sich nicht einsehen, wie er eine Pflanzschule theoretisch und praktisch gebildeter höherer Offiziere sein könne (73).

Zweites Kapitel.

Militärische Einrichtungen der Kantone.

Den Publizisten des Auslandes genügt es gewöhnlich, die Zusammensetzung eines eidgenössischen Heeres zu kennen, und um Weiteres kümmern sie sich nicht.

Nun ist es eine Thatsache, daß beinahe alle Kantone über eine

weit zahlreichere Miliz als die ihres eidgenössischen Kontingents verfügen können.

Meistens haben die Kantone für das Militärwesen Militärdepartemente oder Militärkommissionen eingeführt, und besolden einen Oberinspektor oder Oberinstruktor.

Weder in der Bestimmung des Alters, wo der Schweizer in die Mannschaftsverzeichnisse eingetragen wird, noch derjenigen der Dauer des Dienstes, ist das Gesetz in den Kantonen gleichförmig. Gewöhnlich wird man im achtzehnten oder neunzehnten Jahre Rekrut, und im zwanzigsten tritt man in effektiven Dienst. Mit dreißig oder vierzig Jahren oder um diese Zeit geht man in die Landwehr über. Nach dem fünfzigsten Altersjahre hört die Dienstpflicht auf, es sei denn, daß bei großer und dringender Gefahr das Volk in Masse oder der Landsturm aufgeboten werde.

In einigen Kantonen sind die nicht rehabilitirten Falliten und die zu entehrenden Strafen verurtheilten Verbrecher als des Militärdienstes unfähig erklärt.

Was die Kleidung und Bewaffnung betrifft, so sind die Gesetze und Gebräuche der Kantone sehr verschieden. Jedoch die Offiziere kleiden und bewaffnen sich überall auf eigene Kosten, nur daß sie im Tessin mit der Ernennungsakte eine Entschädigung von hundert und zehn Liren erhalten.

Bern [1]).

Die vor mehrern Jahren begonnene Organisation der Milizen ist im Jahr 1841 zu Ende geführt worden. Dieselben theilen sich in vier Klassen: der Auszug, die aus der ehemaligen Reserve bestehende Landwehr, die Marschlandwehr und die Stammlandwehr.

Ein Gesetz vom Jahr 1835 huldigte dem Grundsatze, daß alle waffenfähige Mannschaft im Auszuge und dann in der Landwehr zu dienen habe. Um die Anzahl der Verzeichneten und so die Ausgabe der Staatskasse einigermaßen zu vermindern, verlangte man, daß der Soldat fünf Fuß und fünf Zoll messen müsse, während man sich in Frankreich mit vier Fuß und zehn Zoll begnügt [2]). — Der Auszug muß so viele Truppen liefern als für das ganze eidgenössische Kontingent

[1]) Bernerische Vierteljahrsschrift. II. 61 u. ff.

[2]) Kurz, Oberstlieut., Berner Verfassungsfreund, Jahrg. 1845.

und die Reserve nöthig sind. Die Dienstzeit im Auszuge begreift acht Jahre (früher zwölf Jahre im Auszuge, und acht in der Reserve). Nach dieser Dienstperiode kann der bernerische Bürger noch im Fall des Aufgebots eines dreifachen Kontingents unter die Waffen gerufen werden.

Man hatte vorgeschlagen, daß die in Dienst tretende Mannschaft sich selbst zu kleiden und auszurüsten habe; allein diese auf althergebrachte Uebung gegründete Verpflichtung schien für die Familien zu belästigend. Die ganze von Jahr zu Jahr wachsende Ausgabe wird nun von der Staatskasse getragen. — An die Spitze des Departements ist zufolge einer ganz neuen Verordnung ein Kriegsdirektor gestellt worden. Diesem untergeordnet steht ein Milizinspektor im Solde des Freistaates.

Im ersten Jahr der Militärpflicht erhält die junge Mannschaft einige Tage in dem betreffenden Kirchspiel den Vorunterricht; im zweiten Jahr wird sie, je nach der Waffengattung, der sie angehört, auf vier, fünf und selbst auf acht Wochen in die Militärschule in Bern berufen.

In der Centralschule wird den Offiziersaspiranten oder Kadetten, den Instruktoren aus den Stammquartieren u. a. Unterricht ertheilt. Auch finden für alle Waffengattungen, entweder alljährlich oder von zwei zu drei Jahren, Wiederholungskurse statt.

Kraft des Gesetzes liefert der Auszug alle zwei Jahre die Mannschaft für ein Uebungslager. Das zweite dieser Lager wurde im Sommer 1843 während zwei Wochen bei Thun abgehalten. Die Gesammtlagermannschaft (Artillerie und Genie, Kavallerie, Scharfschützen und Infanterie) betrug 2566 Mann [1]).

Sehr förderlich für die Fortbildung in der Kriegskunst, besonders beim Offizierkorps, ist eine mit den besten Werken und Landkarten versehene Militärbibliothek. Im Jahr 1844 zählte sie circa 1500 Bände.

[1]) Le deuxième camp d'exercice bernois, réuni sur l'Allmend de Thun etc. 1843.

Stand der bewaffneten Macht Ende 1844 [1]).

I. Auszug	17,828	Mann
II. Landwehr (ehemalige Reserve) . . .	7,828	"
III. Spezial-Korps (Stadtbürgerwache, Studentenkorps u. s. w.)	516	"
	26,172	Mann
IV. Nicht organisirte, beim allgemeinen Aufgebot in Dienst tretende Landwehr . . .	14,048	"
	40,220	Mann

Da die gehörig unterrichtete und ausgerüstete Miliz aus sechs und zwanzigtausend Mann besteht, so ergibt sich ein Milizsoldat auf 16 Seelen Bevölkerung [2]).

Zürich.

Die Behörden dieses sehr gewerbthätigen Kantons halten nicht auf die Zahl der Milizen, indem sie einer Menge Personen gestatten, sich von den Beschwerden des gewöhnlichen Dienstes mittelst Entrichtung einer Gebühr von zwei- bis drei und dreißig Schweizerfranken (im Jahr 1843 32,766 Fr.) loszukaufen. So fällt dann die Gesammtziffer der Miliz nicht nach dem Maßstabe von Bern, von Waadt und einigen andern Kantonen aus. Was aber die gute Einrichtung betrifft, so scheint Zürich keinem andern der eidgenössischen Stände nachzustehen.

Im Rechenschaftsbericht vom Jahr 1844 liest man, daß Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Soldaten sich in befriedigendem Zustand befanden; auch die Dienstfähigkeit und Disciplin wird gelobt.

Für den Unterricht der Milizen finden Elementarübungen in den Gemeinden und Centralkurse statt.

Im Sommer des Jahrs 1846 wurde, bei Anlaß der Inspektion über beiläufig die Hälfte des eidgenössischen Kontingents, mit Zuzug

[1]) Bericht des Regierungsraths u. s. w., S. 183.

[2]) Man vernimmt, daß der Große Rath jüngsthin einen neuen Organisationsplan für die Milizen, welche ein Heer von fünfzigtausend Mann bilden sollen, zum Gesetz erhoben hat.

von Landwehrmilizen zehn Tage lang ein Feldlager von circa 4000 Mann abgehalten.

Bestand des Bundeskontingents im Jahr 1844.

a) Eigentliches Bundeskontingent . . .	7522	Mann
b) Landwehrkontingent	3627	„
	11,149	Mann

Diese gut organisirte eilftausend Mann starke Miliz verhält sich zur Bevölkerung wie 1 zu 21.

Waadt.

Dieser Kanton wendet wohl am strengsten den Grundsatz an, daß jeder Schweizer Soldat ist. Verhältnißmäßig ist seine eingeschriebene und in der Führung der Waffen geübte Miliz die zahlreichste. Dazu kömmt, daß der in Dienst eintretende junge Waadtländer sich auf eigene Kosten ausrüstet und bewaffnet.

Das Gesetz verordnet, daß alljährlich entweder am Hauptorte des Kantons oder in einer andern geeigneten Lage eine Schule für die Rekruten der Infanterie und der Scharfschützen, für die Offiziere, die Tambouren und Trompeter gehalten werden solle. Im Jahr 1844 nahmen beiläufig 4000 Mann an dem Unterricht Theil. Im gleichen Jahr wurde eine Brigade für ein Uebungslager in Bière versammelt; es waren an Infanterie, Kavallerie und Scharfschützen, mit Inbegriff des Stabs, 1682 Mann und 155 Pferde. Dem Lager selbst ging ein Vorunterricht voraus. Dauer dieses Unterrichts etwa zwei Wochen; Dauer des Lagers eine Woche.

Auszug und Landwehr befinden sich in gutem Zustand, so daß sie auf den ersten Ruf in's Feld rücken können.

Bestand der Miliz Ende 1844.

Eidgenössischer Stab der Kantonalmilizen . .	1757	Mann
Truppen des Auszugs (Elite)	9500	„
Reserve	7547	„
	18,804	Mann
Dazu Füsiliere und Rekruten	9612	„
	Total 28,416	Mann

Man sieht, daß, selbst abgesehen von der sogenannten Klasse der alten Füsiliere und Rekruten, der Kanton einen Milizsoldaten auf 10 Seelen Bevölkerung stellt. Rechnete man aber jene wirklich im Milizbestande mehr als eines Kantons inbegriffene Klasse auch dazu, so findet sich ein Soldat auf sieben Einwohner.

Aargau.

Wie Zürich, gestattet auch Aargau nicht wenige Dienstausnahmen mittelst Entrichtung einer Militärtaxe. Im Jahr 1844 bezahlten etwa 645 Enthobene 44,591 Schweizerfranken.

In den Bezirken finden Waffenübungen der Scharfschützen und Jäger, sowie Offiziersvereine, für theoretisch-praktische Uebungen statt. Im Frühjahr und im Herbst Musterungen von Seite des Milizinspektors und von Stabsoffizieren.

Vom 11ten bis 31sten August des oberwähnten Jahrs wurde ein Uebungslager, das zweite, welches statt fand, mit 1581 Infanteristen und Scharfschützen abgehalten [1]).

Bestand der Miliz Ende 1844.

Bundesauszug (Elite)	8287 Mann
Landwehr	4315 „
	12,602 Mann

Es sind 2858 Mann Elite und 1564 Mann Landwehr über das dem Kanton kraft des eidgenössischen Reglements zugetheilte Kontingent hinaus. Im Ganzen ein Soldat auf 15 Einwohner.

St. Gallen.

St. Gallen, ein Land des Handels und der Industrie, gehört nicht zu denjenigen Kantonen, welche dem Militärwesen besonders hold sind, und seine Räthe haben nicht selten an der Tagsatzung Neigung gezeigt, gegen Beschlüsse zu stimmen, welche auf Entwicklung des eidgenössischen Kriegswesens hinzielten. Dessen ungeachtet befindet sich die Miliz sowohl des Bundesauszugs als der Landwehr in befriedigendem Zustand [2]). Wenigstens die Hälfte der Landwehr könnte

[1]) Rechenschaftsbericht u. s. w. 1844. S. 23—24.

[2]) Amtsbericht. 1844. S. 9—10 u. f. f.

zu jeder Stunde in aktiven Dienst treten. — Der Amtsbericht enthält ausführliche Angaben über den im Jahr 1844 den Infanterie-Bataillonen (in dem betreffenden Bezirk) und den Spezialwaffen ertheilten Unterricht. Jahresausgabe 42,470 Gldn. Nach Abzug von 11,824 Gldn. für Gebühren und Vergütungen ergibt sich für den Staatsschatz eine effektive Ausgabe von circa 30,500 Gldn.

Bestand der Miliz im Jahr 1844.

Auszug	5162 Mann
Landwehr	3446 „
Total	8608 Mann

Es sind 497 Mann über die von der Bundesskala vorgeschriebene Zahl. Im Ganzen ein Milizsoldat auf zwanzig Einwohner.

Luzern.

In den letzten Jahren (1844—46) hat die Luzerner Regierung, unter dem Eindruck außerordentlicher drohender Gefahren, sein Wehrwesen auf einen großartigen Fuß gestellt, nämlich:

1) der Bundesauszug: 4 Bataillone Infanterie mit Artillerie, Scharfschützen, Kavallerie u. s. w.

2) Die Reserve: 8 Bataillone Landwehr.

3) Der Landsturm.

Auch abgesehen von diesem letztern Korps sind es nicht weniger als 10,000 Bewaffnete; somit ein Soldat auf 13 Seelen.

Tessin.

Bis zum Jahr 1823 boten die militärischen Einrichtungen im Allgemeinen keine befriedigende Ergebnisse. Nachher machten die Organisation der Truppen des Bundesauszugs und ihr Unterricht Fortschritte. Durch das neue Gesetz vom Jahr 1840 wurde der Mißbrauch der Ersatzmänner, den man in diesem Kanton immer beklagte, aufgehoben. Auch sind sehr zweckmäßige Bestimmungen über die Ernennung der Offiziere und die Beförderungen getroffen worden.

Die effektive Miliz besteht in dem Bundesauszug und (seit dem Jahr 1841) in anderthalb Kompagnien Artillerie. Eine Kompagnie Scharfschützen ist beschlossen, aber noch nicht organisirt.

Die Bürgerwachen von Lugano, Locarno und Bellenz, alle drei aus Freiwilligen sowohl des betreffenden Hauptorts als der umliegenden Gemeinden bestehend, haben die Verpflichtung, für die Vertheidigung und allgemeine Sicherheit des Landes einzustehen. Eine jede derselben ist zu einem Bataillon geordnet.

Mit Inbegriff der Bürgerwachen kann die Wehrmannschaft des Kantons auf 5000—5500 Mann, ein Bewaffneter auf 24 Seelen, angeschlagen werden.

Freiburg.

In diesem Kanton dauert die Dienstverpflichtung vom 17ten bis zum 45ten Lebensjahr. Die Mannschaft vom 16ten bis 19ten Jahr steht in der Rekrutenklasse; in den sechs darauf folgenden Jahren gehört sie dem Auszug an, der zur Hälfte mittelst Freiwilliger, zur Hälfte durch's Loos aus der zwanzigjährigen Mannschaft ergänzt wird. Dann nimmt sie für fernere sechs Jahre die Reserve und endlich die Landwehr auf. Im Nothfall wird sowohl die Rekrutenklasse als diejenige der 45—60jährigen Mannschaft als Landsturm unter die Waffen gerufen [1]).

Im Jahr 1837 wies die Miliz dieses beträchtlichen Kantons auf:

an Auszug	1351	Mann
„ Reserve	1349	„
„ Landwehr	1850	„
Total	4550	Mann

In der Ziffer der 4550 Mann ist die Landwehr der 16 sogenannten Quartiers-Kompagnien nicht begriffen [2]). Seit jener Zeit und besonders in diesen letzten Jahren ist für die Hebung des Wehrwesens viel gethan worden; unter Anderm hat man den Landsturm organisirt. Bei der unlängst durch aufrührerische Bewegungen hervorgerufenen Bewaffnung konnte die Regierung sehr vortheilhaft über acht- bis zehntausend Mann Miliz verfügen (Januar 1847).

Graubünden.

Erst in der letzten Zeit ist ein regelmäßiger Unterricht für die

[1]) Leemann, Abriß der Militärstatistik der Schweiz. II. 53. Bern 1839.
[2]) Ebendaselbst.

Miliz, welche das Bundeskontingent zu bilden berufen ist, eingeführt worden. Anfangs wurde sehr wenig gethan, ausgenommen für die Waffengattung der Scharfschützen, für welche lobenswerthe Einrichtungen bestehen [1]).

Dieser große Kanton ist in neun Militärkreise geschieden. Die Miliz zerfällt in ein Auszügerkorps von zwei eidgenössischen Kontingenten und in die Landwehr. Dienstpflichtig ist die Mannschaft vom 16ten bis 60sten Jahr in der Art, daß die jüngere das erste Korps, die übrige das zweite bildet [2]); jedenfalls begreifen die Korps Soldaten von zu ungleichem Alter.

Zu Anfang des Jahrs 1837 waren:

2 Kompagnien Scharfschützen . . .	200	Mann
Train	46	"
4 Bataillone Infanterie	3290	"
Total	3536	Mann

Im Jahr 1831 wurde auch die Landwehr formirt in der Weise, daß in jedem Militärkreise ein Bataillon, und für drei derselben eine Legion errichtet wurde. Alle drei Legionen hatten im Jahr 1834 zusammen 27 Kompagnien Scharfschützen und 67 Kompagnien Infanterie, im Ganzen 10,561 Mann [3]). In Betreff der Dienstfähigkeit ließ weitaus der größte Theil vieles zu wünschen übrig.

Thurgau.

Im Jahr 1841:

Stab	53	Mann
Bundesauszug	3632	"
Rekruten	525	"
Landwehr erster Klasse	2462	"
Total	6672	Mann

Dieß gab einen Soldaten auf 13 Seelen Bevölkerung.

Im Jahr 1844 Unterricht für die Instruktoren fünf Tage; für Kadetten vier Wochen, für die Rekruten der Infanterie, für Offi-

[1]) Leemann, Abriß der Militärstatistik der Schweiz. II. 94.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Ebendaselbst.

ziere und Unteroffiziere. Ueberdieß, bei Anlaß einer eidgenössischen Inspektion, Uebungen ganzer Korps. Die Disciplin der Truppen wird gelobt [1]).

Wallis.

Die Zehnden des Kantons Wallis bilden drei Militärarrondissemente und acht Sektionen. An der Spitze jedes Arrondissements steht ein Kommandant mit Oberstrang; für jede Sektion oder auch für einzelne Zehnden ist ein *officier de ronde* aufgestellt. Die Miliz zerfällt in Elite, Reserve und Landwehr, wozu noch die Rekruten kommen. — Diese und andere Notizen finden sich ausführlich in dem Leemann'schen Werke [2]); aber wir unterlassen es, den Leser weiter damit zu unterhalten wegen der vielen nicht ganz bekannten Veränderungen, welche in diesen letzten Jahren in der Absicht eingeführt wurden, beinahe die gesammte Masse der erwachsenen Bevölkerung in der Führung der Waffen zu bilden und zu üben.

Bestand der Miliz im Januar 1837 [3]).

Elite	1280	Mann
Reserve	1280	„
Landwehrkontingent . .	1280	„
Total	3840	Mann
Die übrige Landwehr circa .	6000	„
Total	9840	Mann

Basel, Stadt und Land.

In dem kleinen Staate Basel-Stadt zeigt die bewaffnete Macht, 190 Mann der Standestruppe mitbegriffen, einen effektiven Bestand von 2232 Mann, somit einen Soldaten auf 12 Seelen. Mit Recht bemerkt ein Baseler Schriftsteller, daß, obgleich der Beruf seiner Vaterstadt nichts weniger als militärisch sei, dennoch ihre Bürgerschaft stets kriegerischen Sinnes gewesen; denn durch die Waffen behauptete Basel, in den von Deutschland und Frankreich dro-

[1]) Rechenschaftsbericht 1844, S. 73.
[2]) Leemann, Militärstatistik II. 142 u. ff.
[3]) Ebendaselbst.

henden Gefahren, seine Freiheit und Unabhängigkeit [1]). Häufig war diese Stadt und ihre Umgebung der Schauplatz großer Begebenheiten.

Bestand der Miliz im Jahr 1844 [2]).

Genie, Artillerie, Train und Kavallerie . .	553	Mann
Infanterie	1489	"
Total	2042	Mann

Diese Miliz theilt sich in Auszug und Landwehr.

Im Jahr 1844 beruhte der Unterricht und Uebungen auf einer ungewöhnlich breiten Grundlage und fand ein Lehrkurs im März und April statt; überdieß drei Wochen Uebungen auch für die Landwehr und ihre Rekruten, sowie für die Artillerie; im September Zielschießen um Prämien.

Auch in dem Staate Basel-Land hat sich das Wehrwesen bedeutend entwickelt. Im Januar 1838 wies dasselbe ein organisirtes Korps von 4712 Mann, einen auf acht Seelen, auf.

Bestand der Miliz im Jahr 1838 [3]).

Artillerie und Train	448	Mann
Kavallerie	177	"
Scharfschützen	484	"
Infanterie	3603	"
Total	4712	Mann

Dazu kann die Ergänzungsmannschaft, etwa 700 Mann, gerechnet werden.

Solothurn.

Seine Militärorganisation gehört zu den vorgerücktesten.

[1]) Burkhardt, Gemälde, XI. S. 249 u. ff.
[2]) Eilfter Verwaltungsbericht. S. 31 u. ff.
[3]) Leemann, Militärstatistik. II. S. 70.

Bestand der Miliz im Jahr 1837 [1]).

2 Kompagnien Artillerie und Train . .	252	Mann
Kavallerie	36	„
2 Bataillone Infanterie (Auszug) . . .	1652	„
1 Bataillon Landwehr	760	„
Total	2700	Mann

Ein Soldat auf 25 Einwohner. In Betreff des Unterrichts, welcher den Milizen dieses Kantons ertheilt wird, findet Leemann erwähnenswerth, daß das Bayonettfechten und das Zielschießen, welches die Regierung mit Ehrengaben aufmuntert, eingeführt worden ist.

Genf.

Im Jahr 1844 kleideten sich, von 306 Rekruten, 75 auf eigene Kosten, 225 erhielten Rock und Tschako, sechs die der leichten Reiterei gewährte Entschädigung.

Unterricht wurde ertheilt der Kavallerie, einem Bataillon Infanterie, einer Kompagnie Kontingents-Artillerie, einem Theil der Sappeurs-Mineurs und der Sappeurs-Pompiers, einem Theil der Reserve-Infanterie und den Miliz-Instruktoren. Im Laufe des Jahrs wurde auch ein kleines Uebungslager abgehalten.

Die Stärke der in die Rödel der aktiven Miliz eingeschriebenen Mannschaft belief sich auf 2058 (einen auf 30 Seelen); die Stärke der an der Frühjahrsmusterung unter den Waffen Anwesenden auf 1700.

Dieß ist der gewöhnliche Bestand; aber unter außerordentlichen Umständen vermag der kleine Freistaat eine weit beträchtlichere bewaffnete Macht aufzustellen. So im Jahr 1838, als ein Angriff von Seite Frankreichs bevorzustehen schien, bestanden die zur Vertheidigung der Unabhängigkeit bereit gehaltenen Truppen aus einer Kompagnie Sappeurs-Mineurs, einem Bataillon Artillerie, 8 Bataillonen Infanterie, einer Kompagnie reitender Jäger und dem kleinen Bataillon der Studenten, genannt der Söhne Genfs; im Ganzen 6664 Mann, bewaffnet, ausgerüstet und geübt [2]). Dieß gibt wohl einen Soldaten auf neun Einwohner.

[1]) Leemann, Militärstatistik. II. 57 u. ff.

[2]) Leemann, Souvenirs des événemens de 1838. Berne 1840.

Neuenburg[1]).

Ein Militärreglement vom Jahr 1823, durch eine Verfügung vom Jahr 1835 theilweise abgeändert, unterwirft die Einwohner des Kantons vom 18ten bis 50sten Altersjahre dem Militärdienste. Die Mannschaft vom 18ten bis 20sten Jahr gehört zu den Rekruten, die vom 20sten bis 30sten bildet den Auszug und die Landwehr, und die vom 30sten bis 32sten einen Depot zur Vervollständigung der Kadres. — Auf den ersten Januar 1838 wies die Miliz von Neuenburg auf:

an Artillerie und Train	199	Mann
„ Scharfschützen	200	„
„ Infanterie	1521	„
„ Landwehr	3700	„
Total	5620	„

Ein Soldat auf 11 Einwohner des Landes.

Für die einfachen periodischen Waffenübungen muß der Milizsoldat, wenn er nicht wirklich arm ist, sich auf eigne Kosten kleiden und waffnen; für regulären, eidgenössischen Dienst aber liefert der Staat Uniform und Waffen.

Kleine Kantone.

Wir enthalten uns, die übrigen neun kleinen Souverainitäten der Eidgenossenschaft, die beiden Appenzell, die beiden Unterwalden, Schwyz, Schaffhausen, Glarus, Uri und Zug, einzeln vorzuführen, um die langweilige Wiederholung zu gleichförmiger und in's Kleine gehender Notizen zu vermeiden.

Es soll uns genügen, im Allgemeinen anzugeben, daß dort die militärische Dienstpflichtigkeit beinahe die ganze streitbare Bevölkerung umfaßt; und daß die Beschränktheit des Gebietes und der finanziellen Mittel keine Centralanstalten von einigem Belange gestattet.

Es ist bemerkenswerth, wie einige dieser kleinen Demokratien, welche sich gewöhnlich gegen die für eine bundesgemäße Organisation und Dienstbefähigung der Miliz unerläßlich nothwendigen Ausgaben nicht wenig sträuben, in diesen letzten Jahren große Summen aufwandten, um sich in Stand zu setzen, über bedeutende Streitkräfte

[1]) Leemann, Abriß der Militärstatistik. II. 151.

zu verfügen. Es geschieht dieß wegen der Gefahren, die sie von Seite ihrer politisch anders gesinnten Bundesbrüder befürchten. Möge jeder vernünftige Grund zu solcher Besorgniß ferne liegen! Möge aber auch jener kriegerische Eifer dann nicht schwinden, wenn es sich um Opfer für die Ehre und Unabhängigkeit unsers gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes handelt (74).

Drittes Kapitel.

Ueberblick der Streitkräfte der Eidgenossenschaft.

Um die Streitmacht der Schweiz im Allgemeinen zu überschauen, glauben wir am besten zu thun, wenn wir uns an dem von Leemann ausgearbeiteten Ueberblicke halten, da derselbe auf mit der größten Sorgfalt zusammengetragenen und geordneten Notizen über die einzelnen Kantone beruht [1]).

Leemann theilt die Streitkräfte der Schweiz in zwei Kategorien, nämlich:

1) die wirklich organisirten Truppen. Aus ihnen stellen die Kantone ihre Kontingente zum Bundesheer. Ferner gehört hieher ein Theil der Landwehrtruppen, welche sich in mehrern Kantonen auf besserm dienstfähigem Fuße befinden, als die Kontingentstruppen andrer Stände.

2) Die nicht vollständig organisirten Streitkräfte, nämlich jene ältern Mannschaftsklassen, welche zwar noch im dienstpflichtigen Alter stehen, allein gehöriger Formation und noch mehr der Instruktion ermangeln; ferner die junge milizpflichtige, aber noch nicht eingetheilte Mannschaft. Unter dieser Kategorie sind viele Unbewaffnete begriffen, hingegen enthält sie eine beträchtliche Anzahl alter, versuchter Schützen, die bei der Landesvertheidigung nützliche Dienste leisten können.

[1]) Leemann, Abriß der Militärstatistik. II. 178—179.

Die wirklich organisirten Truppen zählen:

Artillerie und Train	10,050	Mann
Genietruppen	1,050	„
Kavallerie	1,900	„
Scharfschützen	8,600	„
Infanterie	100,000	„
	121,600	Mann
Die nicht organisirten Streitkräfte enthalten annähernd	64,000	„
Total der dienstpflichtigen Mannschaft aller Kantone	185,600	Mann [1])

Diese Angaben beziehen sich auf die Zustände der Jahre 1838 und 1839. Die größere, ja außerordentliche Entwickelung, welche einige Kantone dem eigenen Wehrwesen gegeben, gestattet uns, einen beträchtlichen Zuwachs der Gesammtzahl der schweizerischen Streitkräfte anzunehmen. Setzen wir sie auf 200,000 Mann: dieß gibt hundert sechs und dreißigtausend Mann über die das Bundesheer bildenden vier und sechszigtausend. Durchschnittlich ein Wehrmann auf eilf Seelen Bevölkerung.

Was das Kriegsmaterial betrifft, so belaufen sich nach Leemann, außer der in Händen der Mannschaft liegenden Bewaffnung, die sie entweder auf eigene Kosten angeschafft oder vom Staate anvertraut erhalten hat, die in den Zeughäusern enthaltenen Waffenvorräthe in runden Summen auf:

Infanteriegewehre	60,000
Scharfschützenstutzer	3000
Stücke Geschütze jeder Art	670

Bei starker Anstrengung, glaubt Leemann, könnten von dem Geschütz 200 Stück als Feldartillerie, und 180—200 Stück als Positionsartillerie verwendet werden. Der Rest des Geschützes ist als unbrauchbar zu betrachten [2]).

[1]) Leemann, Abriß der Militärstatistik. II. 178 u. 179.

[2]) Leemann, a. a. O. S. 180.

Dieß ist die Gesammtheit der *personellen und materiellen Streitkräfte*, auf die sich die schweizerische Eidgenossenschaft stützen kann.

Wir glauben nicht, daß in der Geschichte unseres Vaterlandes, welche an mit Kraft und Tapferkeit geführten Kämpfen so reich ist, Bewaffnungen von mehr denn 40, 50 oder 60tausend Mann vorkommen. Solche Bewaffnungen würden heutzutage der Stärke von vier oder fünf vereinten Kantonen nicht überlegen sein. So könnten *Genf, Waadt, Bern, Neuenburg, Basel* und *Freiburg* augenblicklich, ohne die entferntern Kontingente zu erwarten, das Gebiet gegen Frankreich mit mehr denn fünfzigtausend Mann beschützen. Das Gleiche könnten die Kantone *Basel, Aargau, Zürich, Thurgau, St. Gallen* und *Appenzell* gegen Deutschland thun.— Im Jahr 1838, bei Anlaß des von der französischen Regierung angedrohten „Blocus hermétique“ hatte sich *Genf* mit beinahe 7000 Mann, *Waadt* mit 18,000 erhoben, *Bern, Freiburg* und *Solothurn* rüsteten mit außerordentlicher Anstrengung [1]).

Solche Einrichtungen bezeichnen ein Volk, welches Freiheit und Unabhängigkeit schätzt, und welches zum Schutze der einen und der andern sich selbst zahlreiche und schwere Opfer aufzulegen weiß. Die Ergebnisse, ungeachtet der mit dem Föderativ-System verbundenen Uebelstände, sind wirklich der Art, daß die Schweizer sich ihrer rühmen, und es darf dieß, nach unserm Dafürhalten, nicht einer eiteln Großsprecherei anmaßender und überspannter Demokraten zugeschrieben werden. Wir berufen uns auf das Urtheil des berühmten Sismondi, um die Bedeutung der schweizerischen Milizen hervorzuheben, welche, zur Vertheidigung des Landes gegen den Fremden berufen, zugleich als mobile Nationalgarde für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern dienen. „De nos jours, en Suisse, la population entière est armée, enrégimentée, et dans ces cinq années de révolutions et de constantes émotions politiques, le succès a dépassé les espérances. La milice a été le frein de démocraties qui souvent n'en avaient point d'autres. Elle s'est montrée efficace et obéissante pour réprimer des passions populaires dont elle avait le germe dans son sein. Elle a marché, sans distinction

[1]) LEEMANN, Souvenir des événemens de 1838.

de partis, avec une rare promptitude contre les perturbateurs qui commençaient la guerre civile“ [1]). Seit Sismondi den ſchweizeriſchen Milizen dieß ehrenvolle Zeugniß gab, wurde ihre Mannſchaft und ihr vaterländiſcher Sinn bei mehr als einer Gelegenheit (im Jahr 1841 im Aargau, im Jahr 1845 nach dem Freiſchaarenzuge, im Jahr 1846 im Lager bei Thun) auf die Probe geſtellt; und ſie beſtanden die Probe (75).

Vergleichungen.

Hier die Angabe eines Publiziſten über einige europäiſche Staaten [2]):

Rußland	ein	Soldat	auf	57	Einwohner.
Preußen	„	„	„	80	„
Oeſterreich	„	„	„	118	„
Frankreich	„	„	„	122	„
Holland	„	„	„	142	„
England	„	„	„	320	„

Oeſterreichiſcher Kaiſerſtaat. Die Streitkräfte dieſer Großmacht werden folgendermaßen angegeben [3]):

	Friedensſtand.	Kriegsſtand.
Großer Generalſtab . .	728	931
Garden	666	666
Infanterie	314,902	489,240
Kavallerie	48,842	64,560
Artillerie	25,675	25,675
Genie	2167	2167
	392,980	583,239

Mit der Gensdarmerie des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs, mit dem Trainkorps und einigen andern beſondern Korps kann die Armee auf dem Friedensfuß auf 400,000 Mann und auf dem Kriegs-

[1]) J. C. L. SIMONDE DE SISMONDI, Etudes sur les constitutions des Peuples libres. Bruxelles, 1839. p. 92.

[2]) Annali universali di Statistica etc. di Milano, novembre 1843.

[3]) Gothaiſcher Almanach. 1846. S. 314.

fuß auf 600,000 angeschlagen werden. Somit im erstern Falle ein Bewaffneter auf 85 Einwohner, im letztern einer auf 57.

Bayern. Zur Friedenszeit stehen 58,500 Mann unter den Waffen (ein Soldat auf 54 Seelen). Im Kriege werden die sogenannten Depots-Bataillone und Schwadronen für die Infanterie und Kavallerie gebildet, wozu die Reserve-Batterie kömmt. Ueberdieß kann es über die in zwei Kategorien oder Aufgebote getheilte Landwehr verfügen [1]).

Frankreich. Zu Anfang 1845 wurde die Kriegsmacht auf etwa 340,000 Mann berechnet, 60,395 in Algerien inbegriffen.

Uebersicht der Kriegsmacht.

Höhere Offiziere und Stab . .	2590 Mann	
Infanterie (die Fremdenleg. inbegriffen)	214,778 „	
Kavallerie	58,389 „	
Artillerie	29,306 „	338,732 Mann.
Genie	8,770 „	
Gensdarmerie	16,125 „	
Veteranen	4,956 „	
Train	3,818 „	

Die Stärke der französischen Heeresmacht gibt also im Durchschnitt einen Bewaffneten auf 100 Einwohner des Reichs. — Dazu kömmt die große Masse der mobilen und nicht mobilen Nationalgarden.

Italien. Unter den Staaten dieses Landes erfreut sich das an unsere Eidgenossenschaft grenzende Königreich Sardinien einer blühenden Kriegsmacht. Sein Heer besteht aus einer Leibgarde, einer Kompagnie Palastgarden, einer die »*Carabinieri del Re*« genannten Gensdarmerie, acht Brigaden Infanterie, sechs Regimentern Kavallerie, sechs Brigaden Artillerie, Geniekorps, Train u. s. w. In Friedenszeit zählt es 25,000 Mann; in Kriegszeit bis auf 100,000. Alles dieß liest man im Gothaer Almanach [2]). Aber der Ritter Cesare Cantu mißt dem sardinischen Heere, auch im Frieden, eine

[1]) Goth. Almanach. 1846. S. 25.
[2]) Ebendaselbst, S. 363.

weit größere Stärke, nämlich 60,000 Mann bei [1]): dieß macht einen Bewaffneten auf 77 Seelen.

Königreich beider Sizilien 45,000 Mann (einen auf 175—180).

Die übrigen italienischen Staaten können sich weder einer wohl geordneten, noch einer erheblich starken Militärmacht rühmen. So werden dem Großherzogthum Toskana bloß 5500 Soldaten und dem Kirchenstaate (mit Inbegriff der zwei Schweizer-Regimenter) 14,000 zugeschrieben: dieß macht für den erstern dieser beiden Staaten bloß einen Wehrmann auf 260 Seelen, und für den letztern einen auf 200. Nach dem Maaßstabe dieser Länder müßte die Wehrkraft der schweizerischen Eidgenossenschaft von zweihundert tausend Mann auf fünfzehn- oder zwanzigtausend Mann herabgesetzt werden. Dann würde nothwendiger Weise alles Vertrauen, alle Hoffnung verschwinden, der bewaffneten Neutralität und sonach der Unverletzlichkeit des Bodens, der nationalen Freiheit und Unabhängigkeit Achtung zu verschaffen.

Viertes Kapitel.

Militärausgaben.

Nur wenige Leute haben einen klaren Begriff von dem Militärbudget der Schweiz, weil man gewöhnlich nur nach dem eidgenössischen fragt, die kantonalen aber nicht berücksichtigt.

Das Militärbudget von Bern übersteigt das eidgenössische weit sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen Ausgaben; dasselbe ist verhältnißmäßig mit vielen andern der größern Kantone der Fall.

Während das Militärbudget der Eidgenossenschaft sich (Periode 1840—44) auf 400,000 fr. Franken belaufen mag, stieg der Gesammtbetrag der kantonalen Budgets in diesen letzten Jahren auf nicht weniger denn 2,500,000—2,520,000.

Im Ganzen kann der jährliche Aufwand der Schweiz (Eidgenossenschaft und Kantone) für Unterhalt des eigenen Wehrwesens, auf etwa drei Millionen französiche Franken angeschlagen werden.

[1]) Diario dell' Academia Fisico-Medico-Statistica di Milano. Nr. 7 des Jahrs 1846.

Es darf nicht übersehen werden, daß in mehrern Kantonen, z. B. in Genf und Waadt, Leistungen der Ausgehobenen an Kleidung oder Bewaffnung, oder irgend einem andern Gegenstande üblich sind, welche in der Staatsrechnung nicht vorkommen.

Budget der Militärausgaben der Eidgenossenschaft für das Jahr 1846.

Ordentliche Ausgaben.

Für die eidgenössische Militärschule in Thun .	35,000	Schwzfr.
Für das 13te Uebungslager (die Hälfte der betreffenden Ausgabe)	75,000	"
Für Taggelder der Mitglieder des eidgenössischen Kriegsraths, Sendungen, Bureauauslagen .	12,000	"
Für das eidgenössische Kriegssekretariat, Personelles und Materielles	7000	"
Für eidg. Inspektionen	3000	"
Für Unterhalt der Festungswerke	3000	"
Für die eidg. Magazine u. s. w.	2000	"
Für trigonometrische Vermessungen und die betreffende Karte	15,000	"
Für die der Eidgenossenschaft eigenthümliche Allmend bei Thun (eine Rate des Kaufpreises) . .	4400	"
	156,400	Schwzfr.

Außerordentliche Ausgaben.

Für den Stich der trigonometrischen Karte . .	5800	Schwzfr.
Für Beiträge an einige Kantone zur Aufnahme ihres Standesgebiets	9000	"
Für die fünfte Einzahlung zu Einführung der Perkussionszündung	75,000	"
Für Bearbeitung von Reglementen . . .	6000	"
Für Transport von Kriegsmaterial und für Kriegsmunition	6672	"
Für Tilgung eines Passivsaldos vom Jahr 1844 .	7017	"
Außerordentliche Ausgabe	109,489	Schwzfr.
Gesammtausgabe	265,889	Schwzfr.

Militärausgaben der Kantone.

Kanton.	Zeitpunkt.	Schweizerfranken.	Auf 100 Seelen.
I. Bern	1843	433,098	100
II. Genf	1844	165,000[1])	266
III. Waadt	1842	160,000	80
IV. Zürich	1844	139,662	57
V. Aargau . . .	1840	114,960	60
VI. Basel-Stadt . . .	1841	76,120	300
VII. Tessin	1840-44	71,400	60
VIII. Luzern . . .	1843	69,682	53
IX. St. Gallen . . .	1841	67,120[2])	40
X. Solothurn . . .	1843-44	51,830	77
XI. Freiburg . . .	1840	51,296	53
XII. Graubünden . .	1841	47,000[3])	52
XIII. Wallis . . .	1842	45,260	55
XIV. Basel-Land . .	1844	41,185	97
XV. Neuenburg . .	1842	40,000[4])	64
XVI. Thurgau . . .	1842	19,288	21
XVII. Schaffhausen . .	1842	18,720	57
XVIII. Glarus . . .	1844-45	15,500	50
XIX-XXV. Schwyz u. s. w.	1840-43	48,000[5])	21
		1,675,081 Schwzfr.	70

Man sieht, daß Baselstadt und Genf besonders, dann Bern, Baselland, Waadt, Solothurn die Mittelziffer übersteigen,

[1]) Gesammt-Ausgabe 247,000 fr. Fr.

[2]) 46,151 Gldn.

[3]) 39,704 Gldn. B.W.

[4]) 41,925 Fr. N.W.

[5]) Die Ziffer von 48,000 Schwzfr. für die Ausgaben der Demokratien Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Appenzell gründet sich auf die Angaben gewöhnlicher Jahre. Seit 1844 sind sie in den vier ersten der erwähnten Kantone weit stärker, ja drei- bis viermal so stark als sonst geworden. Dieß ist jedoch ein anormaler und außerordentlicher Zustand.

Neuenburg, Aargau, Tessin, Zürich, Schaffhausen sich derselben nähern, St. Gallen, Thurgau, Schwyz, Uri u.s.w. merklich darunter zurückbleiben.

Vergleichungsweise zur Bevölkerung findet sich, daß ein Einwohner der Schweiz für die Militärausgaben durchschnittlich einen französischen Franken und fünf und zwanzig Centimes beiträgt.

Ebenso ergibt sich, daß der Militäraufwand von der Einnahme der Staatskassen, der eidgenössischen und der kantonalen, fünfzehn Franken auf hundert, somit mehr denn $\frac{1}{7}$ verschlinge.

Vor dem Jahr 1830 waren die dießfälligen Ausgaben, sowohl der Eidgenossenschaft als der Kantone, weit weniger beträchtlich. Hievon kann man sich leicht überzeugen, wenn man folgende Rubriken mit den entsprechenden der obstehenden Tafel vergleicht.

Eidgenössisches Budget	im Jahr 1828	76,000	Schwzfr.
Budget des Standes Waadt	" " 1827	110,260	"
" " " Zürich	" " 1828	99,185	"
" " " Aargau	" " 1827	67,375	"
" " " Luzern	" " 1828	59,132	"
" " " St. Gallen	" " 1827-28	34,380	"
" " " Schaffhausen	" " 1829	2600	"

Seit dem Jahr 1830 sind die Ziffern auf das Zweifache oder auf nicht viel weniger gestiegen (76).

Vergleichungen.

Frankreich. Auf dem Budget vom Jahr 1846 bezieht das Kriegsministerium ungefähr 325 und eine halbe Million Franken. Auf ein Budget von anderthalb Billion ergibt sich für das Militärwesen ein Betreffniß von zwei und zwanzig Hundertheilen. Diese Militärausgabe erheischt einen individuellen Beitrag von neun Franken, eine siebenmal so starke Last, als wir für die Schweizer ermittelt haben.

Preußen. Das Militärbudget vom Jahr 1844 betrug 24,604,204 Reichsthaler oder nahe 91,500,000 Franken. Diese Ausgabe entspricht drei und vierzig Hunderteln der Gesammtausgabe; 4 fr. Fr. 45 Ct. auf den Kopf.

Bayern. Die fünfjährige Budgetperiode 1843—49 weist dem Militäretat 7,319,976 Gldn., ungefähr zwanzig Hundertel der Einnahme an.

Oesterreich, 1844. 77,600,000 Gldn. Conv. [1]), welche 201,760,000 französischen Franken gleichkommen: annähernd die Hälfte der Staatseinnahme; gibt ein individuelles Betreffniß von 5 Fr. 50 Ct.

Königreich Sardinien. Soviel man weiß, fallen dem Kriegsdepartement beiläufig 34,000,000 neue piemontesische Liren anheim. Da nun der Gesammtbetrag der Staatseinnahme auf ungefähr achtzig Millionen angeschlagen wird, so nimmt das Militärwesen für sich allein 40 Hunderttheile in Anspruch. Betreffniß für jeden Unterthan des Königreichs sieben Franken.

[1]) Goth. Hof-Kalender. 1846.

Zwölfter Theil.

Finanzwesen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Nachdem wir bisher die öffentlichen Institutionen der Schweiz dargestellt, und die dafür zu bestreitenden Ausgaben angedeutet haben, liegt es uns nunmehr ob, die Einnahmen, über welche die schweizerischen Regierungen verfügen können, und, soweit es möglich, die Einnahmsquellen anzugeben.

Vor den Staatsumwälzungen der Jahre 1830—31 war es dem Publizisten nicht vergönnt, das schweizerische Finanzwesen auch nur mit annähernder Genauigkeit zu behandeln, weil beinahe alle unsere Regierungen, wenn sie es eben nicht als Staatsgrundsatz betrachteten, die Einkünfte und Ausgaben, die Ersparnisse und Reservefonds mit dichtem Schleier zu umhüllen, doch gewiß die Oeffentlichkeit der Comptes rendus nicht in Anwendung brachten.

Der Verfasser war im Jahr 1828 kaum im Stande, Notizen über den Haushalt von zwölf Kantonen aufzubringen; und einige dieser Notizen waren unzuverläßig und unvollständig. Eben nicht glücklicher waren andere Schriftsteller, welche zu jener Zeit oder kurz nachher schweizerische Angelegenheiten behandelten.

In den letzten fünfzehn Jahren hat die Oeffentlichkeit im Finanzwesen ungeheure Fortschritte gemacht. Die gedruckt oder lithographirt erscheinenden jährlichen Rechenschaftsberichte der Regierun-

gen und die Budgets oder Voranschläge, die öffentlichen Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe; die zahlreichen Zeitungen, Flugschriften und Bücher haben in das Gebiet der Finanzkunde nicht wenig Licht gebracht [1]).

Die größtentheils aus amtlichen Quellen geschöpften Angaben berechtigen uns, die Einkünfte der Schweiz, die eidgenössischen und kantonalen, auf etwas mehr denn zwanzig Millonen französische Franken anzuschlagen. Im Jahr 1828 schätzten wir sie kaum auf neun Millionen. Noch im Jahr 1833 berechnete der Ritter Adrian Balbi 4,805,000 rhein. Gulden, und in seinem „Compendio di Geografia" nahm er zweifelhaft die Ziffer von 10,410,000 Franken an.

Dieß rührt daher, weil in diesen letzten fünfzehn Jahren die Einnahme mehrerer Kantone einen bedeutenden Zuwachs erhielt, und in einigen das Staatsbudget stieg wegen der sogeheißenen Centralisation verschiedener Einkünfte, welche früherhin gesondert verwaltet wurden und über die man auch gesondert Rechnung abzulegen pflegte. Wir führen beispielsweise die Finanzen von Zürich, eins der wichtigsten Kantone, an. Im Jahr 1824 wies die Staatsrechnung eine Einnahme von bloß 733,000 Schweizerfranken auf, jetzt zeigt sie eine solche von 1,409,000, somit beinahe das Doppelte; aber in dem erstern der beiden Zeitpunkte blieb der jährliche Ertrag der mit dem Kirchen- und Schulwesen insbesondre verbundenen Kirchengüter und anderer Güter ausgeschlossen. So nahm der Kanton Waadt bis zum Jahr 1830 den jährlichen Ertrag der Weggelder, welcher 130,000 Schweizerfranken betrug und ausschließlich auf Brücken und Straßen angewiesen wurde, nicht in die Staatsrechnung auf.

Die oben dargebotene Ziffer von beiläufig zwanzig Millionen ist beinahe durchweg die Vertreterin reinen Ertrags. — Zur Bestimmung der rohen Einnahme gebricht es immerhin noch sehr an Angaben über mehrere finanzielle Zweige beinahe aller Kantone.

[1]) Sehr wichtig ist das Werklein des Hrn. J. H. Hottinger, ersten Staatsschreibers von Zürich, über den „Haushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken." (Zürich 1847.) Es kam uns erst zu, als wir unsere eigenen Notizen über diesen Gegenstand bereits gesammelt hatten, in dessen Behandlung wir uns mit dem zürcherischen Staatsmanne übereinstimmend fanden. Doch war es uns noch vergönnt, an unsrer Arbeit hie und da etwas zu ergänzen oder zu berichtigen.

Zweites Kapitel.

Eidgenössische Finanzen.

Die Eidgenossenschaft der schweizerischen Kantone, als solche, hatte keine ihr eigenthümliche Einkünfte. Deßhalb sah sie sich für alle ihre ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse genöthigt, die Kantone zur Entrichtung eines Geldbeitrags aufzufordern. Da dieses Verfahren zu großen Uebelständen unterworfen war, so wurde überdieß durch einen Artikel des Bundesvertrags vom Jahr 1815 festgesetzt, daß zu Bestreitung der Kriegskosten eine gemeineidsgenössische Kriegskasse errichtet und zur Bildung derselben eine Eingangsgebühr auf Waaren, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören, gelegt werden soll. Es wurde bestimmt, der Gehalt dieser Kasse soll auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen, was, nach der damals festgestellten Grundlage, kaum mehr als eine Million Schweizerfranken betrug.

Einige Zeit nachher boten die von Frankreich kraft des zweiten Pariser-Friedens bezahlten drei Millionen Entschädigung der Eidgenossenschaft das Mittel dar, einen beträchtlichern Ersparnißfonds zu gründen. Damals beschloß die Tagsatzung, die Centralkasse auf den Betrag eines vierfachen Kontingents oder 2,157,000 Schweizerfranken ansteigen zu lassen; und neuerlich durch Beschluß der Tagsatzung vom 13. August 1838 wurde das Maximum auf 4,277,000 Fr. festgesetzt.

Wenn eine außerordentliche Bewaffnung nothwendig wird, so wird ein Theil der Kosten von der allgemeinen Kasse und ein Theil von den Kantonen mittelst ihrer Privatbeiträge oder nach entsprechender Quote bestritten.

Bundeseinnahme im Jahr 1845.

Ertrag der Grenzgebühren . . .	271,826	Schwzfr.
Interessen von Kapitalien . . .	118,165	„
	389,991	Schwzfr.

Circa 585,000 fr. Fr.

Drittes Kapitel.

Die Finanzen der Kantone.

§. 1. Ertrag der Staatsgüter.

Der Fiskus besitzt zahlreiche Güter in den Kantonen Bern, Aargau, Waadt und in einigen andern. Ein großer Theil dieser Güter besteht in Waldungen und andern Liegenschaften, in Schuldbriefen, in Zehentrechten und dgl. (Bern, Aargau, Freiburg ꝛc.)

Zwölf Kantone besitzen an Staatsgütern ein Kapital, welches ungeheuer genannt werden kann, und aus dem sie Jahr für Jahr mehr denn 4,100,000 fr. Fr. beziehen. Alle andern zusammen besitzen vielleicht so viel, als es bedarf, um 250,000—300,000 Franken einzubringen.

Mit Inbegriff der Zinsen, welche der eidgenössische Kriegsfonds, abwirft, steigt der Ertrag des Staatsvermögens in sämmtlichen Kantonen auf 4,570,000 französische Franken.

Ertrag der Staatsgüter in verschiedenen Kantonen.

Kanton.	Zeitpunkt.	Reinertrag in fr. Fr.
Bern	1840	1,785,000 [1]
Zürich	1844	787,065 [2]
Aargau	1843	615,000 [3]
Waadt	1844	200,520 [4]
Solothurn	1843-44	192,225 [5]
Freiburg	1840	163,950
Neuenburg	1843	130,540 [6]
Luzern	1843	126,260
Basel-Stadt	1841	41,645
Genf	1841	13,855 [7]
St. Gallen	1841	42,125 [8]
Basel-Land	1843	18,000
		4,116,185 fr. Fr.

[1]) Reinertrag der Staatswälder 145,600 Schwzfr.; Pachtzinse von Grundstücken und Gebäuden 143,524; Ertrag von Zehnten und andern Feudalrechten 318,089; Zinsen von Kapitalien 470,080 u. s. w. Kraft des Gesetzes vom 20. Dezember 1845, der bestehenden Verfassung vom Jahr 1846 und eines darauf folgenden Gesetzes vom 4. Dez. 1846 sollen die Zehnten, Bodenzinse und ähnliche Bodenlasten abgelöst werden. Da die Bedingungen der Ablösung für den Grundeigenthümer oder Pflichtigen sehr vortheilhaft, für den Fiskus aber sehr nachtheilig sind, so denkt sich dieser mittelst des Ertrags einer Vermögenssteuer zu erholen.

[2]) Besondere Rubriken: Geldzinse von Kapitalien 309,520 Schwzfr.; Pachtzinse von verschiedenen Gütern 69,972; Ertrag von Wäldern 51,570; Kirchengüter 69,000. Gesammtertrag der Staatsgüter (1841) 529,945.

[3]) Im Jahr 1840. Geldzinse von Kapitalien 257,090; Forsten (Rohertrag) 63,358; Ertrag verschiedener Güter 7700. Total 328,148 Schwzfr.

[4]) Waldungen 84,692 Schwzfr.; Salinen von Bex 16,397; das Uebrige besteht aus dem Ertrage verschiedener Domänen und Gebäude und Kapitalien.

[5]) Den größten Theil bildet der Forstertrag 44,531 Schwzfr.

[6]) Grundzinse (cens fonciers) 11,549 Fr. 15; Zehnten 35,646. 13; Zehent- und Domänen-Weine 33,832. 12; Domänen 10,360.

[7]) Der Ertrag des sog. Fonds der ökonomischen Gesellschaft ist nicht mitbegriffen.

[8]) Wir wiederholen, daß außer den eine Einnahme von circa 20,000 Gldn. bildenden Gütern beide Konfessionen viele besondere Einkünfte haben (77).

§. 2. Grundsteuer.

Nur wenige Kantone, Bern für die leberbergischen Aemter, Waadt, Genf ꝛc., wenden die eigentliche Grundsteuer zu Bestreitung von Staatsbedürfnissen an. Sie wird von einigen unter dem Namen Tellen (taglia) für die Bedürfnisse der Gemeinden (besonders im Tessin) und für diejenigen des Pauperismus (Bern, Aargau, Zürich ꝛc.) erhoben.

Der Gesammtbetrag der durch direkte Grundsteuern bedingten Einkünfte mag sich kaum auf eine Million französische Franken belaufen.

Waadt.

Bei seiner Konstituirung als Kanton fand es Waadt zweckmäßig, die Zehnten und andere Feudallasten durch eine regelmäßige unmittelbare Steuer zu ersetzen. Demnach wurde die Bildung des Katasters unternommen. Die Grundstücke sind auf beinahe hundert zehn Millionen Schweizerfranken und die Gebäude auf

fünf und zwanzig Millionen geschätzt: mittlerer jährlicher Ertrag der Grundsteuer vom Jahr 1821 bis 1830 einschließlich 307,000 Franken [1]). Gewöhnlich wird 2½ vom Tausend von den Grundstücken und 1 von den Gebäuden eingefordert

Bern.

Bei der Abtretung der Bisthum-Basel'schen Länder an den Kanton Bern (im Jahr 1815) wurde festgesetzt, daß dieselben, statt der im ganzen deutschen Kantonstheil üblichen Feudalien, die Grundsteuer zu entrichten hätten. — Die schatzungsfähigen Liegenschaften wurden auf 44,840,846 Schweizerfranken gewerthet, und die jährliche Steuer auf 160,171; im Verhältniß von 3½ vom Tausend [2]).

Ertrag der Grundsteuer.

Waadt	1842	579,560 fr. Fr.	auf 100 Seelen	295 Fr.
Bern	1844	231,775 „ „	„ „ „	355 „
Genf	1844	129,283 „ „	„ „ „	205 „
		940,618 fr. Fr.	Durchschnittlich	290 Fr.

§. 3. Handänderungsabgaben.

Im Jahr 1828 fand Professor Bernoulli, daß die Handänderungsgebühren der Staatskasse des Kantons Basel jährlich wenigstens 40,000 Fr. einbrächten; im Kanton Schaffhausen 5—6000 Fr.; im Kanton Genf 90,000 Fr. [3]).

Heutzutage beziehen eine eigentliche Handänderungsgebühr entweder auf Kontrakten oder auf Erbschaften, oder auf beiden, etwa zehn eidgenössische Staaten. Hierin thut sich die französische Schweiz, Waadt, Genf und Neuenburg, hervor.

[1]) De l'administration publique du Canton de Vaud dès 1803 – 1831.

[2]) Bernoulli, Schweizer. Archiv. I. S. 67.

[3]) Ebendaselbst, III. S. 35.

Ertrag der Handänderungsgebühren.

Kanton.	Zeitpunkt.	Betrag in fr. Fr.	Auf 100 Seelen.
Waadt	1838-42	492,000	250
Genf	1844	380,000 [1]	600
Neuenburg	1843	157,000 [2]	250
Baselstadt	1841	131,400	485
Bern	1844	120,000 [3]	28
Solothurn	1832-42	46,250	70
Thurgau	1842	36,000	40
Aargau	1840	7050	—
Baselland	1843	3000	—
Luzern	1845	12,875 [4]	10
		1,385,575. Durchschn.	105

Die unter verschiedenen Titeln und auf verschiedene Weise von etwa zehn schweizerischen Staaten bezogenen Handänderungsabgaben belaufen sich also auf eine Million vierhunderttausend französische Franken, und entsprechen dem vierzehnten Theil der Gesammteinnahme. Davon kommen 35 Hunderttheile auf Waadt, 28 auf Genf, 11 auf Neuenburg und das Uebrige auf die sieben andern Staaten (78).

§. 4. Vermögenssteuer.

Unter dem Titel Vermögenssteuer oder unter irgend einem ähnlichen Namen fordern mehrere schweizerische Regierungen von ihren Angehörigen ziemlich beträchtliche Summen. Sie beschlagen gewöhnlich Liegenschaften, Kapitalien und Erwerb.

[1]) Die die Handänderungs-, Stempel- und Hypothek-Gebühren begreifende Rubrik gibt 442,795 fr. Fr. Man nimmt an, daß dem Stempel u. s. w. 62,795 Fr. zufallen.

[2]) Im Lande heißen diese Gebühren lods.

[3]) Die Rubrik begreift Handänderungs- und Visagebühren mit 106,112 Schwzfr.

[4]) Erbsgebühren 8584 Schwzfr.

Zu dieser Art Besteuerung pflegen Zürich, Baselstadt, Glarus, St. Gallen u. a. Zuflucht zu nehmen.

Im Kanton St. Gallen bestimmt ein Gesetz vom Jahr 1832 die Grundlagen der direkten Steuer. Sie beschlägt das Besitzthum der Gemeinden, Korporationen, Familien, frommen Stiftungen und der Partikularen nach Abzug der Schulden, mit Ausnahme der Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter, und der Vermögen unter 100 Gulden, so wie der Handwerks-, Haus- und Feldgeräthschaften. Wittwen und Waisen, deren Vermögen 10,000 Gldn. nicht übersteigt, bezahlen bloß die Hälfte der Steuer, bei größern Vermögen drei Viertel. Die ganze Steuer beträgt zwei vom Tausend. — Ueberdieß besteht hier die Einkommenssteuer, welche die von der erstern nicht betroffene Einnahme, wie Besoldungen aller Art, und den Verdienst von Beruf, Handlung und Gewerbe beschlägt. Alles Einkommen unter 300 Gldn. ist ausgenommen. Man zahlt, in acht Klassen, ½ bis 22 Gldn. — Zur Repartition der Steuer stellt die Regierung Bezirkskommissionen auf; an der Spitze einer jeden derselben steht ein dem Bezirke nicht angehörender Kommissarius. Jede Gemeinde ordnet an die betreffende Kommission zwei Personen ab. Vor ihr stellen sich die Steuerpflichtigen und erklären auf Ehre und Gewissen den Stand ihres Vermögens. — Das Gesetz schreibt für die Fälle, wo die Kommission Grund hat, an der Aufrichtigkeit der Erklärung zu zweifeln, einige Formalitäten vor, jedenfalls ist der Willkür vieles überlassen. — Im Jahr 1839 wurde eine Revision der steuerbaren Vermögen und Einkünfte angeordnet, deren Hauptergebnisse folgende sind:

Gemeindegüter	1833	2,100,201	Gulden
— —	1840	6,472,242	„
Genossen- und Privatgüter	1833	39,274,937	„
— — —	1840	59,658,908	„
Ertrag der Steuer:			
Vor der Revision . . .		47,940	„
Nach der Revision . . .		54,660	„
Steuerpflichtige . . .		31,977	„ [1])

[1]) St. Gallische Jahrbücher 1835—41, (Ehrenzeller), S. 42—50.

Auch in den Kantonen Baselstadt und Zürich kann die Besteuerung ursprünglich eine persönliche genannt werden, in dem Sinne nämlich, daß das Familienhaupt persönlich vor der Steuerbehörde erscheint, und sein Vermögen und den Ertrag oder Erwerb angibt, und sodann erklärt, in welche Klasse der Steuerpflichtigen er gesetzt zu werden für billig hält. Dieses Verfahren ist allerdings nicht geeignet, vor Ungenauigkeiten, selbst nicht vor großen, zu schützen, aber das Volk ist seit Langem daran gewöhnt, und so macht sich die Sache. Uebrigens zeugt die Methode, gerade in ihrer Unvollkommenheit, für die in dem Freistaate herrschende Rechtlichkeit und Ehrlichkeit. — Im Kanton Zürich macht der Bürger seine Erklärung vor dem Gemeinderath, und dieser bestimmt sodann, nach seinem Gewissen, die Steuer. Wer sich durch den Entscheid zu stark belastet findet, wendet sich an den Regierungsrath. Die Auflagen sind etwas stark geworden, und Rekurse und Klagen häufig.

Kraft der neuen Staatsverfassung und eines entsprechenden Gesetzes wird nun auch der Kanton Bern eine starke Vermögenssteuer erheben, welche Liegenschaften, Kapitalien und Einkünfte beschlagen wird. Befreit bleiben die öffentlichen Gebäude, die Kirchen, Pfarr-, Schul- und Krankenhäuser (79).

Um die Kategorien nicht allzusehr zu vermehren, beziehen wir auf obstehenden Titel auch die Gebühren, welche man in einigen Kantonen für das zur Ausübung gewisser Gewerbe, und besonders für das für Wirthschaften erforderliche Patent zu entrichten hat.

Der Gesammtbetrag all' dieser Steuern mag sich alljährlich auf 1,233,350 Schweizerfranken oder nahe an 1,850,000 französische Franken belaufen. Dieß gibt einen Beitrag von bloß Fr. 0. 80 auf den Kopf; derselbe ist aber von einem Kanton zum andern sehr verschieden, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Kanton.	Zeitpunkt.	Betrag in fr. Fr.	Auf 100 Seelen.
Zürich	1837-41	766,000 [1])	314
Baselstadt	1844	230,470 [2])	850
Bern	1844	197,590 [3])	45
St. Gallen	1841	152,000 [4])	90
Genf	1843	110,960 [5])	160
Glarus	1844	59,400 [6])	185
Waadt	1842	57,200 [7])	29
Baselland	1842	48,000 [7])	105
Schaffhausen	1841	43,635 [8])	135
Appenzell-Außerrhoden . .	. . .	43,635 [9])	100
Aargau	1843	28,525 [7])	15
Solothurn	. . .	21,395 [7])	32
Wallis	1842	16,440 [10])	20
Luzern	1843	9000 [7])	7
Freiburg	. . .	7500 [7])	8

[1]) In den fünf Jahren 1837—41 warf die Vermögens- und Erwerbsteuer alljährlich 219,500 Schweizerfranken ab; die Handelsklassensteuer 35,328; die Wirthschaftsabgabe u. s. w. 102,160; endlich die Krämer- und Hausirpatentgebühren 10,463.

[2]) 153,646 Schwzfr.

[3]) Der Ertrag rührt ausschließlich von den Wirthschaftspatenten her.

[4]) Die direkte Vermögens- und Erwerbsteuer gab 53,343 Gldn. und die Wirthschaftspatente 10,268.

[5]) Die Steuer beschlägt alles Vermögen über 5000 Fr. Sie wird Wachtgeld genannt, weil sie eigentlich zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit des Staats eingeführt worden war. Siehe das Gesetz vom 8. Juni 1838 (über die öffentlichen Steuern) Tit. 7.

[6]) Im Jahr 1844 wurde eine doppelte Vermögens- und Erwerbsteuer bezogen.

[7]) Wirthschaften u. s. w.

[8]) Vermögenssteuer zu 2 vom 1000 20,000 Gldn.

[9]) In Appenzell-Außerrhoden beträgt die Vermögens- und Erwerbssteuer gewöhnlich 2 vom 1000.

[10]) Außer den Wirthen, Weinverkäufern u. s. w. bezahlen im Wallis auch andere Berufsarten das Patent, z. B. Kaufleute, Spediteren, Uhrenmacher, Advokaten, Prokuratoren (Gesetz vom 8. Mai 1820).

§. 8. Salzmonopol.

Im Kapitel von dem Landbau haben wir gesehen, welch' großes Quantum Salz die Land- und Hauswirthschaft in der Schweiz ver-

braucht, und wie der mäßige Preis, um welchen die öffentlichen Verwaltungen diesen Artikel erlassen, hierauf einwirkt [1]).

Dieses von den schweizerischen Regierungen mit Mäßigung gebrauchte Monopol bildet eine ihrer größten und sichersten Einnahmsquellen.

Uebersicht des Ertrags des Salzmonopols.

Kanton.	Zeitpunkt.	Kantonalgeld.	Ertrag in Schwzfr.	Auf 100 Seelen.
I. Bern . . .	1844	. . .	451,982	105
II. Waadt . .	1842	. . .	232,116	119
III. Zürich . .	1844	. . .	171,043	70
IV. Tessin . .	1844	. . .	150,000	125
V. Aargau . .	1840	. . .	149,843	77
VI. Freiburg . .	1840	. . .	95,000	100
VII. Luzern . .	1843	. . .	90,000	68
VIII. Graubünden .	1841	(74,367 Gldn.)	88,140	97
IX. Genf . .	1843	(115,972 Fr.)	77,315	122
X. Neuenburg .	1842	(80,300 Liv.)	76,476	124
XI. Solothurn .	1843	. . .	67,675	100
XII. St. Gallen .	1841	(40,063 Gldn.)	58,270	35
XIII. Wallis . .	1842	. . .	56,000	68
XIV. Baselland .	1843	. . .	52,000	122
XV. Thurgau . .	1842	(30,000 Gldn.)	43,635	48
XVI. Baselstadt .	1844	. . .	33,167	122
XVII. Schwyz .	1836	(21,000 Gldn.)	25,845	65
XVIII. Obwalden .	1844	. . .	22,000	95
XIX. Nidwalden .	"	. . .	21,000	64
XX. Schaffhausen .	"	. . .	17,000	57
XXI. Glarus . .	"	. . .	14,000	57
XXII. Zug . .	"	. . .	14,000	85
XXIII. Uri . .	1843	. . .	14,000	96
XXIV. Appenzell-Außrh.	1845	(7500 Gldn.)	11,000	25
XXV. " Inrrh.	1844	. . .	10,000	95
			2,027,507	88

[1]) Bd. I. S. 137.

Diese Einnahme gibt beiläufig 3 Millionen und 41,250 fr. Fr.

Der Beitrag für das Salzmonopol fällt alljährlich zu 1 Fr. 22 Ct. auf den Kopf aus. Am größten ist er in den Kantonen Basel, Neuenburg, Tessin, Waadt, Genf und Bern; am kleinsten in den Kantonen St. Gallen, Luzern, Thurgau (80).

§. 6. Zölle, Weg- und Brückengelder.

Wie wir seines Orts gezeigt, haben die Schweizer keine Verbotstarife, noch sogenannte Schutzzölle zu beklagen.

Dennoch sind sie nicht frei von allerlei Steuern, welche unter dem Namen Zölle, Weg- und Brückengelder, Transit- und Sustgebühren und dgl. erhoben werden, und welche gar oft nicht sowohl wegen ihres Gehalts als wegen der vielfältigen Zolltabellen und Reglemente lästig und nachtheilig sind.

Diese Art Auflagen bilden für die schweizerischen Finanzen die ergiebigste Einnahmsquelle.

Hr. Gonzenbach berechnete sie, im Jahr 1839, auf 1,429,026 Schwzfr. Hr. Beyel, unlängst, auf 1,609,254. Allein sie brachten das Ohmgeld, welches nach unserm Dafürhalten als ein eigentlicher Getränks-Konsumozoll zu betrachten und unter obstehende Rubrik zu stellen ist, nicht in Anschlag.

Faßt man Alles zusammen und fügt den eidgenössischen Zoll bei, so findet man eine Gesammteinnahme von beiläufig 3 Millionen Schweizerfranken (4,500,000 fr. Fr.); individuelles Betreffniß zwei französische Franken.

Uebersicht der Zölle, Weg- und Brückengelder, Konsumgebühren und dgl.

Kanton.	Zeitpunkt.	Schweizerfranken.	Auf den Kopf Schwzfr.
I. Bern (Rohertrag) . .	1844	686,000 [1])	1. 58
II. Tessin (id.) . . .	1843	407,170 [2])	3. 40
III. Graubünden . . .	1839	202,815 [3])	2. 25
IV. Waadt	1844	182,751 [4])	0. 94
V. St. Gallen . . .	1841	164,650 [5])	0. 97
VI. Solothurn (Rohertrag) .	1843-44	150,168 [6])	2. 24
VII. Luzern	1843	152,000 [7])	1. 15
VIII. Aargau . . .	1841	128,074 [8])	0. 66
IX. Wallis	1842	101,422 [9])	1. 24
X. Baselstadt . . .	1844	99,826 [10])	3. 60
XI. Freiburg . . .	1840	99,500 [11])	1. 04
XII. Genf	1843	72,995 [12])	1. 16
XIII. Uri	1843	65,000 [13])	4. 48
XIV. Baselland . . .	1843	48,500 [14])	1. 14
XV. Schaffhausen . .	1838	23,695 [15])	0. 72
XVI. Thurgau . . .	1842	23,500 [16])	0. 27
XVII. Zürich . . .	1837-41	21,400 [17])	0. 09
XVIII. Zug	1844	20,000 [18])	1. 50
XIX. Schwyz . . .	1844	16,000 [19])	0. 38
XX. Neuenburg . . .	1843	11,320 [20])	0. 18
XXI. u. XXII. Unterwalden .	1839	11,272 [21])	0. 50
XXIII. u. XXIV. Appenzell .	1839	5,131 [22])	0. 10
XXV. Glarus . . .	1843	3,635 [23])	0. 11
		2,698,824	
Eidgenössischer Zoll 1842 (Rohertrag)		294,400	
		Total 2,993,224	

[1]) Die bernerische Vierteljahrsschrift (II. III.) enthält interessante Angaben über das Zollsystem des Freistaats. Die neue Organisation erheischt 87 Grenzzollstätten; Ausgabe für das Personal 44,000 Fr. — Rohertrag der Zölle 228,000 Fr.; der Tabakkonsumgebühr 27,000 (zu 20—40 Batzen per Centner); Ohmgeld circa 431,500.

[2]) Rohertrag 814,345 Lir.; Reinertrag 631,746. — Repartition des Rohertrags vom Jahr 1841 im Betrag von 742,633 Lir.:

Einfuhr aus dem Auslande	358,066 Liren.
Ausfuhr nach dem Auslande	203,983 „
Transit über den Gotthard	103,035 „
Einfuhr aus der Eidgenossenschaft	51,932 „
Weggelder	20,641 „
Transit über den Bernhardin	11,716 „
Transit aus Italien nach Italien	5,985 „
Zölle und Sustgebühren	3,437 „
Verschiedenes	3,839 „

[3]) Nach Gonzenbach dreijähriger Mittelertrag der dem Staate zukommenden Transit- und Grenzgebühren 90,378 Fr.; Ertrag (im Jahr 1839) der den Korporationen und Privaten gehörenden Gefälle 50,489 Fr.; Konsumgebühren 61,948.

[4]) Dieß ist der nicht spezifizirte Ertrag der mit der allgemeinen Benennung Zölle bezeichneten Rubrik.

[5]) Eingangszölle	29,579 Gldn.	113,240 Gldn.
Weg- und Brückengelder	41,725 „	
Lager- und Platzgebühren	11,899 „	
Ohmgeld	30,037 „	

Die drei ersten Rubriken, mit einem Brutto-Ertrag von 83,203 Gldn., geben netto 73,600.

[6]) Voranschlag der Jahre 1843—44 (nach der zehnjährigen Mittelziffer):

Zölle	27,658
Weggeld	8,750
Ohmgeld	113,760
Rohertrag	150,168

[7]) Zölle 14,000 Fr.; Ohmgeld 118,000; Ausgaben 20,000.

[8]) Zölle und Weggelder 77,589; Ohmgeld 50,485. — Das Ohmgeld erträgt beinahe im Verhältniß von zwei Fünfteln für den Staat, und von drei Fünfteln für die Gemeinden; so bezog in der Periode 1837—40 der Staat jährlich 51,500 Schwzfr. und 71,120 die Gemeinden (Bronner, Gemälde u. s. w. XVII. Theil II. 182.

[9]) Eingangszölle 90,482 Fr.; Barrierezoll vom Simplon 10,580.

[10]) Weg- und Brückengelder 16,504 Fr.; Kaufhaus-Intraden nach Abzug des Betreffnisses der Landschaft 22,469; Wein- und Biereingangszoll 18,345; Ohmgeld 42,508.

[11]) Weg- und Brückengelder (dasjenige nicht mitbegriffen, welches auf Rechnung einer Gesellschaft Aktionäre an den Drahtbrücken bezogen wird) 29,500 Fr.; Ohmgeld 70,000.

[12]) Grenzzoll (Douane) 88,666 fr. Fr.; Durchgangszoll an den Thoren der Stadt 20,586. Nicht mitbegriffen ist der octroi, der als Konsumgebühr für die Gemeinde Genf bezogen wird.

[13]) Von Gonzenbach schlug Uri's Zollertrag auf die Gesammtziffer von 53,850 Fr.

an, mit der Bemerkung, daß es im unmöglich gewesen, die Konsumgebühren auszumitteln. Unsre annähernde Ziffer beruht auf den vom „Wochenblatt“ gelieferten Angaben.

14) Voranschlag vom Jahr 1843 Transitzölle 24,000 Fr.; Weggeld 18,500; Ohmgeld 6000.

15) So von Gonzenbach.

16) 16,347 Gldn.

17) 21,400 Fr. war der mittlere Jahrsertrag einiger kleiner Pachtzölle.

18) Nach Gonzenbach im Jahr 1838—39 kaum 3054 Fr. Die hier vom Verfasser angenommene Ziffer geht aus der Zusammenziehung verschiedener Gefälle hervor.

19) Nach Gonzenbach 8386 Gldn. Rohertrag der Weggelder, und 4519 des Ohmgelds und dgl. Er bemerkt, ein kleines Weggeld und die Konsumgebühren, welche auf Rechnung von zwei Bezirken bezogen werden, seien nicht in Anschlag gebracht.

20) Liv. 11,885. 11 Neuenb. Währung. Es bestehen einige besondre Zölle zu ausschließlichem Vortheil von Gemeinden, unter andern einer der Stadt Neuenburg.

21) Nidwalden allein 9006.

22) Innerrhoden 669. Außerrhoden (nach einer zehnjährigen Durchschnittszahl) 4462 Fr. So Gonzenbach.

23) 2500.

Wollte man die Kantone nach dem Gehalte ihres individuellen Beitrags eintheilen, so würden Uri, Tessin, Baselstadt, Graubünden, Solothurn u. s. w. in die erste Linie zu stehen kommen. Der große Kanton Zürich mit beinahe allen kleinen Kantonen nimmt die letzte Stelle ein. — Es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß in mehr als einem der Kantone, wo starke Zölle und Weggelder erhoben werden, das Vorurtheil herrscht, derartige Steuern bieten den Vortheil dar, dem Fremden Geld abzunehmen.

Wir glauben nicht, daß die durch Zölle, Weg- und Brückengelder, das Ohmgeld und ähnliche Gebühren gewonnenen Summen eine merklich höhere Ziffer begründen können, als die von uns angenommene, in der übrigens der Rohertrag mehrerer Kantone, wie Tessin, Bern u. s. w. begriffen ist. Deßhalb erscheint uns die Behauptung eines angesehenen französischen Zeitungsblatts als irrthümlich, welches der Steuerkategorie der Zölle, Weg- und Brückengelder u. s. w., wie sie hie und da in der Schweiz üblich, den übermäßigen Ertrag von

beiläufig eilf Millionen zumißt, und einen Beitrag von Fr. 5. 50 auf den Kopf ansetzt, während man, fügt dasselbe hinzu, chez nous, in Frankreich, bloß 4. 50 bezahlt [1]). — Gewiß, solche Berechnungen stammen nicht sowohl aus einer unbefangenen Prüfung der Thatsachen als vielmehr der Systemswuth; man möchte nämlich das französische Schutz- oder Beschränkungssystem auf Unkosten der schweizerischen Handels- und Gewerbsfreiheit empfehlen (81).

Vergleichungen.

Großbrittanien. Reinertrag der Zölle zwanzig und eine halbe Million Pfd. Sterl. oder 492,000,000 französische Franken; auf den Kopf 25—26 Fr. [2]).

Deutscher Zollverein: 34,620,000 Gldn. im Jahr 1841, und 36,721,500 im Jahr 1842; im Jahr 1842 somit 95,500,000 fr. Fr.; vierthalb Franken auf den Kopf [3]).

Frankreich (ohne die Kolonien und Algier): 181,290,000 Fr.; gut fünf Franken auf den Kopf.

Oesterreich, im Jahr 1839. Verzehrungssteuer 21,625,329 Gldn.; Grenzzölle 16,245,015; Weg- und Brückengelder (Mauth) 2,140,000; im Ganzen etwa vierzig Millionen Gulden (mit Ausschluß der besondern Beiträge Ungarns), somit 104,000,000 fr. Fr. oder 4. 35 auf die Seele.

§. 7. Posten und Diligencen.

Der Dienst der Briefpost ist in der Schweiz mit demjenigen der Postwagen (Diligencen) verbunden. Da wir über diese Institutionen und die mächtige Entwickelung, die sie in den letzten zwanzig oder fünf und zwanzig Jahren erhalten, am geeigneten Orte gesprochen, so bleibt uns nur mehr übrig, die finanziellen Angaben, d. h. den Gewinn darzulegen, welcher dem Staatsschatze der Kantone aus denselben zufließt.

[1]) Constitutionnel. Nr. 100. Jahrg. 1846.

[2]) Journal de Francfort. 1843.

[3]) Ibid.

Uebersicht des Reinertrags der Posten und Diligencen.

Kanton.	Zeitpunkt.	Ertrag in Schwzfr.	Auf 100 Seelen.
I. Bern	1844	198,924	46
II. Waadt	1842	144,078	74
III. Zürich	1844	124,496	51
IV. Baselstadt	1844	98,390	360
V. Genf	1843	97,155	154
VI. Aargau	1843	94,983	49
VII. Neuenburg . . .	1841	48,224	76
VIII. St. Gallen . . .	1842	47,450	28
IX. Luzern	1843	30,000	23
X. Wallis	1842	29,850	37
XI. Graubünden . . .	1842	18,000	21
XII. Thurgau	1842	17,450	18
XIII. Tessin	1841	13,500	11
XIV. Freiburg . . .	1840	12,000	13
XV. Solothurn . . .	1843-44	6,000	9
XVI. Baselland . . .	1843-44	4,000	9
XVII-XXV. Die andern Kantone	. . .	25,000?	9
		1,009,500	

Im Ganzen steigt dieser Gewinn, nach Abzug der Kosten, auf etwas höher als eine Million Schweizerfranken; nehmen wir 1,500,000 fr. Fr. an.

Dieß gibt ein individuelles Betreffniß von 5 fr. Fr. für den Kanton Baselstadt, von 1. 45 im Kanton Waadt, von 1. 20 im Kanton Genf, von 75 Centimes im Kanton Bern, von 67 im Kanton Aargau, von 60 im Kanton Zürich; und dieß sind die beträchtlichsten.

Um jedoch die Thätigkeit und Entwickelung der Institution würdigen zu können, dürfte man den Bestand des Rohertrags nicht übergehen. Aber hierüber finden sich nur über einige Kantone Angaben vor.

Kanton.	Zeitpunkt.	Rohertrag.	Verhältniß zum Reinertrag.
Waadt	1842	527,793	3½ zu 1
St. Gallen	1841	523,700	11 „ 1
Zürich	1840-41	496,500	4 „ 1
Tessin	1841	62,130	4½ „ 1
Solothurn	1843-44	47,912	8 „ 1
		1,658,035	5 zu 1

Nach dem Verhältniß dieser fünf Kantone, denen ungefähr ein Drittheil des reinen Postertrags angehört, dürfte man vielleicht annehmen, daß sich für die ganze Schweiz der Rohertrag der Posten und Diligencen in diesen letzten Jahren auf fünf Millionen Schweizerfranken oder 7½ Million französische Franken belaufe; somit auf jeden Einwohner ein Betreffniß von drei Franken für Briefe oder Fahrten.

Zöge man von der Ertragssumme denjenigen Theil ab, welchen der Personen- und Waarentransport und der Transit einbringt, so könnte man sich einen Begriff von dem Ertrag des von der betreffenden Bevölkerung unterhaltenen Briefverkehrs bilden. Allein die Elemente einer solchen Berechnung vermißt man allgemein bei den Postadministrationen der Eidgenossenschaft.

Da die Hebung dieses Zweigs der öffentlichen Verwaltung gewöhnlich mit der Wohlfahrt und Kultur eines Volks Schritt hält, so dürfte es sich der Mühe lohnen, dem bereits Gesagten noch einige Notizen beizufügen.

Wallis.

Im Jahr 1820 hatte man nur den Briefpostdienst, welcher netto 6600 Schwzfr. abwarf. Im Jahr 1834 kam der Diligencendienst hinzu, 15,000 Fr. Wie man aus der obstehenden allgemeinen Uebersicht ersieht, ertrug dieselbe Rubrik im Jahr 1842 beinahe zweimal so viel, nämlich 29,850 Schwzfr.

Waadt.

Im Jahr 1804, bald nach der politischen Entstehung des Kantons, brachte die Regierung die Posten, welche bei einer Berner Familie verpachtet waren, an sich, und ließ sich die Verbesserung und Ausbildung der Institution sehr angelegen sein. Dieselbe ertrug

im Jahr	1804	19,103	Schwzfr.
"	1810	31,504	"
"	1820	58,602	"
"	1825	67,585	"
"	1830	106,123	" [1]
"	1842	144,078	"

Bern.

Bis zum Jahr 1831 hatte eine mächtige patrizische Familie (dieselbe, welche vor dem Jahr 1804 das Postwesen im Waadtlande besorgte), das Postregal in Pacht. Sie zahlte dem Staate eine sehr mäßige Summe. Der mehrerwähnten Vierteljahrsschrift entheben wir folgende fortschreitende Angaben:

Periode 1824—30 jährlich	65,000	Schwzfr.
Im Jahr 1832	122,920	"
Periode 1833—38 durchschnittlicher jährl. Ertrag	184,150	" [2].

Zürich.

Bis vor zwanzig oder fünf und zwanzig Jahren hatte die Zürcher Postadministration den Vortheil, einen sehr beträchtlichen Theil der Schweiz auszubeuten, was sowohl dem Staatsschatze als der kaufmännischen Zunft eine hübsche Summe einbrachte. Zur Zeit ihrer höchsten Blüthe, im Jahr 1816, schloß sie mit dem Auslande für sich und Andere Verträge, deren Folgen von mehrern Kantonsregierungen nicht wenig beklagt wurden, so daß sie sich hinsichtlich des Postwesens allmählig emanzipirten. — Zürich sah seinen postalischen Wirkungskreis sich verengen, und hie und da mit den Admini-

[1] De l'administration publique du Canton de Vaud de 1803—1830. Lausanne 1831.
[2] Berner Vierteljahrsschrift u. s. w. II. I. 1840.

strationen anderer Stände oder dem deutschen fürstlichen Hause Thurn und Taxis kämpfend, mußte es sich in mehr als einem Falle zu ganz andern als gewinnbringenden Verträgen herbeilassen (82).

Vergleichungen.

Oesterreichischer Kaiserstaat, (Springer). Eine Einnahme von 2,400,000 Gldn. oder 6,240,000 fr. Fr. Betreffniß eines Einwohners sechs und zwanzig Centimes.

Frankreich	1821	24,000,000	Fr.
	1830	34,000,000	„
	1842 (muthmaßlich)	48,393,000	„

Deßhalb vermuthete man im Jahr 1842 für jeden Einwohner ein Betreffniß von einem Franken und vierzig Centimes.

Kirchenstaat, 1834. Rohertrag 265,620 Skudi, welche ungefähr 1,425,070 Fr. geben (fünfmal weniger als in den schweizerischen Kantonen). Betreffniß eines Einwohners etwa fünfzig Centimes.

§. 8. Verschiedene geringere Einkünfte.

Außer den erwähnten Haupteinnahmsquellen stehen unsern Regierungen noch einige andere, von weit geringerm Belange, offen. Sie mögen zusammen, Jahr für Jahr, anderthalb Millionen französische Franken abwerfen.

Darunter gibt es solche, die nur in einem einzigen Kanton vorkommen. So wird der unter dem Namen *octroi* bekannte Konsumzoll nur an den Thoren Genfs bezogen. So erscheint der Verkauf des Tabaks nur im Wallis als ein Hoheitsrecht.

Andere finden sich vereinzelt in den kantonalen Voranschlägen; aber wir haben sie schon in Rechnung gebracht theils unter der Rubrik der Zölle und Weggelder, theils unter derjenigen der Vermögens- und Erwerbssteuern. Wieder andere, wie Kanzleigebühren, Aufenthalts- und Niederlassungstaxen und dgl., lassen sich, wenn sie auch allgemein üblich sind, beinahe nicht klassifiziren, weil sie in den betreffenden Budgets auf zu verschiedene Weise aufgeführt und gemischt vorkommen.

Wir werden etwa zehn niedere Gebühren oder Gefälle

anführen, diejenigen nämlich, die sich entweder auf eine größere Anzahl Staaten erstrecken oder von größerm Belang sind.

In diesem Verzeichnisse wird der Leser weder Lotto's noch Lotterien finden, weil die unmoralischen und verderblichen Glücksspiele in keinem der schweizerischen Freistaaten, Zug ausgenommen, zu den Quellen der Staatseinnahmen gehören. In zwei andern Kantonen, Uri und Schwyz, bestehen noch öffentliche Lotterien, welche entweder zu fixen oder zu eventuellen Leistungen an den Wohlthätigkeits- oder Unterstützungsfonds angehalten werden.

a) Hunde.

Eine Abgabe von den Hunden, welche nicht sowohl dem Fiskus beträchtliche Einkünfte zu verschaffen als vielmehr die übermäßige Vermehrung dieser Thiere zu verhindern zum Zweck hat, finden wir in mehrern Kantonen. — Die Errichtung der Hundstaxe im Kanton Bern hatte in erster Linie, im Laufe des Jahrs 1838, zur Folge, daß ihre Anzahl von 14,000 auf 7800 herabging [1]). In diesem Kanton, wie vielleicht in einigen andern, wird der Ertrag dieser Taxe den Gemeindekassen überlassen, zuweilen mit der Verpflichtung, sie zu einem besondern wohlthätigen Zweck zu verwenden.

Ertrag der Hundstaxe.

Waadt, 1842	11,760	Schwzfr.	
Zürich, 1837—41	7640	„	
Solothurn, durchschnittlich von fünf Jahren	2640	„	[2])
Thurgau	1841	„	
Freiburg	1840	„	

b) Jagd und Fischfang.

Mehrere Kantone pflegen auch, den Erwerb oder Zeitvertreib der Jagd mit einer mäßigen Abgabe zu belegen. — In der ganzen Eidgenossenschaft kann die Einnahme auf 45—50,000 Schweizerfranken angeschlagen werden.

[1]) Berner Vierteljahrsschrift. II. I.

[2]) Die Taxe beträgt 15 Bz. für ein Individuum. Sonach bezahlen sie 1760 Hunde, einer auf sieben Häuser oder Feuerherde.

Ertrag des Jagdregals.

Bern	1844	13,918	Schwzfr. [1]
Waadt	1842	7,922	"
Aargau	1844	5,714	"
Tessin	1842	4,440	"
Zürich	1841	3,760	"
Freiburg	1840	3,000	"
St. Gallen	1844	2,420	"
Thurgau	1841	2,115	"
Solothurn	1843	2,000	"
Luzern	1843	2,000	"

Auch die Ausübung der Fischerei ist in einigen Kantonen einem Beitrage an die Staatskasse unterworfen. In etlichen Kantonen wird ein Patent für den Fischfang eingelöst, in andern das Recht, in diesem oder jenem See, Fluß oder Bach zu fischen, verpachtet. — Der Rechenschaftsbericht mehrerer Regierungen verschmelzt die Einnahme für die Fischerei mit derjenigen der Domänen oder der Regalien.

c) Schießpulver.

Dieser Gegenstand bringt mehrern Kantonen eine freilich nur geringe Summe ein, indem auch in dieser Beziehung die Handelsfreiheit nicht merklich beeinträchtigt sein will.

Ertrag des Pulververkaufs.

Bern	1844	6706	Schwzfr.
Freiburg	1840	5000	"
Zürich	1841	2829	"
Luzern	1840	2500	"
Tessin	1844	3500	" [2]
Aargau	1844	1710	"
Solothurn	1843-44	900	"

[1] Die Ziffer begreift auch die Fischetzen.

[2] Bis zum Jahr 1835 hatte Tessin den Schießpulververkauf zu einem Privatrecht gemacht, das es in Pacht gab. Nachher wurde der Verkauf frei gegeben, und der Gewinn, der jetzt dem Staate dießfalls zufließt, beruht auf einer starken Eingangsgebühr.

d) Stempel.

Unter den niedern Abgaben oder Auflagen ist die Stempelgebühr die beträchtlichste. In einigen Kantonen ist das Stempelpapier, der Zeitungsstempel, der Stempel für Gewicht und Maaß eingeführt; in andern kennt man den Stempel nur für den einen oder andern dieser Gegenstände. — Bernoulli fand die Stempelabgabe im Jahr 1830 bereits in neun Kantonen. — Im Ganzen dürfte sich ihr Ertrag auf eine halbe Million französische Franken belaufen.

Ertrag der Stempelgefälle.

Bern	1844	77,176	Schwzfr.
Waadt	1842	70,534	"
Aargau	1844	35,566	"
Zürich	1841	31,380	"
Genf	1845	30,000	" [1]
Freiburg	1840	22,700	"
Baselstadt	1841	17,849	"
St. Gallen	1841	17,700	"
Luzern	1843	11,500	"
Tessin	1842	10,390	"
Thurgau	1842	6,247	"

e) Militärpflichtersatz.

Für unbedingte oder zeitweise Entlassung aus dem Militärdienst fordern mehrere Kantone eine Gebühr; einige fordern sie auch unter dem Titel eines Beitrags an die Staatskasse zur Bestreitung der Ausgaben für Bekleidung und Ausrüstung der Milizen. Im Ganzen kann man annehmen, daß die Regierungen alljährlich etwa 200 tausend fr. Fr. hiefür einnehmen; dieß macht den fünfzehnten Theil der Militärausgaben.

[1]) In der Uebersichtstafel der genfer'schen Rechnungen findet sich die Stempelabgabe mit verschiedenen andern vermischt. Im Jahr 1830 gab sie Bernoulli auf 25,000 Schwzfr. (92,000 damalige Genfergulden) an, nämlich: Wechselstempel 27,000 Gldn.; einfacher Stempel 41,000; Zeitungsstempel 8000; die Ankündigungen 11,000; die Spielkarten 5009. Siehe Schweiz. Archiv. 5. 213.

Zürich	1841	50,562	Schwzfr.
Aargau	1844	44,890	"
Luzern	1843	20,000	"
Bern	1844	19,175	"
St. Gallen	1844	13,740	"
Freiburg	1840	9,988	"
Solothurn	1843-44	8,300	"

f) Bußgelder.

Beinahe alle Kantone tragen unter verschiedenen Benennungen, die sich unter obige Rubrik bringen lassen, irgend eine Ziffer auf ihr Budget auf.

Bern	1844	28,316	Schwzfr.
Baselstadt	1841	8,850	"
Baselland		8,800	"
Appenzell-Außerrhoden	1842	7,270	"
Luzern	1843	7,000	"
Thurgau	1842	4,890	"
Freiburg	1840	4,100	"
St. Gallen	1844	2,180	"
Solothurn	1843	1,278	"

g) Gerichtssporteln.

In allen Kantonen bezieht man Gerichtsgebühren oder Gerichtssporteln für die Verrichtungen der Gerichte u. s. w.; aber nicht überall kommen dieselben im Voranschlage vor, weil einige sie, ganz oder theilweise, als Lohn den Richtern und Schreibern überlassen, besonders da, wo diese keine etwas beträchtliche fixe Besoldung erhalten.

Ertrag der Gerichtssporteln.

Aargau	1844	23,500	Schwzfr.
Zürich	1841	27,510	"
Bern	1844	21,073	"
St. Gallen	1844	19,985	"
Luzern	1843	11,150	"
Tessin	1842	5,630	"
Thurgau	1842	8,550	"
Solothurn	1843-44	1,687	"

Viertes Kapitel.

Allgemeine Uebersicht der schweizerischen Voranschläge (Budgets).

Staat.	Jahr.	Einnahme in Kantonalgeld.	Einnahme in fr. Franken.
I. Bern [1]) . . .	1844	3,055,438 Schwzfr.	4,583,155
II. Waadt . . .	1844	1,652,038 „	2,478,055
III. Zürich [2]) . .	1844	1,409,083 „	2,113,500
IV. Aargau [3]) . .	1843	1,013,960 „	1,520,640
V. Genf . . .	1844	1,304,880 fr. Fr.	1,304,880
VI. St. Gallen [4]) .	1844	366,000 Gldn.	846,760
VII. Tessin [5]) . .	1845	1,098,890 Lir.	784,285
VIII. Luzern . .	1843	504,118 Schwzfr.	756,175
IX. Baselstadt [6]) .	1844	497,374 „	746,060
X. Freiburg . .	1843	469,788 „	704,680
XI. Graubünden [7]) .	1843	378,002 Gldn.	672,000
XII. Solothurn . .	1843-44	416,350 Schwzfr.	624,500
XIII. Neuenburg [8]) .	1843	372,732 Livr.	532,470
XIV. Wallis [9]) . .	1845	262,460 Schwzfr.	390,000
XV. Thurgau [10]) .	1842	164,448 Gldn.	358,800
XVI. Baselland . .	1844	214,475 Schwzfr.	321,700
XVII. Uri [11]) . .	1843	122,214 Gldn.	225,000
XVIII. Schwyz [12]) .	1836	52,500 „	138,000
XIX. Schaffhausen .	1843	65,000 „	141,800
XX. Glarus . .	1843	43,134 „	111,700
XXI. Appenzell-Außerrhd.	1842	44,465 „	107,000
XXII. Zug . .	1843	47,036 „	90,000
XXIII. Obwalden .	1843	20,000 „	70,000
XXIV. Appenzell-Innrhd.	„	30,000 „	65,000
XXV. Nidwalden .	„	15,720 „	30,000
		Total fr. Fr.	19,726,060
		Dazu das eidgenössische Budget „	585,000
		Gibt eine Gesammteinnahme von fr. Fr.	20,311,060

[1]) Im Jahr 1829 gab Lehrer Hagnauer, in seiner deutschen Uebersetzung unsers Werks, eine Einnahme von beiläufig anderthalb Millionen Schweizerfranken an. Nach dem Jahr 1830 zeigten die amtlichen Rechenschaftsberichte, in Folge eines verbesserten Verwaltungssystems, bald ein weit größeres Einkommen.

[2]) Hottinger stellt den Voranschlag des Jahrs 1846 auf 2,035,276 Schwzfr.

[3]) Aargau führte bei Zeiten die öffentlichen Verwaltungsberichte ein. Bis zum Jahr 1812 beliefen sich seine Einkünfte, ein Jahr in's andere gerechnet, auf 489,000 Schwzfr.; im Jahr 1828 betrugen sie 677,797.

[4]) Im Jahr 1827 belief sich der Voranschlag auf 270,000 Gldn. — Man erinnere sich, daß im Kanton St. Gallen jede der beiden Konfessionen sowohl für den Kultus als die Schulen ihr eigenes Budget hat.

[5]) In dem Verwaltungsjahr 1804—1805, dem zweiten des Freistaats, kaum 380,968 Lir. Einnahme; im Jahr 1813—1814 637,545 und im Jahr 1828—29, vor der Reform, 842,414 Lir.

[6]) Im Jahr 1827 Stadt und Land 531,000 Schwzfr., also etwas mehr als heutzutage die Stadt allein einnimmt.

[7]) Bis zum Jahr 1827 stieg die Einnahme des Kantons nicht über 160—170,000 Gldn. des Landes.

[8]) Die reine Einnahme belief sich im Jahr 1805 auf 99,550 Fr. Nw.; im Jahr 1812 auf 136,998, und im Jahr 1827 ungefähr auf 250,000.

[9]) Nach dem Helvet. Almanach vom Jahr 1820 eine Einnahme von 133,100 Schwzfr.

[10]) Im Jahr 1826 kaum 105,000 Gldn.

[11]) Das Wochenblatt vom Jahr 1843 lieferte zuerst bestimmte Angaben über die Urner Finanzen. Diesen Angaben zufolge muß man berechnen: a) die Einkünfte des Kantonsseckels 27,710 Gldn.; b) der untern Straßenbaukasse 22,221; c) der obern Straßenbaukasse 24,500; der Geheimrathskasse (annähernd) 12,070; rechnet man die Bezirkseinnahmen, im Betrage von 35,723 Gldn. hinzu, so ergibt sich eine Gesammtsumme von 122,224 Gldn., die wir als die das Staatseinkommen vertretende Ziffer zu betrachten haben und welche weit größer ist, als man sie von den Mitteln dieses kleinen Freistaates erwartet. Siehe Wochenblatt Nr. 41 u. 52. u. a. v. J. 1843.

[12]) Laut einer Angabe von Ger. Meyer (Gemälde. V. 215) wies der Rechenschaftsbericht des Kantonsseckelmeisters von Mitte Oktober 1833 bis Ende Mai 1835 eine Einnahme von 27,657 Gldn. auf; etwas niederer war das Budget vom Jahr 1836. Aber zu gleicher Zeit zeigte der Rechnungsbericht des Bezirks Einsiedlen ein Einkommen von 10,481 Gldn. Neben dem kleinen Voranschlag des Staats darf man einen solchen von 70,000 Gldn. für die Bezirke berechnen, welche, wie geeigneten Orts bemerkt worden, von sich aus, die Ausgaben bestreiten, welche sonst auf der allgemeinen Staatseinnahme lasten.

Wie beschränkt die eidgenössischen Finanzen seien, erhellt schon daraus, daß, wenn man sie mit denjenigen der Kantone vergleicht, das eidgenössische Budget erst die dreizehnte Stelle erhält, und also nicht nur hinter Bern, Zürich u. s. w., sondern selbst hinter Solothurn, Graubünden, Luzern u. s. w. zurückbleibt.

Drückt man die Gesammteinnahme, über welche die Regierungen in der Schweiz alljährlich behufs der öffentlichen Bedürfnisse verfügen, mit der runden Ziffer von zwanzig Millionen französischen Franken aus, so fällt jedem Einwohner der Eidgenossenschaft ein Betreffniß von acht und einem halben Franken (franz. Münzfuß) zu. — Dieß ist die mittlere Ziffer, aber von Kanton zu Kanton bietet sie große Differenzen dar.

Betreffniß der Staatseinnahme auf den Kopf.

	Fr.	Ct.
I. Baselstadt	28.	00
II. Genf	21.	00
III. Uri	15.	00
IV. Waadt	12.	75
V. Bern	10.	50
VI. Solothurn	9.	30
VII. Zürich	8.	60
VIII. Neuenburg	8.	60
IX. Aargau	7.	85
X. Graubünden	7.	40
XI. Baselland	7.	40
XII. Freiburg	7.	30
XIII. Tessin	5.	95
XIV. Luzern	5.	75
XV. Zug	5.	45
XVI. St. Gallen	5.	00
XVII. Schwyz	4.	35
XVIII. Schaffhausen	4.	30
XIX. Thurgau	4.	00
XX. Wallis	3.	65
XXI. Glarus	3.	50
XXII-XXIII. Appenzell	2.	50
XXIV-XXV. Unterwalden	2.	30

Auf der obersten Sprosse dieser Leiter stehen wegen ihrer im Verhältniß zur Einwohnerzahl beträchtlichen Einnahmen Baselstadt und Genf. Nach ihnen, und zwar vor den großen Kantonen Bern, Waadt u. s. w., kömmt (wer hätte es gedacht?) die kleine Demokratie Uri. Dieß rührt von den starken Durchgangsgebühren her, die sie für Personen, Vieh und Waaren fordert. — Weit tiefere Stufen nehmen Schaffhausen, Thurgau, Wallis, Schwyz, Unterwalden ein. — Zu unterst käme die Quota zu stehen, welche aus den der Eidgenossenschaft zugehörenden Einkünften hervorgeht.

Wir glauben, dieses Kapitel nicht schließen zu sollen, ohne in Erinnerung zu bringen, daß die oben dargelegten Summen, im Allgemeinen, den Reinertrag ausdrücken, daß aber die Fälle nicht ganz unbedeutend sind, wo Bezugskosten abzuziehen wären.

Wollte man sich übrigens eine vollkommene Kenntniß des Gesammtbetrags nicht nur der Einkünfte, über welche die Regierenden verfügen, sondern auch der Lasten, welche die Regierten tragen, verschaffen, so müßte man in die Wagschale der Einnahme den Rohertrag und in diejenige der Ausgabe die Verwaltungs- und Bezugskosten legen.

Kanton Genf.

	Einnahme roh fr. Fr.	Einnahme rein fr. Fr.	Bezugskosten fr. Fr.	Verhältniß zu 100.
Einregistrirung, Stempelhypotheken u. s. w.	475,903	161,155	14,748	3/100
Briefpost	136,607	94,845	41,162	30/100
Zölle	93,532	72,670	20,862	22/100
Salz	106,779	92,624	14,155	13/100
Grundsteuer, Personaltaxen u. s. w.	195,499	182,098	13,401	7/100
	1,007,720	103,392	104,328	10/100

Kanton Waadt.

	Einnahme roh Schwzfr.	Einnahme rein Schwzfr.	Ausgaben Schwzfr.	Verhältniß zu 100.
Waldungen . . .	125,917	75,137	50,780	40/100
Salinen	130,679	99,290	31,389	2/100
Salzregal	290,685	236,946	53,739	18/100
Briefpost und Diligencen .	520,748	136,334	384,414	74/100
Weggelder und Zölle . .	206,295	162,754	43,541	21/100
Pulverregal . . .	20,957	13,120	7,837	37/100
Grundsteuer . . .	400,429	392,421	8,009	2/100
Handänderungsgebühren .	264,466	255,366	9,010	3/100
Stempel	66,416	56,396	10,020	15/100
Getränksabgabe . . .	107,847	103,886	3,960	4/100
	2,134,399	1,531850	602,699	28/100

Kanton Solothurn.

Verschiedene Einkünfte . . .	576,355	Schwzfr.
Bezugskosten	160,000	"
Verhältniß zu 100	27/100.	"

Kanton Tessin.

Haupteinnahmen laut Voranschlag für 1846.

	Rohertrag Liren.	Netto. Liren.	Ausgaben. Liren.	Auf 100.
Zölle, Lagerhäuser und Weggelder	780,400	628,746	151,654	20/100
Salz	638,750	321,715	307,035	48/100
Briefpost und Diligencen (83.)	216,212	36,360	179,850	84/100

Vergleichungen.

Das individuelle Betreffniß an Leistungen für die Staatsausgaben ist in der Schweiz unzweifelhaft mäßiger als anderswo. Hierin findet sich die allgemeine Meinung durch das Ergebniß der statistischen Forschungen bestätigt.

Bei der Vergleichung zeigt es sich, daß dasselbe die Hälfte dessen ausmacht, was in mehrern Staaten jedem Einwohner zufällt; es bildet auch nur einen Drittheil, einen Viertheil, einen Fünftheil der Quota einiger Länder, wo größere Steuern zu entrichten sind.

I. Oesterreichischer Kaiserstaat. Nach Springer erhebt sich die Gesammtziffer der Einkünfte der Monarchie auf hundert sechs und dreißig Millionen Gulden Conv. M. (353,600,000 fr. Fr.). Im Verhältniß der Bevölkerung würde jeder Unterthan an die Staatskasse nicht ganz vier Gulden oder 10 Franken 50 Centimes bezahlen. Man rechnet, daß in demselben Staate das lombardisch-venetianische Königreich, mit einer Bevölkerung von 4,680,000 Seelen, für sich allein 90,000,000 Franken steuere; Betreffniß eines jeden Einwohners 20 Franken.

II. Baden (Großherzogthum). Steiber schreibt ihm eine Einnahme von 15,000,000 Gldn. zu, die wir 32,500,000 französischen Franken gleichstellen. Somit, nach der Bevölkerung, 25 Franken auf den Kopf.

III. Bayern. Gemäß dem Voranschlage der fünfjährigen Periode 1843—49 kömmt die jährliche Einnahme auf 31,736,000 Gldn. oder 68,550,000 fr. Fr.; individuelles Betreffniß 17 Franken.

IV. Königreich beider Sicilien. In seiner „Bilancia politica del Globo“ weist der Ritter Balbi den Staaten des Königs von Neapel eine Einnahme von 84,000,000 Fr. an [1]). Nach Steiber betrüge sie nicht minder als 133,900,000 Fr., und 16 Franken auf den Kopf.

V. Frankreich, 1842. Nach einer von dem Finanzminister veröffentlichten Rechnung beläuft sich die Staatseinnahme auf 1,335,809,272 Fr. Diese Einnahme von einer Milliarde und beinahe dreihundert sechs und dreißig Millionen, auf die Einwohnerzahl des Reichs vertheilt, gibt ein individuelles Betreffniß von 39 Franken.

VI. Preußen. Der Publizist Steiber berechnet 38,000,000 Gldn. oder beiläufig 254,800,000 Fr. Dieß gäbe auf den Einwohner 17 Franken.

[1]) Bilancia politica u. s. w. Padova 1833.

VII. Sardinien. Gesammteinnahme, nach Steiber, ungefähr 65,000,000 Franken. Dagegen schätzte sie Balbi, im Jahr 1833, auf 70,000,000; dieß würde 15 Fr. auf die Seele betragen.

VIII. Kirchenstaat, 1840. Rohe Einnahme 9,300,682 Skudi; nach Abzug der Eintreibungs- und anderer Kosten etwa 7,403,000, was 39,780,000 französischen Franken gleichkömmt [1]). Der Ritter Balbi schlug sie auf 45,000,000 an: individuelle Quota 16 Franken.

IX. Toskana. Nach Steiber 7,250,000 Gulden, welche als 18,850,000 französischen Franken (nicht ganz die Einnahme unsrer Schweiz) entsprechend angenommen werden. Gibt nicht mehr denn 13 Franken individuelles Betreffniß.

X. Würtemberg. Ebenfalls nach Steiber 11,400,000 Gldn. oder 24,624,000 Franken. Auf jeden Einwohner des Landes 15 Franken. In der Periode 1841—44 eine jährliche reale Einnahme von 36,941,000 Gldn.

Zusammenzug.

Staatseinnahme auf den Kopf.

Schweizerische Eidgenossenschaft . . .	8½ Fr.
Oesterreichischer Kaiserstaat	10½ "
Toskana	13 "
Sardinien	15 "
Würtemberg	15 "
Kirchenstaat	16 "
Königreich beider Sicilien	16 "
Preußen	17 "
Bayern	17 "
Baden	25 "
Frankreich	39 "

[1]) Fulchiron, 1844 9,091,215 scudi.

Fünftes Kapitel.

Staatsschulden.

Die Publizisten erweisen der Schweiz gewöhnlich die Ehre, die Rubrik der Staatsschulden mit einer Null zu bezeichnen.

In der That kann sich die Schweiz rühmen, von jener Last der konsolidirten und nicht konsolidirten Schulden frei zu sein, von denen sich beinahe alle europäischen Monarchien, sowie die Freistaaten der neuen Welt gedrückt fühlen. Uebrigens ist es nicht allen Kantonen vergönnt, sich durchaus schuldenfrei zu nennen.

Vier und ein halber Kanton weisen eine beträchtliche Staatsschuld auf. Diese sind Baselstadt, Uri, Graubünden, Tessin und Neuenburg.

Bestand der Staatsschuld einiger Kantone.

Kanton.	Zeitpunkt.	Kapital in fr. Fr.	Interessen in fr. Fr.
Tessin [1]	1845	3,790,500	150,000
Baselstadt [2]	1845	1,760,000	47,000
Uri [3]	1843	974,880	30,000
Graubünden [4]	1840	1,496,220	59,850
Neuenburg [5]	1843	346,660	14,060
Schaffhausen [6]	1836	250,000	10,000
Glarus [7]	1843	196,320	7,500
Wallis	1842	180,000	7,000
Solothurn [8]	1843	80,000	3,000
		9,074,580	328,350

[1]) Im Jahr 1830 zeigte eine Art Liquidation das Vorhandensein einer Staatsschuld von 5,052,000 Lir. Im Jahr 1835 war dieselbe auf 5,235,000 angewachsen. Am 31. Dezember 1842 betrug sie 4,832,202 Lir. — Bis zum Jahr 1837—38 wurden drei Fünftheile der Schuld zu fünf vom hundert verzinset. Heutzutage kann man $^3/_5$ der Schuld zu 4%, einen Theil der übrigen Summe zu $4^1/_4$, einen andern zu $3^1/_2$ berechnen. Im Ganzen verschlingen die Zinsen jährlich circa 200,000 Lir. oder einen

guten Fünftheil der Gesammteinnahme (netto). Zufolge neuester Beschlüsse soll die Schuld liquidirt oder konsolidirt und ein wirksames System fortschreitender Tilgung eingeführt werden, so daß nach Verfluß von drei und dreißig Jahren die gegenwärtige Schuld erloschen sein wird.

[2]) Die innern Unruhen und Bewaffnungen des Jahrs 1830—33 hatten die Anhäufung einer Staatsschuld von circa 1,500,000 Schweizerfranken zur Folge, die mit jedem Jahr merklich abnimmt.

[3]) Behufs der neuen, die nördliche Linie des Gotthards bis hinab nach Flüelen am Seegestade bildenden Straßen verschaffte sich dieser Kanton anleihungsweise die ungeheure Summe von 904,000 Schwzfr. *). Der Zinsfuß wurde jedoch sehr niedrig gestellt (für nicht kleine Kapitalien kaum zu 2½ %), indem Luzern und Basel sich sehr der Sache annehmen, ja der erstere dieser beiden Kantone für bedeutende Summen Bürgschaft leistete; mehrere andere Kantone liehen unter für Uri sehr vortheilhaften Bedingungen Geld dar. — Bei der Stipulation der Darlehen wurden die Mittel und Wege einer fortschreitenden Tilgung festgesetzt. Besondere Einkünfte an Zöllen und Weggeldern werden zu diesem Zwecke verwaltet, welche zur Bezahlung der jährlichen Zinsen und zur Einlösung der Aktien oder Kapitalstheile bestimmt sind.

[4]) Sehr kostspielige Straßenbauten verursachten die fortschreitende Bildung einer starken Schuld, obwohl die Staatskasse für jene Unternehmungen durch freiwillige Beiträge und auf andere Weise unterstützt wurde. Im Jahr 1840 betrug die Staatsschuld 841,624 Gldn. B.W.

Für allmählige Abtragung der Schuld werden ausschließlich gewisse Weggelder und die Konsumgebühren verwendet.

[5]) In Folge der Feldzüge d. J. 1814—15 war die Staatsschuld auf 698,366 N.Fr. angestiegen **).

[6]) Im Jahr 1834 Zinsen der Schuld 4405 (Im Thurn, Gemälde, XII.)

[7]) Im Jahr 1830 30,000 Gldn. Schulden. Zu Anfang des Jahrs 1843 89,779. Die Schuld entstand und wuchs wegen Ueberschwemmungen und Neubauten von Brücken und Straßen.

[8]) Im April des Jahrs 1829 65,000 Schwzfr.; im Jahr 1843 53,319. Ein guter Theil der Schuld wurde wegen der neuen Straße über den Hauenstein kontrahirt, und zwar gegen Staatskassen.

Der Gesammtbetrag der schweizerischen Staatsschulden, mit Berücksichtigung derjenigen, welche in diesem oder jenem andern Kanton bestehen mögen, übersteigt die Summe von neun und einer halben Million französischen Franken nicht. Betreffniß auf jeden

*) Lusser, Gemälde. IV. S. 96.

**) Guinand, Fragmens neuchâtelois etc. pag. 145.

Einwohner der Eidgenossenschaft ungefähr vier Franken. In den acht in obstehender Tafel begriffenen Staaten belief sich die Passivquota im Tessin auf 31 Fr. auf den Kopf, in Graubünden auf 16, in Baselstadt auf 65 und in Uri bis auf 67; in allen acht durchschnittlich auf 15 Franken auf den Kopf.

Da die alljährlich zur Entrichtung der Zinsen erforderliche Summe auf 330—340,000 Franken angeschlagen werden kann, so bildet sie den sechszigsten Theil der Gesammteinnahme, und wohl den fünfzehnten Theil derjenigen besagten Staaten.

Wir haben Zürich nicht unter die Zahl der mit einer Staatsschuld belasteten Kantone gestellt, obwohl es in seinen Rechenschaftsberichten von einer mehrere Millionen betragenden Schuld spricht; allein es sind hiemit eigentlich bloß Vorschüsse gemeint, die sich der Fiskus aus dem Staatsvermögen mit der Verpflichtung machen ließ, dieselben zu refundiren. Entsprechende Verzinsung findet nicht statt.

Außer den oberwähnten hatten mehrere andere Kantone eine Staatsschuld; aber allmählig gelang es ihnen, dieselbe zu tilgen. — So war St. Gallens Schuld bis auf 180,000 Gldn. angestiegen. Aber mit dem Jahr 1830 trat eine neue Aera, die der Vereinigung der Staatsschuld, ein. — Im Thurgau hatte sich dieselbe, wegen der durch die Ereignisse der Jahre 1814 und 1815 verursachten außerordentlichen Ausgaben und der darauf folgenden Theurung (in den Jahren 1816 und 1817) auf 300,000 Schweizerfranken erhoben; im Jahr 1834 wurde die Abtragung glücklich vollendet. — Waadt hat seine Schulden schon im Jahr 1825 getilgt. — Aargau, welches sich genöthigt gesehen hatte, eine auf mehr denn 1,160,000 Schweizerfranken ansteigende Schuld zu kontrahiren, trug sie, mittelst eines wirksamen Tilgungssystems, allmählig ab; sie erlosch im Anfange der Dreißiger-Jahre.

Vergleichungen.

Wie befriedigend in dieser Beziehung der Zustand der schweizerischen Kantone sei, wird jeder leicht einsehen, welcher einigermaßen die ungeheuren Ziffern kennt, welche die Staatsschuld in beinahe allen Ländern aufweist. So z. B. ergibt sich ein Betreffniß von

45 Fr. auf den Kopf im Großherzogthum Baden, von 65 in beiden Sicilien, von 70 im österreichischen Kaiserstaate, von 104 in Bayern, von 110 im Kirchenstaate, von 260 in Frankreich u. s. w. Unstatthaft wäre hier eine Vergleichung mit dem Gemeinwesen der schweizerischen Kantone, welche, zufrieden mit bescheidenen Kenntnissen und Gewohnheiten, wie sie umsichtigen und anspruchlosen Hausvätern ziemen, nie gewetteifert haben, sich in einer Wissenschaft hervorzuthun, die jemand die Zauberkunst des Kredits nannte (84).

Sechstes Kapitel.

Staatsgüter.

In langem Frieden und durch Sparsamkeit war es mehrern schweizerischen Regierungen gelungen, ein beträchtliches Staatsvermögen anzulegen, das mit sehr leichten und geringfügigen Steuern in Verbindung gebracht wurde.

Ein großer Theil der durch hundertjährige Sparsamkeit gesammelten Güter gieng schnell durch die französische Invasion vom Jahr 1798 verloren. Die Geschichte mag erzählen, welch' ansehnliche Summen Geldes die Generale und Kommissäre des französischen Direktoriums den Staatskassen enthoben, welch' reiche Kriegsvorräthe sie von Bern, Solothurn, Zürich und andern Orten fortschleppten, und welche Brandschatzungen sie in gedachtem und in den darauf folgenden Jahren mehrern schweizerischen Städten und Völkerschaften auferlegten. Bloß in der Stadt Bern wurden aus der Kriegs- und Salzkasse etwa 12,000,000 franz. Franken geraubt; aus den Zeughäusern 500 Kanonen und 40,000 Gewehre, und aus den von der damaligen Regierung, gemäß den herrschenden staatswirthschaftlichen Ideen, mit großer Sorgfalt unterhaltenen Kornkammern ein bedeutendes Quantum Getreide. Den reichen patrizischen Familien in Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Zürich wurden außerordentliche Kriegssteuern auferlegt, und fünfzehn Millionen Franken von ihnen erpreßt [1]).

[1]) Prof. Dr. C. Herzog, Geschichte des Berner Volkes. Bern 1844. S. 673.

Es ist bekannt, daß ein großer Theil der Kosten, welche die große Nation auf den ägyptischen Feldzug verwendete, eben mit dem Geld gedeckt wurde, welches den Kassen der so sparsamen und haushälterischen Regierungen der alten Schweizer-Kantone entnommen worden war.

Der Staatswirthschaftslehre wollen wir es dann überlassen, die Vortheile und Mängel des Schätzeanhäufens zu würdigen, eines Verwaltungs- oder vielmehr politischen Systems, dem die schweizerischen Regierungen, die oligarchischen wie die demokratischen, mit Vorliebe zugethan waren.

§. 1. Vermögen der Eidgenossenschaft.

Die von der helvetischen Republik hinterlassene Nationalschuld wurde getilgt, und überdieß ein schon erwähnter Centralfonds gebildet. Derselbe betrug, im Jahr 1830, an Geld und an Kapitalbriefen, 3,176,742 Schweizerfranken.

Ein von uns ebenfalls angeführtes Reglement bestimmt, daß ungefähr drei Viertheile des Fonds unter Bedingungen leichter und schneller Ablösung zinstragend gemacht und eine Million hunderttausend Schweizerfranken baar in den Kassen aufbewahrt werden sollen.

Ende 1842 wies das eidgenössische Vermögen folgenden Aktivbestand auf:

an Zinsschriften . . .	3,555,294	Schwzfr.
„ Baarschaft	1,371,297	„
„ ausstehenden Forderungen	3,617	„
	4,930,208	Schwzfr.

Im Jahr 1844 war besagter Fonds auf 4,460,338 Schwzfr. (circa 6,690,000 fr. Fr.) herabgesunken; immerhin überstieg er noch die Normalziffer um mehr denn hundert achtzigtausend Franken.

Vergleichen wir nun den Aktivbestand vom Jahr 1830 mit demjenigen vom Jahr 1844, so zeigt sich in der fünfzehnjährigen Periode ein Vermögenszuwachs im Verhältniß von 70 auf 100. — Jedoch in diesen letzten Jahren hat der Fonds abgenommen. (85.)

§. 2. Vermögen der Kantone.

Aus den Rechenschaftsberichten mehrerer Regierungen lassen sich interessante Angaben über das eigenthümliche Vermögen der betreffen-

den Staaten schöpfen. Aber es ist keine leichte Sache, die einzelnen Bestandtheile in eine allgemeine Uebersicht zu bringen, weil sie zu sehr von einander abweichen. So ist in dem Inventarium einiger Kantone der Werth der öffentlichen Gebäude aufgeführt, in demjenigen anderer nicht. Ebenso verhält es sich mit den beweglichen Gütern, den Schulgütern, den Kapitalien der Spitäler und anderer wohlthätiger Anstalten. Wir haben uns bemüht, in nachstehender Tafel die möglichst gleichartigen Elemente zusammenzustellen.

Uebersicht der Staatsgüter schweizerischer Kantone.

Kanton.	Zeitpunkt.	Betrag in fr. Fr.
Bern [1]	1842	46,000,000
Zürich [2]	1845	20,666,000
Aargau [3]	1840	16,500,000
Waadt [4]	1844	6,300,000
Luzern [5]	. . .	5,145,000
St. Gallen [6]	1844	3,915,000
Genf [7]	1844	3,800,000
Solothurn [8]	. . .	3,750,000
Thurgau [9]	. . .	2,965,000
Baselland [10]	1845	2,154,000
Freiburg [11]	. . .	1,800,000
Baselstadt [12]	. . .	1,625,000
Glarus [13]	. . .	907,000
Uri [14]	. . .	855,000
Graubünden [15]	. . .	837,000
Tessin [16]	1845	610,000
Appenzell-Außerrhoden [17]	1842	376,000
Zug [18]	. . .	375,000
Appenzell-Innerrhoden [19]	1842	144,000
		118,724,000
Hiezu das eidg. Vermögen bis zum Jahr 1844		6,690,000
	Total	125,414,000

[1]) Nicht der ganze bernerische Schatz fiel in die Hände des Siegers, und beträchtliche Summen blieben in den englischen Fonds gerettet. Nachdem dieselben mehrere Jahre hindurch sequestrirt gewesen waren, gelangten sie wieder in den Besitz der Regierung des Freistaats. Hiedurch und durch neue Ersparnisse hob sich das Staatsvermögen wieder auf eine bedeutende Höhe. Seine Waldungen werden auf 15,000,000 Schwzfr.*) geschätzt, die Pfarrgebäude und damit verbundenen Rechte, die Amtshäuser und dergl. auf circa 7,000,000; die im Auslande angelegten Kapitalien (31. Dezember 1841) auf 5,743,134 Schwzfr.; Kapital der Kantonalbank 2,620,000.

[2]) Auch dieser Kanton war bei den von den Franzosen im Jahr 1798 ausgeübten Depradationen mit starken Summen betheiligt. Am 31. Dezbr. 1833 verzeigte das General-Inventarium das Vorhandensein eines Staatsvermögens von 13,308,000 Schwzfr., wovon mehr denn vier Millionen an zinstragenden Kapitalien und 949,000 an baarem Gelde**). — Ende 1845:

Guthaben verschiedener Institutionen und Centralkassen	13,141,997 Schwzfr.
Baarschaft	783,177 „
Gebäude und Lokale	2,418,016 „
	16,343,190 Schwzfr.

Zu bemerken ist, daß nach dem System der zürcher'schen Inventur das besondere Vermögen des Kantonsspitals im Betrage von 2,565,805 Schwzfr., welches nicht in unsere Uebersicht aufgenommen ist, mit dem Staatsvermögen verbunden erscheint.

[3]) Im Jahr 1840 betrug das unbewegliche Gut 4,040,818 Schwzfr., das bewegliche 6,351,384; das Schulgut 505,822, im Ganzen 10,898,024.

[4]) Im Jahr 1842 zinstragende Kapitalien (le rentier) 851,000 Schwzfr.; Vorschuß oder Reservefonds, an Baarschaft in den Kassen 849,798. Beizufügen wäre der Werth der Wälder, der Salinen von Bex, verschiedener Staatsgüter.

[5]) Im Jahr 1840 bestand das Staatsvermögen in 3,720,000 Schwzfr.; allein es wurde um 300,000 Fr. geschwächt, die behufs des Armenwesens an die Gemeinden vertheilt wurden (im Jahr 1841).

[6]) Es ist bereits mehr als einmal erwähnt worden, daß beide Religionstheile beträchtliche gesonderte Schul- und Kirchengüter haben.

[7]) Man kennt kein Inventarium des Staatsvermögens. Die in der Uebersicht aufgestellte Ziffer würde vertreten: 1) ein Guthaben von 450,000 Fr. an Kapitalien und Gebäuden; 2) Güter der ökonomischen Gesellschaft, welche gemeinschaftlich den Genfern angehören, welche im Jahr 1798 das Bürgerrecht besaßen. Der Ertrag dieses Vermögens (167,284 Fr. im Jahr 1844) deckt die Bedürfnisse des protestantischen Kultus und theilweise diejenigen des öffentlichen Unterrichts; überdieß muß alljährlich, kraft einer Uebereinkunft vom Jahr 1845, eine Summe von 60,000 Fr. an die Staatskasse verabfolgt werden.

[8]) Bewegliche Güter 285,280 Schwzfr.; Liegenschaften 2,211,855.

[9]) Zeichnet sich durch eine in's Einzelne gehende Beschreibung des Staatsver-

*) Bd. I. S. 111.
**) Ger. Meyer, Gemälde. I. 231 (erste Ausgabe).

mögens aus; im Jahr 1843 an zwölf verschiedenen Kassen und Administrationen 1,676,280 Gldn. Nach Abzug des Kantonal-Spitalguts und einer ähnlichen Stiftung (des Pflegefonds) verblieb ein unmittelbares Staatseigenthum von circa 1,539,500 Gulden.

10) Kirchen- und Schulfonds, ursprünglich (im Jahr 1833) 1,898,000 Schwzfr.

11) Besitzt an zinstragenden Kapitalien (le rentier), im Jahr 1841, für 1,200,000 Schwzfr. Es mehrt sich von Jahr zu Jahr durch Vereinigung oder Loskauf der Zehnten.

12) Außer einem Staatsfonds von 275,000 Schwzfr. an zinstragenden Kapitalien, und 244,250 an baarem Gelde besteht das mehrerwähnte Universitätsgut, welches im Jahr 1841, ungerechnet der Trennung von der Landschaft, auf 564,580 Schwzfr. anstieg.

13) Das eigentliche Staatsgut beläuft sich auf 190,000 Gldn. Das Kantonalschulgut, mit 226,000 Gldn., haben wir schon anderwärts in Rechnung gebracht.

14) Nach dem Wochenblatt (Nr. 2. Jahrg. 1844) Kapitalien und Liegenschaften des Kantons und der Bezirke 227,000 Gldn.; Gebäude und Mobilien 236,000. Man könnte die Weiden und Alpen, ein allgemeines Eigenthum des Landes, beifügen und so das Staatsgut der kleinen Republik um zwei Millionen Gulden vermehren.

15) An Gebäuden und Liegenschaften 175,272 Gldn.; an Aktien für Straßenbauten und Dampfschiffe 51,010; an Kriegsmaterial 198,360; an Geld in den öffentlichen Kassen 67,990; zusammen circa 512,500 Gldn. des Lands.

16) Rechenschaftsbericht für das Jahr 1845 S. 80 813,465 Lir., nämlich 445,738 an Waffen und militärischen Effekten und 367,728 an verschiedenen Liegenschaften und Mobilien. Man hat bemerkt, daß sich in diesem ersten Versuche eines Inventariums des Staatsvermögens mehr als eine Lücke vorfinde.

17) In Außerrhoden wird das Staatseigenthum auf 172,410 Gldn. gewerthet, wovon 125,000 einen zinstragenden Fonds bilden.

18) An Baarschaft circa 15,000 Gldn.; an zinstragenden Kapitalien 141,542; an Liegenschaften 17,500; an Kriegsmaterial 41,322; an Anderm 1938; nach Abzug einer Schuld von 22,116 Gldn. verbleibt ein reales Vermögen von 184,612 Gldn.

19) Seit dem Jahr 1798 ist allmählig ein zinstragendes Kapital von 66,000 Gldn. angelegt worden. (Rüsch, Gemälde. XIII. S. 155.

Hr. Hottinger schlägt die Gesammtheit der in der Eidgenossenschaft bestehenden Staatsgüter auf 80 bis 120 Millionen Schweizerfranken an.

Wir kommen nicht ganz so hoch, auf beiläufig 125,000,000 französische Franken. Allein die Abweichung rührt vielleicht nur von dem Umstande her, daß wir die Dotationen der Spitäler und anderer wohlthätiger Stiftungen nicht unter diese Rubrik aufnehmen zu sollen glaubten.

Hält man jedenfalls die Gesammtziffer von fünf und zwanzig und einer halben Million französischer Franken fest, so ergibt sich eine Aktivquota von 55 Fr. auf jeden Schweizer. — Wie wir gesehen, erträgt das eigentliche Staatsvermögen, Jahr für Jahr, ungefähr 4½ Millionen, aber zur Begründung dieser Einnahme tragen hie und da die nicht zum Kapitalgute gerechneten Zehnten und dergl. bei. (86.)

Siebentes Kapitel.

Uebersicht verschiedener Einnahmen und Ausgaben.

a) Einnahmen.

I.	Unmittelbare Einkünfte . . .	4,570,000 fr. Fr.
II.	Zölle, Weggelder, Ohmgeld u. s. w. .	4,500,000 „
III.	Salz	3,070,000 „
IV.	Vermögens- und Erwerbssteuer . .	1,850,000 „
V.	Briefposten und Diligencen . .	1,500,000 „
VI.	Handänderungsabgaben . . .	1,400,000 „
VII.	Grundsteuer	1,000,000 „
VIII.	Verschiedene nicht klassifizirte geringere Einkünfte	2,421,060 „
		Total 20,311,060 fr. Fr.

Bemerkungen.

a) Gemäß den dargelegten Ergebnissen würden die verschiedenen Einnahmsquellen zur Gesammtsumme in folgendem Verhältnisse stehen:

Unmittelbare Einkünfte . . .	22⁵/₁₀ Hunderttheile
Zölle, Ohmgeld u. s. w. . . .	22 „
Salz	15 „
Vermögens- und Erwerbssteuern . .	9 „
Postwesen	7¹/₁₀ „
Handänderungsgebühren . . .	7 „
Grundsteuer	5 „
Verschiedene niedere Abgaben . .	12¹/₁₀ „
	100/100.

b) Zieht man die eigenthümlichen oder unmittelbaren Staatseinkünfte ab, so bleibt der Ertrag der direkten und indirekten Steuern mit einer Gesammtsumme von beiläufig 15 Millionen 740 tausend französischen Franken; individueller Beitrag etwa sieben Franken.

B) Ausgaben.

I. Wasser-, Brücken- und Straßenbauten .		4,000,000	fr. Fr.
II. Militärwesen (eidgenössisches und kantonales)		3,000,000	„
III. Oeffentliche Erziehung		2,500,000	„
IV. Staatsverwaltung:			
eidgenössische Angelegenheiten (ohne das Militärwesen) und Tagsatzung . .	215,000		
obere Behörden der Kantone und Centralbeamtungen . . .	1,630,000	2,275,000	fr. Fr.
Bezirksbehörden . . .	355,000		
Ruhegehalte	75,000		
V. Justizwesen (und Strafanstalten) . .		2,000,000	fr. Fr.
VI. Bezugskosten der Staatseinnahmen . .		1,700,000	„
VII. Kultus		1,575,000	„
VIII. Polizei (und Landjäger) . . .		870,000	„
IX. Oeffentliche Wohlthätigkeit . . .		500,000	„
X. Zinsen von Staatsschulden . . .		335,000	„
XI. Sanitätswesen		180,000	„
XII. Aufmunterungen und Prämien . .		100,000	„
XIII. Vorschüsse am Ende des Jahrs . .		1,276,060?	„
		20,311,060	fr. Fr.

Bemerkungen.

a) Im Allgemeinen ist es erfreulich wahrzunehmen, welch' ein beträchtlicher Theil der Staatseinkünfte unmittelbar zum Vortheil der Völkerschaften verwendet wird; man sehe den Aufwand für Wasser-, Brücken- und Straßenbauten, für die öffentliche Erziehung u. s. w.

b) Was den Kultus betrifft, so werden die dießfälligen Angaben im vierzehnten Theile dieses Werks dargelegt werden.

c) Die Bezugskosten sind muthmaßlich nach denjenigen berechnet, die sich in verschiedenen Rechenschaftsberichten angegeben finden [1]). Freilich waltet hier noch große Ungewißheit. — Die Ausgaben im Postwesen gehören nicht hieher.

d) Die Vorschüsse am Ende des Jahrs, welche ebenfalls als muthmaßliche betrachtet werden müssen, werden theils zur Abtragung der Schulden, theils zur Vermehrung des Reservefonds oder des Staatsguts verwendet.

Anhang.

Zur Vervollständigung der Notizen, die wir über das schweizerische Gemeindewesen gegeben haben, fügen wir hier eine gewisse Anzahl Notizen bei, damit man sich von den Einkünften, über welche dieselben zu verfügen, und von den Ausgaben, welche sie zu bestreiten haben, einigermaßen einen Begriff bilden könne.

Um eine vollständige Arbeit zu liefern, mangelt es noch zu sehr an Notizen, und dieser Mangel wird wahrscheinlich, wegen der ungeheuren Verschiedenheit der ökonomischen und anderer Zustände der die schweizerische Eidgenossenschaft bildenden Länder, noch lange Jahre zu beklagen sein.

Budget einiger der ersten Schweizerstädte zu Anfang dieses Jahrhunderts [2]) (in Schweizerfranken).

Stadt.	Behörden und Angestellte	Schulen	Gesundheitspflege	Ortspolizei.	Gebäude, Straßen u. Brunnen.	Kultus.	Total.
Bern	18,000	5,400	—	16,800	30,130	6,000	76,330
Zürich	18,000	2,600	800	22,200	27,118	—	70,718
Basel	18,000	—	—	11,500	30,500	—	60,000
Freiburg	8,000	3,160	1,040	4,720	11,390	3,690	32,000
Solothurn	8,500	—	1,040	5,996	12,464	—	28,000
	40,500	11,160	2,880	61,216	111,602	9,690	267,048

[1]) Freiburg circa 99,000 Schwzfr.; Bern 60,000; Zürich 52,060; Aargau 48,000; St. Gallen 37,000; Luzern 32,000; Baselland 5460; Thurgau 5295. Bezüglich auf Genf, Waadt, Solothurn, Tessin, siehe oben Seite 388 und 389.

[2]) Verhandlungen der eidgenössischen Liquidationskommission, 1803.

Die eidgenössische Liquidationskommission schrieb den oberwähnten fünf städtischen Gemeinden ein einer Jahresausgabe von circa 270,000 Schwzfr. (405,000 französischen Franken) entsprechendes Vermögen zu.

Nimmt man an, daß in jenem Zeitpunkt die fünf Gemeinden eine Bevölkerung von 50,000 Seelen hatten, so ergibt sich ein durchschnittliches Betreffniß von acht Franken (französischer Münzfuß) auf die Seele.

Nach dem Maßstab, wornach die Ausgabe vertheilt war, fielen ungefähr

auf Gebäude, Straßen und Brunnen . .	42/100
„ Behörden und Angestellte . . .	26/100
„ die Lokalpolizei	22/100
„ Schulen	4/100
„ den Kultus	4/100
„ die Gesundheitspolizei . . .	2/100

Hier muß jedoch beachtet werden, daß der auf dem Gemeindebudget den Schulen, der Sanität und dem Kultus zugewiesene Antheil in dem Maße gering war, als man die beträchtlichen speziellen Güter in Anschlag brachte.

a) Genf.

Die Gemeinde Genf ist mit einer etwas über eine Million fr. Fr. (Ende 1844 1,063,470 Fr.) steigenden Schuld belastet.

Ihre präsumirte Einnahme von 322,082 Fr. für das Jahr 1844 erhob sich in demselben Jahr auf 333,445. Sie gründete sich zu drei Viertheilen auf den Octroi oder Konsumzoll.

Bei der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben Genfs darf jedoch die ökonomische Gesellschaft, eine für die Bedürfnisse der protestantischen Kirchen und Schulen besonders ausgestattete alte Stiftung, nicht vergessen werden. — Für Gegenstände der Gesundheitspolizei und des Hülfswesens hat das Budget der Gemeinde keine Rubrik, indem man zum Spitalvermögen Zuflucht nimmt.

Uebersicht der Rechnung der Gemeinde Genf im Jahr 1844 [1].

Einnahmen.

Octroi oder Konsumgebühr (Rohertrag) .	246,100	fr. Fr. [2]
Wirthschaftsabgabe	15,057	„
Antheil der Gemeinde an den Aufenthaltsbewilligungsgebühren . . .	18,859	„
Verschiedene Miethzinse . . .	33,343	„
Fünf Procent am Ertrage der Grundsteuer	3,332	„
Rohertrag der Fischerei . . .	1,443	„
Rohertrag der Waagen . . .	2,100	„
Zufällige Einnahmen und Verschiedenes	13,301	„
	333,445	fr. Fr.

Ausgaben.

Zinsen von Schulden	circa 50,000	fr. Fr.
Pensionen	7,490	„
Verwaltungs- und Bezugskosten . .	52,185	„
Oeffentlicher Unterricht . . .	44,784	„ [3]
Polizei	23,835	„
Stadtbeleuchtung	32,483	„
Unterhalt der Reinlichkeit, Straßen, Brunnen	90,000	„
Neubauten	10,500	„
Verschiedenes	15,636	„
	326,913	fr. Fr.

b) Lausanne.

Im Jahr 1823 belief sich die Einnahme der Gemeinde Lausanne auf 108,602 Schweizerfranken; zehn Jahre nachher stieg sie auf ungefähr 145,000.

[1]) Compte rendu etc. de la ville de Genève, pour l'exercice de 1844. Genève 1845.

[2]) Getränke 143,279 Fr.; Eßwaaren 77,828; Futter 5947; Brennmaterial 17,335.

[3]) Siehe oben S. 317.

Rechenschaftsbericht vom Jahr 1832 [1]).

Einnahmen.

Zinsen von Kapitalien . . .	13,008	Schwzfr.	39
Wälder (Rohertrag) . . .	53,930	„	40
Andere Gemeindegüter (Rohertrag) .	66,145	„	10
Aufenthaltsbewilligungen . . .	2,488	„	60
Schulgelder	936	„	—
Bußgelder	409	„	31
Verschiedenes	709	„	90
Verschiedene Rückerstattungen . .	7,781	„	07
	145,048	Schwzfr.	77

Bemerkenswerth ist, daß keine direkte oder indirekte Gemeindesteuer vorkömmt. — Zieht man die Unterhalts- und ähnliche Kosten für die Wälder und andern Gemeindegüter, wie sie auf nachstehender Uebersicht erscheinen, ab, so beschränkt sich die effektive oder reine Einnahme der Gemeinde Lausanne auf 100,000 Schwzfr. oder wenig darüber.

Ausgaben.

Kultus und öffentlicher Unterricht .	11,896	Schwzfr.	59
Militär	1,099	„	80
Unterhalt und Kultur der Wälder und Schläge [1])	11,200	„	05
Unterhalt der andern Kommunalgüter und Steuern [2])	33,501	„	34
Brücken, Dämme und Straßen . .	41,587	„	86
Brunnen	2,120	„	67
Gesundheitspflege	1,082	„	62
Lokalpolizei	14,897	„	68
Straßenbeleuchtung	3,953	„	—
Unterstützungen	1,656	„	—
Gemeindeverwaltung [3]) . . .	16,192	„	28
Zinsen von Kapitalien und Leibrenten .	10,740	„	47
Holzvertheilung an die Bürger [4]) .	24,293	„	50
Bauten und Anlagen für die Stadt .	7,013	„	48
	181,235	Schwzfr.	34

[1]) Résumé des comptes de la municipalité de Lausanne pour l'année 1832. Lausanne. Delisle.

[1]) Zieht man diese 11,200 Fr. von den 53,930 des Rohertrags ab, so bleibt rein 42,730, ein Pachtzins von einer Million und darüber.

[2]) Ebenso, wenn man etwa 33,500 Fr. Kosten von 66,145 Rohertrag abzieht, erhält man netto 32,645.

[3]) Für Besoldungen und Löhne circa 12,000 Fr.; das Uebrige für Verschiedenes.

[4]) Im Rechenschaftsberichte liest man: „2,208½ moules de bois de sapin aux bourgeois, et dont ils ont payé la façon, à raison de 11 fr. le moule."

Es zeigt sich ein Rückstand von 36,000 Schwzfr. — Schon seit dem Jahr 1825 beklagt Lausanne alljährlich einen beträchtlichen Rückschlag, dem man durch Beschränkung der Holzvertheilung an die Bürger und auf andere Weise zu begegnen gedenkt. — Gemäß den Angaben des Rechenschaftsberichts vom Jahr 1832 würde sich der Aufwand der Gemeinde für das Kirchenwesen auf 2700 Fr. und für das Schulwesen auf etwas mehr denn 9000 belaufen. — Für das Hülfswesen besteht ein besonderer Armenseckel, welcher hinreicht, um für etwa 27,000 Schwzfr. Unterstützungen zu verabfolgen.

c) Basel.

Professor Bernoulli bietet im fünften Bändchen seines schweizerischen Archivs einen Ueberblick des Haushalts dieser Gemeinde im Jahr 1828, woraus man eine Einnahme von 127,032 Schweizerfranken und eine etwas geringere Ausgabe entnimmt [1]).

Sechszehn Jahre nachher, im Jahr 1844, fand sich die Gesammteinnahme auf beinahe das Doppelte, nämlich auf 237,730 Fr. angewachsen.

In Betreff der Ausgabe muß man beachten, daß sich das Budget der Gemeinde mit Gegenständen des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Hülfswesens gleichsam nicht befaßt, weil besondere Fonds für den dießfälligen Bedarf sorgen. Auch das Sanitätswesen ist, wegen der verschiedenen und wohlbestellten Anstalten, deren wir am geeigneten Orte erwähnten, aus dem Voranschlage wie ausgeschlossen [2]).

[1]) Schweizer. Archiv für Statistik. VI. Basel 1830.

[2]) Zehnter Verwaltungsbericht des Stadtraths zu Basel. 1843.

Zusammenzug der Rechnung der Gemeinde Basel im Jahr 1844 [1]).

Einnahmen.

Zölle, Kaufhaus- und Konsumgebühren	84,000	Schwzfr.	[2])
Ertrag von Liegenschaften und Kapitalien	28,085	"	
Ertrag von Waldungen	21,595	"	
Verschiedene Gebühren . . .	73,800	"	[3])
Zufälliges und Verschiedenes . .	30,250	"	
	237,730	Schwzfr.	[4])

[1]) Rechnung der Stadt Basel. Siehe Kantonsblatt. 1845. Nr. 19.

[2]) Eingangszoll 47,576 Fr.; Zoll von Pferden, Schweinen und Rindvieh 6940; Thorzölle 13,172 und einige andere geringere Eingangsgebühren.

[3]) Antheil der Stadt am Ertrag des Ohmgelds vom Wein 2612 Fr.; Aufenthaltsgebühren 4521; Sicherheitsgebühr 28,220; Beleuchtungsgebühr (½ per 1000 vom Katasterwerth der Häuser) 13,166 Fr.; Thorsperre 9934; Wirthschaftsabgaben 23,536.

[4]) Die Summe von 237,730 Schwzfr. übersteigt um circa 36,000 die in der amtlichen Bilanz ausgedrückte, und zwar aus zwei Gründen: 1) weil in dieser Bilanz der Ertrag der besondern Gebühren für die Beleuchtung, etwa 23,500 Fr., nicht inbegriffen ist, und 2) weil sich nicht einmal der Betrag der Bezugskosten von Zöllen, Weggeldern u. s. w., ungefähr 12,500 Fr., aufgetragen findet.

Ausgaben.

Verschiedene Bezugskosten . . .	12,500	Schwzfr.	
Verwaltung	9,685	"	[1])
Polizei	30,802	"	[2])
Feldpolizei und Forstverwaltung .	12,470	"	
Straßen, Brücken, Brunnen und verschiedene Bauten . . .	90,298	"	[3])
Stadtbeleuchtung . . .	23,312	"	[4])
Passivzinsen	5,875	"	[5])
Oeffentlicher Unterricht . . .	6,200	"	[6])
Zufälliges und Verschiedenes . .	10,450	"	
	201,592	Schwzfr.	[7])

[1]) Die Entschädigungen an die Mitglieder des Stadtraths belaufen sich auf 1400 Fr.

[2]) Beitrag für die Standestruppe 20,000 Fr.

[3]) Circa 40,000 Fr. für Straßenkorrektionen und dergl., circa 14,000 für Unterhalt von Brunnen und für Ausbesserungen.

[4]) Effektive Ausgabe, nach Abzug des Staatsbeitrags von 1625 Fr.

[5]) Inbegriffen sind 1500 Fr., entsprechend dem Pupillen-Anlehen.

[6]) Für den botanischen Garten 600 Fr.; für die Zeichnungsschulen 800; für die Gymnastik 800.

[7]) In der amtlichen Bilanz steigt die Ausgabe auf 278,837 Schwzfr. In derselben ist die Summe von 12,500 Fr. für Bezugskosten nicht enthalten, und diejenige für Beleuchtung nur mit 3249 Fr. Dagegen kommen zwei ganz außerordentliche Rubriken vor, welche oben übergangen sind, nämlich 1) für das eidgenössische Freischießen und das Säkularfest der Schlacht bei St. Jakob (Jahr 1444) 4066 Fr.; und 2) der Beitrag der Stadt an die Straßburger Eisenbahn 101,333 Fr.

d) Zürich.

Zusammenzug des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben [1]).

Einnahmen.

Kirchengüter (Fraumünsteramt) . .	17,000	Gldn.	
Kapitalzinse	15,300	"	52,100
Miethzinse	8,000	"	
Ertrag der Waldungen und Güter .	11,800	"	
Kauf- und Waaghaus	9,500	"	
Kornhaus und Kornmarkt	8,600	"	23,100
Jahr- und Wochenmärkte	5,000	"	
Niederlassungsgebühren	5,300	"	
Laternengeld	3,200	"	12,200
Bürgeraufnahmsgebühren	2,000	"	
Sporteln und Bußgelder	1,700	"	
Verschiedenes			3,600
		Gldn.	91,000

[1]) Weisung des engern Stadtraths an den größern Stadtrath. Zürich 1838.

Ausgaben.

Verwaltung:			
Fixe Besoldungen	9,580	Gldn.	13,280
Taggelder und Gratifikationen . .	1,600	"	
Kanzlei- und Druckkosten . . .	1,000	"	
Meublirung, Beheizung, Beleuchtung u. s. w.	1,100	"	
Bauwesen:			
Unterhalt von Gebäuden und Brücken	16,000	"	61,200
" der Straßen und Spaziergänge	11,950	"	
" der Brunnen . . .	5,000	"	
Brandversicherungsbeitrag . . .	250	"	
Neubauten und Ausbesserungen . .	28,000	"	
Forstwesen:			9,850
Polizeiwesen:			
Polizeibureau	2,700	"	23,334
Feuerpolizei	3,010	"	
Gesundheitspolizei	704	"	
Sicherheitspolizei [1])	9,320	"	
Straßenbeleuchtung	7,600	"	
Schulwesen:			
Zuschuß an den Stadtschulfonds . .	6,000	"	18,500
Beitrag an die Kantonalschulanstalten	12,500	"	
Ehrenausgaben:			
Knabenschießen	550	"	2,100
Für wissenschaftliche und artistische Anstalten	800	"	
Für Vereine und Feste . . .	750	"	
Kantonal-, Vermögens- und Erwerbssteuer . . .			1,300
Passiv- und Miethzinse			3,000
Ruhegehalte			1,000
Verschiedenes			2,750
Stadtgericht			1,725
Friedensgerichte (zwei)			763
		Gldn.	137,802

[1]) Löhne u. s. w. für Polizeidiener, Nachtwächter, &c.

Hier ergibt sich ein Rückschlag von 46,802 Gldn. Um ihn zu decken, schlug der engere Stadtrath einige Ersparnisse und besonders eine jährliche Steuer von 40,000 Gldn., ¾ auf das Vermögen, ⅛ auf die Feuerherde oder Haushaltungen und ⅛ auf die in der Gemeinde wohnenden einzelnen Mannspersonen, die das 20ste Jahr angetreten, vor. — Den Angaben, die wir bereits über den ökonomischen Zustand der Gemeinde Zürich mitgetheilt, lohnt es sich der Mühe, Folgendes beizufügen: Besonderer Fruchtfonds für theure Zeiten 46,184 Gldn.; Waisenhaus 342,723; Pfrundhaus St. Jakob 237,854; Meyer'sche Stiftung für Hausarme 8498. Bezüglich auf den öffentlichen Unterricht: Stadtbibliothekfonds 31,563 Gldn.; Töchterschulfonds 12,034; andere Anstalten 315,000. Im Ganzen kann der jährliche Beitrag für die öffentliche Erziehung aus der Gemeindskasse und den besondern Fonds und Vermächtnissen auf 30—40,000 Gldn. (circa 90,000 fr. Fr.) angeschlagen werden.

e) Lugano.

Wir tragen zwar einiges Bedenken, auf so erhebliche und bedeutende Budgets das mehr als bescheidene dieser tessinischen Hauptgemeinde folgen zu lassen; allein wir dürfen die italienische Schweiz nicht ganz mit Stillschweigen übergehen.

Im Jahr 1833 belief sich die Einnahme der luganischen Gemeinde (und Patriziat) auf 31—32,000 tessinische Liren (19,500 fr. Fr.). Der Aufwand für das Kirchwesen erheischte 5800 Lir.; Unterhalt und Ausbesserung der Straßen 1960; die Beleuchtung 4000; die Schulen 600; die Verwaltung 4000. — Seither sind die Glücksspiele verschwunden, welche der Gemeindskasse jährlich 1620 Lir. und ebenso viel der Staatskasse einbrachten.

Ueberblick vom Jahr 1843.

Einnahmen.

Genossengüter	4,000	Liren.
Grundsteuer (3993 zu 2 Lir.) . . .	7,986	"
Feuerherde (936 zu 10, und 60 zu 13)	10,140	"
Erwerbs- und Handelsgebühren . .	4,232	"
Schulgelder und Beiträge des Staats .	3,383	"
Gesundheitsscheine und Sensalen-Patente	1,642	"
Kanons und Zinsen von Kapitalien . .	14,126	"
Verschiedenes	3,414	"
	48,923	Liren.

Ausgaben.

	Liren.
An die Genossenbürger, circa 250 Haushaltungen, 14—18 Lir. auf jede	4,000
Passivzinsen	14,688
Verwaltung	5,489
Beleuchtung	5,923
Kultus	5,240
Unterhalt und Ausbesserung der Straßen	4,306
Oeffentlicher Unterricht	7,680
Sanität	600
Vorschlag	997
	Liren 48,923

In diesem Budget von 49,000 tessinischen Lir. cour., welche etwas mehr denn 30,000 französischen Franken entsprechen, gleichen sich Einnahme und Ausgabe beinahe aus. Nimmt man die Zahl der Einwohner auf 4500 an, so ergibt sich ein individuelles Betreffniß von kaum 7 Franken. — Der Voranschlag begreift weder den Ertrag der Güter des Gemeindespitals noch umgekehrt die Ausgabe für das Hülfswesen. Nun genießt aber diese Anstalt, nicht selten durch Vermächtnisse bereichert, einer Einnahme von 30—35,000 Lir., und gibt für Krankenpflege, Unterhalt von Unheilbaren und häusliche Unterstützungen aus; sie legt ihre Rechnungen dem Munizipalrathe vor. Im Jahr 1845 wurde sie den barmherzigen Schwestern anvertraut. Ueberdieß besteht eine von Pizzagalli und Maghetti gestiftete Waisenanstalt. — Bis zum Jahr 1843 standen Schulden und Darleihen der Gemeinde (besonders an den Staat) beinahe im Gleichgewichte; seither hat sich wegen des Baues des prächtigen Regierungspalastes (in seiner Art das schönste architektonische Werk in der ganzen Eidgenossenschaft) ein bedeutendes Passivvermögen gebildet.

Ueberblick der Ausgaben verschiedener Gemeinden.

Kanton.	Jahr.	Einwohner.	Betrag nach dem Budget in fr. Fr.	Auf 100 Seelen in Schwzfr.
I. Bern [1] . . .	1843	25,000	375,000	1500
II. Basel	1844	24,000	356,595	1485
III. Genf	1844	31,400	333,445	1060
IV. Zürich . . .	1839	15,500	330,720	2130
V. Neuenburg [2] . .	1845	7,500	296,500	3950
VI. Lausanne . . .	1842	14,000	250,950	1790
VII. Solothurn . .	1843-44	4,600	174,000	3700
VIII. Lugano . . .	1843	4,500	30,000	666
		126,500	2,147,210	1690

[1]) Die Stadt Bern theilt sich in zwei Gemeinden, die Burger- und die Einwohnergemeinde; da sich im Jahr 1843 der Voranschlag der erstern auf 170,070 Schwzfr. und der letztern auf 76,220 belief, so ergibt sich im Ganzen für die Stadt 246,290 Schwzfr. — In dem eigentlichen Gemeindsbudget kommen Einnahmen und Ausgaben für die Spitäler, für das Armenwesen u. s. w. nicht vor. (Besonderer Armenfonds der Burgergemeinde 1,970,657 Schwzfr.)

[2]) Gesammteinnahme im Jahr 1845 207,542 Fr. 9. N.W.; Ausgabe 181,967. 16.; abgegeben an den Reservefonds circa 28,000 Fr. — Das Zeitungsblatt (Constitutionnel neuchâtelois), dem wir diese Angaben entheben, liefert noch andere über den Gang der Verwaltung dieser reichen Gemeinde; allein man vermißt daselbst die Bilanz der Einnahme und Ausgabe. — Im Laufe des Jahrs stieg der Aufwand für Unterhalt der Gebäude, Straßen und Brunnen auf 22,175 Fr.; für Neubauten und Reparaturen auf 50,758. — Dasselbe Blatt enthält das Verzeichniß der während des Jahrs der Bibliothek und dem naturhistorischen Museum zugekommenen Geschenke.

Acht Städte mit etwa 126,500 Seelen weisen, als Gesammtbetrag ihrer betreffenden Budgets, eine Summe von beiläufig zwei Millionen fünfhunderttausend franz. Franken auf; durchschnittlich 17 Franken auf den Kopf oder, mit andern Worten, 1690 Franken auf hundert Einwohner. Hoch über der Mittelziffer stehen Neuenburg und Solothurn, zwei an Bürgergütern sehr reiche Gemeinden, tief unter derselben Genf und Lugano. — Bei der Würdigung der Einnahme verdient beachtet zu werden, wie unbedeutend bei der größern Zahl besagter Gemeinden die mittelbaren und

unmittelbaren Steuern und Beschwerden sind; keine Konsumgebühr, ausgenommen in der Gemeinde Genf. — Was sodann die Ausgabe anbetrifft, so scheint uns bemerkenswerth, welch' erhebliche Summen für Gegenstände unmittelbaren Vortheils für das Volk, wie für Unterhalt und Verbesserung der Straßen und Brunnen, für Sicherheitspolizei, für Beleuchtung, verwendet werden. Noch einem andern für das allgemeine Beste hochwichtigen Gegenstand, dem Schulwesen, fällt ein sehr großer Theil der Einkünfte in den erwähnten wie in so vielen andern Gemeinden anheim; allein es stellt sich nicht so augenfällig heraus, weil hiefür eigene Fonds, die Schulgüter, bestehen.

Zu diesem Zwecke verwendet Genf circa 45,000 fr. Fr.; Winterthur 57,000; Lausanne 13,500; Zürich 90,000; man füge Aarau mit 31,500; Vivis mit 30,000; Solothurn mit 21 bis 22,000 bei; — somit für 80,000 Seelen ein kommunaler Aufwand von 288,500 fr. Fr. behufs des öffentlichen Unterrichts; durchschnittlich 3 Fr. 60 Ct. auf die Seele (87).

Die Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher schweizerischer Gemeinden auch nur in einem leichten Umrisse, geschweige denn in einer umfassenden Uebersicht darzulegen, wäre unmöglich. — Dem Courrier Suisse entnehmen wir den Auszug einer amtlichen Arbeit über den Haushalt der waadtländischen Gemeinden in der fünfjährigen Periode 1831—36. Derselbe zeigt:

Einnahme	1,546,513	Schwzfr.
Ausgabe	1,438,605	"
Sodann auf die Ausgabe:		
Unter die Gemeindebürger vertheilt . .	187,723	Schwzfr.
An die Armenkassen abgegeben . . .	89,002	"
Mehrbetrag der Einkünfte . . .	109,300	"
" der Ausgaben . . .	1,393	"
" der Einkünfte über die Ausgaben	107,907	"

Könnten die Bedingungen des Kantons Waadt, mit $^1/_{12}$ der schweizerischen Bevölkerung, einer allgemeinen Berechnung als Grund-

lage dienen, so müßte man für die 2700 Gemeinden der Eidgenossenschaft eine Jahreseinnahme von fünf und zwanzig bis sechs und zwanzig Millionen fr. Fr. annehmen. — Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß in der Schweiz die Einnahme der Gemeinden diejenige der Staaten um etliche Millionen übersteigt.

Vergleichungen.

Frankreich. Auf Seite 157 haben wir einige Notizen über den ökonomischen Stand der französischen Gemeinden gegeben; hier theilen wir nun einige Einzelnheiten über die große Mutterstadt und über eine andere beträchtliche Stadt mit.

Budget der Gemeinde Paris circa . . . 40,000,000 fr. Fr.
Ihr Aufwand für den öffentlichen Unterricht 832,970 „ [1]).

Schlägt man die Bevölkerung auf 900tausend Seelen an, so hat man eine Beitragsquota von 40—45 Fr. auf den Kopf; und für den öffentlichen Unterricht eine Ausgabe von Fr. 0. 92. Bei dieser Voraussetzung besteht die kommunale Beisteuer für diesen so wichtigen Zweig des öffentlichen Wesens in einem mäßigen Bruche, nämlich in $^1/_{48}$ der Gesammteinnahme.

Aufwand der Gemeinde Metz für den Primarunterricht:
beinahe 50,000 fr. Fr.

Da die Bevölkerung dieser Stadt auf 48,000 Seelen geschätzt werden kann, so ergibt sich für die Primarschulen eine Auslage von Fr. 1. 04. auf die Seele. Nun aber behauptet die Zeitung (der National), aus welcher wir diese Angabe schöpfen, daß es in Frankreich sehr wenige Städte gebe, wo für Beförderung der Volksbildung so viel gethan werde wie in Metz.

Mailand [2]). Im Jahr 1842 beliefen sich die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte der Gemeinde (nach Abzug des Aktivsaldos des vorgehenden Jahrs) auf 2,264,236 österr. Liren oder 1,960,000 fr. Fr.: ein Beitrag von 12—15 Fr. auf den Kopf. Den für den öffentlichen Unterricht in Anspruch genommenen Theil dieses Budgets glauben wir auf beiläufig 120,000 Fr. ansetzen zu können;

[1]) Scherr, Handbuch der Pädagogik. 1839. Bd. I. S. 231.
[2]) Milano e il suo territorio. I. 198—99 und 238.

somit für das Schulwesen ein kommunaler Aufwand von etwa 80 Centimes auf den Kopf; und das Betreffniß würde nicht ganz dem sechszehnten Theile der Einnahme entsprechen. Dieß ist allerdings wenig, aber es zeigt sich doch ein bedeutender Fortschritt, wenn man bedenkt, daß die Gemeinde, während sie im Jahr 1814 nur 19,000 Fr. für die Primarschulen verwendet, im Jahr 1843 die Ausgabe auf 47,500 erhöht hat.

Venedig, 1842 [1]). Jahreseinnahme circa 3,000,000 österr. Lir. Ausgabe für die Schulen 56,372 Lir., kaum $1/53$ der Gesammteinnahme. — In besagter Einnahme der Gemeinde steigt die additionelle Verbrauchsgebühr, für sich allein, auf 1,039,000 österr. Liren.

[1]) Agostino Sagredo, V. Annali Universali de Statistica. 1843.

Dreizehnter Theil.

Gemeinnützige Anstalten und Vereine.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Der gegenwärtige Titel umfaßt sehr verschiedenartige Dinge. Einige konnten unter den Begriff der öffentlichen Verwaltung fallen, andere stehen nur theilweise in Beziehung zu derselben, wieder andere beschlagen sie gar nicht.

Die Grundsätze einer freisinnigen Gesetzgebung wirken mächtig auf das weite Gebiet der gemeinnützigen Anstalten und Verbindungen ein: im Verhältniß der Kraft der ersteren gedeihen gewöhnlich die letztern in den Kantonen. Besonders wohlthätig erscheint hier der persönliche Einfluß der ersten Magistraten und Beamten des Freistaats.

Eines solchen Einflusses erfreute sich das Schweizervolk in hohem Maaße schon gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. In der That sah es, „wie" — um uns des Bildes eines Italieners zu bedienen, — „wie Vaterlandsliebe, auf den Baum der wechselseitigen Liebe der Bürger glücklich eingepfropft, die eigenen Früchte trieb." Es entstanden und erblühten die helvetische Gesellschaft von Schinznach (1761), die zürcherische natur- und geschichtforschende Gesellschaft (1746), die ökonomische Gesellschaft von Bern (1759), die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel (1777) und neben diesen viele andere. Ziemlich ausführlich spricht hievon unser gelehrter Mitbürger Karl Monnard in der Fortsetzung von Joh. Müller's Schweizergeschichte, und schließt mit der Bemerkung, daß

die kleine und bescheidene Schweiz „révèle à l'Europe la puissance de l'esprit d'association, et lui fournit le modèle des sociétés libres, et dévouées au bien public“ [1]).

Die Sparkassen und Vorsichtsanstalten für die minder bemittelten Klassen, sowie die Feuerassekuranzen entstanden erst später. Allein sie entwickelten sich, auf beinahe allen Punkten des Schweizergebiets, auf so erfreuliche Weise, daß sie in den meisten Fällen wundersam den Mangel einer Centralkraft ersetzen, deren Vortheile wir uns selbst zu übertreiben, und um die wir andere zu beneiden so oft versucht sind.

Zweites Kapitel.

Assekuranzen.

Frankreich, Deutschland und andere Länder besitzen die großen Versicherungsanstalten, welche ungeheure Kapitalien zusammengelegt haben und in weiter Sphäre spekuliren.

Nicht wenige dieser Vereine haben ihre Wirksamkeit auch auf die Schweiz ausgedehnt. Aber die Schweiz liebt vorzugsweise die eigenen Institute gegenseitiger Assekuranz, aus denen der Spekulationsgeist verbannt und wo jeder Assozirte aktiv und passiv in billigem Verhältnisse betheiligt ist.

A) Feuerassekuranz für Gebäude.

Die meisten Brandassekuranzen für Gebäude sind, wie Bernoulli bemerkt, obrigkeitlich angeordnete, obligatorische und ausschließliche Kantonalanstalten. Jeder Besitzer liegender Güter ist gezwungen, daran Theil zu nehmen [2]).

Wir finden die Feuerassekuranz für Gebäude in allen Kantonen mit Ausnahme von sechs, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Graubünden, Wallis und Tessin. In einigen dieser letztern

[1]) Histoire de la Confédération suisse par Jean de Müller, Robert Glutz-Blotzheim etc. Tome quinzième. pag. 63—70.

[2]) Schweiz. Archiv. I. 39.

gibt es eine gewisse Anzahl Partikularen, welche ihre Gebäude bei fremden Kompagnien versichern lassen, und man hört zuweilen klagen, daß deßhalb viel Geld nach dem Ausland gehe.

Die ältesten Anstalten dieser Art entstanden in der Schweiz in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts. Die Kantonalanstalt von Zürich folgte, im Jahr 1808, einer Privatversicherungsgesellschaft vom Jahr 1782, welche die Gebäude der Stadt assekurirte.

Zürich.

Versichertes Kapital.

Im Jahr	1809	für . . .	44,699,330	Gldn.
" "	1820	" . . .	53,799,450	"
" "	1829	" . . .	64,911,670	"
" "	1839	" . . .	89,576,580	"
" "	1844	" . . .	92,507,700	"

Leider zeigte sich bei Zeiten vielfach das Bestreben, die Behörden mit unrichtigen Schatzungen zu hintergehen. — Die vom Jahr 1809—1824 ermittelten Brandschäden betrugen 439,077 Gldn., durchschnittlich 27,500 auf ein Jahr.

Zur Deckung der Entschädigungen wurde in den ersten acht Jahren eine Steuer von $3\frac{2}{3}$ vom Tausend (des versicherten Kapitals) und in den acht darauf folgenden Jahren eine solche von 5 vom Tausend bezogen.

Vom Jahr 1834 bis 1841 einschließlich beliefen sich die Entschädigungen im Durchschnitte auf 92,000 Gldn. jährlich.

Im Jahr 1844 ergaben sich Brandschäden für 138,642 Gldn.; nach Abzug eines Zehntheils der Schatzung blieben, für 141 zerstörte oder beschädigte Gebäude, circa 124,800 Gldn. zu vergüten. Der Bezug von 131,022 Gldn. wurde, im Verhältniß von $1\frac{3}{8}$ vom Tausend auf die größte Anzahl Gebäude, und von $2\frac{2}{16}$, $2\frac{3}{4}$, $4\frac{1}{8}$, je nach der betreffenden Klasse, ausgeführt.

Bern.

Die bernerische Feuerassekuranz, eine zwar bloß freiwillige, aber von der Regierung verwaltete, nahm im Jahr 1806 ihren Anfang.

Versichertes Kapital.

Im Jahr 1812	Gebäude	19,258	für	36,750,000	Schwzfr.
" " 1824	"	40,094	"	68,750,000	"
" " 1829	"	45,658	"	78,139,200	"
" " 1844	"	64,016	"	125,588,800	"

Vom Jahr 1812 bis 1844 sieht man die Anzahl und den Werth der von der Anstalt beschützten Gebäude mehr als verdreifacht. — Sie sind nach sechs verschiedenen Klassen geschätzt.

Im Jahr 1844 wurden an Entschädigungen 161,236 Schwzfr. bezahlt und hiefür und für die mäßigen Verwaltungskosten eine Steuer von 1½ vom Tausend erhoben.

Luzern.

Die obligatorische und allgemeine Brandassekuranz wurde durch ein Gesetz vom Jahr 1810 gegründet.

Versichertes Kapital.

Vom 6. Nov. 1810	bis 1. Juli 1811	für	14,989,220	Schwzfr.	
— 1827	— 1828	"	18,782,848	"	
— 1843	— 1843	"	36,375,695	"	

In den ersten sechszehn Jahren betrugen die Steuern 80,720 Schwzfr.; durchschnittlich kaum 5/16 von einem vom Tausend. Entschädigungen 74,000 Fr.; Verwaltungskosten circa 5000 Fr. — In den Jahren 1841—1842 wurden ein und dreißig Brandfälle ermittelt, und 31,172 Fr. Entschädigung bezahlt.

Freiburg.

Die Anstalt verdankt ihre Entstehung einem Gesetze vom Jahr 1812. Sie ist allgemein verbindlich, so daß die Versicherung in fremden verboten ist. In einem und demselben Jahre darf nicht mehr als ½ % als Steuer bezogen werden.

Versichertes Kapital.

Im Jahr 1814	Gebäude	18,089	für	13,805,750	Schwzfr.
" " 1824	"	20,880	"	20,688,550	"
" " 1836	"	22,922	"	28,047,900	"

In der zwischen 1814 und 1824 liegenden Periode wurden, ein Jahr in's andere gerechnet, ⅔ vom Tausend an Steuer bezogen, so daß, nebst Bestreitung der Verwaltungskosten, die Besitzer von hundert und einem vom Feuer beschädigten Gebäude entschädigt werden konnten.

Im Jahr 1836 zwanzig Brandfälle; Entschädigungen für die Summe von 32,436 Schweizerfranken, Beitrag ½ %.

Solothurn.

Die Anstalt wurde im Jahr 1809 errichtet, und im Jahr 1818 eine durchgreifende Revision der Schatzung vorgenommen.

Versichertes Kapital.

Im Jahr 1811	Gebäude	—	für	12,413,000	Schwzfr.
" " 1818	"	10,898	"	13,643,000	"
" " 1826	"	11,240	"	14,310,250	"
" " 1842	"	12,305	"	20,801,310	"

Vom Jahr 1810 bis 1826 litten 154 Häuser durch Brand; durchschnittlich 10 auf's Jahr. Gesammtschaden 148,493 Schweizerfranken, somit 9300 jährlich.

Nach dem 31sten Rechenschaftsberichte erheischte der im Jahr 1842 an 36 Gebäuden vom Feuer angerichtete Schaden eine Ausgabe von 25,326 Schweizerfranken.

St. Gallen.

Besitzt eine der ältesten Anstalten dieser Art; sie entstand im Jahr 1807. — Gewöhnlich wird alle Jahre eine Steuer von ⅔ Gldn. vom Tausend eingefordert; bei außerordentlichen Unglücksfällen verlangt man mehr, doch nie über ⅓ von hundert; denn wenn auch diese Einnahme nicht genügt, so wird die Ausgabe auf mehrere folgende Jahre vertheilt.

Versichertes Kapital.

Im Jahr 1808	Gebäude	42,332	für . .	19,129,505	Gldn.
„ „ 1826	„	46,831	„ . .	27,907,267	„
„ „ 1830	„	48,575	„ . .	30,906,187	„
„ „ 1844	„	54,537	„ . .	47,572,123	„

In den ersten neunzehn Jahren wurde an Steuern die Summe von 343,850 Gldn. (jährliche Mittelziffer circa 18,000) erhoben. Entschädigungen 292,807 Gldn.; Verwaltungskosten 14,196; allmählig angelegter Reservefonds 60,090 Gldn.

Im Jahr 1844 wurden an Vergütungen für 87 Gebäude 43,438 Gldn. verabfolgt, die man theils mit einem jährlichen Beitrage, theils aus dem Reservefonds bestritt, welcher von circa 50,000 auf 39,220 Gldn. herabsank.

Aargau.

Seine Assekuranz ist die älteste in der Eidgenossenschaft; sie kam im Jahr 1805 zu Stande. Sie ist obligatorisch und umfaßt alle Gebäude, mit Ausnahme der Pulvermagazine, Ziegelhütten und dergl.

Versichertes Kapital.

1805	für	20,852,530	Schwzfr.
1825	„	34,148,800	„
1829	„	41,617,610	„
1845	„	60,166,544	„

Der 38ste Jahresbericht, der sich mit 31. Juli 1845 schließt, zeigt für das Jahr eine Steuer von 128,750 Schweizerfranken, 45 Brandunglücke mit Zerstörung oder Beschädigung von 112 Gebäuden; Vergütungen 119,012 Fr.; verschiedene Ausgaben, einige Prämien inbegriffen, circa 2500 Fr.; Vorschußfonds oder Kasse 7155.

Thurgau.

Seine Kantonal-Assekuranzanstalt trat ein Jahr nach der vorgehenden, kraft eines Gesetzes vom 13. März 1806, in's Leben.

Versichertes Kapital.

1807—1808	für . . .	11,494,000	Gldn.
1817—1818	„ . . .	13,155,382	„
1825	„ . . .	15,436,551	„
1844	„ . . .	23,051,055	„

In den ersten achtzehn Jahren kamen 77 Brandfälle vor; der Schaden belief sich auf 65,850 Gldn., somit durchschnittlich 3660 Gldn. auf's Jahr, und, in dieser langen Periode, kaum 1108 Gldn. für die Verwaltung. Die während jenes ganzen Zeitraums entrichteten Steuern entsprechen etwas mehr als einem halben Gulden auf hundert Kapital. Da dieß bloß einen jährlichen Beitrag von ¼ Gldn. von tausend ausmacht, so meint Bernoulli, daß sich vielleicht kein Beispiel von einer so wohlfeilen Anstalt dieser Art finden lasse.

Eine allgemeine Revision der versicherten Gebäude hatte eine beträchtliche Erhöhung der Gesammtziffer zur Folge. Beitrag des Jahrs 1844 23,232 Gldn.; Entschädigungen 18,000; Ueberschuß 5270.

Waadt.

Gemäß den Statuten der waadtländischen Kantonalassekuranz wird die Vergütung für erlittenen Brandschaden nach dem Häuserkataster bestimmt. Da aber dieser tief unter dem Realwerthe steht, so geschieht es häufig, daß eine weit größere Entschädigung angewiesen wird. In Folge des Gesetzes vom 17. Juni 1840 wurde die Anstalt einer Reform unterworfen und die Schatzung der versicherten Gebäude stieg auf das Doppelte.

Versichertes Kapital.

Zu Anfang des Jahrs 1816	für	20,485,530	Schwzfr.
„ „ „ 1826	„	23,912,365	„
„ „ „ 1843	„	118,452,205	„

In 10 Jahren (1816—25) wurden circa 79,000 Schweizerfranken an Entschädigungen bezahlt, und circa 86,000 an Steuern eingenommen; beinahe ein jährliches Betreffniß von ⅖ Fr. auf 1000 Kapital. In den zwei Jahren 1830—31 durchschnittlich 23,500 Fr.

Vergütung und in den Jahren 1841—42 wohl 68,500. — Im Jahr 1843 bezog man ½ von 1000, und erhielt 59,226. Im gleichen Jahre mußten für 75 Brände 67,180 Fr. Entschädigung entrichtet werden.

Genf.

Die genfer'sche Kantonalbrandkasse wurde im Februar 1821 errichtet. Bloß Kirchen, Schauspielhäuser und Pulvermagazine sind aus derselben ausgeschlossen.

Versichertes Kapital.

1821	56,142,400 fr. Fr.
1844	102,438,700 „

Vom Jahr 1821 an zeigt sich ein Kapitalzuwachs für Gebäude von mehr denn sechs und vierzig Millionen Franken. — 39 Brandschäden im Jahr 1844, und Vergütungen an 54 Beschädigte für 21,515 Franken.

Neuenburg.

Aus einem amtlichen Berichte entnimmt man: die im Jahr 1810 gegründete öffentliche Feuerversicherungsanstalt sei wirklich ein Familienverein, dessen Mitglieder alle für Verhütung und Unterdrückung der Feuersbrünste interessirt seien. Es sei dafür gesorgt, daß die Theilnehmer schnell für die erlittenen Verluste entschädigt und so nicht wenige derselben der traurigen Nothwendigkeit enthoben werden, zu Anleihen oder gar zur öffentlichen Mildthätigkeit Zuflucht zu nehmen; und diese Vortheile habe man mittelst leichter Opfer erlangt, indem sich aus den Rechnungen ergebe, daß ein Gesammtschaden von 95,823 Fr. N.W. durch acht Steuern, welche man in 18 Jahren bezog, und die im Ganzen sechs vom Tausend des versicherten Werthes bildeten, gedeckt worden sei; — deßhalb sei der Versicherungspreis auf ⅓ Fr. für 1000 versicherte Franken festgesetzt worden. — Unterm 9. November 1829 wurde das Reglement revidirt.

Allgemeine Uebersicht der gegenseitigen Häuserassekuranz.

Kanton.	Zeitpunkt.	Schatzungswerth in Schwzfr.	Betreffniß in Fr. auf 100 Seelen Bevölkerung.
Zürich	1844	134,556,650	55,000
Bern	"	125,588,800	29,000
Waadt	"	118,452,205	60,745
Genf	"	69,292,450	109,500
St. Gallen . . .	"	69,190,000	40,900
Aargau	1845	60,166,545	30,900
Luzern	1843	36,375,695	27,000
Baselstadt	1845	34,822,175	120,000
Thurgau	1844	32,765,000	36,400
Freiburg	1836	28,047,900	29,000
Solothurn	1842	20,801,310	31,000
Neuenburg . . .	1845	17,398,500	28,000
Glarus	1839	8,700,000	28,000
Zug, Baselland, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden . . .		30,000,000?	22,000?

Diese Uebersicht weiset für fünfzehn und einen halben Kanton ein für 1100—1200 Millionen französische Franken versichertes Kapital an Häusern und andern Gebäuden auf; Betreffniß auf ein Individuum, die Bevölkerung der Kantone, welche keine gegenseitige Assekuranz haben, inbegriffen, 400 Fr. auf den Kopf.

Mit Prof. Bernoulli glauben wir, daß die Schatzungsziffer um einen Viertheil unter dem Kaufwerthe der Gebäude stehe [1]); somit steigt dieses Kapital auf wenigstens 1500 Millionen französische Franken. Diese Angabe zeigt, wie bedeutend diese Art Eigenthum auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft sei.

[1]) Schweiz. Archiv. II. 123.

B) Mobiliarassekuranz.

Wenn man bedenkt, daß in der Schweiz ein Werth von weit über einer Milliarde Schweizerfranken der Feuersgefahr ausgesetzt ist, und daß jährlich ein Werth von beinahe einer Million durch dieses so nützliche, aber zugleich so furchtbare Element wirklich zerstört und dadurch der Wohlstand von Tausenden auf immer zerrüttet werden kann, so darf es wohl nicht befremden, wenn jene Anstalten, welche, indem sie den Schaden vertheilen, ihn für die Einzelnen kaum empfindlich machen, immer mehr Theilnahme finden.

Auch in Betreff der beweglichen Güter ist bei den Schweizern das Prinzip der gegenseitigen Sicherung weit beliebter. Die dießfällige Anstalt, nicht eine kantonale, sondern eine centrale oder eidgenössische, entstand im Jahr 1825.

Schweizerische gegenseitige Mobiliarassekuranz.

Nach der ersten Jahresrechnung, die im Juli 1827 beschlossen wurde, belief sich das von Eigenthümern aus achtzehn verschiedenen Kantonen versicherte Kapital bereits auf 8,213,560 Schweizerfranken.

Die 18te Jahresrechnung, geschlossen mit dem 30sten Juni 1844, wies ein assekurirtes Kapital von 192 Millionen Schweizerfranken auf: Jahreseinkünfte 466,312 Fr. Verabreichte Entschädigungen für Brände circa 341,500.

Laut der 19ten Rechnung, vom 30sten Juni 1845, war das Assekuranzkapital auf 197,864,048 Schwzfr. angestiegen: nach französischem Münzfuße circa 298,000,000; dieß gibt auf jeden Einwohner 128 Fr. — Alle Kantone, mit Ausnahme des Tessins, waren vertreten, und standen, nach ihrer Theilnahme, in folgender Rangordnung:

Kanton.	Millionen Schwzfr.	Auf 100 Seelen Schwzfr.
Zürich	39. 5	16,185
Waadt	28. 3	15,000
St. Gallen	23. 8	14,000
Bern	23. 5	5,455
Neuenburg	12. 2	19,365
Aargau	10. 2	5,260
Thurgau	8. 9	9,890
Genf	6. —	9,525
Freiburg	5. 2	5,420
Solothurn	4. 9	7,300
Appenzell-Außerrhoden	3. 8	8,350
Baselstadt	3. 1	12,000
Graubünden	3. —	3,300
Luzern	2. 9	2,200
Baselland	2. 8	6,100
Schaffhausen	2. 3	6,970
Glarus	2. 0	6,450
Zug	1. 6	9,695

u. s. w.

Zürich.

Laut dem regierungsräthlichen Rechenschaftsbericht vom Jahr 1841 ergaben sich 5210 Versicherungsverträge, wovon

bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft	Fr.	29,225,548
bei französischen Gesellschaften	„	11,492,228
bei deutschen und andern Gesellschaften	„	629,198
	Fr.	41,347,974

Ende 1844 betrug das versicherte Kapital 54,775,451 Schweizerfranken.

Man vermuthet, daß sich der Werth der theils bei der schweizerischen, theils bei ausländischen, meistens französischen Gesellschaften versicherten Mobilien im Jahr 1842 auf einen Gesammtbetrag von 34,372,445 Schwzfr. erhob.

Nicht wenige Glarner, meistens Fabrikanten und Bürger des Mittelstandes, versichern viel bewegliches Gut bei französischen Gesellschaften, vielleicht für dritthalb Millionen Franken [1]).

In mehrern andern Kantonen, wie in Bern, Genf u. s. w., ist die Zahl solcher Versicherungen bei fremden Vereinen und Unternehmungen beträchtlich.

Nimmt man mit Bernoulli die Ziffer von tausend Millionen für den Gesammtwerth der beweglichen Güter an und erwägt, daß das von der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft versicherte Kapital auf beiläufig 300 Millionen fr. Fr. angewachsen ist, so ergibt sich, daß in der Schweiz gegenwärtig der fünfte Theil des beweglichen Gutes der Gewährleistung der gegenseitigen Versicherung unterstellt ist.

C) Hagelassekuranz.

Ebenso verheerend wie das Feuer zeigt sich oft der Hagel. Ein Ungewitter bringt zuweilen einem Lande, in wenigen Stunden, einen Schaden von mehrern Millionen; jenes entsetzliche Hochgewitter vom 30. Juli 1824 brachte den Kanton Aargau allein um anderthalb Millionen Franken.

Da die Liebessteuern nur den Dürftigsten unter den Beschädigten einige Linderung zu bieten vermögen, und die Erfindung der Hagelableiter der Erwartung nicht entsprach, so ist es natürlich, daß sich der Assoziationsgeist auch dieses Gegenstandes bemächtigte.

Dem Rathsherrn Lerber von Bern verdankt unsre Eidgenossenschaft die Gründung der Hagelassekuranz, indem er im Jahr 1825

[1]) Heer und Blumer, Gemälde. VI. 519.

einen freiwilligen Centralverein stiftete [1]). In der Folge fanden einige Kantone ihre Rechnung besser bei besondern und eigenen Anstalten.

Schweizerische gegenseitige Anstalt.

In achtzehn Jahren vertheilte die Gesellschaft unter vom Hagel beschädigte Eigenthümer und Pächter eine Gesammtsumme von 573,289 Schweizerfranken; im Durchschnitte beinahe 32,000 Fr. jährlich.

Zusammenzug der Rechnung vom Jahr 1842.

Die Gesammtheit der versicherten Früchte belief sich auf einen Werth von 751,645 Schweizerfranken. — Hauptposten:

Bern . . .	für	562,914	Schwzfr.
St. Gallen . . .	"	76,967	"
Aargau . . .	"	56,153	"
Zürich . . .	"	24,866	"
Solothurn . . .	"	15,387	"
Baselland . . .	"	10,472	"

Jahreseinnahme 29,148 Fr.; Ausgabe 20,072; Vorschuß am Ende des Jahrs 9076. — Für erlittenen Schaden wurde an 168 Theilnehmer eine Summe von 17,502 Schweizerfranken vertheilt.

Luzernerische gegenseitige Gesellschaft.

Sie hielt die Errichtung einer Kantonalanstalt für vortheilhafter.— Die achte Rechnung, vom Jahr 1843, weist eine Zahl von 639T heilnehmern für auf 412,724 Schweizerfranken (durchschnittlich 645 Fr. auf jeden) geschätzte Früchte auf. Mittelst eines Beitrags von einem Franken auf hundert und einem Vorschusse des vorgehenden Jahrs nahm man 4235 Schwzfr. ein, und bezahlte an Vergütungen an fünfzehn von einem einzigen Hagelwetter Beschädigte 664 Fr; verblieben in Kassa 3307 Fr.

Jahr 1845.	Theilnehmer 818	Schwzfr.
"	Versicherte Erndte . . .	480,008
"	Beitrag	4,800
"	Entschädigungen an 96 Theilnehmer (80%).	4,846

[1]) Schweiz. Archiv. I. 36. u. III. 56.

D) Viehassekuranz.

Es haben sich an mehrern Orten Vereine gebildet, um die Eigenthümer von Horn- und Hufvieh für den wegen Krankheiten erlittenen Schaden zu entschädigen. Doch keiner derselben scheint bisher zu einer großartigen Entwickelung gelangt zu sein.

Schweizerische gegenseitige Viehassekuranz (in Basel).

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1846:

Versichertes Hornvieh	1388	Stück	für	209,097 Schwzfr.
„ Hufvieh	1755	„	„	520,432 „
	3143	„		729,529 „

Drei und dreißig Theilnehmer erhielten eine Entschädigung von 6750 Franken. Der Beitrag betrug ¼ Fr. von hundert auf das Rindvieh, und 1⅓ von hundert auf die Pferde. — Das Rindvieh muß nach seinem billigen Werthe geschätzt und vergütet werden.

Eine ähnliche Anstalt wurde unlängst in Genf gegründet.

Glarus.

Im Jahr 1806 errichtete die damals bestehende landwirthschaftliche Gesellschaft eine Viehassekuranzkasse. Mittelst sehr geringer jährlicher Beiträge (von einem Pferde 3½ ß., von einer Kuh 1½ ß. u. s. f.) wurde ein beträchtliches Kapital zusammengelegt, das sich im Mai 1843 auf 13,951 Gldn. belief. Schon seit einiger Zeit wird dasselbe nicht nur zur Entschädigung der Theilnehmer, sondern auch zur Unterstützung fähiger Jünglinge, die sich der Thierarzneikunde widmen, benutzt [1]).

Waadt.

Es sind vierzig bis fünfzig Gemeinden, in denen sich eine gegenseitige Versicherung für die am Vieh erlittenen Verluste eingeführt findet. Gewöhnlich wird eine Entschädigung von drei Viertheilen des Werths für das Rindvieh, und von zwei Viertheilen für das Hufvieh entrichtet. In einigen Gemeinden reichen die unter dem

[1]) Heer und Blumer, Gemälde VII. 520.

Namen *fruiteries* bekannten Vereine eine Vergütung an diejenigen ihrer Mitglieder ab, welche Vieh eingebüßt haben. Die waadtländische gemeinnützige Gesellschaft hat die Errichtung solcher Versicherungen dringend empfohlen [1]).

Bern

besitzt eine durch Beschluß vom Jahr 1841 regulirte Kantonal-Viehentschädigungskasse; ihr Hauptzweck ist, die wegen bestimmter Krankheiten am Vieh erlittenen Einbußen zu vergüten. Ihr Stammgut stieg im Jahr 1844 auf 130,000 Schwzfr.

Dieser Anstalt werden die Gebühren für Gesundheitsscheine und die Bußgelder wegen die Viehpolizei beschlagender Uebertretungen zugewiesen. — Es bestehen noch einige ähnliche Anstalten.

E) Lebensassekuranzen.

Schweizerische National-Vorsichtskasse, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Lebensversicherungsanstalt.

Sie wurde im Jahr 1841 in Bern gegründet und sucht ein eidgenössisches Institut zu werden Ihr Zweck ist 1) den Theilnehmern eine Dividende, eine Summe nach Verfluß von fünf oder zehn oder fünfzehn oder zwanzig Jahren nach Belieben des Beitretenden, und 2) eine Aussteuer zu sichern. Es steht den Unterzeichnern frei, die eigenen Leistungen entweder mit einer einmaligen Baareinlage oder aber in Jahresbeiträgen zu entrichten. Sie hat ein Sicherheitskapital von 50,000 Fr. in 100 Aktien zu 500 Schwzfr.

In den ersten Jahren zeigte sich folgender Bestand:

Subskriptionen.

Bis zum Dezember 1842 für . .	30,406 Schwzfr.
„ „ Februar 1843 „ . . .	59,187 „

Am 30. Juni 1844 belief sich die Zahl der Subskribenten auf 985; Kapital 402,942 Schwzfr. 73 Rp.

[1]) Enquête sur le paupérisme. pag. 158. Das von der Gemeinde Planches und Veytaux angenommene Reglement, welches die waadtländische gemeinnützige Gesellschaft als musterhaft empfiehlt, ist im Schweizerischen Verbreiter vom Jahr 1838, S. 181 u. ff. zu lesen.

Kantone.	Summe.
Neuenburg . . .	222,048 Schwzfr.
Bern	76,718 "
Zürich	40,212 "
Aargau	20,581 "
Solothurn . . .	16,926 "
Baselland . . .	16,399 "
Andere Kantone . .	10,059 "

Alters-Wittwen- und Waisenkasse im Kanton Glarus.

Als eine Entwickelung der dort bestehenden Krankenkassen wurde im Jahr 1842 diese menschenfreundliche Anstalt gegründet. Aeltern Leuten, Wittwen und Waisen eine Existenz zu sichern, ist ihr Zweck.

Im Jahr 1843 wurde sie obrigkeitlich genehmigt und erfreute sich bald einer zahlreichen Theilnahme. Ende 1844 besaß sie ein Vermögen von 10,225 Gldn. und zählte 545 Theilnehmer (nämlich 221 männliche und 314 weibliche) aus verschiedenen Ständen [1]).

F) Gegenseitige Hülfs- und Unterstützungs-Assekuranz.

Derartige Anstalten bestehen einige von verschiedenem Belange. Keine aber ist so ausgedehnt, daß sie den Namen einer eidgenössischen oder nationalen verdiente.

Seines Orts wurden ähnliche Institutionen der Schullehrer erwähnt [2]).

Glarus.

Unter dem Namen Dorfkrankenkassen haben sich eine gewisse Anzahl gegenseitiger Hülfsvereine gebildet, deren Theilnehmer, wenn sie von Krankheiten befallen oder durch Alter oder körperliche Gebrechen zur Arbeit unfähig werden, eine Unterstützung erhalten. Edelgesinnte Fabrikherren regten sie an, und halfen thätig zur Ausführung. Wer sich aufnehmen läßt, muß ein Eintrittsgeld von 1 bis 5 Gldn., und einen jährlichen Beitrag von 1 bis 3 oder 3½ Gldn.

[1]) Heer und Blumer, Gemälde. VI. 551, wo man auch einen Begriff von der innern Einrichtung dieser Institute erhält.

[2]) S. 308—310.

bezahlen. Die wöchentliche Unterstützung kann sich auf 1½ bis 2, in einigen Anstalten auch auf 2½ Gldn. belaufen. Anfangs 1843 zählte man 12 Kassen mit 2169 Theilnehmern und einem Gesammtvermögen von 28,085 Gldn. L.W.[1]).

Im Kanton Waadt entstanden mehrere Hülfsvereine für kranke Gesellen und Handwerker. Unter andern wurde ein solcher in Vivis, im Jahr 1827, gegründet und im Jahr 1834 umgestaltet, welcher die Pflege und Unterstützung kranker Gesellen zum Zwecke hat. Er besteht aus Handwerksmeistern oder Vorstehern von Gewerben, welche für sich selbst kein Recht auf Unterstützung haben, wohl aber für ihre Gesellen und Lehrjungen, sofern dieselben eingeschrieben sind und einen monatlichen Beitrag entrichten. Im Jahr 1834 wurden 133 Individuen unterstützt: Kapitalgut circa 3000 Schwzfr.; Jahreseinnahme 1157 Fr.[2]). Wie man vernimmt, hat die Anstalt durch verschiedene Einflüsse gelitten.

Baselstadt.

Nach unserm Dafürhalten gibt es in der ganzen Schweiz keinen Kanton oder keine Gemeinde, welche der Stadt Basel hinsichtlich der Menge menschenfreundlicher Anstalten derjenigen Art, nach welcher dieses Kapitel überschrieben ist, an die Seite gestellt werden könnte.— Basel besitzt nicht weniger als neun gegenseitige Unterstützungs- und Hülfskassen mit dem Zwecke, ältern Personen, Wittwen, Waisen, Gebrechlichen und Unheilbaren irgend einen Ruhegehalt oder eine Unterstützung und Hülfe zu gewährleisten. Eine der bedeutendsten, die im Jahr 1795 gestiftete freiwillige bürgerliche Wittwen- und Waisenkasse zählt 189 Mitglieder, welche 36 Fr. Einlage und jährlich 16 Fr. Beitrag bezahlen. Im Jahr 1840 betrug ihr Kapitalfonds 124,000 Schwzfr. Im gleichen Jahre wurden aus der Kasse 46 Gehalte, jeder zu 170 Schwzfr. verabfolgt. — Ebenso erheblich ist die Prediger-Wittwen- und Waisenkasse. Im Jahr 1840 zahlte sie 19 Gehalte, jeden von 224 Fr.[3]).

[1]) Heer und Blumer, Gemälde. VI. 550.

[2]) Enquête sur le paupérisme. pag. 159.

[3]) Burkhardt, Gemälde. XI. 235.

Drittes Kapitel.

Ersparnißkassen.

Alphons Decandolle in Genf hat eine vortreffliche Schrift über die Ersparnißkassen herausgegeben [1]). Aus derselben entnimmt man, daß der Verfasser sorgfältige Forschungen über ihren Ursprung angestellt, welcher gemeiniglich England zugeschrieben wird. Aus den gedachten Untersuchungen geht hervor, daß die Schweiz zwei Sparkassen, eine in Bern und eine in Basel, besaß, bevor England eine solche hatte. Hamburg in Deutschland kann sich einer Sparbank rühmen, welche im Jahr 1778, zwölf Jahre vor der berner'schen, der ältesten in der Schweiz, und zwanzig Jahre vor der englischen [2]) errichtet wurde. Uebrigens glaubt Hr. Decandolle, daß das Verdienst einer so wohlthätigen Anstalt beinahe gleichmäßig der Stadt Hamburg, der Schweiz und Großbrittanien angehöre, indem die Stifter der Sparkassen in diesen drei Ländern nichts von ihren gegenseitigen Unternehmungen wußten.

Uebersicht der ältesten Sparkassen in der Schweiz.

1787, Bern. Dienstbotenkasse, gestiftet und ausgestattet von der Regierung des Freistaats.

1792, Basel. Gegründet von einer Gesellschaft, an deren Spitze der menschenfreundliche und vaterländisch gesinnte Iselin stand.

1805, Zürich. Gegründet nach dem Vorbilde derjenigen von Hamburg.

1808, Chur. Errichtet von Tscharner und drei andern Magistraten jener Stadt.

1809, Basel. Die neue von der gemeinnützigen Gesellschaft gestiftete Ersparnißkasse.

[1]) Les Caisses d'épargne u. s. w., oder die schweizerischen Ersparnißkassen an und für sich selbst betrachtet und mit denjenigen anderer Länder verglichen. (Siehe schweizerischer Verbreiter v. J. 1838. S. 73—82.)

[2]) Gestiftet im Jahr 1798 in Tottenham (von der Frau Waresield) für Frauen und Kinder; und in Wendover, im Jahr 1799, (von dem ehrw. Jos. Smith).

1811, St. Gallen.
1812, Schwyz und Neuenburg.
1815, Vivis (Kanton Waadt).
1816, Genf [1]). Eine mit einer reichen Schenkung des Hrn. Tronchin ausgesteuerte Ersparnißkasse.
— Le Chenit, Landgemeinde im Kanton Genf.
— Zürich. Neue Ersparnißkasse der Stadt.
— Wädenschwyl, Seegemeinde im Kanton Zürich.

Gewöhnlich gründeten Bürger, die der Wunsch beseelte, etwas Gutes zu stiften, eine Gesellschaft und Verwaltung, entweder ohne daß sie die Regierung zu Rathe zogen, oder indem sie sich begnügten, ihr die Statuten zur Genehmigung vorzulegen. Einige Sparbanken verdanken wir kantonalen gemeinnützigen Gesellschaften (Neuenburg, Basel, Thurgau, Tessin ꝛc.). Unlängst wurde die Institution in Glarus, Altorf, Graubünden (1846) durch obrigkeitliches Gesetz in's Leben gerufen. — Im Verlaufe von fünfzig Jahren, bemerkt Decandolle, giengen nur wenige Kassen ein, und diese hatten eine einzige Person zum Verwalter und Gewährsmann. — Die große Anzahl Haupt- und Filialkassen in der Schweiz macht sie vielem Volke sowohl in den großen und kleinen Städten, als auch in den Flecken und selbst in den Dörfern zugänglich. — Die Ersparnißanstalt von Neuenburg verdiente, zum Vorbilde genommen zu werden: Centralverwaltung am Hauptorte, Bezugsbureau in jeder der vierzig Gemeinden des Kantons. Glarus hat ein ähnliches System eingeführt (im Jahr 1835). Tessin nähert sich demselben mit einer Centralverwaltung und einem Bezugs- und Zahlungsbureau in jedem der vier Haupttheile des Kantons. Besser noch Thurgau, indem es in jedem Bezirk ein Bureau errichtete. Dieses System scheint vor demjenigen vieler Kassen, welches in den Kantonen Aargau, Bern und anderswo beobachtet wird, den Vorzug zu verdienen.

[1]) Schon im Jahr 1789 bestand in Genf eine Sparkasse, und im Jahr 1794 wurde daselbst, auf Anordnung der Regierung, eine „caisse d'épargne, d'escompte et de dépot" errichtet. Beide giengen ein. Man sehe die Schrift des Hrn. Decandolle.

Hr. Decandolle findet, daß die Anwendung der Einlagen die schwierigste aller die Sparbanken beschlagenden Fragen sei. In dieser Beziehung theile sich Europa in zwei Systeme, deren eines er das schweizerische, das andere das englische nennt. Das englische System, welches auch in Frankreich befolgt wird, besteht darin, daß man das eingelegte Geld in die Hände der Regierung übergehen läßt, welche für dasselbe zur Schuldnerin und gewissermaßen zur Verwalterin der Ersparnißkassen wird. Nach dem schweizerischen Systeme werden die von den Darleihern anvertrauten Gelder auf Hypotheken, accessorisch auf Schuldscheine oder Handschriften, ausbingegeben. Da die Schweizer-Kantone im Allgemeinen keine Staatsschuld haben, so sind sie gleichsam nothgedrungen zu diesem Systeme gelangt. Ausnahmen zeigen sich bloß in Neuenburg, wo die Ersparnißkasse ihr Geld zuweilen in ausländischen öffentlichen Fonds anlegt, — in Glarus, wo die Verordnung besteht, daß der Ertrag der Einlagen der Regierung und den Gemeinden unterstellt sein soll; und im Tessin, wo die Staatsschuld beträchtlich ist, und die Kasse ihr Geld dem Kanton darleihet.

Das schweizerische System ist von dem Uebelstande, den Darleihern nur geringe Zinsen, gewöhnlich 3 oder auch nur 2½% anbieten zu können, beinahe unzertrennlich. Dennoch werden die schweizerischen Ersparnißanstalten gleichsam zu ebenso vielen auf dem ganzen Gebiete, auch in den kleinsten Städten, zerstreuten Leihbanken, welche die wesentlichen Vortheile der Banken ohne ihre Gefahren darbieten, indem es den Verwaltern untersagt ist, sich gefährlichen Spekulationen hinzugeben.

Mittelst fleißiger Forschungen hatte Prof. Bernoulli, Ende 1825, in der Schweiz etwa 40 Sparkassen mit Einlagen im Betrage von 4,500,000 Schwzfr. gefunden.

Ende 1835 zählte Decandolle 100 Haupt- und untergeordnete oder Filialkassen, und muthmaßte, daß für ungefähr 60,000 Gläubiger ein Gesammteinlagenkapital von 11,513,712 Schwzfr. (nach französischem Münzfuße 17,270,000 Fr.) arbeite.

Für das Jahr 1845 glaubt der Verfasser dieser Blätter annähernd annehmen zu dürfen:

a) Haupt- und Filialkassen und Einlagenbureaux 150—200.
b) Einleger oder Gläubiger 110—120,000.
c) Einlagensumme und Reservefonds 30—35,000,000 [1]).

Gerne hätte der Verfasser die Ergebnisse einer dießfälligen Untersuchung benutzt, welche von einer Kommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft angestellt wird; allein dieselben sind noch nicht bekannt.

Uebersicht der Ersparnißkassen in den Kantonen.

Kanton.	Zeitpunkt.	Kassen.	Einleger.	Eingelegte Summe in Schwzfr.
I. Bern [2]) . . .	1844	27	—	4,800,885
II. Neuenburg . .	1845	40	4706	3,230,000
III. Genf [3]) . . .	1844	1	9477	2,257,000
IV. Zürich [4]) . .	1843	19	24,000	2,250,000
V. St. Gallen [5]) . .	1840	3	4693	1,425,000
VI. Waadt [6]) . .	1840	13	5203	1,334,419
VII. Luzern . . .	1844	3	—	1,260,000
VIII. Baselstadt . .	1845	3	4500	796,000
IX. Tessin [7]) . .	1845	4	—	755,000
X. Graubünden [8]) .	1845	1	1500	618,450
XI. Solothurn . .	1842-43	3	2849	501,520
XII. Aargau . . .	1838	26	4987	444,634
XIII. Appenzell-Außerrh. [9])	1840	9	1500	120,000
XIV. Glarus . .	1844	1	884	70,000
XV .Uri . . .	1842	1	—	40,000
XVI. Zug . . .	1840-41	1	—	32,000

[1]) Die Reservefonds sind gewöhnlich nicht beträchtlich. Im Kanton Bern, für 27 Kassen, 272,000 Schwzfr.; im Kanton Waadt, für 13 Kassen, 65,655 Fr.; im Kanton Luzern 200,000; im Kanton Tessin 20,000; im Kanton Solothurn 11,000 und in Baselstadt 60,975.

[2]) Rechenschaftsbericht vom Jahr 1844. Von den 27 Sparkassen sind 20 Bezirks- und 7 Gemeinds- oder partikuläre Kassen. Die Regierung pflegt die Errichtung von Bezirks-Ersparnißkassen mit einem Beitrage zu ermuntern. Zinsfuß der Einlagen beinahe überall 3½ oder 4%.

[3]) Compte rendu etc. der Kantonsregierung: Summe der Einlagen 3,885,509 fr. Fr.

[4]) Bericht vom Jahr 1844 über das Armenwesen.

[5]) Ehrenzeller, St. Gallische Jahrbücher u. s. w. Einlagen für 980,813 Gldn.

[6]) Enquête sur le paupérisme. pag. 155 u. 293.

[7]) Die Anstalt ist vom Jahr 1833; anfangs bloß drei Bureaux in Lauis, Luggaris und Bellenz; ein viertes Einlagenbureaux, in Mendris, entstand im Jahr 1844. Es nehmen auch Einwohner aus den graubündnerischen Thälern Mesolcina und Calanka Theil.

[8]) Im Jahr 1846, in Folge zu häufiger Rückzahlungen nahm die Summe um circa 33,000 Gldn. ab.

[9]) Die Sparkassen in diesem Halbkanton sind rein lokale und kommunale. (Rüsch, Gemälde. XIII. 151.)

Wir wissen, daß in dem kleinen Kanton Schaffhausen zwei Kassen, im Thurgau wenigstens drei, ebenso viele im Freiburgischen, mehr als eine in Baselland, eine in Schwyz und eine in Stans in Nidwalden bestehe; aber es gebricht uns an Angaben über ihren Bestand.

Indessen zeigt sich, daß bloß in drei Staaten der Eidgenossenschaft, in Obwalden, Appenzell-Innerrhoden und im Wallis, mit einer Gesammtbevölkerung von beiläufig 120,000 Seelen, keine Ersparnißkasse eröffnet sei.

Untersucht man, in welchem Verhältnisse der Betrag der Einlagen in die Sparbank zur Einwohnerzahl der Kantone stehe, so findet sich:

	Auf 100 Seelen.
Neuenburg	7,800 fr. Fr.
Genf	5,460 „ „
Baselstadt	4,500 „ „
Bern	1,665 „ „
Luzern	1,431 „ „
Zürich	1,383 „ „
St. Gallen	1,264 „ „
Solothurn	1,125 „ „
Waadt	1,020 „ „
Tessin	945 „ „
Graubünden	840 „ „
Aargau	345 „ „

u. s. w.

Für die Schweiz in ihrer Gesammtheit kömmt eine Ersparnißkasse oder wenigstens ein Einlagenbureau auf ungefähr 20,000 Seelen; es gibt auf 20 Individuen einen Gläubiger der Sparbank, und auf 100 Individuen 1400 Fr. Guthaben in derselben.

Durchschnittlich ergibt sich für jeden Einleger in den schweizerischen Kantonen ein Kapitälchen von 250—300 fr. Fr.

Kein Land in der Welt dürfte hinsichtlich der Anzahl dieser Institutionen oder der Volksmasse, die an ihren Wohlthaten Theil nimmt, die Schweiz übertreffen (88).

Vergleichungen.

Preußen. Ende 1840 wies der Bestand der Ersparnißkassen in der Monarchie an Einlagen die Summe von 6,803,033 Thaler (Preuß. Staatszeitung) auf, was nicht ganz 25 und eine halbe Million fr. Franken ausmacht. Auf hundert Seelen Bevölkerung für 170 Fr. Einlagen in die Sparkasse.

Belgien, 1842. Einlagen für 64—68,000,000 Fr. — Provinzen, Gemeinden, Gotteshäuser u. s. w. legen ihre verfügbaren Gelder in die Sparbanken ein. (Arrivabene „Situation économique" etc.) Im Durchschnitte 1600 Fr. auf 100 Einwohner.

Frankreich. Erste Ersparnißanstalt in Paris, gegründet im Jahr 1818. — Ende 1844 350 Kassen; 523,515 Einleger; 383,780,244 Fr. Einlagen; fortschreitende jährliche Vermehrung: etwa dreißig Millionen (Pelet de la Lozère in der Pairskammer). Es fällt jedoch nur eine Kasse auf 108 Gemeinden; ein Theilhaber auf 65—70 Seelen, und auf 100 Seelen 1110 Franken.

Italien. Ungeachtet des von unserm Bonstetten [1]) a priori ausgesprochenen Urtheils sieht Italien seit dem Jahr 1823 (Sparkasse in Mailand) die Anstrengungen, welche hie und da für Errichtung von Ersparnißanstalten gemacht werden, mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt. — Am Gelehrtenkongreß in Mailand, im Jahr 1844, fand G. Sacchi, der Sprecher der statistischen Sektion, in den Staaten der Halbinsel 66 Sparbanken mit eingelegten 40,000,000 östr. Lir. (circa 35 Millionen fr. Fr.).

[1]) L'homme du Midi et l'homme du Nord.

Viertes Kapitel.

Gemeinnützige Vereine.

Die schweizerischen Gesellschaften für Zwecke, die sich als gemeinnützige bezeichnen lassen, sind auf eine, wir möchten sagen, unendliche Zahl angewachsen. Vom Mai bis zum Oktober, in der schönen Jahrszeit, eine ununterbrochene Folge von Vereinsversammlungen auf verschiedenen Punkten der Eidgenossenschaft. Das Zusammentreten ist offen, herzlich auch in der Gluth der politischen Leidenschaften, gewöhnlich ohne Prunk und Aufwand. Deßhalb genügen kaum mittlere Städte und Ortschaften zur Abhaltung zahlreicher Versammlungen, und entfalten in Anbietung der Gastfreundschaft einen schönen Wetteifer. Mehrere Gelehrtenkongresse in Europa folgen darin dem Beispiel der Schweiz, daß sie mit dem Orte des Zusammentritts wechseln; aber nicht alle wissen sich gegen eine zu prunkvolle und zu großartige Aufnahme zu bewahren, weßhalb beinahe nothwendig alle Städte zweiten und dritten Rangs ausgeschlossen bleiben.

Die schweizerischen Vereine genießen sowohl in ihrer Bildung als bei ihren Zusammenkünften der vollkommensten Freiheit. In keinem Kanton kömmt der Fall einer Dazwischenkunft ex officio von Delegirten oder Kommissären der Polizei oder Regierung vor.

Viele Vereine sind kantonale, aber stehen zu einem centralen oder eidgenössischen in enger Beziehung. So verhält es sich, wie wir sehen werden, mit einigen naturforschenden und einigen gemeinnützigen Gesellschaften. Der schweizerische Nationalgeist verdankt seine Hauptkraft den Fortschritten dieser vaterländischen Verbindungen.

Die Schweiz, sonst vorzugsweise das Land des Schäfer- und Hirtenlebens, zählt unter ihren unzähligen Vereinen keinen arkadischen, keine Arkadia. Unbekannt sind hier die Zusammenkünfte, um anakreontische Lieder, Sonnette und Aehnliches zu lesen.

A) Helvetische Gesellschaften von Schinznach und Zofingen.

Im Frühjahr 1761 traf Isaak Iselin, Staatsschreiber von Basel, ein Freund der Wissenschaften und des Vaterlandes, im Bade

Schinznach im Aargau mit dem Dichter Salomon Geßner und einigen Gleichgesinnten zu vertrauter Unterhaltung zusammen. Im folgenden Jahre fand eine zahlreichere Zusammenkunft statt, bei welcher, nach einem von Dr. Hirzel aus Zürich, berühmten Verfasser des „philosophischen Bauers," vorgelegten Plane, der Grund zur helvetischen Gesellschaft gelegt wurde. „Das Studium der Geschichte, Gesetze, Sitten und Kultur des Vaterlandes," sagt Monnard, „schien ihnen ein wirksames Mittel zur Förderung der Bürgertugend und des Staatswohls. Ihr Zweck war eine friedliche Regeneration und Vereinigung der Schweiz; ihr Mittel die Ideen, ihr Hebel die Aufopferung, ihre Begeisterung jene erhabenen und reinen Gedanken, welche Bodmer, Haller und Klopstock in die jugendlichen und feurigen Gemüther gepflanzt hatten. — Man kam überein, jährlich im Mai zu Schinznach zusammen zu kommen. — Die durch Charakter Einsicht, Stellung oder dem geleisteten Dienste bedeutendsten Eidgenossen, Jünglinge, voll Ungeduld in ihre Fußstapfen zu treten, Fremde, die den Adel der Geburt durch denjenigen der Seele erhöhten, die Liebe zur Wahrheit, die fruchtbaren Ideen, die die Gesellschaft verbreitete, verschafften ihr eine steigende Bedeutung und sicherten ihr einen unwiderstehlichen Einfluß in der Schweiz. Geschützt durch die Oeffentlichkeit, welche sie ihren Arbeiten gab, unterstützt durch die Gunst der Nation und die Achtung des Auslandes, triumphirte sie über ihre Feinde und machte die Schweiz zu einer Wiege der freien Vereine. Mit Einem Wort: sie war das Asyl des Geistes der Freiheit, der Philanthropie und der Vaterlandsliebe [1])." Ihre Zusammenkünfte unterblieben in den auf die französische Invasion von 98 folgenden Umwälzungen, und wiederum in der sechsjährigen Periode, welche mit dem Einfalle der verbündeten Mächte begann. Im Jahr 1819 zu neuem Leben erstanden, erhielt die Gesellschaft allmählig Zuwachs, so daß in der Jahrsversammlung von 1823 die Zahl ihrer Mitglieder auf 126 stieg. — Die Ereignisse des Jahrs 1830 und die darauf folgenden wirkten nicht vortheilhaft auf die helvetische Gesellschaft ein, und am 5. Mai 1835 wurde sie gewissermaßen mit dem schweizerischen Nationalverein, einem ausschließlich politischen mit radikalen Tendenzen, verschmolzen. Wie dem auch sei, die Gesell-

1) Geschichte der Eidgenossen (Fortsetzung von Joh. v. Müller) XII. Bd. II. Theil. Zweites Buch. S. 72 u. ff.

schaft besteht noch, und man darf hoffen, daß sie mit der Rückkehr zu ihren ursprünglichen Prinzipien wieder erblühen werde (89).

Im Geiste der eben erwähnten Gesellschaft bildete sich, schon vor geraumer Zeit, der Zofinger-Verein, zu welchem nur Schweizer-Jünglinge, Zöglinge eines Gymnasiums oder einer andern höhern Lehranstalt der Eidgenossenschaft zugelassen werden. Obwohl er nach Zofingen im Aargau benannt ist, versammelt er sich doch auch an andern Orten.

B) Gemeinnützige Gesellschaft.

Nach der Besetzung der Schweiz durch die Franzosen und den traurigen Ereignissen jener Zeit herrschte großes Elend unter dem Volke. Ein Menschenfreund aus Zürich, der sel. Joh. Kaspar Hirzel, stiftete (im Jahr 1810) in seiner Vaterstadt eine Hülfsgesellschaft, welche bald in mehrern eidgenössischen Kantonen nachgebildet wurde. Bürger aus verschiedenen Gegenden, von demselben Sinne beseelt, traten in Verbindung, und Hirzel faßte den glücklichen Gedanken einer alljährlichen Zusammenkunft. Der ersten am 15. Mai 1810 in Zürich abgehaltenen Hauptversammlung wohnten 75 Mitglieder bei. In der ersten Zeit bestanden ihre Verhandlungen in gegenseitigen Mittheilungen über das Armenwesen. Allmählig machte sie den Landbau, den Handel, das Gewerbswesen, die Volksbildung und die Gesetzgebung, insoweit diese Gegenstände die Verbesserung des materiellen und moralischen Zustandes der Dürftigen beschlagen, zum Vorwurfe ihrer Aufmerksamkeit. Zwar nahm sich die Gesellschaft selbst anfänglich bloß vor, die in der angedeuteten Sphäre das Gemeinwohl betreffenden Fragen zu prüfen und zu berathen; allein sie konnte sich bei mehrern Anlässen das Vergnügen nicht versagen, zu Errichtung nützlicher Anstalten selbst Hand anzulegen. — Die schweizerische Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder (in der Bächtelen bei Bern) ist ihr Werk. Laut dem 7ten Jahresberichte (von 1845) nährte und erzog diese hauptsächlich der Landwirthschaft gewidmete Anstalt 6 Knaben aus dem Kanton Zürich, 5 aus dem Kanton Bern, 1 von Basel, 4 aus Appenzell-Außerrhoden, 2 von St. Gallen, 5 aus dem Aargau und 1 aus dem Thurgau — 24 Individuen. Es war bereits ein Kapitalfonds von 33,075 Schwzfr. gebildet. Ueber die Grundsätze, welche diese Institution, die eine muster-

hafte genannt werden kann, leiten, lese man die Verhandlungen der Gesellschaft nach. — Eine andere ihrer Schöpfungen ist die Bildung von Lehrern für Armenschulen. — Eine glänzende Thatsache, welche sowohl den Eifer der Gesellschaft als das unbegrenzte Zutrauen, dessen sie genoß, an den Tag legte, war der im Jahr 1834—35 von ihr gegebene Anstoß zu kräftiger Unterstützung der Alpen-Völkerschaften, welche durch den Austritt der Gewässer schweres Ungemach zu leiden hatten. In allen Theilen der Eidgenossenschaft wurden Liebessteuern gesammelt und zu mehr oder weniger freier Verfügung eines zahlreichen Ausschusses der gemeinnützigen Gesellschaft behufs zweckmäßiger Verwendung für die Beschädigten von Uri, Graubünden, Tessin und Wallis gestellt. Im Jahr 1839 beklagte man neue Ueberschwemmungen, und neue Gaben wurden von Regierungen und Partikularen der Obsorge derselben anvertraut.

Einen ausgezeichneten Ruf sichern der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die in den Bänden ihrer Verhandlungen niedergelegten Reden und Abhandlungen eines Paul Usteri, eines P. Girard, eines Pestalozzi, eines G. G. Zellweger, eines Hanhardt und vieler andern Eidgenossen. Seit einigen Jahren kommen diese Verhandlungen auch in französischer Sprache heraus. — Im Jahr 1844 zählte die Gesellschaft 1100 Mitglieder [1]).

In den Kantonen traten mehrere Filialgesellschaften in's Leben, welche bereits seit Jahrzehnten bestehen, und Rühmliches geleistet haben. So die Baseler Gesellschaft für Beförderung des Guten und Gemeinnützigen; die St. gallisch-appenzellische gemeinnützige Gesellschaft [2]); die waadtländische [3]); die genferische [4]) und die tessinische [5]). Aehnliche und

[1]) Ueber die Fortschritte und die Entwicklung dieses großen vaterländischen und philanthropischen Vereins ist die in der Jahrsversammlung von 1844 in Zürich von dem Präsidenten Pestalozzi-Hirzel gehaltene Rede bemerkenswerth.

[2]) Verhandlungen der St. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft an der Hauptversammlung in Flawyl 1846. Es waren circa 250 Mitglieder.

[3]) Sie gibt ein Journal ihrer Verhandlungen und wichtigern Vorlesungen heraus, welches übrigens auch andere das Vaterland und die Wissenschaft beschlagende Aufsätze enthält: Journal de la Société vaudoise d'utilité publique. Es besteht seit 15 Jahren.

[4]) Rapport sur les travaux de la Société genevoise d'utilité publique pendant les années 1831 et 1832, und spätere.

[5]) Die im Jahr 1829 trotz des damaligen Regiments gestiftete tessinische Gesell-

nicht minder verdiente Vereine sind die aargauische und die luzernerische Kulturgesellschaft und die *Société d'émulation* in Neuenburg (90).

Baselische Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen.

Sie ist die älteste kantonale Verbindung dieser Art, indem sie schon im Jahr 1777 von dem hochverdienten Iselin, einem der Gründer der helvetischen Gesellschaft von Schinznach, gestiftet wurde. Da diesem baselischen Vereine sowohl in Ansehung der Zahl seiner Mitglieder als der Wichtigkeit seiner Leistungen die erste und ehrenvollste Stelle unter allen kantonalen nicht streitig gemacht werden kann, so sei es uns vergönnt, in einige Einzelnheiten seiner wohlthätigen Wirksamkeit einzutreten. Zu diesem Zwecke dürfen wir nur aus seinen Verhandlungen vom Jahr 1845, welches das 69ste seines Bestandes ist, etliche Angaben hervorheben [1]).

Anzahl der Mitglieder.

Im Jahre der Gründung 174 Mitglieder; aber diese Zahl nahm bald ab, so daß sie im Jahr 1783 nur noch 108 betrug. Erst im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts hob sich dieselbe wieder auf die ursprüngliche Ziffer; nachher nahm sie zu, so daß im Jahr 1826 der Theilnehmer 498 gezählt wurden. Nach dem Jahr 1833, ungeachtet der Lostrennung der Landschaft, war die Zahl der für das Gemeinwohl Vereinten immer noch im Wachsen begriffen: Ende 1843 waren 510, und 612 im Jahr 1845, etwa 15 Frauen inbegriffen. Da es eben wegen dieser für eine Stadt von vier und zwanzig tausend Seelen beträchtlichen Anzahl der Mitglieder und wegen des Umstandes, daß sie an einem und demselben Orte zusammenleben, leicht ist, sich zur Pflege und Förderung irgend eines besondern, das

schaft hat sich durch Errichtung der Ersparnißkasse (im Jahr 1833), durch die bei Anlaß der Ueberschwemmungen (im August 1834) geleisteten Dienste u. s. w. verdient gemacht. Sie nimmt mit zwei andern kantonalen Vereinen an der Herausgabe einer Zeitschrift Theil, welche anfangs alle Monate erschien, jetzt alle zehn Tage herauskömmt.

[1]) Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel. Neun und sechszigstes Jahr. 1845. Basel 1846.

öffentliche Wohl bezweckenden Gegenstandes in besondere Sektionen zu theilen, so geschieht es, daß diese philanthropische Verbindung im Laufe jedes Jahrs sehr beachtenswerthe Dienste leistet.

Einnahmen der Gesellschaft im Jahr 1845.

	fr. Fr.
Jahresbeitrag von 612 Mitgliedern à 12 fr. Fr. . .	7344
Geschenke und Vermächtnisse an die Gesellschaftskasse	2400
Geschenke an besondere Anstalten derselben . .	5176
Schulgelder und Abonnements	8260
Zinsen vom Gesellschaftsfonds	1205
	fr. Fr. 24,385

Ausgaben der Gesellschaft im gleichen Jahre.

a) Anstalten der Gesellschaft.

Zeichnungsschule [1]	8770	fr. Fr.
Turnanstalt	1395	"
Kleinkinderschulen	4720	"
Schwimmschule	1810	"
Bürger- und Jugendbibliothek . .	1665	"
Bibliothek für Handwerker . . .	395	"
Neujahrsblatt [2]	1165	"
Unterstützung ausgetretener Sträflinge	605	"
Taubstumme	720	"
Verschiedenes	3510	"

b) Andere Anstalten und Verschiedenes.

An das naturhistorische Museum . .	300	"
Für Gegenstände der Mädchenbildung [3]	330	"
Für andere Unterrichtsgegenstände .	815	"
Miethzinse, Holz, Beleuchtung u. s. w.	1045	"
	27,245	fr. Fr.

[1]) Ist eine der ersten und wichtigsten Stiftungen der Gesellschaft. Sie kommt ihr durchschnittlich auf 1320 Schwzfr. jedes Jahr zu stehen. Der Rest der Ausgabe wird mit andern Mitteln gedeckt.

[2]) Gewöhnlich wird in demselben eine denkwürdige Begebenheit oder Periode der baselischen oder Schweizergeschichte gründlich dargestellt. Es erscheint in Form einer Broschüre mit einem guten Kupferstiche, und wird als Neujahrsgeschenk ausgetheilt.

[3]) Die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen nimmt sich

Aus einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben während der Periode 1834—43 ersieht man, daß sich der ausschließlich mit eigenen Mitteln der Gesellschaft bestrittene zehnjährige Aufwand auf 95,000 fr. Fr. belief.

C) Physikalische und naturforschende Gesellschaft.

Schon im Jahr 1797 war in Herzogenbuchsee (im Kanton Bern) nach dem Beispiele der Schinznacher Gesellschaft ein Verein von Freunden der Naturwissenschaften zusammengetreten; allein die Zeiten wurden stürmisch, und hinderten seine Entwickelung.

Der zürcherischen physikalischen und naturforschenden Gesellschaft, welche im letztverflossenen Jahr sechs und vierzig ihr Säkularfest feierte, gehört der Ruhm an, im Jahr 1815 die schweizerische naturforschende Gesellschaft in's Leben gerufen zu haben; und von dieser wird in der Schweiz und im Auslande anerkannt, daß sie die Stifter der Gelehrtenvereine in Deutschland, Italien und Frankreich zum Vorbilde nahmen.

Die erste Zusammenkunft in Genf, unter der Leitung des Dr. Gosse, zählte 19 Mitglieder aus Genf, 7 aus dem Kanton Waadt, 7 aus Bern und 1 aus Neuenburg; unter ihnen einige berühmte Naturforscher. Die Grundlagen der Verbindung wurden dahin bestimmt: das Studium der Naturgeschichte, besonders des Schweizergebiets, zu befördern, alljährlich eine Hauptversammlung abzuhalten, und bei einer solchen jedesmal den Versammlungsort und den Vorstand für das folgende Jahr zu bezeichnen.

Der Verein entwickelte sich bald, und bei jedem Zusammentritte nahm die Zahl der Theilnehmer bedeutend zu.

auf mehrfache Weise der religiösen und moralischen Erziehung und Befähigung der Mädchen aus den niedern Volksklassen an. Zeuge hievon die Repetirschule für die aus den Elementarschulen austretenden Mädchen, die Sonntagsschule für Lektüre, Gesang und Gebet; Verabreichung von Schulbüchern an ärmere Mädchen der öffentlichen Realschule u. s. w.

Sein Bestand.

Im Jahr	1816	. . .	115	Mitglieder
" "	1820	. . .	300	"
" "	1826	. . .	431	"
" "	1832	. . .	559	"
" "	1839	. . .	657	"
" "	1844	. . .	739	"

Bei den Jahresversammungen finden sich gewöhnlich 100—150, höchstens 200 Mitglieder ein.

Wie das Wachsthum und Gedeihen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft mit der Bildung und Vermehrung der Museen und ähnlicher Sammlungen Hand in Hand gieng, haben wir bereits in dem Theile, welcher von der öffentlichen Erziehung handelt, angedeutet [1]). — Es ist die löbliche Uebung aufgekommen, daß die Kantonsregierung der Stadt oder Ortschaft, wo sich die Gesellschaft versammelt, ihr ein Geschenk von 400—500 Schweizerfranken macht. — Die Gesellschaft nimmt unter die Gegenstände ihrer Forschungen auch die Staatswirthschaft, Agrikultur und Statistik auf; aber alle diese drei Zweige sind durchaus accessorisch. Ihre Verhandlungen bilden eine schätzbare Sammlung.

Auch diese große Centralverbindung hat in mehrern Kantonen mehr oder weniger zahlreiche und mehr oder weniger thätige Filialgesellschaften. Besondere Erwähnung verdienen theils wegen ihren Leistungen, theils wegen des Ruhms einiger Mitglieder, die von Zürich, Bern, Basel, Neuenburg, Genf, Waadt, Solothurn. Die Berichte über die Forschungen und Arbeiten dieser Lokalvereine werden in die Sammlung der Verhandlungen derjenigen Gesellschaft aufgenommen, welche die Mutter-Gesellschaft genannt werden kann.

D) Geschichtforschende Gesellschaften.

In einigen Kantonen ziehen die gemeinnützigen, die Kultur- und andere Gesellschaften auch Untersuchungen und Vorlesungen über vaterländische Geschichte in den Kreis ihrer Wirksamkeit. So wie man

[1]) Seite 296—298.

sich aber mehr und mehr überzeugte, wie wichtig es sei, das Studium der Alterthümer und Geschichte des Landes zu befördern, bildeten sich auch besondere Vereine. Zu diesen gehört die antiquarische Gesellschaft in Zürich, welche sich zu dieser Stunde im Besitz einer werthvollen Sammlung von Medaillen, Münzen, Alterthümern aller Art (celtischen, römischen, mittelalterlichen u. s. w.) befindet.

Eine „allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz" entstand im Jahr 1841 in Bern unter der Leitung des ehrwürdigen G. G. Zellweger, eines tiefen Nationalökonomen und Verfassers einer Geschichte von dem Ursprunge und den Thaten des Appenzeller-Volkes. Mehrere Schweizer, welche wegen ihrer Gelehrsamkeit und wegen ihrer Werke einen schönen Ruf in der Schweiz und im Auslande genießen, traten derselben bei. Diese Verbindung will das Studium der Schweizergeschichte befördern, indem sie die Männer, die sich mit demselben befassen, einander näher bringt, für die kantonalen und lokalen Vereine einen Mittelpunkt bildet, und periodische und andere Schriften herausgibt. Wir verdanken ihr das höchst schätzbare „Archiv für schweizerische Geschichte," welches in vier Bänden (vom Jahr 1843 bis 1846 einschließlich) Notizen über die die Schweiz betreffenden neuen Bücher, — Berichte und Memoiren, — gedruckte und ungedruckte Urkunden enthält. Die Uebersicht der seit dem Jahr 1840 über die Schweiz erschienenen Schriften übernahm Hr. Ger. Meyer von Zürich [1]).

Außer der erwähnten allgemeinen Gesellschaft haben sich in diesen letzten Jahren zwei andere gebildet, welche eine große Thätigkeit kund geben. Die eine findet sich in der westlichen oder französischen Schweiz, und nennt sich «*Société d'Histoire de la Suisse Romande*»: im Journale der waadtländischen gemeinnützigen Gesellschaft liest man auch die Berichte über die Forschungen und Berathungen dieses historischen Vereins. — Die andere gehört der Urschweiz an, nach der sie sich auch benennt. — Beide Gesellschaften veröffentlichen ihre Verhandlungen.

[1]) Archiv für schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Zürich, Meyer und Zeller. 1843—46.

Das Archiv der allgemeinen Gesellschaft enthält Berichte über die Lokalvereine von Basel, Zürich, Freiburg, Waadt, Genf, Graubünden [1]).

E) Musikgesellschaften.

In beinahe allen Schweizerstädten treten die Freunde der Musik, besonders der instrumentalen, in besondere Vereine zusammen, um sich in der Aufführung von Kirchen- und profaner Musik zu üben, und Konzerte zu geben. Solche Zusammenkünfte, wie sie in Zürich, Basel, Luzern und mehrern andern Städten bestehen, erfreuen sich einer schönen Zahl tüchtiger Liebhaber.

Bei Zeiten kam man im gegenwärtigen Jahrhundert, wie für viele andere Zweige, so auch für die Tonkunst auf den glücklichen Gedanken, sich zu einem allgemeinen Vereine zu verbinden. Dieser Gedanke brachte das große schweizerische Konzert hervor. Bei den ersten jährlichen Versammlungen stieg die Anzahl der Mitglieder nicht über hundert; allein an dem, im Jahr 1827, in Bern abgehaltenen Musikfeste nahmen mehr denn 400 Theil. In der Folge öffneten sich für das von noch mehr Theilnehmern besuchte Konzert die gothischen Stiftskirchen von Lausanne, Freiburg ꝛc., und wiederhallten von erhabenen Harmonien.

In mehrern Gegenden der Schweiz, besonders in den östlichen, sind Vereine für den Volksgesang entstanden, welche auf's Beste gedeihen. Nicht geringes Verdienst um dieselben hat der wegen seiner Leistungen auf dem Gebiete der Tonkunst und wegen seiner Vaterlandsliebe gefeierte Hans Georg Nägeli aus Zürich.

Die eigentliche Heimath der Gesangvereine ist Appenzell-Außerrhoden. Allmählig jedoch theils in Folge des in vielen niedern und höhern Schulen eingeführten Gesangunterrichts, theils wegen der häufigen lokalen Zusammenkünfte hat sich der Volksgesang in mehrern andern Theilen der Schweiz Verehrer und Liebhaber erworben; weßhalb die Sängervereine seit einigen Jahren angefangen haben, allgemeine Versammlungen in Winterthur, Schaffhausen ꝛc. abzuhalten.

[1]) Archiv für schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstalt. der allgem. geschichtforsch. Gesells. d. Schweiz. Zürich, Meyer u. Zeller. II. S. 11—34.

F) Militärgesellschaften.

Es besteht ein eidgenössischer Offizierverein, und vor einigen Jahren hat sich auch ein Unteroffizierverein gebildet. — Im Jahr 1845 zählte eine Hauptversammlung in Langenthal über 250 Offiziere aus acht oder neun Kantonen. Ihre Berathungen beschlugen hauptsächlich ein neues Stutzermodell, ein neues System der Taktik und Fragen, die sich auf die Waffen der Artillerie beziehen.

In vielen Kantonen gibt es mehr oder minder zahlreiche Militärgesellschaften. Die im Jahr 1846 zu Chur versammelte graubündnerische befaßte sich mit der Errichtung einer Militärbibliothek.

Die freien Institutionen der Schweiz, welche auf das Wehrwesen Bezug haben, überragt weitaus alle der eidgenössische Schützenverein oder das eidgenössische Freischießen, welches vorzugsweise zu einem schweizerischen Feste geworden ist. Es ist vielleicht das einzige in der neuern Zeit, welches an die großen Volksfeste der griechischen Freistaaten erinnert.

Eidgenössische Freischießen.

Zeitpunkt.	Ort.	Preise in Schwzfr.
1824	Aarau	15,000
1827	Basel	18,600
1830	Bern	28,375
1832	Luzern	31,210
1834	Zürich	44,430
1836	Lausanne	57,475
1838	St. Gallen	63,500
1840	Solothurn	75,000
1842	Chur	87,000
1844	Basel	78,000

Wie man sieht, wird das große Schießen alle zwei Jahre (in diesem Jahre in Glarus, da es im Jahr 1846 nicht stattfand) immer im Heumonat abgehalten, und dauert sechs Tage lang. — Von Schützen- und andern Gesellschaften, von Kantonsregierungen,

Gemeinderäthen und einzelnen Bürgern aller Klassen werden Geschenke an Geld, Waffen, silbernen Gefässen und dergl. gesendet. Es kommen solche von allen Seiten und jeder Art. Bei Anlaß des eidgenössischen Freischießens in Chur langten Ehrengaben ein von den in Florenz, in Bologna und in andern europäischen Städten angesiedelten Schweizern, ja selbst aus Bahia in Brasilien. — Aus der Rechnung des in Solothurn begangenen schweizerischen Schützenfestes ersieht man, daß die Einnahme 229,324 Schwzfr. betrug; nach Abzug der Unkosten verblieb der kantonalen Gesellschaft ein Gewinn von 13,748 Fr. Der Aufwand für die nöthigen Bauten belief sich auf 60,600 Fr.

Auf Veranstaltung kantonaler, Bezirks- und ähnlicher Gesellschaften finden alljährlich eine Menge Freischießen für 10, 15, 20,000 Schweizerfranken und darüber statt. — Da viele dieser Vereine seit langen Jahren bestehen, und es ihnen wesentlich um die Uebung in der Waffe zu thun ist, so haben sie sich ein beträchtliches Stammgut gebildet. Andere, wie der tessinische, streben, durch Beförderung des Brudersinns unter den Bürgern aus allen Theilen des betreffenden Kantons, nach politischen und moralischen Vortheilen.

G) Pädagogische Gesellschaften.

Es fehlt an einem Centralverein; aber, wie oben angedeutet wurde, hat die gemeinnützige Gesellschaft den Volksschulen und ähnlichen Anstalten stets eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

So haben auch in den Kantonen die gemeinnützigen und Kulturgesellschaften das Eigenthümliche, daß sie sich alle mit Hebung des Volksschulwesens beschäftigen.

Dennoch bestehen in einigen Kantonen besondere Gesellschaften. Im Kanton Bern erwarb sich einige Bedeutung der Schullehrerverein; er zählte im Jahr 1846, dem zweiten seines Bestandes, 509 Mitglieder. Demselben schloßen sich auch die Bezirksschullehrer von Murten im Kanton Freiburg an. — In Graubünden besitzt sowohl der reformirte als der katholische Theil einen kantonalen

Schulverein; beide scheiden sich wieder vortheilhaft, nach den Bezirken oder größern Gemeinden, in Filialvereine.

In der italienischen Schweiz besteht (seit dem Jahr 1837) die Verbindung der Freunde der Volksbildung, die sich um das Land durch Herausgabe des Volkskalenders, durch jährliche Conferenzen zur Beförderung der öffentlichen Erziehung u. s. w. verdient macht. Sie zählt etwa fünfzehn Filialgesellschaften.

Hier müssen die Turnvereine der schweizerischen Studirenden erwähnt werden. Am Turnfeste in Zürich, im Jahr 1844, traten für die Siegespalme der Kraft und Gewandtheit 250 Jünglinge der deutschen und französischen Schweiz in die Schranken. — Uebrigens haben wir der gymnastischen Uebungen schon oben gedacht [1]).

Schließlich weisen wir auf eine Menge großer und kleiner Lesegesellschaften hin. Schon im Jahr 1828 fanden wir solche in eilf Kantonen; seither haben sie sich immer mehr verbreitet. So viel uns bekannt, übertreffen jede andere an Wichtigkeit die Leseanstalten in Genf, Basel und Zürich (genannt des Museums mit circa 400 Mitgliedern). — Eine schöne Zahl gebildeter Personen vereinigen, und sie mittelst eines mäßigen jährlichen Beitrags zur Anschaffung einer Menge politischer, wissenschaftlicher und literarischer Journale bestimmen, ist gewöhnlich der Hauptzweck. Aber der zürcherische Leseverein und andere wollen beinebens auch dem durchreisenden oder sich einige Zeit aufhaltenden Fremden und der studirenden Jugend etwas zum Besten thun. — Die basel'sche Lesegesellschaft, im Jahr 1826, zählte 360 Mitglieder, und in den eigenen Sälen 15—18,000 Bände. Im Jahr 1836 ordentliche Mitglieder 350; Abonnenten bloß für das Lesen 140—170; Einnahme der Gesellschaft 13,590 Schwzfr. — Lesestoff:

Politische Journale 63, wovon 41 in deutscher, 19 in französischer Sprache, 1 deutsch-französisches, 1 italienisches und 1 englisches.

Literarische und ähnliche Journale 27 (deutsche, französische und englische).

[1]) Seite 299.

Journale für Industrie und Handel u. s. w. . .	9.
„ „ Geschichte, Statistik	10.
„ „ Theologie und Kirchenwesen	8.
„ „ Kritik, Rechtswissenschaft, Naturgeschichte	15.

Endlich eine große Menge Flugschriften und neue Bücher. — Die Bibliothek zerfällt in folgende drei Abtheilungen:

	Werke.	Bände.
Gesellschaftsbibliothek . .	7281 . .	19,874
Manuscripte	149 . .	908
Vaterländische Literatur		2,907
		23,689 [1]

H) Religiöse Gesellschaften.

Auch für religiöse Zwecke gibt es keine eidgenössische Verbindungen oder Vereine.

Bei der katholischen Bevölkerung hat die Propaganda, deren Mittelpunkt Lyon ist, Wurzel gefaßt. — Großes Aufsehen erregte eine Rechnung, welche man, im Mai 1844, in den Jahrbüchern der Gesellschaft las, zufolge welcher an die Schweiz abgereicht wurden:

durch den Bischof von Lausanne und Genf . .	68,460	Schwzfr.
für Missionen nach Zürich	4,620	„
für die Missionen der ehrw. V. Kapuziner . .	6,160	„

Zu jener Zeit gieng das Gerücht, es seien 68,000 Fr. zum Umsturze des liberalen Systems im Wallis verwendet worden.

Im Kanton Luzern trat der nach seinem Versammlungsorte benannte Rußwyler-Verein in's Leben. Er entstand und entfaltete sich unter den Auspicien des verstorbenen Rathsherrn Leu von Ebersol, der, zwar ein Bauer und Parteihaupt, doch mit vielen vortrefflichen Eigenschaften begabt war.

In demselben Kanton hat ihren Sitz und verzweigt sich von da über die ganze katholische Schweiz die unlängst zur Beförderung der Wissenschaft und Kunst im Geiste der römisch-katholischen Kirche (sic) gestiftete und unter der Leitung eines berüchtigten politischen Koriphäen, des Schultheißen Siegwart, stehende boromeische Akademie.

[1]) Geschichte der allgemeinen Lesegesellschaft. Basel, 1836.

Sie hat bereits angefangen, ihre Verhandlungen unter dem Titel „Katholische Annalen" zu veröffentlichen [1]).

Bei den Protestanten sind die den englischen und schottischen nachgebildeten Bibelgesellschaften im Schwunge. In Basel, Genf und einigen andern Orten wurden auch dem berühmten Gustav-Adolphs-Vereine ähnliche Verbindungen eingeführt.

Noch bleibt der periodische Zusammentritt der schweizerischen Prediger zu erwähnen übrig.

Genf.

Die alte sogenannte Gesellschaft der Katechumenen, für religiöse Erziehung der Jugend, hat einen leitenden und aufsehenden Ausschuß von vier und zwanzig Mitgliedern. Sie nimmt Knaben und Mädchen in gesonderte Klassen auf, und hält Primarschulen nach der gegenseitigen Unterrichtsmethode und Sekundarschulen, am Morgen oder am Abend je nach der Jahrszeit. — Eine evangelische Hülfsgesellschaft gab im Jahr 1844 ungefähr 128,150 fr. Fr. aus, wovon 40,000 für den Protestantismus in Frankreich.

Baselstadt.

Hier blühen besonders die Bibelgesellschaft, die Traktatgesellschaft (für Erhaltung christlicher Frömmigkeit durch Druck und Verbreitung kleiner Erbauungsschriften) und die Missionsanstalt. — Die baselische Bibelgesellschaft, eine der ältesten zur Ausbreitung des Evangeliums auf dem Kontinent, wurde im Jahr 1804 gestiftet, und steht mit der Muttergesellschaft in England in Verbindung. Sie verbreitet die Bibel, in schönen und korrekten Ausgaben, in italienischer, französischer, romanischer und deutscher Sprache. Im Jahr 1840 wurde die 42ste Auflage ihrer deutschen Bibel gedruckt. Man glaubt, daß sie vom Jahr 1814 bis 1833 über 100,000 Bibeln ausgetheilt habe. Die jährlichen Einkünfte der Gesellschaft belaufen sich auf 7—8000 Schwzfr. — Die Missionsanstalt (Missionsgesellschaft) wurde im Jahr 1816 gegründet und erreichte bald einen ziemlich hohen Grad von Bedeutung. Ihre wichtigste Schöpfung ist die

[1]) Katholische Annalen. Zeitschrift für religiöses Wissen und Leben u. s. w. Luzern 1847.

Schule zu wissenschaftlicher Ausbildung frommer und talentvoller Jünglinge für den evangelischen Missionsdienst. Sie werden in der Theologie, den alten und lebenden Sprachen, der Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie unterrichtet. Die Schule fieng mit zehn Zöglingen an, jetzt zählt sie 40—50. Man schickt die jungen Missionäre in die Uferländer des kaspischen Meeres, nach Persien, Afrika, Ost- und Westindien. — Die Gesellschaft leistet auch Beiträge zur Errichtung christlicher Kirchen und Schulen. Für all' dieß fließen ihr, größtentheils aus Deutschland, alljährlich 100—110,000 Schweizerfranken zu [1]).

Ob und in wie weit einige dieser religiösen Verbindungen und Institutionen zum wahren Nutzen des Schweizervolks oder eines Theils desselben gereichen, hierüber will sich der Verfasser gerne jedes Untersuchs und Entscheids enthalten.

I) Landwirthschaftliche Gesellschaften.

Die schweizerische naturforschende Gesellschaft, welche in ihrem Schooße auch eine landwirthschaftliche Sektion hat, ist der Meinung, daß ein besonderer Verein weit größere Dienste leisten würde.

Indessen haben die verschiedenen Kulturzweige und Interessen einer Menge lokaler Verbindungen das Dasein gegeben. — Die kantonalen gemeinnützigen Gesellschaften befassen sich alle mit Gegenständen, die auf die Fortschritte des Landbaues Bezug haben.

Das Journal der waadtländischen gemeinnützigen Gesellschaft erzählt, daß sich in Lausanne (im Jahr 1845) ein Verein von mehr denn 80 Mitgliedern für den besondern Zweck der Gartenkultur gebildet habe, und daß ähnliche Verbindungen in mehrern Kantonen, namentlich in Genf, Bern und Neuenburg, gedeihen. Ihnen verdanke man: einen sehr ersprießlichen Verkehr zwischen den reichen Grundbesitzern, den wissenschaftlichen und praktischen Landwirthen, — die öffentlichen Ausstellungen, — die agrikolen Komitien mit Wettproduktionen für Preise und öffentliches Lob [2]). Die agrarische Ge-

[1]) Burkhardt, Gemälde. XII. 282—83.

[2]) Journal de la Société vaudoise etc. XIII. Jahrgang, S. 376.

sellschaft im Aargau besorgt eine Zeitschrift über Haus-, Land- und Forstwirthschaft, welche alle vierzehn Tage, man sagt in 2000 Exemplaren, für den geringen jährlichen Abonnementspreis von sechszehn Batzen (weniger als drei fr. Fr.) herauskömmt [1]).

Auch von landwirthschaftlichen Vereinen von Baselland mit anziehenden Ausstellungen von Erzeugnissen, besonders der Gartenkultur, haben wir zuweilen in öffentlichen Blättern gelesen.

Aber die gemeinsame Verbindung von Zürich und Thurgau, welche den Namen Verein für Feld- und Gartenkultur führt, ist wohl in ihrer Art die bedeutendste. Im Jahr 1844 entstanden, vereinigt sie bereits 750 Mitglieder. Im Weinmonat 1846 mehrtägiges Fest in Winterthur mit öffentlicher Ausstellung von Blumen, Früchten, Gemüsen, Getreide, Vieh; und bei diesem Anlasse Reden, Preise, endloses Gedränge von Landwirthen und Neugierigen.

Ein bescheidener Verein ist allerdings der landwirthschaftliche in Graubünden; aber er verdient Erwähnung wegen der Mühe, die er sich gibt, das Volk zu einer sorgfältigen Pflege der Wälder und zur Abschaffung der Gemeinatzung, einer wahren Geißel der Gärten, Felder und Obstpflanzungen in der Alpen- und einem großen Theile der südlichen Schweiz, geneigt zu machen.

Eine Gesellschaft schweizerischer Forstwirthe hielt im Jahr 1843 in Langenthal, unter dem Vorsitze des berühmten K. Kasthofer, ihre erste Versammlung, zu der sich Forstmänner aus den Kantonen Bern, Aargau, Basel, Luzern u. s. w. einfanden.

Wir haben ein interessantes Schriftchen, welches ihre Verhandlungen bei der im Brachmonat 1846 in Solothurn abgehaltenen dritten Versammlung enthält, vor uns [2]). (91.)

J) Gesellschaften für National-Industrie und Handel.

Vor fünf oder sechs Jahren bildete sich, in Folge einer Art Reaktion in den Ideen, welche durch die Fortschritte des preußischen Zollvereins hervorgerufen wurde, zuerst im Kanton Zürich und dann

[1]) Mittheilungen über Haus-, Land- und Forstwirthschaft für die Schweiz ꝛc.

[2]) Verhandlungen der dritten Versammlung schweizerischer Forstwirthe u. s. w. Solothurn, 1846.

in andern Theilen der östlichen Schweiz eine zahlreiche Verbindung, vorzüglich von Gewerbsleuten, welche sich die Hebung des schweizerischen Gewerbswesens und Handels, besonders mittelst Beschränkungen oder Zollbelästigungen der Erzeugnisse ausländischer Industrie, zum Zwecke setzte. Es fehlte ihr nicht an einem gewissen Grade Volksgunst, und so breitete sie ihre Wurzeln auch in der nördlichen, und selbst ein wenig in der westlichen Schweiz aus.

Der allgemeine schweizerische Gewerbsverein zählte im Jahr 1844 beinahe 1800 Mitglieder und 8 Filialgesellschaften in den Kantonen Zürich, Bern, Aargau, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Glarus. Keine Hauptversammlung in den Jahren 1845—1846. Seit dem Jahr 1840 wird, zur Verbreitung der Doktrinen des Vereins, eine Zeitschrift (schweizerisches Gewerbsblatt) herausgegeben. — In so weit diese Gesellschaft die Aufhebung oder wenigstens die Verminderung und möglichste Vereinfachung der vielerlei Zölle, welche den Handel im Innern der Schweiz beeinträchtigen, anstrebt, wird ihr kein Vernünftiger seinen Beifall versagen (92).

Genf.

Die Gesellschaft zur „Beförderung der Künste" und in ihrem Schooße eine besondere Sektion mit dem Titel *Classe d'industrie et de commerce* sind vom Staatsschatze unterstützte öffentliche Anstalten. Die Gesellschaft versammelt sich alle Monate einmal.

Zürich und St. Gallen

haben sehr gut zusammengesetzte und thätige lokale Vereine. Keinen geringen Dienst leisten sie dem Gemeinwohl mittelst der öffentlichen Ausstellungen von Erzeugnissen der kantonalen und schweizerischen Gewerbthätigkeit.

Ueber die Ausstellung, welche im Sommer 1846 in Zürich stattfand, ihre Bedeutung und die verdienten und ausgetheilten Preise frommt es, die bei ihrem Schlusse vom Staatsrathe Eßlinger gehaltene Rede nachzulesen.

K) Gesellschaften zur Beförderung der schönen Künste.

Seit einigen Jahren reichen sich Basel, Genf, Zürich und Neuenburg zur Beförderung der bildenden Künste die Hand, indem

sie periodische Ausstellungen während des Sommers veranstalten, und mittelst Aktiengesellschaften die Mittel zum Erwerbe der besseren Gemälde und Kunstwerke, die zum Kaufe angeboten werden, herschaffen. Die erkauften Kunstgegenstände werden unter den Aktionären verlooset. — Es ist sehr zu wünschen, daß diese Einrichtung immer zahlreichere und ausgedehntere Wurzeln fasse, so daß nicht nur die Reichen und Wohlhabenden, sondern auch Leute aus der Mittelklasse nicht bloß in wenigen vornehmen Städten, sondern auch an vielen anderen kleineren Ortschaften daran Theil nehmen. Auf diese Weise wird sich zu Gunsten der schönen Künste auf dem Schweizergebiete erwahren, daß viele Bächlein einen Fluß bilden, und wird auf ihr Gedeihen auch in einem Lande mäßigen Reichthums und vorherrschender Demokratie ein mächtiger Einfluß ausgeübt werden.

In Genf, im Schooße der kantonalen Gesellschaft zur Beförderung der Künste, besteht eine „classe des beaux arts“ mit einem Vorstande, einigen ordentlichen und einigen Ehrenmitgliedern (93).

L) Gesellschaften verschiedener Berufsarten.

Unter dieser Aufschrift könnte man sehr viele alte und neue schweizerische Vereine begreifen.

Aerzte und Wundärzte von Waadt, Freiburg, Aargau ꝛc. halten gemeinsame Zusammenkünfte, und besitzen gemeinsam einiges Stammgut und Bücher und Zeitschriften. — Architekten und Ingenieurs aus mehreren Kantonen haben angefangen, in einen einzigen Verein zusammenzutreten. — Ebenso die Viehärzte. — Dasselbe thun, wie wir gesehen, die Verehrer der Forstwissenschaft. — Auch Gastgeber und Wirthe haben mehr als eine Versammlung gehalten, und vereinigten sich zur Annahme fixer Preise nach übereinstimmenden Tarifs, welche in ihren Gasthäusern zu Jedermanns Kenntniß angeschlagen sein sollen. Dieses Verfahren scheint uns eben sowohl ihr eigenes wohlverstandenes Interesse als dasjenige des Publikums zu sichern (94).

M) Wohlthätige Gesellschaften.

a) Im Lande selbst.

Die gemeinnützigen Gesellschaften, sowohl die allgemeine oder schweizerische als die kantonalen, können mehr oder weniger alle,

wegen der von ihnen gestifteten oder beförderten mildthätigen Anstalten, unter diese Rubrik gestellt werden.

Nebstdem bestehen, beinahe in jedem Kanton, ja in jeder in der Kultur etwas vorgeschrittenen Stadt oder größern Ortschaft andere Verbindungen für irgend einen besondern wohlthätigen und menschenfreundlichen Zweck.

Zu den lokalen mildthätigen Vereinen gehören im Allgemeinen auch diejenigen, durch welche die anderswo [1]) erwähnten Kleinkinderbewahranstalten eingeführt wurden und noch bestehen.

Lokal sind ferner die Vereine, welche sich in Zeiten der Theurung bilden und Gelder zum Ankaufe von Getreide zusammenlegen, welches sie sodann auf den Markt bringen, um übermäßige Preise, die der Spekulant zu fordern versuchen möchte, möglichst zu verhindern. Solchen Gesellschaften verdankte, in der Winterszeit der letztverflossenen Jahre, die arbeitende Klasse in Zürich, Luzern, Basel, Bern ꝛc. viel Gutes. Einige dieser Vereine ließen auch unentgeldlich Sparsuppen austheilen.

Die Versorgung und Beaufsichtigung (Patronat) der entlassenen Sträflinge mittelst freier Verbindungen, welche mit der Staatsbehörde in Berührung stehen, ist in mehreren Kantonen eingeführt. Unter anderen können wir Waadt [2]), Genf, Basel, St. Gallen ꝛc. nennen.

Endlich giebt es in vielen Kantonen ein anderes vielleicht noch wirksameres und wohlthätigeres Patronat, welches ebenfalls von freien Vereinen ausgeübt wird. Wir meinen dasjenige, welches sich die Gründung und Erhebung von Asylen und Schulen für verlassene, verwahrloste oder auf andere Weise schutzbedürftige Kinder zur Aufgabe macht. Hr. Staatsrath Hungerbühler setzt in den Verhandlungen der St. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft die Ziffer solcher Rettungsanstalten auf 19 an. Wir kommen auf 20.

[1]) Seite 257.

[2]) Du patronage des détenus libérés etc. par M. Rond, chapelain de la prison. Lausanne, 1834.

Schweizerische Rettungsanstalten für verlassene und verwahrloste Kinder.

1) Bächtelen bei Bern [1]).
2) Schurtanne in Appenzell-Außerrhoden; eigentlich für verwaiste und arme Kinder.
3) St. Gallen [2]).
4) Buch im Hegau (Kant. Schaffhausen).
5) Kreuzlingen im Thurgau (Wehrli-Anstalt).
6) und 7) Foral und Schiers in Graubünden [3]).
8) Linthkolonie im Kanton Glarus [4]).
9) und 10) Freyenstein bei Rorbas und zu Kappel im Kanton Zürich.
11) — 14) Auf der Grube bei Bern, in Biel, Hofwyl und einige andere im Kanton Bern.
15) Beuggen bei Basel.
16) und 17) Morsee und Nyon? im Kanton Waadt.
18) Villodes bei Locle (Kant. Neuenburg).
19) Carra bei Genf.
20) Neuenburg [5]).

Hr. Hungerbühler fügt die Nachricht bei, daß die genfersche Schutzgesellschaft einen öffentlichen Aufruf für Gründung einer an-

[1]) Siehe Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft. Seite 441.

[2]) Nach dem zweiten Rechnungsberichte (vom Jahr 1842) waren der untergebrachten Kinder 23; an freiwilligen Beiträgen für 2892 fl.; an der Gesellschaft von Gemeinden und Wohlthätern bezahlten Kostgeldern 725 fl.; überdieß einige kleine Geschenke.

[3]) In den Churer Blättern liest man dann und wann Angaben über die Geschenke, welche aus dem Innern des Kantons und aus anderen Kantonen, meistens unter Mitwirkung der Lokalvereine in Winterthur, Zürich und anderswo, hergesendet werden.

[4]) Siehe oben Seite 217.

[5]) Im vierten Rechenschaftsberichte liest man, es seien 24 Knaben unterstützt worden, ein Frauenausschuß erleichtere die Erziehung der Aufgenommenen sehr. Einnahme circa 7000 (indem Stadt und Regierung etwas beitragen); Gesellschaftsfonds 6500—7000 Fr.

dern Rettungs- und Erziehungsanstalt für Individuen von acht bis achtzehn Jahren erlassen habe [1]).

Von dem von einer Hülfsgesellschaft gegründeten Blinden- und Taubstummeninstitut in Zürich haben wir, mit Beziehung auf einen Bericht vom Jahr 1834, schon gesprochen [2]). Nun können wir aber, mit der 35sten Rechenschaft in der Hand, nicht umhin zu verzeichnen: 1) daß im Jahr 1844 die Anstalt 40 Zöglinge, nämlich 11 blinde und 29 taubstumme, zählte: es waren 23 Knaben und 17 Mädchen; 2) daß im Laufe des Jahres mehrere fremde Direktoren und Erzieher dieselbe besuchten, um sich mit der Lehrmethode bekannt zu machen; 3) daß viele Personen ihre Theilnahme für die Anstalt durch kleine Vermächtnisse, Geschenke oder persönliche Leistungen bezeugten; 4) daß die Jahresausgabe 8452 fl. betrug [3]).

Auch die in Bern bestehende Blindenanstalt mit der doppelten Bestimmung der Verpflegung und Erziehung mit unentgeldlichen, halbunentgeldlichen und zahlenden Plätzen ist das Werk eines menschenfreundlichen Vereines. Im Jahr 1842 wurden 18 Blinde aufgenommen. Jahresausgabe: 9808 Schwzfr. Stammgut der Anstalt: 20,773 Fr. — Im Jahr 1844 gestaltete sich die Gesellschaft unter der Leitung des Staatsrathes Dr. Joh. Rud. Schneider und unter dem Schutze der höhern Behörde um. — Eine andere bernerische Gesellschaft, der Verein für christliche Volksbildung, ist ein eigentlicher Hülfsverein. Der vierte Rechenschaftsbericht, welcher das Jahr 1838 beschlägt, zeigt, daß sich die Verbindung über alle Theile des Freistaates erstreckt. Im Laufe des genannten Jahres verwendete sie 5224 Schwzfr. an drei Anstalten für arme Knaben und Jünglinge: in Bättwyl 25 Zöglinge; in Langnau 17, und 24 (Mädchen) in Rütte [4]) (95).

[1]) Verhandlungen der St. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft u. s. w., den 14. Oktober 1845.

[2]) Siehe Seite 301 und 302.

[3]) Fünfunddreißigste Rechenschaft u. s. w., von Joh. H. v. Orell, Präsident der Anstalt. Zürich 1844.

[4]) Verein für christliche Volksbildung im Kanton Bern.

b) Im Auslande.

Vielleicht kein Volk der neuen Zeit bietet ein Beispiel nationaler Sympathie wie die Schweizer, auf welchem Punkte der Erdoberfläche sie sich treffen mögen. Hievon geben ein schönes und unbestreitbares Zeugniß die in verschiedenen Ländern entstandenen und gedeihenden schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaften. Diese Verbindungen sind eine herrliche Erscheinung, weil sie Schweizern, die in fremdem Lande in Noth gerathen, Hülfe bringen; sie sind es aber noch in vielen anderen Beziehungen. Mit Recht sagte in einem dieser Vereine ein Menschenfreund: „Ici se rencontrent, dans un sentiment de paix, le protestant et le catholique, — le prudent conservateur et l'ardent ami du progrès; — les enfants de la Suisse allemande, ceux de la Suisse française et ceux de la Suisse italienne. Quel est donc le prestige qui réunit des élémens en apparence si hétérogènes et si incompatibles? qui fait taire la voix tumultueuse des partis? qui abaisse les barrières élevées par le génie particulier des races et des langues? . . . C'est simplement l'influence de deux grands mobiles, partout et toujours puissans, l'amour du prochain et l'amour de la patrie.“ [1])

Um unseren Lesern einen Begriff von der Thätigkeit dieser Vereine beizubringen, glauben wir am besten zu thun, wenn wir übersichtlich die milden Gaben andeuten, welche die Gesellschaft in Paris, eine der ältesten und vielleicht die wirksamste, täglich spendet. — Im Jahr 1842 wurden 413 theils einzelne, theils zu einer Familie gehörende Personen unterstützt. 32 Knaben und Mädchen wurden, die einen das ganze Jahr hindurch, die anderen während einiger Monate, in Kost und Schule, und etwa zehn in der Lehre bei Professionisten gehalten. — Die Unterstützungen erheischten eine Summe von 10,526 Fr.

---

[1]) Société helvétique de bienfaisance de Paris. 1842.

Bestand der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris.

Einnahmen vom 3. März 1845 bis 31. März 1846.

	Fr.	Ct.
An Kassasaldo des vorigen Jahres	2789	97
„ Beiträgen von 282 Mitgliedern (265 Männer, 17 Frauen)	4725	—
„ Zinsen von Kapitalien	1300	—
„ Kollekten in Paris	5238	10
„ Geschenken von schweizerischen Regierungen . . .	1367	38
„ anderen Geschenken aus der Schweiz	760	—
„ Verschiedenem	155	55
	Fr. 16,376	—

Ausgaben im gleichen Jahre.

	Fr.	Ct.
Unterstützungen an Effekten	385	60
„ für die Reise	1764	95
„ in Baarschaft	8655	40
Verköstigung von Kindern	4005	50
Verschiedenes	1092	20
	Fr. 15,903	65

Aber dieß sind trockene Ziffern, welche die mildthätige Wirksamkeit dieser Gesellschaft nur unvollkommen vertreten können. Man muß die Reden und Berichte lesen, welche den Inhalt ihrer Verhandlungen bilden, um einen richtigen Begriff von den Diensten zu erhalten, die diese ausgezeichnete Verbindung seit mehr als einem Vierteljahrhundert der Menschheit und dem Vaterlande leistet.

Der letzte Rechenschaftsbericht, vom Jahr 1846, hat noch einen besondern Werth wegen der darin enthaltenen Notizen über andere schweizerische Hülfsvereine im Auslande.

Ueberblick der schweizerischen Hülfsvereine im Auslande.

Hülfsverein in Petersburg [1]	1815
„ in Paris [2]	1820
„ in Bordeaux [3]	1822

Philo-helvetische Gesellschaft in Brüssel [4]) 1827
Gesellschaft in Amsterdam [5]). 1833
Schweizerische Gesellschaft in Neuorleans [6]) 1837
" " in Rio Janeiro [7]). 1839
" " in Rom [8]) 1840
Hülfsverein in Mailand [9]) 1840
Hülfsverein in Marseille [10]) 1840
Gegenseitiger Unterstützungsverein der Schweizerjünglinge in Paris [11]) 1842
Hülfsverein in Berlin [12]) 1844
" in Karlsruhe [13]) 1845
" in Leipzig [14]) 1845

[1]) Den ersten Anlaß gab die Einsammlung milder Gaben für den Kanton Glarus, in welchem wegen Stockung der Gewerbe viel Volk in Elend gerathen war.— Gemäß dem im Jahr 1843 revidirten Reglemente besteht sie aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Alle bezahlen ein jährliches Betreffniß: mittlerer Ertrag der Betreffnisse in jedem der letzten sechs Jahre circa 6150 Fr. Kapitalfonds Ende 1845 41,000 Fr. Auf dem Verzeichnisse der Unterstützungen bildet der Unterhalt von fünf oder sechs Waisen mit circa 3500 Fr. den Hauptposten. Sie macht auch kleine unverzinsbare Darleihen.

[2]) Im Texte sind Notizen über die Thätigkeit dieses menschenfreundlichen Vereins.

[3]) Im Jahr 1845 Einnahme 1360 Fr.; Ausgabe 1755 Fr. Gesellschaftsfonds 3400.

[4]) Verwalter ist der Konsul, der einmal im Jahre die Unterzeichner versammelt und Rechnung ablegt. Stammgut 2000 Fr. Beitrag von 32 Unterzeichnern (5—50 Fr.) 540 Fr.

[5]) Das Konsulat ist die Seele des Vereins. — Unterstützungen im Jahr 1843—44 an 86 Familien oder Einzelne 4304 Fr., und 3529, das Betreffniß zu 50, im Jahr 1844—45. Die letztere dieser Perioden schloß sich mit einem kleinen Stammgute von 1552 Fr.

[6]) Ist in Auflösung.

[7]) Hat die Unterstützung aller nothleidenden Schweizer, die sich in Brasilien finden möchten, zum Zwecke. Sie hat, unter Mitwirkung des Konsuls, eine Filialgesellschaft in Bahia und eine andere in Fernambuco gegründet. Sie nimmt 4500—9000 Fr. ein, und besaß, am 15. November, ein Kapital von circa 55,000 Fr. Der größere Theil der Gaben kömmt den Angehörigen der schweizerischen Kolonie in Neu-Freiburg zu.

[8]) Sie bestand schon einige Zeit, wurde aber, im Jahr 1840, reorganisirt. Die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt stellte sich mehr als genügend durch die Thatsache heraus, daß von 435 im Jahr 1845 in Rom ankommenden Schweizern wohl

163 der Unterstützung bedurften. — Im Jahr 1845 belief sich ihre Einnahme auf 1400 Fr., und ihr Kapitalfonds betrug circa 4700.

9) Vom 1. Juli 1843 bis 31. Dezember 1844 unterstützte die Gesellschaft 174 Personen mit 1410 Fr. Sie macht auch kleine unverzinsliche Darleihen. Die Hauptsache besorgt der Konsul. Zur Gründung leisteten mehrere Kantonsregierungen irgend einen Beitrag.

10) Er theilte im Jahr 1845 für 1951 Fr. Unterstützungen aus. Die außerordentliche Zunahme der Durchreisenden (meistens von und nach Algerien) erheischt größere Hülfsmittel.

11) Kraft des Reglements dürfen es nicht über 200 Mitglieder sein. Sie werden vom 15ten bis zum 20sten Jahre aufgenommen. Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, für Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Alter ein Recht auf Unterstützung zu verleihen. Der Theilnehmer entrichtet ein Eintrittsgeld von 3 Fr. und einen jährlichen Beitrag von 12 Fr.

12) Er verdankt seine Gründung etwa 80 Personen der deutschen und französischen Schweiz.

13) Zählt etwa fünfzig Mitglieder: jedes derselben erklärt, welchen Beitrag es alljährlich leisten wolle. Er bezweckt die Unterstützung der Schweizer, welche das Großherzogthum bewohnen oder durchreisen.

14) „Notre société (so der Konsul ihr Gründer) s'est proposé deux buts, le premier de secourir nos compatriotes malheureux, le deuxième de procurer aux nombreux ouvriers suisses qui se trouvent à Leipzig un point de réunion les dimanches et jours de fête.“ Der Verein begann mit einem Stammgute von 600 Fr.

In dem Berichte wird auch eines schweizerischen Hülfsvereins in London, eines solchen in Mexiko, in der Havanna und eines mit Angehörigen anderer Länder gemeinsamen in Neapel Erwähnung gethan. Die Beiträge, mit denen sich zuweilen Kantonsregierungen bei einigen dieser wohlthätigen Gesellschaften betheiligen, sind ebenfalls nicht mit Stillschweigen übergangen.

Bevor wir dieses Kapitel über die schweizerischen gemeinnützigen Vereine schließen, können wir nicht umhin, einen unserer Wünsche aufs Neue auszusprechen: es möchte sich eine schweizerische Gesellschaft für Statistik und Nationalökonomie bilden, die da Gelehrte und Geschäftsmänner, Beamte und Privaten, Männer aus allen Ständen vereinige, die im Vaterlande und auswärts nach einem gemeinschaftlich angenommenen Plane arbeite und sich auf eine lange Reihe von Jahren in Thätigkeit erhalte. „Eine Institution,“ wir bedienen uns der Worte eines berühmten italienischen Nationalökonomen, „eine

Institution möchten wir gründen. Ihre Zwecke wären groß und vielseitig: der Wissenschaft eine unversiegbare Quelle genauer und sicherer Thatsachen zu eröffnen, den einzelnen Heimatsgemeinden und dem gemeinsamen Vaterlande zu jener innern und wahren Kenntniß ihrer selbst zu verhelfen, mittelst welcher das öffentliche Wohl erkannt und bewirkt wird, Viele durch den Reiz einer auch über die geringste lokale Forschung sich erstreckenden Oeffentlichkeit zu unausgesetzter Arbeit anzuspornen; — die Forscher zu bewegen, ihre Aufmerksamkeit auf einen bestimmten und erreichbaren Gegenstand zu richten; — die Wiederholung der gleichen Anstrengungen an verschiedenen Orten zu ersparen; — in die nationalen Studien jene Einheit und Fruchtbarkeit zu bringen, die durch Hemmungen und Argwohn nicht erzielt wird, sondern frei aus der Natur der Thatsachen hervorgeht, welche sich, als Theile eines großen gegliederten Ganzen, gleichsam von sich selbst geordnet und in einander greifend zusammenfügen" [1]). Mit der innersten Ueberzeugung, daß eine in ihren einzelnen Theilen gründlich behandelte vaterländische Statistik nur durch eine große, thätige und ausharrende nationale Verbindung geschaffen werden könne, wünschen wir von Herzen eine solche Anstalt, welche, ein neuer Ring in dem schönen Kranze von hundert anderen Vereinen, würdig werde, den durch wissenschaftlichen Geist und Vaterlandsliebe verdientesten an die Seite gestellt zu werden.

1) Dr. C. Cattaneo, in der Vorrede zu den Notizie Naturali e Civili su la Lombardia. Milano, 1844.

Vierzehnter Theil.

Kirchenwesen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen.

Alle diese von uns aufgezählten schönen Einrichtungen, welche dem Schweizervolke so schätzbare Dienste leisten und welche es vor der civilisirten Welt so sehr ehren, müssen im Grunde als bloß menschliche oder, wenn man sie so nennen will, profane betrachtet werden. Aber alle, besonders die vortrefflichen Wohlthätigkeitsinstitutionen, verdanken weitaus das größte Maß ihrer Wirksamkeit, Ausdauer und Fruchtbarkeit der göttlichen Anstalt, von der wir zu sprechen im Begriffe sind. Vielleicht in keinem Lande herrscht bei allen Klassen der Gesellschaft so viel Religiösität wie in unserer Schweiz. Nun aber ist eben diese Religiösität unzweifelhaft die reiche und unerschöpfliche Quelle jener Nächstenliebe, welche in den Herzen der Schweizer glühet, und die sie antreibt, in und außer dem Vaterlande, nach ihren Kräften, an menschenfreundlichen und mildthätigen Stiftungen und Werken Theil zu nehmen.

Aber ein großes nicht genug zu beklagendes Unglück ist es, daß gerade in dem hochwichtigen Punkte der Religion die Einheit unserer Nation gebrochen erscheint.

Seit dem Schisma des 16. Jahrhunderts stehen auf dem Schweizerboden zwei Kirchen, beide konstituirt, beide beziehungsweise von den Regierungen beschützt, einander feindlich gegenüber. Was der einen an der Zahl ihrer Anhänger fehlt, findet sich durch die in ihrem Dienste wirkenden Kräfte, die der andern abgehen, reichlich aufgewogen. Die Katholiken verhalten sich zu den Reformirten wie zwei zu drei, und dennoch steht ihr Klerus zum reformirten im Verhältniß von drei zu eins.

Dieß sind ungefähr die Worte, mit denen Prof. Cherbuliez aus Genf, ein Protestant, die durch die Reformation für die Schweiz herbeigeführten unseligen politischen Folgen bezeichnet und so die Lage, in die uns diese gebracht, mit einem Pinselstriche darstellt [1]).

Allerdings sollte, gemäß dem aus dem Evangelium, der Grundlage und Richtschnur des Glaubens für jedwede christliche Gesellschaft, sprechenden Geiste der Liebe von zwei feindlich einander gegenüberstehenden Kirchen keine Rede sein können; allein leider zeigt der von Cherbuliez gebrauchte Ausdruck den wahren Stand der Dinge nur zu gut an.

Ein großer Theil des 16. Jahrhunderts, beinahe das ganze siebenzehnte und die Anfänge des achtzehnten zeugen auf betrübende Weise von der Zwietracht, den Streitigkeiten, der blinden Wuth, der sich die in Folge der Kirchentrennung in zwei Lager geschiedenen Eidgenossen zu ihrem größten Schaden und mit Gefährdung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit lange Jahre hindurch hingegeben. Unsern Tagen blieb die Erneuerung des schmerzlichen Schauspiels vorbehalten, welches seit einem Jahrhunderte durch die Kultur und die herrschenden Ideen der Duldung und Bruderliebe auf ewig verbannt schien.

Im ersten Bande gaben wir, kantonsweise, die Zahl der Katholiken wie die der Protestanten an [2]).

In diesem zweiten Bande haben wir angedeutet, wie es sich mit der Gewissensfreiheit und freien Ausübung der Religion verhält [3]).

[1]) De la démocratie etc. I. 223.

[2]) Bd. I. S. 59.

[3]) S. Seite 27 u. 28.

Auch ist seines Orts gezeigt worden, daß der Bundesvertrag in Sachen der Religion und der Kultur sich darauf beschränkt, den Bestand der Klöster und Stifte, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, zu gewährleisten, und zu erklären, daß ihr Vermögen, wie gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen sein soll [1]).

Nun bleibt uns übrig, die eigenen Institutionen, sowohl der katholischen als der reformirten Kirche in der Schweiz, auseinanderzusetzen.

Zweiter Abschnitt.

Katholische Kirche.

Erstes Kapitel.

Bisthümer.

Die katholische Bevölkerung der Schweiz steht unter sieben Bischöfen, welche in Sitten, Freiburg, Solothurn, St. Gallen (unlängst aufgestellt), Chur, Como und Mailand (Erzbischof) residiren. Diesen kann man einen Bischof von Bethlehem in partibus, in der Abtei St. Moritz im Wallis, beizählen. — Sie sind von einander unabhängig und weder ihre Wahl noch ihre Attribute einem allgemeinen Gesetze, einer gleichförmigen Regel unterworfen. Selbst der Bischof von Como und der Erzbischof von Mailand erscheinen in dieser Beziehung ganz von dem österreichischen Kaiser abhängig.

Bisthum Sitten.

Dieses Bisthum wird als das älteste in der Schweiz betrachtet, und der Bischof soll seinen Sitz zuerst in Martinach, dem alten Octodurum, gehabt haben. Am Concilium zu Aquileja (im Jahr 381)

[1]) Theil II. S. 45.

und zu Mailand (im Jahr 390) unterzeichnete sich ein Theodorus als Episcopus Octodurensis. Nachher jedoch, am Concilium zu Macon (im Jahr 585) unterschrieb Heliodor in der Eigenschaft eines Episcopus a Sedunis (von Sedunum, Sitten). — Karl der Große begabte den Bischof von Sitten mit der Landeshoheit über das Rhonethal. Durch diese Concession und durch andere darauffolgende übte der Bischof, je nach dem Gutdünken des Walliser Volkes, welches sich von jeher auf gewisse Rechte und auf die Freiheit, wie es sie verstand, eifersüchtig zeigte, mehr oder minder beschränkte fürstliche Rechte aus. Es fehlte nicht an Erschütterungen und Kriegen.

In Folge der politischen Ereignisse vom Jahr 1798 hörten die Unterthänigkeitsverhältnisse des untern zum obern Wallis auf und gingen zugleich die weltlichen Hoheitsrechte des Bischofs verloren. Mit der Restauration wurde zwar die politische Macht des letztern nicht hergestellt, immerhin aber seiner „Hoheit" ein Sitz mit vier Stimmen in der obersten Landesbehörde eingeräumt. Gegenwärtig besitzt er nur eine Stimme im Großen Rathe. Ehemals stand er unter dem Erzbischof von Tarentaise in Savoyen; aber im J. 1513, da Matthäus Schinner, ein berüchtigter Ränkemacher und Parteiführer, Bischof war, erklärte Papst Julius II., dessen Kreatur er war, das Bisthum Sitten als Immediationsbisthum.

Die Wahl eines Bischofs geschieht von dem Domkapitel und Gesandten der Walliser Zehnten. Die bischöfliche Jurisdiktion beschränkt sich auf die Bevölkerung des Wallis, vor der Reformation erstreckte sie sich auch auf das Amt Aigle im angrenzenden Waadtlande. Seine Dignitaren: Ein Generalvikar, ein Offizial und zwei Sekretärs. Außer dem Kapitel in Sitten sind ihm 107 Pfarreien mit 75—78,000 Gläubigen unterstellt. Er übt einen überwiegenden Einfluß auf den öffentlichen Unterricht aus.

Bisthum Lausanne und Genf, in Freiburg [1]).

Vor der Kirchentrennung besaß Genf einen Bischof, sowie Lausanne im Waadtlande. Der letzte Bischof von Genf war der berühmte heilige Franziskus von Sales.

Der bischöfliche Sitz, welcher ursprünglich in Aventicum (heut-

[1]) Kirchenstatistik, S. 228—231.

zutage Avenches, Wifflisburg) war, wurde um das Jahr 591 auf Befehl des burgundischen Königs Childebert nach Lausanne verlegt. Ueber neunhundert Jahre stand das Bisthum in größter Blüthe und genoß ansehnliche Hoheitsrechte. Als aber im J. 1536 die Berner ins Waadtland einfielen und daselbst die Reformation einführten, flüchtete sich der Bischof mit Verlust des eigenen Sitzes, der Herrschaften und Einkünfte. Er fand auf dem Gebiete der Republik Freiburg Aufnahme und in der Folge der Zeit schlug er in der Stadt selbst seine Residenz auf.

Mit dem Wenigen, was von dem ehemals unter der Jurisdiktion des Bischofs von Lausanne stehenden Gebiete übrig blieb und dem im Jahr 1820 hinzugefügten katholischen Theile des Kantons Genf, würde das gegenwärtige Bisthum, nach einem in der „Staatszeitung für die katholische Schweiz" enthaltenen statistischen Versuche, 112,945 Gläubige zählen. Vor der Reformation wählten die Domherren den Bischof; seit dem Jahr 1560 wählt ihn der Papst auf einen Dreiervorschlag des Staatsraths von Freiburg. Es gibt kein Domkapitel und keinen bischöflichen Senat mehr. Der Verfasser eines „Beitrags zur Statistik der Klöster des Kantons Freiburg" [1]), schlägt die Einkünfte des Bischofs auf etwa 8000 Schweizerfranken an; mit den 1300 Fr., welche der Kanton Genf gemäß Konkordat vom 1. Februar 1820 bezahlt, dürfte das Gesammteinkommen auf 13—15,000 fr. Fr. steigen.

Ehemals stand der Bischof unter dem Erzbischof von Besançon. Seit einer gewissen Zeit ist er, wie die andern Bischöfe der Schweiz, zum Immediat-Bischofe geworden mit großer Abhängigkeit von dem päpstlichen Nuntius. Er führt den Titel Bischof in partibus infidelium hinsichtlich der nicht katholischen Bevölkerungen seiner Diözese. Die freiburgische Gesetzgebung sichert ihm einen bedeutenden Einfluß auf das Unterrichtswesen zu.

Bisthum Basel.

(Residenz in Solothurn.)

Auf den Trümmern zweier alter und berühmter Bisthümer, Basel und Konstanz, erstand in unsern Tagen dieses Bisthum, unstreitig das beträchtlichste in der Schweiz.

[1]) Sursee 1835.

Nachdem die Kirchenreform des 16. Jahrhunderts den Bischof von Basel von seinem Sitze vertrieben, verlegte er denselben nach Pruntrut, wo er als Seelenhirt und Landesherr die Landschaften des Jura regierte, welche seit dem Jahr 1815 größtentheils zum Kanton Bern gehören.

An die alt-baselische Diözese stieß diejenige eines andern Bischofs, welcher bis zum Jahr 500 seinen Sitz in Vindonissa (jetzt Windisch) im Aargau hatte, und der ihn in der Folge, da jene alte helvetische Stadt von den Allemannen zerstört wurde, nach Konstanz verlegte. Die ganze östliche Schweiz, vom Bodensee und Rhein bis an die Aar, mit Ausnahme Graubündens, gehörte zu dem Bisthum Konstanz, welches mit Mainz und letztlich mit Regensburg in Metropolitanverband stand.

Die Macht des Bischofs von Konstanz und seine freisinnigen Bestrebungen während des Jahrzehnts der Mediationsakte, bestimmte die ultramontane Partei, die Losreißung der schweizerischen Diözesentheile von dem Bisthum Konstanz zu betreiben. Wirklich wurde dieselbe auf den Vorschlag der Urkantone und (wie man versichert) auf Anstiften der Nuntiatur während der Tagsatzung vom Jahr 1813 ausgesprochen. Im Januar 1815 ernannte der Nuntius einen apostolischen Generalvikar zur interministischen Leitung der vom Oberhirtenamt zu Konstanz losgetrennten katholischen Heerde verschiedener Kantone. So entstand ein Provisorium, welches zum Theil mit der Herstellung des Bisthums Basel gehoben wurde, zum Theil aber zur Stunde noch fortbesteht.

Ein erstes im Jahr 1827 in Langenthal von den Kantonen Bern, Luzern, Aargau und Solothurn mit dem Internuntius Gizzi abgeschlossenes Konkordat konnte nicht zur Ausführung gelangen, weil Aargau seine Ratifikation versagte. Nachdem die Verhandlungen wieder aufgenommen und einige günstigere Bedingungen für die weltliche Behörde erzielt worden waren, wurde von Bern, Luzern, Solothurn und Zug am 26. März 1828 in Luzern ein zweites Konkordat geschlossen, und da dieses die allseitige Zustimmung erhielt, so erfolgte die Umschreibungsbulle (Inter præcipua) vom 7. Mai des gleichen Jahres und am 13. Juli wurde der neue Bischof in der Stiftskirche in Solothurn feierlich installirt. Nachher traten die Stände Aargau, Thurgau und Basel dem Konkordate bei. —

Diese also hergestellte basel'sche Diözese zählt nicht weniger denn neun Chorherrnstifte, circa 380 Pfarren und 360—365,000 Gläubige, und ist weitaus die beträchtlichste der Schweiz. Das fixe Einkommen des Bischofs beläuft sich auf 15,000 fr. Franken. Den Bischof ernennt der bischöfliche Senat, bestehend aus 10 Domherren, wovon drei aus dem Stifte zu Solothurn, je drei aus den Kantonen Luzern und Bern und einer aus dem Kanton Zug sein müssen.

Bisthum Chur.

Die erste Spur eines churischen Bischofs liegt in der Unterschrift des Abundantius, Bischofs von Como, welcher im Jahr 451 der christlichen Zeitrechnung die Verhandlungen des Konziliums zu Chalcedon in seinem und im Namen des abwesenden Asimon, Ecclesiæ Curiensis primæ Rhætiæ episcopi unterzeichnete. Im Mittelalter übte der alte Gotteshausbund fortwährend die Schirmherrschaft aus, welche im Jahr 1822 an den ganzen Kanton überging. Der Bischof wird von dem Domkapitel ernannt. Er muß ein Bürger von Graubünden und seine Wahl von der Regierung genehmigt sein [1]). Vor dem Jahr 1798 dehnte sich seine Gerichtsbarkeit auch über die deutschen Länder des österreichischen Gebiets aus; aber die dortige Regierung machte das Prinzip des jus cavendi et inspiciendi geltend und vereinte jene Theile mit den kaiserlichen Bisthümern, so daß das Bisthum Chur sich auf die katholischen Bevölkerungen Graubündens, mit Ausschluß von Puschlav und Bergell, beschränkt fand. Die bischöflichen Einkünfte, welche anfangs 12,000 Gld. betragen mochten, haben sich sehr vermindert und durch den Anschluß von Schwyz wurden sie nicht erhöht, weil dieser Stand keinen Beitrag leistet. Von der weit wichtigern Anschließung der St. gallischen Bevölkerung wollten die souveränen Bünde durchaus nichts wissen. Die gesetzlich anerkannte Jurisdiktion erstreckt sich blos über etwa siebenzig graubündnerische Pfarreien und auf circa 32,000 ebenfalls graubündnerische Katholiken. Er ist Bischof in partibus infidelium im größten Theile seines Kirchensprengels.

1) Historisch staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheiten des Bisthums Chur u. s. w.

Bisthum St. Gallen.

Bei Anlaß der Zerstücklung des Bisthums Konstanz trat die Regierung von St. Gallen anfangs in die Ansichten des römischen Hofes ein, welcher, in Berücksichtigung der Güter und Einkünfte der St. gallischen Kirche, sich anerbot, sie zum Bisthum zu erheben unter der Bedingung, daß der Bischof von Chur mit dem Titel Bischof von Chur und St. Gallen an die Spitze desselben gestellt werde. Aber das Doppelbisthum hatte, wenn auch einen faktischen, doch nie einen rechtlichen Bestand, indem die Errichtungsbulle vom 2. Juli 1823 die Sanktion der obersten Landesbehörde nicht erhielt. Es bestand nun ein mehr als einem Wechselfalle unterworfenes Provisorium, während welchem vielfache Unterhandlungen angeknüpft wurden. Endlich, nachdem dieselben von den St. gallischen Katholiken mit ungewohntem Eifer wieder aufgenommen worden waren, kam unterm 7. November 1845 eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle zur Erstellung eines Bisthums St. Gallen zu Stande, welche mit der Annahme der Bulle Instabilis rerum humanarum Pius IX. zur Verwirklichung gelangte (1847). — Ein Kapitel von fünf residirenden Domherren bildet den bischöflichen Rath, welcher dem Bischofe in der Leitung der Diözese und des Seminars beisteht und in der Kathedralkirche den Gottesdienst besorgt. Für die erste Bischofswahl reicht das katholische Großrathskollegium dem Papste einen Vorschlag von fünf wählbaren Geistlichen ein, und der Papst wählt daraus den Bischof. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles hat die Kongregation der residirenden und nicht residirenden Domherren binnen drei Monaten einen neuen Bischof zu erwählen, der sodann vom Kirchenoberhaupte kanonisch eingesetzt wird. Nebstdem, daß der zu Wählende die kanonischen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen muß, wird erfordert, daß er ein Weltgeistlicher sei und mehrere Jahre lang im Kanton St. Gallen, entweder in der Seelsorge oder im Lehramte, oder bei der Verwaltung der Diözese gearbeitet habe. Der Bischof leistet dem Freistaate den Eid der Treue. Das Konkordat sichert dem Bischofe ein jährliches Einkommen von 4000 Reichsgulden und eine seiner Würde angemessene Wohnung zu. Behufs der Dotationen soll das katholische Großrathskollegium folgende Fonds anweisen: 200,000 Gulden für die Kathedralkirche; 75,000 Gl. für das Priesterseminar,

160,000 Gld. für das bischöfliche Einkommen und die übrigen Präbenden des Kapitels. Für allfällige Aufnahme anderer Kantone als Bestandtheile des Kirchsprengels sind besondere Verträge ausdrücklich vorbehalten. Unterdessen mag das St. gallische Bisthum etwa hundert Pfarren und hunderttausend Seelen zählen.

Bisthum Como.

Ungefähr drei Viertheile der tessinischen Bevölkerung mit Puschlav und dem Bergellthale in Graubünden gehören zu dem weitläufigen und volkreichen Bisthum Como, welches dem Erzbischof von Mailand unterstellt ist. Man behauptet, daß der Bischof theils an Zinsen von Kapitalien, theils an Ertrag von Liegenschaften, nicht weniger als 18—19,000 fr. Fr. aus der tessinischen Gerichtsbarkeit beziehe, wo er weder einen Generalvikar noch ein Seminar unterhält. Als das Land in Unterthänigkeitsverhältnissen stand, wurde Namens der beherrschenden Kantone die Frage aufgeworfen, ob es nicht vortheilhaft wäre, im Innern ein Generalvikariat oder Kommissariat zu errichten, um Priestern und Laien häufige und nicht geringe Kosten und Angelegenheiten, die das Hin- und Herreisen über die Grenzen des Landes verursache, zu ersparen, und seit der Kanton selbstständig ist, kam die Errichtung eines tessinischen Bisthums, worüber sich für und wider reden läßt, mehr als einmal zur Sprache. Doch bis zur Stunde ist es beim Alten geblieben und seine österreichische k. k. Majestät gibt uns den Bischof.

Erzbisthum Mailand.

Die drei Thäler Riviera, Blenio und Livinen in den obern Gegenden des Kantons, die Pieve Capriasca oder der Kreis Tesserete im Luganischen und das Vikariat Brissago auf dem rechten Ufer des Langensees, 55 Pfarreien mit beiläufig 30,000 Seelen gehören zur erzbischöflichen Diözese Mailand. Der Erzbischof bezieht kein fixes Einkommen aus diesen ambrosianischen Thälern und hält, man sagt auf eigene Kosten, im Seminarium zu Poleggio, einen Vikarius Pro-Visitator zu großem Nutzen und Vortheil der Bevölkerung.

Zweites Kapitel.

Die Nuntiatur.

Vor der Reformation hatte der römische Hof keinen beständigen Nuntius in der Schweiz, wohl aber sandte er von Zeit zu Zeit einen solchen, der dann seinen Wohnsitz bald in Zürich, bald in Luzern, bald in Basel oder anderswo aufschlug.

Der Kardinal St. Karolus Borromäus, Erzbischof von Mailand, drang beim heiligen Stuhle auf das eifrigste auf eine beständige Nuntiatur. Pius V., in seine Ansichten eintretend, beschloß im J. 1571, einen bleibenden Gesandten bei den schweizerischen Kantonen zu halten, hauptsächlich um den Beschlüssen des tridentinischen Kirchenraths Nachachtung zu verschaffen. Die Eidgenossen, von Natur aus gegen die diplomatischen Künste des Auslandes argwöhnisch, schickten den Ritter Walter von Roll von Uri nach Rom, um den heiligen Vater von diesem Vorhaben abzubringen und auf alle Weise ihre Freiheiten und althergebrachten Rechte gebührend zu verwahren.

Acht Jahre nachher, im J. 1579, sandte Rom, auf seinem Entschlusse, wie gewohnt, beharrend, den Botschafter. Von jenem Zeitpunkte an residirte er in Luzern, einer Stadt, welche seit der Kirchentrennung gewissermaßen als katholischer Vorort betrachtet wurde.

Die Geschichte erzählt von dem unruhigen Treiben des ersten Nuntius, Francesco Buonomo und der Unzufriedenheit der Schweizer; von dem ernsten Kampfe, den die Regierung von Luzern zur Vertheidigung ihrer Rechte gegen die Legaten Caraccioli und Passionei (in den J. 1725—1748) zu bestehen hatte; von dem überwiegenden Einflusse, welchen die Nuntien in schweizerischen Angelegenheiten, sowohl auf die Bischöfe, als auf Klöster und Stifte und auf jede Weise ausübten. Sie erzählt auch die Ereignisse, welche hieraus hervorgingen und wie im J. 1728 der Nuntius sich nach Altorf zurückziehen mußte, gerade wie er in unsern Tagen sich auf einige Jahre nach Schwyz begab [1]).

[1]) Man lese insbesondere: Histoire de la Confédération suisse. Vol. XI, XII, XIII, XIV, Buch XIV, Kap. 1 und Anhang Seite 563 u. ff. — Ebendaselbst Bd. XV., Buch 14, K. 4, S. 180—184. Balthasar, De juribus Helvetiorum circa sacra. Zürich 1768. Auch Svizzera Italiana Bd. II, Th. II. Lugano 1840.

Die Vorrechte, welche der römische Gesandte bei den schweizerischen Kantonen geltend macht, sind mannigfaltig und wichtig.

Er wird anhergesandt, um die päpstliche Macht im Sinne jenes Systems zu vertreten, welches dem Papste allein eine unbeschränkte Gewalt beimißt und den Bischof bloß zu seinem Koadjutor macht. Daher geschah es von jeher, daß der römische Legat mit Provisorien, Exemtionen, Reservationen u. s. w. das Ansehen des Bischofs verkümmerte.

Der Legat hat gewöhnlich einen vom apostolischen Stuhl als Rath beigegebenen Auditor, einen Sekretär, einen Schleppträger und einen Kanzler. Beim Eintritt in die Schweiz verrichtet der Nuntius in der Stiftskirche zu Balerna bei Mendris einige Ceremonien, welche die Besitznahme der Nuntiatur bedeuten sollen.

Unter den Nuntien, welche in der Schweiz einen großen Einfluß ausübten, kann wohl keiner mit dem Legaten Testaferrata und seinem Auditor Cherubini verglichen werden. Ihnen wird die Auflösung des mächtigen Bisthums Konstanz und die Herabsetzung der bischöflichen Gewalt in der Schweiz auf eine durchaus untergeordnete zugeschrieben. Der vaterländische Geschichtschreiber sagt in Bezug auf die Wirksamkeit der Nuntien: „Wir werden die Politik der Nuntien nach den Instruktionen ihres Hofes zeichnen. Wir werden sehen, wie sie abwechselnd lehrte und schlug; wie sie die Männer von Ansehen bearbeitete; wie sie zur rechten Zeit den Ring, das Halsband oder den goldenen Sporn der römischen Ritter schenkte; wie sie einem Volke Gelage bereitete, das gerne seine Stunden in festlicher Lust vergißt. Sie hat noch, als die Fackeln des Fanatismus überall verloschen, über unser Vaterland die Flammen des letzten Religionskrieges geworfen [1])." Wenn in unsern Tagen der Schweiz, nach den unerforschlichen Rathschlüssen der Vorsehung, die Geißel eines politisch-religiösen Krieges vorbehalten ist, so werden unter denjenigen, auf welchen vor Gott und den Menschen eine schwere Verantwortlichkeit liegt, die Mandataren Leo's XII. und Gregors XVI. nicht die Letzten sein. Aber noch bleibt uns ein Schimmer der Hoffnung, welcher

[1]) L. Vuillemin, Contin. de J. Müller. Tom. I, pag. VIII.

einerseits auf der natürlichen Gutmüthigkeit des Schweizervolks und andrerseits auf der hohen Weisheit Pius IX. beruht.

Drittes Kapitel.

Kapitel und Pfarreien, Weltgeistlichkeit.

Die katholische Kirche zählt beiläufig 1100 Pfarreien, einige wenige von prekärem oder bloß tolerirtem Bestande inbegriffen.

Die Pfarreien in den verschiedenen Kantonen werden dann hier nach Ruralkapiteln, dort nach Vikariaten, anderswo auf andere Weise mit Dekanen, Kanzlern und andern von dem betreffenden Klerus gewählten Beamten abgetheilt.

Kanton.	Pfarreien.		Katholische Seelen auf eine Pfarrei.
Bisthum Sitten.			
Wallis	107		760
Bisthum Lausanne.			
Genf	22		
Bern [1]	1		
Waadt	5	145	780
Neuenburg	4		
Freiburg	113		
Bisthum Basel.			
Luzern	120		
Solothurn	64		
Aargau	72		
Bern (Jura)	70	389	925
Zug	10		
Thurgau	42		
Schaffhausen	2		
Basel [2]	9		

[1] Die Pfarrei der Stadt.

[2] Eine tolerirte Pfarrei ist in der Stadt Basel: acht Pfarreien liegen im landschaftlichen Bezirk Birseck.

Kanton.		Pfarreien.	Katholische Seelen auf eine Pfarrei.
Bisthum St. Gallen.			
St. Gallen		99	1000
Bisthum Chur.			
Graubünden	70		
Schwyz [1]	30		
Uri [1]	16		
Unterwalden [1]	13	143	850
Zürich [1]	1		
Appenzell Innerrh. [1]	5		
Glarus [1]	8		
Bisthum Como.			
Tessin	185		
Graubünden [2]	2	242	600
Erzbisthum Mailand.			
Tessin	55		

Chorherrenstifte.

Die katholische Schweiz besitzt gegenwärtig an zwanzig Chorherrenstifte, etwa drei auf ein Bisthum, mit einem Personalbestand von 245 Individuen.

[1] Die Vereinigung ist eine bloß kirchliche, ohne Nachtheil der Hoheitsrechte der drei Bünde.

[2] Brusio und Puschlav.

Diese Stifte finden wir auf folgende Weise vertheilt:

Kanton.	Kapitel.	Kapitularen.	Ort.
Tessin	5	55	Balerna, Lugano, Agno, Locarno Bellenz.
Luzern	2	49	Luzern, Münster.
Freiburg	2	22	Freiburg [1]).
Solothurn	3	30	Solothurn [2]), Schönenwerth.
Wallis	1	24	Sitten [3]).
Thurgau	1	10	Bischofzell.
Aargau	3	25	Rheinfelden, Zurzach, Baden.
St. Gallen	1	16	St. Gallen [4]).
Graubünden	1	10	Chur [5]).
	19	241	

[1]) Das mit der freiburgischen St. Nikolaus-Kirche verbundene Stift zählt für sich allein fünfzehn eigentliche Chorherren und andere Geistliche: an der Spitze Aller steht ein infulirter Probst.

[2]) Das Domkapitel besteht aus 22 Domherren, wovon Solothurn einen Probst und neun Domherren, den Rest die andern konkurirenden Stände geben.

[3]) Zwölf Kapitularen haben Residenz, ebensoviele nicht. Allen vereint steht die Ernennung des Bischofs zu.

[4]) Gemäß Art. 3 des Konkordats für Errichtung des Bisthums: 5 residirende Kapitularen (nämlich ein Dekan und 4 Kanoniker), 8 auswärtige (Land- oder Titulatur-) Domherren und 3 Hülfspriester oder Vikare.

[5]) Vier residirende, 4 nicht residirende und 2 Dombenifizianten.

Die Wahlformen für Chorherren, Pfarrer, Kapläne sind in den Kantonen so verschieden, daß sich vielleicht, hier oder dort, alle in der Christenheit gangbaren vorfinden. Am weitesten ist jedoch die Uebung verbreitet, daß das Volk den Priester, den es sich zum Pfarrer oder Kaplan zu geben gedenkt, ernennt und dem Bischof vorstellt Dieser Gebrauch besteht allgemein in den Urkantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, in Graubünden, im Tessin (mit gewissen Beschränkungen).

Einige Kantonsregierungen, in Ausübung des Schirmrechts über Pfarreien und andere Pfründen, ernennen oder präsentiren dem

Bischof oder dem heiligen Vater eine gewisse Anzahl Chorherren, Pfarrer oder andere Bepfründete. So hat die Regierung von Solothurn durch Ankauf der im Mittelalter bestandenen Herrschaften und auf andere Weise das Kollaturrecht über die meisten mit Seelsorge verbundenen Pfründen an sich gebracht [1]). In Inner-Appenzell ernennt der Große Rath die Pfarrer [2]).

Es giebt übrigens auch Klöster und Stifte, denen das Recht zusteht, Pfarrer und Pfarrverweser zu bestellen. Hieher gehören die Abteien Einsiedeln, Fischingen im Thurgau, St. Urban im Kanton Luzern, St. Moritz in Unterwallis und einige andere.

Ebenso verhielt es sich mit den Abteien Muri und Wettingen im Aargau; da aber dieselben im Jahr 1841 aufgehoben wurden, giengen ihre Kollaturrechte an die Regierung über.

Nicht selten besitzt der Bischof oder der päpstliche Stuhl das Kollaturrecht. Dieß ist besonders im Tessin hinsichtlich der Erzpriesterstellen und Kanonikate der Fall [3]). In demselben Kantone und vielleicht in einigen anderen fehlt auch der Mißbrauch der Koadjutorien mit dem Rechte oder der Anwartschaft auf Nachfolge im Benefizium nicht.

Welches aber die Wahlart für die nicht eigenthümlich einer Familie angehörenden Pfründen sein mag, so haben die schweizerischen Regierungen immer mehr darauf gehalten, das Placetum regium mit Bezug irgend einer Gebühr auszuüben. Etliche Kantone haben überdieß dem Benefiziaten die Pflicht auferlegt, der Staatsbehörde einen Eid der Treue zu leisten: so Aargau, Genf, Bern, Glarus ꝛc.

Beinahe überall ist festgesetzt, daß zu Chorherren-, Pfarr- und ähnlichen Pfründen kein Fremder, außer wenn es an einheimischen Aspiranten fehlt, zugelassen werden solle. — Bemerkenswerth ist, daß in einigen schweizerischen Demokratien die Stelle des Kaplans oder wohl auch des Pfarrers prekär ist, und durchaus von dem guten Willen des Volkes in den im Ernennungsakte aufzustellenden Bedingungen abhängt.

---

[1]) Kirchenstatistik der katholischen Schweiz, Seite 263.

[2]) Ebendaselbst S. 345.

[3]) Für die Benefiziaten der drei Thäler wird der Akt der kirchlichen Investitur nicht von dem Bischofe erlassen, sondern von den hochwürdigen Chorherren des Domstiftes, welche sich jetzt noch Grafen der drei Thäler nennen.

Die Schweiz ist kein Land fetter Pfründen. Im Allgemeinen ist die Besoldung der Geistlichen eine mäßige, doch wird sie zuweilen durch Gefälle oder Nebeneinkünfte zu einem ziemlich reichlichen Einkommen gesteigert.

Freiburg. Der fixe Gehalt der Pfarrer wird durchschnittlich auf 1200 fr. Franken und der der Kapläne auf 600 geschätzt [1]).

Schwyz. Das Einkommen eines Pfarrers beträgt gewöhnlich 250—300 dortige Gulden, an Geld, Ertrag eigenen Landes oder Zehnten. Mit den Stolgebühren mag die Einnahme in den volkreichsten Gemeinden auf 7—800 Gulden kommen [2]).

Unterwalden. Das beste Einkommen der Pfarrer und Kapläne besteht in den Zufälligkeiten, und ist deßhalb nicht leicht zu berechnen. Eine Pfründe mit 300 Gulden gehört zu den geringen, und eine mit 1000 Gulden zu den ausgezeichnet guten oder fetten. Einige Pfründen sind mit der Verpflichtung, Schule zu halten, andere, besonders in gebirgigen und abgelegenen Gegenden, mit dem Wirthschaftsrechte verbunden [3]). — Nicht besser steht es mit der Besoldung, welche den Seelsorgern in Appenzell, Wallis, Graubünden und Tessin zukömmt. In diesem letztern Kantone sind, nebst einer guten Zahl mäßig bedachter Pfründen, nicht wenig äußerst magere geschaffen worden [4]).

Weit befriedigender ist die Stellung der Pfarrer und Pfarrverweser in Baselland, wo das Pfarrbenefizium, mit Wohnung, Garten, Holz und verschiedenen Nebeneinkünften auf 1500 — 2000 und 2250 fr. Fr. angeschlagen werden kann [5]); — im St. Gallischen, wo das Minimum gesetzlich auf 500 Gld. festgesetzt ist; es gibt auch Pfarreien mit einer Einnahme von 1000 und selbst 2000 Gld. [6]) — ebenso in den Kantonen Luzern, Solothurn, Aargau, Bern ꝛc. Im Kanton Solothurn hat man ein kleines Stammgut angelegt, dessen Ertrag zur Aufbesserung kärglicher Pfarrgehalte bestimmt ist.

[1]) Beiträge zur Statistik der Klöster u. s. w.
[2]) Kirchenstatistik, S. 137.
[3]) Ebend. S. 199.
[4]) Svizzera Italiana II. II. pag. 27—29.
[5]) Kirchenstatistik, S. 355.
[6]) Ebend. S. 321.

Es wäre zu wünschen, daß diese Einrichtung überall Nachahmung fände. Es könnte alten, kranken und gebrechlichen Priestern eine köstliche Hülfe geleistet werden.

Viertes Kapitel.

Klöster.

Wir haben eine Flugschrift vom Jahr 1769 vor uns, welche 119 Klöster mit 3500 Religiosen beiderlei Geschlechts zählte.

Seither hat die Revolution mit ihren Folgen mehrere Gotteshäuser weggeräumt. Dennoch finden wir immer noch 116.

Uebersicht der Klöster in den verschiedenen Kantonen im Jahr 1846.

Kanton.	Mannsklöster.	Frauenklöster.	Total.
Tessin	12	8	20
Freiburg	9	7	16
St. Gallen	3	10	13
Luzern	6	3	9
Solothurn	5	4	9
Aargau	—	4	4
Thurgau	4	6	10
Wallis	7	2	9
Schwyz	4	3	7
Unterwalden	3	2	5
Graubünden	1	2	3
Zug	1	2	3
Appenzell	1	2	3
Bern	—	2	2
Zürich	1	—	1
Glarus	1	—	1
Neuenburg	1	—	1
	59	57	116

Uebersicht der Klöster nach ihrem Orden [1]).

Orden.	Mannsklöster.	Frauenklöster.	Total.
Kapuziner	28	1	29
Benediktiner	9	11	20
Bernhardiner	3	11	14
Reformirte Schwestern nach der 3. Regel des heil. Franziskus	—	14	14
Franziskaner	8	2	10
Dominikaner	—	6	6
Jesuiten	5	—	5
Ursulinerinnen	—	3	3
Augustiner	1	5	4
Karthäuser	2	—	2
Barmherzige Schwestern	—	2	2
Visitantinerinnen	—	2	2
Verschiedene andere Orden	3	2	5 [2])
	57	59	116

Wenige schweizerische Klosterfamilien zählen über zwanzig oder dreißig Personen. Einsiedlen, weitaus die beträchtlichste von allen, hat 51 Patres, 7 Fratres und 16 Laienbrüder, im Ganzen 74 [3]).

Durchschnittlich scheint die Ziffer von 21—22 Individuen auf eine religiöse Gemeinschaft, und im Ganzen etwa 2500 Conventualen angenommen werden zu können. Ist dieser Ansatz richtig, so hat, da die Zahl der Klöster derjenigen vom Jahr 1769 beinahe gleich blieb, ihr Personale um etwa tausend Köpfe abgenommen.

---

[1]) Obige Uebersicht beruht größtentheils auf einer im Jahr 1842 von der eidgenössischen Kanzlei veröffentlichten, welche, Klöster und Stifte mit einander vermengend, zusammen 145 aufwies.

[2]) Es sind dieß Orden, die in der Schweiz nur ein Haus haben, wie die Serviten in Mendris und die Somasken in Lugano.

[3]) Kirchenstatistik, S. 158.

Die Frömmigkeit der Gläubigen rief in der Schweiz, wie anderswo, eine große Anzahl Klöster und Stifte ins Leben. Die reichsten erstanden in den ebenen und fruchtbaren Gegenden des Aargau's und Thurgau's und dort herum. Doch auch auf Höhen und in entfernten Einöden erblüheten einige, vorzüglich Einsiedlen im Kanton Schwyz und Engelberg im Hochthale gleichen Namens. Während des Mittelalters bereicherten Barone, Grafen, Könige und Königinnen mit ihren Geschenken die frommen Stiftungen, und viele Jünglinge und Jungfrauen adelichen Geschlechts weiheten sich dem Klosterleben. Dieß Alles wird ausführlich von Geschicht- und Chronikschreibern erzählt.

Den Benediktinern in St. Gallen verdankt die europäische Civilisation die Erhaltung köstlicher Gesetzbücher und alter Klassiker, und um die Schweiz haben sie sich dadurch ein großes Verdienst erworben, daß sie in den Zeiten der größten Unwissenheit eine öffentliche Schule errichteten. Der erste St. gallische Abt war Othmar, ein ganz anderer Mann als der Kalife Omar.

Zur Zeit der Kirchentrennung erließen die Kantone, denen es an der Erhaltung und am guten Rufe der Klöster sehr gelegen war, verschiedene Verordnungen. Im Jahr 1527 wurden Vögte bestellt, welche von den Zinsrödeln und allen das Vermögen beschlagenden Titeln Einsicht nehmen mußten. Die Klöster widersetzten sich dieser Verfügung und hetzten das Volk gegen die Regierungen auf, so daß einige diese letzteren nachgaben. Man sieht, daß der Widerstand der Klöster gegen die Beschlüsse der Staatsbehörde nicht bloß unserer Zeit angehört.

Das Alter für die Einkleidung und Ablegung des Klostergelübdes, — die pekuniären und bürgerlichen Bedingungen zur Aufnahme der Novizen, — die jährliche Rechnungsablage, — auf diese und andere Punkte haben die Regierungen zu allen Zeiten ihr besonderes Augenmerk gerichtet. Die Bestimmungen, welche dießfalls Aargau und Thurgau in diesen letzten Jahren aufstellten, wurden von den Klöstern und überhaupt von der ganzen Geistlichkeit sehr übel aufgenommen. — Das thurgauische Gesetz vom 5. September 1843 verlangt in Betreff der aufzunehmenden Novizen: 1) das zurückgelegte 22ste Jahr für den Beginn des Noviziats und das 24ste für den Eintritt in den Orden; 2) den Besitz des Kantons- oder Schweizerbür-

gerrechts; 3) eine Mitgabe von 200—500 Gld., wenn der Kandidat ein Kantonsbürger, und von 800—1200 Gld., wenn er sonst Schweizerbürger ist. Mannspersonen haben sich überdieß über wissenschaftliche Bildung auszuweisen. — Im Urnerlandbuch liest man einige vormundschaftliche und beschränkende Bestimmungen über die Klöster. So wird durch den Art. 421 festgesetzt: „daß unter 3 Pro„fessen allezeit zwei Landtöchter und nur eine Fremde aufgenommen „werde. Es soll auch einer Fremden, wenn nicht besondere günstige „Umstände für sie sprechen, die Aufnahme unter 2000 Gulden nicht „gestattet werden."

Die Kongregation der Benediktiner ist die bedeutendste unter den religiösen Gemeinschaften der Schweiz. Obwohl sie St. Gallen, dann Pfeffers und endlich Muri verloren, ragt sie dennoch durch die Zahl der Häuser und Mönche, durch Reichthum und Bildung hervor. Die Gotteshäuser sind durch einen Vertrag vom Jahr 1602, welcher die *Fœderis Benedictini Concordia* genannt wurde, unter einander verbunden. — Die Abtei Einsiedlen mit ihren Dependenzen im Thurgau, Tessin und anderswo, welche, so lange das Stift St. Gallen bestand, den zweiten Rang einnahm, ist jetzt weitaus die erste und ansehnlichste. Ihr Vermögen, obgleich durch verschiedene Wechselfälle geschwächt, ist immerhin ungeheuer, und die Mönche legen dem Abte den längst aufgehobenen Titel Reichsfürst, den deutsche Kaiser ihm verliehen hatten, zur Stunde noch gewissenhaft bei. Die Schweizergeographien, die Handbücher für Reisende und viele andere Schriften sind reich an Notizen über das Kloster, den Tempel, über die Pracht beider und über die Unzahl der herbeiströmenden Pilger und Neugierigen (bis auf 150,000 jährlich). — Mehrere Zeitungen beschuldigen das Kloster nicht geringer Theilnahme an den politisch-reaktionären Umtrieben der Dreißigerperiode. — Dasselbe besorgt eine deutsche Ausgabe (man sagt in 15,000 Exemplaren) der Jahrbücher der katholischen Propaganda, die ihren Sitz in Lyon hat: alle zwei Monate eine Lieferung. Auf eigene Rechnung giebt es ein religiöses Blatt unter dem Titel „der Pilger" heraus.

Durch die Zahl seiner Mitglieder und durch Volksthümlichkeit gelangte der Kapuzinerorden schnell zu einem hohen Grade von Bedeutung unter den schweizerischen Bevölkerungen. — Unter den katholischen oder paritätischen Kantonen besitzen bloß Thurgau, Graubünden, Genf und der bernerische Jurabezirk (indem zwei im Jahr 1793 aufgehoben wurden) kein Kapuzinerkloster. In allen anderen findet sich eines oder mehrere.

Zeitpunkt der Einführung der Kapuziner in den Schweizerkantonen.

	Im Jahr
Bigorio (im Bezirk Lugano im Kanton Tessin)	1535
Sorengo (im gleichen Bezirk, dann im Jahr 1635 in Lugano) .	1566
Altorf (Uri)	1581
Luzern (auf dem Wesemlin)	1583
Schwyz	1585
Stanz (Nidwalden)	1585
Appenzell	1586
Solothurn	1587
Baden im Aargau, jetzt aufgehoben	1591
Zug	1595

Die anderen Klöster entstanden nach dem Jahr 1600. — Auf dem Wesemlin bei Luzern halten die Stellvertreter der Kapuzinerkorporationen je das dritte Jahr ihre Versammlungen, zwei Abgeordnete von jeder; alle zusammen bilden mit den Vorstehern des Ordens ein Provinzialkapitel von mehr als 40 Votanten. — Die Kapuziner der fünf Klöster der italienischen Schweiz, welche eine kleine besondere Provinz bilden, nehmen nicht Theil daran.

In dritter Linie kommen die Jesuiten mit einer geringen Anzahl Häuser und Personen, aber mit einem Einflusse, welcher den jedes andern Ordens überwiegt. Es ist merkwürdig, wie die geistlichen Orden, sonst auf einander eifersüchtig, seit einer gewissen Reihe von Jahren sich enge verbunden, um die vereinten Kräfte ganz besonders zu Gunsten der Gesellschaft Jesu zu verwenden. — Zur Zeit ihrer Aufhebung durch Klemens den XIV. hatten die Jesuiten in der Schweiz reiche Anstalten in Luzern, Solothurn, Frei-

burg und Brig. — Die Rückkehr der Jesuiten muß auf die Ankunft der Väter des Glaubens im Wallis, in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts, bezogen werden. Im Jahr 1815 schloß jene Regierung mit der hergestellten Gesellschaft einen Vertrag, kraft dessen sie ihr die gelehrte Bildung der Jugend anvertraute, indem sie ihr die Gebäulichkeiten der ehemaligen Gesellschaft und einige damit verbundene Güter abtrat, und sich zu einem jährlichen Beitrage für den Unterhalt von acht Religiosen verpflichtete. Auf einen etwas spätern Zeitpunkt bezieht man die dem Oberhaupte der Gesellschaft zugeschriebene berühmte Antwort: *Sint ut sunt, aut non sint*, welche bei dem Anlasse gegeben worden wäre, da die weltliche Behörde gegen das Benehmen der Väter Vorstellungen machte, eine Antwort, welche ihren Starrsinn auf das Trefflichste bezeichnet.

Im Jahr 1818, nach denkwürdigen Verhandlungen im Großen Rathe zu Freiburg, wurden die Jesuiten in das alte Kollegium St. Michael mit der alten ansehnlichen Dotation von anderthalb Millionen wieder aufgenommen. Mit ihrer Rückkehr begann der Krieg des Bischofs und der Aristokratie gegen das Unterrichtssystem des edeln P. Girard (Franziskaner). — Die Zahl der Patres durfte sich auf dreißig belaufen; doch im Jahr 1824 wurde ihnen eine Erweiterung gestattet, besonders behufs der Errichtung des Noviziats in Stäfis (Estavayer). Im Jahr 1843 zählte man:

Im Kollegium St. Michael . .	57 Priester.
„ Seminarium	15 Professoren.
In Stäfis	47 Novizen.

Von den 57 Jesuiten (Priestern) waren 21 Belgier, 18 Schweizer, 9 Franzosen, 3 Preußen, 2 Sachsen, die anderen Einzelne aus anderen Staaten [1]).

Im Jahr 1836 wurde zwischen der Behörde des alten Bezirks Schwyz und der Gesellschaft eine Uebereinkunft zur Gründung eines Kollegiums am Hauptorte des Kantons getroffen, und theils mit schwyzerischem, theils mit schweizerischem, theils mit aus verschiedenen Adern anderer Länder reichlich zufließendem Gelde kam die Anstalt ungeachtet eines alten Landsgemeindebeschlusses, welcher die Einführung der Jesuiten verpönte, bald zu Stande.

[1]) Kirchenstatistik, S. 68 und 237.

Kaum war im Kanton Luzern die jetzt herrschende Partei ans Ruder gelangt, als man von Anträgen hörte, welche der Berufung der Gesellschaft Jesu als Vorspiel dienen mußten (im Jahr 1841—1842). Hierauf Verhandlungen, Vorstellungen eines guten Theils der Geistlichkeit gegen die Berufung (im Jahr 1843). Aber endlich, obwohl der Bischof seine volle Zufriedenheit mit der höhern Lehranstalt und insbesondere mit dem theologischen Unterrichte aussprach, wurde die Reorganisation derselben entschieden, und mit dem verhängnißvollen Beschlusse, die Väter der Gesellschaft Jesu zur Leitung der theologischen Schule, in einem der drei vorörtlichen Kantone, zu berufen, die Brandfackel der Zwietracht unter die Eidgenossen geschleudert (1844). — Aber nicht bloß durch die Schulen wirken die Loyoliten in der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch mittelst der auf spektakelöse Weise abgehaltenen Missionen und mit allen jenen Kunstgriffen, welche die Franzosen in der Literatur „la camaraderie“ zu nennen pflegen.

Die anderen religiösen Korporationen üben einen durch engere Grenzen beschränkten, beinahe rein örtlichen Einfluß aus. Einige haben Kollegien und öffentliche Schulen, etliche Nonnenklöster befassen sich mit Erziehung der weiblichen Jugend. — Eines wohlverdienten europäischen Rufes genießen die gastfreundlichen Mönche auf dem großen St. Bernhard im Wallis. Theils im Hospitium des großen St. Bernhards, theils auf dem Simplon befinden sich 35—40 Religiosen. — Von erheblicher örtlicher Bedeutung sind die Abteien St. Moritz von Agaunum in Unterwallis und St. Urban im Kanton Luzern.

Die Frauenklöster hängen zwar vom Bischofe ab, aber die Mannsklöster stehen unmittelbar unter dem in Rom residirenden General. Einsiedeln, Engelberg, St. Moritz und einige andere sind keiner andern Gewalt als der des päpstlichen Stuhles untergeordnet und dienen dem Nuntius als Kanal beständiger Wirksamkeit (96).

Fünftes Kapitel.

Uebersicht des geistlichen Personals.

Fassen wir die oben über die Pfarreien und Stifte aufgestellten Ziffern zusammen, und bringen jedoch, da es uns an bestimmten Angaben in Betreff mehrerer Kantone gebricht, bloß auf dem Wege muthmaßlicher Berechnung, die Kaplaneien und einfachen Benefizien in Anschlag, so glauben wir uns berechtigt, für die ganze katholische Schweiz eine Gesammtzahl von beiläufig 2500 Weltgeistlichen, einen auf 350—360 Seelen, anzunehmen. — Im Tessin, wo die Pfarren klein sind, und wo es viele Kanonikate und eine große Anzahl Koadjutoreien, Kaplaneien und Familienpfründen giebt, zählt man 530 Weltgeistliche [1]); dieß giebt einen Priester auf bloß 50 Feuerherde oder Familien.

Nun steigt, wie wir gesehen, die Zahl der Klostergeistlichen, mit Einschluß der Nonnen, auf 2500. Zieht man die Nonnen, annäherungsweise im Verhältniß von vier Zehnteln, ab, so bleiben 1500 Ordensmänner. — In der katholischen Schweiz im Allgemeinen ist die Zahl der Mönche größer als die der Nonnen; im Kanton Tessin findet das Gegentheil Statt.

Wir haben somit in der katholischen Schweiz:

2500 Weltpriester
1500 Ordenspriester

4000

Die schweizerische katholische Bevölkerung unterhält demnach einen Priester auf 225 Seelen.

Mit Ausnahme von Belgien und Italien besitzt, nach unserm Dafürhalten, kein katholisches Land eine so zahlreiche Priesterschaft.

Rechnet man die Bevölkerung unserer Frauenklöster dazu, so erhebt sich die Ziffer auf ungefähr 5000, was eine geistliche Person auf 180 Seelen ausmacht.

---

[1]) Svizzera Italiana. II. II. 25.

Sechstes Kapitel.

Anstalten zu Erziehung der Geistlichen.

Wie sich bereits beim Ueberblicke der höhern Lehranstalten gezeigt, gibt es in der katholischen Schweiz keine Universität. In Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen ꝛc. bestehen Gymnasien und Lyceen ungleichen Rufes. Berühmt vor allen andern wegen außerordentlich starker Schülerzahl aus verschiedenen Gegenden, besonders des Auslandes, ist das Jesuitenkollegium St. Michael bei Freiburg.

Von den meisten höhern Schulanstalten der katholischen Schweiz kann man sagen, daß sie sowohl ihrem Ursprunge als ihrer Einrichtung und ihrem Geiste nach zur Bildung von Priestern bestimmt sind. Hierauf zielen so viele Kollegien mit Konvikt, welche, nebst einer mönchischen Einrichtung, Mönche zu Direktoren und Professoren haben; hierauf, mehr oder weniger, andere unter der Leitung weltlicher Priester stehende Kollegien.

Theologischer Unterricht wird, von mehrern Professoren, an den Kantonallehranstalten von Luzern und Solothurn ertheilt. Aber die letztere findet sich schon seit mehrern Jahren auf eine sehr geringe Zahl Studirender beschränkt und die erstere, den Jesuiten überliefert, flößt allgemein Besorgnisse und Argwohn ein.

Eine theologische Schule für die Kandidaten des Priesterstandes besteht auch in den bischöflichen Seminarien zu Sitten, Chur und Freiburg. Die St. gallischen Katholiken werden bald ihr eigenes bischöfliches Priesterseminar besitzen. Es sind dieß Anstalten von kaum mittlerer Bedeutung, indem sie weder durch ausgezeichnete Lehrer noch tiefe Studien zu etwelchem Rufe gelangt sind. Eine Menge tessinischer Jünglinge suchen theologische Bildung in den Seminarien zu Mailand und Como.

Die Korporationen der Benediktiner, Kapuziner und Franziskaner unterweisen ihre Novizen selber, sowohl in der Philosophie als in der Theologie.

Gleich in den ersten Zeiten der Reformation, in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, als die schweizerischen Mittelpunkte höherer Kultur und größern Wohlstandes, Zürich, Basel, Genf, dem Katholizismus entsagt hatten, wurden die Hüter der Kirche von lebhaften Besorgnissen ergriffen. Vor Allen war der Kardinal Karl Borromeo auf das eifrigste darauf bedacht, den Priesterkandidaten der katholischen Schweiz die Mittel zu gehöriger Bildung zu verschaffen. Eine der Früchte seiner Bemühungen war das Collegium oder Seminarium helveticum in Mailand mit 40—48 Freiplätzen. Unter denselben Auspizien entstand in Rom das Collegium germanicum, welches gegenwärtig noch besteht.

Collegium germanicum et ungaricum im Jahr 1846.

Hannover	21	Zöglinge.
Rheinpreußen . .	25	"
Baiern	40	"
Schweiz	48	"

Dazu rechne man einige andere aus andern Ländern. Aber kein Land ist daselbst so zahlreich vertreten wie unsere katholischen Kantone. Es wird behauptet, daß der in dieser großen geistlichen Pflanzschule herrschende Geist ein entschieden jesuitischer sei. Nun wurden, vom Jahr 1818 an, mehr denn 50 Schweizer in derselben zu Priestern gebildet.

Groß und aufrichtig war bei vielen Eidgenossen die Freude, als die kaiserlich österreichische Regierung, den wiederholten Vorstellungen für Herstellung des Collegium helveticum in Mailand entsprechend, 24 gute Plätze und ein zweckmäßiges Lokal im erzbischöflichen obern Seminar anbot. Aber einen schärfern Blick verriethen vielleicht diejenigen, welche angerathen hatten, lieber auf eine angemessene Entschädigung zu dringen.

Was wir im „Amico Cattolico“ aus der Feder eines achtbaren Priesters, welcher an der Leitung des Seminars Theil nimmt, gelesen, ist allerdings nicht geeignet, uns von der Ansicht abzubringen, daß die Erziehung und höhere Bildung künftiger Priester im Vater-

lande, unter den Augen der einheimischen Bischöfe und Regierungen, und nach einem gemeinsamen Plan ertheilt werden sollte [1]).

[1]) Nachdem der Publizist einige Andeutungen über den Ursprung und Nutzen des Instituts und über die theilweise Herstellung desselben vorausgeschickt, fährt er also fort: „Man sieht in der Schweiz zwei katholische Bollwerke, das eine östlich in der deutschen, das andere westlich in der französischen Gegend. Ich meine die beiden Studienanstalten in Schwyz und Freiburg unter der Leitung der Gesellschaft Jesu, jene Gesellschaft, welche sich um Religion und Wissenschaft so große Verdienste erworben hat. Dahin strömt beinahe die ganze studierende Jugend Helvetiens (?) und eignet sich dort, nebst den menschlichen Kenntnissen, die große Wissenschaft des Christen, die evangelische Frömmigkeit an (?). Der Kanton Luzern faßte wieder Muth, entfaltete eine bewunderungswürdige katholische Thatkraft, führte den apostolischen Nuntius wieder in seine alte Residenz ein und läßt ringsum ein freies und edles Wort reiner und inniger Katholizität erschallen (!). Schwyz bleibt nicht zurück und indem es seinem berühmten Kloster in Einsiedlen, dem Sitz trefflicher Studien und wohlbewahrter klösterlicher Sitten, seinen Schutz angedeihen läßt und den Jesuiten ein herrliches Gebäude errichtet, beweist es, daß dort die Herzen nicht minder warm für den katholischen Glauben als für jene Freiheit schlagen, welche nach ihm benannt wird. Gut stehen auch die Sachen in den an Frankreich anstoßenden Landschaften; dafür zeugen die vielen in diesen letzten Jahren neuerrichteten katholischen Kirchen und hergestellten Pfarreien“ (und doch spricht man immer von Unterdrückung und Verfolgung der katholischen Religion). „Im Wallis zeigen ein tugendhafter Klerus, zahlreiche Missionen, ein blühendes Seminarium (?) und das feste Zusammenhalten der Gutgesinnten, daß der von der dort für Jesus Christus hingeschlachteten glorreichen thebäischen Legion ererbte Geist noch nicht erstorben ist. Und selbst im Kanton Tessin, ungeachtet der verschiedenen politischen Wechselfälle, beruht unsere Hoffnung auf der tüchtigen Priesterschaft, die ihm die beiden Seminarien in Mailand und Como wieder senden werden, auf den weisen Anordnungen, welche die beiden betreffenden Oberhirten für das Heil der Seelen eifrigst und unablässig zu treffen bemüht sind und auf der erfreulichen Stimmung, welche sich in diesen Tagen gegen gefährliche Meinungen kund gibt.“

Am Schlusse heißt es: „Zu diesen schönen Gründen der Hoffnung kömmt noch ein gewiß nicht unwichtiger, die Herstellung des Collegium helveticum in Mailand. Der Herr, der das gute Werk begonnen, gebe dazu seinen Segen und bewirke, daß die Arbeiter, die aus demselben hervorgehen werden, die Kirche von den Bedrängnissen befreie, unter denen sie zur Zeit in jenen Landen seufzet.“

So im „Amico Cattolico“ (1843) der ehrwürdige L. Biraghi, geistlicher Direktor am obern Seminarium.

Siebentes Kapitel.

Güter und Einkünfte der Geistlichkeit.

Die obenerwähnte Flugschrift vom J. 1769, ohne Angabe des Verfassers und des Druckorts, schrieb den Geistlichen beharrlich den dritten Theil des Ertrags der Güter, Grundzinse und Zehnten in der katholischen Schweiz zu. Es war dieß eine durchaus muthmaßliche Berechnung; denn selbst heutzutage, mit viel zahlreichern und sicherern Belegen, ließe sich nicht bestimmen, ob die Schatzung zu hoch oder zu tief gestellt war.

A. Vermögen der Klöster.

Im 17. Jahrhundert hatte der Reichthum einiger Klöster einen für ein Land, wo gewöhnlich das mittlere Maß vorherrscht, ziemlich hohen Grad erreicht. Den sieben vermöglichsten schrieb man folgendes jährliche Einkommen zu:

Abtei	Engelberg . . .	10,000 Gld.
„	Fischingen . . .	12,000 „
„	Pfeffers	18,000 „
„	Rheinau	40,000 „
„	Muri	40,000 „
„	Einsiedlen . . .	40,000 „
„	St. Gallen . . .	80,000 „ [1])

Von diesen Klöstern ist das berühmteste und zugleich mächtigste die Benediktinerabtei St. Gallen, die Beherrscherinn eines großen Landstriches, verschwunden; ebenso im gleichen Kantone die Abtei Pfeffers. Im Aargau wurden in letzter Zeit Muri und Wettingen, alte, angesehene und reiche Gemeinschaften, aufgehoben.

---

[1]) Vuillemin, Contin. de J. Müller. II. 648.

Güter der schweizerischen Klöster.

Thurgau	1843	circa 2,700,000 Gld. [1]	5,890,000	fr. Fr.
Luzern	1842	„ 3,623,725 Schwzfr. [2]	5,435,585	„
Tessin	1842	„ 5,208,805 Liren [3]	3,720,000	„
Freiburg	1836	„ 1,782,637 Schwzfr. [4]	2,873,950	„
Schwyz (Einsiedlen)		„ . . . . . [5]	2,500,000	„
Solothurn	1845	„ 1,300,000 Schwzfr.	1,950,000	„
Aargau	1845	„ 1,268,192 „ [6]	1,902,250	„
Zürich (Rheinau)		„ 1,000,000 „ [7]	1,500,000	„
Unterwalden (Engelberg)		„	1,000,000	„
			26,771,785	fr. Fr.

[1]) Das größte Vermögen besitzt die Karthause in Ittingen, 742,493 Gld.

[2]) Für sich allein die Cisterzienserabtei St. Urban, 2,365,609 Schwzfr.

[3]) Amtliches Generalinventarium vom J. 1842, das aber mehrere Lücken enthält.

[4]) Vielleicht ist das den Jesuiten mit dem Kollegium St. Michael angewiesene Vermögen nicht inbegriffen.

[5]) Es fehlt nicht an Angaben, welche die Größe des der Abtei Einsiedlen selbst nach den Ereignissen der letzten Jahre des 18. Jahrhunderts verbliebenen Vermögens und Einkommens darthun; allein es wäre zu schwierig, das Vermögen selbst genau zu würdigen.

[6]) Das in Folge der Aufhebung der Klöster (im J. 1841) entworfene Gesammtverzeichniß ihrer Güter weis't einen Werth von 7,248,171 Schwzfr. oder 10,870,000 fr. Fr. auf. Weitaus der größte Theil gehörte Muri und Wettingen an.

[7]) Das Kloster selbst schlägt in einer Vorstellungsschrift (vom 26. März 1847) an die Eidgenossen das eigene Vermögen auf etwas mehr als eine Mill. Schwzfr. an.

In der Uebersicht ist das Vermögen der Klöster mehrerer Kantone, Zug, Glarus, Wallis u. s. w. nicht begriffen.

Den Klöstern der ganzen Schweiz dürfte wohl ein Vermögen von 29—30 Mill. fr. Fr. zukommen.

B. Güter der Stifte.

Wir besitzen nur spärlich bestimmte Angaben über das Vermögen und Einkommen einiger Stifte.

Luzern	1842	2,751,400 Schwzrfr. [1]	3,127,000	fr. Fr.
Solothurn	1844	958,816 „ [2]	1,438,000	„

[1]) Das Stift Bero-Münster allein 2,200,000 Schwzrfr.

[2]) Stift St. Urs und Viktor.

Freiburg	1844	300,000 Schwzrfr.[1])	450,000 fr. Fr.
Thurgau	1844	87,157 Gulden	190,000 „

Mit Rücksicht auf die Kapitel des Aargau's, Tessin's u. s. w. scheint das Vermögen der noch bestehenden Stifte auf nicht weniger als acht Millionen geschätzt werden zu können.

C. Güter von Pfarrpfründen und Kaplaneien, Kapellen und Bruderschaften.

Der Mangel an positiven Daten ist hier besonders, was das Spezielle betrifft, um Vieles größer als bei der vorhergehenden Rubrik. Zahlenangaben, auf die man sich verlassen kann, vermögen wir nur bei zwei einzigen Kantonen aufzustellen, nämlich:

Luzern	1842	Kirchenvermögen circa	1,238,000 Schwzfr.	4,600,000 fr. Fr.
		Vermögen d. Kapellen u. Bruderschaft.	1,825,000 „	

Solothurn	1845	Kirchenfonds	2,333,644 Schwzfr.
		Pfarrfonds	1,217,450 „
		Vermögen von Kapellen u. Bruderschaften	2,204,728 „
			5,755,822 „
		Als schon oben berechnetes Vermögen zieht sich ab	2,258,816 Schwzfr.

5,250,000 fr. Fr.

Da Luzern und Solothurn, auf eine katholische Bevölkerung von 190,000 Seelen, an kirchlichen Gütern ein Vermögen von ungefähr 9,850,000 fr. Fr. aufweisen, so würde sich nach diesem Verhältniß ergeben, daß die katholische Schweiz ein solches von nicht weniger denn 40—45 Millionen besitze.

D. Annähernder Zusammenzug.

Klöster	29,500,000 fr. Fr.
Stifte	8,000,000 „
Pfarrgüter u. dergl. . . .	42,500,000 „
	80,000,000 fr. Fr.

Dieses Vermögen von 80 Millionen fr. Fr., welches annähernd dem Kirchenwesen der katholischen Schweiz beigemessen wird und

[1]) Stift St. Nikolaus.

welches gewiß nicht überschätzt ist, entspricht mehr als drei Fünftheilen des gesammten der Eidgenossenschaft und den Kantonen zugeschriebenen Staatsgutes. Dieses Kirchenvermögen übersteigt weitaus das eigenthümliche der katholischen Kantone.

Schlägt man den Ertrag bloß zu 3½ Proc. an, so ergibt sich eine jährliche Gesammteinnahme von nicht minder als drei Millionen.

Leistungen der Klöster an das Gemeinwesen.

So viel uns bekannt, kam die in einigen Kantonen bestehende Uebung, die geistlichen Korporationen für irgend eine jährliche Leistung zu Zwecken des Gemeinwohls in Anspruch zu nehmen, erst im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts auf. Sie wurde auch nicht ohne lebhaften und beharrlichen Widerspruch durchgeführt.

Aargau [1]	60,000 fr. Fr.
Thurgau, Gesetz vom J. 1843, 6000 Gld., ⅔ an das Schulwesen und ⅓ an den Armenfonds .	14,000 „
Luzern, 1845, 8350 Schwzrfr. ausschließlich an den Erziehungsfonds [2]	12,525 „
Zürich, (Rheinau) 4640 Schwzrfr., nämlich 4000 an das Kantonalschulwesen und 640 an die Besoldung des katholischen Pfarrers in Zürich	6,960 „
Schwyz (Einsiedlen), 2925 Gld. [3] . . .	5,400 „
	98,885 fr. Fr.

Von den Klöstern anderer Kantone (Zug und Solothurn) werden keine besondere Geldbeiträge gefordert, dagegen aber sind sie verpflichtet, Elementar- oder Lateinschulen zu halten.

Im Kanton Tessin enthält zwar das neue Gesetz (vom Januar 1840) den Grundsatz, aber ohne Anwendung.

Schließlich ist zu bemerken, daß in der Schule der Abtei Engelberg dem Stande Nidwalden drei Stipendien zugesichert sind.

[1] 40,000 Schwzrfr. Es war der Zins von einer Million auf sieben Vermögen. Mémoire sur la suppression des Couvens d'Argovie. Délémont 1841.

[2] Behufs des Erziehungswesens hat überdieß die geistliche Kasse einen jährlichen Beitrag von 11,000 Schwzrfr. zu leisten.

[3] Ger. Meyer, Gemälde V, S. 215.

Ueberdieß mußte das Kloster schon im Jahr 1811 eine Vergabung von 42,661 Pfund an den Armenfonds von Nidwalden machen. Hievon fiel ein Drittheil an das Kloster zurück mit der Verpflichtung, den Zins jährlich zur Verfügung des Thales verabfolgen zu lassen; die übrigen beiden Drittheile blieben dem genannten Armengute einverleibt. Man sehe die Vergleichungsurkunde vom 8. August 1816 [1]).

Achtes Kapitel.

Verhältniß zwischen Kirche und Staat.

Die Geschichte der Schweiz ist reich an Beispielen eines kräftigen Widerstandes gegen die Anmaßungen des römischen Hofes gerade von Seite derjenigen Kantone, die sich heutzutage seinem Ansehen so unbedingt unterwerfen. Schon im Jahr 1370 beschwuren die Urkantone die unter dem Namen Pfaffenbrief bekannte Uebereinkunft, deren Zweck war, die Klerisei in Schranken zu halten. Später, eben zur Zeit, als die Reformation im Lande Wurzeln zu schlagen begann, im Jahr 1525, vereinigten sich die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, Bern, Glarus, Freiburg und Wallis auf einem Tage in Luzern, zu einer Erklärung ihrer Grundsätze über die Rechte der Kirche und ihr Verhältniß zum Staate. „Da der Wolf," sagten sie „in den Schafstall Christi gebrochen, der oberste Wächter der Kirche aber schläft, so wollen wir, die weltliche Obrigkeit, die Abhülfe selber versuchen. Zur Steuer also erstens des eingerissenen Geizes unter der Priesterschaft wird hinfort jeder Besitz von mehr als einer Pfründe, das Ertheilen der Sakramente um Geld, der Verkauf des Ablasses scharf untersagt; weil Volksbelustigungen, Erleichterungen des Fastengebots, Absolution bisher um Bezahlung bewilligt wurden, so soll es hiefür auch ohne dieselbe geschehen; römische Buben" (fremde Priester), „die mit Anspruch auf Pfründen im Lande erscheinen, sind sogleich zu ertränken; kein Geistlicher darf in Abwesenheit der Verwandten beim Testament eines Sterbenden handeln; aller Ankauf von Gütern ohne Vorwissen der Landesobrigkeit

[1]) Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts I. 23.

ist ihnen und so auch den Klöstern verboten; hingegen haben die Letztern von ihrer Verwaltung den Regierungen jährlich Rechenschaft abzulegen. Mit priesterlichem Gerichtszwang wurden bisher unsere Angehörigen zur Ungebühr gedrückt; es ist ihnen untersagt, in Zukunft irgend einer Ladung vor geistliches Gericht zu gehorchen, es treffe denn die Sakramente, die Gotteshäuser oder das Heil der Seelen an; in solchen Fällen sollen die Verhandlungen deutsch geführt werden; auch weltliche Gerichte dürfen hinfort schwere Vergehen von Priestern an Leib und Leben strafen, unangesehen die Weihe. Allen Vögten in unsern Herrschaften befehlen wir, gegen die unmenschliche Härte der Klostervorsteher und Gerichtsherren in Auflegung der Frohnen und Abgaben die armen Leute zu schützen; und obgleich bisher die Geistlichkeit jeder Steuern und Lasten ledig gewesen und manche Obrigkeit, die solche forderte, mit dem Banne erschreckt hat, so ist dieß Alles, ohne Grund in den heiligen Schriften, durch ihre Schlauheit unserer Einfalt aufgebürdet worden, solcher Mißbrauch deßhalb abzuthun, sie aber in Beschwerden wie in Vortheilen andern Christenmenschen gleichzusetzen [1])."

Verbindet man mit den Bestimmungen dieses Konkordats die darin nicht erwähnten herkömmlichen Rechte, zu denen das Kollatur- und das Abberufungsrecht von Pfründen gehören, so sieht man, daß die katholische Schweiz von der sogenannten geistlichen Immunität nichts wissen wollte. Die Grundprinzipien dieses Gewohnheitsrechtes der Schweizer lauteten einerseits dahin, der Priester höre nicht auf, Bürger zu sein und bleibe demnach den gleichen Lasten und den gleichen Gesetzen wie die andern Bürger unterworfen; anderseits, die von der kanonischen Einsetzung ganz verschiedene Uebertragung einer Pfründe mache denjenigen, der sie annimmt, zum Staatsbeamten, weßhalb jeder mit der Seelsorge betraute Priester in der Ausübung seines Amtes, sowohl gegen seine Regierung als gegen die kirchliche Behörde verantwortlich sei [2]).

Die Freiheiten der schweizerischen Kirche wurden vom päpstlichen Stuhle nie ausdrücklich anerkannt. Bei verschiedenen Anlässen, besonders im 15. Jahrhundert, wenn Rom der schweizerischen Heere

[1]) J. v. Müllers Geschichten d. schweiz. Eidgenossenschaft, fortgesetzt von J. J. Hottinger. II. 159.

[2]) Cherbuliez, de la Démocratie. I. 529.

bedurfte, bestätigte der Papst in allgemeinen Ausdrücken die Rechte und alten Uebungen der Kantone in Kirchensachen [1]). Aber solche allgemeine Erklärungen, welche Rom auf seine Weise auszulegen sich vorbehielt, hatten nicht die Kraft der Konkordate und wandelten das Gewohnheitsrecht nicht in ein geschriebenes Recht um. Kurz, der Mangel an Eintracht unter den Kantonen und an einer Centralregierung, welche alle vertreten und in gemeinsamem Interesse gehandelt hätte, machte es der Eidgenossenschaft unmöglich, die Freiheiten der Kirche auf eine feste Grundlage zu stellen.

Das Benehmen der Kantone in Betreff der Beschlüsse des tridentinischen Konziliums bietet eine sonderbare Mischung von Festigkeit und Schwachheit dar. Sie schickten, in der Person des Ritters Lussi von Uri, einen Stellvertreter an den Kirchenrath mit dem Auftrage, die Rechte des Staates und das alte Herkommen auf das bestimmteste zu verwahren. Als ihnen die Beschlüsse des Konziliums mitgetheilt wurden, gestatteten sie die Kundmachung derselben nur hinsichtlich der die Glaubenslehre und die Liturgie der Kirche beschlagenden Artikel; da sie aber weder mittelst eines Gesetzes noch einer Erklärung die Angriffe zurückwiesen, welche das neue kanonische Recht auf ihre alten Freiheiten und Uebungen enthielt, so geschah es, daß die Nuntiatur die Beschlüsse der Kirchenversammlung als in der Schweiz angenommen betrachtete und hierauf sich fortwährend berief [2]).

Von diesem Zeitpunkte an gewann die Nuntiatur immer mehr Boden in den schweizerischen Kantonen. Handlungen eines entschiedenen Widerstandes gegen Mißbräuche und Willkür kamen nur mehr selten vor und das Wenige, was geschah, ging nicht von den auf ihre Rechte sonst so eifersüchtigen Demokratien, sondern von den Aristokratien in Freiburg und Luzern aus.

In dem Jahrzehnt der Mediationsakte sahen die Länder, welche zum Bisthum Konstanz gehörten, wohl Vorbereitungen zu wahrhaft freisinnigen Reformen und Einrichtungen, aber sie kamen nicht zur Reife. In Folge des politischen Umschwunges der Jahre 1830—1831

[1]) Man erzählt, daß Julius II., dem an der Zuneigung und Ergebenheit der Schweizer besonders lag, den Seinigen auftrug, sie cum usibus et abusibus ruhig zu lassen.

[2]) Cherbuliez, I. 262.

ging der Geist der Verbesserung auch auf das politisch-kirchliche Gebiet über. Den ersten Schritt that der Kanton Luzern, indem er mittelst Kreisschreiben vom 30. Christmonat 1833 die katholischen und paritätischen Stände auf eine Konferenz nach Baden im Aargau zusammenberief. Alle Kantone des ehemaligen Bisthums Konstanz, mit Ausnahme von Zug, ließen sich bei der Konferenz vertreten. Dort wurde die unter dem Namen Badener Konferenzartikel bekannte Uebereinkunft geschlossen, deren wesentlicher Inhalt dahin ging: die schweizerischen Bischöfe in Metropolitanverband zu bringen und wo möglich das Bisthum Basel zum Erzbisthum zu erheben; die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken; die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte aufrecht zu erhalten und zu schützen; das landesherrliche Recht, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, gemeinschaftlich zu handhaben; eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage auszuwirken, und sich gemeinsam für Verminderung der Festtage zu verwenden; das landesherrliche Recht der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien) auszuüben; sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger zu versichern; sich gegenseitig das Recht zu gewährleisten, die Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen; gemeinsame Anordnungen zu treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtionen die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden; nicht zuzugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen stattfinden; die von Seite kirchlicher Obern allfällig gemachte Einsprache gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrerstelle als unstatthaft zurückzuweisen; sich gegenseitig das Recht zu sichern, von der gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern, endlich sich zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken zu verpflichten, wenn die Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden [1]).

[1]) Snell, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. Bd. I. 674. ff. — Cherbuliez, I, 346.

Die Badenerartikel erhielten die Ratifikation der Stände Luzern, Aargau, Thurgau, Baselland, Zürich, St. Gallen. Zur Berathung über die Vollziehung derselben fand, am 7. September 1835, eine neue Konferenz in Luzern statt. Der Kanton Luzern, welcher gewissermaßen als katholischer Vorort anerkannt wurde und wegen seines Schultheißen Eduard Pfyffer das größte Zutrauen einflößte, erhielt den Auftrag, die nöthigen Schritte zur Erreichung des Zweckes zu thun, den die Theilnehmer der Uebereinkunft sich vorsetzten.

Wir schweigen von dem Kampfe, der sich nunmehr zwischen den freisinnigen Regierungen und Rom entspann, von der Mißstimmung, die überall gegen die erstern ausgesäet wurde, von den Unruhen, welche in den aargauischen Freienämtern ausbrachen, wo große und reiche Klöster das Volk gegen die Obrigkeit aufhetzten, von der schnellen Flucht des Nuntius von Luzern nach Schwyz und von so vielen andern Zeichen eines hitzigen Streites. Rom trug die Fahne voran, indem es die Badener Konferenzartikel und die zur Vollziehung derselben erlassenen Regierungsbeschlüsse unbedingt und insgesammt verdammte [1]).

Hier fragt Cherbuliez mit Recht: „Si tel était le jugement du successeur de St. Pierre sur les libertés consacrées dans les articles de Baden, que doit-il penser de celles que la France et l'Autriche se sont arrogées depuis long-temps? Il est vrai que la France et l'Autriche ne sont pas de faibles démocraties [2])."

Der Krieg ist noch nicht zu Ende geführt, aber bisher ist der Vortheil dem Ultramontanismus geblieben. Mehrere Kantone zogen sich von den Konferenzen zurück. Das mächtige Bern ließ sich zu Transaktionen herbei und vor wenigen Jahren fiel der schöne Kanton Luzern, der Mittelpunkt der freisinnigen Opposition gegen kurialistische Anmaßungen, in die Hände der Jesuiten. — Im Kanton St. Gallen verwarf das Volk mit seinem Veto das in Gemäßheit der Badenerartikel über die Rechte des Staates in Kirchensachen erlassene Gesetz. Wohl besteht noch das Placetum regium.

Zürich, Aargau und Baselland blieben den eingegangenen Verpflichtungen getreu; aber im Ganzen ist das System des Kon-

[1]) Siehe Kreisschreiben des Papstes Gregorius XVI. u. s. w., vom 17. Mai 1835.
[2]) De la Démocratie en Suisse. I. 272.

kordats unterlegen. Hier können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß Troxler und Andere schon anfangs über die Systemssucht klagten, von welcher sich die Staatsmänner Luzerns und der andern Kantone beherrscht zeigten. Nur zu genau ging die Prophezeihung in Erfüllung, daß auf diese Weise die seit Jahrhunderten ausgeübten Rechte vor dem Volke das Ansehen gefährlicher Neuerungen erhielten und man, anstatt Boden für die Sache der Freiheit und Aufklärung zu gewinnen, zu Rückschritten genöthigt werde. Aber diese Ermahnungen wurden übel aufgenommen und blieben fruchtlos.

Höchst bedauerlich für die liberale Sache und die Einigung der Kantone war es, daß die dem Fortschritte huldigenden Regierungen den größten und einflußreichsten Theil der Geistlichkeit ihren Bestrebungen abgeneigt oder wenigstens gegen dieselben mißtrauisch fanden oder sie so machten. Das Uebel kann nur durch gegenseitige aufrichtig gemeinte Unterstützung und Achtung gehoben werden. Was sich aber so leicht mit Worten ausdrücken läßt, ist, um in die Wirklichkeit überzugehen und seine wohlthätigen Früchte zu bringen, an vielfache Bedingungen der Zeit und der Meinungen, der Erziehung und der Gesetze geknüpft.

Neuntes Kapitel.

Paritätische Kantone.

Um sich von den religiösen Zuständen der Schweiz einen richtigen Begriff zu bilden, muß man Folgendes wohl beachten: 1) der Katholizismus herrscht ausschließlich oder beinahe ausschließlich in neun und einem halben Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Tessin, Wallis und Inner-Appenzell; 2) ebenso, ausschließlich oder vorherrschend, der Protestantismus in sieben und einem halben Kantone: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf und Außer-Appenzell; 3) beide Konfessionen, mit gegenseitiger Gewährleistung freier Ausübung, bestehen in den fünf andern Kan-

tonen Glarus, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau, die man die paritätischen Stände nennt.

Diese mit so vielen Uebelständen verbundene Ungleichheit der religiösen Bedingungen hat wenigstens das Gute, daß auf der Tagsatzung die gesetzliche Mehrheit, welche zwölf Stimmen erfordert, weder in den Händen der protestantischen noch der katholischen Stände liegt und demnach keine Konfession der andern das Gesetz machen kann.

Vor dem Jahr 1798, in der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, waren die Verhältnisse ganz anders, nämlich sieben katholische Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, vier protestantische: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, und zwei gemischte oder paritätische: Glarus und Appenzell. Auch unter den zugewandten Orten, welche, wie bekannt, an gewissen Berathungen der Tagsatzung Theil nahmen, waltete beinahe die gleiche Verschiedenheit.

Nun aber ist es gerade dieses veränderte Uebergewicht auf der Tagsatzung und in der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten, welches viele Bürger der alten katholischen Kantone mißstimmt, und da dieser Umstand ein dauernder ist und die Ereignisse zufällig die Wirkung nur zu fühlbar machten, geschah es leider, daß bei einem großen Theile der katholischen Bevölkerung jene Reaktion der Gesinnung und Grundsätze eintrat, welche über die gesammte Eidgenossenschaft schweres Ungemach zu bringen droht. Indessen muß man wissen, daß der Riß wohl das Ansehen eines religiösen hat, aber in der That ein politischer ist und zwar politisch in dem Sinne, daß das historische Princip (der alten Kantone) sich im Kampfe befindet mit den Zuständen, in welche die Schweiz in Folge der Befreiung der Unterthanenlande, des Ausschlusses mehrerer neuer Kantone und endlich der in einigen alten stattgefundenen wesentlichen Veränderung der öffentlichen Verhältnisse und Bestrebungen übergetreten ist. Alles das wissen die Parteiführer wohl, aber sie verkünden dem Volke beständig, daß die Religion und seine alte ruhmbedeckte Souveränetät in Gefahr ist, und auf diese Weise gelingt es vielleicht, dasselbe zu verzweifelten und unheilbringenden Schritten zu verleiten.

Selbst die Aufhebung der aargauischen Klöster, wegen der man einen entsetzlichen Lärm geschlagen und in den Urkantonen fortan die Gemüther in Spannung erhält, hat unstreitig mehr das politische und

materielle als das religiöse oder konfessionelle Interesse verletzt. Es ist bekannt, daß in jenen Ländern viele Familien ihre Söhne im auswärtigen Kriegsdienste unterbringen. Nun gibt es in jenen Ländern noch einen andern Dienst, eine andere Versorgung der Jugend, nämlich: die geistliche Laufbahn und die Klöster. Nicht wenige Individuen der kleinen Kantone hatten in den reichen Klöstern des Aargau's Aufnahme gefunden und bekleideten daselbst die ersten Würden. Der Kalender vom Jahr 1847 weist aus dem kleinen Kanton Uri 35 außer dem Kanton lebende Geistliche, 10 Weltpriester, 15 Kapuziner und 10 verschiedene Ordensmänner auf. Schwyz, im Jahr 1835, zählte 204 Religiosen, von denen sich 44 auswärts aufhielten. Die unbedingte Klosteraufhebung im Aargau, die vormundschaftlichen und beschränkenden Verfügungen im Thurgau und in andern Kantonen sind lauter Dinge, welche die Versorgung der Familiensöhne von Uri, Schwyz u. s. w. unterbrechen oder erschweren. Daher tantæ iræ, aber iræ materiellen Ursprungs, die man nicht zu bekennen wagt und für reinen Religionseifer ausgibt.

Unter den katholischen Kantonen haben Freiburg und Solothurn eine protestantische Minorität mit zweckmäßiger Gewährleistung freier Religionsübung. Sonst wird in den katholischen Kantonen nicht nur der Protestantismus als Kirche nicht geduldet, sondern die Protestanten sind auch vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen [1]). Vor dem Jahr 1841 enthielt die Verfassung von Luzern, und vor dem Jahr 1844 die von Wallis einige tolerante Bestimmungen; jetzt nicht mehr. Im Tessin wurden, während der protestantische Gottesdienst verpönt blieb, einige Protestanten in's Aktivbürgerrecht aufgenommen.

Dagegen schließt der Protestantismus, auch wo er weit überwiegend ist, weder den Katholizismus noch die Katholiken aus. Ueberall hat sich die katholische Kirche erhalten oder aufs neue festgesetzt. Sie wird nicht nur geduldet, sondern anerkannt und in der Ausübung ihres Gottesdienstes gewährleistet; und die Katholiken können überall Bürger sein und mitten unter den protestantischen Bevölkerungen sich

[1]) Cherbuliez, de la Démocratie etc. I. 286.

niederlassen. Eine Ausnahme machen zwei halbe Kantone: Basel-stadt und Außer-Appenzell. Jedoch ist Basel im Begriffe, sein strenges Ausschließungssystem gegen die Katholiken zu mildern.

Wenn heutzutage in irgend einer protestantischen Stadt die Anzahl der katholischen Einwohner, seien sie Bürger oder Fremde, beträchtlich geworden ist, so sind wir sicher, daselbst auch eine katholische Kirche oder Kapelle anzutreffen oder erstehen zu sehen. Hiefür zeugen Zürich, Schaffhausen, Aarau, Neuenburg, Val de Locle, Basel, Lausanne mit sechs oder sieben Städtchen im Waadtlande. Protestantische Kirchen oder Kapellen auf katholischem Boden trifft man selten, z. B. Baden, Luzern, Freiburg, Solothurn.

Die Bedingungen der gemischten Kantone sind sehr verschieden. In den Kantonen Freiburg und Solothurn bewegt sich die protestantische Minorität, was das Kirchenwesen anbelangt, gleichsam nur innerhalb bestimmter Grenzen: Stadt und Bezirk Murten im erstern, Bezirk Bucheggberg im letztern. Im Kanton Waadt gewährleistet die Verfassung den zehn katholischen Gemeinden des Kreises Echallens die freie Ausübung ihres Glaubens.

In Genf, wo die katholische Konfession unter dem Schutze der Verfassung steht, hat sich die Zahl der Katholiken in fünf und zwanzig Jahren verdreifacht, „et cela sous les yeux d'un gouvernement zélé pour la réforme et d'une église protestante fortement constituée [1]).“ Auch im Kanton Bern ist der bisthum-basel'schen Bevölkerung die Handhabung der römisch-katholischen Religion durch Verfassung und Verträge zugesichert.

Eine besondere Kategorie gemischter Kantone bilden, wie gesagt, diejenigen, die man gemeiniglich die paritätischen Stände nennt. Diese sind: Glarus, Graubünden, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Dort haben die beiden christlichen Glaubensbekenntnisse ein gleiches Recht auf öffentliche Ausübung des Gottesdienstes und in den betreffenden Staatsverfassungen sind hierüber, jedoch von Kanton zu Kanton sehr verschiedene, Gewährleistungen aufgestellt. Beide

[1]) Cherbuliez, I. 292.

Konfessionen haben ihre Stellvertreter. Vorzüglich in diesen Kantonen geschieht es, daß in mehreren Gemeinden Katholiken und Protestanten sich nach einander in demselben Tempel versammeln und ihren Gottesdienst begehen.

Glarus.

Kraft eines Vertrags vom Jahr 1683 hatte jede der beiden Konfessionsparteien eine abgesonderte politisch-religiöse Verwaltung. Bei der Wahl der Landesbeamten gaben den Landammann abwechselnd die Protestanten auf drei, die Katholiken auf zwei Jahre und in umgekehrtem Verhältniß den Statthalter. Gemäß der neuen Verfassung, welcher die katholische Minorität beinahe einmüthig widerstrebte, ist die Sache auf folgende Weise regulirt: Glaubens- und Gewissensfreiheit; freie Ausübung des evangelisch-reformirten und römisch-katholischen Gottesdienstes in den Gemeinden, wo der eine oder andere bereits bestand; Gewährleistung der gemischten Ehen; im Kirchenwesen ein Kirchenrath für jeden Konfessionstheil; Unterstellung der Geistlichen beider Konfessionen unter die Gesetze des Landes.

St. Gallen.

Die Verfassung vom Jahr 1831, einige früher bestandene Einrichtungen erweiternd, bestätigte eine Art gegenseitiger Gewährleistung, welche, der allgemeinen Meinung nach, höchst verderblich auf die Einheit und Kraft des Freistaates einwirkt. Es ist dieß die sogenannte konfessionelle Trennung, der Weise festgesetzt, daß jede Religionspartei, unter der höhern Aufsicht und Sanktion des Staates, ihre kirchlichen, matrimoniellen und Erziehungsangelegenheiten gesondert besorgt. In Folge dieses Prinzips bestehen neben dem Kleinen und Großen Rathe des Kantons, ein katholischer Administrationsrath und ein katholisches und reformirtes Großrathskollegium [1]).

Graubünden.

Die obersten Behörden für die kirchlichen Angelegenheiten sind das evangelische und katholische Großrathskollegium, jenes

[1]) Snell, Handbuch II. II. 519.

gewöhnlich die evangelische Session, dieses das corpus catholicum genannt. Die Mitglieder des einen und des andern bilden eben den gesammten Großen Rath, welchem in gewissen Fällen, wie z. B. bezüglich der Rechte des Staats gegenüber dem Bischofe von Chur, der letzte Entscheid zukömmt. — Kraft dieser Einrichtungen wurde auch das Schulwesen von beiden Konfessionstheilen gesondert geordnet; doch im Jahr 1843 kam die Centralisation desselben durch Aufstellung eines gemeinsamen Erziehungsraths zu Stande [1]). In diesem Kantone hält der Katholizismus die Immunität der Geistlichen noch aufrecht.

Aargau

stand in großer Gefahr, unter dem Vorwande konfessioneller Trennung, die man nach der St. gallischen oder auf einer noch breitern Grundlage auszuführen gedachte, in zwei Theile zerrissen zu werden. Katholiken und Protestanten ernennen Stellvertreter in den Großen Rath nach der Ziffer der Bevölkerung, jedoch mit voller Freiheit, beziehungsweise auch Bürger des andern Konfessionstheiles zu wählen. In der Regierung und im Obergericht ist den Katholiken eine gleiche Zahl Mitglieder wie den Protestanten zugesichert; jedoch ein Mitglied bezeichnet der Große Rath durch freie Wahl. Dem Kleinen Rathe unterstellt sind 1) ein paritätischer Kantonsschulrath; 2) ein katholischer und ein reformirter Kirchenrath [2]).

Thurgau.

Der vierte Theil der Bevölkerung bekennt sich zur katholischen Religion. Der Grundsatz der Parität war im Aarauer Frieden vom Jahr 1712 ausgesprochen worden. Gemäß der in Kraft stehenden Verfassung haben beide Konfessionen ihren Kirchenrath, welcher in den Bezirken und Gemeinden Alles besorgt, was auf das Kirchen-, (gesetzliche) Hülfs- und Schulwesen Bezug hat. Jedoch für das letztere ist ein gemeinsamer paritätischer Erziehungsrath die oberste Behörde [3]).

[1]) Snell, Handbuch II. II. 577.
[2]) Ebend. S. 573 u. 615.
[3]) Ebend. S. 645.

Mit Italienern lebend hörten wir oft, daß viele Leute, besonders solche, die von Priestern erzogen und zu Grundsätzen religiöser Unduldsamkeit geneigt waren, sich wunderten, daß in den schweizerischen Kantonen Katholiken und Protestanten an einem und demselben Orte friedlich mit einander leben und selbst im gleichen Tempel den Gottesdienst feiern könnten. Dieser Geist waltet aber wirklich zwischen Protestanten und Katholiken im größten Theile der Eidgenossenschaft. Ueberbleibsel der alten Intoleranz finden sich beinahe nur noch in den wenigen reinkatholischen Kantonen.

„Im alltäglichen Verkehr und Leben ist man gegenseitig nicht nur tolerant, sondern freundnachbarlich und zuvorkommend. Von Religionszänkereien und Verdammungssucht hört man Jahr aus Jahr ein nichts. Bei keinen Injurienprozessen wird etwas von Beleidigungen und Beschimpfungen vorkommen, die sich die Parteien der Konfession wegen haben lassen zu Schulden kommen. An vielen paritätischen Orten der Schweiz, namentlich im Kanton St. Gallen und Thurgau, haben die Katholiken und Reformirten nicht nur die Tempel zum Gottesdienste gemein, sondern auch den Taufstein, die Kanzel und Orgel. Die katholischen Geistlichen befassen sich wenig mit Polemik und predigen nie gegen Andersgläubige. — Die Altäre und Bilder haben von den Reformirten nichts mehr zu fürchten, wenn sie in die Kirche treten. Die beiderseitigen Pfarrer sind gewöhnlich gut mit einander befreundet, wenigstens der Konfession wegen nie Feinde. Die Katholiken scheuen sich nicht, reformirte Lehrer, und Reformirte nicht, katholische Lehrer auf ihre Schulen zu berufen. — Den Leichnam des entseelten Mitmenschen und Nachbarn begleiten mit rührender Theilnahme beide Parteien zum Alles ausgleichenden Grabe und theilen da ihr Herzeleid. Bei Allem dem bleibt der Katholik der Glaubensmeinung seiner Kirche und ihren Gebräuchen getreu" (Kirchenstatistik der katholischen Schweiz. Seite 57).

Dritter Abschnitt.

Protestantische Kirche.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Indem die Reformation die apostolische Sendung der Hierarchie und die daraus folgende Unfehlbarkeit läugnete, zerstörte sie die Einheit des Glaubens und die Universalität der Kirche [1].

Aber etwas dem Prinzip der Reform Widersprechendes lag schon in der Gründung der neuen Kirchen, insoweit man bei der betreffenden bürgerlichen Gesellschaft Einheit des Glaubens und des Kultus voraussetzte. Die in Staatsgesetze umgewandelten Glaubensbekenntnisse, wie der Consensus helveticus vom Jahr 1556, waren Trümmer des Katholizismus, welche protestantische Regierungen und Gottesgelehrte, die Folgen ahnend, die eine unbedingte Glaubensfreiheit mit sich führen könnte, mit großer Mühe aus dem Schiffbruche retteten [2].

Die Grundsätze des Protestantismus wurden faktisch überwältigt. Der Staat war zuvor da; er war die einzige Behörde, welche als Erbin der Macht und der Güter, deren man die allgemeine Kirche beraubt hatte, auftreten konnte: und indem er diese Erbschaft annahm, unterzog er sich einerseits der Verpflichtung, die reformirte Kirche zu besolden, anderseits erwarb er das Recht, sie zu organisiren und zu leiten [3].

---

[1] Cherbuliez, de la Démocratie. I, 297.
[2] Ibid.
[3] Ibid. 298.

Zweites Kapitel.

Kirchenräthe und Synoden.

Die schweizerischen Kirchen Zwingli's und Kalvins behielten die Hierarchie nicht bei wie die anglikanische Kirche, sondern verwischten jede Spur derselben weit vollständiger als dieß die lutherische in Deutschland that. Indem aber die Gesetze der meisten Kantone mit dem geistlichen Charakter gewisse Vorrechte und Ausschließungen verbanden, haben sie gleichsam, ohne es wahrzunehmen, einen Rest von Katholizismus bewahrt [1]).

Das Dasein einer ausschließlich aus Geistlichen bestehenden Körperschaft wird von den Staaten der protestantischen Schweiz verfassungsmäßig anerkannt. Sie heißt Synode in den östlichen Kantonen, Classe in den Kantonen Waadt und Neuenburg, und Compagnie in Genf ꝛc. In Appenzell-Außerrhoden begreift die Synode alle Geistlichen des Landes, seien sie Pastoren (Pfarrer) oder nicht, und überdieß die sechs weltlichen Mitglieder des Ehegerichts [2]). In Graubünden besteht dieselbe aus sämmtlichen Geistlichen und drei weltlichen Assessoren.

In Zürich, Schaffhausen, Basel ꝛc. ist die Präsidentschaft der Synode eine Würde mit dem Titel Antistes. — In Genf und Graubünden hat man einen Moderator. Die Würde des Antistes ist lebenslänglich.

In den ersten Zeiten der Reformation nahm das Volk überall an der Wahl seiner Pfarrer und Pastoren Theil. Diese Uebung hatte sich in der Glarner- und in einigen anderen Demokratien erhalten. Aber im Allgemeinen war das Wahlrecht, wie die politischen Gewalten, an die Aristokratie übergegangen und wurde unter Mitwirkung der Geistlichkeit und der weltlichen Regierung ausgeübt, indem jene die Kandidaten bezeichnete und diese sie bestätigte.

Die Fortschritte der Demokratie hatten hie und da zur Folge, daß diese Rechte von der Priesterschaft an das christliche Volk über-

[1]) Cherbuliez, de la Démocratie. I, 305.

[2]) Ibid. 306.

tragen wurden. So wählt im großen Kanton Zürich die Kirchgemeinde den eigenen Pfarrer auf einen Dreiervorschlag des Kirchenrathes. Dasselbe Verfahren hat sich in den Demokratien Glarus und Appenzell erhalten. Im erstern dieser Kantone pflegte zu allen Zeiten die aus den Aktivbürgern bestehende Pfarrgemeinde über kirchliche Angelegenheiten und Kirchengüter zu rathschlagen, und den Pastor, die Inspektoren und alle anderen kirchlichen Beamten zu wählen. Im letztern steht das Recht, den Pfarrer zu ernennen und abzuberufen, der Kirchhöre (Pfarrgemeinde) zu.

Ebenso wird es den Fortschritten der Demokratie zugeschrieben, daß einige protestantische Kantone die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einer besondern Behörde, welche hier Kirchenrath, dort Konsistorium heißt, übertragen haben. Dieselbe bildet ein Dikasterium der öffentlichen Verwaltung, und kann mit dem Kultministerium in den Monarchien verglichen werden. — In Genf besteht das Konsistorium aus 37 Mitgliedern, nämlich 15 geistlichen, abgeordnet von der „vénérable Compagnie," und 24 weltlichen, erwählt von den protestantischen Mitgliedern der Munizipalräthe. — Im Kanton Zürich besteht der Kirchenrath aus dem Antistes, Präsident, und einer Anzahl Mitglieder, die das Gesetz bestimmt. Den Antistes wählt der Große Rath des Freistaates auf einen Doppelvorschlag der Synode; die übrigen Mitglieder des Kirchenrathes (sechsjährige Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit) werden theils unmittelbar vom Großen Rathe, theils von der Synode unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes ernannt.

Was die gemischten Kantone betrifft, welche den Grundsatz der Parität angenommen haben, so dürfte es, glauben wir, an dem genügen, was wir oben über ihre kirchlichen Zustände mitgetheilt haben.

Der genfersche Schriftsteller stellt nicht in Abrede, daß die Umwandlung der Priesterkirche in die Volkskirche im Geiste des Protestantismus liege, besonders wie ihn Zwingli, Farel und Kalvin verkündigt hatten. Aber indem er über die natürlichen Wirkungen dieses Ganges der Reform nachdenkt, besorgt er, es möchte dadurch die Bildung besonderer oder freier und von der Staatskirche unab-

hängiger Kirchen begünstigt und so der sittliche Einfluß derselben geschwächt werden [1]). Und während man die Volksversammlung von Kloten und den Aufstand vom 6. September 1839 als einen Beweis des lebendigen Glaubens in der zürcher'schen Kirche anführte, scheint ihm darum, daß der Erziehungsrath und die Regierung den Rationalisten Strauß, dessen Lehren mit denjenigen der Kantonsgeistlichkeit in Widerspruch standen, auf den Lehrstuhl der Dogmatik berufen und ein volles Jahr darauf bestehen konnten, die Leitung dieser Kirche eine schwache und ungenügende. Höchlich bedauert er es, daß die Priesterschaft sich habe verleiten lassen, mit Hintansetzung der Vorschriften der christlichen Moral, eine Umwälzung hervorzurufen und die Fahne des Aufruhrs zu schwingen [2]).

Der geringe Einfluß des Klerus und die Trockenheit des äußern Gottesdienstes müßten für das protestantische Volk ernste Folgen haben, wenn die Lehre des Pastors und seine Gewandtheit in der Erklärung der heiligen Schriften die Leute nicht zur Kirche lüden. Jedenfalls fühlen gar viele Protestanten das Bedürfniß, den Reiz der Vokal- und Instrumentalmusik beizufügen, und bereits sind viele Kirchen mit Orgeln versehen, was der Rigorismus der ersten Reformatoren nicht geduldet hätte.

Drittes Kapitel.

Bildung der reformirten Geistlichen.

Die protestantische Schweiz ist reich an Bildungsmitteln für Geistliche. Universitäten, Akademien und andere höhere Lehranstalten (Schaffhausen, Chur ꝛc.) schließen eine theologische Schule in sich, welche meistens sowohl in der Zahl der Lehrstühle als in der Gründlichkeit der Studien, besonders der griechischen und hebräischen Sprache, unzweifelhaft viele unserer bischöflichen und erzbischöflichen Seminarien übertrifft.

Die Menge und Vortrefflichkeit der theologischen Anstalten hat

[1]) Cherbuliez, de la Démocratie. I, 318.

[2]) Ibid. 321.

die protestantische Schweiz von jeher zu einer Pflanzstätte evangelischer Priester und Prediger gemacht, welche dann in Frankreich, Deutschland, Amerika vortheilhaft angestellt werden. — Auf diese Weise hält die reformirte Schweiz jenen moralischen Einfluß aufrecht, den sie gleich anfangs auf Frankreich, Schottland und mehrere andere Länder ausübte [1]).

Viele Umstände sind jedoch in unseren Tagen, im Lande selbst und auswärts, eingetreten, welche Genfs Anspruch auf den Namen protestantisches Rom nicht wenig verkümmern.

Viertes Kapitel.

Pfarreien und Geistlichkeit der Reformirten.

Kanton.	Zeitpunkt.	Pfarreien.	Seelenzahl auf die Pfarrei im Jahr 1837—1838.
Bern	1844	212 [1])	1670
Zürich	1845	166 [2])	1370
Waadt	1842	149 [3])	1200
Graubünden	1846	134 [4])	390
Aargau	1839	72 [5])	1300
Thurgau	1845	55	1160
Genf	1843	51 [6])	725
St. Gallen	1839	47	1255
Neuenburg	1845	45 [7])	1254
Schaffhausen	1845	33	940
Baselland	1846	20	1800
Appenzell-Außerrhoden	1846	19	2150
Glarus	1843	15	1765
Baselstadt	1845	9 [8])	2800
Freiburg	1845	6	1500
Solothurn	1845	5	1200
		Total 1038, durchschn.	1250

[1]) Vuillemin, Contin. de J. Müller. II. 103.

Da sich die Zahl der reformirten Pfarreien auf 1000—1100 beläuft, so kömmt sie beinahe derjenigen der katholischen Pfarreien gleich. Bei den Protestanten ergibt sich bloß ein Pfarrer auf ungefähr 1250 Seelen.

[1]) Theils Pfarrpfründen, theils Helfereien.

[2]) Eigentliche Pfarrpfründen 153; Diakonate 13.

[3]) Außer den 149 Pfarrern (pasteurs) zählt der waadtländische Klerus 19 pasteurs suffragans und 47 suffragans. Gesammtzahl 215.

[4]) Die Geistlichkeit besteht aus circa 130 Pfarrern, 10—15 Vikaren und anderen Priestern. Dazu kommen 10—15 außer dem Kanton lebende, worunter 1 Pfarrer in Baiern, 1 in London und 2 in Amerika.

[5]) 53 Pfarrer, 4 Pfarrhelfer, 15 Vikare, und andere. Gesammtzahl der reformirten Geistlichen 72.

[6]) Pastoren in der Stadt und Professoren der Theologie (1 auf die Pfarrei oder Dixaine) 24; Pastoren auf dem Lande 27.

[7]) 40—45 Pastoren oder Diakone (wenige), und 10—12 Ehrenmitglieder, Professoren der Theologie, in Ruhstand versetzte Pastoren; endlich 15 Ministres, die nicht zur Klasse gehören, und von denen einige außer dem Kanton angestellt sind.

[8]) Die sieben Pfarreien und Filiale der Stadt zählen 17 Geistliche.

In der protestantischen Schweiz übersteigt das Personal der Geistlichen eines Kantons das seiner Pfarrer nicht um Vieles. Schließt man Diakonen, Vikare, Helfer, ausgediente Pfarrer und Professoren in die Rechnung ein, so kann die Gesammtzahl der Geistlichen, die sich in der reformirten Schweiz finden, höchstens auf 1500 angeschlagen werden, einer auf 850—900 Seelen reformirten Glaubens (97).

Fünftes Kapitel.

Sekten oder Dissidenten.

Die vorstehende statistische Notiz bezieht sich auf die konstituirte oder Staatskirche.

Daneben bestehen in den protestantischen Ländern gar oft eine oder mehrere Dissidentenkirchen, indem im Protestantismus die Stiftung von Sekten keineswegs schwierig oder auffällig ist. Uebrigens beklagt die Schweiz im Allgemeinen weniger Sekten als England und

Amerika. — Ehemals machte die Sekte der Anabaptisten oder Wiedertäufer, die man jetzt ruhig gewähren läßt, viel zu schaffen.

In unseren Tagen erregen die Momiers oder Pietisten großes Aufsehen. — Nach Burkhardt sondern sich die Pietisten nicht von der Landeskirche aus, und weichen auch nicht vom symbolischen Buchstaben derselben ab, sondern bilden nur im Schooße der Landeskirche eine engere geschlossene Gemeinschaft zu innigerer Erbauung und mehrerer Gottesverehrung [1]). Die im Jahr 1740 in Basel gestiftete Gesellschaft war einige Zeit scharfen und beschränkenden Verordnungen unterstellt; da sie sich aber von der Kirche nicht abschloß und dem Staate gewissenhaft alle Pflichten leistete, so ließ man sie fortan unangefochten. Ihre Theilnehmer gehören meist zur Mittelklasse und werden auf circa 800 Personen angeschlagen. Sie besitzen ein Bethaus und eine Schule [2]).

Im Kanton Waadt ist wohl der Pietismus, auch Methodismus genannt, am meisten verbreitet, und hat daselbst, da er beim Volke im Allgemeinen verhaßt ist, in verschiedenen Zeitpunkten, besonders in Vivis im Jahr 1833, stürmische Auftritte und schwere Exzesse veranlaßt. Fazy-Pasteur aus Genf, ein eifriger Puritaner, behauptet, der waadtländische Klerus sei größtentheils dem Methodismus ergeben, und obwohl aus dem Staatsschatze, zur Abhaltung des Gottesdienstes im Geiste der herrschenden Kirche, besoldet, funktionire er dennoch in besonderen rein methodistischen Oratorien. — Derselbe Schriftsteller gibt sodann der Geistlichkeit Unrecht in den Streitigkeiten, welche, im Jahr 1845, zwischen ihr und der Regierung ausbrachen, und in Folge welcher eine beträchtliche Anzahl sonst durch Sittlichkeit und Gelehrsamkeit sehr achtbarer Pfarrer entweder ihre Entlassung verlangten oder von der Behörde abberufen wurden [3]).

---

[1]) Burkhardt, Gemälde. XI. 281.

[2]) Burkhardt, Gemälde. XI. 282.

[3]) Examen de la crise religieuse actuelle dans le canton de Vaud etc. Genève, 1846.

Anhang.

Juden.

Wir haben den Notizen, die wir im ersten Bande über die israelitische Bevölkerung auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft gegeben [1]), nur Weniges beizufügen. Die im aargauischen Bezirk Baden gelegenen Gemeinden Endingen und Lengnau waren im vorigen Jahrhunderte die einzigen Ortschaften der Schweiz, wo sich Hebräer angesiedelt fanden. Heutzutage trifft man solche auch in Basel, Bern, Genf und an einigen anderen Orten. — Man weiß aus der Geschichte, daß die Juden im XIII. Jahrhundert in unserm Lande sehr zahlreich waren und einen bedeutenden Handel trieben. Gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts wurden sie dem Volkshasse als Verbreiter der Pest bezeichnet, und mußten schwere Verfolgungen ausstehen. Später wurden sie bald geduldet, bald bedrängt. Allmälig beschränkten sie sich beinahe insgesammt auf die eine oder andere der obgenannten Ortschaften.

Sowohl in Endingen als in Lengnau ist eine Synagoge. Beiden steht ein Rabbiner vor.

Die in Basel, in Bern ꝛc. ansäßigen Hebräer sind meistens Franzosen. Dieser Umstand hat schon mehr als einen internationalen Zwist erzeugt, indem sie als Juden gewissen Beschränkungen in Ausübung der bürgerlichen Rechte unterworfen sind, als Franzosen aber, in Bezug auf freie Niederlassung und Gewerb und Handel, Anspruch auf die gleichen Rechte und Vortheile haben, deren die Kantonsangehörigen genießen.

Der Bibliothekar Bronner hat über die Ansiedlung der Hebräer im Aargau, über die Bedingungen, die ihnen die Behörde zu verschiedenen Zeiten machte, und über die Erleichterungen, die ihnen in unseren Tagen gestattet wurden, eine Reihe Notizen gesammelt. Laut Gesetz vom 5. Mai 1809 dürfen sie im Banne der beiden Gemeinden neue Häuser bauen, mit Bewilligung der Regierung Wohnhäuser und liegende Güter ankaufen, und Liegenschaften zu Unterpfändern annehmen,

[1]) Bd. I. S. 59.

müssen aber diese binnen Jahresfrist wieder verkaufen. Kein Jude darf sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit verehelichen. Die Wahl der Rabbiner muß von der Regierung genehmigt sein [1]).

Vierter Abschnitt.

Staatsausgaben für das Kirchenwesen.

Kantonale Kirchenfonds gibt es nur wenige; denn wo sich solche in Folge der Reformation oder auf andere Weise gebildet, wurden sie allmälig mit dem Staatsgute oder mit besonderen Schul- oder Armengütern verschmolzen. Luzern hat eine sogenannte geistliche Kassa, welche alljährlich 11,000 Schweizerfranken für die Bedürfnisse der öffentlichen Erziehung abgibt. Zürich besitzt das alte Stiftsgut; Basel den Universitätsfonds; Genf das Vermögen der ökonomischen Gesellschaft, und im Kanton St. Gallen hat jeder Konfessionstheil sein besonderes Stammgut. Hier aber wollen wir nicht wiederholen, was bereits an geeignetem Orte gesagt worden.

Wenn aber das kantonale Eigenthum für die religiösen Bedürfnisse ein spärliches ist, so weisen dagegen sowohl die katholischen als protestantischen Bevölkerungen eine Fülle von kommunalen Kirchengütern auf. Man sehe unsere Angaben über das Gemeindewesen im VII. Theile nach.

Da übrigens die Ausgaben für das Kirchenwesen gemeiniglich mit besonderen Einkünften und Beiträgen bestritten werden, so führen nur wenige Kantone in ihrem Budget eine Rubrik für derartige Gegenstände auf.

Oben auf Seite 401 haben wir, indem wir den Staatsaufwand in Hauptposten darlegten, für die Ausgaben, welche das Kirchenwesen in etlichen Kantonen erfordert, die Ziffer von 1,575,000 fr. Fr. angesetzt. Diese Ausgaben beschlagen beinahe durchgehends die Besoldung der Geistlichkeit in protestantischen oder gemischten Kantonen.

[1]) Bronner, Gemälde XVI. I. 431–442.

Bern 1844	438,385	Schwzfr.	[1])
Waadt	248,000	"	
Zürich	172,000	"	
Aargau 1840	115,000	"	
Genf 1845	43,880	"	[2])
Baselstadt	24,000	"	
Neuenburg	19,600	"	[3])
Thurgau (circa 5000 Gld.)	7,270	"	
	1,068,135	Schwzfr.	

[1]) Besoldung des protestantischen Personals 342,680 Schwzfr., des katholischen Personals (im Jura) 84,260, Leistungen für kirchliche Gegenstände 11,446 (an mehrere Gemeinden wurden Beiträge für Verbesserungen in Gebäuden, an anderen für den Ankauf einer Orgel verabfolgt). Im Jahr 1845 wurde das Einkommen der katholischen Pfarrer und Pfarrverweser erhöht.

[2]) Das reformirte Kirchenwesen kömmt eigentlich auf 66,000 fr. Fr. (44,000 Schwzfr.) zu stehen; aber wegen der Zuschüsse der mehrmals gedachten ökonomischen Gesellschaft beträgt die Staatsausgabe bloß 23,724 Fr. — Effektive Ausgabe für den katholischen Kultus 38,612, und an Zins gelegt (mis en réserve) 2350.

[3]) Reformirte Kirche 17,451 Fr. 9. N. W.; katholische 3160. 2.

Im Allgemeinen betrachtet die protestantische Schweiz ihre Pfarrer oder *Pastoren* als eigentliche Staatsbeamte, und sichert ihnen einen angemessenen Gehalt zu, was um so billiger erscheint, als es gewöhnlich Familienväter sind. — Eine Ausnahme macht, unseres Wissens, nur *Graubünden*, wo die Besoldung von jeher äußerst karg war.

Der Kanton *Waadt* hat das Besoldungswesen auf sehr verständige Weise geregelt. Beim Beginne seiner Laufbahn bezieht der Pastor 1000 Schwzfr. jährlich. Nach sechs Dienstjahren erhält er eine jährliche Zulage von 200 Fr.; Maximum 2000 Schwzfr. Dazu hat er die Wohnung (le presbytère) mit einem Garten.

Im Kanton *Bern* ist die Ziffer des Staatsaufwandes für den protestantischen Klerus so hoch, daß dieselbe durch die Zahl der Pfarrer und Helfer getheilt, *ein individuelles Betreffniß von 1600 Schwzfr. oder 100 Louisd'or* gibt, ein Betreffniß, das in manchem katholischen Kantone den mittlern jährlichen Ertrag der Pfarrpfründen weit übersteigen würde (98).

Fünfzehnter Theil.

Sozialer Zustand.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bemerkung.

Der Gegenstand dieses Theiles, des letzten der neuen Statistik, schließt eine so große Mannigfaltigkeit beachtenswerther Dinge in sich, daß zur Darlegung desselben leicht ein ganzes Buch nicht genügen würde. Und uns bleiben nur wenige Blätter mehr übrig.

Allein es tröstet uns die Hoffnung, daß, wer mit Aufmerksamkeit und Wohlwollen die vorhergehenden Theile des Werkes gelesen, uns das, was wir bereits über die ökonomischen, physischen und politischen Zustände der Schweiz gesagt, zu gut schreiben werde.

Zweites Kapitel.

Körperlicher Zustand der Einwohner.

Bevor wir von dem körperlichen Zustande der schweizerischen Bevölkerungen sprechen, müssen wir eine große Scheidung vornehmen, bei welcher auf die eine Seite die dem Hirtenleben ergebenen Völker, auf die andere diejenigen zu stehen kommen, die sich vorzüglich mit Feldarbeiten beschäftigen, sowie diejenigen, welche eine gewerbliche Berufsart nährt.

Die Völkerschaften, die sich besonders mit der Viehzucht abgeben, wohnen fast durchgehends in hochgelegenen Gegenden mit reiner Luft. Ihre Lebensart ist in der Regel nie zu beschwerlich. Ihre Nahrung, fast immer Pflanzenkost und Milchspeisen, ist sehr gut; spärlich ist sie nicht. Diese Leute sind meistens hochgewachsen, frischer Gesichtsfarbe, weißer Haut, schönen Gliederbau's und sehr kräftig. Den meisten Ruf körperlicher Vorzüge haben wohl die Bewohner des Haslithals im Berneroberlande. — Auf diese folgen die anderen Bergbewohner desselben Kantons, die Entlebucher im Kanton Luzern, die Schwyzer, Unterwaldner, Zuger, Appenzeller (Inner-Rhoden) ꝛc. — Nicht bemerkbar durch ein schönes Aeußeres, aber stark, und gewohnt, der Strenge der rauhen Jahreszeit zu trotzen, sind die Leute von Uri, Oberwallis, Graubünden und mehrerer tessinischer Thäler. Welch kräftiger Menschenschlag die Hirtenlandschaften der Schweiz bewohne, zeigt sich auch darin, daß dort Weiber nicht selten sind, welche zehn bis fünfzehn Kinder gebären, und sie alle selbst säugen. In der Schweiz, sowohl in den Städten als auf dem Lande, stillt und pflegt die Mutter in der Regel ihre Kinder selbst. Von der italienischen Schweiz, welche dem Beispiele Komo's und Mailands folgen, abgesehen, sind die Ausnahmen selten.

Die Schweizer wurden in den italienischen Kriegen spottweise die edeln Kuhmelker genannt. Wohl kann man die Abkunft des schweizerischen Bergvolkes eine edle heißen, sowohl der Hochthaten seiner Väter, als auch wegen der gewissermaßen erblichen Körpervorzüge. — Unter ihnen sind Krüppel von Geburt her sehr selten, noch seltener Zwerge. Viele sind dagegen, welche ihr ganzes Leben oder beinahe das ganze ohne andere Krankheiten als die der Kindheit zubringen. Bei ihnen ist endlich ein Sechziger immer noch ein guter Arbeiter.

Alle genannten Vorzüge kommen aber nur sparsam einem Theile jener Bevölkerung zu, welche die Thalgründe in niedriger, entweder an Quellen guten Wassers armer oder von der Sonne zu wenig beschienener oder anderen schädlichen Einflüssen ausgesetzter Gegend bewohnen. Es gibt keine Hauptgegend der Schweiz, die der Alpen nicht ausgenommen, welche nicht Landschaften in sich begreift, die dem einen oder dem andern solchartiger Einflüsse unterworfen sind. Nicht nur ist der Menschenschlag in manchem Striche unserer schönen Schweiz

nicht schön, sondern es gibt noch Schlimmeres. Die Kropfichten, Taubstummen, Stumpfsinnigen und Kretinen finden sich in nicht geringer Zahl in den niedrigsten Thälern des Aargau's, Berns, Uri's, Graubünden's, und besonders des Wallis.

Die Notizen, welche hie und da über den dießfälligen gegenwärtigen Bestand der Kantone gesammelt worden sind, stimmen insoweit überein, daß man eine merkliche Abnahme in der Zahl dieser armseligen Geschöpfe annehmen darf. Eine größere Reinlichkeit in den Straßen, in den Wohnungen, an den Personen übt ihren wohlthätigen Einfluß aus. Es ist jedoch keine Hoffnung vorhanden, daß der Kretinismus, da wo er endemisch scheint, wie dieß an mehreren Orten des großen Rhonethales der Fall ist, je ganz verschwinden werde. — Zu den ehrenden Zügen unsers Jahrhunderts, welches mit Unrecht das des materiellen Interesses genannt wird, gehört das Unternehmen, die Kretinen zu bilden, die man früher gänzlich aufgegeben hatte. Ein Menschenfreund, der junge Dr. Guggenbühl, faßte den edelmüthigen Entschluß, sich ganz dem Besten der Kretinen, die sich noch in einem zu einiger Hoffnung Raum gebenden Alter befinden, zu widmen, und gründete ein kleines Asyl auf dem Abendberg (im Jahr 1840). Hier ist er bestrebt, die reine Luft, die ärztliche Pflege, eine liebevolle Behandlung und sorgfältige Leitung zur Entwickelung jener Elenden wirken zu lassen. Der Abendberg, eine bewohnte Höhe im bernerischen Amtsbezirke Interlaken, bietet einen Winteraufenthalt, welcher 3400 Fuß, und einen Sommeraufenthalt, der 5000 Fuß über der Meeresfläche liegt [1]). — Viele öffentliche Blätter haben dieser merkwürdigen Anstalt erwähnt, die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hat sich mit derselben befaßt, und die deutsche Gräfin Ida Hahn hat mit Begeisterung darüber geschrieben.

Der Menschenschlag der Städter ist im Allgemeinen ungefähr wie in den der Schweiz nahe liegenden anderen europäischen Ländern, meistens nicht sowohl ein Schlag als eine Mischung von solchen. Jedoch fehlt es nicht an Orten, wo das gesunde Klima sichtbar sehr vortheilhaft auf Wuchs, Körperstärke und Lebensdauer einwirkt. So

[1]) Dr. Hermann Demme, über endemischen Kretinismus. Bern, 1840; und Schweizerische Vierteljahrsschrift. Bern, 1840.

in dem 1566 Fuß über dem Lemanersee und nicht fern von demselben gelegenen Lausanne mit sehr mildem Klima; so in Bern und Genf, wo das Klima etwas rauh, aber außerordentlich gesund ist.

Hier ist es am Platze, in Erinnerung zu bringen, daß, vom Jahr 1831 bis 1836 einschließlich, die asiatische Cholera, zweimal, die an die Schweiz grenzenden Länder heimsuchte: deutsche Länder am Bodensee, französische Gegenden längs des Rheins, der Rhone und des Doubs, und südwärts der Alpen das Königreich Sardinien und die Lombardei; aber die Schweiz ließ sie, sowohl in der Ebene als in den Höhen, unberührt, mit Ausnahme eines Striches im Cisceneriſchen des Kantons Tessin. War dieses so wichtige Phänomen die Wirkung der reinen Luft, der körperlichen Beschaffenheit der Einwohner oder eine glückliche Verkettung physischer, ökonomischer und moralischer Ursachen?

Odier und Sorre-Mallet stellten eine genaue Berechnung über das mittlere Lebensalter in Genf an, und kamen auf folgende Ergebnisse:

	Mittlere Lebensdauer.
Vom Jahr 1560—1600 . . .	18 Jahre 5 Monate.
„ „ 1601—1700 . . .	25 „ 5 „
„ „ 1701—1760 . . .	32 „ 8 „
„ „ 1761—1800 . . .	33 „ 7 „
„ „ 1801—1814 . . .	38 „ 6 „
„ „ 1815—1826 . . .	38 „ 10 „

In dem an Genf grenzenden Kanton Waadt, der aber von einer beinahe ausschließlich mit Wein- und Ackerbau beschäftigten Bevölkerung bewohnt ist, und dessen Zustände denjenigen vieler anderer Landschaften der Eidgenossenschaft gleichen, ist für das Jahrzehnt 1835—1844 ermittelt:

eine mittlere Lebensdauer von 37 Jahren 9 Mon. und 16 Tagen,
ein Trauungsalter „ 29 „ 6 „ „ 10 „

Prof. Bernoulli hat in seinem Archiv und in seiner Populationistik vielfältige Untersuchungen und die sorgfältigsten Berechnungen über den Gang der Bevölkerung im Allgemeinen angestellt, welche aber

zu benutzen der Raum uns nicht gestattet. Nur werden wir mit ihm, mit besonderer Beziehung auf Genf, darauf aufmerksam machen, daß beides, die mittlere und die wahrscheinliche Lebensdauer, von Jahrhundert zu Jahrhundert stieg, so daß vor zweihundert Jahren (wenn anders die Berechnung auf einigermaßen zuverläßigen Angaben beruht) von hundert Gebornen nach acht Jahren schon die Hälfte gestorben war, während jetzt von 100 Gebornen nach 45 Jahren noch die Hälfte lebt; — daß eine so günstige Veränderung, welche besonders für das Kindesalter gilt, nicht bloß der Wohlthat der Schutzpocken, sondern auch einer bessern Pflege der Kinder, gestiegenem Wohlstande, größerer Reinlichkeit und selbst mehrerer Moralität zuzuschreiben ist. Bernoulli bemerkt ferner, daß bis zum sechzigsten Lebensjahre die Sterblichkeit in unseren Zeiten geringer ist als in früheren. Nicht so darüber hinaus, indem ihm ausgemittelt scheint, daß jetzt weniger Personen ein hohes Alter erreichen, und hundertjährige seltener in civilisirten Ländern vorkommen als in anderen [1]).

Drittes Kapitel.

Geistiger Zustand.

Einige Schweizerstädte, voraus Zürich, sind wegen Anstalten, die eine frühe Kultur beurkunden, rühmlich bekannt. Dieß gilt von einigen berühmten, entweder zur Stunde noch blühenden oder unlängst eingegangenen Abteien. Wir haben schon erwähnt, welche Verdienste sich die Mönche des heiligen Kolumban und Gallus in dem nach dem letztern benannten Kloster erwarben.

Aber im Allgemeinen kann sich die schweizerische Nation keiner Jahrhunderte hinaufreichenden Bildung rühmen. Noch im Laufe des XV. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts schienen die Schweizer mit den Künsten des Friedens beinahe gänzlich unbekannt. Die italienischen Geschichtschreiber jener Zeit machten eben kein anziehendes Bild von ihnen. Guicciardini nennt sie an einem Orte *feroci e rusticani* und an einem andern *gente orrida ed inculta* [2]).

[1]) Schweiz. Archiv. 2s Bdchn. 75—77.

[2]) Storia d'Italia. Libro X. (Ausgabe des Prof. Rossini).

Was das gegenwärtige Zeitalter betrifft, so entheben uns die über die Fortschritte und den Stand des öffentlichen Unterrichts, sowie über die Vereine Gebildeter reichlich mitgetheilten Notizen der Mühe, hier in viele Einzelnheiten einzutreten, um zu zeigen, auf welch vorgerückte Stufe der Civilisation das Schweizervolk sich heutzutage erschwungen habe.

Dieß erkennen und bekennen auch die Fremden, selbst die Franzosen, wenn sie sagen: „C'est déjà pour notre pays un assez cruel affront d'entendre dire que la Suisse sait lire, et que la France ne sait pas lire“ [1]).

In der That, in dem schönen Frankreich zeigt sich, daß in den Jahren 1827—28 die Zahl der Konscribirten, welche lesen und schreiben konnten, 439 auf 1000 betrug, und daß sich dieselbe in den zwei Jahren 1839 — 40 immer noch bloß auf 572 erhob [2]). Dagegen liest, schreibt und rechnet in unserer Schweiz beinahe die Gesammtheit. — Im Kanton Genf erklärten, im Jahr 1843—44, von 716 in den Militärdienst berufenen Jünglingen

699 lesen und schreiben,
2 nur lesen, und
15 weder lesen noch schreiben zu können [3]).

Allerdings können sehr wenige Kantone hinsichtlich der höhern belletristischen und wissenschaftlichen Studien eine Vergleichung mit Genf aushalten, sowie es vielleicht außerhalb der Schweiz, selbst in den kultivirten Ländern, keinen Ort giebt, welcher in diesem Punkte, verhältnißmäßig, Genf überrage, das mit Recht das Athen der französischen Schweiz genannt wird. Was aber den Primarunterricht anbelangt, so kommen ihm viele schweizerische Ortschaften entweder gleich oder bleiben nicht merklich hinter ihm zurück.

Periodische Presse.

Die zahlreichen in den verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft mit dem größten Maße der Freiheit und Unabhängigkeit erscheinenden Tagblätter und Zeitschriften können der Kultur nicht anders als höchst

[1]) Journal des Débats. 1846.

[2]) Fayet, notices sur la statistique intellectuelle des conscrits etc.

[3]) Compte rendu etc. 1843 und 1844.

förderlich sein. Zudem fehlt es nicht an Organen der amtlichen und halbamtlichen Oeffentlichkeit, an Staatsverwaltungsberichten, Verhandlungen der Räthe, Jahrberichten, Kantonsblättern ꝛc.

Im Jahr 1829 zählten wir etwa dreißig politische, literarische und andere Zeitschriften; und im Jahr 1830 führte die schweizerische Monatschronik vier und zwanzig Zeitungen und fünf verwandte Zeitblätter auf. Keine Zeitung hatten die vier Kantone Basel, Unterwalden, Uri, Wallis [1]).

Seit dem Jahr 1830 nahm die Zahl der periodischen Blätter über alle Maßen zu. Im Jahr 1842 fand eines derselben 35 Zeitungen mit liberalen und 35 andere mit retrograden Tendenzen: es berechnet, mit Ausschluß der der Politik fremden Zeitschriften, hundert acht und dreißig Zeitungsblätter auf die Woche.

Nur Unterwalden und Inner-Appenzell entbehren eines Organs periodischer Oeffentlichkeit. Etliche Kantone besitzen eine oder mehrere Zeitungen für jede der etwas bestimmt hervortretenden politischen Färbungen. So sehen Zürich, St. Gallen, Waadt ꝛc., jedes fünf oder sechs Journale erscheinen, und dem Kanton Bern schrieb neulich ein konservatives Blatt achtzehn Zeitungen mit wöchentlich 32,000 Exemplaren zu. — Viele Zeitungsblätter erscheinen zwei- oder dreimal in der Woche, einige wenige täglich.

Nach einem andern Blatte war der Bestand der periodischen Presse, im Jahr 1843, folgender:

Politische Zeitungen und Zeitschriften		63
Juridische	"	3
Kirchliche	"	5
Pädagogische	"	5
Gewerbliche	"	3
Militärische	"	2
Belletristische	"	3
Mathematische u. technologische	"	5
Theaterzeitungen		0
Anzeigeblätter	circa	20
		109

Dazu kommen einige Neujahrsblätter und ähnliche periodische Erscheinungen.

[1]) Schweiz. Monatschronik. Jan. 1830. Zürich.

Die Ziffer von drei und sechzig politischen Zeitungen giebt eine auf 37,000 Seelen Bevölkerung, und die Gesammtzahl von 109 Journalen giebt eines auf circa 21,000 Seelen. — Bemerkenswerth ist die Zahl von 5 Kirchenzeitungen, 5 pädagogischen und 5 mathematischen und technologischen Zeitschriften. Für das Militärwesen 2, und keine für das Theater. — An der „*Bibliothèque universelle de Genève*" besitzt die Schweiz seit vielen Jahren eine um die Wissenschaften und Belletristik sehr verdiente Zeitschrift.

Für die Herausgabe von Zeitungen bedarf es keiner Kaution, und wenn auch Verurtheilungen wegen Mißbrauch der Presse vorkommen, so kennt man doch jene ungeheuren Geldstrafen nicht, durch die sich die französische Gesetzgebung auszeichnet. — Beinahe überall sind Stempelgebühren eingeführt, und theils wegen dieser, theils wegen der Posttaxen klagt man allgemein, daß das Unternehmen eines Zeitungsblattes sehr erschwert und gehemmt sei. Diese Klage tönte laut in den Kantonen Bern und Waadt. — Wie dem auch sei, die Wohlfeilheit der Schweizerblätter ist bekannt: giebt es doch täglich erscheinende Zeitungen für ein Abonnement von zwölf bis fünfzehn franz. Franken; und dieser Umstand muß natürlich zur Vermehrung der Zahl der Leser beitragen. Man findet die öffentlichen Blätter nicht nur in den Kaffeehäusern, sondern auch in den Gasthöfen, Wirthshäusern und Schenken.

Nur wenige Schweizerzeitungen sind, in etwas beträchtlicher Anzahl Exemplaren, über die Grenze des betreffenden Kantons hinaus verbreitet. Dieß rührt daher, weil fast in allen unseren Tagblättern rein örtliche Aufsätze und Nachrichten, ja nicht selten wahre Kleinigkeitskrämereien viel Raum einnehmen; wer nicht dem Kantone angehört, kann daran keinen Geschmack finden. — Früher brachten die Zeitungen häufig statistische und administrative Notizen, die sich eigneten, den Leser mit Gesetzen und Institutionen bekannt zu machen; aber in diesen letzten Zeiten füllten Persönlichkeiten und Klatschereien die Spalten vieler Blätter, so daß nützliche Mittheilungen beinahe gänzlich ausgeschlossen blieben. In diesem Stücke haben die radikalen, konservativen, gemäßigten und selbst die religiös sein wollenden Zeitungsblätter einander nichts vorzuwerfen. Es versteht sich von selbst, daß der Verfasser im Allgemeinen redet, und herzlich gerne annimmt, daß es hie und da ehrenvolle Ausnahmen gebe.

Nicht ganz Unrecht hatte das (von der Baseler Zeitung angeführte) englische Journal, der Observer, wenn es die Kritik unseres Journalismus mit der Bemerkung schloß, ein Fremder, der die Schweizerblätter lese, müsse in Versuchung gerathen zu glauben, daß ihr Land von Dieben und Räubern regiert werde, während es doch in Wahrheit kein Volk gebe, das sich rühmen könne, eine so ansehnliche Zahl ehrenhafter und tüchtiger Männer an der Spitze zu haben. — Dazu kömmt noch, daß so viele entweder um Lohn oder aus Parteiwuth sich verleiten lassen, das Vaterland in ausländischen, deutschen und französischen, Zeitungen durch leidenschaftliche Uebertreibungen und Verläumdungen zu brandmarken.

Vergleichungen.

In den Staaten des deutschen Bundes kamen, Ende 1845, heraus:

Journale politischen Inhalts 1026
„ wissenschaftlichen u. belletristischen 810 } 1836 [1]).

Dieß machte ein Journal auf 18—20,000 Seelen.

In Frankreich, nicht weniger als 750 Journale, somit eines auf 45—50,000 Seelen.

Die Presse im Allgemeinen.

Die Klage, daß in unseren Tagen vor der Politik alles Lesen und Sprechen über andere Gegenstände in den Hintergrund trete, scheint nicht unbegründet. Eine Thatsache ist es, daß die ex professo der Wissenschaft und schönen Literatur gewidmete periodische Presse gezwungen ist, sich mit wenigen Organen zu begnügen. Eben so fest steht, daß der schweizerische Druck, während er eine Menge Flugschriften in Umlauf setzt, Jahr für Jahr nur eine spärliche Zahl gediegener Originalwerke hervorbringt.

Bei dieser so wenig befriedigenden Lage der Dinge gereicht es zu etwelchem Troste, daß bei uns Schweizern die schale Romanen-,

[1]) Journal de Francfort.

Novellen- und Feuilletons-Literatur von jeher nur wenige Verehrer gefunden hat [1]).

Weder die Gesetzgebung der Kantone noch die der Eidgenossenschaft sichert das literarische Eigenthum. Nichts hindert also, daß der Buchhändler das aus der Druckerei eines andern oder selbst des eigenen Kantons hervorgegangene Buch nachdrucke: der Kanton Tessin allein hat mittelst eines Gesetzes vom Jahr 1835 eine solche Gewährleistung eingeführt.

Theils wegen dieser Unsicherheit der typographischen Erzeugnisse, theils wegen der Verschiedenheit der Sprachen, welche nur selten eine große Anzahl Leser und Käufer eines wenn auch noch so schätzbaren und anziehenden Buches hoffen läßt, ist der schweizerische Verleger gewöhnlich nicht im Stande, dem Schriftsteller ein etwas beträchtliches Honorar zu bieten. Wir haben mit Vergnügen gehört, daß der verstorbene Sauerländer in Aarau, wenigstens in seinen Beziehungen zu dem berühmten Romandichter H. Zschokke, eine ehrenvolle Ausnahme machte. Sonst ist es allgemeine Uebung, daß der schweizerische Verleger (sofern Zahlung stattfindet) die Originalwerke auf dem Fuße bezahlt, nach welchem in Frankreich die eines Uebersetzers mit eilf Konkurrenten bezahlt werden. — Die Buchhandlung Huber und Comp. in St. Gallen verdient Erwähnung wegen der Herausgabe der von uns oft angeführten historisch-geographisch-statistischen Gemälde der Schweiz. — Die große Geschichte der Eidgenossenschaft oder vielmehr historische Bibliothek derselben, welche die französische Uebersetzung der Geschichtsbücher von Joh. Müller, Glutz-Blotzheim, Hottinger mit der ebenfalls französischen Fortsetzung von L. Vuillemin und K. Monnard in sich schließt, eine Sammlung von sechzehn Bänden, wurde von dem Buchhändler Ballimore in Paris unternommen, und würde mißlungen sein, hätten nicht zwei rühmlich bekannte Vaterlandsfreunde, Vincenz Perdonnet und der General Friedr. Cesar de la Harpe, reichliche Kapitalien vorgeschossen [2]).

[1]) „Diese ganze Sündfluth" (von Romanen u. s. w.) ist an der Schweiz vor„übergegangen; sie ist, man kann es sagen, wesentlich an dem gesunden Verstand der „Schweizer abgeprallt." So „das deutsche Wochenblatt."

[2]) Histoire de la Confédération suisse. Tom. XIV, Zueignung von K. Monnard.

Kein Wunder also, wenn in den schweizerischen Kantonen die Klasse der Gelehrten von Profession, der *hommes de lettres* der Franzosen, ziemlich beschränkt ist. Zahlreich dagegen und achtbar ist die Schaar der Professoren, Magistraten und Anderer, welche mit der Ausübung ihrer Berufspflichten, vielleicht auch eines Gewerbes oder Handels, das Studium und die Pflege der freien Künste zu verbinden wissen. Kein Jahr vergeht, daß nicht aus der Feder eines dieser Männer irgend ein treffliches Buch hervorgeht. — Von jeher gab man sich mit besonderer Vorliebe der vaterländischen Geschichte hin. Sie rühmt sich nicht bloß des klassischen Johannes Müller, sondern auch vieler anderer hochgeschätzter Schriftsteller, von denen einige seine Vorgänger waren, andere, wie Hottinger, Glutz-Blotzheim, L. Vulliemin, K. Monnard, Meyer von Knonau, Landammann Tillier und mehrere Andere mehr oder weniger unserer Zeit angehören. — Auf Vaterlandsgeschichte beziehen sich auch die Anstrengungen fleißiger und gelehrter Beamten, um öffentliche Archive, eidgenössische, kantonale oder städtische oder von Stiften und Klöstern in Ordnung zu bringen [1]).

Wunderbar ist es, daß die kleinen Freistaaten der Schweiz, obgleich es ihnen an fürstlichen Mäcenaten fehlte, seit dreihundert Jahren so viele in den Wissenschaften und auch einige in den schönen Künsten ausgezeichnete Männer hervorbrachten.

Es ist dem Verfasser nicht vergönnt, diesen Gegenstand weder in Beziehung auf die Vergangenheit, noch auf die Gegenwart einläßlich zu behandeln. — Wer sich aber von dem, was die schweizerische Nation, zwar etwas spät aber mit um so mehr Fülle und Gehalt, zur allgemeinen Bildung beitrug, einen Begriff machen will, der nehme von dem herrlichen Gemälde Kenntniß, welches Prof. K. Monnard im ersten Kapitel des XV. Bandes der Geschichte der Eidgenossen entwirft, da wo er die fünf Mittelpunkte schweizerischer Kultur, Zürich, Bern, Basel, Lausanne, Genf, ihre Akademien und berühmten Namen, sowie diejenigen anderer kleinerer Lichtpunkte über-

[1]) Ger. Meyer, Erdkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. II. 487—94.

schaut. Und vom XVIII. Jahrhundert sprechend, schließt er mit den Worten: „Die Bevölkerung der Schweiz kömmt derjenigen von fünf oder sechs mittleren Departementen Frankreichs gleich oder auch derjenigen des Erzherzogthums Oestreich; sie erreicht diejenige Schlesiens und Belgiens nicht, ist etwas größer als die Dänemarks und nur halb so groß als die Volkszahl Baierns. Dennoch ruft die Schweiz in weniger als einem Jahrhundert wissenschaftliche Anstalten in's Leben, vervollkommnet die Erziehungswissenschaft, bringt eine Menge Gelehrter und Künstler hervor, die wir weder nennen noch auch nur zählen können, und unter welchen mehrere die Wissenschaften und Künste bedeutend fördern; sie enthüllt Europa die Macht des Vereinswesens und stellt demselben das Vorbild freier, dem Gemeinwohl gewidmeter Vereine auf; im Laufe dieses nämlichen Jahrhunderts sucht man im Waadtlande allein Erzieher für einen Erbprinzen von Hessen-Kassel, für den Kronprinzen, nachmaligen König von Dänemark, Christian VII., für den als Thronfolger in Polen bezeichneten Fürsten, sowie für die beiden Großherzoge, die nacheinander den russischen Thron einnehmen sollten. Während dieser Zeit glänzen an ihrem Himmel vor diesen immerhin bekannten oder sogar berühmten Männern einige Namen erster Größe, Reformatoren der Literatur, Eroberer im Gebiete der Wissenschaft oder solche, die das Reich der Erkenntniß oder den Staat von seinen tiefsten Grundlagen aus umgestalten: Bodmer und Breitinger, die Euler und die Bernoulli, Bonnet und de Saussure, Tronchin und Tissot, Johannes von Müller und von Bonstetten, Lavater und Geßner, Necker und die Frau von Staël, Haller in seiner Größe einsam dastehend, wie J. J. Rousseau um seines Charakters und Einflusses willen; auch kündigt sich schon der aufgehende Glanz Pestalozzi's an. Also vergolden an heiteren Tagen die ersten Strahlen der Sonne den Scheitel der Alpen [1]."

Diesen glänzenden Zeiten, deren Ruhm der Geschichtschreiber hervorhebt, folgten nicht minder fruchtbare. Die Namen Piramus

[1]) C. Monnard, Histoire de la Confédération suisse. Tom. XV. (Deutsche Uebersetzung. Bd. XII. Seite 95.)

Decandolle und Simonde de Sismondi, die seit kurzer Zeit selbst der Geschichte angehören, sagen für sich allein schon Vieles für ihr Vaterland.

Die Naturwissenschaften, die Mathematik, die Kriegskunst, die Philosophie, Philologie, Theologie, Beredsamkeit, Dichtkunst, jeder Zweig des menschlichen Wissens zählt in den Schulen und Städten der Schweiz berühmte Verehrer. Wir wagen es nicht, ein Verzeichniß zu geben, aber wir können uns nicht enthalten, an einige Männer zu erinnern, von denen die einen unlängst von uns geschieden, die anderen jedoch noch leben, Alle aber eines Rufes genießen, der über die Provinz herausgeht: Agassiz und Charpentier, Mathias Mayor, Schönbein, Troxler, P. Girard, Vinet, Monnard, Fellenberg, Jomini ꝛc.

Als wir die Bevölkerung nach den verschiedenen Sprachen ordneten, deuteten wir auf die Nachtheile hin, welche diese Verschiedenheit der Schweiz bringt; obwohl sie eine schöne Zahl großer und eine Menge tüchtiger und in Ruf stehender Männer zählt, hat sie doch keine eigene Literatur, noch selbst eine Schule der schönen Künste.

Sehr reich ist der Beitrag der östlichen und nördlichen Schweiz an den Ruhm der deutschen Literatur, und Deutschland, das sich damit schmückt, zeigt sich nicht immer bereit, die Verdienste der Schweiz anzuerkennen. — Ebenso verhält es sich mit der westlichen Schweiz in Bezug auf Frankreich. Jene schöne Gegend hat nicht den sechzigsten Theil der Volkszahl dieses Reiches; aber man lasse Paris bei Seite, und man wird leicht erkennen, welch großen Antheil Genf, Lausanne und Neuenburg mit ihren Gelehrten und Künstlern an dem französischen Ruhme haben. Nicht das Gleiche läßt sich von der italienischen Schweiz sagen, welche, mit Ausnahme der bildenden Künste, für die sie ein Häuflein ausgezeichneter Männer, Maler, Bildhauer, Baukünstler, Lehrer stellte, in allem Uebrigen noch nicht aus der Kindheit herausgetreten ist. — Weit geringer sind die literarischen Leistungen der romanischen Rhätia.

Zum Schlusse dieses freilich nur flüchtigen Umrisses werden wir den Antheil, den die Eidgenossen eines jeden Kantons an den drei allgemeinen Vereinen, deren Entfaltung uns inniger mit der geistigen Kultur der Nation verbunden scheint, nehmen, in einer Uebersichtstafel darlegen.

Uebersicht der Theilnahme von Bürgern der verschiedenen Kantone an den drei schweizerischen Hauptvereinen.

Kanton.	Gemeinnützige Gesellschaft.	Naturforschende Gesellschaft.	Geschichtforschende Gesellschaft.	Gesammtzahl der Mitglieder.	Verzeichniß der Mitglieder zur Einwohnerzahl.
I. Zürich	227	105	48	380	1 auf 640
II. Bern	118	98	27	243	1 auf 1778
III. Genf	76	77	16	169	1 auf 370
IV. Waadt	77	75	13	165	1 auf 1178
V. Basel	54	44	33	131	1 auf 535
VI. Aargau	41	47	9	97	1 auf 2000
VII. Graubünden . . .	30	27	39	96	1 auf 490
VIII. Luzern	50	16	15	81	1 auf 1630
IX. Neuenburg	7	62	8	77	1 auf 805
X. St. Gallen	30	31	7	68	1 auf 2485
XI. Freiburg	16	43	5	64	1 auf 1500
XII. Thurgau	31	9	9	49	1 auf 1835
XIII. Solothurn . . .	14	24	3	41	1 auf 1635
XIV. Glarus	33	5	1	39	1 auf 795
XV. Schaffhausen . . .	16	12	3	31	1 auf 1065
XVI. Appenzell	16	3	5	24	1 auf 2250
XVII. Tessin	9	13	1	23	1 auf 5215
XVIII. Wallis	2	17	3	22	1 auf 3705
XIX. Uri	5	12	1	18	1 auf 805
XX. Zug	8	4	1	13	1 auf 1268
XXI. Schwyz	6	5	1	12	1 auf 3585
XXII. Unterwalden . .	4	3	1	8	1 auf 2875
	870	732	249	1851	1 auf 1250

1851 Mitglieder der genannten drei eidgenössischen Verbindungen kommen, für die ganze Schweiz, einem auf 1250 Seelen gleich.

In der Wirklichkeit ist die Gesammtzahl der effektiven Mitglieder insoweit geringer, als ein und derselbe Name sich nicht selten auf dem Verzeichnisse von zwei, zuweilen auch aller drei Gesellschaften findet. Vielleicht müßte die effektive Ziffer der die drei schweizerischen Vereine bildenden Individuen von 1851 auf etwa 1200 beschränkt werden.

Jedenfalls merke man:

1) Daß die Mittelziffer (1 auf 1250 Seelen) vorzüglich von Genf, Basel, Zürich, Neuenburg, Graubünden, Uri ꝛc. überschritten wird;

2) daß Tessin, Wallis, Schwyz, Unterwalden, St. Gallen ꝛc. ziemlich tief unter derselben stehen;

3) daß, während Genf und Basel das Maximum der Theilnahme zeigen, das Minimum von Tessin und Wallis aufgewiesen wird.

Indem wir jedoch diese Theilnahme an den drei bedeutendsten der nationalen Verbindungen als einen Höhemesser der geistigen Kultur annehmen zu dürfen glauben, müssen wir zugleich bemerken, daß mehrere andere Umstände, besonders aber die geographische Lage und die größere oder geringere Entfernung von den eidgenössischen Mittelpunkten, in Anschlag zu bringen sind.

Betrachtet man die Sache nach den fünf Hauptgegenden und ihrer Bevölkerung, so findet man:

	Mitglieder der drei schweizerischen Gesellschaften.	Verhältniß der Mitglieder zur Bevölkerung.
Alpen- oder innere Gegend	230.	1 auf 1630.
Oestliche „	520.	1 auf 1070.
Nördliche „	560.	1 auf 1380.
Westliche „	515.	1 auf 975.
Südliche „	25.	1 auf 5100.

Das größte Maß der Theilnahme kömmt offenbar der westlichen, dann der östlichen Schweiz zu; und weitaus das geringste fällt auf die südliche.

Viertes Kapitel.

Oekonomischer Zustand.

Wenn die Schweizer von ihrem Vaterlande reden, so nennen sie es das schönste Land der Welt, und in ihren Volksliedern erheben sie es hoch. Sie thun wohl daran; denn die Schweiz hat sich theils wegen der Gaben, die ihr die Natur verlieh, theils wegen der Vorzüge, mit denen sie sich mittelst freier Institutionen ausstattete, den gerechtesten Anspruch auf die Liebe ihrer Söhne und auf die Bewunderung der Völker erworben.

Dennoch giebt es wenige Länder, wo der gute Zustand, zu welchen die Bevölkerung gelangt ist, solche Anstrengungen des Menschen, so große Thätigkeit und Ausdauer erforderte, wie es in der schönen Schweiz bedurfte, welche in den frühesten Zeiten zum Aufenthalte der Barbarei und des Elendes bestimmt zu sein schien. Weitzel behauptet geradezu: „Kein Land und kein Volk zeigen, wie Helvetien, in welchem Grade die Mittel der Kunst und Bildung sich über die Natur erheben [1]).“

Wir haben, ausführlich genug, von den Fortschritten und Zuständen des Landbaus in seinen mannigfaltigen Verzweigungen, von den Manufakturen, dem Handel, den Hülfsmitteln und Triebfedern all der verschiedenen Erwerbsquellen gesprochen und wollen bereits Gesagtes nicht wiederholen. Aber bemerken müssen wir, daß jene Fortschritte und Zustände der Art sind, daß sie die Schweiz zwar nicht zu einem der Länder machen, die man reich zu nennen pflegt, wohl aber zu einem Lande, wo bei den verschiedenen Klassen der Bevölkerung ein Grad des Wohlstandes verbreitet ist, der keine Vergleichung nicht einmal mit den Gegenden eines schönen Himmels, eines mildern Klimas und eines weit fruchtbarern Bodens zuläßt.

In der Schweiz lebt die große Masse der Bevölkerung in den Dörfern, dem Landbau und der Viehzucht hingegeben und auf eigenem Grunde und auf eigene Rechnung arbeitend [2]). Im Vergleich mit den Nachbarländern ist die Klasse der Proletarier oder Nichtsbesitzenden gar nicht beträchtlich. Was für eine Vergleichung könnte man

[1]) Europa und seine Bewohner.
[2]) Theil I. S. 61.

zwischen dem Wohlstande der schweizerischen Landleute und demjenigen der anderwärts so zahlreichen Klasse der gleichsam leibeigenen Bauern anstellen?

Der berühmte Sismondi, nachdem er die Sicherheit, Gemüthsruhe, Unabhängigkeit gepriesen, deren der Landmann, welcher selbst Eigenthümer ist, gemeiniglich genießt, fährt also fort: Die Schweiz muß man kennen lernen, wenn man sich überzeugen will, daß der Ackerbau, von denjenigen selbst getrieben, welche die Früchte einsammeln, hinreicht, einer zahlreichen Bevölkerung einen großen Wohlstand, eine große moralische Unabhängigkeit als Folge der ökonomischen, einen großen Verbrauchsverkehr als Wirkung der Wohlhabenheit der Einwohner zu verschaffen, auch wenn das Klima des Landes rauh und der Boden von kaum mittelmäßiger Fruchtbarkeit ist, und späte Reife und eine unbeständige Jahreszeit oft die Hoffnung des Landmanns zerstören. Möge man das lachende Emmenthal durchstreifen oder in die entferntern Theile des Kantons Bern eindringen, nicht ohne Erstaunen, ohne Rührung wird man die so geräumigen, so wohl verschlossenen, so gut gebauten und ausgearbeiteten hölzernen Häuser der Bauern sehen. Im Innern scheiden große Hausfluren die Kammern der zahlreichen Familie: jede Kammer hat nur ein einziges mit Vorhängen, mit blendend weißen Betttüchern und Decken versehenes Bett; guter Hausrath im Innern, Schränke voll Leinen; der Speicher ist geräumig, luftig, ausnehmend reinlich; unter demselben Dache werden reichliche Vorräthe von Korn, eingesalzenem Fleische, Käse, Holz aufbewahrt; im Stalle sieht man das bestgehaltene und schönste Vieh in Europa; der Garten ist mit Blumen geziert; die Leute gehen nach der Jahreszeit und anständig gekleidet, und die Frau bewahrt mit Stolz die alte Tracht; aus allen Gesichtern spricht Kraft und Gesundheit. Andere Nationen mögen auch den eigenen Reichthum rühmen, die Schweiz, ihrerseits, kann ihnen stolz *ihre Bauern* entgegensetzen [1]).

Dieses Gemälde stellt das schöne Ideal des schweizerischen Bauernstandes dar, und allerdings giebt es sowohl im Emmenthal als in jeder andern bessern Gegend viele Landleute, denen der Acker, den sie

[1]) J. C. L. Simonde de Sismondi, Etudes sur l'économie politique. Bruxelles 1837. Vol. I. 118.

pflügen, selbst angehört, die aber dabei nicht so gut eingerichtet und wohlhabend sind. Völlig wahr ist das Bild für die Klasse der vermöglichen Bauern, die sich eigens in dem Zustande befinden, den ihnen in Frankreich der gute Heinrich IV. zu machen wünschte. Aber von der Lage des begüterten Landmannes, d. h. mit einem Vermögen von 80, von 100 und mehr tausend Franken bis zum geringsten Besitze giebt es der Abstufungen gar viele und der wahre Sachverhalt besteht darin, daß in beinahe allen Kantonen die weniger als mittlern und die ganz kleinen Grundbesitzer, denen das von Sismondi beschriebene beneidenswerthe Glück nur theilweise zu genießen vergönnt ist, in großer Zahl sich vorfinden. Die Klasse der Bauern mit kleinem Vermögen ist besonders zahlreich in den Gebirgsgegenden von Wallis, Tessin, Graubünden, Uri, Glarus. Auch nicht spärlich trifft man sie in den Kantonen Waadt, Zürich, St. Gallen ꝛc. In den Berggegenden ist der Beruf des Landmanns von Natur aus beschwerlich, dann auch wegen der zu zerstückelten und oft weit auseinander liegenden Grundstücke. Und wenn, wie dieß im Tessin, in mehrern Thälern Graubündens und auch anderwärts der Fall ist, die männliche Bevölkerung der Betreibung eines Handels oder Handwerks im Auslande nachgeht, so geschieht es nicht selten, daß auf den Frauen ein Uebermaß von Arbeit und Mühe lastet.

Ueber die auf dem Schweizergebiete sehr zahlreiche und aller Aufmerksamkeit werthe Klasse der grundbesitzenden Bauern lassen sich zuweilen ganz andere als erfreuliche Stimmen vernehmen, daß sich nämlich eine Verschuldung zeige, welche vielen Volksfreunden und den Räthen ernste Besorgnisse einflöße. Die Klage ist nicht neu, aber es scheint, daß sie in einigen Gegenden durch neue und darum um so fühlbarere Symptome hervorgerufen werde.

Diese Klage tönt hauptsächlich aus den Glarner Thälern, dem Zürchergebiet, Thurgau, Waadtland und mehr noch aus dem so schönen und gepriesenen Berner Oberlande. Es sind gerade die Gegenden, wo, wie wir gesehen, der Pauperismus den Kantons- und Gemeindebehörden am meisten zu denken giebt [1]).

---

[1]) Siehe Kasthofer, Reise in den kleinen Kantonen ꝛc. — Bernoulli Schweiz. Archiv II. 106. IV. 9 u. V. 111. — Paupérisme (im Kt. Waadt) 165—170. Ferner die seines Orts mitgetheilten Angaben über das Hypothekarwesen.

Im 14. und 15. Jahrhundert, als der Reichthum der gewerbtreibenden Klasse in Genua, Florenz und Venedig schon auf seinen Höhepunkt gelangt war, wiesen die vornehmsten schweizerischen Landschaften noch nicht einmal einen mittelmäßigen auf. In Zürich galt im J. 1488 der berühmte und unglückliche Bürgermeister Waldmann, mit einem Vermögen von 32,000 unserer Fr., für den reichsten Eidgenossen, und der im J. 1594 verstorbene Bürgermeister Thomann, welcher ein im Handel erworbenes Kapital von 64,000 Fr. hinterließ, war der vermöglichste Zürcher [1]). In Zürich, in Basel und noch an vielen andern bedeutenden Ortschaften war die ökonomische Lebensweise noch im 18. Jahrhundert sehr bescheiden und durchaus häuslich, unterstützt durch in voller Kraft aufrechtgehaltene Aufwandsgesetze, obwohl eine nicht geringe Anzahl Familien zum Besitze ansehnlicher Glücksgüter gekommen war [2]). In unsern Tagen hatte, in der fünfjährigen Periode 1798—1802, der Wohlstand unzähliger Familien durch die politischen Ereignisse und Drangsale, auf welche wir mehrmals hinwiesen, gewaltig gelitten.

Oeffentliches und Privatvermögen war gebrandschatzt worden; die Bedingungen des ausländischen Kriegsdienstes, der selbst eine conditio sine qua non der ökonomischen Existenz vieler Familien war, hatten sich verschlimmert; die französischen und andere private und öffentliche Jahrgelder hatten aufgehört [3]).

Dazu kam noch erstlich der Druck des napoleonischen Kontinentalsystems, dann bald darauf der Einbruch und Durchzug der Verbündeten auf einem breiten Striche des Schweizergebietes. — Der Kanton Basel, welcher wohl am meisten litt, gab, vom 21. Christmonat 1813 bis zum 30. April 1814, an Russen, Oesterreicher, Preußen und Andere 639,740 Quartiere [4]).

[1]) Lutz und Leresche Dictionnaire, etc. II. 819.

[2]) Monnard, Cont. de Müller XIV. 491.

[3]) Die französischen Jahrgelder beliefen sich, so viel man in der Geschichte liest, auf 400,000 Liv. tourn. „On distinguait les pensions de rôle, distribuées par les mains du gouvernemens, des pensions à volonté et que l'ambassadeur faisai chercher à Soleure, pour tenir ceux qui les recevaient dans le devoir et conférer avec eux secrètement.“ L. Vuillemin, Contin. de l'histoire de la Confédération. Tom. II. 400.

[4]) Basler Mittheilungen ꝛc. 1828. S. 312.

Trotz all' diesem, Dank dem Frieden und der unablässigen Thätigkeit des Schweizervolkes hat sich das Land auf eine erfreuliche Stufe der Wohlfahrt erhoben, die sich durch verbesserten und ergiebigern Landbau, durch eine im Vaterlande und nach Außen entfaltete Gewerbsamkeit und einen sich in die fernsten Länder erstreckenden Handel kund giebt. Dazu rechne man den ungeheuern Werth der versicherten Bauten und Mobilien, sowie den immer höher steigenden Betrag der den Ersparnißkassen anvertrauten Gelder. — Daß unermeßliche Kapitalien von Basel, Neuenburg, Genf im Auslande entweder in öffentlichen Fonds oder in Unternehmungen angelegt werden, ist allgemein bekannt, aber zur Würdigung fehlen die Angaben. — Eine ebenso beachtenswerthe Thatsache ist die großer Ankäufe von Grundstücken außerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft.

Die Betreibung eines Gewerbes oder Handels ist mit den höchsten sozialen Stellungen vereinbar. Hierin hat der Schweizer die von den alten italienischen Freistaaten ererbten Gewohnheiten, die ihnen unermeßlichen Reichthum verschafften, beibehalten. Die Prunksucht und adelichen Vorurtheile, welche die Spanier in so vielen Gegenden und zu so großem Schaden verbreiteten, gewannen in der Schweiz nicht viel Boden. Junkerfamilien in Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern bekannten sich zu dem Grundsatze, daß es ihresgleichen bloß gezieme, die Früchte des Wohlstandes zu genießen oder in hohen Stellen Militärdienst zu thun oder Staatsämter zu bekleiden. Aber glücklicher Weise waren dieß Ausnahmen. St. Gallen, Zürich, Basel, Genf ꝛc. sahen mehr und mehr die Ausübung eines gewerblichen Berufs mit den angesehensten Häusern verbunden. — In der ganzen Schweiz ist man es gewohnt, reiche Bürger und Millionäre nicht bloß in den Comptoirs der Negotianten, Fabrikanten und Banquiers, sondern auch in den Buden des Kleinhändlers, zuweilen selbst an der Wirths- oder Fleischbank beschäftigt zu sehen. — Die Zahl der Personen, welche ihre Einkünfte in seligem far niente verzehren, ist sehr gering. Eine Handlung oder ein Gewerbe, eine freie Kunst oder einen Lehrstuhl oder ein öffentliches Amt, kurz eine Beschäftigung haben und bedürfen Alle. Ein Jüngling, wie reich er auch sein möchte, würde sich für die Hand eines Mädchens schlecht

empfehlen, wenn er nicht darauf bedacht wäre, sich auf irgend Etwas ernstlich zu verlegen.

Wir berühren diese moralisch-ökonomischen Gewohnheiten gerne, weil sie, Gott sei Dank, der republikanischen Schweiz zur Zierde gereichen und weil wir, indem wir sie andeuten und beloben, das Unserige beitragen möchten, daß sie, als höchst wirksame Elemente der Kraft und Wohlfahrt der Nation, fortan in Ehren gehalten werden.

Diese Sitte verbindet sich sodann in der schweizerischen Familie mit der Fernehaltung jenes prunkvollen Aufwandes, welcher ungeheure Summen für nichtige Dinge verschleudert und, wie man dieß täglich in der Hauptstadt Frankreichs und so mancher andern Stadt sieht, gar Viele zu übermäßigen Ausgaben hinreißt und sie zu Sklaven Alles verschlingender Bedürfnisse macht, deren Befriedigung zu oft mit dem Opfer der Redlichkeit und Selbstständigkeit endet.

In unsern größern und kleinern Städten, Flecken und Dörfern begnügen sich auch sehr reiche Familien mit einem Hause bescheidenen Ansehens. Keine Vorzimmer mit müßiger Dienerschaft.

Je weniger man dem Luxus gewährt, desto mehr bleibt für Dinge übrig, die den wahren Schmuck einer Familie bilden, desto mehr für die Wohlthätigkeit, für freiwillige Theilnahme an gemeinnützigen Werken. — Wir haben gesehen, wie in Basel, einer kaum mittlern Stadt in Vergleich zu denjenigen von Frankreich, Deutschland ꝛc., ein Verein von über 500 Mitgliedern seit mehr als einem halben Jahrhundert mit Geld und persönlichen Leistungen Gegenstände des Gemeinwohles befördert. Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Züge der Freigebigkeit, von welcher dieselbe Stadt zur Erhaltung und Entwickelung schon bestehender und zur Gründung neuer gemeinnütziger Anstalten das Beispiel giebt, alle aufzählen wollten. Eines einzigen erwähnen wir: als die Baseler erkannten, daß das Spitalgebäude für eine den Forderungen der Zeit entsprechende Einrichtung weder passend noch zulänglich sei und es sie reuete, zu gründlicher Abhülfe das Stammgut der frommen Stiftung anzugreifen, unternahmen sie die Einsammlung freiwilliger Beiträge und brachten die herrliche Summe von 276,000 Schweizerfranken zusammen (im J. 1838). — Neuenburg errichtet ein Denkmal jenem David de Pürry, welcher im vergangenen Jahrhundert für die Armen und behufs der Verschönerung der Stadt Millionen geschenkt hatte. Auch Zürich,

Genf, St. Gallen, Trogen, Herisau könnten schöne Beispiele bürgerlicher Freigebigkeit aufweisen. — Als für die Gemeinde Vivis das Bedürfniß neuer Hülfsmittel zur Deckung der Ausgaben für den öffentlichen Unterricht und anderes wuchs, schwankte man, ob man eine Vermögenssteuer ausschreiben oder auf gewünschte Verbesserungen verzichten wolle. Da trat einer der Perdonnet zuerst mit einer Schenkung von 217,500 fr. Fr., dann mit einer andern von 82,500 hervor. In der gleichen Stadt bewunderte Prof. Baruffi auf einem sehr schönen Brunnen die einfache Inschrift: Un citoyen à sa ville natale. — Unzählig sind auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft die Brunnen, die Gemeinde- und Schulhäuser, die Krankenanstalten, kommunale Stiftungen aller Art, welche Ursprung und Entwickelung der Großmuth reicher, ein thätiges und nüchternes Leben führender Bürger verdanken.

Wir haben noch von jener Klasse zu sprechen, welche, nach derjenigen der Bauern die zahlreichste, auch in der Schweiz an der Tafel des sozialen Lebens am schlechtesten bedient wird, und welcher das große Prinzip der Gewerbsfreiheit nur zu oft zum Schaden gereicht. Wir meinen die arbeitende Klasse.

Bis auf die letzten Zeiten bestand diese Klasse größtentheils aus Personen, die zugleich zur agrikolen gehörten. Aber die Entwicklung und Verfeinerung der Gewerbe und die immer fortschreitende Theilung der Arbeit erzeugt allmählig eine Klasse wahrer Proletarier, die nur vom Verdienste des Tages leben und demnach allen Wechselfällen und Eventualitäten eines unsichern Berufes ausgesetzt sind.

Es giebt viele Fabriken, welche dem Arbeiter, der zehn, zwölf oder vierzehn Stunden täglich einsteht, nur einen sehr geringen Lohn verabreichen. Und wegen des Gesetzes der allgemeinen Konkurrenz zwischen den Nationen können sie nie auf diese Weise bestehen. Besonders die Klassen der Spinner und Weber stehen unter diesem für Tausende so harten Gesetze. In den Spinnereien und andern Fabriken des Aargau's erhält der Arbeiter 10 Batzen (1 fr. Fr. 50 Cts.) täglich und 3 bis 5 Batzen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Die Baumwollen- und Seidenspinner, welche zu Hause arbeiten, verdienen 4—8 Batzen. Der Taglohn des Maurers, des Steinmetzen und ähn-

licher Arbeiter beträgt 9—10 Bz. Ebenso mag es sich in den unter gleichen Bedingungen stehenden Nachbarkantonen verhalten [1]). Wenn man dagegen einem Berichte an den Verein zu Straßburg Glauben beimessen darf, so gewinnen die Mousselinweber in Appenzell-Außerrhoden, welche zugleich Feldbau treiben, täglich einen Gulden dortiger Währung (2 fr. Fr. 25 Cts.), und da ihnen über das, was sie zum Lebensunterhalt bedürfen, ein Merkliches übrig bleibt, so legen die guten Arbeiter den Grund zu einem bescheidenen Vermögen, indem sie sich auf gewisse Weise mit dem Fabrikinhaber associren [2]). — In Betreff des Kantons Waadt bietet eine der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft vorgelesene Abhandlung wahrhaft köstliche Notizen über das gesammte Lohnwesen. Gemäß derselben steht fest, daß seit einem halben Jahrhundert die Dienstlöhne, sowohl auf dem Lande als in der Stadt, um wenigstens einen Drittheil gestiegen sind. Wer fünf bis sechs Louisd'or empfing, erhält jetzt 7—10. Herr Forel, Verfasser dieser Abhandlung, begnügt sich nicht, die Ziffer der Löhne anzugeben, sondern er befaßt sich auch mit dem Preise der auf Nahrung und Kleidung bezüglichen Gegenstände. Wir können ihm in den einzelnen Angaben über seinen Kanton nicht folgen, weil uns der Raum nicht gestattet, uns auch für die andern Kantone in einen Gegenstand einzulassen, der nicht wenige Tafeln und besondere Bemerkungen erfordern würde.

Gegen die sprichwörtliche Redensart: bere come uno Svizzero (wie ein Schweizer trinken) womit man eine reichliche Libation bezeichnen will, haben wir nichts einzuwenden. Der starke Verbrauch inländischer Erzeugnisse und die Einfuhr eines ungeheuern Quantums aus Deutschland, Italien, Frankreich sind ein mehr als hinreichender Beweis, daß in mancher Gegend der Schweiz und von sehr vielen Personen weit über Gebühr getrunken wird. Dieser übermäßige Verbrauch bezieht sich nicht bloß auf den Wein, sondern auch auf den Branntwein und andere geistige Getränke [3]).

[1]) Journal de la Société vaudoise d'utilité publique etc. 1844 No. 140—141.

[2]) Der Minister Peel schlug den Wochenlohn eines englischen Arbeiters auf zehn Schilling an; macht nicht ganz 1 fr. Fr. 70 Cts. täglich.

[3]) Bd. I. 133, 134, 138.

Die Feiertage, die Jahr- und Wochenmärkte und viele andere im Laufe des Jahres eintretende ganze oder halbe Festlichkeiten werden allgemein als die Anlässe bezeichnet, wo das Volk haufenweise in die Wirthshäuser und Schenken zieht. In den Weinländern, wie Waadt, Wallis, Tessin ꝛc. giebt sich die Menge dem Weine hin, in andern, hauptsächlich wo der Wein theuer ist, trinkt man Branntwein. Berauschung kömmt nicht selten vor und man muß leider gestehen, daß, wenn es glücklicher Weise Landschaften giebt, wo die Fortschritte der Erziehung und Sittlichkeit von etwelcher Abnahme der Berauschungsfälle begleitet sind, in andern der Mißbrauch, besonders in den untersten Volksklassen, im Wachsen begriffen zu sein scheint. Dieß ist gerade der Fall mit dem Kanton Bern. Dort betrug in der fünfjährigen Periode 1842—46 die Verbrauchssteuer für Weine und geistige Getränke jährlich etwa 450,820 Schweizerfranken. Schätzt man den eingeführten Wein auf 4 Batzen und die geistigen Getränke auf 12½ Batzen die Maß, so ergiebt sich ein jährlicher Aufwand von mehr denn sieben Millionen Schweizerfranken; und muß erst noch der Privatverbrauch inländischen Weines und der nicht geringe des Biers dazu gerechnet werden. Ferner ist in Anschlag zu bringen: 1) der Gewinn der auf dem Groß- und Kleinverkauf von Weinen und geistigen Getränken spekulirenden Gewerbsleute; 2) der Ertrag der auf diesem Zweige erhobenen Auflagen. Deßhalb nimmt man an, daß der Verbrauch von Wein und geistigen Getränken sich auf den Werth von nicht weniger als eilf Millionen Franken (nach französischem Münzfuße 16,500,000) belaufe, welcher Verbrauch, durch die Ziffer der Bevölkerung getheilt, 35—40 französischen Franken auf den Kopf gleichkömmt. — Die materiell und moralisch verderblichen Folgen des Mißbrauchs starker Getränke haben Heinrich Zschokke zur Herausgabe seines Romanes „die Branntweinpest" und mehrere Freunde des Schweizervolkes zur Gründung und Ausbreitung von Mäßigkeitsvereinen veranlaßt.

Auch in Betreff der Nahrungsmittel scheint ein starker Verbrauch angenommen werden zu müssen. Zu Stadt und Land sind vier oder wenigstens drei Mahlzeiten des Tages üblich, und in den langen

Sommertagen, bei Anlaß der Heu- und Fruchternte und anderer beschwerlicher Arbeiten, läßt man sich wohl auch fünfmal vorsetzen.

Dieser Ueberfluß versteht sich jedoch nicht von der Klasse der Arbeiter, welche für die Fabriken und in denselben mit Spinnen, Weben und andern Arbeiten beschäftigt sind. An vielen Orten muß sich diese Klasse mit dem nöthigsten Lebensunterhalt begnügen, der dann in Cichorienkaffee und Kartoffeln besteht. Der oben erwähnte Bericht an den Straßburger Verein sagt in Bezug auf die einen mehr als mittlern Verdienst habenden Arbeiter, daß sie für die Kost bloß sechs Kreuzer täglich ausgeben: sie nehmen dreimal Speise zu sich, Kartoffeln und Milch mit Cichorienkaffee; Brod wird nur an Sonntagen aufgetischt und an hohen Festtagen Fleisch. Das ist freilich in der Schweiz die auf den niedersten Ausdruck zurückgeführte Kost. Nicht viel besser haben es die Arbeiter in Schlesien und Böhmen, welche im Jahr 1844 die Verzweiflung zu Aufständen trieb [1]). Unter minder beschränkten Bedingungen hat der schweizerische Arbeiter eine reinliche Wohnung, ein Bett und ein Sonntags- und Werktagskleid; er nimmt dreimal des Tages Speise zu sich, immer Brod, nicht selten Fleisch und wenigstens am Sonntag Wein (so das anderwärts von uns angeführte Berner Blatt. Bd. I. 182).

Fleischverkauf.

a. Lausanne, 1841—42, jährliches mittleres Quantum.

Ochsen und Kühe . .	1025	10,500 Stück.
Kälber	4220	
Schafe und Hammel .	4280	
Mastschweine	740	
Kleines Vieh	235	

Man bemerkt, daß die Fleischer der Umgegend ein beträchtliches Quantum Fleisch nach der Stadt zum Verkaufe in die Häuser bringen.

b. Genf. Im Jahr 1821 verbrauchte die Stadt an Fleisch für einen annähernden Werth von 790—800,000 Schwzrfr.

[1]) Einige Familienväter (in Schlesien und Böhmen) verdienen wöchentlich bloß 3 fr. Fr. 75 Ct.; fünfzehn oder sechszehn Arbeitsstunden täglich; gewöhnliche Nahrung: Kartoffeln und zweimal im Jahre (Weihnacht und Ostern) Fleisch.

Im Jahr 1829 wurden in der Stadt geschlachtet;

Ochsen	1936	53,510 Stück [1]).
Kühe	418	
Kälber	18,107	
Schafe und Hammel .	17,737	
Schweine	1828	
Zicklein	3484	

Im Verhältniß des Gewichtes, welches sich für den Kanton Zürich ergibt, würde das Fleisch etwa 100,000 Schwzrztner. (circa 5,500,000 Kilogramm) wiegen.

c. Zürich (der Kanton) im Jahr 1841.

6540	Ochsen	zu 6 Ztr. . . .	40,220	Ztr.
2737	Kühe	„ 4 „ . . .	10,914	„
1746	Rinder	„ 2 „ . . .	3,492	„
10,522	Kälber	„ 1 „ . . .	10,532	„
15,800	Schweine	„ 2 „ . . .	31,600	„
14,633	Schafe rc.	„ $\frac{6}{10}$ „ . . .	8,797	„
1432	Ziegen	„ $\frac{1}{2}$ „ . . .	716	„
53,440	Stück		106,261	Ztr.

Nimmt man für besagtes Jahr eine Bevölkerung von 240,000 Seelen an, so erhält man durchschnittlich einen jährlichen Verbrauch von 44 Pfund Fleisch auf den Kopf (22 Kil.). — Werth des Fleisches: im Durchschnitte 2 Batzen (30 Centimes) das Pfund; somit kam obiges Quantum auf beiläufig 2 Millionen fr. Fr. zu stehen. — 48,979 Stück im Jahr 1843, wovon 16,342 bloß im Bezirk Zürich geschlachtet wurden. Siehe den Bericht des Gesundheitsraths u. s. w. 1844.

Wirthschaften.

Die Klage ist allgemein, daß seit dem Jahr 1831 die Wirthshäuser und Schenken und andere Anstalten für den Kleinverkauf berauschender Getränke an Zahl und Wirksamkeit auf eine übermäßige

[1]) Dazu rechne man 15,977 Pfund eingesalzenes Fleisch, wofür die Konsumogebühr entrichtet wurde.

und verderbliche Weise zugenommen haben. Während früher die Gesetzgebung beinahe aller Kantone die Zahl solcher Häuser beschränkte, hat nunmehr eine große Freiheit auch für die Ausübung dieses Erwerbszweiges, der bloß einer Patentgebühr und gewissen Vorschriften der Ordnungs- und Sittenpolizei unterworfen ist, überhand genommen. — Nach dem Urtheile der eidgenössischen Expertenkommission in Handelssachen zeigt sich das Uebel vorzüglich in den gewerblichen östlichen Kantonen, wo die Menge der Wirthshäuser und Pintenschenken alles Maß überschreitet [1]).

Wirthschaften.

Solothurn	1829	Anzahl	104	
	1846		—	Anzahl 584
Waadt	1832	„	650 a)	
	1845		—	„ 1101
Bern	1832	„	950 b)	
	1844		—	„ 1105 b)
Zürich	1836	„	1570 c)	
	1844		—	„ 2444 c)
Aargau	1843		—	„ 747
St. Gallen	1831	„	1005	
	1840		—	„ 1348 d)

Ohne Gefahr der Uebertreibung kann man für die ganze Schweiz eine Anzahl von 11—12,000 Wirthschaften annehmen. Diese

a) Lutz et Leresche Dict. (Cant. de Vaud) „près de 650 aubergistes, cabaretiers et pintiers.“

b) Im Jahr 1832 waren 950 Wirthschaften (Lutz et Leresche, Dict.). Im Jahr 1840 wurden 1105 Wirthschaftspatente ertheilt, nämlich 18 für Gast-, 33 für Stuben-, 818 für Pinten- und Keller-, 27 für Kaffee- und 195 für Pensions- und Speisewirthschaften. Rechenschaftsbericht vom Jahr 1844.

c) Im Jahr 1836: 306 Gast-, 144 Speise- und 1120 Pintenwirthschaften (Lutz et Leresche, Dict.). Im Jahr 1844: 325 Tavernen, 1285 Weinschenken, 641 Bier- und 193 Speisewirthschaften.

d) Seit der neuen Gesetzgebung, nämlich der Freigebung des Wirthschaftsgewerbes mittelst eines Patents und verhältnißmäßiger Taxe. Schon vor dem Jahr 1831 fand sich keine Gemeinde ohne ein Wirthshaus. Siehe Ehrenzeller, St. Gallische Jahrbücher, S. 110.

[1]) Rapport de la Commission fédérale d'experts etc. pag. 102.

Ziffer, viermal stärker als die der Gemeinden, gibt eine Verbrauchsanstalt auf 200 Seelen.

Vermehrung der Gebäude.

Wenn das Ergebniß vorstehender Untersuchung einigermaßen beunruhigend sein mochte, so ist die Vermehrung neuer Häuser und anderer Bauten um so erfreulicher. In dem Kapitel über das Assekuranzwesen haben wir bereits Notizen gegeben, auf welche wir den Leser zu verweisen die Freiheit nehmen.

Bern 1832—1843.

In der zehnjährigen Periode erstanden 8044 neue Gebäude (durchschnittlich 670 auf jedes Jahr); hiervon waren gedeckt:

5249 mit Ziegeln,
2277 „ Schindeln,
289 „ Schiefern,
37 „ Stroh,
182 „ verschiedenem Material.

Würde man diesen Maßstab auf die ganze Schweiz anlegen, so fände man für die zehn Jahre 40,000 neue Gebäude, jährlich 3250 bis 3500; auf 10,000 Seelen 15 Neubauten.

Vergleichungen.

Der Hofrath Czörning gibt, in seinen statistischen Tabellen über den österreichischen Kaiserstaat, vom Jahr 1843, eine Vermehrung der Gebäude von 5,036,548 auf 5,070,960 an, in einem Jahre beiläufig 34,000 oder sieben Hunderttheile der Gesammtzahl: auf 10,000 Seelen 9½ Neubauten.

Wohnungen in den Städten und auf dem Lande.

Auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, wurden die Wohnungen allgemein nach dem Bedürfnisse einer einzigen Familie gebaut. Erst später erstanden an Orten, deren Gewerbthätigkeit viele Fremde herbeizog, Häuser, die zur Aufnahme mehrerer Haushaltungen eingerichtet waren.

In den Schweizerstädten, deren Bauart etwas Alterthümliches, d. h. Mittelalterliches hat, sind die Häuser fast durchgehends klein oder von mittlerer Größe, bürgerlich einfach. Die Fortschritte des Luxus und der Spekulation haben in neuerer Zeit eine Menge großartigerer Gebäude mit Abtheilungen (appartemens) für mehrere Familien in's Leben gerufen. Jedoch sind Wohnungen im Style großer Herren, selbst in unsern größeren Ortschaften, immer noch selten. Genf, mit einem engen Bauraume für die nach der Reformation in Masse herbeiströmenden Leute, fing früher an, Häuser mit vier und fünf Stockwerken aufzuführen. Bern wird wegen der Gleichförmigkeit seiner mit weichem Sandstein gebauten Häuser gelobt. Diese beiden Städte, sowie und vorzüglich Zürich, sahen seit dem Jahr 1830 eine große Anzahl schöner Bauten erstehen.

Betreffend die Zahl der Häuser in den schweizerischen Städten sieht sich der Verfasser außer Stand, mit Sicherheit Ziffern neuern Datum's anzubieten. Zürich im Jahr 1823, hatte 2197 Häuser; Bern mit seinen Vorstädten 1612 im Jahr 1827; Genf 1010 im Jahr 1831; Schaffhausen, im Jahr 1837, etwa 1200; Neuenburg 700 und Basel 2220; zusammen beiläufig 10,000 Häuser für 100,000 Einwohner, somit ein Haus auf 10 Individuen. In den Städten der deutschen und französischen Schweiz sind die Gebäude gewöhnlich mit Blitzableitern versehen und nicht wenige ansehnliche Häuser auch auf dem Lande.

Auswanderungen der Schweizer.

Unter der Rubrik der Bevölkerung haben wir von der beträchtlichen Zahl landesabwesender Schweizer gesprochen und bemerkt, daß sich diese Zahl, weit mehr als man gemeiniglich glaubt, durch diejenige der auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft angesiedelten Ausländer ausgeglichen findet [1]). Wir haben nicht ermangelt, auf die Vortheile hinzuweisen, welche viele im Auslande ansäßige oder längere Zeit sich aufhaltende Schweizer dem Vaterlande verschaffen [2]), und der in Paris und vielen andern Städten der Welt gegründeten Hülfsvereine rühmend gedacht [3]). Trefflich sagt darüber Vulliemin:

[1]) Band I. S. 44.
[2]) Bd. I. S. 248.
[3]) Bd. II. Seite 461.

„Vous n'avez pas de diplomatie. Mais des Suisses nombreux, répandus dans tous les pays et dans tous les rangs, conservent leur affection à leur patrie. C'est une Suisse à l'étranger. Ce sont vos ambassadeurs auprès des peuples. Vous êtes par eux en intelligence avec toutes les nations [1]).“

Das Auswandern der Schweizer, theils zur Betreibung des Handels oder einer Kunst oder eines Gewerbes, theils auch der militärischen Laufbahn wegen, bewirkt, wie schon bemerkt, daß zahlreiche Fremde den Schweizerboden zur Ausübung ihres Berufes wählen. In der deutschen und französischen Schweiz zählen mehrere Professionen, die des Schneiders, des Schusters und andere, eine Menge Deutsche. In Basel, Genf, Neuenburg besteht die zahlreiche Klasse der Knechte und Mägde größtentheils aus Schwaben, Elsässern, Savoyarden. Wer würde es glauben, hätte es nicht ein französischer Diplomat selbst behauptet, daß 15,000 Individuen seiner Nation ihre Rechnung dabei finden, ein Handwerk oder Gewerbe in der Schweiz zu treiben? Ungefähr der fünfte Theil derselben leben im Kanton Bern.

Die kleinern Kantone und Wallis, Graubünden, Luzern, Freiburg stellen viel Volk für die militärische Auswanderung. Wieder Graubünden und Tessin liefern beinahe ausschließlich die der Handwerker und Professionisten. Was den Handel betrifft, so befinden sich, hauptsächlich behufs des Absatzes der Erzeugnisse einheimischer Manufakturen, eine große Zahl Angehöriger der Kantone Genf, Neuenburg, Glarus, Basel, Zürich, Aargau, St. Gallen im Auslande, theils reisend, theils angesiedelt. In diesen Kantonen macht der die industrielle Laufbahn betretende Jüngling sein Noviziat mit einer oder zwei Reisen und einem Aufenthalte von einigen Jahren auf irgend einem Handelsplatze im Ausland. Diese Uebung sowie die Erlernung mehrerer Sprachen bildet in der Schweiz bei dieser Klasse einen wesentlichen Theil der Erziehung.

Eine andere Art Auswanderung, eigentlich die einzige, die unter diese Rubrik fallen sollte, ist in der Schweiz, auch abgesehen von dem

[1]) L. Vulliemin, Hist. etc. Tom. I, pag. XVII.

durch Julius Cäsar aufgehaltenen massenhaften Auszuge der Helvetier, zu wiederholten Malen unternommen worden. Da die Regierungen das Auswandern zahlreicher Familien ungerne sahen, so erließen sie verschiedene Verordnungen: Basel im J. 1767, Zürich im J. 1770, Basel neuerdings in den Jahren 1808, 1816 und 1817. In unsern Tagen rufen mannigfaltige Ursachen im Innern, und von Außen das Beispiel Großbrittaniens und verschiedener Landschaften des benachbarten Deutschlands häufige Auswanderungen in der Schweiz hervor. Es wäre schwer, alle diese Ursachen aufzuzählen. Der Oberstlieutenant Huber-Saladin aus Genf, welcher diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit schenkte, glaubt eine solche vorzüglich in der Zunahme des Pauperismus, dann in einem Reste des ehemals unter den schweizerischen Bauern gäng und gebe gewesenen Reislaufens und in der allgemeinen Begierde, fremde Länder zu sehen (voir du pays) zu erkennen. Bei den auswandernden Karavanen befinden sich immer Leute, die keineswegs dürftig sind; es gibt Individuen, die einiges Vermögen besitzen, aber, mit einer zahlreichen Familie belastet, wegen der Zukunft in Sorge stehen. Man wandert nicht mehr der Religion oder Politik wegen aus, aber man verläßt das Vaterland aus Verdruß, daselbst nicht mehr oder weniger reich zu sein. Im Berner Oberland, in Glarus, Graubünden ꝛc. sieht man nicht selten Bauern ihr Eigenthum verkaufen und mit etwelchem Guthaben nach Amerika ziehen in der Hoffnung, große und fruchtbare Ländereien an sich zu bringen und bald eines in der Heimath nie zu hoffenden Wohlstandes zu genießen. Einige täuschen sich, Andere erreichen das angestrebte Ziel ziemlich gut. Jedoch erzählen die öffentlichen Blätter häufig von Unglück, das bei der langen Ueberfahrt oder nach der Ankunft auf dem amerikanischen Festlande ganzen Schaaren Auswanderern begegnet, denen es entweder an Hülfsmitteln gebricht oder deren Unerfahrenheit übel berathen wird. Im Verhältniß ihrer Bevölkerung zählt die Schweiz weniger Auswanderer als gewisse Staaten des deutschen Bundes, wie das Großherzogthum Baden, einige Rheinprovinzen, Würtemberg; doch liefert sie immerhin keine spärliche Zahl. Das Konsulat von Newyork für sich allein bietet die Ziffer von 7677 schweizerischen Auswanderern im Jahrzehnt 1833—1842. Nun muß man erwägen, daß sich die Auswanderung seit einiger Zeit nach Neuorleans gewandt hat, von wo sie

sich auf den Dampfschiffen des Missisippi gegen Illinois und Indiana ausdehnt. Indessen ist in den von den Konsuln aufgestellten Ziffern nebst der Klasse der eigentlichen Auswanderer auch eine gewisse Anzahl Negozianten und Handwerker begriffen, die wieder in's Vaterland zurückkehren.

Die Auswanderung nach Rußland nahm im Jahr 1660 ihren Anfang. Im Gouvernement Saratoff an der Wolga tragen noch acht Dörfer schweizerische Namen. Dort hat sich der schweizerische Auswanderer mit dem deutschen vermischt. Später begaben sich Schweizer aus verschiedenen Kantonen in die Kolonien der Krimm und Bessarabien, die aber nicht gediehen. Im Jahr 1768 wurde von Schweizern und Deutschen, nicht ohne Erfolg, die Kolonisation der Sierra Morena in Spanien unternommen: „On est frappé, en entrant dans les villages de la colonie, par le contraste des traits germaniques et de frais visages d'enfants aux yeux bleus et aux cheveux blonds. Les maisons rappellent quelque chose de l'Allemagne et de la Suisse: on y voit la vieille fenêtre allemande avec ses petits carreaux et des poëles pour l'hiver assez froid de cette contrée montagneuse qui sépare la Nouvelle-Castille de l'Andalusie [1]." Das Projekt einer Schweizerkolonie in Bona in Algerien war von Hrn. Stockmar, dermaligem Regierungsrath in Bern, in Vorschlag gebracht und gehegt worden; allein verschiedene Umstände machten es zu Wasser. Indessen begaben sich viele Schweizer in jenen Theil Afrika's, entweder um zeitweise irgend einen Erwerbszweig auszuüben oder um sich bleibend anzusiedeln. Vielen Tessinern geht es dort gut. In Brasilien besteht, jedoch nicht in besonders gedeihlichem Zustande, die schweizerische Kolonie Neu-Freiburg.

Ueber die Auswanderungen berieth sich die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft in den Jahren 1830 und 1844. Man sehe 1) die Rede des Hrn. Huber-Saladin an der im Jahr 1844 in Zürich abgehaltenen Versammlung; 2) den Band der Verhandlungen über die mit Hülfe der schweizerischen Konsuln angestellten Untersuchung.

Einige Glarner gründeten mit Auswanderern ihres und anderer

[1]) Emigrations suisses, enquête auprès de messieurs les consuls etc. suivie des observations de la commission nommée par la société d'utilité publique fédérale. Lausanne 1845.

Kantone die Kolonie Neu-Glarus im Gebiete Wisconsin im Nordamerikanischen Freistaate [1]) (99).

Vergleichung des Wohlstandes der Kantone.

Bevor wir dieses Kapitel über den ökonomischen Zustand der Schweiz schließen, glauben wir uns verpflichtet, etwas über den vergleichsweisen Zustand der Kantone zu sagen.

Während sich jedoch, sowohl in Bezug auf die Ausdehnung des Gebietes, als auf die Bevölkerung und viele andere Gegenstände, mehr oder weniger sichere Ziffern aufstellen lassen, ist es unmöglich, eine solche über die Stufen des so verschiedenen und aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzten ökonomischen Wohlstandes anzugeben.

Der Verfasser bezieht sich hauptsächlich auf die von ihm in den verschiedenen Theilen dieses Werkes, besonders über die Gewerbsamkeit und die gemeinnützigen Anstalten, mitgetheilten Notizen.

Im Uebrigen beschränkt er sich auf Vorlegung der von der eidgenössischen Tagsatzung angenommenen Vertheilungsscala des Geldkontingentes, welches, vorkommenden Falls, die Stände zu entrichten haben.

Der Mannschaftsscala zur Bildung des Heeres legte man, wie gezeigt wurde, die in dem betreffenden Kanton wirklich vorhandene schweizerische Bevölkerung zu Grunde, dem Geldkontingent aber die gesammte schweizerische und nichtschweizerische Bevölkerung, jedoch mit Rücksicht auf den größern Reichthum oder Wohlstand des Landes.

Um dann diese so wichtige Angabe zu würdigen, konstituirte sich die hohe Tagsatzung zu einer Art Nationaljury.

Die erste Vertheilung wurde im Jahr 1817 auf 20 Jahre vorgenommen; im Jahr 1838 einer neuen Prüfung unterworfen, erlitt sie durch das neue System, welches ebenfalls zwanzig Jahre lang in Kraft bestehen soll, keine wesentlichen Veränderungen [2]).

[1]) Der glarnerische Auswanderungsverein und die Kolonie Neu-Glarus. Glarus 1847.

[2]) Bd. II, S. 332.

Aufsteigende Geldscala.

I. Klasse. Stände zu 5 Fr. auf den Mann.

a. 1817—1837.	b. 1838—1858.
Uri.	Uri.
Schwyz.	Schwyz.
Unterwalden.	Unterwalden.
Zug.	Appenzell-Innerrhoden.

II. Klasse. Stände zu 7½ Fr. auf den Mann.

Glarus.	Zug.
Appenzell-Innerrhoden.	Graubünden.
Graubünden.	Wallis.
Wallis.	

III. Klasse. Stände zu 10 Fr. auf den Mann.

Appenzell-Außerrhoden.	Bern (für die leberbergischen Aemter.)
Tessin.	Tessin.
	Glarus.

IV. Klasse. Stände zu 12½ Fr. auf den Mann.

Baselland.

V. Klasse. Stände zu 15 Fr. auf den Mann.

Luzern.	Luzern.
Freiburg.	Freiburg.
Solothurn.	Solothurn.
St. Gallen.	St. Gallen.
Thurgau.	Thurgau.
	Schaffhausen.
	Appenzell-Außerrhoden.

VI. Klasse. Stände zu 20 Fr. auf den Mann.

Zürich.	Zürich.
Schaffhausen.	
Aargau.	Aargau.
Waadt.	Waadt.

Neuenburg.	Neuenburg.
Bern [1]).	Bern (ohne das Juragebiet).

VII. Klasse. Stände zu 25 Fr. auf den Mann.

Genf.	Genf.
Basel.	

VIII. Klasse. Stände zu 30 Fr. auf den Mann.

Baselstadt.

Auf den ersten Blick zeigt sich, daß die kleinen Demokratien auf die untersten Sprossen der Leiter gestellt sind.

Hierin leuchtet die Billigkeit und Mäßigung der größern Kantone deutlich hervor; von diesen sind nur Graubünden und Wallis in der zweiten Klasse, Tessin in der dritten, alle andern lassen es sich gefallen, in stärkerm Verhältnisse zu bezahlen.

Bemerkenswerth ist, daß in der Vertheilung der Betreffnisse für das Geldkontingent alle katholischen Kantone, mit Ausnahme von Luzern, Freiburg und Solothurn, in den untersten Klassen stehen.

Fünftes Kapitel.

Sitten.

Von der nicht geringen Sicherheit der Personen und des Eigenthums, deren man auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft genießt, haben wir seines Orts gesprochen [2]).

Wir haben auch Notizen zur kriminell-civilgerichtlichen Statistik geliefert [3]).

[1]) Im Jahr 1817 bildete es für sich allein eine Klasse, welche 18 Fr. auf den Mann des Kontingents bezahlte.

[2]) Bd. II, S. 168.

[3]) Ebend. S. 82—124.

Hier tragen wir kein Bedenken, an den Ruf der Redlichkeit zu erinnern, dessen sich die Schweizer von jeher und mit vollem Rechte erfreuten. Sie achten in der That die Heiligkeit des Eides, auch das Ehrenwort, das gegebene Wort ist für den Schweizer etwas Heiliges. Das zeigen sie im täglichen Verkehre unter einander und mit den Fremden; sie zeigten es durch glänzende Beispiele der Treue in schwierigen Lagen, die die Geschichte aufgezeichnet: in unsern Zeiten am 10. August 1792; bei der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba; an den Juliustagen 1830.

Sprüchwörtliche Ausdrücke wie: parola come uno Svizzero (ein Schweizerwort, d. h. ein Wort wie es ein Schweizer gibt), die man in Italien, und exact comme un Suisse, die man in Frankreich hört, zeugen ebenfalls zu Gunsten unserer Nation.

Zur Bezeichnung des sittlichen Charakters der Schweizer dient was nicht selten in Genf geschieht, daß nämlich Falliten oder Söhne von Falliten, wenn sie wieder zu Vermögen gelangen, sich freiwillig anbieten, die Gläubiger für die Forderungen, welche unbefriedigt blieben, zu entschädigen oder wohl auch der Gemeinde die empfangene Unterstützung zurückzuerstatten. Basel, St. Gallen ꝛc. bieten häufig derlei Beispiele, welche von der Redlichkeit und Sorge für den guten Namen der Familie zeugen.

Besondere Beachtung, wo von den schweizerischen Sitten die Rede ist, gebührt der über alle Klassen der Gesellschaft verbreiteten Religiosität. Sie gibt sich auf vielfache Weise kund, besonders aber durch Heiligung der Festtage und bei den Protestanten durch die außerordentliche Strenge, mit der der Sonntag beobachtet wird. Bittgänge und Wahlfahrten, voraus nach Maria-Einsiedlen, sind bei den Katholiken im Schwunge. Die Friedhöfe von Zug, Schwyz und vielen andern Orten sind berühmt wegen des Gebrauches, auf den Gräbern geliebter Verstorbener Blumen zu pflanzen und sie vor und nach der Kirche mit Weihwasser zu besprengen. Es sind dieß bescheidene aber ausdrucksvolle Denkmäler der Frömmigkeit unserer Schweiz.

Ein anderer Zug schweizerischer Sitte ist die tiefe Achtung vor den mit einer öffentlichen Würde bekleideten Männern. Man legt

sie mit ehrerbietiger Begrüßung und mehr noch durch vielfache Ehrenbezeugungen bei öffentlichen Versammlungen an den Tag. Wie in England ein Konstabler mit seinem schwarzen Stabe, so vermag in den schweizerischen Kantonen ein Standesweibel mit der Kantonsfarbe leicht eine tobende Menge zur Ruhe zu bringen. Viele behaupten zwar, daß diese gutmüthige Achtung vor der Behörde in vielen Kantonen gelitten habe und hinsichtlich mancher Gegend hat man vielleicht nicht Unrecht; aber jedenfalls darf man in der Schweiz auch in diesem Punkte zufrieden sein. Obgleich die Propaganda für die Doktrinen des Sozialismus und Kommunismus hie und da eine Eroberung gemacht, obgleich viele politische Umwälzungen stattgefunden, so hat sich doch der Geist der Anarchie keineswegs der Massen bemächtigt. Im letztverflossenen Winter und im Frühjahre, während man täglich von Volksaufläufen in Frankreich, in der Lombardei, in Deutschland ꝛc. hörte, und während man in der Schweiz das Brod theurer bezahlte als überall anderswo, bewahrte doch das Schweizervolk standhaft die musterhafteste Ordnung.

Auf die schweizerischen Sitten muß auch die allgemeine Richtung nach der goldenen Mitte im Besitze, im Aufwande, im Genusse bezogen werden. In dieser Hinsicht darf wohl der Schweizer die Worte auf sich anwenden, welche der weise Solon zum König Crösus sprach: „Die Götter haben uns Griechen Alles mit Maß gegeben und dieses Maßes wegen sind wir mit einer zwar, wie man sieht, starken und ausdauernden, aber nicht königlichen noch glänzenden, sondern volksmäßigen Tugend ausgerüstet.“ Diese unsere bürgerlichen Sitten machen denn auch den Aufenthalt bei uns für all' jene Leute, welche ein prächtiges Leben und das Theater und die andern Zeitvertreibe, die man in den großen Hauptstädten und an den Höfen der Könige und Fürsten findet, lieben, nicht sehr angenehm. Daher kommt es, daß es dem männlichen und weiblichen diplomatischen Personale in der Schweiz gewöhnlich nicht gefällt. „Je sais peu d'exemples d'envoyés des puissances chez les Confédérés qui n'aient été gagnés par l'ennui, loin des cours, au milieu de la vie républicaine, du mouvement continuel des factions, du bruit pour de petites causes, de la grossièreté des mœurs [1].“ Sie suchen unter sich und

[1]) Vuillemin, Histoire etc. III. 220. Note.

in Berührung mit wenigen Beamten oder vornehmen Familien zu leben und lernen gewöhnlich das Land, über das sie zu sprechen und Bericht zu erstatten haben, nicht kennen.

Dem Schweizernamen gereicht ferner eine nicht gemeine Menschenliebe und Gastfreundschaft zur Ehre. Schon vor Jahrhunderten bot der Schweizerboden den Opfern politischer und religiöser Bewegungen eine Freistätte und mit der Freistätte wurde nicht selten reichliche Hülfe gespendet. Beides ward den unglücklichen Verbannten, ohne Unterschied der Partei, der sie angehörten, oder des Glaubens, den sie bekannten, zu Theil. Im Jahr 1567 nach der blutigen Bartholomäusnacht sammelte man in Zürich, in Bern und im Waadtlande große Summen zur Unterstützung der französischen Flüchtlinge; in Basel und Genf wurden ihnen noch beträchtlichere vorgestreckt [1]).

Der am 1. Oktober 1685 unter der Regierung Ludwigs XIV. auf das Eingeben des Jesuiten Letellier zu unsäglichem Schaden Frankreichs erfolgte Widerruf des Edikts von Nantes, brachte auf's Neue viele tausend Flüchtlinge in die Schweiz. Die königliche Gewalt verfolgte sie mit den Künsten und Drohungen der Diplomatie bis auf den Schweizerboden, sie als gemeine Verbrecher bezeichnend und ihre Zurückweisung fordernd. Aehnliches sahen wir auch in unsern Tagen zu gegenseitiger Schmach der Behörde geschehen, die sich solche Mißgriffe erlaubte oder sich ihnen unterwarf. Aber immer gab die schweizerische Nation eher der Stimme der Menschlichkeit als den Einflüsterungen der Diplomatie Gehör. So, während die Räthe von Genf nach der erwähnten Katastrophe zauderten, wetteiferte die Bürgerschaft in Aufnahme der Verfolgten; dasselbe that das Waadtland. „Les pauvres, les malades étaient en grand nombre: ils furent accueillis comme s'ils leur eussent appartenus. L'année n'avait pas été fertile: les indigens, se retranchant le nécessaire, n'en partagèrent pas moins leur pain avec ces affligés [2])." Bei der im Jahr 1696 im Kanton Bern (sammt dem Waadtlande) vorgenommenen Zählung der französischen Flüchtlinge fanden sich 6104, wovon

[1]) Vulliemin, Histoire, II, p. 127.
[2]) Ibid. III. p. 199.

1824 von der öffentlichen und Privatwohlthätigkeit unterstützt wurden. Vom Jahr 1687 bis 1710 stieg die Ausgabe Zürichs für die Flüchtigen auf 425,535 Gulden. Andere Gegenden, besonders reformirte, gewährten diesen Unglücklichen Aufnahme und Beistand [1]).

Das Jahr 1687 war ein jammervolles für die Waldenser in Piemont, indem der König von Frankreich auch sie verfolgte, und die savoyischen Minister, obwohl sie antworteten, daß dieses Volk sich ruhig verhalte, dem übermächtigen Verlangen nachgaben. „L'on vit donc arriver à Genève 2936 réfugiés des vallées vaudoises. Ce fut à qui emmènerait les plus misérables sous son toit. Ils reçurent des vêtemens, puis tous les genres de secours [2]).“ — Nach dem Jahr 1790 fanden die französischen Emigranten, die adeligen, die konstitutionellen und die republikanischen verschiedener Klassen und Färbungen in der Schweiz einen bald mehr bald weniger ruhigen Zufluchtsort. In den Jahren 1820 und 1831 kamen die italienischen Flüchtlinge. Auch Deutschland schickte uns sowohl in den vergangenen Jahrhunderten als in dem gegenwärtigen (nach 1831) sein Kontingent politischer Auswanderer, und einen unerwarteten Besuch erhielten wir aus Polen.

Zu allen Zeiten haben die Einwanderungen politischer Flüchtlinge zu Klagen von Schweizern gegen Fremde und umgekehrt, und von Schweizern unter einander Anlaß gegeben. Die Wahrheit wird sein: Iliacos peccatur intra muros et extra. Immer geschah es und, nach unserm Dafürhalten, wird es geschehen, daß die politischen Parteien den Geist, die Thätigkeit und die Hülfsmittel, mit denen die eingewanderten Fremden versehen scheinen, zu ihren Zwecken zu benutzen suchen, jedoch stets geneigt, den Gegner dessen zu beschuldigen, was sich Alle erlaubt glauben. Anderseits betrachtete der politische Verbannte von jeher die schweizerischen Angelegenheiten aus seinem eigenen und besondern Standpunkte, d. h. als den Plänen und Hoffnungen untergeordnet, die er hinsichtlich seines eigenen Vaterlandes hegt. — Der Flüchtling wird wohl daran thun, wenn er sich bei den eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Streitigkeiten der

[1]) Vuillemin, Histoire. III. 260.
[2]) Ibid. 204.

Schweizer von keiner Parteileidenschaft berühren läßt; ebenso der Schweizer, wenn er nicht zugibt, daß der Fremde, wäre er auch der achtbarste, in unsere politischen und internationalen Angelegenheiten sich einmische.

Geist der Mildthätigkeit und Menschenliebe.

Am Ende des vergangenen Jahrhunderts boten der Fall und die Plünderung von Stans (12. Sept. 1798) und der Brand von Altorf (im Jahr 1799), und in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts der Untergang von Goldau und viele andere Unglücksfälle der christlichen Mildthätigkeit und der eidgenössischen Bruderliebe große Anlässe dar, sich kund zu geben. Eine solche Gelegenheit zeigte sich auch, im Jahr 1818, nach den Ueberschwemmungen im Val de Bagnes, zu Martinach und an anderen Orten des Unterwallis; und der mildthätige Sinn der Eidgenossen leistete wirksame Hülfe.

Ein Ungemach gleicher Art, eines der außerordentlichsten, deren die Jahrbücher der Schweiz erwähnen, war die Ueberschwemmung vom 27. August 1834 beinahe in der ganzen den Gotthardsstock umliegenden Gegend, besonders verheerend in den Thälern der vier Kantone Wallis, Tessin, Graubünden und Uri. Der Gesammtschaden wurde auf 4,711,574 Schweizerfranken geschätzt: mit unbeschreiblichem Eifer sammelte man in der ganzen Schweiz Liebessteuern. Der Vorstand der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft allein verwaltete 353,654 Fr. Derselbe ließ, mit Rücksicht auf die Größe des erlittenen Schadens und die ökonomischen Bedingungen des Landes, theils zur Vertheilung an unbemittelte Familien, theils zu Dammarbeiten verabfolgen:

an Graubünden . . .	151,007.	8
„ Wallis	84,566.	80
„ Tessin	69,780.	28
„ Uri	48,290.	95

Ebenso wurde sowohl im Innern als im Auslande eine andere Unterstützungssumme von etwa 150,000 Schweizerfranken zusammengebracht, welche dann unmittelbar entweder an die Behörden oder an die Hülfskomité's des einen oder andern der vier Kantone abging.

Da man den Gesammtbetrag der eingesammelten Steuern aller Art auf 750,000 franz. Fr. anschlagen kann, so ergibt sich, daß sich derselbe zum geschätzten Schaden wie 1 zu 9 verhalte, und daß in der Eidgenossenschaft je tausend Seelen freiwillig 340 fr. Fr. steuerten: individueller Beitrag 30—35 Centimes auf den Kopf. Das größte Betreffniß fiel auf Basel mit 2 Fr. 40 Centimes.

Da das Wasser im Jahr 1839 neue Verwüstungen anrichtete, wurden auch neue Liebesgaben gesammelt. Ein Theil derselben bleibt zinstragend angelegt, bis in Uri und Tessin in den der größten Gefahr ausgesetzten Lagen Schutzwerke aufgeführt werden.

Der Verfasser gehört einer der Gegenden an, welche an den Früchten jenes wahrhaft christlichen und eidgenössischen Brudersinnes Theil nahmen. Das Dankgefühl bestimmt ihn, nachstehende, den Akten des Centralhülfskomité's für die Wasserbeschädigten vom 27. August 1834 enthobene Uebersicht vorzulegen.

Uebersicht der Unterstützungssummen laut Hauptrechnung des Centralhülfskomité's der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft [1]).

Kanton.	Summe in Schweizerfranken.	Auf 1000 Einwohner. Schwzfr. [2])
I. Zürich	60,533. 74	260
II. Baselstadt	42,441. 95	1740
III. Genf	41,861. 25	710
IV. Bern	35,806. 01	105
V. Waadt	32,751. 55	180
VI. Neuenburg	27,785. 32	475
VII. Aargau	21,238. 12	115
VIII. Thurgau	18,360. 98	220
IX. Luzern	14,431. 20	115
X. Appenzell-Außerrhoden	10,563. 29	255
XI. Freiburg	10,500. —	115
XII. St. Gallen	10,190. 41	65
XIII. Schaffhausen	10,141. 48	310
XIV. Solothurn	6,000. —	95
XV. Zug	5,291. 57	345
XVI. Schwyz	4,772 63	120
XVII. Nidwalden	3,219. 50	315
XVIII. Glarus	3,200. —	110
XIX. Baselland	2,488. 79	60
XX. Obwalden	1,500. —	120
XXI. Appenzell-Innerrhoden . . .	1,163. 65	120
Schweizer im Auslande . .	37,232. 26 [3])	700
	401,473. 70	durchschn. 185

[1]) S. Spöndli (Mitglied und Quästor des Komité's), Hauptrechnung u. s. w. Zürich. März, 1836.

[2]) Nach der Volkszählung vom Jahr 1837.

[3]) Von dem schweizerischen Konsulat in London 5105 Schwzfr. 47; von denen in Moskau und Petersburg 3900; vom Geschäftsträger in Wien 1052; von den Konsuln in Italien circa 9000; von den Schweizern in k. sizilianischen Diensten 2100;

vom Geschäftsträger in Paris und den Konsuln in Frankreich circa 2000; vom Konsul in Amsterdam circa 1000; vom Konsul in New-Orleans 1280; von den Konsulaten in Brasilien circa 3400; von den schweizerischen Künstlern in Rom Kunstgegenstände, welche mittelst Verloosung 4728 Schwzfr. ertrugen.

Sowie den schweizerischen Bevölkerungen bei Anlaß großer Unglücksfälle die Hülfe von Ausländern in der Schweiz oder aus der Ferne beinahe nie ausblieb, so zeigte sich auch der schweizerische Wohlthätigkeitssinn beim Eintritte außerordentlicher Katastrophen außerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft wirksam.

Als im Jahr 1820 die Hoffnung erblühte, Griechenland wieder frei zu sehen, gab sich in beinahe allen Kantonen eine lebhafte Theilnahme kund. In Basel, in Genf bildeten sich Hülfsvereine und wurden in Städten, Flecken und kleinen Ortschaften häufig Liebessteuern gesammelt. In wenigen Ländern entfaltete der Philhellenismus eine so fruchtbare Thätigkeit wie bei der schweizerischen Nation durch die Gosse, Eynard, Heidegger und Andere. Die zu wiederholten Malen geschickten Beiträge beliefen sich auf 700—800 tausend fr. Fr. — Der Banquier Eynard, für sich allein, leistete ausgezeichnete Dienste. Im Jahr 1829, bevor die europäischen Mächte die Anerkennung Griechenlands ausgesprochen hatten, sandte er diesem, ohne irgend welche Bürgschaft, 700,000 Fr., und rettete es von einer bevorstehenden Krisis. Und in diesem Jahre 1847 kam er der durch Großbrittanien hartbedrängten Regierung in Athen aufs Neue zu Hülfe, indem er eine Summe von 500,000 Fr. zu ihrer Verfügung stellte [1]).

Ebenso wurden im letztverflossenen Frühjahre, obgleich die Zeit wegen der Theurung der Lebensmittel drückend war, auf die Ermahnung unseres unsterblichen Kirchenoberhauptes, nicht unbedeutende Summen für das elende und hungernde Irland aufgenommen.

Europäische Liebessteuer für die freie Stadt Hamburg, bei Anlaß des schrecklichen Brandes vom 5., 6., 7. und 8. Mai 1842.

Aus einer in der Neuen Zürcherzeitung abgedruckten Rechnung entnimmt man die freiwilligen Steuern der verschiedenen Länder.

[1]) Journal des Débats vom 5. Mai 1847 u. ff.

Den reichsten Beitrag leisteten allerdings die Staaten des deutschen Bundes, aber auch die Gaben anderer Länder, unter denen die Schweiz nicht die letzte, waren nicht unansehnlich.

Der Gesammtbetrag der Beisteuern erhob sich auf drei Millionen Mark courant (1 M. c. = Schwzfr. 1. 05).

Staat.	Beitrag in Courantgeld.	Betreffniß auf 1000 Seelen.
I. Preußen	946,371	63
II. Großbrittanien	734,585	28
III. Freie Städte [1]	732,183	2090
IV. Rußland	388,109	6½
V. Oestreich	307,158	8½
VI. Frankreich	277,340	8
VII. Holland	262,425	90
VIII. Hannover	224,236	120
IX. Bayern	221,722	75
X. Dänemark	170,261	77
XI. Sachsen	151,488	88
XII. Baden	128,576	99
XIII. Würtemberg	80,690	48
XIV. Schweiz	79,861	36
XV. Belgien	48,565	12
XVI. Italien	24,340	1

Vergleichungen.

Frankreich. Laut dem Rechenschaftsberichte des Hülfsvereins für die durch die Rhoneüberschwemmungen im Jahr 1840 Beschädigten wurden für 2,187,973 Fr. Beiträge gesammelt, auf tausend Einwohner 65 Fr. — Die Franzosen im Auslande schickten 22,961 Fr. — Spenden von Ausländern nach Frankreich: aus Deutschland 22,691 Fr.; aus Amerika 16,516; und aus unserer Schweiz 39,459.

[1] Lübeck, Bremen, Frankfurt und Hamburg selbst mit der Umgegend.

Als in demselben Frankreich das Wasser im Herbst 1846 in einer weiten Strecke des Reiches unermeßlichen Schaden (vielleicht für mehr denn 100 Millionen) angerichtet hatte, ertrugen die freiwilligen Steuern beiläufig dritthalb Millionen: 70 Fr. auf tausend Seelen.

Oestreichisches Kaiserreich. Im Winter des Jahrs 1837 wurde der Mittelpunkt von Ungarn (besonders die Städte Buda und Pesth) von einer Wasserfluth heimgesucht, deren Schaden auf 28,540,000 Gulden berechnet wurde. In allen Provinzen des weitläufigen Kaiserreichs sammelte man für die Opfer des namenlosen Unglücks milde Gaben, die sehr ungleich ausfielen; nämlich: Erzherzogthum Oestreich (die aus dem Auslande gekommene Summe von circa 15,000 Gulden inbegriffen) 497,129 Gld.; Ungarn 355,506; Siebenbürgen 119,188; Lombardie und Venedig 84,358; Böhmen 52,472 u. s. f.; im Ganzen 1,158,290 Gld. C. M.: somit ein Gulden Beisteuer auf 24 Gulden Schaden: gibt 9 Centimes auf jeden Einwohner des Reichs [1]).

Dem schweizerischen Charakter ist eine nicht gemeine Einfalt und Gutmüthigkeit, verbunden mit einer ans Barsche grenzenden Offenheit eigen. Die beinahe allgemeine Herzlichkeit, das aufrichtige Wohlwollen gegen Andere gibt sich aber nicht sowohl durch ceremoniöse Phrasen als vielmehr durch die That zu erkennen.

Da jedoch der Schweizer sowohl zu Hause als auswärts allem prunkenden Wesen ferne zu bleiben pflegt und gerne spart, so legen ihm wohl Einige das Prädikat „gewinnsüchtig" und „geizig" bei. Diese berufen sich dann auf das berühmte französische Sprüchwort: *Point d'argent, point de Suisse.* Allein dieses Wort, welches dem Söldnerdienste der Schweizer galt, war selbst in dieser Beziehung nur halb wahr. In der That führen die vaterländische und die französische Geschichte nicht selten Fälle an, wo das Schweizervolk für wenig Geld sich anwerben und ins Feld führen ließ, obwohl die Verträge etwas Großes in Aussicht gestellt hatten. Oft machten Offi-

[1]) Schweizerischer Verbreiter, 1839, S. 181.

ziere und Soldaten um fortwährend hinterhaltenen Sold einen ganzen Feldzug mit. Viele Forderungen, vorzüglich von Hauptleuten und Obersten, wurden nur mittelst Reduktion bezahlt, so daß nicht Wenige „les mains vides après avoir mangé leur patrimoine“ [1]) aus Frankreich heimkehrten. — Uebrigens soll nicht geläugnet werden, daß die Geldgier sich nicht des Herzens vieler Schweizer aus dem Volke und in den Räthen bemächtigt habe, so daß sie sich in der Verwaltung der Landvogteien und in den Beziehungen zum Auslande von derselben beherrschen und leiten ließen.

Sechstes Kapitel.

Nationalität, Vaterlandsliebe.

„Hier sind Leute, welche Mühe haben, sich zu verstehen. Sie sprechen nicht beständig dieselbe Sprache. Ihr werdet vielleicht glauben, daß sich bei ihnen keine Vaterlandsliebe finde. Ihr täuschet euch. Es sind Schweizer, dieser aus einem italienischen, jener aus einem französischen und der dritte aus einem deutschen Kantone. Die Einheit des politischen Bandes, das sie beschützt, ersetzt den Mangel einer gemeinsamen Sprache, fesselt ihre Herzen und bestimmt sie zu großmüthigen Opfern für das Wohl eines Vaterlandes, das keine Nation ist.“ So Silvio Pellico in seinem Buche von den Pflichten, achtes Kapitel.

Wir wissen Pellico Dank für die Artigkeit, mit der er von den Schweizern redet, glauben aber, er irre sich, wenn er behauptet, daß unser Volk keine Nation sei.

„Der Name Schweizer (sagen wir mit Rossi) kündet allein eine große nationale Thatsache an.... Wer sind wir fern der Heimath? Welchen Namen rufen wir an? Auf welchen Namen sind wir stolz? — Schweizer sind wir. — So heißt unsere Geschichte, unsere Fahne, unsere Truppen, ihre Treue, ihre Tapferkeit. Er ist mächtiger dieser als unsere Verschiedenheiten in Sprache, Religion, Sitten, Erwerbsarten. Mit dem ganzen Gefolge glorreicher Erin-

[1]) Vulliemin, Histoire de la Confédération suisse. III. 377. Note.

nerungen, die sich an ihn knüpfen, schwebt er hoch über den Ueberlieferungen unserer Städte und Länder, ja, diese verschwinden in seinem Glanze. Den Fremden gegenüber sind wir nichts als Schweizer. Diese Benennung drückt uns das unvertilgbare Gepräge einer gemeinsamen Volksthümlichkeit auf. Durch sie erscheinen wir in den Augen des Auslandes noch eher als unsere nördlichen Nachbarn als Eine Nation. Jene nennen sich bisweilen Preußen, Bayern, Sachsen; der Sohn der Alpen nennt sich nie anders als Schweizer; nie fällt es ihm ein, sich Freiburger, St. Galler oder Glarner zu heißen."

„Nicht Einem Stamme gehörten die drei Hände an, die sich im Grütli erhoben. Aber in ihrem brüderlichen Bunde offenbarte sich das Bewußtsein einer gemeinsamen Volksthümlichkeit. Der steigenden Entwicklung dieses Bewußtseins verdankte die Eidgenossenschaft ihre schnelle Ausbreitung. Alle die Völkerschaften, die rings um den Thron der Alpen gelagert sind, belebte Ein Gefühl; darum konnte der stolze Berner den fleißigen Zürcher und beide den schlichten Hirten der Waldstätte als Bruder begrüßen."

„Wie viele Feindschaften, wie viele Kämpfe unter den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft! Wir sehen die Fackel der Zwietracht unter sie geschleudert, den Bürgerkrieg in ihrem Schooße wüthen; Politik, Religion, Ehrgeiz, materielle Interessen, Alles scheint, mehr als ein Mal, verschworen, den Bund auf ewig zu zerreißen. Dennoch besteht die Eidgenossenschaft; fünfhundert Jahre zählt sie. Es muß also eine geheime Kraft geben, ein unzerstörbares moralisches Band, das den Schlägen des Schicksals wie den Thorheiten der Menschen trotzt. Das ist eben jenes National-Prinzip."

„Ja, die Vorstellung eines gemeinsamen Vaterlandes ist uns nicht fremd; das Gefühl des Zusammengehörens wohnt in unsern Herzen. Und was auch die Ankläger der neuern Zeit sagen mögen, es gereicht ihr zum Ruhme, daß diese Vorstellung klarer, dieses Gefühl stärker geworden."

„In tausend Thatsachen offenbart sich dieser merkwürdige Fortschritt, in Reden und Schriften, in Volksfesten, in gelehrten und wissenschaftlichen Vereinen, in den Wünschen und Vorschlägen mehrerer Kantone, endlich gerade in dieser bangen Stimmung, diesem unverkennbar herrschenden, allgemeinen Mißbehagen, dieser Zuversicht,

daß in einem neuen Bundesvertrage, einem festern Verbande, das Heilmittel für die Gebrechen der Gegenwart zu finden sei."

„Der schweizerische Nationalsinn ist gewissermaßen unsere Poesie, unser Ideal. — Aber im gewöhnlichen Lauf der Dinge, in den alltäglichen Bestrebungen, gestehen wir es offen, da behauptet der Kantonalgeist sein Uebergewicht [1])."

Es wäre schwer, auf eine lichtvollere Weise, als es Rossi, damals Gesandter von Genf, gethan hat, auseinander zu setzen, in welchem Sinne die Nationalität dieses Volkes zu verstehen sei, die es selbst nach der Natur und Kraft seines Patriotismus mit dem glücklichen Worte: Einer für Alle, Alle für Einen! auszudrücken pflegt.

Bei den schweizerischen Bevölkerungen wird die Vaterlandsliebe durch politisch-religiöse Einrichtungen genährt, welche das Andenken der alten Helden lebendig und gleichsam heilig erhalten. Dieß geschieht besonders in den Ländern der Urschweiz.

Kapellen auf Schlachtfeldern und andern durch irgend eine Hochthat denkwürdigen Stellen, Bittgänge und Feste haben von jeher die Namen Tell, Walther Fürst, Arnold von Melchthal, Stauffacher, Arnold von Winkelried, sowie die Siege bei Morgarten, Sempach, Murten und hundert andere im Munde des Volkes erhalten. Unter den politisch-religiösen Festlichkeiten verdienen besondere Erwähnung diejenigen, welche die Glarner zum Andenken der Schlacht bei Näfels und die Luzerner zum Andenken der Schlacht bei Sempach feiern.

Sowohl in den Urkantonen als in andern besteht diese schöne und wahrhaft vaterländische Sitte, dann und wann unter freiem Himmel vor einer in allen Richtungen herbeigeströmten Volksmenge National-Schauspiele aufzuführen. Wilhelm Tell, Winkelried und seit Kurzem im Kanton Zürich Hans Waldmann boten einen trefflichen Stoff zu diesen Vorstellungen und es wäre sehr zu wünschen, daß sie öfters, in allen schweizerischen Gegenden, und in allen schweizerischen Idiomen gegeben würden.

---

[1]) Rapport de la commission de la Diète des vingt-deux cantons sur le projet de pacte fédéral etc. Genève 1833. (Deutsch: Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde u. s. w. Zürich 1833.)

In der Schweiz tritt die ganze Nation auf die Bühne, d. h. was anderwärts durch den Willen eines Einzigen oder Weniger geschieht, wird in der Schweiz durch den Entscheid Aller bewirkt. Diese Gewohnheit des Schweizervolkes, als Souverain zu handeln, unterhält eine ununterbrochene Bewegung [1]).

Der Kampf der Nationalität und des Kantonalismus zwischen den Staaten, und im Innern derselben der Kampf zwischen dem demokratischen mit dem aristokratischen Prinzip haben die Schweiz immer zu einem Lande der Bewegung und Erschütterung gemacht. Die Geschichte weist nicht selten Fälle auf, wo sich die geschicktesten Diplomaten über ihm den Kopf zerbrachen. War es ein Nuntius oder ein Papst, welcher zuerst das Wort Helvetia confusio divinitus conservata aussprach, gewiß bezeichnete er das unabläßliche Rühren und Treiben der Schweizer auf treffende Weise, und es ist allerdings beinahe unerklärlich und wunderbar, wie sich dessen ungeachtet der Freistaat aufrecht und gesund erhielt [2]).

Die Schweiz ist das Land des Föderalismus „par excellence," und sie ist es nur zu sehr in dem von Rossi angedeuteten Sinne. Daher in der Praxis eine außerordentlich schwache Centralgewalt. Dieser Umstand veranlaßte Tocqueville zu der Aeußerung: „il y a des siècles que la Suisse n'existerait plus sans les jalousies de ses voisins." Wir wollen zugeben, daß die Eifersucht benachbarter Mächte uns in mehr als einer Verumständung zu statten kam, aber wir verwahren uns gegen die Behauptung, daß davon unser Schicksal abhängt. „Sollte das Prinzip der Erhaltung der Schweiz, (sagt einer unserer Geschichtschreiber) außer ihr selbst liegen? Sollte sie nur insoweit bestehen können als Europa eines neutralen Landes zwischen Frankreich, Deutschland und Italien bedarf, und insoweit es ihm daran liegt, daß seine Hauptveste nicht einer der großen Mächte angehöre? Wenn die Rivalität der Nationen ihre ganze Kraft ausmachte, so würde die Schweiz nicht mehr sein, weil nichts, was

[1]) Vulliemin, Histoire etc. T. I, p. 3.

[2]) Eine andere Tradition lautet etwas anders: Helvetia hominum confusione et divina providentia regitur, doch ist's im Grunde derselbe Gedanke.

besteht, sich bloß durch außer ihm liegende Kräfte erhält [1])." Mit dem Geschichtschreiber behaupten wir, daß die erste Ursache des Bestandes der Schweiz in ihr selbst und geben wir der Wahrheit Zeugniß, in den Tugenden ihrer Söhne zu suchen sei. Ihre Freiheitsliebe und ihr Haß gegen Knechtschaft, ihre Macht in dieser Liebe und in diesem Hasse, ihre Sitten, das sind innere Ursachen, welche vereint mit günstigen äußern Umständen die Schweiz erhalten haben. Für die tiefe und standhafte Anhänglichkeit der Schweizer an die Freiheit und die republikanischen Institutionen zeugt die fünfhundertjährige Geschichte. Und zu diesen fünf Jahrhunderten gehört auch das Jahr 1798 mit seinen bösen Geschicken, aber auch mit dem ruhmvollen Kampfe Berns und der kleinen Kantone; ferner die schnelle und ansehnliche Bewaffnung im Jahr 1815, und endlich die kräftige Erhebung und Waffnung Genfs und der Waadt im Jahr 1838 (100).

Von unsern unaufhörlichen innern Unruhen und Umwälzungen läßt sich, glauben wir, theilweise das Gute sagen, das Nikl. Macchiavelli den Kämpfen zwischen dem Volke und den Prinzipien in Rom zuschrieb.

Aber noch besser angewandt und unserer Aufmerksamkeit in vollem Maße würdig wäre vielleicht eine Vergleichung mit den italienischen Freistaaten im Mittelalter. Wie dort herrscht bei uns das Bürgerthum vor; wie dort, eine Fülle von Kraft und Thätigkeit, Freiheit des Worts, Ehrgeiz, Bildung, Wohlstand; wie dort, haben wir eine äußerst unvollkommene leitende oder Centralgewalt beibehalten. Hüten wir uns, daß wir nicht, wie jene Republiken, die Gelegenheit fahren lassen, das Band der Brüderschaft unter uns enger zu ziehen; hüten wir uns, daß wir nicht, wie dieselben, unsere Thätigkeit und Kraft durch gegenseitige Herausforderung und Verletzung abnutzen. Anderseits aber, wenn wir dem schweizerischen Staatskörper mehr Schwerkraft zu geben bestrebt sind, sei es auch ferne von uns, dem Schatten des Unitarismus nachzulaufen. Trefflich hieß es unlängst in einem Zürcher Blatte, daß die Freisinnigen oder vielmehr alle verständigen und redlich gesinnten Männer nicht nach der Einheit der Schweiz,

[1]) Vulliemin, Hist. etc. T. I, p. 3.

wohl aber nach der Einigung der Schweizer streben sollen. Und der Geschichtschreiber: „La force de la Suisse est dans l'union de ses membres et dans la confiance du peuple en ses chefs [1]).“

Denjenigen, welche dem Einheitssystem den größten Werth beilegen sollten, weil sie der Gedanke schweizerischen Einflusses auf die europäische Politik anlacht, nehmen wir keinen Anstand zu bemerken, daß sie in einer süßen Täuschung leben. In der That, wo ist in diesen Zeiten, da in Europa fünf kolossale Mächte bestehen, ein kleiner Staat mit zwei oder dritthalb Millionen Einwohner, der auf die Regulirung des europäischen Gleichgewichts einzuwirken vermöge? Sind nicht in dieser Beziehung weit größere Staaten von keiner Bedeutung?

Die kleine und bescheidene Schweiz kann und soll sich um das europäische Gleichgewicht nicht kümmern. Unsere Politik und diplomatische Kunst soll einfach darin bestehen, auf die Achtung auswärtiger Regierungen großer und kleiner Staaten, auf die Sympathien der Völker Anspruch und die öffentliche Meinung für uns zu haben.

Unsern Einfluß in der Welt müssen wir darin suchen, daß wir Fürsten und Völkern das Schauspiel der Vorzüge darbieten, welche aus der Verbindung und dem harmonischen Zusammenwirken der geistigen Kultur und der materiellen Arbeit, der Freiheit mit den guten Sitten, der Ordnung und des Fortschrittes hervorgehen.

Zeigen wir eine immer größere Freiheit der internationalen Konkurrenz, verbunden mit steigender Entwickelung der inländischen Gewerbsamkeit, ein Land, welches, ohne große Ströme und ohne Seehäfen, in Europa und nach den überseeischen Ländern einen großartigen Handel treibt; geringe Auflagen und dennoch mannigfaltige Anstalten für das Gemeinwohl, für die Linderung der Armuth, für die Bildung der Jugend; keine stehende Truppen, aber eine unbesiegbare Wehrkraft zur Vertheidigung der Freiheit und Unabhängigkeit; für jedes Individuum die freieste Bewegung und Wirksamkeit und doch im ganzen Lande die größte Sicherheit des Lebens und des Eigenthums, kurz zeigen wir auf einem Boden, den man größtentheils nur zur Viehzucht geeignet glaubte, eine zahlreiche Bevölkerung im Besitze einer beneidenswerthen Wohlfahrt und Kultur, dann können

[1]) Vulliemin, Histoire etc. T. I, p. 14.

wir sicher sein, in der Meinung der Welt hoch zu stehen, sicher, in Europa einen bedeutenden Einfluß auszuüben, aber nicht einen bösartigen und unheilbringenden wie zuweilen die Diplomaten, sondern einen wohlthätigen für die Sache des sozialen Fortschrittes und der Humanität.

Zum Theil ist dieß wohl unsere Stellung unter den Völkern; aber es liegt daran, daß helle und bleibende Thatsachen unsere Sache noch weit mehr verfechten und uns die Gunst der Welt gewinnen, so daß man von der gesammten Eidgenossenschaft sagen kann, was schon von Genf gesagt wurde, daß „tout ce qui aime la justice et la liberté, fait des vœux pour eux [1]).“

Es liegt daran, daß der Anblick unserer Fortschritte die Verläumder zum Schweigen bringe. Wer uns eine größere Schande anthue, ob diejenigen, welche, wie Görres und so viele andere, den Schweizernamen lästern, oder diejenigen, welche, indem sie von den Nationen sprechen, der unsrigen gleichsam nicht gedenken, wüßten wir kaum zu bestimmen [2]). Aber die Schweiz hat ein Mittel, sich auf edle Weise zu rächen, indem sie nur um so zahlreichere Vorbilder zur Bewunderung und Nachahmung für die Völker und Regierungen aufstellt. Zu diesem Zwecke aber bedarf es vorab, daß wir uns zuerst überzeugen und vergegenwärtigen, dieß und kein anderer sei unser Beruf und, wie sich Fellenberg trefflich ausdrückt, die providentielle Bestimmung der Schweiz.

Dieß sollen unsere diplomatischen Künste sein, dieß unsere Propaganda. Und unser großes Prinzip politischer Klugheit auf den Fall, daß Krieg um uns herum ausbricht, kann und darf nicht anders als Neutralität heißen, das allereinfachste Prinzip, das den jetzigen Eidgenossen übereinstimmend von ihren Vätern und Vorfahren, durch hundertjährige Erfahrung angewiesen ist.

Wenn von der schweizerischen Neutralität die Rede ist, hat der Gemeinspruch keinen Sinn oder findet wenigstens keine Anwendung,

[1]) Vulliemin, Histoire, T. I, p. 17.

[2]) Auch der berühmte Abbé Vincenz Gioberti, indem er in seinem Primate von den Vorrechten spricht, welche im Laufe der Jahrhunderte die europäischen Nationen, die minder mächtigen nicht ausgeschlossen, geehrt haben, erwähnt der Schweiz mit keiner Sylbe.

daß, wer neutral bleibt, der Freundschaft der einen und der andern kriegführenden Partei entbehrt und Gefahr läuft, dem Stärkern zur Beute zu werden. Denn wenn die Schweizer die Neutralität lieben und gut vertheidigen, so leisten sie Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Italien einen Dienst, weil sie eine lange Linie decken und beschützen. Uebrigens haben sie nicht nöthig, der Gnade anderer nachzugehen, sie vertheidigen ihr gutes Recht, sie sorgen für ihren rechtmäßigen Vortheil und das genügt. Die Schweizer, ein zu kleines Volk, um nach diplomatischem Einflusse zu streben, sind groß und stark genug, um, in Einheit und Eintracht, das eigene Gebiet zu schützen, ohne sich darum zu kümmern, ob es Frankreich oder Deutschland oder wem immer genehm sei.

Bündnisse mit benachbarten oder entfernten Mächten passen nicht für uns. Wichtig ist es für uns, daß kein Potentat sich einfallen lasse, sich in unsere Angelegenheiten einzumischen. Wir kennen weder unter unsern alten noch neuen Freunden einen Fürsten oder Staat, der sich zu unserm Beschützer aufzuwerfen berechtigt wäre.

In allen unsern Beziehungen zu den Mächten und ihren Ministern können wir nicht vorsichtig und wachsam genug sein, um uns gegen schmeichlerische Insinuationen, welche gefährlicher als Drohungen sind, sicher zu stellen. Drohungen reizen unsere Eigenliebe und heutzutage scheint es nicht, daß sie auf viele Räthe und Versammlungen der Eidgenossenschaft einen großen Eindruck machen. Wir sind nicht mehr in den Jahren 1821, 1822 und 1823; ja 1834 und 1836 liegen schon weit hinter uns.

Aber honigsüße Worte, Versprechungen, Einflüsterungen können immer noch großes Unheil stiften, sie können das Gemüth der ersten Magistraten einnehmen, den Saamen der Eifersucht, des Neides und des Mißtrauens ausstreuen, die Schweiz in Faktionen theilen und sie zwieträchtig, schwach und unvermögend machen. Gegen diesen Abgrund hin trieb die Eidgenossenschaft gar oft das Bestreben der Parteien, wenn nicht die Dazwischenkunft so doch wenigstens die moralische Unterstützung fremder Regierungen zu erwirken. Es gereicht uns zur Schmach, aber ist unläugbar, die Geschichte weiset eine Menge Beispiele auf, daß eine Partei die Unterdrückung der andern dadurch zu

erzielen suchte, daß sie sich fremden Einflüsterungen bald Frankreichs, bald Oesterreichs, bald Spaniens, bald anderer Mächte gleichsam überantwortete.

In den Beziehungen zum Auslande wird man immer den Vorschriften der Pflicht und der Klugheit gemäß handeln, wenn man sich eines Verfahrens enthält, das, wenn auch nicht eben der Unredlichkeit so doch der Barschheit und Rohheit geziehen werden könnte. Aber anderseits muß man auch beständig auf der Hut sein. Man fordere die Fürsten und ihre Minister nicht heraus, aber laufe auch nicht ihrer Gunst nach und buhle nicht um ihre Vertraulichkeit. „L'amitié des rois (sagt abermal der Geschichtschreiber) est pour de petites républiques d'autant plus à craindre qu'ils sont plus puissants. Aussi les villes de Zurich et de Berne crurent-elles devoir cultiver particulièrement l'amitié des Etats de second ordre: surtout de ceux qui, comme la Hollande, Venise ou la maison de Savoie, avaient avec elles des rapports de position, de caractère ou de mœurs [1]).“ Uebrigens muß man in Betreff der Gefahren, welche der Schweiz von Außen drohen, die Lehre unseres großen Geschichtschreibers (Joh. von Müller) nicht vergessen: „Es werde nie eine auswärtige Macht die Schweiz angreifen, ohne einer Partei sicher zu sein und dieses zu verhindern, sei das vornehmste Problem der eidgenössischen Politik.“

Schluß.

Im Begriffe, unser Werk zu schließen, in welches wir so zusammengehörig als es uns möglich war, die Angaben niederlegten, welche wir während anderthalb Jahrzehnten über die schweizerischen Zustände gesammelt hatten, können wir nicht umhin, noch einige Worte an den wohlwollenden Leser zu richten.

Vorerst bemerken wir ihm, daß wir das größte Gewicht darauf gelegt haben, die Materialien der schweizerischen Statistik zusammenzutragen und vereinfacht zu ordnen, weil uns dieß, da wir uns zur Aufgabe stellten, den Zustand der Eidgenossenschaft kennen zu lernen, unsere Pflicht schien.

[1]) Vulliemin, Histoire I, p. 15.

Bei der Lösung dieser schweren Aufgabe erquickte jedoch den Verfasser das freudige Bewußtsein, an einem Bilde zu arbeiten, welches in so vielen Theilen seinem Vaterlande zur größten Ehre gereichen werde. Ueberaus angenehm war ihm der Gedanke, sein Buch werde Viele zu einer genauern Kenntniß des Guten und Bösen in unserer Heimath führen, der heranwachsenden Jugend eine größere Liebe zu derselben einflößen und für Manchen Winke enthalten, sich ihr nützlich zu machen. Und was die nichtschweizerischen Leser betrifft, so hofft er, sie werden einen richtigern und günstigern Begriff von dem Zustande der Kantone und wohl auch manch Nützliches und Belehrendes für ihr eigenes Vaterland daraus schöpfen.

Der Verfasser zweifelt nicht im geringsten, sein Buch werde die gutgesinnten Eidgenossen mehr als ein Mal veranlassen, zum Allerhöchsten, mit aufrichtigem Danke für den reichen Segen, den er über unser Land ausgegossen, die inbrünstigsten Wünsche zur Fortsetzung desselben durch Eintracht und Frieden emporzurichten.

Heil unserm Vaterlande, wenn es ihm bald gelingt, die Streitigkeiten beizulegen, die es bewegen und den Lauf einer seltenen und beneidenswerthen Wohlfahrt zu unterbrechen drohen.

Zur Warnung vor den Gefahren, dem Unheil und der Schmach, die wir uns durch unversöhnlichen Groll und Hader zuziehen, sollten den Republikanern recht oft jene kraftvollen Worte in's Ohr tönen, welche ein hoher Geist der französischen Revolution von 1789 seinen Mitbürgern, welche zum Aeußersten zu schreiten und übereinander herzufallen bereit waren, zurief: „Voilà (sprach Mirabeau), voilà comment, au lieu de présenter une société de citoyens qui élèvent ensemble l'édifice de la liberté, on ne ressemblerait plus qu'à des esclaves mutins qui viennent de rompre leurs fers, et qui s'en servent pour se battre et se d'échirer mutuellement.“

Wäre es möglich, daß ein Volk, nach fünfhundertjährigem Bestande, dem erstaunten Europa ein so betrübendes, für die Freunde der republikanischen Freiheit so entmuthigendes Schauspiel darböte?

Indem der Tag herannaht, da die oberste Bundesbehörde den Faden ihrer Berathungen wieder aufnehmen wird, sind zu Berg und Thal vom Lemaner- bis zum Bodensee und vom Rheine bis zum Tessin alle Springfedern der Leidenschaft in Thätigkeit und werden bei offener und bei verschlossener Thüre, an freien Versammlungen und auf Landesgemeinden, die Streitfragen des Tages verhandelt.

Wolle Gott, daß das Prinzip triumphire, gemäß welchem man der Stimme und den Entscheidungen der obersten Bundesbehörde, aufrichtig und unumwunden, gehorchen soll! Wolle Gott, daß wir zugleich und ebenso aufrichtig uns anschicken, Ruhe und Friede in den Schooß einer jeden der großen Familien zu bringen, aus denen die Eidgenossenschaft besteht!

Der Verfasser dieser Blätter wünschte im Stande zu sein, vor allen Eidgenossen eine Stimme, die da Gewalt über sie hätte, vernehmen zu lassen. Er würde sie bei der gegenwärtigen schrecklichen Krisis durch dieselbe bitten und beschwören, die theuersten Interessen des Vaterlandes mehr als je zu Herzen zu nehmen.

Obgleich er aber zu den Eidgenossen nicht sprechen kann, wie es auf dem bewegten Tage zu Stanz (im Jahr 1480) der ehrwürdige Niklaus von der Flüe that, so möge es doch nicht als Anmaßung betrachtet werden, wenn er für einen Augenblick Gehör verlangt. Er verlangt es, o Eidgenossen, um mit derselben Einfalt und Aufrichtigkeit zu Euch zu reden, wie anzunehmen ist, daß jener gute und weise Greis, wenn er noch unter uns wandelte, bei den veränderten Umständen unserer Zeit reden würde:

„Eidgenossen, (stellet Euch vor, der selige Mann spreche durch diese Blätter) Eidgenossen, wie ist Euer Vaterland stark und blühend geworden? Sonder Zweifel durch die guten Einrichtungen, durch innere Ruhe und Sicherheit. Und jetzt wolltet Ihr, um eines Bruderzwistes willen, Euer und das gemeinsame Glück über den Haufen werfen? Wolltet den köstlichen Schatz der Freiheit in Gefahr bringen? Nein, das sollen die fremden Völker nicht von Euch sagen. Ich rathe Euch aus voller Ueberzeugung und in der lautersten Absicht, ich bitte Euch dringend, Ihr Urkantone, das Band Eueres Sonderbündnisses zu brechen, welches den allgemeinen und ewigen Bund verletzt. Und Ihr, Ihr größern und reichern Kantone, erinnert Euch dankbar, daß die kleinern Kantone es sind, welche den Grund zur

Eidgenossenschaft gelegt und in großen Schlachten mit ihrem Blute besiegelt haben. Den althergebrachten Begriffen und Gewohnheiten treu und von jeher argwöhnisch gegen Neuerungen, setzten sie sich dem Vorhaben, Freiburg und Solothurn in den ewigen Bund aufzunehmen, entgegen; dann aber ließen sie sich dazu bereden und freueten sich selbst, nachgegeben zu haben. Gebet die Hoffnung nicht auf, sie auf gleiche Weise in Allem handeln zu sehen, wo es das Wohl und die Ehre der Eidgenossenschaft erfordert. Inzwischen haltet Euch der Pflicht nicht enthoben, ihnen wegen der Sicherheit, zu der sie berechtigt sind, und der Souveränetät, der sie seit Jahrhunderten genießen und für die sie, ihrer glorreichen Väter würdig, leben und sterben wollen, volle Beruhigung zu geben. Dann, Ihr alten und neuen Eidgenossen insgesammt, wenn solche Mißverständnisse entstehen, wie das auch unter guten Brüdern oft geschehen ist und wieder geschehen kann, laßt Euch durch Gerechtigkeit und Billigkeit leiten. Wirket alle redlich auf Herstellung des alten gegenseitigen Vertrauens hin. Seid friedliche Nachbarn. Beseitigt schnell die Zerwürfnisse, welche den gemeinsamen Untergang herbeizuführen drohen. Liebet einander, o Eidgenossen. Möge der Allmächtige, wie bis auf diesen Tag, fortan über Euch wohnen!"

Dort auf dem Tage zu Stanz begleitete der liebe Gott, wie sich die Chronik ausdrückt, die Worte des frommen Einsiedlers mit seinem Segen, und in Zeit einer Stunde kam der Vergleich zu Stande. Alsdann verkündete der Klang der Glocken vom Flecken Stanz bis an den Gotthard, in Zürich, in Rhätien und am Jura die allgemeine Freude wie nach der Schlacht von Murten, und mit Recht: die Eidgenossen hatten einen schweren Sieg über ihre Leidenschaft, über sich selbst errungen. Vereinigen wir uns Alle, o Eidgenossen, und bitten wir den Allmächtigen, auch dießmal Worte der Versöhnung und des Friedens hören zu lassen, auf daß den Beschlüssen unserer Abgeordneten in Bern bald die Freude folge, welche die Heimkehrenden von Stanz überallhin begleitete.

Anhang.

Während des Druckes des gegenwärtigen Bandes brachten zwei eidgenössische Stände, Genf und Baselstadt, die Revision ihrer Verfassungen zu Ende. Zur Berichtigung der im 5. Theile enthaltenen Angaben, führen wir hier einige Grundzüge der beiden neuen Verfassungen an.

Bestimmungen der unterm 22. März 1847 vom Verfassungsrath und unterm 8. April gleichen Jahres vom Volke angenommenen Verfassung von Basel-Stadttheil.

Ein großer Rath von 134 Mitgliedern ist der Stellvertreter der Bürgerschaft. Seine Mitglieder werden von den Wahlzünften, den Quartieren und Landgemeinden und den Bezirkswahlkollegien erwählt.

Zur Ausübung der vollziehenden und administrativen Gewalt ernennt der Große Rath aus seiner Mitte einen Kleinen Rath von 15 Mitgliedern, zwei Bürgermeister inbegriffen. Die Mitglieder bleiben sechs Jahre, der Bürgermeister nur ein Jahr im Amte.

Bestimmungen der unterm 24. Mai 1847 vom Volke angenommenen Verfassung des Kantons Genf.

Die Gesammtheit der Wähler bildet den Generalrath. (Ein Rath dieses Namens übte, gleichsam wie eine Landsgemeinde in der alten genferschen Republik die Souveränetät aus.) Er pflegt keine Berathungen. Der Generalrath ernennt erstens unmittelbar die vollziehende Gewalt; zweitens stimmt er über Veränderungen und Zusätze

zur Kantons- oder Bundesverfassung ab. Zur Ernennung der Mitglieder der vollziehenden Gewalt werden die Wähler (aktiven Bürger) als Generalrath in die Stadt Genf zusammenberufen. Das Gesetz kann einen andern Ort bestimmen. Wenn es sich um eine Abänderung oder einen Zusatz zur Kantons- oder Bundesverfassung handelt, geben die Wähler ihre Stimme am Hauptorte des betreffenden Wahlkreises ab.

Die gesetzgebende Gewalt wird von einem Großen Rath ausgeübt, welcher aus durch die Kreiskollegien (collèges d'arrondissement) nach Verhältniß ihrer Bevölkerung erwählten Abgeordneten besteht. Der Kanton ist in drei Wahlkreise (die Stadt Genf, das rechte und das linke See- und Rhoneufer) eingetheilt. Jeder Wahlkreis ernennt einen Deputirten auf 666 Einwohner. Eine Bruchzahl über 333 gibt das Recht auf einen Deputirten mehr. (So kömmt der Große Rath auf wenigstens 100.) Die Mitglieder in den Großen Rath werden, in den ersten vierzehn Tagen des Novembers, auf zwei Jahre erwählt und findet Integralerneuerung statt; dieselben sind wieder wählbar.

Die vollziehende und administrative Gewalt des Staates kömmt einem Staatsrathe von sieben Mitgliedern zu: zweijährige Amtsdauer, unmittelbare Wiederwählbarkeit. Der Staatsrath ernennt alljährlich aus seinem Schooße einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Präsident ist erst nach Verlauf eines Jahres wieder wählbar. Der Präsident und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident hat die provisorische Gewalt mit der Verpflichtung, sofort dem Staatsrathe Bericht zu erstatten. (Wie man sieht, ist das alte Amt der Syndike der Republik Genf verschwunden.)

Das Gesetz bestimmt die Zahl, den Organismus und die Kompetenz der Gerichte. Das Institut der Jury's in Kriminalsachen ist gewährleistet.

Da Herr Bundesrath Francini sich entschlossen hat, die bedeutenden politischen Veränderungen, welchen die Schweiz, und insbesondere einzelne Kantone derselben, seit der Beendigung seines Manuscripts unterworfen war, durch einen besondern Nachtrag zu ergänzen, so werden wir die von uns versprochenen Ergänzungen mit jenem Nachtrag verbinden und das Ganze in einem besondern Supplementband folgen lassen.

Dr. J. Rud. Schneider,
Regierungsrath.

Verbesserungen.

Seite 232 Zeile 1 v. o. statt Fünftes Kapitel lies Viertes Kapitel.
„ 237 „ 11 v. o. statt Sechstes Kapitel lies Fünftes Kapitel.
„ 243 „ 12 v. o. statt Siebentes Kapitel lies Sechstes Kapitel.

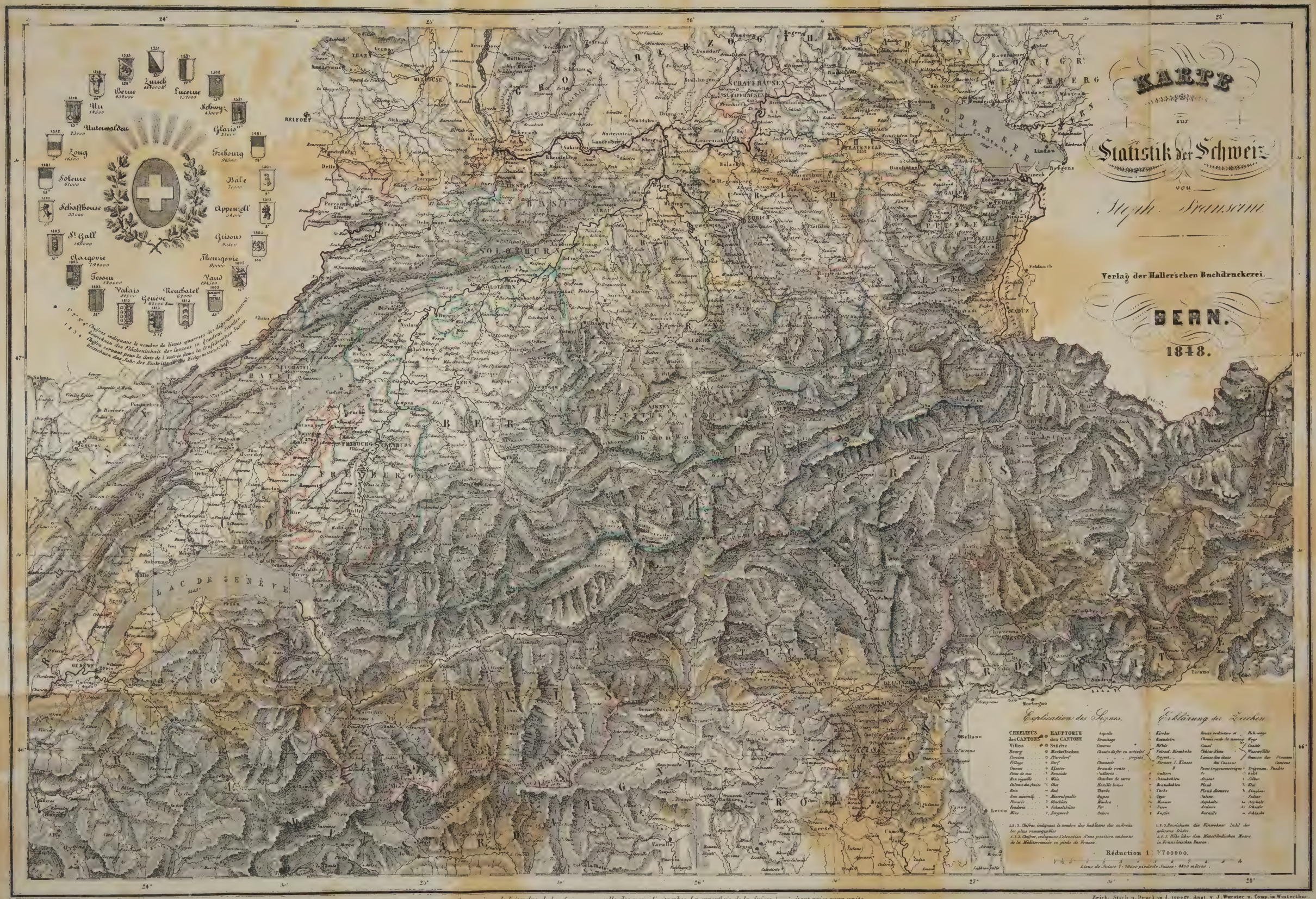
KARTE
zur
Statistik der Schweiz
von
Stephan Franscini.
Verlag der Haller'schen Buchdruckerei.
BERN.
1848.
Explication des Signes.
Erklärung der Zeichen
Réduction 1 : 700000.
Lieus de Suisse 1 = 16000 pieds de Suisse = 4800 mètres.
Ueberdruck.
Comparaison de l'étendue de la Suisse avec celle des pays limitrophes. La superficie de la Suisse étant prise pour unité.
Vergleichung der Oberfläche der Schweiz mit derjenigen der angrenzenden Staaten, wobei die Schweiz mit bezeichnet u. als Einheit angenommen ist.
Baden. Le Würtemberg. La Suisse. La Baviere. La Sardaigne. La Prusse. La France. L'Autriche. L'Italie.
Zeich., Stich u. Druck in d. topogr. Anst. v. J. Wurster u. Comp. in Winterthur.

3 part in 2 vols $55 scarce

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21386 5287